SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SOCIALPOLITIK

Verhandlungen

des

Vereins für Socialpolitik

am 12. und 13. October 1873.

Auf Grund der stenographischen Niederschrift von H. Roller in Berlin

herausgegeben

vom

Ständigen Ausschuß.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Verhandlungen

des

Vereins für Socialpolitik

am 12. und 13. October 1873.

Auf Grund der stenographischen Niederschrift von Heinrich Roller in Berlin

herausgegeben

vom

Ständigen Ausschuß.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Erste Sitzung.

Sonntag, den 12. Oktober.

Prof. Dr. Gneist (Berlin) eröffnet um $9^1/_2$ Uhr die Versammlung mit folgenden Worten:

Meine Herren! Dürfte ich bitten, mir zur Einleitung folgende wenige Worte zu gestatten.

Die vorjährige Versammlung hatte an diesem Orte den Beschluß gefaßt einen Ausschuß zu wählen mit dem Auftrage, eine Versammlung in gleichem Sinne wiederholt zu berufen. Der Ausschuß, der damit die Gründung eines förmlichen Vereines vorbereiten sollte, hatte einen sehr allgemeinen Auftrag erhalten; und im Unterschied von Gründungen anderer Art, welche wir heute noch zu besprechen haben werden, hatte er einerseits mit sehr bescheidenen Competenzen, andererseits mit sehr bescheidenen Mitteln zu operiren, um deren willen Sie an diesen Vorbereitungen Eines oder das Andere entschuldigen wollen. Die Aufgabe war, zunächst die Tagesordnung für die diesjährige Versammlung vorläufig festzustellen, und Sie werden anerkennen, daß hinreichend bedeutende Dinge vorliegen. Dabei sind die in Berlin wohnenden Mitglieder des Ausschusses den auswärtigen zu großem Danke verpflichtet, daß sie zum Theil recht weite Reisen nicht gescheut haben, um die mehrmaligen Conferenzen für diese Zwecke zu besuchen.

Die zweite Aufgabe war, die Fragen durch gedruckte Gutachten eingehender vorzubereiten, als es voriges Jahr möglich war. Man ist uns auch in dieser Beziehung mit größter Bereitwilligkeit entgegengekommen und ich glaube, schon hier haben wir den verehrten Herren unseren Dank abzustatten, welche mit solcher Bereitwilligkeit bedeutende Gutachten uns als Grundlage gewährt haben. Wir haben keinen andern, als den Ausdruck

mündlichen Dankes, und können den geehrten Gutachtern kein anderes Aequivalent bieten als die Gewißheit, daß ihre bedeutenden Vorschläge nicht nur hier, sondern auch in der ganzen volkswirthschaftlichen Welt Deutschlands der gründlichsten Erwägung sicher sind.

Sodann hatten wir einen vorläufigen Beschluß zu fassen über die Eintrittsgelder der diesjährigen Versammlung. Der Ausschuß ist schlüssig geworden über ein Eintrittsgeld von 2 Thlr. Wir waren schon voriges Jahr dazu genöthigt, weil wir erhebliche Kosten zu bestreiten haben. Der Ausschuß schlägt Ihnen also vor, stillschweigend diesen Beschluß zu genehmigen.

Mir bleibt nach dieser Mittheilung und Rechenschaft nur noch übrig, im Namen des Ausschusses die geehrten Anwesenden zu begrüßen und unsern Dank zu sagen für die Theilnahme in diesem Jahre. Ich gebe Ihnen diese kurze Rechenschaft im Namen des Generalsecretärs, unseres verehrten Collegen Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Meitzen. Er hat sich leider genöthigt gesehen wegen Ueberhäufung mit Amtsgeschäften seine Betheiligung am Ausschusse abzulehnen und überhaupt zu resigniren.

Prof. Dr. Nasse (Bonn): Meine Herren! Der Ausschuß hat den Beschluß gefaßt, Ihnen vorzuschlagen, den vorigen Präsidenten, der beim vorjährigen Congreß die Geschäfte mit so bewährtem Geschicke geleitet hat, auch für die diesjährigen Sitzungen annehmen zu wollen. Ich bitte Sie, diesen Vorschlag des Ausschusses genehmigen und ihm zustimmen zu wollen. (Geschieht mit lebhafter Acclamation.)

Prof. Dr. Gneist (Berlin): Meine hochverehrten Herren! Wenn ich nach dieser Zustimmungs-Erklärung annehmen darf, daß Sie den Vorschlag des Ausschusses genehmigen, so erlauben Sie mir zunächst, ein paar persönliche Bemerkungen zu machen. Als diese Frage gestern im Ausschusse zur Erwägung kam, konnte ich mich am wenigsten der Einsicht verschließen, daß dieser Platz nothwendig einem Vertreter der Volkswirthschaft oder des Verwaltungsbeamtenthums gebühre. Wenn ich mich dennoch bereit erklärt habe, noch einmal die mich ehrende Wahl anzunehmen, so lag dabei die Erwägung zu Grunde, daß es sich zunächst um die Constituirung des Vereines handelt, und bei dieser Art der Geschäftsführung ein Jurist zuweilen nützliche Dienste leisten kann. Es lag ferner dabei die Erwägung zu Grunde, daß ich meine aufrichtigen Sympathien für diesen Verein und meinen Dank für manchfaltige Belehrung, die ich Mitgliedern des Vereines verdanke, nicht unzweideutiger ausdrücken kann als durch die Bereitwilligkeit, dem Vereine Dienste zu leisten. Und endlich die Erwägung, meine Herren, daß man eine Ehre, die von einer solchen Versammlung angeboten wird, nur aus den absolutesten Gründen der Unfähigkeit ablehnen darf, und ich diese absolute Unfähigkeit so lange nicht annehmen kann, wie ich mit solcher Nachsicht und Bereitwilligkeit in der geehrten Versammlung Unterstützung finde, wie im vorigen Jahre. Ich glaube daher, daß ich eine Function, welche ich allenfalls annehmen kann, übernehmen muß. (Lebhaftes Bravo!). Ich danke für die mir erwiesene Ehre, die ich hiermit ausdrücklich annehme.

Es liegt mir noch ob, more solito die Vorschläge wegen Wahl der Vicepräsidenten zu machen und ich erlaube mir, nach Rücksprache mit

dem Ausschuß, Ihnen vorzuschlagen: Herrn Staatsminister Freiherrn von Roggenbach, der aber, wie ich glaube, bis jetzt noch nicht eingetroffen ist; Herrn Geheimen Staatsrath Dr. von Groß, sodann Herrn Präsidenten Dr. von Steinbeis und Herrn Rector Prof. Dr. Nasse aus Bonn. Wenn ich keinen Widerspruch vernehme, so darf ich wohl annehmen, Sie sind einverstanden. — Sodann ist das Secretariat zu constituiren. Dies ist nach vorjähriger Erfahrung sehr mühevoll, und ich möchte bitten, eine größere Zahl wählen zu wollen. Wir proponiren: Herrn Prof. Dr. Held aus Bonn, Herrn Dr. von Bojanowsky aus Weimar, Herrn Assessor Dr. Fischer aus Berlin, Herrn Amtsaccessist Dr. Schober aus Zwickau und Herrn Janson, Delegirten der Berliner Vereine. Ich hoffe, daß die genannten Herren, wenn abwechselnd, in ihrer Arbeit nicht zu sehr überbürdet sein werden. Nach Constituirung des Bureaus gebe ich mir die Ehre die diesjährige Versammlung für eröffnet zu erklären! Es ist vor der Tagesordnung das Wort erbeten von Herrn Dr. Max Hirsch.

Dr. Max Hirsch (Berlin): Meine Herren! Mit freundlicher Zustimmung des Herrn Präsidenten ergreife ich vor der Tagesordnung das Wort, um die Vereine, welche ich zu vertreten die Ehre habe, deren Versicherungs-Sachverständigen und mich selbst gegen Angriffe zu verwahren, welche von der Tribüne des Volkswirthschaftlichen Congresses zu Wien gegen uns vorgebracht worden sind. Die Wiener „Neue freie Presse" und aus derselben viele andere deutsche Zeitungen brachten im August d. J. folgenden Bericht:

„Zunächst erhielt nun Herr Rickert (Danzig) das Wort, zur Widerlegung der Angriffe des Dr. Max Hirsch auf eine Ausführung des „Redners bei dem letzten Congreß, daß die Einrichtung der Arbeiter-Invalidenkassen nicht die Garantie böte, die Versprechungen, welche den Arbeitern gemacht werden, erfüllen zu können. Redner kann von seiner „Behauptung nichts zurücknehmen. Die Grundlage, auf welcher diese „Kassen errichtet wurden, ist die Annahme von $1\frac{1}{2}$ Invaliden auf je „1000 Arbeiter, während thatsächlich 3 Invaliden auf 1000 entfallen; „die Beiträge müßten daher verdoppelt werden, wenn die Invalidenkassen „richtig geleitet werden sollen."

Dies also die Erklärungen des Herrn Stadtrath Rickert! Da es sich hier zunächst um 2 Cassen handelt, welche ca. 10,000 Mitglieder zählen und die seit 4 Jahren ungefähr 40,000 Thlr. Fonds angesammelt haben, so ist es nothwendig vor der Oeffentlichkeit diesen Vorwurf entweder zu bestätigen oder zu widerlegen. Unser Sachverständiger, eine anerkannte Autorität im Versicherungsfache, Hr. Director Dr. Zillmer zu Berlin, hat nun auf mein Ersuchen folgende wissenschaftliche Entgegnung gegeben, die ich mir erlaube Ihnen vorzulesen. (Widerspruch.)

Präsid. Prof. Dr. Gneist: Ich möchte Sie bitten, da es sich um eine kurze Erklärung handelt und die Angriffe doch erhoben worden sind, dem Herrn Redner noch ein paar Minuten zu gewähren.

Dr. Max Hirsch (Berlin) liest: „Die Begründung des Herrn Rickert „ist durchaus der Wahrheit, resp. der Richtigkeit widersprechend. Die An-

1*

„nahme von $1\frac{1}{2}$ Invaliden auf 1000 ist weder bei der Gründung der „Kasse aufgestellt worden, noch ist es durch Thatsachen erwiesen, daß 3 In= „validen auf 1000 Arbeiter kommen. Ja eine Hauptfrage, die bei einer „Invaliden=Pensionskasse gewiß eine Hauptrolle spielt, die nämlich, in „welchem Verhältniß die vorhandenen Invaliden in den verschiedenen Alters= „klassen absterben, ist von der Statistik bisher fast noch gar nicht erörtert „worden. Mag immerhin Herr Rickert aus irgend welchen statistischen „Zusammenstellungen ohne Prüfung der Zahlen auf seine Weise gefunden „haben, daß von 1000 Personen im Laufe eines Jahres 3 invalide werden. „Solche Durchschnittszahl, wenn sie richtig wäre, mag für eine Unfall= „Versicherungs=Gesellschaft verwendbar sein, die in jedem Invaliditätsfall „eine bestimmte Summe zahlen muß. Hier liegen aber die Verhältnisse „nicht so einfach. Zunächst fragt es sich, wie viele Invaliden überleben „den Eintritt der Invalidität so lange, daß sie nicht mehr aus den „Krankenkassen verpflegt werden, sondern die Invalidenkasse in Anspruch „nehmen können, und dann, wie lange dauert der Pensions=Bezug. Daß „hier nicht mit Durchschnittszahlen gerechnet werden kann, liegt auf der „Hand. Bei der Feststellung der Verbindlichkeiten ist nämlich für jeden „Invaliden das seiner Pension für die ganze zukünftige Lebensdauer ent= „sprechende Leibrenten=Kapital in Ansatz zu bringen und da muß man doch „für einen 60 jährigen Mann eine andere Summe in Ansatz bringen als „für einen 30 jährigen.

„Jeder Sachverständige wird Herrn Rickert sagen, daß zur Zeit keine „anderen als hypothetische Rechnungsgrundlagen für die Invaliden=Pen= „sionen existiren. Dieselben genügen aber auch vor der Hand vollständig, „vorausgesetzt, daß mit der periodisch wiederkehrenden technischen Kassen= „prüfung zugleich eine Prüfung der wirklichen und der nach der Hypothese „sich ergebenden Kassen=Leistungen verbunden wird, und daß die Hypothese „da, wo sich dauernde Abweichungen zwischen Annahme und Wirklichkeit „zeigen, abgeändert wird. Auf diese Weise erhält die Kasse aus ihren „eigenen Erfahrungen nach und nach richtige Invaliditäts=Tafeln.

„Es ist noch von keinem Organ der Verbands=Invalidenkasse behauptet „worden, daß die Beiträge für alle Zeit so bleiben werden, wie sie gegen= „wärtig angesetzt sind; im Gegentheil, das Statut hat den Fall der Bei= „tragserhöhung vorgesehen, und die Beiträge werden erhöht werden, sobald „nach den Prinzipien der Versicherungs=Technik die Erhöhung als noth= „wendig sich herausgestellt haben wird. Aber eben so wenig ist irgend „Jemand, auch Herr Rickert nicht, im Stande, zu behaupten und diese „Behauptung stichhaltig zu erhärten, daß die Erhöhung der Beiträge sich „nothwendig zeigen werde. Herr Rickert kann höchstens den Eintritt der „Nothwendigkeit der Beitragserhöhung aus subjektivem Ermessen für wahr= „scheinlich halten, mit demselben Recht kann ein Anderer den Eintritt dieser „Nothwendigkeit für unwahrscheinlich halten.

„Jedenfalls dürfte es nicht Sache eines ernsten Mannes sein, über „Dinge zu reden, die er nicht versteht, zumal wenn seine Behauptungen, „falls sie geglaubt werden, gemeinnützigen Unternehmungen schaden können."

Soweit die sachverständige Erwiderung. Wenn Herr Stadtrath Rickert auf dem volkswirthschaftlichen Congresse in Wien, also von hervorragender Stelle aus, von wo seine Stimme durch ganz Deutschland gedrungen ist, seine Behauptungen aufrecht erhalten hat, daß die von uns gegründeten Invaliden-Cassen lebensunfähig sind, so heißt das: Die Arbeiter, die ihre sauer ersparten Groschen in diese Cassen eingelegt haben, sind betrogen worden!! Deshalb wiederhole ich, ich hielt es für meine Pflicht, von dieser Stelle, deren Wiederhall weit hinausreicht, zu erklären, daß die Behauptungen des Herrn Stadtrath Rickert in keiner Weise begründet sind!

Dannenberg (Hamburg): Herr Rickert hat dies nicht als seine Ansicht ausgesprochen, sondern hat ein Gutachten eines Sachverständigen vorgelesen, der diese Ansicht ausgesprochen hat. Herr Rickert hat nichts weiter gethan, als vorgelesen, was ein Anderer geschrieben hat! — Ich hielt mich für verpflichtet als Ohrenzeuge dies zu berichtigen. Die Schuld liegt an dem falschen Berichte der Wiener Zeitung!

Dr. Max Hirsch (Berlin): Ich bedauere, daß mir dies nicht schon vorher kund gewesen ist. Seit August ging aber diese Nachricht durch alle Zeitungen und Herr Rickert hat es nicht für nöthig gehalten, irgend eine Einwendung zu machen!

Präsident Prof. Dr. Gneist: Ich bitte, den Incidentpunkt für erledigt zu erachten. Es hängt dieser Punkt zusammen mit anderen Anfechtungen, welche gegen die Tendenz unseres Vereines erhoben worden sind. Wir können dagegen Bezug nehmen auf die vorjährige Eröffnungsrede, wo diese Tendenzen offen besprochen worden sind. Wenn sie mir eine kurze Bemerkung über diesen Standpunkt gestatten wollen, so glaube ich, liegt es auf der Hand, daß jede Vereinsbildung bestimmt ist durch die Grundbedingungen, in denen Staat und Gesellschaft leben, daß also bei entscheidenden Aenderungen nothwendig neue Vereinsbildungen indicirt sind.

Im nächstvorangegangenen Menschenalter sind volkswirthschaftliche Vereine entstanden im Zusammenhang mit der sich auflösenden ständischen Gesellschaftsordnung, in einer Zeit, in der es sich darum handelte, die nächsten Consequenzen der befreienden wirthschaftlichen Gesetzgebung, namentlich der Stein-Hardenberg'schen Zeit zu ziehen. Es war dies eine Zeit, in welcher die inneren Consequenzen der Gesetzgebung sich gegen die Reste altständischer Schutzrechte geltend machten; es war die Zeit, wo die freie Concurrenz als die Lebensbedingung der freien Erwerbswirthschaft überall vorantrat und es war ein naturgemäßer Erfolg, wenn die damaligen Congresse mit geschickter, ausdauernder Agitation beispiellose Erfolge erreicht haben. Es war eine Zeit, in welcher andererseits die Staatsleitung mit Mißtrauen angesehen wurde, weil es dem Staate nicht gelang den gesellschaftlichen und nationalen Verfassungsideen Rechnung zu tragen, eine Zeit, wo jede Anfechtung des Staatsberufes als solche schon populär war.

Eben diese Dinge haben sich heute geändert und darin liegt die Nothwendigkeit neuer Vereinsbildungen. Wir leben in einer Zeit, wo in einer durchgebildeten neuen Gesellschaft die Schattenseiten erkennbar werden, in einer Zeit der Verbitterung und Anfeindung großer Schichten des Volkes,

und diese Zeit fragt: können wir alles dies überwinden durch eine bloße Vermehrung und Erleichterung der Production und des Austausches! Wir leben andererseits in einer Zeit der Versöhnung des Volksbewußtseins mit seiner Staats-Gewalt, des Friedens zwischen Regierung und Parlament, in der nicht mehr die Worte „Bureaukratie" und „Staatsbevormundung" genügen, um auch den berechtigten Beruf des Staates zu seinen Cultur-aufgaben zurückzuweisen.

Bei diesen völlig veränderten Bedingungen ist es naturgemäß, daß sich neue Vereine auf neuem Boden bilden, und wenn wir nicht zusammengetreten wären, so würde sich ein anderer, analoger Verein haben bilden müssen. Diese Neubildung als Gegenstand des Mißtrauens aufzufassen und ihn zu verdächtigen, das ist das gewöhnliche Bestreben der Eifersucht. Die heutigen Verhältnisse machen aber die Bildung eben so berechtigt, wie die älteren Verhältnisse die Bildung der älteren Vereine. Es ist naturgemäß, daß unter den heutigen Verhältnissen der nächste Gesichtspunkt sich umkehrt. Hat ein alter volkswirthschaftlicher Verein immer die Frage in den Vordergrund gestellt: Wie wollen wir die Consequenz der wirthschaftlichen Freiheit ziehen, so hat man dabei freilich die Natur und das Recht des Staats nicht wegleugnen wollen; unser Zweifel ist nur, ob die Berechtigung des Staates überall genügend zur Geltung gekommen ist. Wir sind in der Lage, umgekehrt zu fragen bei den vorhandenen unleugbar schweren Uebelständen die sich aus der neuen Ordnung der Dinge entwickelt haben: Wieweit kann der Staat mit seinen legitimen Rechts- und Cultur-Aufgaben hier Abhülfe gewähren, — selbstverständlich mit Innehaltung der Grund- und Lebensbedingungen der neuen Erwerbsgesellschaft. Dabei wird auch unter uns über das Mehr oder Weniger des Staatsberufs ein Streit sein; es kann auch auf unserer Seite der eine oder andere Punkt stärker als billig urgirt werden. Aber man darf auch unsere Seite nur nach der Richtung der Durchschnittsideen beurtheilen. Wir haben von Anfang an erklärt, daß wir nicht auf dem Boden der socialen Theorien und Thorheiten stehen, sondern auf dem Boden der positiven Gesetzgebung dieses Reiches.

Aus dieser Lage wird naturgemäß sich die Bildung zweier Schulen ergeben. Es handelt sich dabei um gleichberechtigte Weisen des Ausgangs, nicht um todtfeindliche Parteien. Ich halte den Standpunkt für ungerechtfertigt, wenn man uns wie die Familien Montecchi und Capuleti ansieht oder wie zwei feindliche Feldlager, denen man nur mit Lebensgefahr nahen darf. Unsere Mitglieder haben den Beweis abgelegt, daß sie die Sache nicht so ansehen, und ich glaube, Sie werden es billigen, wenn ich sage, es ist nur das Verhältniß zweier durch die Entwickelung des heutigen Staats und der Gesellschaft veranlaßter und berechtigter Schulen. (Lebhafte Zustimmung.)

Wir können nun in die Reihe unserer Tagesordnung eintreten. Der Ausschuß schlägt Ihnen vor, die Reihenfolge des Programms beizubehalten, zunächst also:

Beschlußnahme über die Constituirung des Vereins.

Dies setzt voraus, daß sämmtliche Mitglieder die von dem Ausschuß proponirten Statuten geprüft und sich schlüssig gemacht haben. Diese Be-

dingung ist aber nicht zu erfüllen gewesen, weil es nicht möglich war, allen heute anwesenden Mitgliedern diesen Entwurf zuzusenden. Es würde den Schein unberechtigter Uebereilung hervorrufen, wenn wir verlangen wollten, daß die Herren ohne genaue Kenntniß der Statuten denselben ihre Zustimmung ertheilen sollten. Es ist überhaupt wünschenswerth, daß wir unsere Zeit nahezu vollständig der Erörterung der wichtigen Fragen widmen, und die Debatte über Annahme der Statuten möglichst abkürzen; deshalb schlagen wir vor, die Berathung derselben jetzt nicht vorzunehmen, sondern erst morgen früh, und die Mitglieder aufzufordern, falls sie Aenderungen vorzuschlagen wünschen, dieselben schriftlich zu formuliren und bis zu Ende des Vormittags an das Präsidium oder Secretariat gelangen zu lassen. Wir sind dann in der Lage nur den Antragsteller ein paar Worte zur Begründung sagen zu lassen und den Referenten des Ausschusses zur Begutachtung zu hören. Wir können dann in einer Viertel- oder halben Stunde die Statutenfrage erledigen. Ist dies Ihre Meinung, so bitten wir Sie die vorjährige Geschäftsordnung provisorisch gelten zu lassen. (Zustimmung.)

Wir könnten nun in den zweiten Gegenstand der Tagesordnung eintreten. Dieser ist vollständig vorbereitet. Die Anträge der Herren Referenten sind gedruckt über die Frage:

„In welcher Weise ist eine Enquête über die Wirkungen der Fabrikgesetzgebung zu veranstalten?"

Herr Prof. Schmoller hat sich aber mit Herrn Prof. Neumann geeinigt, daß dieser, welcher uns den sehr eingehenden gutachtlichen Bericht geliefert hat, das Referat übernimmt.

Referat

des Prof. Dr. Neumann (Freiburg i/Br.) über die

Fabrikgesetzgebung.

Hochgeehrte Versammlung!

Seitdem im Herbste vorigen Jahres hier über Reform der Fabrikgesetzgebung und eine darauf bezügliche Enquête verhandelt ist, hat sich die Sachlage insofern sehr wesentlich geändert, als inzwischen auch der deutsche Reichstag und das Reichskanzleramt die Nothwendigkeit solcher Enquête anerkannt haben und letzteres die Ausführung derselben auf Grund eines Promemoria der preußischen Regierung, das in seinen wesentlichen Theilen auch in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, bereits beim Bundesrath beantragt hat.

Es scheint mir daher, zumal bei der nur knapp uns zubemessenen Zeit, im Interesse der geehrten Versammlung zu liegen, wenn ich diejenigen hier in Frage stehenden Dinge, bezüglich deren schon auf der vorjährigen Conferenz im Wesentlichen Uebereinstimmung stattfand, und die nun auch in dem soeben gedachten Promemoria Annahme und damit allem Erwarten nach Aussicht auf nahe Verwirklichung gefunden haben, nur kurz berühre und allein bei hievon abweichenden Vorschlägen länger verweile.

Desgleichen wird bei Hervorhebung der wünschenswerthen Ziele der Enquête immer im Auge behalten werden müssen, daß es sich hier um ein an sich schon sehr bedeutendes, großes Werk handelt und daß auf ein freudiges und erfolgreiches Mitwirken der großen Zahl Derjenigen, deren Kräfte hiebei in Anspruch genommen werden sollen, nur bei thunlichster Beschränkung des Untersuchungsgebiets zu rechnen ist.

Es wird daher bei den bezüglichen Vorschlägen nicht in Frage kommen können, was überhaupt über Fabrikarbeiterverhältnisse zu wissen wünschenswerth ist. Sondern es wird unnachsichtlich Alles bei Seite zu setzen sein, was sich nicht unmittelbar entweder auf die Constatirung des Umfangs

der bisherigen Ausführung der bestehenden Vorschriften oder aber auf die Realisirung solcher Reformvorschläge bezieht, deren Durchführung an sich in nächster Zeit für möglich gehalten werden darf, und die sich nicht zugleich als überflüssig ergeben möchten, wenn erst die wirkliche Ausführung jener Vorschriften gesichert ist. —

Wende ich mich danach den einzelnen Objekten der zu veranstaltenden Enquête zu, so kommt zunächst in Betracht das im §. 128 der G.-O. ausgesprochene Verbot „regelmäßiger Beschäftigung" von Kindern unter 12 Jahren.

Mit Bezug hierauf wird einmal zu constatiren sein,

in welchem Umfange diesem — bekanntlich nicht überall befolgten — Verbote genügt wird,

welches die hauptsächlichsten Ursachen seiner Uebertretung sind,

wie weit Mangel an Aufsicht hierbei eine Rolle spielt, und

wie weit nach dem im vorigen Jahr hier schon Erörterten die Worte „regelmäßige Beschäftigung" im Gesetz Veranlassung zur Umgehung desselben und daher zu ändern sind.

Daneben aber wird — was die Reform betrifft — sorgfältigst zu prüfen sein, ob nicht eine Ausdehnung jenes Verbots auf Kinder über 12 Jahre nützlich und durchführbar ist.

Ja, ich halte diese Aufgabe für eine der wesentlichsten der Enquête und glaube diesen Gegenstand der geehrten Versammlung nicht warm genug an's Herz legen zu können.

In einer Zeit des sich steigernden Gegensatzes und Interessenkampfes zwischen Besitz und Nichtbesitz und der anscheinend ebenfalls sich steigernden Ungleichheit der Mittel, diesen Kampf zu führen, muß meines Dafürhaltens mit allem Ernst danach gestrebt werden, den Nichtbesitzenden wenigstens den Bestand und die möglichste Ausbildung derjenigen Kräfte zu sichern, die ohne Rücksicht auf den Besitz die Natur ihnen in's Leben gab, und die, so zu sagen ihre einzige Wehr und Waffe in jenem Kampfe sind.

Hierfür einzutreten scheint mir geradezu eine der heiligsten Aufgaben derjenigen Macht, die die Vollstreckerin der Gerechtigkeit hier sein soll.

Mit einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken verträgt sich aber ein erfolgreicher Schulunterricht, der auch den körperlichen Kräften den nothwendigen Spielraum zur Entwicklung lassen soll, auf die Dauer nicht. Und wenn gegentheilige Behauptungen, namentlich in England — wo die Kinder bekanntlich schon vom vollendeten achten Jahre ab beschäftigt werden dürfen — laut geworden sind, so lassen sich diese meines Dafürhaltens durch eine stattliche Fülle von Nachweisen aus jenen Ländern widerlegen, in denen man es seit langer Zeit mit dem Schutz und dem Unterricht der Jugend ernst genommen hat.

Um nur ein Beispiel anzuführen, so ist vielleicht die eingehendste Fabrikenquête, die überhaupt je in einem Lande stattgehabt hat, die Thurgauer von 1867 gewesen. Bei dieser wurden über die hier in Rede stehende Frage die Lehrer, Schulvorstände, Kirchenvorstände und Geistlichen vernommen. Und der amtliche Bericht constatirt, daß — so sehr im Ein-

zelnen die Ansichten dieser auseinander gingen, doch von allen einstimmig „die Fabrikarbeit der Kinder am gleichen Tage an denen ihnen der Besuch der Schule und das Arbeiten für die Schule obliege, als tiefgreifender Uebelstand verurtheilt" sei. Aehnliche Ergebnisse liegen aus Basel-Land und -Stadt vor u. s. w.

Insbesondere in der Schweiz ist man deshalb auch in neuerer Zeit immer mehr dahin geführt worden, die Altersgränze von 12 Jahren durch ein späteres Normaljahr zu ersetzen. Und es läßt sich auf dieser Bahn gerade in der Gegenwart deutlich ein stetiges Fortschreiten erkennen.

Im Canton St. Gallen ist schon im Jahre 1853, im Aargau 1862, in Basel 1869, in Glarus mit dem Mai dieses Jahres allen Kindern unter 13 Jahren die Fabrikarbeit untersagt. Ja, in Basel dürfen, wie seit Alters in Graubünden, der Regel nach nur Kinder von 14 Jahren und darüber beschäftigt werden. Ebendahin ging der Antrag der Thurgauer Arbeiter bei Gelegenheit der Gesetzesreform von 1867 u. s. w.

Auch fehlt es nicht an bezüglichen Anregungen in Deutschland. Von Vertretern der Arbeiter wurde bekanntlich schon bei den Verhandlungen über Erlaß der deutschen Gewerbeordnung der Ausschluß aller unter 14 jährigen Kinder beim Norddeutschen Reichstag lebhaft befürwortet, eben so z. B. schon 1867 bei der Sächsischen Regierung vom Leipziger Arbeiterbildungsverein. Und eine eben hierauf gehende Resolution ist nun kürzlich auch von den Vertretern der deutschen Gewerkvereine auf dem zweiten Verbandstage desselben im April d. J. einstimmig gefaßt worden. Desgleichen hat in Baden schon 1869 die erste Kammer einen Antrag auf Ausschließung aller Kinder unter 14 Jahren aus den Fabriken zum Beschluß erhoben, doch scheiterte die Ausführung desselben an dem Widerstand der zweiten Kammer.

Es ist ja auch nicht zu verkennen, daß der Ausführung einer derartigen Reform manche Schwierigkeiten entgegenstehen — sowohl für den Fortgang der Industrie im Verhältniß zum konkurrirenden Ausland, als für die betheiligten Familien, die in den Kindern bisher ihre Ernährer gefunden haben.

Indessen überschätze man auch beides nicht! Was das Erstere betrifft, so fällt in's Gewicht, daß thatsächlich schon gegenwärtig in Deutschland, in einigen sehr industriereichen Gegenden z. B. der Rheinprovinz und Schlesiens die Beschäftigung 12—14 jähriger Kinder eine geringe ist. So habe ich z. B. Einsicht gehabt in einen Bericht der Handelskammer zu Gladbach vom Herbste vorigen Jahres, in dem es heißt, daß bei der im Bezirke dieser Kammer lebhaft betriebenen Textilindustrie Kinder jener Altersklassen nur ausnahmsweise Verwendung fänden, weil — so wird ausgeführt — die Schulpfleger die schriftliche Entlassung aus der Schule nur in den seltensten Fällen vor zurückgelegtem 14. Lebensjahr ertheilen, und ohne solchen Schein auf den Polizeiämtern keine Arbeitsbücher für die Kinder ausgestellt werden.

Noch mehr dürfte von Erheblichkeit sein, daß ja nach dem Gesagten in der Schweiz der Ausschluß aller Kinder unter 13 resp. 14 Jahren

thatsächlich möglich gewesen ist, und daß er sich auch so gut dort bewährt hat, daß ein Canton dem andern hierin folgt und von Rückschritten auf diesem Gebiete oder auch nur von Wünschen nach solchen nichts zu hören ist.

Wenn das dort möglich war, wenn so kleine Cantone, wie Glarus, Basel, Aargau u. s. w. derartiges durchzuführen vermochten, ohne ihre relativ sehr umfangreiche Textilindustrie der Konkurrenz des Auslandes gegenüber zu schädigen, so wird bei vorsichtigem Vorgehen das Gleiche sicherlich auch für die Industrie des ganzen deutschen Reiches durchführbar sein, der daraus natürlich weniger Gefahren erwachsen können, als z. B. die Basler Industrie zu fürchten hatte, da sie im eigenen kleinen Gebiet die Arbeit unter 14 jähriger ausschloß, während vor allen Thoren der Stadt, auf badischer Seite im Wiesenthal, wie vor den südlichen Thoren im Baselland und ebenso im Westen, in Elsaß und Frankreich Kinder noch bis zum 12., 10., ja in Elsaß und Frankreich bis zum vollendeten 8. Jahre herab beschäftigt werden durften.

Ernster werden die Schwierigkeiten für die Familien sein, die in den Kindern bisher eine Erwerbsquelle gehabt haben. Daß indessen auch diese Schwierigkeiten bei allmäligem schrittweisem Vorgehen vom 12. zum 13. und 14. Jahr ebenso zu überwinden sein werden, als es in früherer Zeit, trotz aller dagegen erhobenen Widersprüche möglich war, das Normaljahr z. B. in Preußen vom 9. zum 10., 11. und 12. Jahr zu erhöhen — dafür darf man sich, außer auf das Beispiel der Schweiz, wo die bezüglichen Uebergangsbedingungen nicht erheblich günstiger gestanden haben, als diesseits, wohl auch darauf beziehen, daß, wie schon bemerkt ist, grade unter den deutschen Arbeitern selbst der Wunsch nach Ausschluß aller Kinder unter 14 Jahren ein sehr weit verbreiteter und lebhafter ist.

Jedenfalls wird also zu prüfen sein, ob eine solche Erhöhung des Normaljahres thunlich ist und in welchen Fristen. —

Wende ich mich danach zu den Vorschriften betreffend die Beschränkung der Arbeit jugendlicher Personen, so sind diese nach der deutschen Gewerbeordnung bekanntlich zweierlei Art, theils allgemeine für alle Personen unter 16 Jahren, theils besondere je nach den Altersklassen.

Jene gehen dahin, daß wer unter 16 Jahre alt ist, weder an Sonn- und Feiertagen noch des Nachts arbeiten darf, und auch am Tage nur von $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens bis $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends und bei Gewährung gewisser Pausen: eine Stunde Mittags und je eine halbe Stunde Vor- und Nachmittags, ferner, daß von der Beschäftigung dieser Arbeiter gewisse Anzeigen zu machen, über sie Listen und Arbeitsbücher zu führen sind u. s. w.

Nach den gedachten besonderen Beschränkungen aber dürfen

Kinder von 14—16 Jahren höchstens 10, und
„ „ 12—14 „ „ 6

Stunden täglich arbeiten und auch letzteres nur bei Nachweis eines mindestens dreistündigen täglichen Schulunterrichts.

Bezüglich aller dieser Bestimmungen wird es Aufgabe der Enquête sein müssen, zunächst wieder festzustellen, in welchem Umfange dieselben zur Ausführung gebracht werden, und welches die Gründe der Nichtausführung sind.

Denn wie schon im vorigen Jahre an dieser Stelle — ohne daß sich bisher ein Widerspruch dagegen erhoben hätte — ausgeführt ist und wie leicht mit weiteren Nachweisen zu belegen wäre, werden in Nord- und Süd-, Ost- und Westdeutschland jene Bestimmungen in weitem Umfange nicht befolgt, ja es läßt sich bezüglich einiger derselben, insbesondere derjenigen, welche für die 14—16jährigen Arbeiter eine höchstens 10stündige Arbeitszeit vorschreiben, die Nichtbefolgung geradezu als Regel hinstellen. Ehe aber nicht konstatirt ist, in welchem Umfange diese Nichtbefolgung wirklich stattfindet, ist auch das Maaß der Reformbedürftigkeit des Gesetzes nicht zu erkennen. Ehe z. B. nicht festgestellt ist, ob den jugendlichen Arbeitern die vorhin erwähnten, vorgeschriebenen Arbeitspausen gewährt werden, ist nicht zu übersehen, ob jene Vorschriften genügen, diese Personen von der ihnen nachtheiligen Bergwerksarbeit auszuschließen, mit der sich solche Pausen kaum vertragen; ehe nicht feststeht, ob 14—16 jährige Personen nur höchstens 10 Stunden arbeiten, wie Vorschrift ist, kann nicht beurtheilt werden, ob es für die über 16 Jahre alten weiblichen Arbeiter ähnlicher Bestimmungen bedarf, oder aber der Schutz der Letzteren sich bei dem Connex, in dem die einzelnen Thätigkeiten in den Fabriken miteinander stehen, aus jener Vorschrift von selbst ergeben wird u. s. w.

Auch ist nicht unerheblich, daß nachdem in neuester Zeit wiederholt strenge Erlasse zur Ueberwachung der Ausführung der bezüglichen Vorschriften ergangen sind, der durch die Enquête zu erbringende positive Beweis ausgedehntester Nichtausführung jedenfalls ein wichtiger Beleg dafür sein wird, daß die jetzt mit dieser Ueberwachung betrauten Behörden diesem Zweck nicht genügen, und ihre Ersetzung durch andere Organe, Fabrikinspektoren oder -inspektionskommissionen, nothwendig ist.

Eine Enquête über die Durchführung jener Bestimmungen scheint mir deshalb von großer Wichtigkeit.

Was aber die Reform derselben betrifft, so würde die Aufmerksamkeit der Enquêteorgane meines Dafürhaltens insbesondere auf drei Punkte zu richten sein:

einmal darauf, ob es nicht zu leichterer Controlle der bestehenden Vorschriften, nach Analogie der bekannten englischen Bestimmungen und nach dem, was darüber schon zur vorjährigen Versammlung beigebracht ist — rathsam wäre, Anfangs- und Endezeit der Arbeit jugendlicher Personen bestimmt vorzuschreiben, eventuell auf welche Stunden diese Zeit festzusetzen wäre und ob sich nicht insbesondere bezüglich der 12—14jährigen Arbeiter die Bestimmung empföhle, daß sie entweder nur Vor- oder nur Nachmittags beschäftigt werden dürfen, eine Notiz über die danach getroffene Wahl aber in den Arbeitsbüchern Aufnahme zu finden habe.

Sodann ist in dem schon gedachten Promemoria der preußischen Regierung, wie ich glaube, zum erstenmale darauf verwiesen, daß sehr häufig die in Akkord arbeitenden, jugendlichen Personen in den Pausen, die ihnen wie vorgeschrieben ist, vom Arbeitgeber gewährt werden, thatsächlich doch fortarbeiten, und auf diese Weise das Gesetz umgangen wird, ohne daß es nach dem Wortlaut desselben möglich wäre, dies zu hindern. Es wird daher

ferner zu prüfen sein, ob solche Umgehungen häufig sind und ob danach ein Bedürfniß vorliegt, das bestehende Gesetz dahin zu ändern, daß Arbeitgeber straffällig sind, nicht nur, wenn sie die vorgeschriebenen Pausen nicht gewähren, sondern auch, wenn sie die Beschäftigung jugendlicher Personen ohne die Einhaltung dieser Pausen dulden.

Insbesondere aber wird es endlich Gegenstand sehr sorgfältiger Erwägung sein müssen, ob es nicht nothwendig ist, bezüglich der Beschränkung der Arbeit jugendlicher Personen für besonders gefährliche Gewerbe auch besondere Bestimmungen zu erlassen. Grade in dieser Beziehung unterscheidet sich das jetzige deutsche Gesetz von den ausländischen sowohl, wie von früheren inländischen sehr zu seinen Ungunsten.

Von den englischen Gesetzen ist es bekannt, wie sie auch auf diesem Gebiete nacheinander zur Abhülfe verschiedener Bedürfnisse erlassen sind und danach auch für die verschiedenen Gewerbe manche besondere Vorschriften enthalten.

Aehnlich ist es in der Schweiz. Einzelne Gewerbe sind den jugendlichen Personen ganz untersagt, für andere ist ein späteres, als das regelmäßige Normaljahr festgesetzt, und insbesondere ist vielfach bestimmt, daß wenn ein Gewerbe oder eine Beschäftigung besonders ungesund oder gefährlich erscheine, es gewissen Behörden überlassen bleibe, solche den Kindern zu verbieten.

Dieselbe Ermächtigung haben die Behörden in Frankreich nach dem Gesetz von 1841.

Verwaltungs-Reglements dürfen dort:

1) die Dauer der Kinderarbeit für gewisse Beschäftigungen beschränken,
2) das Altersjahr, unter welchem die betreffende Beschäftigung nicht stattfinden soll, erhöhen,
3) von gewissen Fabriken und
4) von gewissen Beschäftigungen die Kinder ganz ausschließen.

Und ähnliche Befugnisse hatten die preußischen Behörden nach den älteren preußischen Gesetzen von 1839 und 1853, denen doch das heutige deutsche Gesetz im Wesentlichen nachgebildet ist. Danach war es nämlich den ressortmäßigen Verwaltungsbehörden, den Ministerien der Medicinalangelegenheiten, der Polizei und der Finanzen vorbehalten diejenigen besonderen sanitären, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und der Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich hielten. Und von dieser Befugniß ist in allgemeinen und besonderen Reskripten vielfach Gebrauch gemacht. Wiederholt wurden die Provinzialbehörden von oben her angewiesen, sorgfältig zu erwägen, „welche Beschäftigungen für jugendliche Arbeiter überhaupt nicht geeignet sind und daher für letztere gänzlich verboten werden müssen und welche Vorsichtsmaßregeln nothwendig erscheinen, um den schädlichen Folgen zulässiger Beschäftigungen zu begegnen“, wobei insbesondere auf die gefährliche Beschäftigung mit giftigen, explosibeln und viel Staub verursachenden Stoffen hingewiesen, auch z. B. allen Personen unter 16 Jahren die Bergwerksarbeit unter Tage ganz und gar untersagt wurde.

Im neuesten französischen Gesetzentwurf ist man dann bezüglich jener gefährlichen Beschäftigungen noch einen Schritt weiter gegangen und will von einer größeren Zahl derselben alle Personen von weniger als 16 Lebensjahren schon durch Gesetz ganz allgemein ausschließen, so vom Belegen von Spiegelscheiben, von der sog. trocknen Metall- und Glasschleiferei, von der Herstellung und Verwendung giftiger Stoffe, explosibler Stoffe, solcher Stoffe, denen gefährliche Gase entströmen u. s. w.

Von alle dem ist in Deutschland in dem gegenwärtigen Gesetze nicht die Rede.

Die jetzt geltende deutsche Gewerbeordnung kennt nicht nur nicht andere als die angeführten allgemeinen Schranken für die Arbeit jugendlicher Personen, sondern sie schließt sogar durch die Bestimmungen der §§. 1 und 105 jede weitere Beschränkung geradezu aus.

Es darf heute, selbst wenn die Schädlichkeit einzelner Gewerbe, wie z. B. der aus dem französischen Gesetzentwurf soeben citirten, nach so offen zu Tage liegt, ein Verbot derselben für die jugendlichen deutschen Arbeiter weder durch Reskript noch durch Landesgesetz erfolgen. Die Landes- wie die Provinzial-Regierung muß so zu sagen mit verschränkten Armen zusehen, wie die Kinder geopfert werden.

Dies aber ist, meines Dafürhaltens und wie es z. B. ganz neuerdings auch in dem verdienstlichen Werke Hirts über die Krankheiten der Arbeiter gezeigt ist, ein sehr beklagenswerther Rückschritt und Mangel des Gesetzes. Und ich halte es nach alledem daher für eine besonders wichtige Aufgabe der Enquêteorgane, anzuregen und zu prüfen,

von welchen Gewerben resp. von welchen Beschäftigungen jugendliche Personen durch Gesetz ganz auszuschließen seien,

bis zu welchem Jahr dies im Einzelnen der Fall sein müßte, und

ob es Bedürfniß sei, daneben auch den Verwaltungsbehörden die Befugniß einzuräumen, solches Verbot auf im Gesetz nicht vorgesehene Beschäftigungen in dringenden Fällen einstweilen wenigstens auszudehnen. — —

Verlasse ich damit das Gebiet der Arbeit jugendlicher Personen, so wird für das Weitere die allgemeine Frage von Wichtigkeit, ob überhaupt eine Reform erstrebenswerth ist, nach der auch erwachsene selbstständige Arbeiter bezüglich der Bedingungen der Arbeit schützenden und damit beschränkenden Bestimmungen unterworfen werden.

Mit Bezug auf die männlichen Arbeiter wird diese Frage bekanntlich noch heute sehr vielfach selbst von Solchen verneint, die im Uebrigen dem Grundsatze des laissez faire nicht huldigen, so in weitem Umfange noch auf der vorjährigen Eisenacher Versammlung, ebenso kürzlich im deutschen Reichstag bei Behandlung desjenigen Antrags, der zu dem schon erwähnten Beschlusse über Ausführung einer Fabrikgesetzesenquête geführt hat.

Indessen scheint mir gerade auf diesem Gebiete das Bedürfniß zur Reform und zum weiteren Ausbau unserer Gesetzgebung besonders dringend zu sein. Ich habe daher zunächst bei jener principiellen Frage zu verweilen und muß dazu, wenn auch in Kürze, etwas weiter ausholen.

Für mich unterliegt Das keinem Zweifel: So lange noch Unternehmer ein Interesse daran haben mit möglichst geringen Kosten zu produciren, wird nicht nur bezüglich der Arbeitszeit und des Lohnes, sondern auch bezüglich mancher anderer Arbeitsbedingungen ein Interessenkampf zwischen ihnen und den Arbeitnehmern fort und fort bestehen, und in diesem Kampfe werden, in der Großindustrie wenigstens, die Arbeitnehmer im Allgemeinen nicht der günstiger situirte Theil sein. Es ist das oft gesagt: An Zahl unvergleichlich größer, ohne Vermögen und daher unmittelbar und ausschließlich auf ihrer Hände Arbeit angewiesen, ja, zumal wenn verheirathet, selten auch nur im Besitz der zu einem Umzuge erforderlichen Mittel und daher ferner angewiesen auf die beschränkte Zahl von Arbeitsgelegenheiten in ihrem Wohnorte und seiner nächsten Umgebung, sind sie vereinzelt nur zu häufig gezwungen, die Arbeitsbedingungen so zu acceptiren wie sie ihnen geboten werden.

Der Einzelne vermag den Beginn seiner Arbeit im Allgemeinen nicht davon abhängig zu machen, daß diese oder jene seiner Gesundheit schädliche Einrichtung geändert, diese oder jene für ihn nachtheilige Art der Lohnauszahlung beseitigt, diese oder jene vielleicht noch so thörichte und ehrenkränkende Bestimmung des Fabrikreglements aufgehoben werde, u. s. w., sondern er unterwirft sich eben — wie es noch in den Motiven des jetzt geltenden deutschen Gewerbegesetzes ganz treffend hieß, der bestehenden Ordnung. — Aber, wenn es dann an derselben Stelle weiter heißt: Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß eine solche Unterwerfung unter eine Fabrikordnung durch Annahme der Arbeit nach Mittheilung jener als ein Vertrag anzusehen sei — erinnern da diese Worte nicht lebhaft an jene Worte von Engels, die er bei Schilderung der Lage der arbeitenden Classen Englands schon in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre aussprach: „Der Fabrikant erläßt Fabrikregulative, wie er Lust hat, er ändert und macht Zusätze, wie es ihm beliebt und wenn er das tollste Zeug hineinsetzt, so sagen doch die Gerichte den Arbeitern: „Ihr wart ja Euer eigner Herr, Ihr braucht ja einen solchen Contract nicht einzugehen. Nun aber da Ihr Euch unter diesen Contract begeben habt, jetzt müßt Ihr ihn auch befolgen“ u. s. w. — oder erinnern sie nicht an die Worte jenes englischen Grubenbesitzers, der zur Rede gestellt über die sehr mangelhaften Einrichtungen seiner Gruben und die durch diese verursachten zahlreichen Unglücksfälle unter den Bergleuten erwiderte: „Zwinge ich diese Leute denn zur Arbeit? Steht es nicht in ihrem Belieben, ob sie in meine Gruben einfahren wollen oder nicht?“ — worauf ihm von anderer Seite erwidert werden mußte: „Allerdings steht dies in ihrem Belieben gerade so, wie es in ihrem Belieben steht, zu verhungern, wenn sie nicht hineinfahren.“ — —

Gegenüber so übler Lage der Arbeiter auf ein heute mehr als früher verbreitetes Wohlwollen der Arbeitgeber zu verweisen, ist offenbar ganz und gar thöricht. Denn abgesehen davon, daß nicht alle Arbeitgeber wohlwollend sind, insbesondere diejenigen nicht, die selbst nicht Fleisch und Blut sind, sondern nur juristische Personen und abgesehen ferner davon, daß, worüber zahlreiche Erfahrungen aus England und Deutschland vorliegen,

der Einzelne — noch so wohlwollend — sehr wenig vermag gegenüber der mit ihm konkurrirenden Gesammtheit: so heißt es doch auch offenbar dem Geiste der Zeit geradezu in das Gesicht schlagen, wenn man die Lage jener großen Classe selbstständiger, selbstbewußter, sich rastlos emporarbeitender Leute, deren Mancher schon an Wissen wie an Thatkraft Demjenigen voransteht, dem das Geschick eine Fabrik in die Hand gespielt hat — wenn man sie, sage ich, abhängig sein lassen will von dem Wohlwollen und dem Mitleiden einer kleinen Classe Begünstigter!! —

Es bleibt also, dem Uebel abzuhelfen, nur Zweierlei: der Arbeiterverband und das Gesetz.

Die wirthschaftliche Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Freiheit der Einzelnen, der gegenüber man heute immer noch so blöde thut, muß doch zum Opfer werden, und es fragt sich nur: ob dem Verbande, ob dem Staate.

Nun hat der Verband — darüber ist kein Zweifel — Vieles erreicht und hat sicherlich auch in der Art es zu erreichen mancherlei Vorzüge vor dem Gesetze: Freiheitsbeschränkungen, die er auferlegt, werden leichter getragen, Selbsterrungenes wird besser gewürdigt, der Kampf, das Erringen selbst stählt und erzieht. Und ebenso wichtig ist, daß den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen des einzelnen Orts und Gewerbes auf jenem Wege leichter zu genügen ist, als durch die starre Vorschrift des Gesetzes.

Aber andrerseits hat man sich doch selbst, wenn von social-demokratischen Bewegungen hier ganz und gar abgesehen wird, wohl zu hüten, jene Vorzüge zu überschätzen und insbesondere von den Gewerkvereinen nun alles Heil zu erwarten.

Zunächst übersehe man nicht, daß solche Kampfesorganisation, wie sie hier in Frage steht, schon einen Grad der Erkenntniß, des Gemeingeistes und der Thatkraft bei den Arbeitern voraussetzt, wie er in Deutschland an vielen Orten weder vorhanden, noch in nächster Zeit zu erwarten ist! Und ich halte es demnach zunächst für recht bedenklich, den Umstand, daß z. B. einzelne englische oder deutsche Gewerkvereine sich dieses oder jenes selbst errungen haben, der Art zu verwerthen, daß man sagt: „Der Staat darf in die Freiheit und Selbstständigkeit des erwachsenen männlichen Arbeiters nur da eingreifen, wo Privat- oder Selbsthülfe nachweislich versagt. Nun haben die Arbeiter in London, Lancashire, Berlin, Crimmitzschau oder Leipzig gezeigt daß sie im Stande sind, sich dies oder jenes selbst zu erringen, also bedarf es gesetzlichen Einschreitens nicht.“

Ich sage: so zu argumentiren erscheint mir in hohem Maaße bedenklich.

Was der Eine vermag, vermag eben der Andere noch durchaus nicht. Und wenn man Das — ich möchte beinahe sagen — in doktrinärer Befangenheit übersieht, wird Manches, was an sich durchaus nothwendig und erstrebenswerth ist, noch lange auf sich warten lassen, und es wird auch noch manche Saat bittern Hasses aufgehen und wuchern, die zu verhüten besser und auch klüger gewesen wäre.

Aber es kommt noch Wichtigeres in Betracht.

Bei aller Anerkennung, die den Männern gebührt, die uns auf die bezüglichen Einrichtungen in England verwiesen haben und in uneigennütziger, ja hochherziger Weise bestrebt sind, dieselben in Deutschland heimisch zu machen, darf doch nicht verkannt werden, daß solche Kampfesorganisation auch ihre Schattenseiten hat.

Es soll dabei gar nicht der Zukunft gedacht werden. Denn welches der endliche Ausgang jener großen Bewegung sein wird, in deren ersten Anfängen wir heute stehen, ob sie den Zielen ihrer jetzigen Führer immer treu bleiben oder nach Art früherer ähnlicher großer Bewegungen einst über die ersten Ziele zur Tagesordnung übergehen und bedenklicheren Problemen folgen wird: das kann heute wohl noch von Niemand überblickt werden.

Ich gedenke hier nur der Gegenwart. Und für diese scheint mir, zumal wenn ich, so weit ich Einsicht hierin habe, die bezüglichen deutschen und schweizerischen Verhältnisse vergleiche, Das jedenfalls unzweifelhaft, daß durch jene Organisation der Classengegensatz, wo er noch schlummert, geweckt, und wo er besteht, zeitweilig jedenfalls erheblich erhöht und verschärft wird. Nun mag man das als nothwendiges Uebergangsstadium bezeichnen, gleichsam — um ein altes Wort von 1789 zu gebrauchen — als die Kinderkrankheiten der neuen bessern Zeit, denen durch die auf Grund der Organisation einzuführenden Schiedsgerichte und Einigungsämter wieder abgeholfen werden soll — jede unnöthige Verschärfung des Gegensatzes wird jedenfalls zu meiden sein. Und solche unnöthige und sehr bedenkliche Steigerung der Gegensätze muß meines Dafürhaltens überall da eintreten, wo die Arbeitnehmer mit Mühe und Kosten aller Art, mit oft vergeblich aufgewandten sehr bedeutenden Geldopfern, ja mit Einsetzung ihrer eigenen mühseligen Existenz und der ihrer Familien Das sich erringen müssen, wovon die allgemeine Stimme sagt: Es gebührt ihnen von Rechtswegen, es müßte schon an sich so sein.

Wenn — um nur ein Beispiel zu gebrauchen — die Arbeiter sich in der gedachten Weise erst erstreiten müssen, daß in jenen Fabrikreglements nicht Bestimmungen vorkommen, die wie die bekannten Visitationsvorschriften — ihre Ehre täglich kränken, daß darin nicht Bußen vorgesehen sind, die nach der Willkür der Aufseher ihre Existenz in jedem Augenblick zu der eines Vogels auf dem Dache machen können, daß den Einrichtungen der Fabriken und Gruben nicht, so zu sagen auf der Stirn geschrieben steht, wie der Unternehmer seinen Geldbeutel höher stellt, als Leben und Gesundheit der Arbeiter, wenn alles Das erst mit Opfern der gedachten Art errungen werden muß: so muß gerade durch die hierin liegende Kränkung des Rechtsgefühls der Arbeiter die Steigerung der Leidenschaften besonders groß werden. Und alle gerühmten Vorzüge des Selbsterringens müssen in solchen Fällen vor den großen Unzuträglichkeiten des Kampfes weit zurücktreten.

Wo es gilt, dem, was an sich unzweifelhaft billig und recht erscheint, Boden zu schaffen — da darf meines Dafürhaltens die Staatsgewalt ihres schon zum Ueberdruß ihr nachgesagten ethischen Berufs nicht der Art uneingedenk sein, daß sie erst ängstlich prüft, ob etwa im Kampf die Arbeit-

nehmer sich selbst das Nothwendige zu erringen vermögen, sondern da hat sie meines Dafürhaltens unmittelbar einzuschreiten!

Und thatsächlich hat man denn auch in demjenigen Lande, das nicht gerade in dem Rufe steht, die persönliche Freiheit besonders zu mißachten, zu dessen schönsten Ruhmeskränzen es vielmehr gehört, daß in ihm, wie in wenig anderen Ländern der Mensch im Menschen geachtet wird, gleichgültig welches sein Kleid ist, das aber ebenso dadurch sich auszeichnet, daß man seit Alters in ihm weniger dem zweifelhaften Phantom des sogen. Nationalreichthums nachstrebt, als nach Menschenkraft und -einsicht bemüht ist, wirkliches Wohlbefinden unter seinen Mitmenschen zu verbreiten — in diesem Lande hat man schon lange ein staatliches Eingreifen in die wirthschaftlichen Verhältnisse auch der erwachsenen männlichen Personen als unzweifelhafte Pflicht angesehen. Und es dürfte nicht zum Geringsten diesem Umstande zuzuschreiben sein, daß daselbst (so weit ich es zu beurtheilen vermag) der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und -nehmer und der Klassenkampf im Allgemeinen lange nicht die Schärfe gewonnen hat, wie in einzelnen Theilen Deutschlands. Ist mir doch noch jüngst von sehr glaubwürdiger Seite im Glarner Land versichert worden, wie dort Niederrheinische Fabrikanten sich mit einem gewissen Neide über den daselbst in dieser Beziehung herrschenden Ruhe- und Friedenszustand geäußert haben.

Ich will nun nicht Dessen gedenken, daß in zwei Cantonen der Schweiz, — in Glarus und Basel, dort seit 1864, hier seit 1869 — jener Forderung des Normalarbeitstags genügt ist, welche in weiten Kreisen heute noch als socialistische gilt, und in einem andern Canton, Baselland, die erwachsenen männlichen wie weiblichen Arbeiter wenigstens durch Verbot aller Nachtarbeit beschränkt sind.

Hier interessirt vor Allem, daß es in sämmtlichen Cantonen der Schweiz, die überhaupt Fabrikgesetzgebungen haben — und solche haben alle industriereicheren Cantone der Deutschen Schweiz — Vorschrift ist, daß alle Fabrikreglements der Arbeitgeber polizeilicher Controlle unterliegen resp. nur gültig sind, wenn sie zuvor durch die zuständige Behörde geprüft und genehmigt sind, daß vielfach auch vorgeschrieben ist, daß derartige höhern Orts genehmigte Reglements in den Fabriken vorhanden sein müssen, damit was Rechtens sei zwischen Arbeitgeber- und -nehmer unter allen Umständen bekannt und von höherer Genehmigung abhängig sei, daß regelmäßig auch gesetzliche Vorschriften über die zulässige Höhe der im Reglement anzudrohenden Strafen sowie über die Verwendung der letzteren zu Gunsten der Arbeiter-Krankenkassen, -Altersversorgungskassen u. s. w. bestehen, und daß insbesondere nicht nur allgemeine, sondern auch eine Reihe einzelner besonderer Vorschriften betreffs des den Arbeitern in den Fabriken zu gewährenden Schutzes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bestehen, z. B. über die erforderliche Ventilation der Fabrikräume, die Verkleidung rsp. Einfriedigung der Triebmaschinen, Transmissionen, Wellbäume, Riemen, die Vergitterung der Treppenöffnungen, Fallthüren, Schachte u. s. w.

In Deutschland ist von alledem so gut wie nichts zu finden.

Abgesehen von dem unzureichenden Truckverbot, auf das sogleich die Rede kommen wird, überläßt die Deutsche Gewerbeordnung den erwachsenen Arbeiter ganz und gar der Fabel vom freien Arbeitsvertrage und begnügt sich mit der ganz allgemeinen Vorschrift, daß — so lautet der § 107 — jeder Gewerbe-Unternehmer verbunden sei, auf seine Kosten diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich sind. Indessen ist auf die Uebertretung dieser, wie leicht ersichtlich, sehr verschieden auszulegenden Vorschrift nicht, wie in Schweizer Gesetzen mehrfach, Gefängniß- resp. empfindliche Geldstrafe, sondern nur eine Strafe von 10 Sgr. bis höchstens 50 Thlr. gesetzt. Und daß auch diese Bestimmung nicht gefährlich werde — dafür sorgt die ihr zugefügte Clausel, wonach auch jener Strafe nur derjenige verfalle, welcher „der Aufforderung der Behörde ungeachtet" jener Vorschrift des § 107 entgegen handelt. Nun hat sich — wie bekannt — bis vor Kurzem kaum irgend eine Behörde um den innern Zustand der Fabriken gekümmert, es war daher auch kaum eine in der Lage, Aufforderungen wie die hier in Rede stehenden an die Unternehmer zu richten, und jener Strafe konnte daher kaum irgend Jemand verfallen, mochte es in den Fabriken noch so traurig in dieser Beziehung aussehen. —

Um auf diesem Gebiete lange Versäumtes nachholen zu können, wird nach alledem also einmal den Fabrikreglements ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu prüfen sein, ob nicht gesetzliche Vorschriften angezeigt sind, nach welchen:

1) ebenso wie in der Schweiz, alle Fabrikordnungen vor ihrem Erlaß im Verwaltungswege geprüft und genehmigt sein müssen, resp. nach welchem

2) derartig genehmigte Fabrikreglements in allen Fabriken vorhanden sein müssen, und nach welchen auch

3) die in diesen Ordnungen vorgesehenen Strafen nur Geldbußen bis zu gewisser gesetzlich vorgeschriebener Höhe sein dürfen, und zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs dieselben auch niemals im Interesse der Arbeitgeber, sondern nur zu Gunsten der Arbeitnehmer, für Krankenkassen, Altersversorgungskassen oder zu andern etwa von der Behörde zu bestimmenden Zwecken Verwendung finden dürfen.

Ebenso erscheint es sodann dringendste Aufgabe, nicht nur mit Bezug auf Kinder und Frauen, sondern überhaupt die sanitären Verhältnisse der Fabriken und die zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter dort getroffenen Einrichtungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen und festzustellen:

1) in wie weit denn solche Einrichtungen hergestellt sind, welche — wie das Gesetz es vorschreibt — zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nothwendig sind;

2) in welcher Weise, nach Analogie der englischen und schweizerischen Gesetze eine weitere Ausbildung und Präcisirung dieser Vor-

schriften, sowohl im Allgemeinen als bezüglich einzelner mit besonderen Gefahren verbundener Gewerbe stattzufinden hat;

3) ob die jetzt geltende mäßige und principaliter nur auf Geldbuße lautende Strafbestimmung für genügend zu erachten ist, und endlich

4) ob nicht die erwähnte Bestimmung, wonach auch diese Strafe nur bei einem Zuwiderhandeln nach vorgängiger unbeachtet gebliebener „Aufforderung der Behörden" verhängt werden darf, geändert werden muß. —

Schließlich wird dann auch zu prüfen sein, wie weit das bestehende Truckverbot befolgt wird, und ob es nicht zu erweitern ist.

Verboten ist nehmlich nach § 134 der Gewerbe-Ordnung jede Löhnung, welche nicht entweder in Gewährung von Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßiger Beköstigung, Arzneien und ärztlicher Hülfe oder aber in „baarem Gelde" erfolgt.

Es ist danach also nicht nur Zahlung in „Waaren", sondern auch z. B. in Coupons, Wechseln, ausländischen Banknoten u. s. w. untersagt. Und doch wird, worüber der Nachweise genug vorliegen, in allen diesen Dingen noch häufig gezahlt.

Zugleich aber hat es sich auch als Bedürfniß herausgestellt, daß manches „baare Geld" von der Zahlung ausgeschlossen werde. Ich erinnere nur z. B. an die österreichischen und holländischen Gulden, die dem Arbeiter nachtheiliger sein können, als gute Coupons u. s. w.

Es wird daher meines Dafürhaltens zu prüfen sein, ob statt der Zahlung in „baarem Gelde" nicht Zahlung in „gesetzlichen Zahlungsmitteln" oder Währung zur Pflicht zu machen ist. —

Auf die Forderung des gesetzlichen Normalarbeitstages würde ich dagegen die Enquête zu richten nicht anräthig sein. Ich lege den gegen diese Einrichtung angeführten principiellen Gründen die dem freien „Selbstbestimmungsrecht" des erwachsenen männlichen Arbeiters entnommen sind, nach dem schon Gesagten kein sehr großes Gewicht bei und glaube mich auch überzeugt zu haben, daß sich solche Einrichtung in Glarus und in Basel, wo sie schon längere Zeit besteht, wohl bewährt hat.

Dennoch kann ich wie bemerkt, nicht rathen die zunächst hier in Frage stehende Enquête schon auf diesen Gegenstand auszudehnen, einmal weil in dieser Beziehung im großen Gebiet des Deutschen Reiches jedenfalls besondere Vorschriften für die verschiedenen Gewerbe erforderlich sein werden, und die hierzu erforderlichen Feststellungen den Umfang dieser Enquête der Art vergrößern möchten, daß der Erfolg des Ganzen dadurch in Frage gestellt würde, sodann aber auch, weil zunächst abzuwarten sein dürfte, welche Wirkung es haben wird, wenn dem Gesetze gemäß in der That alle 14—16 jährigen Arbeiter und, wie sogleich vorgeschlagen werden soll, auch alle weiblichen Arbeiter höchstens 10 Stunden täglich arbeiten, und ob sich — bei dem Connex der einzelnen Beschäftigungen mit einander — daraus nicht, ähnlich wie in England ein 10stündiger Normalarbeitstag auch für den erwachsenen männlichen Arbeiter von selbst ergeben wird.

Aus gleichem Grunde scheint es mir ferner auch zunächst entbehrlich, der Frage des allgemeinen Verbots der Sonntags- und der Nacht-

arbeit näher zu treten, welches Verbot, abgesehen von den allgemeinen polizeilichen Sonntagsvorschriften — nach der Deutschen Gewerbe-Ordnung ebenfalls schon für die unter 16 jährigen Arbeiter besteht.

Dagegen wird die Aufmerksamkeit der Enquêteorgane meines Dafürhaltens darauf zu lenken sein,

1) ob dieses Verbot, sowie alle übrigen für die 14—16 jährigen Arbeiter bestehenden Vorschriften, insbesondere bezüglich der Länge der Arbeitszeit und der Arbeitspausen, aus den im vorigen Jahre hier hinreichend erörterten Gründen nicht auf alle weiblichen, eventuell wenigstens auf die verheiratheten weiblichen Arbeiter auszudehnen sind.

2) ob nicht — nach Analogie ähnlicher Vorschriften in andern Ländern und wie es neuerdings auch von Hirt in dem schon angeführten Werke über die Krankheiten der Arbeiter als nothwendig nachgewiesen ist — die weiblichen Personen um ihrer Gesundheit willen von einzelnen Gewerben ganz auszuschließen sind; und endlich

3) ob und welcher Vorschriften es bedarf, um den Schwangern und Wöchnerinnen in der Zeit vor und nach der Geburt denjenigen Schutz zu gewähren, der in ihrem und der Neugebornen Interesse nothwendig ist.

Letzteren Punkt halte ich für sehr erheblich.

Die alte Fabel von der erfreulichen Zunahme der mittleren Lebensdauer mit steigender Kultur ist wohl gegenwärtig hinreichend erkannt als Das, was sie war — eine jener optimistischen Täuschungen, denen sich Diejenigen so gern hingaben, welche die fortschreitende Zunahme allgemeinen Wohlbefindens als nicht zu bezweifelnde Thatsache ansahen. Heute wissen wir, daß der bisher vorzugsweise beliebte Weg zur Berechnung jener mittleren Lebensdauer, nach welchem Letztere mit dem Durchschnittsalter der Gestorbenen identificirt wird, ein irriger ist. Dieses Durchschnittsalter ist natürlich abhängig von der Zahl der Kinder und unerwachsenen Personen, insbesondere mithin von der Zahl der Geburten. Wo Viele geboren werden und also verhältnißmäßig Viele in niedrigem Alter stehen, da muß auch das Durchschnittsalter der Gestorbenen klein sein, wo verhältnißmäßig wenig Geburten sind, muß dasselbe groß sein. Und deshalb ist es z. B. in Frankreich größer, als in Deutschland, und hier wie dort zur Zeit größer, als vor Jahrzehnten, als die Zahl der Geburten eine relativ größere war. Aber für die Gestaltung der mittleren Lebensdauer ist damit nichts erwiesen. Sie festzustellen und für verschiedene Zeiträume mit einander zu vergleichen, gebricht es uns durchaus an Material und wird voraussichtlich noch lange an solchem gebrechen.

Ein Einziges nur kennen wir auf diesem Gebiete: die Absterbeordnung der Menschen in ihren ersten Lebensjahren. Und diese zeigt uns — entgegen allen früheren Annahmen — eine sehr bedenkliche Neigung zu immer ungünstigerer Gestaltung in den verschiedensten Ländern.

Durch Berechnungen, die unabhängig von einander zu etwa derselben Zeit in England, Frankreich, Preußen, Baiern, Baden, Würtemberg, der

Schweiz u. s. w. gemacht sind, ist constatirt, daß seit Jahrzehnten schon eine fortschreitend immer geringer werdende Zahl von Kindern in diesen Ländern Aussicht hat, das erste, zweite, dritte Lebensjahr u. s. w. zu überschreiten.

In Preußen z. B. überlebten das erste Jahr von je 1000 Gebornen

			der	Jahre	1816—20	noch	836, dagegen
von	1000	Gebornen	„	„	1820—30	nur	832,
„	1000	„	„	„	1830—40	„	823,
„	1000	„	„	„	1840—50	„	821,
„	1000	„	„	„	1850—58	„	811,
„	1000	„	„	„	1859—63	„	800.

Und das dritte Jahr überlebten von je 1000 Gebornen

			der	Jahre	1816—20	noch	757, dagegen
von	1000	Gebornen	„	„	1820—30	nur	749,
„	1000	„	„	„	1830—40	„	732,
„	1000	„	„	„	1840—50	„	726,
„	1000	„	„	„	1850—58	„	718 u. s. w.

So war es im Durchschnitt der preußischen Monarchie. Im Einzelnen, insbesondere in den größeren Städten gestaltete sich das Verhältniß noch erheblich ungünstiger, so z. B. für Königsberg i. Pr. dahin, daß das erste respective dritte Lebensjahr überschritten von 1000 Gebornen

der	Jahre	1819—23	:	810	respective	712,	
„	„	1824—28	:	778	„	664,	
„	„	1829—33	:	758	„	629,	(Cholerajahr 1831!)
„	„	1834—38	:	776	„	666,	
„	„	1839—43	:	766	„	649,	
„	„	1844—48	:	732	„	622,	(Theuerungsjahr 1847!)
„	„	1849—53	:	739	„	592,	
„	„	1854—58	:	700	„	567.	
„	„	1859—64	:	695.			

Aehnlich hat auch die Kindersterblichkeit in der Schweiz zugenommen.

In Basel z. B. überlebten im dritten und vierten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts noch etwa 879 von je 1000 Gebornen das erste Lebensjahr, im folgenden Jahrzehnt nur noch etwa 830 und z. B.:

in den	Jahren	1860—65	nur	802,
„	„	1866—70	nur	783.

Welches die Ursachen dieser, übrigens noch durch Detailstudien eingehender darzulegenden Erscheinung sind, steht noch nicht fest. Indessen dürfte unter den verschiedenen dafür geltend gemachten Gründen der erheblichste der sein, daß im Laufe der neueren Zeit die Frau immer mehr ein nothwendiger Faktor zum Unterhalt der Arbeiterfamilie geworden ist, und dadurch der Mutter mehr als früher die erforderliche Zeit zur Pflege ihrer selbst und ihres Kindes vor und nach der Entbindung gekürzt wird.

Als das Geschäft von **Jean Dollfuß** in Mülhausen, welches in den sechsziger Jahren 11—1200 weibliche Arbeiter beschäftigte, Anordnung traf, daß die Schwangeren und Wöchnerinnen unter Denselben im Ganzen 6 Wochen vor und nach ihrer Niederkunft ihren Lohn ausgezahlt erhielten, ohne in dieser Zeit zu arbeiten, sank die Kindersterblichkeit der Art, daß von je 100 Kindern jener Arbeiterinnen etwa 75, statt wie bisher nur etwa 62—64 das erste Lebensjahr überschritten. Aehnliche Erfahrungen sind an andern Orten gemacht. Und es erklärt diese Erscheinung zugleich, warum es insbesondere die Gegenden der, viele weibliche Arbeiter beschäftigenden Textilindustrie sind, die sich durch große Kindersterblichkeit auszeichnen, so Mülhausen früher in Frankreich, so Sachsen und Schlesien in Norddeutschland u. s. w.

Ueberleben doch im Regierungsbezirke Breslau durchschnittlich nur 74, im Regierungsbezirk Liegnitz durchschnittlich nur 73 von 100 Gebornen das erste Lebensjahr, während im **Durchschnitt** des preußischen Staats, wie schon bemerkt ist, etwa 80, im Regierungsbezirk Arnsberg, dem alten Sitze der wenig Frauen beschäftigenden Metallindustrie sogar etwa 86—87 von je 100 dieses Loos zu Theil wird.

Und in den eigentlichen Weberdistrikten Schlesiens, in den Kreisen Waldenburg, Bolkenhain, Landshut, Hirschberg u. s. w. sieht es am traurigsten aus. In Hirschberg überlebten im Durchschnitt der Jahre 1850—65 nur 64—65, in Landshut nur 63 von 100 Gebornen das erste Lebensjahr u. s. w.

In der Schweiz hat man deshalb zum Schutz der weiblichen Fabrikarbeiter zur Zeit ihrer Schwangerschaft und Geburt mehrfach besondere Bestimmungen erlassen, theils dahin gehend, daß sie eine gewisse Zeit vor und nach ihrer Niederkunft nicht arbeiten **dürfen**, theils dahin, daß es ihnen wenigstens **gestattet** sein soll, in solcher Zeit eine gewisse Reihe von Wochen die Arbeit auszusetzen.

Für Deutschland fehlen, wie es nach dem Bisherigen nicht Wunder nehmen kann, derartige Bestimmungen ganz und gar. Daß sie aber auch hier nothwendig sind, und daß es sich hierbei auch um einen Gegenstand von sehr großer Wichtigkeit, sowohl für die gegenwärtige, wie für die zukünftige Generation handelt, dürfte nach dem Gesagten a priori zuzugeben sein. Aufgabe der Enquête wird es aber sein müssen, diesen Gegenstand näher zu untersuchen und geeignete Mittel zur Abhülfe vorzuschlagen. — Damit ist das Capitel von den Objekten dieser Enquête beendigt.

Es bleibt nun, bevor ich zur Behandlung der Schlußfrage nach der Organisation derselben übergehe, noch die Vorfrage zu lösen:

auf welchen **Kreis von Arbeitern** sich dieselbe überhaupt zu erstrecken haben wird: ob nur auf die in **Fabrik**, **Berg- und Hüttenwerken** Beschäftigten oder auch auf die Arbeiter in **Handwerk und Hausindustrie**.

Trotz mancher entgegenstehenden Bedenken, die ich nicht gering schätze, entscheide ich mich für die **erstere** Alternative; nicht nur deshalb, weil im Wesentlichen — was also namentlich die Arbeit jugendlicher Personen betrifft — unsere jetzt geltende Gewerbeordnung sich auf diesem Stand-

punkt befindet, sondern insbesondere auch einmal weil die Gesammtheit der hier in Rede stehenden Gefahren, also die zu große Abhängigkeit der Arbeiter vom Unternehmer und die Gefahr für die Gesundheit und Sittlichkeit insbesondere der jugendlichen und weiblichen Arbeiter im großen Durchschnitt im Handwerk und der Hausindustrie nicht so bedeutend ist als in den größeren Anstalten und andrerseits, weil zu befürchten steht, daß, wenn die Enquête sich zugleich auf Handwerk und Hausindustrie erstreckte, sie einen Umfang gewinnen müßte, der eine so rasche Durchführung derselben, wie sie hier erstrebt werden muß, zur Unmöglichkeit machen würde.

Wenn man einwendet, daß manches Handwerk — wie Schlosser-, Schmiede-, Böttcher-, Tischler-, Zimmermannsarbeit u. s. w. größere Anforderungen an die Kräfte der Arbeitenden stelle, als die Arbeit an der Maschine in der Fabrik, so ist dieser Einwand offenbar ganz unerheblich. Wo wirkliche Kraftanstrengung erfordert wird, ist auf dem hier in Rede stehenden Gebiete — so paradox dies klingen mag — die Gefahr der Ueberanstrengung am geringsten. Denn diese zehrt eben die Kraft auf und verbietet sich sonach sehr bald von selbst. Wo aber wenig Kraft erfordert wird, wo die Kinder ganz ermüdet, halb im Schlafe noch fortarbeiten können, wie in den Fabriken der Textilindustrie — da ist jene Gefahr am größten. Und es ist sicherlich nicht Zufall, daß gerade von dieser Industrie die gesetzlichen Bestimmungen über Kinder- und Frauenarbeit im Allgemeinen ihren Ausgang genommen haben.

Dazu treten einerseits die besonderen Gefahren der Maschinen, anderseits der unaufhörliche, keine Rast gewährende Zwang, den die unermüdet fortarbeitende Maschine auf den Arbeiter ausübt. Nicht mit Unrecht konnten die Thurgauer Arbeiter bei der Thurgauer Gesetzesreform von 1867 sagen:

Der Handwerker ist dem Fabrikarbeiter gegenüber noch insofern ein wahrer Freiherr, als er ja nach Bedürfniß Pausen machen, Luftveränderungen vornehmen kann u. s. w., was alles wir nicht können.

Insbesondere aber scheinen mir nach Allem, was ich darüber in Erfahrung gebracht habe, die Gefahren für die Sittlichkeit, namentlich für die sittliche Vergiftung der Jugend da am größten zu sein, wo — wie in Fabriken — Massen von Arbeitern, Männer, Frauen, Mädchen und Knaben zusammen arbeiten, zusammen speisen, oft zusammen wohnen, und andernfalls zusammen von und nach der Fabrik wandern, unterwegs gemeinschaftlich die Wirthshäuser aufsuchen u. s. w.

In dieser Beziehung haben uns die Schweizerischen Enquêten und Gesetzesmotive in der That traurige Bilder aufgerollt, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll.

Jedenfalls aber steht es mit alledem im Zusammenhang, daß weder in irgend einem Schweizer Canton, noch in Frankreich, noch in Oesterreich, noch in irgend einem der früheren deutschen Gesetze, noch endlich wie bemerkt in der gegenwärtigen deutschen Gewerbeordnung von einem

Schutz anderer Arbeiter, als derjenigen in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken die Rede ist.

Ein einziges Gesetz der Schweiz, das Aargauische ermächtigt die Regierung zum Erlaß schützender Vorschriften gegen ungebührliche Verwendung von Kindern außer Fabriken. Aber von dieser Ermächtigung hat man sich bisher nicht veranlaßt gesehen, Gebrauch zu machen. Und ebenso wurde es in Baden im Jahre 1869 zuerst von der I. und dann von der II. Kammer abgelehnt, die auf die Fabrikarbeit bezüglichen Vorschriften auf die Werkstättenarbeit auszudehnen, desgleichen sprach sich z. B. in den 50er Jahren die preußische Regierung zu Minden auf eine bezügliche Anfrage von oben her dahin aus, daß zu solcher Ausdehnung kein Bedürfniß vorläge u. s. w.

Mit alledem soll natürlich keineswegs bestritten werden, daß im Einzelnen nicht auch im Handwerk und insbesondere in der Hausindustrie schwer wiegenden Mißbräuchen und Uebelständen Abhülfe zu schaffen sein wird. Aber auf dem bisher beliebten generellen Wege weiter vorzugehen und nunmehr die auf die Fabrikarbeiter bezüglichen Vorschriften auf alle anderen industriellen Arbeiter auszudehnen, würde schon an sich nicht räthlich sein.

Abhülfe wird da nur auf dem Wege der besonderen Gesetzgebung für besondere Gewerbe zu erwarten sein. Und für diese Specialgesetzgebung das Material zugleich bei der hier in Rede stehenden Enquête sammeln zu wollen, hieße des Guten zu viel auf einmal verlangen und hieße, wie oben schon angedeutet wurde, das, was im Anschluß an das Bestehende in Kürze zu erreichen wäre, auf lange Zeit verzögern und hinausschieben.

Auch wolle man wohl beachten, daß, wenn über das Gebiet der Fabriken hinausgegangen werden wird, diese Reform selbst mit unverhältnißmäßig großen Schwierigkeiten der Ausführung und der Ausführungskontrolle zu kämpfen haben wird. Schon für die Fabriken ist die Ausführung der Gesetze bisher nicht zu erreichen gewesen. Wie viel größer werden die Schwierigkeiten aber werden, wenn das Handwerk der Controlle mit unterstellt werden sollte! und zu welchen sehr bedenklichen Eingriffen in die Rechte des Hauses und der Familie könnte es führen, wenn auch die Hausindustrie stetig beaufsichtigt werden sollte!! Was ein Fabrikant von St. Gallen kürzlich versicherte: Die Behörden dieses Cantons dürften nie wagen, ein Gesetz zu erlassen, das so tief in die Familienverhältnisse eingreifen würde, wie eine fabrikgesetzliche Beschränkung der Hausindustrie, selbst wenn offen kundige Schäden vorlägen — dürfte wohl auch außerhalb dieses Cantons von Bedeutung sein.

Ich kann nach alledem also eine Ausdehnung der Enquête über das Gebiet der Fabriken, Berg- und Hüttenwerke und Gruben hinaus zunächst wenigstens nicht empfehlen.

Nun bleibt freilich der Einwand, daß der Begriff der Fabrik selbst ein unbestimmter sei und daß daher um Willkür zu vermeiden, nichts übrig bleiben werde, als durch starre Zahlenvorschrift z. B. festzusetzen: eine Anstalt mit 10 oder mit 20 Arbeitern sei Fabrik, darunter nicht.

An sich ist dieser Einwand richtig. Ohne solche Zahlenvorschrift kommen wir nicht zu fester Gesetzesnorm. Erwägt man jedoch, daß ebenso starre Zahlenvorschrift entscheidet, ob Jemand zum Soldaten tauglich ist oder nicht, ob man auf seinem Grundstück sich Festungsrayonbestimmungen zu unterwerfen hat oder nicht, ob man z. B. in Preußen classensteuerfrei oder -pflichtig ist u. s. w. — kurz, daß es einmal im Allgemeinen zu den Unvollkommenheiten des praktischen Lebens überhaupt gehört, ein „bis hieher und nicht weiter" in starrer Ziffer ausdrücken zu müssen, um die noch größere Gefahr wechselnder subjektiver Willkür zu vermeiden, so wird man auch jenen Uebelstand nicht unerträglich finden können.

Aus Gründen, welche darzulegen hier zu weit führen würde, ist indessen zu empfehlen, die bezügliche Ziffer für die hier in Rede stehende Enquête nicht zu hoch zu greifen, sondern sie nach dem Vorgange des Aargauer Gesetzes von 1862, des französischen Gesetzentwurfs von 1847 und der eidgenössischen Aufnahmen von 1870 auf 10 festzustellen, so daß also nur diejenigen gewerblichen Etablissements in Betracht kämen, welche in den Anstalten selbst und den dazu gehörigen Höfen und Plätzen (resp. Gruben und Bergwerken) 10 oder mehr Arbeiter beschäftigen. —

Danach bleibt nun zum Schluß nur noch die Frage nach der Organisation der Enquête zu erledigen.

Unbedenklich erscheint mir, daß dieselbe nicht allein von Behörden durchzuführen ist, — die Erfahrungen, die in dieser Beziehung insbesondere in Frankreich und Belgien gemacht sind, sind zu trübe —, unbedenklich auch, daß sie nicht allein von Privaten, geschehen kann, sondern diese unter amtlicher und zwar reichsamtlicher Leitung zu fungiren haben werden, da es sich hier ja um einen Gegenstand einheitlichen deutschen Rechts handelt, und nur durch amtliche Mitwirkung allgemeine und gleichmäßige Aufnahmen verbürgt werden können.

An der Spitze müßte also ein Beamter der Reichsbehörde, ihm zur Seite aber eine Commission stehen, die zum Theil wenigstens aus Reichstagswahlen hervorzugehen hätte, und bei der auf etwa gleichmäßige Vertretung von Arbeitnehmern und -gebern Gewicht zu legen wäre.

Für die Ausführung selbst bieten sich dann freilich zwei Wege:

Zunächst könnten in Analogie des bekannten englischen Verfahrens einige wenige, besonders hiezu geeignete Persönlichkeiten mit der Aufgabe betraut werden, so zu sagen, Spezialstudien über die in Frage stehenden Objecte vorzunehmen, sich überall dahin zu begeben, wo sie über den einzelnen Gegenstand Nachricht gewinnen können, und dort durch eigene Besichtigung und Prüfung, sowie durch Erfordern von Gutachten und Nachrichten, Vernehmen und Confrontiren von Zeugen u. s. w., der Sache thunlichst auf den Grund zu gehen. Und dieser Weg hätte in Bezug auf Tiefe und Zuverlässigkeit der Erkenntniß, sowie auf Farbenfrische der zu gewinnenden Nachrichten jedenfalls große Vorzüge, die in England oft erprobt sind. Ich glaube auch, daß er im vorliegenden Falle bezüglich mancher Fragen nicht zu entbehren sein wird, z. B. dann, wenn es sich darum handelt, von gewissen Gewerben

um ihrer Schädlichkeit willen jugendliche oder weibliche Personen ganz auszuschließen, für die weiblichen oder doch die verheiratheten weiblichen Arbeiter einen Normalarbeitstag festzusetzen, zu diesem Zwecke die Mißstände festzustellen, welche sich in Bezug auf Sittlichkeit und Familienleben aus der Frauenarbeit ergeben haben u. s. w.

Aber allein genügen kann jener Weg meines Dafürhaltens nicht.

Wenn wir uns wirklich darüber unterrichten wollen: Wie sieht es heute in den Fabriken aus? in welchem Umfange wird thatsächlich den bestehenden Vorschriften genügt? wie viel Kinder unter zwölf Jahren finden noch Beschäftigung in denselben? wie groß ist die Zahl der 12—14 jährigen Arbeiter, die durch die vorgeschlagene Erhöhung des Normaljahrs betroffen würden? welche Einbuße an Lohn würde sich aus ihrer Ausschließung für die betheiligten Familien ergeben? in welchem Umfange werden die Vorschriften bezüglich der 14—16jährigen Arbeiter beachtet? wie viel weibliche resp. verheirathete Arbeiter würden betroffen, wenn auf sie die für jene gegebenen Vorschriften Anwendung fänden? wie viele weibliche Arbeiter arbeiteten bisher des Nachts? wie viele würden also durch solche Ausdehnung in ihrem Erwerbe gekürzt werden u. s. w.: so können in allen diesen Fällen Spezialstudien der gedachten Art keinen hinreichenden Aufschluß geben.

Dazu bedarf es planmäßiger, bezirksweise vor sich gehender Aufnahmen durch das ganze Reichsgebiet.

Und nur durch solche würde auch der Gefahr vorgebeugt werden, daß nicht dem Vorgehen jener Specialkommissare der Einwand entgegengestellt werden könnte, sie verführen nach Willkür, sie suchten sich die Objekte zu ihren Spezialstudien in parteiischer Weise so aus, wie dieselben am besten zu ihren vorgefaßten Meinungen paßten u. s. w.

Jene generellen örtlichen Aufnahmen müßten aber ebenfalls unter Zusammenwirken von Privaten und Beamten erfolgen, unter den Ersteren müßten Arbeitgeber und Arbeitnehmer in etwa gleicher Zahl vertreten sein, neben ihnen als Sachverständige Aerzte, Lehrer und eventuell auch Bau- und Maschinentechniker fungiren, und als Beamter der Inhaber der ortspolizeilichen Gewalt oder die etwa schon in Thätigkeit befindlichen Fabrikinspektoren (resp. die bezüglichen Bergbehörden) den Vorsitz führen, wonach denn auch die Aufnahmebezirke im Anschluß an die bestehenden Ortspolizeibezirke abzugränzen wären. Letzteres ist nehmlich insbesondere deshalb nothwendig, damit die in Rede stehenden Commissionen sich unter allen Umständen — auch widerwilligen Unternehmern gegenüber Zutritt in die zu besichtigenden Etablissements verschaffen können. Ohne den Rückhalt der ortspolizeilichen Gewalt könnten die Commissionen hierbei leicht auf Widerstand stoßen, der im Verwaltungswege nicht zu beseitigen wäre. Mit solchem Rückhalt aber würde ihre Befugniß zur Revision und Besichtigung der Fabriken nach § 132 der Gewerbeordnung keinem Zweifel unterliegen. Daraus folgt jedoch keineswegs, daß nun Ortspolizei- und Aufnahmebezirke immer zusammenfallen müßten. Je nach Bedürfniß werden z. B. in den großen Städten innerhalb eines Ortspolizeibezirks mehrere Commissionen zu bilden sein und andererseits in weniger industriereichen

Gegenden einer Commission eventuell unter wechselndem Vorsitz, die Geschäfte in mehreren Ortspolizeibezirken übertragen werden können.

Wenn schließlich aber eingewandt werden sollte, daß es derartige generelle Aufnahmen, wie der eben gedachten, nicht bedürfe, da der in Vorbereitung begriffenen allgemeinen deutschen Gewerbestatistik die Beschaffung des hier in Rede stehenden Materials überlassen werden könnte, so ist bei solchem Einwande nicht hinlänglich gewürdigt:

1) daß wir die Resultate der in Aussicht genommenen, sehr umfassenden deutschen Gewerbestatistik erst sehr spät, ja, wie nach den Angaben der bezüglichen Denkschriften anzunehmen sein dürfte, kaum vor den Jahren 1878 oder 1879 zu erwarten haben, was für die hier in Rede stehenden Untersuchungen ein zu später Termin wäre, sodann

2) daß jene Statistik es nach den eben erwähnten Denkschriften, bereits selbst so zu sagen, abgelehnt hat, manche für die hier in Rede stehenden Zwecke sehr erhebliche Punkte neben ihren zahlreichen sonstigen Objekten in Betracht zu ziehen, z. B. die Lohnverhältnisse festzustellen, und insbesondere

3) daß die Art der Erhebung gewerbestatistischer Nachrichten und der hier in Rede stehenden Nachrichten eine durchaus verschiedene sein muß. Jene sollen bei der in Aussicht genommenen deutschen Gewerbestatistik durch an Unternehmer versandte Fragebogen eingesammelt werden. Und dieser Weg ist dort gewiß ganz angebracht. Aber er paßt durchaus nicht für die hier in Rede stehenden Aufnahmen. Da bei diesen Classeninteressen in Frage stehen, so müssen bei ihnen Arbeitnehmer und -geber zusammenwirken, wenn nicht Schlimmeres als nichts, nehmlich falsche Bilder zu Stande kommen sollen.

Es kann also nach alledem eine Verschmelzung der hier in Rede stehenden Aufnahmen mit der deutschen Gewerbestatistik durchaus nicht empfohlen werden, und es wird für die Ausführung jener der Weg genereller örtlicher Erhebung nicht entbehrt werden können.

Nur durch Verbindung solcher Erhebung mit Spezialuntersuchungen der vorhin gedachten Art wird es gelingen, ein Werk zu vollbringen, das des deutschen Namens würdig und im Stande ist, der hohen Bedeutung der Aufgabe zu genügen, deren Verfolgung Ihnen Allen nicht warm genug an's Herz gelegt werden kann. — — (Lebhafter, lang anhaltender Beifall.)

Ich erlaube mir nach alledem der hochgeehrten Versammlung folgende Resolutionen vorzuschlagen.

Ich beantrage, daß sich diese Versammlung dafür ausspreche:

1. daß im Geltungsgebiet der deutschen Gewerbeordnung eine Enquête darüber veranstaltet werde,
   a) in welchem Umfange und aus welchen Gründen den Vorschriften der §§ 128 ff. der Gewerbeordnung entgegen gehandelt werde;
   b) ob und in welchen Fristen das Verbot des § 128 Absatz 1 auf

jugendliche Personen bis zum vollendeten 13. und 14. Jahr ausgedehnt werden könne;

c) ob es sich zur Erleichterung der Aufsicht empfehle, Anfangs- und Endzeit der Arbeit jugendlicher Personen im Gesetze näher zu bestimmen, und in welcher Weise dies zu geschehen hätte;

d) ob die Bestimmungen der §§ 129 und 150 a. a. O. dahin zu erweitern seien, daß die Arbeitgeber in den von ihnen zu gewährenden Arbeitspausen Arbeit auch nicht dulden dürfen;

e) in welchen Gewerben und Beschäftigungen jugendlichen und resp. weiblichen Personen das Arbeiten ganz oder vor Erlangung eines gewissen Lebensalters durch Gesetz zu verbieten oder seiner Dauer nach zu beschränken sei, und ob die Befugniß zum wenigstens vorläufigen Erlaß derartiger Bestimmungen auch Verwaltungsbehörden einzuräumen sei;

f) ob und in welchen Fristen die auf die 14—16jährigen Personen bezüglichen Vorschriften auf alle weiblichen oder doch auf die verheiratheten weiblichen Arbeiter auszudehnen seien;

g) ob und in welcher Weise gesundheitsschädliche Arbeit der Schwangern und Wöchnerinnen zu verhüten sei;

h) in welcher Weise der Vorschrift des § 107 a. a. O. entsprochen wird, nach welcher die Gewerbeunternehmer alle zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendigen Einrichtungen herstellen und unterhalten sollen, und durch welche Spezialbestimmungen diese Vorschrift aus Rücksicht auf die mit einzelnen Gewerben und Thätigkeiten verbundenen besonderen Gefahren zu ergänzen sei;

i) ob die Bestimmung des § 148, Absatz 10 genüge, nach welcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 107 nur mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 50 Thaler und nur dann bestraft werden, wenn sie „der Aufforderung der Behörde ungeachtet" erfolgen;

k) ob ein Bedürfniß vorliege die Fabrikreglements einer Aufsicht zu unterwerfen, etwa in der Weise, daß sie nur nach Genehmigung gewisser Behörden Geltung erlangen, daß ohne ein in dieser Weise genehmigtes Reglement in Fabriken nicht gearbeitet werden darf, daß die in den Reglements vorgesehenen Strafen nur Geldstrafen bis zu gewisser Höhe sein dürfen und dieselben auch nur zu gewissen von dem Gesetz resp. der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Zwecken Verwendung finden dürfen; endlich

l) in welchem Umfange gegen die Bestimmung der §§ 134 ff. a. a. O. gefehlt werde, und ob dieselben dahin zu ergänzen seien, daß statt der „Baarzahlung" Zahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln (Währung) vorgeschrieben werde;

2. Daß mit dieser Enquête auch diejenigen Aufnahmen über die Zahl, die Arbeitszeit und die Löhne der weiblichen und männlichen Arbeiter in den verschiedenen Altersclassen verbunden werden, welche zur Förderung der ad 1 gedachten Untersuchungen nothwendig erscheinen;

3. Daß jedoch alle diese Untersuchungen und Aufnahmen sich zunächst nur auf diejenigen Fabriken, Berg- und Hüttenwerke, Brüche und Gruben zu erstrecken haben, welche in den betreffenden Anstalten und den dazu gehörigen Höfen und Plätzen wenigstens 10 (weibliche oder männliche) Arbeiter beschäftigen;
4. Daß dieselben von einer unter Mitwirkung des Reichstags einzusetzenden Centralcommission zu leiten seien, in welcher unter amtlichem Vorsitz Arbeitgeber und -nehmer in etwa gleicher Zahl Vertretung haben;
5. Daß die Ausführung aber theils durch Localcommissionen zu erfolgen habe, in denen neben dem leitenden Beamten und den in etwa gleicher Zahl vertretenen Arbeitgebern und -nehmern auch Sachverständige (Aerzte, Lehrer, Bau- und Maschinen-Techniker) fungiren, theils durch Specialcommissare, welche mit der besonders eingehenden Untersuchung bestimmter einzelner Fragen von der Centralcommission zu betrauen wären.

Vorsitzender Prof. Dr. **Gneist**: Se. Hoheit der Erbgroßherzog hat uns die überraschende Ehre erzeigt, an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Sie gestatten mir wohl, in unser Aller Namen Seine Hoheit mit ehrerbietigem Dank zu begrüßen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Die **sachliche Behandlung** der Frage liegt etwas abweichend von dem Uebrigen. Es scheint mir einer Generaldebatte nicht zu bedürfen, vielmehr eine durchgehende Theilung in Einzelfragen sich zu empfehlen. Denn das Princip der Enquête steht fest; die Factoren der Gesetzgebung und Verwaltung sind schon im Gange. Es wird auch nicht über die materielle **Richtigkeit** des einen oder anderen Princips entschieden: ob z. B. die Arbeit für Kinder von 14—16 Jahren absolut auszuschließen sei, sondern eigentlich nur über die **Erheblichkeit** der Frage beschlossen: ist die Frage relevant genug, um sie einer Enquête-Commission zu übergeben und sodann die Frage über Umfang und Form dieser Enquête.

Der Herr **Correferent** ist daher der Ansicht, auf die Generaldebatte zu verzichten und nur geeigneten Ortes in der Specialdebatte das Wort zu ergreifen. Ich glaube, daß dieser Vorgang sich zur Nachfolge empfehlen würde, weil wir dadurch Ordnung in die Debatte bekommen und die Redner an bestimmte Punkte anbinden können. Sollte daher das Wort zur Generaldebatte nicht verlangt werden — und ich constatire, daß dies nicht geschieht — so gehen wir auf die 18 Punkte über, wobei ich nach vorjähriger Präcedenz um Innehaltung einer möglichst kurzen Zeit, um 5 Minuten etwa, bitte. (Widerspruch. Rufe: 10 Minuten!) Für die Specialdebatte waren 5 Minuten und für die Generaldebatte 10 Minuten als Redezeit im vorigen Jahre beliebt worden. Zunächst gebe ich das Wort dem Herrn Correferenten Bürgermeister **Ludwig-Wolf**.

Anträge des Correferenten.

Zu 1a und 1b der Anträge des Referenten:

Die Versammlung erachtet es für zweckmäßig, daß die Enquête auch nach der Richtung sich erstrecke, ob und in welcher Weise die Behörden sich die Durchführung der Reichsgewerbeordnung in ihren hierauf bezüglichen Bestimmungen haben angelegen sein lassen.

Zu 2 desgl.

a) Die Enquête möge auf die Dauer der Mittagspause und die in dieser Richtung gemachten hygienischen Erfahrungen erstreckt werden.
b) Die Versammlung hält es für dienlich, daß die Enquête auch das gewerbliche Hülfskassenwesen ins Auge fasse.

Zu 5 desgl.

Die Versammlung meint, daß die Ausführung selbst den durch die betr. Landesregierung innerhalb der Reichstagswahlkreise zu bildenden Kreiscommissionen übertragen und diesen überlassen werde, nach Bedürfniß die Bildung etwaiger Special- und Bezirkscommissionen in die Hand zu nehmen.

Correferent Bürgermeister Ludwig-Wolf (Großenhain): Ich bitte Sie um gefällige Nachsicht, da die Rednertribüne ein mir ungewohnter Ort ist. — Daß die Reichsgesetzgebungsbestimmungen bezüglich der Fabrikarbeit, die in tit. VII. der Reichs-Gewerbe-Ordnung im § 107 und § 128 folg. enthalten sind, nicht allenthalben Ausführung gefunden haben, sondern großentheils leider noch illusorischer Natur sind, das steht fest. Es könnte dies einen doppelten Grund haben, erstens, daß das Gesetz in sich selbst Gründe der Undurchführbarkeit trägt, oder daß die Handhabung und Durchführung desselben eine laxe ist, und wieder dieser letzte könnte sich spalten in die beiden, daß diejenigen, welche dem Gesetze nach zu leben haben, dies nur widerwillig thun, oder daß diejenigen, welche mit der Aufsicht über die Ausführung betraut sind, dieser ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Daß das Gesetz in sich selbst die Gründe der Undurchführbarkeit nicht trägt, das ist, glaube ich, dadurch nachgewiesen, daß in diesem und jenem Falle, an diesem und an jenem Orte die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes recht wohl zur Durchführung gelangt sind. Ebenso glaube ich die mangelhafte Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen nicht sowohl auf Rechnung des bösen Willens der Arbeitgeber setzen zu sollen, als vielmehr auf die angeborene Nachlässigkeit derselben, sowie auf die Saumseligkeit der Behörden. Es liegt allerdings bereits in dem Punkte 1a der Anträge des Herrn Referenten ausgesprochen, daß die Enquête auch darauf erstreckt werde, zu untersuchen, aus welchen Gründen den Vorschriften der §§ 128 ff. der Gewerbeordnung entgegen gehandelt werde. Ich glaube, meine Herren, aber doch, daß es sehr räthlich sein würde, der Enquête eine Directive zu geben, dahin gehend, es möge untersucht werden, ob und in welcher Weise die Behörden sich die Durchführung der Reichs-Gewerbeordnung haben angelegen sein lassen. Ich wenigstens, obschon selbst Verwaltungsbeamter, bin zu dem Bekenntnisse genöthigt, daß nach meinen Erfahrungen es die Behörden gerade in dieser Hinsicht an Manchem haben fehlen lassen. Ich möchte Ihnen deshalb meinen in diesem Sinne abgefaßten Antrag zu Punkt 1a und 1h empfehlen.

Geh.-Rath Dr. Engel (Berlin): Nach meinem Gefühle liegt in dem Antrage des Herrn Correferenten zu 1a und 1h ein Vorwurf gegen die Verwaltungsbehörden, der mir nicht gerechtfertigt zu sein scheint und der mindestens mit ebensoviel Recht gegen die Gesetzgebung ausgesprochen werden könnte. Es werden immer und immer neue Gesetze gemacht; selten oder nie aber hat sich die Gesetzgebung darum gekümmert, was aus ihren Gesetzen geworden ist, wie sie sich in der Praxis bewähren und wie sie

ausgeführt werden. Würde sie bei jedem Landtage einen Rechenschaftsbericht von der Verwaltung fordern, und würde sie auf Grund solcher Berichte selbst die Gesetzgebungsarbeit prüfen, dann wäre obigem Antrage von selbst Genüge geleistet. Ich erlaube mir das Amendement zu stellen, einfach zu sagen, nach „erstrecken“, „in welcher Weise die Reichs-Gewerbeordnung in ihren hierauf bezüglichen Bestimmungen durchgeführt worden ist“.

Janson (Berlin), Vertreter des Verbands der deutschen Gewerkvereine: Da es sich darum handelt, zu erfahren, aus welchen Gründen die Gesetzgebung nicht zur Ausführung gelangt ist, so glaube ich einige Gründe anführen zu können. Erstens kennen die Arbeiter überhaupt gar keine Fabrikgesetzgebung, um ihr Recht zu wahren; ein zweiter Grund ist der, daß ein Arbeiter, welcher die Kenntniß vielleicht hätte, seiner Existenz verlustig gegangen sein würde, hätte er sie verwerthen wollen. Wohl oder übel, er mußte schweigen und durfte sein Recht nicht zum Austrage bringen. Das ist ein sehr wesentlicher Grund: Unkenntniß oder Beeinträchtigung dessen, welcher die Kenntniß zu Gunsten seines Mitarbeiters geltend machen wollte. Würde man das Gesetz in einem Exemplar in der Fabrik ausgehängt haben, so würde dadurch vielleicht sich auch schon ein ganz anderes Resultat ergeben haben!

Dr. Huppé (Berlin): Ich möchte mich nur der Entgegnung des Herrn Geh.-Rath Engel anschließen. Wenn derselbe betont, daß die Gesetzgebung selbst einen großen Theil der Schuld daran trage und daß daher der Vorschlag des Herrn Correferenten im deutschen Reichstage wahrscheinlich als unannehmbar erscheinen wird, so betone ich meinerseits, daß wahrscheinlich auch von Seiten des Bundesrathes der Antrag höchst erheblichen Widerstand erfahren wird. Wie unser ganzes Reichsstaatsrecht beschaffen ist, ist ja eine Controle der Centralgewalt nach meiner Ansicht undenkbar; auch daß die Einzelstaaten sich durch eine Reichstagscommission in dieser Art controliren lassen würden. Es kann uns doch nur daran liegen, Beschlüsse zu fassen, welche einen möglichst schnellen practischen Erfolg haben. Wenn wir aber den Antrag des Herrn Correferenten annehmen, so werden wir wohl auf erheblichen Widerstand stoßen.

Dr. Max Hirsch (Berlin): Mein Mitvertreter der Gewerkvereine, Herr Janson, hat auf den Antheil der Arbeiter selbst bei der Handhabung der Fabrikgesetzgebung hingewiesen, und es veranlaßt mich dies, einige Beziehungen dieser Gesetzgebung zu den Arbeiterverbänden zu berühren. Ich stimme in fast allen Punkten herzlich mit dem Herrn Referenten überein, in Betreff der Entstehung von Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern bin ich jedoch abweichender Ansicht. Der Herr Referent meinte, daß die Gewerkvereine die Gefahr in sich trügen, die Classengegensätze zu verschärfen und berief sich dabei auf den Unterschied zwischen der Schweiz und

Deutschland. Ein anderer Vergleich scheint mir aber zutreffender zu sein. Vergleichen Sie nämlich innerhalb Deutschlands die Gegenden und Industriezweige, wo Gewerkvereine bestehen, mit denen, wo sie nicht bestehen, so finden Sie die Thatsache — die ich hier nicht näher erörtern will, aber jederzeit zu beweisen vermag —, daß die größten und bedenklichsten Strikes gerade in Gegenden und Gewerken vorkommen, wo wir keine Gewerkvereine haben. Ich muß auf Grund dieser und der englischen Erfahrungen behaupten, daß die Gewerkvereine eher zur Vermeidung von Strikes beigetragen haben, als umgekehrt; und wenn dies bei uns nicht schon in vollem Maße geschehen ist, so liegt die Schuld daran, daß man die von Anfang an dargebotene Hand zur Verständigung durch Einsetzung von Einigungsämtern seitens der Fabrikherren zurückgewiesen hat. (Ruf: Zur Sache!) Ich bin bei der Sache, da ich ein Argument des Herrn Referenten widerlege. Zugleich ist eben dies der Punkt, die Nothwendigkeit einer Organisation der Arbeiter zu betonen; denn die vorzüglichste Gesetzgebung und die besten Fabrikinspectoren, sie werden alle nicht ausreichen um eine gewissenhafte Durchführung der Schutzgesetze zu bewirken, wenn nicht den Arbeitern selbst die Kenntniß und auch die Kraft beiwohnt, sich an der Controle zu betheiligen. In einer stummgemachten Arbeiterwelt werden Sie niemals eine wirksame Controle haben. Sind aber die Arbeiter geschult, erfahren sie, was Rechtens ist und wissen sie, daß sie als Mitglieder größerer Vereinigungen durch diese gegen Unbilligkeiten geschützt sind, so werden sie die zuverlässigsten Hülfsmittel sein für die Behörden, die Controle durchzuführen. Also, meine Herren, das Eine thun und das Andere nicht lassen! Ich bin keineswegs der Meinung, daß der Staat hier nicht einzutreten habe. Aber die energische Handhabung seiner wohlgemeinten Gesetze wird nur möglich sein durch Organisation der Arbeiter selbst!

Dr. Websky (Wüste-Waltersdorf): Ich mag eine Bemerkung des Herrn Vorredners nicht unerwidert lassen, weil dieselbe Zustimmung zu finden schien; das ist diejenige, daß die Arbeiter, wenn sie von der Gesetzgebung Kenntniß hätten und sie zur Anwendung bringen wollten, daran von den Arbeitgebern gehindert würden. Ich muß hervorheben, daß ich das Entgegengesetzte bemerkt habe. Ich habe mir Mühe gegeben in meiner Fabrik die Gewerbeordnung durchzuführen und so besonders die Bestimmung daß alle jugendlichen Arbeiter nur 10 Stunden arbeiten. Meine Arbeitszeit ist etwas länger; ich habe es aber doch unter erschwerenden Umständen möglich gemacht. Die Folge davon ist gewesen, daß die Arbeiter zum Theil mir ihre Arbeit verheimlicht und mich flehentlich gebeten haben, mit den Anderen weiter arbeiten zu dürfen. Es liegt dies daran, daß die Verkürzung der Arbeitszeit in vielen Fällen eine Beschwerde ist; die älteren Arbeiter, deren Kinder in der Fabrik sind, wünschen, daß die Kinder die ganze Zeit über in der Fabrik zusammenbleiben mögen, — ich spreche immer von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren. Ich glaube nicht, daß die Fälle, wie sie der Herr Redner erwähnt hat, so allgemein sind, daß man die These aufstellen könnte: Die Arbeiter können deshalb die Gesetz-

gebung nicht durchführen, weil sie von den Arbeitgebern daran verhindert werden.

Vorf. Prof. Dr. Gneist: Herr Geh. Rath Dr. Engel will eine Aenderung des Antrages des Herrn Correferenten vorschlagen, welche dahin geht zu sagen:

„ob und in welcher Weise seitens der Behörden die Reichsgewerbeordnung in ihren hierauf bezüglichen Bestimmungen durchgeführt worden ist."

Es enthält diese Fassung weniger Präjudicirliches, sodaß die Form des Tadels etwas gemildert ist. (Correferent Ludwig-Wolf erklärt sich mit dieser Fassung einverstanden.)

Dann ist sie also auch der Ansicht des Herrn Correferenten entsprechend und da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, so schließe ich die Debatte und ertheile das Wort dem Herrn Referenten.

Referent Prof. Dr. Neumann: Ich möchte mich dahin äußern, daß es sich nicht empfehlen würde die Fassung des Herrn Correferenten anzunehmen. Ich glaube, wir thun gut, so zu beschließen, daß es möglich ist, Hand in Hand mit den Behörden zu gehen, deren Mitwirkung wir doch nun einmal nicht entbehren können. Weshalb der Sache eine unnöthige Schärfe geben?! Was nach dem Antrage des Herrn Correferenten gethan werden soll, wird ja implicite auch nach meiner Fassung der Resolution beantragt. Wenn wir aber jenen Antrag annehmen, so heißt dies: Wir wollen ein Tribunal aufrichten und eine Untersuchung darüber veranstalten, wie die Beamten bisher ihre Pflicht erfüllt haben. Dadurch könnten wir unserer Sache leicht mehr schaden als nützen.

Zweitens möchte ich Herrn Dr. Hirsch gegenüber erwidern, daß er mich, wie ich glaube, mißverstanden hat. Ich habe nicht absolut gesagt: es werden durch die Verbände und „Kampfesorganisationen" der Arbeiter die Classengegensätze geschärft, sondern ich habe mich vorsichtiger ausgedrückt. Ich war der Ansicht, daß durch dieselben zeitweilig wenigstens die Gegensätze geschärft würden. Ich habe die verdienstlichen Seiten jener Verbände, von denen ich in der That durchdrungen bin, wohl anerkannt und habe auch angedeutet, daß eine Milderung jener Gegensätze sich ergeben würde durch später etwa einzurichtende Schiedsgerichte und Einigungsämter. Es lag mir nur daran hervorzuheben, daß neben jenen Verbänden auch dem erwachsenen männlichen Arbeiter gegenüber die Hilfe der Staatsgewalt nicht zu entbehren ist. Uebrigens habe ich nicht immer nur von Gewerkvereinen gesprochen, sondern auch von Verbänden im Allgemeinen, was doch etwas Anderes ist!

Vorf. Prof. Dr. Gneist: Wir stimmen zuerst über Punkt 1a des Herrn Referenten ab. (Geschieht.) Es ist nahezu Einstimmigkeit. Es bleibt also bei der einfachen Fassung des Herrn Referenten.

Ich frage nun, ob Jemand zu 1b das Wort verlangt?

Dr. Hilse (Berlin), Syndicus des Baugewerkenbundes: Ich bin der Ansicht, daß das Verbot des § 128 ausgedehnt werde auf alle jugendlichen Arbeiter bis zu erreichter Mannbarkeit.

Ich möchte lieber, daß man diesen medicinisch feststellbaren Begriff hineinnimmt. Auch bei der männlichen Jugend ist die Mannbarkeit noch nicht mit 14 Jahren erreicht. Deshalb möchte ich, daß die Erlaubniß zur Arbeit von einem ärztlichen Atteste abhängig gemacht werde.

Prof. Dr. Constantin Rößler (Berlin): Ich möchte bitten, daß der Herr Referent den Ausdruck „Fristen" näher angebe, d. h. ob er darunter „Zeitfristen" versteht.

Referent Prof. Dr. Neumann (Freiburg): Unter „Fristen" verstehe ich Zeitfristen!

Correferent Bürgermeister Ludwig=Wolf (Großenhain): Ich muß mich zunächst gegen Herrn Hilse wenden. Sein Antrag erfordert eine unendliche Menge so delicater ärztlicher Untersuchungen, daß er schon in dieser Hinsicht undurchführbar wird. Ich stimme mit dem Vorschlage des Herrn Referenten in Bezug auf 1 b überein. Aber ich habe noch ein anderes Argument: Meiner Ansicht nach trägt hauptsächlich zu den socialen Wirren der Umstand bei, daß unserem Arbeiterstande das Gefühl häuslichen Glückes mit der Zeit abhanden gekommen ist, und es trägt dazu wieder der Umstand bei, daß der größte Theil der Ehefrauen unserer Arbeiter nicht recht den Posten einer Hausfrau einzunehmen und auszufüllen vermögen. Mir ist dies aus vielen Fällen, in denen ich genöthigt war, als Polizeirichter häuslichen Excessen auf den Grund zu gehen, in erschreckender Weise klar geworden. Unvermögen der Frau, eine Wirthschaft im Stande zu halten auf der einen, Verbitterung und in Folge dessen Trunksucht des Mannes auf der anderen Seite, darin wurzeln die meisten solcher Excesse. Woher sollen denn die Mädchen unserer Arbeiter lernen, einen ordentlichen Strumpf stricken und ein Hemde nähen; woher sollen sie es, da die Mutter dem Verdienste nachgehen muß, lernen, wenn sie es nicht in der Schule lernen? Auch bezüglich der Knaben gilt dies, namentlich was den Zeichnenunterricht anlangt, der von großem Einfluß auf die Hebung der Bildung sein würde! Fragen Sie nun einen Lehrer, welche Zeit er als die gedeihlichste zum Lernen bezeichnet, so sind es gerade die letzten Schuljahre, weil da der Verstand des Kindes zu erwachen beginnt. Wenn wir der Jugend diese beiden Jahre noch zuführen können, so sind dieselben, glaube ich, weder für Kultur noch Industrie verloren. Ich möchte sie also ersuchen, den Antrag des Herrn Referenten zu unterstützen, daß die Frist bis zum 14. Jahre, beziehentlich bis zur Entlassung aus der Schule ausgedehnt und die Kinder bis dahin vollständig von Fabrikarbeit entfernt gehalten werden.

Dr. Huppé (Berlin): Ich möchte mich gegen den Antrag des Herrn Dr. Hilse erklären und zwar aus allen den Gründen, welche mich veranlassen, gegen den Herrn Correferenten in 1 a zu stimmen. Es ist jetzt

festgestellt worden, daß zwischen uns und der anderen Seite qualitative Differenzen nicht bestehen, es wird auch von jener Seite zugegeben, daß eine Enquête zu machen sei. Die Differenz ist nur quantitativ zwischen uns und den Herren des volkswirthschaftlichen Congresses zu Wien. Wir wollen durch die Enquête dasjenige feststellen lassen, was wir als Zielpunkte der künftigen Gesetzgebung im Auge haben. Wir dürfen diese Zielpunkte nicht zu weit hinausrücken. „Maß zu halten ist gut.“ Ich glaube, wir dürfen in quantitativer Festsetzung nicht zu weit gehen.

Vorsitzender Prof. Dr. Gneist: Es ist ein Antrag eingegangen vom Freiherrn von Minnigerode, ad 1 b, statt „Fristen“ zu setzen „Uebergangsfristen.“

Dr. Websky (Wüste-Waltersdorf): Ich wollte mich mit dem Herrn Referenten einverstanden erklären und statt „Fristen“ beantragen „Uebergangsfristen“ zu setzen. Wenn wir Kinderarbeit ganz verbannen, thun wir einen außerordentlichen Schritt vorwärts. Daß es möglich ist, sehen wir daraus, daß gerade die bedeutende Textil-Industrie der Kreise, welche ich kenne, Waldenburg, Schweidnitz — von Reichenbach weiß ich es nicht genau — gar keine Kinder mehr unter 14 Jahren beschäftigt, obgleich sie dort eine schwere Concurrenz zu ertragen hat. Dieser Vorgang beweist mir, daß wir Aussicht haben, das Ziel zu erreichen. Ich wünsche dies um so mehr, weil ich der Ansicht bin, daß, wenn wir diese 14 Jahre als Grenze festsetzen, wir dann mit weiteren Arbeitsbeschränkungen um so sparsamer sein werden.

Sasse (Berlin), Vertreter des Verb. d. deutschen Gewerkvereine: Sie haben angenommen und ich stehe noch heute dafür ein, daß wir Kinder unter 14 Jahren in der Fabrik nicht arbeiten lassen wollen, denn der Herr Correferent hat richtig gesagt: Die letzten Jahre in der Schule sind gerade die besten. Geht der Knabe aber in die Fabrik, dann geht gerade das wieder verloren, was er in früheren Jahren gelernt hat. Denn in der Fabrik geht es nicht so zu, daß der Mensch dort Sittlichkeit lernen kann. (Widerspruch.) Ja, es ist so; ich bin Arbeiter gewesen, und ich bin es noch! Es wird dort Vieles gesprochen, was ein jugendlicher Arbeiter nicht hören muß. Bei den Mädchen ist es eben so der Fall. Sie bilden sich in der Fabrik nicht aus und lernen keineswegs so viel, daß sie einmal tüchtige Hausfrauen sein könnten. Es ist ganz und gar zu verwerfen, Kinder unter 14 Jahren in die Fabriken zu schicken. (Lebhafte Zustimmung.)

Vorsitzender Prof. Dr. Gneist: Wir schließen die Debatte. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Zusatz „bis zu erreichter Mannbarkeit“ wünschen, aufzustehen. (Geschieht.) Wird abgelehnt.

Referent Prof. Dr. Neumann (Freiburg): Ich erkläre mich einverstanden mit der Aenderung von „Fristen“ in „Uebergangsfristen.“

Vorsitzender Prof. Dr. Gneist: Der Herr Referent erklärt sich mit der Aenderung einverstanden; ich bitte diejenigen Herren, welche nunmehr den Antrag 1b in der Fassung des Herrn Referenten und mit der Aenderung von „Fristen" in „Uebergangsfristen" annehmen wollen, sich zu erheben.

1b wird angenommen.

1c, 1d, 1e, 1f, 1g, 1h, 1i, 1k, 1l werden ohne Debatte angenommen.

Vorsitzender Prof. Dr. Gneist: Wir kommen damit zur zweiten Resolution.

Correferent Bürgermeister Ludwig-Wolf (Großenhain): Unter Punkt 2 der Anträge des Herrn Referenten fallen einige Bestimmungen, welche mir so wichtiger Natur zu sein scheinen, daß ich glaube nöthig zu haben, sie speciell hervorzuheben. In § 229, Abs. 1 des Gesetzes ist die Bestimmung enthalten, daß dem jugendlichen Arbeiter Mittags 1 Stunde Pause gegeben werde; bezüglich der erwachsenen Arbeiter enthält das Gesetz über diesen Punkt nichts. Wo die Arbeiter Gelegenheit haben, im Fabriklocal ihr Mittagsmahl einzunehmen, da mag die Zeit von 1 Stunde, welche Gang und Gäbe ist, genügen; wo aber dies nicht der Fall ist, wo die Arbeiter einen weiteren Weg nach Hause zurückzulegen haben, da halte ich diese Stunde für durchaus nicht hinreichend. Daß des Arbeiters Gesundheit darunter leiden muß, wenn er nach Hause eilt, dort das Bischen Essen halb gar, halb kalt oder überheiß hinunterwürgt, um zurückzukehren zur Fabrik, wird keinem Zweifel unterliegen.

Herr Dr. Geißler in Meerane, in der medicinischen Welt sehr wohl bekannt, sprach es mir gegenüber aus, daß er es als einen Fortschritt begrüßen würde, wenn die Mittagszeit um nur ½ Stunde verlängert würde. Ich möchte Ihnen deshalb anempfehlen, meinen Antrag zu 2a anzunehmen, dahin lautend: „Die Enquête möge auf die Dauer der Mittagspause und die in dieser Richtung gemachten hygienischen Erfahrungen erstreckt werden." Ich glaube nämlich, daß dieselben sanitären Erwägungen, welche § 107 der Reichsgewerbeordnung dictirten auch in diesem Falle maßgebend sein möchten.

Dann noch zu meinem Antrage 2b habe ich zu bemerken, daß in § 141 der Reichsgewerbeordnung uns die Ordnung des Cassenwesens in Aussicht gestellt worden ist. Es ist in dieser Beziehung noch nichts geschehen. Ich glaube, es liegt dieses „noli me tangere" daran, daß man die nöthigen Erfahrungen in dieser Richtung noch nicht gesammelt hat. Ich glaube, daß die Enquête gerade hier Aufschlüsse zu ertheilen vermöchte und bitte Sie, Punkt 2 mit zu beschließen.

Geh.-Rath Dr. Engel (Berlin): Ich möchte glauben, daß in dem zweiten Satze ein statistischer Lapsus enthalten sei. Ich würde mich für Punkt 2 des Herrn Referenten nur dann entscheiden können, wenn er die Worte „Die Zahl" in der ersten Zeile des Antrags streichen wollte. Wenn die Zahl der männlichen und weiblichen Arbeiter in den verschiedenen Alters-

klassen ermittelt werden soll, so müssen die Aufnahmen ganz anders organisirt werden, als wenn man sich mit Nachweisen über die Arbeitszeit und die Löhne begnügt. Die Ermittelung der Zahl der Arbeiter gehört zu den allerschwierigsten Aufgaben der Statistik. Bei jenen Nachweisen kann man sich mit einigen typischen Repräsentanten zufrieden geben, während die Zahl der Arbeiter nimmermehr von 3 oder 4 Gewerbtreibenden der betreffenden Branche auch nur halbwegs genau angegeben werden kann. Dazu ist aber ein ganz besonders weit umfassender Apparat nöthig. Sie müssen in jeder Betriebsstätte Nachfragen halten, wie viel männliche und wie viel weibliche Arbeiter aus bestimmten Altersklassen darin beschäftigt werden, und Sie werden in zahlreichen Fällen auf diese Fragen deshalb keine Antwort erhalten, weil die Arbeitgeber darüber selbst nichts Genaues wissen. Mein Amendement geht deshalb dahin, die Aufnahme über die Zahl der Arbeiter aus der Enquête fortzulassen, damit sie hierdurch nicht aufgehalten werde.

Syndikus Dr. Hilse (Berlin): Ich habe über das Baugewerbe statistische Erhebungen zu machen gehabt, und bin in der Lage, constatiren zu können, daß sie auch mit Ernst vorgenommen worden sind. Es ist thatsächlich unmöglich, gleichzeitig das Lebensalter und die Arbeitslöhne in irgend welches richtige Verhältniß zu stellen, wenn man von dem Arbeitgeber verlangt, die Löhne nach dem Alter zu trennen. Er zahlt nicht nach dem Alter, sondern nach der Leistung; man wird also jenes nicht erreichen können. Weil ich an der Ausführbarkeit zweifle, so werde ich dagegen stimmen.

Vorsitzender Prof. Dr. Gneist: Sie würden also den ganzen Absatz ablehnen, und nicht bloß die „Löhne" streichen?

Syndikus Dr. Hilse: Ich würde „Löhne" streichen und — Arbeitszeit und auch . . . . (Unruhe und Heiterkeit.)

Vorsitzender Prof. Dr. Gneist: Dann bleibt eben nichts übrig. (Große Heiterkeit.)

Prof. Dr. Held (Bonn): Ich möchte bemerken, daß nach Ansicht des Referenten die Enquête nicht auf beliebige Gewerbe, sondern nur auf Fabriken sich erstrecken soll. In Fabriken aber ist die Erhebung, welche der Vorredner als undurchführbar bezeichnet, möglich, weil nach der Gewerbeordnung für die verschiedenen Altersklassen verschiedene Arbeitszeit feststeht, das Alter der Arbeiter also bekannt sein muß.

Referent Prof. Dr. Neumann: Ich muß beklagen, den Ausführungen des Herrn Geh.-Rath Engel im Anfange nicht gefolgt zu sein. Es ist dies aus Zerstreutheit geschehen. Nach Demjenigen aber, was ich gehört habe, glaube ich mich seinen Ansichten nicht ganz anschließen zu können. Ich bin in der That davon ausgegangen, daß, wenn man den Begriff Fabrik in der vorgeschlagenen Weise so einengt, daß nur diejenigen An-

stalten darunter verstanden werden, in denen mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, — daß es dann möglich sein wird, die hier in Rede stehenden Aufnahmen so vollständig zu machen, daß von den Commissionen wirklich in jede Fabrik hineingegangen wird und daß damit dann auch Erhebungen über die Zahl der Arbeiter in den verschiedenen Altersklassen, sowie über die Löhne und die sanitären Einrichtungen der Fabriken in der in meinem schriftlichen Gutachten näher formulirten Weise verbunden werden können. Möglich wird dies m. D. sein, aber auch sehr wichtig. Insbesondere lege ich auch darauf Werth, daß bei solchem Verfahren nicht der Verdacht entstehen kann, daß die Commission nur in diese und jene Fabrik gegangen ist, deren Zustände ihren vorgefaßten Meinungen am Besten entsprochen hätten. Auch wird, glaube ich, der von mir empfohlene Weg schneller zum Ziele führen, als wenn man sich auf die in Vorbereitung begriffene große deutsche Gewerbestatistik verläßt, deren Resultate wir vielleicht erst 1878 oder 79 zu erwarten haben. Mir scheint es besser, daß wir so lange nicht warten, sondern die hier interessirenden statistischen Nachrichten früher einsammeln. Und das wird thunlich sein, wenn man die Commissionsbezirke, deren Bildung von mir empfohlen ist, nicht zu groß macht, so daß sie im großen Durchschnitt etwa 40 bis 50 Fabriken umfassen. Dann halte ich, wie schon bemerkt, die der Erfüllung ihrer Aufgabe entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich. Ich muß also an meinem Vorschlage festhalten.

Geh.-Rath Engel (Berlin): Da diese Anträge doch nur Wünsche sind, so kann es mir ganz gleich sein, ob meine Aenderungen darin stehen oder nicht, sie werden einfach nicht gemacht werden; ich ziehe meinen Antrag zurück.

Vors. Prof. Dr. Gneist schreitet zur Abstimmung, wobei der Antrag Nr. 2 in der Fassung des Referenten angenommen wird.

Hierauf wird Punkt 2a der Anträge des Correferenten angenommen.

Bei Abstimmung über 2b erhebt sich Widerspruch und der Vorsitzende eröffnet nochmals die Debatte über Punkt 2b, da derselbe von der Versammlung als noch nicht zur Debatte gestellt betrachtet worden war.

Geh.-Rath Engel (Berlin): Ueber das gewerbliche Hilfs-Kassen-Wesen ist gleich zu Anfange unserer Verhandlungen gesprochen worden, und zwar hat Dr. Max Hirsch geglaubt, dem Angriff, den die Gewerkvereins-Invalidenkasse auf dem volkswirthschaftlichen Congreß erfahren, hier eine Vertheidigung folgen lassen zu müssen. Das allein beweist schon, wie streitig die Sache ist. Wenn nun jetzt seitens des Herrn Correferenten zu 2b beantragt wird, auszusprechen: „Die Versammlung hält es für dienlich, daß die Enquête auch das gewerbliche Hilfs-Kassen-Wesen ins Auge fasse“, so wird mit diesen wenigen Worten zu dem schon Geforderten noch ungemein viel verlangt. Gerade deshalb aber kann ich nicht zugeben, daß ein so wichtiger Gegenstand wie das Hilfs-Kassen-Wesen so nebenbei abgemacht werde; es ist von solcher Bedeutung, daß die von Ihnen gewünschte

Enquête-Commission unmöglich, gleichsam anhangsweise, alle Knappschafts-, Gewerkskassen u. s. w. untersuchen und darüber berichten kann. Meiner Ansicht nach müßte die Untersuchung feststellen, ob und unter welchen Bedingungen derartige Hilfskassen Nachhaltigkeit und Sicherheit gewähren. Diese nothwendigsten Eigenschaften solcher Kassen sind z. B. den Kassen, welchen Hr. Dr. Max Hirsch vorsteht, von einer Seite bestritten worden, während von anderer Seite das Gegentheil behauptet wird. Angesichts dessen leuchtet doch wohl ein, daß, wenn die Sachverständigen darüber selbst noch im Streit sind, eine Versammlung wie die unsrige nicht aussprechen kann, diese Kassen sind sicher, jene sind es nicht. Thatsache ist, daß über die Invalidität, Morbilität und Mortalität der Angehörigen verschiedener Berufszweige noch keineswegs hinlängliche Erfahrungen vorliegen. Man kennt allenfalls vom Bergbau die Anzahl der Invaliden u. s. w.; von allen anderen Gewerben aber noch nicht. Weitere Schwierigkeiten entstehen durch die unaufhörlichen Uebergänge aus dem einen Gewerbe in das andere, so daß man häufig nicht weiß, auf wessen Rechnung der ermittelte Grad der Invalidität u. s. w. zu setzen ist. Alle dergleichen Umstände müssen mit in Betracht gezogen werden, und deshalb möchte ich bitten, die in Rede stehende Frage nicht beiläufig, sondern durch eine Untersuchung ad hoc zu erledigen. (Beifall.)

Correferent Ludwig-Wolf: Aus den Auslassungen des Herrn Geh.-Rath Engel glaube ich entnehmen zu können, daß eine Erhebung über diesen wichtigen Punkt gemacht werden wird; aus diesem Grunde ziehe ich meinen Antrag zurück.

Vors. Prof. Dr. Gneist: Ich betrachte diesen Punkt als erledigt und ertheile das Wort zu Punkt 3 dem Herrn Correferenten.

Correferent Ludwig-Wolf (Großenhain): Mit der von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen Beschränkung erkläre ich mich einverstanden; es sind aber blos praktische Gründe, welche mich veranlassen, nicht vorzuschlagen, daß diese Enquête auch auf die Hausindustrie ausgedehnt werde. Der Herr Referent hat die Enquête der Hausindustrie ablehnen zu müssen geglaubt, aus folgenden Gründen: erstens scheint ihm eine Ausbeutung der Kinder in der Hausindustrie weniger gegeben als in den Fabriken, zweitens hält er die Kinder in der Fabrikindustrie für sittlich mehr gefährdet als in der Hausindustrie; aber gerade in dieser wird mehr gesündigt als in jener. Ich erlaube mir Ihnen ein Beispiel aus der sächsischen Halb-Woll-Waarenindustrie anzuführen. Als in Meerane, wo ich der städtischen Verwaltung angehörte, die Frage zur Sprache kam, ob es nicht zweckmäßig sei, einige Stunden dem Stundenplan für die Kinder der 3. Abtheilung der dortigen Bürgerschule anzufügen und seitens der Schuldirection eine Untersuchung angestellt wurde, ob diese beiden Stunden der häuslichen Arbeit der Kinder entgegenstehen und mit dieser collidiren würden, hat sich Folgendes herausgestellt — ich werde es vorlesen aus einem Artikel des Meeraner Wochenblattes:

„Einiges von dem Material, welches bei Beantwortung der Schul=„frage unentbehrlich ist, herbeizuschaffen: das ist der Zweck der nachfol=„genden Zusammenstellung. Möge sie zugleich zur Folge haben, daß „wenigstens dem einen oder dem andern beklagenswerthen Kinde geholfen „wird.

„Noch sei bemerkt: Wenn auch schon hier und da ein Mißverständniß „vorgekommen sein mag, so ist doch bei der Zählung, welche stattgefunden „hat, so verfahren worden, daß die Zusammenstellung im Großen und „Ganzen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben darf. Es ist erklärt, es „ist controlirt worden.

„Arbeiten“ bedeutet hier nur: „weben“, „spulen“, „treiben“ und „dergleichen, durchaus aber nicht: „sich mit der Lösung von Schulaufgaben „beschäftigen“.

„Wenn sodann nicht näher bezeichnet worden ist, wie viel Stunden „diejenigen arbeiten müssen, welche über 8 Uhr Abends hinaus arbeiten, „so ist der Grund lediglich ein praktischer: die Arbeit wäre aufhältlicher „und umständlicher geworden, als sie es zur Zeit sein konnte. Uebrigens „ist sie trotzdem instruktiv genug, leider schon zu instruktiv. Man wird „kaum irren, wenn man annimmt, daß Kinder, welche über 8 Uhr Abends „hinaus arbeiten, meistens von 1 Uhr ab arbeiten.

„Endlich sind die aufgeführten Klassen diejenigen Klassen der III. Bür=„gerschule, in welchen Vormittags — und zwar von 8 Uhr ab — unter=„richtet wird.“

Da hat sich nun herausgestellt, daß in der Knabenklasse IVb, wo Knaben von 9 bis 10 Jahren sind, und welche Klasse aus 55 Schülern bestand, von diesen 55 vor 8 Uhr früh bereits 7 arbeiten mußten. Es arbeiteten von 1 bis 7 Uhr 8; von 1 bis 8 Uhr 34; über 8 Uhr hinaus 25; bis 10 Uhr 14, und über 10 Uhr 4. Bei den Mädchen ergab sich Folgendes: (ich nehme hier die Klasse Vb, Kinder im Alter von 8 bis 9 Jahren, 56 an der Zahl) Früh von 8 Uhr an arbeiteten 8; von 1 bis 7 Uhr Nachmittags 5; von 1 bis 8 Uhr 35; über 8 Uhr hinaus 21; bis 10 Uhr wenigstens 13; über 10 Uhr hinaus 7 [1]).

---

[1]) Die vollständige Tabelle lautet:

Klasse	Wie alt die btr. Kinder in der Regel sind.	Am Tage der Zählung anwesend	Von 1—7 Uhr arbeiten	Wenigstens von 1—8 Uhr arbeiten	Ueber 8 Uhr hinaus	Bis 10 Uhr wenigstens	Ueber 10 Uhr hinaus	Früh vor Anfang der Schule
				Knaben:				
Ia	12—14	40	12	22	21	14	9	9
Ib	12—14	41	11	26	14	10	3	7
Ic	12—14	42	5	22	20	19	15	18
IIa	11—12	42	12	25	23	15	4	8
IIb	11—12	47	9	28	21	11	2	12
IIc	11—12	42	5	30	26	14	7	8
IIIa	10—11	63	7	48	36	19	4	14
IIIb	10—11	46	7	36	34	21	8	19
IIIc	10—11	55	5	42	35	15	6	11
IVb	9—10	53	8	34	25	14	4	7

Ich habe Ihnen hier ein Beispiel gegeben, in welcher Weise in der Textilhausindustrie gesündigt wird. Ich glaube, daß, wenn die Enquête auch auf die Hausindustrie erstreckt würde, wir haarsträubende Dinge erfahren würden. Wenn der Herr Referent die Fabrik für einen schlüpfrigen Boden hält, wo die Jugend und Unschuld zu Falle kommt, so glaube ich gerade, daß in der Fabrik die Gefahr nicht so groß ist, wie in der Hausindustrie. Ich möchte ein Wort Schillers für das Leben und Treiben in der Fabrik anwenden: „Ein Jeder treibt sich an dem Andern schnell vorbei und fragt nicht." — Dagegen bin ich überzeugt, daß gerade die üblen häuslichen Verhältnisse schädlich wirken. Wenn Sie, meine Herren, z. B. auf einem Boden, wie es mir mehrfach vorgekommen, die Schlafräume von 5 bis 6 Familien, nur durch dünne Bretterwände geschieden, erblicken, Kinder und Erwachsene durcheinander, so frage ich Sie, was kommt da Alles dem kindlichen Ohre vor, was ihm eigentlich verborgen sein und bleiben sollte? Sie werden übereinstimmen mit mir, daß wir mehr in den üblen Wohnungsverhältnissen die Ursache vorkommender moralischer Versunkenheit zu suchen haben. Aus praktischen Gründen jedoch erkläre ich mich für den Antrag des Referenten. Ich fürchte, wir würden bei Ausdehnung der Enquête auf die Hausindustrie auf Schwierigkeiten stoßen, die das ganze Unternehmen zu Fall bringen dürften.

Landesökonomierath Dr. Thiel (Berlin): Wenn ich die Classen betrachte, auf welche sich die Enquête erstrecken soll, so vermisse ich darunter die Classe der ländlichen Arbeiter. Ich möchte also den Herrn Referenten um die Gründe bitten, welche diese Auslassung veranlaßt haben. Es gibt deren sehr wichtige und ich möchte nicht, daß dieselben unerwähnt blieben.

Dr. Huppé (Berlin): Die Beschränkung unserer Untersuchung und der Enquête auf jene Fabriken, in welchen 10 Arbeiter beschäftigt sind, wird lebhaften Widerspruch erfahren, sobald unsere Verhandlungen einer größeren Oeffentlichkeit übergeben sein werden. Ich muß erklären, daß

Klasse	Wie alt die btr. Kinder in der Regel sind	Am Tage der Zählung anwesend	Von 1—7 Uhr arbeiten	Wenigstens von 1—8 Uhr arbeiten	Ueber 8 Uhr hinaus	Bis 10 Uhr wenigstens	Ueber 10 Uhr hinaus	Früh vor Anfang der Schule
			Mädchen:					
Ia	12—14	42	5	37	26	23	4	1
Ib	12—14	43	8	32	27	23	10	4
Ic	12—14	40	5	35	21	18	2	2
IIa	11—12	46	7	39	36	29	5	5
IIb	11—12	45	3	31	29	14	12	5
IIc	11—12	40	4	30	26	15	8	8
IIIa	10—11	53	5	32	16	14	1	2
IIIb	10—11	46	5	39	36	22	5	7
IIIc	10—11	57	6	40	38	18	3	7
IIIN	10—11	39	vac.	35	34	16	8	8
IVc	9—10	56	9	39	27	20	15	26
Vb	8—9	56	5	35	21	13	7	8

ich das Wort nur ergriffen habe um mich dem Referenten anzuschließen und zu constatiren, daß, wenn er 10 Arbeiter in Vorschlag brachte zur Bestimmung des Begriffes einer Fabrik, dies hier gebilligt wird. Wenn wir 10 festsetzen, so thun wir dies nur, um überhaupt eine Zahl festzustellen; wir sind dazu durch praktische Gründe veranlaßt. Es wird uns entgegengestellt werden, daß eine bestimmte Zahlbeschränkung juristisch unzulässig sei. Im deutschen Reichstage ist von einem hervorragenden Führer einer Partei, des Centrums allerdings, als man den Begriff der Fabrik feststellen wollte, das bekannte Sophisma in's Treffen geführt worden: „Meine Herren! Wie viel Haare bilden denn einen Pferdeschweif?" Es ist aber nothwendig, daß man sich auf ein in Zahlen wiederzugebendes Moment beschränkt, und die praktische Logik entspricht der theoretischen in vielen Fällen, wie wir uns jetzt in allen Fällen an die historische Logik halten müssen. (Rufe: „Zur Sache!") Ich bin total bei der Sache, wenn ich behaupte, daß dies Dogma einer bestimmten Zahl festgesetzt werden darf, daß wir uns darin dem Gesetze anschließen. Aber ich möchte zur Erwägung geben, ob die Zahl nicht kleiner festzustellen sei. Es giebt Anstalten, in denen weniger als 10 arbeiten, auf welche die Enquête ihr Augenmerk richten müßte, weil in solchen die Gesundheit der Arbeiter sehr oft gefährdet ist. Es ist die chemische Fabrikindustrie und ihre Artikel. Es werden Maschinen angewendet, welche die Arbeiterzahl sehr herabzusetzen gestatten; dennoch werden die Arbeiter durch giftige Stoffe sehr gefährdet und es ist auf der andern Seite nur die allerärmste Bevölkerung, welche ihre Kinder dorthin schickt. Deshalb möchte ich zur Erwägung stellen, ob nicht 5 statt 10 Arbeiter den Begriff einer Fabrik ausmachend zu setzen sind, stelle aber keinen dahingehenden Antrag.

Handelskammersekretär Dr. Gensel (Leipzig): Ich möchte mir nur erlauben, den höchstinteressanten Ausführungen des Herrn Referenten eine thatsächliche Mittheilung hinzuzufügen, und zwar im Anschlusse an das, was der Hr. Correferent über die Hausindustrie gesagt. Die Handelskammer zu Leipzig, welche ich hier zu vertreten die Ehre habe, veranstaltete vor einiger Zeit auf Anregung des Handelstags-Ausschusses eine Enquête über die Arbeitseinstellungen. Wir hatten eine Commission niedergesetzt, welche Arbeitgeber und Arbeiter vor sich kommen ließ und einzeln verhörte. Da wurden denn mancherlei Uebelstände zur Sprache gebracht; u. a. wurde in Bezug auf Cigarrenindustrie, die ja sehr weit verbreitet ist, namentlich von den Arbeitern bezeugt, daß bei Weitem mehr Mißstände in der Hausindustrie vorkommen, als in den geschlossenen Etablissements. Von den engen, ungesunden Wohnungen, von welchen auch der Sittlichkeit Gefahren drohen, hat der Herr Correferent schon gesprochen. Von geregelter Eintheilung der Zeit ist in der Hausindustrie meist gar nicht die Rede; der Arbeiter erhält Material und hat das Fabrikat nach 8 oder auch nach 14 Tagen abzuliefern. Da kommt es nun vor, daß in den ersten zwei, drei Tagen gar nichts gethan wird; wenn dann aber die Ablieferung naht, wird bis in die tiefe Nacht gearbeitet; Frauen und Kinder, selbst bis zu 6 Jahren

und noch weiter herab, werden mit herangezogen. Ebenso ist von Einhaltung der Mittagspause keine Rede; die Arbeit wird bis an's Essen und unmittelbar nach dem Essen fortgesetzt. Die Frau fängt, wenn sie kaum das Wochenbett verlassen, wieder mit an zu arbeiten — kurz, es sind höchst betrübende Erfahrungen, welche wir gerade in Bezug auf die Hausindustrie gemacht haben. Der Herr Referent hat die Sterblichkeit der Kinder unter der in der Textilindustrie beschäftigten Bevölkerung hervorgehoben; da möchte ich daran erinnern, daß die Weberei großentheils als Hausindustrie betrieben wird und ein Theil der von ihm erwähnten schlimmen Ziffern ist vermuthlich gerade auf die Hausindustrie zurückzuführen. Ich enthalte mich, einen Antrag zu stellen, da ich die Schwierigkeiten einer so ausgedehnten Erörterung kenne; ich wollte mir nur erlauben, die Aufmerksamkeit darauf hinzulenken, wie wünschenswerth es wäre, daß man die Enquête auch auf dieses Gebiet, vielleicht später erstrecke. (Zustimmung.)

Geh.-Rath Engel (Berlin): Ich kann mich dem eben Gesagten nur anschließen. Gerade aus Sachsen sind mir in meiner früheren Berufsstellung die schlimmsten Dinge bekannt worden. In Meerane war z. B., wenn ich mich nicht täusche, die Kindersterblichkeit in den Jahren 1847—49 über 50 %, und auch in Glauchau, Crimmitzschau, Orte, wo die Textilindustrie zu Hause ist, hatte die Kindersterblichkeit eine Höhe erreicht, wie man sie schlimmer sich gar nicht vorstellen kann. In der Hausindustrie ist es, wo am Meisten gegen die Gesundheit gesündigt wird. Die bei Weitem bedeutendsten Industriezweige im Königreich Sachsen sind aber heutzutage noch der Hausindustrie angehörig, so u. A. die Strumpfindustrie, die Bunt-Weberei u. s. w. Weit über die Hälfte aller Arbeiter würde von der Enquête nicht getroffen werden, wenn Sie die Hausindustrie davon ausschließen wollten. Freilich stellen sich hier den Untersuchungen große Schwierigkeiten entgegen. Der Hausindustriebetrieb entbehrt der sicheren äußeren Kennzeichen; man weiß nicht immer, wen man fragen soll. Außerdem ist in der Hausindustrie das Faktorenwesen ausgebildet, welches darin besteht, daß ein sogenannter Fabrikkaufmann einem Faktor Bestellungen auf Waaren und den Rohstoff dazu übergiebt. Erst dieser vertheilt die Arbeit und nur er kennt die Arbeitnehmer, der Fabrikant selbst aber weiß blutwenig hierüber anzugeben.

Im Jahre 1848 wurde im Königreich Sachsen schon eine solche Enquête angestellt, sie zog sich bis ins Jahr 1850 hinein und ging unter im Sturme der Ereignisse und in der alsbald auf das Jahr 1848 folgenden Reactionsperiode. Die Organisation dieser Enquête kann auch heute noch zum Muster genommen werden. Es waren Ausschüsse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet, und an diese bestimmte Fragen gerichtet worden. Die Fragen selbst hatte der jüngst verstorbene Geh. Rath Weinlig, einer der tiefgebildetsten praktischen Staatsmänner, mit vollem Sachverständniß redigirt. Es wurde auch ein überaus lehrreiches Material zu Tage gefördert und in den „Historischen Berichten der Commission zur Untersuchung

der Arbeiterverhältnisse im Königreich Sachsen" veröffentlicht. Leider ist davon nichts in den Buchhandel gelangt, es ist nicht zu bekommen, und existirt daher auch sonst nicht. Ich war selbst Mitglied dieser Commission und kenne das Berichtmaterial ziemlich genau. Gerade aus diesem Grunde muß ich bei der Ansicht stehen bleiben, daß, wenn Sie die Enquête nur auf die sogenannte Fabrikbevölkerung erstrecken wollten, Sie eine überaus große Zahl von Arbeitern aus der Untersuchung fortlassen würden. Ich bitte also den beschränkenden Antrag zu erweitern und damit wenigstens in Etwas die Hausindustrie mit in die Untersuchung hineingezogen werde, in Satz 3 des Herrn Referenten die Zahl 7 statt der Zahl 10 zu setzen. Die englische Workshop-Regulation-Act vom Jahre 1867 nimmt gleichfalls die Zahl 7 an, d. h. sie unterwirft die gewerblichen Anstalten, in welchen zusammen sieben Personen thätig sind, der Untersuchung durch die Fabrikinspectoren, und man ist in England bis auf diese Zahl herabgegangen, weil man überzeugt war, dadurch auch die Verhältnisse eines großen Theils der Hausindustrie mit ans Licht zu ziehen. Ich bitte Sie, folgen Sie diesem durch die Praxis bewährten Beispiele.

Janson (Berlin): Ich kann das vom Vorredner Gesagte nur bestätigen. Es kommt Alles auch bei den kleinen Handwerkern vor, so daß es wohl nothwendig wäre, die Enquête auszudehnen auf im Hause Beschäftigte überhaupt. In meinem Geschäfte (Schneiderei) existirt der Uebelstand auch. Eine derartige Heranziehung der Kinder ist zwar hier nicht möglich, aber eine richtige Arbeitszeit ist in meinem wie in andern Geschäften überhaupt nicht vorhanden. Ich bin mit meinem Freunde und Mitvertreter Sasse nicht einverstanden über den sittlichen Nachtheil, den die Kinder in der Fabrik erfahren. Wenn dort etwas Unsittliches gesprochen wird, so ist es unrecht; und ich erwarte von einem sittlichen Arbeiter, daß er gegen Diejenigen auftrete, welche zu wenig Schamgefühl haben. Die Schuld liegt an einem Theile der Arbeiter. Daß die Arbeiter unserer Richtung noch nicht in der Lage waren, dem anderen Theile wirksam entgegen zu treten, hat in den Verhältnissen gelegen. In den Gewerkvereinen wird Moral und Sittlichkeit gelehrt. Daß diesen Uebelständen abgeholfen werde, ist nothwendig. Ich will die Mitwirkung der Kinder in der Hausindustrie nicht allein auf die schlechten Löhne schieben, wie es so viele Agitatoren thun, und ich muß mich verwahren daß ich ein allgemeines Urtheil ausgesprochen hätte, ich habe nur einzelne Fälle herausgenommen. Es giebt Familienväter, die wohl nicht nöthig hätten, ihre Kinder zur Arbeit heranzuziehen und es doch thun; ob es Gewissenlosigkeit ist, ich weiß es nicht, ich constatire nur die Thatsache. Aber in vielen anderen Fällen liegt es wirklich daran, daß der Vater nicht in der Lage ist, das zu erschwingen, was er braucht, und gezwungen ist Frau und Kinder arbeiten zu lassen. Diesem abzuhelfen, sage ich nur, wird eine sehr, sehr lange Zeit vergehen. Ich selbst bin gezwungen einmal so und so lange spazieren zu gehen und dann wieder zu arbeiten, daß ich auf den Rücken fallen möchte. Aber vergessen Sie darum nicht die Arbeiterorganisationen, sie sind in der

Lage abzuhelfen durch Vereinigung, wenn man ihnen nicht überall Hindernisse in den Weg legt.

Dr. Max Weigert, Fabrikbesitzer (Berlin): Es kann nicht scharf genug auf die Hausindustriemängel hingewiesen werden. In dem schönen lichten Vortrage hat der Herr Referent sich in etwas schroffer Weise über das Verhältniß des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer ausgesprochen. Es wird sich herausstellen, daß die Mißstände zum allergeringsten Theile auf die Fabrikindustrie, viel mehr auf die Hausindustrie fallen. Ganz besonders ist dies bei der Branche, der ich angehöre, der Textilindustrie, der Fall. Die Zahlen, welche der Herr Referent angegeben hat, bin ich im Stande, zum Theil corrigiren zu können. In Bezug auf die Sterblichkeit der Kinder hatte der Herr Referent den schlesischen Kreis Hirschberg genannt, welcher verhältnißmäßig die höchste Sterblichkeit an Kindern bis zu 1 Jahre haben soll. Ich bin Fabrikbesitzer in diesem Kreise; ich kann constatiren, daß gar keine Fabrikindustrie, sondern nur Hausindustrie betrieben wird. In Bezug hierauf wird Herr Dr. Websky gleiche Angaben machen können. Der Hausindustrie fallen alle die gerügten Mängel zur Last. Die Arbeiter, die so sehr über Sclaverei sprechen, sollten zuerst in ihren eigenen Busen greifen und zuerst in ihrem Hause reformiren. Wenn Sie nicht zuerst vorgehen bei denen, welche vor Allem über das Wohl der Kinder zu wachen haben, so werden Ihre Anträge nicht von Nutzen sein. Wenn die Enquête sich aus practischen Gründen nicht auf die Hausindustrie erstrecken soll, so halte ich doch für nothwendig zu constatiren, welche Mißstände die Hausindustrie im Gefolge hat.

(Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.)

Referent Prof. Dr. Neumann: Es sind also zwei Dinge angeregt: 1) daß man die Enquête auch erstrecke auf ländliche Arbeiter, oder daß man wenigstens sage, warum hier von diesen nicht die Rede sei, und 2) daß die Enquête auch auf die Hausindustrie ausgedehnt würde. Was das letztere betrifft, so erkläre ich, daß ich mit großem Interesse vernommen habe, was hier bezüglich der großen Nachtheile und Gefahren der Hausindustrie gesagt ist. Ich bin freilich davon, daß dergleichen Gefahren bestehen, schon früher überzeugt gewesen, und es ist nicht richtig, wenn man glaubt, ich hielte die Sterblichkeit der Kinder in Gegenden der Fabrikindustrie für größer, als in Gegenden vorherrschender Hausindustrie, und hätte die von mir angegebenen Zahlen ins Gefecht geführt, um gerade die Gefahren der Fabrikindustrie darzuthun. Darin bin ich mißverstanden. Meine Ausführungen bezogen sich auf die Folgen der Beschäftigung von Frauen in der Textilindustrie überhaupt, und ich habe hiebei zwischen Fabrik- und Hausindustrie nicht unterschieden. Was aber die Ausdehnung der hier in Rede stehenden Enquête auf die letztere betrifft, so würden, glaube ich, die Schwierigkeiten einer solchen Aufnahme sehr große sein und auch die Controlle über die Ausführung der die Hausindustrie beschränkenden Gesetze würde auf große Hindernisse stoßen. Ich erinnere in dieser Be-

ziehung nur noch einmal an den in der „Concordia“ kürzlich mitgetheilten Ausspruch eines Fabrikanten aus St. Gallen: „Bei uns — sagte dieser — würde wohl keine Regierung es wagen, so in Haus und Familie einzugreifen, wie es eine fabrikgesetzliche Beschränkung der Hausindustrie mit sich bringen würde.“ Sehe ich aber auch hievon ganz ab: allein die Schwierigkeiten der Enquête ausführung würden, wie bemerkt, durch solche Ausdehnung sehr große werden. Dann würde sich realisiren, was Geheimrath Engel in Aussicht stellt: die Aufnahme wird fast unthunlich werden. Wollen wir etwas anregen, was sich auch durchführen läßt und von dem wir erwarten können, daß es zu Resultaten führt, so ist es nach meiner Ansicht gut, Beschränkungen walten zu lassen. Man kann ja später weiter gehen. Hüten wir uns aber, zu viel auf einmal zu verlangen und damit unseren bescheideneren Forderungen selbst Schaden zu thun! Was insbesondere die Zahl 10 betrifft, so habe ich sie nicht aus der Luft gegriffen. In vielen schweizerischen Gesetzen und Enquêten, wenn ich nicht irre, auch bei der Pariser Aufnahme von 1860, ebenso in dem französischen Gesetzentwurfe von 1847 wurde jene Zahl beliebt. Wenn hier nun beantragt ist, statt 10 die Zahl 7 zu wählen, so kann ich freilich augenblicklich nicht übersehen, ob, wenn alle Verhältnisse in Betracht gezogen werden, diese letztere Zahl noch passender sein würde. Das ist eben im Handumdrehen nicht zu entscheiden. Ich möchte Sie aber nach den eben mitgetheilten Vorgängen bitten, es bei der Zahl 10 bewenden zu lassen.

Was dann die Frage der Ausdehnung der Enquête auf die ländliche Arbeiterbevölkerung betrifft, so habe ich wohl darauf zu verweisen, was ich gesagt habe bezüglich der Forderung thunlichster Beschränkung des Enquêtegebiets. Dieselben Gründe, die für die Ausschließung der Hausindustrie geltend gemacht sind, müssen auch bestimmend sein, bezüglich der ländlichen Arbeiter. Wir können nicht Alles auf einmal. Wir wollen zunächst eine Reform der Fabrik-Gesetzgebung und wollen diese Schritt für Schritt ausbauen. Wenn wir sogleich Alles in jene Enquête aufnehmen wollen, was über Arbeiterverhältnisse überhaupt zu wissen wünschenswerth ist, so würde ein wirklich werthvolles, erhebliches Resultat schwer zu erreichen sein.

Vorsitz. Prof. Dr. Gneist: Ich lasse zunächst über den ersten Theil des Antrags „Engel“ abstimmen. Wer von den Herren wünscht „gewerbliche Anstalten“ für Fabriken zu setzen?

Es ist die Mehrheit.

Wer von den Herren wünscht statt „10“ „7“ zu setzen?

Das Stimmverhältniß stellt sich auf 36 zu 35; ich werde es also vorziehen durch eine itio in partes die Sache zu erledigen.

(Geh.-Rath Engel zieht seinen Antrag zurück).

Nr. 3 wird angenommen.

Zu Nr. 4 und 5 wird ein Antrag von Dr. Eckardt gestellt.

Prof. Dr. Schmoller (Straßburg) (Zur Geschäftsordnung): Da meine Uhr jetzt 1 Uhr zeigt, so müssen wir, wenn wir über diesen Gegenstand eine längere Debatte haben werden, jetzt eine Pause machen. Wenn wir aber gleich 4 und 5 mit Antrag Dr. Eckardt en bloc annehmen könnten, dann könnten wir die ganze Sache erledigen und Vormittag noch zu dem Vortrage über das Actienwesen übergehen (Zustimmung).

Vorsitz. Prof. Dr. Gneist: Ich möchte erst den Herrn Correferenten und Referenten über diese Sache hören. (Beide erklären sich einverstanden.) Herr Correferent Ludwig-Wolf zieht seinen Antrag zurück, und es bleibt noch 4 und 5 des Referenten, welche ich in Ermangelung von Widerspruch für genehmigt ansehe.

Nun kommen wir zu dem Antrage Dr. Eckardt:

„Die Versammlung setzt eine Commission nieder, welche eine Petition an den Reichstag zu richten hätte, dahingehend, daß derselbe ersucht werde, eine Enquête über die Ausführung der Fabrikgesetzgebung herbeizuführen und derselben die Vorschläge des Herrn Prof. Neumann zu Grunde zu legen."

Dr. Eckardt (Hamburg): Der Zweck der soeben geschlossenen Debatte kann sich unmöglich darauf beschränkt haben, daß die Versammlung die Nothwendigkeit oder Rathsamkeit von Enquêten im Allgemeinen anerkennt. Dieser Anerkennung bedürfen die Enquêten seit lange nicht mehr. Auch darauf dürfen wir uns nicht beschränken fromme Wünsche und gute Rathschläge für eine eventuell in Deutschland abzuhaltende Enquête über den Zustand des Fabrikwesens auszusprechen. Sollen die soeben geschlossenen Berathungen bleibenden Werth gewinnen, so müssen sie dazu den Anstoß geben, daß eine solche Enquête wirklich abgehalten werde. Darum schlage ich vor, daß wir Namens der Versammlung eine Petition an den Reichstag richten, welche diesem zur Pflicht macht, sich durch eine Enquête darüber zu unterrichten, ob und in wie weit seine zum Schutz der Fabrikarbeiter vor fünf Jahren erlassenen Gesetze ausgeführt sind. Warten wir nicht ab, bis die extremen Parteien diese Frage aufwerfen, ergreifen wir als Partei der Vermittlung die Initiative dazu, dem Reichstag die Erfüllung dieser Pflicht ans Herz zu legen, geben wir dadurch den heute gepflogenen Verhandlungen eine praktische Schneide.

Prof. Dr. Held (Bonn): Es bedarf dazu keiner Commission, der Ausschuß kann mit Abfassung einer derartigen Petition beauftragt werden.

Dr. Eckardt (Hamburg): Ich hätte nichts dawider, wenn der Ausschuß nur erst neugewählt wäre und wir wüßten, ob der Referent zu demselben gehören wird.

Vorsitz. Prof. Dr. Gneist: Vorbehaltlich, wie die Commission gewählt wird, frage ich die Herren, wer ist für den Antrag Eckardt?

(Derselbe wird angenommen).

Damit ist der erste Hauptgegenstand erledigt.

(Der Vorsitz. vertagt die Versammlung von 1/21 Uhr bis 3/41 Uhr.)

Nach einer viertelstündigen Pause eröffnet um 3/41 Uhr der Vorsitz. Prof. Dr. Gneist die Verhandlungen wieder.

Es werden zunächst verschiedene Druckschriften und handschriftliche Mittheilungen vorgelegt.

Vorsitz. Prof. Dr. Gneist: Ich bitte nunmehr den Herrn Referenten Prof. Wagner aus Berlin hier auf der Rednertribüne seinen Platz einnehmen zu wollen. Die vulkanische Natur der socialen Frage zeigt sich allerdings auch an der Art und Weise unserer Rednerbühne [1]) (Heiterkeit.).

---

[1]) Dieselbe war aus sehr nachgiebigen, schwankenden Brettern hergestellt.
Anmerk. d. Stenogr.

Referat

des Prof. Dr. A. Wagner (Berlin) über

Actiengesellschaftswesen.

Referent Prof. A. Wagner (Berlin) legt seinem Vortrage die folgende Reihe Thesen zu Grunde, welche der Versammlung schon gedruckt vorliegen.

Thesen, zum Theil mit kurzer Motivirung.

1. Die Nothwendigkeit einer Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften.

1. Die Reform des deutschen Actiengesellschaftsrechts ist als ein Hilfsmittel gegen die bei der Errichtung (Gründung) und Verwaltung von Actiengesellschaften hervorgetretenen Mißstände in's Auge zu fassen (s. These 16 u. ff.), jedoch liegt darin kein ausreichendes Hilfsmittel und ist diese Reform nicht die erste und wichtigste Aufgabe, welche im Actiengesellschaftswesen vorliegt.

2. Die hauptsächliche Ursache der Mißstände ist in einer unpassenden Ausdehnung des Gebiets des Actiengesellschaftswesens zu suchen. Die hauptsächliche Abhilfe liegt daher in der Einengung dieses Gebiets.

3. Diese Einengung hat auf zweierlei Weise zu geschehen. Einmal, und in geringerem Maße, dadurch, daß den andern speculativen privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen die Concurrenz mit der Actiengesellschaft nicht durch einseitige Begünstigung der letzteren, z. B. im Steuerrechte, noch erschwert werde; ferner mehr noch dadurch, daß das Genossenschaftsprincip (und das verwandte Princip des Gegenseitigkeitvereins im Versicherungswesen) namentlich durch zweckmäßige Gestaltung des Genossenschaftsrechts sich leichter neben dem Actienprincip erhalten und ausdehnen könne.

4. Sodann aber, und in weit stärkerem Maße, muß das Gebiet der Actiengesellschaften direct dadurch eingeengt werden, daß die sog.

öffentliche Unternehmung oder Geschäftsform, d. h. die Unternehmung, welche von Staat, Provinz, Bezirk, Kreis, Gemeinde selbst errichtet und in der Regel auch selbst verwaltet oder betrieben wird, an die Stelle der Actiengesellschaft tritt.

5. Die Gebiete, auf denen dies zu geschehen hat, sind vornehmlich diejenigen, welche Actiengesellschaften, ohne Concurrenz der öffentlichen Unternehmung, meistens ganz allein inne haben, weil die andern privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen und die Genossenschaften hier aus ökonomisch-technischen Gründen keinen Spielraum für ihre Thätigkeit finden. Das hierdurch für das Actiengesellschaftswesen leicht entstehende factische Monopol erhält weder durch die Concurrenz der Actiengesellschaften unter einander, an deren Stelle Vereinbarung oder Fusion zu treten pflegt, noch durch die undurchführbare öffentliche Controle (des Staats, der Gemeinde) eine ausreichende Begrenzung. Die Alleinherrschaft der Actiengesellschaften hat daher schwere socialpolitische und volkswirthschaftliche Bedenken. Dagegen ist die öffentliche Unternehmung um so unbedenklicher, weil sie in ökonomisch-technischer Leistungsfähigkeit der Actiengesellschaft auf vielen Gebieten nicht nachsteht, vielmehr beide Arten von Unternehmungen im Wesentlichen gleichartig eingerichtet und verwaltet werden müssen und der reinen Privatunternehmung gegenüber dieselben Vorzüge und Mängel besitzen.

6. Die Gebiete, aus denen das Actiengesellschaftswesen durch die öffentliche Unternehmung zu verdrängen ist, sind vornehmlich diejenigen, welche allgemeine volkswirthschaftliche Angelegenheiten oder Interessen der ganzen Bevölkerung oder größerer Bevölkerungskreise, namentlich der auf räumlicher Interessengemeinschaft beruhenden Kreise betreffen.

Speciell sind als die wichtigsten einzelnen Gebiete zu nennen: das Verkehrswesen, d. h. die Wege aller Art und die zu Verkehrsanstalten fest organisirten regelmäßigen Transportdienste für Beförderung von Menschen, Gütern und Nachrichten, wo Eisenbahnen (Bau und Betrieb) neben Landstraßen, Telegraphen neben Posten, lokale Verkehrsanstalten (Pferdebahnen, Omnibuswesen) in richtiger Gliederung von Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde zu übernehmen sind; ferner das große Gebiet der Anstalten für locale, wirthschaftliche Gemeinschaftsbedürfnisse, wie Gas-, Wasserwerke, Markthallen, Viehmärkte u. s. w., welche von den städtischen Communen ebenfalls selbst zu übernehmen sind; endlich das Gebiet des Bank- und Versicherungswesens, wo diejenigen Anstalten, welche ein rechtliches Monopol erhalten oder ein factisches leicht erreichen, ebenfalls möglichst den Actiengesellschaften zu Gunsten der öffentlichen Unternehmung zu entziehen, die übrigen Banken und Versicherungsanstalten aber, soweit sie vorherrschend für die Benutzung der unteren Classen dienen (Sparcassen, Altersversorgungsanstalten u. dgl. m.) ebenfalls vom Staat und mehr noch von Provinzen, Kreisen, Communen einzurichten und zu betreiben, sonst aber genossenschaftlich und nach dem Gegenseitigkeitsprincip neben der zuzulassenden Actiengesellschaft zu organisiren sind.

7. Eine nothwendige Voraussetzung zur Durchführung dieser Vor-

schläge ist ein wohlgeordnetes locales Selfgovernment, eine zweckmäßige Decentralisation der Verwaltung und eine Gestaltung des Finanz- und Schuldenwesens von Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde, welche Unabhängigkeit von Banquiers und Actienbanken möglichst gewährt. Insbesondere ist die Centralisation der Creditoperationen der Gemeinden und sonstigen Selbstverwaltungskörper zu diesem Zwecke geboten.

II. Das Gebiet des Actiengesellschaftswesens.

8. Im Uebrigen ist die Actiengesellschaft mit ihrem specifischen Rechtsprincip der auf die Einlage begrenzten Haftbarkeit des Actionärs eine berechtigte und der modernen Volkswirthschaft unentbehrliche privatwirthschaftliche Unternehmungsform auf dem Gebiete der einzelnen Productionszweige.

9. Sie darf und soll eben deshalb ein Gegenstand des gemeinen Rechts sein und ihre Errichtung nicht von specieller Staatsgenehmigung, sondern blos von der Erfüllung besonderer Normativbedingungen abhängen.

10. Ihre wirthschaftliche Anwendbarkeit liegt im Allgemeinen da vor, wo ein großes Kapital möglichst dauernd und zu stehenden Anlagen für denselben unveränderten und schwer veränderlichen Zweck in ein Geschäft gesteckt werden muß; wo ferner ein erheblicheres Risico unterläuft und wo endlich der Betrieb einigermaßen auf feste Regeln zurückzuführen ist, das Speculationsmoment dagegen nur mäßigen Spielraum hat.

11. Eine besondere rechtliche Beschränkung ihrer wirklichen Anwendung ist im Allgemeinen für die Actiengesellschaft nicht geboten. Doch kann die Frage offen gehalten werden, ob die Anwendung des Actienrechts für bestimmte Arten von Unternehmungen untersagt werden soll. Diese Eventualität verdient für sogenannte Gründungsbanken (Credits-mobiliers) nähere Erwägung.

12. Es empfiehlt sich, die abweichenden besondern Verhältnisse der einzelnen Arten von Unternehmungen im Actienrechte durch Specialbestimmungen zu berücksichtigen. Dies gilt besonders hinsichtlich des Princips der Oeffentlichkeit, der Erfordernisse der Errichtung der Gesellschaft, der Revision und Kontrole, der Bilanzaufstellung und Gewinnvertheilung, der Grundsätze für die Bildung des oder der verschiedenen Arten von Reservefonds. Unter andern bilden besonders wichtige Gruppen mit dem Erfordernisse von Specialbestimmungen: solche Actiengesellschaften, welche durch Verwandlung von Privatunternehmen in eine Actiengesellschaft entstehen oder ein solches später erwerben (Actienfabriken); solche, welche erst das den Gegenstand des Unternehmens bildende Object während einer bestimmten längeren Zeit herstellen (Berg-, Hüttenwerke, Fabriken, Hotels); Gründungsbanken; Lebensversicherungsanstalten.

13. Die gute Gestaltung des Genossenschaftsrechts ermöglicht auch für große Unternehmungen leichter die Koncurrenz der Genossenschaft mit der Actiengesellschaft.

14. Unter den einzelnen Unternehmungen, welche Gegenstand des Actiengesellschaftsbetriebs sind, verlangen u. A. die Actienfabriken und die Gründungsbanken eine besondere Beachtung. Die Anlegung von Actienfabriken und die Hinüberführung von Privatfabriken in Actienfabriken ist wirthschaftlich oft berechtigt und soll rechtlich zulässig sein, da das Fabrikwesen passend den privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen überlassen bleibt und sich unter diesen die Actiengesellschaft aus ökonomisch-technischen Gründen oft empfiehlt. Doch ist in diesem Falle besonderer Werth auf gesetzliche Bestimmungen zu legen, durch welche der Uebernahmspreis von jedem speciellen Vortheil Dritter getrennt und genau offen dargelegt, auch in diesem Preise der Werthbetrag der festen Anlagen und der Betriebscapitalien (Materialien, fertige Produkte) nach dem wirklichen Sachverhalt getrennt angegeben wird (s. unten These 21). Die Angaben über diese und andere Punkte im Prospecte sind nach einem gesetzlichen, erforderlichen Falls vom Registerrichter oder vom Controlamte (s. These 32) abzuändernden Schema zu liefern.

15. Wird das Actienrechtsprincip für Gründungsbanken zugelassen, so ist für diese Banken dieser oder ein ähnlicher, deutlich characterisirender Name als obligatorische Beifügung zur Firma zu erklären. Die Betreibung von Zettel- (Notenausgabe-), Depositengeschäften und die Emission von langterminlichen Obligationen gegen Effectendeckung ist diesen Banken zu verbieten. Eine neue Kapitalemission über die erst erfolgte hinaus ist nur nach Vorlage einer geprüften Jahresbilanz statthaft. Gründer und erste Zeichner dürfen vollends bei diesen Banken kein Vorrecht auf Actien neuer Emissionen al Pari erhalten, selbst wenn das allgemeine Actienrecht kein allgemeines Verbot einer solchen Bestimmung ausspricht (s. These 31). Eine neue Actienemission darf überhaupt nur al Pari oder über Pari durch Subscription oder durch Verkauf nach dem Börsencours erfolgen, wobei der Gewinn über Pari zur Dotation des Reservefonds zu verwenden ist. Tantièmen an Mitglieder der Direction und des Aufsichtsraths sind erst vom dritten Geschäftsjahre an und nur aus dem Gewinn des einzelnen Jahres zulässig.

III. Die Reform des allgemeinen Actiengesellschaftsrechts.

16. Die Darstellung, welche die Gutachten von den in neuerer Zeit bei der Gründung und Verwaltung von Actiengesellschaften hervorgetretenen Mißständen liefern, ist vollständig zu billigen und wird sich darauf hier bezogen (s. bes. Goldschmidt S. 30, Behrend S. 38 ff. Wiener passim).

17. In Uebereinstimmung mit den Gutachten, namentlich Wiener's und Behrend's, wird dem geltenden deutschen Actiengesellschaftsrechte, d. h. dem dritten Titel des zweiten Buchs des A. D. H.-G.-B., sowie namentlich der Novelle vom 11. Juni 1870 eine Mitschuld an diesen Mißständen zugeschrieben, theils weil das geltende Recht Lücken enthält, die zur Abstellung einiger Uebel zu verhüten gewesen wären, theils weil einige Bestimmungen direct nachtheilig gewirkt haben. Die Frage der Reform des deutschen Actienrechtes ist daher zu bejahen.

18. Hinsichtlich der einzelnen Punkte einer solchen Reform wird auf die in den eingereichten Gutachten, besonders denen von Wiener und Behrend, enthaltenen Vorschläge, ferner auf die mit mehreren dieser Vorschläge übereinstimmenden Beschlüsse des letzten deutschen Juristentags in Hannover hingewiesen, welchen Vorschlägen und Beschlüssen im Wesentlichen beigestimmt wird.

19. Insbesondere ist an dem System der Normativbedingungen statt des Concessionszwanges festzuhalten und die Reform des Actienrechts in Verbesserungen dieser Normativbedingungen zu suchen.

20. Als Hauptpunkt erscheint dabei: die vollständigere Durchführung der Oeffentlichkeit und die Verstärkung der Garantieen für die Richtigkeit der mitgetheilten Thatsachen durch verschärfte Strafbestimmungen und möglichst weit gehende civilrechtliche Haftbarkeit der Gründer und der Gesellschaftsorgane (Vorstand, Aufsichtsrath, Revisoren).

21. Namentlich muß eine vollständige Offenlegung aller Verhältnisse der Gründung und die Verantwortlichkeit der Gründer für diese Offenlegung erzielt werden. Als geeignetes Mittel dafür empfiehlt es sich, nach dem Vorschlage Wiener's und dem Beschluß des Juristentages, einen von einer Minimalzahl (7) verantwortlicher Gründer zu erlassenden Prospect, in welchem die für die Gründung wichtigsten Angaben, namentlich über die nicht in Geld bestehenden Einlagen, kundgegeben werden, zu einem wesentlichen Erforderniß der Errichtung der Actiengesellschaft zu machen. Dieser Prospect hat im Fall der Uebernahme oder des Erwerbs eines Privatgeschäfts oder von Realitäten nähere Daten über Erwerbspreis, Erwerbszeit und Bedingungen, Zeitdauer des früheren Besitzes, frühere Erwerbspreise seit den letzten 5 Jahren, über besondere Vortheile der Gründer zu enthalten. Wiener's Vorschlag für die neue Fassung des Art. 209 b. des H.=G.=B. ist zu billigen. Für die in Bezug auf die Angaben des Prospects veranlaßten Täuschungen ist die Strafe des Betrugs über die Gründer zu verhängen und letztere sind für den aus wahrheitswidrigen Angaben entstandenen Schaden sowohl der Actiengesellschaft, als den Actionären und Dritten persönlich und solidarisch für verantwortlich zu erklären. (S. Wiener S. 14.)

22. Die Angaben im Prospecte sind nach amtlichen Formularen, welche nach Ermessen des Registerrichters (oder eines eventuellen Controlamts, s. These 32) abgeändert werden können, zu liefern.

23. Die Statuten der Gesellschaft sind ihrem ganzen Wortlaute nach in einem amtlichen Organ zum Abdruck zu bringen. Die wichtigsten Punkte daraus müssen nach näherer Angabe des Richters (oder des Controlamts) in verbreiteten Zeitungen, ferner durch Aushängen im Geschäftslocal und durch Abdruck auf den Actiendocumenten kundgemacht werden.

24. Dieselbe Art der Kundmachung ist für diejenigen Angaben des Prospects vorzuschreiben, welche sich auf nicht in Geld gemachte Einlagen beziehen.

25. Mindestens vierteljährlich sind von Banken, Gründungsbanken und Versicherungsanstalten, alljährlich von allen andern Actiengesellschaften

genaue, nach einem amtlichen Schema specificirte Bilanzen und Gewinn- und Verlustconti aufzustellen und zu veröffentlichen. Diese Ausweise sind nach der Art der Unternehmungen verschieden einzurichten, nach den Bestimmungen des Registerrichters oder besser eines Controlamts (These 32). Die Effectenbestände unter den Activen müssen stets genau nach den einzelnen Posten namenweise mit Ankaufs-, Nenn- und Courswerth angegeben werden. Ein Exemplar des Ausweises ist dem Registerrichter, eventuell dem Controlamt zu überliefern. Das Gericht, event. das Controlamt überwacht die regelmäßige Veröffentlichung und rügt Mängel der Aufstellung mit Ordnungsstrafen. Für wissentlich falsche Angaben unterliegen die betreffenden Gesellschaftsorgane der Strafe des Betrugs.

26. Auf Antrag einer Anzahl Actionäre, welche einen kleinen Theil des Gesellschaftskapitals (z. B. 5% oder weniger) vertreten, sind nach dem Vorgang fremder Gesetzgebungen und den Vorschlägen der Gutachten und den Beschlüssen des Juristentags gemäß, die Gerichte, eventuell besser noch die Kontrolämter (s. These 32) zu ermächtigen, jederzeit die Mittheilung einer Bilanz, alle sonst nothwendigen Aufklärungen, Vorlegung der Bücher und Papiere zu verlangen und eine Untersuchung der Geschäftsführung durch vom Gerichte oder Kontrolamt ernannte unabhängige Sachverständige anzuordnen.

27. In der Verwaltung der Actiengesellschaften ist für bessere sachliche Controle zu sorgen. Zu diesem Zweck ist die bei den deutschen Actiengesellschaften übliche Verschmelzung des Aufsichts- und Verwaltungsraths zu beseitigen. Namentlich empfiehlt sich, nach dem Muster der französischen (Ges. v. 24. Juli 1867 Art. 32 bis 35) und belgischen (Ges. vom 18. Mai 1873 Art. 54 bis 58, 62—65) Gesetzgebung und den Vorschlägen unsrer Gutachten gemäß, die obligatorische Einführung einer besonderen, der Geschäftsführung ganz fern stehenden Revisionsbehörde, deren Mitglieder von der Generalversammlung, eventuell vom Gerichte oder vom Controlamte (These 32) für die Prüfung der nächstjährigen Rechnungen gewählt werden. Die Functionen dieser Revisoren sind nach dem Vorbild der fremden Rechte zu bestimmen. Diese Behörde hat einen, mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zu veröffentlichenden Bericht zu liefern, in welchem die Geschäftsführung nach der materiellen Seite geprüft wird. Ohne diesen Bericht darf keine Definitiv-Bilanz als Basis der Dividendenvertheilung aufgestellt, noch eine Dividende vertheilt, noch der Verwaltung Entlastung gewährt werden.

28. In der Generalversammlung soll eine Actie eine Stimme geben. Das Stimmrecht für größeren Actienbesitz regeln die Statuten, doch so, daß Niemand im eigenen oder fremden Namen mehr als eine gewisse Maximalzahl Stimmen, die gesetzlich zu fixiren wäre, ausüben darf.

29. Fälschungen von Beschlüssen der Generalversammlung durch Ausübung eines nicht rechtlich zustehenden Stimmrechts und Ueberlassung von Actien Seitens der Eigenthümer zu diesem Zweck werden als Betrug

gestraft, nicht nur mit Geldstrafen getroffen wie im franz. Recht (Ges. v. 1867, Art. 13).

30. Niemand soll Mitglied einer Actiengesellschaftsbehörde sein können, der einer andern Actiengesellschaft derselben Gattung von Unternehmungen, die hiernach gesetzlich zu gruppiren sind, in einer andern Eigenschaft denn als Actionär angehört. Ferner ist die Zahl der Vorstands- oder Aufsichtsrathsstellen, welche Jemand gleichzeitig bekleiden kann, auf eine mäßige Maximalzahl (etwa 4) zu beschränken. Personen, welche eine Bestrafung in ihrer Eigenschaft als Vorstand oder Aufsichtsrath erlitten haben, können gleichzeitig vom Gericht zeitweilig oder bleibend für unfähig erklärt werden, solche Stellungen bei Actiengesellschaften zu bekleiden.

31. Von einzelnen Bestimmungen des Actienrechts ist insbesondere diejenige abzuändern, die Zeichner von Inhaberactien nach erfolgter Zahlung von 40 % von der Haftung für weitere Einzahlungen zu befreien ermächtigt. Ebenso ist es zu verbieten, daß Actiengesellschaften mit Ausnahme der Versicherungsanstalten, der gewöhnlichen Handels- (Zettel- und Depositenbanken mit Disconto- und Lombardgeschäft) und der Hypothekenbanken, ihr Kapital vor erfolgter Vollzahlung der alten Actien erhöhen. Jede neue Emission des Kapitals ist von einem ausdrücklichen Beschlusse der Generalversammlung abhängig zu machen. Vorrechte der Gründer oder ersten Zeichner der Actien neuer Emissionen sind zu verbieten.

32. Die Einführung staatlicher Controlämter für das Actiengesellschaftswesen, welche nach den Hauptarten der Unternehmungen einzutheilen sind, ist empfehlenswerth. Diese Controlämter können die Registrirungen der Gerichte übernehmen, eventuell können sie den Gerichten als sachverständiger Beirath zur Seite stehen. Die Controlämter haben außerdem über die Wahrung des Princips der Oeffentlichkeit zu wachen, die Schemata der Bilanzen und Gewinn- und Verlustconti aufzustellen, die Ausweise zu begutachten und jährlich über die Lage der Actiengesellschaften Bericht zu erstatten, sowie nach ihren Erfahrungen gesetzliche Reformen zu beantragen, überhaupt im Einzelnen die in den Thesen 14, 22. 23, 25, 26, 27, erwähnten Functionen zu übernehmen.

Referent Prof. A. Wagner: Die letzten Worte des Herrn Vorsitzenden waren, mit Recht oder Unrecht, vielleicht an meine specielle Adresse gerichtet. Ich werde sie mir dankbar ad notam nehmen.

I. Meine Herren! Die „sociale Frage" wird häufig kurzweg identificirt mit der „Arbeiterfrage". Wäre diese Auffassung richtig, so würden wir nicht in die Lage kommen, das Thema, welches ich zu behandeln übernommen habe, hier in dieser Versammlung zu discutiren. Indessen diese Auffassung ist nicht richtig. Wir haben vielmehr mit Recht schon in unserem Aufrufe zur Bildung eines Vereins für Socialpolitik betont, daß außer der Arbeiterfrage auch andre sociale und ökonomische Probleme der Zeit zu besprechen und daß ihre richtige Behandlung zu fördern sei. Unter diesen Problemen steht die Actiengesellschaftsfrage gegenwärtig im Vordergrund des Interesses, weil grade auf ihrem Gebiete charakteristische

Schäden der modernen Volkswirthschaft und nachtheilige Einflüsse auf die Vertheilung des Nationalvermögens zum Vorschein gekommen sind.

Wir begegnen bei der Behandlung dieser Frage gleich unserem Kernproblem in der Volkwirthschaft: nämlich der speciellen Frage, welche Stellung der Staat zum Actiengesellschaftswesen einnehmen soll, eine Frage, deren Beantwortung den hauptsächlichen Inhalt meines Referats bilden wird.

Von vorneherein besteht hier ein bemerkenswerther Unterschied zwischen dem Problem, welches uns jetzt zu beschäftigen hat, und anderen ökonomischen Problemen. Denn selbstverständlich kann im Actiengesellschaftswesen von reinem laisser faire und völliger Passivität des Staats niemals die Rede sein. Die Bildung der Actiengesellschaft setzt vielmehr bestimmte Rechtsnormen voraus, wie sie, allenfalls unter Weiterbildung des Gewohnheitsrechts, nur vom Staate gegeben werden können. In der Actiengesellschaft haben wir es nicht mit den einzelnen an ihr betheiligten physischen Personen, sondern mit einem von diesen unterschiedenen künstlichen Rechts- und Wirthschaftssubject zu thun, das immer erst auf Grund bestimmter Rechtsnormen geschaffen werden muß. Der Staat aber ist es, welcher die Zulässigkeit eines solchen künstlichen Rechtssubjects oder einer juristischen Person überhaupt (das „Ob“) und die Bedingungen dafür (das „Wie“) bestimmt und somit entscheidet er erst, ob und wie weit es bestimmte Rechtsbildungen geben soll, die wir mit dem Namen „Actiengesellschaft“ belegen. Die Actiengesellschaftsfrage ist also ihrem Wesen nach immer eine Frage der wirthschaftlichen Rechtsordnung.

Die Stellung des Staats zum Actiengesellschaftswesen kann nun an und für sich eine sehr verschiedene sein und ist auch thatsächlich eine solche gewesen und zum Theil noch jetzt so. Namentlich folgende Standpunkte verdienen hier unterschieden zu werden:

1) Der Staat kann das der Actiengesellschaft als Unternehmungsform specifisch eigenthümliche Rechtsprincip der sog. begrenzten Haftbarkeit, wonach Jemand nur mit dem Betrage der Einlage (Actie) an einem Unternehmen sich betheiligt und für dasselbe haftet, ganz verneinen, also im Princip an der begrenzten Haftbarkeit festhalten. Es war dies bis vor nicht langer Zeit der Standpunkt des englischen Rechts. Auch bei uns sind neuerdings, als ein immerhin beachtenswerthes Zeichen der Zeit, Stimmen aufgetreten, welche das Actienrechtsprincip als solches beseitigt haben wollen. Ich komme darauf zurück.

2) Ein anderer Standpunkt läßt sich kurzweg als derjenige des Concessionszwangs bezeichnen: der Staat gesteht das Actienrechtsprincip zu, behält sich aber für jeden einzelnen Fall vor, das Ob und Wie zu genehmigen. Hier bildet das Actienwesen eine Ausnahme vom gemeinen Rechte, ein besonderes Privileg. So früher in England bei der Errichtung von Gesellschaften, z. B. Banken, mit begrenzter Haftbarkeit auf Grund k. Freibriefs oder Parlamentscharters; so bis vor Kurzem noch allgemein in Frankreich, Deutschland, heute noch in Oesterreich und manchen andern Staaten.

3) kann der Staat im Princip die freie Bildung von eigentlichen Actiengesellschaften (also das „Ob") zugeben, aber die Bedingungen, unter denen sie allein rechtsgültig zu Stande kommen und ihre Verwaltung führen können (also das „Wie"), näher formuliren: das sog. System der Normativbedingungen, das im neuesten englischen, französischen und deutschen Rechte an die Stelle des Concessionssystems getreten ist.

Diese verschiedenen Standpunkte und Systeme lassen sich dann noch miteinander combiniren und außerdem sind im Einzelnen weitere Modificationen möglich. So kann der Staat, während er aus dem Gesichtspunkte des Gesellschaftsrechts die freie Bildung von Actiengesellschaften im Allgemeinen nach dem System der Normativbedingungen zuläßt, aus gewerbepolitischen und sonstigen speciellen Rücksichten für einzelne Arten von Unternehmungen das Concessionssystem beibehalten, wie z. B. für Eisenbahnen, Zettelbanken in der Regel, für Versicherungsanstalten gelegentlich. Oder wieder in anderer Weise kann für gewisse Arten von Unternehmungen das Actienrechtsprincip grundsätzlich ausgeschlossen werden, wie zeitweilig früher in England für Banken und Versicherungsanstalten, während die Actiengesellschaft sonst nach dem System der Normativbedingungen zugelassen wird. Oder endlich, es wird letzteres System allgemein angenommen, die Form der Actiengesellschaft für alle Arten Unternehmungen zugelassen, aber die Normativbestimmungen werden nach der verschiedenen Art der Unternehmen weiter specificirt, wozu Ansätze in einzelnen Vorschriften des positiven Actiengesellschaftsrechts sich schon vorfinden. Der letztere Modus scheint mir, wie ich einstweilen vorwegnehme, empfehlenswerth und einer weiteren Ausbildung harrend.

Für die practischen Fragen des Actiengesellschaftswesens gilt es, zwischen diesen verschiedenen Modalitäten zu wählen. Ein Blick auf die Ansichten der theoretischen Nationalökonomen, der Practiker des Geschäftslebens, der Juristen und auf die gesetzliche Regelung des Actienwesens ergiebt in der Hauptsache folgenden Entwicklungsgang.

Das Actienrechtsprincip ist immer allgemeiner zugegeben worden, so sehr, daß neuerdings eine Erörterung darüber in der Regel als überflüssig gilt, weil sie etwas betrifft, was kaum mehr bestritten wird. Das Concessionssystem ist immer mehr verworfen, wenigstens aus dem rein gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkte mehr und mehr von der Gesetzgebung aufgegeben worden. Statt dessen ist man zum System der Normativbedingungen übergegangen, die dann wiederum erleichtert werden sollten. Mit einem Worte also: die Entwicklung der Theorie und Praxis war der freien und leichten Bildung von Actiengesellschaften überwiegend günstig.

So standen doch im Ganzen die Nationalökonomen zur Frage. Sie haben die Actiengesellschaften als Form der privatwirthschaftlichen, speciell der Associationsunternehmungen betrachtet. Sie legten dabei den Hauptunterschied einmal in die Art der Arbeitsleistungen und die ganze Stellung der an der Spitze stehenden Personen (der „Leiter"), sodann in die Verhältnisse der Haftbarkeit. Der leitende Gesichtspunkt bei der Vergleichung der Actiengesellschaft mit der reinen Privatunternehmung, mit

der offenen, der stillen, der Commanditgesellschaft auf Actien, mit der Genossenschaft war regelmäßig blos der technisch-ökonomische oder, was ziemlich dasselbe besagt, der reine Productionsstandpunkt: ob nämlich die betreffende wirthschaftliche Thätigkeit besser oder schlechter von der Actiengesellschaft als von andern privaten Unternehmungsformen ausgeübt werde. Hier wurden die Vor- und Nachtheile verglichen, letztere nicht verhehlt, aber die Actiengesellschaft doch als Mittel zur Erleichterung des Großbetriebs und zur Uebernahme riscanter Unternehmungen im Ganzen gerne gesehen. Der Zug der Zeit, die Abneigung gegen Staatseinmischung und Bevormundung in wirthschaftlichen Dingen, führte dann auch zur Polemik gegen das Concessionssystem im Actienwesen wie in andern Fällen und zur Empfehlung eines Systems bequemer Normativbedingungen.

Im Einklang mit dieser Auffassung hat sich die Gesetzgebung entwickelt. Besonders bemerkenswerth ist die Geschichte des englischen Gesellschaftsrechts. Hier hat man lange Zeit das Princip der unbegrenzten Haftbarkeit als das Palladium britischer geschäftlicher Solidität angesehen (ältere Joint-Stock-Companies). Aber vermehrte Erfahrungen, so namentlich in Betreff der Banken in der großen Handelskrise von 1857, zeigten das Irrige dieser Ansicht. Notorisch scheuten sich wohlhabende und solide Personen, Actionäre von Joint-Stock-Companies zu werden oder in deren Verwaltung einzutreten, weil sie das Risico der unbegrenzten Haftung nicht auf sich nehmen wollten. Um so leichter geriethen die Gesellschaften in die Hände unreeller Leute. In einem Hauptzweige des britischen Gesellschaftswesens, bei den Depositenbanken mit unbegrenzter Haftbarkeit, trat in den Jahren der Ueberspeculation und Krise 1856—57 noch ein charakteristischer besonderer Uebelstand hervor, der direct auf den Grundsatz der unbeschränkten Haftbarkeit zurückzuführen war: die verzinslichen Depositen on call schwollen übermäßig an, der Zins dafür wurde immer mehr gesteigert, der Speculation immer neue Fonds zugeführt, die Deponenten aber genossen auf diese Weise den wirthschaftlich unvereinbaren Vortheil einer fast absoluten Sicherheit (wegen der unbeschränkten Haftung der Actionäre) neben hoher Verzinsung und steter Verfügbarkeit ihres Guthabens. Nach langem Zögern hat dann England doch schließlich allgemein die begrenzte Haftbarkeit und damit die Bildung eigentlicher Actiengesellschaften zugelassen, aber unter strengeren und im Ganzen doch wohl practischeren Normativbedingungen als auf dem Continente: so besonders in den Gesetzen von 1855 und 1856, welche Banken und Versicherungsanstalten noch ausnehmen, in den Gesetzen von 1858 (21 u. 22 Vict. c. 91) und vollständig vom 7. Aug. 1862 (25 u. 26 Vict. c. 89), welche diese Ausnahme beseitigten, und in dem neuesten Gesetze vom 20. Aug. 1867 (30 u. 31 Vict. c. 131).

In Frankreich forderte der Code de commerce für die Actiengesellschaften Staatsgenehmigung. In dem Gesetze vom 23. Mai 1863 wurde dieser Grundsatz zunächst aufgegeben für kleinere Gesellschaften mit einem Kapital von nicht über 20 Mill. Fr. und ein System von Normativbedingungen eingeführt (sog. sociétés à responsabilité limitée).

Das abschließende Gesetz vom 24. Juli 1867 gestattete dann allgemein die Errichtung von Actiengesellschaften nach dem System der Normativbedingungen. Diese französische Gesetzgebung hat der ausländischen, besonders auch der deutschen mehrfach zum Muster gedient. Sie läßt in ihren Hauptgrundsätzen und Einzelbestimmungen Manches zu wünschen übrig, enthält indessen auch passende Vorschriften, z. B. über eine obligatorische Revisionsbehörde im Behördenorganismus der Actiengesellschaft, ferner strengere Strafbestimmungen, welche mit Unrecht im deutschen Gesetze bisher fehlen.

In Deutschland hat man das Actienrechtsprincip seit länger zugelassen, aber an der Staatsgenehmigung (Concessionszwang) vor dem Handelsgesetzbuch, wie z. B. im preußischen Gesetze vom 9. Nov. 1843 über Actiengesellschaften und nach einigem Schwanken auch im Handelsgesetzbuche noch festgehalten. Doch war im Art. 249 den Landesgesetzen vorbehalten worden, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Actiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedürfen solle. Von dieser Ermächtigung hat Preußen nicht Gebrauch gemacht (Einführ.-Ges. z. Allg. D. H.-G.-B. vom 24. Juni 1861, Art. 13), wohl aber einzelne andere Staaten, so z. B. Baden im Einführungsgesetz zum H.-G.-B. vom 5. Aug. 1862, wo die Staatsgenehmigung in der Regel nicht für erforderlich erklärt wird mit Ausnahme von Gesellschaften für Bank- und Creditgeschäfte, Sach- und Lebensversicherungen. Der grundsätzliche Bruch mit dem Concessionssystem erfolgte bei uns, im Einklang mit unserer neueren Wirthschaftspolitik, in der vielbesprochenen Novelle vom 11. Juni 1870, in welcher für Actien- wie Commanditactiengesellschaften das Princip der Staatsgenehmigung aufgegeben und zu demjenigen der Normativbedingungen übergegangen wurde. Man kann hiermit einverstanden sein und dennoch zugeben, daß die betreffende Vorlage von dem Bundeskanzleramt nicht genügend vorbereitet und durchgearbeitet war, wie dies auch sonst an neueren Gesetzentwürfen bei uns mitunter zu rügen ist. Mehr aber noch muß man bedauern, daß der Reichstag mit übertriebener Hast und Flüchtigkeit die Vorlage berathen hat. Es würde sonst doch wohl nicht nöthig sein, an eine Aenderung dieses erst drei Jahre alten Gesetzes zu gehen, wie sie ziemlich allgemein auch von Solchen als erforderlich bezeichnet wird, welche dem System der Normativbedingungen anhängen. Auch das war mißlich, daß aus Gründen, die mit unserem unvollkommenen Reichsverfassungsrecht zusammenhängen, alle Arten Actiengesellschaften in der Novelle von 1870 ganz gleichgestellt und auch die nicht handeltreibenden Actiengesellschaften nunmehr eigentlich durch Unterstellung unter das Actienrecht des H.-G.-B. zu Handelsgesellschaften gestempelt wurden (Art. 207).

In Oesterreich ist man bei dem Concessionsprincip des H.-G.-B. stehen geblieben (s. Einführ.-Ges. vom 17. Dec. 1862, § 32 ff.), geht aber seit länger mit einem Reformproject um, in welchem das System der Normativbedingungen im Wesentlichen nach deutschem Muster angenommen werden soll. Durch die große Börsenkrise dieses Jahres scheinen diese legislativen Reformen ins Stocken gerathen zu sein. Aber ob man am Concessionssystem festhalten wird, möchte ich trotzdem bezweifeln, da sich das-

selbe gerade in der neuesten Speculationsaera notorisch gar nicht bewährt hat. Der Vergleich zwischen der jüngsten Entwicklung des Actienwesens in Deutschland und in Oesterreich ist besonders lehrreich wegen der Verschiedenheit der Principien der Gesetzgebung. Wir haben bei uns eine Ueberspeculation, ja eine rein schwindelhafte Speculation gesehen, wie sie selten vorgekommen ist. Das Gesetz von 1870 hat dies wenigstens nicht verhindert und wird oft genug hauptsächlich der Schuld dafür geziehen. Daß letztere Ansicht zu weit geht, zeigt aber doch wohl der Vergleich mit Oesterreich, wo trotz des Concessionsprincips und der Staatsaufsicht durch besondere Commissäre die Speculation gerade im Actienwesen fast noch größer und eher noch schwindelhafter war, als bei uns. Die allgemeinen Zeitverhältnisse trugen eben in beiden Fällen die Hauptschuld. — Auch in Ungarn scheint die Reform des Actienrechts auf die Tagesordnung kommen zu sollen. Im ungarischen Reichstage hat z. B. der bekannte ehemalige Pariser, jetzt wieder in seiner Heimath lebende Oekonomist Horn am 24. Mai d. J. einen Gesetzentwurf eingebracht, der unter Beseitigung des Concessionssystems Normativbedingungen, im Ganzen nach französischem Muster, aber mit einigen nicht unzweckmäßigen Modificationen aufstellt. Ich habe einen und den andern Punkt aus diesem Horn'schen Entwurf in meine Thesen über die Reform des Actienrechts aufgenommen.

Unter den Gesetzgebungen andrer europäischer Staaten will ich nur noch diejenige Belgiens, zugleich die neueste, erwähnen. Nach längerer umsichtiger Berathung in der gesetzgebenden Körperschaft ist hier am 18. Mai 1873 ein allgemeines Gesetz über Handelsgesellschaften erlassen worden, welches das System der Normativbedingungen für Actiengesellschaften strenger und zweckmäßiger als das französische Gesetz, hie und da mit Annäherung an das englische Gesellschaftsrecht, ausgebildet hat. Um ein Mißverständniß zu beseitigen, zu dem eine Bemerkung im Behrend'schen Gutachten veranlassen könnte, sei indessen erwähnt, daß in einem Hauptpunkte, nämlich in Betreff der Constituirung der Actiengesellschaften, das englische Princip nicht Eingang in das neue belgische Gesetz gefunden hat. Aus letzterem habe ich einige Bestimmungen in die dritte Reihe meiner Thesen aufgenommen.

Wie stellen sich nun die Juristen zu dieser Entwicklung der Gesetzgebung über Actiengesellschaften? Sie behandeln selbstverständlich das geltende Recht zunächst nur als lex lata, deren rechtliche Consequenzen und Formulirungen sie interessiren. Aber bei der speciellen Erörterung und bei der mit Recht in unseren wissenschaftlichen Schriften üblichen vergleichenden Behandlung kommen sie regelmäßig auf Fragen der Reform des Actienrechts, sprechen also auch de lege ferenda. Soweit ich sehe wird allerdings das Grundprincip unseres Actienrechts, die begrenzte Haftbarkeit, von unseren Juristen nirgends in Frage gestellt, sondern als selbstverständlich angenommen. Das Wiener'sche Gutachten z. B. erwähnt diesen Punkt gar nicht. Goldschmidt und Behrend berühren ihn allerdings kurz, und in unserem Fragebogen war auch absichtlich darauf hingewiesen worden, aber sie verwerfen die Einwürfe, weil die Beseitigung des Princips eine Negation der Actiengesellschaft in unserem (deutschen) Sinne des

Wortes wäre, Behrend unter Hinweis auf die englische Rechtsgeschichte. Aus der neuesten deutschen juristischen Literatur über das Actienrecht sind außer unseren vortrefflichen Gutachten, die wir uns freuen können angeregt zu haben, besonders die Monographien von Keyßner und Auerbach zu erwähnen. Die Mängel unseres deutschen Actienrechts, besonders der flüchtig gearbeiteten Novelle von 1870 werden von allen Seiten zugegeben. Die vergleichende Behandlung stellt Manches in das richtigere Licht. In den Gutachten und den erwähnten Schriften ist ein großes Material geboten, das bei der kaum zu vermeidenden Reform unseres Actienrechts gewiß verwerthet werden wird. In Betreff des Umfangs einer solchen Reform, des dabei einzuschlagenden Wegs und namentlich in Betreff der Opportunität einer sofortigen Reform gehen die Ansichten der Juristen indessen mehrfach auseinander. Keyßner z. B. warnt vor zu eiligem Vorgehen und vor Gelegenheitsgesetzgebung, wobei man sich wohl an die jüngsten Erfahrungen halten würde, die schwerlich genügten, um Mustergiltiges zu schaffen. Man kann solches Bedenken zugeben. Aber angesichts eines so mittelmäßigen Gesetzes wie die Novelle von 1870 fragt sich doch, ob der Einwurf nicht zu weit geht. Ein anderer, nicht genannter Jurist, den die Commission des Ausschusses des deutschen Handelstags bei ihrer Berathung über das Actienwesen (1873) zuzog, ist noch conservativer und erklärte sich selbst gegen die wenigen Reformpunkte, welche jene Commission in Aussicht nahm. Indessen sind solche Stimmen doch vereinzelt. Die Mehrzahl der Juristen scheint eine baldige, umfassende Reform für opportun zu halten. Namentlich haben Wiener's Vorschläge z. B. über die Abänderung des Art. 209 b des H.-G.-B., Beifall gefunden. Der jüngste deutsche Juristentag hat im August d. J. in Hannover ebenfalls mehrere Reformvorschläge, mit Anlehnung an Wiener, gemacht, die wir besonders zu beachten haben werden. — Aehnlich stehen, wohl auf die juristischen Autoritäten hin, geschäftliche Practiker, Handelskammern u. dgl., welche sich mit dem Actienwesen neuerdings in Folge der Aufforderung des preußischen Handelsministers zu gutachtlichen Aeußerungen beschäftigt haben, z. B. das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg: Reform des Actienrechts, nicht Aufgeben des Hauptprincips dieses Rechts ist die allgemeine Parole.

Während so die Nationalökonomie und Jurisprudenz, die Gesetzgebung und die geschäftliche Praxis dem Actiengesellschaftswesen und dem System der Normativbedingungen im Ganzen übereinstimmend günstig ist, ist doch von anderer Seite gerade in neuester Zeit eine Reaction gegen das Actienwesen sichtbar geworden, die wir etwas näher verfolgen müssen.

Schon in der älteren englischen Nationalökonomie war man bekanntlich dem Betrieb wirthschaftlicher Unternehmungen durch Gesellschaften aus technisch-ökonomischen Gründen, nach vielen schlimmen Erfahrungen, nicht gewogen. Speculative Geschäfte, wie Handel, galten zumal für ungeeignet für den Gesellschaftsbetrieb. Es wurden bereits Regeln aufgestellt, wonach nur Unternehmungen mit mehr mechanisch-regelmäßigem Betrieb sich allenfalls für die Uebernahme durch Gesellschaften

eigneten. Was gegen Gesellschaften im allgemeinen gilt, war vollends gegen Actiengesellschaften einzuwenden.

Neuere Theoretiker haben wieder ähnliche Gesichtspunkte vertreten. Vor allem gehört Schäffle hierher, dessen Erörterungen über die privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen (in der Tüb. Ztschr. 1869 und in seinem Lehrbuche) neben den Arbeiten von Mangoldt's das Erheblichste sind, was die deutsche Literatur über diesen Gegenstand besitzt. Allerdings ist Schäffle's Darstellung vorzugsweise deductiv und, wie seine meisten Arbeiten, mehr aphoristisch. Ich lege aber auf seine Behandlung der Frage besonders deshalb Werth, weil er, wenn auch nur im Vorbeigehen, einen Punkt berührt, den ich gerade für den principalen halte. Er giebt nemlich zu erwägen, ob nicht überhaupt die privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen und darunter besonders auch die Actiengesellschaft auf einigen Gebieten wirthschaftlicher Thätigkeit durch eine ganz andere Geschäftsform, durch die sogen. öffentliche Unternehmung, ersetzt werden sollten und könnten, und weist für die Zukunft auf das Communicationswesen hin. An diesem Punkte werden wir, glaube ich, in der That den Hebel tiefer greifender Reformen ansetzen müssen, wie ich es in der ersten Gruppe meiner Thesen und in der Ihnen vorzuschlagenden ersten Resolution zu thun versucht habe. Außerdem vergleicht Schäffle näher die verschiedenen Arten der privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen, namentlich auch die Actiengesellschaften und Genossenschaften nach ihrer technisch-ökonomischen Natur und Leistungsfähigkeit mit einander und sucht festzustellen, bei welchen Arten von Unternehmungen die Actiengesellschaft am Platze sei. Er hält die Aktiengesellschaften bei großen Geschäften mit schwer zu berechnender Rentabilität für wirthschaftlich unentbehrlich, — wohl mit Recht, und liefert im Uebrigen eine richtige Fortbildung älterer Ideen über Gesellschaftsbetrieb nach neueren Erfahrungen.

An die Auffassung Schäffle's schließt sich sehr bemerkenswerther Weise mehrfach die Behandlung an, welche die Actiengesellschaftsfrage auf dem volkswirthschaftlichen Congreß in Mainz im J. 1869 unter Männern gefunden hat, welche sonst die eifrigsten Gegner unserer volkswirthschaftlichen Richtung sowie derjenigen Schäffle's sind. Auf diese Mainzer Verhandlungen gerade an diesem Orte etwas näher einzugehen, lohnt um so mehr, weil dabei die Gegensätze der beiden deutschen volkswirthschaftlichen Schulen oder, wenn man will, Parteien, aber auch die mancherlei Punkte gemeinsamer Anschauung deutlich hervortreten. Die Behandlung der Frage, namentlich Seitens des Referenten, war in Mainz der Art, daß man wohl sagen kann, es war auf dem volkswirthschaftlichen Congresse eine der neueren Entwicklung des Actienrechts und Actienwesens gegnerische Auffassung vertreten. Das Referat über die Frage hatte Herr Alexander Meyer, damals, glaube ich, in Breslau, jetzt in Berlin, übernommen, einer der Männer, die sich unserer Richtung am eifrigsten entgegengestellt haben, welcher sich aber gleichwohl in der vorliegenden Frage mit der Auffassung, welche ich zu vertreten suche, in einem Hauptpunkte begegnet. In dem geistvollen Referat Meyer's wird der Versuch gemacht, feste Principien für die wirthschaftliche Anwendbar-

keit der Actiengesellschaft als Unternehmungsform aufzustellen, was dann folgerichtig auf eine principielle Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften hinauskommt, — eine Consequenz, die M. allerdings nicht offen zieht. Unterstützung hinsichtlich seines principiellen Standpunktes fand Meyer in Mainz nur bei Herrn Faucher, während die andern damaligen Redner, Bamberger, Schulze-Delitzsch, Dorn, diesen Standpunkt, wie mir scheint, einfach nicht verstanden haben. Herr A. Meyer geht im ausgesprochenen Anschluß an Schäffle und an die älteren englischen Ansichten darauf aus, näher die Bedingungen nachzuweisen, unter welcher allein die A.-G. wirthschaftlich anwendbar sein soll. Seine Ansicht formulirte er in der von ihm vorgeschlagenen ersten Resolution dahin: Die A.-G. sei nur am Platze, wo nach der Natur der Unternehmung ein erheblicher Theil des Stammkapitals in stehende, möglichst dauernde, einem festbestimmten, nicht leicht veränderlichen Zwecke dienende Anlagen verwendet werde; wo ferner in der Geschäftsleitung der speculativen Thätigkeit ein weiter Spielraum nicht gegönnt sei. Von Banken eigneten sich daher für Actiengesellschaften nur Disconto- und Depositenbanken, nicht Gründungsbanken. Ich theile diese Auffassung vollkommen und habe sie ähnlich in meiner These 10 formulirt. Zuweit geht mir M. nur wieder, der Richtung seiner Schule gemäß, wenn er ein festes Naturgesetz in einer mathematischen Formel für die ökonomische Anwendbarkeit der A.-G. aufstellen will, wonach die A.-G. nur da passend sei, wo ihr Anlagecapital einen solchen Complex von Werkzeugen darstelle, der fast von selber gehe: ein Automatum. Denn es wirken eben hier doch noch andere Umstände ein. Ein solches Gesetz ist, dem Wesen einer Socialwissenschaft gemäß, doch nur eine Regel, die als ungefährer Fingerzeig dienen kann, aber ihre Ausnahmen erleidet. Weiter noch als M. ging übrigens damals Herr Faucher mit der principiellen Einengung der Actiengesellschaften auf solche Fälle, wo ein Unternehmen nichthypothekarischen Credit nicht gebrauche, — eine vollends zu einseitige Formulirung, weil dadurch einige der am Besten für Actiengesellschaften geeigneten Geschäfte, das Zettel- und selbst das Depositenbankgeschäft, ganz ausgeschlossen würden.

Es ist Herrn A. Meyer nicht gelungen, seine Ansicht und seine wichtigsten Resolutionen auf dem Mainzer Congreß zur Annahme zu bringen. Der Congreß hat, wie nicht selten, sich schließlich nur über die wesentlich negative letzte Resolution M.'s geeinigt, wonach das Concessionsprincip für Actiengesellschaften verworfen und die Zurückführung derselben auf das zulässige Maß lediglich der „wachsenden wirthschaftlichen Einsicht" der Bevölkerung anzuvertrauen sei, — ein ziemlich dürftiges Resultat.

Auffällig, aber sehr characteristisch für den Referenten und für den volkswirthschaftlichen Congreß war in den Mainzer Verhandlungen mehrerlei. Einmal, daß weder von M. noch von einem der anderen Redner neben den privatwirthschaftlichen Formen und der Actiengesellschaft der öffentlichen Geschäftsform, also der eventuellen Uebernahme gerade mancher der in Rede stehenden Unternehmungen durch Gemeinde, Kreis

oder Staat, auch nur erwähnt wurde! Und doch gilt offenbar das von M. so richtig betonte technisch-ökonomische Moment, nach welchem die Anwendbarkeit der A.-G. beurtheilt werden sollte, im Wesentlichen gerade ebenso für die öffentlichen Unternehmungen: die Regel vom „Automatum" u. s. w. Meyer's hauptsächliche Beispiele, Gaswerke, Eisenbahnen, Transportgeschäfte legten den Vergleich noch näher.

Weiter ist beachtenswerth, daß in den Mainzer Verhandlungen neben der technisch-ökonomischen Seite, dem Productionsstandpunkt, die wichtige socialpolitische, mit dem Vertheilungsproblem zusammenhängende gar nicht berührt wurde: ob es gut sei, daß so manche für die ganze Bevölkerung wichtige Unternehmungen Gegenstand der Speculation seien; ob nicht leicht eine drückende Abhängigkeit der Bevölkerung dabei drohe und auch finanzielle Nachtheile eintreten. Ich erinnere an den Fall mit den Berliner Wasserwerken und deren Rückkauf durch die Gemeinde.

Endlich ist auch das zu bemerken, daß M. nicht offen und deutlich die Consequenz aus seinen Vordersätzen für die rechtliche Seite der Frage zieht: ob nemlich, wenn einmal aus ökonomisch-technischen Gründen die Actiengesellschaft nur da und da wirthschaftlich zulässig sei, sie nicht auch rechtlich nur hier gestattet werden solle, was z. B. ein Verbot von Gründungsbanken in Actiengesellschaftsform mit sich bringen könnte. Die Tendenz der Beweisführung Meyer's und Faucher's scheint mir auf die Forderung einer solchen gesetzlichen Schranke hinauszugehen, wie dies auch Faucher's Hinweis auf das frühere englische Recht ergiebt. Klar zum Ausdruck und zur Formulirung, wenn auch nur als These des Referenten, kommt der Gedanke aber nicht und seinem ganzen Standpunkte nach konnte der volkswirthschaftliche Congreß an eine solche „Staatseinmischung" kaum ernstlich denken. Er appellirt, wie immer, nur an die „wachsende wirthschaftliche Einsicht". Wenn Faucher jetzt beklagt (in seiner Beantwortung des Eisenbahnfragebogens), daß das deutsche Gesetz von 1870 zu allgemein gehalten sei, so steht diese Beschaffenheit des Gesetzes wenigstens ganz in Einklang mit den Mainzer Congreßbeschlüssen.

In neuester Zeit knüpft sich die Polemik gegen die Actiengesellschaften vornemlich an den Namen Lasker's und dessen bekannte Reden im preußischen Abgeordnetenhause und deutschen Reichstage an. In seiner scharfen und treffenden Hinstellung der Mißbräuche besonders bei den „Gründungen" geht Lasker indessen doch nicht grundsätzlich dem Actienwesen zu Leibe oder auch nur auf eine wesentliche principielle Einengung desselben aus. Er verlangt nur ein strengeres und zweckmäßigeres Actienrecht. Lasker's Polemik hat aber weithin Anklang gefnnden und nicht wenig zu der neuesten scharfen Reaction gegen alles Actienwesen beigetragen, freilich wesentlich unterstützt durch die Ereignisse: die veränderte Lage des Geldmarkts, die Krise, den Wiener und Berliner „Börsenkrach".

In dieser Reactionsströmung haben sich zwei Stimmen besonders vernehmlich gemacht, weil sie offen das ganze Actienrechtsprincip, die begrenzte Haftbarkeit, und die ganze Organisation der Actiengesellschaften grundsätzlich bekämpfen. Eine dieser Stimmen spricht in dem

Commissionsbericht der Chemnitzer Handelskammer über das Actiengesellschaftswesen (Sept. 1872). Die andere Stimme gehört dem rührigen deutschen Journalisten und Rostocker Handelskammersecretär Perrot an. Die Polemik beider geht meines Erachtens zu weit, die Nachtheile des Actienwesens werden übertrieben, die Vortheile verkannt, es wird sehr einseitig aus Zeiterscheinungen endgiltig abgeurtheilt, die Beweisführung ist großentheils nichts weniger als unparteiisch und läuft namentlich bei Perrot oft auf reine Declamation hinaus, mit einem Wort, das Kind wird mit dem Bade ausgeschüttet. Aber der Chemnitzer Bericht und Perrot's zahlreiche polemische Zeitungsartikel haben doch darin Recht — und darin liegt auch ihre nicht zu unterschätzende Bedeutung —, offen darauf hinzuweisen, wie durch bloße Aenderung des Actienrechts nicht ausreichend den offenkundigen Uebelständen im Actiengesellschaftswesen abgeholfen werden könne, wie vielmehr gewisse Zweige der Unternehmungen, wenn auch nicht nach beider Wunsch alle, der Thätigkeit der Actiengesellschaften zu entziehen seien.

Der Chemnitzer Bericht wirft zwei Fragen auf: 1) fördert das Actiengesellschaftswesen in seiner gegenwärtigen Ausdehnung die Volkswohlfahrt, die Interessen von Handel und Gewerbe? und 2) welche Schritte sind zu thun, um zu einer Aenderung unserer Gesetzgebung und Regierungsmaximen zu kommen?

Die erste Frage wird verneint, aber doch characteristisch zu sehr nur aus dem Gesichtspunkte des Classeninteresses der Privatunternehmer beurtheilt. Namentlich ertönen Klagen über die Concurrenz der Actiengesellschaften auf dem Leihmarkte: ebenso wie noch vor Kurzem der Grundbesitz die Industrie in dieser Hinsicht anklagte. Gleiche Ursachen, gleiche Wirkungen. Das Hauptprincip des Actienrechts, die Haftpflicht blos mit dem Betrage der Einlage im Gegensatz gegen die volle Haftung des Privatunternehmers, der offenen Handelsgesellschaft, wird als Ausnahme vom gemeinen Recht ein ungerechtfertigtes Privileg genannt, dessen Verallgemeinerung durch das Gesetz von 1870 nur noch schlimmer sei, — ein dürftiges Argument, da wirthschaftlich und juristisch das Actienprincip recht wohl haltbar ist. Wenn auch Großunternehmungen an und für sich für die Cultur sehr förderlich seien (sic!), so sei doch der Actiengroßbetrieb von Uebel. Die Ueberspeculation werde durch das Actienwesen sehr begünstigt, — wobei nur vergessen, wie in anderen Speculationszeiten durch andere Geschäfte, z. B. im Waarenhandel, ebenso stark gesündigt worden ist. Als einzelne besonders nachtheilige Folgen in volkswirthschaftlicher Beziehung nennt der Bericht die Zinsfußsteigerung, die dann weiter nachtheilig auf die Vertheilung des nationalen Gütfrertrags gewirkt habe, eine sehr übertriebene Behauptung, die ganz ungenügend mit ziemlich willkührlichen Zahlenbeispielen bewiesen wird. Ferner eine Mißleitung und eine arge Verschleuderung der Kapitalien, eine vielfach richtige Anklage, auch wenn sie mit den Beispielen aus Sachsen nicht gehörig erhärtet wird. Mit Recht werden aber die Creditbanken (Gründungsbanken) besonders angeklagt und der Staatsbahnbau in Schutz genommen. Endlich wird das notorische

Monopolunwesen betont, statt der Concurrenz trete Fusion ein (Eisenbahnen!) und das Publikum sei schutzlos preisgegeben, die Privatunternehmen würden immer mehr durch die unsolide Concurrenz der Actiengesellschaften gefährdet. Sittliche Uebel, Agiotage, Börsenspiel seien weitre Folgen.

Der Bericht gipfelt schließlich darin, indem er die Vortheile des Actienwesens ganz verneint, in Beantwortung der zweiten von ihm aufgestellten Frage, sich gegen das ganze Actienwesen als solches, also gegen das Princip der begrenzten Haftbarkeit zu wenden — und schießt denn doch damit weit über das Ziel hinaus. Wenigstens ernstlich zur Erwägung gestellt wird die Aufhebung des Actienrechts, der Art. 173—249 H.-G.-B.'s und der Novelle von 1870, und die Unterstellung der Actiengesellschaften unter das Genossenschaftsrecht. Wirklich positiv diese Forderung zu stellen, wagt freilich auch der Bericht noch nicht, aber im Grunde ist er dafür. Statt dieser radicalen Forderung wird aber für jetzt wenigstens eine Einschränkung des Actienwesens und seiner „Privilegien" verlangt. Die Vorschläge sind freilich ziemlich kunterbunt, Richtiges und Unrichtiges, Wichtiges und Nebensächliches durcheinander. So wird eine gesetzliche Contingentirung desjenigen Theils des Nationalkapitals, der überhaupt den Actiengesellschaften zugeführt werden dürfe, beantragt! Leicht verlangt, aber wie sollte das, selbst wenn man einverstanden wäre, ausgeführt werden?!! Nebenbei kommen einige Hiebe auf die Zettelbanken, die beliebten Prügelknaben des volkswirthschaftlichen Dilettantismus, — beiläufig bemerkt, meiner Meinung nach bei uns beinahe noch die einzigen unbedingt soliden Banken. Nichtverkauf der Staatsbahnen, Fortsetzung des Staatsbahnbaus: eine gewiß richtige Forderung, die aber so vereinzelt hingestellt sich auch etwas seltsam ausnimmt. Für jetzt endlich sollen unmittelbar nur die Prioritätsanleihen der Actiengesellschaften abgeschafft oder doch beschränkt werden, um die Concurrenzfähigkeit der Privatunternehmer zu erhalten, wo aber die Leipziger Handelskammer mit Recht einwendete, sie hätten doch fast nur bei Eisenbahnen größre Bedeutung und ich Faucher's Wort unterschreiben würde: ein solches Verbot wäre eine wirthschaftliche Plumpheit, mindestens in unserem heutigen volkswirthschaftlichen System. Außerdem wird die Aufmachung einer Statistik des Actienwesens der letzten 25 Jahre gewünscht, womit man ganz einverstanden sein kann, ohne freilich, in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Leipziger Handelskammer, für die Abhülfe practischer Uebelstände große Hilfe davon zu erwarten.

Noch radicaler, freilich auch noch einseitiger geht Perrot vor, der das Actienwesen so ziemlich als den Ausbund alles volkswirthschaftlichen Uebels darstellt und nachzuweisen sucht, daß wegen der inhärenten Mängel und organischen Gebrechen der Actiengesellschaft jeder Versuch einer Reform des Actienrechts von vornherein verfehlt sei. Aber gerade er weist mit muthiger Offenheit und größerer Klarheit als der Chemnitzer Bericht auf ein Haupthilfsmittel hin, das auch mir im Princip richtig erscheint und dessen Anwendbarkeit Perrot nur zu sehr verallgemeinert: viele derjenigen wirthschaftlichen Leistungen nemlich, welche jetzt durch Actiengesell-

schaften übernommen werden und durch sie allein übernommen werden können, wenn man auf privatwirthschaftliche Unternehmungsformen allein recurrirt, müßten in ganz anderer Weise ausgeführt werden, indem sie dem Staate, der Gemeinde, der Genossenschaft, dem Gegenseitigkeitsverein übertragen würden. So stellt Perrot vor allen Dingen die Frage: Staats- oder Privatbahnen auf und erklärt sich für erstere. So verlangt er den Rückkauf der Privatbahnen und schreckt selbst vor der Consequenz nicht zurück, die Bahnen aus Steuern, nicht aus Anleihen erbauen zu lassen, — wobei freilich über die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Finanzpolitik eben so viel Zweifel erlaubt sind wie über diejenige der bekannten Tarifreformprojecte Perrot's.

Der Chemnitzer Bericht hat manche Beachtung gefunden, ja einige Sensation erregt. Aehnlich wie die Perrot'schen Artikel hat er es aber durch seine Uebertreibungen und seine Einseitigkeit den Gegnern leicht gemacht, auch Richtiges in dieser Polemik gegen die Actiengesellschaften zu bestreiten.

Unter anderen haben sich die Leipziger Handelskammer und eine Commission des Ausschusses des deutschen Handelstages in Berlin mit dem Berichte beschäftigt. Beide betonen mit Recht die besonderen Zeitverhältnisse, welche in der Speculationsaera 1870—73 obwalteten, und weisen darauf hin, wie das Zusammentreffen des Gesetzes von 1870 mit dem jüngsten Actienschwindel doch ein nur zufälliges sei, was die schon erwähnten ähnlichen Vorgänge in Wien gleichfalls zeigen. Der Schwindel in anderen Formen sei auch weder kleiner noch unbedenklicher. Die Leipziger Handelskammer will nur die Cautelen des Gesetzes von 1870 strenger angewendet wissen und meint sonst nur, daß die Frage der Haftung bis für die vollen 100 Procent ernstlicher zu erwägen sei. Die Commission des Handeltagsausschusses brachte den Chemnitzer Projecten gegenüber nur eventuell einige Verbesserungsvorschläge rechtlicher Natur vor. Auch im Berichte der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft für 1872 wird das Gesetz von 1870 in Schutz genommen: Keine Gesetzgebung könne vor geschäftlicher Unsolidität schützen.

So stehen gegenwärtig die Ansichten bei uns in der Actiengesellschaftsfrage. Recapitulire ich kurz, so zeigte sich, daß die Theorie und Praxis und Gesetzgebung die Actiengesellschaft als Unternehmungsform sehr begünstigt haben. Angesichts der Uebelstände, welche bei der Gründung und beim Betriebe von Actiengesellschaften neuerdings wieder in höchstem Umfange notorisch hervorgetreten sind, wird aber jetzt wieder von der einen Seite eine mehr oder weniger weitgehende Reform des Actienrechts, unter Festhaltung des Actienprincips (begrenzte Haftbarkeit) verlangt, wobei indessen nicht wieder zum Princip der Staatsgenehmigung zurückgekehrt, sondern am System der Normativbedingungen festgehalten werden soll, das nur zweckmäßig zu verbessern wäre. Nachdem das französische Vorbild einigermaßen discreditirt worden, will man z. B. wieder mehr nach dem englischen Muster reformiren. Man verhehlt sich aber dabei kaum irgendwo, daß die vorhandenen Uebelstände durch eine Reform des Actienrechts immer nur theilweise zu beseitigen

sein werden. Bei anderen Rechtsnormen werden sich auch wieder andere Listen und Ränke der Umgehung bilden. Die große Mehrzahl der Praktiker im Geschäft und in der Staatsverwaltung, sowie der Juristen vertritt indessen ausschließlich diesen Standpunkt einer bloßen Reform des Actienrechts.

Von einer anderen Seite, deren Vertreter allerdings noch sehr vereinzelt stehen, will man sich dagegen mit einer solchen Reform nicht begnügen, erwartet von derselben Nichts oder nichts Ausreichendes und will selbst das Actienprincip als solches aufgeben.

II. Wie werden wir uns nun, gerade als socialpolitischer Verein und im Unterschied vom Juristentage, zur Actiengesellschaftsfrage zu stellen haben? Ich glaube, wir werden einen vermittelnden Standpunkt zwischen den bloßen Reformen des Actienrechts und den principiellen Gegnern desselben einnehmen müssen. Dies führt mich zur näheren Begründung meiner Thesen und der Anträge, welche ich in Anknüpfung an diese Thesen der geehrten Versammlung als Resolutionen mir vorzuschlagen erlaube. Ich fasse meine Ansichten, welche in diesen Thesen und Anträgen specieller ausgeführt und formulirt sind, zuvor in folgender Weise zusammen:

1) Es gilt einmal nicht bloß eine Reform des Actienrechts, sondern eine Einengung des Gebiets des Actienwesens überhaupt. Soweit stimme ich selbst mit principiellen Gegnern des Actienwesens überein. Für diese Einengung müssen aber möglichst feste Grundsätze aufgestellt werden, die ich in den Declamationen der puren Gegner der Actiengesellschaften vermisse. Es muß namentlich das wirthschaftliche Gebiet, auf welchem die Actiengesellschaft besser durch andere Unternehmungsformen und zwar durch öffentliche Unternehmungen des Staats, der Provinz, des Kreises, der Gemeinde ersetzt wird, näher bezeichnet und die betreffende Grenzziehung genauer begründet werden. Hier scheint mir die Aufgabe gerade unserer Versammlung zu liegen. Die erste Abtheilung meiner Thesen (Nr. 1—7) und mein Antrag I (s. u.) bezieht sich auf diese principielle Einengung des Gebiets des Actienwesens.

2) Es gilt sodann die Actiengesellschaft als solche, mit ihrem Princip der begrenzten Haftbarkeit, festzuhalten, ebenso nicht wieder zum Concessionssystem zurückzukehren, sondern das System der Normativbedingungen zu verbessern: also eine Reform des Actienrechts, für die Fälle berechnet, wo die Actiengesellschaft einen berechtigten Spielraum der Thätigkeit behält. Hier stimme ich mit den Juristen, mit unseren Gutachtern und mit den Freunden unserer modernen Actiengesetzgebung überein. Ich glaube nur, daß nach der verschiedenen Natur der Unternehmungsarten unser zu schablonenmäßiges, so zu sagen die Actiengesellschaft in abstracto behandelndes Actienrecht etwas zu specialisiren ist, wobei man wirthschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen muß. In der zweiten Abtheilung meiner Thesen (8—15) und in dem Antrage II habe ich meine bezüglichen Ansichten formulirt.

3) Die genaue *Detaillirung* und die *juristische Formulirung* der Reformvorschläge für unser Actienrecht liegt außerhalb der Competenz dieser Versammlung und ist mehr die Aufgabe eines Juristentags. Wir müssen und können uns hier auf unsere *Gutachten*, welche, von reinen Juristen herrührend, ausschließlich diese formal-rechtliche Seite behandeln, und auf die Beschlüsse des hannoverschen *Juristentags*, ferner auf die *fremden* Rechte (England, Frankreich, Belgien) beziehen und müssen uns begnügen, die principiellen Hauptpunkte herauszugreifen. In der dritten Reihe meiner Thesen (Nr. 16—32) habe ich versucht, das in den genannten Quellen vorfindliche Material zusammen zu stellen, soweit es mir für die Reform passend anwendbar zu sein schien und Punkte betraf, in denen besondere Uebelstände zum Vorschein gekommen sind. Einzelne hier gemachte Vorschläge sind das Resultat meiner eigenen Specialstudien, besonders im Gebiete des Bankwesens. Was für dieses passend ist, läßt sich oft zweckmäßig auf das ganze Actiengesellschaftswesen ausdehnen oder analog anwenden. Mein Antrag III nimmt unmittelbar die Thesen 19—32 auf.

A. Ich wende mich nunmehr zur Begründung meines *ersten* Antrags und der darauf bezüglichen Thesen.

Ohne Zweifel werden wir suchen müssen, durch eine zweckmäßige Reform unseres Actienrechts die vielfachen im Actienwesen hervorgetretenen Uebelstände zu beseitigen. Auf diese Weise *kann* auch sicher Einiges gebessert werden. Das Wiener'sche Gutachten z. B. giebt uns für die Reform einige gute Fingerzeige. Aber es ist *falsch*, hiervon durchgreifende Abhilfe zu erwarten. Man wird eben deshalb vielleicht wieder an die Rückkehr zum Concessionssystem denken. Aber ich weise nur auf die Erfahrungen in Oesterreich hin, die wahrlich nicht einladend sind, diesen Gedanken zu verwirklichen. Auch unsere eigenen Erfahrungen im *Eisenbahnwesen*, wo wir das Concessionssystem ja haben und nach der Natur dieser Unternehmungen im Privatbahnsystem kaum beseitigen könneu, sind ebenso wenig verlockend. Man hat allerdings an die *Veränderung* der Concessionsbedingungen im Eisenbahnwesen gedacht. Mag sein, daß hie und da auf diese Weise eine Verbesserung zu erreichen ist. Der Bericht der preußischen Eisenbahn-Untersuchungscommission ist mir noch nicht bekannt geworden. Schwerlich wird sich jedoch viel Wesentliches ändern lassen.

Wir müssen uns meiner Ansicht nach über Eines klar sein. Wollen wir, daß gewisse unentbehrliche Anstalten, welche einen großen Capitalaufwand erheischen, hergestellt werden und stellen wir sie nicht durch öffentliche Unternehmungen des Staats, der Gemeinde u. s. w. her, so bleibt uns in der Regel nur die *Actiengesellschaft* aus ökonomisch-technischen Gründen dafür übrig. Wollen wir aber Actiengesellschaften, so können wir weder beim Concessionssystem die Concessionsbedingungen, noch bei dem anderen System die Normativbedingungen des Actienrechtes so normiren, daß für den *Erwerbs*gesichtspunkt oder das *speculative* Moment, die Seele jeder privatwirthschaftlichen Unternehmung und vollends jeder Actiengesellschaft, kein genügender Spielraum bleibt. Alsdann müssen

wir aber auch die Nachtheile dieses Speculationsmoments, bei der Gründung und beim Betriebe der Actiengesellschaften, müssen wir die unvermeidliche Unterordnung wichtiger, bei vielen Unternehmungen und deren Leistungen engagirter öffentlicher Interessen unter den Erwerbsgesichtspunkt jener Gesellschaften mit in den Kauf nehmen: müssen wir also auch bei der Reform der Concessions- und Normativbedingungen, welche doch gerade die üblen Folgen des reinen Waltens des Erwerbsgesichtspunkts beseitigen will, uns von vornherein bescheiden. Darin gebe ich den Praktikern, welche sich über diese Frage äußerten, vollkommen Recht: wenn z. B. die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft im Jahresbericht für 1872 das Gesetz von 1870 in Schutz nehmen und ihr Bedenken äußern, den Unternehmungsgeist zu sehr zu fesseln. Oder wenn das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg in seinem Bericht über die Revision der Actiengesetzgebung an den preußischen Handelsminister, allerdings etwas ungeschickt sich ausdrückend, sagt: man hielte eine Erweiterung der im Gesetz von 1870 gegen Umgehungen, Täuschungen und Mißbräuche gegebenen Garantien für wünschenswerth, „aber nur insoweit, daß dadurch der Association des Kapitals und der Errichtung von Handelsunternehmungen und insbesondere industrieller Etablissements keine zu großen Schwierigkeiten in den Weg gelegt würden." Mit einem Worte: es ist ein Widerspruch, die Befriedigung wichtiger Bedürfnisse der Bevölkerung vom Speculationsgeist der Gründer und Leiter von Actiengesellschaften zu erwarten und diesen Speculationsgeist doch zugleich in so enge Fesseln zu schlagen, daß das Erwerbsinteresse wesentlich beschränkt wird.

In dieser Hinsicht äußert sich z. B. der Verwaltungsrath der Pommer'schen Centralbahn von seinem speculativen Geschäftsstandpunkte aus, wenn auch etwas cynisch, doch nicht so unrichtig in seiner Vertheidigungsschrift gegen Lasker. Ich will nur einmal ein Beispiel gerade aus dem Gebiete der Eisenbahn-Actiengesellschaften herausgreifen, um zu zeigen, wie unsere Gesetzgebung dem berechtigten Walten des speculativen Moments nicht Rechnung trägt. Ich erinnere nämlich an die Frage der Ausgabe von Actien unter Pari. Das Gesetz verbietet diese bei uns. Der Verkehr verlangt sie und hat sie thatsächlich nöthigenfalls immer noch durchgesetzt. Es ist dies einer der Anklagepunkte gegen viele Privatbahnverwaltungen und notorisch sind bei den Operationen der Actienemission hier auch viele Unlauterkeiten vorgekommen, die nicht beschönigt werden sollen. Aber das gesetzliche Verbot der Actienausgabe unter Pari bleibt nichtsdestoweniger unhaltbar, weil es mit dem berechtigten Speculationsgesichtspunkt in Widerspruch steht. Denn in gewissen, wenig bevölkerten Gegenden mit geringem Verkehr und vielleicht gar mit theuren Bau- und Betriebskosten ist ein Privatbahnbau ohne Ausgabe von Actien unter Pari unmöglich, es müßte denn eine reelle Zinsgarantie geleistet oder die Actien ganz von anderweitigen Interessenten (Adjacenten u. s. w.) übernommen werden, — wo freilich in beiden Fällen im Effect die Unterpariausgabe auch vorläge. Angenommen, ich betheilige mich als Actionär bei einer neu zu bauenden Bahn in der Absicht, nicht Coursgewinne zu machen, sondern für mein Capital eine bleibende Anlage zu finden. Hier

entscheidet für die Bedingungen meiner Betheiligung, also meiner Actienzeichnung der Vergleich zwischen sonstigen guten und sicheren Capitalanlagen und der Capitalinvestirung in dem betreffenden Bahnunternehmen. Ist z. B. der Parizinsfuß für beste Sicherheit, etwa für ein gutes Staatspapier 5%, bekomme ich aber von der Bahn für dreijährige Bauzeit nur 5% Bauzinsen p. a., vom vierten Jahre an den Reinertragsantheil, welcher eine unbekannte Größe ist, von dem es jedoch höchst wahrscheinlich, ja so gut wie gewiß ist, daß er weniger als 5% p. a. beträgt, so kann ich für eine solche Eisenbahnactie unmöglich Pari zahlen oder sie al Pari bei der Zeichnung übernehmen. Die nothwendige Folge ist die Ausgabe von Actien unter Pari, — die hier auch, wenn einmal durch Privatspeculation Bahnen gebaut werden sollen, keinen Nachtheil hat, falls sie nur unter Wahrung vollständiger Oeffentlichkeit der Operation stattfindet. Im Uebrigen läßt sich auf eine solche Operation nur verzichten, wenn auf die Actiengesellschaft selbst verzichtet wird.

Wie in diesem flagranten Falle, liegt die Sache aber öfters: eine Reihe wirthschaftlicher Bedürfnisse der modernen Gesellschaft setzt Anstalten voraus, die wegen der Größe des erforderlichen Capitals, wegen des Risico's, der dauernden ununterbrochenen Verwendung des Capitals für denselben Zweck entweder von öffentlichen Unternehmungen des Staats, der Gemeinde u. s. w. oder technisch-ökonomisch allein oder am Besten unter allen privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen (einschließlich der Genossenschaften) von Actiengesellschaften ausgeführt werden können. Fehlen die öffentlichen Unternehmungen, so muß man entweder auf die betreffenden Anstalten verzichten, was gewöhnlich nicht angeht, oder die Actiengesellschaften zulassen und im Actienrecht dem diesen Gesellschaften inhärenten Erwerbs- oder Speculationsprincip genügenden Spielraum gewähren.

So unvermeidlich dies aber ist, so hat es doch die größten Nachtheile, weil die betreffenden Einrichtungen und Anstalten alsdann nicht nach dem Interesse der Bevölkerung, sondern nach demjenigen eines Erwerbsunternehmens errichtet und betrieben werden. Man würde sich dabei beruhigen und alle Besserung von einer Reform des Actienrechts erwarten müssen, wenn nicht gerade auf denjenigen Gebieten bisheriger Thätigkeit der Actiengesellschaften, wo die üblen Folgen des Erwerbsgesichtspunkts am schärfsten hervortreten und sich durch die Reform des Rechts am wenigsten beseitigen lassen, die öffentlichen Unternehmungen, theils ausschließlich, theils wenigstens neben Genossenschaften, Actiengesellschaften u. s. w. notorisch sehr wohl ausführbar wären. Dies führt mich auf die wichtige Frage, auf welchen Gebieten der Volkswirthschaft denn die Actiengesellschaft einzuengen und weiter wo sie alsdann gerade durch die öffentliche Unternehmung zu ersetzen ist. Die Actiengesellschaftsfrage geht hier zum Theil in die ältere, wichtigere und allgemeinere nach den Grenzen der Staats- und öffentlichen Thätigkeit einer- und der privatwirthschaftlichen andererseits im Gebiete der wirthschaftlichen Bedürfnißbefriedigung über. Hier ist nun meines

Erachtens die Anwendbarkeit der verschiedenen Arten der privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen und der öffentlichen Unternehmung bisher nicht mit der genügenden Unbefangenheit erörtert worden. Namentlich scheinen mir die Untersuchungen, mit Ausnahme derjenigen Schäffle's, welcher letztere jedoch die öffentliche Unternehmung nicht genügend mit zur Vergleichung zieht, an drei Irrthümern zu leiden.

Einmal wird gewöhnlich nur ganz einseitig nach dem technisch-ökonomischen Gesichtspunkte geurtheilt. Die in dieser Beziehung überlegene Geschäftsform gilt ohne Weiteres als die richtige. Beim Vergleich zwischen privaten und öffentlichen Unternehmungen wird zu Ungunsten der letzteren höchstens noch auf die politische Seite der Frage hingewiesen. Allein wichtiger noch ist die socialpolitische Seite: ob eben z. B. durch Actiengesellschaftsbetrieb nicht in dieser Hinsicht Nachtheile entstehen, welche die etwaigen technisch-ökonomischen Vortheile aufwiegen. Ich erinnere an das Eisenbahnwesen. Diese Einseitigkeit der Beurtheilung habe ich vorher schon an den Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Congresses nachgewiesen.

Sodann ist es eine ganz falsche Verallgemeinerung ohnehin nicht so unbedingt wahrer Sätze über die ökonomisch-technische Inferiorität der „Staatsindustrie", zu schließen, daß die Privatunternehmung immer der öffentlichen Unternehmung des Staats u. s. w. überlegen sei. Alte cameralistische Lehrsätze werden da auf ein ganz anderes Gebiet angewendet. In den gewöhnlichen Zweigen der materiellen Production, in der Landwirthschaft, im Gewerke, Handel ist allerdings die Privatunternehmung wohl in der Regel überlegen, schon nicht immer unbedingt im Bergbau, zumal nicht in einzelnen Zweigen desselben, z. B. im Kohlenbergbau, und bekanntlich ganz und gar nicht im Forstwesen. Vollends aber in den großen modernen Gebieten des Verkehrs-, d. h. des Communications- und Transportwesens, bei Anstalten für locale Gemeinschaftsbedürfnisse, vielfach auch im Versicherungs- und Bankwesen ist nach zahlreichen Erfahrungen und aus Gründen, welche sich auch deductiv leicht feststellen lassen, die öffentliche Unternehmung des Staats, der Gemeinde durchaus nicht ungünstiger in technisch-ökonomischer Hinsicht zu beurtheilen, als die private. Oft findet das Gegentheil statt.

Endlich werden die verschiedenen Arten der Privatunternehmungen auch ganz mit Unrecht identificirt hinsichtlich ihrer technisch-ökonomischen Leistungsfähigkeit gegenüber der öffentlichen Unternehmung. Namentlich ist es durchaus unrichtig, der Actiengesellschaft die Vorzüge der eigentlichen Privatunternehmung (des reinen Privatgeschäfts des Einzel-Unternehmers, der offenen Handelsgesellschaft, selbst der Genossenschaft) nachzurühmen und damit gegen die öffentliche Unternehmung zu opponiren. Dies geschieht z. B. so oft in der Frage der Staats- und „Privatbahnen", welche letztere ja nur Actiengesellschaftsbahnen sind. Vielmehr haben Actiengesellschaft und öffentliche Unternehmung sehr vielfach gewisse Vorzüge und Mängel gemeinsam gegenüber den anderen Geschäftsformen. Was z. B. an Herrn Alexander Meyers „mathematischer Formel" richtig ist, das gilt im Ganzen ebensogut für die öffentliche Unternehmung als für die

Actiengesellschaft. Seine wichtigsten Beispiele passen grade so für Gemeinde- und Staatsanstalten: Gaswerke, Verkehrsanstalten u. s. w.

Berichtigt man diese drei Irrthümer, so lassen sich, glaube ich, generell diejenigen Gebiete wirthschaftlicher Thätigkeit grundsätzlich feststellen, wo im allgemeinen passend in unseren modernen Culturstaaten die Actien-Gesellschaft verdrängt und durch die öffentliche Unternehmung des Staats, der Gemeinde u. s. w. ersetzt wird.

Es sind dies solche Gebiete, wo der technisch-ökonomische Gesichtspunct nicht allein, sondern neben oder selbst vor ihm der socialpolitische mit entscheidet: d. h. die Rücksicht auf die weiteren Folgen — hinsichtlich der Vertheilung der Güter, auf die Folgen der Abhängigkeits-, Monopol-, Ausbeutungsverhältnisse —, welche die Uebernahme der bezüglichen Thätigkeiten auf das Gemeinwesen ausübt, und wo die allerdings technisch-ökonomisch allein oder am besten von allen privatwirthschaftlichen Unternehmungen befähigte Actiengesellschaft eben solchen social-politischen Bedenken unterliegt. — Gebiete ferner, wo die fast allein herrschende Actiengesellschaft gar nicht die specifischen Vorzüge der reinen Privatunternehmung besitzt, sondern im Wesentlichen technisch-ökonomisch in derselben Weise eingerichtet, geleitet und verwaltet werden muß, wie die öffentliche Unternehmung; Gebiete daher auch, wo die vulgären Einwände gegen Staatsbetrieb theils überhaupt nicht gelten, theils die sonst allein in Betracht kommende Actiengesellschaft ebenso treffen.

Diese Gebiete fallen nun im Wesentlichen zusammen mit Denjenigen, welche ich Gebiete allgemeiner volkswirthschaftlicher Angelegenheiten der ganzen Bevölkerung oder größerer, namentlich auf räumlicher Interessengemeinschaft, auf Nachbarschaft u. s. w. beruhender Bevölkerungskreise nenne, im Gegensatz zu den Angelegenheiten der einzelnen Productionszweige. Fehlt auf diesen Gebieten der allgemeinen Angelegenheiten die öffentliche Unternehmung, so fallen sie gewöhnlich den Actiengesellschaften ganz allein zu. Dann drohen factisches Monopol und alle die Uebel volkswirthschaftlicher und socialpolitischer Art, welche der reine Erwerbsgesichtspunkt der Actiengesellschaft unvermeidlich mit sich bringt. Namentlich gilt dies in denjenigen Fällen, wo mir die öffentliche Unternehmung besonders passend zu sein scheint: im Verkehrswesen, d. h. bei den Wegen aller Art und bei den zu Verkehrsanstalten fest organisirten regelmäßigen Transportdiensten für Beförderung von Menschen, Gütern, Nachrichten, (Eisenbahnen, locale Verkehrsanstalten, Posten, Telegraphen); im Gebiete der Anstalten für locale wirthschaftliche Gemeinschaftsbedürfnisse (Gas-, Wasserwerke, Markthallen, Viehmärkte u. s. w.); theilweise, wenn auch nicht so ausschließlich, auch im Bank- und Versicherungswesen (These 6).

Es ist nicht nothwendig und nicht erwünscht, daß die öffentliche Unternehmung hier Alles allein übernimmt. Dies gilt m. E. vornehmlich nur für das Verkehrswesen in den genannten Zweigen und für jene localen Anstalten möglichst ausgedehnt. Im Bank- und Versicherungswesen wird sie nur neben Erwerbsgeschäften, einschließlich Actiengesellschaften,

und Genossenschaften oft passend Platz greifen. Hier wie auf dem Gebiete der speciellen Zweige der materiellen Produktion muß im Uebrigen die richtige Einengung der Actiengesellschaft durch die anderen privatwirthschaftlichen Formen, besonders durch die Genossenschaften erfolgen, zu welchem Zweck eine einseitige Begünstigung der Actiengesellschaften, z. B. im Steuerrechte (Börsensteuer!) vermieden und für passende Gestaltung des Rechts, z. B. des Genossenschaftsrechts gesorgt werden muß (These 3). Im Verkehrswesen und bei den localen Anstalten, unter Umständen auch im Bank- und Versicherungswesen ist die Alleinherrschaft der Actiengesellschaft nur am Bedenklichsten und hier kann dieselbe durch die Concurrenz der andren Privatunternehmungen, Genossenschaften nur ungenügend gebrochen werden, während die Concurrenz der Actiengesellschaften unter einander ebenfalls nicht ausreicht oder bald durch Vereinbarung oder förmliche Fusion beseitigt wird: deshalb ist hier der Platz der öffentlichen Unternehmung.

Denn die Actiengesellschaft strebt unvermeidlich nach einer höchstmöglichen Rente und muß dies als Erwerbsunternehmen thun. Eine gemeinnützige Einrichtung und Verwaltung ist gegen ihr Wesen und weder zu verlangen noch durchzusetzen. Allerdings hat man gerathen und in der Praxis bei Eisenbahnen, mitunter auch bei anderen Verkehrsanstalten (Omnibuswesen), bei Gas- und Wasserwerken, Markthallen u. s. w. auch versucht, dem rücksichtslosen Erwerbsbetrieb der Actiengesellschaften durch staatliche oder communale Intervention einen Hemmschuh anzulegen. Namentlich pflegt dies in den Concessionsbedingungen zu geschehen. Durch Bestimmungen über die Errichtung und Verwaltung soll den öffentlichen Interessen Rechnung getragen, die betreffende Anstalt mehr gemeinnützig gestaltet werden. Zumal für die Preise ihrer Leistungen wird die Actiengesellschaft in solchen Fällen obrigkeitlich von vornherein und später controlirt und werden Taxen und Tarife dafür festgestellt, die etwa, wie z. B. bei Eisenbahnen nach Erzielung einer gewissen Rente, ermäßigt werden sollen. Ich erinnere insbesondere an das „Pflichtenheft" in den Concessionsbedingungen der Privatbahnen (Frankreich!) und an die fortlaufende Staatscontrole dieser Anstalten. Jeder, der der Sache näher steht, weiß aber, wie wenig auf diese Weise erzielt worden ist. Und begreiflich genug. Vollends die nachträglichen Einmischungen des Staats im Interesse mehr gemeinnütziger Verwaltung der Actiengesellschaften haben ferner gerade auch große Bedenken, weil eben dadurch das Privateigenthumsprincip alterirt wird, (Octroirung von Nachtzügen bei den Bahnen u. dgl. m.). Durch die öffentliche Controle der Actiengesellschaften kann in der That wenigstens auf den bezeichneten Gebieten den nachtheiligen Folgen des faktischen Monopols nicht genügend abgeholfen werden (These 5).

Allerdings wird nun gegen meinen Vorschlag eingewendet: hat es nicht große politische Bedenken, so wichtige wirthschaftliche Thätigkeiten in Menge dem Staate und den kleineren politischen Körpern zu übertragen, selbst wenn sie technisch-ökonomisch dieser Aufgabe gewachsen sind? Wird dadurch nicht die Patronage des Staats immer größer?

Droht den Parlamenten dann nicht noch leichter die Corruption? Diese Bedenken haben ihre Richtigkeit. Aber man wird erwägen müssen, welches Uebel größer ist: die eben genannte Gefahr oder die durch das Actienwesen, zumal auf den bezeichneten Gebieten drohende Corruption und Ausbeutung des Publicums. Ich möchte im Großen und Ganzen das erstere Uebel, dem leichter vorzubeugen ist, für das kleinere halten.

Man hat ferner auf die finanzpolitische Seite der Frage hingewiesen. Theils ist die Fähigkeit des Staats und der anderen Organe bezweifelt worden, die erforderlichen Capitalien aufzubringen; theils hat man, wenn es geschieht, darin Gefahren für die Finanzen gesehen; theils wird die fiscalische Tendenz öffentlicher Unternehmungen befürchtet. Ich halte alle diese Befürchtungen, wenn auch nicht immer für ganz unbegründet, doch nicht für durchschlagende Gegengründe, wenigstens in unseren heutigen deutschen Staaten.

Freilich können nicht alle Staaten z. B. Staatsbahnen haben oder vollends ausschließlich am Staatsbahnsystem festhalten. Oesterreich, Italien haben vergebliche Versuche gemacht, aber das Staatsbahnwesen war selbst in solchen Staaten nicht an sich finanziell unhaltbar. Man hat auch in den beiden genannten Ländern Staatsbahnen gehabt. Nur die schwierige politische Lage schuf schwierige Finanzen. Nach Erschöpfung des staatlichen Personalcredits mußte man zum Realcredit greifen und die Bahnen veräußern oder verpfänden. In Staaten mit geordneten Finanzen, wie Gottlob den unsrigen, ist die Uebernahme der Eisenbahnen durch den Staat finanziell ausführbar und bei richtiger Verwaltung auch finanziell ohne große Gefahr. Die kleineren autonomen Körper, besonders die kleineren Gemeinden, Kreise haben allerdings bei der Contrahirung von Anleihen für die genannten Zwecke leichter finanzielle Schwierigkeiten. Namentlich fallen sie dabei leicht wieder den Banquiers und Actienbanken in ihrer Vereinzelung zur Ausbeutung in die Hände. Doch kann und sollte auch selbst dieser Gefahr dadurch vorgebeugt werden, daß die bezüglichen Creditoperationen kleiner politischer Körper concentrirt werden, nach demselben Princip wie in den sogen. Landschaften, der „Centrallandschaft" und bei Centralbodencreditanstalten. Außerdem bietet die gute Gestaltung des Selfgovernment, die richtige Decentralisation der Verwaltung auch die erforderliche finanzielle Garantie und zugleich Voraussetzung für die hier von mir empfohlene Politik (These 7). Die öffentliche Unternehmung läßt sich, wie die Erfahrungen mit Bahnen, Posten, Telegraphen, Gaswerken u. s. w. beweisen, in der That so durchführen, daß die gemeinnützige Seite der Anstalten gewahrt und doch keine durchschlagenden finanziellen Bedenken geboten werden.

Der finanzielle Gesichtspunkt kann allerdings auch bei öffentlichen Unternehmungen ein einseitig fiscalischer sein, wo ebenfalls in erster Linie nach einer hohen Rente gestrebt wird. Beispiele bietet die Erfahrung. Aber einmal ist selbst diese Tendenz hier nicht so verwerflich als bei Actiengesellschaften, hat unter Umständen selbst ihr Gutes, und sodann haben es Regierungen und Volksvertretungen ja in Staat, Kreis, Gemeinde u. s. w. in Händen, das leitende Finanzprincip für ihre öffent-

lichen Unternehmungen zu bestimmen. Die Maximalrente, die Folge eines fiscalisch ausgenutzten, rechtlichen oder factischen Monopols und einer Quasibesteuerung der die öffentliche Anstalt benutzenden Personen kommt doch immer wenigstens der Gesammtheit wieder zu Gute. Die Erzielung einer solchen oder doch annähernd einer solchen Rente kann ferner mitunter bei öffentlichen Unternehmungen eine größere extensive und intensive Entwicklung der bezüglichen Anstalten ermöglichen: das richtige, allerdings etwas „communistische", aber sehr gesunde und jedem tüchtigen modernen Staate eigene Princip der Uebertragung der Ueberschüsse der Activanstalten auf die Passivanstalten mit Deficits läßt sich hier anwenden. Dies ist noch ein besonders wichtiger Punkt, welcher für die Uebertragung der Verkehrsanstalten, wie Bahnen, Posten, Telegraphen, Omnibuslinien am Staat und Gemeinde spricht: Die Activcourse helfen die Passivcourse mit tragen. Hier zeigt sich im Eisenbahnwesen auch ein Vorzug vor dem „gemischten System", auf das man in Preußen oft lobend hinweist und das gerade hier, allerdings in Folge einer ungewöhnlich ungeschickten Eisenbahnpolitik (wie ähnlich in Frankreich), darauf hinauslief, die fetten Linien den Gesellschaften zu überlassen, die mageren durch den Staat zu übernehmen oder mit Zinsgarantien zu versehen (Pommer'sche Bahnen der Berlines-Stettiner Gesellschaft!)!! Die Berliner Omnibus-Actiengesellschaft hat für 1872 bereits 14 % Dividende gezahlt, nach starker Dotation des Reservefonds. Aber schon jetzt erheben sich Schwierigkeiten, wenn die Stadt für weniger frequente Linien einen Curs verlangt.

Ich glaube aber weder, noch wünsche ich, daß die öffentliche Unternehmung allgemein stets fiscalisch oder privatwirthschaftlich verwaltet werde. Vielmehr liegt darin gerade wieder ein großer principieller Vorzug derselben vor der Actiengesellschaft und jeder Erwerbsunternehmung, daß das Finanzprincip je nach den Umständen gewählt werden kann, während die Actiengesellschaft unvermeidlich an das Princip höchst möglicher Rente gebunden ist und die bürgerliche Gesellschaft dann nur etwa durch Steuern ihren Antheil erlangt (preuß. Eisenbahnsteuer). Die öffentliche Unternehmung des Staats und der Gemeinde werden neben andre seit Alters diesen Organen und dem Kreise u. s. w. übertragene Aufgaben aus der Sphäre der Culturförderung und des Rechtschutzes treten (Münzwesen, Straßen, Posten, Schulen u. s. w.; Gerichte), bei denen von Fall zu Fall und im Laufe der Zeit oft verschieden bestimmt wird, ob die Ausgaben dafür ganz aus den allgemeinen Einnahmen (Steuern) gedeckt, die Benutzung frei (Straßen, Volksschulen bereits mitunter) — „Finanzprincip der reinen Staatsausgabe", wie ich es in meiner Neubearbeitung von Rau's Finanzwerk genannt habe —; ob das sogen. Gebührenprincip obwalten soll, wo im Allgemeinen nur die laufenden Kosten (mitunter incl. der Zinsen und Amortisation des stehenden Capitals oder der zur Einrichtung aufgenommenen Schulden, wie nothwendig bei Eisenbahnen bis zur Amortisation des Baukapitals) gedeckt, aber kein reiner Ueberschuß erzielt wird (wie jetzt im Ganzen bei den Posten). Dem Gebührenprincip wird wohl und kann auch die Zukunft bei den öffentlichen

Unternehmungen gehören, ein Hauptgrund, der für letztre statt der Actiengesellschaften spricht, deren Natur dieses Princip zuwiderläuft.

Das, meine Herren, sind die Gesichtspunkte, die mich bestimmt haben, meine erste Reihe von Thesen Ihnen vorzulegen und Ihnen meinen Antrag I „die Einengung des Actiengesellschaftswesens betreffend“ zur Annahme zu empfehlen, wonach also namentlich in den vorhin bezeichneten, in dem Antrage kurz hervorgehobenen Gebieten die öffentliche Unternehmung an Stelle der Actiengesellschaft treten soll. Dadurch werden Unternehmungen, wie die Eisenbahnen, bei deren Gründung und Betrieb mit am meisten Mißstände hervorgetreten und doch auf andre Weise nicht genügend zu beseitigen sind, den Actiengesellschaften möglichst entzogen. Außerdem bietet sich aber auch für andre Actiengesellschaften, wie z. B. für Gründungsbanken weniger Gelegenheit zu unlauteren Geschäften, eine weitere günstige Folge der von mir empfohlenen Einengung.

B. Ich wende mich nunmehr zur zweiten Abtheilung meiner Thesen und zur Begründung meines Antrags II.

Nach der eben vorgeschlagenen principiellen Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften bleiben für diese außer dem Bank- und Versicherungswesen, wo ich sie nicht principiell ausschließen würde, vornehmlich die Gebiete der einzelnen materiellen Productionszweige. Hier wird, wenigstens für jetzt, die öffentliche Unternehmung, z. B. die Uebernahme durch den Staat, nur ausnahmsweise am Platze sein, wie im Forstwesen. Denn die technisch-ökonomischen Gründe sprechen in der Regel gegen sie, socialpolitische Gründe bedingen nicht den Ausschluß der Erwerbsunternehmung, deren eigentliches Gebiet hier ist. Es handelt sich daher hier um die Stellung der Actiengesellschaft unter den privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen einschließlich der Genossenschaften. Dabei fragt es sich zunächst, ob die Actiengesellschaft, d. h. also ob das Actienrechtsprincip der begrenzten Haftbarkeit überhaupt und unbedingt für alle Arten Unternehmungen zugelassen werden soll.

Angesichts der heutigen Stellung und Verbreitung der Actiengesellschaften kann diese Frage müssig erscheinen. Erinnern wir uns aber an den langen Streit in England über das Princip der begrenzten und unbegrenzten Haftbarkeit, an das Zögern der dortigen Gesetzgebung, die letztere unbedingt zuzulassen: denken wir an unser Genossenschaftsrecht und an den Chemnitzer Handelskammerbericht und Perrot's Agitation, so wird meines Erachtens eine deutliche Antwort auf die genannte Frage durchaus nicht überflüssig sein. Deswegen habe ich in den Thesen 8—11 eine solche Antwort gegeben und schlage Ihnen in meinem Antrag II vor, ein Gleiches zu thun.

Ich erkläre mich, nachdem ich die Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften befürwortet habe, für die wirthschaftliche Berechtigung und Unentbehrlichkeit des Actienrechtsprincips und für die Zulassung der Actiengesellschaft für alle Arten Unternehmungen, nur eine Ausnahme zur Erwägung stellend, ohne auch sie unbedingt zu befürworten: die sog. Gründungsbanken (Credits-mobiliers).

Die Entwicklung des neueren Gesellschaftsrechts der moderen Staaten hat überall zu eigentlichen Actiengesellschaften geführt. Bei uns sind sie einmal geschichtlich eingebürgert, was für ihre Existenzberechtigung spricht. In England waren die Erfahrungen mit der unbegrenzten Haftbarkeit durchaus nicht derartig, um vollends in einem anderen Lande, welches das Actienrechtsprincip seit lange besitzt, die Annahme des Princips der unbegrenzten Haftbarkeit räthlich erscheinen zu lassen. Ich schließe mich hier den Beweisführungen Schäffle's durchaus an, auf welche ich für die Rechfertigung der Actiengesellschaften im Einzelnen verweise. Ebenso billige ich ganz die bezüglichen Thesen A. Meyer's. Die wirthschaftliche Anwendbarkeit der Actiengesellschaften habe ich in der 10. These formulirt. Die Actiengesellschaft hat in den hier angegebenen Fällen einen natürlichen Vorzug vor anderen privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen; kann namentlich auch durch die Genossenschaft nicht allgemein ersetzt werden. In unseren heutigen Verhältnissen, wo der Großbetrieb immer wichtiger wird, wo die Fortschritte der Arbeitstheilung große nicht unternehmende Sparclassen in der Bevölkerung schaffen, ferner bei unserem Erbrechtssystem mit den gleichen Theilungen unter den Geschwistern tritt die Actiengesellschaft oft passend an die Stelle des Privatunternehmens, z. B. im Falle der Fabriken.

Ich erlaube mir nur eine Ausnahme zur Erwägung zu stellen: diejenige der Gründungs- oder Emissionsbanken. Beobachtet man den eminent schädlichen Einfluß dieser Actiengesellschaften auf die Speculation, welche sie zumeist, und ihrem inneren Wesen nach fast mit Nothwendigkeit, zur Ueberspeculation anfachen; bedenkt man, wie sie jedem gesunden Bankpricip widersprechen, wenn sie, nach Wesen und Zweck einer Bank, Creditvermittler zu sein, Geld aufnehmen, etwa wie in Wien den kleinen Leuten mittelst Kassenscheinen das Geld aus der Tasche ziehen und es in schlechten Effecten festlegen oder gar verlieren, oder im activen Contocorrentgeschäft dem Speculanten gegen die ungenügendste Deckung ausliefern und zu immer wilderer Speculation dadurch verleiten, den ersten Grundsatz jeder Bank verletzend, keinen anderen Credit zu geben, als welchen man erhalten hat; erwägt man, wie die Gründungsbanken nur dadurch vorübergehend eine exorbitante Rente erzielen, daß sie die speculative Stimmung des Geldmarkts benutzend nach der Pereire'schen „Befruchtungsidee" immer neue und neue Papiere emittiren und mit hohem Agio realisiren, unbekümmert um den reellen Werth und die Zukunft der Unternehmungen, die sie ins Leben rufen, wie z. B. eine Berliner Gesellschaft 24% Dividende für 1872 vertheilt hat, deren Actien freilich gegenwärtig nur noch 48 stehen —

Geh. Rath Engel (Berlin): Quistorp steht 19.

Referent. Ich meine eine andere Gesellschaft, deren Namen ich nicht zu nennen brauche. — Berücksichtigt man, wie das von vorneherein meist übergroße, um des Agiogewinns bald wieder erhöhte Capital dieser Banken eben nur durch „Gründungen" und immer neue Emissionen frucht-

bar gemacht werden kann, beim Umschwung auf dem Geldmarkte jedoch im gewöhnlichen Bankgeschäft keine genügende Rente mehr findet und brach liegt, soweit es nicht in schlechten Effecten und unrealisirbaren Contocorentforderungen schließlich doch feststecken bleibt oder verloren geht — erwägt man diese schreienden Uebelstände und so manche andere, so wird die Frage wohl aufzuwerfen sein, ob nicht wenigstens bei diesen Banken das Actienrechtsprincip unzulässig sein soll.

Wenn ich diese Frage gleichwohl für meinen Theil verneine, so werde ich dazu allerdings nur durch einen Gesichtspunkt veranlaßt, den ich für richtig zu halten wage, obgleich er den Gründern des Pariser Credit mobilier, den Brüdern Pereire, selbst entnommen worden ist. Diese Männer verfolgten den Gedanken, durch die Capitalassociation den großen internationalen Privat-Bankhäusern, welche factisch das Monopol der großen Geldgeschäfte besaßen, entgegen zu treten und dadurch die Welt vom Einfluß dieser Bankfirmen zu emancipiren. Man kann nicht läugnen, daß dieses Bestreben ein berechtigtes war und ist. Immer noch besser, jene Operationen von großen Actienbanken als blos von Privaten, wie den Rothschild, Baring und Consorten ganz allein ausführen lassen. Auch wenn letztere in jenen Banken selbst wieder eine gewichtige Stimme führen, haben sie doch nicht die Entscheidung ganz allein in Händen. Von diesem Standpunkte aus nehme ich Anstand mich für die Unzulässigkeit des Actienrechtsprincips selbst für Gründungsbanken zu erklären. Nur wird eben mit Rücksicht auf die volkswirthschaftlichen, socialpolitischen und sittlichen Gefahren derselben um so mehr eine Einengung des ganzen Actiengesellschaftsgebiets stattfinden müssen, auch um die Gelegenheit zu einer Menge bedenklicher sich überstürzender Geschäfte jenen Banken zu entziehen. Um ferner soviel als möglich unlauteren Practiken und der Tendenz der Gründungsbanken, in Speculationszeiten die Ueberspeculation anzufachen, entgegenzutreten, wird nicht nur das allgemeine Actienrecht passend zu reformiren, sondern durch Specialbestimmungen auch den besonderen Verhältnissen der Gründungsbank Rechnung zu tragen sein, ein Punkt, auf den ich gleich zurückkomme.

Giebt man somit das Actienrechtsprincip allgemein zu, so fragt sich alsdann noch, ob zu dem System des Concessionszwangs bei der Errichtung und dem System fortlaufender materieller oder sachlich eingreifender Staatscontrole beim Betriebe der Actiengesellschaften zurückgekehrt werden soll. Ich habe mich in These 9 und Antrag II. dagegen erklärt, weil die früheren Erfahrungen in Deutschland und in anderen Staaten, sowie noch die neuesten in Oesterreich, weil ferner die Erfahrungen mit dem Concessionssystem im Eisenbahnwesen nicht so beschaffen sind, um diesen Rückschritt wünschenswerth oder gar nothwendig erscheinen zu lassen. Es soll also die Actiengesellschaft als Gegenstand des gemeinen Rechts, unter dem System der Normativbedingungen bestehen bleiben. Man wird es nicht allgemein für nöthig finden, daß wir dies noch besonders aussprechen, doch halte ich angesichts der neueren Bewegung in diesem Gebiete die Aufnahme eines bezüglichen Passus in unsere Resolution für passend und beantrage sie daher.

Das System der Normativbedingungen involvirt aber nicht, daß das Actienrecht für alle Arten von Unternehmungen ganz dieselben Bestimmungen aufstelle. Vielmehr muß gerade in diesem System berücksichtigt werden — womit ich freilich eine bei den Juristen herrschende Ansicht zu bekämpfen wage —, daß das Actienprincip in verschiedenem Grade nach der Art der einzelnen Unternehmungen wirthschaftlich anwendbar ist, auch wenn es allgemein zugelassen wird, und daß in Folge dessen auch das Actienrecht specialisiren muß. Man hat es ja niemals mit der „Actiengesellschaft an sich", in abstracto zu thun, sondern mit der Actiengesellschaft für diesen oder jenen Specialzweck. In Fällen z. B., wo das Actienprincip zweifelhafter wirthschaftlich berechtigt ist, können stringentere Normativbestimmungen als die sonst ausreichenden allgemeinen am Platze sein. Namentlich sind es einige Verhältnisse des Actienwesens, das Princip der Oeffentlichkeit, die Erforderniße der Constituirung, die Bilanzaufstellung, die nach der Art der einzelnen Unternehmungen durch Specialbestimmungen rechtlich normirt werden sollten. Dies geschieht thatsächlich im geltenden Rechte mitunter schon, denn z. B. die Vorschriften über die Normen bei der Errichtung einer Actiengesellschaft, welche eine nicht in Geld bestehende Einlage annimmt (Apports des französ. Rechts) beziehen sich in Wirklichkeit vornehmlich auf den Fall der Actienfabriken. Ich halte es für nothwendig, es als allgemeinen Grundsatz für die Gesetzgebung hinzustellen, daß die wirthschaftliche Verschiedenartigkeit der Unternehmungen im Actienrecht durch Specialbestimmungen berücksichtigt werde (s. These 12 und Antrag II.).

Besonders wichtig halte ich solche Specialnormen, nach neueren Erfahrungen, im Falle der Actienfabriken und der schon erwähnten Gründungsbanken.

Die Anlage von Actienfabriken und die Hinüberführung von Privatfabriken in Actiengesellschaften läßt sich oft billigen. Aber große Mißstände sind namentlich bei der letzteren Maßregel hervorgetreten. Es ist nicht sowohl ein rein werthloses Object übernommen, als ein vielleicht ganz gutes Etablissement ganz übermäßig bezahlt worden. Dritte Personen, die Gründer, haben ferner große Gewinne bei der Operation gemacht, welche ungetrennt im Uebernahmspreise mit enthalten waren. Die Folge war, daß das Unternehmen der Actiengesellschaft übermäßig theuer aufgehängt worden ist und die Actiengesellschaft von vornherein mit einem viel zu großen Capital arbeitete, für welches selbst ein gutes Geschäft keine genügende Rente mehr abwerfen konnte. Dies läßt sich durch eine andere verwerfliche Practik allerdings eine Zeitlang verbergen. Es soll öfters vorgekommen sein, daß bei der Uebernahme eines Privatgeschäfts ein unverhältnißmäßig niedriger Betrag des Kaufpreises auf die vorräthigen Materialien und fertigen Producte gerechnet wurde, während der Werth der festen Anlagen um so höher angesetzt ward. Die Gesellschaft kann dann eine Zeit lang leicht hohe Dividenden vertheilen, ohne mit der Gesetzgebung in Widerspruch zu kommen. Aber die Dividende ist dennoch fictiv, denn sie ist nicht das Resultat hoher Einnahmen, sondern fictiv niedriger, mit den wirklichen Productionskosten in Widerspruch befindlicher

Kosten der Artikel. Diesen verschiedenen Mißständen gilt es durch Normen vorzubeugen, wie sie in These 14 vorgeschlagen sind. Mißlich ist, nebenbei bemerkt, auch ein anderer Punkt bei der Ueberführung von Privat- in Actienfabriken. Ein bedeutender Theil des Kaufpreises bleibt mitunter als Hypothek eine Zeit lang stehen. Diese Verschuldung drückt in einigen Jahren das Geschäft sehr. Wir werden es vielleicht in den nächsten Jahren nicht selten erleben, daß die früheren Besitzer so die Fabrik bei Subhastationen um die Hypothekenforderung zurückerwerben, wie dies ja bei Häusern, die in Haussezeiten verkauft sind, in der späteren Baissezeit nicht selten ist.

Gründungsbanken unterscheiden sich so wesentlich von den gewöhnlichen Handelsbanken, welche sich auf das Zettel- und Depositengeschäft als Passiv- und das Disconto-, Lombard- und allenfalls ein solides Contocorrentgeschäft als Activgeschäfte beschränken, daß es mir vor allem wichtig zu sein scheint, auf ihre besondere Natur das Publikum, das Actionär oder Gläubiger werden will, durch ein deutliches Zeichen aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke halte ich es für passend, eine obligatorische Beifügung zur Firma, z. B. „Gründungsbank" oder dergl. gesetzlich vorzuschreiben. Ein Analogon hierzu, wobei man von einem ganz ähnlichen Bestreben, besonders aufmerksam zu machen, ja zu warnen ausging, ist die englische Vorschrift über die Beifügung des Limited liability bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit.

Für vollständig unzulässig muß die Betreibung von Zettel- und Depositengeschäften Seitens der Gründungsbanken gelten, wie in Deutschland z. B. bei der Meininger Creditbank, wenn auch mit formell getrennter Notenausgabe. Die Geschäfte der Wiener Emissionsbanken mit Kassenscheinen, also eben mit Depositen, sind noch in aller Munde. Die Pereire'sche Idee der Emission langterminlicher Obligationen gegen eine beständig im Werthe schwankende Effectendeckung wagte selbst die napoleonische Regierung nicht in der durch die Statuten des Pariser Credit-Mobilier gestatteten Weise zu erlauben.

Besondere Mißstände der Gründungsbanken in der jüngsten Speculationsära waren die folgenden. Von vorneherein wurden diese Banken mit einem sehr hohen Capital versehen, das nur eine Zeit lang im Gründungsgeschäft zu brauchen war, dann brach lag oder verloren ging. Schon die erste Capitalemission erfolgte dabei oft weit über Pari, ohne irgend sichere Anhaltspunkte für die Rentabilität. Dagegen läßt sich schwerlich durch das Gesetz etwas thun. Eher ist das gegenüber anderen Mißständen möglich. Das zuerst emittirte Capital wird regelmäßig sehr rasch vermehrt, um dabei Agiotage treiben zu können. Sehr erleichtert wird diese nachtheilige, die Ueberspeculation begünstigende Bestimmung durch die Entlassung der Actionäre aus der Haftung nach Einzahlung von 40%, — eine für Gründungsbanken vollends bedenkliche Erlaubniß unseres Gesetzes. Ferner erweisen sich die häufig vorkommenden Vorrechte der Gründer oder ersten Zeichner auf die Uebernahme neuer Emissionen al Pari — oft für die Hälfte der neuen Actien diesen Personen zugestanden — höchst bedenklich, zumal diese Leute meistens den Aufsichtsrath besetzen. Die Tantième-

6*

sucht der Mitglieder der Direction und des Aufsichtsraths treibt weiter zur voreiligen Capitalvermehrung an, da letztere bei hochgehender Speculation und Hausse die Tantième ins Riesige steigen läßt. Die Actionäre sehen die neue Emission endlich auch gern, wenn sie ihnen al Pari überlassen wird und ein Agio eingestrichen werden kann. Diesen Tendenzen zu übermäßig rascher Capitalvermehrung in Haussezeiten läßt sich wenigstens einigermaßen durch die in These 15 vorgeschlagenen Specialbestimmungen entgegentreten. Horn hat in einem Punkte einen ähnlichen, nur nicht ganz so weit gehenden Vorschlag gemacht. Im übrigen beziehe ich mich für Gründungsbanken auf die Reform des allgemeinen Actienrechts, zu der ich nunmehr in Begründung meines Antrags III und der darauf bezüglichen Schlußabtheilung meiner Thesen übergehe.

C. Die Frage der Reform unseres Actienrechts bejahe ich. Die Detailpunkte entziehen sich aber, wie gesagt, unsrer Competenz. Ich verweise deshalb nochmals auf unsere Gutachten, die hier zu reproduciren ich nicht für meine Aufgabe halte, ferner auf die Beschlüsse des jüngsten Juristentags.

Der nicht nur juristisch, sondern auch wirthschaftlich wichtigste Gesichtspunkt ist der in These 20 aufgestellte: es muß die Oeffentlichkeit im Actiengesellschaftswesen noch weiter gehen und für stärkere Garantien derselben gesorgt werden. In dieser Beziehung ist ein erster Punkt, daß eine möglichst vollständige Offenlegung aller Verhältnisse der Gründung gegeben wird. Ich schließe mich hier ganz den Ansichten des Herrn Justizrath Wiener und dessen Gutachten an und billige insbesondere seinen Vorschlag eines obligatorischen Prospects und der Abänderung des Art. 209 b des H.-G.-B. Auch der Juristentag hat diesen Prospect gut geheißen. Die Verantwortlichkeit der Gründer für den Prospect wird nur etwas genauer als in dem Beschluß des Juristentags zu präcisiren sein. Ich verweise auf These 21.

Um die Oeffentlichkeit in den Gesellschaftsverhältnissen zu größerer praktischer Bedeutung zu bringen, habe ich in den Thesen 22—26 einige Vorschläge formulirt. Die Statuten und Prospecte sollen in einem amtlichen Blatt vollständig zum Abdruck kommen (als Beilagen); auf den Actiendocumenten wichtige Statuten- und Prospectpuncte abgedruckt werden, bezügliche Aushänge sind im Geschäftslocal zu machen. Es sollen ferner zu den Prospecten, Bilanzen (sowohl den speciellen Bilanzen beim Geschäftsabschluß der Periode als zu den in der Zwischenzeit zu gebenden kürzeren Ausweisen) und zu sonstigen Rechnungsausweisen amtliche Schemata gebraucht werden, ein Punct, auf den ich besonderes Gewicht lege. Diese Schemata lassen sich nicht gleichmäßig für alle Unternehmungen aufstellen, sondern nur verschieden nach der Art der einzelnen. Ich denke sie mir auch nicht durch das Gesetz, sondern zunächst durch eine Verwaltungsbehörde aufgestellt, doch muß der Richter oder das Controlamt erforderlichen Falles Aenderungen daran machen dürfen. Ohne solche Schemata wollen die üblichen Ausweise oft wenig besagen. Wer sich z. B. mit der Statistik des Bankwesens beschäftigt hat, der weiß, daß unsere Ausweise oft gar nicht brauchbar sind. Es kommt bei Emis-

sionsbanken leicht vor, daß bei 10 Mill. Thlr. Activen und Passiven vielleicht 2 Mill. in einer Menge einzelner Activposten aufgeführt sind, der Rest von 8 Millionen in Einem Posten „Effecten“. Ja, was heißt Effecten! Die Specialisirung der Effectenbestände, wie ich sie in These 25 verlange, ist für alle Actiengesellschaften geboten, — eine nothwendige Ergänzung der Vorschrift des Art. 239a Nr. 1 des H.-G.-B., welcher die Effecten in der Bilanz nur nach dem Courswerth einzusetzen erlaubt. Ein ähnliches Verlangen wäre für die lombardirten oder als Deckung für Contocorrentforderungen hinterlegten fremden Effecten zu stellen. — Eine kurze Periodicität der summarischen Ausweise über den Geschäftsstand (die auch Bilanzen genannt werden können) ist bei manchen Gesellschaften auch unumgänglich, sehr wohl ausführbar und schon vielfach üblich; bei größeren Zettelbanken ist ja die wöchentliche Periode schon erreicht. Aber bei anderen Gesellschaften kann man nicht so weit gehen, bei vielen wird man sich mit jährlichen Ausweisen, den wirklichen Abschlußbilanzen, begnügen müssen. Hier können dann vom Termin eines Ausweises bis zum andern bedeutende Veränderungen in der Lage eines Instituts eintreten, über welche man auf andere Art muß Aufschluß erlangen können. Deshalb empfiehlt sich das in These 26 aufgestellte Verlangen, wonach auch bei uns wie im Auslande (England, Belgien) eine kleine Anzahl Actionäre an das Gericht (oder an ein Controlamt) sich wenden kann, auf daß dieses die Mittheilung einer Bilanz und andere Aufschlüsse mehr einfordere. Ich gehe hierbei noch einen Schritt weiter, als Andere: das Gericht soll eine Untersuchung der Geschäftsführung durch unabhängige Sachverständige vornehmen lassen dürfen, weil die Richter selbst nicht genügend vertraut mit der Sache sein können.

Absichtlich habe ich dagegen eine Forderung weggelassen, welche u. A. der Juristentag aufgestellt hat. Er wünschte nemlich, daß dem einzelnen Actionär, soweit es sein Interesse erheische, ein Klagerecht auf Innehaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften gewährt werde. Ich habe mich gefragt, ob dies allgemein wünschenswerth sei und Bedenken in der Forderung gefunden. Nehmen Sie einen Fall, wie er der Praxis entspricht und dem Vernehmen nach neuerdings ähnlich beim Norddeutschen Lloyd vorgekommen und zu einem Proceß eines Actionärs gegen die Verwaltung Anlaß gegeben hat. Sagen wir, das Gesetz bestimmt, wie bei uns (anders in Frankreich, Belgien), gar nichts über den Reservefonds, die Statuten setzen ein Maximum desselben von 10 % des Kapitals fest, von verschiedenen Arten der Reservefonds, — oft ein zweckmäßiger Ausweg aus allen Schwierigkeiten, — ist nicht die Rede. Eine solide Gesellschaft will aber einmal in einem guten Jahre oder mit Rücksicht auf besondere Umstände größere Summen reserviren und bringt den Fonds auf 12 oder 15 % des Kapitals, wodurch natürlich die Dividende verringert, also das momentane Interesse des einzelnen Actionärs verletzt wird. Soll nun hier der Actionär das Recht haben, dem dauernden wahren Interesse der Gesellschaft entgegen, eine solche stärkere Reservirung zu verbieten? Nach der Resolution des Juristentages doch wohl. Eben deswegen habe ich mich nicht dazu entschließen können, sie anzunehmen. Mindestens müßte

sie näher specialisirt werden, denn in anderen Fällen ist allerdings ein solches Klagerecht oft erwünscht. —

Was sodann die Organisation der Verwaltung der Actiengesellschaften betrifft, so habe ich hier im Anschluß an das französische und belgische Recht und an die Vorschläge der Herren Wiener und Behrend die Einführung einer neuen obligatorischen Revisionsbehörde befürwortet (These 27). Wir würden eine solche in unserem Aufsichtsrathe haben, wenn derselbe seinem Namen entspräche, aber er ist ja meistens ganz Verwaltungsrath und also nicht geeignet, seine eigene Verwaltung, auch nicht immer ausreichend, diejenige der ganz von ihm abhängigen Direction sachlich zu revidiren. Es wird vor Allem darauf ankommen zu bestimmen, daß ohne Bericht der zu wählenden Revisoren keine Dividende vertheilt und keine Decharge ertheilt werden darf. Die Revision soll nicht nur eine formelle rechnungsmäßige, sondern eine materielle sachlich beurtheilende sein.

Unter den weiteren Puncten der Reform des Actiengesellschaftswesens habe ich nur solche ausgewählt, bei welchen mir in der Neuzeit specielle Uebelstände hervorgetreten zu sein scheinen.

So müßte jeder Actionär, der auch nur eine Actie besitzt, jedenfalls eine Stimme in der Generalversammlung haben. Unsere Statuten knüpfen oft selbst das Recht einer Stimme an einen größeren Actienbesitz. Darüber hinaus können die Statuten den Umfang des Stimmrechts nach der Höhe des Actienbesitzes bestimmen. Doch wird vom Gesetz ein Maximum der Stimmen festzusetzen sein, damit nicht einzelne Personen einen zu großen Einfluß in der Versammlung ausüben können (These 28). Ferner möchte ich beantragen, daß entsprechend der französischen Gesetzgebung eine Strafe darauf gesetzt wird, wenn das Stimmrecht in der Generalversammlung durch Ueberlassung von Actien Seitens der Eigenthümer zu diesem Zweck gefälscht wird. Die Betrugsstrafe ist hier nicht zu scharf. Von den Aufsichtsräthen selbst sollen hier oftmals sehr unlautere Manoeuvres vorgenommen werden, um ihren Anträgen die Majorität zu verschaffen (These 29).

In der 30. These habe ich einen Punkt behandelt, welcher im Actienrecht ein Novum ist. Die erste Bestimmung, daß Niemand Mitglied einer Actiengesellschaftsbehörde sein soll, der einer anderen Actiengesellschaft derselben Gattung in einer anderen Eigenschaft denn als Actionär angehört, findet sich indessen schon in deutschen Statuten, z. B. in denjenigen der Frankfurter Bank, in deren Behörden Niemand sein kann, der bei einer anderen „Bank" ähnlich betheiligt ist (leider neuerdings modificirt, mit Genehmigung der preußischen Regierung in „bei einer anderen Notenbank"; die gleiche Vorschrift besteht bei der Badischen Bank). Die Bestimmung ist ganz richtig, denn es soll doch für ordentliche Concurrenz unter den Gesellschaften und für Unabhängigkeit derselben von einander gesorgt werden. Neuere Erfahrungen, auch in Berlin, wo mitunter für mehrere Gesellschaften fast dasselbe Verwaltungspersonal fungirt, zeigen die nachtheiligen Folgen. Für den zweiten Vorschlag der These 30 beziehe ich mich hauptsächlich auf einen Punkt der Lasker'schen Rede über Actien-

gesellschaften, wo mit Recht Klage über die übermäßige Aemtercumulation geführt wird. Dadurch müssen diese zu bloßen Sinekuren werden, große Einkommen werden ohne Verdienst bezogen und von wirksamer Controle ist keine Rede mehr. Lasker spricht von einem Falle, wo Jemand, ich glaube 50 Aufsichtsrathstellen haben solle! Die beantragte Beschränkung auf vier möchte passend sein. Ebenso scheint mir der letzte Vorschlag der These 30, die Unfähigkeitserklärung eines Bestraften zu den Actiengesellschaftsämtern, durchaus am Platze.

Von den Punkten, welche die These 31 behandelt, ist der erste neuerdings Gegenstand vieler Erörterungen gewesen. Der Juristentag ist für die Aufhebung der Bestimmung, Praktiker des Geschäftslebens, Handelskammergutachten auch öfters. Unter unseren Gutachtern ist nur Wiener eher dagegen. Auch in Oesterreich hat man die Frage ventilirt und vorgeschlagen, die Haftung wenigstens auf 60% unbedingt auszudehnen. Mir scheint es besser, die Clausel ganz zu streichen und 100-procentige Haftung zu verlangen. In Verbindung mit dieser Bestimmung steht die andere, wonach zu verbieten wäre, daß Actiengesellschaften, mit bestimmten Ausnahmen, vor erfolgter Vollzahlung der alten Actien keine neue Actienemission vornehmen dürften. Meine Ausnahme bezieht sich auf solche Banken und Versicherungsanstalten, deren eigenes Capital vorherrschend Garantiefonds, nicht Geschäftsfond wie bei anderen Gesellschaften, ist. Bei jenen kann eine Erhöhung des Capitals ohne Vollzahlung der alten Actien sehr wohl räthlich sein. Die Unterscheidung von Garantie- und Geschäftsfonds ist für manche Verhältnisse des Actiengesellschaftswesens überhaupt von Bedeutung. — Die neue Emission des Capitals nicht nur von den Beschlüssen des Aufsichtsraths, sondern der Generalversammlung selbst abhängig zu machen, ist neuerdings oft empfohlen worden; desgleichen die Gründer- und ersten Zeichner-Vorrechte bei neuen Emissionen zu verbieten. Dadurch wird der Tendenz übermäßig rascher Capitalvermehrung, einem schreienden Uebelstande unserer letzten Speculationsära, welcher an der Ueberspeculation recht mit Schuld ist, wenigstens etwas entgegen gewirkt.

Die erwähnten Punkte scheinen mir für eine Reform unseres Actienrechts die wichtigsten. Andere, welche ich nicht besonders erwähnt habe, halte ich theils überhaupt nicht, theils nicht unmittelbar einer Veränderung bedürftig. Hierüber sind noch längere Erfahrungen zu sammeln.

Zum Schluß aber habe ich mir in These 32 erlaubt, doch noch einen besonderen staatlichen Controlapparat zu fordern, von dem man sagen könnte, er stehe in Widerspruch mit dem System der Normativbedingungen. Ich möchte aber meinen Vorschlag nicht mißverstanden wissen. Die Controlämter, welche ich im Auge habe, sollen nur das ausüben, was ich formelle Controle nenne im Unterschied von materieller, sachlich eingreifender Controle. Sie sollen vornehmlich constatiren, wie etwas ist, nicht vorschreiben, nicht inhibiren, sondern Wächter und Garanten des Princips der Oeffentlichkeit sein. Im englischen Bankwesen, bei den nordamerikanischen Zettelbanken bestehen ähnliche Einrichtungen, wenn auch im letzteren Falle ein mit weiterreichenden Bedürfnissen ausgestattetes Controlamt. Wegen der großen ökonomisch-technischen Ver-

schiedenheit der Actiengesellschaften kann aber nicht ein einziges Controlamt für alle zusammen fungiren, sondern die Gesellschaften müssen in Gruppen gebracht und dann jede Gruppe einem Amte oder einer Abtheilung eines solchen unterstellt werden. Wenn wir in dieser Weise vorgehen und den Controlämtern die in These 32 genannten Functionen übertragen, dürfen wir in der That erst hoffen, die Controle der Oeffentlichkeit wirksam durchgeführt zu haben.

Ich bin am Schlusse, meine Herren. Um meine Ansichten und Vorschläge noch einmal kurz zu recapituliren: Die Reform des Actienrechts ist mir nicht der Hauptpunkt. Es handelt sich vielmehr zunächst darum, auf gewissen Gebieten, die ich näher bezeichnete, öffentliche Unternehmungen an die Stelle der Actiengesellschaften treten zu lassen. Zu weit geht mir dagegen die Forderung, das Kernprincip des Actienrechts ganz zu beseitigen. In den Fällen, wo das Actienrecht gerechtfertigt ist, soll am System der Normativbedingungen festgehalten werden. Nach den Gesichtspunkten, welche ich angab, wäre dann das Actiengesellschaftsrecht zu reformiren.

An Einwendungen, namentlich gegen meine Hauptforderung, die *Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften* und die *theilweise Ersetzung der letzteren durch öffentliche Unternehmungen*, wird es nicht fehlen. Gegen *einen* Vorwurf möchte ich mich aber von vornherein verwahren: daß wir nämlich mit meiner Forderung direct in den „*socialistischen Volksstaaat*“ hineinsteuern. Schon höre ich Männer, wie Herrn *Faucher*, wieder ausrufen: „Noch leben wir in einer freien Monarchie, noch nicht in der rothen Republik!“ wie besagter Herr auf eine ziemlich unschuldige Frage des ministeriellen Eisenbahnfragebogens antwortete! Meine Herren, das ist ein verwerfliches Polemisiren mit Schlagworten, die gar nichts beweisen. Wer darf sagen, ein solcher Vorschlag ist „socialistisch“, oder, wenn er ihn so nennt, wer darf *diesen* Socialismus verdammen! Nein, wenn wir in *dieser* Weise reformiren, so knüpfen wir an unseren bestehenden Staat an, der ja viele der Gebiete, auf denen ich mehr oder weniger ausschließlich die öffentliche Unternehmung verlange, schon lange in Händen hat: das Postwesen, Telegraphenwesen, Münzwesen u. s. w. Ist deshalb das Verlangen nach Staatseisenbahnen so exorbitant! Aehnlich geht es in den anderen Fällen! Das Pensionswesen für Staatsbeamte, was ist es anders, als ein Zweig des Versicherungswesens?

Ich bleibe also dabei: *nicht allein Actienrechtsreform ist geboten, sondern auch principielle Einengung des Gebiets des Actiengesellschaftswesens und Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde haben hier ihre wichtigen Functionen zu übernehmen!*[1]) (Lebhafter Beifall.)

---

[1]) In dem freigesprochenen Vortrag des Referenten hatten einige Abschnitte mit Rücksicht auf die Zeit und auf die Gelegenheit, darauf in der Specialdebatte zurück zu kommen, etwas gekürzt werden müssen. Für den Druck sind diese Abschnitte nach dem ursprünglichen Plan des Referenten wieder erweitert worden, besonders in dem mittleren und im Schlußtheil des Referats. Anm. d. Ref.

Die Anträge des Referenten lauten:

I. Die Einengung des Actiengesellschaftswesens betreffend:

Zur Steuer der Mißstände im Actiengesellschaftswesen bedarf es außer der Reform des Actienrechts einer Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften, indem an Stelle der letzteren öffentliche Unternehmungen des Staats, der Provinz, des Bezirks, des Kreises, der Gemeinde treten. Dies ist geboten auf dem Gebiete allgemeiner volkswirthschaftlicher Angelegenheiten, namentlich im Verkehrswesen und bei den Anstalten für locale wirthschaftliche Gemeinschaftsbedürfnisse, wo die öffentliche Unternehmung möglichst ausschließlich statt jeder privatwirthschaftlichen anzuwenden ist. Außerdem findet dieselbe auch im Bank- und Versicherungswesen neben Erwerbsgeschäften und Genossenschaften oft eine passende Thätigkeit.

II. Die Anwendung des Actiengesellschaftswesens betreffend:

Die Actiengesellschaft ist sonst eine berechtigte und der modernen Volkswirthschaft vielfach unentbehrliche privatwirthschaftliche Unternehmungsform auf dem Gebiete der einzelnen Productionszweige. Sie soll deshalb ein Gegenstand des gemeinen Rechts und ihre Errichtung nicht von besonderer Staatsgenehmigung, sondern blos von der Erfüllung von Normativbedingungen abhängig sein. Obgleich die Actiengesellschaft nur für gewisse Unternehmungen wirthschaftlich zweckmäßig zu sein pflegt, so soll doch im Allgemeinen ihre Anwendung überall rechtlich zuläßig sein, wo nicht bestimmte Gebiete der öffentlichen Unternehmung vorbehalten bleiben. Eine Ausnahme von dieser Regel ist am Ersten bei Gründungsbanken am Platze. Die wirthschaftliche Verschiedenartigkeit der Unternehmungen ist jedoch auch im Actienrecht durch Specialbestimmungen zu berücksichtigen, so namentlich im Fall der Actienfabriken und eventuell der Gründungsbanken.

III. Die Reform des Actiengesellschaftsrechts betreffend:

Diese Reform ist geboten und kann im Allgemeinen dafür den Vorschlägen Wiener's und Behrend's und den Beschlüssen des Juristentags beigestimmt werden. Die Thesen 19 bis 32 des Referenten enthalten die Grundsätze, welche für wichtigere Punkte dieser Reform im Einzelnen maßgebend sein sollen.

Zweite Sitzung.

Sonntag, den 12. October.

Der Vorsitzende Prof. Dr. Gneist eröffnet um 7 Uhr Abends die zweite Sitzung.

Nach einer kurzen Einleitung gibt derselbe das Wort dem Correferenten über das „Actiengesellschaftswesen", Justizrath Wiener (Berlin).

Correferat

des Justizrath Wiener (Berlin) über das

Actiengesellschaftswesen.

Meine Herren! Ich weiche insofern von dem geehrten Herrn Referenten ab, als ich der Meinung bin, daß in der Sache selbst weniger geleistet werden kann, als der Herr Referent annimmt, und ich in Folge dessen auch weniger beanspruche.

Sie werden von mir nicht verlangen, daß ich die wirthschaftliche Seite der Sache noch einmal erörtere. Ich habe nicht angenommen, daß, indem Sie von einem practischen Juristen ein Gutachten erforderten, Sie eine andere Betrachtung der Sachlage, als die eminent juristische erwartet haben, und ich bin allerdings dabei von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß die bejahende Beantwortung der Frage, ob die Unternehmungsform der Actiengesellschaften beizubehalten ist, als vollständig außerhalb des Streites liegend zu erachten ist. — Der Herr Referent hat die Berechtigung und Unentbehrlichkeit der Actiengesellschaften vom rein wirthschaftlichen Standpunkte aus anerkannt. — Ich möchte hinzufügen, daß gegen die Berechtigung auch vom rechtssystematischen Standpunkte aus irgend ein Gesichtspunkt mit Wirkung nicht geltend gemacht werden kann. Es wird von manchen Sachverständigen vom juristischen Standpunkte aus geltend gemacht, daß die Association von Kapitalien unter der Form einer

durch sie gebildeten juristischen Person eine so ganz besondere und exceptionelle Art der juristischen Configuration sei, daß der Staat die Berechtigung haben müsse, die Verleihung auf die Fälle zu beschränken, in denen das in's Leben zu rufende Unternehmen seine Existenzberechtigung durch besondere Vortheile für das Gemeinwesen nachweist. Ich vermag dieser Auffassung nicht beizutreten. — Einer Erklärung des Einzelnen, daß er für die Folgen eines Rechtsgeschäfts nur mit ganz bestimmten Objecten seines Vermögens vinculirt sein wolle, wird, wenn der Gegencontrahent darein willigt, schon nach allgemeinem bürgerlichen Recht die Wirksamkeit nicht abzusprechen sein. Dasselbe wird bei der Vereinigung Mehrerer mit Kapitalien unter dem ausgesprochenen Willen beschränkter Haftung construirbar sein. — Von hier aus ist bis zur Verleihung der juristischen Persönlichkeit für die vereinigten Kapitalien nur ein geringer Schritt, welchen die Jurisprudenz zu machen schon aus dem Gesichtspunkte sich nicht scheuen darf, daß auch bei der offenen Handelsgesellschaft eine ganze Reihe unentbehrlicher Bestimmungen nur von der Annahme einer durch das Gesellschaftsvermögen getragenen juristischen Person erklärt werden können. Ich habe gemeint, daß für diesen Gesichtspunkt auch erheblich ist, daß man, soviel ich weiß, bereits seit der Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts den Actiengesellschaften sehr verwandte Configurationen kennt, welche mehr oder minder deutlich sich als Vereinigungen von Capitalien unter selbstständiger Persönlichkeit darstellen und denen diese Anerkennung im Rechtsleben nicht versagt worden ist. Ich meine insbesondere die Gewerkschaften, die für Toulouse nachgewiesenen Mühlenbetriebsvereinigungen und die Anfang des 15. Jahrhunderts durch Genueser Bankiers begründeten Vereinigungen der Genueser Staatsgläubiger zum Zwecke des Bezugs und der Vertheilung der ihnen überlassenen Staatseinkünfte.

Vom wirthschaftlichen Standpunkte möchte ich mir gestatten, noch zwei Gesichtspunkte hervorzuheben, welche für die Zweckmäßigkeit dieser Unternehmungsform von entscheidendem Gewicht sind. — Einmal ist die Möglichkeit dieser Association das einzig wirksame Mittel des Schutzes und der Geltungsfähigkeit gegenüber der Alleinherrschaft des in der Hand einzelner Individuen vereinigten Großkapitals. — Sodann ist es diejenige Unternehmungsform, bei welcher die Thätigkeit, der Scharfsinn und die Kenntnisse Einzelner befruchtend und nutzbringend auf eine große Reihe kleiner Kapitalien wirken, auf Kapitalien, deren Inhaber für sich — sei es wegen der Kleinheit des Kapitals, sei es wegen Mangels an Kenntnissen oder Zeit, — die Kapitalien nicht entfernt in gleicher Weise nutzbringend anzulegen vermöchten. Erkennt man dies an, so wird man auch der aus den Mißbräuchen der letzten Zeit entstammenden Neigung, die Rechte des Einzelactionärs zu sehr auszudehnen, bis zu einem gewissen Grade entgegentreten müssen.

Wer nicht mitschafft und verwaltet, sondern lediglich aus der Thätigkeit Anderer Früchte resp. möglichst hohe Dividende ziehen will, wessen Scharfsinn sich lediglich in der Wahl des Unternehmens, bei dem er sein Kapital anlegen will, erschöpft — und daß auch von diesem Scharfsinn nur ein sehr bescheidener Gebrauch gemacht wird, beweisen die Erfahrungen

der letzten Jahre — der wird sich auch gefallen lassen müssen, daß ihm nur eine bescheidene Einwirkung auf die Verwaltung des Unternehmens eingeräumt wird. Für mich ist es also unzweifelhaft, daß die Unternehmungsform der Actiengesellschaften vom historischen, wirthschaftlichen und juristischen Gesichtspunkte aus eine vollkommen berechtigte ist, und daß wir nicht befugt sind, sans façon auf Grund einer Erfahrung von drei Jahren diese Unternehmungsform aus unserem Wirthschafts- und Rechtsleben zu streichen. Ich habe nichts dagegen, wenn von Seiten des Herrn Referenten eine Provocation an die Staatsbehörde gerichtet wird, den Actiengesellschaften Concurrenz zu machen, aber doch wohl nur auf den Gebieten, auf welchen allgemeine öffentliche Interessen zu vertreten sind, resp. sogenannte Staatshoheitsrechte concurriren und ich muß auch hier gestehen, daß wenn ich eine rationell und loyal verwaltete Actiengesellschaft als vorhanden voraussetze, ich nicht weiß, ob der Staat oder gar eine Stadtgemeinde im Stande ist, billiger zu verwalten als diese aus Privatmitteln gestaltete Association. Ich möchte überhaupt davor warnen, daß wir die Sache anders als einigermaßen sub specie aeterni betrachten. Von diesem Standpunkte aus glaube ich kein falscher Prophet zu sein, wenn ich es für möglich halte, daß man in einem Zeitraume von zehn Jahren gegenüber der heute anscheinend unbestrittenen Forderung, daß der Staat allein Eisenbahnen baue, bei Erfüllung der Forderung über Staatsdespotismus klagen wird (Sehr richtig!) und daß, wenn heute das Aufgeben der Unternehmungsform der Actiengesellschaft beschlossen wird, man nach Ablauf dieses Zeitraumes gebieterisch ihre Wiederherstellung fordern wird. Es ist meines Erachtens durchaus nothwendig, daß man an die Sache mit einer gewissen Resignation tritt. Von diesem Standpunkte der Resignation aus enthalten mir die Thesen des Herrn Referenten, in denen er die von dem Gesetzgeber bei der Reform des Actiengesellschaftswesens zu erfüllenden Postulate aufstellt zuviel, deshalb zuviel, weil, wenn der Gesetzgeber in alle diese Details eintritt, und sie im Sinne des Herrn Referenten normirt, er damit dem Publikum gegenüber die Verantwortlichkeit dafür übernimmt, daß darauf hin das Publikum mit Vertrauen sich der Unternehmungsform ohne Selbstprüfung des einzelnen Falles zuwenden kann. Andererseits erachte ich es aber allerdings für die Aufgabe des Gesetzgebers, solide und loyale Constructionsprinzipien für die Actiengesellschaften zu schaffen, und vermag den Standpunkt derjenigen nicht zu verstehen, die, anerkennend, daß diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind, doch die Regelung der Sache durch die Gesetzgebung wegen der geringen bisher gesammelten Erfahrungen noch vertagen wollen. Solche dilatorischen Einwendungen darf man nicht im Namen des Gesetzgebers erheben. Entweder ist der Einwand nur eine hübsche Umschreibung des: „Laßt mich zufrieden“, eine Art exceptio spolii, oder er muthet dem Gesetzgeber zu, zu sagen: „Es sind zwar schon viele Leute in Folge meines Gesetzes gefangen worden, ich will aber doch abwarten, ob und auf welchem Wege bei meinem Gesetze noch mehr Leute gefangen werden, um das geeignete Material für die Gesetzesänderung zu haben.“ Nach dieser Richtung erachte ich eine Aenderung der Gesetzgebung für dringend geboten. Wir werden auf dem Wege dieser

Gesetzgebungsänderung nicht dazu kommen, daß das Actiengesellschaftsgebiet ein Territorium wird, auf welchem man nicht betrügen könne; — meines Erachtens giebt es überhaupt kein Gebiet, auf dem das nicht möglich wäre. Aber wir werden bewirken können — und es zu bewirken, ist ein juristisches und moralisches Postulat — daß die Gesellschaftskreise, welche zwar Geld erwerben, aber guten Ruf nicht einbüßen wollen und welche vermöge einer durch die Unklarheit des Gesetzes begründeten oder doch genährten Trübung und Verwilderung ihres Urtheilsvermögens den Causalnexus zwischen den ihrem Egoismus dienenden Privatstipulationen und der Beschädigung des Publikums, sowie jede Verantwortlichkeit ihrerseits leugnen, veranlaßt werden, sich auf sich selbst zu besinnen und sich klar zu machen, daß die Thätigkeit der Gründung einer Actiengesellschaft eine Thätigkeit ist, die, wie jede Handlung, welche in die äußere Erscheinung tritt, und bestimmend und gestaltend auf einen vorhandenen Stoff wirkt, eine Verantwortlichkeit erzeugt. Es ist bei der Behandlung dieser Materie soviel von Normativ-Bestimmungen die Rede. Anscheinend herrscht aber kein Einverständniß über das, was man hierunter begreift. Man kann sehr wohl als Grundsatz aufstellen, daß der Gesetzgeber in die Pactirfreiheit der Individuen in Betreff des functionellen Lebenslaufes der Actiengesellschaft und der Fixirung gewisser jura singulorum, nicht soll eingreifen dürfen und daher das Normativstatut und die Forderung des Verbots der Gründervorrechte und der Liberirung nach Einzahlung von 40% verwerfen, und doch für nothwendig erachten, daß die Gesetzgebung sich zur Aufstellung bestimmter Fundamentalsätze, welche eine klare und rechtssystematisch durchsichtige Construction des Entstehungsprozesses der Actiengesellschaft ermöglichen und bestimmter obligatorischer Organe, welche geeignet sind, das Functionsleben der Gesellschaft zu fördern, entschließt. Uebernimmt die Jurisprudenz die Aufgabe, die vom wirthschaftlichen Standpunkte jedenfalls nicht zu reprobirende Unternehmungsform der Actiengesellschaft rechtlich zu gestalten, so muß ihre Fürsorge zunächst darauf gerichtet sein, daß sie die Entstehung der Gesellschaft in den Rahmen eines klaren, gegenseitige Rechte und Pflichten gegeneinander klar bestimmenden Contractsverhältnisses bringt und nicht daraus eine Mausefalle macht. Zur Zeit der Entstehung unseres Handelsgesetzbuches ging man davon aus, daß eine Actiengesellschaft nur auf dem langathmigen Wege des sogenannten „Projects", wie Professor Behrend in seinem Gutachten es im Gegensatz zur „Gründung" bezeichnet, geschaffen würde.

Man versteht unter Project diejenige Art der Erzeugung der Gesellschaft, bei welcher sich einige Projectanten mit ihrem Project an das Publikum wenden, dieses zur Subscription auffordern und die Gesellschaft erst mit dem Hinzutritt des Publikums im Wege der Subscription perfect wird, während bei der sogenannten „Gründung" die Projectanten selbst das ganze Actiencapital zeichnen und die Gesellschaft zur Perfection bringen.

Von dem Entstehungsprozesse aus, den das deutsche Handelsgesetzbuch für die Actiengesellschaften hiernach voraussetzte, war das Verhältniß rechtlich so zu construiren, daß sich jeder Subscribent dem Actienverein

durch das Medium des Projectanten, welcher für den Actienverein acceptirte, verpflichtete und daß, wenn die Projectanten in dem Project Qualitäten des Unternehmens angegeben hatten, denen der Actienverein nach seinem wahren Vermögensstande nicht entsprach, sie den Subscribenten je nach der Art ihrer Projectsmittheilung insbesondere ex dolo oder ex fraudulento consilio haftbar waren. Von diesem Gesichtspunkte aus war es völlig correct, daß die Nürnberger Conferenz den von einer Seite bereits gestellten Antrag, die Verantwortlichkeit der Gründer genau zu normiren, mit dem Hinweise ablehnte, daß sich für diese Haftbarkeit ein allgemeines Princip nicht aufstellen lasse, daß die civilrechtliche Stellung der Projectanten zu den Subscribenten in den einzelnen Fällen eine wesentlich verschiedene sein könne und je nach der Varietät des vorliegenden civilrechtlichen Verhältnisses im einzelnen Falle die Verantwortlichkeit zu normiren wäre. Immer hatte man dabei als Grundlage zwei miteinander contrahirende, verschiedene Interessen vertretende Theile: Projectanten und Subscribenten im Auge. Die Sache hat sich aber in der Praxis anders entwickelt.

In unserer raschlebigen Zeit konnte man die von dem Zustandekommen einer Actiengesellschaft abhängigen Rechtsverhältnisse nicht so lange in suspenso lassen, bis die letzte Actie im Wege der Subscription aus dem Publikum gezeichnet war. Auch will der Subscribent aus dem Publikum etwas Fertiges vor sich haben, ehe er sich zur Vinculirung seines Kapitalsantheils entschließt. — So kam man von dem Wege der Erzeugung der Gesellschaft mittelst des Projects auf den der Errichtung mittelst der Gründung.

Wesentlich begünstigt wurde dieser Weg durch das Gesetz vom 11. Juni 1870, welches bestimmte, daß vor Erlangung der Rechte einer juristischen Person das gesammte Kapital der Actiengesellschaft gezeichnet sein müsse. Dadurch ist es naturgemäß geworden, daß die Projectanten das Gesammtkapital gezeichnet haben, daß sie also rechtlich die ersten Actionäre, das ist, Projectanten und Subscribenten in einer Person sind und sich nur nach besonderen Abreden in diese Rolle theilen.

Sobald man hierzu gelangt war, konnte es natürlich nicht mehr genügen, Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Gründer unter Hinweis auf das gemeine Recht abzulehnen, da es ja an jeder Basis der Anwendung desselben, nämlich an einer Personenzweiheit, die als mit einander contrahirend zu denken war, fehlte.

Diese Verantwortlichkeit der Gründer wird als unabweislich von jedem rechtlichen Standpunkte aus anerkannt werden müssen. Die Actiengesellschaft entsteht nicht von selbst, sondern sie wird geschaffen.

Selbst wenn man sich auf den rein naturalistischen Standpunkt einer Zeugung der Gesellschaft durch die Gründer stellen will, so müßte man immer annehmen, daß die Actiengesellschaft, welche nach der Erklärung der Erzeuger dotirt sein soll mit einem bestimmten Kapital, zu welchem bestimmte Summen gezeichnet sind, oder mit einem bestimmten Objecte, für welches sie einen bestimmten Kaufwerth entrichten soll, die Erzeuger auf das Vorhandensein dieser Dotation in Anspruch muß nehmen können.

Wenn man sich aber nicht auf diesen naturalistischen Standpunkt stellt, sondern als Basis der Verantwortlichkeit ein Vertragsverhältniß voraussetzt, so ist es klar, daß, wenn auf Grund der wirthschaftlichen Richtung der Zeit und der neueren gesetzlichen Bestimmungen sich die Entstehung der Actiengesellschaft dadurch vollzieht, daß die Gründer die ersten Zeichner sind, es verfehlt sein muß, wenn man das angebliche Vertragsverhältniß zwischen den Gründern und ersten Zeichnern zur Basis der Entstehung der Actiengesellschaft macht und dadurch eine Schlinge für die Actiengesellschaft dreht, welche sie nie los wird. Vielmehr muß man, um bei den veränderten Entstehungsverhältnissen diejenige Beziehung zu treffen, welche früher zwischen Projectanten und Subscribenten bestand, das Verhältniß, durch welches sich der Besitzwechsel zwischen den ursprünglichen mit den Projectanten identischen Zeichnern und dem von diesen die Actien nehmenden Publikum vollzieht, als dasjenige ansehen, welches in den Rahmen eines Contractsverhältnisses zu bringen ist. Für die Herstellung dieses Verhältnisses ergeben sich zwei Möglichkeiten. Man kann einmal sagen: man giebt das Postulat der Zeichnung des gesammten Actiencapitals auf, man verpflichtet die Projectanten nur einen Theil zu zeichnen, und man überläßt es, nachdem die Gesellschaft auf Grund dieser Zeichnung eines Theils des Capitals mit den Privilegien der juristischen Person eingetragen ist, dem Publikum, den Rest zu zeichnen, so daß sich dadurch ein Contract der Restzeichner mit den ursprünglichen Zeichnern vollzieht. Dies ist der Standpunkt des englischen Gesetzes. Dieses stellt nur die Bedingungen auf, daß 7 Personen 7 Actien der Gesellschaft zeichnen. Hierauf erfolgt die Eintragung der Actiengesellschaft, d. h. rechtlich ausgedrückt, es wird schon den Offerenten einer Gesellschaftsbetheiligung nach Erfüllung bestimmter Cautionsvorschriften, die in der Uebernahme eigener Betheiligungen bestehen, für die noch nicht perfecte Gesellschaft das Privilegium der juristischen Person gegeben. Ich nehme an, daß diese Construction des Verhältnisses von Herrn Prof. Behrend, der das Englische System im Ganzen lebhaft empfiehlt, vorgeschlagen wird.

Ich habe gegen diesen Vorschlag zwei Einwände. Einmal bin ich der Meinung, daß in der Nothwendigkeit der Zeichnung des Gesammtkapitals vor der Eintragung der Gesellschaft eine Sicherheit liegt, die man nicht aufgeben soll.

Der einzelne Actienerwerber hat doch, sofern nicht flagrante Betrugsfälle vorliegen, die Garantie, daß das Grundkapital vorhanden ist.

Wird die imperfecte Gesellschaft eingetragen und nun weiter subscribirt, so weiß der einzelne Subscribent nicht, wie weit zur Zeit seiner Subscription die Gesammtsubscriptionen auf das Grund-Kapital fortgeschritten sind und er bleibt vollständig im Ungewissen, ob es überhaupt zur Vollzeichnung kommen wird. Hier ist also die Lage des Einzelactionärs eine sehr ungewisse und er von den Angaben der Eingeweihten abhängig und Täuschungen ausgesetzt. Es ist deshalb bei Berathung des Gesetzes von 1870 von dem Bundesbevollmächtigten als ein Postulat der öffentlichen Sicherheit aufgestellt worden, daß erst nach Vollzeichnung des Gesammt-Kapitals die Eintragung erfolgen dürfe.

Sodann aber soll doch hauptsächlich vermieden werden, daß die Genesis des Actienvereins durch ein Scheincontraktsverhältniß der Genossen der Gründungsgemeinschaft untereinander, die auf der einen Seite sich als Projectanten hinstellen und auf der andern Seite in der Lage sind, sich als Zeichner hinzustellen, begründet wird, da in diesem Falle selbst bei dolus der Gründer der Actionär ein Recht nicht geltend machen kann, wenn diejenigen Gründungsgenossen, welche als erste Zeichner die ersten Rechtsvorgänger der späteren Actienerwerber waren, am dolus betheiligt waren, resp. denselben kannten. Wenn nun dieselben Gründungsgenossen, die jetzt das ganze Grundkapital vor der Eintragung zeichnen, bei einer hernach veränderten Gesetzgebung zu einem Theil den behufs der Eintragung erforderlichen Theil des Actienkapitals vor der Eintragung und zum anderen Theil den Rest nach der Eintragung zeichnen, so steht man vor derselben Mausefalle. Dann hat der eine Theil der Gründungsgenossen nachträglich die Offerte derjenigen Genossen, die schon vorher gezeichnet haben, acceptirt und an diesem Vertrage krankt der Actienverein. Dieser Fall wird aber fast immer eintreten, weil, auch wenn das gesetzliche Erforderniß wegfällt, doch die Gründer für die baldige Vollzeichnung sorgen müssen, um dem Publikum die Actien einer perfect gewordenen Gesellschaft bieten zu können. Deshalb meine ich, daß der Gesetzgeber die zweite Alternative einschlagen soll, nach welcher als Grundsatz aufzustellen ist: Alle diejenigen Personen, welche die zur Errichtung der Actiengesellschaft und ihrer Eintragung erforderlichen Handlungen vornehmen, sind Gründer oder Projectanten im rechtlichen Sinne. Zu diesen Handlungen gehört die Zeichnung des gesammten Grundkapitals derart, daß dieselben durch diese Zeichnung nicht etwa Subscribenten im Gegensatze zu den Projectanten werden, sondern derart, daß sie diese Zeichnung als erste Cautionsbedingung für die Erlangung des Rechts der juristischen Persönlichkeit zu leisten haben. Indem sie die Actien dem Publikum ablassen, sind sie also dann nicht die Primitivzeichner, die ihm Actien verkaufen, so daß die Käufer sich nur an sie persönlich als ihre Verkäufer zu halten hätten, der Actienverein aber, so lange er existirt, mit den Vitien behaftet bliebe, die bei seiner Zeugung begangen, resp. die aus dem scheinbaren Vertragsverhältnisse der colludirenden Gründungsgenossen herstammen. Vielmehr vollzieht sich nach dieser Auffassung erst durch die Ueberlassung der Actien an das Publikum das für den Actienverein entscheidende Vertragsverhältniß. Jeder die Rechte aus den Zeichnungen übertragende resp. Actien überlassende Gründer handelt nomine des Gründervereins. Die Gesammtheit der Erwerber acceptirt Namens des Actienvereins. Da sich nicht fixiren läßt, mit welchem Zeitpunkt der Besitzwechsel vollzogen ist und die Actien aus dem Besitz der Gründer in den der Actionäre gelangt sind, muß man einen präsumtiv hierzu erforderlichen Zeitraum fixiren, mit dessen Ablauf erst der Actienverein den Gründern Decharge wegen dieses Rechtsverhältnisses ertheilen kann. Darüber kann man ja zweifelhaft sein, welcher Zeitpunkt hierfür am Besten anzunehmen wäre. In meinem Gutachten ist dafür ein Zeitraum von fünf Jahren vorgeschlagen. Für diese Versammlung kann es sich nur darum handeln, principiell festzustellen: daß diese Decharge

erst nach einem gewissen Zeitraum ertheilt werden kann und daß bis zum Ablauf dieses Zeitraums die Gründer verantwortlich bleiben. — Wenn es sich nun frägt, wofür die Gründer verantwortlich sind, so kann hierfür selbstverständlich nicht entscheidend sein, was der einzelne Gründer dem einzelnen Actienerwerber gesagt hat.

Vielmehr bedarf es der öffentlichen Mittheilung der für das prospicirte Unternehmen entscheidenden Voraussetzungen. Diese stellen die dicta promissa dar, für welche die Gründer haften. In Betreff der Art dieser Aufstellung ist von anderer Seite proponirt worden, zu diesen Mittheilungen das Handelsregister zu benutzen und den Gründern die Pflicht aufzuerlegen, zu demselben anzuzeigen, welche Verträge geschlossen sind resp., daß andere, als die angegebenen, nicht geschlossen sind. Ich neige mich nicht zu dieser Annahme. Einmal erscheint es mir nicht correct, die Handelsregister-Eintragung als das Mittheilungsorgan der Contractsbedingungen zwischen den Prospectanten und dem Actienverein zu benutzen. Die Publication im Handelsregister vermittelt die Beziehungen zwischen dem Actienverein und denjenigen Dritten, die mit ihm in Beziehung treten und der Verein haftet Dritten für das, was er publicirt hat. Mit den internen Beziehungen zwischen dem Actienverein und den Prospectanten hat diese Publication aber nichts zu thun. Sodann werden die Handelsregister-Eintragungen doch nur summarisch das zum Handelsregister Angemeldete wiedergeben können und nur durch genaue Durchlesung der zum Handelsregister mitgetheilten Verträge für den Kundigen verständlich sein. Gegenüber diesem für das größere Publikum unzulänglichen Orientirungsmittel haben die Prospectanten ganz andere, schneller und entscheidender wirkende Anpreisungsmittel.

Ich entscheide mich daher für Aufstellung dieser dicta promissa in besonderen, durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichenden, von den Gründern zu unterschreibenden Prospecten.

Man erkennt im Allgemeinen den Satz: „Die Gründer sollen verantwortlich sein", als richtig an. Aber mit diesem allgemeinen Satz ist für die Gesellschaft noch nichts gewonnen! Wir müssen fragen: „Wem sollen sie verantwortlich sein?" Und da kann nach der ganzen Tendenz meiner Ausführungen nicht zweifelhaft sein, daß ich das entscheidende Gewicht darauf lege, daß sie dem Actien**verein** verantwortlich sein sollen. Ich will nicht bestreiten, daß subsidiarisch auch die einzelnen Actionäre das Recht haben sollen, diese Verantwortlichkeit geltend zu machen, aber nur dann, wenn der Actienverein die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit abgelehnt hat. Andernfalls werden Sie nur neue Wege der Corruption schaffen, auf denen der Gründer die Wissenschaft des einzelnen Actionärs privatim abfindet und der Actienverein an seinen Gebrechen fortkrankt.

Eminent practisch wird die Sache hauptsächlich für die sogenannten Einbringegesellschaften. Was geschieht denn heute? Man emittirt ein Actiencapital auf Grund eines Preises, den die Gründer anscheinend als Kaufpreis für ein eingebrachtes Etablissement bewilligen und der sich in Wahrheit aus dem wirklichen Kaufwerth desselben zuzüglich der aus

dem Actienerlös dem emittirenden Bankhause und den Gründern und draußenstehenden Gründungsgenossen zu bewilligenden Summen zusammenstellt. — Wenn man nun einen Prospect für nothwendig erachtet, wenn man gesetzlich den Unterschied zwischen einem Kauf oder einer Einbringung zu dem wirklichen Erwerbspreise und demjenigen Gesellschafts-Abkommen, durch welches besondere Vortheile für Gründer und Gründungsgenossen unter dem Schein eines Kauf- resp. Erwerbsvertrages verborgen werden, präcisirt, wenn man den Actienverein für berechtigt erklärt, die unter dieser Maske verhüllten und ihm aufgebürdeten Summen von den Gründern und denjenigen, die sich mit diesen verbunden haben, zurückzufordern, so wird man meines Erachtens ein klares Verantwortlichkeitsprincip aufgestellt haben, welches auch widerstandsfähig bleibt, wenn selbst der erfinderische Geist Einzelner andere Betrugsformen aufsuchen sollte als die bisher angewendeten. Hand in Hand damit wird allerdings gehen müssen, daß man behufs Ermittlung der Hergänge den Grundsatz freier Beweiswürdigung aufstellt. Dieser Grundsatz ist für eine gesunde Handhabe des Rechts nicht mehr zu entbehren, am allerwenigsten da, wo der Schutz gegen Simulationen in Frage kömmt.

Die Zeit wo ein bestimmter Vertragswillen sich nur in einer bestimmten Rechtsform ausdrücken konnte und jede andere Rechtsform nur einen anders gearteten Rechtswillen zur Grundlage haben konnte, ist längst vorüber.

Den wahren Willen unter dem pallium einer täuschenden Vertragsform aufzufinden, ist eine Aufgabe, welche unsere Richter zur Zeit der Wucherverbote gelöst haben und noch heute im Concursprocesse lösen.

Von dem vorgeschlagenen Prospect verspreche ich mir auch in praktischer Beziehung gute Erfolge. Er wird einmal das Gefühl der Verantwortlichkeit unter unseren Geschäftsleuten verschärfen. Dieselben werden es sich sehr überlegen, ehe sie ihren Namen für Jeden und für alle Zeit kenntlich mit unreifen oder gar zu flagrantem Schiffbruch verurtheilten Unternehmungen verknüpfen.

Zum Theil haben sie sich bisher vor der Mitwirkung nicht gescheut, weil es für sie möglich war, vollständig im Hintergrund zu bleiben. Man köderte wohl mit ihren Namen, aber ihre Betheiligung und moralische Verantwortlichkeit war nicht greifbar und sie wurde häufig geläugnet, ohne daß ein Beweis möglich war.

Wir wollen doch das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Es handelt sich um eine Gesellschaftsklasse, die als solche wie jede andere Ehrgefühl und das Verlangen äußeren Ansehens hat. Es gilt nun als Ehre des Bankiers, daß dem Publikum nichts offen unter seinem Namen offerirt wird, womit dasselbe Schaden leidet.

Wenn man entgegnet, daß man nichtssagende Namen als Gründer vorschieben werde, so wird ein Unternehmen in Betreff seiner Unsicherheit genügend charakterisirt, wenn Personen von Belang die Verantwortlichkeit scheuen und sich nur sieben Unbekannte dazu bereit finden. Sodann wird der obligatorische Prospect den anonymen verdrängen. Die Prospectanten werden sich darüber schlüssig zu machen haben, ob sie außer den gesetzlich nothwendigen Angaben des Prospects noch besondere zur besonderen För-

derung des Unternehmens machen wollen und werden, falls sie solche machen, auch für deren Richtigkeit haften müssen. Scheuen sie sich hiervor, so werden sie auf eine wirksame Pronunciation dieser besonderen Lockungsmittel verzichten müssen, da gegenüber einem unterschriebenen Prospecte, der in dieser Beziehung schweigt, ein nachträglicher anonymer doch kaum von Wirkung sein und nur Verdacht erwecken könnte. — Ich habe in meinem Gutachten die Consequenz dieser Grundsätze nur insbesondere für die sogenannten „Actienfabriken" — um mich in der Terminologie des Herrn Referenten auszudrücken — gezogen. Es liegt aber gar kein Hinderniß vor, dieses Constructionsverhältniß derartig zu generalisiren, daß es auch für die reinen Finanzgesellschaften gilt, daß die Projectanten dafür haften, daß das Kapital voll gezeichnet ist und die angegebenen Einzahlungen zur Gesellschaftskasse wirklich geleistet sind.

Wenn das hier aufgestellte Erforderniß der Verantwortlichkeit seitens derjenigen Kreise, aus denen sich die Gründer zu ressortiren pflegten, als zu weitgehend gefunden worden ist, wenn insbesondere auch sehr achtungswerthe Leute behauptet haben, daß dann keine respectable Firma mehr gründen könne, so beweist dies nur, daß auf diesem Gebiete in Folge der Lücken des Gesetzes sehr befremdliche Anschauungen eingerissen sind. Als wenn es ein Vorrecht gerade der respektablen Leute wäre, für ihre Handlungen nicht verantwortlich zu sein! — Man stellt sich die Sache als eine Zusammenkunft dar, bei welcher man in einem möglichst geräumigen Saale eine möglichst gute Cigarre raucht, und der ganze Kreis der Thätigkeiten mit der Annahme einer möglichst großen Provision abgeschlossen wird. — Niemand hat daran gezweifelt, daß die Projectanten den Subscribenten für ihre Angaben hafteten, wenn, wie früher, die Actiengesellschaften im Wege des Projects und der Subscription zu Stande kam. — Und es soll nun etwas Unerhörtes sein, wenn man darauf bedacht ist, daß bei der veränderten Entstehungsart der Gesellschaft die Projectantenverantwortlichkeit gewahrt bleibt? —

Es ist von dem Herrn Referenten angeregt worden, ob es nicht zweckmäßig sei, je nach der wirthschaftlichen Art der einzelnen Unternehmungen für die einzelnen Kategorien der Actiengesellschaften Special-Bestimmungen zu erlassen. So plausibel dies auch erscheinen mag, so muß ich doch gestehen, daß ich es für den Gesetzgeber für unausführbar halte. Das Prinzip ist schon wiederholt aufgestellt worden, aber von praktischen Vorschlägen ist es bisher noch nicht begleitet worden. Was die fundamentalen Constructions- und Functionirungsbedingungen anlangt, so sehe ich zu einer Individualisirung keinen Anlaß. Will der Gesetzgeber darüber hinaus individualisiren, so führt dies auf eine Reihe von Normalstatuten und zur Reglementirerei. Auch besitzen wir kein Mittel, die Gesellschaften derartig zur Individualisirung ihrer Zwecke an- und von der Verbindung mehrerer Zwecke abzuhalten, daß durch die Unterstellung unter eine gesetzliche Specialität wirklich die Einhaltung des für den thatsächlich verfolgten Gesellschaftszweck Angemessenen garantirt werden kann.

Gegenüber dieser meiner Auffassung glaube ich nicht inconsequent zu sein, wenn ich verschiedene Normen für die Construction der Entstehung

der Gesellschaft angewendet wissen will, je nachdem es sich um reine Finanzgesellschaften oder um Einbringegesellschaften handelt. Hier handelt es sich nicht um Varietäten der Gesellschaftszwecke, sondern um Varietäten der Gründungsverträge. — In Betreff der Erfordernisse eines Organs, welches die Geschäftsführung revidirt und der Sicherung von Individualrechten der Actionäre befinden sich Herr Prof. Behrend und ich im Wesentlichen in Uebereinstimmung. Es kann darüber ein Bedenken obwalten, ob man expreß aussprechen muß, daß der Revisor für Säumniß in seinen Pflichten haftbar ist. Meines Erachtens haftet er schon nach allgemeinen juristischen Grundsätzen zum Mindesten für diligentia quam suis.

Ich würde es aussprechen, schon um zu dem Ziele zu gelangen, daß, wenn Private die Uebernahme des Amtes weigern sollten, der Staat auf Anrufen die Revisoren bestellt, wobei es sich doch der Prüfung lohnen dürfte, ob dem Staate nicht in den gerichtlichen Bücherrevisoren und Concursverwaltern ein bildungsfähiges Material für die Uebernahme der gedachten Geschäfte zur Verfügung steht.

Was das Individualrecht betrifft, so schrecke ich nicht davor zurück, daß jeder Actionär die ihm statutarisch eingeräumten Rechte, die jura singulorum, selbstständig auch gegen den Willen der Majorität und auch in Fällen, in denen der Majoritätsbeschluß für den Gesellschaftszweck entsprechend ist, geltend machen kann. Er muß also den ihm statutarisch zugesicherten vollen Dividendenbetrag fordern können, selbst wenn die Majorität die Zurückbehaltung eines Theils als Dividendenreserve beschließt. Hier muß man den principiellen Gesichtspunkt festhalten. — In noch höherem Grade muß dieses Individualrecht da gelten, wo es sich um Herbeiführung durch das Gesetz gebotener Maßnahmen resp. um die Beseitigung vom Gesetz verbotener Maßnahmen handelt. — Im Uebrigen hat, wer Actionär ist, sich in ein Verhältniß eingelassen, bei welchem er nur als Factor bei der Majoritätenbildung in Betracht kommt. — Ist seine Stimme durch die Majorität absorbirt, so kann er sich nach dieser Richtung hin nicht beklagen. Ihm ist sein Recht widerfahren. Wesentlich im Zusammenhange steht hiermit das Postulat des Verbotes und der Strafe für Verfälschung dieses Majoritätsverhältnisses. Diese Bestimmung existirt im französischen Gesetz seit 1867. Ich bemerke übrigens, daß mir kein Fall bekannt geworden, in welchem von dieser Strafvorschrift Anwendung gemacht wäre. Ich erwähne dies, um zu beweisen, daß man sich von dem, was eine Reform der Gesetzgebung leisten kann, nicht zu viel versprechen und ihr daher nicht zuviel zumuthen soll. Wenn aber, soweit nicht wider das Gesetz gehandelt ist oder statutenmäßige Rechte der Einzelactionäre verletzt werden, im Princip die Majoritätsherrschaft gilt, so wird hierdurch das Recht der Minoritäten, eine Untersuchung zur Aufdeckung von Mißbräuchen, Gesetz- und Statutenwidrigkeiten zu verlangen, nicht ausgeschlossen. Daß dieses Recht etablirt werden muß, darüber herrscht allseitiges Einverständniß. Ich erachte den Richter, der den individuellen Verhältnissen näher steht und die Mittel eidlicher Vernehmung in Händen hat, für diese Untersuchung, der doch wohl ein kurzes contradictorisches Verfahren vorausgehen muß, für geeigneter als staatliche Controllämter.

Der Staat wird die darin liegende Wiederaufbürdung einer Staatsaufsicht in nur unvollkommener, weil der Continuität entbehrender, Art als eine Last empfinden.

Da hier gerade vom Richter die Rede ist, so will ich noch mit einigen Worten auf den Vorschlag des Referenten zurückkommen, wonach der Register-Richter die in den Prospecten anzugebenden erheblichen Thatsachen je nach der Art des Unternehmens im einzelnen Falle bestimmen soll. Die große Verlegenheit der Gesetzgebung, bestimmte Contenta aufzustellen, hat häufig dazu geführt, dem freien individuellen Ermessen des Richters einen gar zu großen Spielraum einzuräumen. Das ist doch dann nur eine Art Verstecken-spielen. Wenn man Jemandem Facultäten auf Gebieten einräumt, auf welchen er nach seiner Stellung nicht Herr des Materials sein kann — es handelt sich nicht um eine Prozeßentscheidungsthätigkeit, bei welcher die Initiative jeder der Parteien Material bringt und zugleich das Correctiv des Materials der Gegenpartei enthält — so übt er einfach die Facultäten nicht aus. Deshalb bin ich auch principiell gegen jedes freie Ermessen des Registerrichters, nach welchem er trotz Erfüllung aller Formalien die Eintragung versagen kann. Mit diesen principiellen Vorschlägen erschöpft sich das, was ich als Aufgabe der Gesetzgebung erachte.

Es erhebt sich hier die fernere Streitfrage, ob es nach Ordnung dieser Fundamentalgrundsätze für Construction und functionellen Kreislauf der Actiengesellschaften noch Sache des Gesetzgebers sein soll, besondere Eingriffe in die Pactirfreiheit auszuüben, ob es insbesondere zweckmäßig ist, zu verordnen: „Es kann die Gesellschaft den Einzelnen nicht nach Einzahlung von 40% entlassen und Interimsscheine auf den Inhaber ausgeben; es kann keine neue Emission von Actien eintreten, ehe nicht die erste Emission voll eingezahlt ist; es kann Niemand Verwaltungsrath einer Gesellschaft sein, wenn er es noch in so und so vielen anderen Gesellschaften ist; es kann Jemand unfähig erklärt werden, Aufsichtsrath zu werden &c." Ich verneine diese Frage. Die Gesetzgebung kann, abgesehen davon, daß sie gesunde Constructionsbedingungen schafft, auch mit dem besten Willen für Verhütung unsolider Gesellschaften nicht entfernt so viel wirken, als das Entstehen resp. die Vermehrung wirklich loyaler und anständiger Actiengesellschaften wirkt.

Hier scheint es mir gewagt, aus den Resultaten von zwei oder drei Jahren ein Restrictivsystem zu schaffen und zu sagen: „Die Quellen der Uebelstände sind gestopft."

Durch solche Cautelen behaftet man nur die Unternehmungen constant mit dem Makel der Verdächtigkeit und schreckt anständige Leute von der Initiative zurück. Ich warne davor, daß man sich auf den Standpunkt stellt: „das Actiengesellschaftengründen muß als nothwendiges Uebel geduldet werden, aber es ist und bleibt ein despectirliches Geschäft"; und ein System schafft, welches im Anklang an einen bekannten Strafgesetzparagraphen mit den Worten anfängt: „Wer den polizeilichen Vorschriften zuwider gewerbsmäßig — Actiengesellschaften gründet oder verwaltet." Ich

finde keinen Rechstitel, auf den hin man dem Mitgliede eines Organs, welches für die Gesellschaft die wirkende Kraft ist und auf welchem bei sorgfältiger Führung der Geschäfte eine ganz erhebliche Thätigkeit lastet, ein angemessenes Aequivalent seiner Thätigkeit Jahre hinaus nach These 15 versagen will. Der Gesetzgeber würde sich in einen eigenthümlichen Widerspruch verwickeln, wenn er Bestimmungen erläßt, welche eigentlich sagen: „Ihr seid alle Spitzbuben und in Folge dessen muß ich Eurer habsüchtigen Neigung wenigstens für die ersten drei Jahre der Gesellschaft einen Riegel vorschieben", und doch bemüht sein will, redliche und gewissenhafte Leute für diese Mitgliedschaft heranzuziehen resp. die Leute zu dieser Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu erziehen.

Die Forderungen des Verbots der Gründervorrechte bei neuen Emissionen und der Liberirung der Zeichner nach Einzahlung von 40 Procent, das ist: der Negotiabilität der Actie vor ihrer Vollzahlung, entstammen der Hoffnung, damit der verderblichen Agiotage zu steuern. — Nach meiner Auffassung muß sich der Gesetzgeber bei der Reform des Gesetzes von der Rücksicht auf dieses Uebel so viel als möglich frei machen. Dasselbe kann nur vom pathologischen Standpunkt aus Gegenstand einer fruchtbringenden Beurtheilung sein.

In jedem Menschen liegt ein Stück Einbildungskraft, meist im gewöhnlichen Tagesverkehr unbethätigt, das unter günstigen Umständen bis zu einem gewissen Grade erhitzt werden kann, und je weniger hoch die Gesichtspunkte des Einzelnen sind, desto leichter und stärker geschieht diese Erhitzung zum Zwecke der Ausmalung eignen Vortheils. In gewöhnlichen Zeiten werden Ausschreitungen dieser Einbildungskraft und insbesondere Einwirkungen derselben auf das Gebiet des Handelns durch die Intelligenz niedergehalten.

Unter besonders dazu geeigneten Umständen treten aber diese Einbildungskrankheiten intensiver und mit contagiöser Wirkung auch auf an sich widerstandsfähigere Intelligenzen auf. Dagegen helfen keine gesetzgeberischen Präservativmittelchen. Glauben Sie doch nicht, daß in solchen Zeiten es eine Barriere ist, wenn der Zeichner Vollzahlung leisten muß, ehe er das negociable Papier erhält, wenn Vollzahlung der alten Actien der Ausgabe junger vorausgehen muß. Das Geld ist sofort da, und sie veranlassen nur, daß die Gesellschaftskasse mit Fonds gefüllt ist, die sie zum Betriebe noch gar nicht braucht und für die sie Dividende geben muß. Im Augenblicke wird wegen des eingezahlten Betrags, ob 40, ob 100%, den ersten Einlegern von den Erwerbsgierigen der Ersatz geleistet.

In den flagrantesten Fällen der jetzt hinter uns liegenden Gründungs-Periode war das ganze Actiencapital bereits von den Gründern auf die sogenannten Consortialen, welche einen Verkauf mit Gewinn hofften, abgewälzt, noch ehe es überhaupt gezeichnet, resp. die Actiengesellschaft gegründet war.

Zur Zeit des sogenannten Südseeschwindels in England forderte eine Gesellschaft zu Betheiligungen auf ein Unternehmen, welches große Vortheile brächte, von welchem aber Niemand wissen dürfe, was es sei, auf. Jeder Subscribent, der 2 Pfund pro Actie deponirte, sollte zu 100 Pfd. berech-

tigt sein. In 5 Stunden waren 2000 Pfund deponirt. — Gegen solche Dinge kann, um es drastisch auszudrücken, nur der Irrenarzt helfen.

Bei den sogenannten Einbringegesellschaften hat das Verbot der Negociabilität der Actien vor Vollzahlung gar keinen Zweck. Hier sind die Actien immer vollgezahlt, oder, was hier dasselbe sagen will, gar nicht baar bezahlt.

Der Inferent inferirt meist für einen dem Actiencapital gleichkommenden Preis und ist verpflichtet, statt Geld Actien zu nehmen. Die Gesellschaft überweist ihm die Rechte aus den Zeichnungen an Zahlungsstatt und hat damit die Kaufgeldforderung befriedigt. Sie übergibt ihm, da durch diese Quittung über den Kaufpreis das ganze Actiencapital belegt ist, die ausgefertigten Vollactien und er und die ersten Zeichner verkaufen dieselben je nach der Art des unter ihnen getroffenen Abkommens für gemeinschaftliche Rechnung an das Publikum.

Will man die Agiotage verhindern, so müßte man die Inhaberpapiere überhaupt aufheben und würde schließlich bis zur Consequenz der Schließung der Börsen kommen müssen.

Nicht gerade die Actie, sondern jedes von Hand zu Hand übertragbare Papier dient der Spiellust. Viel wichtiger als ein derartiges vergebliches Experimentiren ist es, daß der Gesetzgeber bei der Regelung der Materie einen festen principiellen Standpunkt einnimmt. Begeht er einmal Eingriffe in die individuelle Pactirfreiheit, so wird er noch unzählige anscheinend für den Augenblick zweckmäßige Einschränkungen anordnen können. Ich will dem Staat das Recht nicht verschränken, wenn eine derartige Agiotagekrankheit sich bis zu einer das öffentliche Wohl aufs Aeußerste gefährdenden Weise steigert, ebenso wie er die Entwickelungsstätten von Miasmen abbrechen lassen kann, gewisse Geschäfte zeitweise zu verbieten, resp. die geschlossenen mit Nichtigkeit zu behaften.

Den Rechtsanspruch hierauf soll er aber nicht durch gesetzgeberische Präservativversuche verzetteln. Hier giebt es nur den einen Trost, daß nach den gemachten Erfahrungen derartige Krisen im Laufe der Jahrhunderte allmählich immer an Heftigkeit abgenommen haben.

Man hat das Verbot der Entlassung der Zeichner nach Zahlung von 40% noch damit begründet, daß nur durch die Vollhaftung der ersten Zeichner den Actiengesellschaften das zur Durchführung des Unternehmens erforderliche Grundkapital gesichert werde und daß doch eine juristische Anomalie darin läge, die Vollzeichnung des Capitals behufs Begründung der Gesellschaft als Erforderniß aufzustellen und sodann doch wieder eine Entlassung davon zuzulassen.

Die Frage ist und bleibt aber doch die, ob man den Gründern eine solche Verpflichtung, selbst für das Vorhandensein des ganzen zur Durchführung des Unternehmens in seiner vollständigsten Entwickelung vorausgesetzten Kapitals zu haften, also sich für diese ganze Zeit persönlich an das Unternehmen zu binden, auferlegen will. Ausgegangen sind wir davon, daß, was die Gründer in dieser Beziehung thun, sie cautionis modo thun. Eine richtige Vertheilung von Lasten und beneficium unter die beiden Contrahenten wird doch auch hier billig sein.

Ein tieferes Eingehen in diese Details dürfte kaum im Interesse dieser Versammlung liegen.

Wenn Sie sich über die wirthschaftliche Seite der Sache schlüssig gemacht haben, so werden Sie bezüglich der juristischen, sofern Sie den Reformvorschlägen in Betreff der Constructionsart der Gesellschaft, ihrer obligatorischen Organe und der Individualrechte der Einzelactionäre beistimmen, sich nur noch die Frage vorzulegen haben, ob der Gesetzgeber darüber hinaus Eingriffe in die Pactirfreiheit vorzunehmen hat. Bejahen Sie diese Frage im Prinzip, so möchte ich, da alles Uebrige tief in das juristische Detail eingeht, anheimgeben, blos auszusprechen, daß sich diejenigen Mißstände gezeigt haben, deren Hebung die Thesen 15, 28, 30, 31 des Herrn Referenten bezwecken und daß die in denselben aufgestellten Reformanträge bei einer Aenderung des Gesetzes in Erwägung zu ziehen sind. (Lebhafter Beifall.)

Generaldebatte.

Banquier A. Samter (Königsberg i. Pr.): Meine Herren! Sicherlich ist bei Begründung der Actiengesellschaften viel gesündigt worden, aber ich warne Sie, von einem Extrem in das andere zu fallen und die Actiengesellschaften jetzt, nachdem man bei ihnen alle Zügel hat schießen lassen, so einzuengen, daß Niemand mehr wird Actiengesellschaften bilden können oder bilden wollen. Ich bitte zu beachten: die ganze Frage in Bezug auf Actiengesellschaften ist eine mehr theoretische. Sobald werden sich keine Actiengesellschaften bilden, und wenn wir die Bildung von Actiengesellschaften zu sehr beschränken würden, kann es sich sehr leicht ereignen, daß wir den Wunsch haben, daß sich Actiengesellschaften bilden möchten, und es werden sich keine Actiengesellschaften bilden, weil die Gesetzgebung ihrer Entstehung hinderlich ist.

Etwas Anderes ist es, wenn wir uns principiell damit beschäftigen wollen, speciell ob es wünschenswerth ist, die Bildung von Actiengesellschaften für Verkehrsanstalten zu begünstigen, oder ob man letztere von den Actiengesellschaften ausschließen soll. Ich bin ein enragirter Freund von Staatsbahnen, und habe diese Ansicht selbst vertreten zu einer Zeit, wo es eigentlich verpönt war, dem Staate zu viele Macht zugesprochen zu sehen. Aber, meine Herren, wenn der Staat nun einmal nicht Bahnen bauen kann und will, oder wenn für eine Commune die Nothwendigkeit eintritt, eine Wasserleitung zu haben, und wenn sie diese Wasserleitung weder bauen kann noch will, — soll es dann einer Actiengesellschaft verwehrt werden, diesen Bau in die Hand zu nehmen? Das wird auch der Herr Referent nicht wollen!

Die Sache stellt sich vollständig so: wenn der Staat Eisenbahnen bauen will, so mag er sie doch bauen, denn dann verbietet sich ja das Bauen durch Privatgesellschaften von selbst. Wenn heute eine Stadt eine Wasserleitung bauen will, so lassen Sie sie doch einrichten, dann wird sich die Bildung einer Actiengesellschaft von selbst verbieten. Wir können also wohl den Wunsch aussprechen, daß die Städte, Kreise und Provinzen die lokalen Unternehmungen selbst in Angriff nehmen, aber wir können uns nicht zu dem Extrem versteigen und sagen wollen, daß Actiengesellschaften dergleichen Unternehmungen nicht in die Hand nehmen sollten, wenn die Städte sie auszuführen nicht im Stande sind. Es ist daher erforderlich, daß die Gesetzgebung in dieser Beziehung auf dem bisherigen Wege verharre.

In Bezug auf die vorgefallenen Mißbräuche bin ich fest überzeugt, daß es zwei Hülfsmittel giebt, die zu einer soliden Grundlage des Actiengesellschaftswesens ausreichend sind, das ist die Oeffentlichkeit und die Verantwortlichkeit! Führen Sie überall da, wo es nöthig und angebracht ist, Oeffentlichkeit ein; führen Sie vollständige Verantwortlichkeit ein, und Sie werden das gethan haben, was der Gesetzgeber zu thun im Stande ist! — Vor einem dritten, von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen Mittel, vor Staats- und Verwaltungseinmischung, möchte ich warnen. Der Herr Referent hat selbst gesagt, daß in Oesterreich von den Actiengesellschaften wo sie concessionirt sind eher noch mehr gesündigt ist, als hier in Deutschland wo sie freigegeben waren. Wir wissen Alle, daß die Einmischung von Seiten der Verwaltung so viel wie gar nichts nützt, im Gegentheil: der Staat hat eine große Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen, die er auszuführen nicht im Stande ist. Ich werde mit wenigen Worten nachweisen, daß die Oeffentlichkeit und Verantwortlichleit vollständig ausreichend sind, das zu erfüllen, was der Gesetzgeber zu thun hat.

Der Hauptübelstand bei der Gründung von Actiengesellschaften war der Umstand, daß Gründer, Aufsichtsrath und Generalversammlung alles dieselben und nur wenige Personen waren. Fünf Personen traten zusammen und machten eine Einlage, sagten: „Wir sind die ersten Actionäre und wählen uns einen Aufsichtsrath!“ und damit war die Sache gemacht. Das ist, meine Herren, eine Farce, zu der sich die Gesetzgebung nicht hergeben lassen kann. Es wird die erste Erforderlichkeit sein, daß eine bestimmte Zahl von Personen festgestellt wird, welche eine Actiengesellschaft bilden und einen Aufsichtsrath wählen können. Sich selbst zu wählen ist ein vollständiger nonsens. Ich würde vorschlagen, daß mindestens zwanzig Personen erforderlich sind, um eine Actiengesellschaft bilden zu können. Sie werden sagen: „Das hilft nichts.“ Ja; umgangen kann Alles werden! Aber ich weiß aus Erfahrung, wie schwer es oft ist, 7 Aufsichtsräthe zusammenzubringen; wenn es sich darum handelt, 20 Personen zusammenzubringen, so wird die Sache sehr erschwert; 5 Personen mögen leicht etwas unter sich ausmachen, wenn es aber 20 sind, dann ist es schon sehr schwer, ein Geheimniß als solches zu bewahren. Werden, wie es erforderlich ist, die Namen veröffentlicht, dann wird man auch erkennen können, ob es nur Strohpuppen waren, die bei der ersten Generalversammlung tagten.

Ferner ist die Verantwortlichkeit nothwendig! Was über den Prospect vom Herrn Correferenten gesagt ist, ist durchaus zutreffend. Ein Uebelstand ist, daß die Direktoren gar nichts von dem wissen, was bei der Gründung vorgegangen ist.

Machen Sie die Direktoren und die Aufsichtsräthe verantwortlich, und Sie können sicher sein, daß den bisher vorgekommenen Mißbräuchen schon ein bedeutender Hemmschuh vorgelegt ist. Auch daß es schon genügt, wenn 3 Personen im Aufsichtsrathe sind, auch das halte ich für vollständig falsch. Actiengesellschaften, die über Millionen gebieten, können nicht durch 3 oder 5 Personen geleitet werden. Es ist erforderlich, die Personenzahl

mit der Größe des Capitals ins Einvernehmen zu setzen. Ebenso ist es nöthig, daß die Aufsichtsräthe an dem Actiencapital mit einer angemessenen Quote betheiligt sind. Meine Herren! Ich kenne Actiengesellschaften, die 700—800 Tausend Thaler Actiencapital haben, und die Aufsichtsräthe haben je Tausend Thaler in Actien. Ja, dann wundern Sie sich auch nicht, wenn die Aufsichtsräthe sehr légère über die Verwaltung hinwegsehen! —

Der letzte Punkt ist der Schutz der Actionäre:

Von einer Beaufsichtigung seitens der Verwaltung verspreche ich mir herzlich wenig. Die Minorität kann besser geschützt werden, wenn eine Bestimmung aufgestellt wird, nach welcher eine gewisse Quote des Actiencapitals an der Revision theilzunehmen das Recht hat. Die Gründer, die Actionäre und die Aufsichtsräthe sind oft alles dieselben Personen und wählen auch die Revisoren. Dieselben gewähren also wenig Schutz.

Wenn Sie heute der Minorität das Recht einräumen — der Herr Referent hat von 5% des Actiencapitals gesprochen — wenn Sie der Minorität das Recht einräumen, bei der Revision, die vier Wochen vor der Generalversammlung stattzufinden hat, gegenwärtig zu sein, dann weiß die Minorität, was passirt und kann ihr Recht wahrnehmen. Erst dann bekommt das Klagerecht der Actionäre, das zu statuiren ist, seinen praktischen Werth.

Correferent Justizrath Wiener (Berlin) (zur Geschäftsordnung): Ich möchte der geehrten Versammlung anheimgeben, ob die Generaldebatte nicht nach einigen prinzipiellen Gesichtspunkten geführt werden kann. Der Herr Vorredner hat schon sehr viel in's Detail eingegriffen. Es handelt sich doch um drei Fragen prinzipieller Natur:

1) Will die Versammlung vom wirthschaftlichen Standpunkte aus es für erforderlich erklären, daß in Betreff der öffentlichen Unternehmung durch Initiative des Staats und der Gemeinden eine Einengung der Unternehmungsform der Actiengesellschaft erfolgt?
2) Will sie die Unternehmungsform der Actiengesellschaft für bestimmte Kategorien von Unternehmungen, insbesondere für sogenannte Gründungsbanken, für unanwendbar erklären?
3) Welche Hauptgrundsätze will sie bei der Reform des Actiengesellschaftsrechts zur Anwendung gebracht wissen?

Vorsitzender Prof. Dr. Gneist: Ich glaube, bei einer solchen zusammengesetzten Frage ist die Generaldebatte unerläßlich. Wir müssen dafür Jedem möglichst weiten Spielraum lassen.

Dr. Eras, Secretär der Handelskammer Breslau: Meine Herren! Die Aufforderung Ihres Ausschusses zur Gründung eines Vereins für Social-Politik ist auch an die Handelskammer zu Breslau gelangt, ungefähr zu derselben Zeit, wo durch den Buchhandel Ihre Gutachten auch

uns zugänglich gemacht wurden. Die Breslauer Handelskammer hat aus diesen Gutachten wichtige Fingerzeige für die Beantwortung des Ministerialerlasses vom 28. Mai d. J. geschöpft, welcher sich mit einer Reform des Actienwesens beschäftigt. Ich glaube aussprechen zu dürfen, daß ebenso andere Handelsvorstände den lebhaftesten Dank für diese Unterstützung in ihren Arbeiten empfunden haben werden und knüpfe daran nun die Mittheilung, daß die Handelskammer es für nothwendig erachtet hat, dem Vereine beizutreten, um hier, indem sie sich vertreten läßt, von dem bei den Debatten zu Tage geförderten Material zu profitiren, andererseits aber auch, weil sie wünscht, in einem Vereine, der in so ausgezeichneter Weise es verstanden hat, seine Interessen zur Geltung zu bringen, ihre practischen Ansichten über die debattirten Fragen nicht ganz unvertreten zu lassen. Gestatten Sie mir also, Ihnen mitzutheilen, welche Stellung die Kammer zu den Fragen einnimmt, um die es sich bei den Thesen des Herrn Referenten handelt. Was zunächst den ersten Abschnitt der Thesen betrifft, so kann ich nicht umhin, eine ganz kurze theoretische Auseinandersetzung voranzuschicken. Ich möchte Ihnen mittheilen, daß die Handelskammer zu Breslau, die von Anfang an Mitglied des volkswirthschaftlichen Congresses gewesen ist und von der man deshalb vielleicht glauben könnte, daß sie auf dem Standpunkte des sogenannten Manchesterthums stehe, sich doch keineswegs zu dem Principe des reinen laissez faire, laissez aller bekennt. Man kann das nicht, sobald man sich überhaupt auf eine Gesetzgebung einläßt. Wenn man z. B. die Gewerbeordnung nicht einfach abgeschafft, sondern reformirt wissen will, so negirt man schon diesen Standpunkt! (Bravo!) Die Ansicht der Kammer ist immer dahin gegangen, daß man keinenfalls vom Freihandelsstandpunkt aus die Intervention des Staates abzulehnen habe, sondern daß man in jedem speciellen Falle untersuchen müsse, ob die Intervention des Staates mit Erfolg zur Erreichung des Zieles angestrebt werden kann! Das ist der Standpunkt der Handelskammer zu Breslau, und ich darf Ihnen wohl gleichzeitig mittheilen, es ist auch mein persönlicher Standpunkt, wenn ich auch vielleicht nach einigen literarischen Jugendsünden! (Großer Beifall!) eine etwas andere Richtung habe vermuthen lassen.

Nun kann ich mich aber gerade von diesem Gesichtspunkte aus nicht zu der These 1 des Herrn Referenten bekennen. Ich halte es zunächst nicht für wünschenswerth, daß man über eine so wichtige Frage, wie die Intervention des Staates, hier bei Gelegenheit der Debatte über das Actienrecht so en passant, Beschlüsse faßt. Ich glaube nicht, daß die Frage hinlänglich vorbereitet ist und ich halte ihre Erledigung heute nicht für nothwendig. Mit einer Ausdehnung der öffentlichen Unternehmung, die vielleicht aus anderen Gründen hier und da angezeigt wäre, würde eine Einengung der beim Actienbetriebe beobachteten Mißstände nicht erreicht werden. Man hat in letzter Zeit wohl über keine Eisenbahnunternehmung so viel debattirt, als über die Bahn Breslau-Warschau, und diese Gründung fällt nicht unter das Gesetz vom 11. Juni 1870. Thatsächlich sind auch die meisten Gründungen, bei welchen Excesse vorkamen, weder Gründungen von Gasanstalten noch von Transportanstalten und

ähnlichen Unternehmungen. Ich glaube also, es liegt kein rechter Grund vor, hier an dieser Stelle auszusprechen: die öffentliche Unternehmung muß mehr als bisher ausgedehnt werden. Es fehlt die eigentliche Unterlage aus den gewonnenen Erfahrungen für die aufgestellte These. Principiell würde meine Auftraggeberin nicht gegen eine weitere Ausdehnung der Staatsunternehmung sein, wo dieselbe unentbehrlich erscheint. Wir haben noch neulich erklärt, möglicher Weise werde der Staat den Privatversicherungsgesellschaften Concurrenz machen und eine Versicherungskasse gründen müssen für Arbeiter mit Theileinzahlungen. Aber die Frage: wie weit soll die Staatsunternehmung ausgedehnt werden und wo ist sie am Platze? scheint mir doch ein Gebiet für sich zu bilden. So wie man heute morgen gesagt hat: wir dürfen die Frage der Arbeiterhülfskassen nicht zusammenwerfen mit der Enquête über die Fabrikgesetzgebung, so würde ich auch jetzt wünschen, daß die Debatte über die öffentliche Unternehmung von der Debatte über das Actienwesen getrennt werde.

Was die wirthschaftliche Anwendbarkeit des Actiengesellschaftsbetriebes überhaupt anlangt, — These 10 — so hat die Breslauer Handelskammer sich der Ansicht des Herrn Alexander Meyer angeschlossen. Sie hat früher erklärt, es sei nothwendig, daß man eine einengende Zweckbestimmung hinsichtlich der Errichtung von Actienunternehmungen treffe. Aber nachdem sich keine passende Formel für die Aufnahme einer solchen Clausel in das Gesetz hat finden lassen, so dürfte die Zurückführung der Gründung von Actiengesellschaften auf das zulässige Maß und auf die richtigen Branchen lediglich von der wachsenden practischen Einsicht zu erwarten sein.

Wir haben auch in unserm neuesten Gutachten uns dafür ausgesprochen, daß verschiedene Generalbestimmungen über einzelne Arten von Actiengesellschaften z. B. in Betreff der Zulässigkeit einer Einzahlung von nur 40% zu erlassen seien; wir sind aber nicht so weit gegangen, daß die Controlvorschriften für industrielle Unternehmungen andere sein müßten, als für andere Actiengesellschaften. Am meisten Werth legte die Kammer auf die in der These 14 am Schluß berührten Forderungen. Ebenso wie der Juristentag, die Kammer zu Köln und die Königsberger Aeltesten, so sind auch wir der Ansicht gewesen, daß vor allen Dingen für eine größere Publicität gesorgt werden müsse hinsichtlich der Vorgänge bei der Gründung, und man hat die Ansicht getheilt, daß, wenn man es dahin bringt, einen detaillirten Gründungsbericht zu erzwingen, ferner, falsche Angaben nicht bloß mit crimineller, sondern auch mit civilrechtlicher Verantwortlichkeit zu belegen, daß damit auch die hauptsächlichste Quelle des Unfugs, welcher mit der Actiengesellschaftsgründung verbunden gewesen, verstopft würde. Wir sind aber bei dieser Gelegenheit — der Punkt ist hier noch nicht berührt worden — auch zu der Frage gekommen, ob es wünschenswerth sei, daß in den Gründungsprospecten nicht blos die Preisangaben aus den letzten Verkäufen, wenn Illationen stattfinden, aufgenommen werden, sondern auch die aus früheren Bilanzen ersichtlichen Buchwerthe. Was dies betrifft, so hat die Handelskammer zu Breslau geglaubt, daß es sich nicht empfiehlt, den Buchwerthen nachzuspüren, welche der Privatbesitzer meist zu niedrig anzunehmen pflegt, aus

Familienrücksichten oder ähnlichen Interessen. Wollte man auf diese Zahlen zurückgreifen, so würde die Umwandlung mancher Etablissements sehr erschwert, welche sich vielleicht zu einer wirklich soliden Gründung qualificiren. Es ist dann davon die Rede, daß man im Gesetze fordern müsse, bei Industriegesellschaften alle Jahre, bei anderen alle Vierteljahre eine specificirte Bilanz vorzulegen, und andererseits sollen eine gewisse Anzahl Actionäre, wenn sie 5% des Actiencapitals repräsentiren, eine Bilanz zu fordern das Recht haben. Ich bin damit einverstanden, daß ihnen Klagerecht eingeräumt werde, jederzeit bei Verdachtsgründen die Darlegung der Geschäftslage vor dem Richter zu fordern; aber ich möchte nicht, daß einfach gesagt würde, die Repräsentanten von 5% des Actiencapitals können jederzeit die Aufmachung der Bilanz fordern.

Die Aufstellung einer Bilanz — das dürfte den Männern der Wissenschaft weniger bekannt sein — macht bei einem industriellen Etablissement große Schwierigkeiten. Um eine Bilanz aufzustellen, muß man Inventur machen und dazu bedarf es einer Stillstellung des Etablissements auf mehrere Tage und einer Anspannung des Comptoirpersonals auf mehrere Wochen. Es ist unzulässig, daß, sobald eine kleine Anzahl von Actionären es wünscht, das Etablissement in seiner Thätigkeit innehalten und zur Förderung der privaten Interessen Einzelner eine Bilanz machen muß!

Die Thesen 28 und 29 stehen im innigsten Zusammenhange. Ich glaube der Herr Referent ist mit der darin aufgestellten Forderung, daß Niemand mehr als eine gewisse Maximalzahl Stimmen haben und Niemand seine Actien während der Generalversammlung an Andere verleihen dürfe, zu weit gegangen. Ich erinnere hierbei an eine Anekdote aus Amerika, wo in den 50er Jahren ein eingewanderter sächsischer Pastor, der ein sehr bedeutender Redner, aber durch ein Brustleiden am längeren Sprechen gehindert war, sich associirte mit einem Schneider, der ein gutes Organ hatte. Er pflegte seine Predigten auszuarbeiten und der Schneider las sie dann vor. Ich sehe nicht ein, warum ein Actionär, dem die Gabe der öffentlichen Rede versagt ist, nicht das Recht haben soll, einem redegewandten Manne zu sagen: Hier hast Du die Actien, komm mit in die Generalversammlung und nimm mein Interesse wahr! — Die Thesen 28 und 29 scheinen mir daher nicht annehmbar. Ebenso weiß ich nicht, ob wir genug gute Verwaltungsrathscandidaten haben, um zu sagen: es soll Niemand mehr als 4 Verwaltungsrathsstellen zugleich bekleiden!

Die These 31 würde wieder vollständig harmoniren mit dem, was die Handelskammer zu Breslau dem Herrn Handelsminister vorzuschlagen gehabt hat. Auch wir waren der Ansicht, daß nur bei den Versicherungsgesellschaften von der Forderung der Volleinzahlung abgegangen werden kann. Es handelt sich hier um eine Specialisirung, wie denn überhaupt die wirthschaftlichen Gesetzesbestimmungen immer nur innerhalb eines bestimmten Bereiches richtige sind, den man genau abgrenzen muß. Ich erinnere in dieser Beziehung an ein Wort des Herrn Dr. Engel, was mir immer besonders zutreffend erschienen ist, und was derselbe vor einigen Jahren in Essen aussprach: „Es geht mit der Wirthschaftsgesetzgebung wie mit der Aufstellung von Integralformeln, die immer nur innerhalb gewisser

Grenzen ($_a/^b$) Anwendung finden können." Ich hege die Hoffnung, daß der Verein stets in einer dieser Erkenntniß entsprechenden Weise vorwärts gehen wird! (Beifall.)

Dr. G. Embden, Secretär der Handelskammer Hamburg: Ich möchte mich zunächst über die Gesichtspunkte, welche in Betreff des ersten Vorschlages vom Herrn Referenten geltend gemacht worden sind, aussprechen, da durch die Diskussion der Resolution I, wie der Herr Correferent mit Recht betont hat, der Zweck der General-Debatte: die wesentlichen Gesichtspunkte festzustellen, welche bei der heutigen Lage des Actienwesens die Staatsgewalt gegenüber demselben einzunehmen hat, am Angemessensten sich erreichen läßt. Unter Nr. 1 wird uns vorgeschlagen: es solle die Staatsgewalt, welche ja, wie ich nicht bezweifle, zu gewerblichen Unternehmungen verschiedener Art vollkommen berechtigt und befähigt ist, verschiedenartige gewerbliche Unternehmungen machen gerade zu dem Zwecke, um die Errichtung von Actiengesellschaften zu erschweren und ihr Gebiet einzuengen. Diesen Vorschlag kann ich deshalb nicht annehmen, weil ich niemals zugeben kann, daß es eine richtige Politik oder auch nur eine berechtigte Politik von Seiten des Staates ist, so bald er erst einmal überhaupt die Actiengesellschaften im Allgemeinen als berechtigte Bildungen des wirthschaftlichen Verkehrs ansieht, selbst gewerbliche Unternehmungen zu machen, lediglich um das Gebiet dieser anerkannten Gesellschaften einzuengen. Ist es die Aufgabe des Staates, das Gebiet der Actiengesellschaften einzuengen, wie Nr. I sagt, so setzt er sich in Widerspruch mit sich selbst, wenn er, wie Resolution II will, ihre Bildung durchaus der Zahl und dem Gegenstande nach freigiebt. Wer da meint, daß Eisenbahnen immer besser vom Staat, Gasanstalten oder dgl. immer besser durch die Commune gemacht werden, der muß dem Staate und der Commune das Monopol darauf geben. Inconsequent und widerspruchsvoll aber ist es, zu sagen, es entspricht der Aufgabe des Staates die Actiengesellschaftsthätigkeit auf all' diesen Gebieten völlig frei zu geben, gleichzeitig aber ist es Pflicht des Staates die Wirkung dieser Actiengesellschaftsthätigkeit möglichst einzuengen. Das heißt: für die Gewährung einer Freiheit sein, und ihren Gebrauch hindern. Denken Sie sich, dieses Princip der gleichzeitigen Freiheit von Rechtswegen, und der Behinderung aus politischen Rücksichten von einem Minister ausgesprochen, und fragen Sie sich, ob in dem Lande dieses Ministers noch solche Actiencapitale, deren Rentabilität auf den Einengungsetat gestellt ist, sich finden werden? Offenbar nicht! denn Niemand macht Unternehmungen, welche der Staat nicht aufkommen lassen zu wollen erklärt. Aber ich leugne weiter, daß durch vermehrte Staatsindustrie auf einigen Gebieten die Actiengesellschaften als Ganzes überhaupt eingeengt werden. Denn, meine Herren, was sie vielleicht erreichen können, besteht nur darin, daß, wenn der Staat durch seine Politik einige Arten dieser Gesellschaften z. B. Eisenbahngesellschaften einengt, freilich keine Eisenbahnactie mehr gezeichnet werden wird, aber mit Nothwendigkeit wird gleichzeitig, wenn Zeit und Umstände günstig sind, die Agiotage in anderen Sorten von

Actien desto üppiger werden. Nehmen Sie, um ganz concrete Beispiele zu nennen, dem deutschen Bürger die Rente der gesunden localen Actienunternehmungen, seine eigenen Gas- und Wasserleitungsanstalten von Posemuckel und Krähwinkel; desto leichter wird er sich verleiten lassen, sein Geld in viel zweifelhafteren Dingen anzulegen. Auch deßhalb bin ich dafür, statt zu sagen: nur um die Actiengesellschaften einzuschränken, fangen wir eine neue Wirthschaftspolitik im Staate an, vielmehr so zu schließen: Nachdem der Staat aus Rücksichten der Wirthschaftspolitik einmal die volle Freiheit der Bildung von Actiengesellschaften anerkannt hat, besteht die Consequenz dieser gegebenen Politik des Staates darin, den Actiengesellschaften gegenüber sich möglichst der Einmischung zu enthalten, sich um sie nur von Standpunkten des bürgerlichen Rechtes zu kümmern. Jede administrative Einmischung bringt Mitverantwortlichkeit des Staates mit sich. Daher keine Controlämter für bestehende Actiengesellschaften! denn eine controlirte Bilanz einer schwindelhaften, Actiengesellschaft was wird sie anders sein, als eine Empfehlungskarte für diese Gesellschaft?! (Sehr wahr!) Darum um Gotteswillen keine obrigkeitlichen Taxen und Controlen der Gründungscapitale bei Einbringungen, in keiner Weise in keiner Form, unter keiner Bedingung! Denn wodurch ist in Einem Staate so eine peinliche Solidarität zwischen dem Eisenbahnactienschwindel und einem gewissen Ministerium entstanden? Doch einzig und allein dadurch, daß dieser Staat Taxen über den Herstellungswerth von Eisenbahnen obrigkeitlich hat passiren lassen, die zu hoch gestellt waren. Wirthschaftspolitisch ist jede obrigkeitlich revidirte Bilanz der erste Schritt dazu, dem Staat eine Solidarität mit der so beaufsichtigten Gesellschaft aufzunöthigen Die consequente und darum die beste Politik des Staates gegenüber der freien Actiengesellschaft ist diese: Manum de tabula!

Was nun die civilrechtliche Gestaltung der Actiengesellschaft betrifft, so giebt es für die Stellung des Gesetzgebers meiner Meinung nach zwei entscheidende Gesichtspunkte. Der Staat, indem er die Actiengesellschaft zuläßt, sei es, daß er sie durch ein specielles Privilegium oder durch eine Concession oder auf Grund von Normativbestimmungen entstehen läßt, schafft künstlich ein Rechtssubject, und deshalb hat die bürgerliche Gesetzgebung die vornehmste Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Bürger des Staates mit diesem künstlichen Rechtssubjecte mit Sicherheit und Ruhe contrahiren können. Es sind scharfe Maßregeln erforderlich zum Schutze der Gläubiger von Actiengesellschaften. In dieser Beziehung läßt unser Gesetz nichts zu wünschen übrig. Die Garantien desselben für die Gläubiger sind stark. Diese Garantien vorausgesetzt aber, kann eine Gesetzgebung, welche darauf beruht, daß Hintz und Kuntz eine Actiengesellschaft nach ihrem Belieben machen können, es diesen freien Rechtssubjecten überlassen, wie sie das Verhältniß im Innern der Actiengesellschaft regeln wollen.

Wollen sie dasselbe auf größtmögliche Oeffentlichkeit gründen, so ist das gut, aber, — und nun komme ich zu dem Standpunkte des Herrn Correferenten — das Maß von Wahrhaftigkeit, welches in den innern Angelegenheiten der Actiengesellschaften sich herstellen läßt ist durch eine wirthschaftliche Interessen-Combination beschränkt. Denn die Gründer,

der Aufsichtsrath, der Vorstand und die Actionäre — und das lassen Sie mich gleich sagen — die großen und die kleinen Actionäre, sie sind alle miteinander wirthschaftlich zusammengehalten durch ein directes, ein wirthschaftliches und ein sehr starkes Band, nämlich durch das gemeinschaftliche Interesse an einem möglichst hohen Preise der Actie. Ich glaube nicht, daß Publicität und Wahrhaftigkeit über die Interna von Actiengesellschaften je im Widerspruch mit diesem lebendigen Interesse sich erzwingen läßt. Es ist ein Traum, daß volle Wahrheit in die Actiengesellschaften und deren Gründer so wie etwa in eine gute Staatsverwaltung hineinzubringen sein wird. Das beweist der bisherige Verlauf der Dinge. Der § 249 des bestehenden Gesetzes sub 3 macht die Aufsichtsräthe und die Vorstände in der strengsten Weise verantwortlich für alle Verschleierungen. Nun, werden denn die Aufsichtsräthe für Verschleierungen jemals, außer in ganz seltnen Fällen, auch wirklich verantwortlich gemacht? Außer im Concurse wohl niemals! ist darauf die Antwort. Die Auflösung des Räthsels, weßhalb diese Verantwortlichkeit des Aufsichtsrathes für volle Wahrhaftigkeit, lediglich auf dem Papiere steht, ist einfach diese — sie würde jedem Actionär Geld kosten. Daher, meine Herren, vertrauen Sie auch nicht zu sehr, daß sich die moralischen Anforderungen auf vollste Wahrhaftigkeit den Gründern gegenüber durch ein Gesetz so einfach erzwingen lassen. Wenn die wirthschaftliche Structur einmal so ist, daß Verschleierungen der Schäden einer Actiengesellschaft sehr häufig im gemeinsamen Interesse aller Betheiligten liegen, so werden sie so sicher fortdauern, wie das Wasser immer richtig bergab fließt, auch wenn man ihm gesetzlich die besten Hülfen giebt, daß es auch einmal bergauf fließen möge. Ich kann nicht einmal mit dem Herrn Correferenten darin übereinstimmen, daß die Gründungen im Interesse bessern Schutzes der Wahrhaftigkeit eine andere juristische Construction verlangen, und zwar deshalb nicht, weil das Verhältniß, um welches es sich dabei handelt, schon längst genügend juristisch construirt ist. Es ist das Verhältniß des Verkaufslustigen, der seine Waare anpreist, häufig schwindelhaft und unwahrerweise anpreist, und das Recht ist klar darüber, was die Folge ist, wenn Käufer solchen Anpreisungen glauben und die Waare nehmen, wie dies nicht blos bei der Waare: Actien, sondern bei vielen andern Waaren oft der Fall ist. Wo liegt hier nun Anlaß für den Staat vor, das Interesse des Käufers gerade von Actien mit besonderen Schutzmaßregeln zu umgeben? Werden Sie mit solchen Schutzmaßregeln nicht die Neigung zur Agiotage noch mehr wecken, indem Sie die Meinung wecken, Actienkäufer seien besonders geschützt gegen Uebervortheilung? Darum ist, nach meiner Meinung, gar nichts Besonderes und Neues zu statuiren, in Bezug auf Alles, was die Verhältnisse der ersten und der zukünftigen, der vergangenen und der heutigen Actionäre zu einander betrifft. Klar ist, daß Schutzmaßregeln zu Gunsten der Actionäre gegen die ersten Zeichner nicht allein den Guten unter den Actionären helfen werden, sondern wie die liebe Sonne über Gute und Böse, ihre Wohlthaten gleichmäßig ausgießen, während die Actionäre, falls man die Gesellschaften dem inneren Gesetze ihrer Existenz und ihrem eigenen Schicksale überläßt, sehr bald vorsichtig werden.

Prof. Dr. Schmoller (Straßburg): Meine Herren! Gestatten Sie, daß ich zunächst meine Ueberraschung ausspreche über die freundlichen Worte, die wir von Herrn Dr. Eras gehört haben. Wir waren sie so nicht immer von ihm gewöhnt. Alsdann erlauben Sie mir die Entgegnung, daß die Worte des Herrn Dr. Embden viel zu viel beweisen und darum vielleicht gar nichts. Mit dem Troste: Laßt nur so und so viel Leute ertrinken, es kommen andere, die wieder schwimmen lernen! ist nichts gethan; das ist eine der Vertröstungen der Schule, die eben nicht überall am Platze sind, die wir, die die Gegenwart sehr vielfach bekämpft!

Alsdann erlauben Sie mir ein allgemeines Wort, hauptsächlich über die erste These, und das Bekenntniß, daß ich die Grundanschauungen des Herrn Prof. Wagner theile, wenn ich sie auch zur Zeit nicht so streng und ausschließend formuliren möchte.

Mehr Staatseisenbahnen als bisher, den Besitz der politisch und militärisch wichtigsten Linien für den Staat, verlangt man jetzt allerwärts, mögen wir darüber heute beschließen was wir wollen: das geschieht von selbst. Fassen wir die These des Herrn Prof. Wagner etwas milder, fordern wir mehr Staatsbahnen als bisher statt lauter Staatsbahnen, so fordern wir nur, was die Regierungen verlangen und was die öffentliche Meinung allgemein wünscht.

Ob man später einmal für ausschließliche Staatsbahnen plädiren muß, das halte ich für möglich. Zur Zeit allerdings halte ich es für verfrüht.

Meine Herren, die große Probe in Bezug auf die Privatbahnen ist zur Zeit wenigstens bei uns noch nicht gemacht. Wir haben eben erst ein Reichseisenbahnamt geschaffen, wir haben noch keine systematische Reichseisenbahngesetzgebung. Wir haben abzuwarten, was eine solche leisten kann, ob sie das, was wir jetzt an den Privatbahnen aussetzen, die mangelnde Einheit, den mangelnden Schutz des Publikums u. s. w. uns bringen wird. Eine Generalversammlung des deutschen Eisenbahnverbands ist so schlimm als ein polnischer Reichstag. Sollte da nicht durch die Gesetzgebung z. B. ein Zwang gegen Minoritäten sich einführen lassen? Aber im Ganzen bin ich, wie gesagt, nicht sicher, wie dieser Versuch ablaufe. Ich fürchte — und zwar giebt mir zu dieser Befürchtung hauptsächlich das Beispiel Englands Veranlassung, — ich fürchte, die großen Privateisenbahnen sind auch bei uns schon so mächtig geworden, ihr Einfluß reicht so weit, daß wir nicht leicht zu Gesetzen kommen, die ihnen irgendwie unbequem sind. Das scheint mir ist der Charakter der englischen Eisenbahngesetzgebung. Aber wie gesagt, bei uns ist die Probe noch nicht gemacht, und wir haben daher erst abzuwarten, wie weit wir hiermit kommen. Erreichen wir hiermit unser Ziel, werden die Mißstände des Privateisenbahnwesens hierdurch beseitigt, dann sehe ich nicht ein, warum man nicht auch Privatbahnen, besonders für die Seitenlinien, zulassen sollte. Denn ihre Vorzüge haben auch die Privatbahnen und ein allzugroßes, ausschließliches Staatsbahnnetz hat ja natürlich auch seine Schattenseiten.

Noch mehr als in Bezug auf die Eisenbahnen theile ich Wagners Ansichten in Bezug auf die Communalanstalten. Natürlich giebt es einzelne Krähwinkelstädte, die durch eine Actiengesellschaft früher Gas oder Wasser bekommen haben, als sie es durch ihren Magistrat und ihre Stadtverordneten bekommen hätten; natürlich giebt es vereinzelte große Communen, wo eine Concurrenz von zwei Wasser- oder Gasanstalten auch einmal günstig gewirkt hat. Aber für die Mehrzahl der Städte trifft das nicht zu. Für die Mehrzahl der Städte sind doppelte und dreifache derartige Anstalten eine wirthschaftliche Kapitalverschwendung, und sind einheitliche Anstalten im Privatbesitz einer Actiengesellschaft ein lästiges Monopol, das einerseits zur Ausbeutung der Bürger und andererseits zu fortwährenden ärgerlichen Händeln und Reibungen zwischen der Actiengesellschaft und den Organen und Interessen der Commune führt. Nach den Erfahrungen, die ich ganz speciell auf diesem Gebiete reichlich zu machen Gelegenheit hatte, verdient in der Regel die Commune den Vorzug vor der Actiengesellschaft bei allen **den** Anstalten, weche die Gesammtheit der Bürger berühren und überall mit öffentlichen Interessen zusammenhängen. Das trifft nicht ganz zu bei dem Umbau eines einzelnen Stadttheils, bei Omnibuslinien und Aehnlichem; es trifft aber unbedingt zu bei Wasserleitungen, bei Gasanstalten, beim Abfuhrwesen; auch bei Markthallen, Schlachthäusern und Aehnlichem kann man zweifeln; doch bin ich geneigt, anch sie möglichst den Gemeinden zu vindiciren. Schon die erste Anlage solcher Anstalten scheint mir gefährlich in Privathänden, wenn nicht sehr streng controllirt wird. Unsolide Ausführungen schädigen nicht blos die Actiengesellschaft, sondern Leben und Gesundheit der ganzen Stadt. Und daß solider und reeller durch die Commune, als durch die Actiengesellschaft in der Regel gebaut wird, ist wohl kaum zu leugnen. Daß die Commune nothwendig schlechtere Techniker auswähle, wie mir privatim von einer Seite entgegnet wurde, dafür kenne ich keine Gründe; ich glaube, eine statistische Erhebung und Classificirung der Techniker würde eher das Gegentheil ergeben. Eine Commune kann ferner bei einer solchen Anstalt mit einem Zwang auftreten, den man der Actiengesellschaft nicht gern überläßt. So haben wir seiner Zeit zum Beitritt zu dem Hallischen Wasserwerk die ganze Stadt gezwungen, dadurch, daß wir statt directer Bezahlung des Wassers eine Häusersteuer erheben, die Jeder zu zahlen hatte, ob er das Wasser nahm oder nicht. In einem Jahre hatte die ganze Stadt das bessere Wasser, und in diesem Jahr hat Halle — sonst die schlimmste Cholerastadt — keinen einzigen Fall dieser Krankheit zu constatiren gehabt, während alle Dörfer in der Umgegend aufs Heftigste davon heimgesucht waren. Ich möchte Sie ferner daran erinnern, daß gerade die Mitglieder des volkswirthschaftlichen Congresses für den Satz stets gekämpft haben, die Gemeinde sei eine wirthschaftliche Genossenschaft, habe wirthschaftliche Functionen zu übernehmen. Ich frage Sie, welche soll sie denn übernehmen, wenn nicht diese? Und — vergessen wir doch Eines nicht —, die Actiengesellschaft ist wie die Wirthschaft der Commune und des Staats eine Wirthschaft durch Beamte, die controllirt sein wollen, die nicht das Privatinteresse haben, wie der Privatmann in seinem Geschäft. Die Frage ist also zuletzt die, sind Privat-

beamte oder Beamte der Commune und des Staats besser? Der Communal- und Staatsbeamte ist gehoben durch die Ehre, durch das Standesgefühl des öffentlichen Dienstes; die Auswahl der Beamten geschieht, glaube ich, vielfach doch noch besser bei den öffentlichen Anstalten als bei den Actiengesellschaften. Schlimme Cliquenwirthschaft, eine Sorte von Patronage, welche die unfähigen Söhne, Neffen u. s. w. der Gründer, Directoren und Verwaltungsräthe, sowie ihres ganzen Anhanges unterbringen will, ist bei sehr vielen Actiengesellschaften notorisch. Ueberreiche Bezahlung der höheren Stellen, schlechte der unteren ist ein weiterer Vorwurf, von dem die Actiengesellschaften nicht freizusprechen sind. Und das Alles kommt doppelt in Betracht bei Anstalten dieser Art, die ihrer Natur nach eben den Charakter halböffentlicher Anstalten haben, selbst in der Hand der Actiengesellschaft. Dieser öffentliche Charakter ist ja nicht zu leugnen; der Bau der Leitungen geschieht auf der öffentlichen Straße, der Verkauf der Waare, oder der Leistungen geschieht unter einer gewissen öffentlichen Controlle nach feststehenden Tarifen. Das sind keine Geschäfte, die dem Verkauf von Butter und Käse, von Cigarren und Tabak parallel stehen. Es sind öffentliche Anstalten, und öffentliche Anstalten sind Sache der Commune!

Nun noch Eins! Man erinnert an das Risiko, an die Schuldenlast die sich die Commune dadurch auflege. Ich gebe zu, daß einzelnen armen Gemeinden der Credit fehlen kann, daß einzelne einmal durch mißlungene Bauten viel verlieren können. Ich wünsche auch nur, daß die Commune in der Regel und mehr wie bisher selbst eintrete. Jedenfalls aber muß diesem Risiko der mögliche und wahrscheinliche Gewinn gegenübergehalten werden. Der Privatunternehmer oder die Actiengesellschaft will und wird bei einem großen städtischen Wasserwerk Hunderttausende gewinnen, sie wird es um so mehr, je mehr sie verstanden hat, bei dem ursprünglichen Vertrag die Gemeinde über die Ohren zu hauen. Diese Gewinne, diese Hunderttausende möchte ich der Gemeinde erhalten; und sie werden ihr erhalten, wenn sie die Sache richtig in die Hand nimmt. Große Ueberschüsse aus solchen Anstalten sind für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht hoch genug anzuschlagen in den Budgets unserer größern Städte. Fragen Sie da nach, wo man solche vereinnahmt, wie man über die Alternative Actiengesellschaft oder Communalanstalt denkt.

In gewissem Sinne ist die Actiengesellschaft die theuerste Methode für das Publikum, seine Bedürfnisse zu befriedigen. Ohne enorme Gewinne für eine gewisse Klasse von Personen sind sie nicht zu beschaffen. Diese muß das Publikum in irgend welcher Weise bezahlen und es bezahlt sie im Ganzen hier so leicht, wie ich glaube, weil es durch die Actiengesellschaften und ihre systematisch organisirte Reklame leichter getäuscht wird, als durch andere Privatgeschäfte, von denen selbst die größten heute nicht mehr an den Einfluß der Actiengesellschaften heranreichen. Dieser Vertheuerung der Leistungen der Actiengesellschaften stehen theilweise vollendete technische Leistungen gegenüber. Aber die vollendete technische Leistung ist kein ausschließliches Vorrecht der Actiengesellschaft. —

Lassen Sie mich, meine Herren, mit einer Anekdote schließen, die das

illustrirt. Als ich neulich in Württemberg war, und wir da einmal auf die ausgezeichneten württembergischen Staatsbahnen zu sprechen kamen, sagte mir Jemand der die Dinge dort genau kennt: Sehen Sie diesen Direktor Dillenius, der das Alles gemacht hat; er hat jetzt 4000 fl. Gehalt und ist damit zufrieden; er leistet technisch was sonst die Gründer, Verwaltungsräthe, Ingenieure leisten. Hätten wir Privatbahnen, so striche er als Direktor oder Verwaltungsrath jetzt auch jährlich 80,000—100,000 fl. und noch mehr ein; die Börse, die Gründer ꝛc. hätten an den ganzen Bahnen 10, 20 oder 30 Millionen verdient; die hat der Dillenius dem württembergischen Staate, resp. der Gesellschaft erspart.

An diesen revers de la medaille muß man wenigstens auch denken, meine Herren, wenn man die Vorzüge der Actiengesellschaften anpreist!

(Ein von mehreren Seiten gestellter Antrag auf Schluß der Debatte wird abgelehnt.)

Dr. Hecht, Director der Rhein. Hypothekenbank (Mannheim): Meine Herren! Ich gehe aus von statistischen Zahlen, soweit sie mir bekannt geworden sind. Vom Jahre 1790 bis Juni 1870 sind in Preußen ca. 276 Actiengesellschaften, vom Juni 1870 sind in den darauf folgenden 21 Monaten 726 Actiengesellschaften entstanden! Im Königreich Sachsen sind bis zum April d. J. ca. 250 Actiengesellschaften ins Leben getreten, und von da an in wenigen Monaten noch ungefähr 50. — Die Zahl der an der Berliner Börse eingeführten Effecten ist 1100, die von 110 vereideten Maklern gehandelt werden. Nach einem Berliner Börsenblatt ist bei 30 Banken, wenn man die Course per 1. Januar und 1. Juli d. J. vergleicht, eine Entwerthung eingetreten von ungefähr 90 Millionen Thaler. Im Einzelnen bemerke ich hier: 1) Bei einer so rapiden Veränderung in der Verwaltung des Privatcapitals müssen natürlich Mißstände zu Tage treten; diese sind auf verschiedene Umstände zurückzuführen: es sind einerseits Entwicklungskrankheiten, ferner solche, die hervorgegangen sind aus einem Verschulden oder Mitverschulden der Gesetzgebung, und diese Mißstände sind heilbar; die Ursache der Mißstände kann aber auch sein die krankhafte Sucht, schnell reich zu werden, welche in verschiedenen Formen bei den Menschen stets wiederkehrt, und vielleicht nicht anders heilbar ist, als durch die allmählich sich vollziehende geistige und sittliche Heranbildung des Volkes.

Die beiden ersten Ursachen der vorhandenen Mißstände sind es, die uns hauptsächlich in Anspruch nehmen müssen, und die bei der künftigen Gesetzgebung in Betracht zu ziehen sind. Dabei ist zunächst zu erwägen, daß die Zeit der Gründungen vorüber ist; wir haben die vollständige Möglichkeit in Ruhe darüber nachzudenken, nach welchen Richtungen wir eine allgemeine Revision des Actiengesellschaftswesens vornehmen müssen. Ich glaube, daß vollständig das Material gegeben ist, um eine allgemeine Revision eintreten zu lassen. Für dieselbe wird freilich Manches in Be-

tracht zu ziehen sein, was in der Literatur keine genügende Beachtung gefunden hat. Hierzu gehört vor Allem eine Vergleichung der räumlich nebeneinander stehenden und der zeitlich aufeinander folgenden Gesetzgebungen: also insbesondere die Erforschung der geschichtlichen Entwicklung des Actiengesellschaftswesens.

Gerade die Geschichte selbst liefert uns ein wichtiges Material. Ich selbst habe meinerseits eine kleine Enquête angestellt. Ich habe an unparteiische und sachkundige Männer in Belgien und Holland geschrieben und ich kann nicht sagen, daß sie uns rathen, hier in Deutschland ihre eigenen Grundsätze anzunehmen. 2) Ich huldige vollständig dem Systeme der Normativbestimmungen, allein ich verstehe unter Normativbestimmungen ganz andere Bestimmungen als diejenigen sind, welche in das Gelegenheitsgesetz vom 11. Juni 1870 Aufnahme gefunden haben. Ich denke mir die Sache so: man muß einmal die Grundsätze aufstellen, welche aus dem Wesen der Actiengesellschaften folgen. Diese sind zusammenzufassen in ein Normal-Statut, und man sollte zweitens folgende Gesichtspunkte im Auge haben:

Für jedes Geschäft gibt es eine Reihe von wirthschaftlichen Grundsätzen, welche aus dem Wesen des betreffenden Geschäfts folgen; diese können für die einzelnen Privaten, die diese Geschäfte betreiben, nicht als gesetzliche Normen hingestellt werden. Allein anders stellt es sich für die Actiengesellschaften, wo ein größeres Capital fremden Händen anvertraut werden soll. In diesem Falle sind die einzelnen Bestimmungen, welche sich aus dem Wesen der betreffenden Geschäfte, der Bauunternehmungen u. s. w. ergeben, als Normativbestimmungen hinzustellen, und meines Erachtens ist es möglich, Normativbestimmungen in diesem Sinne eintreten zu lassen. Dann glaube ich, daß wir den Grundsatz der Oeffentlichkeit vor Allem annehmen müssen. Es wird den Gesellschaften zum größten Heile gereichen, wenn sie die Scheu überwinden in die Oeffentlichkeit zu treten. Ich habe selbst bei der Rheinischen Hypothekenbank das Prinzip der Oeffentlichkeit in weitestem Sinne von Anfang an zur Anwendung gebracht.

Die Veröffentlichung der Statuten ist etwas Selbstverständliches. Aber abgesehen von den Statuten müssen meines Erachtens auch die Reglements veröffentlicht werden. Ich lege gerade auf diese einen Hauptwerth. Ich selbst habe es in der Form gethan, daß ich in einer besonderen Schrift die Grundsätze niedergelegt habe, nach welchen die Rheinische Hypotheken-Bank geleitet wird und diese Schrift wird auf Verlangen jedem Actionär von Seiten der Bank zugesendet. Ihr sind die sämmtlichen Reglements als Beilagen beigegeben. In dieser Form ist z. B. das Princip der Oeffentlichkeit anzunehmen. Es ist nicht immer gerade nothwendig, daß die Zeitungen für die Veröffentlichung der die Gesellschaften betreffenden relevanten Thatsachen verwendet werden, sondern nothwendig ist nur, daß in irgend einer Weise der Kreis der Interessenten jederzeit von den Gegenständen Kenntniß erhält, um die es sich handelt. Aber auch nach verschiedenen anderen Gesichtspunkten scheint mir das Princip der Oeffentlichkeit besser als seither vorgeschlagen, verwendet werden zu können. Die Kürze der Zeit verbietet jedoch hierauf einzugehen.

Auch das Princip der Verantwortlichkeit ist in seinen Consequenzen schärfer zu verfolgen: Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß jedes Organ für die von ihm übernommenen Befugnisse verantwortlich ist. Nun aber entsteht die Frage: welche Organe sind für die Actiengesellschaften nothwendig? und hier muß ich sagen, daß bei der Besprechung der Organisation ein Fehler eintritt, der in der menschlichen Natur liegt. Organisationsfragen sind Zweckmäßigkeitsfragen und doch haften wir leicht an dem was vorhanden ist und glauben daß dies zweckmäßig sei. Sie legen z. B. den Schwerpunkt der Organisation in die Generalversammlung, aber Sie werden nimmer durchsetzen, daß die ordentliche Generalversammlung ein bedeutsamer Factor der Actiengesellschaften ist; sie ist derzeit immer eine Comödie, bei der es sich nur darum handeln kann, ob sie einige Acte mehr oder weniger haben soll. Die Bedeutung der Generalversammlung wird vernichtet, indem die Generalversammlung zu selten veranstaltet wird. Berufen Sie die Generalversammlung, wenn ein innerer Grund dafür vorhanden ist; verlegen Sie den Schwerpunkt in die außerordentliche Generalversammlung ausgesprochenermaßen, und veranstalten Sie keine Generalversammlung lediglich der Formalität wegen!

An der weiteren Ausführung dieses Punktes hindert die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit.

Die Herren Prof. Rößler (Berlin) und Jul. Schulze (Mainz) verzichten auf das Wort. — Der Schluß der Generaldebatte wird von Herrn Assessor Dr. Fischer beantragt und angenommen, und demnächst auf weiteren Antrag aus der Versammlung die Sitzung auf Montag Früh $9^1/_4$ Uhr vertagt.

(Schluß 10 Uhr.)

Dritte Sitzung.

Montag den 13. October, früh 9¼ Uhr.

Vors. Prof. Dr. Gneist (Berlin): Meine Herren! Ich habe die Ehre, die dritte Vereinssitzung hiermit zu eröffnen und Ihnen nachrichtlich mitzutheilen, daß die Gutachten und Denkschriften über die Reformfrage des deutschen Apothekervereins dem Vereine vorgelegt sind.

Sodann ist eine Mehrheit von Exemplaren des Prospectes der Actiengesellschaft Stahlhausen zu Bochum eingetroffen. Auch der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Classen hat Kenntniß genommen von diesem Unternehmen, welches bedeutungsvoll ist für die Stellung der Arbeiter und namentlich für ihre feste Ansiedelung.

Das Nächste würde die Besprechung über das Statut sein.

Die geehrte Versammlung hat den Vorschlag genehmigt, daß alle Amendements schriftlich formulirt bis gestern Abend eingebracht werden sollten. Es ist das in einer sehr kleinen Zahl geschehen und der Ausschuß acceptirt alle Aenderungen die beantragt worden sind. Es bedarf also keiner Begründung wenn kein Widerspruch erfolgt. — Die Anträge sind gestellt von unserem Schriftführer Herrn Gerichts-Assessor Dr. Fischer nach Verabredung im Kreise der Versammlung. Sie beschränken sich auf drei:

Es wird beantragt den § 2 vor § 11 als § 10 einzuschalten. Es ist dies nur eine logische Verbesserung der Reihenfolge. Der Ausschuß hat kein Bedenken dagegen und acceptirt diesen Vorschlag. Wenn kein Widerspruch erhoben wird — und ich constatire dies — so tritt dieser § an die vorgeschlagene Stelle. Eine weitere Folge dieser Abänderung ist, daß auch die Bezugnahme auf die §§-Zahlen verändert wird.

Alsdann kommt eine Aenderung, die der Ausschuß selbst proponirt, nämlich den § 7 zu ändern. Er lautet jetzt: „Der Ausschuß hat seinen Sitz vorläufig in Berlin.“ Man hat erwogen, daß man nicht vorhersehen

kann, ob gerade die geeigneten Personen in Berlin sein werden, und daß man auch diese Dinge nicht ohne Noth centralisiren dürfte. Der Ausschuß schlägt daher vor, den § 7 so zu fassen: „Der Sitz des Ausschusses ist am Wohnorte des Schriftführers", — da für die Correspondenz doch irgend ein Mittelpunkt sein muß. Wird dagegen Widerspruch erhoben? Da dies nicht geschieht, so constatire ich die Annahme.

Herr Dr. Fischer schlägt ferner vor, den § 16 zu streichen. Er lautet: „Im Uebrigen setzt der Ausschuß die Geschäftsordnung für die Vereinsversammlung, wie für sich selbst, fest," — Man hat erwogen, daß die Plenarversammlung immer das Recht haben wird, ihre Geschäftsordnung selbst zu machen. Aller Anstoß würde sich erledigen, wenn man den § 16 wegläßt. Dann bleibt selbstverständlich dem Ausschusse das Recht, der Plenarversammlung die Geschäftsordnung vorzuschlagen, und der letzteren, sie anzunehmen oder abzulehnen. Ist hiergegen ein Widerspruch? Ich constatire, daß der § 16 gestrichen ist.

Endlich wünscht das Amendement den § 18 wie folgt zu normiren: „An der Generalversammlung nehmen nur die Mitglieder und als Zuhörer nur Diejenigen Theil, welchen der Präsident den Eintritt gestattet." Da kein Widerspruch erfolgt, so darf ich auch diesen Vorschlag als genehmigt ansehen. —

Vicevors. Prof. Dr. Nasse (Bonn) läßt über die vorgeschlagenen Statuten mit den Aenderungen abstimmen. Der Entwurf wird in der von dem Referenten vorgetragenen amendirten Form ohne Widerspruch angenommen.

Die definitiv angenommenen Statuten lauten nun wie folgt:

Bezugnehmend auf den Aufruf vom 31. Mai 1873 giebt sich der Verein für Socialpolitik folgende Organisation:

§ 1. Die Leitung des Vereins liegt einem ständigen Ausschusse ob.

§ 2. Der ständige Ausschuß setzt sich aus 24 für diesen Zweck erwählten Mitgliedern zusammen, welche so lange fungiren, bis sie durch neue Wahlen ersetzt sind. In der Regel sollen jährlich 12 nach dem Alter der Wahl, event. durch das Loos ausscheiden. Für die erste Wahl reduzirt sich der bestehende Ausschuß durch Auslosung auf die Zahl von 12 Mitgliedern. Die Wiederwahl ist zuläßig.

§ 3. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt am Schlusse der Jahresversammlung durch Stimmzettel, welche von den in der Versammlung gegenwärtigen Vereinsmitgliedern einer dazu vom Vorsitzenden zu bezeichnenden Wahlcommission übergeben werden. Die auf jedem Stimmzettel Zuerstgenannten bis zu der Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder werden als die vom Wähler Gewählten betrachtet,

und diejenigen gelten als in den Ausschuß gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

§ 4. Der Ausschuß ist befugt, 12 weitere vollberechtigte Ausschußmitglieder zu cooptiren, deren Mitgliedschaft bis zur Neuwahl in der nächsten Generalversammlung dauert.

§ 5. Der Ausschuß erwählt seinen Vorsitzenden und Schriftführer, sowie deren Vertreter, ebenso einen Schatzmeister, welcher jährlich einen Cassenabschluß vorzulegen hat und dessen Casse und Rechnungslegung durch Ausschußmitglieder zu revidiren sind.

§ 6. Der Ausschuß hat seinen Sitz am Wohnort des Schriftführers.

§ 7. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Ausschusses ist die Einladung sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

§ 8. Der Ausschuß hat für die Ausführung der von der Vereinsversammlung gefaßten Beschlüsse zu sorgen, nach eigenem Ermessen den Druck der Protokolle und Vorlagen zu veranlassen, die Vertheilung der Drucksachen an die Mitglieder zu bewirken und die Acten und Schriftstücke des Vereins zu bewahren.

§ 9. Er bestimmt Zeit und Ort der nächsten Vereinsversammlung, trifft die für dieselbe nöthigen Vorbereitungen, erläßt die erforderlichen Einladungen, stellt die vorläufige Tagesordnung auf, bestimmt namentlich die zur Verhandlung kommenden Fragen und bereitet die Verhandlung durch Ernennung von Referenten, und soweit möglich, durch gedruckte Referate, Gutachten oder Vorschläge vor.

§ 10. Der Vorsitzende der Generalversammlung wird von den in der jedesmaligen Versammlung anwesenden Vereinsmitgliedern durch Stimmenmehrheit erwählt. Derselbe ernennt seine Stellvertreter und das Bureau.

§ 11. Nur eine vom Ausschuß berufene Versammlung hat die in §§ 3 und 10 gedachten Wahlbefugnisse.

§ 12. Eine Erklärung, mit welcher der Verein oder der Ausschuß vor die Oeffentlichkeit treten soll, muß 8 Tage vorher zur Abgabe eines etwanigen Dissenses sämmtlichen Ausschuß-Mitgliedern zugestellt werden.

§ 13. Die Zulassung als Mitglied des Vereins erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Schriftführer oder Schatzmeister. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte. Diese berechtigt zur Theilnahme an den Verhandlungen und Abstimmungen.

§ 14. Bei allen Beschlüssen der Versammlung wie des Ausschusses entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende; bei allen Wahlen entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, relative Majorität und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§ 15. Wird bei den Verhandlungen Schluß der Debatte beantragt, so wird über diesen Antrag sofort abgestimmt. Mit Ausnahme des Antrages auf Schluß, sind in den Vereinsversammlungen alle Anträge schriftlich zu stellen.

§ 16. Der Beitrag der Vereinsmitglieder beträgt 10 Mark jährlich und ist innerhalb 4 Wochen nach Beginn des neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuß eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuß beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleichgeachtet. Der Betrag von 10 Mark berechtigt zur Empfangnahme der Drucksachen des Vereins. Eine einmalige Zahlung von 300 Mark erwirbt die dauernde Mitgliedschaft. Für die Theilnahme an der Generalversammlung kann ein besonderer Beitrag zur Bestreitung der Lokalkosten durch Beschluß des Ausschusses erhoben werden.

§ 17. An den Verhandlungen nehmen nur die Mitglieder, und als Zuhörer nur Diejenigen Theil, welchen der Präsident den Eintritt gestattet.

§ 18. Abänderungen des Statuts oder der Geschäftsordnung können von der Vereinsversammlung durch einfache Stimmenmehrheit, jedoch nur auf schriftlichen, dem Vorsitzenden oder Schriftführer vier Wochen vor der Zusammenkunft des Vereins übergebenen Antrag beschlossen werden, welcher von diesen den Ausschußmitgliedern mindestens 8 Tage vor der Versammlung bekannt zu machen ist.

Eisenach, den 13. October 1873.

Vorf. Prof. Dr. Gneist: Für die diesmalige Procedur kommt der § 3 in Anwendung, d. h. für die erste Wahl werden die noch vorhandenen activen Mitglieder des provisorischen Ausschusses durch das Loos auf 12 reducirt. Diese 12 gehen als fester Bestand in die weitere Verwaltung über. Die durch's Loos Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ich möchte bitten, diese Wiederwählbaren auf einen Zettel zu schreiben, andere zuzusetzen und diese Zahl dann auf 12 zu reduziren. Dabei würde ich den Vorschlag machen, daß sämmtliche geehrte Mitglieder an der Wahl theilnehmen, welche beabsichtigen, in den Verein einzutreten. Wir bitten diejenigen Anwesenden, welche nicht daran theilnehmen, daß sie sich der Abstimmung enthalten. —

Die Stimmsammlung und Zählung erfolgt durch eine ernannte Commission. — Es wird vorher constatirt, daß unter die „Wiederwählbaren" diejenigen Mitglieder des älteren Ausschusses nicht aufgenommen sind, welche ausdrücklich resignirt oder den Aufruf nicht mit unterschrieben haben.

Es folgen die Verhandlungen über die Actiengesellschaften — und zwar die Specialdebatte ad 1, 2 und 3 der Anträge des Referenten.

Specialdebatte über Resolution 1.

Prof. Dr. Rößler (Berlin): Ich wünsche einen Gesichtspunkt hervorzuheben, der den ersten Antrag des Herrn Referenten zu unterstützen geeignet ist. In der Zeit, wo die Manchesterschule noch den vollen Glauben an ihre Prinzipien hatte, behauptete sie immer, es gäbe gar keinen schlechteren Verwalter als den Staat, Niemand arbeite so theuer, baue so kostspielig u. s. w. Sogar die Post sollte den Händen des Staats entzogen und in concurrirende Privatunternehmungen aufgelöst werden. Jetzt, wo in der Manchesterschule der Glaube an ihre Prinzipien selbst erschüttert ist, begnügt sie sich zu sagen: „ja, macht es denn der Staat besser?" Auf dem volkswirthschaftlichen Congreß zu Wien hat man diese Frage in den witzigen Ausdruck gekleidet: „kann man einen Staatseisenbahnbeamten von einem Privateisenbahnbeamten selbst mit bewaffnetem Auge unterscheiden?" Dies bezog sich darauf, daß der Staatsbahnbetrieb sich in nichts unterscheide von dem Privatbahnbetrieb. Dabei ist jedoch gerade das entscheidende Moment übersehen. Alle Vorzüge, welche dem Staat als Betriebsunternehmer zukommen, kommen ihm nur zu, wenn er universeller Betriebsunternehmer, nicht aber, wenn er partikularistischer Concurrent ist. Und zwar aus zwei Gründen. Der eine Grund ist, weil nur für den Staat als universellen Betriebsunternehmer die große und wirksame Verantwortlichkeit entsteht: wenn er ganz allein der großen Masse der Interessenten gegenüber sich befindet mit ihren zahlreichen Ansprüchen und ihrer vereinigten unnachsichtigen Kritik. Wo dagegen partikulare Unternehmungen, wenn auch concurrirend, nebeneinander treten, da entsteht trotz der Concurrenz ein gemeinsames egoistisches Interesse, welches den Ansprüchen der Oeffentlichkeit gegenüber im passiven Widerstand verharrt, die Kritik abschwächt, und allerlei Verdeckungen und Vertuschungen herbeiführt. Der andere Grund aber ist, daß nur als universeller Betriebsunternehmer der Staat die ineinandergreifenden Einrichtungen treffen kann, deren Mangel den Privatbetrieb so unzulänglich macht. Wie soll jetzt der Staat dazu kommen, mit der Herabsetzung des Tarifs auf einer einzelnen Strecke bis an die äußerste Grenze zu gehen? Er würde nur eine einzelne Strecke auf Kosten aller Steuerzahler begünstigen und die natürliche Richtung des Verkehrs verschieben. Man kann auch nicht sagen, daß die Concurrenz die anderen Unternehmungen nöthigen würde, dem Staat auf diesem Wege nachzufolgen. Der Staat, der immer das allgemeine Interesse im Auge haben muß, kann unmöglich wie ein speculirendes Privatunternehmen den Erfolg nur dieses einen Unternehmens oder mehrerer einzelner Unternehmen sich angelegen sein lassen. Er kann es schon darum nicht, weil er die allgemeinen Finanzen in Mitleidenschaft zieht. Als universeller Betriebsunternehmer dagegen kann der Staat allerdings sich der Grenze immer mehr nähern, welche der Herr Referent gestern als den Gebührentarif bezeichnete. So viel über diesen Punkt.

Außerdem aber möchte ich den Herrn Referenten fragen, ohne meinerseits einen darauf bezüglichen Antrag zu stellen, ob er glaubt,

daß die Worte seines ersten Antrages: „indem an Stelle der Actiengesellschaften Unternehmungen des Staats, der Provinz, des Kreises, der Gemeinde treten", zweckmäßig gewählt sind. Der Staat erscheint hier selbst als eine partikularistische Institution? Demnach müßte man versucht sein, Provinz, Kreis, Ortsgemeinde als gesellschaftliche Bildungen aufzufassen im Gegensatz zum Staat, wie es von der Manchesterschule und sonst geschehen ist. Das ist aber die bedeutende Einsicht, die wir unserm Herrn Präsidenten verdanken, daß das Selfgovernment in seinem ganzen Sinn und Werth gefälscht wird, wenn man seine Körperschaften nicht als staatliche Organe, sondern als gesellschaftliche Autonomien auffaßt. Ich gebe zu, es handelt sich hier nur um einen sprachlichen Ausdruck. Man könnte sich auf die Grammatik berufen, welche in vielen Fällen erlaubt, den vornehmsten Theil als das Ganze zu bezeichnen. Ich stelle aber doch anheim, ob gerade unsere Versammlung Ursache hat, durch Zulassung eines incorrecten Ausdrucks der Verwirrung der Begriffe Vorschub zu leisten oder dieselbe wenigstens nicht abzuschneiden. Ich frage den Herrn Referenten, ob er nicht vorzieht, anstatt: „Unternehmungen des Staats, der Provinz u. s. w." zu sagen: „Unternehmungen der Centralregierungen, der Provinz u. s. w."

Prof. Dr. Schönberg (Tübingen): Ich erlaube mir als Amendement zu der ersten Resolution vorzuschlagen, daß der zweite und dritte Satz der ersten Resolution wegfällt und nur der erste stehen bleibt mit einer kleinen Modification dahin, daß es heißt: „indem an Stelle der letzteren öffentliche Unternehmung des Staats, der Provinz, des Bezirks, des Kreises, der Gemeinde „in einem höheren Grade als bisher" treten. Die erste Resolution würde also nach dieser Amendirung lauten: „Zur Steuer der Mißstände im Actiengesellschaftswesen bedarf es außer „der Reform des Actienrechts einer Einengung des Gebiets der Actienge- „sellschaften, indem an Stelle der letzteren öffentliche Unternehmungen „des Staats, der Provinz, des Bezirks, des Kreises, der Gemeinde in „einem höheren Grade als bisher treten." Ich glaube, daß die erste Resolution in der Fassung des Referenten auf sehr erhebliche Bedenken stoßen und schwerlich eine Majorität erlangen wird. Wir haben schon gestern solche Bedenken gehört. Mir scheint aber der von Prof. Wagner ausgesprochene und gestern ausführlich begründete Gedanke sehr richtig und wichtig, daß es sich zur Beseitigung der Mißstände in unsrem Actienwesen nicht blos um eine Reform des Actienrechts handelt, sondern daß die Mißstände auch dadurch beseitigt werden müssen, daß mehr als bisher wirthschaftliche Unternehmungen unsrer öffentlichen Organe (Staat, Gemeinde ꝛc.) dort eintreten, wo bisher Private als Actiengesellschaften das Unternehmen betrieben. Ich stimme den bezüglichen Ausführungen des Referenten im Wesentlichen bei. Ich bin auch der gestern von Herrn Prof. Schmoller geäußerten Ansicht, daß wir sehr wahrscheinlich in das System der Staatseisenbahnen hineinsteuern. Aber ich halte es für bedenklich, daß wir hier, wo die Frage der Actiengesellschaften erörtert wird, zu gleicher Zeit nebenher ohne speciellere Erörterungen so defi-

nitiv, wie es jetzt, in der so vorliegenden Resolution der Fall ist und jedenfalls na chaußenhin erscheinen würde, entscheiden wollen: ob Staatsbahnen oder Privatbahnen; ob Staatsbanken oder Privatbanken; ob Staats- oder Privatversicherungsgesellschaften. Ich halte dafür, daß diese so wichtigen Fragen nicht nebenher erledigt werden dürfen, und stelle dem Ausschuß anheim. ob er vielleicht für die Tagesordnung einer nächsten Versammlung diese Fragen, oder eine derselben, namentlich die der Staats- oder Privatbahnen, vorbereiten will. Ich glaube, daß der zweite und dritte Satz der Resolution in der jetzigen scharfen Fassung Viele, die für den ersten Satz stimmen würden, bestimmen wird, gegen die ganze Resolution zu stimmen. Um aber jedenfalls dem in dem ersten Satz ausgesprochenen, für die vorliegende Reformfrage sehr wesentlichen volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt in dieser Versammlung die Majorität zu sichern, habe ich mein Amendement gestellt und empfehle Ihnen dasselbe zur Annahme.

Prof. Dr. Gneist (Berlin): Ich bin mit dem letzten Vorredner einverstanden; würde aber lieber die Nr. 1 ganz weglassen, weil sie mir zu weit geht. Soll sie nur einen Wunsch ausdrücken, oder einen Gesetzesvorschlag bilden? Soll sie nur den Wunsch ausdrücken, daß diese Unternehmungen mehr als bisher von Staat und Gemeinde übernommen werden, dann ist diesem Wunsch durch die Debatte genügt; soll dagegen mit dem Wort „geboten" eine gesetzliche Beschränkung ausgesprochen werden — und das muß man doch bei einer Resolution als Tendenz annehmen — so kommen wir auf ein Staatsmonopol der Eisenbahnen, und auf ein Communalmonopol der Gas- und Wasseranstalten und anderer Dinge.

Dagegen aber bin ich sachlich, aus zwei Gründen: dem Staate, der Commune, fehlt zunächst sehr gewöhnlich die Initiative. Unsere Eisenbahnen würden 10—15 Jahre später in die Welt gekommen sein mit dem Staatsmonopol. Diese Verwaltungen sind meistens zu schwerfällig für die Initiative, und noch heute fehlt der Mehrzahl der Communen die Initiative für die dringendsten Aenderungen der Sanitätspolizei und anderer Dinge.

Sodann aber fehlen vielen deutschen Einzelstaaten die Bedingungen einer guten Verwaltung. Ich möchte auf die Gefahren aufmerksam machen, die man mit dem Staatsmonopol der Eisenbahnen gemacht hat. Wo man, wie in Belgien, die Staatsmonopole in den Vordergrund gestellt hat, haben sich schwere Mißstände herausgestellt. Da, wo man die Sache hat, ist man für Privatbahnen, wo man Privatbahnen hat, ist man für die Staatsbahnen. Mit einem Bilde vom volkswirthschaftlichen Congreß: — es ist wie mit dem Manne der die Zahnschmerzen hat: hat man die Zahnschmerzen auf der linken Backe, so wirft man sich verdrießlich auf die rechte Seite, — hat man sie auf der rechten Backe, wirft man sich auf die linke Seite. Nach meinem Erachten ist Alles, was wir an Staats- und Communalunternehmungen haben, überwiegend auf den Gebieten der Concurrenz erwachsen. Wir haben erst eine gute Reichspost,

nachdem wir auf dem Boden der Concurrenz die Erfahrung mit einem Dutzend Einzelstaatsposten gehabt haben; und ebenso ists mit den Eisenbahnen. Ich behaupte, unsre Staatsbahnen haben doch mehr von den Privatbahnen erlernt, als diese von den Staatsbahnen. Ich bin daher eben so gegen die einheitlichen Staatsmonopole als gegen die Communalmonopole. Wir werden heute gewiß keiner Commune, wenn sie kann und will, es mehr bestreiten, ihre Gas- und Wasseranlagen selbst zu machen. Aber wir würden die Forderung des Volkswohles wesentlich aufhalten, wenn wir ein Monopol daraus machen würden.

Ich bin daher sachlich dagegen und auch darum, weil unser Beschluß viel weiter verstanden wird, als ihn der Herr Referent selbst meint. Der Zweck eines concurrirenden Berufs für Staat und Communen, ist durch die Debatte vollständig erreicht. Ich glaube daher, man kommt am Einfachsten aus dem Streit, wenn der erste Satz wegbleibt.

Es kommt dazu die Fragestellung. Sie sehen aus dieser, daß der Ausschuß jene Frage gar nicht beantwortet, sondern nur die Gründungsmißbräuche durch die Gesetzgebung corrigirt haben wollte. Ich würde vorschlagen, jene Frage des ausschließlichen Staatsberufs lieber zum Gegenstande einer besonderen Begutachtung zu machen.

Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Engel (Berlin): Was die Bekämpfung der Anträge des Herrn Referenten anlangt, so kann ich mich den Ausführungen des Herrn Vorredners nicht blos anschließen, sondern ich gehe sogar noch viel weiter als er. Wenn für ihn der erste Paragraph nicht annehmbar ist, so finde ich sämmtliche Paragraphen unannehmbar. Sie fangen an mit dem Satze: „Zur Steuer der Mißstände im Actiengesellschaftswesen ꝛc.“ Ja, ich leugne nicht, es sind hier und da Mißstände hervorgetreten, es sind einzelne Personen, wie man zu sagen pflegt, „'reingefallen“, weil sie bei der Anlage ihrer Gelder nicht vorsichtig genug gewesen sind. Allein nennen Sie doch die Mißstände und stellen Sie dieselben den Vortheilen und Vorzügen des Actienwesens, mit anderem Worte der Capital-Association mit beschränkter Haftbarkeit gegenüber, und es wird sich bald zeigen, auf welche Seite die Wagschale fällt. Warum wollen Sie denn gleich mit den Gesetzesvorlagen dazwischenfahren, weil der Schwindel in den letzten Jahren einige Nahrung gefunden hat? Wer unternehmen will, muß sich um seine Unternehmungen kümmern. Viele Actionäre wissen aber gar nicht einmal, wo die Unternehmungen liegen, bei welchen sie sich, womöglich mit hohem Agio, betheiligt haben. Gegen solche Unüberlegtheit, hervorgegangen aus Gewinnsucht, ist kein öffentlicher Schutz möglich und lediglich der Selbstschutz der wirksamste. Dann heißt es: „Zur Steuer der Mißstände bedarf es einer Einengung des Gebietes der Actiengesellschaften.“ Was heißt das? Was verstehen Sie unter Einengung? Daß Staat und Gemeinde öffentliche Unternehmungen ins Leben rufen und betreiben können, versteht sich von selbst und brauchen wir nicht in einer Resolution feierlich zu verkünden. Aber sie können es doch nur in beschränktem Maße und nicht entfernt auf allen den Gebieten mit Glück

und Erfolg, die Sie jenen politischen Körpern zuweisen. Wie hätte denn von einem einzelnen deutschen Staate früher eine sich durch zwölf andere Staaten hindurchziehende Eisenbahn gebaut werden sollen? Politische Körper sind politisch begrenzt, nur die Capitalassociation ist kosmopolitisch. Die größten internationalen Verkehrs- und anderen Unternehmungen befinden sich gerade aus diesem Grund in den Händen von Privat- d. h. Actiengesellschaften. Uebrigens bestreite ich auch, daß die politischen Körperschaften den zu großen Unternehmungen nöthigen und initiativen Muth und die erforderliche Energie besitzen. Wie tausende von Beispielen lehren, sind die maßgebendsten Persönlichkeiten im Staat und der Gemeinde häufig in Kurzsichtigkeit und Engherzigkeit gegenüber öffentlichen Unternehmungen befangen.

Hat nicht Thiers, einer der größten Staatsmänner seiner Zeit, den Ausspruch gethan: Eine Bahn von Paris nach Versailles könne man allenfalls bauen, und zu Vergnügungsfahrten mögen sich Eisenbahnen eignen; daß man 1000 Kilometer baue und die Eisenbahnen die Landstraßen ersetzen können, sei eine fixe Idee. Nun, Frankreich besitzt jetzt über 20,000 Kilometer Eisenbahnen; sie sind sammt und sonders nicht vom Staate gebaut.

Es ist ganz richtig, daß die Privatbahnen dem Staate gezeigt haben, wie man im Eisenbahnwesen vorgehen muß und erst als die Privatbahnen in England wie auf dem Continent das theure Lehrgeld bezahlt hatten, hat sich der Staat zum Eisenbahnbau entschlossen.

Die öffentlichen Unternehmungen sollen ausgedehnt werden auf das Gebiet allgemeiner volkswirthschaftlicher Angelegenheiten und auf die Anstalten für locale wirthschaftliche Gemeinschaftsbedürfnisse. Hier muß ich wieder fragen: was ist denn ein locales wirthschaftliches Gemeinschaftsbedürfniß? Sie nennen Licht und Wasser, und halten dafür, daß Gasbeleuchtungsanstalten und Wasserwerke besser lediglich communale Unternehmungen seien. Aber sind denn Licht und Wasser allein solche Bedürfnisse? Brauchen die Bewohner eines Ortes nicht auch Brot und Kleider eben so nöthig? Sollen in Zukunft diese auch von der Commune gemacht werden? Wenn der Herr Referent es verneint, so hat ihm wahrscheinlich eine Idee vorgeschwebt, die er nicht weiter ausgeführt hat. Es giebt allerdings Betriebsgegenstände, wo es sich fragt, ob hierfür die Privatunternehmung noch am Platze ist; so namentlich, wenn zwischen Produzenten und Consumenten die öffentliche Domäne, also z. B. die Straße liegt. So wenig die Polizei aus Sicherheitsrücksichten gestatten kann, daß jeder beliebig bauen kann, so wenig kann sie zugeben, daß jeder den öffentlichen Weg lediglich nach seinem Gutdünken benutze. Hier müssen gewisse Beschränkungen eintreten, die leicht den Charakter eines Monopols annehmen. Soll deshalb aber der Staat oder die Gemeinde selbst Fuhrmann sein? Kann hier nicht trotzdem die Concurrenz wirksam werden? Edwin Chatwick hat über diesen Gegenstand eine sehr interessante Schrift „the competition for and after the field" geschrieben und nachgewiesen, daß gerade beim Fuhrwesen, insbesondere bei dem Omnibus- und Droschkenfuhrwesen, die Concurrenz vor der Ausbeutung des Unternehmens am Platze ist und

vortreffliche Dienste leistet.. Referent erwähnt das Omnibuswesen. Gut, bleiben wir dabei stehen. Wo ist es am besten? Jederman wird Ihnen sagen: in Paris. Es rentirt nicht allein sehr gut, sondern es leistet auch der Commune und ihren Bewohnern die ausgezeichnetsten Dienste, wie ich dies Alles schon vor 10 Jahren in einer besonderen Abhandlung über die Omnibus-Industrie in Paris und London ausführlich nachgewiesen habe. Nur in Paris hat eine solche Concurrenz for the field stattgefunden. Der Seine-Präfect stellte einen wohldurchdachten Fahrplan auf, in welchem ebensowohl die Linien, die befahren, als auch die Zahl der Wagen, womit sie befahren werden müssen, die Abfahrts- und Ankunftszeiten, die Haltepunkte, die Größe der Wagen und die Zahl der Plätze in denselben 2c. genau berechnet waren. Selbst daß an Sonntagen mehr Wagen eingestellt werden müssen, war nicht vergessen. Dieser Plan wurde veröffentlicht und gewissermaßen zur Submission gestellt. Ein Einzelunternehmer hätte schwerlich alle diese Bedingungen erfüllen können. Nachdem sich eine vertrauenswürdige und capitalmächtige Actiengesellschaft hierzu bereit gefunden, wurde ihr der Zuschlag ertheilt, gleichzeitig aber auch der Schutz vor Concurrenz after the field. Denn die Gemeinde muß der neuen Unternehmung doch auch Zeit geben, dasselbe auszunützen und die Capitalien, die dazu aufgewendet oder dargeliehen wurden, zurückzuzahlen oder zu amortisiren. Hier gehen also öffentliches und Privatinteresse vortrefflich Hand in Hand.

Referent führte auch die Gasanstalten an; ich habe gestern schon behauptet, daß Berlin diejenige Stadt sei, welche das billigste Gas hat. Wodurch denn? Durch die Concurrenz! Wäre die Commune die alleinige Gaserzeugerin, so würde sicher das Gas erheblich höher im Preise stehen; vergleichen Sie in dieser Beziehung nur einmal Dresden mit Berlin. Also auch nach dieser Richtung hin bietet die Unternehmungsform der Actiengesellschaft Vortheile, die von der öffentlichen Unternehmung der einzelnen Gemeinden in keiner Weise besser und vollkommener dargeboten werden kann.

Es wurde auch bereits berührt, daß Satz I des Herrn Referenten auch die hochwichtige Frage: ob Privat-, ob Staatseisenbahnen, einschließe und daß es doch unmöglich sei, sie hier so beiläufig mit abzumachen. Dasselbe ist mit dem Versicherungswesen der Fall. Ob öffentliches, ob gegenseitiges privates, ob Actien-Versicherungswesen: das sind so umfangreiche Themata, daß sie unmöglich mit zwei Zeilen resolvirt werden können, wie hier in Satz I geschehen soll. Gewisse Versicherungszweige können absolut nicht als öffentliche Unternehmung, d. h. von Gemeinden, Kreisen oder Staaten betrieben werden. Das Versicherungswesen besteht in der Vertheilung der aus gewissen Gefahren entspringenden Vermögensnachtheile auf eine möglichst große Zahl von Personen. Weil solche Gefahren mehr oder weniger mit an die Scholle gebunden sind, so ist auch die weiteste räumliche Vertheilung der Risiken ein Gebot der Sicherheit. Wie mißlich es nun mit der communalen Feuerversicherung bestellt ist, ist allbekannt; aber auch provinziale und staatliche Feuerversicherungs-Societäten sind schon bankerott geworden, denn das Versicherungsmonopol, das die Grundlage ihrer Existenz ist, ist häufig auch der Nagel zu ihrem Sarge. Ihr Monopol reicht nur bis zur Grenze der Gemeinde, oder der

Provinz oder des Staates, und eben weil sie das Monopol besitzen, müssen sie auch alle Risiken, ohne die Möglichkeit der Rückdeckung, versichern. Und wie denken Sie sich die wichtige Branche der Seeversicherung als öffentliche Unternehmung in den Händen der Gemeinde oder des Staates?

Sie mögen aus diesen Andeutungen erkennen, meine Herren, wie wenig der Inhalt des ganzen 1. Satzes vor der Kritik besteht. Für mich ist er von Anfang bis zu Ende unannehmbar; ich amendire ihn nicht, ich verwerfe ihn.

Vicevorsitzender Prof. Dr. Nasse: Es ist ein Amendement eingereicht worden von Herrn Prof. Gneist. Es ist durch ein Versehen des Druckers ohne Unterschrift geblieben. Es lautet:

„Es bedarf einer Revision der deutschen Actiengesetzgebung im Sinne einer Verschärfung der Verantwortlichkeit, insbesondere

a) der Verantwortlichkeit der „Gründer" gegen die Actiengesellschaft wegen unwahrer Angaben im „Prospect";
b) der Haftung der Zeichner, nicht für 40%, sondern zum vollen Betrage;
c) Anerkennung eines Klagerechts der einzelnen Actionäre auf Innehaltung der gesetzlichen und statutarischen Normen der Gesellschaft;
d) Anerkennung eines Anspruchs der Minorität, bezw. der Einzelnen, auf außerordentliche Revision der Geschäftsführung und der Bilanzen."

Syndikus Dr. Hilse (Berlin): Meine Herren! Aus dem Munde von Practikern ist bereits auf das höchst Bedenkliche, die erste These des Herrn Referenten anzunehmen, aufmerksam gemacht worden. Auch ich glaube aus rein practischen Gründen Sie bitten zu sollen, von Annahme der ersten These Abstand zu nehmen. Dabei will ich noch die eminent politische Seite der Frage in den Hintergrund stellen, will unerwähnt und ununtersucht lassen, welche gewaltigen politischen Gefahren drohen, wenn alle die Tausende von Bediensteten im Actienwesen mit einem Zauberschlage Staats- oder Kommunalbeamtenqualität erlangen und in Preußen z. B. unter das Disciplinargesetz von 1852 zu stehen kommen. Ich will ganz davon absehen, welch' wichtiger Factor bei allen politischen Wahlen dies Beamtenheer werden, welch' nachtheilige Macht durch dasselbe ein den Volksinteressen so wenig zugethanes und vor Wahlbeeinflussungen und Beamtenmaßregelungen so wenig zurückschreckendes Ministerium erlangen kann, wie deren ja ab und zu geschaffen werden. Ich will Sie auch nicht mit der wenig tröstlichen Aussicht behelligen, wegen eines in der Weinlaune gegen den Sie fahrenden Droschkenkutscher ausgestoßenen Tadels Sie der Beamtenbeleidigung angeklagt auf der Anklagebank wiederzusehen, sobald die 4000 Berliner Droschkenkutscher Communalbedienstete geworden sein werden. Ich begnüge mich vielmehr von rein praktischen Gründen hier hervorzuheben, daß gerade die für Gesundheit und Bequemlichkeit der Bürgerschaft wichtigsten Einrichtungen von der Commune aus allerhand

kleinlichen Scherzen in der Zeit nicht angelegt werden, in welcher sie nutzbar und billig geschaffen werden konnten. Herr Prof. Wagner erwähnt z. B. des Ankaufs der englischen Wasserwerke zu angeblich horrendem Preise. Aus meiner früheren Thätigkeit Anfangs der 60er Jahre constatire ich, daß damals die Berliner Commune die englischen Wasserwerke für 50 bis 60% ihres wirklichen Herstellungspreises ankaufen konnte, damals aber den Ankauf ablehnte, weil die Nützlichkeit bestritten wurde und die Werke bis dahin keine Rente abgeworfen hatten. Erst nachdem Anfangs 1863 die Dienstmädchen zu striken angefangen hatten, d. h. in keinen Dienst mehr zogen, sobald die Wohnung der Dienstherrschaft höher als eine Etage belegen und mit Wasserleitung noch nicht versehen war, nahm der Wasserkonsum zu und erhöhte sich folgeweise die Rente des Unternehmens. Gegenwärtig wird allerdings eine dieser täglich sich erhöhenden Rente entsprechende Abfindungssumme gefordert. Wo liegt da aber die Ungerechtigkeit? Haben sich vor kaum zehn Jahren die betreffenden Behörden noch nicht entschließen können, ein bestehendes Unternehmen zu übernehmen, als es ihnen unter dem Selbstkostenpreis der Unternehmer angeboten wurde, so ist es jetzt nicht mehr wie billig, daß sie heute die Abfindungssumme mit bezahlen müssen. Aus diesen und ähnlichen Vorgängen läßt sich jedoch mit voller Evidenz befürchten, daß gemeinnützliche Unternehmungen überhaupt nicht mehr in's Leben treten werden, wenn diese Unternehmungen Monopole der Communen oder Regierungen werden, denn diese werden immer vor kostspieligen Versuchen zurückschrecken, weil sie den etwaigen Vorwurf im Falle des Mißlingens fürchten. Die Concurrenz allein wird hier heilsam wirken. Die gemeinnützigen Unternehmungen sind es endlich auch nicht, aus denen Mißstände entstanden sind. Gerade umgekehrt hat das Publikum, sobald es sich daran betheiligt, etwas verloren. Die großen Verluste aus der Gründerepoche der Gegenwart, über die man heute allerorten sprechen hört, sind bei anderen Unternehmungen — Fabriken und Banken — gemacht. Entzieht man die gemeinnützigen und als solche für die Betheiliger reellen Unternehmungen — die ich gerade umgekehrt für das einzig wahre Objekt der reellen Actiengesellschaften halte — dem Bereich der Actienunternehmungen, so bleiben für die Speculation nur noch die Schwindelobjecte. Das Publikum durch Duldung unreeller Unternehmungen zur Betheiligung daran zu verleiten, halte ich geradezu für verwerflich. Wofern also die gemeinnützigen Unternehmungen Objecte der Actiengesellschaften nicht mehr sein sollen, dann gehen Sie lieber einen Schritt weiter, beseitigen Sie das ganze Institut der Actiengesellschaften aus unserem Geschäftsleben, hüten Sie sich, hüten Sie die Welt jedoch davor, daß die Wirksamkeit der Actiengesellschaften ausschließlich nur auf die sogenannten Schwindelgeschäfte eingeschränkt werde. Aus allen diesen Erwägungen bitte ich Sie also gegen die erste These der Resolution zu stimmen, oder, stimmen Sie ihr zu, dann wenigstens nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, vielmehr den Muth zu haben, das ganze Institut dem Untergange zu opfern, als es systematisch zu demoralisiren.

Bankdirector Dr. Hecht (Mannheim): Ich schließe mich den Bemerkungen des Herrn Prof. Gneist ad 1 vollständig an.

Dr. Eras (Breslau): Ich würde auf das Wort verzichten, da die wesentlichsten meiner Ansichten ad 1 schon von mir in der Generaldebatte und von den Herren Vorrednern in der Specialdebatte ausgesprochen worden sind, wenn es nicht nach einer vorhin gethanen Aeußerung des Herrn Prof. Rößler hätte so scheinen können, als wäre auf dem Volkswirthschaftlichen Congresse zu Wien noch an der veralteten Auffassung festgehalten worden, es käme im Eisenbahnbetriebe hauptsächlich darauf an, die Privatunternehmung an Stelle der Staatsunternehmung zu setzen, und als habe man in diesem Sinne davon gesprochen, daß die Directoren der Staatsbahnen nicht besser seien als die der Privatbahnen. So war eigentlich nicht die Darstellung meines Freundes Meyer auf dem Wiener Congreß. Ich möchte im Gegentheil constatiren, daß wir dort uns dahin präcisirt haben: wir halten den Streit darüber, wer die Bahn bauen soll für einen ganz untergeordneten und unwichtigen gegenüber der Frage, wie man die Concurrenz der Verfrachter auf den Schienenwegen herbeiführt. Das war der Sinn der Aeußerung von Herrn Dr. Meyer: „man könnte auch mit bewaffnetem Auge einen Staatseisenbahn-Director nicht von einem Privateisenbahn-Director unterscheiden." — Und nun noch eine kurze Bemerkung zu dem Referentenantrage unter 1: Der Einwand den ich gestern machte, daß nämlich die öffentliche Unternehmung nicht im Stande sein würde, auch wenn sie weiter ausgedehnt würde, die Mißbräuche, welche bei den Actienunternehmungen hervorgetreten sind, wesentlich einzuengen und zu verhindern, dieser gestrige Einwand ist mir nicht widerlegt worden. Herr Prof. Schmoller hat im Allgemeinen Staatsunternehmen empfohlen, aber diesen meinen Gesichtspunkt hat er in seiner Rede nicht bestritten. Ich bin nicht ganz der Ansicht des Geh.-Rath Engel, daß diesen Mißständen bei den Actiengesellschaften eben so viele Vortheile gegenüber ständen und daß man so entschädigt wäre. Nein; es sind arge Mißstände allerdings hervorgetreten, aber bei welcher Art von Gründungen? Vorzugsweise bei Creditanstalten, Hüttenwerken, bei manchen Baubanken, — alle diese Branchen leiden nach der eigenen Ansicht des Herrn Referenten eine Anwendung der Staatsintervention nicht. Wenn die öffentliche Unternehmung ausgebildet würde, so würde damit also nicht dasjenige Gebiet beschritten, wo die Abhilfe noth thut. Das was hier empfohlen wird, halte ich für einen Schlag ins Wasser, für einen Strohhalm, an den man sich vergeblich anklammert!

Referent Prof. Dr. Wagner: Meine Aufgabe ist keine leichte. Wenn ich recht verstanden habe, so haben sich gestern und heute nur zwei Redner, die Herren Schmoller und Rößler auf meinen Standpunkt gestellt, Herr Samter hat mir theilweise zugestimmt, die Mehrzahl sprach mehr oder weniger gegen mich. Daraus ergiebt sich vielleicht schon, daß im gegenwärtigen Augenblicke meine Ansichten von der Majorität dieser Versammlung noch für zu weit gehend erklärt werden. Trotzdem aber kann ich nicht davon abgehen, und werde daher versuchen, die Punkte noch einmal zu beleuchten, die gestern und heute hier hervorgehoben worden sind.

Ich wende mich zunächst gegen Herrn Prof. Gneist, der da meinte, ich hätte in der Behandlung des Themas zu weit ausgeholt, da ich doch

nur gefragt worden wäre nach der Hebung der Mißstände in den Actiengesellschaften. Ich habe meine Aufgabe allerdings so aufgefaßt, daß ich über das Actienwesen im Allgemeinen mich aussprechen solle. Denn nur so, wenn das Actienwesen in seiner allgemeinen volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Bedeutung betrachtet wird, können die tieferen Ursachen der Mißstände erkannt werden, und bei letzteren handelt es sich wahrlich nicht nur um die Gründungsmißbräuche bei bestimmten Arten von Gesellschaften grade in den letzten paar Jahren, sondern um die dem Actienwesen immanenten Folgen des Speculationsprincips! Hier ergiebt sich als mein Standpunkt der, daß in der That die Mißstände (die Herr Dr. Engel sogar ganz leugnet!), nicht nur durch Reformen des Actienrechts beseitigt werden können, sondern daß auf vielen Gebieten, z. B. auf dem Gebiete der Eisenbahnen, mancher städtischer Anstalten, wie der Gas- und Wasseranstalten u. s. w. die Reform dieses Rechts verzweifelt wenig oder gar nichts nützt. Können wir aber durch Reform allein nicht die Mißstände beseitigen, so müssen wir folgerichtig auch auf andere Weise zu helfen suchen, wie ich es eben vorgeschlagen habe. Dies der Grund der allgemeinen Behandlung der Actienfrage in meinem Referat. Ich muß also den gemachten Vorwurf des Herrn Prof. Gneist zurückweisen.

Unter den Rednern, welche meine erste Resolution principiell bekämpften, befinden sich zunächst wieder Herr Prof. Gneist, dann Geheimrath Engel. Herr Prof. Gneist sagt: wenn meine These 1 nur einen politischen Wunsch ausdrücken sollte, so sei sie überflüssig, weil selbstverständlich. Ich theile diese Ansicht nicht. Ich würde mich sogar begnügen, eventuell zu sagen statt dies ist: „geboten", dies ist „wünschenswerth". Bekanntlich sind die Ansichten über öffentliche Unternehmungen selbst auf den von mir genannten Gebieten noch mehrfach getheilt. Der Standpunkt ist von Manchen freilich schon so verändert worden, daß sie hinterher im Wesentlichen sagten: wir haben ja alle dasselbe gewollt, wie Ihr. Aber bleibt man bei der Wahrheit, so muß man zugestehen, die Ansichten sind noch verschieden. Erklären wir uns also auch nur dafür, daß es wünschenswerth ist, daß Staat und Gemeinde in gewissen Fällen eintreten statt der Actiengesellschaft, so haben wir in einer wichtigen principiellen Frage offen Stellung genommen, was immer gut ist und Andere ermuthigt.

Herr Prof. Gneist verwirft aber auch aus sachlichen Gründen die ganze Tendenz meines ersten Antrags. Ich muß jedoch annehmen, daß ihm, dem großen Historiker, wenigstens im Augenblick die Geschichte der Eisenbahnen nicht gehörig gegenwärtig gewesen sein kann, wenn er seine Ansicht durch Einwürfe wie den stützt, es fehle dem Staat an der Initiative! Wie ist's denn mit den Eisenbahnen gegangen? Der kleine Staat Belgien hat sich sofort nach seiner Constituirung an die Ausführung eines Staatseisenbahnsystems gemacht mit dem berühmten Gesetze vom 1. Mai 1834. Er hat in wenigen Jahren ein für die damaligen Verhältnisse brillantes Eisenbahnnetz ausgeführt. Man weiß ferner, wie in Frankreich der Staat erst wiederholt eintreten mußte, damit die Gesellschaften vorwärts kamen, was Geh. R. Engel in der Hitze der Debatte auch vergessen zu haben scheint. Eben solche Beispiele liegen aus den ersten Jahrzehnten des Eisenbahnbaues zahlreich aus Deutschland vor.

Es sind in Sachsen (mit Ausnahme von Leipzig-Dresden), in Bayern, Württemberg zumeist vergebliche Versuche mit dem Privatbahnbau gemacht worden — der Staat mußte eintreten. Auch in Preußen fanden sich lange Zeit nur Liebhaber für die fetten, nicht für die mageren Linien. So finden wir in zahlreichen Fällen, daß der Staat durchaus Initiative besitzt, die Actiengesellschaften keineswegs immer. Wenn Herr Prof. Gneist in anderen Fällen Recht hat, und namentlich mehrfach mit Erfahrungen in Gemeindeangelegenheiten seine Ansicht stützen kann, so lag das daran, daß so oft eine Gesellschaft sich erbot, die qu. Unternehmung auszuführen und man aus falscher Bequemlichkeit und anderen fremdartigen Gründen solche Anerbieten acceptirte. — Es ist jedoch entscheidend, daß die Gemeinde, die Bevölkerung dann hinterher dadurch oft peinlich abhängig wird. Das wünschte ich eben zu vermeiden.

Von Herrn Dr. Gneist ist ferner gesagt worden, es fehlten den Staatsunternehmungen die Bedingungen guter Verwaltung, vollends beim Monopol. Er hat hier selbst von schreienden Mißbräuchen gesprochen. Er erwähnte, glaube ich, Frankreichs, wo wir gar kein Staatseisenbahnwesen, sondern nur Privatbahnen mit freilich sehr umfassender Staatsunterstützung gehabt haben. In Belgien ist man dagegen sehr zufrieden mit den Staatsbahnen gewesen. Es steht dort jetzt nicht so, daß man über schreiende Mißbräuche der Staatsbahnen aufgebracht ist, sondern umgekehrt wünscht man die später entstandenen Privatbahnen in Eigenthum oder wenigstens in Verwaltung des Staats zu bringen. Ebenso hat sich das Staatsbahnsystem bei uns in Deutschland vollkommen bewährt.

Vollends aber war ich erstaunt, als Herr Prof. Gneist behauptete, daß die Post in Deutschland sich erst durch Concurrenz verbessert habe! Meine Herren, wie ist's möglich das auszusprechen! Jeder weiß, wie es bis 1866 mit ihr stand. In Hamburg haben sieben verschiedene Postämter neben einander bestanden und das hat wahrlich nichts zu ihrer Verbesserung beigetragen. Jetzt ist die Einheitlichkeit da und die ungeheuern Fortschritte im Postwesen sind erst gemacht, seit der einheitliche Staat die Sache einheitlich geregelt hat. (Rufe: Sehr richtig!)

Herr Geh.-Rath Engel hat unter Anderem erwähnt, wie Prof. Gneist, daß die Staatsunternehmungen an Mangel der Initiative der Staatsmänner litten. Gewiß mitunter, aber ebenso oft fehlt den Geschäftsmännern der weitere Blick. Mir fällt da ein characteristisches Urtheil ein, welches ein Koryphäe des europäischen Geldmarktes, Baron Rothschild in Frankfurt a. M., noch im Jahre 1842 oder 1843 dem russischen Finanzminister Cancrin über Eisenbahnen zum Besten gab. Er sagte, man sehe bereits, mit dem Eisenbahnwesen in Deutschland wäre es nichts: sowie der Neugierde im Publikum genügt wäre, führe das Publikum nicht mehr, der Verkehr nehme schon ab. Das hat dieser Mann noch vor 30 Jahren gesagt, und wenn das möglich ist, so wird man auch zugeben können, daß auch Staatsmänner in solchen Dingen beschränkt sein mögen, ohne damit in dieser Frage viel zu entscheiden.

Was nun einige der anderen Redner anlangt, so habe ich zusammenzustellen den Herrn Vertreter der Handelskammer zu Breslau — und ich

bemerke ausdrücklich: nur mit diesem, nicht mit der Person des Herrn Dr. Eras habe ich zu thun — und Herrn Prof. Schönberg, die ja sonst eben nicht zusammenstimmen. Sie haben Beide gemeint, daß meine Thesen zu weit gehen, daß dadurch einer wichtigen Frage, wie der der Staats- oder Privatbahnen u. m. a. mit Unrecht und nur so im Vorbeigehen präjudicirt würde. Ich habe nicht die Absicht gehabt, in meinem Antrage so weit zu gehen, daß die Versammlung aus solchen Bedenken Anstand nehmen sollte ihn gut zu heißen. Ich habe aber in dem Antrage auch nur im Allgemeinen das Gebiet bezeichnet, wo meines Erachtens der Staat, die Gemeinde u. s. w. einzutreten hätten. Demgemäß also kann man ja im Einzelnen noch modificiren. Man kann ferner, wie ich schon zugestand, was ich als Gebot hinstellte, nur als Wunsch bezeichnen. Das aber scheint mir doch wenigstens nothwendig und zulässig. Streichen wir aber nach dem Schönberg'schen Amendement den Satz von: „dies ist geboten oder besonders wünschenswerth auf dem Gebiete" u. s. w. ganz, so ist gerade die Gefahr vorhanden, daß man der Resolution die Tragweite beilegt, als solle überall die öffentliche Unternehmung an Stelle der Actiengesellschaft treten, was viel weiter geht als mein Antrag, der den Herren schon zu weitgehend erscheint.

Herr Prof. Rößler stimmt mir ja im Ganzen bei. Seinem Wunsche, in Antrag I das Wort „Staat" durch „Centralregierung" ersetzt zu sehen, kann ich mich jedoch nicht anschließen. Ich meine, es würde dann gerade in weiteren Kreisen unverständlich werden, was wir, er, wie ich, meinen: das geordnete Selfgovernment, controlirt vom Staate.

Von Einzelheiten berühre ich nur noch einen Einwand des Herrn Geh.-Rath Engel. Es ist freilich selbstverständlich, daß nicht eine Dorfgemeinde für sich eine Versicherungsanstalt z. B. für Feuersgefahr einrichtet. Unsere heutigen Versicherungsvereine nach dem Gegenseitigkeitsprincip dehnen sich ja aber auch schon über das ganze Reich aus, so gut wie Actiengesellschaften, was auch genügt. (Geheimerath Engel: Die Magdeburger Versicherungsgesellschaft auf alle fünf Welttheile!) Es frägt sich ob es unbedingt wünschenswerth ist, daß wir die höheren Risikos der anderen 4 Welttheile mit decken. Ich glaube, daß gerade im Gebiete des Versicherungswesens das Genossenschaftsprincip und der Gegenseitigkeitsverein mit öffentlichen Unternehmungen ausreichen statt des Actienversicherungswesens.

Sonach meine ich, meine Herren, meine Thesen aufrecht erhalten zu dürfen. Ich würde daher bitten, diese erste Resolution zur Abstimmung zu bringen mit der Modification, daß die Formulirung etwas gemildert werde. Sprechen wir es als Wunsch aus, daß an Stelle des Actiengesellschaftswesens die öffentlichen Unternehmungen des Staates, der Provinz, der Gemeinde u. s. w. treten. Ich würde also etwa so sagen:

> Zur Steuer der Mißstände im Actiengesellschaftswesen ist außer auf die Reform des Actienrechts auf eine Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften Werth zu legen u. s. w. Dies ist besonders wünschenswerth auf dem Gebiete allgemeiner volkswirthschaftlicher Angelegenheiten u. s. w.

Vicevorsitzender Prof. Dr. Nasse: Niemand meldet sich zum Wort: ich schließe die Debatte und wir kommen zur Abstimmung. —

Der Antrag des Referenten wird mit 38 gegen 33 Stimmen angenommen.

Vicevorsitzender Prof. Dr. Nasse: Damit ist der Antrag Schönberg erledigt. Wir gehen über zu Nummer 2 der Anträge des Referenten.

Specialdebatte über Resolution 2.

Prof. Dr. Gneist (Berlin): Ich bin mit dem Antrage Nummer 2 ganz einverstanden, und wünsche nur eine Theilung desselben, nämlich daß besonders abgestimmt werde über die letzten drei Zeilen. Ich würde diesen Schluß weglassen, weil die Hauptsache in dem Vorherigen schon enthalten ist. Das Letzte ist nicht nöthig, geht zu sehr ins Einzelne; und darüber hätte ich erst eine eingehendere Debatte gewünscht.

Referent Prof. Dr. Wagner: Mit der Theilung der Abstimmung bin ich vollständig einverstanden. Ich lege auch keinen zu großen Werth auf Beibehaltung des Satzes: „Eine Ausnahme" u. s. w. mehr, weil ich mich ja gestern schließlich erklärt habe für die Zulassung von Gründungsbanken als Actiengesellschaften. Die Frage scheint mir nur specieller Erwägung bedürftig. Dagegen würde ich gern den letzten Satz: „die wirthschaftliche Verschiedenartigkeit" — bis — „Gründungsbanken" beibehalten haben.

Vicevorsitzender Prof. Dr. Nasse läßt über die 2. Resolution des Referenten in getrennten Sätzen abstimmen. Der erste Satz:

„Die Actiengesellschaft ist" — bis „vorbehalten bleiben"

wird einstimmig angenommen. Der zweite Satz:

„Eine Ausnahme von dieser Regel ist am Ersten bei Gründungsbanken am Platze"

wird vom Ref. selbst zurückgezogen. Der Schlußsatz wird auf Wunsch aus der Versammlung auch noch in zwei Theile getrennt, und von

„Die wirthschaftliche Verschiedenartigkeit" bis „berücksichtigen"

angenommen; die Schlußworte:

„so namentlich im Fall der Actienfabriken und eventuell der Gründungsbanken"

aber abgelehnt.

Specialdebatte über Resolution 3.

Vicevorsitz. Prof. Dr. **Nasse**: Es ist ein Amendement eingereicht worden zu Nr. 3 der Anträge des Referenten von den Herren DrDr. **Eras** und **Websky**. Es lautet:

Der Verein für Socialpolitik beschließt:

Die Gesetzgebung über die Actiengesellschaften ist reformbedürftig. Folgende Forderungen sind in die Reform zu stellen:

a) ein detaillirter Gründungsbericht mit civilrechtlicher Haftung der Gründer, welcher eine umfassende Publicität und Aufnahme in das Statut finden muß.
b) Gesetzlicher Ausschluß der sogenannten Gründer-Vorrechte.
c) Civilrechtliche Haftung der Anmelder für die in Art. 249 A. D. H. G. geforderten Anmeldungen und des Aufsichtsraths für alle auf den Status der Gesellschaft bezüglichen Bekanntmachungen.
d) Die Bestimmung, daß die Vermehrung des Actiencapitals nur in der Generalversammlung beschlossen werden kann.
e) Gesetzliche Anordnungen, durch welche auch auf Antrag einer Minorität der Actionäre genaue und schleunige Revision der Gesellschaftslage erreicht werden kann.

Dr. **Websky** (Wüste-Waltersdorf): Ich wollte Sie ersuchen, an Stelle der dritten Resolution des Herrn Referenten die eben verlesene Resolution zu setzen. Wir haben unsern Antrag deshalb gestellt, weil wir glauben, daß es nicht gut angänglich ist, hier in einer solchen Resolution sich auf Thesen, die doch nicht Allen zugänglich sind, zu beziehen, und haben diejenigen Punkte herausgesucht, welche uns am Wichtigsten scheinen. Ich begegne hier dem Amendement des Herrn Prof. Gneist; ich möchte Sie aber doch bitten, den Eingang in unserer Form anzunehmen, weil er etwas weitergehend ist als der des Herrn Prof. Gneist. Herr Gneist will nur die Verantwortlichkeit verschärfen; wir wünschen noch weitere Reformvorschläge und ich bitte Sie daher, den Eingang der Resolution in unserer Form anzunehmen. Alsdann stellen wir den Antrag daß folgende Forderungen an die Reform zu stellen sind; und zwar „a) **Ein detaillirter Gründungsbericht mit civilrechtlicher und krimineller Haftung der Gründer, welcher eine umfassende Publicität und Aufnahme in das Statut finden muß.**“

Das Wünschenswerthe einer solchen Veränderung der Gesetzgebung ist gestern schon so oft ausgesprochen worden, daß ich mich einer genaueren Motivirung enthalten kann. Ich möchte nur wieder die Fassung des Hrn. Prof. Gneist hiermit vergleichen, der im Allgemeinen sagt, es bedürfe insbesondere einer Verschärfung der Verantwortlichkeit der „Gründer“ gegen

die Actiengesellschaft wegen unwahrer Angaben im „Prospect". Ich empfehle hier unsere Fassung, weil gerade dasjenige, was schon zu so vielfachen Streitigkeiten Anlaß gegeben hat, das, was man gerade am meisten von einer Reform wünscht, daß nämlich die Gründer civilrechtlich verfolgt werden können, hier ganz direkt ausgesprochen wird, während dies bei Gneist's Fassung nicht der Fall ist.

Alsdann haben wir als zweite Forderung gestellt: „b) Gesetzlichen Ausschluß der sogenannten Gründervorrechte". Eine Motivirung ist auch hier wohl nicht nothwendig. Gerade diese Gründervorrechte verrücken den Standpunkt aller Actiengesellschaften, — sie werden dadurch zu Agiotagegesellschaften gemacht, statt daß es ihr Streben sein sollte, irgend eine wirthschaftliche Branche mit Fleiß auszubilden.

Alsdann verlangen wir: „c) Civilrechtliche Haftung der Anmelder für die in Art. 249 des Allgem. deutschen Handelsgesetzbuches geforderten Anmeldungen und des Aufsichtsrathes für alle auf den Status der Gesellschaft bezüglichen Bekanntmachungen." Es ist hier noch einmal das ausgesprochen worden, daß auch jede falsche Anmeldung, die nach dem Handelsgesetzbuch bereits strafrechtlich verfolgt wird, auch civilrechtlich verfolgt werden kann.

Daß „d) die Bestimmung, daß die Vermehrung des Actiencapitals nur in der Generalversammlung beschlossen werden kann" vorhanden sein muß, ist auch eine Forderung, die ich nicht weiter zu motiviren brauche. Es ist dies eine von denjenigen Verbesserungen, die nicht unter die erhöhte Verantwortlichkeit fallen, weshalb ich eben wünsche, daß unser Eingang festgehalten werde. Und schließlich beantragen wir „e) Gesetzliche Anordnungen, durch welche auch auf Antrag einer Minorität der Actionäre genaue und schleunige Revision der Gesellschaftslage erreicht werden kann." In dieser Beziehung ist die Fassung des Herrn Prof. Gneist der unseren so ähnlich, daß ich Ihnen überlassen muß, welcher von diesen beiden Fassungen Sie den Vorzug geben wollen.

Prof. Dr. Gneist (Berlin): Der Referent hat mit Recht hervorgehoben, daß wir uns über die technischen juristischen Einzelheiten nicht gut schlüssig machen können. Ich glaube aber, sein Antrag, über 14 Thesen abzustimmen, wird diesen Zweck nicht erreichen, sie gehen eben zu sehr ins Detail. Ich wünschte daher uns zu beschränken auf die wichtigsten Punkte, die man in kurzer Fassung als die überwiegende Meinung der Versammlung feststellen kann.

Das ist geschehen in meinem Antrag in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Gründer. Wenn gesagt ist, „für unwahre Angaben im Prospect", so ist damit gesagt, daß es eines obligatorischen Prospectes bedarf. Daß dieser Prospekt dann in seinen wesentlichen Bestimmungen durch das Gesetz bestimmt wird, versteht sich wieder von selbst. Daß er veröffentlicht werden muß, versteht sich ebenso und wenn ich das Wort „öffentlich" nicht so oft erwähnt habe, wie Herr Dr. Websky, so habe ich

doch nur dasselbe sagen wollen. Die Haftung war bisher wohl in thesi da, aber sie war nicht ausführbar, weil man wohl die Unwahrheit feststellen konnte, aber nicht die Legitimation und das Interesse des Beschädigten. Es genügt da, im Gesetz zu sagen: mindestens haftet der Gründer für die dicta promissa, d. h. voll zu machen die Dinge, die er im Prospekt angegeben hat.

Der zweite Punkt, die Ausdehnung der Haftung von 40 auf 100 pCt., ist hier wie auf dem juristischen Congresse als angemessen anerkannt worden.

Das Dritte ist: die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen dürfen nicht in jedem Augenblick durch jede Majorität verschoben werden, und um diese Forderung aufrecht zu erhalten, müssen Sie dem Einzelnen ein Klagrecht geben.

Das Vierte ist: „Anerkennung eines Anspruchs der Minorität, bezw. der Einzelnen auf außerordentliche Revision der Geschäftsführung und der Bilanzen bei bescheinigtem Verdacht von Ungehörigkeiten." Meine Herren! Das ist ein außerordentlich krittlicher Punkt, wenn man ihn allgemein ausdrückt. Der Juristentag hat gesagt: „aus wichtigen Gründen"; ich habe lieber gesagt „außerordentliche Revision". Wir können nicht alle Augenblick die Verwaltung stören durch Anträge und Diskussionen, die die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft erschüttern müssen! Ich meine, es könne sich aus bestimmten Gründen die Minorität oder der Einzelne an's Gericht wenden und eine Revision beantragen, die dann durch gerichtlich ernannte Revisoren erfolgt, wenn sich die Parteien nicht einigen.

Die Einführung eines Reichs-Controlamtes scheint mir noch etwas vorzeitig.

Danach würde also gerade durch die einfache Fassung mein Amendement sich empfehlen. Es genügt, so die Richtung dem Gesetzgeber positiv zu bezeichnen.

Die Aufhebung aller Gründervorrechte halte ich für unausführbar; ich glaube es kann keine Actiengesellschaft zu Stande kommen, wenn die Gründer für ihr Risico nicht gewisse Vortheile haben.

Geh.-Rath Dr. Engel (Berlin): Mit Herrn Prof. Gneist stimme ich betreffs der von ihm formulirten Punkte a und b, nicht aber betreffs der anderen und der von Herrn Dr. Eras aufgestellten überein. Wenn man die Thesen des Herrn Referenten durchliest, so kommt man zu der Ansicht, daß sich der Referent das Actiengesellschaftswesen wie einen großen Sündenpfuhl vorstellt, wo nichts als Betrug und Diebstahl herrscht. Ich würde einige von diesen haarsträubenden Ansichten des Referenten etwas näher beleuchten, wenn nicht ungerechter Weise den Herren Referenten und Correferenten so viel Zeit zur Motivirung ihrer Thesen und Anträge, den Rednern aber so wenig zur Bekämpfung und Widerlegung der letzteren gelassen wäre. Referent verlangt u. A. in These 23, daß in den Prospekten der Actiengesellschaften, in welchen Naturaleinlagen eingebracht werden, „der Erwerbspreis, die Erwerbszeit und Bedingungen die Zeitdauer des frühern Be-

sitzes und die früheren Erwerbspreise seit den letzten 5 Jahren und die besonderen Vortheile der Gründer" angegeben werden. Ja, warum verlangen Sie denn das nur von den Actiengesellschaften? Warum nicht im gewöhnlichen Handel und Wandel, z. B. wenn Jemand ein Pferd oder ein Haus ꝛc. verkauft; es wäre doch auch recht interessant für den Käufer zu wissen, welche Wandlungen diese Objekte in den letzten 5 Jahren durchgemacht haben. Es steht sicher Jedem, der sich bei einem Actienunternehmen betheiligen will, das Recht zu, sich vorher nach allen Details desselben zu erkundigen und hiernach seinen Entschluß zu fassen. Hat er ihn aber gefaßt, ist er Actionär geworden, so kann er nicht mehr von Uebervortheilung reden, wenn das Unternehmen einen minder günstigen Verlauf nimmt, als er hoffte und erwartete. Was soll es denn bei der ungeheueren Veränderlichkeit und Vergrößerung der gewerblichen Anlagen z. B. nützen zu wissen, was eine solche Anlage unter ganz anderen Verhältnissen, in anderen Dimensionen, mit anderer Kundschaft ꝛc. vor 5 Jahren gekostet hat; sie kann ja vor 5 Jahren eben so gut auch über als unter dem Preis bezahlt worden sein. Wenn er aber einmal gekauft hat, kann er sich nicht darauf berufen: vielmals kann dieser Kaufpreis gar nicht einmal nachgewiesen werden. Wenn, wie Herr Prof. Gneist in seinem Amendement dies verlangt, die Gründer wegen unwahrer Angaben im Prospect zur Verantwortung gezogen werden können, so ist das vollständig genügend. Nicht darauf kommt es an was ein Besitzthum vor 5 Jahren gekostet hat, sondern was es heute — zur Zeit der Gründung — werth ist.

Dann verlangt der Herr Referent von den Banken und Versicherungsanstalten in These 25 mindestens vierteljährlich genaue specificirte Bilanzen und Aufmachungen des Gewinn- und Verlust-Conto. Wissen Sie, was das bei einer Bank mit einem Capital von 10 oder 20 Millionen Thaler heißt? Wenn Sie Geschäftsübersichten gesagt hätten, so ließe ich mir das noch eher gefallen. Allein zur Beurtheilung der wirklichen Geschäftslage sind weder diese noch Rohbilanzen hinreichend, dazu bedarf es einer Nettobilanz, welcher aber eine genaueste Inventur vorhergehen muß, bei Banken, die mit Conto-Current-Kunden arbeiten, einer genauen Feststellung des Werths aller Depots und einer Bonitirung der betreffenden Kunden selbst. Das sind Wochen, ja Monate in Anspruch nehmende Arbeiten, die man nicht jedes Vierteljahr vornehmen kann. Gesetzt aber, Sie begnügten sich mit Rohbilanzen, so sind in kritischen Zeiten doch auch diese, namentlich, wenn sie die weiteste Veröffentlichung erfahren sollen, von nicht zu unterschätzendem Nachtheile für die Actionäre, die Sie schützen wollen. Nehmen Sie z. B. die Rohbilanz einer Bank p. ult. Sept. d. J. an, ein Tag, der durch einen namenlos tiefen Cursstand aller Effecten ausgezeichnet ist. Die besten Depoteffecten verloren an diesem Tag plötzlich 10 bis 20 Procent. Die Rohbilanz, aufgemacht zu einem solchen Tag, würde sicher bei vielen Banken eine Unterbilanz ergeben, die aber schon am nächsten Tage möglicherweise nicht mehr existirt. Nun veröffentlichen Sie vielleicht 4 Wochen nach jenem Tage die heute durchaus nicht mehr zutreffende Rohbilanz und bewirken dadurch weiter nichts, als daß Sie die Masse der Actionäre in eine unbegründete Unruhe versetzen! Jeder Actionär kann heute schon zur

Bank hingehen und Einsicht in die Bücher verlangen (Oho!) oder sich über das Unternehmen auf sonst eine Weise an maßgebender Stelle Raths erholen. Ich verstehe übrigens auch gar nicht die fortwährende Forderung nach breitester Oeffentlichkeit. Die Actiengesellschaften sind ihren Gläubigern und die Verwaltung der Gesellschaften, ihren Auftraggebern, den Actionären, Rechenschaft schuldig, dem nicht betheiligten Publikum, wenigstens meiner Ansicht nach, ganz und gar nicht.

In These 28 wird verlangt, daß jeder einzelne Actionär eine Stimme haben soll. Das ist allenfalls in kleinen Actiengesellschaften möglich, in großen sicher nicht! Sie müssen hier schon deshalb das Stimmrecht an einen größeren Besitz von Actien knüpfen, weil Sie sonst gar keine Locale zur Abhaltung von Generalversammlungen hätten. Und wie weitläufig würden die Verhandlungen werden, wenn jeder Actionär mit je einer Stimme von der ihm zustehenden Redefreiheit Gebrauch machen wollte. Es ist eben nicht möglich, Forderungen, wie sie die Thesen aussprechen, in der Praxis auszuführen! Aus dem Inhalt dieser Thesen geht überhaupt hervor, daß der geehrte Herr Referent, — er möge mir das nicht übel nehmen, — die Actiengesellschaften zu wenig kennt, und nicht weiß, wie es in diesen Gesellschaften hergeht. Im Großen und Ganzen herrscht in der Leitung und Verwaltung der Actiengesellschaften mindestens ebensoviel Redlichkeit und Verantwortlichkeitsgefühl als in der Verwaltung von Einzel- oder Privatunternehmungen. Die Actiengesellschaften haben heut zu Tage nicht mehr nöthig, sich ihre Berechtigung noch durch uns attestiren zu lassen.

H. Bueck, General-Secretär des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen (Düsseldorf): Gegen eine jetzt schon eintretende Aenderung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 könnte man anführen, daß dasselbe unter der Einwirkung anomaler Verhältnisse ins Leben getreten sei, daß man also noch nicht Gelegenheit gehabt habe zu beobachten, was das Gesetz unter der Herrschaft regelmäßiger Zustände leisten würde.

Man könnte auch sagen, daß eine Besserung sich aus dem Verkehr selbst ergeben werde und die letzte Zeit scheint für diese Annahme zu sprechen; denn wir haben in derselben zwar von mehrfachen Liquidationen solcher Unternehmungen gehört, denen es an genügender wirthschaftlicher Grundlage zu fehlen schien, aber nicht von neuen Gründungen.

Soll aber reformirt werden, so möchte ich mich gegen ein Zuweitgehen der Resolutionen aussprechen. Mehreres ist bereits von dem Herrn Vorredner hervorgehoben worden, ich muß mich jedoch noch gegen einige weitere Punkte wenden. So möchte ich mich gegen die These 23 erklären, welche verlangt, daß die Statuten durch die Zeitungen veröffentlicht werden. Ich denke, das Gesetz hat den Annoncentheil unserer Zeitungen bereits zu sehr begünstigt, da Vieles hier durch sehr kostspielige Annoncen bekannt gemacht werden muß, wofür in England einfacher Aushang genügt.

Mit der Einführung von Revisoren bin ich einverstanden; wenn diesen aber die Funktionen übertragen werden sollen, welche die Herren Referenten in Vorschlag bringen, so kann man wohl von vornherein annehmen, daß sich zur Uebernahme dieses Amtes keine Actionäre bereitfinden werden. Folgen wir dann weiter den Vorschlägen des Herrn Justizrath Wiener, so kommen wir zu amtlichen Controlämtern. Derartige Aemter wurden in Italien durch Decret vom 30. December 1865 eingeführt, sie mußten aber nach mehrfachen Aenderungen, durch Decret vom 26. Februar 1870 nicht allein als zwecklos, sondern sogar als schädlich aufgehoben werden, da sich das Publikum unter ihrem Regime in Sicherheit wiegte und in Folge dessen ungeheure Verluste zu tragen hatte. Ich halte daher die Forderungen des Herrn Referenten nach dieser Richtung für zu weitgehend und kann mich auch den Anträgen des Herrn Professor Gneist nur theilweise anschließen.

Mit der beantragten Haftung der Actienzeichner bis zur Vollzahlung kann ich mich auch nicht einverstanden erklären. Nach dem Gesetze ist der Zeichner jetzt unter jeden Umständen bis zu 40 pCt. seiner Zeichnung verpflichtet, dies genügt entschieden für die erste Zeit. Ueber die erste Lebensperiode des Unternehmens kann sich der Zeichner aber auch nur ein Urtheil bilden, es wäre unrecht ihn für weiter zu verpflichten; denn auch ihm muß die Gelegenheit geboten werden sich durch Verkauf der Actie zurückzuziehen, wenn er später zu der Ueberzeugung gelangen sollte, daß er dem Unternehmen sein Vertrauen nicht mehr zuwenden könne. Die 40 pCt. genügen sicher, um dritte Personen für die erste Zeit sicher zu stellen. Wird überhaupt nicht Vollzahlung gleich zu Anfang verlangt, so wird sich schwerlich Jemand finden, der bereit wäre sich für die Entwicklung eines Unternehmens zu verpflichten, das er in seinem Verlaufe nicht beurtheilen kann.

Eine Verweigerung des Klagerechts des einzelnen Actionärs auf Einhaltung der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen wird, glaube ich, nicht Platz greifen können, denn hierin würde eine Rechtsverweigerung liegen, die durch das Gesetz von vorneweg ausgeschlossen sein dürfte. Erklären möchte ich mich aber gegen die, für die Minoritäten in der Generalversammlung in Anspruch genommenen Rechte. Ich befinde mich hier in einem Gegensatz zu dem geehrten Herrn Vorredner, der behauptet, daß es nicht möglich sei jeder Actie eine Stimme einzuräumen.

Gerade in neuerer Zeit ist diese Bestimmung von vielen Actiengesellschaften angenommen, ohne daß sie zu Unzuträglichkeiten geführt hätte und ich bin überzeugt, daß die Praxis, das Stimmrecht an einen größeren Actienbesitz zu knüpfen, nicht wird aufrecht erhalten werden können; ist aber das Stimmrecht jeder einzelnen Actie eingeräumt, so ist der Minorität geworden was sie nur irgend verlangen kann. Ich würde daher vorschlagen zu beantragen, daß jeder Actie eine Stimme zu gewähren sei.

Ich erlaube mir jedoch einen andern Punkt zur Sprache zu bringen; ich meine die Erhöhung des Grundcapitals, oder die Ausgabe junger Actien vor Volleinzahlung der alten. Wie ist der Vorgang dabei gewesen? Ich mache Sie beispielsweise darauf aufmerksam, daß alle diejenigen Actiengesellschaften, welche Bankgeschäfte betreiben, ihre Actien, wie

sie es hätten thun können, nicht auf 50 Thlr., sondern auf 200 Thlr. ausgestellt haben, auf welche 40 pCt. eingezahlt wurden. Hierbei war es nur auf das Agio abgesehen, welches für jedes angefangene Hundert, als wäre die Volleinzahlung geleistet, berechnet wird.

Nun haben in fürsorglicher Weise die ersten Actienzeichner, oder die Gründer, sich das Bezugsrecht der jungen Actien reservirt und war der Markt mit alten Actien noch nicht gesättigt, so wurde hieraus der Grund für eine Erhöhung des Grundcapitals hergeleitet, es wurden, des Agiogewinnes wegen, flott junge Actien ausgegeben, während es doch naturgemäß gewesen wäre, falls wirklich ein Geldbedürfniß da war, zuvor die alten Actien volleinzahlen zu lassen. Daß den Inhabern der alten Actien der Cursgewinn aus dem Verkaufe der Jungen zufließt, halte ich durchaus für berechtigt; der Verkauf muß aber für Rechnung der Gesellschaft geschehen und es wird der Zweck erreicht, wenn der Gewinn durch die Bilanz und Dividende zur Erscheinung gelangt.

Ich gestatte mir daher folgende Anträge zu stellen:

1) Eine Erhöhung des Grundcapitals darf vor Vollzahlung der alten Actien nicht stattfinden.
2) Es ist unstatthaft, daß bei der Emission neuer, sogenannter junger Actien, den Gründern irgend ein mit der gleichen Berechtigung aller jeweiligen Actionäre im Widerspruch stehendes Vorrecht gewährt werde.

Salomon (Berlin): Meine Herren! Bei den sehr verschiedenen Ansichten, die Sie über den dritten Theil der Fragen gehört haben, haben Sie in der Summe doch nur die Behauptung gehört, daß überhaupt eine Verbesserung der Actiengesetze nothwendig ist. Nur einer der Herren von gestern Abend hat die Behauptung aufgestellt, daß auch hierbei wie bei allen anderen Schäden die Praxis das beste Heilmittel sei, und daß wir uns hüten sollen mit Aenderungen schon jetzt, wo wir noch nicht genügende Erfahrungen gesammelt haben, einzugreifen. Dieser Ausspruch, so einzig er auch dasteht, ist doch von einem preußischen Finanzminister ebenfalls ausgesprochen worden. Dieser Minister sagte, daß man die Dummen eben nicht schützen könne und daß man sie darum ihrem Schicksale überlassen müsse. Dieser Satz hat neuerdings eine sehr grelle Beleuchtung erfahren. Niemand, mag er auch noch so freisinnig in volkswirthschaftlichen Fragen urtheilen, wird damit einverstanden sein, daß Dingen, wie sie in neuester Zeit ans Licht gezogen worden, durch das Gesetz Vorschub geleistet werde.

Meine Herren! Die ganz außergewöhnliche Katastrophe, in welcher sich der Geldmarkt gegenwärtig befindet, zu Folge deren ein großer Theil unseres Nationalwohlstandes zu Grunde geht und durch welche zahlreiche Familien ihre jahrelangen Ersparnisse verloren haben — sie ist denn doch danach angethan, die ernstesten Besorgnisse hervorzurufen und davor zu warnen, daß man mit volkswirthschaftlichen Phrasen über die gemachten Erfahrungen hinweggehe. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, in welcher Weise diese Uebelstände erzeugt worden sind. Früher wurde durch

competente Finanzmänner die Lage der einzelnen Unternehmungen genau und sorgfältig untersucht, und erst wenn das geschehen, ein größerer Kreis von Männern zu diesen Unternehmungen hinzugezogen. Die auf diese Weise ins Leben gerufenen Gesellschaften haben fast alle prosperirt und dem Publikum doppelten Vortheil gebracht: sie ermöglichten die größere Ausdehnung solider und ersprießlicher Unternehmungen und sie gaben eine vortreffliche Capitalanlage ab. Wie ist es dagegen um die Unternehmungen bestellt gewesen, welche seit dem Kriege und unter dem Einfluß des französischen Geldzuflusses erstanden? Anfangs wurden manche sehr gute Unternehmungen ins Leben gerufen. Als man aber sah, daß das Publikum, lüstern geworden durch die schnelle Steigerung des Agio's, dazu verführt worden war, unbekannte Actien lediglich in der Absicht zu kaufen, um dieselben nächster Tage wieder zu verkaufen, da kamen die Gründungen in Mode und traten neue Kreise von Dilettanten in die Oeffentlichkeit, die gar nichts von der Sache verstanden. Neue Banken und Banquiers, die nie daran gedacht haben ein gemeinnütziges Unternehmen zu schaffen, beschlossen die Zeit zu benutzen! Diese Leute waren es, die da sagten: „Die Aenderung des Gesetzes giebt uns die Mittel, um unter Einhaltung gewisser Formen noch größeren Gewinn zu erzielen. Wie das Publikum dabei fährt, möge es selbst sehen!" Ein sittlich verdorbener Zustand hat zugenommen von Tag zu Tage, und während 1871 das große Publikum sagte: „Da gehen wir nicht hinan, der Krach wird eintreten, ehe wir es uns versehen", wurde dasselbe schließlich veranlaßt, doch in die ihm gestellten Fallen zu gehen. Seitdem ist die Corruption in Kreise gedrungen, die früher nie eine Ahnung von dieser Art raschen Gewinnes gehabt hatten. Die Ursachen sind die leichten Formen des Gesetzes gewesen. Diese Formen sind geeignet, redliche Leute zu fangen, Spitzbuben aber vorsichtig zu machen. Jetzt liegt die Sache so: Vor der Hand ist keine Aussicht auf Gründungen irgendwelcher Art, denn das Publikum ist ruinirt und wird in den fünf nächsten Jahren nicht herangehen; aber das kann uns keineswegs abhalten, einer Reform des Gesetzes das Wort zu reden. Und wenn Sie heute einige bestimmte Sätze aufstellen — und in dieser Hinsicht schließe ich mich Herrn Prof. Gneist an — so hoffe ich gegen die Wiederkehr solcher Zustände werden dieselben Garantieen schaffen. Bei alinea 1 möchte ich mir erlauben hinzuzufügen: „unter Ausschluß sämmtlicher Gründervorrechte"; dieser Vorschlag von Herrn Dr. Eras scheint mir mißverstanden zu sein: es sollen ausgeschlossen sein die Vortheile beim Erwerbe künftiger Actien. (Sehr richtig!) Ich bitte dies dem Amendement Dr. Websky und Eras hinzuzufügen.

Dr. Wachtel (Leipzig): Das allerseits anerkannte Erforderniß der unbedingten Publicität bezüglich aller die Gründung einer Actiengesellschaft betreffenden Thatsachen wird meiner Ansicht nach durch die Bestimmungen, welche hier angenommen werden sollen, und die Beschlüsse des Juristentages, auf welche Bezug genommen wird, nicht genug gewahrt, der alsdann entstehende Widerspruch zwischen diesen Beschlüssen und der seitherigen Gesetzgebung

nicht in Einklang gebracht. Ich weise darauf hin, daß die Verletzung der Publicität zum größten Theile erst durch das Gesetz vom 11. Juni 1870, Art. 209a und 209b hervorgerufen worden ist, nämlich durch die Klausel: „Sofern der Gesellschaftsvertrag nicht unter sämmtlichen Actionären abgeschlossen ist ꝛc.“, welche Klausel den Gründern die Möglichkeit gegeben, gerade die wichtigsten, die zu gründenden Actiengesellschaften berührenden Punkte — Einbringung und Anrechnung von nicht in Geld bestehenden Vermögensstücken und den Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen 10procentigen Einzahlung — unter sich abzumachen. Ich brauche nicht zu sagen, daß durch diese Klausel überhaupt erst die Möglichkeit, geheime und Scheinverträge abzuschließen, geschaffen, der Gründungsschwindel erst perfect geworden ist. Es würde ein Widerspruch mit dem Gesetze von 1870 hervorgerufen werden, wenn Sie die Haftung der Gründer für die im Prospect angegebenen Thatsachen aussprechen und zugleich die Bestimmung des Gesetzes vom 11. Juni 1870: „Sofern der Gesellschaftsvertrag nicht unter sämmtlichen Actionären abgeschlossen ist“ — bestehen lassen wollten. Ich erlaube mir daher zu dem Abänderungsantrage des Herrn Prof. Gneist zu a. den Zusatz zu beantragen:

> Es ist daher auch die in dem Art. 209a und 209b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bestehende Klausel: „Sofern der Gesellschaftsvertrag nicht unter sämmtlichen Actionären abgeschlossen ist“ zu beseitigen.

Ferner halte ich es für einen Widerspruch zwischen der weiter beantragten Resolution und der bestehenden Gesetzgebung, wenn man erst jetzt Bestimmungen aufnehmen will, welche den bei Gründungen vorkommenden Betrug strafbar machen sollen. Meiner Ansicht nach ist dieser schon dem bestehenden Gesetze verfallen, denn der § 263 des Strafgesetzbuches lautet:

> Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft ꝛc.

Es ist daher ein sehr bedenkliches Präjudiz, heute hier den Antrag zu stellen und zu beschließen, daß jetzt erst der Betrug, welcher durch Angabe falscher oder durch Unterdrückung wahrer Thatsachen verübt wird, bestraft werden soll. Man wird dadurch die Meinung hervorrufen, als ob seither gegen diese Betrüger gar nichts habe geschehen können. Wenn man dem entgegen hält, daß es schwierig sei, auf Grund der bestehenden Strafgesetze den bei Gründungen vorkommenden Betrug zu strafen, weil der Begriff des „Gründers“ gesetzlich nicht feststehe und nicht festzustellen sei, so meine ich, man soll sich nicht an Begriffe und Definitionen klammern, sondern Denjenigen, welcher bei der Gründung von Actiengesellschaften Betrug verübt hat, strafen, mag er „Gründer“ heißen, oder wie sonst immer.

(Hier wurde Redner vom Präsidenten unterbrochen mit dem Bemerken, daß die verstatteten 5 Minuten zum Sprechen vorüber seien.)

Graf v. Wintzingerode (Bodenstein): Es sind wesentlich formelle Gründe, die mich veranlassen, das Wort zu ergreifen. Ich halte es für eine außerordentliche Schwierigkeit, wie wir durch die Abstimmung hindurchkommen sollen; und wenn ich auch das größte Vertrauen zu unserem Präsidenten habe, so möchte ich doch die Referenten bitten, der Sache zu Hülfe zu kommen. Wir kommen nicht zum Ziele, wenn wir die große Menge von Anträgen zur Abstimmung bringen sollen. Ich meine, wir kommen nur zum Ziele, wenn wir womöglich den einfachsten Antrag, den des Herrn Prof. Gneist, als eine Unterlage ansehen, und als Zusatz- oder Abänderungsanträge dasjenige, was außerdem vorgeschlagen worden ist. Ich halte aber für wichtig, daß der Herr Referent sich schon jetzt hierüber ausspreche, weil, wenn seine Anträge zurückgezogen werden sollten, es der Wunsch manches Anderen sein könnte, noch Zusatzanträge zu den Gneist-schen Vorschlägen zu stellen. Ich hoffe, daß der Herr Referent hierauf eingehen wird zur Gewinnung von Klarheit. —

Im Uebrigen habe ich lebhaft den Wunsch, daß unter den Requisiten, die wir an eine Aenderung unserer Actiengesellschaftsrechte stellen, die Forderung des Instituts der Revisoren aufgenommen werden möge. Ich glaube, daß das von wesentlichem Vortheil sein würde und daß man der Gesellschaft die Möglichkeit schaffen muß, dem Aufsichtsrathe Revisoren gegenüber zu stellen, die aus der Mitte der Gesellschaft mit den Befugnissen gewählt werden, (sei es mit einer als selbstverständlich angenommenen Verantwortlichkeit) die Prüfung der Geschäftsführung vorzunehmen.

Alsdann möchte ich vor einem Punkte warnen, falls der Antrag Websky Absatz d als ein selbstständiger behandelt werden sollte. Neben dem Antrage von Gneist halte ich denselben für bedenklich. Prof. Gneist huldigt der Ansicht, daß die volle Haftung für die gesammte Zeichnung ausgesprochen werden müsse. Herr Dr. Websky will die Bestimmung treffen, daß die Vermehrung des Actiencapitals nur in der Generalversammlung beschlossen werden kann. Ich halte beides nicht für gut verträglich. Die Folge eines dem Gneist'schen Antrage entsprechenden Gesetzes wird die sein, daß von vorn herein die Summe des Actiencapitals niedriger gegriffen wird, als es jetzt geschieht. Man wird also so früher in die Lage kommen, das Actiencapital erhöhen zu müssen. Wenn aber diese Erhöhung von vorn herein nach Websky an die Zustimmung der Generalversammlung geknüpft wird, so glaube ich, daß damit einer gedeihlichen Entwickelung selbst vollkommen gesunder Actienunternehmungen unter Umständen gleich in den ersten Stadien ein Hemmschuh angelegt wird, der nicht beabsichtigt sein kann. Ich würde da wenigstens vorschlagen, daß Herr Dr. Websky die Vermehrung des Actiencapitals erst über das Doppelte des ursprünglichen Betrages an die Genehmigung der Generalversammlung der Actionäre knüpfen möge. Im Uebrigen bin ich mit seinem Antrage einverstanden, daß die Ausgabe junger Actien nur erfolgen soll, wenn die alten Actien voll eingezahlt sind.

Prof. Dr. Gneist (Berlin): Um die Abstimmung nicht so sehr zu erschweren, bedarf es einer gewissen Resignation, mit der ich durch Zurück-

ziehung meines Antrages angefangen habe. Ich, der Herr Referent und der Correferent bringen jetzt zusammen einen neuen Antrag ein mit der vorher erklärten Einwilligung in die getheilte Abstimmung.

Correferent Justizrath Wiener (Berlin) liest: Es bedarf einer Revision der deutschen Actiengesetzgebung im Sinne der Herstellung voller Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit; insbesondere sind hierbei folgende Grundsätze aufzustellen:

1) Erzwingung voller Oeffentlichkeit in Betreff der wesentlichen Gründungshergänge und Herstellung voller Verantwortlichkeit der Gründer der Actiengesellschaft gegenüber für falsche Angaben.
2) Aufhebung der Bestimmung, wonach die Zeichner nach Zahlung von 40% aus der ferneren Verbindlichkeit entlassen werden können.
3) Controle der Geschäftsführung durch ein von den Verwaltungsorganen unabhängiges, verantwortliches Organ.
4) Anspruch der Minorität auf Untersuchung der Geschäftsführung durch den Richter bei bescheinigtem Verdacht von Unregelmäßigkeiten.
5) Anerkennung eines Klagerechts des einzelnen Actionärs bei Verletzung der gesetzlichen und statutarischen Gesellschaftsnormen.

Gneist. Wagner. Wiener.

Referent Prof. Wagner: Ich ziehe meine Thesen zu Gunsten des Gesammtantrags zurück, abgesehen von dem Punkte 5; denn ich glaube, man kann dem einzelnen Actionär das Klagerecht nicht so unbedingt gewähren, wie es hier geschieht. Darüber habe ich mich gestern näher ausgesprochen. Ich möchte nur zum Schluß noch constatiren, daß ein wesentlicher sachlicher Dissens zwischen meinen Thesen und den Ausführungen des Herrn Correferenten sowie den gestellten Abänderungsanträgen nicht besteht. Namentlich gilt dies auch von dem Antrag Websky=Eras, dessen einzelne Punkte sämmtlich in meinen Thesen enthalten sind. Um die Abstimmung zu erleichtern und Einhelligkeit wenigstens über einige Hauptpunkte zu erzielen, verzichte ich indessen darauf, meine einzelnen Thesen zur Abstimmung zu stellen, die in diesem oder jenem Punkte wohl der Versammlung zu detaillirt sind oder zu weit gehen.

Correferent Justizrath Wiener (Berlin): Die gemeinsamen Vorschläge sind so gefaßt, daß sie bei einer Reihe von Details, über welche sich schlüssig zu machen kaum Aufgabe dieser Versammlung sein kann, die hervorgetretenen entgegenstehenden Meinungen offen lassen, daß aber bei zu Tage getretenen wirklich prinzipiellen Abweichungen es den einzelnen Herren unbenommen ist, ein Gegenvotum gegen die betreffenden Theile abzugeben.

Die Vorschläge harmoniren in sehr wesentlichen Punkten mit den Beschlüssen des Juristentages.

Ueber das Prinzip des Punkt 1 herrscht wohl Einverständniß. Zu betonen ist hier besonders die Verantwortlichkeit der Actiengesellschaft gegenüber. Ob die verantwortlich machenden Angaben in Prospecten oder auf andere Weise erfolgen sollen, bleibt dabei offen.

ad Punkt 2 habe ich meine entgegenstehende Ansicht bereits gestern mir zu entwickeln erlaubt. Der Juristentag hat sich für Aufhebung dieser Befreiungsbefugniß nach Zahlung von 40% entschieden und Punkt 2 ist seinem Beschlusse conform.

ad Punkt 4 will ich nur gegenüber den von anderer Seite gestellten Anträgen, welche unbedingt ein Recht der Revision der Geschäftsführung durch die Minorität statuiren wollen, bemerken, daß Majoriät und Minorität doch nicht ohne Weiteres gleiche Rechte haben können. Sonst kommen wir dazu, daß die Gesellschaft mit zwei Organen, Majorität und Minorität, fungirt. Dabei ist keine Geschäftsführung möglich. Der Einzelactionär hat auf die Majoritätenbildung durch seine Stimme mitgewirkt. Nur in dieser mittelbaren Weise ist er zur Theilnahme an der Herrschaft berufen. Er kann also etwaige Minoritätsrechte nur auf einem Umwege durchsetzen. Dazu soll ihm der Richter helfen, der prüfen soll, ob er vergewaltigt worden. Irgend ein Moment, das für eine solche Vergewaltigung spricht, wird die Minorität beibringen müssen. Auskunftsverweigerungen auf loyale Fragen werden dazu bereits ausreichen können. Bei der vorangehenden kontradictorischen Erörterung wird der Richter schon durchsehen, ob es sich um frivole Beunruhigungen der Provokanten oder rückhaltige Ausflüchte der Gesellschaftsorgane handelt. Uebrigens bemerke ich, daß mir nicht bekannt ist, daß sich in Italien die Controlämter schlecht bewährt hätten und deshalb wieder aufgehoben wären.

Vicevorsitzender Prof. Dr. Nasse läßt abstimmen. Der gemeinsame Antrag Gneist-Wagner-Wiener wird in allen 5 Punkten angenommen; ebenso der Antrag Bück in seinen beiden Theilen. Dagegen wird der Antrag Wachtel abgelehnt.

Nachdem die Herren Websky, Eras und Salomon ihre Anträge zurückgezogen, lauten nun die angenommenen Resolutionen Nr. I—III wie folgt:

I. Zur Steuer der Mißstände im Actiengesellschaftswesen ist außer auf die Reform des Actienrechts auf eine Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften Werth zu legen, indem an Stelle der letzteren öffentliche Unternehmungen des Staats, der Provinz, des Bezirks, des Kreises, der Gemeinde treten. Dies ist besonders wünschenswerth auf dem Gebiete allgemeiner volkswirthschaftlicher Angelegenheiten, namentlich im Verkehrswesen und bei den Anstalten für locale wirthschaftliche Gemeinschaftsbedürfnisse, wo die öffentliche Unternehmung möglichst ausschließlich statt jeder privat-

wirthschaftlichen anzuwenden ist. Außerdem findet dieselbe auch im Bank- und Versicherungswesen neben Erwerbsgeschäften und Genossenschaften oft eine passende Thätigkeit.

II. Die Actiengesellschaft ist sonst eine berechtigte und der modernen Volkswirthschaft vielfach unentbehrliche privatwirthschaftliche Unternehmungsform auf dem Gebiete der einzelnen Productionszweige. Sie soll deshalb ein Gegenstand des gemeinen Rechts und ihre Errichtung nicht von besonderer Staatsgenehmigung, sondern blos von der Erfüllung von Normativbedingungen abhängig sein. Obgleich die Actiengesellschaft nur für gewisse Unternehmungen wirthschaftlich zweckmäßig zu sein pflegt, so soll doch im Allgemeinen ihre Anwendung überall rechtlich zulässig sein, wo nicht bestimmte Gebiete der öffentlichen Unternehmung vorbehalten bleiben. Die wirthschaftliche Verschiedenartigkeit der Unternehmungen ist jedoch auch im Actienrecht durch Specialbestimmungen zu berücksichtigen.

III. Es bedarf einer Revision der deutschen Actiengesetzgebung im Sinne der Herstellung voller Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit; insbesondere sind hierbei folgende Grundsätze aufzustellen:

1) Erzwingung voller Oeffentlichkeit in Betreff der wesentlichen Gründungshergänge, und Herstellung voller Verantwortlichkeit der Gründer der Actiengesellschaft gegenüber für falsche Angaben;
2) Aufhebung der Bestimmung, wonach die Zeichner nach Zahlung von 40% der ferneren Verbindlichkeit entlassen werden können;
3) Controle der Geschäftsführung durch ein von den Verwaltungsorganen unabhängiges verantwortliches Organ;
4) Anspruch der Minorität auf Untersuchung der Geschäftsführung durch den Richter bei bescheinigtem Verdacht von Unregelmäßigkeiten;
5) Anerkennung eines Klagerechts des einzelnen Actionärs bei Verletzung der gesetzlichen und statutarischen Gesellschaftsnormen;
6) Eine Erhöhung des Grundcapitals darf vor Volleinzahlung der alten Actien nicht stattfinden;
7) Es ist unstatthaft, daß bei der Emission neuer, sog. junger Actien, den Gründern irgend ein mit der gleichen Berechtigung aller jeweiligen Actionäre im Widerspruch stehendes Vorrecht gewährt werde.

Vorsitzender Prof. Dr. Gneist: Ich wollte zunächst das Resultat der Auslosung mittheilen. Es sind bei derselben 12 Mitglieder im Ausschusse geblieben, und zwar die Herren: Roscher, Löwe-Calbe, Schmoller, Held, von Sybel, Sombart, Wagner, Mithoff, Schulze-Mainz, Engel, Geibel, M. Hirsch. — 19 sind ausgeschieden, nämlich die Herren: Knies, Borchert, Eckardt, Ranisch, Brentano, Gneist, Hildebrand, v. Roggenbach, Jacobi, Knapp, v. d. Goltz, Nasse, v. Wedell-Malchow, Tiedemann, Bitzer, Wirth, v. Holtzendorff, Duncker, Thorade.

Der vertheilte Zettel ist derart eingerichtet, daß man streichen und hinzuschreiben kann.

Ich bitte durch Streichung oder Zusatz von Namen es so einzurichten, daß 12 Namen darauf stehen. Sind mehr darauf, so werden nach den Statuten nur die ersten 12 genommen. Ich bitte also, hierzu die jetzt eintretende Pause von 15 Minuten zu verwenden.

(1/4 Stunde Pause.)

Nach Wiedereröffnung der Sitzung beginnt die Berathung des dritten Gegenstandes der Tagesordnung:

„Wie sind gewerbliche Schiedsgerichte und Einigungsämter einzurichten?"

Referat

des Dr. Max Hirsch (Berlin) über die

Einigungsämter und Schiedsgerichte.

Referent Dr. Max Hirsch (Berlin): Die beiden Referenten haben sich über einen kurzen gemeinschaftlichen Antrag geeinigt, welcher lautet:

„Es ist wünschenswerth, daß ein Gesetz erlassen werde, welches Einigungsämtern die Möglichkeit gewährt, ihre Beschlüsse rechtsverbindlich zu machen."

Meine Herren! Schon die vorjährige Versammlung zur Besprechung der socialen Frage hat sich bekanntlich mit den Einigungsämtern beschäftigt. Der Referent über Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine, Herr Professor Schmoller, schloß seinen Vortrag mit einer beredten Würdigung dieser socialen Friedensinstitutionen, und beantragte als letzte seiner Resolutionen:

„es ist wünschenswerth, daß überall, wo häufigere Streitigkeiten vorkommen, Einigungsämter freiwillig organisirt werden, und daß sich ihnen möglichst die Gesammtheit der Unternehmer einerseits, und die Gesammtheit der Arbeiter andrerseits unterwerfe, sowie, daß ein besonderes Gesetz derartigen Kammern, die gewisse allgemeine Bedingungen erfüllen, die nothwendigen Befugnisse (Zeugen vorzuladen ꝛc.) ertheile und ihre Entscheidungen durchführbar mache."

Nach einer Debatte, deren Kürze jedenfalls nur äußeren Gründen zuzuschreiben war, einigte sich die Versammlung, wie in Betreff der anderen Gegenstände, so auch über diesen Punkt in einem möglichst lakonischen Ausspruch; derselbe lautete:

„Die Einrichtung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten wird allgemein als zweckmäßig anerkannt."

Daß hiermit die Sache weder theoretisch noch praktisch abgethan war, mußte bald Jedermann einleuchten. Seit jener Versammlung ist der

Streit um die Einigungsämter und um deren nothwendige Grundsäulen, die Gewerkvereine, heftiger denn je entbrannt. Während draußen die wilde Jagd der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen immer gewaltiger tobte, wendete sich die öffentliche Meinung der besitzenden Klassen, unter dem Einfluß augenblicklicher Mißstände und alter Herrschaftsgelüste, mehr und mehr von den durch Erfahrung und Wissenschaft empfohlenen Einigungsinstituten ab. Sie betrat denselben Weg, den sie den Lohnarbeitern so oft und ernst verwiesen: sie appellirte an die Staatshülfe. Mit solchem Nachdruck geschah es, daß die höchste Reichsbehörde, statt die längst verheißenen und vorbereiteten Gesetze zur organischen Fortentwickelung auf der Basis wirthschaftlicher Freiheit und Gleichberechtigung einzubringen, sich zum Gelegenheits- und Nothgesetzmachen herabließ. Sie wurde darin bestärkt durch eine ganze Reihe einflußreicher Publicisten, welche die öffentliche Meinung gegen die hoffnungsvollen Versuche der Arbeiter, durch feste Organisation nicht blos Rechte zu erlangen, sondern auch Pflichten zu garantiren, systematisch einnahmen, selbst die Einigungsämter im besten Falle en bagatelle behandelten, dagegen durch die Empfehlung äußerlich-gehässiger Polizei- und Strafmaßregeln Oel in das Feuer der Klassenfeindschaft gossen.

Unter solchen Umständen hielt es der ständige Ausschuß für seine Pflicht, die Frage der Einigungsämter als besonderen Gegenstand auf die Tagesordnung der diesjährigen Versammlung zu setzen und ihre gründliche Erledigung durch Einforderunng und Veröffentlichung einer Anzahl von Gutachten vorzubereiten. Nicht weniger als sechs Gutachten bewährter Männer der Wissenschaft und der Praxis haben uns seit Monaten vorgelegen, durch welche die Erkenntniß dieses bedeutsamen Gegenstandes ganz wesentlich gefördert sein dürfte.

Ich selbst habe mir erlaubt, der geehrten Versammlung zwei Drucksachen zu unterbreiten: einen vollständigen Gesetzentwurf [1]), mit welchem ich vorläufig nur zeigen wollte, wie ich mir die Einzelnheiten der gesetzlichen Regelung denke; und zwei kurze Anträge mit Motiven [2]), in welchen ich die Hauptpunkte, worauf es gegenwärtig ankommt, zu präcisiren versuchte.

---

[1]) Derselbe ist am Schlusse des Referats abgedruckt.

[2]) Die Versammlung wolle beschließen:

In Erwägung, daß bleibende Einigungsämter zur Herstellung und Erhaltung des socialen Friedens und Gedeihens, insbesondere auch zur Beseitigung des vielfach eingerissenen Contractbruchs das einzig bewährte Mittel sind:

daß die Freiwilligkeit des Beitritts der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den Einigungsämtern die nothwendige Grundlage derselben bleiben, daß aber die Entscheidungen gegen die freiwillig Beigetretenen durch ein Reichs-Normativgesetz durchführbar gemacht werden müssen:

daß der verpflichtende Beitritt zu den Einigungsämtern für Coalitionsvereine (Gewerkvereine die Hauptbedingung gesetzlicher Anerkennung der letzteren bilden muß —

beauftragt die Versammlung den Ausschuß

1) auf alle Weise, insbesondere durch Herausgabe einer Preisschrift, die öffentliche Meinung, zumal unter den Arbeitgebern, für die Einigungsämter zu gewinnen;
2) an den Bundesrath und Reichstag um schleunigen Erlaß eines Normativgesetzes auf den angegebenen Grundlagen zu petitioniren.

Die letzteren lege ich meinem Referat zu Grunde und betrachte daher zunächst das Wesen und den Nutzen der Einigungsämter.

Es ist nur konsequent, wenn die extremen Anhänger der atomistischen Wirthschaftslehre das Einigungsamt principiell verwerfen. Von ihrem Standpunkte aus können sie diese, wie jede andere Organisation, wie den Staat selbst, einfach nicht begreifen. Wer die wirthschaftliche Welt nur als Inbegriff egoistischer Monaden auffaßt, welche, ohne im Geringsten an die andern zu denken, sich dennoch in prästabilirter Harmonie unter einander herumbewegen, der muß natürlich eine absichtliche, selbstgeschaffene und selbstverleugnende Organisation für ebenso unrichtig als überflüssig, ja eigentlich für unmöglich erklären. Das Bestreben gar, durch vereinte Kraft mächtigen wirthschaftlich-socialen Uebeln sich entgegenzustemmen, muß für Diejenigen als Unsinn oder Heuchelei erscheinen, welche in ihrer besten aller Welten überhaupt das Uebel nicht kennen. Daher kommt es, daß selbst solche Anhänger jener Richtung, die unter dem Eindruck des praktischen Lebens Partei für das Einigungsamt ergriffen haben, nicht die ganze Bedeutung der Sache würdigen. Unter ihren Händen wird das Einigungsamt meist zu einem augenblicklichen Auskunftsmittel, zu einem Nothbehelf. Ich erinnere daran, daß ein hervorragender Vertreter der Manchesterschule das Einigungsamt nur dann anerkennen wollte, wenn es jedesmal erst nach ausgebrochener Differenz berufen, d. h. wenn es nicht Einigungsamt ist. Aus gleicher Quelle fließt auch die heftige Abwehr gegen jede Art Exekutive des Einigungsamtes, worauf ich alsbald zurückkommen werde. Ja, es ist nicht zu verkennen, daß selbst die Mehrzahl der uns vorliegenden Gutachten sich in diesen Punkten von der Nachwirkung jenes tief eingewurzelten Systems nicht ganz frei gemacht hat.

Um das Einigungsamt ganz zu verstehen und richtig zu organisiren, muß man, meines Erachtens, von dem Standpunkte des wirthschaftlichen Atomismus vollständig auf den der socialen Solidarität übergegangen sein. Man muß durchdrungen sein von der wirthschaftlichen Abhängigkeit des Individuums von der Gesammtheit, zunächst seiner Berufsgenossenschaft, seiner Klasse, dann seines Volkes und der ganzen Menschheit. Man muß insbesondere sich daran gewöhnt haben, die Feststellung des Arbeitslohns, der Arbeitszeit, der Arbeitsbedingungen überhaupt nicht als eine rein mechanische und private Abmachung zu betrachten, die nur den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer interessirt — sondern vielmehr als eine, ganze Klassen berührende Angelegenheit, deren Ursachen und Wirkungen tief in das ethische und kulturliche Gebiet hineinreichen. Kurz, man muß erkannt haben, daß das Arbeitsverhältniß kein blos ökonomisches und individuelles, sondern ein ganz vorwiegend sociales Ding ist. Daß die Arbeit ein Kampf ums Dasein ist, wird allgemein zugestanden. Nun denn, wie der einzelne Soldat nicht allein siegen kann, wohl aber durch sein Verhalten zum Siege oder zur Niederlage mitwirkt, und wiederum von dem Verhalten der Anderen mitgerissen wird zu Sieg oder Niederlage — so besteht auch eine innige und unlösbare Wechselwirkung zwischen Einzelnem und Gesammtheit in der Welt der Arbeit. Die Erkenntniß dieser gegenseitigen Abhängigkeit erzeugt das Gefühl des gemeinsamen Interesses, das

Bewußtsein der Solidarität, und prägt sich aus in dem unwiderstehlichen Drange zur Genossenschaft, zur Organisation.

Hier nun liegt die Gefahr. Beschränkt sich die Solidarität vorherrschend auf die einzelne Klasse, so ist zwar der Einzel-Egoismus überwunden, aber an seine Stelle tritt der noch gefährlichere Klassen-Egoismus. Erst in der Solidarität, die mit Herz, Verstand und Willen die ganze Menschheit als höchste und letzte, Alles versöhnende und vereinende Gesammtheit umfaßt, ist die Selbstsucht wirklich überwunden, ist die Bürgschaft für das Wohl der Einzelnen, wie des Allgemeinen gegeben. Den Proceß der mit unwiderstehlicher Naturkraft vor sich gehenden Berufs- und Klassenkrystallisation hemmen zu wollen, ist kindisches Unterfangen — was geschehen kann und was geschehen muß, ist einzig das Hinüberleiten in einen höheren Organisationsproceß. Und dies gerade ist Wesen und Aufgabe des Einigungsamtes. In dem Einigungsamte soll die drohende Einseitigkeit und Feindseligkeit der Klassenorganisation durch gegenseitige Annäherung, ja Durchdringung zu einer höheren Einheit verschmolzen werden, ohne daß die nothwendige Selbstständigkeit jener Organisationen zerstört wird. Es ist das Erhabene in der Idee des Einigungsamtes, daß dasselbe auf zweifachem, sich gegenseitig förderndem Gemeingeist beruht: einmal auf der Solidarität der Klassengenossen, welche sich nicht mehr durch maßlose Konkurrenz bekämpfen, sondern durch Zusammenhalten gegenseitig stützen wollen; dann aber auf der Solidarität der Berufsgenossen beider Klassen, welche das gemeinsame, dauernde Gedeihen über den Drang der Leidenschaft und des augenblicklichen Klassenvortheils setzen. So erhebt sich aus dem wüsten erbarmungslosen Kampf Aller gegen Alle heilend und ordnend die selbstgeschaffene Eintracht, wie sie einst dem wilden Faustrechte gegenüber die griechischen und deutschen Bürgerschaften groß machte!

Wenn ich bisher das Gemeinsame betonte im Gegensatz zu dem absolut Individuellen, so verwahre ich mich aber ausdrücklich dagegen, als ob in der künftigen Organisation der Arbeit, deren Gipfel das Einigungsamt bildet, das Individuum untergehen sollte. Ich würde jedem Streben nach solchem Ziele aufs Entschiedenste entgegentreten; solidarisch ist nichts weniger, als kommunistisch oder kollektiv; die Solidarität ist ohne kräftige individuelle Entwicklung nicht denkbar. Wie groß auch die Kalamitäten sind, welche durch die oft riesigen Strikes und Lock-outs ganze Bevölkerungen treffen — man denke nur an die Vorgänge in der Kohlen- und Eisenindustrie von Wales —, die weit größere Kalamität wäre die Unterdrückung der individuellen Freiheit. Ich bin schon aus diesem Grunde, wie ich hier vorausschicken will, gegen jeden staatlichen Zwang zur Errichtung von Einigungsämtern oder zum Beitritt zu denselben.

Gegen diese Auffassung streitet nur einer der geehrten Begutachter, zugleich derjenige, welcher den geringsten Werth auf die Einigungsämter zu legen scheint. Herr Dannenberg führt aus, daß diese Institutionen die schwersten Schäden, die seiner Ansicht nach an dem heutigen Gewerbebetriebe haften: den Arbeitskontraktbruch und das Lehrlingsunwesen, nicht

zu verhüten im Stande seien, ja nicht einmal berühren. Aber selbst für die Beseitigung der gewöhnlichen Lohnstrikes hält er die Einigungsämter auf die Dauer nicht für tauglich, wenn nicht staatlicher Beitrittszwang ihnen zu Hülfe komme. Es ist zu bedauern, daß Herr Dannenberg in Bezug auf letzteren Punkt die ihm besonders von Herrn Brentano vorgeführten reichen Erfahrungen aus England in keiner Weise berücksichtigt hat. Er hätte sonst einräumen müssen, daß in England seit länger als einem Jahrzehnt und oft in den allerschwierigsten Fällen das Einigungsamt sich für große, zusammen Hunderttausende beschäftigende Industriezweige ohne jeden staatlichen Zwang glänzend bewährt hat, und zwar nicht allein für die Schlichtung von Lohn- und Arbeitszeit-Streitigkeiten, sondern auch, zumal in den Kettle'schen Schiedsämtern, für die Regelung der gesammten Arbeitsverhältnisse. Mit Ausnahme eines einzigen, übrigens noch unverbürgten Falles aus der jüngsten Zeit haben die Einigungs- und Schiedsämter in Nottingham, Leicester, Wolverhampton, Manchester und vielen anderen Städten und Grafschaften, wo sie einmal eingeführt worden, die bis dahin fast permanenten Strikes vom Erdboden verschwinden lassen, ja sogar das freundschaftliche Zusammenwirken zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, das Herrn Dannenberg und mir gemeinsame Ideal einer gewerblichen Organisation, laut zuverlässigster Beglaubigung herbeigeführt.

Solche Thatsachen fehlen sogar in Deutschland nicht, trotzdem die Einigungsinstitute erst seit wenigen Jahren bei uns allgemeiner bekannt geworden sind, und trotzdem die jugendlich stürmische Coalitionsfreiheit, die vielfach aufreizende Socialdemokratie und die kalt ablehnende Haltung der großen Masse der Arbeitgeber hier in hohem Grade entgegenwirkten. Auch die Presse aller Richtungen hat es, mit wenigen rühmlichen Ausnahmen versäumt, auf die Einigungsämter empfehlend hinzuweisen; während sie mit Abscheu oder Wohlgefallen Tag für Tag über Arbeitseinstellungen und Aussperrungen berichtete, wurden die meisten Erfolge gütlicher Vereinbarung geradezu todtgeschwiegen. Der gewöhnliche Zeitungsleser, dessen Name Legion ist, hat nie erfahren, daß schon seit dem Jahre 1870 in Grünberg, in Guben, in Danzig, in Berlin, in Stralsund, Barth und Zingst, in Rostock, in Biebrich Einigungsämter, meist auf Betreiben der Gewerkvereine, errichtet worden, und so manchen drohenden oder bereits ausgebrochenen Strike weggeräumt, so manche nützliche und humane Einrichtung geschaffen und gepflegt haben. Man hat es nie gewußt, oder sehr schnell vergessen, daß die riesige Aussperrung in den Berliner Bauhandwerken, im Frühjahr 1872, während der höchsten Höhe der Wohnungsnoth, durch die Gewerkvereine vermittelst Einigungsamtes beseitigt wurde.

Mehr als alles dies aber mußte der großartige Vorgang im Buchdruckergewerbe, im Mai dieses Jahres, selbst den Ungläubigsten überzeugen, daß auch unser Vaterland für die Einigungsidee reif ist. Sicherlich brauche ich Ihnen, meine Herren, die Phasen jenes gewaltigen Kampfes und den endlich erzielten Friedens- und Alliancevertrag nicht eingehend vorzuführen. Genug, die beiden großen Coalitionsverbände des deutschen Buchdruckes,

der Principalverein und der Gehülfenverband, einigten sich vollständig auf dem Boden der gegenseitigen Anerkennung und Gleichberechtigung. Ja, mit dem nationalen Normaltarif und dem nationalen Einigungsamt überholten die deutschen Buchdrucker die weit ältere englische Entwicklung, welche über die lokalen oder Distrikts-Einigungsämter noch nicht hinausgekommen ist. In der That aber ist in dem Zeitalter der Eisenbahnen, der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, d. h. der nothwendigen Ausgleichung der Löhne und Arbeitsbedingungen das wahre Einigungsamt das nationale, wie es in Zukunft wahrscheinlich für manche Beziehungen das internationale sein wird. Gegenüber einem verehrten Redner, welcher auf der vorigen Versammlung diese ganzen Organisationen durchaus lokal zu behandeln empfahl, habe ich bereits in meinem Schriftchen[1]) die nationale Entwicklung prophezeit, und ich freue mich, daß wenigstens einer der wichtigsten deutschen Berufszweige damit vorangegangen ist.

Aus der bisher dargelegten Gesammtauffassung von Wesen und Aufgabe der Einigungsinstitute ergeben sich meines Erachtens mit nothwendiger Konsequenz alle übrigen Punkte, vor allem das Verhältniß der Einigungsämter zur Staatsgewalt.

In den uns vorliegenden Gutachten herrscht gerade über diese wichtige Materie die größte Verschiedenheit. Während eines der Gutachten, wie schon erwähnt, ein sehr tiefes Eingreifen der Staatsgewalt für nothwendig hält, ein anderes, das von Herrn Ludwig-Wolf, den Staat in beschränkter Weise heranziehen will, weisen die übrigen jede Einmischung des Staates zurück; selbst die Durchführbarkeit der Beschlüsse des Einigungsamts gegen die freiwillig beigetretenen Genossen wird verworfen. Ich vermag diesen Standpunkt, den ich selbst früher einnahm, wohl zu würdigen, aber nach den gemachten Erfahrungen nicht mehr zu theilen.

Es ist richtig, in England und vereinzelt auch in Deutschland haben die Einigungs- und Schiedsämter auch ohne gesetzliche Exekutive erfolgreich gewirkt; die Durchführung ihrer Beschlüsse ist durch die Einsicht in ihre Gerechtigkeit und Nützlichkeit, durch den moralischen Sinn der Einzelnen, ganz besonders aber durch den Einfluß der betheiligten Gewerkvereine gesichert worden, wie für England Mundella und Kettle dies übereinstimmend und nachdrücklich bezeugen. Aber selbst in England war die Gefahr schon mehrmals nahe, daß die verlierende Partei den freiwilligen Gehorsam versagte, und nur einer Art Heroismus der Führer war die schließliche Abwendung der Katastrophe zu verdanken. Gewiß ist ein solches Ergebniß schön und bewundernswerth; allein selbst in einem seit Jahrhunderten an Selbstregierung gewöhnten Volke lassen sich weitverbreitete und dauernde Institutionen nicht auf Heroismus gründen. Diese Ueberzeugung hat sich auch in der Heimath der Einigungs- und Schiedsämter mehr und mehr Bahn gebrochen, so daß bekanntlich, auf den einstimmigen Beschluß des großen Gewerkvereins-Kongresses von 1871, durch einen von Kettle ausgearbeiteten Gesetzentwurf die gesetzliche Exekutive beansprucht

---

[1]) Normal-Statuten für Einigungsämter nebst Geschäftsordnung und Erläuterungen. 3. Aufl., Berlin, bei Franz Duncker, 1872.

wurde. Die Vertretung der Bill im Parlamente übernahm Mundella, der langjährige Vertreter der Freiwilligkeit, und am 6. August 1872 hat der Entwurf Gesetzeskraft erlangt.

Noch weit beredter sprechen aber die heimischen Erfahrungen für die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit der Exekutive. In verschiedenen Fällen, die ich, wenn aufgefordert, in der Debatte spezialisiren werde, ist das Einigungsamt nach kurzem Bestehen an der Unbotmäßigkeit der Betheiligten, meist der Arbeitgeber, gescheitert[1]); in noch zahlreicheren Fällen ist es trotz aller Bemühungen nicht einmal bis zur Konstituirung gekommen, weil die Berufsgenossen in richtiger Beurtheilung der herrschenden Unzuverlässigkeit einfach erklärten: ohne gesetzliche Exekutive schwebt das Einigungsamt in der Luft, da thun wir nicht mit. Es ist nun einmal durch die jahrhundertlange systematische Bevormundung des deutschen Bürgers und Arbeiters der Begriff der eigenen Genossenschafts-Executive fast abhanden gekommen; in dem Verhältniß streitender Parteien zumal vermag nur die staatliche Sanktion und Vollstreckung das nöthige Vertrauen zu erwecken. So spreche ich es als begründete Ueberzeugung aus, daß erst von dem Tage, wo ein Reichsgesetz die Einigungsämter gleichsam legitimirt, diese Einrichtungen wahrhaft Boden und dauernde Verbreitung in Deutschland finden werden.

Dies gegen den Einwand, daß kein Bedürfniß für die gesetzliche Durchführbarkeit der Einigungsamts-Beschlüsse vorliege. Nicht stichhaltiger aber ist der fernere Einwand: es sei ein vollständiger Widerspruch gegen den Begriff „Einigung" als etwas Freiwilligem, wenn man den Zwang eintreten lasse. Wenn dies wahr, so dürfte überhaupt kein Vertrag klagbar sein, denn jeder Vertrag ist eine freiwillige Einigung. Wo ist der logische Unterschied zwischen dem Arbeitsvertrag eines Unternehmers mit einem Arbeiter oder einer Gruppe von Arbeitern, welcher jederzeit klagbar ist, und dem durch bevollmächtigte Vertreter abgeschlossenen Arbeitsvertrag zwischen einer größeren Anzahl Unternehmer und Arbeiter, dessen Executirbarkeit ein Widerspruch sein soll? Niemand wird gezwungen, der Bevollmächtigung des Einigungsamtes beizutreten; aber wer es freiwillig thut, der begiebt sich damit für die Dauer des Abkommens seiner Willkür.

Bedarf es noch eines Beispiels, so liegt ein solches sehr nahe auf einem andern Gebiete der Preisbestimmung. Bekanntlich werden sehr viele Geschäfte an der Börse nicht zu einem bestimmten Kurse, sondern „zum Tageskurse" abgeschlossen, welcher von den Börsenvorstehern festgestellt wird; ja weit in den Provinzen, bis in die abgelegensten Dörfer, wird z. B. Spirituslieferung auf viele Monate im voraus „zum Berliner Kurse" contrahirt. Käufer und Verkäufer unterwerfen sich durch solches Abkommen für eine bestimmte Zeitdauer den Feststellungen dessen, was man das Börsen-Einigungsamt nennen könnte, und Niemand hegt Bedenken, daß solche Abkommen nicht gleich allen anderen gesetzlich durchführbar sein sollten. Diese Parallele aus dem Waaren- und Effektenverkehr dürfte bei-

---

[1]) So z. B. bei den Vergoldern und Steinmetzen in Berlin, bei den Schiffszimmerern in Rostock.

läufig auch illustriren, welche Rolle die Einigungsämter, zumal die nationalen, auf dem größten und wichtigsten Markte der Welt, auf dem Arbeitsmarkte, zu spielen berufen sind. Der Arbeitsmarkt, meine Herren, war bis jetzt ein ökonomischer Begriff, wie Deutschland nach Metternichs Ausspruch ein geographischer — ein Reich der Zersplitterung und der anarchischen Zufälligkeit. Gegenüber der vielfach vollendeten Organisation für die Werthbestimmung der Waaren blieb die Werthbestimmung der menschlichen Arbeit, von welcher doch das Wohl und Wehe der großen Masse des Volkes abhängt, großentheils dem Zufall und der Willkür überlassen. Man weiß ganz genau, bis zum Bruchtheil des Groschens, welchen Preis Weizen und Oel, Zucker und Baumwolle auf den entferntesten Plätzen haben; aber selbst die unterrichtetsten Arbeitgeber und Arbeiter räumen ein, daß sie die Lohnsätze kaum in den nächsten Nachbarstädten kennen. Solchem, eines gebildeten und humanen Zeitalters unwürdigem Zustande muß ein Ende gemacht werden, und da die Arbeiter sich nicht mehr, wie einst in Richmond, auf offenem Markte feilbieten, so kann dies nur durch die Einigungsämter erreicht werden. Ihre großartige Aufgabe ist es, Zusammenhang, Ordnung und Publicität, und damit wirkliche Gerechtigkeit herzustellen. Aber freilich ist hieran nicht zu denken, so lange die reiflich erwogenen Beschlüsse des Einigungsamtes nicht einmal für die ausdrücklich beigetretenen Genossen Rechtskraft haben!

Es giebt aber noch einen Grund, welcher die Nothwendigkeit der Exekutive gerade in der Jetztzeit über jeden Zweifel erhebt. Alle Welt ist voll der Klagen über den grassirenden Contractbruch der Arbeiter, welcher geradezu als der furchtbarste Mißstand, als die Wurzel aller Uebel hingestellt wird, deren Ausrottung um jeden Preis erfolgen müsse. Obgleich ich diese landläufigen Klagen für sehr übertrieben halte, obgleich ich jeden Nachweis vermisse, daß der Arbeitscontractbruch auch nur entfernt so verheerend auf Landwirthschaft und Gewerbe eingewirkt hat, wie der gleichzeitige Aktienschwindel, — so würdige ich doch vollkommen die Bedeutung des Uebels und die Nothwendigkeit der Abhülfe. Nach meiner und meiner Vereins-Genossen Ueberzeugung beruht alles Gedeihen auf der Heiligkeit der eingegangenen Verträge, und von jeher ist es bei uns Regel gewesen, wie wir vom Arbeitgeber die strenge Innehaltung seiner Verpflichtungen verlangen, so auch unsererseits die Pflichten der Arbeiter, bis auf die letzte Stunde Kündigung, unverbrüchlich zu halten. Aber man täuscht sich nach unserer Ueberzeugung sehr, wenn man, wie jetzt Mode, das Uebel durch ein neues Kriminalgesetz auszumerzen vermeint. Selbst abgesehen von der juristischen Unhaltbarkeit und praktischen Unwirksamkeit eines solchen Ausnahmegesetzes, würde dasselbe nur ein größeres Uebel an die Stelle des kleineren setzen; es würde vielleicht ein paar einzelne Contractbrüche verhüten, aber es würde den allgemeinen Klassenbruch herbeiführen. Noch ist trotz aller social-demokratischen Wühlereien die große Mehrheit der deutschen Arbeiter, zumal der organisirten, zum gesetzlichen und friedlichen Zusammengehen mit den Besitzenden geneigt und entschlossen, aber mit dem Augenblick, wo die Gewerbe-Ordnungsnovelle zum Reichsgesetz würde, wäre der gänzliche Umschwung unvermeidlich!

Schon ohnedies, meine Herren, fehlt es nicht an Vorkommnissen, welche uns Friedensaposteln unter den Arbeitern unser Wirken zehnmal mehr, als alle social-demokratischen Agitationen, erschweren. Ganz besonders zeichnet sich dadurch leider das Königreich Sachsen aus. In diesen Tagen gerade wird aus Leipzig ein neuer Akt der pursten Klassenjustiz berichtet. Die Sperrung einer Buchbinder-Werkstätte von Seiten des Gewerkvereins der Buchbindergehülfen für seine Mitglieder ward von dem Rathe der Stadt Leipzig in weitester, ja offenbar mißverstandener Auslegung des § 153 der R.-G.-O. als Verrufserklärung mit 8 Tagen Gefängniß gegen den Vorstand des Gewerkvereins, Hrn. Richter, bestraft. Wenige Tage vor jener Sperrungs-Publikation hatte aber auf Anlaß des betr. Arbeitgebers, Hrn. Fritzsche, eine Prinzipal-Versammlung beschlossen, durch Circular 10 Arbeiter, welche contractmäßig bei demselben gekündigt hatten, namhaft zu machen, mit dem Ersuchen, diese Gehülfen nicht in Arbeit zu nehmen. Herr Richter verklagt nun den Prinzipal Fritzsche, welcher das Circular verbreitet, wegen Verrufserklärung von 10 Arbeitern gleichfalls bei dem Rathe der Stadt Leipzig, — und ward mit seiner Klage abgewiesen! (Hört!) Ich würde an der Wahrheit einer so haarsträubenden Ungerechtigkeit gezweifelt haben, wenn nicht angesehene und zuverlässige Blätter die Nachricht übereinstimmend gebracht hätten, ohne vom Leipziger Rathe berichtigt zu sein. Ich frage aber Sie, ich frage die öffentliche Meinung in ganz Deutschland, ob solche Vorgänge nicht vollkommen erklären, daß das Königreich Sachsen zum Hauptsitz des deutschen Socialismus geworden ist? (Sehr richtig!) Und in weit höherem Grade droht naturgemäß das Ueberhandnehmen des extremen Socialismus, wenn statt vereinzelter Justizmißbräuche die ganze deutsche Gesetzgebung durch Kriminalstrafen ihre Spitze gegen die Arbeiter kehren sollte!

Dem gegenüber bietet das mit gesetzlicher Executive ausgestattete Einigungsamt meines Erachtens die ersprießlichste Abhülfe auch gegen den Contractbruch. Man müßte an der menschlichen Natur verzweifeln, wenn man nicht annähme, daß die von den eigenen Vertrauensmännern berathenen und abgeschlossenen Arbeitsverträge von den Betheiligten höher und fester gehalten werden, als thatsächlich aufoctroyirte. Das Ehrgefühl, meine Herren, ist auch unter den Arbeitern eine große Macht. Man frage doch einmal die Fabrikanten und Arbeitgeber in Nottingham, Wolverhampton u. s. w., ob nicht durch die Einigungs- und Schiedsämter die Contractbrüche weit wirksamer verhindert worden sind, als durch die, bekanntlich in England noch bestehenden Kriminalstrafen, gegen welche grade in letzter Zeit die englischen Arbeiter und ihre Freunde aus allen Klassen entschieden Front machen! Kommt nun die gesetzliche Executive hinzu, und tritt, wie der Herr Correferent übereinstimmend mit mir befürwortet, durch Normativgesetz die Haftbarkeit der betheiligten Gewerkvereine ein, in einer Weise, welche die Mitglieder im höchsten Grade für die Einhaltung der Contracte interessirt, so scheint mir Alles dazu angethan, um dem eingerissenen Uebel, soweit die Einigungsämter reichen, zu steuern. Daß diese Institutionen aber recht weit reichen, daß sie in nicht allzu langer Zeit die meisten Berufszweige und Gegenden Deutschlands umfassen, dazu bedarf es nicht des

staatlichen Beitrittszwanges, der vielmehr entschieden abschrecken würde, sondern es genügt die **Bereitwilligkeit und Förderung der Arbeitgeber**. Nach meinen, aus den verschiedensten Theilen Deutschlands gesammelten Erfahrungen ist die Einigungsbewegung bisher fast ausschließlich an dem Widerstande der Arbeitgeber gescheitert; werden diese überzeugt, daß es gerade zur Verhütung des Arbeitscontractsbruchs in ihrem eigenen lebhaften Interesse liegt, Einigungsämter zu errichten; wird auch für Arbeitgeber-Koalitionsvereine, welche privatrechtliche Anerkennung beanspruchen, der Beitritt zu Einigungsämtern als Vorbedingung gestellt; werden endlich die Einigungsämter, wie ich es in meinem Gesetzentwurf (§§. 15—17) vorschlage, als dauernde Vertretung des Gewerbes, gleichsam als Gewerks-Parlament mit der Wahrnehmung aller gemeinsamen Interessen betraut — dann, meine Herren, besteht kein Zweifel, daß die Einigungsämter und mit ihnen die friedliche Entwicklung der Arbeiterverhältnisse gleich fruchtbarer Frühlingssaat in allen Gauen unseres Vaterlandes aufgehen wird!

(*) Wenn die logischen Gründe versagen, so pflegen sich die Gegner neuer Einrichtungen in das Asyl der „praktischen Unausführbarkeit" zurückzuziehen. So ist es auch in reichlichem Maße betreffs der Executive der Einigungsämter geschehen. Man könne doch — so lauten die Einwände — unmöglich einen Unternehmer zwingen, unter den vom Einigungsamte festgesetzten Bedingungen überhaupt arbeiten zu lassen; man könne ihm ebenso wenig verwehren, andere Arbeiter, die sich billiger anbieten, zu beschäftigen. Dasselbe gelte vice versa auch von den Arbeitern, zumal diese sich durch Wechsel des Aufenthaltes so leicht jedem Zwange zu entziehen vermöchten. Und wenn schon einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegenüber in solchen Fällen das Einschreiten äußerst schwierig sei, so werde es zur absoluten Unmöglichkeit, wenn Hunderte oder gar Tausende zugleich den Beschlüssen des Einigungsamtes den Gehorsam verweigern.

Alle diese Einwendungen scheinen mir, die Aufrichtigkeit der Gegner vorausgesetzt, einfach darauf zu beruhen, daß man sich schwer in noch nicht bestehende Verhältnisse hineinversetzt. Man würde sonst selbst einsehen, daß die obigen Gründe viel zu viel beweisen, da sie mit demselben Recht gegen die Vollstreckbarkeit nicht nur aller Arbeitscontracte, sondern auch vieler anderer gesetzlicher Bestimmungen angeführt werden könnten. Es macht offenbar für die praktische Ausführbarkeit der Executive gegen Arbeitgeber und Arbeiter nicht den mindesten Unterschied, aus welcher Quelle das zu vollstreckende Mandat geflossen ist. Ist es z. B., wie die Gegner behaupten, geradezu unmöglich, von einer großen Anzahl Arbeiter zugleich Gelder beizutreiben, so begreife ich nicht, wie man seit Jahrzehnten die Beiträge zu den Zwangskassen, das Schulgeld und die Steuern von vielen tausend Arbeitern durch Execution eingezogen hat. Es würde aus jener Annahme jedenfalls folgen, daß die gesetzliche Vollstreckung aus Arbeits-

(*) Die folgenden Absätze bis „Hughes in England, nicht fehlen" sind von mir in Folge Unwohlseins in der Versammlung nicht vorgetragen worden; ich behielt mir jedoch gleich vor, dieselben den gedruckten Verhandlungen einzufügen. D. Verf.

contracten überhaupt als unausführbar beseitigt werden müßte; ein Armuthszeugniß der Staatsgewalt, das vielleicht für türkische Paschaliks, nicht aber für deutsche Länder ausgestellt werden dürfte! Daß die Execution nicht immer erfolgreich sein wird, ist ja selbstverständlich; aber dasselbe gilt auf sehr vielen anderen Rechtsgebieten, und — ohne sonst so verschiedene Dinge vergleichen zu wollen — es wird doch Niemand die gesetzliche Strafbarkeit des Diebstahls abschaffen wollen, weil thatsächlich viele Diebe unentdeckt bleiben.

Grade die Gegner, welche Alles durch reine Freiwilligkeit zu erreichen glauben, sollten die Schwierigkeit der gerichtlichen Executive am wenigsten fürchten, weil sie ja überzeugt sind, daß die Entscheidungen des Einigungsamtes in der großen Regel freiwillig befolgt werden. Der Nachdruck dieser Entscheidungen kann offenbar durch Executive nur verstärkt werden, es ist meiner Ansicht nach deren hauptsächlichste Aufgabe, gegenüber einzelnen weniger gewissenhaften Genossen und bei vorkommenden schweren Versuchungen die Unbotmäßigkeit durch den drohenden Zwang zu verhüten. Was dann noch an praktischen Schwierigkeiten übrig bleibt, wird endlich durch die immer zunehmende Zusammenfassung der „Einigungsgenossen" zu Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbänden vollständig beseitigt, wie ich alsbald näher nachweisen werde. Ein Blick auf die betreffenden Paragraphen meines Gesetzentwurfs (§§. 18—20) dürfte übrigens zeigen, in welch' einfacher Weise sich die Executive des Einigungsamtes ordnen läßt, und daß der Staat mit der Verleihung derselben faktisch nichts anderes thut, als was seine erste und unbestrittenste Obliegenheit ist: die dem allgemeinen Besten dienlichen freiwilligen Abmachungen durch seine Sanktion zu sichern!

Ueber das Verhältniß der Einigungsämter zu den Communalbehörden habe ich in meinem Antrage nichts gesagt, und kann auch hier kurz darüber hinweggehen. In Uebereinstimmung mit den meisten Gutachten halte ich eine Verbindung beider für entschieden unzweckmäßig und ich füge den dort angeführten Gründen noch den hauptsächlichen hinzu, daß, wie ich vorher dargelegt, die Verhältnisse der modernen Industrie ein nationales Einigungsamt erheischen. Die Zeiten, wo die communalen und gewerblichen Interessen einander nahezu deckten und wo diese Uebereinstimmung sich in der localen Gestaltung der Gilden und Innungen einerseits, in der zünftlerischen Verfassung der Communen andrerseits ausprägte, sind vorüber auf Nimmerwiedersehen. Ein künstliches Hineintragen des communalen Elements in die neue Organisation der Arbeit, wie solches besonders auch auf dem Gebiet des Arbeiterkassenwesens versucht worden, kann nur hemmen und verwirren. Dagegen wird jeder Freund einer friedlichen Entwicklung es mit Freuden begrüßen, wenn die Communalbehörden die Errichtung von Einigungsämtern durch ihren moralischen Einfluß kräftig fördern.

Ein durchaus naturgemäßes und inniges Verhältniß aber ist es, welches die Einigungsämter mit den Koalitionsverbänden verknüpft. Auch hierüber herrscht volles Einverständniß sämmtlicher Gutachten. Daß das Einigungsamt auf demselben Prinzip der berufsmäßigen Organisation

beruht, wie die Gewerk- und Arbeitgebervereine, daß es als Vereinigung der letzteren die höchste Entwicklung, die parlamentarische Stufe des Lohnarbeits-Systems darstellt, habe ich schon Eingangs darzuthun versucht. Auch historisch sind sowohl das Einigungsamt Mundella's wie das Schiedsamt Kettle's auf den beiderseitigen Koalitionsverbänden erwachsen und haben diesen ihre Erhaltung zu verdanken. In England dürfte bis zum heutigen Tage kein Einigungs- oder Schiedsamt ohne vorherige dauernde Koalisirung mindestens der Arbeitnehmer entstanden sein, und dasselbe gilt, mit der einzigen Ausnahme von Biebrich-Mosbach (wo das Einigungsamt von den Arbeitgebern nach Art Joseph II. in löblichster Absicht octroyirt worden) auch von Deutschland. Wie man, nach dem richtigen Bilde des Herrn Ludwig-Wolf, ein festes Gebäude nicht auf weichen Sand gründen kann, so kann man auch kein Einigungsamt auf den losen Atomen unorganisirter Unternehmer und Arbeiter errichten.

Diese so einleuchtende Wahrheit aufs Nachdrücklichste zu betonen, ist für die Aufklärung der öffentlichen Meinung, für die Reform der praktischen Socialpolitik dringend erforderlich. Das milde Einigungsamt hat eine große Anzahl Liebhaber gewonnen, die sich gleichzeitig vor den scharfen Gewerkvereinen bekreuzigen und diesen angeblichen „Kriegsorganisationen" mit aller Macht entgegentreten. Hierin liegt eine logische Inconsequenz, welche schließlich nur den Feinden jeder socialen Verständigung zu Gute kommt. Wer das Einigungsamt will, muß auch den Gewerkverein wollen! Es ist eine durchaus unhistorische Auffassung, daß die Gewerkvereine die Differenzen zwischen Meistern und Arbeitern hervorgebracht haben; umgekehrt hat die Interessendifferenz die Gewerkvereine hervorgebracht, in ihnen aber zugleich das beste, wenn nicht das einzige Mittel dauernder Versöhnung und lebendigen Zusammenwirkens. Freilich können die Koalitionsverbände nur dann ihren heilsamen Charakter entfalten, wenn man sie nicht mehr als Verschwörungen verfolgt, oder als gefährliche Ausartungen von jeder gemeinnützigen Wirksamkeit zurückhält; die bisherige Politik speziell der preußischen Regierung, den Gewerkvereinen die an Solidität und Vorsicht gewöhnenden Unterstützungskassen zu entziehen, ist so recht dazu angethan, sie in wüste Strikevereine zu verwandeln. Folgt unser deutsches Staatswesen dagegen dem weisen Vorbilde Englands, verleiht es den Gewerkvereinen durch ein Normativgesetz die Möglichkeit freiester Bethätigung für den Preis der Unterwerfung unter das Einigungsamt — dann wird sich, wie es in England bereits eingetreten, auch bei uns die im wahren Sinne conservative Natur der Gewerkvereine glänzend bewähren[1])!

Ueber die Frage des Verhältnisses zwischen Einigungsamt und ge-

[1]) „Die Gewerkvereine gehören jetzt zu den gesetzlichsten und conservativsten Elementen in unserm System. Nach dem Zugeständniß der Communisten selbst hat der Communismus in England keine Zukunft, weil die berechtigten Bedürfnisse der Arbeiter in den Gewerkvereinen und dem Wahlrecht zum Parlament anerkannt sind. Für jedes hundert Mitglieder der Internationale, die Ihr in Deutschland habt, haben wir kaum Eines in England, und selbst dieses Eine ist entweder ein Fenier oder ein Flüchtling. Die Gewerkvereine machen die Internationale zur Unmöglichkeit in England." Fred. Harrison an Prof. Brentano, s. des Letzteren „Wissenschaftliche" Leistung des Herrn Ludwig Bamberger, S. 93.

werblichem Schiedsgericht sei mir gestattet, an dieser Stelle nur das Wichtigste hervorzuheben. Ich kann mich nicht denjenigen Gutachten anschließen, welche die beiden Institutionen als ihrem Wesen nach gänzlich verschieden betrachten. Allerdings bildet das Einigungsamt gleichsam die gesetzgebende, das Schiedsgericht die richterliche Gewerksbehörde; aber innerhalb der beschränkten Sphäre ihrer Wirksamkeit fließen beide vielfach zusammen. Auch diejenigen Fragen, welche das Einigungsamt als solches zu entscheiden hat, werden sich häufig zu den allgemeinen Rechtsbestimmungen als Specialfälle verhalten; während andrerseits jedes Fachgericht, wie überhaupt jedes Gericht, durch seine Entscheidungen Gewohnheitsrecht begründet. So können beispielsweise die Fragen, ob ein nur wenig verändertes Modell zu dem bisherigen Accordsatz zu liefern, ob der Weg des Arbeiters zu einer entfernteren Arbeitsstelle als Arbeitszeit zu rechnen ist u. dergl., mit fast gleichem Fug beiden Institutionen unterbreitet werden; welcher von beiden man den Vorzug giebt, wird meistens nur von der Anzahl der betreffenden Personen abhängen. Einigungsamt und gewerbliches Schiedsgericht sind, richtig verstanden, nur zwei Seiten derselben Gewerksorganisation, woraus folgt, daß dieselben in organischem Zusammenhang stehen müssen. Insbesondere ergiebt sich hieraus, wie aus vielen anderen Gründen, daß das gewerbliche Schiedsgericht gleich dem Einigungsamt auf der Berufsgemeinschaft gegründet und von den Communal- oder gar Polizeibehörden unabhängig sein muß; im geraden Gegensatz zu dem Wege, den die in jeder Beziehung verfehlte Novelle zur Reichs-Gewerbeordnung einzuschlagen versuchte. Das rationellste Verhältniß zwischen Einigungsamt und Schiedsgericht hat auch hier wieder mit glücklichem Griff das deutsche Buchdruckergewerbe gefunden, indem es mit dem nationalen Einigungsamt die localen oder bezirksweisen Schiedsämter verband, beide auf demselben Wahlsystem beruhend. Was das Einigungsamt für ganz Deutschland anordnet, wird von den Schiedsämtern für die einzelnen Städte und Bezirke durchgeführt — jenes giebt die allgemeine Norm, diese die besondere Anwendung, indem zugleich das Erstere als höhere Instanz fungirt. Aehnliches läßt sich auch für die unvollkommnere Stufe blos localer Einigungsämter erzielen, indem das Einigungsamt, unter Bildung eines Prüfungsausschusses, auch die Funktionen des Schiedsgerichts übernimmt, wie dies bekanntlich sowohl Kettle als Mundella (letzterer in etwas unbestimmter Weise) ausgeführt haben. Dagegen halte ich es für einen höchst ungenügenden Nothbehelf, ein communales „gewerbliches Schiedsgericht", das alle Gewerbtreibenden des Ortes umfaßt, nebenbei auch die Rolle als Einigungsamt spielen zu lassen; denn wie ein überwiegend aus anderen Berufszweigen zusammengesetztes Collegium sich über Accord, Arbeitszeit u. s. w. beispielsweise der Maschinenbauer oder Lithographen „einigen" soll, ist mir ganz unerfindlich.

Die Frage endlich, ob es wünschenswerth ist, einen unparteiischen Obmann zu wählen, betrachte ich vorläufig noch als eine offene und möchte die Entscheidung darüber den Betheiligten anheimgeben. Dem Begriff und Wesen der Einigung entspricht entschieden die ursprüngliche Verfassung des Mundella'schen Amtes, welche keinen Obmann enthielt; die volle Selbständigkeit der Gewerksvertretung wird offenbar durch dies fremde

Element beeinträchtigt. Das Einigungsamt der Zukunft dürfte daher meines Erachtens die Gewerksangelegenheiten ohne unparteiischen Obmann regeln. Für jetzt aber, wo es sich meist noch um die Beseitigung lang genährter Klassenvorurtheile handelt, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander in der Regel als geschlossene Parteien gegenüberstehen, ungewohnt der sachlichen und parlamentarischen Verhandlung, für jetzt wird, wie auch die englischen Erfahrungen erweisen, das Eintreten eines unparteiischen Obmannes behufs Aufklärung und Vermittlung nützlich, ja oft nothwendig erscheinen. Und hoffentlich werden auch unseren deutschen Einigungsämtern solche wirklich unparteiische, bei beiden Theilen gleich angesehene Männer, wie Kettle und Hughes in England, nicht fehlen!

Meine Herren! In meinem ursprünglichen Antrag hatte ich zwei Aufträge für den Ausschuß empfohlen: die möglichste Einwirkung auf die Arbeitgeber, insbesondere durch Herausgabe einer Preisschrift, und eine Petition an Bundesrath und Reichstag, um Erlaß eines Normativgesetzes. Obgleich von der Zweckmäßigkeit auch des ersten Auftrags überzeugt, habe ich denselben doch als besonderen Antrag fallen lassen; ich hoffe, daß auch ohnedies mein dahingehender Wunsch freundliche Berücksichtigung finden wird.

Um so größeren Werth lege ich aber, im Verein mit dem Herrn Correferenten, auf die möglichst einstimmige Annahme unseres gemeinsamen, die Petition an die Reichsbehörden betreffenden Antrags. Die wesentlichsten Gründe für die Möglichkeit und Nothwendigkeit gerichtlicher Executive für die Einigungsämter habe ich bereits ausgeführt. Ich wiederhole es als meine feste Ueberzeugung, daß nur gesetzliche Sanktion die Einigungsämter auf die Dauer zu erhalten und fortzuentwickeln vermag. Auch ein bedeutender Arbeitgeberverein, der „Allgemeine deutsche Arbeitgeberbund des Schneidergewerbes“ ist, gleich dem Verbande der deutschen Gewerkvereine, einstimmig für ein solches Gesetz eingetreten. Unser Verein für Social-Politik, meine Herren, hat sich laut seinem Programm vor allem die Aufgabe gestellt „jede Verständigung der streitenden Parteien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu fördern“, und er kann dieses edle Streben am Beginn seiner Wirksamkeit nicht würdiger inauguriren, als durch die Hinwirkung darauf, daß der Staat, den wir als Hort der sittlichen Volksgemeinschaft anerkennen, seine schützende und fördernde Hand über die socialen Friedensinstitute ausbreite! (Beifall.)

Entwurf eines Gesetzes betr. Einigungsämter.

Wir Wilhelm 2c.

§ 1. Falls eine Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines oder mehrerer verwandter Gewerbe eine gemeinsame Vertretung behufs Vereinbarung über Lohn und Arbeitsbedingungen, sowie über sonstige gewerbliche Interessen, wählen, so erhält diese Vertretung die Rechte eines „anerkannten Einigungsamtes“ nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unter nachstehenden Bedingungen.

I. Von der Errichtung der Einigungsämter.

§ 2. Die Versammlungen zur Errichtung eines Einigungsamtes sind öffentlich in ortsüblicher Weise einzuladen und bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Nach Verlesung des gegenwärtigen Gesetzes durch einen der Einberufer haben diejenigen Berufsgenossen, welche auf Grund des Gesetzes ein Einigungsamt errichten wollen, auf einer oder mehreren Listen folgende Erklärung eigenhändig zu unterschreiben:

„Die Unterzeichneten treten hierdurch dem zu gründenden Einigungsamte des ...... Gewerbes bei und verpflichten sich, allen Beschlüssen des Einigungsamtes innerhalb seiner gesetzlichen Kompetenz Folge zu leisten.

Nur die Unterzeichner dürfen an den weiteren Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen theilnehmen; sie konstituiren sich durch Wahl eines Vorsitzenden und Schriftführers aus ihrer Mitte. Die Zahl der unterzeichnenden Berufsgenossen („Einigungsgenossen") muß auf Seiten der Arbeitnehmer an einem Orte und dessen einmeiligem Umkreise mindestens 12, und wenn die Arbeitnehmer mehrerer Orte zusammen ein Einigungsamt errichten wollen, mindestens 24 betragen. Für die Arbeitgeber wird eine Minimalzahl nicht festgestellt.

Für die Mitglieder gesetzlich anerkannter Koalitionsvereine (Gewerkvereine) genügt die Unterschrift der Liste durch den Vorstand, unter Einreichung des Verzeichnisses der betr. Mitglieder, welche dadurch für das Einigungsamt berechtigt und verpflichtet werden.

§ 3. Die Einigungsgenossen haben sich vor Wahl der Einigungsvertreter über folgende Punkte durch Abstimmung schlüssig zu machen:

1) das, bez. die verwandten Gewerbe, welche das Einigungsamt umfassen soll;
2) den Sitz des Einigungsamtes und die Orte, bez. Bezirke, welche dasselbe vertritt;
3) die Zeitdauer des Einigungsamtes, sofern diese auf eine bestimmte Frist beschränkt sein soll;
4) die Zahl und Amtsdauer der zu wählenden Einigungsvertreter, bez. Ersatzmänner;
5) die Bestimmung, wer bei Stimmengleichheit im Einigungsamt die Entscheidung geben soll;
6) die Kompetenz dieses Einigungsamtes, innerhalb der durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Grenzen.

Außer diesen 6 Punkten, über welche jedes Einigungsamts-Statut bestimmen muß, können auch andere Punkte, oder ein vollständiges Statut von den Einigungsgenossen angenommen werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können zu diesem Zwecke zwar zusammen tagen, müssen aber gesondert abstimmen. Läßt sich eine übereinstimmende Beschlußfassung über obige Punkte in den Versammlungen nicht erzielen, so kann dieselbe auch dem Einigungsamte übertragen werden, ausgenommen die Zahl der zu wählenden Einigungsvertreter.

§ 4. Beide Theile, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, wählen die gleiche Zahl Einigungsvertreter aus ihrer Mitte durch Stimmzettel mit absoluter Majorität. Die Arbeitnehmer können nur Arbeitnehmer, die Arbeitgeber nur Arbeitgeber wählen, es sei denn, daß die Zahl der Letzteren geringer als die der zu wählenden Einigungsvertreter ist, in welchem Falle auch andere dem Gewerbe angehörende Personen von den Arbeitgebern gewählt werden können.

Alle Gewerbtreibenden, welche andere Arbeiter in Lohn beschäftigen, werden zu den Arbeitgebern gerechnet, auch wenn sie vorwiegend oder ausschließlich für andere Gewerbtreibende arbeiten; alle diejenigen hingegen, welche ohne Lohnarbeiter für andere Gewerbtreibende arbeiten, wählen mit den Arbeitnehmern, auch wenn sie den Titel Meister führen.

Ueber alle Abstimmungen und Wahlen ist ein Protokoll zu führen und von dem Vorsitzenden, den Schriftführern und mindestens zwei Einigungsgenossen zu unterzeichnen. Im Falle die Versammlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt stattgefunden, sind die beiderseitigen Schriftführer verpflichtet, binnen 3 Tagen einander die Protokolle zu übersenden.

§ 5. Spätestens 8 Tage nach der letzten Wahlversammlung sind durch je einen Einigungsvertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Protokolle, event. mit Statut in Original und Abschrift bez. Abdruck, sowie die Originallisten dem Gerichte, in dessen Bezirke das Einigungsamt seinen Sitz hat, persönlich zu überreichen. Findet sich nach vorgängiger Prüfung, daß die gesetzlichen Erfordernisse gewahrt sind, so giebt das Gericht das Originalstatut mit dem Vermerk, daß das Einigungsamt anerkannt sei, zurück; andernfalls hat es die Anerkennung unter Angabe der Gründe abzulehnen, worauf das Einigungsamt die beanstandeten Punkte zu ändern, bez. an die höhere Instanz zu appelliren hat.

Jede Abänderung der Statuten ist ebenfalls dem Gerichte durch zwei Abschriften des betr. Beschlusses anzuzeigen, und von demselben durch Vermerk entweder zu genehmigen oder zu beanstanden.

An einem Orte kann für ein und dasselbe Gewerbe nur ein anerkanntes Einigungsamt bestehen. Die Errichtung des anerkannten Einigungsamtes ist amtlich zu veröffentlichen.

§ 6. Es ist zulässig, daß ein Einigungsamt mehrere Städte und Orte, einen Bezirk, ein ganzes Land, ja selbst das ganze Reich vertritt, falls die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere durch ihre Koalitions-Verbände, dies beschließen. Für diese Fälle können die Einigungsvertreter auch indirekt oder durch Bevollmächtigung einzelner Orte gewählt werden, und können ihren Wohnsitz an verschiedenen Orten haben, der Sitz des Einigungsamtes muß aber für mindestens ein Jahr fest an einem Orte sein.

In allen Hauptorten, bez. Bezirken, welche dem gemeinsamen Einigungsamte angehören, sind nach gleichem Wahlmodus, wie zum Einigungsamt, kleinere Schiedsämter zu wählen, welche die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern des betr. Ortes oder Bezirkes schiedsrichterlich in erster Instanz entscheiden, und innerhalb der

von dem gemeinsamen Einigungsamt übertragenen Befugniß lokale Arbeitsbedingungen vereinbaren und gewerbliche Interessen fördern.

Auch diese Schiedsämter sind bei dem zuständigen Gerichte unter Hinweis auf die Anerkennung des gemeinsamen Einigungsamtes anzumelden und von demselben event. anzuerkennen.

II. Von der Organisation und Geschäftsordnung der Einigungsämter.

§ 7. Die Wahlperiode der Einigungsvertreter darf 2 Jahre nicht überschreiten; die Abtretenden sind wieder wählbar. Jeder Einigungsgenosse ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, außer aus Gründen, welche gesetzlich zur Ablehnung städtischer Aemter berechtigen.

Innerhalb der Wahlperiode verlieren die Einigungsvertreter ihren Sitz, außer durch Tod und Aenderung des Domicils, auch durch anhaltende Krankheit, entehrende Verbrechen, Insolvenz und Verlust der Eigenschaft als Arbeitgeber, bez. Arbeitnehmer des betr. Gewerbes. Im Falle der Erledigung eines oder mehrerer Sitze im Einigungsamt treten entweder die gewählten Ersatzmänner ein, oder es sind für den Rest der Wahlperiode solche von der betr. Abtheilung zu wählen.

Ausbleiben ohne genügende Entschuldigung ist durch Ordnungsstrafen zu rügen, welche das Einigungsamt festsetzt.

Die Einigungsvertreter versehen ihr Amt als Ehrenamt. Für nothwendige Reisen und außerordentlichen Zeitverlust (z. B. behufs Prüfung von Arbeitsstätten) wird dagegen angemessene Entschädigung gewährt.

§ 8. Das Einigungsamt versammelt sich mindestens vierteljährlich einmal regelmäßig, und außerdem, sobald dringende Angelegenheiten den Vorsitzenden zur Einberufung veranlassen. Zur Einberufung ist der Vorsitzende verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte einer Abtheilung der Vertreter oder Einigungsgenossen unter Angabe des Grundes darauf anträgt.

Unterläßt der zeitige Vorsitzende trotzdem die Einladung, so haben nach Verlauf von 3 Tagen nach erfolgtem Antrag ein oder mehrere von den Antragstellern bestimmte Einigungsgenossen das Recht der Einberufung.

Das Einigungsamt ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Bleibt eine Sitzung unbeschlußfähig, so hat der Vorsitzende binnen höchstens 8 Tagen eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen, welche dann jedenfalls beschlußfähig ist.

§ 9. Das Einigungsamt konstituirt sich, nach Prüfung der Mandate, durch Wahl eines Vorstandes, der mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Schriftführer besteht, von denen der Eine ein Arbeitgeber, der Andere ein Arbeitnehmer sein muß. Es können auch zwei Vorsitzende und zwei Schriftführer gewählt werden, von denen je Einer den Arbeitgebern und Arbeitnehmern angehören muß.

Falls nicht ein Obmann gewählt ist, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des dermaligen Vorsitzenden.

Wenn in einer Sitzung des Einigungsamtes die Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ungleich ist, so sollen zwar Alle das Recht haben, sich an der Berathung aller vorliegenden Gegenstände zu betheiligen, aber nur

eine gleiche Zahl von jeder Seite soll stimmen; das Ausscheiden der überzähligen Vertreter geschieht durch das Loos.

§ 10. Behufs Entscheidung bei Stimmengleichheit der Einigungsvertreter kann ein Obmann gewählt werden. Derselbe soll in der Regel außerhalb des betr. Gewerbes stehen, und entweder durch Majorität der Wahlversammlungen beider Abtheilungen, oder durch das Einigungsamt gewählt werden.

Von dem Obmann gelten dieselben Bestimmungen, wie von den Einigungsvertretern, ausgenommen die Verpflichtung zur Annahme der Wahl und die Ordnungsstrafen. Bleibt der Obmann wiederholt ohne genügende Entschuldigung aus, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Auch das Amt des Obmanns ist ein Ehrenamt.

Der Obmann hat das Recht, in jeder Sitzung des Einigungsamtes wie des Prüfungsausschusses den Vorsitz zu führen. Alle Anträge und Klagen für dieselben sind möglichst zeitig zur Kenntniß des Obmannes zu bringen.

§ 11. Im Uebrigen stellt das Einigungsamt seine Geschäftsordnung selbstständig fest, ebenso die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuß.

Der Prüfungs-Ausschuß kann aus einer kleinen Anzahl Einigungsvertreter, zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, gebildet werden, um alle Streitfälle, die von dem Vorstand bei ihm angebracht werden, zu prüfen und die gütliche Beilegung derselben zu versuchen. Falls der Ausschuß nicht im Stande ist, eine Angelegenheit freundschaftlich zu ordnen, so soll dieselbe an das Einigungsamt selbst überwiesen werden; in keinem Fall darf der Ausschuß ein Urtheil fällen.

§ 12. Die Versammlungen zur Neuwahl der Einigungsvertreter, sowie zu den etwa nöthigen Ersatzwahlen, werden von den zeitigen Vorsitzenden des Einigungsamtes öffentlich und spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstage einberufen. In diesen Versammlungen haben nur solche Berufsgenossen Berathungs- und Stimmrecht, welche entweder persönlich oder durch ihren anerkannten Gewerkverein in die Listen des Einigungsamtes eingetragen sind.

III. Von der Kompetenz der Einigungsämter.

§ 13. Dem Einigungsamte gebührt die Befugniß, auf Antrag von Einigungsgenossen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer über die künftigen Lohnsätze, Arbeitszeiten, Kündigungsfristen und Entlassungs- bezw. Austrittsgründe, Zeit und Art der Abrechnung und Lohnauszahlung, Befugnisse des Aufsichtspersonals, Disciplin in den Werkstätten, Geldstrafen und Lohnabzüge, kurz über alle gewerblichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betr. Gewerbes endgültig zu entscheiden.

Eine Entscheidung des Einigungsamtes über Unterstützungs- (Kranken-, Begräbniß-, Wittwen-, Invaliden- u. s. w.) Kassen ist nur dann zulässig, wenn solche durch gemeinsame Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits gebildete Kassen statutengemäß die Befugniß auf das Einigungsamt übertragen.

Festsetzungen über die Höhe der Löhne bez. des Arbeitsverdienstes dürfen nur immer auf höchstens ein Jahr gemacht werden; doch kann bestimmt werden, daß die festgesetzten Löhne, falls das Einigungsamt nicht Aenderungen beschließt, für einen ferneren gleichen Zeitraum fortdauern.

§ 14. Das anerkannte Einigungsamt ist zugleich Schiedsgericht für alle Streitigkeiten zwischen Einigungsgenossen in Bezug auf alle Angelegenheiten, zu deren Feststellung dasselbe kompetent ist, insbesondere auch auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben und die Ertheilung von Abgangszeugnissen, (§ 108 der Reichsgewerbe-Ordnung).

Eine Berufung auf den Rechtsweg ist gegen die Entscheidungen des Einigungsamtes nicht zulässig.

§ 15. Dem Einigungsamt können durch Beschluß der Versammlungen der Einigungsgenossen, auch folgende Befugnisse übertragen werden:

1) die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens, der Kinder-, jugendlichen und Frauenarbeit innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen;
2) die Begründung und Leitung von Fachschulen und sonstigen gewerblichen Bildungsanstalten:
3) die Regelung und Beaufsichtigung des Schutzes für Gesundheit und Leben der Arbeiter in Fabriken und Werkstätten;
4) die gewerbliche und Arbeits-Statistik und die Arbeitsvermittlung;
5) die Ausstellung von Zeugnissen (Arbeitsbüchern) für Lehrlinge und Arbeitnehmer;
6) überhaupt die Wahrung und Förderung aller den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des betr. Gewerbes gemeinsamen Interessen.

Mit allen diesen Funktionen kann das Einigungsamt den Prüfungs-Ausschuß oder andere Ausschüsse von Vertretern — in gleicher Zahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer — betrauen, welche dem Einigungsamt verantwortlich sind und demselben von Zeit zu Zeit über ihre Thätigkeit zu berichten haben. Von den Ausschüssen ist jederzeit die Berufung an das Einigungsamt selbst zulässig.

§ 16. Die Beschlüsse des Einigungsamtes innerhalb seiner gesetzlichen Kompetenz sind für sämmtliche Einigungsgenossen verbindlich, sobald dieselben in ortsüblicher, bez. statutenmäßig vorgeschriebener Weise zur Kenntniß derselben gebracht sind.

Die Feststellungen über Lohnsätze (Tarif), Arbeitszeit und sonstige Bedingungen des Arbeitskontraktes sind in der Regel besonders zu drucken, und entweder durch Anschlag in den betr. Arbeitsräumen oder Plätzen, oder durch Behändigung an sämmtliche Einigungsgenossen bekannt zu machen.

Jeder Arbeitnehmer, welcher bei einem Einigungsgenossen nach erfolgter Bekanntmachung der oben bezeichneten Beschlüsse in Arbeit bleibt oder tritt, unterwirft sich damit den Beschlüssen und der schiedsrichterlichen Entscheidung des Einigungsamtes. Außerdem können Berufsgenossen jederzeit auch nach Errichtung des Einigungsamtes durch Einzeichnung in die Listen sich anschließen.

§ 17. Die Festsetzungen des anerkannten Einigungsamtes in Bezug auf Lohn, Arbeitszeit rc. gelten innerhalb des betr. Gewerbes und Ortes, bez. Bezirkes nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung auch für die Nicht-Einigungsgenossen, insofern zwischen denselben nicht andere Bestimmungen ausdrücklich verabredet sind.

Die Staats- und Kommunalbehörden haben das Einigungsamt als die officielle Vertretung des betr. Gewerbes zu betrachten, und sich für Begutachtung und Ausführung von Gesetzen und Verordnungen an dasselbe zu wenden.

Das Einigungsamt ist berechtigt, in eigenem Namen Berichte, Beschwerden und Anträge an Behörden, Landtag und Reichstag zu richten.

§ 18. Das Einigungsamt als Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige vorzufordern und zu vernehmen, sowie Bücher, Dokumente und Rechnungen sich vorlegen zu lassen und zu prüfen.

Das Einigungsamt kann Ordnungs- und Geldstrafen bis zur Höhe von 30 Mark in jedem einzelnen Falle festsetzen und von den Einigungsgenossen executivisch eintreiben lassen.

Die Entscheidungen des Einigungsamtes sind im Falle des Ungehorsams eines oder mehrerer Verurtheilter dem zuständigen Gerichte behufs Exekution einzureichen, und hat das Gericht die Exekution anzuordnen, es sei denn, daß die Entscheidung des Einigungsamtes dessen gesetzliche Kompetenz überschreitet, oder sich aus anderen Gründen des formellen Rechts als nichtig herausstellt, in welchem Falle die Entscheidung von dem Gerichte zu kassiren ist.

§ 19. Solche Einigungsgenossen, die wiederholt und absichtlich den Entscheidungen des Einigungsamtes oder eines Schiedsamtes (§ 6) zuwiderhandeln, insbesondere sich der Verletzung der vereinbarten Arbeitsbedingungen (Arbeitskontraktbruch) schuldig machen, können durch Beschluß des Einigungsamtes zeitweilig aus der Einigungsgenossenschaft des ganzen Reiches ausgeschlossen werden. Ist der Ausgestoßene ein Arbeitgeber, so ist es Ehrensache der Arbeitnehmer-Einigungsgenossen, während der bestimmten Zeit nicht bei ihm oder für ihn zu arbeiten; ist der Ausgestoßene ein Arbeitnehmer, so ist es Ehrensache der Arbeitgeber-Einigungsgenossen, ihn nicht zu beschäftigen [1]).

§ 20. Sind kontraktbrüchige Einigungsgenossen Mitglieder eines anerkannten Koalitionsvereins (Gewerkvereins), so ist dieser verpflichtet, im Falle fruchtloser Exekution die Entschädigungen und Ordnungsstrafen für seine Mitglieder zu zahlen, und bei wiederholtem absichtlichen Kontraktbruch dieselben zeitweilig auszustoßen.

Ein anerkannter Koalitionsverein, welcher nachweisbar einem oder mehreren seiner Mitglieder zum Kontraktbruch oder zur Verletzung anderer Einigungsamtsbeschlüsse durch Reise-Unterstützung u. dgl. mit Absicht behülflich ist, kann als solcher zeitweilig aus dem Einigungsamte ausgestoßen werden; findet eine solche Unterstützung wiederholt statt, so wird auf An-

---

[1]) Dieser letzte Satz gehört eigentlich nicht in das Gesetz, ist vielmehr nur zur Erläuterung hinzugefügt. D. Verf.

trag des Einigungsamtes der Gewerkverein von den ordentlichen Gerichten der staatlichen Anerkennung und aller daraus fließenden Rechte verlustig erklärt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 21. Das Einigungsamt hat jährlich mindestens einmal, in der Regel am Schlusse des Geschäftsjahres, seinen versammelten Wählern Bericht über die Vorkommnisse und Resultate seiner Thätigkeit zu erstatten und etwa nöthige Aufklärungen zu geben.

Diese Versammlungen können mit den Versammlungen zur Neuwahl der Einigungsvertreter verbunden werden.

Der wesentliche, besonders statistische Inhalt der Berichte über die Thätigkeit der Einigungsämter ist dem Reichskanzleramt zu übersenden, welches diese Berichte im Auszuge, bez. in tabellarischer Zusammenstellung veröffentlicht; außerdem ist möglichst für Veröffentlichung der Berichte durch die Lokalblätter oder besondere Cirkulare zu sorgen.

§ 22. Die Kosten des Einigungsamtes und Prüfungsausschusses werden von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Einigungsgenossen zu gleichen Theilen aufgebracht. Für diese Kosten kann von den betr. Versammlungen ein Höchstbetrag festgestellt werden.

§ 23. Das zuständige Gericht hat den Vorstand des Einigungsamtes zur Befolgung der in den §§ 4, 5, 12 und 20 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften von Amts wegen, und der Vorschriften der §§ 18 al. 3 und 19 al. 2 auf Anrufen der betheiligten Einigungsgenossen, durch Ordnungsstrafen bis zu 60 Mark anzuhalten.

Unrichtigkeiten in den nach diesem Gesetze dem Vorstande obliegenden Anzeigen und sonstigen Angaben werden gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder mit Ordnungsstrafen bis zu 60 Mark geahndet.

§ 24. Bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehende Einigungsämter erlangen die gesetzliche Anerkennung, wenn dieselben die Normativbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in ihre Statuten aufnehmen und letztere, gemäß §, 5 bei dem zuständigen Gerichte einreichen.

Vors. Prof. Dr. Gneist: Ich frage den Herrn Correferenten, ob er jetzt das Wort zu seinem beabsichtigten Correferate wünscht?

Correferent Prof. Brentano (Breslau): Nach dem erschöpfenden Referate des Herrn Dr. Max Hirsch, welches Sie soeben vernommen haben, glaube ich im Sinne der hier Versammelten zu handeln, wenn ich der Discussion sofort Spielraum gewähre und auf die Erstattung eines Correferates verzichte. Dagegen behalte ich mir zum Schlusse das Wort vor, und möchte hier nur ein paar Worte beifügen, betreffend die Ihnen vorliegenden Resolutionen, welche ich ursprünglich beantragen wollte, und betreffend den denselben angehängten Gesetzentwurf. Trotzdem ich diese Vorlagen zurückgezogen habe, möchte ich dieselben Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen, weil sie geeignet sind über mich herrschende falsche Auffassungen zu berichtigen. Mit Berufung auf Stellen in meinem Buche „Zur Kritik der englischen Gewerkvereine" haben nämlich gegnerische Schriftsteller behauptet, ich befürworte die staatliche Errichtung von Zwangseinigungsämtern in Deutschland und Dinge von ähnlicher Absurdität. Meine Herren! Etwas Derartiges ist mir noch nie in den Sinn gekommen, und ich wundere mich sehr über dieses Mißverständniß, denn — abgesehen von allem Andern — geht aus den von jenen Schriftstellern angezogenen Stellen deutlich hervor, daß ich daselbst lediglich von England und zwar unter Annahme einer näher bezeichneten Weiterentwicklung der Verhältnisse rede. Meine Ansichten über die Einrichtung und Förderung von Einigungsämtern unter den zur Zeit gegebenen deutschen Verhältnissen sind in dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf zum ersten Male zum Ausdruck gelangt. Ich mußte dies hervorheben, da jene Auffassung auch in einem der Ihnen vorgelegten Gutachten ausgesprochen ist. Die mir daselbst zugeschriebenen Ansichten hege ich weder jetzt, noch habe ich sie jemals gehegt.

Die Resolutionen, welche der Correferent Prof. Dr. Brentano ursprünglich vorzuschlagen Willens war, lauten:

Es soll ein Gesetz über Einigungsämter erlassen werden mit folgenden Grundzügen:

1) Das Gesetz soll nur Geltung haben für diejenigen Einigungsämter, welche sich ihm ausdrücklich unterwerfen.

2) Das Gesetz soll den Einigungsämtern die Möglichkeit gewähren rechtsgültige Entscheidungen zu fällen.

3) Gewerkvereine, welche einem dem Gesetze unterworfenen Einigungsamte beigetreten sind, sollen für die Beobachtung von dessen Anordnungen seitens jedes einzelnen ihrer Mitglieder haften.

4) Gewerkvereine, welche den unter 3 angeführten Bedingungen entsprechen, erhalten Corporationsrechte.

Anhang.

Um ein Bild davon zu geben, wie ein solches Gesetz etwa lauten könnte (und nicht als Unterlage für Abstimmungen in unserer Versammlung) folgt hier ein Entwurf:

1) Ein Einigungsamt, welches der durch dieses Gesetz verliehenen Vortheile theilhaft werden will, soll zusammengesetzt sein aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche auf einer von der betreffenden Communalbehörde berufenen Versammlung aller Arbeitgeber, resp. Arbeitnehmer des betreffenden Gewerbes an einem bestimmten Orte gewählt worden sind.

2) Alle Arbeitgeber, resp. Arbeitnehmer, welche sich an der Delegirtenwahl betheiligen wollen, müssen zu dem Zwecke ihre Namen in eine von der betreffenden Communalbehörde zu führende Liste eintragen. Der Eintrag in die Liste berechtigt zur Wahl und verpflichtet zur Unterwerfung unter jeglichen Spruch des so gewählten Einigungsamts.

3) Bestehen an einem Orte in einem Gewerbe eine oder mehrere Verbindungen von Arbeitgebern, resp. Arbeitnehmern zur Wahrung ihrer besonderen Klasseninteressen (Gewerkvereine), so können diese als solche durch Einreichung des Verzeichnisses ihrer Mitglieder dem Einigungsamte beitreten. Die betreffenden Vereine übernehmen dadurch die Garantie für die Befolgung der Anordnungen des Einigungsamtes seitens jedes einzelnen ihrer Mitglieder und werden dafür der sub 10 bezeichneten Vortheile theilhaftig.

4) Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche an den Delegirtenwahlen nicht theilgenommen haben, sollen durch die Bestimmungen des Einigungsamtes gegenseitig gebunden sein, wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter dem Arbeiter ein gedrucktes Exemplar dieser Bestimmungen giebt und der Arbeiter sie annimmt, vorausgesetzt, daß der Arbeiter innerhalb acht und vierzig Stunden, nachdem ihm diese Bestimmungen eingehändigt sind, dem Arbeitgeber oder dessen Agenten ankündigen kann, daß er durch dieselben nicht gebunden sein will.

5) Das Einigungsamt stellt seine Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen fest. Doch sollen die Delegirten vor Eintritt in die Berathung eine Person wählen, welche für die Dauer des Mandats der betreffenden Delegirten im Falle von Stimmengleichheit die Entscheidung fällt.

6) Ein so constituirtes Einigungsamt mag die Parteien bindende Vorschriften erlassen, betreffend die Vorzeigung und Prüfung jeglicher Bücher, Documente oder Rechnungen, unterworfen unter Bedingungen, welche den Inhaber solcher Bücher, Documente oder Rechnungen gegen Indiscretionen und deren Folgen schützen. Ein solches Einigungsamt mag ferner, wenn für irgend welchen seiner Zwecke nothwendig, Zeugen vorfordern und eidlich vernehmen.

7) Ein so constituirtes Einigungsamt mag ferner für diejenigen, welche sich ihm unterworfen haben, für einen bestimmten Zeitraum Vorschriften treffen, betreff. den zu zahlenden Lohn oder die Arbeitsstunden oder das zu leistende Arbeitsquantum oder die Bedingungen oder Regeln, unter denen die Arbeit zu leisten ist.

8) Ein so constituirtes Einigungsamt soll ferner in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche wegen angeblicher Nichterfüllung des abgeschlossenen Arbeitsvertrags entstehen, alle schiedsrichterlichen Functionen ausüben.

9) Arbeitgeber resp. Arbeitnehmer, welche sich dem Einigungsamte unterworfen haben und dessen Anordnungen zuwiderhandeln, verfallen in Geldstrafen, deren Betrag das Einigungsamt festsetzt. Sind die straffälligen Arbeitgeber resp. Arbeitnehmer Mitglieder von Gewerkvereinen, welche dem Einigungsamte beigetreten sind, so haben diese Verbindungen jene Strafsummen zu zahlen.

10) Gewerkvereine von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, welche diesen Bedingungen sich unterwerfen und als Garantie ihrer Beobachtung derselben bei der Communalbehörde des Ortes, an dem das Einigungsamt seinen Sitz hat, eine je nach der Kopfzahl ihrer Mitglieder kleinere oder größere Caution hinterlegen, erhalten Corporationsrechte. Werden fällige Strafsummen nicht von den Gewerkvereinen bezahlt, so werden dieselben den hinterlegten Cautionen entnommen; werden die so geschmälerten Cautionen nicht wieder ergänzt, so werden die Corporationsrechte den Gewerkvereinen wieder entzogen.

11) Es steht im freien Ermessen der Einigungsämter, ob sie durch Unterwerfung unter dieses Gesetz der Vortheile theilhaft werden wollen, welche dasselbe verleiht. Einigungsämter, welche dieser Vortheile theilhaft werden wollen, haben ihre ausdrückliche Unterwerfung unter dieses Gesetz bei der Communalbehörde des Orts, an dem sie ihren Sitz haben, zur Anzeige zu bringen.

Vors. Prof. Dr. Gneist: Es ist bereits ein Abänderungsantrag eingegangen von Herrn Dannenberg. Er schließt sich an den ursprünglichen Antrag des Herrn Referenten an und lautet:

Die Versammlung wolle beschließen:

In Erwägung, daß bleibende Einigungsämter zur Herstellung und Erhaltung des socialen Friedens und Gedeihens, insbesondere auch zur

Beseitigung des vielfach eingerissenen Contractbruchs ein vielfach bewährtes Mittel sind;

daß die Freiwilligkeit des Beitritts der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den Einigungsämtern die nothwendige Grundlage derselben bleiben, daß aber die Entscheidungen gegen die freiwillig Beigetretenen durch ein Reichs-Normativgesetz durchführbar gemacht werden müssen;

daß der verpflichtende Beitritt zu den Einigungsämtern für Coalitionsvereine (Gewerkvereine) die Hauptbedingung gesetzlicher Anerkennung der letzteren bilden muß

beauftragt die Versammlung den Ausschuß

an den Bundesrath und Reichstag um schleunigen Erlaß eines Normativgesetzes für Einigungsämter zu petitioniren.

Zugleich spricht die Versammlung im Allgemeinen ihre Billigung der in den von Dr. M. Hirsch und Prof. Brentano mitgetheilten Gesetzentwürfen enthaltenen Vorschläge aus und ersucht den Ausschuß, dieselben bei der gedachten Petition als Grundlage zu benutzen.

Debatte.

Syndicus Dr. Hilse (Berlin): Meine hochgeehrten Herren! In meiner Eigenschaft als Vertreter eines ansehnlichen Arbeitgeberbundes — des Bundes der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin —, welcher im Augenblicke im Begriff steht, seine Verbindung über ganz Deutschland auszudehnen, nehme ich das Wort, um zunächst Protest einzulegen gegen den dahin gegangenen Vorwurf des Herrn Referenten: die Arbeitgeber seien im Großen und Ganzen grundsätzlich einer Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer abhold und deshalb auch Gegner der Einigungsämter. Für Berlin und die von mir vertretene Vereinigung glaube ich gerade das Gegentheil behaupten zu dürfen, indem ich mich dabei noch dazu auf das Zeugniß des Herrn Referenten berufen kann, und es mindestens als eine Selbsttäuschung des Herrn Referenten bezeichnen muß, wenn er das Fehlschlagen eines im Dezember v. J. im Berliner Baugewerke gemachten Versuches, ein Einigungsamt ins Leben zu rufen, der Arbeitgeberschaft in die Schuhe zu schieben beliebt. Ganz im Gegentheil war derselbe sogar von der Arbeitgeberschaft ausgegangen, und ist es — wofür Beweise beibringbar sind, — gerade umgekehrt die Arbeitnehmerschaft gewesen, welche sich — ob mit Recht oder Unrecht mag ungesagt bleiben — ablehnend verhielt, und wie in so vielen anderen Fällen auch in diesem Falle die von der Arbeitgeberschaft gebotene Hand zur friedlichen Verständigung zurückgewiesen hat. Ich konstatire sogar ausdrücklich, daß der Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister bei jenem Versuch mit der Arbeitnehmerschaft im Baugewerbe zur Bildung eines Einigungsamtes zusammen zu treten, um jedem Vorwurf, als sei die Sache ungeschickt angefangen, zu

begegnen, zumal seine Syndikus der persönlichen Anschauung nach den Versuch gleich von Anfang an für verfehlt hielt, sich der persönlichen Hilfe des derzeitigen Herrn Referenten bediente und erfreute, welcher namentlich auch der Verfasser einer seitens des Bundes in 10000 Exemplaren unter die Arbeiter verbreiteten Denkschrift gewesen ist, durch welche die Arbeitnehmer im Baugewerbe über die Ersprießlichkeit der Einigungsämter belehrt und zum freiwilligen Zusammentreten behufs der — wenigstens versuchsweisen — Konstituirung eines solchen gebracht werden sollten. Auf Seiten der Arbeitgeber waren 205 Arbeitgeber, welcher mehr als $^3/_4$ aller in Berlin beschäftigten Baugewerbsgehilfen beschäftigen, einig und bereit, ein Einigungsamt zu bilden, wofern unter der Arbeitnehmerschaft einigermaßen Neigung dafür vorhanden sei. Trotz der durch die Denkschrift, welcher der Herr Referent, als ihr Verfasser, doch ganz gewiß nicht den Vorwurf ungeschickter Fassung wird machen wollen, ihnen gewordenen Belehrung, fanden sich unter den etwa 10,000 Maurern und Zimmerern Berlins noch nicht einmal 100, welche ihre Mitwirkung zur Bildung eines Einigungsamtes gewähren wollten.

Daß diesen Thatsachen gegenüber die Arbeitgeberschaft den Versuch fallen ließ, können einsichtige Männer sicher nur billigen. Demgemäß glaube ich auch mit vollem Fug und Recht meine Verwunderung aussprechen zu dürfen, daß von einer Seite gegen die Arbeitgeberschaft ein Vorwurf ausgesprochen wird, auf welcher nach dem Vorerwähnten die besten Kenntnisse von seinem Ungrund aus eigener Wissenschaft vorhanden sein müßten, glaube mich auch Ihrer Unterstützung versichert halten zu dürfen, wenn ich den gehörten Vorwurf — wenigstens der Berliner Bauarbeitgeberschaft gegenüber — als einen übereilten und grundlosen entschieden zurückweise.

Der Herr Referent erwähnt ferner des Berliner Bau-, Maurer- und Zimmererstrikes im Mai 1872 und seiner, resp. der Gewerkvereine Hilfe bei dessen Beendigung. Allerdings ist unter der Mitwirkung der Gewerkvereine ein provisorisches Einigungsamt ins Leben getreten gewesen. Daß dasselbe zu keinem definitiven geworden, hat folgende dem Herrn Referenten gleichfalls aus eigener Wahrnehmung bekannte Gründe: Im April 1872 waren verschiedene partielle Strikes unter den Maurern und Zimmerern Berlins ausgebrochen; seitens der Meisterschaft wurde durch Entlassung ihrer sämmtlichen Gesellen — Maurer wie Zimmerer — geantwortet. Unter Mitwirkung des Dr. Hirsch kam — was hier namens des Bundes dankend konstatirt wird — ein provisorisches Einigungsamt aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu Stande, in dessen Schoße beschlossen wurde, daß die Arbeit unter folgenden Bedingungen wieder aufgenommen werden solle. Die Arbeitszeit solle fortan nur noch 10 (statt früher 11) Stunden, der Tagelohn $1^1/_3$—$1^1/_2$ Thlr. betragen. Ferner solle kein Arbeitgeber einen Maurer oder Zimmerer in Arbeit nehmen dürfen, der sich nicht zu den Bedingungen des provisorischen Einigungsamtes bekannt haben würde, was durch Annahme einer vom provisorischen Einigsungsamte ihrem Wortlaut nach festgestellten Arbeitskarte geschehen solle. Diese Arbeitskarte sollte also das äußerlich erkenn-

bare Zeichen der versöhnenden Gesinnung der einzustellenden Arbeiter bilden. Nun hat bekanntlich jede Abmachung auch eine negative Wirkung. Die Abmachung, daß der Lohn $1\frac{1}{3}$—$1\frac{1}{2}$ Thlr. sein und die Karte die Unterlage des Arbeitsverhältnisses bilden sollte, hatte nun jedenfalls die negative Bedeutung, daß die Arbeitnehmer für die vereinbarte Zeitdauer bis Ende 1872 keinen höheren Lohn als $1\frac{1}{3}$—$1\frac{1}{2}$ Thlr. beanspruchen und bei keinem Arbeitgeber Stellung nehmen oder behalten durften, der keine Arbeitskarte auf seinen Bauplätzen eingeführt hatte. Denn wenn die Arbeitgeberschaft die Gewerkvereine in der Weise unterstützen sollte, daß die Gegner der Vereinbarung des Einigungsamtes, die sich zur Anerkennung der Karte und damit des Einigungsamtes nicht verstehen wollten, von ihren Plätzen ausgeschlossen würden, so mußte die Meisterschaft ihrerseits darauf rechnen können, daß mindestens alle die Arbeitnehmer zu den Bedingungen des Einigungsamtes ausschließlich nur bei ihr arbeiten würden, die diesen Compromiß eingegangen waren — nehmlich die Mitglieder der Ortsvereine der Maurer und Zimmerer — und daß diese nicht bei Gegnern des Einigungsamtes unter der Arbeitgeberschaft, welche die Einführung der Karten abgelehnt hatten, arbeiten würden, sobald diese nur einen höhern als den vom Einigungsamte festgestellten Lohn zahlten. Hiermit constatire ich jedoch in Gegenwart des Anwalts und vieler Ehrenmitglieder der deutschen Gewerkvereine, daß die Mitglieder der deutschen Gewerkvereine im Berliner Baugewerbe einem großen Bruchtheil nach nicht allein bei Nichtbundesmeistern ohne Arbeitskarte gearbeitet, sondern auch einen höheren Lohn als $1\frac{1}{2}$ Thlr., sowohl von Nichtbundesmeistern wie von Bundesmeistern angenommen, theilweise sogar gefordert haben; ja, daß vereinzelte Arbeitnehmer, gleichzeitig hervorragende Mitglieder des Ortsvereins, mit den Arbeitgebern Separatabkommen getroffen haben, wonach sie über die in den Arbeitskarten normirten Lohnbeträge hinaus heimlich und ohne Wissen der Mitgesellen noch außerordentliche Vergütigung zu erhalten hätten. Ein solcher Fall ist mir namentlich sogar von einem sehr hervorragenden Mitglied des Berliner Ortsvereins der Maurer bekannt geworden. Wenn nach solchen Erfahrungen der Arbeitgeber den Muth verliert, sich mit den Arbeitnehmern in ein weiteres Einvernehmen zu setzen, so werden Sie, meine Herren, dies wohl begreifen. Ganz ausschließlich nur der Umstand, daß auf Seiten des Mitcontrahenten an dem getroffenen Abkommen nicht festgehalten ist, daß namentlich, während die Meister verpflichtet waren alte und erprobte, in ihrem Geschäfte ergraute Arbeiter meist mit schwerem Herzen abzulohnen, weil diese die Arbeitskarten nicht anerkennen wollten, die Arbeitnehmer nicht auch umgekehrt die Arbeitsstellen verließen, auf denen die Einführung der Karten seitens des Meisters unterblieben war, daß sich für sie also nur Pflichten ohne die korrespondirenden Rechte aus dem Verhältnisse herausgestellt hatten, hat den von mir vertretenen Bund abgehalten das bei seinem Entstehen freudig begrüßte Unternehmen der Bildung von Einigungsämtern zu Ende zu führen. Die Erfahrungen in Berlin haben sich auch anderwärts wiederholt. So schwebt in Hamburg seit länger als zehn Wochen ein Strike der Maurer und Zimmerer. Die

Arbeitergeberschaft hat versucht, ein Einigungsamt ins Leben zu rufen; sie hat es auch möglich gemacht, daß gegen 700 Maurer und Zimmerer durch Unterschrift sich bereit erklärten, ein Einigungsamt zu wählen, dem sie sich unterwerfen würden. Es ist denn auch zur Feststellung von Bedingungen unter denen die Arbeit wieder aufgenommen werden solle, in einer erwählten Kommission mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei gemeinsamer Berathung gekommen. Dieses gemeinschaftliche Comité hatte jedoch die ursprüngliche Forderung der Gesellen unerheblich herabgesetzt, damit das Wort „Einigung“ doch wenigstens einen Namen habe. Gleichwohl wurde der Kommissions-Vorgeschlag von den etwa 700 durch Unterschrift gebundenen Gesellen nicht gebilligt. Die Arbeitgeberschaft mußte sich vielmehr entschließen, auf die Forderung der Arbeitnehmerschaft in vollem Umfange einzugehen, weil die übernommenen Gebäude vor Anbruch der schlechten Jahreszeit noch unter Dach gebracht werden sollten. Bei solchem Gebahren ist das Wort „Einigungsamt“ sicher ein Mißbrauch. —

Meine Herren! „Einigung“ heißt doch ganz gewiß nicht die Forderung, das Ungewöhnlichste unbedingt erfüllen müssen, sondern das Beseitigen der Schroffheiten einer Forderung durch gütliche Vereinbarung und das beiderseitige Ablassen von seinem Willen, wie es der Billigkeit und den augenblicklichen Verhältnissen entspricht! Wenn die Einigung darin bestehen soll, daß die Arbeitgeberschaft blindlings den Forderungen der Arbeitnehmer nachgeben soll, thun meiner Ueberzeugung nach die Arbeitgeber Recht daran, Gegner der Einigungsämter zu sein. Denn dasselbe Recht, welches der Arbeitnehmer für sich in Anspruch nimmt, daß er den vollen Lohn seiner Leistung habe, hat auch der Arbeitgeber dahin, daß er die volle Leistung für seinen Lohn habe. Dies wird von der Arbeitnehmerschaft im Baugewerbe dagegen nur höchst bedingt anerkannt, die für sich die umfassendsten Rechte verlangt, dem Arbeitgeber aber nicht das Geringste leisten und gewähren möchte. Ich erwähne hier nur, daß beispielsweise die Leistung quantitativ und qualitativ auf die Hälfte abgenommen hat, wie ich anderwärts statistisch gezeigt habe. Wenn ich übrigens ausschließlich nur von den Baugewerben spreche, so geschieht das, weil ich nur von den Verhältnissen innerhalb derselben genaue Erfahrungen habe, und nicht zur Klasse der Menschen gehöre, die über Verhältnisse sprechen und urtheilen, von denen sie vielleicht keine Erfahrung haben.

Es ist ferner von Seiten des Herrn Referenten darauf aufmerksam gemacht worden, daß besonders in England die Einigungsämter sehr segensreich gewirkt hätten. Ich erlaube mir, Ihr Augenmerk auf die Geburtsstätte der Einigungsämter zu richten, wo im Augenblicke trotz des Einigungsamtes für die Spitzenmacherei ein heftiger Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern schwebt und die Arbeitnehmer sich mit den Beschlüssen des Einigungs-Comité's nicht einverstanden erklärten, ihnen deshalb auch keine Folge gegeben haben. Dieser Umstand bestimmt mich zu dem Glauben, daß in England die Einigungsämter sich schon überlebt haben und ihre Importation sich also nicht mehr lohnt. Der Herr Referent hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Consumenten von Börsenartikeln sich vielfach dahin vereinbaren, das für das unter ihnen vereinbarte Geschäft derjenige

Preis maßgebend sein solle, welchen an einem bestimmten Tage das Börsen-Commissariat als den gangbaren bezeichnen werde, und wünscht dies als ein Analogon der Einigungsämter angesehen zu haben, sodaß das Börsen-Commissariat für jene Geschäftsleute das Einigungsamt darstelle. Dieser Vergleich paßt jedoch nicht. Das Börsen-Commissariat ist der unparteiische, bei dem Geschäft unbetheiligte Dritte, welcher auf Grund der ihm zu Gebote stehenden Ermittelungen die Thatsache konstatirt, welcher Preis an einem gewissen Tage für eine bestimmte Waare gezahlt sei. Es wird also lediglich von der Konstatirung einer sich von selbst vollziehenden Thatsache der zu zahlende Preis abhängig gemacht. Bei den Einigungsämtern sollen dagegen zwei zur Sache betheiligte und von entgegengesetzten Interessen geleitete Factoren mit bindender Wirkung für die hinter ihnen stehenden Parteigenossen berathen und beschließen, was von den beiderseitigen Forderungen zu bewilligen und abzulassen ist. Das ist doch ganz gewiß etwas so Verschiedenes, daß jedes Vergleichungsmoment fehlt. Nun nehme ich selbst an, daß den Wünschen des Herrn Referenten gemäß staatlicherseits für solche Einigungsämter eine Executive eingerichtet würde. Wie soll dieselbe practisch aber ausgeführt werden? Lassen Sie beispielsweise die etwa 10000 Maurer Berlins sich für ein Einigungsamt erklären, dagegen demnächst 8000 von ihnen, nachdem ihre Vertreter sich mit den Meistern geeinigt haben, diesen ihren Vertretern den Auftrag kündigen und aus Unzufriedenheit mit dem Ergebniß der Einigungsamtsberathung Berlin verlassen. Wie denken Sie sich gegen diese 8000 Mann eine Execution praktisch ausgeführt? Sollen sie vielleicht, wie die Militärsträflinge je einen Wächter mit geladener Waffe hinter sich, zur Arbeit gezwungen werden? Diese Frage richte ich besonders an den Herrn Correferenten, der in der vorjährigen Versammlung die kriminalrechtliche Bestrafung des Kontraktbruchs aus practischen Schwierigkeiten ähnlicher Art nicht befürworten zu können meinte. Ich wenigstens vermag mir nicht vorzustellen, wie die Execution überhaupt und insonderheit gegen die vollstreckt werden soll, die einem Einigungsamte nicht beigetreten sind und an der Wahl der Vertreter sich nicht betheiligt haben. Ganz besonders vermag ich nicht zu fassen, wie eine verschwindend geringe Arbeiterpartei auch nur hoffen kann, durchzusetzen, daß die Staatsgesetzgebung ihr die Macht in die Hand geben wird, Beschlüsse mit bindender Wirkung für die ganze Arbeitnehmerschaft zu schaffen. Und das reell Greifbare ist es doch allein nur, was sich die Gesetzgebung als Norm setzen sollte und was eine Versammlung, wie die gegenwärtige, ihr auch nur zur Annahme empfehlen sollte.

Eine Belehrung der Arbeitgeberschaft über das Wesen der Einigungsämter halte ich für sehr überflüssig. Wer sich nicht belehren lassen will, wird auch die Preisschrift nicht lesen, und wer sich belehren wollte, für den bietet die vorhandene Literatur ausreichendes Material. Will man jedoch etwas Gutes schaffen, so suche man die Arbeitnehmer durch geeignete Belehrung zur Erkenntniß zu bringen, daß jedes Abkommen eine negative Wirkung hat; daß für sie aus einem solchen nicht blos Rechte, sondern auch Pflichten ableitbar sind. Haben sie das begriffen und sind sie dennoch für

ein Einigungsamt, dann wird erst mit Einrichtung von Einigungsämtern vorgegangen werden können! Der Herr Referent hat früher einmal zu mir gesagt, man dürfe von der Arbeitnehmerschaft eine so stricte Auffassung der Wirkung und deshalb so peinliches Einhalten der Abkommen nicht verlangen, wie von den Arbeitgebern. Indem er dies zugestand, sprach er den Einigungsämtern die Möglichkeit der Existenz ab. Ich wenigstens danke dafür, und mit mir thun dies meine Auftraggeber, auf dieser Grundlage einem Einigungsamt das Wort zu reden. Ich würde es der Arbeitgeberschaft sehr verdenken, von ihrer Seite sich zu binden, sobald auf der entgegengesetzten Seite kein Gedanke daran ist! —

Hiermit lassen Sie mich zunächst dafür danken, daß Sie mich über die programmmäßige Dauer haben reden lassen, und lassen Sie mich bitten, über die Resolution des Referenten als nicht spruchreif zur Tagesordnung überzugehen, jedenfalls aber wenigstens das wiederaufgenommene Amendement nicht anzunehmen!

Janson, Vertreter des Verbandes der deutschen Gewerkvereine (Berlin): Meine Herren! Der geehrte Herr Vorredner hat ein Bild entworfen von den Arbeitern und den Einigungsämtern überhaupt, daß Sie eine Gänsehaut überlaufen könnte. Er hat ganz und gar vergessen, zu erwähnen, daß gerade die Maurer- und Zimmermeister Berlins ihre Arbeiter erst in die Lage hineingetrieben und sich erst zu einer Einigung herbeigelassen haben, als ihnen die Social-Demokratie über den Kopf gewachsen war. Er hat Hamburg als Beispiel angeführt, eine Stadt, die ganz socialdemokratisch ist, und gerade nur sein Gewerk herausgenommen, in welchem die meisten Social-Demokraten vorhanden sind. Er hat vergessen, daß die Leute, als sie nur 22½ Sgr. pro Tag verdienten und 27½ Sgr. haben wollten, zurückgewiesen wurden, und daß, mit Hülfe der Gewerkvereine, die Meister erst durch Strike gezwungen werden mußten, diese höchst mäßige und nothwendige Lohnerhöhung zuzugestehen. Den Dank freilich haben die Herren von der Socialdemokratie geerntet, indem diese den Arbeitern sagten: „Seht Ihr, wir haben Euch diesen höheren Lohn verschafft!" — Als die Meister in der Klemme waren, haben sie mit dem Ortsverein ein provisorisches Einigungsamt begründet. Aber ich glaube, daß die Sache doch auch etwas anders liegt mit jenem einen Manne, den er uns als wortbrüchig anführte. — Uebrigens kann es sich bei dieser allgemeinen Frage nicht um die Bauindustrie allein handeln, und wäre es doch ungerecht, um des Urtheils eines einzigen Gewerkes willen dem zuzustimmen, daß es noch zu früh wäre mit Errichtung der Einigungsämter. Wann glaubt denn der Herr Vorredner, daß es Zeit wäre? Uns hat der Krieg schon zu lange gedauert, als daß wir noch anstehen sollten, Institutionen zu schaffen, durch welche der Friede hergestellt werden kann. Man darf überhaupt die Sache nicht so einseitig auffassen, daß das Einigungsamt nur die Pflicht hat den Lohn so ohne Weiteres festzustellen, sondern es ist sogar die Conjunctur mit in Betracht zu ziehen. Und hat denn nicht Alles einen Anfang nehmen müssen? Es ist nichts sogleich vollkommen

dagewesen! Muß sich nicht stets erst in der Praxis herausbilden, was Anfangs noch mangelhaft ist! Wenn der Herr Vorredner hier Fälle anführt, in denen die Arbeiter nicht gehalten haben, was sie eingegangen sind, nun, warum hat denn der Herr Vorredner nicht auch das Beispiel der Schiffszimmerer in Rostock angeführt, wo die Meister das nicht gehalten haben, was sie eingegangen sind?! Man muß da gerecht sein! Das Einigungsamt hat nicht nur den Lohn festzustellen, sondern Alles, was auf die Arbeitsverhältnisse Bezug hat! Wir können ja annehmen, daß die Arbeiter oft gar nicht das zu leisten im Stande sind, was sie bezahlt verlangen, sondern sie kommen oft in die Lage, einfach zu sagen: Jeder Mensch muß leben können, wenn er auch keine große Fertigkeit hat! Wie wollen Sie es aber regeln, wenn nicht von den beiderseitigen Factoren dazu mitgewirkt wird?! — Es wurde der Contractbruch hier angeführt. Nun, da möchte ich doch einmal fragen: wie soll denn so ein Contract lauten? Ich habe mich stets gewundert, daß die Zeitungen schreiben: „Ueberall ist der Contract von den Arbeitern gebrochen worden!" aber noch nie habe ich einen solchen Contract abgedruckt gefunden! Wie werden denn solche Contracte geschlossen? Sie werden geschlossen zu einer Zeit, wo dem Arbeiter das Messer an der Kehle sitzt! Meine Herren, wenn dem Arbeiter im Februar gesagt wird: Hier ist ein Contract; wenn Du den nicht unterschreibst, so kannst Du im Sommer keine Arbeit erhalten! — ist das ein freier Contract zu nennen? Es werden daneben wohl Versprechungen gemacht, aber nicht schriftlich. Wenn der Arbeiter sich dann schließlich veranlaßt sieht, den Contract zu übersehen, so können Sie ihm das nicht verdenken. Wie soll der Arbeiter einen Contract halten, wenn von einer anderen Körperschaft selbst eine gesetzliche Bestimmung nicht gehalten wird!? (Sehr richtig!) Mit vollem Rechte sagen ja die socialdemokratischen Agitatoren: „Jene verlangen von Euch, Ihr sollt einen Contract halten, den Ihr gar nicht gemacht habt; und sie selbst halten nicht einmal die gesetzlichen Bestimmungen, die ihre Vertreter gemacht haben!" Seien Sie überzeugt, meine Herren, daß es in den Arbeitgeberkreisen auch nicht gerade so glänzend aussieht, wie man es gern darstellen möchte. Was kann man denn dagegen thun, wenn bei einer friedlichen Organisation Ausschreitungen von einzelnen Personen ausgehen? Im Großen und Ganzen ist aber anerkannt, daß die Gewerkvereine dafür gewirkt haben, Strikes zu verhüten. Wenn nun aber Arbeiter entlassen werden, bloß darum, weil sie sich einer solchen Organisation angeschlossen haben, was sagen Sie denn dazu? Wenn nun gestern hier Jemand sagte, der Arbeiter solle einmal in seinen eigenen Busen greifen, so gilt das auch ebenso für die Arbeitgeber.

Wenn der Herr Vorredner sagte, daß beispielsweise von 10,000 Maurern 8000 das Vereinbarte nicht halten wollten — ja, meine Herren, wenn Sie sich einen so traurigen Begriff von der moralischen Versunkenheit der Arbeiter machen, daß Sie annehmen, es würde unter 8000 Arbeitern nicht eine so große Majorität sich herausbilden, die Recht und Pflichtgefühl hat, daß sie die Minorität mit fortreißt, dann steht es schlimm um die Sache. Ich glaube dagegen, daß in den Arbeitern noch

mindestens ebensoviel Ehrgefühl steckt wie in den Arbeitgebern, und ich ersuche Sie daher, dem Antrage des Referenten zuzustimmen, entgegen dem Wunsche des Vorredners, der nur von der einen Seite gesprochen. —

Noch Eines möchte ich schließlich anführen. Das Lehrlingswesen spielt eine große Rolle in der socialen Frage. Wenn man aber Bildung von den Lehrlingen verlangt, so muß man auch den gebildeten Arbeiter das nicht versagen, was ihm in Folge seiner besseren Bildung zusteht; man muß den Arbeiter mit dem Bedürfniß seiner Zeit vorwärts gehen lassen, während man es heute noch vielfach unerhört findet, daß der Arbeiter überhaupt die Frechheit besitzt, etwas zu verlangen! (Oho!) Ich bin nicht einseitig, habe ich gesagt; aber die Verhältnisse liegen so in vielen tausend Fällen!

Sasse, Vertreter des Verbandes der deutschen Gewerkvereine, (Berlin): Meine Herren! Ich bestreite, daß die Sachen wirklich so schlecht stehen, wie Herr Syndicus Dr. Hilse gesagt hat, daß nämlich die Arbeiter noch nicht so weit sind, einzusehen, daß sie auch halten müssen, was sie beschlossen haben, und Alles zu thun, was in ihren Kräften steht, um ein Einigungsamt zu Stande zu bringen; denn einmal muß angefangen werden, sonst kommen wir nicht weiter. Ich spreche nicht aus eigenem Interesse; ich bin Mitglied einer Produktiv-Genossenschaft, also zugleich Arbeitgeber und -nehmer; aber ich sage, es muß etwas geschaffen werden für die Arbeiter. Wir in unsrer Organisation, in den Gewerkvereinen, wir würden Dem schön auf den Kopf steigen, der sich einem Einigungsamtsbeschluß nicht fügen wollte! Denn wenn wir auch einige Gegenden haben, wo die Socialdemokratie stark vertreten ist, so werden wir doch die Socialdemokraten endlich zwingen. Sie sind nicht die Mehrzahl, wir sind es jetzt schon! Sie werden sich nach und nach den Schädel einlaufen und dann vernünftig werden. Es liegt aber nicht daran, daß die Arbeiter etwa nicht so weit sind, zu verstehen, was ein Einigungsamt bedeutet. Herr Dr. Hilse hat ein einseitiges Bild aufgerollt, und Sie werden mir daher gewiß erlauben, daß ich ein anderes entrolle.

Im Jahre 1865 wurden wir Granit- und Marmorarbeiter eines Vormittags zum Fabrikanten hinaufgerufen. Es wurde uns eine feine Havannah gereicht. Darauf eröffnete uns der Fabrikant: „Meine Herren, ich kann Ihnen nicht helfen, die Preise unsrer Waaren sind mit einem Male so sehr gefallen, und wir sind gezwungen die Löhne herabzusetzen!" Dies Herabsetzen betrug pro Tag 4 Sgr., für einen Arbeiter pro Tag doch gewiß nichts Kleines! Wir machten natürlich alle möglichen Einwendungen, bekamen aber stets nur die Weisung, wer bis Abend 6 Uhr nicht erklärt hätte für diesen gekürzten Lohn zu arbeiten, der sei entlassen! — Ist das nun ein richtiger Weg, den der Arbeitgeber ergreift? Gewiß nicht! Derselbe ist nur geeignet den Arbeiter in das Lager der Socialdemokraten hineinzutreiben. Um 4 Uhr schickte der Fabrikant eine Annonce ab, in welcher er Leute suchte, und wir erfuhren auch, daß er schon vorher nach Leuten verlangt habe. Obgleich es uns nun noch gelang, 1 Sgr. von dem Lohnabzug abzuhandeln, so waren wir doch eben

gezwungen, 3 Sgr. pro Tag billiger zu arbeiten, als vorher. — Nun aber kam etwas Anderes. Im November 1871 stellten wir an den Fabrikanten eine Forderung, um jetzt unsren Lohn wieder einigermaßen dahin zu bringen, wo er damals gestanden, zumal doch seitdem die Lebensmittel und Miethen außerordentlich gestiegen wären. Da gab er zur Antwort: „Ja, machen Sie Strike, dann sollen Sie den gewünschten Lohn haben!" Ich, als Unterhändler, erklärte ihm: „Nein, Strike wird nicht gemacht!" und er antwortete mir: „Nun, dann werden Sie nicht mehr Lohn bekommen!" — Sie sehen hieran, daß es nicht immer an dem Arbeiter liegt, wenn er Strike macht! — Wir verhandelten bis gegen Ende März 1872, und dann wurde noch eine Commission gewählt, die zu den Fabrikanten ging und die Verständigung versuchte; zu dieser Commission gehörte auch ich.

Die Herren Häger, Taucha, Barheine und Braun unterschrieben, daß sie sich auf ein Einigungsamt einlassen wollten. Herr Schleither dagegen antwortete mir: „Wie können Sie als Arbeiter sich unterstehen Forderungen mir zu stellen!" — hierfür kann ich Zeugen stellen. „Wie kann sich überhaupt ein Arbeiter so etwas unterstehen! Daß Sie sich so etwas erdreisten, das geht ja ins Unendliche hinein! Ich werde mir eine Maschine kommen lassen, damit ich keine Arbeiter mehr brauche!" Endlich setzte er seinen Kopf in die Hand. „Gut," sagte er, „ich will Ihnen geben, was Sie fordern; aber unterhandeln werde ich mit den Arbeitern nicht, denn ich gebe meinen Leuten schon ehe sie fordern." Die anderen Herren kamen, um sich mit ihm zu besprechen, und so erklärten denn die Fabrikanten: wir müßten striken. Nun, meine Herren, — auf Befehl mußten wir! — Wir strikten drei Tage. Ich wurde ausdrücklich dafür bestimmt, die Verhandlungen zu führen, und nach drei Tagen war Alles vorbei. Also ganz gegen unsren Willen mußten wir striken!

In diesem Jahre trat ich mit noch 12 Arbeitern zusammen zur Gründung einer Genossenschaft. Sobald Jene dies erfuhren, sagte der Bruder meines Fabrikanten zu mir: „Ich habe das und das erfahren, und da Sie eine Genossenschaft gründen, also selbst Arbeitgeber werden, so ist es unmöglich, daß Sie noch bei uns arbeiten." Also von dem Tage an, wo die Herren sahen, daß man weiter wolle in der Welt, da war's vorbei. Ich habe meinem Fabrikanten während der neun Jahre, welche ich bei ihm gearbeitet habe, gewiß an Material viel erspart. Sobald wir aber selbstständig werden wollten, war alle Harmonie vorbei. Nach drei Wochen mußten auch die Anderen alle heraus. Man könnte nun sagen, der Herr hatte nicht so ganz Unrecht, weil wir seine Concurrenten werden wollten; es ging aber noch weiter. Ich wurde nach Belgien geschickt, um Marmor zu kaufen. Da antworteten mir die Händler: „Ja, die Fabrikanten aus Berlin haben uns geschrieben, wir sollten Ihnen keinen Marmor verkaufen, sonst kaufen sie nichts mehr von uns. Ihr seid strikende Arbeiter und wollt Euren Fabrikherren Concurrenz machen!" Nun stellen Sie sich dies Bild vor: die Arbeitgeber verschreien uns als Striker, nachdem sie selbst uns zu dem Strike gezwungen!

In Hamburg, wohin ich jetzt fuhr, fand ich dasselbe. Dort war ich aber schon schlauer und kaufte indirect! (Heiterkeit.) Also hier haben Sie nicht nur mit rohen Arbeitern zu thun, sondern auch mit sehr unhumanen Arbeitgebern! Nehmen wir die Sache mit dem Einigungsamte einmal ordentlich in die Hand und ich sage Ihnen: es geht, wenn wir's nur richtig anfassen! (Beifall.)

Dr. Gensel (Vertreter der Handelskammer zu Leipzig): Ich bedaure, daß Herr Vicebürgermeister Stephani nicht mehr hier ist. Ich selbst bin leider nicht so genau über den Fall unterrichtet, um darüber an dieser Stelle eine Erklärung geben zu können. Ich kann Ihnen aber mittheilen, daß wir es in Leipzig schon lange als einen unhaltbaren Zustand ansehen, daß die Entscheidung in gewerblichen Streitigkeiten in der Hand eines Rathsassessors oder einer Rathsdeputation liegt, und daß wir schon seit längerer Zeit die Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichts auf Grund des § 108 der Gewerbeordnung anstreben. Diesem Vorhaben hat bisher nur das Hinderniß entgegengestanden, daß unser Justizministerium den Entscheidungen der gewerblichen Schiedsgerichte die Executionsfähigkeit absprechen zu sollen glaubte — ein Hinderniß, das sich übrigens in neuester Zeit gehoben hat.

In der Sache selbst kann ich kurz sein. Ihr Ausschuß hat mir die Ehre erwiesen, mich mit der Abfassung eines Gutachtens zu betrauen. Den Anlaß dazu kann ich nur darin suchen, daß ich in einer der verbreitetsten sächsischen Zeitschriften einige Artikel zur Empfehlung der Einigungsämter geschrieben hatte. Ich befinde mich also im Einklange mit den beiden Referenten, insofern ich die Ausbreitung der Einigungsämter lebhaft wünsche. Auch bin ich keineswegs prinzipieller Gegner einer gesetzlichen Regelung der Sache. Worin ich mich von dem Referenten unterscheide, ist nur das Eine, daß ich bezweifle, ob es zweckmäßig ist, schon im jetzigen Augenblick mit gesetzlicher Regelung der Sache vorzugehen.

Gestatten Sie mir zunächst noch ein Wort über die Fassung des Antrags: „Es ist wünschenswerth u. s. w. ... bis ... ihre Beschlüsse rechtsverbindlich zu machen." Ich glaube, das ist kein ganz glücklicher Ausdruck. Meines Erachtens sind die Beschlüsse des Einigungsamtes für alle Diejenigen, welche sich demselben angeschlossen haben, bereits jetzt rechtsverbindlich. Wenn das Einigungsamt entschieden hat, der Lohn soll so und so sein, oder die Arbeitszeit soll 10 Stunden dauern, und ein Fabrikant wollte dies nicht anerkennen, wollte innerhalb der Periode, für welche der Spruch des Einigungsamtes gilt, seinen Arbeitern plötzlich niedrigere Löhne zahlen, so würde das als ein Contractbruch zu betrachten sein; denn die Beschlüsse des Einigungsamtes sind einfach als die Grundlage der darauf hin geschlossenen Arbeitsverträge anzusehen. Für solche Fälle reicht also das gewerbliche Schiedsgericht aus, und es bedarf keines besonderen Gesetzes. Die Streitfrage ist aber die: Falls ein massenweiser Contractbruch vorkommt, sollen dann dem Einigungsamte außerordentliche Executionsbefugnisse zustehen? Ob wir dahin mit der Zeit gelangen

werden, das lasse ich dahingestellt. Jedenfalls scheint mir im Augenblicke die Sache noch nicht reif genug dazu. Wir haben Entwürfe für ein solches Gesetz vorgelegt bekommen von den beiden Herren Referenten, die sich so eingehend mit dieser Sache beschäftigt haben, daß sie dazu am Competentesten sein möchten. Leider sind uns diese Entwürfe so spät zugegangen, daß eine genauere Prüfung nicht möglich war. Aber wenn ich recht sehe, weichen sie nicht nur in der Fassung, sondern auch im Inhalt, und zwar in ganz wesentlichen Bestimmungen von einander ab. Die Herren würden sich ja auch sonst vereinigt haben. Nun frage ich Sie, ist unter diesen Umständen die Sache schon reif für ein Einschreiten der Gesetzgebung?!

Wichtiger noch scheint es mir, zu fragen: Wie ist die Stimmung unter den Arbeitern und Arbeitgebern in Bezug auf Einigungsämter? Wir haben vorhin verschiedene Zeugnisse darüber gehört. Soweit meine Erfahrungen reichen, kann ich sagen, daß sowohl unter den Arbeitgebern wie unter den Arbeitnehmern keineswegs eine allgemeine Abneigung gegen diese Aemter herrscht, im Gegentheil habe ich fast durchgängig eine große Geneigtheit dazu wahrgenommen. Aber in den mir bekannten Kreisen war überall die Meinung, daß es besser sei, die Sache lediglich der freien Vereinbarung unter den Betheiligten zu überlassen, und wenigstens vor der Hand noch nicht eine gesetzliche Regelung vorzunehmen. Ich berufe mich auf das Zeugniß des Vorsitzenden des weitverzweigten Buchdruckerverbandes, der hier in unserer Mitte ist, und der — wie ich glaube, im Einverständniß mit seinen Genossen — sich gegen eine gesetzliche Regelung der Sache ausgesprochen hat. Die meisten Erfahrungen liegen ja vor aus England. Nun, meine Herren, in England haben sich die Einigungsämter zunächst rein freiwillig gebildet ohne gesetzliche Grundlage. Es haben sich dort sogar verschiedene Arten von Einigungsämtern gebildet, sie haben neben einander bestanden und man hat ruhig die Erfahrung abgewartet. Erst nach 14jähriger segensreicher Wirksamkeit der Einigungsämter ist man dazu gelangt, einen sehr bescheidenen Gesetzentwurf zu machen. Ich will nicht den vorhin erwähnten Fall von Nottingham für mich anführen — man könnte vielleicht sagen: Das Einigungsamt hat sich bewährt, so lange keine gesetzliche Vorschrift bestand; jetzt, nachdem das Gesetz geschaffen ist, tritt alsbald ein Streitfall ein, der ernster Natur ist, an dem die Einrichtung vielleicht scheitert. Wie gesagt, ich enthalte mich, ein solches Urtheil auszusprechen, weil ich noch nicht klar genug in der Sache sehe — die Zeitungen haben ja auffallender Weise nur sehr dürftige Nachrichten über den Fall gebracht. Aber nach meinen eigenen Wahrnehmungen habe ich den Eindruck, daß es im Interesse der gedeihlichen Entfaltung der Einigungsämter liegen wird, vor der Hand noch weitere Erfahrungen abzuwarten, bevor man mit einem Gesetze eingreift. Ich habe das Vertrauen zu unseren Arbeitgebern und Arbeitnehmern, daß die leider vorgekommenen Fälle von Contractbruch vereinzelte Fälle bleiben werden.

Ich muß nach alledem zu meinem Bedauern gegen die vorgelegte Resolution stimmen, aber ich thue dies geleitet von dem Wunsche, daß die

Einigungsämter eine recht weite Verbreitung finden und eine recht segensreiche Wirksamkeit entfalten mögen.

Julius Schulze (Secretär der Handelskammer zu Mainz): Ich theile die Befürchtung des Herrn Dr. Hilse, daß die Beschlüsse der Einigungsämter den Arbeitern gegenüber sich nicht als ausführbar erweisen würden, nicht, und muß dem Referenten darin beistimmen, daß die Hauptschuld an dem seitherigen Nichtzustandekommen der Einigungsämter die Arbeitgeber trifft. Nicht zwar, als ob in weiten Kreisen eine Abneigung gegen diese Idee als solche bestände; aber es herrscht im Allgemeinen die Ansicht, man könne nicht über eine solche weittragende Sache sogleich reden, man will noch nicht recht an dieselbe heran. Der Herr Referent erzählt uns, daß man in England dazu gelangt sei, den Einigungsämtern jetzt in gewissem Sinne executivische Gewalt zu verleihen. Nun, meine Herren, ich glaube, daß wir in Deutschland diesen Entwickelungsgang auch werden durchmachen müssen; es werden sich beide Theile an die Einigungsämter auch erst gewöhnen müssen, ehe man dazu übergehen kann, dieselben obligatorisch zu machen. Mit großer Entschiedenheit halten ja auch der Referent und der Correferent daran fest, daß der Beitritt zu diesen Aemtern ein freier sein soll. Es ist also ein Entwickelungsgang in Aussicht genommen, bei welchem sich allmählig Jedermann von der Nothwendigkeit der Einigungsämter überzeugen muß. Diese Entwickelung setzen Referent und Correferent voraus. Wir müssen in der That diesen Weg durchmachen; wir müssen die Leute überzeugen, daß Einigungsämter eine gute, nothwendige und ausführbare Einrichtung sind; und daran fehlt noch ungeheuer viel, meine Herren! Ich muß darauf hinweisen, daß wir schon beim vorigen Congresse vielfach mit der Schwierigkeit zu kämpfen hatten, daß einige der Herren immer unwillkürlich die in Berlin, Hamburg und überhaupt in diesen großen Industriecentren obwaltenden Verhältnisse in den Vordergrund stellen. Ja, wir machen doch nicht blos Gesetze für Berlin und Hamburg, wir wollen sie für die Gesammtheit in's Leben rufen, und ich muß sagen, in der Gesammtheit ist die ganze Idee noch eine sehr wenig verbreitete. Wir haben noch genug zu thun, den Arbeitgebern einmal diese Idee plausibel zu machen. Ich erkenne vollkommen an, daß die Verhältnisse der großen Industriecentren auf die Gesammtheit der Arbeiter-Verhältnisse zurückwirken, und daß die Gefahr der um sich greifenden Unsicherheit, welcher durch die Einigungsämter gesteuert werden soll, um so größer wird, je weniger die Verhältnisse der Industriecentren Berücksichtigung finden. Aber eben deshalb soll man danach streben, in möglichst weiten Kreisen einmal erst Propaganda für die Einigungsämter zu machen, damit dieselben dann um so rascher nicht nur dem Namen, sondern auch der Sache nach in Wirksamkeit treten.

In einem mir bekannten Falle ist der Versuch mit der Gründung eines Einigungsamtes und der hieran sich knüpfenden Propaganda für die Idee der Einigungsämter gemacht worden, und die Sache hat sich ganz vortrefflich bewährt. Ich möchte mir daher gestatten — und ich lege

einen großen Werth darauf, daß eine möglichst einmüthige Beschlußfassung in dieser Angelegenheit zu Stande kommt — den ursprünglichen Antrag des Herrn Dr. Hirsch aufzunehmen, in demselben aber folgende Abänderungen vorzuschlagen: Es soll im 2. Alinea nicht heißen: „daß aber die Entscheidungen durch ein Reichsnormativgesetz durchführbar gemacht werden müssen", sondern „daß es aber in Aussicht zu nehmen sei, die Entscheidung gegen die freiwillig Beigetretenen durch ein Gesetz durchführbar zu machen;" also eine unbestimmte Fassung, die das, was geschehen soll, einstweilen offen läßt. Weiterhin würde Punkt 2 wegfallen müssen.

Redacteur Dannenberg (Hamburg): Sie werden mir gestatten, daß ich auf die Differenz zwischen Herrn Dr. Hirsch und mir nicht mehr eingehe, sowohl wegen der vorgerückten Zeit als auch, weil Herr Dr. Hirsch im Fortgang seiner Rede dasjenige, was er mir vorwirft, selbst wesentlich abschwächt. Auch mag der Umstand, daß ich seinen ursprünglichen Antrag wieder aufgenommen haben, beweisen, daß die Unterschiede zwischen ihm und mir nicht so unversöhnlich sind. Der Hauptunterschied ist, daß Herr Dr. Hirsch bezüglich der Gewerkvereine stets das im Auge hat, was er sich unter denselben denkt, was aus ihnen werden kann und soll, während ich mich an dasjenige halte, was sie augenblicklich sind! Ich bin deshalb bedeutend nüchterner in meiner Auffassung von den Gewerkvereinen als Dr. Hirsch. Wenn ich Ihnen nun empfehle, den Antrag Hirsch in der Weise, wie ich ihn amendirt habe, anzunehmen, so treibt mich dazu zunächst die Verwunderung die ich empfand, als ich die neuesten Anträge der beiden Referenten las. Sie machten auf mich den Eindruck, als wenn man Zuckerwasser verdünnt mit Wasser vorgesetzt bekommt. Die Versammlung hat doch nur eine Bedeutung, wenn sie ausspricht, was sie über diesen Gegenstand denkt. Faßt sie einen Beschluß, der das nicht ausspricht, dann hätte sie nicht nöthig gehabt überhaupt in Berathung zu treten — denn es gelten doch nur die Beschlüsse, die hier gefaßt werden.

Die erste Aenderung, die ich Ihnen vorschlage, ist in Zeile 4. Da sagt Dr. Hirsch: „daß Einigungsämter zur Beseitigung des Contractbruchs das einzig bewährte Mittel sind." Dadurch wären wir für alle Zukunft captivirt und zwar in Bezug auf eine Sache, die von recht bedeutender Wichtigkeit ist. Wenn wir beschließen, daß Einigungsämter das einzig bewährte Mittel zur Vorbeugung von Contractbrüchen sind, dann sind wir moralisch verpflichtet, jeden anderen Versuch, dem Contractbruch zu steuern, zurückzuweisen. Ich nun will nicht sagen, daß die Einigungsämter das einzige zum Ziel führende Mittel sind, ich halte vielmehr z. B. eine Bestrafung des Contractbrüchigen für durchaus gerechtfertigt und wirksam, und muß deshalb Herrn Dr. Hirsch in diesem Puncte direct entgegentreten. Er sagt, es würde aus dem Versuche, den Contractbruch zu bestrafen der Classenbruch hervorgehen. Es handelt sich aber nur darum, ob die Leute das, was sie freiwillig eingehen, auch halten wollen oder nicht. Daß ein Versuch, die Leute nöthigenfalls zu zwingen, dasjenige zu halten, was sie versprochen haben, auch wenn es ihnen einmal unbequem oder von Nach-

theil erscheint, gleich zu einem Classenbruch führen solle, das halte ich für eine Phrase und weiter nichts! (Oho!) Herr Dr. Hirsch hat ja außerdem ausdrücklich erklärt, die Treue sei das Grundprincip der Gewerkvereine, und ebenso betont, daß das Contractverhältniß das einzig Mögliche sein und bleiben werde. Wenn aber die Sache so liegt, wenn die Gewerkvereinler wirklich treu ihren contractlichen Verpflichtungen nachkommen wollen, so kann sie ja niemals eine Strafe treffen! Außerdem aber sind wir doch noch recht weit von der Zukunft entfernt, wo alle Arbeiter im Gewerkvereine sein werden; bescheiden wir uns deshalb, von der Gegenwart zu sprechen und vergessen wir nicht, daß die Anhänger des Herrn Dr. Hirsch augenblicklich wohl kaum ein zehntel Procent der ganzen Arbeitermasse umfassen. In Hamburg z. B. giebt's gar keine Gewerkvereine! Was nützt in Bezug auf diese Massen und diese Orte die Vertröstung auf zukünftige Gewerkvereine und Einigungsämter! Ich kann also nicht einen Beschluß fassen helfen, in welchem steht, daß das Einigungsamt das einzige Mittel zur Verhütung des Contractbruches ist, sintemal das Einigungsamt dagegen nicht zu brauchen ist, weil es einmal nicht, gar nicht besteht. Bis es aber geschaffen wird, müssen wir vorläufig suchen, uns auf andere Weise zu helfen.

Meine zweite Abänderung des Antrages Hirsch betrifft den Schluß, in dem ich beantrage zu sagen: „Die Versammlung spricht im Allgemeinen ihre Billigung der in den Anträgen und Resolutionen von Dr. Hirsch und Prof. Brentano dargelegten Principien und ihr Einverständniß mit deren Inhalt aus." Ich, wie alle anderen Mitglieder, habe jene Anträge zwar auch heute erst bekommen und deshalb nicht eingehend genug prüfen können, um mich für jeden einzelnen Absatz zu engagiren. Ich glaube aber doch, daß wir im Allgemeinen dem Inhalt zustimmen können, und möchte bitten, dies auszusprechen. Ich habe den Eindruck empfangen, daß dasjenige, was Herr Dr. Hirsch Ihnen, jedenfalls nach reiflicher Ueberlegung, vorgelegt hat, dasjenige bezeichnet, worin die Zukunft der Einigungsämter liegt. Wir müssen dahin kommen, daß den Einigungsämtern eine gesetzliche Wirksamkeit gegeben wird; sonst werden die Einigungsämter stets dann versagen, wann ernsthaft an ihre Wirksamkeit appellirt wird. Einem lediglich auf freiwillige Anerkennung basirten Einigungsamte fehlt der feste Boden. Denken Sie nur daran, wie außerordentlich rasch namentlich im Handwerke die Arbeiter wechseln. Es könnte vorkommen, daß ein Einigungsamt, das vielleicht im März von einer Arbeiterschaft eingesetzt wurde, schon im Mai nach Beginn der Wanderzeit durch den Verlust der Hauptzahl seiner ursprünglichen Anhänger die durch andere Arbeiter ersetzt sind, welche dem Einigungsamt nicht zustimmen, gänzlich machtlos wäre. Wird nicht dafür gesorgt, daß das Einigungsamt im Stande ist, seinen Beschlüssen bindende Kraft zu geben, so haben Sie das Einigungsamt als Messer ohne Klinge und ohne Heft! Dieses Hauptprincip der Anträge Hirsch und Brentano ist also anzuerkennen. Auf Weiteres einzugehen, verbieten mir Zeit und Umstände, ich empfehle Ihnen also nur noch einmal die Annahme meines Antrages.

Vorsitzender: Es ist noch ein Amendement eingegangen von Herrn Prof. Brentano, nach „rechtsverbindlich" zu sagen „und vollstreckbar zu machen".

(Der Schluß der Diskussion wird angenommen.)

Correferent Prof. Brentano (Breslau): Ich habe gegenüber den mannigfachen Einwendungen gegen unsere Resolution nur wenige Worte zu erwidern, da mir durch verschiedene der Herren Vorredner ein großer Theil dessen, was ich sonst hätte sagen müssen, vorweggenommen ist. Nur Einiges möchte ich zufügen gegenüber dem, was Herr Dr. Hilse berührt hat. Er hat u. A. darauf hingewiesen, daß zu Nottingham, im Vaterlande der Einigungsämter, diese Einrichtung ihren Dienst schon zu versagen anfange und daß in der dortigen Spitzen-Manufactur gerade die Arbeiter es gewesen seien, welche die Unterwerfung unter einen Schiedsspruch des dort bestehenden Einigungsamtes verweigert hätten. Ich kann nun nicht sagen, daß ich über diese Vorgänge directe, absolut zuverlässige Nachrichten aus England erhalten habe; aber nach dem, was ich über die Sache gehört habe, verhält sie sich doch wesentlich anders als Herr Hilse berichtet. Sie verhält sich nicht etwa so, daß die Arbeiter in der Spitzenmanufactur das Princip schiedsrichterlicher Entscheidung nunmehr repudiiren, sondern dem Vernehmen nach hatten die Arbeiter in der Spitzenmanufactur kein Vertrauen mehr zu ihrem alten Einigungsamte und verlangten die Bildung eines neuen. Von einer Unbotmäßigkeit der Arbeiter gegen Entscheidungen eines Einigungsamtes, dessen Aussprüchen sie sich vorher unterworfen hätten, ist nicht die Rede. Aber wie schon bemerkt: ich kann nicht garantiren, daß diese Darstellung absolut richtig ist; nur entspricht sie dem, was ich über die Sache gehört und in der Concordia gelesen habe.

Was sodann einen weiter von Herrn Dr. Hilse berührten Punkt angeht, so hat es mich eigentlich gewundert, wie er dazu kam die von Dr. Hirsch angezogene Aehnlichkeit der Einigungsämter mit den Börsencommissariaten rücksichtlich der Preisbestimmung zu leugnen. Herr Dr. Hilse meint, bei den erwähnten Börsengeschäften kämen die Parteien lediglich überein, die Feststellung eines Preises einem Dritten zu überlassen, bei dem Einigungsamte dagegen einigten sich die Parteien über den Preis durch Ueberredung, und eben deshalb sei auch eine Execution der Beschlüsse des Einigungsamtes unthunlich. Meine Herren, auch in einigen der Ihnen vorgelegten Gutachten findet sich diese Auffassung der Einigungsämter vertreten. Allein diese Auffassung scheint lediglich aus dem Namen Einigungsamt hervorgegangen zu sein; sie ist völlig irrig. Denn fragen wir einmal, was denn ein Einigungsamt ist, was es will und soll. Setzen wir einen besonders häufigen und schwierigen Fall. Nehmen wir an, die Arbeiter in irgend einem Gewerbe forderten eine Lohnerhöhung. Nach einer früher verbreiteten Lehre ist jede derartige Forderung eine auf Unkenntniß der ökonomischen Gesetze beruhende Thorheit. Man lehrte, der Lohn steige oder

falle von selbst, auch ohne daß die Arbeiter nach einer Lohnerhöhung besonders verlangten. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß diese Theorie heute ziemlich aufgegeben ist. Man giebt heute zu, daß der Arbeiter in der Regel ebensowenig wie ein andrer Waarenverkäufer einen höhern Preis für seine Waare erhalte, ohne daß er ihn fordere. Allein solche Forderungen führen häufig zu Weigerungen zu verkaufen oder zu kaufen, mit anderen Worten zu Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, und die Nachtheile, welche diese Preiskämpfe für die Betheiligten wie für das Publikum mit sich bringen, sind größer als diejenigen, welche andere Preiskämpfe begleiten. Nun ist aber keineswegs jede Lohnerhöhung möglich, welche gefordert wird. Es hängt von der Geschäftslage ab, ob eine Forderung gewährt werden kann. Und während das mögliche Resultat einer Forderung, falls ein Arbeitsstillstand stattfindet, nur nach Entbehrung und Erbitterung zu Tage tritt, ist es nun Aufgabe des Einigungsamtes die thatsächlichen Verhältnisse genau zu prüfen, aus ihnen das Resultat des Preiskampfes im Voraus zu ermitteln und es durch seinen Ausspruch herbeizuführen ohne die Nachtheile, welche den Preiskampf begleiten.

Die wichtigste Aufgabe des Einigungsamtes ist also stets die Prüfung und Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse. Wie sehr dies der Fall ist, erhellt auch daraus, daß das englische Schiedsgesetz von 1872 zu diesem Zwecke den Einigungsämtern, welche sich demselben unterwerfen, die Befugniß giebt, Zeugen abzuhören und die Vorlegung von Urkunden zu fordern. In einem der Ihnen vorgelegten Gutachten wird nun allerdings die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung bezweifelt. Zum Beweis dieser Zweckmäßigkeit will ich aber gleich einen Fall erwähnen, in dem von dieser Befugniß häufig Gebrauch gemacht wird. Sehr häufig wird nämlich in England die Möglichkeit einer geforderten Lohnerhöhung mit dem Steigen der Preise der producirten Waare begründet, während die Arbeitgeber es leugnen, daß ein solches Steigen stattgefunden habe. In solchem Falle wird eine das Vertrauen beider Parteien genießende Person mit der Prüfung der Bücher oder sonstigen Documente, auf welche sich die Parteien berufen, betraut, dieselbe wird eidlich zu absoluter Discretion über die in diesen Documenten enthaltenen Einzelheiten verpflichtet, und fällt nach gewissenhafter Prüfung den Ausspruch, dem die Parteien sich fügen.

Sie sehen, meine Herren, daß es sich bei dem Einigungsamte nicht blos, wie Herr Hilse meint, um Ueberredung menschlicher Herzen, sondern vielmehr zunächst um Ermittelung von Thatsachen handelt, und daß nach genauer Prüfung der Verhältnisse nicht blos von Einigung entgegengesetzter Parteien, sondern auch, wo die Leidenschaft die Augen des einen oder andern Parteigenossen verblenden sollte, von Feststellung des Thatbestandes durch Abstimmung oder durch einen unparteiischen Dritten die Rede sein kann. Gegenüber der Abneigung, welche Herr Härtel in seinem Gutachten gegen Abstimmung ausspricht, möchte ich hier noch bemerken, daß als im Herbste 1868 auf dem Congresse für Socialwissenschaften zu Birmingham die Frage der Einigungsämter zum ersten Male in England vor einem größeren Auditorium discutirt wurde, die meisten anwesenden Arbeiter, ebenso wie heute Herr Härtel, gegen Abstimmung im Einigungsamt waren. Heute sind sie alle

für das Kettle'sche Gesetz von 1872, welches die Abstimmung vorschreibt. So hoffe ich, daß auch unsere Arbeiter bei abnehmendem Mißtrauen und näherer Bekanntschaft mit dem Wirken der Einigungsämter ihren Sinn ähnlich ändern werden.

Um nun zu Herrn Dr. Hilse zurückzukommen, so geht aus dem vorher Gesagten klar hervor, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche über die Bildung eines Einigungsamtes übereinkommen, nichts anderes thun, als Personen erwählen, welche in allen zwischen den Parteien etwa entstehenden Streitfällen genau die Sachlage ermitteln und derselben entsprechend entscheiden sollen. Wenn aber die Bildung eines Einigungsamtes und die Betheiligung an derselben keinen andern Sinn haben als den eines Vertrags, den Austrag einer streitigen Sache, die Feststellung des Preises einer Waare gewissen Delegirten zu überlassen, warum soll dieser Vertrag nicht ebenso klagbar sein, wie jeder andere? Ich glaube, daß es schwer sein dürfte diese Frage zu beantworten, und ich habe mich gefreut, aus den wenigen Worten, welche Herr Dr. Gensel gesprochen hat, zu hören, daß ich mich hierin in Uebereinstimmung mit ihm befinde. Nur darin sind wir verschiedener Ansicht, daß er meint, schon jetzt, auch ohne ein besonderes Gesetz, seien die Beschlüsse von Einigungsämtern für Diejenigen rechtsverbindlich, welche sich an ihrer Bildung betheiligten. Nach Aeußerungen von Juristen mit denen ich hierüber gesprochen, scheint mir dies mindestens zweifelhaft. Jedenfalls aber sind diese Beschlüsse nicht vollstreckbar, und um zu vermeiden, daß hier etwas Ueberflüssiges beschlossen werde, habe ich der von Dr. Hirsch und mir beantragten Resolution das Amendement beigefügt, welches Sie gehört haben, und wonach die von uns beantragte Resolution lautet: Es ist wünschenswerth, daß ein Gesetz erlassen werde, welches Einigungsämtern die Möglichkeit gewährt, die Beschlüsse rechtsverbindlich u n d v o l l s t r e c k b a r zu machen. Jedenfalls dürften Diejenigen, welche die Beschlüsse der Einigungsämter schon jetzt für vollstreckbar erachten, keine principiellen Gegner dieser Resolution sein, die ja nichts Anderes beantragt, als was nach ihrer Meinung jetzt schon besteht.

Zum Schlusse möchte ich noch bemerken, daß der Antrag des Herrn Dannenberg selbstverständlich meine volle Zustimmung findet, und daß ich unsere Resolution nur für den Fall aufrecht erhalte, daß die Versammlung seinen Antrag verwirft.

Referent Dr. M a x H i r s c h: Herr Dr. Hilse, mein werther Landsmann hätte nicht nöthig gehabt, sich so zu ereifern, wie er es gethan; denn ich habe nicht entfernt daran gedacht, ihm oder der Corporation, die er vertritt, zu nahe zu treten. In einem derartigen Referate kann man doch nur im Großen und Ganzen sprechen, und rühmliche Ausnahmen sind ja, wenn vorhanden, selbstverständlich anerkannt. Ich habe nicht gesagt, daß die Baugewerksmeister Berlins gerade diejenigen sind, die am schroffsten gegen die Einigungsämter auftreten; aber da Herr Dr. Hilse diese Streitfrage wieder angeregt hat, so muß ich bestätigen, was Herr Janson hier schon erwähnte, daß nämlich die Herren Arbeitgeber in den Berliner Bauge-

werken 3—4 Jahre hindurch auch die bescheidensten Forderungen der Arbeiter schroff zurückgewiesen, daß sie hierdurch die große Mehrzahl der Gesellen in die Arme der extremsten Social-Demokraten getrieben hatten und daß sie erst hierauf die Hülfe der Ortsvereine annahmen, um ein Einigungsamt zu gründen. Aber ich muß hinzufügen, daß auf Seiten der Meister eine Abneigung gegen das Einigungsamt bald nach dem Zustandekommen der provisorischen Einigung von mir bemerkt wurde, die mich die gerühmte Freudigkeit sehr vermissen ließ. Ich möchte Herrn Dr. Hilse fragen, ob denn nur einmal seit der Gründung des provisorischen Einigungsamtes — bis auf die letzte Zeit, wo es zu spät war — versucht worden ist, Beschwerden gegen Mitglieder der Ortsvereine in einer Einigungsamtssitzung zum Austrag zu bringen, oder überhaupt das Amt zu einem definitiven zu machen? Man hat nichts von dem gethan. Ja, im ersten Augenblick sind die Arbeitgeber oft zum Einigungsamt geneigt; sowie aber dann die Consequenzen kommen und nun auch sie einmal nachgeben sollen, — ja dann ist es mit der Neigung vorüber. Im Schiffszimmerer-Gewerk z. B., wo unser Gewerkverein mit einer wahren Aufopferung die Einigungsämter an der ganzen Ostseeküste errichtet hatte, haben die Arbeitgeber nach kurzer Zeit ihre Betheiligung versagt! — Und nun komme ich auf die Hauptfrage: die gesetzliche Exekutive. Ich schicke voraus, daß es mir gänzlich fern liegt, das Einigungsamt irgend wem zwangsweise zu oktroyiren. Es handelt sich nur darum, ob Normativbestimmungen aufgestellt werden sollen, welche die Beschlüsse des Einigungsamtes gegen diejenigen vollstreckbar machen, welche freiwillig beigetreten sind. Da kann ich nur sagen: Ja, es muß geschehen! Man hat eingewendet: die Sache sei noch zu neu in Deutschland; man könne nicht verlangen, daß man schon Gesetze darüber erlasse. Aber meine Herren, die Einigungsämter sind jetzt wahrlich bekannt genug in Deutschland, an der Unbekanntschaft liegt es nicht, wenn es nicht schneller vorwärts geht. Ich selbst kenne Viele, welche die Sache förmlich studirt haben, sich haben in das Einigungsamt wählen lassen, und dennoch in dem Augenblick zurückgetreten sind, wo die Institution sich bewähren sollte. Ein solches Verhalten schadet tausendmal mehr als die Nichtbetheiligung; das wird dann von der Socialdemokratie mit einer wahren Wollust verbreitet! Nun liegt es auch noch so in der deutschen Natur: wo nicht der Staat sein Siegel drunter gedrückt hat, das gilt nicht! Auch bei den Verhandlungen des Deutschen Reichstags hat es sich gezeigt, daß die Sache vielfach ganz falsch aufgefaßt wird. Wir verlangen ja nicht, daß jedes Einigungsamt, das gegründet wird, sich unter das betreffende Gesetz stellen muß; aber wenn sich ein freiwillig gegründetes Einigungsamt der gesetzlichen Executive versichern will, so soll ihm das ermöglicht werden.

Aber es ist noch aus einem anderen Grunde absolut nothwendig, daß ein solches Gesetz erlassen werde: damit nämlich die Verhältnisse der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereine gesetzlich geregelt werden können. Je älter ich in dieser Bewegung werde, desto stärker drängt sich mir die Ueberzeugung auf, daß dies geschehen muß, da ich sehnlich wünsche, daß die an und für sich schon so großen Schwierigkeiten der socialen Frage nicht noch

durch eine falsche Gesetzgebung vermehrt werden. Ich halte es für nothwendig, daß der Staat nicht einseitige Gelegenheitsgesetze giebt, sondern vielmehr die spontane Bewegung der gewerblichen Organisation durch seine Gesetze regele und verbinde. Dies ist aber nur möglich, wenn der Staat als Bedingung der gesetzlichen Anerkennung der Coalitionsvereine die Unterwerfung derselben unter das Einigungsamt hinstellt. Zu dem Zwecke ist es aber wieder erforderlich, Wesen und Functionen des Einigungsamtes gesetzlich zu fixiren. Von einer Unterwerfung unter den bloßen Namen „Einigungsamt" kann nicht ernstlich die Rede sein; das wäre eine bloße Farce! Es muß vielmehr genau definirt werden, was der Staat unter einem verbindlichen Einigungsamt versteht; und darin liegt eben das Wesen des von mir beantragten Gesetzes. —

In unserer Mitte befindet sich der Präsident des deutschen Buchdruckergehilfen-Verbandes Herr Härtel. Ich bedauere, daß gerade er, der die jüngsten Erfahrungen auf dem Gebiete der Einigungsämter besitzt, uns hier nicht mit seinen Mittheilungen erfreut hat. Es wäre mir sehr lieb zu hören, ob er noch auf dem in seinem Gutachten niedergelegten Standpunkt steht, die gesetzliche Exekutive zu verwerfen? Die anderen Herren Gutachter sind zu meiner Freude davon zurückgekommen. Wie ich in Erfahrung gebracht, steht es mit der im Buchdruckergewerbe erzielten Einigung an verschiedenen Orten gar nicht mehr zum Besten. Nun denken Sie, nach langem Kampfe einigt man sich, man setzt Tarif und alle Arbeitsbedingungen fest und kaum ist das seit ein paar Monaten geschehen, so tritt — wenn eben kein Gesetz darüber existirt — der Eigenwille von Neuem auf und die Eintracht ist auf lange Jahre hinaus verloren. Welchen Eindruck das auf die ganze öffentliche Meinung machen muß, das kann nur der recht ermessen, der, wie ich, mitten drin steht, und von zwei Seiten die heftigsten Angriffe zu ertragen hat!

Meine Herren, es ist dringend nothwendig, daß die Sache endlich einmal ernstlich angegriffen wird, und wie Herr Dannenberg so freundlich war sich im Wesentlichen mit meiner Erklärung einverstanden zu erklären, so kann ich meinerseits es auch thun, und den von ihm gestellten Antrag angelegentlich empfehlen. Der Antrag rührt eigentlich von mir her, es wurde mir aber von glaubwürdiger Seite gesagt, die Annahme der Motive würde auf Widerstand stoßen, und in dem Wunsche, einen möglichst einmüthigen Beschluß zu Stande zu bringen, entschloß ich mich, im Verein mit dem Herrn Correferenten die Motive zu streichen. Da man aber jetzt zu meiner Genugthuung die Motive wieder aufnimmt, so erkläre ich mich gern auch mit der kleinen Abänderung einverstanden. Ich würde also bitten, daß Sie den jetzigen Antrag Dannenberg möglichst einstimmig annehmen.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung. (Der Vorsitzende setzt die Reihenfolge der zur Beschlußfassung gelangenden Anträge fest.)

Herr Dr. Hilse richtet an Herrn Jul. Schulze (Mainz) die Frage, ob er nicht damit einverstanden sei, daß die Worte „zumal unter den Arbeitgebern &c." weggelassen, oder daß darüber besonders abgestimmt würde.

Herr Jul. Schulze (Mainz) erklärt sich damit einverstanden.

Bei der Abstimmung wird der dilatorische Antrag Schulze abgelehnt, der Antrag Dannenberg in seinem ersten Theile angenommen, in seinem zweiten aber abgelehnt. Der Hauptantrag der Referenten mit dem Subamendement ist damit erledigt.

Dr. Hirsch bittet im Protokoll zu bemerken, daß die hierbei stattgefundene Trennung des Antrags in zwei Theile auf Wunsch des Herrn Prof. Neumann deshalb stattgefunden hat, weil die Meisten mit den betr. Gesetzentwürfen nicht genügend bekannt seien.

Vorsitzender: Wir kommen zum 4. Gegenstande unserer Tagesordnung: „Directe Personalbesteuerung." Es frägt sich, ob der Gegenstand genügend vorbereitet ist?

Prof. Dr. Schmoller: Ich wäre für Abhaltung einer Abendsitzung zu diesem Zwecke, wenn die Frage nicht etwa nächstes Jahr intensiver verhandelt wird.

Der Vorsitzende läßt darüber abstimmen, ob von der Versammlung noch eine Abendsitzung gewünscht wird. Sie wird abgelehnt, so daß damit der 4. Gegenstand der Tagesordnung fällt.

Demnächst wird ein Antrag, Verhandlungsgegenstände für die nächstjährigen Verhandlungen vorschlagen zu dürfen, angenommen.

Geh.-Rath Dr. Engel schlägt vor, die Frage über eine bestimmte Unternehmungsform über die Betheiligung der Arbeiter am Gewinn und am beweglichen Eigenthum in den Fabriken im nächsten Jahre zu verhandeln. (Wird angenommen.)

Prof. Dr. Neumann schlägt vor, die zurückgelassene Frage der directen Personal-Besteuerung in allererster Linie auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß nicht definitive Beschlüsse, sondern nur Vorschläge stattfänden.

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Vorsitzender hat im Laufe der Verhandlung die Mittheilung über den Ausfall der Wahl des Ausschusses gemacht: Es sind gewählt worden mit Stimmenmehrheit von 54 bis 21 Stimmen: Gneist, Brentano, Nasse, Knies, v. d. Goltz, Knapp, Eckardt, Hildebrand, Neumann, Borchert, v. Roggenbach; mit Stimmengleichheit Duncker und Bitzer. Diese Beiden haben 21 Stimmen erhalten, sie bilden den 12ten und 13ten. (Das Loos entscheidet für Duncker.)

Außerdem haben noch Stimmen erhalten: v. Holtzendorff, Ludwig-Wolf, Tiedemann, Jacobi, Ranisch, v. Wedell-Malchow, Thorade, Bacmeister, Schönberg, Wiener, Gensel. Weiter noch: Thiel, Hilse, Conrad, Steinbeis, Graf Wintzingerode.

Vorsitzender: Darf ich bei dieser Gelegenheit noch Eins vorschlagen. Es haben sich heute anscheinend alle anwesenden Mitglieder an der Abstimmung betheiligt, und es ist bis jetzt noch Niemand bekannt, der die Erklärung abgegeben hätte, daß er dem Vereine als Mitglied nicht beitreten wolle. Darf ich jetzt vielleicht umgekehrt fragen? nämlich: ob Sie uns erlauben anzunehmen, daß wir von denen, die sich nicht melden, prima facie annehmen die Absicht der Mitgliedschaft — mit Ausnahme Derer, die sich ausdrücklich bei Herrn Bacmeister abmelden?

Einige Herren haben gewünscht, schon jetzt ihre Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Herr Bacmeister ist dazu bevollmächtigt. Anderenfalls wird der Beitrag erst mit Zusendung der Drucksachen und Mitgliedskarte erhoben.

Ich möchte zum Schluß noch einige Worte an die Versammlung richten. Wir haben unter großen Schwierigkeiten unserer Verhandlungen das Programm treu gehalten, mit dem wir vor'm Jahre eingetreten sind: nämlich das des Feststehens an der gegebenen wirthschaftlichen und Rechts-Ordnung, um auf diesem Boden — mit Schmoller's Worten — die unteren Klassen soweit zu heben, zu bilden und zu versöhnen, daß sie in Harmonie und Frieden sich in den Organismus einfügen. Ich glaube, wir sind auch heute diesem Programm treu geblieben!

Es bleibt mir noch übrig, in unser Aller Namen den schuldigen Dank zu sagen den verehrten Herren, die unsre Verhandlungen durch ihre Gutachten fundamentirt haben, und den Referenten für ihre überaus durchdachten und erfolgreichen Vorträge. Weiter unsern Dank zu sagen den geehrten Herren aus Eisenach, die sich unserer so überaus freundlich angenommen und uns diesmal das äußere Leben so leicht gemacht haben wie möglich.

Sodann bleibt mir noch der Dank zu sagen für die große Nachsicht, die Sie in den immer etwas schwierigen Verhältnissen einer einmaligen so kurzen Zusammenkunft mir haben zu Theil werden lassen.

Herr Dr. Eckardt hat zum Schlusse der Versammlung noch einen Antrag gestellt:

„Der Verein beauftragt den Ausschuß in seinem Namen eine Petition an den Reichstag zu richten und in dieser die Anstellung einer Enquête über die Ausführung des Fabrikgesetzes nach den hier festgestellten Grundsätzen zu erbitten."

Dr. Eckardt (Hamburg): Es ist dies derselbe Antrag, den ich gestern stellte: Namens des Vereins soll eine Petition an den Reichstag wegen Anstellung einer Enquête über Ausführung des Fabrikgesetzes gerichtet werden. Verändert habe ich den gestrigen Antrag dahin, daß ich jetzt dem Ausschusse nicht einer Commission den betreffenden Auftrag ertheilt sehen möchte.

Herr Prof. Dr. Schmoller schlägt vor, diesen Antrag en bloc anzunehmen. (Zustimmung.)

Der Antrag wird en bloc angenommen.

Prof. Dr. Schmoller: Meine Herren! Wenn ich noch um einen Augenblick bitten darf, so geschieht es, um unser Aller Pflicht zu erfüllen, um zuletzt unserem Bureau, unserem Vorsitzenden und unseren Secretären unseren Dank auszusprechen! Wir sprechen diesen Dank mit vollstem Herzen aus! Prof. Gneist hat auf's Neue seine große Geschicklichkeit in der Leitung solcher Debatten gezeigt; er hat in den Worten, die er vom Präsidentenstuhle aus gesprochen, mit gewohnter Meisterschaft klar die mittlere Richtung bezeichnet, um die herum die hier in diesem Saale vertretenen Ansichten gravitiren. Wenn sich bei der Debatte gezeigt hat, daß er von den hier ausgesprochenen Majoritätsansichten da und dort etwas abweicht, wenn unsere Gegner, wie das letzte Mal begierig diese Abweichung constatiren und übertreiben werden: — hier in diesem Saale, hier unter dieser Majorität ist Niemand, der ihm das verdächte. Es wäre meine Herren, in der That gar zu langweilig, wenn wir Alle, auch in untergeordneten Punkten Ein Herz und Eine Seele wären. In den Grundprincipien stimmen wir überein, stimmen die, welche diese Versammlung ins Leben gerufen haben, stimmen die Ausschußmitglieder, stimmt die Majorität dieser Versammlung durchaus mit unserem verehrten Herrn Vorsitzenden überein. Wir verehren in ihm einen der begeistertsten und größesten Vorkämpfer einer idealen Welt- und Staatsauffassung gegenüber dem kleinlichen, materialistischen Treiben der Gegenwart. Sprechen wir darum zum Schlusse dieser Sitzungen dem ganzen Bureau unsern Dank, Herrn Prof. Dr. Gneist aber, indem wir uns von unseren Sitzen erheben, neben dem Dank unsere Verehrung und Hochachtung aus. (Geschieht.)

Vorsitzender: Ich erlaube mir noch den Dank für meine Stellvertreter und für unser sehr mühevolles Secretariat bestens zu acceptiren.

(Schluß 3 Uhr.)

Alphabetisches Verzeichniß der Redner.

Die Theilnehmer

an den Sitzungen

des

Vereins für Socialpolitik,

am 12. und 13. October 1873.

Agricola, Dr., Appellations-Gerichtsrath, Eisenach.

Bacmeister, J., Hofbuchhändler, Eisenach.
Benedict, Dr., Redacteur der Neuen freien Presse, Wien.
Bernhardi, E., Secretär der Handelskammer, Bochum.
Binding, Dr., Professor, Leipzig.
Block, Heinrich, Berlin.
v. Bojanowsky, P., Redacteur, Weimar.
Borchert, Wilh., Fabrikbesitzer, Berlin.
Brentano, Dr. L., Professor, Breslau.
Bueck, Henri, General-Secretär des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westphalen, Düsseldorf.

Conrad, Dr. J., Professor, Halle a/S.
Contzen, Dr., Professor, Aachen.

Dael v. Koeth, Dr. Freiherr, Mainz.
v. Danckelman, Freiherr, Redacteur, Cassel.
Dannenberg, H., Redacteur der Hamburger Börsenhalle, Hamburg.

Eckardt, Dr., Redacteur, Hamburg.
v. Eichel-Streiber, J., Fabrikbesitzer, Eisenach.
Embden, Dr. Georg, Handelskammersecretär, Hamburg.
Engel, Dr., Geh. Ober-Reg.-Rath, Berlin.
Engel, Jacob, Stud. phil., Berlin.
Ephraim, Kaufmann, Berlin.
Eras, Dr. Wolfgang, Secretär der Handelskammer, Breslau.

Fischer, Dr., Gerichtsassessor, Berlin.
Friedberg, Rob., Stud. jur., Berlin.

Geibel, C. jun., Verlags-Buchhändler, Leipzig.

Geibel, Paul, Domänenpachter, Unterrohn b/Salzungen.
Gensel, Dr. jur. Jul., Secretär der Handelskammer, Leipzig.
Gerstfeldt, Ph., Advokat, Leipzig.
Gneist, Dr. Rud. Ed., Professor und Universitäts-Rector, Berlin.
Goldner, H., Turnlehrer, Eisenach.
Goltz, Regierungsrath, Berlin.
von der Goltz, Dr. Freiherr, Professor, Königsberg i. Pr.

Härtel, Richard, Präsident des Buchdrucker-Verbands, Leipzig.
Hecht, Dr. Felix, Director der Rheinischen Hypothekenbank, Mannheim.
Held, Dr. A., Professor, Bonn.
v. Helldorff, Landrath, Wetzlar.
Henneberg, F., Fabrikant, Gotha.
Hertel, Oberbürgermeister, Salzungen.
Hilse, Dr. Karl, Syndikus des Baugewerkenbundes, Berlin.
Hiltrop, Julius, Berg-Assessor, Dortmund.
Hirsch, Dr. Max, Berlin.
von Hoff, Regierungs-Director, Wernigerode.
Huppé, Dr. S. E., Berlin.

Jacobi, J., Redacteur, Dortmund.
Janson, A., Vertreter des Verbandes der deutschen Gewerkvereine, Berlin.

Knapp, Dr. G. F., Professor, Leipzig.
Knies, Geh.-Rath, Heidelberg.
Koenigs, Dr. G., Regierungs-Assessor, Berlin.
Krause, Dr., Bezirkskommissar, Weimar.

Graf Lambsdorff, Curland.
Ludwig-Wolf, Bürgermeister, Großenhain.

Maurenbrecher, Dr. W., Professor, Königsberg i. Pr.
v. Miaskowsky, Dr., Jena.
v. Minnigerode, Rittergutsbesitzer, Rossiten in Ostpreußen.
Mühlbrecht, Buchhändler, Berlin.
Müller, Regierungsrath, Gotha.

Nasse, Erwin, Professor, Bonn.
Neumann, Professor, Freiburg i. B.
Neumann, Joh., Rittergutsbesitzer, Posegnick in Ostpreußen.
v. Noorden, G., Professor, Tübingen.

Oelsner, Dr. L., Lehrer, Frankfurt a/M.

Perthes, Emil, Verlagsbuchhändler, Gotha.
Philipp, Fabian, Stud. jur., Hamburg.

Rathgen, Präsident, Weimar.
Rieth, Dr., Realgymnasiallehrer, Eisenach.
v. Rohland, Woldem., Cand. jur., Livland.
Roese, A., Oberbürgermeister, Eisenach.
Roeßler, Constant., Professor, Berlin.

Salomon, Adolf, Kaufmann, Berlin.
Samter, A., Banquier, Königsberg i. Pr.
Sasse, Wilh., Vertreter des Verbandes der deutschen Gewerkvereine, Berlin.
Schacht, Dr., Vorsitzender im Directorium des deutschen Apothekervereins, Berlin.
Schmidt, Rob., Architect, Delegirter des Bundes der vereinigten Baugewerken zu Berlin, Berlin.
v. Schmidt, Alfred, St. Petersburg.
Schmoller, Dr. G., Professor, Straßburg.
Schneider, H., Hofrath und Oberamtmann, Salzungen.
Schober, Dr. M., Regierungsaccessist, Zwickau.
Schönberg, Professor, Tübingen.
Schricker, Dr., Straßburg.
Schulze, Jul., Secretär der Handelskammer, Mainz.
Siebert, Apotheker, Marburg in Hessen.
v. Sivers, Dr. Fr., Privatdocent, Jena.
Sombart, A. L., Rittergutsbesitzer, Ermsleben a. H.
v. Stavenhagen, Hauptmann a. D., Eisenach.
v. Steinbeis, Präsident, Stuttgart.
Stephani, Dr. Eduard, Vicebürgermeister und Reichstagsabgeordneter, Leipzig.
Ströll, Dr. Moritz, Rechtspraktikant, München.
v. Stryk, Gustav, Livland.
Thiel, Dr., Landes-Oekonomierath, Berlin.
v. Ungern-Sternberg, Baron, Augsburg.
Vollert, Dr. A., Appellationsgerichtsrath, Eisenach.
Wachtel, Dr. jur., Friedr., Leipzig.
Wagner, Dr. A., Professor, Berlin.
Walter, Dr., Jena.
Websky, Dr. Egmond, Reichstagsabgeordneter, Wüste-Waltersdorf.
Wellhäuser, E. L., Kaufmann, Elberfeld.
Weigert, Dr. Max, Fabrikbesitzer, Berlin.
Wenzel, Correspondent der Frankfurter Zeitung, Berlin.
v. Werthern, Freiherr, Landrath, Cölleda.
v. Wickede, Rittmeister, Gotha.
Wiener, Heinrich, Justizrath, Berlin.
Graf Wintzingerode, Bodenstein.
v. Witzleben, Geh.-Regierungsrath, Leipzig.
v. Wolff, C., Baron, Riga.
Ziegler, Fr., Gasdirector, Eisenach.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

IV.

Verhandlungen von 1873.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Ueber

Alters- und Invalidencassen für Arbeiter.

Gutachten

auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik

abgegeben von

F. Kalle,
Fabrikbesitzer in Biebrich a. Rh.

Dr. Zillmer,
Director des „Nordstern"
in Berlin.

L. F. Ludwig-Wolf,
Bürgermeister in Großenhain.

J. Hiltrop,
Assessor b. Oberbergamt zu Dortmund.

G. Behm,
Geh. Secr. u. Calculator in Berlin.

Im Anhang der Entwurf zu einem Gesetz, betr. die gegenseitigen Hülfscassen,
von Dr. M. Hirsch in Berlin.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Ueber Alters- und Invalidencassen.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

V.

Ueber Alters- und Invalidencassen für Arbeiter.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Ueber

Alters- und Invalidencassen

für Arbeiter.

Gutachten

auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik

abgegeben von

F. Kalle,
Fabrikbesitzer in Biebrich a. R.

Dr. Zillmer,
Director des „Nordstern"
in Berlin.

L. F. Ludwig-Wolf,
Bürgermeister in Großenhain.

J. Hiltrop,
Assessor b. Oberbergamt zu Dortmund.

G. Behm,
Geh. Secr. u. Calculator in Berlin.

Im Anhang der Entwurf zu einem Gesetz betr. die gegenseitigen Hülfscassen,
von Dr. M. Hirsch in Berlin.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Eine deutsche Arbeiter-Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Casse.

Gutachten

von

Fabrikbesitzer Fritz Kalle,

Vorsitzender des Mittelrhein Fabrikanten-Vereins, Mitglied des Preuß. Abgeordnetenhauses.

Der Ungebildete, dessen Zukunft nicht einigermaßen gesichert ist, und der dabei nicht ganz gedankenlos vor sich hinlebt, sondern das Bewußtsein in sich trägt, daß das nächste Jahr, ja vielleicht der nächste Tag, ihn als Bettler finden kann, der wird, seltene Fälle ausgenommen, nur zu leicht dem Gedanken Raum geben, daß, da die Zukunft denn doch eine unsichere sei, der Augenblick dem Genuß und zwar dem materiellsten Genuß gewidmet werden müsse, während andrerseits die Aussicht auf den Bettelstab das Selbstbewußtsein, das Ehrgefühl in ihm niederdrückt, und die Liebe zu dem Mitmenschen, zu der Gesellschaft wie zu deren Institutionen untergräbt. Oder kann man von dem, der da weiß, daß er, wenn Krankheit und Unfall ihm die Mittel rauben sich und die Seinen zu erhalten, behandelt wird wie ein Ausgestoßener, schlechter mitunter wie ein Verbrecher — daß ihm die kleine Gabe, die nicht hinreicht auch nur der dringendsten Nothdurft zu steuern, dann nur widerwillig und unter Vorwürfen mit allen Zeichen der Verachtung gegeben wird, erwarten, daß er heute ein feines Ehrgefühl entwickeln werde, das er morgen doch über Bord werfen muß; daß er eine Gesellschaft lieben soll, unter deren Herrschaft solche Zustände überhaupt sich entwickeln können? In der Unsicherheit der Zukunft des Arbeiters und den hieraus bei diesem sich entwickelnden Anschauungen ist zum großen Theile seine Empfänglichkeit für die social=demokratische Agitation begründet. Und ist das Unheil wirklich eingetreten, ist der Arbeiter erwerbsunfähig geworden, oder starb er, ehe seine Kinder sich selbst ernähren können, was wird alsdann aus diesen? Aufwachsend im Elend, der Schule entfremdet und ohne häusliche Erziehung, hinausgestoßen auf die Straße, um durch

Betteln ihr Leben zu fristen, werden sie nur allzuoft ein Opfer des Lasters werden. Und solcher Waisen und Kinder invalider, erwerbsunfähiger Arbeiter sind nicht wenige; nach der Statistik der Preußischen Knappschaftsvereine pro 1872 kommt auf je 10 Bergarbeiter eine Waise unter 15 Jahren.

Besitzlose Arbeiter gab es zwar zu allen Zeiten, aber die Verhältnisse lagen früher anders. Arbeiter und Arbeitgeber standen sich näher, der Knecht war groß geworden in dem Dorfe, ja meist bei dem Herrn, in dessen Dienste er seine Kräfte aufgebraucht, der Handwerksgeselle, dessen Leistungsfähigkeit das Alter verringerte, er war grau geworden bei seinem Meister, und so hatte sich zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ein viel innigeres Verhältniß gebildet wie wir es heut zu Tage finden; es verstand sich von selbst, daß der Dienstherr die Hand über seinen alten Gehülfen hielt, daß auch seine Mitarbeiter und Mitbürger, die ihn so lange gekannt, ihn unterstützten, mit der Liebe mit der man einen Freund, einen Verwandten unterstützt, und es war dies auch nicht so schwer, selbst wenn der Brodherr, die Mitarbeiter und Mitbürger nicht reich waren, denn die Ansprüche waren gering, man lebte auch mit Wenigem zufrieden, der Wohl habende von damals hatte weniger Bedürfnisse wie der Tagelöhner von heute. Die Erleichterung des Verkehrs durch den Bau der Eisenbahnen, die Entwickelung der Großindustrie, die Freizügigkeit lösten jedoch die persönlichen Beziehungen zwischen den Arbeitern unter einander und zu ihren Arbeitsherren, wie zu ihren übrigen Mitmenschen, und machten sie bekannt mit einer Reihe von Genüssen, welche bald zu Bedürfnissen wurden. Die Nothwendigkeit, Einrichtungen zur Sicherung der Zukunft des Lohnarbeiters zu treffen, ist deshalb erst in jüngerer Zeit mit größerer Schärfe hervorgetreten, und es wäre daher ganz falsch, dieselbe zu leugnen, weil wir Jahrhunderte lang ohne solche Einrichtungen existirten. Für den Industriellen liegt, abgesehen davon, daß er zunächst und ganz besonders die Pflicht hat für das Wohlergehen seiner Mitarbeiter zu sorgen, und daß dies in seinem wohlverstandenen Interesse ist, noch ein specieller Grund die Errichtung von Pensionscassen für invalide Arbeiter und für die Hinterbliebenen von Arbeitern zu betreiben, in der Existenz des Haftpflichtgesetzes, welches an und für sich eine Abnormität, ganz unhaltbar gemacht ist durch Einschiebung des Lasker'schen Paragraphen. Sobald Pensionscassen unter Mitwirkung der Arbeitgeber in ähnlicher Weise wie bei den Bergwerken gebildet werden, fällt das Haftpflichtgesetz von selbst. Die Nothwendigkeit der Versicherung der Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen läßt sich aber auch herleiten aus dem Verhältniß, in welches jetzt die Gemeinden durch die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, so wie das neue Gesetz über den Unterstützungswohnsitz gekommen sind. Es ist höchst ungerecht, der Gemeinde die Verpflichtung zur Unterhaltung der invaliden Arbeiter oder der Waisen und Wittwen der Arbeiter aufzubürden, welche von den betreffenden Industriellen von Außen herangezogen wurden, und der Gemeinde verhältnißmäßig wenig Nutzen brachten.

Das Bedürfniß der Versicherung der Arbeiter und ihrer Hinter-

bliebenen ist ein dringendes, und seine Befriedigung liegt nicht allein im Interesse der Arbeiter, oder auch der Arbeiter und Arbeitgeber, sondern im Interesse der Gesammtheit.

Es fragt sich nun zunächst, wie genügt man diesem Bedürfniß besser, durch Sicherung eines Capitals für den invalid werdenden Arbeiter, für die Wittwen und Waisen eines verstorbenen Arbeiters oder durch eine Rente für dieselben?

Es läßt sich nicht leugnen, daß in einzelnen Fällen die sogenannte Capital-Versicherung vortheilhaft sein kann. Ein Arbeiter, der nicht mehr im Stande ist, die schwere Arbeit zu thun, welche ihm sein Beruf auferlegt, kann noch arbeitsfähig genug sein um z. B. ein kleines Ladengeschäft zu betreiben, und würde die einmalige Auszahlung eines Capitals ihn also in die Lage setzen können, sich eine unabhängige Existenz zu schaffen. Vorbedingung der Erreichung dieses Zweckes wird aber stets sein, daß der Betreffende die nöthigen Fähigkeiten hat, um ein derartiges Geschäft mit Vortheil zu betreiben. Daß diese Vorbedingung jedoch in den seltensten Fällen gegeben ist, wird von denen, welche unsern Arbeiterstand kennen, nicht bestritten werden können. Nicht nur, daß der großen Mehrheit unserer Arbeiter die Fähigkeit abgeht ein Geschäft selbständig zu betreiben, es fehlt ihnen sogar meist das Verständniß für richtige Anwendung einer größeren Geldmenge, und ihre Kurzsichtigkeit und ihr Leichtsinn sind so groß, daß die meisten Invaliden oder Wittwen das erhobene Capital voraussichtlich sehr bald durchgebracht hätten; der Zweck der Versicherung würde somit nicht erreicht.

Selbst aber wenn der wirthschaftliche Sinn, die Geistes- und Charakterbildung unserer Arbeiterbevölkerung erwarten ließen, daß ein ausgesetztes Capital richtig verwendet wird, spräche noch immer gegen die Capital-Versicherung, daß hierbei die Beiträge der Arbeiter zu den Cassen höher sein müßten als bei der Pensionirung. — Diesen Einwand halte ich zwar nicht für erheblich, ebenso wenig wie den, daß die Vermehrung derartiger kleiner Geschäfte im volkswirthschaftlichen Interesse nicht erwünscht sein dürfte gegenüber dem Vortheil, dem moralischen Gewinn, der darin läge, daß der Invalide oder die Wittwe des Arbeiters sich und den Ihrigen arbeitend eine unabhängige Existenz schaffen könnten, allein da, aus angegebenen Gründen, letzteres doch nicht möglich ist, wenigstens bei der jetzigen Generation nicht, und auch nicht bei der nächsten, muß ich unbedingt der Renten-Versicherung, d. h. der Pensionirung, den Vorzug geben vor der Capital-Versicherung.

Die Frage, ob die gesetzliche Regulirung des Pensionscassenwesens (unter Pensionscassen verstehe ich also Unterstützungscassen für invalide Arbeiter, für Wittwen von Arbeitern und Kinder derselben bis zum vollendeten 14. Jahre) erforderlich sei, ist zu bejahen, sobald man anerkennt, daß die Erreichung des Zweckes der Pensionscassen im allgemeinen Interesse liegt.

Ist dies der Fall, so liegt dem Staat die Verpflichtung ob, den Pensionscassen durch das Gesetz diejenigen Rechte zu verleihen, deren sie zu allgemeiner, günstiger Entwickelung bedürfen.

Um jedoch die Frage entscheiden zu können, ob der Beitritt zu den Pensionscassen und somit die Errichtung derselben durch das Gesetz obligatorisch zu machen ist, wird man zunächst zu untersuchen haben, ob der Zweck nicht auch ohne diesen Zwang erreicht werden kann. Steht dies zu erwarten, so hat der Staat kein Recht zur Einführung einer Maßregel, welche sich doch immerhin als eine vorwiegend auf einzelne Classen von Staatsbürgern gerichtete charakterisirt; der Zwang wäre dann auch durchaus unzweckmäßig, weil Institutionen wie Pensionscassen von um so segensreicherer Wirkung sein werden, je mehr sie, aus der freien Initiative der Arbeiter und Arbeitgeber hervorgegangen, denselben als etwas Selbstgeschaffenes werth und theuer sind.

Legen wir uns zunächst die Frage vor: Ist zu erwarten, daß die Arbeiter in ihrer Gesammtheit oder wenigstens größeren Mehrheit, falls zweckentsprechende Pensionscassen existiren (unter ihrer Mitwirkung errichtet, von ihnen mit verwaltet) denselben freiwillig beitreten?

Nach meiner Kenntniß der Arbeiter und ihrer Anschauungen muß ich diese Frage unbedingt mit „nein“ beantworten. Ist es doch bei vielen Arbeitern nur durch Zwang zu erreichen, daß sie ihre Existenz für den so häufigen und von Jedem schon miterlebten Fall der temporären Verdienstlosigkeit in Folge von Krankheit durch Beiträge zu einer Krankencasse sichern. Wie kann man da erwarten, daß die große Masse der Arbeiter Einsicht und Enthaltsamkeit genug habe, freiwillig zu sparen, um sich gegen eine Eventualität zu sichern, welche dem Einzelnen lange nicht so dringend erscheint, nach den Ideen der Meisten in so weiter Ferne liegt, und so gar unwahrscheinlich ist? Man stelle einmal an jüngere Arbeiter die Frage, ob sie geneigt seien, zu einer Invalidenpensionscasse beizutragen, und man wird von der großen Mehrzahl die Antwort erhalten: „So lange ich lebe kann ich mir auch mein Brod verdienen, von dem Wenigen, was ich jetzt verdiene, kann ich nicht auch noch Beiträge zu einer Invalidencasse zahlen, und sollte ich früh sterben, was aber gewiß nicht geschieht, denn ich bin kräftig und gesund, so wird die Gemeinde für meine Frau und Kinder schon sorgen.“ Leichtsinn, Mangel an Voraussicht ist hier gepaart mit Mangel an Ehrgefühl, Beides hervorgegangen aus der aus mangelhafter Erziehung erwachsenden Verwilderung der Anschauungen und Sitten[1]. Die Folge aber dieses Leichtsinns und dieser ehrlosen Gesinnung

[1]) Ganz charakteristisch für diese Auffassung ist folgender Fall: In einem Orts-Gewerkvereine wurde von dem Vorsitzenden und einigen tüchtigen Mitgliedern der Vorschlag gemacht, eine Sparcasse zu gründen, aus welcher die die Mitglieder behandelnden Aerzte bezahlt werden sollten (es geschah dies daraufhin, daß Klage geführt worden war, daß die Aerzte selten zu ihrem Honorar kämen). Die meisten Mitglieder weigerten sich aber ganz entschieden beizutragen,

ist der Bettel und die damit weiter sich entwickelnde Verkommenheit bei der aufwachsenden Generation, und so bewegt sich die große Masse der Arbeiter-Familien in einem Kreis des Uebels, aus dem sie herausgerissen werden müssen, und zwar schnell herausgerissen werden müssen, wenn das Uebel sich nicht krebsartig ausbreiten soll. Die Wurzel des Uebels ist allerdings die schlechte Erziehung, und Diejenigen, welche sich Freunde der Arbeiter nennen, haben also mit aller Energie für deren Verbesserung einzutreten. Die Schule kann und muß die Keime des Guten in den Menschen pflanzen, die Erziehung aber giebt ihm das Leben, der Umgang mit den Menschen. Die Schule wird wenig wirken, wenn das Kind im Elternhause nicht im gleichen Sinne geführt wird, und die schwachen Keime, die es aus der Schule mitnimmt, werden erstickt werden, wenn es findet, daß die ihm eingepflanzten guten Grundsätze im praktischen Leben von seinen Mitmenschen unbeachtet bleiben, ja verhöhnt werden. Und so wird die ältere Generation stets wieder zum Theil den bei der jüngeren erzielten Erfolg vernichten. Wollen wir den Kreis des Uebels schnell sprengen, so genügt also nicht, einzuwirken auf die Heranwachsenden, sondern die herangewachsene Generation muß verhindert werden, so zu leben, daß sie die Erhebung der heranwachsenden zum Guten unmöglich macht, was der Fall ist, wenn sie, von Hand zum Mund lebend, Alles verzehrt und die eintretende Erwerbsunfähigkeit des Vaters ihn und seine Familie zu Bettlern macht. Daß eine einfache Darlegung der Sachlage den Arbeiter nicht zur richtigen Erkenntniß bringt, liegt nach dem Gesagten auf der Hand, denn Anschauungen und Sitten lassen sich nicht so einfach ändern, und die Erfahrung hat auch dies bestätigt. Trotz der vielfachen Anstrengungen [1]), trotz der besten Belehrung haben nur wenige Arbeiter die Nothwendigkeit der Versicherung erkannt.

Den besten Beweis dafür liefert der Erfolg, den die Gewerkvereine mit ihren Pensionscassen gehabt haben. In diesen Vereinen finden wir 25,000 Mitglieder und zwar gehören dieselben entschieden zu den geistig Fortgeschrittenen. Seit 4 Jahren haben diese Vereine Pensionscassen, an

---

und zwar, indem sie mit dürren Worten heraussagten, die Aerzte könnten sehen, wie sie zu ihrem Gelde kämen, sie wären reicher wie sie, die Arbeiter.

Ein Beweis für die geringe Vorsicht der Arbeiter liegt auch darin, daß nur ein geringer Bruchtheil derselben seine Habe gegen Feuersgefahr versichert. Als einer der Arbeiter meines Hauses seine Möbel, Kleider, kurz Alles was er besaß, durch Brand verloren hatte, nahm ich Veranlassung nachzuforschen, welche von unseren Arbeitern gegen Feuersgefahr versichert seien und es fand sich, daß auf 40 Familienväter nur 3 versichert hatten. Angesichts des eben geschehenen Unglücks gingen sie zwar alle darauf ein, daß das Geschäft ihre Habe versicherte aus den Prämien, welche ihnen dort reservirt standen, seitdem aber hat sich keiner der neu in die Fabrik eingetretenen Arbeiter zur Versicherung gemeldet, und von den ausgetretenen haben, wie mir der Agent der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft sagt, die meisten die Policen verfallen lassen.

[1]) S. Bericht von Prof. Dr. Gneist in der am 7. April 1869 in Berlin stattgehabten Generalversammlung des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Classen — „Arbeiterfreund".

Belehrung über die Vortheile derselben hat es nicht gefehlt und trotzdem waren bis vor kurzem nur etwa 10,000 Vereinsmitglieder der Pensionscasse beigetreten. Ja, es kommt sehr häufig vor, daß Mitglieder, welche schon eine Zeit lang zu den Pensionscassen beigetragen haben, die also bereits die Nützlichkeit dieses Instituts erkannt haben, austreten unter Verlust der gemachten Einlagen, weil sie der weiteren Zahlung überdrüssig werden. Dieser Fälle sind sogar so viele, daß nach Aussage des Verbandsanwalts daraus der Invalidencasse ein bei der Leistungsfähigkeit der Cassen wohl in Anschlag zu bringender Nutzen erwächst. Damit wäre erwiesen, daß eine allgemein durchgeführte Versicherung aus freier Initiative der Arbeiter auch dann nicht zu erwarten ist, wenn die Bewegung von Arbeiterfreunden und mit Hülfe von Arbeitervereinen betrieben wird [1]).

Es bliebe blos noch die Frage zu untersuchen, ob der Zweck erreicht werden kann dadurch, daß die Arbeitgeber in ihrer Gesammtheit dafür eintreten. Daß die Arbeitgeber, wenn sie wollten, die Versicherung der Arbeiter, selbst gegen deren Willen, durchzuführen in der Lage sind, ist klar, leider ist es aber eben so klar, daß eine freiwillige Coalition der Arbeitgeber zu diesem Zwecke eben so wenig zu erwarten steht als eine solche der Arbeiter. Die Versicherung der Arbeiter legt natürlich den Arbeitgebern gewisse Opfer auf. Selbst wenn sie keine Verpflichtung übernehmen directe Zuschüsse zu den betreffenden Cassen zu

---

[1]) Die Verfechter freiwilliger Cassen haben wiederholt auf die hierdurch in England erreichten „bedeutenden Resultate" hingewiesen. Was ich persönlich in England erfahren, ließ mich an diesen Resultaten ernstlich zweifeln, ich schrieb daher an einen Sachverständigen, Herrn Murray Browne, Inspector des „Local-Government-Board" und erhielt folgende Antwort: „The functions of trade-unions as benefit-societies are much mixed up with their operations as societies for trade-purposes. With regard however to ordinary benefit-societies and Government annuities, I think there can be no doubt, that the percentage, of working men of all classes who are ensured against the infirmities of old age, is very small. Iam sorry to say also that the percentage of working men, who make any provisions for their widows and families in the event of the death is also very small. There is no doubt that imprudence of all kinds is one of the most crying faults of the English working classes." Ein Freund von Herrn Browne, dem dieser meine Fragen zuschickte, Sir G. Young, schreibt: „The usual insurance offered by a friendly society covers cases of permanent infirmity as well as temporary illness; therefore so far as friendly societies are concerned, all the members may be said roughly speaking, to be ensured; but as a fact the majority of clubs are not strong enough to support the burden, and two or three chronic cases will generally break up a club etc. Trade-unions are only in a secondary degree benefit-clubs, and very rarely, if ever, would continue a pension to a disabled man beyond the period of a temporary sickness.

Government-anuities can hardly be said to have become an element in the thrift of the working class as yet."

Bezüglich der Wittwen- und Waisen-Cassen heißt es „These are failures. The giving a pension to widows etc. has bien found impossible, and the benefit has degenerated into an addition to the funeral money.

leisten, würden ihnen doch dadurch mehr Ausgaben erwachsen, denn die Löhne würden, wenn auch nicht sofort und überall gleichmäßig, nach und nach um so viel steigen als die Beiträge zu den Cassen betragen. Diese Mehrausgabe aber und die durch Pensionscassen für den Arbeitgeber erwachsende persönliche Mühe machen einen großen Theil derselben von vornherein zu Feinden des Arbeiter-Pensionscassenwesens. Gab doch eine Reihe hervorragender Industriellen auf die Rundfragen des Preußischen Handelsministers über Pensionscassen mit dürren Worten die durch die Schaffung derartiger Institutionen erwachsende „Mehrbelastung der Industrie" als Grund an für Verwerfung der Pensionscassen.

Wie groß ist nicht an einzelnen Orten die Agitation der Grubenbesitzer um Befreiung von den Beiträgen zur Knappschaftscasse!? und wie stellten sich die Industriellen, als die Leipziger Unfallversicherungsgesellschaft neben der Versicherung der Arbeiter gegen die haftpflichtigen Unfälle eine Versicherungs Anstalt auch für die nicht unter die Haftpflicht fallenden Unfälle in den Fabriken ins Leben rief? Wenn ein Arbeiter auch ohne Verschulden des Arbeitgebers oder seiner Beauftragten in der Arbeit Schaden leidet, so liegt es doch nahe, daß der Arbeitgeber sich seiner annehme, weit näher als wenn der Arbeiter durch Krankheit, die ja ganz unabhängig sein kann, und meist ganz unabhängig ist von den Leistungen für den Brodherrn, erwerbsunfähig wird, und trotzdem traten bis Ende 1873 von 5713 Arbeitgebern, die 361,572 Arbeiter gegen die haftpflichtigen Unfälle versichert hatten, nur 582 mit 52,053 Arbeitern der Versicherung gegen nicht unter das Haftpflichtgesetz fallende Unfälle bei.

Daß die Opfer, die die Arbeitgeber für den Zweck bringen, reichlich aufgewogen werden durch den größeren moralischen Halt, den der Arbeiter dadurch gewinnt, daß er einer mehr gesicherten Zukunft entgegensieht und durch das Interesse, welches er dann an dem Bestehenbleiben des Ganzen bekommt, so daß er weniger zugänglich wird für die Umsturzlehren der Social-Demokraten, das sehen die meisten Arbeitgeber nicht ein, das liegt zu weit ab für sie.

Wenn aber nun weder aus der freien Initiative der Arbeiter, noch aus derjenigen der Arbeitgeber eine vollkommene und zeitige Befriedigung eines als dringend erkannten Bedürfnisses zu erwarten ist, was bleibt dann übrig, als der Zwang durch das Gesetz? Von den Gemeinden, die allerdings, wie erwähnt, auch bei dieser Frage interessirt sind, wird man doch nicht etwa erwarten, daß sie freiwillig die Initiative ergreifen? Man braucht nicht Mitglied einer Gemeindevertretung gewesen zu sein, man braucht den Geist, der in der großen Mehrzahl der Gemeinderäthe herrscht nicht aus eigener, subjectiver Beobachtung zu kennen, man braucht nur ihre Wirksamkeit resp. Nichtwirksamkeit in einer Frage, die mit der der Pensionscassen eine gewisse Aehnlichkeit hat, nämlich der Frage der obligatorischen Fortbildungsschulen beobachtet zu haben, um beurtheilen zu können, was von ihrer Initiative zu erwarten ist. Die Gewerbeordnung vom Jahre 1869

gab bekanntlich den Gemeinden das Recht, durch Ortsstatut „obligatorische gewerbliche Fortbildungsschulen" zu gründen, aber trotzdem daß von vielen Seiten und wiederholt darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Gemeinden ein eminentes Interesse daran hätten, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, geschah doch so gut wie nichts. Ebenso ging es mit den gewerblichen Schiedsgerichten, die ja nun auf dem Wege des Gesetzes eingeführt werden sollen.

Ich muß überhaupt gestehen, ich habe vor unserer Initiative wenig Respect, und das sage ich nicht als Gemeinderathsmitglied, sondern als deutscher Staatsbürger. Ist es Charakteranlage unseres Volksstammes, oder ist es Folge unserer Erziehung, ich wage es nicht zu entscheiden, aber das Factum scheint mir fest zu stehen, daß wir es vorzüglich verstehen ein Project zu discutiren, und ganz besonders mit kritischem Auge all das heraus zu finden, was sich möglicher (oder auch unmöglicher) Weise dagegen einwenden läßt, daß wir aber andererseits sehr wenig geeignet sind etwas Positives zu schaffen. Ich spreche natürlich hier nicht von der Leistung des Einzelnen, sondern von den Dingen, die durch das Zusammenwirken Mehrerer geschaffen werden müssen.

Meiner Ansicht nach bleibt also Nichts übrig, als daß das Gesetz den Beitritt zu den Pensionscassen und die Errichtung derselben obligatorisch mache, und wäre die weitere Frage nun die: Soll der gesetzliche Beitrittszwang gültig sein für alle Arbeiter oder nur für einzelne Kategorien?

Das Bedürfniß der Pensionscassen existirt für alle Arbeiter, bei den in der Großindustrie beschäftigten allerdings mehr noch wie bei den andern, wenigstens ist es dort noch mehr in die Augen springend. Die Differenz zwischen den Verhältnissen der in der Großindustrie und dem Kleingewerbe, sowie in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeiter schwindet aber täglich mehr, und wir müssen deshalb, wenn wir an die Frage herantreten, für alle Arbeiter das Gleiche fordern [1]). Uebrigens ist auch sicher, daß Zwang sich um so besser rechtfertigen läßt und um so weniger gehässig ist, je weniger er gegen einzelne Kategorien von Arbeitern gerichtet ist, und endlich daß die Durchführung des Gedankens um so leichter, insbesondere um so weniger mit Ungerechtigkeit verbunden ist, je weiter wir die Aufgabe fassen. Die letzte Consequenz wäre allerdings die, daß Jedermann zu den Pensionscassen beizutragen verpflichtet würde, denn Jedermann, er mag nun noch so reich sein, kann einmal in die Lage kommen, daß er der öffentlichen Unterstützung bedarf, und ich muß gestehen, ich für meinen Theil würde keinen

---

[1]) Thatsächlich ist die relative Zahl der temporär unterstützungsbedürftigen Individuen in manchen ackerbauenden Districten größer als in Industrieplätzen. Auch in England sind die für die Armenpflege verausgabten Summen durchaus nicht am kleinsten in den rein ackerbautreibenden Bezirken. Dort wie hier bei uns liegt der Hauptgrund dieser Erscheinung in dem niedrigen Lohn der betreffenden landwirthschaftlichen Arbeiter.

Einspruch erheben wenn man so weit gehen wollte. Freiwillige Cassen wären allerdings dann so gut wie unmöglich und die Verwaltung der Zwangscassen würde eine weit büreaukratischere werden, insbesondere könnten die Hauptinteressenten, die Arbeiter lange nicht in dem Maße an derselben Theil nehmen, als wenn man sich auf Cassen für Arbeiter beschränkt; dafür würde aber eine Maßregel, die alle Staatsbürger gleichmäßig trifft, auf viel weniger Abneigung bei den arbeitenden Classen stoßen. Ich gehe jedoch nicht näher auf diesen Punkt ein, weil er außerhalb des Rahmens der gestellten Aufgabe liegt. Es würde sich übrigens auch das Nöthige über die Art und Weise der praktischen Durchführung der Idee sehr leicht abstrahiren lassen aus dem, was in dieser Richtung bezüglich der Arbeiterpensionscassen gesagt wird, wo die praktische Durchführung entschieden mehr Schwierigkeit bietet eben wegen der Beschränkung des Instituts auf einzelne Classen.

Die Frage, ob die Arbeitgeber zu den Pensionscassen beizutragen haben, natürlich im Verhältniß zu den Beiträgen der von ihnen beschäftigten Arbeiter, bejahe ich, einmal weil ich die Arbeitgeber hierzu für verpflichtet halte gegenüber den Armen-Unterstützungsverbänden, ferner aber auch aus praktischen Gründen und zwar hauptsächlich, weil ihre Mitwirkung bei Verwaltung der Cassen durchaus nöthig ist, diese Mitwirkung aber nur dann berechtigt ist, wenn sie beitragen. Da jedoch die Arbeitgeber für sich keine Ansprüche an die Casse machen, d. h. durch ihren Beitrag keine Pensionsberechtigung erwerben, wird man, wenn sie bei der Cassenverwaltung nur eben so viel Stimmrecht haben sollen wie die Arbeiter (und das scheint mir das Richtige zu sein), nicht den vollen von der Gesammtheit ihrer Arbeiter geleisteten Beitrag verlangen können, sondern nur einen Theil, und zwar scheint mir die Fixirung auf die Hälfte, wie sie bei den Bergwerken in Preußen üblich ist, empfehlenswerth. Ich will schon hier erwähnen, daß in der Regel die Arbeitgeber nicht nur für ihre Beiträge, sondern auch für diejenigen der von ihnen beschäftigten Arbeiter den Cassen gegenüber aufzukommen haben.

Durch die gleichmäßige Heranziehung von Arbeitern und Arbeitgebern zur Cassenverwaltung wird gleichzeitig der Vortheil erreicht, daß ein neuer Berührungspunkt zwischen beiden Classen gewonnen wird. Nichts ist aber meiner Ansicht nach mehr geeignet, die zwischen denselben herrschende Gegensätzlichkeit zu mildern, zu freundschaftlichem Hand in Hand gehen zu führen, als gemeinsame Arbeit. Es liegt also hierin ein beachtenswerthes Mittel zur Herbeiführung des socialen Friedens. Daß ich ebenso die Betheiligung aller Arbeitgeber verlange, wie die aller Arbeiter, brauche ich kaum besonders zu bemerken, es versteht sich dies nach dem Gesagten von selbst.

Ich bekenne mich damit als Anhänger des „Cassenzwanges" und dessen Consequenz, „der Zwangscasse", d. h. der von amtswegen errichteten Casse. Wenn einmal der Staat den Zwang ausgesprochen, zu einer Pensionscasse beizutragen, so muß er auch dafür sorgen, daß solche Institutionen in einer dem Bedürfniß entsprechenden Weise gebildet werden, und wo dies nicht auf dem Wege der Freiwilligkeit zu erreichen ist, da muß es eben von Amts-

wegen geschehen. Andererseits muß ich aber doch bekennen, daß die Vortheile eigener Initiative der Interessenten, Arbeiter und Arbeitgeber, von so eminentem Vortheile sind, daß das Gesetz die Bildung freiwilliger Cassen möglichst zu befördern suchen und eine Frist feststellen muß, innerhalb welcher sie zunächst gebildet werden können, so daß also erst nach Ablauf derselben mit der Errichtung der Zwangscassen vorgegangen würde dort, wo von dem Recht kein Gebrauch gemacht ist.

Indem ich nunmehr dazu übergehe meine Ansichten über Errichtung und Verwaltung der Pensionscassen auszusprechen, glaube ich am besten zu thun, wenn ich zunächst nur die Zwangscassen ins Auge fasse, als diejenigen Institute, für die die gesetzlichen Ausführungs-Bestimmungen mehr in die Details auszuarbeiten sind. Die für die freiwilligen Cassen zu stellenden Bedingungen ergeben sich dann einfach, indem man die für die Zwangscassen vorgeschlagenen einschränkt.

In welcher Weise und durch welche Personen die Errichtung der Cassen stattzufinden hat, hängt natürlich wesentlich von deren Wirkungskreisen ab. Meine Ansicht ist nun die, daß Zwangscassen in der Regel nicht für einzelne Gewerbe oder Gruppen von Gewerben geschaffen werden können, sondern daß sie errichtet werden müssen bezirksweise für alle Gewerbe gemeinschaftlich (Landwirthschaft eingeschlossen). Errichtung und Verwaltung der Cassen würden natürlich wesentlich erleichtert, wenn die Cassenbezirke zusammenfallen mit den politischen Bezirken, innerhalb welcher immer ein gewisses Gefühl der Zusammengehörigkeit waltet und für welche schon ein Verwaltungsapparat von mehr oder weniger Ausdehnung besteht. In Preußen scheinen mir die Kreise auch diejenigen Bezirke zu sein, welche sich zu Cassenbezirken ganz besonders eignen: sie sind groß genug, um den Cassen eine genügende Anzahl von Mitgliedern und somit die erforderliche Sicherheit zu geben, und haben eine Masse von Institutionen, an die sich die Cassenverwaltung vortheilhaft anlehnen läßt, ganz besonders, wenn die für die östlichen Provinzen geltende Kreisordnung auch in den übrigen Provinzen eingeführt sein wird. Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht in einzelnen Kreisen (wo die Industrie besonders entwickelt ist) eine Spaltung in mehrere Cassenbezirke stattfinden kann, indem entweder ganze Theile der Kreises, oder auch einzelne besonders gewerbreiche Städte, oder sogar ein besonders stark entwickelter Industriezweig, ausscheidet. (In den anderen deutschen Ländern wären also die den preußischen Kreisen entsprechenden politischen Districte als Cassenbezirke zu wählen.) Die Errichtung und Verwaltung der Cassen muß durch die Interessenten, Arbeitgeber und Arbeiter, stattfinden, unter Aufsicht der staatlichen Organe, oder auch innerhalb gewisser Grenzen, der Organe der Selbstverwaltung des Kreises. Zum Zwecke der Errichtung wird vom Landrathe resp. vom Kreisausschuß [1]) die Wahl einer gleichen

---

[1]) Der Einfachheit halber nehme ich bei der Organisationsfrage nur Rücksicht auf die Preußischen Institutionen und dürfte die Uebertragung auf die übrigen Reichsländer besondere Schwierigkeiten nicht bieten.

Zahl von Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber für den proponirten Cassendistrict zu veranlassen sein, und würden die Gewählten alsdann (am besten unter Vorsitz des Landraths) den Cassenbezirk und das Statut für die Cassenverwaltung definitiv festzustellen haben. Gleich hier will ich bemerken, daß den Beschlüssen der constituirenden Vertretung, wie denen der Cassenverwaltung gegenüber, dem Vertreter der Staatsregierung das Veto zustehen muß. Die constituirende Vertretung könnte gleich als erster Cassenvorstand in Function bleiben.

Bezüglich des Wahlmodus lassen sich verschiedene Wege einschlagen, am meisten möchte sich aber die indirecte Wahl durch Wahlmänner empfehlen, welche ihrerseits in kleineren Bezirken gewählt werden, in ähnlicher Weise, wie dies bei den Wahlen zum Preußischen Abgeordnetenhause geschieht.

Der Gemeinde, insofern sie nicht eine Casse für sich erhält, fällt bei der Errichtung nur die Aufgabe zu, die Wahl durch Aufstellung der Listen vorzubereiten und sodann die Wahl der Wahlmänner zu leiten; auf ihre Mitwirkung bei der Cassen-Verwaltung komme ich später zurück.

Indem ich die Beantwortung der Frage nach der Art der Errichtung der Cassen der Untersuchung über den localen Umfang der Cassen vorausschickte, wurde gleichzeitig der erste Theil der bezüglichen Frage erledigt, während die Frage des „Umfangs nach dem Beruf" im Princip bereits beantwortet wurde bei Besprechung der Frage 2 a.

Ein genaueres Eingehen auf diesen zweiten Theil dürfte aber nöthig sein, und da direct für die Praxis verwendbare Festsetzungen in dieser Beziehung, ebenso wie in Bezug auf die weiter gestellten Fragen über Beitragspflicht bei Unvermögen, Pensionsberechtigung u. s. w. in den Cassenstatuten Platz finden müssen, scheint es mir am zweckmäßigsten, die Besprechung jener Fragen anzuknüpfen an eine Darlegung meiner Ansichten über den den Zwangscassenstatuten zu gebenden Inhalt, eine Darlegung, welche ja an und für sich zur klaren Zeichnung meiner Auffassung des Pensionscassenwesens unumgänglich sein dürfte.

Nachdem im Statut zunächst der Zweck der Pensionscassen ausgesprochen worden ist, werden die Bestimmungen über die Mitgliedschaft folgen.

Die Bestimmung, daß der Beitritt zu den Pensionscassen obligatorisch sei für alle Arbeiter, ist für die Praxis nicht ausreichend, es bedarf vielmehr noch genauerer Feststellung, in wie weit Gewerbtreibende gegenüber den Pensionscassen als Arbeiter zu betrachten sind, von welchem Momente ab die Beitragspflicht eintritt 2c. Eine Präcisirung des Ausdrucks, indem man also etwa sagt: „alle unselbständigen Arbeiter" oder „unselbständigen Lohnarbeiter", genügt noch nicht sondern das Gesetz muß die einzelnen Kategorien specificiren, wenn man nicht den umgekehrten Weg einschlagen will, indem man diejenigen Kategorien von Gewerbtreibenden, welche nicht beitragspflichtig sind, ausscheidet, z. B. sagt: Beitragspflichtig sind alle Staatsbürger mit Ausnahme derjenigen, welche ein Vermögen nachweisen, resp.

notorisch besitzen, welches mindestens gleich kommt der capitalisirten Pension invalider Arbeiter in dem betreffenden Cassendistrict; derjenigen, welche akademische Bildung besitzen; derjenigen, welche als Staats- oder sonstige Beamten Anspruch auf eine Pension haben 2c. Diese Specification der beitragspflichtigen Kategorien von Gewerbtreibenden, muß sogar, um Plackereien, Irrthümer und harte Ungerechtigkeiten zu vermeiden, mit aller Schärfe vorgenommen werden, so daß Zweifel darüber, wer zu den Beitragspflichtigen gehört, thunlichst vermieden werden. Ich würde Zweifel, also verschiedene Auslegung von verschiedenen Cassenverwaltungen, für schädlicher halten, als wenn eine oder die andere Kategorie, die eigentlich beitragspflichtig sein sollte, nicht als solche angeführt wäre. — Bei meiner Auffassung der ganzen Frage würde ich natürlich geneigt sein, die Grenzen weit zu ziehen, so z. B. auch den kleineren Grundeigenthümer, der einen Theil des Jahres als Tagelöhner in Anderer Dienste arbeitet, oder den kleinen Handwerker, der vorwiegend in seiner eigenen Wohnung Accordarbeiten für Fabriken ausführt 2c. heranzuziehen, ich gebe aber gern zu, daß man ohne große praktische Nachtheile die Grenzen etwas enger ziehen kann, da derartige Einschränkungen doch nur verhältnißmäßig kleine Zahlen eliminiren würden. Von größerer Bedeutung hingegen ist die Frage: Ob jugendliche Arbeiter von 14 — 17 Jahren und Arbeiterinnen beitragspflichtig sein sollen? Ich möchte Beides befürworten, jedoch mit der Maßgabe, daß der Beitrag derselben mit Rücksicht auf deren geringeren Erwerb ein kleinerer sei. Die jugendlichen Arbeiter möchte ich herangezogen sehen, damit sie sofort beim Eintritt in das praktische Leben sich daran gewöhnen, ihre Zukunft ins Auge zu fassen und dafür Opfer zu bringen, und dann auch, weil aus diesen Beiträgen den Cassen eine nicht unerhebliche Einnahme bei relativ geringem Risico zufällt. Für Handwerkerlehrlinge, welche keinen Lohn beziehen, müßte allerdings der Meister den Beitrag erlegen, was auf den ersten Blick nicht gerechtfertigt und dem Sinne des Instituts, welches an die Stelle der Hülfe durch Andere die Selbsthülfe setzt, zu widersprechen scheint. Berücksichtigt man jedoch, daß das Verhältniß unbezahlter Lehrlinge an und für sich ein durchaus nicht empfehlenswerthes, und daß man schon vielfach zur Löhnung der Lehrlinge übergegangen ist, so erscheint jene Ungerechtigkeit in ganz anderem Licht, und man kann sich um so mehr damit aussöhnen, wenn sie dazu führt, daß eine Honorirung der Dienste des Lehrlings allgemein wird, und dies würde, davon bin ich überzeugt, die Folge der Beitragspflicht sein.

Für Heranziehung der Arbeiterinnen bestehen ganz dieselben Gründe, wie für männliche Arbeiter, und ich bin daher auch für weite Ausdehnung des Beitrittszwanges auf sie.

Uebrigens läge auch, wenn man die jugendlichen Arbeiter, so wie die Arbeiterinnen nicht beitrittspflichtig machen wollte, also auch die Arbeitgeber für dieselben ihrerseits keinen Zuschuß zu leisten hätten, für letztere geradezu eine Prämie vor für Beschäftigung solcher Individuen; den auf möglichste Be-

schränkung der Frauenarbeit in Fabriken gerichteten Bestrebungen aller Menschenfreunde würde also geradezu entgegengearbeitet.

Der Beitragszwang müßte erlöschen, wenn ein Cassenmitglied in den Genuß der Pension tritt; ebenso wenn ein Mitglied aus Deutschland auswandert, oder in eine Berufsclasse übertritt, für welche der Cassenzwang gesetzlich nicht besteht, für Arbeiterinnen außerdem, wenn sie heirathen. In den letztgenannten drei Fällen kann eine Rückvergütung auf die Einlage verlangt werden, welche in ähnlicher Weise zu berechnen wäre, wie die Rückvergütungen bei Lebensversicherungsgesellschaften. Man müßte jedoch, um Schädigungen der Casse durch solche Ausgaben zu vermeiden, mit der größten Vorsicht vorgehen.

Während der Dienstzeit eines Mitgliedes im Heere ruht Beitragspflicht und Pensionsberechtigung.

Beitragspflichtige, welche eine Zeit lang oder auch dauernd für sich, d. h. nicht unter directer Controlle eines Arbeitgebers, arbeiten, haben während dieser Zeit außer dem gewöhnlichen Beitrag auch noch den auf den Arbeitgeber fallenden Zuschuß zu zahlen.

Es ist bereits erwähnt worden, daß die Beiträge zu den Pensionscassen von den Arbeitgebern auf den verdienten Lohn zurückgehalten werden, ebenso werden diese Beiträge während der Krankheit eines Mitgliedes von der betreffenden Krankencasse zurückzuhalten und mit dem Arbeitgeber zu verrechnen sein. Unvermögen kann also nur eintreten bei Arbeitsentlassung, Uebersiedlung 2c. Legt man nun dem Arbeitgeber ferner die Verpflichtung auf, jedem in seinen Dienst tretenden Arbeiter, welcher mit den Pensionscassen-Beiträgen im Rückstand ist[1]), bis zur Abtragung des rückständigen Betrages, inclusive des darauf erfallenden Arbeitgeber-Zuschusses, ein Vielfaches des normalen Beitrages, z. B. das Dreifache vom Lohne abzuhalten, so wird in den meisten Fällen eine Schädigung der Casse vermieden werden. Außerdem müßten aber, und das wäre besonders gegenüber den Arbeitern nöthig, welche längere Zeit nicht im Lohne und unter Controlle eines bestimmten Arbeitgebers stehen, die Cassenbeiträge durch Execution eintreibbar sein, wie Steuern.

Der Verlust der Ansprüche an die Casse durch Nichtzahlung der Beiträge muß möglichst vermieden werden, man wird also die Fristen lang machen, denjenigen zu Liebe, die wirklich temporär nicht in der Lage sind, die Beiträge zu leisten, während man andererseits den Renitenten gegenüber mit scharfen Maßregeln vorgehen muß.

Die Höhe der Beiträge hängt ab von der Höhe der zu gewährenden Pensionen. Es sollen aber die Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Pensionen die Existenz der Pensionirten in dem Bezirke, in dem die Berechtigung erlangt wurde, sichern, sie müssen also so hoch sein, daß die Pensionirten daraus ihren Lebensunterhalt, die größte Sparsamkeit vorausgesetzt, bestreiten können, folglich also dem Betrag gleichkommen, den man mit dem

[1]) Dies geht aus dem Quittungsbuche des Arbeiters hervor. Die Beschäftigung von Arbeitern, welche kein Quittungsbuch haben, ist natürlich mit Geldstrafen zu belegen.

Namen „Existenz-Minimum“ belegt hat. Mit Rücksicht darauf aber, daß das „Existenz-Minimum“ nicht für jede Gegend das gleiche ist, und daß es im Laufe der Zeit variirt, wird man eine, diesen variirenden Verhältnissen sich möglichst anschließende Größe zur Basis für Berechnung der Höhe der Pensionen machen müssen. Eine solche Größe ist der Arbeitslohn ungelernter Arbeiter, der sogenannten Tagelöhner. Das Gesetz wird zu bestimmen haben, welchem Procentsatz dieses Lohnes die Pensionssätze im Minimum gleich kommen müssen; die einzelnen Cassen werden alsdann allerdings die Pensionsbeträge in Zahlen auszudrücken haben, aber nicht im Statut selbst, sondern in einer periodisch (z. B. alle 10 Jahre) zu revidiren den Anlage. Die Beiträge werden alsdann wieder auszudrücken sein in Procenten der Pensionssätze. Da jedoch keine genügenden Erfahrungen vorliegen um diese Verhältnißzahl mit Bestimmtheit festzustellen, da man also der Sicherheit wegen hochgreifen muß, wird sofort zu bestimmen sein, daß und in welcher Weise die Beiträge zu verringern sind, wenn das Vermögen bis über ein bestimmtes Vielfaches der Jahres-Beiträge wächst; während andererseits auch die Möglichkeit außerordentlicher Nothstände ins Auge gefaßt werden muß, und für diese Eventualität Vorsorge zu treffen ist, indem man bestimmt, wann und in welcher Weise im Nothfall die einzelnen Cassen die Beiträge zu erhöhen haben.

Eine Verschiedenheit in Bezug auf die Höhe der Pensionsansprüche (abgesehen von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen) würde demnach gesetzlich nicht existiren, man würde also nicht, wie bei den Knappschaftscassen, verschiedene Classen von Berechtigten haben; dafür wäre aber eine Classificirung in einem anderen Sinne erforderlich, nämlich nach der Gefährlichkeit der verschiedenen Gewerbe. Um die gleichen Ansprüche an die Cassen zu haben, muß naturgemäß der Beitrag um so höher sein, je größer die Wahrscheinlichkeit, daß der Beitragende durch seine gewerbliche Thätigkeit frühe Invalide wird oder stirbt. Diese Classificirung wird sehr schwierig sein, es bedarf dazu eines statistischen Materials, von dem nur sehr wenig existirt, allein sie muß geschehen, und muß im Gesetz wenigstens im Princip ausgesprochen sein. Die definitive Festsetzung der Scala aber kann nicht den Einzelcassen überlassen bleiben. Am besten wird es wohl sein, wenn man sie von der Centralverwaltung der Casse des Deutschen Reichs periodisch fixiren läßt.

Eine derartige Eintheilung in Gefahrenclassen würde die jedenfalls wünschenswerthe Folge haben, daß die Löhne bei den gefährlicheren Arbeiten steigen würden. Heute ist der Unterschied der Löhne für Arbeiter, welche ihre Gesundheit durch ihre Thätigkeit voraussichtlich in wenigen Jahren einbüßen, oder ihr Leben dabei häufigen Gefahren aussetzen, und für solche, welche eine gesunde und wenig Unfällen ausgesetzte Arbeit betreiben, äußerst gering; das aber ist eine große Ungerechtigkeit und ein Mißbrauch der Kurzsichtigkeit der Masse der Arbeiter.

Wie hoch werden nun etwa die Pensionen und Beiträge sein müssen? Ich glaube, daß ich nicht irre gehe, wenn ich behaupte, die Pension des

invaliden Arbeiters, welcher keine Kinder in schulpflichtigem Alter hat, müsse mindestens die Hälfte des Normallohnes (Lohn des ungelernten Arbeiters in der betreffenden Gegend und der laufenden Zeitperiode) betragen, die Wittwenpension 25 %, die Unterstützung für jedes noch schulpflichtige Kind des Invaliden oder der Arbeiter-Wittwe 10 % [1]).

Bei den Preußischen Knappschaftscassen kamen 1872 bei ca. 197,000 Mitgliedern auf 100 Arbeiter beinahe 5 Invaliden, 7 Wittwen und 11 Waisen. Die Zahl der bei diesen Cassen durchschnittlich jährlich durch Unfall Getödteten beträgt ca. 2,3 ‰, der durch Unfall invalid Gewordenen 3,1 ‰, während bei 68 Gewerben Berlins in den Jahren 1867—1868 die entsprechenden Zahlen 0,397 ‰ und 1,22 ‰ betrugen.

Unter ca. 6 Millionen Selbstthätigen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie, des Handels und der persönlichen Dienstleistungen in Preußen verunglückten nach Dr. Engel in 1872 während der Berufsarbeit 1935, im Ganzen 4037; also 0,32 beziehungsweise 0,66 ‰.

Bei den anderen Gewerben ist also die Zahl der Tödtungen durch Unfall $^1/_6$ bis noch nicht $^1/_3$, die Zahl der Invalidisirung durch Unfall etwa $^2/_5$ von den Tödtungen und Invalidisirungen beim Bergbau. Die Bergleute sind aber nicht nur der Invalidisirung durch Unfall mehr ausgesetzt, wie andere Arbeiter, sondern in noch höherem Maaße auch der Invalidisirung durch innere Krankheiten, besonders Lungenübel. In Folge dessen ist auch die durchschnittliche Lebensdauer der Bergarbeiter entschieden kürzer. Ich greife also reichlich hoch, wenn ich für die Arbeiter-Kategorien, die ich im Auge habe, auf 100 Arbeiter 3 Invaliden, 6 Wittwen- und 10 Kinder in schulpflichtigem Alter rechne [2]). (Letztere Zahl greife ich so hoch, weil ich auch die Kinder der Invaliden, nicht nur die Waisen unterstützt haben will.)

Nimmt man nun, wie oben vorgeschlagen, die Invalidenpension zu 50 %, die Wittwenpension zu 25 %, die Unterstützung der jüngeren Kinder zu 10 % des Normallohnes an, so kommen auf je 100 Thlr. Normallohn von 100 Arbeitern, also auf 10,000 Thlr. Normallohn:

Ausgaben für	3 Invaliden	$3 \times 50 =$	150 Thaler,
„ „	6 Wittwen	$6 \times 25 =$	150 „
„ „	10 Kinder	$10 \times 10 =$	100 „
		in Summa	400 Thaler,

[1]) Bei den Preußischen Knappschaftscassen betrug 1872 die Invalidenpension durchschnittlich kaum über 25 % des verdienten Jahreslohnes, die Wittwenpension 12 %, die Waisenpension noch nicht 4 %.

[2]) Die Sätze von 5 % Invaliden, 7 % Wittwen und 11 % Waisen wie sie 1872 die Preußischen Knappschaftscassen aufweisen, sind nicht ganz normal, da bei dem raschen Aufschwung des Bergbaues seit 1855 die Zahl der Knappschaftsmitglieder durch Zutritt junger Kräfte stark vermehrt wurde.

1852 kamen unter 38,186 Mitgliedern der unter Staatsaufsicht stehenden Preußischen Knappschaftscassen auf je 100 Mitglieder 7 Invalide, 11 Wittwen und 14 Waisen, und dies dürfte man als normal bezeichnen können. Aber selbst diesen Zahlen gegenüber erscheinen meine Annahmen als vollkommen zureichend.

also auf 100 Thaler Normallohn je 4 Thaler Ausgaben für Pensionen. Ebensoviel muß die Casse natürlich auch einnehmen, die bezüglichen Beiträge an die Cassen müßten also 4 % vom Normallohn betragen, und rechnet man hierzu noch für außerordentliche Unterstützungen, für Aerzte und Verwaltung der Kassen 1 %, so wären im Ganzen, um die Auszahlung von Pensionen von 50 resp. 25 und 10 % des Normallohns zu gewähren, an Beiträgen zu den Cassen 5 % vom Normallohn zu erheben [1]).

Für die Invalidenpension allein würde nach Obigem zu erheben sein 1, 5 % des Normallohnes; betrüge also der Jahres-Normallohn 200 Thlr., die Pension demnach 100 Thlr., so käme zur Erhebung ein jährlicher Mitglieder-Beitrag von 1½ % von 200 Thalern, also 3 Thaler. Die Invalidencasse des Gewerkvereins verspricht bei einem Jahresbeitrag von 52 Sgr. und bei 5 Jahren Carenzzeit nach 10jähriger Beitragszeit eine Jahrespension von 104 Thalern.

Nach dem von dem Abgeordneten, Stadtrath Rickert provocirten Gutachten wäre dieser Beitrag allerdings um 20 % zu niedrig gegriffen, allein selbst unter Zurechnung dieser 20 % bliebe der von dem Gewerkverein mit somit 62½ Sgr. anzufordernde Jahresbeitrag noch um 30 % hinter dem von mir als erforderlich angenommenen zurück. Ich habe also jedenfalls sehr hoch gegriffen in Bezug auf den für die bloße Invalidenpension nöthigen Beitrag, und da nun die Zahl von 6 % Wittwen und 10 % Kindern relativ noch höher taxirt ist, als die Zahl der Invaliden mit 3 %, so kann ich behaupten, daß der berechnete Gesammtbetrag von 5 % des Normallohns höher als nöthig ist, und zwar um so mehr, wenn man bedenkt, daß die in höheren Gefahrenclassen einrangirten Beitragspflichtigen das Vielfache dieses Procentsatzes zu entrichten haben werden. Nimmt man nun an, daß die Arbeitgeber 50 % der Summe der Beiträge ihrer Arbeiter zu zahlen haben, so bliebe für die Arbeiter selbst $\frac{2}{3} \times 5 = 3\frac{1}{3}$ % des Normallohnes. (Für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen würde ich, da deren Lohn geringer ist, halben Beitrag und halbe Pension vorschlagen.) Ich bin überzeugt, daß diese 3⅓ % zum größten Theil auf die Arbeitgeber abgewälzt werden, denn die Arbeiter werden, wenn nicht zufällig grade großer Mangel an Arbeit ist, sich einen Abzug vom gewohnten Lohn nicht gefallen lassen, sondern entsprechende Zulage verlangen und event. wegziehen, aber selbst wenn dies nicht der Fall wäre, ist dann eine Abgabe von 3⅓ % des Lohns unerschwinglich für die Arbeiter? Ich bin weit davon entfernt, behaupten zu wollen, daß die Löhne bei uns zu hoch sind, ja ich gebe zu, daß sie in manchen Industriezweigen und Gegenden noch höher sein müßten, (besonders in der Landwirthschaft); wenn man aber die enorme Steigerung der Löhne im letzten Decennium, welcher keine entsprechende Steigerung der Kosten des Lebensunterhaltes entgegensteht [2]), ins Auge faßt, so wird man doch zugeben

[1]) Von den Zinsen des durch die Carenzzeit angesammelten Capitals sehe ich, als irrelevant, ab.

[2]) Es ist zwar nicht möglich, durch Zahlen den Nachweis zu führen, daß diese

müssen, daß eine Abgabe von $3^1/_3$ % des Lohnes für die Arbeiter nicht unerschwinglich sein kann [1]). Den Arbeitgebern aber, die sich einem Lohnaufschlag von in Summa 5 % zum Zwecke der Versicherung ihrer Arbeiter widersetzen, denen möchte ich zu bedenken geben, daß sie durch diese 5 % das Dreifache und mehr sparen werden, denn, wenn auch die Errichtung von Pensionscassen nicht die sociale Frage aus der Welt schafft, so wird sie doch ganz entschieden den Erfolg haben, daß die Masse der Arbeiter in dem Gefühl, der Unsicherheit des Proletarierlebens entrissen zu sein, mehr Interesse an dem Bestehen der Verhältnisse gewinnt, conservativer oder vielmehr weniger revolutionär wird und nicht mehr, wie dies in letzter Zeit häufig vorkam, Ansprüche an die Arbeitgeber stellt, welche die betreffende Industrie unmöglich machen mußten. Dazu kommt, wie bereits erwähnt, daß mit der Einführung der Pensionscassen mit Zuschuß der Arbeitgeber, das Haftpflichtgesetz mit seinen Gefahren für die Arbeitgeber verschwindet.

Jeder gesetzlich zum Beitritt zu einer Pensionscasse Verpflichtete hat, sobald diese Verpflichtung eintritt, und falls er nicht einer freien, anerkannten Casse angehört, sich bei der Bezirkscassenverwaltung anzumelden. Wo ein regelmäßiger Arbeitgeber ist, hat dieser für die Anmeldung zu sorgen. Die Anmeldung muß begleitet sein von einem ärztlichen Gesundheitsattest. Daß nur die Gesunden Cassenmitglieder werden sollen, wird man als eine Inconsequenz gegen das bisher Gesagte ansehen; ich gestehe auch gerne zu, daß es eine Härte ist, allein aus praktischen Gründen wird man nicht anders können. Uebrigens wird man von den Gemeinden und sonstigen Armenunterstützungsverbänden, welche durch Errichtung der Pensionscassen so wesentlich entlastet werden, mit Recht verlangen, daß sie den wenigen Gebrechlichen des Bezirks, welche nicht Mitglieder der Pensionscasse werden können, eine spezielle Aufmerksamkeit zu Theil werden lassen. Ein Eintrittsgeld mag erhoben werden, allein es darf nicht hoch sein, höchstens 1 Thlr. für erwachsene Arbeiter, $^1/_2$ Thlr.

---

relative Erhöhung des Lohns ziemlich allgemein ist (locale Ausnahmen existiren natürlich); denn es fehlt an der betreffenden Statistik, allein so weit Ermittelungen angestellt sind, bestätigen sie, daß das Verhältniß zwischen Einnahmen und Bedürfniß der Arbeiter-Bevölkerung sich wesentlich besser gestaltet hat. In meinem Wohnorte z. B. dürften die Kosten des Lebensunterhaltes für eine Arbeiterfamilie seit 10 Jahren um kaum 40 % gestiegen sein, während die Lohnsteigerung in dieser Zeit 60 % betrug. Aus einer Tabelle von Karl Schwedler in Wüste-Giersdorf in Schlesien, veröffentlicht im letzten Hefte des „Arbeiterfreund", ergiebt sich, daß dort von 1865 bis 1874 die Steigerung der Kosten des Lebensunterhalts einer Familie von 4 Personen 35 % betrug, während die Löhne der Männe um 60 %. und der Knaben und Mädchen um 50 % stiegen.

[1]) Für den landwirthschaftlichen Arbeiter auf dem platten Lande, dessen baarer Lohn heute in vielen Gegenden noch weit unter dem Normallohn ungelernter Arbeiter der Industrie in dem betreffenden District steht, wird der zu den Pensionscassen zu erhebende Beitrag allerdings einen höheren Procentsatz des baaren Lohns, als der hierüber berechnete repräsentiren, und hierin würde etwas Abschreckendes liegen, wenn nicht von vorn herein zum Bewußtsein des ländlichen Arbeiters gebracht wird, daß die ihm außer dem baaren Lohn zustehenden Competenzen ihrem Geldwerthe nach zu berechnen und dem Lohne zuzuzählen sind, um seine Einnahme mit der industrieller Arbeiter vergleichen zu können.

für jugendliche Arbeiter und für Arbeiterinnen. Mit der Aufnahme wird dem neuen Mitgliede sein Quittungsbuch übergeben.

Pensionsberechtigt wird das Cassenmitglied jedoch erst, nachdem es eine gewisse Zeit zur Casse beigetragen. Diese Cärenzzeit möchte ich aber möglichst kurz limitirt haben, auf höchstens 2 Jahre. Das durch diese Zahlungen entstehende Capital möchte ich als Reservefond für außerordentliche Unfälle betrachten, während im Uebrigen die Beiträge so zu bemessen sein werden, daß sie die Ausgaben der Cassen bei normalen Zeiten decken. Die Umstände, unter denen für die Mitglieder das Recht zum Bezug der Pension eintritt, müssen genau präcisirt werden, ebenso wie das ganze hierbei von der Cassenverwaltung zu beobachtende Verfahren. Die Invalidität wird in der Regel von einer Krankheit oder Verletzung herbeigeführt, deren Heilung zunächst versucht werden muß zu Lasten der Krankenkasse. Der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit halber und auch aus naheliegenden praktischen Gründen muß ein für alle mal eine Frist festgesetzt werden, innerhalb welcher der um eine Pension Nachsuchende von der betreffenden Krankenkasse unterstützt sein muß, ehe seine Ueberweisung an die Pensionscasse stattfinden kann. Vorbedingung der Einführung obligater Invalidencassen ist demnach die gesetzliche Regelung des Krankencassenwesens und zwar auch auf der Grundlage des „obligatorischen Beitritts". Die Entscheidung über das Eintreten der Pensions-Berechtigung liegt in der Hand des Cassenvorstandes, der sich dabei zu stützen hat auf das Gutachten des Arztes der betreffenden Krankencasse, des Ortsausschusses (s. d.) oder, wo ein solcher nicht besteht, der Ortspolizeibehörde und des Pensionscassen-Arztes. Wird der Petent abgewiesen, so muß ihm Appellation frei stehen, etwa an eine später noch zu besprechende Bezirks-Recursinstanz, oder auch an eine Provinzial-Instanz. Wird die Pensionsberechtigung anerkannt, so tritt er von dem Tage ab bei voller Erwerbsunfähigkeit in den Genuß der vollen Pension, bei nur verminderter Erwerbsfähigkeit eines entsprechenden Theils. Die Berechtigung zum Bezug des Pensionstheils oder der vollen Pension hört wieder auf mit Wiedereintritt der vollen oder theilweisen Erwerbsfähigkeit, ferner bei Wittwen durch Wiederverheirathung und bei Kindern durch den Eintritt in das fünfzehnte Lebensjahr.

Die Frage, ob und in wie weit unmoralischer Lebenswandel das Recht auf Bezug der Pension aufhebt, wird noch genauer zu untersuchen sein (Arbeitshaus). Eine scharfe Controle derjenigen, die um eine Pension einkommen, sowie der Pensionäre ist nöthig, und zwar um so mehr, je größer der Bezirk der Pensionscasse ist, je weniger also persönliche Kenntniß der Sachlage bei den Vorstandsmitgliedern vorausgesetzt werden darf. Vorstand und Cassen-Arzt allein können diese Controle nicht genügend ausüben, nur durch genaue Einsicht in das ganze Leben und Treiben der Betreffenden kann man zu einem gerechten Urtheil kommen; deßhalb muß neben den Aerzten für kleinere Bezirke (also für jeden einzelnen Ort, oder in größeren Städten für Stadtbezirke, beziehungsweise für die einzelnen Gewerbe) eine Controlbehörde gebildet werden, aus Vertrauensmännern der Arbeiter und Arbeitgeber,

ein Ortsausschuß, eine Institution, die ich bereits mehrfach erwähnte. Sollte die Bildung derartiger Ausschüsse an einzelnen Orten nicht möglich sein, so müßte statt desselben die Ortspolizeibehörde die Controle übernehmen. Zur Erleichterung derselben wird es wesentlich dienen, wenn im Gesetze ausgesprochen wird, daß die Vorspiegelung falscher Thatsachen (Simulirung) zur Erreichung einer Unterstützung durch die Casse als Betrug mit Gefängniß bestraft wird (auf Grund von §. 263 des Strafgesetzbuchs). Auch dürfte es sich empfehlen, wo Simulirung vorzuliegen scheint, Pensionäre oder die um Pension Nachsuchenden in besonderen Arbeitshäusern zu beobachten[1]). Daß die Verwaltung der Casse möglichst den Interessenten überlassen werden muß, indem ein durch Wahl gebildeter zu gleichen Theilen aus Arbeitern und Arbeitgebern bestehender Vorstand an die Spitze tritt, habe ich bereits gesagt. Diesem Vorstand müßte ferner noch als Mitglied beitreten der Cassenarzt. Die Amtsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder darf nicht zu kurz sein (mindestens 3 Jahre) und wäre es gut, wenn immer nur ein Theil der Mitglieder, etwa $^1/_2$, neu gewählt würde.

Die Vorstandsmitglieder müssen mit Rücksicht auf die Arbeiter und wenig bemittelten Arbeitgeber mäßige Diäten und Reisevergütung beziehen. Die Bildung eines ständigen Ausschusses zur Erledigung der dringlichsten und gewisser laufender Geschäfte, sowie zur bessern Controle der Beamten der Casse dürfte geboten sein. Ueber die Art der Belegung der Gelder der Casse sind im Gesetz Vorschriften zu machen, außerdem aber wird man den Vorstandsmitgliedern noch eine gewisse Verantwortlichkeit auflegen müssen. Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Controle der zahlenden wie der empfangenden Mitglieder würden die erwähnten Ortsausschüsse dienen, durch deren Vermittlung in vielen Fällen auch die Auszahlung der Pension stattzufinden hätte.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt am besten gleichzeitig mit den Gemeindesteuern. Die Last der Erhebung der Commune aufzubürden, läßt sich bei dem großen Vortheil, den dieselbe durch die Cassen hat, wohl rechtfertigen.

Die von den Cassen aufgestellten und vom Vorstand revidirten und unterzeichneten Jahresrechnungen wären zu veröffentlichen, und das Original-Exemplar nebst den Belägen während einer genügend langen Frist zur Einsicht der Interessenten resp. der von denselben erwählten Vertrauensmänner offen zu legen.

Beschwerden gegen die Cassenverwaltung würden an eine Bezirksrecursinstanz oder an eine Provinzialbehörde gehen (s. unten).

Die Staatsaufsicht wird, wie bereits erwähnt, in der Regel ausgeübt werden durch die Landräthe und dürfte in ähnlicher Weise zu handhaben sein, wie bei den Knappschaftscassen. Der Verkehr der einzelnen Cassen mit

[1]) In England hat sich bei der Armenpflege das System der Beobachtung in Arbeitshäusern glänzend bewährt. S. zweiter Jahresbericht des Local-Government Board 1872—1873 — dem Parlamente vorgelegt.

einander müßte möglichst vereinfacht werden, ich bin daher auch nicht dafür, daß dieselben mit einander abrechnen, sondern glaube, daß der von der Cassenverwaltung im Buche des in einen andern Bezirk übersiedelnden Berechtigten gemachte Vermerk, daß der Betreffende bis zum Tage der Entlassung seinen Pflichten in jenem Bezirk genügt hat, den Arbeiter im neuen Bezirk berechtigen muß und zwar natürlich für die dort bestehenden Pensionssätze [1]). Pensionäre dürften dagegen den Kassenbezirk, in dem sie pensionirt wurden, nicht verlassen. Der Grund dafür liegt auf der Hand, und wird wohl Niemand gegen eine derartige Beschränkung der Freizügigkeit Etwas einzuwenden haben [2]). Zur Schlichtung der Streitigkeit zwischen Cassenverwaltung (Vorstand) und den beitragenden, wie den empfangenden Interessenten (also auch zur Anbringung von Beschwerden über die Rechnung des Vorstandes) dürfte sich, wie bereits erwähnt, eine für jeden Bezirk bestehende Recursbehörde empfehlen, gebildet aus 1 – 2 Arbeitgebern und Arbeitern, einem Juristen oder Verwaltungsbeamten und einem Arzte, welche sämmtlich nicht zum Vorstand gehören. Auch die zu dieser Behörde gehörigen Mitglieder aus dem Stande der Arbeiter und Arbeitgeber wären von den Interessenten zu wählen, Jurist und Arzt von der Regierung zu ernennen, resp. von dem Kreisausschuß. — Bei entsprechender Zusammensetzung der geplanten „Gewerblichen Schiedsgerichte“ könnten vielleicht auch diese Behörden als Recursinstanz mit Vortheil verwandt werden. Will man jedoch die Zusammensetzung der Recursbehörde aus Bewohnern des Cassenbezirks vermeiden, so muß man eine Provinzialbehörde schaffen, ebenfalls aus Arbeitern, Arbeitgebern, Arzt und Verwaltungsbeamten bestehend. Ich wäre nicht für diese den Geschäftsgang verschleppende Institution, will aber bemerken, daß, wenn einmal Provinzialbehörden gebildet werden, dieselben zur Entlastung der Centralbehörde verwandt werden müßten, indem man ihnen zuweist die Fälle, in denen zwischen den einzelnen Cassenverwaltungen der Provinz Streit ausbricht, wodurch gleichzeitig der Vortheil erreicht würde, daß wenigstens ein Theil dieser Streitsachen unter directer Mitwirkung der Interessenten zur Entscheidung käme. Es würde hierdurch unzweifelhaft bei den zur Verwaltung der Cassen berufenen Arbeitern

[1]) Der Uebersiedelnde würde nur eine kleine Gebühr für die Umschreibung zu entrichten haben.

Die Cassen in Bezirken mit rasch anwachsenden Industrie-Städten werden allerdings relativ ungünstig gestellt, berücksichtigt man aber, daß der Zuzug aus anderen Bezirken meist aus jüngeren Leuten besteht, für die die Wahrscheinlichkeit der Invalidität ja geringer ist, daß ferner die Zinsen aus dem durch die Einlagen während der Carenzzeit gesammelten Capital unbedeutend sind gegenüber den laufenden Einnahmen, so wird man einsehen, daß die Differenz zu Ungunsten solcher Cassen nicht derart ist, daß die hierüber angestellten Rechnungen nicht auch für sie zu Grunde gelegt werden könnten.

[2]) Es wäre vielleicht nicht unzweckmäßig, wenn die Cassenverbände einen Theil ihrer Capitalien benutzten zum Bau von kleinen Häusern für Pensionäre an solchen Orten des Bezirks, welche sich besonders dafür eignen. Das betreffende Capital würde sich hierdurch auch ganz gut rentiren und wäre doch jeden Augenblick greifbar durch Aufnahme einer Anleihe auf jene Immobilien.

und Arbeitgebern das Verständniß für das gesammte Cassenwesen geweckt, die Einseitigkeit der Anschauungen gemildert, während andererseits die Stellung der Centralbehörde gegenüber den einzelnen Cassenverwaltungen eine angenehmere werden dürfte.

Die Centralbehörde, bei der jedenfalls die Streitigkeiten der Cassenverwaltungen verschiedener Provinzen (resp. kleinerer Staaten) anzubringen wären, wäre ausschließlich aus Beamten (Verwaltungsbeamten, Juristen und Aerzten) zusammenzusetzen, eine Betheiligung der Interessenten wäre mit Rücksicht auf die der Centralstelle obliegenden Geschäfte unzweckmäßig, ferner mit Rücksicht darauf, daß die Centralbehörde in Permanenz tagen muß und daß die Kosten der Heranziehung von Interessenten enorm hoch werden würden. (Die Centralstelle hätte überdies, wie bereits angedeutet, die Aufgabe, die für das Cassenwesen interessante Statistik zu sammeln, die Ausführungsbestimmungen für die Gesetze auszuarbeiten, die Eintheilung in Gefahrenclassen, die Prüfung und Genehmigung der Statuten der Zwangs- und Freiwilligen-Cassen vorzunehmen, und endlich die Controle über die Freiwilligen-Cassen zu führen. Was von allen hierüber angegebenen Bestimmungen für die Zwangscassen durch das Gesetz und was durch Regulative zu fixiren ist, will ich unerörtert lassen und nur bemerken, daß man die gesetzlichen Bestimmungen kaum viel weiter ins Detail auszuarbeiten braucht, als dies das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 für die Knappschaftscassen thut.

Bezüglich der freiwilligen Cassen dürfte im Gesetz nur zu bestimmen sein, daß deren Errichtung abhängig ist von der Zustimmung der Reichs-Central-Behörde für das Pensionscassenwesen und daß diese Zustimmung nur ertheilt werden kann unter der Bedingung, daß eine Minimalzahl von Mitgliedern nachgewiesen wird, daß die Leistungen der Casse mindestens gleichkommen dem Durchschnitte des Leistungsminimums der Zwangscassen des bezüglichen geographischen Districts, daß die Cassenverwaltung sich den Anordnungen und der Controle der Reichsbehörde (resp. des Commissars derselben) unterwerfe und, daß endlich eine Caution [1]) deponirt werde, welche mindestens gleich kommt dem doppelten Jahresbeitrag der Gesammtheit aller Mitglieder. Daß die Erfüllung dieser Voraussetzungen aber allein noch nicht maßgebend sein kann für Ertheilung der Erlaubniß liegt auf der Hand. Die Centralstelle wird in jedem einzelnen Falle sich klar werden müssen, ob der bei Begründung einer freiwilligen Casse bestimmende Gedanke der ist, ein gutes Institut zu schaffen, oder der Errichtung der Zwangscasse aus dem Wege zu gehen, und selbst wenn ersteres der Fall sein sollte, wird sie zu untersuchen haben, ob die proponirte Casse hineinpaßt in das bestehende oder in der Entstehung begriffene System von Cassen, ehe sie die Concession ertheilt. Um ein nach Zutritt der Zwangscassen möglichst zusammenhängendes Ganzes zu erzielen, wird darauf hinzuwirken sein, daß auch die freiwilligen

[1]) Diese Caution wird bei Auflösung der Casse dazu zu verwenden sein, die Mitglieder in die Districtscassen einzukaufen.

Cassen gebildet werden für kleinere geographische Bezirke und nicht etwa für Genossen einzelner Gewerbe oder Vereine in großen Districten. Stets aber ist festzuhalten, daß bereits Bestehendes Anspruch auf Rücksicht hat. Hat die Bildung der Zwangscassen einmal begonnen, so wird man bei Concessionirung neuer freiwilliger Cassen mit ganz besonderer Vorsicht verfahren müssen, denn dann liegt es besonders nahe, daß die Bildung vorgeschlagen wird in der Absicht, das Gesetz zu umgehen.

Ueber Alters- und Invaliden-Pensions-Cassen.

Gutachten

von

Dr. Zillmer in Berlin.

Der Eisenacher Verein für Social-Politik beabsichtigt das Thema der Alters- und Invalidenpensions-Cassen zu einem Hauptgegenstand seiner Verhandlungen in der nächsten General-Versammlung zu machen. Das Thema ist auf Grund von Vorschlägen von Dr. Hirsch und Dr. Engel dahin formulirt:

I. Ist überhaupt statt des Pensionscassenwesens die Capital-Versicherung für Arbeiter vorzuziehen? — event.

II. Bezüglich der Pensionscassen:

1) Ist die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens für erforderlich, bezw. für wünschenswerth zu erachten?

2) Soll das Gesetz den Beitritt zur Pensionscasse obligatorisch machen:
   a) für die Arbeitnehmer? für alle oder nur bestimmte Kategorien?
   b) für den Arbeitgeber? für alle oder nur bestimmte Kategorien?

3) Sollen für den Fall des Beitrittszwanges die Pensions-Cassen
   a) ausschließlich vom Staate oder der Commune errichtet und verwaltet werden, event. unter eigener Betheiligung der Versicherten?
   b) von den Betheiligten nach Vorschrift und unter Aufsicht des Staates gegründet und verwaltet werden (wie die Knappschaftscassen)?
   c) von den Betheiligten nach Maßgabe eines Normativ-Gesetzes errichtet und verwaltet werden, ohne staatliche Einmischung; oder sollen endlich
   d) alle die Arten oder mehrere derselben neben einander gestattet sein?

4) Wie sollen für den Fall des Beitrittszwanges regulirt werden:
   a) der Umfang der Pensionscassen nach Art und Beruf?
   b) die Beitragspflicht bei Unvermögen?
   c) die Fortdauer der Ansprüche bei Arbeitsentlassung, Strike, Uebersiedelung, Beschäftigungswechsel?
   d) die Entscheidung über das Eintreten der Pensionsberechtigung?

5) Was soll für den Fall des freiwilligen Beitritts das Normativgesetz feststellen:
   a) betreffs der Prüfung der Lebensfähigkeit?
   b) betreffs der Sicherung der Mitglieder bezw. deren Angehörigen?
   c) betreffs der Anlegung des Vermögens?
   d) betreffs des Verhältnisses zu anderen, insbesondere Coalitions-Vereinen?
6) Ist im Falle der Freiwilligkeit das System der vom Staate organisirten und verwalteten Alters- und Invalidenpensions-Cassen, wie in Frankreich, England, Belgien zu empfehlen?

Bei der ersten Frage:

> Ist überhaupt statt des Pensionscassenwesens die Capitalversicherung für Arbeiter vorzuziehen?

hat man die Versicherung, welche die eigene Versorgung, Alters- oder Invaliden-Versorgung bezweckt, und ferner die Versicherung, welche die Versorgung anderer Personen, der Frau und der Kinder bezweckt, zu unterscheiden. Ist nur die eigene Versorgung gemeint, so würde die Pensions-Versicherung also so aufzufassen sein, daß das versicherte Mitglied entweder bei Eintritt eines bestimmten Alters oder nur bei Eintritt der Invalidität oder endlich bei Eintritt der Invalidität, spätestens jedoch bei Erreichung eines bestimmten Alters eine Pension erhält, die es dann bis zum Tode fortbezieht. Die entsprechende Capital-Versicherung würde ähnlich, entweder zu einem bestimmten Termin, falls das Mitglied dann noch lebt, oder bei Eintritt der Invalidität oder drittens bei Eintritt der Invalidität, spätestens jedoch zu einem bestimmten Termin ein Capital fällig machen. Man könnte geneigt sein, der Capital-Versicherung den Vorzug zu geben, da in manchen Fällen das Capital, indem es der Familie des alt oder invalide gewordenen Mitgliedes zufließt und von dieser durch Arbeit befruchtet wird, eine bessere Versorgung ermöglicht, sonst aber zum Kauf einer Pension verwandt werden kann. — Die zuerst erwähnten Fälle, wo die Capital-Versicherung wirklich der Pensions-Versicherung vorzuziehen wäre, würden jedoch wohl nur vereinzelte sein und es fragt sich daher, ob für den Fall der späteren Umwandelung des Capitals in eine Rente das Mitglied dieselbe Pension zu erwarten hat, welche es von vornherein mit denselben Beiträgen hätte erwerben können. Wird das Capital bei Eintritt eines bestimmten Alters fällig und steht es dann dem Mitgliede frei, für das Capital eine Pension zu kaufen (mag dies nun bei derselben Casse, die das Capital versichert hat, oder bei einer anderen Casse geschehen), so wird die Casse sich sagen müssen, daß diejenigen Personen die Rente nicht wählen, welche das Gefühl des baldigen Ablebens in sich tragen. Die Casse muß daher für diejenigen, welche die Pension fordern, diese nach einer Tafel mit geringerer Sterblichkeit also auch geringer bemessen, als wenn es sich um Fälle handelt, wo sofort beim Beitritt die Pension versichert wird.

In noch höherem Maße kommt die Differenz zwischen der von vornherein versicherten Pension und der für ein fälliges Versicherungscapital zu erwerbenden Pension zur Erscheinung, wenn es sich um Versicherung für den Fall der Invalidität handelt. Den Eintritt der Invalidität und die Zahlung des versicherten Capitals hat die Casse bei jedem Mitgliede zu erwarten, wenn nicht die Bestimmung an die Versicherung geknüpft ist, daß das Capital nicht gezahlt wird, wenn der Tod innerhalb einer bestimmten kurzen Zeit nach Eintritt der Invalidität erfolgt. Die Capitalversicherung auf den Invaliditätsfall würde, wenn sie nicht durch eine solche Clausel eingeschränkt ist, theurer sein, als die Versicherung auf den Todesfall, und mit jener Clausel immer noch sehr theuer bleiben. — Die Invaliden-Pension ist dagegen verhältnißmäßig billig, da in sehr vielen Fällen, namentlich auch wenn die Invalidität durch einen Unfall herbeigeführt wird, die Pension nur kurze Zeit zu zahlen ist. Dazu kommt, daß aus der Schwierigkeit zu constatiren, ob die Invalidität bleibend oder nur vorübergehend sein wird, bei der Capitalversicherung größere Uebelstände erwachsen, als bei der Pensionsversicherung. Das einmal gezahlte Capital ist schwer zurückzuerhalten, bei der Pensionsversicherung kann man die weitere Zahlung suspendiren.

Hieraus folgt, daß der Arbeiter für die Zeit des Alters und der Invalidität im Allgemeinen durch eine Pensionsversicherung sich besser und reichlicher versorgen kann, als durch die entsprechende Capitalversicherung.

Die Versorgung anderer Personen, der Frau und Kinder wird dagegen am besten durch die Capital-Versicherung auf den Todesfall erreicht, weil diese beim Tode des Versicherten jedenfalls ein Capital flüssig macht, welches den Hinterbleibenden, wer immer diese sein mögen, zu Gute kommt, während z. B. bei der Wittwen-Pensions-Versicherung die Auszahlung der Pension an Bedingungen geknüpft ist, welche in vielen Fällen die ganze Versicherung für die wirklich Hinterbleibenden vollständig zwecklos erscheinen lassen. Wir unterlassen es hierauf näher einzugehen und begnügen uns mit dem Hinweis auf die Schrift von Dr. Wiegand: Sind die Staats-, Pensions- und Wittwen-Cassen noch zeitgemäß? Halle 1859, und bemerken nur, daß die Combination der Versicherung auf den Todesfall und auf den Lebensfall, d. h. die Versicherung eines Capitales, welches entweder bei Eintritt eines bestimmten Alters, oder schon früher, wenn der Versicherte vorher stirbt, gezahlt wird, nur dann auf geeignete Weise die eigene Alters-Versorgung und die Versorgung der Familie combinirt, wenn ein so großes Capital versichert werden kann, daß die gewöhnlichen Zinsen dieses Capitals für die eigene Alters-Versorgung ausreichen; denn reichen diese nicht und muß das Capital ganz oder theilweise mit verwandt werden für die Altersversorgung, so ist eben ganz oder theilweise der andere Zweck, die Versorgung der Familie, hinfällig.

Sollte schließlich die Frage so gemeint sein: Ist überhaupt statt des Pensionscassenwesens zum Zwecke der eigenen Altersversorgung die Capital-Versicherung zu Gunsten der Angehörigen für Arbeiter vorzuziehen? so erhellt schon aus dem Vorstehenden, daß die Versicherung zum Zweck der Altersversorgung und die Versicherung zu Gunsten der Angehörigen so wesentlich

von einander verschieden sind, daß sie mit einander nicht verglichen werden können. Beide Versicherungs-Arten haben auf die Lage der Arbeiter und deren Familien so wesentlichen, moralischen wie materiellen Einfluß, daß nur zu wünschen ist, der Arbeiter erkenne seine Pflicht, und sei zugleich in der Lage, für beide Versicherungen Genügendes zu thun.

II.

1) Hinsichtlich der Frage, ob die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens für erforderlich bezw. für wünschenswerth zu erachten sei, hat man sich zu vergegenwärtigen, daß das Pensionscassenwesen zum Versicherungswesen gehört, und daß von denselben Gesichtspunkten aus, von welchen man eine gesetzliche Regelung des Versicherungswesens überhaupt für erforderlich oder für wünschenswerth erachtet, eine solche Regelung auch für das Pensionscassenwesen erforderlich oder wünschenswerth erscheint.

Die Versicherungs-Gesellschaften bedürfen zur Zeit in Preußen und in verschiedenen anderen Staaten der staatlichen Concession, und die Bedingungen, unter denen diese Concession ertheilt wird, sind abhängig von dem Erachten der betreffenden Staatsbehörde. Die gesetzliche Regelung würde demnach zunächst darin bestehen, die Bedingungen, welchen eine Gesellschaft zwecks der Betreibung des Versicherungsgeschäftes zu genügen hat, anstatt durch die specielle Concession durch ein Gesetz festzustellen. Für die Versicherungs-Gesellschaften, welche als Actiengesellschaften dem Actiengesellschafts-Gesetz unterworfen bleiben, würde nur festzustellen sein, welchen Forderungen sie bei Wegfall der Concession zu genügen haben; für die Gesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, wären außerdem noch die Rechtsverhältnisse der Gesellschaftsgenossen, die hier zugleich Versicherungs-Nehmer und Versicherungs-Geber sind, festzustellen. Die Verpflichtungen einer Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit bestehen in der Hauptsache fast nur aus Verpflichtungen gegen die eigenen Mitglieder, also gegen die Geschäfts-Unternehmer, resp. Inhaber. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes verändert sich im Allgemeinen zugleich die Gesammt-Garantie, aber auch die Gesammt-Verpflichtung. Namentlich bei den Versicherungs-Branchen, wo es sich um Versicherungen mit längerer Dauer und mit Capital-Ansammlung, wie bei den auf das menschliche Leben begründeten Versicherungen, handelt, wird der Antheil des einzelnen Mitgliedes an dem Capitalvermögen der Gesellschaft wohl immer eben so groß oder größer sein, als sein Antheil an einem etwa entstandenen Deficit, so daß, falls ein Mitglied der Verpflichtung zur Deckung des Deficits beizutragen, sich entziehen wollte, eine Compensation möglich ist. Man kann daher, wenigstens für bestimmte Gattungen von Versicherungs-Gesellschaften, anstatt einer solidarischen Verhaftung der Mitglieder eine limitirte (wenigstens für die meisten Fälle) zulassen. Außerdem aber bleiben noch gesetzliche Bestimmungen darüber zu treffen, wie lange ein Mitglied nach Ausscheiden aus der Gesellschaft noch verhaftet bleibt, und ferner ob es zulässig erachtet werden darf, bereits fällige Versicherungsbeträge zur Deckung eines Deficits zu kürzen. Man denke sich z. B., eine Invaliden-Pensionscasse oder eine Wittwen-Pensionscasse bestehe, indem alle zahlenden

Mitglieder ausscheiden, nur noch aus pensionsberechtigten Mitgliedern. Können hier die ausgeschiedenen Mitglieder nicht herangezogen werden, so müßten natürlich im Falle eines Deficits die Renten der vorhandenen pensionirten Personen gekürzt werden.

2) Auf die Frage, ob das Gesetz den Beitritt zur Pensionscasse obligatorisch machen soll, ist mit nein zu antworten.

Die Pensionscassen ebenso wie alle auf das menschliche Leben begründeten Versicherungs-Anstalten sind Sparcassen, die sich von den gewöhnlichen Sparcassen dadurch unterscheiden, daß sie zugleich die Garantie dafür übernehmen, daß das sparende Mitglied die für ein bestimmtes Ereigniß erforderliche Summe bis zu dem Eintritt dieses Ereignisses auch wirklich erspart hat. Ist es nun nicht Sache des Gesetzes, den einzelnen Staatsangehörigen zur Sparsamkeit anzuhalten, sondern Sache der Erziehung, des Unterrichts, der privaten und öffentlichen Belehrung durch Wort, Schrift und gutes Beispiel, so kann auch die Theilnahme an den Pensionscassen nicht durch das Gesetz erzwungen werden. Möge Jeder nach seinen Kräften für die Ausbreitung der Erkenntniß, wie segensreich Pensions- und ähnliche Cassen wirken, bemüht sein, und überlasse man es der freien Entschließung des Einzelnen, ob er solchen Cassen beitreten will oder nicht.

3) und 4) Würde aber doch durch das Gesetz dem Arbeiter der Beitrittszwang auferlegt, so müßte der Staat für die betreffende Casse die Garantie übernehmen. Denn was hätte der Staat mit seinem Zwange erreicht, wenn die Arbeiter einer mit der Zeit insolvent werdenden Casse beigetreten wären! Ob für den Fall des Beitrittszwanges die einzelnen Cassen nur vom Staate oder von den einzelnen Communen oder von den Betheiligten errichtet und verwaltet werden, ist dabei Nebensache. Die Hauptsache bleibt eben neben dem Beitrittszwange als Gegenleistung die staatliche Garantie für die Pensionscassen.

Die unter 4 noch weiter für den Fall des Beitrittszwanges aufgestellten Fragen, die, wenn der Beitrittszwang zur Ausführung gelangte, allerdings eine eingehende Erörterung erfordern würden, mögen hier übergangen werden, da eben für die Voraussetzung, von welcher man bei der Beantwortung ausgehen soll, wohl so gut wie keine Aussicht auf Verwirklichung vorhanden ist.

5) Die Fragen unter 5 ad a) und b): Was soll für den Fall des freiwilligen Beitritts das Normativgesetz feststellen:

a) betreffs der Prüfung der Lebensfähigkeit?

b) betreffs der Sicherung der Mitglieder, bezw. deren Angehörigen?

stehen in innerem Zusammenhange. Ist die Lebensfähigkeit einer Pensionscasse genügend sicher gestellt, so sind auch die Interessen der Mitglieder, resp. ihrer Angehörigen nach den meisten Richtungen hin sicher gestellt.

Worin besteht nun, und wodurch wird gesichert die Lebensfähigkeit einer Pensionscasse, wie überhaupt einer Versicherungs-Anstalt?

Eine rationell eingerichtete Casse hat zwei Anforderungen zu genügen. Einmal müssen die Beiträge der Mitglieder für den Fall der normalen Entwickelung vollkommen ausreichen, um die statutenmäßigen Cassenleistungen zu

decken und zweitens müssen Bestimmungen getroffen sein, welche, falls durch Eintritt anormaler Verhältnisse ein Deficit entstanden ist, dies Deficit bald erkennen lassen und zur Tilgung bringen. Von diesen beiden Anforderungen ist die zweite die wichtigere.

Unter normaler Entwickelung der Cassenverhältnisse ist nämlich zu verstehen, daß die Leistungen der Casse nicht höher ausfallen, als nach den der Berechnung der Beiträge zu Grunde gelegten statistischen Zahlen oder Tafeln anzunehmen ist. Bei der Verwendung statistischer Resultate hat man sich indeß mancherlei zu vergegenwärtigen. Zunächst geben statistische Zahlen nur dann ein einigermaßen den Verhältnissen entsprechendes Bild, wenn die angestellten Beobachtungen sehr umfangreich sind, und außerdem stellen sie eben nur in der Vergangenheit beobachtete Zahlen und Verhältnisse dar. Will man solche statistische Zahlen als Rechnungsgrundlage für zukünftige Ereignisse verwerthen, so muß man eben die Voraussetzung machen, daß einmal die Beobachtungen, aus denen die statistischen Zahlen hervorgegangen sind, genügend umfangreich waren, und daß ferner die Ursachen, die auf die betreffenden Verhältnisse einwirken, weder in ihrer Intensität noch in ihrem gegenseitigen Verhalten sich geändert haben. Nun ist aber die Anzahl der Ursachen, welche bei der Hervorbringung der Erscheinungen, die man der statistischen Beobachtung unterzieht, mitwirken, so groß und die Verschiedenheit ihrer Intensität so mannigfach, daß man im speciellen Falle nicht anzugeben vermag, welche Zahl von Beobachtungen ausreicht. Theoretisch spricht man vom Gesetz der großen Zahl, und in der That, je größer die Anzahl der Beobachtungen, desto mehr finden in dem Resultate der Beobachtungen die verschiedenen Ursachen ihrer Zahl und Intensität nach ihre richtige Darstellung. In Wirklichkeit ist man aber gewöhnlich von diesem idealen Ziele weit entfernt. Ebenso kann man wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß auch die verschiedenen Ursachen, die auf die betreffenden Ereignisse einwirken, inzwischen nicht constant geblieben sind und zukünftig nicht unwandelbar bleiben werden, und daß die der Vergangenheit entnommenen Resultate nur dann überhaupt für die Beurtheilung zukünftiger Verhältnisse von Werth sind, wenn man voraussetzen darf, daß in den Ursachen nur langsame und nur continuirliche Veränderungen vorgegangen sind. Wo diese Voraussetzung nicht gestattet ist, da sind die vorhandenen statistischen Zahlen, und wenn sie aus noch so umfangreichen Beobachtungen hervorgegangen sind, keine geeignete Rechnungs-Grundlage. So ist z. B. auf Grund auch der vollständigsten Statistik der Kriegsverluste eine Capitalversicherung auf den Todesfall im Kriege nicht zu etabliren, weil hier die Verhältnisse, die auf den Umfang der Verluste einwirken, nicht continuirlich, sondern sprungweise sich ändern.

Aus dem Gesagten folgt wohl schon zur Genüge, daß man bei Verwendung der statistischen Zahlen sich stets bewußt bleiben muß, wie wenig zutreffend sie vielleicht für den vorliegenden Fall sein werden. Oft aber fehlen die statistischen Grundlagen ganz, und zwar namentlich, wenn es sich um neue Versicherungsgebiete handelt. Dies ist natürlich und muß so sein, die Statistik kann nicht im Voraus wissen, welche Anforderungen die Versicherungs-Technik stellen wird, sie kann erst, nachdem sie erfahren, was für die Versicherung ge-

braucht wird, versuchen, das Fehlende zu ergänzen. Als man anfing die Lebensversicherung zu cultiviren, gab es noch keine nach richtigen Principien berechnete Sterblichkeitstafel und ebenso giebt es heute keine aus statistischer Beobachtung hervorgegangene Invaliditätstafel, welche hinsichtlich der noch nicht invaliden Personen für jedes Alter die Wahrscheinlichkeit, innerhalb des nächsten Jahres invalide zu werden, und ferner für die bereits invalide gewordenen Personen ebenso für jedes Alter die Wahrscheinlichkeit, innerhalb des nächsten Jahres zu sterben, angäbe.

Sollte nun, wenn die Rechnungsgrundlagen ungenügend sind oder gar fehlen, die betreffende Versicherungsbranche uncultivirt bleiben, oder sollte wenigstens ihre praktische Gestaltung bis zu der Zeit verschoben werden, bis die statistische Grundlage gewonnen ist, so hieße das, dem Fortschritt einen Riegel vorschieben; denn ebenso wie erst aus den eigenen Erfahrungen die Lebens-Versicherungs-Gesellschaften die beste Grundlage für ihre technischen Berechnungen gewonnen haben, ebenso werden in allen neuen Versicherungsgebieten, also auch bei der Invaliden-Versicherung, gerade die betreffenden Versicherungs-Anstalten selber das beste Material für die statistische Beobachtung liefern.

Hat man nicht genügendes statistisches Material für die Bestimmung der Beiträge, so gäbe es noch den Ausweg, daß man die Beiträge so hoch greift, daß allerdings auch ohne statistische Grundlage angenommen werden kann, die Beiträge werden ausreichen. Damit wäre aber der Entwickelung des Versicherungswesens nicht gedient. Die Beiträge dürfen nicht zu hoch gegriffen sein, denn sonst schrecken sie von der Betheiligung ab, und die bei zu hohen Beiträgen später zur Erscheinung kommenden Ueberschüsse können niemals gerade denselben Personen, welche die hohen Beiträge gezahlt haben und auch nicht nach vollständig richtigem Verhältniß zurückgegeben werden.

Fehlt nun der statistische Anhalt für die Bestimmung der Beiträge, so ist dieselbe unter Zuhülfenahme von Hypothesen zu bewerkstelligen. Man macht allerdings nur einen Versuch; aber man macht den Versuch mit der Hoffnung, er werde gelingen, und man darf diese Hoffnung hegen, wenn das durch die zweite der oben hingestellten Anforderungen gegebene Sicherheitsventil richtig gebraucht wird.

Jede Versicherungs-Casse, auch jede solche, deren Beiträge mittelst der besten und bewährtesten Rechnungsgrundlagen festgestellt sind, hat zu befürchten, daß ihr in dem einzelnen Zeitabschnitt größere Leistungen erwachsen, als der Rechnungsgrundlage entsprechen. Nehmen wir eine Begräbnißcasse, oder eine Lebensversicherungs-Anstalt, welche eine bestimmte Anzahl gleichaltriger Personen versichert hat, z. B. 1000 Personen im Alter von 40 Jahren, und nehmen wir an, daß das Sterblichkeits-Verhältniß nach den umfangreichsten Beobachtungen auf 1% sich stelle, so daß also im Laufe eines Jahres gerade 10 Personen sterben müßten, wenn unter diesen 1000 Personen das sogenannte Sterblichkeitsgesetz genau zur Erscheinung kommen soll. Hat die Casse nun zu erwarten, daß gerade 10 von ihren Versicherten sterben werden? durchaus nicht. Sie darf erwarten, daß, wenn sie die Beobachtungen von 40jährigen

Personen der verschiedenen Jahre zusammenstellt und diese Beobachtungen dann noch mit den Beobachtungen anderer Cassen combinirt, und wenn bei dieser Combination genügend große Zahlen entstehen, dann das Verhältniß von 1% nahezu sich ergeben werde, oder sie darf vielmehr behaupten, wenn bei der Zusammenstellung der Beobachtungen ein weniger oder mehr von 1% abweichendes Verhältniß zum Vorschein kommt, daß in den Sterblichkeits-Verhältnissen, resp. in den auf die Sterblichkeit einwirkenden Ursachen eine geringere oder größere Veränderung sich vollzogen hat. — Zeitabschnitte mit günstigem Verlauf der Sterblichkeit werden zwar häufiger eintreten als ungünstige, und zwar aus dem Grunde, weil die Abweichung von dem Durchschnittsergebniß nach der günstigen Seite niemals so groß werden kann, wie die ungünstigste Abweichung und zur Ausgleichung einer großen ungünstigen demnach viele kleine günstige erforderlich sind; trotzdem aber bleibt es möglich, daß gerade ein ungünstiges Verhältniß in dem betreffenden Jahre sich einstellt. Diese, wenn man so sagen darf, Willkürlichkeit in den Resultaten der einzelnen Beobachtung stimmt auch vollständig mit dem Gesetz der großen Zahl überein. Ist z. B. a die Anzahl der Sterbefälle, die unter b Personen gleichen Alters während eines Jahres beobachtet sind und sind a und b sehr große Zahlen, so ist das Sterblichkeits-Verhältniß gleich $\frac{a}{b}$. Sind nun c und d die entsprechenden Zahlen einer neuen Beobachtung, so würde das in dem einzelnen Jahre beobachtete Sterblichkeitsverhältniß $= \frac{c}{d}$ sein, und als Gesammt-Resultat aller Beobachtungen das Sterblichkeitsverhältniß

$$\frac{a + c}{b + d} = \frac{\frac{a}{b} + \frac{c}{b}}{1 + \frac{d}{b}}$$

sich ergeben. Sind die Zahlen a und b groß genug, so sind die Werthe $\frac{c}{b}$ und $\frac{d}{b}$ gleich Null zu setzen, und man hat

$$\frac{a + c}{b + d} = \frac{a}{b},$$

d. h. an dem Gesammtergebniß aus großen Zahlen ändert das Resultat der einzelnen Beobachtung nichts und umgekehrt aus dem Gesammtresultat ist kein Schluß auf das Ergebniß der einzelnen Beobachtung zu ziehen.

Was hier von den Sterblichkeits-Verhältnissen gesagt ist, gilt auch von den Invaliditäts-, Krankheits- &c. Verhältnissen. Jede Casse schwebt somit im Laufe jedes einzelnen Jahres in der Gefahr, für die erforderlich gewordenen Leistungen mehr auszugeben, als ihr nach den Rechnungsgrundlagen (gleichviel ob diese erfahrungsmäßig oder hypothetisch festgesetzt sind) zu Gebote steht. Daß nun mit Sicherheit durchaus nicht darauf zu rechnen ist, daß das Deficit des einen Jahres durch den Ueberschuß eines oder der

folgenden Jahre gerade wieder aufgehoben werde, das darf wohl nach den vorstehenden Ausführungen nicht erst näher dargelegt werden; es möge jedoch noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein einmal entstandenes Deficit um seine Zinsen und Zinseszinsen wächst, ein Umstand, der die spätere Ausgleichung noch schwieriger macht.

Demnach muß jede Versicherungs-Casse jedesmal nach Ablauf einer bestimmten Frist nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung oder Versicherungstechnik eine genaue Ermittelung ihrer Verbindlichkeiten anstellen lassen und den hierbei sich ergebenden Betrag der Verbindlichkeiten mit dem dafür vorhandenen Deckungscapital vergleichen. Ergiebt sich hierbei ein Ueberschuß auf Seiten des Deckungscapitals, so ist Vermögens-Ueberschuß vorhanden, der als besondere Reserve aufgehoben oder auch ganz oder theilweise als Gewinn zu Gunsten der Mitglieder verwendet werden kann. Ergiebt sich bei dem Vergleich dagegen ein Ueberschuß auf Seiten der Cassen-Verpflichtungen, so müssen die statutarischen Bestimmungen die Mitglieder zur Deckung desselben ausreichend verpflichten.

Hat sich ein Deficit herausgestellt und ist es dann durch Extra-Beiträge der Mitglieder beseitigt, so ist es hinterher offenbar gleichgültig, ob das Deficit durch ungünstige Ereignisse in dem Verlauf der Sterblichkeit, der Invalidität 2c. oder durch zu niedrige Beiträge herbeigeführt worden ist. Die Hauptsache ist, daß es beseitigt wird. Wird nun bei jeder technischen Cassenprüfung, oder fast bei jeder Cassenprüfung ein Deficit constatirt, so werden dadurch die Beiträge schon corrigirt, andererseits aber wird dieser Umstand jede aufmerksame Cassenverwaltung resp. den die technische Prüfung ausführenden Sachverständigen darauf aufmerksam machen, daß es sich alsdann nicht um vorübergehende, sondern um bleibende Uebelstände handelt, die durch generelle Beitragserhöhung zu beseitigen sind. Die Berichtigung der Rechnungsgrundlagen ergiebt sich auf diese Weise nach und nach von selber.

Selbstverständlich müssen bei der technischen Cassenprüfung einer Pensionscasse die Verbindlichkeiten, welche die Casse solchen Mitgliedern gegenüber hat, welche bereits invalide geworden sind, nicht etwa nach dem Jahresbetrage der Pension bemessen werden, sondern es muß für jedes derselben das volle Renten-Capital in Rechnung gestellt werden, welches die Zahlung der Pension für die ganze zukünftige Invaliditäts- resp. Lebensdauer ermöglicht. Wären nun z. B. die hypothetischen Rechnungsgrundlagen darin falsch, daß die Wahrscheinlichkeit invalide zu werden, für die jüngeren Alter zu niedrig gegriffen wäre, so würde dieser Irrthum eben dadurch zur Erscheinung kommen, daß die Casse für eine größere Anzahl invalider Mitglieder auch ein größeres Renten-Capital in Rechnung stellen müßte, was ein Deficit zur Folge haben würde; und mit der Deckung des Deficits wäre die Einwirkung der falschen Rechnungsgrundlage hinsichtlich der bereits invalide gewordenen vollständig beseitigt. Für die inzwischen nicht invalide gewordenen Mitglieder würden die Verbindlichkeiten der Casse allerdings vorläufig nach der angenommenen Rechnungsgrundlage berechnet werden, und falls diese falsch, vorläufig keine Correctur erhalten; aber man darf annehmen, daß hier der Fehler nicht so

sehr groß ist. Als Belag dafür kann man anführen, daß bei der Lebensversicherung die rechnungsmäßigen Verbindlichkeiten sich sogar höher stellen, wenn man nach einer Sterblichkeitstafel rechnet, die für die jüngeren Lebensalter geringere Sterblichkeitsquotienten zeigt. Wenn auch die Pensionsversicherung dadurch von der Lebensversicherung sich unterscheidet, daß bei der ersteren nicht für jedes Mitglied eine Cassenleistung zu erwarten ist, weil nicht jedes Mitglied invalide wird, während jeder Mensch sterben muß, so bleibt doch der Umstand bestehen, daß je niedriger die Wahrscheinlichkeit des Invalidewerdens für die jüngeren Alter gegriffen wird, auch um so geringere Theile der laufenden Beiträge für die Bestellung des Renten-Capitals für die inzwischen invalide gewordenen Mitglieder zur Verfügung stehen, also um so größere Theile jener Beiträge in die Reserve für die noch nicht invalide gewordenen fließen müssen. Die Gefahr, daß schließlich das Deficit soweit anwachse, daß die Mitglieder durch geringe Beiträge es nicht mehr bewältigen könnten, kann demnach, die richtige Handhabung des durch die technische Cassenprüfung gegebenen Sicherheitsventils vorausgesetzt, vollständig als nicht existirend betrachtet werden, während die Möglichkeit, daß nach und nach die Erfahrung zeige, daß höhere Beiträge erforderlich werden, bei ursprünglich hypothetischen Rechnungsgrundlagen von Niemandem bestritten werden wird.

Als unmittelbare Folge der Unerläßlichkeit der technischen Cassenprüfung ergiebt sich noch, daß alle Bestimmungen, welche diese Prüfung unnöthig erschweren oder unsicher machen, zu tadeln sind. Hierhin gehört z. B. die bei manchen Wittwen-Pensions-Anstalten vorkommende Bestimmung, daß das Anrecht auf die Pension ohne Weiteres, höchstens gegen Zahlung eines neuen einmaligen Eintrittsgeldes auch auf die zweite, resp. dritte 2c. Frau übergeht, wenn ein Mitglied nach dem Tode der Frau sich wieder verheirathet.

Die periodisch technische Cassenprüfung incl. der Verpflichtung für die Mitglieder zur Deckung eines etwa vorhandenen Deficits ist für die Lebensfähigkeit einer Pensionscasse von so wesentlicher Bedeutung, daß man ohne Bedenken jede derartige Casse für nicht lebensfähig erklären sollte, welche in ihrem Statut die einschlägigen Bestimmungen nicht hat. Mindestens kann man von solchen Cassen sagen, daß ihre Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen ist, da aus einer Capital-Ansammlung, selbst einer scheinbar sehr reichlichen, noch nicht die Hinlänglichkeit des Capitals gefolgert werden kann. Dies gilt natürlich nicht für diejenigen Cassen, für welche der Staat die Garantie, die man für diesen Fall wohl als unerschöpflich ansehen kann, trägt; vorausgesetzt, daß die Leistungen der Casse dem einzelnen Mitgliede gegenüber fest normirt sind. Auch hier wäre die technische Cassenprüfung und die sofortige Deckung eines etwa vorhandenen Deficits erwünscht, weil dadurch die Leistung der Garantie rationeller auf die Steuerzahler vertheilt würde; das Unterlassen der technischen Prüfung verschiebt nämlich in diesem Falle die Deckung des Deficits, falls ein solches vorhanden, bis auf den Zeitpunkt, wo die baaren Mittel der betreffenden Casse ganz oder nahezu erschöpft sind, und dann haben die dermaligen Steuerzahler die größere Last des Deficits mit seinen Zinsen und Zinseszinsen zu tragen. — Sind aber die Leistungen der Casse nicht

feststehend, sondern können, wie bei den Schullehrer-, Wittwen- und Waisencassen je nach dem Stand der Casse die Pensionen erhöht werden, so muß die periodische Cassenprüfung und die unverzögerte Tilgung eines ermittelten Deficits gefordert werden, weil sonst die Mitglieder event. mit einem Theil der Beiträge, wofür sie höhere Leistungen beanspruchen könnten, dem Staate die diesem gesetzlich zustehende Garantie ganz oder zum Theil abnehmen, was dem Geist des betreffenden Gesetzes nicht entsprechen dürfte.

Das Gesetz hat somit für die Pensionscassen vorzuschreiben, das Statut jeder solchen Casse müsse die Bestimmung enthalten, daß der Vorstand jedesmal nach Ablauf einer bestimmten Zeit, entweder alljährlich oder alle 3 Jahre oder äußersten Falles alle 5 Jahre, eine sachgemäße, d. h. den Vorschriften der Wahrscheinlichkeitsrechnung, resp. der Versicherungstechnik entsprechende Ermittelung der Cassen-Verbindlichkeiten durch einen Sachverständigen ausführen lasse und daß ein hierbei sich herausstellendes Deficit innerhalb einer bestimmten Frist, etwa innerhalb der Zeit bis zur nächsten technischen Cassenprüfung durch außerordentliche Beiträge der betheiligten Mitglieder gedeckt werden müsse.

Diese Bestimmung sichert in der Hauptsache die Leistungsfähigkeit der Casse und somit auch die statutarisch begründeten Ansprüche der Mitglieder, resp. der Angehörigen dieser, so daß wohl kaum besondere Vorschriften zu deren Sicherung nöthig sind; es sei denn, daß man für die Beilegung von Streitigkeiten gewisse Formen der Entscheidung, z. B. Schiedsgerichte anordnen oder verbieten wollte.

5 c) Betreffs der Anlegung des Vermögens hätte das Gesetz nur zu bestimmen, daß detaillirte Bestimmungen darüber in jedem Statut enthalten sein müssen, und daß die Gelder der Pensionscasse (höchstens mit Ausnahme von Ueberschüssen, die bei der technischen Cassenprüfung ermittelt worden sind) niemals anders, als dem Statut entsprechend verwandt werden dürfen.

5 d) Was das Verhältniß der Pensionscassen zu anderen, insbesondere Coalitions-Vereinen betrifft, so ist es Thatsache, daß Personen, welche bereits einem Vereine angehören, einer Versorgungscasse beizutreten leichter geneigt sind, wenn Seitens des Vereins für den Beitritt agitirt oder wenn gar die Casse durch den Verein selber ins Leben gerufen und verwaltet wird. Eine solche Zusammengehörigkeit zwischen Pensionscassen und anderen Vereinen hindern, das hieße die Entwickelung der Selbsthilfe auf dem Gebiet der Alters- ꝛc. Versorgung schädigen. Fraglich und durch das Gesetz zu regeln dürfte hier nur das Verhältniß derjenigen Mitglieder sein, welche aus irgend einem Grunde, der mit der Pensionscasse in keinem Zusammenhange steht, aus dem, wir wollen sagen Muttervereine auszuscheiden gezwungen werden. Sollen solche Mitglieder ohne Weiteres auch von der Pensionscasse ausgeschlossen werden können, oder soll ihnen wenigstens das Recht, auf die Verwaltung der Casse Einfluß auszuüben, also das Stimm- und Wahlrecht für die Pensionscasse entzogen werden können, und ferner falls sie ausgeschlossen werden können, sollen sie mit oder ohne Entschädigung ausscheiden? Das Bewilligen einer Entschädigung für das austretende Mitglied würde bei einer

Versicherung, die mit Sicherheit eine bestimmte Cassenleistung bedingt, wie z. B. bei der Lebensversicherung auf den Todesfall, unbedenklich sein, wie ja auch fast alle Lebensversicherungs-Gesellschaften ausscheidenden Mitgliedern eine Abgangsentschädigung, entweder bemessen nach der Höhe der eingezahlten Beiträge oder nach der Höhe der sogenannten Prämien-Reserve bewilligen. Handelt es sich dagegen um eine Versicherung, bei welcher die Leistung der Casse von dem Eintritt eines Ereignisses, das event. nicht eintritt, z. B. davon abhängig ist, daß das Mitglied ein bestimmtes Alter erreicht, oder den Eintritt der Invalidität eine gewisse Zeit überlebt, so würde einem freiwillig austretenden Mitgliede mit Recht jede Abgangsentschädigung zu versagen sein, wie auch die Lebensversicherungs-Gesellschaften für solche Fälle keine Abgangsentschädigung zahlen. Wie die Casse hier denjenigen gerecht werden soll, die aus dem Mutter-Verein und der Pensionscasse auszuscheiden gezwungen werden — vom technischen Standpunkt aus müßte man gegen eine Abgangsentschädigung stimmen — das ist schwer zu entscheiden. Am einfachsten dürfte die Frage geregelt sein, wenn den betreffenden Personen die Mitgliedschaft bei der Pensionscasse ohne Stimm- und Wahlrecht fortzusetzen gestattet würde; sie würden dann keine materiellen Verluste erleiden und der Verein, der die Pensionscasse ins Leben gerufen, behielte die Verwaltung, die er, an die statutarischen Bestimmungen gebunden, nicht mißbrauchen kann.

6) Die Organisation der Pensionscassen und ihre Verwaltung überlasse man ganz den betreffenden Betheiligten. Der Staat behalte das Aufsichtsrecht über die Cassen, er soll befugt sein, jederzeit untersuchen zu lassen, ob das Statut den gesetzlichen Vorschriften genügt und ob die Verwaltung dem Statut und Gesetz gemäß geführt wird.

Im Uebrigen wäre es vielleicht Sache des Staates, die Ergebnisse der verschiedenen Cassen zusammenzustellen und mit specieller Rücksicht auf die Bedürfnisse der Versicherungs-Technik statistisch bearbeiten und veröffentlichen zu lassen, vielleicht auch dafür Sorge zu tragen, daß mathematisch gebildete Personen Gelegenheit finden, die für einen Sachverständigen für Versorgungscassen erforderlichen technischen Kenntnisse sich zu erwerben.

Ueber Alters- und Invaliden-Pensionscassen.

Gutachten,

erstattet von

L. Ludwig-Wolf, Bürgermeister zu Großenhain.

Ehe ich mich zu der Beantwortung der mir vorgelegten einzelnen Fragen wende, für die es leider um die auf Erfahrung gegründeten sowohl statistischen, als anderen Unterlagen noch sehr schwach bestellt ist, und ehe ich namentlich zu erörtern versuche, ob in Hinsicht der Sicherung der Arbeiter dem Pensionscassenwesen die Capitalversicherung vorzuziehen sei, halte ich es für angezeigt, zunächst meinen Standpunkt gegenüber dem Thema der „Zwangsversicherung", unter welchen gemeinsamen Begriff beide Versicherungsarten fallen, sobald man gesetzliche Nöthigung zu dem Einen oder Anderen eintreten läßt, in aller Kürze darzulegen, da, sobald man überhaupt einen Zwang oder eine gesetzliche Einwirkung in dieser Richtung für nicht gerechtfertigt erklärt, wie es z. B. Seiten des Referenten Herrn Dr. Rickert auf dem Danziger volkswirthschaftlichen Congresse geschehen, sich eine Beantwortung der weiteren Fragen vollständig erledigen würde. Zu diesem Ende gestatte ich mir, hier Bezug zu nehmen auf einen von mir in Nr. 36, 37 und 38 der wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung vom Jahre 1873 veröffentlichen Aufsatz, auf den ich, weil meine Ansichten in dieser Richtung keine Aenderung erfahren haben, hier vielfach zurückgreifen werde und in welchem ich mich, allerdings zunächst nur mit Bezug auf Arbeiter-Kranken- und Begräbnißcassen, wie folgt ausgesprochen habe:

„Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß Nichts den Arbeiter tiefer niederführt, als der Genuß von Almosen, und daß umgekehrt Nichts ihn höher hebt in seinen eigenen Augen und in der Achtung vor sich selbst, als das Bewußtsein, daß er Alles sich und seiner eigenen Kraft verdanke und daß er ein vollberechtigtes Glied sei im Staats- und im Gemeindewesen, da er auf sich und seine Kraft und nicht auf fremde Hilfe seine wirthschaftliche Existenz gegründet hat. Im Hinblicke auf diese Erwägung wird, das wird mir Jeder einräumen und zugeben, diese Frage für Staat und Gemeinde zu einer eminent wichtigen und bedeutungsvollen nicht blos in moralischer und ethischer, sondern auch in finanzieller Beziehung und die Motive zur Reichsgewerbeordnung

sprachen in letzter Hinsicht die volle Wahrheit aus, als sie bezüglich der gewerblichen Hilfscassen sich dahin ausließen:

„Unter gewissen Voraussetzungen bilden solche Cassen eine unentbehrliche Ergänzung zur localen Armenpflege, in den sehr zahlreichen Fällen nämlich, wo die industrielle Entwicklung der Gemeinde eine so überwiegende Zahl Besitzloser zuführt, daß diese allein der gesetzlichen Pflicht der Armenpflege nicht gewachsen sein würde. Die zur Erleichterung der Gemeinden in solchen Fällen hinzutretenden gewerblichen Unterstützungscassen tragen wesentlich bei, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der Collision der Freizügigkeit mit der Unterstützungspflicht der Gemeinden entstehen können."

Sie tragen aber — füge ich hinzu — nicht den niederdrückenden Charakter der Armencassen an sich, da der zu Unterstützende die Unterstützung nicht als ein Almosen erhält, sondern als sein wohlerworbenes Recht zu beanspruchen befugt ist.

Leider Gottes! muß ich sagen — und ich nehme keinen Anstand dies auszusprechen, denn ungeschminkte Wahrheit ist die Bedingung alles Fortschrittes — mangelt dem überwiegenden Theile unsrer Arbeiter noch die Einsicht in die unendliche Wichtigkeit dieser Frage, und das Bewußtsein, welch' unsagbar großen Dienst sie nicht blos dem Staate und der Gemeinde, sondern noch mehr sich, ihren Kindern und ihrem ganzen Stande in dieser Richtung durch thatkräftiges Aufraffen zu erweisen vermögen und eigentlich zu erweisen moralisch verpflichtet sind, ist noch bei dem geringsten Theile lebendig geworden. Wie nun der Staat, der nach meiner bereits ausgesprochenen Ansicht die Aufgabe hat, die durch Materialismus und Selbstsucht beherrschte Gesellschaft ihren höheren und idealeren Zielen entgegenzuführen, dieser Aufgabe z. B. durch die Einführung des Schulzwanges zu entsprechen sucht, um die Jugend zu tüchtigen Mitgliedern des staatlichen Gemeinwesens heranzubilden und zu dem Wettkampfe des Lebens geschickt zu machen, so, halte ich dafür, hat er auch in der vorliegenden Frage, wo ein großer Theil seiner Angehörigen an Einsicht und Erfahrung noch den Unmündigen gleichsteht, die wichtige Aufgabe, durch Ausübung eines geeigneten Zwanges diese erwachsenen Unmündigen zum vollen und lebendigen Verständniß der Frage durch Vermittelung der praktischen Erfahrung hinzuführen und der in derselben liegenden Wohlthaten nöthigenfalls gegen ihren Willen theilhaftig zu machen. So hoch ich sonst die persönliche Freiheit stelle, so mag ich sie doch nur da voll und rückhaltlos anerkennen, wo sie mit dem vollen und klaren Bewußtsein von Recht und Pflicht, von That und Folge Hand in Hand geht."

In gleicher Weise spricht sich auch ein Artikel in Nr. 44 der Concordia vom Jahre 1873 betitelt: „Zur Cassenfrage" aus, in welchem es heißt:

„Derselbe (Einsender eines früheren Artikels betitelt: Ein Votum) meint ferner, dem „soliden rechtlichen Arbeiter" sei durch die Sparcassen Gelegenheit zur nutzbringenden Anlegung seiner Ersparnisse geboten und man solle ihn lieber zu der freien sittlichen That des Sparens (wie Prof. Böhmert sagt) ermuthigen, als zu Beiträgen

an eine Casse zwingen. In gleichem Sinne verweist er auf die Erwerbung eines Grundeigenthums durch den Arbeiter. Sowohl Hauckauf der Arbeiter als Sparcassen können keinen wärmeren Freund haben, als uns. Aber es kann unseres Erachtens nicht oft genug gesagt werden, daß zwischen dem „soliden rechtlichen Arbeiter", welcher spart, und dem Lump, welchem der Mehrverdienst zum Fluche statt zum Segen wird, eine große, der Zahl nach wohl überwiegende Classe Menschen mitten inne steht, die Classe derer, welche ohne gerade leichtsinnig oder liederlich zu sein, doch der moralischen Kraft ermangeln, um aus eigenem Antriebe und mit eigenen Opfern für ihre Zukunft zu sorgen, und welche kein vernünftiger Mensch darum groß schelten wird, weil sie sich eben nicht über den Durchschnitt erheben. Sofern es sich nun lediglich um diese Leute selbst handelte, könnte man sie ja ihrem Schicksale überlassen. Aber das ist eben nicht der Fall, sondern jede Arbeitsunfähigkeit von Menschen, die nunmehr für sich und ihre Familie auf die öffentliche Wohlthätigkeit angewiesen sind, birgt einen socialen Giftstoff in sich. Und da nun diese Arbeitsunfähigkeit meistens doch eine wesentlich unverschuldete, vielfach sogar ganz direct in bestimmten Einrichtungen oder Zuständen begründete ist, so darf der Gesellschaft füglich eine doppelte Pflicht, wenigstens die Wirkungen abzuschwächen, wo sie die Ursachen nicht beseitigen kann, zugesprochen werden."

Gebe ich somit die Berechtigung des Staates zur Ausübung eines gesetzlichen Zwanges im Principe zu, so stehe ich doch weiter wieder auf dem Standpunkte, daß der staatliche Zwang meiner Ansicht nach nicht eine Aufhebung und Unterdrückung oder auch nur eine Schwächung solider freiwilliger Cassen bewirken dürfe, sondern daß er mehr ein Anstoß, eine Förderung freiwilliger Bestrebungen auf diesem Felde werden soll. Es wird mir weiter unten Gelegenheit gegeben sein, diesen nur scheinbaren inneren Widerspruch zu beleuchten und, wie ich glaube, zu lösen. —

Nach diesen kurzen Vorbemerkungen komme ich zu Frage:

I.

Ist überhaupt statt des Pensionscassenwesens die Capitalversicherung für Arbeiter vorzuziehen?

Ohne nur im Geringsten der wirthschaftlich wohlthätigen Einrichtung der Capitalversicherung, welche in dem überraschenden Aufschwunge und der Ausbreitung der hieher gehörigen Cassen und Gesellschaften ihren besten Beleg findet, zu nahe treten zu wollen, kann ich dieselbe doch für den hier in Frage befangenen Zweck nicht so recht praktisch erachten und dies aus folgenden Gründen:

In der Capitalversicherung kann man zwei Hauptarten unterscheiden: die Capitalversicherung unter Berechnung eines übernommenen Risico und das Sparcassenwesen. Von diesen theilt sich die erstere wieder in drei Zweige:

a) die Capitalversicherung auf den Lebens- oder Todesfall, b) die Rentenversicherung, c) die Unfallversicherung. Prüfen wir dieselben auf ihre Zweckmäßigkeit für den vorliegenden Fall!

Ganz abgesehen von der Höhe, welche die Prämien selbst in dem Falle erreichen würden, daß der Zinsenertrag des Capitals unter allmähliger Mitaufzehrung desselben selbst nur einem nothdürftigen Unterhalte entsprechen sollte, so steht hierbei vor Allem das Moment entgegen, daß bei der Capitalversicherung auf den Lebens- oder Todesfall die Zahlung des Capitals, dessen Fälligkeit abhängt von dem Tode des Versicherten oder von der Erreichung eines bestimmten Altersabschnittes. Daß die Versicherung auf den Todesfall dem Versicherten selbst nichts nützt, also dem Arbeiter den hier beabsichtigten Vortheil nicht gewährt, bedarf keiner weiteren Darlegung. Aber auch die Versicherung auf den Lebensfall hängt, wenn sie von Vortheil sein soll, von der sehr precären Voraussetzung ab, daß der Arbeiter den betreffenden Zeitpunkt erreicht, ohne invalid geworden zu sein, daß er bis dahin die fälligen Prämien abführen konnte und nicht etwa durch Säumniß in der Prämienzahlung seines Rechtes verlustig gegangen ist.

Ziemlich ähnlich liegt die Frage bei der Rentenversicherung. Nach § 5 des mir vorliegenden (meines Wissens dem preußischen sehr ähnlichen) sächsischen gesetzlichen Regulatives, die Erweiterung der Altersrentenbank betr, vom 23. Mai 1864, kann der Eintritt in den Genuß der Rente und der Beginn ihres Laufes nach Wunsch des Einlegers vom erfüllten 40., 45., 50. 2c., nicht aber von einem anderen Lebensjahre des Versicherten ab bestimmt werden; nur in dem Falle der Invalidenrente, d. h. wenn der Versicherte durch schwere Verletzungen 2c. erwerbsunfähig wird, kann die Rente nach Umrechnung auf den Betrag der bis dahin gezahlten Einlagen auch vom 30. Jahre beginnen (§ 6). — Zieht man nun noch in Betracht, daß der Anspruch auf Rentengenuß entweder durch eine einmalige oder durch eine fortgesetzte Capitaleinzahlung in kleineren Beträgen erworben wird (§ 2), so ergeben sich folgende Bedenken:

a) Was die Benutzung der Altersrentenbank zu dem Zwecke der Unterstützung der Hinterlassenen, der Wittwe und Kinder anbelangt, so ist diese gerade für den Fall des dringendsten Bedürfnisses, nämlich für den Fall sehr in Frage gestellt, wo es sich um die Unterstützung unerzogener oder in Folge Gebrechlichkeit 2c. unterstützungsbedürftiger Kinder handelt, da eben eine Rente erst regelmäßig vom 40. Lebensjahre des versicherten Kindes ab eintreten könnte. Nun könnte man zwar sagen: Dann mag die Rente auf die Person der Frau gestellt worden! Wer giebt aber Gewißheit dafür, daß die Frau nicht vor dem Manne, daß sie nicht vor Beendigung der Erziehung der Kinder stirbt?

b) Anlangend den Fall, daß sich ein Arbeiter durch Einkauf selbst eine Pension sichern möchte, so giebt es zwei Wege: Entweder der Betreffende zahlt sofort die zur Erlangung einer gewissen Rente erforderliche Capitalsumme auf einem Brette, oder er sucht es durch alljährliche kleinere Zahlungen bis zu dem Jahre, wo er in den Rentengenuß tritt, zu bewirken. Arbeiter der ersteren

Art dürften wohl als äußerst seltene Ausnahmen zu betrachten sein; wer aber giebt dem Arbeiter, welcher den zweiten Weg einschlägt, die Garantie, daß er im Stande ist, die Zahlungen bis zu dem fraglichen Zeitpunkte leisten zu können? wer leistet ihm Gewähr für ungeschmälerte Erwerbsfähigkeit bis dahin? und sollte ihn das Unglück treffen, vor dem betr. Zeitpunkt Invalid zu werden, steht für ihn nicht in den allermeisten Fällen bei der Geringfügigkeit der von ihm zu erübrigenden Einzahlungen zu erwarten, daß sich die für ihn dann ausfallende Invalidenrente noch unter dem Betrage des zum allernothwendigsten Lebensunterhalte Erforderlichen halten werde?

Diese kurz scizzirten Bedenken gegen Lebens- und Rentenversicherung scheinen mir zu der Combination beider Versicherungsarten für den Invaliditäts- oder gar Todesfall hingeführt zu haben, die uns in der Unfallversicherung entgegentritt. Doch auch gegen diese liegt bezüglich ihrer Anwendbarkeit zu dem vorliegenden Zwecke ein schwerwiegendes Bedenken vor. Soweit mir bekannt, haben sämmtliche Unfallversicherungsgesellschaften ihre Haftung von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß der Unfall dem Arbeiter bei der Arbeit ohne sein Verschulden zustoße, oder sich als eine Folge seiner Beschäftigung darstelle. Sie bieten dem Arbeiter somit keinen Rückhalt für die durch zahlreiche andere Wechselfälle des Lebens bedingte Unterstützungsbedürftigkeit. —

Gehe ich nun weiter zu der Betrachtung über, in wie weit das Sparcassenwesen für den in Frage befangenen Zweck der wirthschaftlichen Sicherung des Arbeiterstandes zu verwerthen sei? so habe ich vor Allem ein directes und ein indirectes Plaidoyer für dieselben, welche mir bekannt geworden sind, zu berücksichtigen und in Betracht zu ziehen!

In Nr. 40 der „Concordia“ vom Jahre 1873 befürwortet ein Fabrikant unter dem Titel „Auch ein Votum über Errichtung von Pensionscassen für gewerbliche Arbeiter“, in einem hochinteressanten Aufsatze statt der Einführung von Pensionscassen die Versicherung der Arbeiter in einer Sparcasse und stellt als besondere Vorzüge der letzteren Versicherung folgende hin:

1) jeder einzelne Arbeiter sieht zu jeder Zeit aus seinem Sparcassenbuche, auf wie hoch sich das von ihm ersparte Capital beläuft;
2) sein Sparcassenguthaben bietet ihm bei unvorhergesehenen Unglücksfällen (Krankheits- oder Sterbefälle in der Familie, momentane Arbeitslosigkeit in Folge von Handelskrisen) einen Nothgroschen, den ihm eine Invalidencasse nicht gewähren kann;
3) stirbt der Arbeiter vor seiner Invalidität, so geht sein erspartes Vermögen auf seine Erben über und ist nicht für diese verloren, wie es bei den Invalidencassen der Fall ist.
4) will der Arbeiter seinen Wohnort wechseln, so kann ihm, ohne daß die Leistungsfähigkeit der Sparcasse in irgend einer Weise gefährdet wird, seine ganze Einlage mit Zinsen zurückgezahlt werden, was natürlich bei einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Invalidencasse nicht geschehen kann, ohne sie in ihrem Bestande zu erschüttern.
5) Durch ein Sparguthaben wird dem Arbeiter die Möglichkeit geboten,

günstige Chancen irgend welcher Art zu benutzen z. B. zu günstiger Zeit Lebensmittel oder sonstige Vorräthe, selbst ein Grundstück zu erwerben.

6) kann der Arbeiter welcher arbeitsunfähig wird, wenn er für Angehörige nicht zu sorgen hat, sein Guthaben immer noch in eine Rentenversicherungs-Gesellsaft geben und sich eine den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigende Rente sichern.

Auf ziemlich Aehnliches laufen auch die Einwürfe hinaus, welche auf dem 1872er volkswirthschaftlichen Congresse zu Danzig von den Gegnern der Pensionscassen erhoben wurden und welche in dieser Richtung Folgendes besagten:

„In vielen Fällen sei die Abführung des ersparten Geldes an eine obligatorische Hilfscasse absolut unwirthschaftlich. Der Fabrikarbeiter wolle vielleicht später zur Landwirthschaft übergehen und da kommen ihm seine Ersparnisse besser zu Gute. Ein anderer Arbeiter wolle seine alten Aeltern unterstützen, ein Dritter seinen Kindern eine bessere Erziehung angedeihen lassen. Viel besser wäre es für den Arbeiter im Allgemeinen jedenfalls, zur Gewinnung einer eigenen Häuslichkeit sich die Mittel zu sparen. ꝛc."

Verschiedene der in diesen Plaidoyers enthaltenen Behauptungen werden, wie ich hoffe, ohne daß ich jetzt näher darauf einzugehen nöthig habe, in dem zweiten (positiven) Theile meines Gutachtens entweder ihre Widerlegung finden oder auf ihren wahren Werth zurückgeführt werden; für jetzt erübrigt es nur, den behaupteten Vortheil der Zulänglichkeit einer Sparcasse in Rücksicht der Sicherung (nicht des einzelnen Arbeiters), sondern des Arbeiterstandes zu prüfen.

In seinem „Votum" bemerkt dessen Verfasser, daß die in seiner Fabrik im Jahre 1853 gegründete Fabriksparcasse bei einer Einlegerzahl von durchschnittlich 120—140 Personen und einer Verzinsung von $6^{2}/_{3}$% im Jahre 1873 einen Bestand von 19,872 Thlrn. erreicht habe. Aus den beigegebenen Jahresabschlüssen geht zunächst hervor, daß in den letzten Jahren entweder sehr wenig eingelegt wurde oder die Spareinlagen sehr rasch wieder erhoben wurden, da die Einzahlungen nur um ein Geringfügiges die Auszahlungen überstiegen. Man kann daher wohl annehmen (und ich will es zu Gunsten der zu bekämpfenden Ansicht ebenfalls thun), daß diejenigen Arbeiter, welche sich auf dem Wege der Fabriksparcasse ein Capital gesammelt haben, mehr den älteren, bei Gründung der Casse bereits vorhanden gewesenen Jahrgängen angehörten. Da der Durchschnittsbetrag bei 130 Arbeitern und 19,872 Thlrn. Bestand rund 160 Thlr. betragen würde, so wollen wir annehmen, daß es den älteren Jahrgängen im Laufe von 20 Jahren gelungen sein soll, sich etwas mehr, ein Capital von 260 Thlr. zu ersparen. Dies repräsentirt eine jährliche Ersparniß von 13 Thlrn., zu welcher verschiedene günstige Umstände: ein außergewöhnlicher Zinsertrag, dauernde Arbeitskraft, Festigkeit des Charakters ꝛc. geholfen haben und diese jährliche Ersparniß von 13 Thlrn. wirft dem Sparer nunmehr einen Zinsengenuß von ungefähr gleicher Höhe

ab. Was will aber ein Capital von 2—300 Thlrn. bei absoluter Invalidität, was will eine selbst 10 Jahre fortgesetzte Ersparniß von 10—15 Thlrn. jährlich bei einem harten Krankenlager und dergl. besagen? Für den Arbeiter, wie für Jeden, dessen Existenz auf seiner Arbeitskraft und nicht auf fundirtem Einkommen beruht, handelt es sich meiner Ansicht nach zunächst nicht darum, zu calculiren, wieviel er sich, wenn ihm Nichts widerfährt, vielleicht mit seinem 50. oder 60. Lebensjahre erübrigt haben könnte, oder was er sich mit seinen Ersparnissen erzeugen könnte, sondern dessen Aufgabe muß es in erster Linie sein, wenn er nicht dem Milchmädchen mit dem Milchasch auf dem Kopfe gleichen will, dessen Zukunftsträume mit dem zerbrochenen Milchasche am Boden liegen, sich die Quelle seines Einkommens nach Kräften sicherzustellen gegen etwaige Gefährdungen und Schläge des Schicksals. Dies kann er aber nur dadurch, daß er das Risico nicht auf die Gefahr hin, von demselben gegebenen Falles erdrückt zu werden, auf seinen alleinigen Schultern lasten läßt, sondern daß er es auf andere Schultern mit überträgt. Die Sparcasse nimmt dem Arbeiter die Gefahr nicht ab, daß ein einziger Schicksalsschlag die Frucht jahrelanger Mühen vernichten und ihn in die Reihe der Almosenempfänger hinabschleudern kann, so tief, daß es ihm vielleicht unmöglich wird, sich je wieder empor zu arbeiten. Ich meine, das Streben der Arbeiter müsse darauf abzielen, die ersparte Frucht ihrer Thätigkeit zunächst zu verwenden im Interesse eines gemeinsamen Schutzes gegen die Wechselfälle des Lebens, der Art, daß der Einzelne durch die Anderen gestützt und gehalten wird; ist diesem Zwecke genügt und dadurch der wirthschaftlichen Existenz eine breitere und sicherere Basis gewonnen, dann mag das Absehen des Arbeiters, wie eines Jeden, der seinen Unterhalt aus seiner Arbeitskraft zieht, darauf gerichtet sein, auch mit Annehmlichkeiten das Leben auszustatten und einen Sparpfennig zurückzulegen, um anderen Aufgaben entsprechen, um den Abend des Lebens schöner und behaglicher gestalten zu können

Diesem principiellen Einwande gegen die Anwendung des Sparcassenprincipes zur Sicherung des Arbeiterstandes schließt sich dann als zweiter folgender an: Der Herr Verfasser des „Votum" stellt es als einen Vorzug des von ihm verfochtenen Principes hin, daß der Arbeiter aus seinem Sparcassenbuche stets ersehen könne, was er habe und daß er stets über sein Sparguthaben disponiren könne. Abgesehen davon, daß auch bei dem Pensionscassenwesen der Arbeiter stets in Wissenschaft darüber ist, was er als sein Recht beanspruchen kann, so liegt gerade in der steten Dispositionsbefugniß des Arbeiters über das Sparguthaben ein Uebelstand, welcher das Sparcassenprincip für den vorliegenden Zweck absolut untauglich erscheinen läßt, da dieser Umstand insgesammt Arbeiter voraussetzt, wie sie sein sollten, nicht wie sie im Durchschnitte sind und da er eine Charakterfestigkeit erheischt, wie sie nur bei den Wenigsten gefunden wird.

Muß ich aus den obangeführten Gründen schon die Capitalversicherung für den vorliegenden Zweck als weniger geeignet bezeichnen, so kommt bei allen diesen Capitalversicherungsarten (wenn die Versicherung nicht in staatlichen oder Gemeindecassen geschieht) noch hinzu, daß die betr. Anstalten dem

Arbeiter meist nur die in dem Vertrauen einer soliden Leitung beruhende, aber sonst keine faßbare Garantie, somit also nicht die Sicherheit bieten, die der Arbeiter mit gutem Rechte beanspruchen kann, wenn man für ihn einen obligatorischen Beitritt gesetzlich feststellen will. Fast durchgehends liegt die Sache so, daß bei sonst sehr annehmbaren Vorzügen, welche eine jede Einrichtung, ein jeder Zweig der Capitalversicherung besitzt, sie doch wieder einen oder mehrere nicht zu beseitigende Mängel aufweisen, die sie für den vorliegenden Zweck entweder ganz ungeeignet oder doch minder brauchbar erscheinen lassen.

II.

Wenn ich mich nunmehr zu dem positiven Theile der mir vorliegenden Frage d. h. dazu wende: In welcher Weise nach meiner Ansicht zu einer praktischen Lösung der Frage zu gelangen sein möchte, so will ich dabei in der Weise verfahren, daß ich zunächst meine Ideen in kurzen Sätzen hinstelle, dieselben und die in ihnen enthaltenen Hauptprincipien motivire und schließlich an der Hand dieser Entwicklung die mir unter II vorgelegten Specialfragen kurz beantworte, insoweit ich dazu im Stande bin.

---

§ 1.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, sei es für sich allein, sei es in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden für die in ihr aufhältlichen Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik- und Lohnarbeiter (mit Ausnahme der auf Tagelohn stehenden)

a) eine Kranken- und Sterbecasse

b) eine Invaliden- und Unterstützungscasse

zu gründen.

Neben diesen allgemeinen Cassen für die Angehörigen gewisser Gewerke Specialcassen dieser Art einzurichten, steht den Gemeinden frei.

§ 2.

Die Gemeinden haben diese Cassen zu vertreten und durch ihre Organe zu verwalten. Die Cassenmitglieder nehmen an der Verwaltung durch aus ihrer Mitte von ihnen selbst gewählte Vertreter Theil.

§ 3.

Jeder der in § 1 genannten Arbeiter ist ohne Rücksicht auf sein Geschlecht oder darauf, ob er verheirathet ist oder nicht, gehalten, sofort nach seiner Aufenthaltsnahme den für seinen Aufenthaltsort bestehenden Cassen beizutreten und zu solchen zu steuern. Aufnahmegebühren sind bei dem Uebertritte von einer Casse dieser Art zu einer anderen derselben Art nicht zu entrichten.

Zum Beitritte Nichtverpflichteten steht der Zutritt gegen Einrichtung der Aufnahmegebühren und der doppelten Steuerbeträge frei.

§ 4.

Befreit vom Beitritte sind diejenigen, welche nachweisen, daß sie einer Privatcasse oder einer freiwilligen Gewerkschaftscasse gleicher Tendenz, welche die obrigkeitliche Genehmigung erhalten hat, angehören und zu solcher steuern.

§ 5.

Von der höheren Verwaltungsbehörde ist allen Privat- oder freiwilligen Gewerkschaftscassen dieser Art, wenn sie darum nachsuchen, die Genehmigung auf so lange zu ertheilen, als sie den durch Reichsgesetz festzustellenden Voraussetzungen der Sicherheit nach Einrichtung und Mitgliederzahl entsprechen.

§ 6.

Die Mitgliedschaft bei einer Casse dieser Art, welche auf die Dauer eines speciellen Arbeitsverhältnisses beschränkt ist, befreit nicht von der in § 3 auferlegten Verpflichtung.

§ 7.

Arbeitgeber sind gehalten, für einen jeden der von ihnen beschäftigten, § 1 erwähnten Arbeiter an die Casse, welcher derselbe angehört, auf Verlangen der betr. Cassenverwaltung als eigenen Beitrag einen solchen in der Höhe zu leisten, wie ihn von dem betr. Arbeiter die betr. Gemeindecasse erhebt oder erheben würde.

§ 8.

Weder bei den unter § 1, noch bei den unter § 4 und 5 erwähnten Cassen darf das Cassenvermögen bei Vermeidung eigener Vertretung der betr. Verwaltungsorgane zu außerhalb des Cassenzweckes liegenden Dingen verwendet werden.

§ 9.

Jede der in § 1 erwähnten Cassen ist verpflichtet, sich auf Verlangen der in ihrem Bezirke der Unterstützung bedürftig werdenden oder mit Tode abgegangenen Arbeiter der § 1 erwähnten Art, welche einer anderen Gemeinde- oder freiwilligen Casse gleicher Art angehören, nach den am Orte für die Gemeindecassenangehörigen maßgebenden Grundsätzen anzunehmen. Sie hat den Regreß an die Casse, welcher der Betreffende angehörte oder angehört.

§ 10.

Bei Unterstützung derjenigen, welche keiner Casse angehören, haben die Gemeinden den Bestimmungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz nachzugehen.

§ 11.

Wegen Säumigkeit in der Entrichtung der Cassenbeiträge kann ein Mitglied der unter § 1 erwähnten Cassen dann ausgeschlossen und der Mit-

gliedschaft verlustig erklärt werden, wenn es, ohne Gestundung erlangt zu haben, ein Vierteljahr lang keine Beiträge entrichtet hat.

§ 12.

Jeder der in § 1 erwähnten Arbeiter, welcher sich dabei betreten läßt, daß er keiner der § 1 resp. § 4 und 5 erwähnten Cassen angehört, wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder Haft bis zu 4 Wochen belegt. Bei unmündigen Lehrlingen trifft die Strafe den Lehrherrn.

§ 13.

Die Beiziehung im § 7 erwähnter rückständiger oder verweigerter Beiträge erfolgt durch die Gerichte im Executionswege auf Anverlangen und gegen Uebergabe einfacher Anzeigen mit Berechnung der Reste Seiten der betreffenden Cassenverwaltung. Die Beiziehung erfolgt kostenfrei.

Zur Motivirung obiger Vorschläge erlaube ich mir nun folgende Bemerkungen.

a.

Nachdem ich bereits im Eingange mich dahin ausgelassen habe, daß nach meiner Ansicht dem Staate das Recht zustehen müsse, durch Anwendung der ihm zustehenden Zwangsmittel auf die Durchführung einer so wohlthätigen Einrichtung hinzuwirken, liegt es mir, da ich zugleich der Meinung bin, daß selbst bei an und für sich so heilsamen Dingen es Sache der allerschärfsten Prüfung, der genauesten und gewissenhaftesten Abwägung sein muß, bis zu welcher Linie die Einwirkung des Staates reichen dürfe, wenn sie nicht die berechtigte Entwickelung der Individualität im großen Organismus verkümmern soll, vor Allem ob, einen und zwar den Haupteinwand gegen den von mir vorgeschlagenen obligatorischen Zutritt zu solchen Cassen zu beseitigen, welcher kurz gefaßt dahin geht: „Die durch die Gewähr der Coalitionsfreiheit beförderte sociale Bewegung bedürfe eines gesunden Ideenkernes, eines richtigen und belebenden Principes, wenn sie in heilsamer Bahn verlaufen solle. Nun sei gerade die in den Coalitionsverbänden zu Tage getretene Agitation für die Bildung derartiger Cassen ein Moment, welches die sociale Bewegung auf ein gesundes materielles Ziel hinleite und von überschwenglichen und phantastischen Utopien auf einen soliden, realen Boden zurückführe. Sobald der Staat durch seine Einmischung dieses Endziel den Coalitionsverbänden entrücke, zwinge er dieselben in ziellose Bahnen zurück und verhindere dadurch einen normalen und naturgemäßen Verlauf der Bewegung.“

So voll und unumwunden ich als notorischer Anhänger der Gewerkvereine den Vordersatz zugebe und anerkenne, wie hoch mir die in Gewerkvereinen gepflegte Bewegung für Gründung freier derartiger Cassen steht, so wenig kann ich zugeben, daß der Nachsatz die logische Consequenz enthalte.

Man gelangt zu dieser falschen Folgerung nur durch die falsche Fragestellung: Freiwillige Cassen oder staatliche Zwangscassen? während man doch vielmehr fragen müßte: Können freiwillige Cassen und Zwangscassen, wenn erstere nicht ausreichen und letztere nothwendig erscheinen, nicht nebeneinander bestehen? und wie sind sie solchen Falles zu einander zu stellen?

Indem ich von der Ansicht ausgehe, daß die Zwangscasse das Mindestmaaß von Leistung und Gegenleistung repräsentiren soll und wird, während die freiwillige Casse hierin eine höhere Stufe einzunehmen berufen ist, lasse ich in § 4 meiner Vorschläge es Sache der freien Entscheidung des einzelnen Individuums sein, ob es sich einer freiwilligen Casse anschließen will, oder nicht.

Läßt man dem Einzelnen die Möglichkeit einer solchen Entscheidung offen, dann kann füglich von dem Einhalt nicht mehr die Rede sein, daß das Institut der obligatorischen Cassen den Ruin der freiwilligen Cassen bedinge und herbeiführen müsse. Im Gegentheile wird jeder, der sich den voraussichtlichen Verlauf an der Hand der natürlichen Thatsachen vergegenwärtigt, zu der Ueberzeugung gelangen, daß in der Einrichtung von obligatorischen Cassen mit solchem Vorbehalte ein ganz gewaltiger Anstoß zur Füllung der bereits bestehenden, wie zur Begründung neuer freiwilliger Cassen gegeben sein würde. In dem Umstande, daß diejenigen, welche einer freiwilligen Casse nicht beitreten, gezwungen sein sollen, einer obligatorischen Casse beizutreten, liegt für dieselben nur eine Nöthigung zur eigenen Entscheidung, ob sie in der Sache selbst durch eigene Entschließung eine Wahl treffen wollen, oder ob an Stelle eigenen Willens gesetzliche Bestimmung treten soll? Da nun bekanntlich jeder Mensch lieber seiner Entschließung folgt, als daß er sich eine solche vorschreiben läßt, so wird dieser Zwang nur ein heilsamer Anstoß zu sonst völlig freien Entschlüssen; einen solchen wird aber sicherlich Niemand verwerfen, oder ihm vorwerfen, daß ihm das Ueble und Gehässige einer Unterdrückung der persönlichen Freiheit des Individuums anhafte.

Auf das Endziel der Förderung der freiwilligen Cassen, welches ich bei dem Vorbehalte des § 4 im Auge habe, geht auch die Schlußbestimmung in § 2 los. Es möchte zur Begründung freier Cassen wohl kaum ein besseres und naturgemäßeres Mittel geben, als die Heranziehung von Cassenmitgliedern zur Verwaltung der obligatorischen Cassen. Es wird dadurch nicht blos nach und nach das Interesse an der Sache geweckt, sondern, was die Hauptsache ist, Der und Jener aus der Mitte der Cassenmitglieder erhält allmählig einen Einblick in das Wesen der Verwaltung derartiger Cassen und so kommt dann zu dem Wunsche und Bestreben, auf eigenen Füßen zu stehen, auch die Fähigkeit, es zu können, und die freiwilligen Cassen werden sich wie Senker von dem Mutterstocke der obligatorischen Casse ablösen und lebensfähig sein.

b.

Sobald man sich für eine obligatorische Einrichtung von Hilfs- und Unterstützungscassen und einen obligatorischen Beitritt zu solchen, sei es für eine oder für mehrere Bevölkerungsclassen entscheidet, entsteht sofort als nächste und zwar als Principfrage die Frage: Auf welcher Grundlage sind diese Cassen

zu errichten? In Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich hier um Schutz und Hilfscassen für Arbeiter handelt, wird man zunächst versucht sein, das einzelne Gewerk als die Basis zu betrachten, auf der man die Casse errichten mag; liefert doch gerade die Begrenzung durch die Gewerkschaftsangehörigkeit verschiedene Momente, welche dem Vorhaben einer solchen Cassengründung nur förderlich und dienlich sind; ich weise blos darauf hin, daß bei den Genossen eines und desselben Gewerkes die Lebens- und Erwerbsbedingungen im Großen und Ganzen dieselben zu sein pflegen, so daß es hier möglich wird, Leistung und Gegenleistung dem vorhandenen Bedürfniß, wie den vorhandenen Kräften ziemlich genau anpassen zu können, daß die Genossen desselben Gewerkes von den nämlichen Lebensanschauungen durchdrungen zu sein pflegen und sich als einheitliches Ganzes, als Corporation fühlen, so daß man hier die für einen solchen Zweck so förderlichen homogenen Elemente und unter diesen wieder die genossenschaftliche Opferwilligkeit findet u. dergl. m. Trotz dieser unleugbaren Vortheile, welche die Grenzlinie des Gewerkes bietet, vermag ich mich jedoch für eine Basirung der obligatorischen Cassen auf dieser Grundlage nicht auszusprechen, weil in den weitaus meisten Fällen diese Grenzlinie eine zu eng gezogene sein würde, als daß eine der in Frage befangenen Cassen sich lebenskräftig entfalten könnte, da auch für sie das Gesetz der großen Mitgliederzahlen gilt, welches nur durch die Rücksichten auf die Beweglichkeit und praktische Einrichtung des Verwaltungsorganismus einer solchen Casse eine Einschränkung erleiden mag. Für obligatorische Cassen mag man meiner Ansicht nach den natürlichen Gewerkschaftsverband nur da mit Glück und Erfolg benützen, wo man concentrirte Industrien und Gewerbe am Platze vorfindet, wie z. B. den Maschinenbau in Berlin und Chemnitz, die Buchdruckerei und Buchbinderei in Leipzig und Berlin ꝛc. ꝛc. In der Hauptsache wird der Gewerkschaftsverband das Feld und die Basis der freiwilligen Cassen sein und bleiben. Die freiwillige Casse kann von ihren Mitgliedern gutwilliges Entgegenkommen und Opferfreudigkeit beanspruchen, sie kann, wie Herr Gerbers-Wien auf dem diesjährigen Buchdruckerverbandstage sich schlagend ausdrückte „neben dem Zahlen- und Versicherungsprincipe auch das Princip der Collegialität walten lassen“; dadurch mag sie einen glatten und sachgemäßen Geschäftsgang auch bei territoriell zersplitterter Mitgliedschaft ermöglichen und auch sonst Schwierigkeiten besiegen, welche für die obligatorischen Cassen unübersteigliche Hindernisse werden, bei denen dieselben zu functioniren aufhören müssen. Für obligatorische Cassen hat man sich daher nach einem weiteren wirthschaftlichen Verbande als Basis umzusehen und dieser weitere Verband ist die Gemeinde, in welcher sich die verschiedensten gewerblichen und industriellen Kräfte zusammenfinden. Allerdings geht bei dieser Grundlage das von mir oben berührte Moment einer zutreffenden Abwägung von Leistung und Gegenleistung und ein genaues Anpassen derselben an die concreten Verhältnisse verloren, dagegen gewährt hinwiederum das größere Zusammenfassen von wirthschaftlichen Kräften und Individuen eher die Garantie eines Bestandes; es folgt jedoch aus dem Entfallen des ersten Momentes als nothwendige Bedingung, daß die gemeindliche Hilfscasse von ihren Mitgliedern nur ein Mindestmaaß von Leistung, was voraussichtlich ein

Jeder leisten kann, beanspruchen darf, daß sie dagegen auch nur ein solches in Hinsicht der Gegenleistung gewähren kann; daß sie mit einem Worte nur ein edles Surrogat der Gemeinde-Armencasse sein soll, welches die Mitglieder vor dem niederdrückenden und moralisch, wie wirthschaftlich entnervenden Gefühle bewahrt, Almosen beanspruchen zu müssen.

Aus diesen nur entwickelten Gründen stütze ich in § 1 meiner Vorschläge die obligatorischen Hilfscassen auf die Gemeinde, ich lasse der Gemeinde im Schlußsatze des Paragraphen jedoch die Befugniß, wo es die Verhältnisse gestatten, auch die in dem Gewerkschaftsverbande liegenden Vortheile auszunützen.

c.

Eine Frage von principieller Tragweite ist weiter die: Sind zu solchen Hilfscassen die Arbeitgeber mit einem Beitrage heranzuziehen und in welcher Höhe kann dies geschehen? Abgesehen davon, daß ich hier auf das Vorgehen der Gesetzgebung bezüglich der Knappschaftscassen hinweisen und geltend machen könnte, daß, so gut, wie hier die Gesetzgebung sich das Recht beilegt, die Uebernahme einer Last gewissen Kreisen anzusinnen, sie dies auch in anderen Fällen müsse thun können, so will ich mir gestatten zur Beleuchtung dieser Frage auf einen Artikel in Nr. 44 der „Concordia", Jahrgang 1873, Bezug zu nehmen, in welchem es heißt:

> „Für die Unlust derselben (der Arbeitgeber) weitere Lasten für ihre Arbeiter zu übernehmen, führt der Herr Verfasser (des mehrfach berührten Votum) zwei Gründe an: die hochgestiegenen Arbeitslöhne, denen dabei kein Aequivalent in wirklicher Hebung des Arbeiterstandes gegenüber stehe, und die aus dem Haftpflichtgesetze ohnehin schon erwachsenen schweren, seiner Ansicht nach kaum zu tragenden Lasten. Ersterer Punkt fällt ohne Zweifel bedeutend in's Gewicht. Aber die Leistung, welche hier den Arbeitern und den Arbeitgebern, vielleicht auch Anfangs den Letzteren allein, auferlegt werden soll, unterscheidet sich von den höheren Arbeitslöhnen ja gerade dadurch, daß bei ihr eine Rückwirkung auf die sociale Lage des ganzen Arbeiterstandes und in Folge hiervon wohl auch auf die sittliche Qualität des Arbeiters herauskommen soll. Dieses Geld ist also keinesfalls weggeworfen, wie dies allerdings mit den höheren Löhnen nur zu oft der Fall ist. Fasse man den ganzen Beitrag einmal — wie dies durch Herrn Kalle in der Commission der Bonner Conferenz und des Mittelrh. Fabrikanten-Vereins geschehen — als Lohnerhöhung auf: was will dann eine Lohnerhöhung von 6—7½ %, die aber, wohlgemerkt, einen Zweck hat, besagen? Die Industrie hat ganz andere Lohnsteigerungen zu tragen gehabt und wird sich vielleicht in noch ganz andere auch finden müssen und hoffentlich wird der Herr Verfasser uns darin beistimmen, daß die Beseitigung des socialen Giftstoffes, von dem wir oben sprachen, auch für die materiellen Interessen der Industrie einige Procente Lohnerhöhung werth ist.
>
> Die Anführung des zweiten Punktes können wir nicht anders, als

höchst bedauerlich bezeichnen. Im Haftpflichtgesetze handelt es sich um Tragung von Lasten, welche zweifellos aus dem Industriebetriebe fließen und welche, wenn die Industrie sie nicht trägt oder zu tragen vermag, auf die öffentliche Wohlthätigkeit übergewälzt werden müssen. Trägt die Industrie dieselben nicht, während sie dies wohl könnte, so bezieht sie eine höchst unmotivirte Unterstützung von der Gesammtheit; vermag sie dieselben nicht zu tragen, so ist die Industrie selbst Almosenempfängerin und kein Mensch kann mehr behaupten, daß ihre Erhaltung ein Segen und eine wirthschaftliche Nothwendigkeit sei. Unsere Industriellen müssen sich an den Gedanken gewöhnen, daß, wenn der von ihnen gezahlte Arbeitslohn in seinen verschiedenen Gestalten die Selbstkosten der Arbeit nicht deckt, — und zu diesen Selbstkosten gehört auch die Tragung von Unfällen — die Industrie keine Quelle der Wohlfahrt, sondern eine öffentliche Last ist. Dieser Gedanke muß aber auch der Invalidität und der Verwittwung gegenüber Platz greifen. Schon aus dem Gesichtspunkte ist ein Beitrag der Arbeitgeber zu einer hierfür zu errichtenden Anstalt durchaus motivirt: daß sicherlich in vielen Fällen Invalidität und Verwittwung auf Rechnung des Industriebetriebes zu setzen sind. Daß keine statistischen Anhaltspunkte über dieses Verhältniß vorliegen, kann kein Grund sein, einen Beitrag abzulehnen, welcher, während er einer bisher vernachlässigten Pflicht Rechnung trägt, zugleich einem wirklichen Fortschritte dient."

Wenn ich in § 7 meiner Vorschläge den Beitrag der Arbeitgeber zu den obligatorischen Cassen gleich hoch gegriffen habe, wie den der Arbeiter, so bin ich zu dieser Normirung lediglich durch die politische Erwägung gelangt, daß die Parität hier in verschiedenen Beziehungen die beste Norm sein möchte. Anders liegt natürlich die Frage bezüglich der freiwilligen Cassen. Habe ich oben ausgesprochen, daß ich das Ziel der freiwilligen Casse darin erblicke, daß sie, gestützt auf die eigene Einsicht und Opferwilligkeit des Arbeiters, demselben für eine erhöhte Leistung eine erhöhte Gegenleistung ansinnt, daß jedoch zu diesem Mehr von Gegenleistung, überhaupt zu dieser größeren Einsicht und zu solcher Opferwilligkeit Niemand gezwungen werden kann, so folgt als logische Nothwendigkeit daraus, daß man auch die Arbeitgeber zu den freiwilligen Cassen mit keinem höheren Beitrage heranziehen kann, als sie solchen gegebenen Falles zu der betreffenden obligatorischen Casse, der der betreffende Arbeiter beizutreten gehabt hätte, zu leisten hätten, daß man hier vielmehr ein Weiteres und Mehreres der eigenen Einsicht und Opferwilligkeit der Arbeitgeber anheimstellen muß.

d.

Als principiell wichtige Frage tritt ferner die Frage an uns heran:

Hat nicht aus Rücksichten der praktischen Durchführbarkeit die als Princip aufgestellte allgemeine Beitrittspflicht Einschränkungen und Ausnahmen zu erleiden?

Diesen Punkt berührt die Parenthese des § 1 meiner Vorschläge, welche die auf Tagelohn stehenden Arbeiter ausnimmt. Meiner Ansicht nach bedürfen nämlich auch derartige Cassen eines gewissen Maaßes von Stabilität in den Verhältnissen ihrer Mitglieder. Es liegt für Jeden, der auch nur oberflächlichen Einblick in die Verhältnisse der bisherigen Gemeinde-Zwangscassen genommen hat, als keines Beweises weiter bedürfend auf der Hand, welche unendliche, fast unüberwindliche Schwierigkeit den Cassen dadurch entsteht, wenn sie mit Mitgliedern rechnen müssen, die womöglich jeden Tag ihr Arbeitsverhältniß wechseln. Kommt nicht der gute Wille eines solchen Mitgliedes, den die obligatorische Casse natürlich außer Berechnung lassen muß, der Cassenverwaltung entgegen, so wird z B. die Beiziehung der Beiträge schon zu einem höchst mißlichen Geschäfte, wenn nicht zur reinen Unmöglichkeit. Und wie sollen, da ich mich einmal für eine Beiziehung der Arbeitgeber ausgesprochen habe, in solchen Fällen die Beiträge derselben normirt und beigezogen werden? Aus diesen rein practischen Gründen habe ich mich für Ausscheidung dieser Arbeiterclasse entschieden, ohne ihnen jedoch den Beitritt unmöglich zu machen, wie § 3 Abs. 2 meiner Vorschläge belegt.

e.

Einen Punkt von principieller Bedeutung enthält auch der erste Absatz des § 2 meiner Vorschläge, welcher den Gemeinden die Verwaltung der Zwangscasse, aber auch die Vertretung derselben überweist. Daß man bei einer nicht freiwilligen Cassenmitgliedschaft von jeder Opferwilligkeit Seiten der Mitglieder absehen muß, habe ich oben bereits ausgesprochen, und eine solche, und zwar in überaus hohem Grade, würde zur Verwaltung einer solchen Casse nöthig sein. Habe ich nun einmal die Gemeinde als Basis der obligatorischen Casse angenommen und bedarf es für die Verwaltung eines berufsmäßigen Organes, so liegt Nichts näher, als auch der Gemeinde diese Mühwaltung anzusinnen. Und wenn ich weiter der Gemeinde die „Vertretung" einer solchen obligatorischen Casse zuweise, so meine ich damit nicht blos das, was man unter proceßrechtlicher Vertretung versteht; meine Absicht geht vielmehr dahin, daß ich unter Vertretung auch die Garantieübernahme für die stete Solvenz der Casse den Cassenmitgliedern gegenüber verstanden wissen will. Es ist eine ganz naturgemäße, aus den einfachsten Anforderungen der Billigkeit sich ergebende Gegenbedingung, daß, wenn die Gemeinde dadurch eine financielle Erleichterung erhält, daß gewisse ihrer Mitglieder zum Beitritte zu einer solchen Casse genöthigt werden, sie dann auch auf der anderen Seite für den Ausfall aufzukommen hat, der im gegebenen Falle durch die eingehenden Steuern nicht gedeckt werden kann.

Für die im Schlußsatze des eben in Frage befangenen Paragraphen ausgesprochene Bedingung, daß der von der Gemeinde bestellten Cassenverwaltung eine Anzahl von den Cassenmitgliedern selbst aus ihrer Mitte gewählte Vertreter beizuordnen seien, habe ich einen Grund bereits unter a angeführt; ein zweiter Grund, den mir diese Bedingung nothwendig erscheinen ließ, ist der: daß Niemand sicherlich ein lebhafteres Interesse daran hat, wie es mit den Geldern einer

solchen Casse gehalten wird, als gerade die Cassenmitglieder. Während die Vertreter derselben einer geordneten Cassenverwaltung keine Hindernisse in den Weg zu legen vermögen, bilden sie das beste und unbestechlichste Controlpersonal dafür, daß nicht etwa seiten einzelner Cassenangehöriger die Casse zu Unfertigkeiten mißbraucht wird, ganz abgesehen davon, daß sie der beste Blitzableiter sind gegen alles und jedes Mißtrauen, welches nur gar zu leicht sich da einstellt, wo Jemand nur, so zu sagen, verwaltet wird, ohne daß dem Verwalteten ein Einblick in die Verwaltung selbst gestattet ist.

f.

Daß ich in § 5 meiner Vorschläge die Befreiung der Mitglieder freiwilliger Cassen vom Beitritte zu den obligatorischen Cassen von der gegen Erfüllung gewisser Normativbestimmungen durch die höhere Verwaltungsbehörde zu ertheilenden Genehmigung abhängig mache, hat einen doppelten Zweck:

Einmal bezwecke ich durch den Umstand, daß die staatliche Genehmigung von der gediegenen, zweckentsprechenden Einrichtung, wie von der soliden und sachgemäßen Verwaltung einer solchen freiwilligen Casse abhängt, dem Arbeiter, der seine sauer ersparten Groschen keiner auf Sand gebauten Casse anvertrauen soll, die Garantie zu bieten, daß er auch für seine Leistung nach menschlicher Voraussicht und Vorsicht die entsprechende Gegenleistung erhalten wird: das andremal hat es den Zweck, dem Staate durch den Vorbehalt des Oberaufsichtsrechtes die Möglichkeit zu gewähren, darüber zu wachen, daß dem Gesetze nicht etwa durch Errichtung fingirter Cassen eine Nase gedreht und die freiwillige Casse als Mittel benützt werde, sich den obliegenden Verpflichtungen zu entziehen.

Bei der obrigkeitlichen Genehmigung von freiwilligen Cassen, möchte ich aber gern jede, auch durch die wohlwollendste persönliche Ansicht des betreffenden Beamten über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung bedingte Willkür ausgeschlossen wissen. Ist irgendwo eine Gleichmäßigkeit der waltenden Grundsätze nöthig und geboten, so ist es hier der Fall. Dies würde erreicht werden durch reichsgesetzliche, auf wissenschaftlichem Grunde, auf genauen statistischen Erhebungen ruhende Normativbestimmungen für derartige Cassen, so daß also jeder freiwilligen Casse so lange, als sie darthut, daß sie nach diesen Bestimmungen eingerichtet sei und verwaltet werde, die obrigkeitliche Genehmigung nicht vorenthalten werden darf. Was von einer einzelnen Casse gilt, gilt natürlich auch von einem größeren Cassenverbande, dem schon aus dem Grunde kein Hinderniß in den Weg zu legen wäre, um die freiwilligen Cassen der Wohlthat des Gesetzes der großen Zahlen theilhaftig zu machen, um ihnen durch die Vertheilung des Risico, welches die kleinere, weniger Mitglieder umfassende Casse oft mit vernichtendem Schlage trifft (man denke nur an den Fall einer Epidemie im betreffenden Orte), auf einen weiteren Verband, auf eine größere Zahl von Genossen größere Stärke, Lebenskraft und Widerstandsfähigkeit zu verleihen.

Die Bestimmung, daß einer solchen Casse nicht gestattet sein darf, das Cassenvermögen zu anderen außerhalb des Cassenzweckes liegenden Dingen

zu verwenden, betrachte ich als selbstverständlich und keiner Begründung weiter bedürftig.

g.

Während ich in dem Vorstehenden dargethan und nachgewiesen habe, daß ich kein Feind der freiwilligen Cassen bin, so ein entschiedener Gegner im Principe bin ich derjenigen Cassen, deren Mitgliedschaft nur auf die Dauer eines bestimmten Arbeitsverhältnisses beschränkt und von derselben abhängig ist, namentlich aber der sogenannten Fabrikkrankencassen, wenn schon ich zugebe und gern anerkenne, daß es auch unter diesen Institute giebt, welche solid und gerecht gehandhabt, eine höchst gedeihliche Wirksamkeit entfalten. Die Arbeiter haben nicht so ganz Unrecht, wenn sie behaupten, daß mit dem Beitritte zu einer solchen Casse der Arbeiter und namentlich der verheirathete mehr oder minder in der Freiheit seiner Bewegung und Entschließung gehemmt und beeinträchtigt und an ein bestehendes Arbeitsverhältniß gefesselt werde, denn es liegt doch klar auf der Hand, daß ein Arbeiter, der Jahre lang in eine derartige Casse seine ersparten Groschen gezahlt hat, es sich zwei- auch dreimal überlegen wird, ehe er das bestehende Arbeitsverhältniß löst, und damit seine Rechte auf Unterstützung aus einer solchen Casse Preis giebt; es ist klar, daß er unter solchen Umständen und Verhältnissen, mag ihm nun wirklich oder vermeintlich vom anderen Theile Unrecht geschehen sein, lieber schweigend (dann aber auch verbissen) das Unrecht erträgt, als durch Reagiren gegen dasselbe sich der Gefahr aussetzt, das Arbeitsverhältniß gekündigt zu erhalten und dadurch der wohlerworbenen Rechte (wie es in den meisten Fällen zu geschehen pflegt) verlustig zu gehen. Kommen nun gar Fälle vor, wie ich deren auch schon zur Genüge erlebt habe, daß eine ohne Verschulden des Arbeiters lediglich durch das persönliche Belieben eines Arbeitgebers bedingte Kündigung den Verlust solcher Rechte herbeiführt und damit mittelbar den Arbeiter um seine Ersparnisse bringt, ist es da zu verwundern, wenn die Arbeiter sich gegen solche Cassen dann stemmen und Front machen. Bei Zwangscassen dieser Art, das gebe ich gern zu, geräth man in Zweifel, ob nicht die Nachtheile, die sie im Gefolge haben, die Vortheile überwiegen, die sie dem Arbeiter bieten. Vornehmlich sie sind es, die im Hinblick auf das an sich so wohlthätige Princip der Zwangsversicherung das Wort von Goethe zur Wahrheit machen:

„Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage“.

Meiner Ansicht nach liegt es im wohlverstandenen Interesse der Arbeitgeber selbst, diesen Beschwerdepunkt beseitigt zu sehen. Ich halte dafür, daß wenn ein Arbeitgeber einen Stamm tüchtiger Arbeiter sich erhalten und durch eine derartige Casse an sich und sein Etablissement fesseln will, diese Casse dem Arbeiter entweder keine Opfer auferlegen darf, oder ihm gegen geringe Opfer an Steuern noch einen einigermaßen erheblichen Zuschuß (Surplus) zu der Unterstützung gewähren muß, die er, sei es aus einer freiwilligen Casse, sei es aus einer gemeindlichen Zwangscasse, erhält. — Gegenüber der unbestimmten Dauer eines solchen nur auf ein bestimmtes Arbeitsverhältniß gegründeten Cassenangehörigkeitsverhältnisses halte ich den

gleichzeitigen Beitritt zu einer unabhängigen Casse für eine unerläßliche Bedingung.

h.

Einige Worte der Motivirung bedarf ferner die Art und Weise, in welcher die in Frage kommenden Theile der Bevölkerung angehalten werden können, der ihnen auferlegten gesetzlichen Pflicht zu entsprechen. Das man bezüglich der Arbeitnehmer bei einer freiwilligen Casse einen anderen, als den im Ausschlusse aus der Casse liegenden Zwang nicht nöthig hat, findet seine Erklärung darin, daß mit dem Ausschlusse aus der freiwilligen Casse auch die Verpflichtungen derselben erlöschen. Es hebt sich hier Leistung und Gegenleistung. Ganz anders liegt aber die Frage der Gemeinde gegenüber. Sind meiner Ansicht nach die obligatorischen Gemeinde-Hilfscassen darauf berechnet, den Gemeinden einen Schutz gegen allzugroße Armenlast, eine Ergänzung der localen Armenpflege zu bieten, so muß man den Gemeinden auch ein Mittel an die Hand geben, sich wirksam dagegen zu schützen, daß nicht durch willkürliche Ignorirung der gesetzlichen Verpflichtung Seiten eines Individuums die Gemeinde genöthigt werde, zufolge ihrer gesetzlichen Armenunterstützungspflicht für dasselbe einzutreten. Ob man bei Säumigkeit einer Person in der Zahlung der zu den obligatorischen Hilfscassen zu entrichtenden Beiträge auf die Ausnahme in § 4, 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1869, die Beschlagnahme des Arbeitslohnes betreffend, recurriren könnte, unterliegt, wenigstens meinem Dafürhalten nach, sehr erheblichen Bedenken, ganz abgesehen davon, daß in solchen Fällen meist nichts zu holen ist und die Execution fruchtlos bleibt. Doch auch die Rücksichten auf die Cassen selbst bestimmen mich, von diesem Zwangsmittel ganz abzusehen. Man würde, wollte man als Zwangsmittel lediglich die civilrechtliche Execution adoptiren, den Hilfscassen einmal ein mehr oder minder großes Restwesen mit seinen vielfachen Unannehmlichkeiten und zahlreichen Unzuträglichkeiten für die Cassenverwaltung aufbürden, das andre Mal aber die Hilfscassen wohl in den weit überwiegenden Fällen, wo die Execution fruchtlos verläuft, nöthigen, das gute Geld, wie man sagt, noch dem schlechten nachzuwerfen und für die Gerichtskosten aufzukommen.

Aus diesen Gründen stelle ich es den Cassenverwaltungen stillschweigend anheim, die Execution nur da auszubringen, wo sie sich noch einen Erfolg versprechen und adoptire in § 11 den Ausschluß auch aus der obligatorischen Casse, stelle dem aber gleichzeitig die Strafbestimmung in § 12 an die Seite. — Auf diesem Wege dürfte man, da man es hier meist entweder mit böswilligen, oder mit nachlässigen Restanten zu thun hat, bei denen zwar eine Execution vergeblich ausfällt, die aber von ihrem Verdienste, wenn sie nur irgend wollen, den geringfügigen Cassenbeitrag in den allermeisten Fällen recht wohl zahlen können, ungleich bessere Resultate erzielen.

i.

So zu sagen den Schlußstein meiner Vorschläge bildet die Bestimmung in § 9 in Verbindung mit der Bestimmung in Satz 2 des § 3. Ueber

diese Forderung habe ich mich in meinem Eingangs erwähnten Aufsatze zur Motivirung ausgesprochen, wie folgt:

Von einer guten Gesetzgebung verlangt man, daß dieselbe möglichst ein organisches Ganze bilde, d. h. daß ein Gesetz, wenn nicht gar in das andere eingreife, doch sich demselben anpasse und demselben nicht etwa gar widerstreite. Das für den Arbeiterstand unstreitig wichtigste Gesetz der Neuzeit ist das Gesetz über die Freizügigkeit. Will daher ein Gesetz über Zwangsversicherung seinen Zweck erfüllen, so muß es sich unbedingt an das Gesetz über die Freizügigkeit anschließen, darf keine Bestimmungen enthalten, welche diesem Gesetze widersprechen. Daraus folgt denn stelbstverständlich, daß auch in dem Unterstützungscassenwesen ein der Freizügigkeit analoges Princip eingeführt werden muß. Etwas dem Aehnliches bietet uns das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, welches in §. 28 bestimmt, daß jeder hilfsbedürftige Reichsangehörige an dem Orte, wo seine Hilfsbedürftigkeit eintritt, zunächst zu unterstützen ist. Dieses Princip würde meiner Ansicht nach in ein Gesetz über Zwangsversicherung aufzunehmen sein. Um aber dann dies Princip voll und mit gutem Erfolge wirken zu lassen, muß eine Art und Weise gefunden werden, daß sich auch die freiwilligen Cassen anstandslos und ohne Hinderniß in den Rahmen dieses Principes einpassen und einfügen lassen. Einen Modus, welcher beiden Forderungen gerecht zu werden sucht, habe ich in § 9 vorzuschlagen mir erlaubt.

An dieser Stelle muß ich noch eines Einwurfes gedenken und mich der Beseitigung desselben unterziehen, der mir von meinem Freunde Hrn. Dr. Max Hirsch gemacht worden ist in Ansehung des § 1 meiner Vorschläge. Dieser Einwurf geht dahin: § 1 sei nicht unbedingt nöthig, da doch in vielen Gemeinden bereits freiwillige Cassen existirten, die dem Bedürfnisse der betreffenden Gemeinde vollständig genügten.

Den Schlußsatz gebe ich zu, nicht aber den als anticipirte Folgerung anzusehenden Vordersatz. Trotzdem, daß im Großen und Ganzen dem Bedürfnisse einer Gemeinde durch die Theilnahme an den bestehenden freiwilligen Cassen genügt wird, so wird es doch in jeder Gemeinde Individuen geben, welche, unter die Classe der Beitrittspflichtigen gehörig, ohne Zwang doch nicht beitreten. Wohin nun mit diesen? Beitrittszwang zu einer freiwilligen Casse ist doch nicht recht anwendbar, ist eine Contra-dictio in adjecto! folglich muß in jeder Gemeinde, falls man einmal sich für Zwangsversicherung erklärt, eine Zwangscasse vorhanden sein.

Doch auch § 9 macht den § 1 nothwendig. Man kann keine freiwillige Casse dazu zwingen, für die Unterstützung eines andern Cassenangehörigen einzutreten. Bei freiwilligen Cassen kann ein Eintreten nur durch die Anbahnung eines freiwilligen Cartellverhältnisses erreicht werden. Anders ist dies in Hinsicht der als Gemeinde-, also unmittelbar als Staats-Institution anzusehenden Zwangscassen. Hier läßt sich durch Gesetz volle Gleichheit und auch diese Unterstützungspflicht decretiren.

Nach obiger Darlegung meiner Ansichten über diese Frage ergiebt sich die Beantwortung der mir gestellten Specialfragen, wie folgt:

1) Ist die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens für erforderlich bez. für wünschenswerth zu erachten?

Ich halte sie nicht blos für wünschenswerth, sondern für erforderlich, wenn man überhaupt zu umfassenderen Resultaten gelangen will.

2) Soll das Gesetz den Beitritt zur Pensionscasse obligatorisch machen:

a) für die Arbeitnehmer? für alle oder nur bestimmte Kategorien?

b) für den Arbeitgeber? für alle oder nur bestimmte Kategorien?

ad a) Für die Handwerks-Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, für die Fabrik- und Lohnarbeiter mit alleiniger Ausnahme der Tagelohnarbeiter.

ad b) Für Alle, welche unter a aufgeführte Arbeiter beschäftigen, soll das Gesetz zwar nicht den Beitritt, wohl aber eine Beitragsleistung statuiren.

3) Sollen für den Fall des Beitrittszwanges die Pensionscassen

a) ausschließlich vom Staate oder der Commune errichtet und verwaltet werden, event. unter einiger Betheiligung der Versicherten?

b) von den Betheiligten nach Vorschrift und unter Aufsicht des Staates gegründet und verwaltet werden, wie die Knappschaftscassen?

c) von den Betheiligten nach Maßgabe eines Normativgesetzes errichtet und verwaltet werden, ohne staatliche Einmischung; oder sollen endlich

d) alle die Arten oder mehrere derselben neben einander gestattet sein?

Die Zwangshilfscassen sind meinem Dafürhalten nach am zweckmäßigsten von der Gemeinde zu errichten und von ihr unter voller Theilnahme der Cassenmitglieder durch eine von diesen erwählte, den Verwaltungsorganen der Gemeinde beigesetzte Deputation zu verwalten.

Vom Beitritte zu solchen Zwangshilfscassen werden die Mitglieder solcher freiwilliger Hilfscassen entbunden, welche unter Oberaufsicht des Staates nach Maßgabe eines Normativgesetzes errichtet und verwaltet werden.

4) Wie sollen für den Fall des Beitrittszwanges regulirt werden:

a) der Umfang der Pensionscassen nach Ort und Beruf?

b) die Beitragspflicht bei Unvermögen?

c) die Fortdauer der Ansprüche bei Arbeitsentlassung, Strike, Uebersiedelung, Beschäftigungswechsel?

d) die Entscheidung über das Eintreten der Pensionsberechtigung?

ad a) siehe § 1 meiner Vorschläge.

ab b) In den weitaus meisten Fällen wird ein wirkliches Unvermögen, Beiträge zu einer Hilfscasse zahlen zu können in solcher Hilfslage des betr. Mitgliedes seinen Grund haben, welche dasselbe berechtigen dürfte, eben die Hilfe der Casse in Anspruch zu nehmen.

Bei derartiger Sachlage wird dann aber nicht wohl mehr von einer Beitragspflicht die Rede sein können. Für die Fälle, wo die Sache ja anders liegen sollte (was sicherlich nur verschwindend wenige sein werden), ist in der in § 11 meiner Vorschläge vorgesehenen Gestundung ein Mittel gegeben, welches über aufstoßende Bedenken hinweghelfen dürfte.

ad c) Bei der von mir vorgeschlagenen Einrichtung von gemeindlichen Zwangs-Hilfscassen wird allerdings in der meisten der hier gedachten Fälle von einem Anspruche an die Casse kaum die Rede sein können, weil einer Casse nicht durch das eigene freie Belieben eines Mitgliedes, wodurch sich letzteres meist in diese Lagen versetzt, Lasten auferlegt werden dürfen. Möglich ist es allerdings daß derartige Lebenslagen auch wider den freien Willen eines Mitgliedes eintreten können z. B. bei ungerechtfertigter Entlassung, oder daß der freie Wille des betr. Mitgliedes dabei fast auf Null reducirt erscheint z. B. bei nothgedrungener Uebersiedlung oder bei Beschäftigungswechsel, wenn eine Krisis einen Industriezweig am Orte vollständig stillstehen macht ꝛc. ꝛc. In diesen als Ausnahmen zu betrachtenden Fällen wird das Zugestehen eines Anspruches von gewissenhafter Erörterung der Verhältnisse Seitens der Cassenverwaltung abhängen müssen.

ad d) Die Entscheidung darüber, wie überhaupt über die auch andere Ansprüche begründende Hilflosigkeit wird man selbstverständlich der nach § 2 meiner Vorschläge niederzusetzenden Verwaltungsbehörde überweisen müssen.

5) Was soll für den Fall des freiwilligen Beitritts das Normativgesetz feststellen:

a) betreffs der Prüfung der Lebensfähigkeit?
b) betreffs der Sicherung der Mitglieder bezw. deren Angehörigen?
c) betreffs der Anlegung des Vermögens?
d) betreffs des Verhältnisses zu anderen, insbesondere Coalitionsvereinen?

Adoptirt man das von mir vorgeschlagene Institut der obligatorischen Gemeinde-Hilfscassen mit Beibehaltung der freiwilligen Hilfscassen daneben, so werden sich die Normativbestimmungen für die letzteren ganz bedeutend vereinfachen; man wird sich außer der von mir in § 8 erwähnten Bestimmung daran genügen lassen können ungefähr zu bestimmen:

α) wie die Cassenbestände anzulegen sind.
β) wie es in den Fällen zu halten ist, wenn die Solvenz der Casse bedroht erscheint und
γ) daß auch die nicht durch Tod ausgeschiedenen Mitglieder einer freiwilligen Casse während einer bestimmten von ihrem Ausscheiden abzurechnenden Zeitfrist gehalten sein sollen, für etwa nöthig werdende Nachzahlungen mit einzustehen und aufzukommen.

Alles Uebrige wird man wohlthun, der eigenen Regelung durch die Mitglieder zu überlassen. Das Gleiche wird der Fall sein dürfen bezügl. des Verhältnisses zu anderen Vereinen, insbesondere zu Coalitionsvereinen, wenn dieses Verhältniß nicht das bezweckt, was § 8 meiner Vorschläge zu verhüten strebt.

6) Ist im Fall der Freiwilligkeit das System der vom Staate organisirten und verwalteten Alters- und Invalidenpensionscassen, wie in Frankreich, England, Belgien, zu empfehlen?

Bei der von mir befürworteten obligatorischen Einrichtung habe ich keine Veranlassung auf diese Frage zurückzukommen, abgesehen davon, daß mir über die belgischen und französischen Cassen und namentlich die friendly societies nicht so specielle Erfahrungen und Wissenschaft beiwohnen, wie sie ein solcher Ausspruch voraussetzt.

Ueber die Reorganisation der Knappschaftsvereine,

mit

Hinblick auf die Bildung von Versicherungsgenossenschaften für Arbeiter anderer Gewerbe.

Gutachten

von

Hiltrop,
Bergassessor in Dortmund.

Der erhebende Gedanke, der durch die Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschungen geweckt und gekräftigt die Ereignisse der Jetztzeit heller wie alle historische Vergangenheit durchleuchtet, ist der Sieg der Wahrheit, der Bruch mit dem Aberglauben und den Vorurtheilen, die Anerkennung und Befriedigung jedes wahren Bedürfnisses.

Wie überraschend schnell dieser wohlbegründete und gereifte Gedanke sich in politischer Beziehung Bahn gebrochen hat, wie rasch und vollständig das in unablässiger treuer Arbeit und freudiger Pflichterfüllung erstarkte deutsche Volk sich seine Weltstellung errungen und alle bis dahin anerkannten Machtverhältnisse völlig geändert hat, das hat die jüngste Vergangenheit gezeigt.

Diese Thatsache hat aber auch einen neuen Beweis von der siegenden Gewalt eines jeden wahren Bedürfnisses in der Gegenwart abgegeben.

Jetzt, wo das Volk die Waffen des Krieges wieder mit denen des Friedens vertauscht hat, erhebt sich mit neuer Macht das begründete Bestreben jedes Einzelnen, durch treue Arbeit in dem Kampfe um das Dasein nun auch in den Werkstätten des Friedens das erstrebte Resultat: eine gesicherte Lebensexistenz zu erwerben.

Es ist ein feststehender Erfahrungssatz, daß Revolutionen entstehen, wenn nicht rechtzeitig reorganisirt ist, wenn die traditionellen Formen und Einrichtungen nicht den fortschreitenden Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend geändert werden.

Weil seit der Entwickelung der Fabrikindustrie in Deutschland sich nach fremdem Muster leider auch bei uns das laissez faire und laissez aller-System Geltung verschafft hat, weil in Folge dessen die Gesetzgebung nicht im Stande war, nach altem deutschen Muster im wahren Interesse der von ihr zu vertretenden Gesammtheit der Staatsbürger, organisirend in die gewerblichen Verhältnisse einzugreifen, so sind thatsächlich dringende natürliche Bedürfnisse unbefriedigt geblieben und deshalb haben sich socialistische Bestrebungen bis zur verbrecherischen Umwerfung aller bestehenden Besitzverhältnisse gesteigert und thatsächlich so außerordentlich an Umfang gewonnen.

Das natürliche Bedürfniß für jeden Staatsbürger ist aber: durch seine pflichtgemäße Arbeit während der erwerbsfähigen Zeit des Lebens nicht nur seinen laufenden Unterhalt, sondern auch die Prämien für seine und der Seinigen Versicherung in temporär und dauernd erwerbsunfähigen Tagen zu erwerben.

Die Summe des Tagelohns und dieser Versicherungsprämie, d. h. der Verzinsung und Amortisation des Arbeitscapitals, ist der naturgemäße Arbeitsertrag.

Bei einer bedeutenden Anzahl der Staatsbürger, bei allen Staatsbeamten, bei dem Militair aller Grade, bei den Bergleuten und Salinenarbeitern ist dies thatsächliche Bedürfniß nicht nur anerkannt, sondern längst auf dem Wege der Gesetzgebung mehr oder weniger den Verhältnissen der Jetztzeit entsprechend organisirt.

Es ist die Aufgabe, es ist das natürliche Recht und die Pflicht der Staatsregierung, im Verein mit den übrigen Factoren der Gesetzgebung, über die von dem einzelnen Staatsbürger im Interesse der Gesammtheit abzutretenden Souveränetätsrechte zu verfügen.

Es ist aber ein allgemeines, und deshalb ein Staats-Interesse, die Versicherung gegen die natürlichen Folgen der jeden Menschen treffenden temporären und dauernden Unterbrechungen der Erwerbsfähigkeit herbeizuführen und deshalb über den zur Erreichung dieses Staatszwecks erforderlichen Theil des täglichen Arbeitsertrags jedes einzelnen Staatsbürgers zu disponiren.

Da alle Menschen von Krankheiten, Erwerbsunfähigkeit und Tod heimgesucht werden, so ist es naturgemäß, daß die Versicherung des nothwendigen Lebensunterhalts während dieser Zeit eine im Prinzip auf Gegenseitigkeit basirte sei.

Da aber die Intensität, die Häufigkeit und die Zeitdauer dieser allgemein menschlichen Nothstände wesentlich von den Lebens- und Erwerbs-Verhältnissen abhängig ist, und es ungerecht sein und die wahren Herstellungskosten der Producte im einzelnen Gewerbe fälschen würde, wenn ein in den bez. Beziehungen wesentlich abweichendes Gewerbe den eventuellen Mehraufwand für die Mitglieder eines anderen Gewerbes tragen sollte, so sind gegenseitige Versicherungscassen für die einzelnen Hauptindustriezweige im Reiche, für die einzelnen Richtungen, auf denen die Staatsbürger um ein menschenwürdiges Dasein kämpfen, auf dem Wege der Gesetzgebung zu schaffen, in geographisch begrenzte und die sachgemäße innere Verwaltung erleichternde Unterabtheilungen zu

gliedern und in den wesentlichen Grundzügen durch Normativbestimmungen gleichmäßig zu organisiren.

Die Statuten dieser gewerblichen Versicherungscassen sind von einer gleichen Anzahl frei und direct gewählter Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des der Specialcasse zugewiesenen Bezirks auf Grund der Normativbestimmungen festzustellen und erhalten durch die von der Regierung zu ertheilende Bestätigung Gesetzeskraft.

Die Größe des jeder einzelnen Casse zuzuweisenden geographischen Bezirks ist so zu bemessen, daß die dadurch zusammengefaßte Zahl der bez. Gewerbtreibenden ausreichend groß ist, um durch ihre Prämien das Risico ihrer Function als Pensionscasse bei naturgemäßem Erlöschen der Arbeitskraft oder Tod beherrschen zu können; zur Paralysirung der Wirkungen der Unfälle in jedem Gewerbe werden diese Pensionscassen im ganzen Reiche mit einer dieselben übernehmenden und gemeinschaftlich ausgleichenden Generalcasse in Contoberechnung zu treten haben, während sie auf der anderen Seite die Oberleitung über kleinere, durch die Statuten mit Rücksicht auf möglichste gegenseitige Selbst-Controle der Mitglieder begrenzte Werks-Krankencassen führen müssen.

Die ihrem Umfange nach in einem bestimmten Procentsatze zum Verdienst in einer bestimmten letzten Beitragsperiode statutarisch festzustellenden Leistungen dieser Cassen würden sich zu erstrecken haben

1. auf ärztliche Behandlung und Arznei für die Person des Mitgliedes und seine Familien-Mitglieder in Krankheitsfällen;

2. auf ein, dem gewöhnlichen Lohne entsprechendes Krankenlohn für seine Person bei einer ohne eignes grobes Verschulden entstandenen Krankheit;

3. auf einen Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden;

4. auf eine lebenslängliche Invaliden-Pension bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen dauernden Arbeitsunfähigkeit;

5. auf eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, bez. bis zur etwaigen Wiederverheirathung; und

6. auf eine Unterstützung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre.

Zur Dotirung dieser Kassen ist die Einführung einer Zwangs-Versicherung oder ein Abzug vom verdienten Lohne nicht einmal absolut erforderlich. Es braucht nur durch ein Reichsgesetz festgestellt zu werden, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, a conto jedes Arbeitnehmers, der sich ihm als Mitglied einer solchen Versicherungscasse legitimirt hat, außer dem täglichen in beliebiger Weise normirten, naturgemäß stets auch bei dem ohne jede Intelligenz wirkenden Arbeiter mindestens dem laufenden nothwendigen Lebensunterhalt entsprechenden Arbeitslohne noch einen bestimmten procentualischen Zuschlag des gezahlten Lohnes (gleichsam eine natürliche Steuer auf den dabei erzielten Unternehmergewinn) als Prämie in jene Casse zu zahlen; dem mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit auszustattenden Vorstande jener Casse ist sodann das Recht zur executivischen Einziehung jenes aus dem, in

den Statuten der bez. Casse festgestellten Procentsatze in Verbindung mit den monatlichen Lohnzetteln des bez. Arbeiters sich ergebenden Prämienbetrags zuzutheilen. Den Knappschaftsvorständen ist dies alte hergebrachte deutsche Recht den Bergwerks- und Salinenbesitzern gegenüber durch den § 176 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges. S. S. 705) neuerdings bestätigt worden.

Wenn nun der Arbeitnehmer weiß, daß er durch den in seinen freien Willen gestellten Beitritt zu einer solchen, für einen geographischen Bezirk aus seinen Mitarbeitern gebildeten Versicherungscasse gegen die natürlichen Nothstände des Lebens erreicht, daß sein Arbeitgeber außer dem täglichen Lohn noch für ihn einen, jenen Leistungen der Casse statutenmäßig entsprechenden Beitrag in diese Versicherungskasse abführen muß, so wird er dieser, von einer gleichstarken, freigewählten Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Grund der Statuten selbstverwalteten Casse beitreten.

Kein Werkbesitzer wird deshalb in Zukunft mehr einen Arbeiter erhalten, der nicht Mitglied einer solchen Casse ist, für den er also nicht neben der gegenwärtigen Unterhaltung durch das baare Lohn auch die Zahlung jener Versicherungsprämie zu übernehmen hat, und da alle Werkbesitzer zu gleicher Zeit von dieser Erhöhung der Selbstkosten ihrer Producte, bez. von dieser Verringerung ihres Unternehmergewinns getroffen werden, so erleiden sie in der freien Concurrenz keinen Schaden.

Da die Lösung dieser Fragen nicht nur von nationalem, sondern von internationalem Interesse ist, so würde, wo die Concurrenz gegen das Ausland durch diese interne Steigerung der Selbstkosten der deutschen Fabrikate leiden und somit den Nationalwohlstand schädigen sollte, eine gleichzeitige Inangriffnahme der Lösung dieser Frage durch alle Culturstaaten einzuleiten sein.

Wie die Jetztzeit durch gesteigertes Bedürfniß zur baldigsten und gründlichsten Beseitigung der socialen Mißstände auffordert, so gewährt sie auch die Mittel dazu und zeigt den Weg, diese Mittel in ein für jeden einzelnen Staatsbürger und für das ganze Staatsleben segensreiches Bette zu leiten.

Durch die bedeutenden Geldmassen, die sich in diesen Jahren über Deutschland ergossen, wird naturgemäß eine Entwerthung des Geldes, d. h. eine Preissteigerung der Producte herbeigeführt werden, mit dieser Preissteigerung der Producte wird aber auch das Risico der Production, dadurch also auch der Unternehmergewinn in höherem Maße wie der Arbeitslohn sich steigern.

Durch die gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber, jene Quoten der Versicherungsprämien für jeden Arbeiter in die gewerbliche Bezirkskasse zu zahlen, wird ein wesentlicher Theil des in der Gegenwart zuströmenden baaren Geldes für die Bedürfnisse der Zukunft verzinslich aufgespeichert, wird also volkswirthschaftlich segensreicher wirken, als wenn er in der Gegenwart durch größere Consumtion den Preis steigernd in ein Faß der Danaiden ausgegossen würde.

Durch die Bildung der bezeichneten gewerblichen Versicherungscassen wird das Proletariat aufgehoben: man nennt den Menschen einen Proletarier, der

von der Hand in den Mund lebt, der, wenn er nicht mehr arbeiten kann, verhungern oder betteln muß, der für die natürlichen Nothstände des Lebens keinen Rückhalt an einem Capitale hat.

Die aus dem zweckbewußten, organisirten Zusammentreten der einzelnen Individuen gebildete Casse schützt durch das organische Zusammenwirken der zurückgelegten mit der gegenwärtigen Arbeit, und durch brüderlich ausgleichende Hülfe gegen das Proletariat, gegen dies Resultat der Aussaugung der menschlichen Arbeit durch das Capital.

Gegen Mitglieder der Casse, die die Leistungen derselben mißbrauchen wollen, schützen Bestimmungen der Statuten und die kameradschaftliche Zucht der Mitarbeiter; für die auf Grund der Statuten ausgestoßenen Mitglieder treten staatliche Zwangsarbeitshäuser in ihre volkswirthschaftlichen Rechte.

Die durch staatlich organisirte Versicherung jedes Staatsbürgers gegen die materiellen Folgen der natürlichen Nothstände des Lebens durch seine Arbeit während der arbeitsfähigen Tage des Lebens herbeigeführte Aufhebung des Proletariats wird nicht nur auf das materielle Lebensglück, sondern dadurch auch auf die sittliche und geistige Fortentwicklung unserer Mitbürger den segensreichsten Einfluß ausüben.

Wieviel Unglück, Verzweiflung und Sittenlosigkeit ist in allen Zweigen des Volkslebens zu finden, weil die Hülfe bei den natürlichen, unverschuldeten Nothständen des Lebens fehlt!

Das bei gegenseitiger Versicherung für die bezeichneten Zwecke aus den eingezahlten Prämien gebildete Capital hebt das einzelne Individuum über jene natürlichen Stockungen der Erwerbsfähigkeit naturgemäß hinweg, und wenn diese Ansammlung der in der Gegenwart überschüssigen Kraft, wenn dieses Schwungrad in das Räderwerk des socialen Lebens eingeschaltet wird, so führt eine temporäre Stockung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr zum dauernden Ruin der Arbeitskraft, es wird eine ungeheure, jetzt vor der Zeit erlöschende oder durch Verzweiflung und Demoralisation dem gesunden Staatsleben gefährlich werdende Summe von Arbeitskraft dem Lebensglück des Einzelnen und dem National-Reichthum, der Sittlichkeit und Macht unseres deutschen Staatslebens erhalten.

Durch die Uebertragung aller der oben bezeichneten Versicherungen auf jedes einzelne Gewerbe selbst ergeben sich erst die wahren Herstellungskosten der Producte und es werden erst dadurch für eine gesunde Concurrenz- und Lebensfähigkeit der Betriebe, sowie für die bezüglichen statistischen Untersuchungen zuverlässige Grundlagen gewonnen.

Bei der jetzt völlig fehlenden oder ungenügenden Organisation der gewerblichen Arbeit ist es leider naturgemäß, daß Arbeiter und ihre Angehörigen durch die natürlichen Nothstände des Lebens auf das Betteln bei ihren Mitmenschen, d. h. bei anderen Gewerben angewiesen werden.

Nichts aber ist bedauerlicher, Nichts entwürdigt den Menschen mehr, Nichts treibt den denkenden Menschen mehr verzweifelten Entschlüssen in die Arme, Nichts raubt ihm mehr den Halt an der Sitte und der Religion, wie

dieser jetzt leider völlig naturgemäße Auswuchs unserer gegenwärtigen socialen Verhältnisse.

Dies Uebel läßt sich nicht übertünchen oder stopfen, sondern nur an der Quelle beseitigen: die Quelle aber ist die Organisation der Arbeit.

Der Einzelne ist dazu machtlos, jeder Einzelne wird aber durch die Folgen der jetzigen fehlenden, bez. mangelhaften Organisation betroffen; die berufene Vertretung der Gesammtheit hat die Macht und die Pflicht hier organisirend und segenspendend einzugreifen!

Weit entfernt davon, die Menschen zu ermatten und gleichgültig zu machen, wird die hier angeregte Organisation der Arbeit, — wie sie es bei den Staatsbeamten, dem Militair und den Bergleuten gethan hat, — anregend, erhaltend und veredelnd auf alle ihre Jünger wirken, die Arbeit wird nicht mehr als Fluch für eine unbekannte Sünde unserer Voreltern, sondern nach ihrer erfolgten Organisation als die verheißungsvolle Voraussetzung und Sicherung unseres Lebensglücks von allen Kreisen des Volkes betrachtet werden.

Nachdem die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Ges. S. S. 245) endlich die Coalitionsfreiheit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern ertheilt hatte, ist die längst erzeugte Zwietracht zwischen Capital und menschlicher Arbeit zum äußeren Ausdruck gekommen. Da den beiden äußerlich geschiedenen Gruppen ein vermittelndes, schiedsrichterliches oder gesetzliches Organ fehlte, was ihre Differenzen aufklären und reguliren konnte, so haben sich diese bis zu verbrecherischen, d. h. mit allen bestehenden, wohlerworbenen und die Basis für allen Erwerb abgebenden Besitzverhältnissen brechenden Bestrebungen, an vielen Orten bis zu offenem socialem Kriege und zu Arbeitseinstellungen gesteigert.

Diese aussichtslosen Kämpfe zwischen Menschen, deren Lebensexistenz nicht nur in innigster Wechselwirkung zu einander steht, sondern vielmehr, wo die Lebensexistenz der Arbeitnehmer auf der möglichst gesicherten Lebensexistenz, also auf dem Lebensglück der Arbeitgeber erst basirt ist, sind ebenfalls bedauerliche Folgen der mangelhaften gesetzlichen Organisation der gewerblichen Arbeit.

Das Capital, d. i. der aus der Vergangenheit für die Gegenwart aufgespeicherte Arbeitsertrag ist der Samen, der neue Betriebsstärke ins Leben ruft und in den Schwankungen der Absatzverhältnisse erhält, Angriffe der Arbeiter gegen das Capital sind Hiebe gegen den Stamm des Baumes, der sie trägt; es sind Bürgerkriege, deren Folgen für die Gesammtheit um so trauriger sind, je entschiedener der augenblickliche Sieg der einen Partei war.

Der naturgemäße Abschluß der vollsten Benutzung der beiden Parteien gesetzlich zustehenden Coalitionsfreiheit würde doch der sein, daß eine gleiche Anzahl frei und direct gewählter Vertreter der beiden Factoren eines Gewerbezweiges in einem geographischen Bezirk in Verhandlungen über den Ausgleich der Differenzen zusammentreten, daß diese vereint die Wahrheit und das Recht suchen, und daß mit der Entscheidung dieses Vorstandes des Gewerbes im Bezirk sich beide Theile zufrieden geben. Dieser so gewählte Vor-

stand des Gewerbes im Bezirk wird aber auch der sachgemäße Verwalter der obenbezeichneten Versicherungscasse der Mitglieder des Gewerbes im Bezirk gegen die durch die natürlichen Nothstände des Lebens herbeigeführten temporären und dauernden Unterbrechungen ihrer Arbeitskraft sein.

I. Einleitung.

Das Institut der Knappschaftsvereine hat sich in seinen Grundzügen mit dem deutschen Bergbau gebildet und mit ihm zugleich entwickelt. Der stets sich gleich bleibende Hauptzweck desselben war die innere Organisation, die corporative Verbindung des Bergarbeiterstandes und aus ihr heraus die sittliche und materielle Hebung der Verhältnisse der einzelnen Mitglieder, sowie der ganzen Genossenschaft. Keine andere Klasse von Arbeitern, weder in unserm Vaterlande noch im Auslande, hat sich einer so althistorischen und in so hohem Maaße entwickelten Organisation zu erfreuen, wie der deutsche Bergmannsstand, und als die staatswirthschaftlich nützliche Folge ist die im Allgemeinen in sittlicher, socialer und materieller Beziehung vor den übrigen Arbeiterklassen hervorragende Stellung dieses Standes anzuerkennen.

Das schöne Gefühl der Kameradschaftlichkeit, dieses Bewußtsein der Gemeinsamkeit der Interessen in guten und bösen Tagen, in Leben und Tod, mit allen seinen segensreichen Folgen für den Einzelnen, wie für die Gesammtheit ist eine Wirkung der Knappschaftsvereine. Jenes Gefühl hat ferner nicht nur das Verhältniß der Arbeiter zu den Beamten, ohne dem im Interesse der Sache erforderlichen und nöthigen Gehorsam Abbruch zu thun, zu einem innerlich näheren, vertrauensvolleren gemacht, sondern auch das Verhältniß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu einem weit normaleren, günstigeren und milderen herausgebildet, als es bei der gegenwärtigen Entwickelung der Geldwirthschaft und der socialen Bedeutung des Capitals bei einem anderen Gewerbestande zu finden ist.

Das mit der Organisation des Bergmannsstandes stets vereinte Streben, seine Angehörigen materiell sowohl gegen die allgemeinen Wechselfälle des Lebens, als auch gegen die Gefahren des Berufs nach Möglichkeit zu schützen, hat mit den Knappschaften zugleich die Bildung und Entwickelung gegenseitiger Unterstützungscassen veranlaßt.

II. Historische Entwickelung der Knappschaftsgesetze.

Im Bewußtsein der hohen wirthschaftlichen Bedeutung des bergmännischen Gewerbes überhaupt, in Erkenntniß der segensreichen Folgen der aus der Natur des Gewerbes entsprungenen Organisation hat die Gesetzgebung jeder Zeit zur Fixirung und Verallgemeinerung der von den Knappschaftsvereinen bezüglich der sittlichen und materiellen Hebung der Mitglieder getroffenen Einrichtungen in einer den temporären und localen Bedürfnissen ent-

sprechenden Weise mitgewirkt. Zur Prüfung der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften und statutarischen Bestimmungen bezüglich der Invaliden und Hinterbliebenen und zur eventuellen Begründung von Vorschlägen zur Entwickelung und Erweiterung derselben, sowie zum Nachweis der historisch durchgehenden innigen Verschmelzung der materiellen, corporativen und versittlichenden Zwecke des Knappschaftswesens, sei es zunächst gestattet, auf die gesetzgeberische Thätigkeit bezüglich der bisherigen Entwickelung des deutschen Knappschaftswesens zurückzublicken.

Während in der ältesten Aufzeichnung des weit verbreiteten, von den nach Böhmen gezogenen deutschen Bergleuten niedergeschriebenen, sogenannten Iglauer Bergrechts vom Jahre 1249 Bestimmungen über das Knappschaftswesen nicht enthalten sind, erwähnt die Kuttenberger Bergordnung von 1300 dasselbe bereits als bestehend. Die Rammelsberger Bergordnung vom Jahre 1539 enthält, der Blüthe des Bergwesens in dieser Zeit entsprechend, bereits außerordentlich entwickelte Bestimmungen über die Organisation des Knappschaftswesens. An der Spitze der Vereinsverwaltung standen vier, zum Theil dem Arbeiterstande angehörige Vormünder; Darlehne aus der Casse können an Vereinsmitglieder gegeben werden; ein besonderes Krankenhaus, ja selbst ein besonderer Bergprediger wird aus der Vereinscasse unterhalten. Neben einem nach der Ausbeute schwankenden gewerkschaftlichen Beitrage haben die Arbeiter wöchentlich 1 Pfennig zur Casse zu zahlen; unterlassen sie dies, so erhalten sie keinen Talg mehr, d. h. die Arbeit im Bergwerk wird ihnen unmöglich gemacht, sie werden aus der Werksarbeit entlassen.

Von den bis zur Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in Preußen gültigen Bergordnungen enthalten die wichtigeren über den in Rede stehenden Gegenstand folgende Bestimmungen:

Die Nassau-Katzenelnbogen'sche Bergordnung von 1559 verordnet im 65. Artikel, daß der Bergwerksbesitzer dem Arbeiter, der bei der Werksarbeit verunglücke und Schaden nähme, auf vier Wochen seinen Lohn und das Arztgeld entrichten solle.

Die Homburgische Bergordnung von 1570 enthält im 49. Artikel die gleiche Vorschrift, diesen noch winzigen Keim, aus dem sich die Maaßregeln zur weitern Sicherung der Arbeiter entwickelten.

Die Kurtrier'sche Bergordnung vom 22. Juli 1564 bestimmt in ihrem 16. Artikel, daß jeder der Knappschaft angehörige Bergarbeiter wöchentlich einen gleichen und außerdem einen im Procentsatz zum Verdienst bestimmten Beitrag an die Bruderbüchse abgeben solle, und daß diese den Armen des Bergwerks zu Nutz zu verwenden sei. Wenn ein Bergarbeiter in der gewerkschaftlichen Arbeit zu Schaden kommt, so soll ihm sein Lohn auf vier Wochen und das Arztgeld dazu entrichtet werden. Die Gewerken sollen ferner ein Procent der Rohproduction zur Kasse liefern, und der Ertrag hiervon soll zu jeder gelegenen Zeit mit Beirath der Bergaufsichtsbeamten angelegt und aus der jährlichen Rente sollen in theuern Jahren die dürftigen Knappschaftsmitglieder unterstützt werden. Die Bergbehörde soll einige zu-

verlässige, von ihr dazu vereidigte Männer berufen, der Casse vorzustehen und alle Vierteljahr Rechnung zu legen; die Casse soll in einer besonderen Lade mehrfach verschlossen in der Pfarrkirche stehen; jeder Brudermeister einen besonderen Schlüssel zu ihr besitzen, jeden Sonnabend soll die Lade von ihnen vereint aufgeschlossen und aus ihr von den Brudermeistern nach Gefallen zunächst den Knappschaftsmitgliedern, dann aber auch anderen nachweislich bedürftigen Leuten Almosen ausgetheilt werden.

Die Henneberg'sche Bergordnung vom 18. December 1566 setzt im 87. Artikel die Beiträge zur Knappschaftscasse in gleicher Weise fest, wie die Kurtrier'sche, ordnet aber an, daß aus den Einnahmen den verdorbenen Bergarbeitern, Arbeitern und Armen, also den erwerbsunfähig gewordenen Mitgliedern im weitesten Sinne ein Haus errichtet werden und, sofern das Geld reiche, aus den Zinsen unterhalten werden solle. Wenn ein Arbeiter an seinen Gliedmaßen zu Schaden kommt, so soll ihm der Bergwerksbesitzer, wenn die Grube Ausbeute giebt, den Lohn auf acht Wochen, andernfalls auf vier Wochen außer dem Arztgeld zu geben verpflichtet sein. Alle beim Bergwerksbetriebe auch nur vorübergehend beschäftigten Personen sollen nach Artikel 86 zu Treue und Gehorsam gegen die Beamten für die Dauer ihrer Beschäftigung vereidigt werden.

Nach der Kurkölnischen Bergordnung vom 4. Januar 1669 Theil II, Artikel 12 sollen alle Knappschaftsmitglieder gleichmäßig wöchentlich einen bestimmten Beitrag zur Büchse zahlen und der Schichtmeister jeder Grube diese Beiträge jeden Sonnabend dem zuständigen Knappschaftsältesten gegen Quittung zur Weiterbeförderung an die Knappschaftslade abliefern; die Gewerkschaft hat nach dem 19. Artikel einen Freikux der Knappschaft zu berechnen. Aus dieser Casse sollen die Aeltesten auf Anweisung des Bergamtes den erwerbsunfähigen Bergleuten, Wittwen und Waisen, denen das Bergamt auf ihre desfallsigen Gesuche ein Gewisses an Gnadengeld oder eine extraordinäre Unterstützung bewilligt hat, dies auszuzahlen haben. Reicht die Kasse noch weiter, so können Bergleute zum Hausbau oder zu ähnlichen Zwecken mäßige Vorschüsse gegen Zins aus derselben erhalten. Nach dem 36. Artikel VII. Theils dieser Bergordnung soll der Bergwerks-Eigenthümer dem erkrankten oder beschädigten Arbeiter den halben Wochenlohn fortzahlen; wird er aber andauernd arbeitsunfähig, so muß ihm das Bergamt eine wöchentliche Unterstützung aus der Knappschaftskasse verordnen.

Die Eisleben-Mansfeld'sche Bergordnung vom 28. October 1673 schreibt im 33. Artikel vor, daß die Schichtmeister und Schmelzer von den Berg- und Hüttenarbeitern wöchentlich einen bestimmten Procentsatz des Lohnes als Beitrag zur Knappschaftscasse abzuziehen und dem Bergvogt, Richter und Schöppen, der zugleich Knappschaftsältester sein solle, vierteljährlich abzuliefern haben. Aus dem Fonds sollen auf einträchtiges Erkenntniß der Bergbeamten den arbeitsunfähigen Berg- und Hüttenleuten, sowie deren Wittwen und Kindern, sofern diese der Berg- und Hüttenarbeit nachgehen, Unterstützungen gewährt werden; auch bedürftige Mitglieder sollen daraus Spenden erhalten. Außerdem soll für die invaliden Mitglieder das St. Katharinen-Hospital be-

ständig verbleiben. Nimmt ein Arbeiter Schaden bei der Gewerkenarbeit, so erhält er nach Artikel 14 von Ausbeutezechen bis acht Wochen, von den übrigen bis vier Wochen Lohn nebst dem Arztgelde.

Die von Friedrich dem Großen erlassene, revidirte Cleve-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766 bestimmt im 48. Capitel, daß alle Bergleute ohne Ausnahme zu Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn und seine Bergbehörden in Pflicht genommen und darauf im Knappschaftsregister verzeichnet werden, in bergmännischer Tracht gehen und ihre Arbeit getreu und vorschriftsmäßig verrichten sollen. Im 76. Capitel wird angeordnet, daß zum Fonds der einzurichtenden Knappschaftscasse außer Strafgeldern und anderen Abgaben die Gewerken der Steinkohlengruben für jeden in gangbaren Schächten arbeitenden Häuer wöchentlich ein Faß Kohlen, die Gewerken aller übrigen Bergwerke dagegen die Ausbeute von zwei Kuxen abgeben sollten. Nunmehr sollen aber die Gewerken auch nur noch, wenn ein Arbeiter in ihrer Arbeit krank wird oder Schaden nimmt, verpflichtet sein, dem Kranken oder Beschädigten, wenn die Zeche in Ausbeute steht, auf acht Wochen, sonst auf vier Wochen —, wenn anders die Krankheit oder Kur so lange anhält und der Arbeiter nicht eher wieder an die Arbeit gehen kann, — seinen vorher wöchentlich gehabten Lohn als Gnadenlohn zu zahlen; die Kurkosten sollen dagegen hinfort von der Knappschaftscasse getragen werden. Sollte aber Jemand bei dem Bergwerke in der Arbeit gleich zu Tode kommen, so sollen seine Wittwe und Erben den vorstehend bestimmten Gnadenlohn genießen, die Begräbnißkosten aber aus der Knappschaftscasse gezahlt werden. Die Bergbehörden sollen streng darauf halten, daß der Gnadenlohn von dem Bergwerksbesitzer prompt gezahlt werde; könnten jedoch Gewerken erweisen, daß der Krankgewordene oder Schadengenommene sein Malheur durch seine unordentliche Lebensart oder durch dessen Mitarbeiter vorsätzliche Nachlässigkeit oder Bosheit erhalten habe, so soll die Bergbehörde die Sache untersuchen und den schuldigen Theil nach Befinden in Strafe ziehen. — Gleiche Bestimmungen sind im 78. Artikel der beiden andern revidirten Bergordnungen, der Schlesischen vom 7. Juli 1769 und der Magdeburg-Halberstädt'schen vom 7. December 1772 enthalten.

Zur Ausführung des 76. Capitels der revidirten Cleve-Märkischen Bergordnung trafen bereits das Generalprivilegium für die Bergleute im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und der Grafschaft Mark vom 16. Mai 1767 und die an demselben Tage von Friedrich dem Großen erlassene Instruction zur Einrichtung und Führung der Knappschaftscasse für die Bergleute in Cleve, Meurs und der Mark nähere Bestimmungen über das Knappschaftswesen. Durch das Generalprivilegium nimmt der König alle dortigen Berg- und Hüttenleute, die vor der Bergbehörde den Eid der Treue und des Gehorsams abgelegt haben und darauf in das Knappschaftsregister eingetragen worden sind, sammt ihren Nachkommen in seinen besondern Schutz, ertheilt ihnen völlige Freiheit vom Militairdienst, von allen persönlichen Communallasten, von Accise und Einquartierung und giebt ihnen die Bergbehörde zum privilegirten Gerichtshof. Der §. 7 des General

privilegiums wiederholt alsdann die Bestimmungen des 76. Capitels der Bergordnung über den vom Bergwerksbesitzer den kranken und verunglückten Arbeitern, beziehungsweise den Hinterbliebenen zu zahlenden Gnadenlohn und sagt, daß der König, um hierin für die Bergleute, deren Wittwen und Waisen bei Krankheiten, Verunglückungen und Versterben noch mehr vorgesehene Hülfe zu leisten, sämmtlichen Bergleuten die Errichtung einer Knappschaft und Knappschaftscasse zugestanden und demnächst die in der Bergordnung bezeichneten gewerkschaftlichen Zuschüsse zu derselben festgesetzt habe, aus welchen Fonds den Bergleuten bei Krankheiten und Unglücksfällen Kurkosten und fernere Verpflegung, auch wenn sie unvermögend werden, oder nach dem Ermessen der Bergbehörde aus dem Vermögen der Casse wöchentlich auf 20 Stüber, bei ihrem Tode aber ihren Wittwen und Waisen, solange erstere unverheirathet bleiben und letztere unerzogen sind, nach Beschaffenheit ihrer Umstände und denen der Knappschaftscasse alle Monate etwas Gewisses ausgemacht und gereicht werden solle (§. 8). Auch könne den Arbeit suchenden fremden Bergleuten (§. 9) aus der Knappschaftscasse nach ihren Umständen ein Zehrpfennig gegeben werden. Nach §. 10 soll zu den Fonds dieser, der gesammten Knappschaft bei Krankheit, Alter und Unglücksfällen, nach ihrem Absterben aber ihren Wittwen und Waisen so nützlichen und soulagirenden Knappschaftskasse auch jeder Bergmann, wie bei den Bergwerken anderer Länder geschieht und die in der Grafschaft Mark gern thun zu wollen sich erboten haben, Etwas, doch nur ein Geringes und kaum Merkliches beitragen; nämlich bei der Einschreibung 10 Stüber und von jedem Thaler Arbeitslohn 1 Stüber; diese Beiträge sollen unter Aufsicht und Anweisung des Bergamts durch zwei besondere Aelteste und einen Knappschaftsschreiber zu dem bezeichneten und keinem anderen Behufe verwendet und verrechnet werden.

In der am selben Tage mit dem Generalprivilegium vom großen Könige erlassenen Instruction über die Führung dieser Knappschaftscasse wird nach wiederholter Hervorhebung des im Verhältniß zu ihrem Lohne nur kaum merklichen und auch freiwillig angebotenen Beitrags der Arbeiter zur Casse, ein Knappschafts-Rendant und Schreiber verordnet, welcher dafür zu sorgen habe, daß jeder Bergarbeiter nach Ablegung des Eides der Treue und des Gehorsams von dem Bergamte in das zu führende Knappschaftsregister eingeschrieben werde, die 10 Stüber Einschreibegebühr zur Casse zahle, ihm dafür ein Einschreibungsattest ertheilt werde, auf Grund dessen er sich bei den Schichtmeistern legitimiren und in Arbeit aufgenommen werden könne. Ferner habe der Rendant dahin zu sehen, daß der freiwillig übernommene Arbeiterbeitrag vom Thaler Arbeitslohn eingehalten, vierteljährlich an die Casse abgegeben, die Beiträge der Gewerkschaft an Ausbeute beziehungsweise Steinkohlen monatlich abgegeben und vereinnahmt und die der Knappschaftscasse überwiesenen Strafen prompt eingefordert würden. Das Bergamt hat jährlich die Ausgaben an Unterstützungen (die den wegen Alters oder beständiger Gebrechen unvermögenden Bergleuten oder deren Wittwen und Waisen, bis sie sich selbst ernähren können, fortgesetzt zu leisten sein werden) nach vorher

abgegebenem Gutachten der Knappschaftsältesten in einen Etat zu bringen, dessen Approbation bei der Kriegs- und Domänenkammer einzuholen und der darauf dem Rendanten zum Belag zuzustellen ist. Betreffs der zufälligen Ausgaben auf kürzere Zeit, z. B. bei Krankheiten, Unfällen der Bergleute, deren Absterben und Beerdigungen, bei Zehrpfennigen der Arbeit suchenden, fremden Bergleute kann der Knappschaftscassen-Rendant (dem zur Mitaufsicht über die Casse noch zwei Knappschaftsälteste zugeordnet werden) auf specielle Anweisungen des Bergamts Ausgaben leisten. Alle Vierteljahr von Neuem haben die Aeltesten die Erwerbsfähigkeit sämmtlicher Gnadenlöhner gründlich und unparteiisch zu prüfen und mit ihrem Gutachten die Anweisung der Gnadenlöhne beim Bergamte zur Vollziehung einzureichen. Die Auszahlung soll möglichst alle Monate, sonst vierteljährlich, in Gegenwart eines Aeltesten stattfinden, der die erfolgten Auszahlungen zur Vereinfachung der Rechnung mitzuattestiren hat. Ist ein Ueberschuß von 50 Thalern und mehr in der Casse, so muß dem Bergamte zur zinsbaren Anlegung desselben Anzeige gemacht werden. Der Rendant muß jährlich die Rechnung abschließen, von den Aeltesten attestirt dem Bergamte zur Revision und Abnahme vorlegen, welches dieselbe in pleno abzunehmen und darüber der Kriegs- und Domänenkammer zur Approbation zu berichten hat. Zur Sicherheit der Casse soll der Rendant nach Ermessen des Bergamts der Knappschaft Caution stellen, durch Handschlag die getreue Verwaltung versichern, dafür vier Procent der ganzen Einnahme, jeder Aelteste aber zwei Procent als Entschädigung empfangen.

Am 20. November 1769 erließ Friedrich der Große eine mit der vorstehend skizzirten im Wesentlichen übereinstimmende Instruction über das Knappschaftswesen auch für den Bezirk der revidirten Schlesischen Bergordnung; an die Stelle derselben trat hiernächst die Instruction wegen Verwaltung des Knappschaftsinstituts im schlesischen Oberbergamts-District vom 1. Jan. 1811.

Das Allgemeine Landrecht von 1794 setzte in wesentlicher Uebereinstimmung mit den revidirten Bergordnungen im §. 134, Theil II, Titel 16 fest, daß jede Gewerkschaft, falls nicht die Provinzialgesetze eine Ausnahme enthielten, zwei Freikuxe für die Knappschafts- und Armencasse bauen müsse; und weiter in den §§. 214 bis 220, daß die Bergwerks-Eigenthümer der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Arbeiter sich anzunehmen verbunden sind, denselben in Ermangelung besonderer Vorschrift der Provinzialgesetze von einer Ausbeutegrube auf acht Wochen, sonst auf vier Wochen Lohn zu reichen haben, falls die Krankheit so lange dauere; dauere sie länger, so falle die Verpflegung des kranken oder beschädigten Bergmanns der Knappschaftscasse zur Last, aus der auch stets die Kur- und Begräbnißkosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmanns zu bestreiten seien. Auch die Wittwe eines Bergmanns hat den vorbestimmten Gnadenlohn zu fordern. Obige Vortheile der beschädigten oder verunglückten Bergleute fallen fort, wenn sich einer den Schaden oder Tod vorsätzlich oder durch grobes Versehen außer der Bergarbeit zugezogen hat. Ist der Schaden oder Tod durch Bosheit oder grobes Verschulden eines Dritten verursacht worden, so muß dieser die Knappschaftscasse und den Bergwerks-Eigenthümer entschädigen.

Das Generalprivilegium Friedrichs des Großen für die westphälischen Bergleute wurde während der französischen Besitzergreifung des Landes am Anfange dieses Jahrhunderts aufgehoben und, da zur weiteren Entwickelung der westphälischen Bergwerks-Industrie die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vielleicht zweckmäßigen, den Bergarbeiterstand so ausnehmend bevorzugenden Bestimmungen nicht mehr erforderlich waren, vielmehr in politischer und wirthschaftlicher Beziehung hinfort nur nachtheilig gewirkt haben würden, von der Preußischen Regierung nicht wieder in Kraft gesetzt. Wenn nun auch mehrere Jahre hindurch ein Theil der westphälischen Bergleute sich mit heftigen, in gewisser Beziehung berechtigten Beschwerden an die höchsten Behörden um Wiederverleihung der Privilegien wandte und den Zuzug fremder Bergleute und deren Aufnahme in die Knappschaftsvereine zu verhindern suchte, so brachte doch allmälig die mehr und mehr sich Geltung verschaffende Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit derartiger umfassenden und ewigen Privilegien — in Verbindung mit der vermittelnden, belehrenden und fürsorgenden Thätigkeit der Bergbehörde — den Widerstand zum Schweigen, und es konnte vom Oberbergamte zu Dortmund am 18. November 1823 mit specieller Genehmigung der Ober-Berghauptmannschaft eine Anweisung zur Einrichtung und Verwaltung der Knappschaftsvereine bei dem Bergbau im westphälischen Haupt-Bergdistrict erlassen werden, auf Grund deren auch die bestehenden Knappschaftsvereine reorganisirt wurden.

Eine am 14. December 1824 vom Oberbergamt Dortmund im Anschluß hieran erlassene Knappschaftsordnung regelte im westphälischen Bezirk die allgemeinen Verhältnisse der Bergleute und ihre speciellen Pflichten und Rechte als Knappschaftsmitglieder. Nach dieser Anweisung war jeder körperlich gesunde und moralisch tadellose, unter 25 Jahr alte Bergmann berechtigt, sich in die Knappschaftsrolle eintragen zu lassen. Mit dem freiwillig oder strafweise erfolgten Ausscheiden aus der Bergarbeit erfolgt die Entlassung aus dem Knappschaftsverein, und sind damit alle Pflichten und Rechte für die Person des Bergarbeiters, sowie für seine Angehörigen dem Verein und seiner Casse gegenüber erloschen. Die vom Mitgliede an den Verein zu leistenden regelmäßigen Zahlungen bestanden im sogenannten Büchsengeld, d. h. $^1/_{60}$ des monatlich verdienten Bruttolohns, und in dem sogenannten Freischichtgelde, welches monatlich als der von den Ungeldern abgesonderte Betrag eines nach einem jährlichen Durchschnitte der verdienten Löhne berechneten Schichtlohns entrichtet wurde. Nach dem Betrage dieses Freischichtgeldes wurden die Bergleute in fünf Classen getheilt, nämlich in Steiger, Schichtmeister und Kohlenmesser, Häuer, Schlepper und in Haspelzieher. Die Gewerken der Steinkohlengruben hatten zur Knappschaftscasse $^1/_{120}$ der Kohlengelder-Einnahme nach Abzug der Freikux- und Meßgelder zu zahlen; die Gewerken der Erz-Bergwerke, die für die gesetzliche Verpflegung ihrer kranken oder beschädigten Bergleute auf Kosten ihrer Grubencassen sorgten, sollten dagegen weder die für die Knappschaftscasse bestimmten zwei Freikuxe abgeben, noch an deren Stelle einen anderen Geldbeitrag zu leisten haben. Aus der Knappschaftscasse soll jedes erkrankte oder beschädigte Mitglied freie

Kur und Arznei und außerdem bis zu einer Krankheitsdauer von acht Wochen einen dem oben bezeichneten Freischichtengelde ganz gleichen täglichen Kranken-Schichtlohn erhalten, für die volle Zeit mit alleiniger Ausnahme der Sonntage. Dauert die Krankheit länger als acht Wochen, so erhält das Mitglied bis zu ferneren fünf Wochen einen Krankenlohn von der Hälfte des vorbezeichneten Betrages. Zeigt alsdann der Arzt an, daß der Kranke voraussichtlich auch binnen fernerer drei Monate nicht wieder arbeitsfähig werden würde, so wird das Mitglied für temporär invalide erklärt und empfängt bis zur wiedereintretenden Arbeitsfähigkeit die ihm zustehende Invalidenpension. Bei den auf Erz-Bergwerken arbeitenden Knappschaftsmitgliedern tritt die Verpflichtung der Knappschaftscasse zur Zahlung dieses Krankenlohns erst nach Ablauf des gesetzlich bestimmten Zeitraums ein, bis zu dem die Gewerken dasselbe zu zahlen haben. Die Pensionen für invalide Bergleute und für die Wittwen verstorbener Bergleute werden für jeden Grad des Bergmannsstandes, sowie solcher sich durch den Betrag des Freischichtgeldes zu erkennen giebt, besonders, jedoch ohne Rücksicht auf den Vermögenszustand der Interessenten bestimmt und von Zeit zu Zeit einer den Zeitbedürfnissen, insonderheit aber den Kräften der Knappschaftscasse angemessenen Veränderung unterworfen, nach welcher veränderten Bestimmung alsdann nicht nur die neu hinzukommenden, sondern auch die bereits bestehenden Invaliden- und Wittwengelder gezahlt werden müssen. Derjenige Bergmann, welcher bei zunehmendem Alter und wegen Abnahme seiner Kräfte die Arbeiten eines niedrigeren Grades zu übernehmen genöthigt ist, empfängt die seinem vorherigen höheren Grade zukommenden Invalidengelder, wenn er das Freischichtgeld dieses Grades fortdauernd entrichtet. Die Wittwenpension wird auf $^2/_3$ des Invalidengeldes desjenigen Grades, für welchen der verstorbene Ehemann das Freischichtgeld zuletzt entrichtet hat, festgesetzt. Jedes eheliche unter 15 Jahr alte Kind eines invaliden und auch anderweit völlig erwerbsunfähigen Bergmanns erhält eine von Zeit zu Zeit, den Cassen- rc. Verhältnissen entsprechend, neu zu regulirende monatliche Unterstützung.

Alle Kinder der Mitglieder und Invaliden erhalten freien Unterricht in der Elementarschule, und werden bei vorzüglichem Fleiß und ausgezeichneten Fähigkeiten eines Kindes auch die Kosten für den weiteren Unterricht desselben aus der Knappschaftscasse gezahlt. Zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden wird ein von Zeit zu Zeit zu regulirender Beitrag aus der Knappschaftscasse gegeben.

In dringenden Fällen können an alle Knappschaftsmitglieder auf Antrag der Aeltesten außerordentliche Unterstützungen gezahlt werden. Als bestimmte außerordentliche Unterstützung aber wird denjenigen Wittwen, deren Männer in der Bergwerksarbeit zu Tode gekommen sind, ein achtwöchiger Schichtlohn nach dem Betrage des letzten Freischichtgeldes außer der ihnen zukommenden Wittwenpension verabreicht.

Die Verwaltung der Knappschaftsvereine wurde folgendermaßen organisirt:

Der Rendant der Bergamtscasse war zugleich Rendant der Knappschaftscasse, für deren Sicherheit er mit seiner als Bergamtscassen-Rendant ge-

stellten Caution zu bürgen hatte. Die Cassenextracte wurden monatlich nach abgehaltener Revision der Casse vom Bergamte dem Oberbergamte eingereicht, die Rechnungen jährlich angefertigt und vom Bergamte, nachdem sie dem Knappschaftsvorstande zur Einsicht und Begutachtung vorgelegt worden, dem Oberbergamte zur weiteren Beförderung an die oberste Rechnungsbehörde eingesandt. Der Controleur der Bergamtscasse ist auch Controleur der Knappschaftscasse und zugleich Knappschaftsschreiber; die Art der Controle ist dieselbe wie bei den Königlichen Cassen. Als Knappschaftsschreiber hat der Controleur die Listen der Mitglieder, Invaliden, Wittwen und unterstützten Kinder zu führen, die Pflichtscheine anzufertigen und dem Bergamte zur Vollziehung vorzulegen. Die Königlichen Berggeschworenen vereint mit den Knappschaftsältesten bilden den Knappschaftsvorstand. Für jede Aeltestenstelle werden alle zwei Jahr in einem von Berggeschworenen geleiteten Termine drei Candidaten gewählt und dem Bergamte präsentirt, welches auf die Bestätigung eines derselben beim Oberbergamte anträgt. Die Krankenlöhne, die Invaliden-, Wittwen- und Kindergelder, sowie die Begräbnißkosten werden nach dem Gutachten des Bergamts vom Oberbergamte nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzt, und zur Zahlung der Kur-, Arznei- und Schulkosten, so wie aller außerordentlichen Unterstützungen bedarf es der Genehmigung und Anweisung des Oberbergamts; dasselbe verfügt auch auf das Gutachten des Bergamts über den Betrag des im Laufe jedes Jahres zu erhebenden Freischichtgeldes und über die zinsbare Unterbringung vorhandener Capitalien. —

Auf der vorgeführten gesetzgeberischen Grundlage, beziehungsweise in inniger Wechselwirkung mit derselben, da die ältere Berggesetzgebung durchweg das Bestehen von Knappschaftscassen voraussetzt, entwickelte sich das Knappschaftswesen fort, bis das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften, vom 10. April 1854 (s. Ges.-S. S. 139) für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Aufhebung aller gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, das Knappschaftswesen einheitlich nach wesentlich neuen Grundsätzen, den Anforderungen des modernen Gewerbebetriebs im Allgemeinen sowie der Lage der Bergwerks-Industrie im Speciellen entsprechend, völlig reorganisirte. Bis dahin waren die Knappschaftscassen Institutscassen, die unter der Verwaltung der Bergbehörde standen, aus Beiträgen der Arbeiter und Werkbesitzer gebildet wurden, und deren Leistungen sich vorzugsweise auf die Unterstützung der Invaliden und Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder erstreckten, während die Fürsorge für erkrankte Bergarbeiter für die ersten vier bis acht Wochen der Krankheit gesetzlich dem Bergwerksbesitzer auferlegt war und erst bei längerer Dauer der Krankheit die Verpflegung des Kranken auf die Knappschaftscasse überging.

Das Knappschaftsgesetz und die zu seiner Ausführung am 3. April 1855 erlassene transitorische Instruction hatte das große Verdienst, diesen Zweig der Bergesetzgebung für das ganze Staatsgebiet einheitlich gesetzlich zu gestalten, die Bildung von Knappschaftsvereinen für alle Bergleute obligatorisch zu machen, die im Interesse der Sache erforderlichen Minimalleistungen des Instituts gleichmäßig zu fixiren, den Vereinen die Selbstverwaltung ihrer

eigenen Angelegenheiten zu geben, dagegen den Staatsbehörden nur das ihrer Natur entsprechende Aufsichtsrecht bezüglich der Uebereinstimmung der vom Knappschaftsvorstande zu treffenden Verwaltungs-Maaßregeln mit den Vorschriften der auf Grund des Gesetzes entworfenen, vom Handelsminister bestätigten Statuten vorzubehalten. Eine bedauerliche Einrichtung aber, die das Gesetz traf, beziehungsweise da, wo sie aus Unverstand oder Bequemlichkeit sich eingebürgert hatte, sanctionirte, war die Zusammenwerfung der Krankenversorgung mit den Knappschafts- oder Pensionscassen, aus denen die Invaliden, Wittwen und Waisen dauernde Unterstützungen zu beziehen hatten. Wenn das Gesetz auch die Abzweigung der Krankenversorgung von den Knappschaftscassen nicht ausdrücklich verbot, so ignorirte es diese früher bergordnungsmäßige Einrichtung doch völlig und trug somit nicht nur Nichts zu ihrer Wiedererweckung und Fortentwickelung, sondern vielmehr zu ihrer Unterdrückung bei. Nur die Eschweiler- und die Mosel-Knappschaft haben trotzdem besondere Krankencassen gebildet; der Erfolg derselben ist aber namentlich bei der Mosel-Knappschaft vorwiegend wegen Mangels gesetzlicher Bestimmungen, die der Krankencasse selbstständige Entwickelung ermöglichten, wesentlich beeinträchtigt worden.

Nach Maaßgabe des §. 8 des Knappschaftsgesetzes wurden nun seit 1854 sämmtliche Preußische Knappschaftsvereine und ihre Cassen, der Zahl nach 89, theils neu gegründet, theils mit großem Arbeitsaufwande in ihrer statuarischen Verfassung verändert. —

Durch die Vorschriften der §§. 6, 12 und 13 des Gesetzes über die Competenz der Oberbergämter vom 10. Juni 1861 (s. Gesetz-S. S. 425) wurde die Aufsicht über die Privathüttenwerke und Aufbereitungsanstalten —, letztere mit Ausnahme derer, welche von Eigenthümern der gesetzlich unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerke zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erz- oder Kohlengewinnung errichtet sind, — den Oberbergämtern entzogen und dem Ressort der Regierungen, sowie den Bestimmungen der Gewerbegesetze zugewiesen. Die Besitzer und Arbeiter der bezeichneten Hütten- und Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem nach §. 1 des Knappschaftsgesetzes gebildeten Knappschaftsvereine angehörten, schieden, falls sie gemeinschaftlich darauf antrugen, aus dem Vereine aus. Für die ausgeschiedenen Arbeiter traten damit die Bestimmungen des Gesetzes über die gewerblichen Unterstützungscassen vom 3. April 1854 (Gesetz-S. S. 138) in Gültigkeit.

Bei der nach vierzigjährigen Vorarbeiten im Jahre 1865 vollendeten einheitlichen Codification der gesammten Preußischen Berggesetzgebung durch das am 1. October 1865 für den gesammten Umfang der Monarchie in Kraft getretene Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 wurden die bisher erlassenen, die alten Bergordnungen modificirenden Novellen verschmolzen, und so ist auch durch §. 244 des Allgemeinen Berggesetzes das Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854 wieder aufgehoben. Die Bestimmungen desselben sind aber mit einigen Modificationen in den VII. Titel, §§. 165 bis 186 des Allgemeinen Berggesetzes übergegangen und dieser, durch §. 166 auch für die bereits bestehenden Knappschaftsvereine gültig erklärte Titel enthält, nachdem

das Berggesetz im Verordnungswege, beziehungsweise durch Gesetze, mit gewissen Modificationen auch in den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen eingeführt ist, sämmtliche für die gegenwärtigen Knappschaftsverhältnisse im Allgemeinen, und über die den Invaliden und Hinterbliebenen der verstorbenen oder verunglückten Mitglieder zu gewährenden Unterstützungen im Speciellen, gegenwärtig im gesammten Umfange der Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften, wobei jedoch bezüglich der neuen Landestheile die betreffenden Bestimmungen der Einführungsverordnungen mit in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Dieser VII. Titel des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 enthält nun folgende Bestimmungen:

Von den Knappschaftsvereinen.

§ 165. Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörden stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.

§ 166. Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung. Ihre Statuten sind mit den Vorschriften der §§ 170, 176 und 181 bis 186 in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Besitzer und Arbeiter der Hüttenwerke und der dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterworfenen Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem Knappschaftsvereine angehören, scheiden auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus dem Vereine aus.

§ 167. Die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschaftsvereine gegründet werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Betheiligten ab. Kann hierüber eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet das Oberbergamt nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses.

§ 168. Alle in dem Bezirke eines bereits bestehenden oder neu gegründeten Knappschaftsvereins belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen (§ 165) und die auf denselben beschäftigten Arbeiter sind dem Vereine nach näherer Bestimmung des Statuts beizutreten berechtigt und verpflichtet.

Berechtigt zum Beitritt sind auch die Werksbeamten, sowie die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereins.

§ 169. Für jeden neu gegründeten Knappschaftsverein haben die Werks-

besitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses ein mit dem Gesetze in Uebereinstimmung stehendes Statut aufzustellen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts, welche nur versagt werden darf, wenn das Statut den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft.

Wird das Statut nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb Jahresfrist vorgelegt, so hat das Oberbergamt dasselbe aufzustellen.

§ 170. Zu allen Abänderungen von Knappschaftsstatuten ist erforderlich, daß dieselben von den Betheiligten nach den hierüber in das Statut aufzunehmenden näheren Bestimmungen beschlossen werden und sodann die Bestätigung des Oberbergamts nach Maßgabe des § 169 erlangen.

§ 171. Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein nach näherer Bestimmung des Statuts seinen vollberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person;
2) ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit;
3) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden;
4) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit;
5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung;
6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Classe sind mindestens die unter 1 und 2 genannten Leistungen, und, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 3 und 4 genannten zu gewähren.

§ 172. Für die Leistungen unter 1, 2 und 3 des § 171, oder für einzelne derselben können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Werksbesitzer, der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes besondere Krankencassen auf sämmtlichen zu einem Knappschaftsvereine gehörigen Werken und zwar auf jedem einzelnen Werke oder gruppenweise auf mehreren eingerichtet werden.

Die für die Krankencassen nach Vorschrift des § 169 aufzustellenden Statuten unterliegen der daselbst erwähnten Bestätigung.

Die Beaufsichtigung der Krankencassen gehört zu den Obliegenheiten des Knappschaftsvorstandes. In den Statuten des Knappschaftsvereins sind die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die bei der Abzweigung der Krankencassen eintretende Herabsetzung der Beiträge zur Hauptcasse zu treffen.

§ 173. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Knappschafts- und Krankencassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§ 174. Sowohl die Arbeiter als auch die Werksbesitzer haben zu den Knappschafts- und den Krankencassen Beiträge zu leisten.

§ 175. Die Beiträge der Arbeiter sollen in einem gewissen

Procentsatze ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum bestehen.

Die Beiträge der Werksbesitzer sollen mindestens die Hälfte des Beitrages der Arbeiter ausmachen.

§ 176. Die Werksbesitzer sind bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Auch haben die Werksbesitzer ihre Arbeiter regelmäßig an den durch das Statut festzusetzenden Zeitpunkten bei dem Knappschaftsvorstande anzumelden.

Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappschaftscasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen oder bei dem Oberbergamte den Erlaß eines Strafbefehles gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen.

§ 177. Alle Beiträge zur Knappschaftscasse wie zu den Krankencassen können auf vorgängige Festsetzung durch das Oberbergamt im Wege der Verwaltungs-Exekution eingezogen werden.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird die Exekution nicht aufgehalten.

§ 178. Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Betheiligung von Knappschaftsältesten durch einen Knappschaftsvorstand.

§ 179. Die Knappschaftsältesten werden von den zum Vereine gehörigen Arbeitern und Beamten in einer durch das Statut bestimmten Zahl aus ihrer Mitte gewählt.

Auch den invaliden Arbeitern und Beamten kann die Wählbarkeit durch das Statut beigelegt werden.

Die Knappschaftsältesten vertreten die Knappschaftsmitglieder bei der Wahl des Vorstandes und haben im Allgemeinen das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung des Statuts durch die Knappschaftsmitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte der letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen.

Das Statut oder eine besondere Instruktion (§ 181) regelt ihre Dienstobliegenheiten.

§ 180. Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden nach näherer Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, beziehungsweise von den Repräsentanten, und zur anderen Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privatbergbeamten gewählt.

§ 181. Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach Außen, leitet die Wahlen der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereins, schließt die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instruktionen, verwaltet das Vermögen des Vereins und besorgt alle übrigen ihm durch das Statut übertragenen Geschäfte.

§ 182. Die jährlich zu legenden Rechnungen müssen nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand, den Knappschaftsältesten und den Werksbesitzern

zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt werden, bevor der Vorstand dem Cassenbeamten die Entlastung ertheilt.

§ 183. Die Oberbergämter haben die Beobachtung der Statuten und insbesondere die statutenmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen.

§ 185. Zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts ernennt das Oberbergamt für jeden Knappschaftsverein einen Commissar.

Derselbe ist befugt, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren.

Von einer solchen Suspension muß er dem Oberbergamte sofort Anzeige machen.

§ 185. Der Knappschaftsvorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Oberbergamte und dessen Commissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Cassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Casse zu gestatten.

Auch hat derselbe dem Oberbergamte die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

§ 186. Beschwerden über die Verwaltung des Vorstands sind bei dem Oberbergamte und in der weiteren Instanz bei dem Handelsminister anzubringen. —

Wenn § 166 des Gesetzes auch nur verlangt, daß die Statuten bereits bestehender Knappschaftsvereine nur mit gewissen Paragraphen des Titels in Uebereinstimmung zu bringen sein, so finden nach demselben § 166 doch auch die Bestimmungen sämmtlicher Paragraphen des VII. Titels auf dieselben Anwendung, insbesondere also auch die durch § 171 den Minderberechtigten, abweichend von den desfallsigen Bestimmungen des Knappschaftsgesetzes von 1854, beigelegten höheren Unterstützungsansprüche.

Was die im Anschluß an den VII. Titel des Allgemeinen Berggesetzes für die durch den Feldzug des Jahres 1866 erworbenen Landestheile erlassenen provinzialrechtlichen Bestimmungen betrifft, so schreibt Artikel V. der Verordnung vom 22. Februar 1867 für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau vor, daß für alle im § 165 des Allg. Berggesetzes genannten Arbeiter im bezeichneten Gebiete ein allgemeiner Knappschaftsverein gegründet werden solle, welcher seinen Mitgliedern nach näherer Bestimmung des Statuts die im § 171 unter 4, 5 und 6 genannten Leistungen zu gewähren habe. Diesem Vereine wird das Vermögen der Nassau'schen allgemeinen Knappschaftscasse (§ 12 des Nassau'schen Gesetzes vom 23. November 1861, Verordnungsblatt S. 369) überwiesen. Für die Leistungen zu 1, 2 und 3 des § 171 sollen auf sämmtlichen Werken besondere Krankencassen nach § 172 eingerichtet werden, zu denen die bereits bestehenden Knappschaftsvereine umgebildet werden sollen und die die Eigenschaft juristischer Personen durch die Bestätigung ihrer Statuten erhalten.

Von der Theilnahme an dem allgemeinen Knappschaftsvereine, sowie von der Umbildung zu Krankencassen können diejenigen der bereits bestehenden Knappschaftsvereine, welche nach ihren jetzigen Statuten den Mitgliedern alle

im § 171 zu 1 bis 6 genannten Leistungen gewähren, auf ihren Antrag durch Beschluß des Oberbergamts befreit werden. Auf dieselben finden alsdann die Bestimmungen des VII. Titels des Allgemeinen Berggesetzes vollständig Anwendung.

In den vormals hessen-darmstädtischen und hessen-homburg'schen Landestheilen ist der VII. Titel ohne jede Abänderung durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Februar 1867 unter Aufhebung aller bisherigen Gesetze und Gewohnheiten eingeführt.

In der Provinz Hannover ist für den Bergwerksbetrieb, mit Ausnahme des der Salzwerke, der VII. Titel unter Aufhebung der bisherigen bezüglichen Gesetzgebung durch Verordnung vom 8. Mai 1867, Artikel X., mit der Maßgabe in Kraft getreten, daß an die Stelle des 1. Absatzes des § 166 die jeden etwaigen Zweifel ausschließende Bestimmung tritt: Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit, der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung, und sind ihre Statuten mit den Vorschriften desselben in Uebereinstimmung zu bringen.

Mit der gleichen Abänderung ist der VII. Titel des Allgemeinen Berggesetzes durch Verordnung vom 1. Juni 1867, Artikel IX., auch in den vormals kurhessischen, frankfurtischen und baierischen Landestheilen in Wirksamkeit gesetzt.

Im Herzogthum Lauenburg ist die Preußische Berggesetzgebung durch Verordnung vom 6. Mai 1868 eingeführt, in der Provinz Schleswig-Holstein durch das Gesetz vom 12. März 1869 publicirt worden.

III. Organisation der Knappschaftsvereine.

Auf Grund der angegebenen gesetzlichen Vorschriften bestehen gegenwärtig im Preußischen Staate 89 Knappschaftsvereine, deren innere Organisation durch die vom Gesetze vorgeschriebenen Statuten geregelt ist, mittelst deren Bestätigung durch die Oberbergbehörde die Vereine gemäß § 165 Allg. Berggesetzes die Rechte einer juristischen Person erhalten.

Die Knappschaftsvereins-Statuten bestimmen im Wesentlichen gleichmäßig, daß Leute, welche auf den zum Verein gehörigen Werken nur vorübergehend als Handwerker (Maurer, Zimmerleute, Maschinenbauer &c.) oder beim Fuhrwesen beschäftigt sind, vom Verein ganz ausgeschlossen seien. Die Vereinsgenossen, also alle übrigen zum Eintritt verpflichteten Arbeiter und berechtigten Werksbeamten, zerfallen nach der Bezeichnung der Statuten in ständige (Meistberechtigte, Stimmfähige) und unständige (Minderberechtigte, Nichtstimmfähige). Ständige sind Diejenigen, welche die Arbeit auf den zum Vereinsbezirke gehörigen Werken berufsmäßig als Haupt-Erwerbszweig betreiben, in die Knappschaftsrolle eingetragen und mit einem Aufnahmeschein versehen sind; alle Uebrigen bilden die Classe der Unständigen. Zu den Unständigen gehören auch die Beurlaubten und Inactiven. Beurlaubte sind Diejenigen, welche unter Beibehaltung ihrer früheren Eigenschaft mit Bewilligung oder auf Weisung der Werkverwaltung die Beschäftigung auf den Vereinswerken

zeitweise und unter Vorbehalt ihres Wiedereintritts in dieselbe verlassen haben. Inactive heißen diejenigen früheren ständigen Mitglieder, welche nach Erlangung einer Dienstzeit von 10 Jahren (§ 19 des Halberstädtischen Statuts), ohne aus dem Vereine ausgeschieden und ohne Invalide zu sein, aus der Arbeit auf den Vereinswerken ausgeschieden sind.

Zur Aufnahme unter die ständigen Mitglieder sind alle Leute berechtigt, die

1) ein gewisses Lebensalter (18 Jahr) erreicht haben,
2) mindestens eine gewisse Zeit (1 Jahr) hindurch in der Absicht, sich der Bergarbeit berufsmäßig zu widmen, auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten in Arbeit gestanden und sich in dieser Zeit durch sittliches Betragen bewährt haben,
3) durch ein Attest des Knappschaftsarztes sich als zur Verrichtung jeder Werksarbeit körperlich geeignet und frei von solchen Krankheiten ausweisen, welche eine zeitige Invalidität wahrscheinlich machen, und
4) sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befinden.

Ist ein gewisses Lebensjahr (40) überschritten, so hat der Knappschaftsvorstand über die Aufnahme überhaupt und über die Bedingungen derselben zu entscheiden.

Alle, welche bis zu der Zeit, wo sie auf einem zu einem Bezirke gehörigen Werke in dauernde Arbeit getreten sind, bereits Mitglieder eines andern Preußischen Knappschaftsverbandes waren, dessen Statuten in dieser Beziehung gleiche Grundsätze enthalten, werden ohne vorhergehende Prüfung ihrer Qualification als Mitglieder sofort aufgenommen und haben nur solche Nachzahlungen zu leisten, mit denen sie bei den Vereinen, welchen sie früher angehörten, etwa in Rest geblieben sind.

Alle nach Obigem Qualificirten werden vom Aeltesten dem Vorstande zur Aufnahme angemeldet, die an gewissen jährlichen Zeitpunkten erfolgt.

Die ständigen Mitglieder der Vereine zerfallen in Beamte und Arbeiter, jede Kategorie in einige Unterabtheilungen, im Ganzen in 4 bis 6 Classen. Das Aufrücken eines Mitgliedes in eine höhere Classe seiner Kategorie ist von seiner Erklärung, bei einzelnen Vereinen auch noch von einem gewissen Lebensalter abhängig gemacht; doch wird der Anspruch auf die entsprechend höheren Beneficien erst erworben, wenn die betreffenden Mitglieder eine bestimmte Zeit hindurch (1 bis 5 Jahre) die höheren Beiträge dieser Classe gezahlt haben.

Zur Aufnahme unter die unständigen Vereinsgenossen sind alle die Arbeiter verpflichtet, welche nicht nach obiger Bestimmung überhaupt von vorn herein ausgeschlossen sind, wenn sie in einem Kalendermonat mindestens 20 Arbeitstage verfahren haben und sich durch ein Attest des Knappschaftsarztes als zur Verrichtung der Werksarbeit körperlich geeignet und frei von solchen Krankheiten ausweisen, welche eine zeitige Invalidität wahrscheinlich machen.

Von dem Geldbedarf der Vereine haben — nach Abzug der Zinsen vom Capitalvermögen des Vereins, der Geldstrafen, welche auf Grund der §§ 90 und 92 des Allg. Berg-Gesetzes, der Knappschafts-Statuten und Werks-Arbeitsordnungen von den Werksbesitzern, Beamten und Arbeitern gezahlt werden,

und von Geschenken, Vermächtnissen — die Werksbesitzer die eine, die Mitglieder die andere Hälfte aufzubringen. Dies geschieht durch laufende monatliche Beiträge nach näherer Feststellung durch das Statut. Diese Beiträge werden mit der ganzen Summe auch für einen Theil des Monats entrichtet und erleiden selbst in Folge einer durch Krankheit eintretenden Arbeitsunfähigkeit keine Unterbrechung, müssen vielmehr unverändert auch während der ganzen Krankheitsdauer fortgezahlt werden. Als Reservefonds der Knappschaftscasse ist ein Betrag anzusammeln, welcher im Falle der Auflösung des Knappschaftsvereins die dauernde Gewährung der statutenmäßigen Unterstützungen an die Berechtigten gestattet.

Personen, die 45 Jahre ständige Vereinsgenossen warer, brauchen, ohne ihre Berechtigungen zu verlieren, weder selber, noch die Werksbesitzer für sie fernere Beiträge zu entrichten.

Während der Ableistung der gesetzlichen MilitairDienst-pflicht ruhen die Lasten und Ansprüche des Mitglieds.

Gegenüber den vorstehend bezeichneten Anforderungen und Bestimmungen gewähren die Knappschaftsvereine ihren Mitgliedern folgende Beneficien:

1) In nicht durch grobes eignes Verschulden entstandenen Erkrankungsfällen bis zur völligen Genesung allen activen ständigen, beurlaubten und unständigen Genossen und Invaliden, — viele Vereine auch den Angehörigen der ständigen Mitglieder, einzelne auch denen der Invaliden, — freie Kur und Medicin von dem für den Sprengel bestimmten Arzt und aus der bezeichneten Apotheke; alle zur Heilung nach ärztlichem Ermessen nothwendig werdenden Ausgaben trägt die Knappschaftscasse.

2) Außerdem zahlen sie jedem ständigen Genossen, der mehr als 3 Werktage hintereinander einer Krankheit wegen verfeiern muß, beispielsweise nach dem Halberstädter Statut

in der I. Classe 15 Sgr.,
in der II. Classe 12 Sgr.,
in der III. Classe $7\frac{1}{2}$ Sgr. und
in der IV. Classe 7 Sgr.

für jeden Werktag. Dieser Krankenlohn soll in der Regel nur auf eine ununterbrochene Krankheit bis zur Dauer von 3 Monaten gewährt, kann jedoch ausnahmsweise bis zum Zeitpunkte der vom Knappschaftsarzt in Aussicht gestellten Genesung, doch nicht über fernere 3 Monate hinaus, ausgedehnt werden; andernfalls wird ein solches Mitglied für temporär invalide erklärt und als solches bezieht es die weiter unten angegebene Pension so lange, bis es wieder arbeitsfähig ist und activ werden kann. Ist die Krankheit Folge einer bei der Werksarbeit ohne grobes Verschulden erhaltenen Beschädigung und von längerer Dauer als vier Wochen, so kann das Krankengeld, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, um die Hälfte des gewöhnlichen Satzes erhöht werden.

Die unständigen Genossen haben, unter im Uebrigen gleichen Bestimmungen, nur Anspruch auf freie Kur und Medizin für ihre Person und 6 Sgr. Krankenlohn für jeden Werktag.

Erkrankt ein Mitglied in der Zeit, für welche es von der Werksarbeit beurlaubt war, so bekommt es kein Krankengeld.

Der Verlust des Krankengeldes tritt ein, wenn sich der Kranke nicht binnen 24 Stunden nach Ausstellung des Kurscheins beim betreffenden Arzte melden läßt, und wenn er die Vorschriften desselben nicht befolgt.

3. An Begräbnißkosten

zahlt ferner die Vereinscasse, wenn ein ständiger oder unständiger Genosse in Folge einer ohne sein grobes Verschulden bei der Werksarbeit erlittenen Beschädigung gestorben ist, 16 Thaler, sonst bei der Beerdigung jedes Ständigen und jedes Invaliden 10 Thaler.

An fortlaufenden Unterstützungen zahlen die Cassen

4. Invalidenpensionen.

Ständige Mitglieder, die ohne eignes grobes Verschulden zur Werksarbeit untauglich werden, erhalten, so lange sie es bleiben, unter weiterer beispielsweiser Anführung der Sätze des Halberstädter Vereins, monatlich

bei einem Dienstalter	in der Classe							
	I.		II.		III.		IV.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
von 1 bis einschl. 15 Jahren	6	—	5	—	2	15	2	—
über 15 „ „ 25 „	6	20	5	15	2	25	2	10
„ 25 „ „ 30 „	8	20	7	—	3	20	3	5
„ 30 „ „ 35 „	9	10	7	20	4	5	3	15
„ 35 „ „ 40 „	10	—	8	10	4	20	3	25
„ 40 „ „ 45 „	11	—	9	—	5	10	4	15
„ 45 „ „ 50 „	12	—	9	20	6	—	5	5
von über 50 „	13	15	11	5	7	5	6	10

Mitglieder III. und IV. Classe, die noch zu leichter Werksarbeit tauglich sind, erhalten die Hälfte vorstehender Sätze (Halbinvalide).

Wird ein ständiger Knappschaftsgenosse durch eine bei der Werksarbeit ohne eignes, grobes Verschulden erhaltene Beschädigung arbeitsunfähig, so kann seine Pension ohne Rücksicht auf sein Dienstalter bis zum höchsten Betrage seiner Klasse erhöht werden; mindestens erhält er den Pensionssatz für die nächst höhere Altersstufe.

Hat ein Invalide noch Kinder unter 14 Jahren, so erhält er für jedes noch eine Erziehungsbeihülfe,

in der I. Classe monatlich $22\frac{1}{2}$ Sgr.,
„ „ II. „ „ 20 Sgr.,
„ „ III. u. IV. Cl. „ 15 Sgr.

Verunglückt ein Unständiger bei der Werksarbeit, und wird er in Folge dessen arbeitsunfähig, so gewährt ihm der Vorstand eine monatliche Invalidenpension von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Thaler und eine Erziehungsbeihülfe für jedes Kind unter 14 Jahren bis zum Betrage von 15 Sgr.

5. Wittwenpension.

Wenn ein ständiges Mitglied oder ein Invalide, ohne seinen Tod durch eigenes grobes Verschulden herbeigeführt zu haben, stirbt und eine Wittwe hinterläßt, so erhält dieselbe bis zu ihrem Ableben, beziehungsweise bis zu ihrer Wiederverheirathung, eine monatliche Wittwenpension, beispielsweise nach dem Halberstädter Statut nach folgenden Sätzen:

bei einem Dienstalter des verstorbenen Mannes von	in der Klasse I. Thlr.	I. Sgr.	II. Thlr.	II. Sgr.	III. Thlr.	III. Sgr.	IV. Thlr.	IV. Sgr.
1 bis einschl. 15 Jahren	3	20	3	5	2	15	2	—
über 15 „ „ 30 „	4	10	3	15	2	25	2	5
„ 30 „ „ 40 „	4	25	3	25	3	5	2	10
„ 40 „ „ 50 „	5	10	4	10	3	15	2	15
über 50 „	5	25	4	20	3	25	2	25

Ist ein ständiges Mitglied bei der Werksarbeit verunglückt, so kann die Pension der Wittwe ohne Rücksicht auf sein Dienstalter bis zum höchsten Satz der Klasse erhöht werden, welcher der Mann angehörte; mindestens erhält dieselbe den Pensionssatz für die nächst höhere Altersstufe. Stirbt ein durch Verunglückung bei der Werksarbeit invalide gewordenes Mitglied, so erhält die Wittwe eine dem Pensionssatz des Mannes entsprechende Wittwenpension.

Verheirathet sich eine Wittwe wieder, so erhält sie eine Ausstattungsprämie von 30 Thaler. Eine Wittwenpension wird nicht gewährt, wenn der Mann bei der Heirath bereits Invalide oder doch 25 Jahr älter war, als die Frau, ebensowenig an rechtskräftig geschiedene Frauen. Wittwen, welche keine Pension erhalten, sind auch nicht zum Genusse der freien Kur und Medicin berechtigt.

Die Wittwe eines durch Verunglückung bei der Werksarbeit invalide gewordenen oder gestorbenen unständigen Mitgliedes erhält monatlich 1 bis 2 Thlr. Pension.

6. Waisenunterstützung.

Zur Verpflegung und Erziehung der von den verstorbenen activen ständigen Mitgliedern und Invaliden hinterlassenen ehelichen oder solchen gesetzlich gleich zu achtenden Kinder wird für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebens-

jahre, beispielsweise nach dem Halberstädter Statut, folgende monatliche Unterstützung gewährt:

	in der Klasse							
	I.		II.		III.		IV.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
vaterlosen Waisen	1	$7^1/_2$	1	5	1	—	1	—
vater- und mutterlosen	2	15	2	10	2	—	2	—

Gebrechlichen Waisen kann der Vorstand diese Unterstützung auch länger gewähren, im Falle außerordentlicher Dürftigkeit dieselbe auch um die Hälfte erhöhen. In den Fällen, wo nach Obigem keine Wittwenpension gewährt wird, ist auch keine Waisenunterstützung zu zahlen.

7. Ein Theil der Vereine leistet für jedes die Schule besuchende Knappschaftskind vierteljährlich eine Schulgelds-Beihülfe von 5 Sgr.

Ständigen und unständigen Vereinsgenossen, Invaliden, Wittwen und Waisen kann der Knappschaftsvorstand im Fall außerordentlicher Bedürftigkeit außerordentliche Unterstützungen innerhalb der Grenzen der betreffenden Etatsposition bewilligen; ebenso für Rettung eines Vereinsgenossen aus Lebensgefahr eine Belohnung bis zu 10 Thlr. für jeden einzelnen Fall.

Verlust der Mitgliedschaft und der Beneficien tritt ein,

1. wenn das ständige Mitglied die Werksarbeit völlig aufgiebt oder
2. dieselbe ohne Urlaub, beziehungsweise ohne gesetzliche Kündigung verläßt,
3. zu einem andern Vereine übertritt,
4. rechtskräftig an seiner bürgerlichen Ehre gestraft wird,
5. sich erweislich einem lüderlichen Lebenswandel hingiebt,
6. sich durch Erheuchelung von Krankheit Invalidität ꝛc. Beneficien erschlichen oder zu erschleichen versucht hat,
7. wenn er nach Ablauf der gesetzlichen Militair-Dienstpflicht freiwillig weiter dient;
8. wenn sich ergiebt, daß er schon vor der Aufnahme mit einem Krankheitszustande behaftet war, der, wenn er bemerkt worden wäre, die Aufnahme unzulässig gemacht haben würde.

Unter keinen Umständen kann eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge beim Ausscheiden aus dem Vereine verlangt werden.

Die bedeutende Mehrzahl der in Preußen bestehenden 89 Knappschaftsvereine ist nach den vorstehend angegebenen Grundsätzen und Bestimmungen errichtet und von dem gegebenen Beispiel im Wesentlichen nur durch andere Gruppirung der ständigen Mitglieder in Klassen und durch andere Normirung der Höhe der Beiträge, sowie der Unterstützungen verschieden. Principielle Abweichungen in den statutarischen Bestimmungen einzelner Vereine finden sich

dagegen vorzugsweise bei der Art der Normirung der Beiträge. Während, wie in vorstehendem Beispiel, die meisten Vereine die Höhe der zu erhebenden Monatsbeiträge von der Klasse abhängig machen, in der sich das Mitglied befindet, ziehen einige Vereine die Beiträge in einem bestimmten Procentsatz von dem in jedem Monate verdienten Lohne ein und normiren die laufenden Unterstützungen ebenfalls im Verhältnisse zu dem während des mehr oder weniger langen letzten Zeitabschnitts verdienten Durchschnittslohne, während noch andere Vereine die Beiträge weder in Beziehung auf die Klasse, noch nach dem Verdienst der Arbeiter bestimmt, sondern den jedenfalls einfachsten und für die Verwaltung bequemsten, aber sehr wenig zweckentsprechenden Erhebungsmodus eingeführt haben, nämlich einen gleichen bestimmten monatlichen Beitrag von jedem Mitgliede einziehen und allen eintretenden Falls gleiche, nur nach dem Dienstalter sich steigernde Unterstützungen zahlen.

Um die Verfassung der Knappschaftsvereine, ihre organische Gliederung und die Art der Berufung ihrer Mitglieder und Beamten darzustellen, folgen hier die betreffenden Paragraphen des Statutes des, schon oben als ein Verein mittlerer Größe citirten Halberstädter Knappschaftsvereins vom 13. Juli 1872; es ist dabei zu bemerken, daß in allem Wesentlichen die betreffenden Bestimmungen der Statuten aller Preußischen Knappschaftsvereine genau hiermit übereinstimmen, daß also alle Vereine auf Grund der oben mitgetheilten gesetzlichen Bestimmungen gleich organisirt sind.

Verwaltung des Vereins.

§ 47. Die Verwaltung des Knappschaftvereins erfolgt unter Aufsicht des Königlichen Oberbergamts zu Halle durch die in folgenden Paragraphen genannten Organe. (Worauf sich diese Beaufsichtigung durch den Staat beschränkt, geht aus dem oben mitgetheilten § 183 des Allgemeinen Berggesetzes hervor.)

1. Knappschafts-Aelteste.

§. 48. Als Vertreter der Interessen der Vereinsgenossen und als gesetzliches Organ zwischen ihnen und dem Knappschaftsvorstande fungiren die Knappschafts-Aeltesten.

§. 49. a) Deren Sprengel. Der Knappschaftsvorstand bildet innerhalb des Vereinsbezirks, mit Berücksichtigung der Lage der einzelnen Werke und der Stärke ihrer Belegschaft, Abtheilungen, deren jeder ein oder mehrere Knappschafts-Aelteste vorzustehen haben.

§. 50. b) Deren Wahl. Die stimmfähigen Mitglieder jedes Sprengels wählen die für denselben bestimmte Anzahl Knappschafts-Aelteste und deren Stellvertreter.

Sein Wahlrecht darf Niemand auf eine andere Person übertragen.

Zum Knappschafts-Aeltesten kann jeder unbescholtene, über 30 Jahr alte, dem betreffenden Sprengel angehörige, ständige Genosse oder Invalide gewählt werden, welcher die zur Verwaltung dieses Amtes erforderliche Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzt.

Den Wahltermin beraumt der Knappschaftsvorstand an und wird derselbe den Interessenten dadurch bekannt gemacht, daß eine bezügliche schriftliche Bekanntmachung an den Thüren der betreffenden Zechenhäuser acht Tage lang ausgehängt und außerdem der Belegung beim Verlesen einmal durch einen Werksbeamten vorgelesen wird.

Die Wahl findet nach einfacher Stimmenmehrheit statt und wird von einem Commissar des Vorstandes geleitet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Den Abwesenden steht kein Widerspruchsrecht gegen die getroffene Wahl zu.

Erscheint Niemand, oder nicht mindestens der vierte Theil der Wahlberechtigten im Wahltermine, so ernennt der Knappschaftsvorstand den bezw. die Knappschafts-Aeltesten.

Befinden sich in einem Sprengel nur unständige Genossen, so kann der Knappschaftsvorstand einen von ihnen interimistisch zum Knappschafts-Aeltesten ernennen.

§. 51. c) **Deren Amtsdauer.** Die Wahl erfolgt auf sechs hintereinander folgende Jahre.

Die Gewählten dürfen nur in den Fällen ablehnen, in welchen die Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich abgelehnt werden kann.

Wiederwahlen der früheren Aeltesten sind zulässig, brauchen aber nicht angenommen zu werden.

Wird der Knappschafts-Aelteste während seiner Amtsdauer invalide, so kann er sein Amt nur mit Genehmigung des Vorstands fortführen; scheidet er aus dem Sprengel aus, so verliert er dasselbe von selbst.

Eine eintretende Neuwahl erfolgt nur für den Rest der Wahlperiode.

§. 52. d) **Deren Geschäfte.** Die Obliegenheiten der Knappschafts-Aeltesten sind im Wesentlichen:

1) die Führung der Listen der Vereinsgenossen für ihren Sprengel, und Mittheilung der vorkommenden ihnen anzuzeigenden Veränderungen an den Vorstand.

2) Wahrnehmung der Interessen der Vereinsgenossen, soweit dieselben die Zwecke des Knappschaftsinstituts berühren, wozu sie beim Vorstande die erforderlichen Anträge auf Abstellung von Mängeln oder auf Abhülfe von wirklichen Bedürfnissen zu stellen haben.

3) Beaufsichtigung der ärztlichen Verpflegung der zum Genuß von freier Cur und Medicin Berechtigten.

Es ist darauf zu sehen, daß es denselben weder an ärztlicher Hülfe, noch an der nöthigen Medicin, noch auch an zweckmäßiger Abwartung fehle, und daß die Vorschriften der Aerzte in jeder Beziehung befolgt werden, auch daß nicht gesunde Personen Krankengeld 2c. erhalten.

4) Abstellung resp. Anzeige von Mißbräuchen, welche mit dem Krankengelde, der Arznei und sonstigen Unterstützungen getrieben werden.

5) Erkundigung über die Lage bedürftiger Genossen und erforderlichenfalls Stellung von Anträgen auf außerordentliche Unterstützung.
6) Beaufsichtigung des sittlichen Lebenswandels sowohl der activen Mitglieder, als der Invaliden, Wittwen und Waisen.
7) Unterrichtung über den Stand des Knappschaftsinstituts und Ertheilung der nöthigen Auskunft an die Genossen.
8) Durchsicht der Vereinscassen-Rechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist und Mittheilung etwaiger Ausstellungen an den Vorstand.
9) Durchsicht und Attestirung der monatlichen Beitrags-, Krankengelds- ꝛc. Nachweisungen von den Gruben seines Sprengels.
10) Stellung der Anträge auf Annahme und Beförderung von Knappschaftsgenossen, sowie Vorlegung derselben vor Einsendung an den Vorstand bei dem Werksvertreter.

Der Vorstand ertheilt jedem Aeltesten eine Dienstinstruction.

Knappschafts-Aelteste, welche ihre Pflichten als solche nicht erfüllen, sich Vergehungen oder eines tadelnswerthen Benehmens schuldig machen, können vom Vorstande in Ordnungsstrafen bis zu 1 Thlr. genommen und eventuell ihrer Stelle entsetzt werden. Aelteste verlieren von selbst ihre Stelle, sobald sie nicht mehr auf einem Werke des Sprengels in Arbeit stehen.

§. 53. e) Deren Remuneration. Für ihre Mühewaltungen erhalten die Aeltesten eine vom Vorstande festzusetzende entsprechende Remuneration, welche jedoch für den Einzelnen den Jahresbetrag von 50 Thalern nicht überschreiten darf und in der eine Vergütung für Schreibmaterialien inbegriffen ist.

In Behinderungsfällen führt der Stellvertreter die Geschäfte und empfängt dafür die der Zeit der Vertretung entsprechende Remuneration des Aeltesten.

Bei den auf Veranlassung des Vorstands zur Wahl von Vorstandsmitgliedern und zur Berathung von Statutsabänderungen gemachten Reisen erhalten die Knappschafts-Aeltesten an Reisekosten 15 Sgr. für die Meile Landweg, 7 Sgr. 6 Pf. für die Meile Eisenbahn — directe Entfernung — und 1 Thlr. 15 Sgr. Tagegelder.

2. Knappschafts-Vorstand.

§. 54. Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, von denen die eine Hälfte von den Vertretern der betriebenen Werke, die andere Hälfte von den Knappschafts-Aeltesten, je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder gewerkschaftlichen Bergbeamten gewählt werden.

Wählbar ist außerdem der Cassenbeamte des Vereins.

§. 55. Die Wahlen ordnet der Knappschafts-Vorstand an, indem er die zur Wahl Berechtigten unter dem Bedeuten vorladet, daß die Nichterschienenen an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind, und daß für

den Fall, wo Niemand zur Wahl erscheint, der Knappschafts-Vorstand sich selbst ergänzt.

Den Vorladungen sind Insinuationsdocumente beizufügen.

Den Wahltermin leitet der Vorsitzende des Knappschafts-Vorstandes.

Wird in demselben bei der jedesmaligen ersten Abstimmung eine Majorität nicht erzielt, so werden die beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wählbar ist zum Vorstandsmitgliede in der Klasse der Werksvertreter jeder Vertreter eines Vereinswerkes und in der Klasse der Arbeitervertreter jeder Knappschafts-Aelteste, ferner in beiden Klassen jeder Königliche oder gewerkschaftliche Bergbeamte und der Cassenbeamte des Vereins.

Die Beamten können, insofern sie nicht Interessenten des Vereins sind, unter allen Umständen, beim Verein Betheiligte dagegen nur in den Fällen die auf sie gefallene Wahl ablehnen, in welchen die Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich abgelehnt werden kann. Königliche Beamte bedürfen zur Annahme der oberbergamtlichen Genehmigung.

Zur Wahl berechtigt sind in der Klasse der Werksbesitzer die Vertreter sämmtlicher im Betriebe befindlichen gewerkschaftlichen und fiscalischen, zum Vereine gehörigen Werke, in der Klasse der Arbeiter sämmtliche Knappschafts-Aelteste.

Außer den je drei Mitgliedern hat jede Klasse der Wähler noch einen Stellvertreter in derselben Weise zu wählen.

Die Stellvertreter treten auf Veranlassung des Vorsitzenden des Knappschafts-Vorstandes in Thätigkeit. Der Vorsitzende muß dieselben einberufen, sobald zwei Mitglieder der Arbeiter- beziehungsweise Werksvertreter behindert sind.

§. 56. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Alle zwei Jahre scheidet aus jeder Klasse der Mitglieder eines aus, welches sofort wieder wählbar, aber befugt ist, diese Wahl abzulehnen.

Die Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes verlieren von selbst:

Eigenthümer eines Vereinswerks mit dem Verluste dieses Eigenthums, Werksvertreter und Werksbeamte mit dem Verluste dieser Stellung; aus den Knappschafts-Aeltesten gewählte Mitglieder, mit dem Ausscheiden aus dem Knappschaftsvereine oder dem Uebertritte unter die Inactiven, und alle Mitglieder, wenn sie an der bürgerlichen Ehre oder mit Gefängniß von mehr als sechs Monaten bestraft werden.

In solchen Fällen, sowie bei einer durch den Tod eintretenden Erledigung ist vom Knappschafts-Vorstande eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode einzuleiten.

§. 57. Die Vorstandsmitglieder erwählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben nach absoluter Stimmenmehrheit.

Ist solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Zur Legitimation des Vorstandes dient eine vom Königlichen Oberbergamte ausgefertigte Bescheinigung.

Geschäfte des Vorstandes.

§. 58. Der Vorstand führt die Haupt-Knappschaftsrolle des Vereinsbezirks, besorgt die gesammte Verwaltung des Knappschaftsvereins, hat die Vertretung desselben nach Außen, einschließlich der Befugniß zur Führung von Processen, zur Ableistung und Erlassung von Eiden, zu Vergleichen über streitige Rechte, zum Erwerb und zur Veräußerung von Immobilien, zur Empfangnahme von Geldern und Sachen, sowie Abgabe rechtsgültiger Erklärungen aller Art.

Er wird hierbei von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Rendanten gemeinschaftlich vertreten.

Bei der Anlegung und Unterbringung von Capitalien hat der Vorstand ganz nach den für Unterbringung von Mündelgeldern bestehenden Vorschriften zu verfahren. Derselbe ist jedoch ermächtigt, kleine Capitalien von 100 bis 150 Thlr. auch ohne pupillarische Sicherheit zur Erbauung von Wohnhäusern an fleißige und zuverlässige Mitglieder des Vereins unter Feststellung einer angemessenen Rückzahlungsfrist und gegen Entrichtung der üblichen Zinsen, sowie gegen hypothekarische Verpfändung des Gebäudes und der Baustelle zur ersten Stelle auszuleihen.

Remuneration der Vorstandsmitglieder.

§. 59. Die Vorstandsmitglieder besorgen ihre Geschäfte unentgeltlich und erhalten nur bei auszuführenden Reisen die den Königlichen Bergrevierbeamten reglementsmäßig zustehenden Tagegelder und Reisekosten, vorausgesetzt, daß das Ziel der Reise weiter als 1/4 Meile vom Wohnorte des Betreffenden entfernt liegt.

§. 60. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden.

In der Einladung sind die Gegenstände zu bezeichnen, über welche zu berathen ist.

Der Vorsitzende muß den Vorstand zu einer Sitzung zusammenberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies für nöthig erachten.

Kommt der Vorsitzende einem solchen Verlangen nicht binnen 14 Tagen nach, so beraumt der oberbergamtliche Commissar auf desfallsigen Antrag die Sitzung an.

In den Sitzungen wird nach einfacher Stimmenmehrheit entschieden, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlußfähig ist eine Sitzung, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden

zwei Werks- und zwei Arbeitervertreter, bezüglich deren Stellvertreter zugegen sind.

§. 61. Der Vorstand hat seine innere Verwaltung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Die Bestimmung der Remuneration, sowie der in besonderen Verträgen festzustellenden Dienstleistungen der Beamten steht dem Vorstande selbstständig zu.

3. Knappschaftsärzte.

§. 62. Dem Vorstande liegt ob, zur ärztlichen Behandlung der zur freien Cur Berechtigten geeignete Aerzte für bestimmte, von ihm, dem Bedürfniß gemäß, zu bildende Cursprengel zu engagiren.

Bei Auswahl der Aerzte hat sich der Vorstand über die Wünsche der Knappschaftsmitglieder in dem betreffenden Cursprengel zu unterrichten.

4. Cassenverwaltung des Vereins.

§. 63. Die zur Cassenführung und zur Besorgung der Büreauarbeiten engagirten Beamten versieht der Vorstand mit Instruction.

§. 64. Ein Cassen-Curator aus der Zahl der Vorstandsmitglieder revidirt die Vereinscasse allmonatlich zu einem bestimmten Tage und außerdem alljährlich mindestens einmal unerwartet. Der Vorsitzende ist zur Vornahme außerordentlicher Revisionen unter allen Umständen berechtigt.

Die geldwerthen Papiere des Vereins, von welchen die auf den Inhaber lautenden durch den Cassen-Curator und den Rendanten außer Cours zu setzen sind, sowie alle Baarbestände der Vereinscasse, welche über den Betrag von 800 Thlrn. hinausgehen, sind unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Rendanten und Curators zu verwahren.

Die aus der Vereinscasse an die Vereinsgenossen oder deren Angehörige ꝛc. zu leistenden Ausgaben vermitteln die Rechnungsführer der betreffenden Werke.

Es dürfen weder diese noch andere Ausgaben aus der Casse gezahlt werden, bevor die Beläge calculirt und vom Cassen-Curator angewiesen sind.

Die Nachweisungen über die etwa rückständigen Beiträge und Strafgelder reicht der Vorstand 22 Tage nach dem Quartalschlusse dem Oberbergamte ein, welches dieselben gegen die betreffenden Werksbesitzer bezw. gegen die Bestraften sofort für executorisch erklärt.

Der Rendant entwirft alljährlich einen Etat für die Vereinscasse, welcher vom Vorstande spätestens am 1. November des Vorjahres vollzogen sein muß.

Zur Wiederincourssetzung auf den Inhaber lautender Papiere und Abgabe der hierzu nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843 erforderlichen gerichtlichen Erklärung sind der Cassen-Curator und der Rendant gemeinschaftlich berechtigt. Die Wiederincourssetzung darf nur bei dem Gerichte am Sitze des Vereins stattfinden.

§. 65. Die **Rechnung** der Casse ist in der vom Vorstande vorgeschriebenen Form zu legen.

Die Rechnung ist mit sämmtlichen Belägen und Justificatorien am 1. April dem Vorstande zu übergeben, welcher dieselbe revidirt, die gezogenen Monita von dem Cassenbeamten beantworten läßt und die Beantwortung begutachtet.

Der Vorstand kann bei der Revision rechnungskundige Personen zu Rathe ziehen.

Das ganze Rechnungswerk wird hierauf vom 1. Juni bis 1. Juli in der Registratur des Vorstandes zur Einsicht der Knappschafts-Aeltesten und Werksvertreter ausgelegt.

Nach Erledigung der hierbei gezogenen Erinnerungen ertheilt der Knappschafts-Vorstand dem Cassenbeamten die Entlastung.

Bis zum 1. Juli erhält jeder Werksvertreter und jeder Knappschafts-Aelteste einen gedruckten Cassenbericht über das verflossene Rechnungsjahr zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die Knappschaftsgenossen.

§. 66. Der Knappschafts-Vorstand ist jeder Zeit verpflichtet, dem Oberbergamte und dessen Commissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protocolle, der Cassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Casse zu gestatten.

Auch hat derselbe dem Oberbergamte die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

Aufsicht des Staates.

§. 67. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung des Knappschaftsvereins führt das Königliche Oberbergamt zu Halle durch einen Commissar.

§. 68. Der oberbergamtliche Commissar kann sich bei den Verhandlungen des Knappschafts-Vorstands betheiligen und hat den Vorstand auf dessen Ansuchen in jeder Beziehung mit seinem Rathe zu unterstützen.

§. 69. Der oberbergamtliche Commissarius ist befugt, allen Sitzungen des Knappschafts-Vorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke drei Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und einen jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren. Von einer solchen Suspension hat er dem Königlichen Oberbergamte Anzeige zu machen. Gegen die demnächst vom Oberbergamte erlassene Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb vier Wochen der Recurs an den Handelsminister zu.

§. 70. Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind binnen vier Wochen bei dem Königlichen Oberbergamte und in weiterer Instanz in derselben Frist bei dem Handelsminister anzubringen. (§. 186 des Allgemeinen Berggesetzes.)

Uebertritt aus anderen Vereinen.

§. 71. Jedes Mitglied eines im preußischen Staate auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestehenden, denselben Grund-

satz der Gegenseitigkeit anerkennenden Knappschaftsvereines tritt sofort in den diesseitigen Verein über, wenn dasselbe als ständiger Arbeiter auf den zum Vereinsbezirke gehörigen Werken dauernd angelegt wird und innerhalb vier Wochen nach seinem Ausscheiden aus dem früheren Vereine seinen Uebertritt nachsucht, auch zur Verrichtung der Werkarbeit sich noch als körperlich geeignet erweist.

Als Dienstzeit wird in Bezug auf die Unterstützungen einem solchen Uebergetretenen die Zeit seiner Mitgliedschaft bei jedem anderen Vereine, welcher den gleichen Grundsatz der Gegenseitigkeit anerkennt, mit angerechnet.

Statutsabänderung.

§. 72. Anträge auf Abänderungen dieses Statuts können ausgehen von dem Knappschafts-Vorstande oder den Interessenten.

Die Interessenten haben ihre Wünsche bei dem Knappschafts-Vorstande anzubringen.

Derselbe kann aus eigener Bewegung und muß, sobald die Vertreter des vierten Theils der betheiligten Werke oder der stimmfähigen Knappschaftsgenossen darauf antragen, eine Versammlung berufen, um über die Abänderung zu beschließen.

Zu dieser Versammlung werden die Vertreter der im Betriebe befindlichen Werke einerseits und die Knappschafts-Aeltesten andererseits unter der Mittheilung des Zweckes und unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden als dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen beitretend angesehen werden, oder wenn Niemand erscheint, angenommen wird, die Ausbleibenden überließen lediglich der Bergbehörde die Beschlußnahme über die Abänderungen.

Diesen Vorladungen sind Insinuationsdocumente beizufügen.

Dem oberbergamtlichen Commissar ist von dieser Versammlung, wie von einer Vorstandssitzung, Mittheilung zu machen.

Bei den Werksvertretern ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig.

Der Termin, in welchem die beiderlei Vertreter zu vernehmen sind, wird von dem Knappschafts-Vorstande abgehalten und darüber ein Protocoll aufgenommen. Abstimmungen können nur innerhalb der einen oder anderen Vertretung, d. h. der Werksbesitzer einerseits und der Knappschaftsmitglieder andererseits, stattfinden.

Sind bei abweichenden Erklärungen beide Theile nicht zu vereinigen, so muß die Erklärung jedes Theiles zu Protocoll genommen werden; außerdem genügt die Angabe des gemeinschaftlichen Beschlusses.

Im ersteren Falle gilt diejenige Abänderung als beschlossen, der der Knappschafts-Vorstand beitritt.

Das Protocoll, das jedoch nur von dem Knappschafts-Vorstande zu vollziehen ist, geht mit dem Antrage auf Bestätigung der beschlossenen Abänderungen an das Königliche Oberbergamt.

Auflösung des Vereins.

§. 73. Wird der Verein aufgelöst, so hat die oberste Bergbehörde über sein Vermögen zu verfügen.

Dieselbe muß jedoch Sorge tragen, daß aus demselben zunächst die vorhandenen Invaliden, Wittwen und Waisen, so weit es ausreicht, fort unterstützt werden.

IV. Beurtheilung der Knappschaftsvereine und der bezüglichen Gesetzgebung; Reformvorschläge.

Heilig ist die Arbeit! Der Mensch, der ihr nicht huldigt, der in ihr nicht seine ihn veredelnde Lebensaufgabe erkennt, der sie nicht als lauterste Quelle seines Lebensglücks betrachtet, ist ein unnützliches Glied der menschlichen Gesellschaft und verdient die Verachtung seiner Mitmenschen!

Die menschliche Arbeit ist eine Waare, welche die Eigenthümlichkeit besitzt, daß ihr Käufer mit ihr zugleich eine Persönlichkeit seines Gleichen mit Magen, Herz und Verstand mit in den Kauf nehmen muß; der Verkäufer der Waare „menschliche Arbeit" verkauft damit zugleich sich selbst.

Der Ertrag, der Preis der menschlichen Arbeit muß deshalb auch die ganze menschliche Persönlichkeit entschädigen und befriedigen.

Da nun der Mann nur eine gewisse Zeit seines Lebens, etwa von 18. bis 58. Jahr jährlich 300 Tage je 8 Stunden lang, voll arbeitsfähig ist, so muß er durch volle Arbeit in dieser Zeit so viel vom allgemeinen Werthmesser sich erwerben, daß er während dieser Zeit mit Frau und Kindern ortsüblich leben und sich für zeitweilige Unterbrechung seiner Arbeitsfähigkeit und für die Altersperiode, sowie nach seinem Tode der Wittwe und den Kindern bis zu deren eigenen Erwerbsfähigkeit die ortsübliche Existenz sichern kann.

Was von diesem erwerbsfähigen Zeitraum des Lebens im Allgemeinen gilt, gilt auch ratirlich für jeden Tag dieser Zeit.

Danach besteht also der naturgemäße tägliche Arbeitsertrag aus einem Hauptheile, der für die täglichen Lebensbedürfnisse zu verwenden ist, und einem geringeren Theile, der für jene Zwecke der Zukunft aufgespeichert werden muß; dies ist eine Capitalsansammlung, die sonach für die Sicherung der selbstständigen Lebensexistenz jedes Mannes absolut erforderlich ist.

Da dies Lebensbedürfniß ein für alle Staatsbürger allgemeines ist, da durch seine volle Befriedigung allein dem Verkaufe der menschlichen Arbeit in jedem Berufszweige das ihm sonst wegen ungenügender Entschädigung beiwohnende, zersetzende Gährung in das Staatsleben hereintragende Gehässige genommen wird, so muß es im Staate auch gemeinschaftlich durch Gesetz geregelt werden.

Wo in einem Arbeiterstande die Lohnsverhältnisse derartige sind, daß die Bildung von Versicherungscassen überhaupt ermöglicht ist, da ist es Pflicht des Gesetzgebers, den Beitritt zu den Vereinen und die Einzahlung von be-

stimmten Lohnsquoten für alle Mitglieder des Standes bestimmt vorzuschreiben, und so ist es im §. 165 des Allgemeinen Berggesetzes für sämmtliche Arbeiter, welche auf den, dem Berggesetze unterworfenen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen beschäftigt sind, geschehen. Zu diesem Zwange des Einzelnen im Interesse des Ganzen ist der Staat als solcher, schon seiner natürlichen Bedeutung nach, bei der vorhandenen Möglichkeit der Durchführung der bewährtermaßen für den Einzelnen, wie für die Gesammtheit überaus vortheilhaften und segensreichen Einrichtung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, weil die Zwecke des Vereins nur bei allgemeiner Betheiligung der betreffenden Berufsklassen erreicht werden können und der Staat allein zur Ausübung dieses Zwangs die gesetzliche Macht besitzt. Wenn die Factoren der Gesetzgebung, ihrem Beruf nach über die von den einzelnen Staatsbürgern im Interesse der Gesammtheit abgetretenen Souverainetätsrechte verfügend, jedem Staatsbürger die Pflicht auferlegen, sich und die Seinigen gegen die natürlichen Nothstände des Lebens in bestimmten, auf Grund gesetzlicher Normativbestimmungen gegründeten und geleiteten Gewerbe- oder Berufs-Cassen ausreichend zu versichern, so wird hierdurch nur dem äußeren Scheine nach der Arbeiter während seiner Arbeitszeit belastet, thatsächlich wird durch gesetzliche Einführung der Versicherungspflicht der Arbeitgeber gezwungen, dem Arbeiter jeden Berufs seinen vollen Antheil am Unternehmergewinn auszuzahlen, d. h. ihm nicht nur die Geldmittel zum üblichen täglichen Unterhalt, sondern auch noch die auf diese Arbeitstage sich berechnende Versicherungsprämie für die naturgemäß erwerbsunfähigen Tage des Lebens zahlen. Ein gebildeter Arbeiter jeden Berufs muß die gesetzliche Einführung der Versicherungspflicht erstreben, denn hieraus ergiebt sich für ihn die Thatsache, daß er in Tagen der Erwerbsunfähigkeit ein „Kranker" oder „Invalide", nicht aber ein „Armer" ist, der zähneknirschend oder stupide öffentlicher Mildthätigkeit anheimfällt. Ein Arbeiter, der in der Arbeitszeit seines Lebens pflichtgetreu geschafft hat, muß genug gethan haben zur Sicherung seiner freien menschenwürdigen Existenz auch in allen übrigen Tagen seines irdischen Daseins; daß dieser so natürliche Grundsatz gegenwärtig noch so wenig unter uns verkörpert ist, liegt nicht an dem Mangel der zu seiner Durchführung nöthigen materiellen Mittel, es liegt nur am Fehlen der erforderlichen Organisation, der Versicherungspflicht!

Von der größten Wichtigkeit für die Nützlichkeit und Leistungsfähigkeit eines Knappschaftsvereins ist aber sein Umfang. Je mehr Mitglieder ein Verein zählt, je mehr Arbeiter zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen sind, in um so höherem Grade werden, wie weiter unten noch näher auszuführen sein wird, die Vereine stabiler in ihren Leistungen und den dazu erforderlichen Anforderungen. Der §. 167 des Allgemeinen Berggesetzes enthält nun die Vorschrift, daß über den Umfang des Bezirks eines neu zu errichtenden Knappschaftsvereins, falls nicht Einstimmigkeit sämmtlicher Betheiligten darüber vorhanden ist, die Staatsbehörde entscheidet; auf die etwaige Aenderung der Bezirke der bereits bestehenden Vereine aber hat der Staat sich keinen gesetzlichen Einfluß vorbehalten. Die innere Organisation eines

Vereins überläßt das Gesetz der Vereinigung der Interessenten über ein Statut und behält nur das Recht der Prüfung desselben bezüglich seiner Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften der Behörde vor.

Bezüglich der von den Vereinen ihren Mitgliedern zu gewährenden Leistungen beschränkt sich das Gesetz auf Angabe der Art der Minimalleistungen; etwaige Vermehrung der Arten von Unterstützungen und die Festsetzung der Höhe sämmtlicher Beneficien überläßt dasselbe der Uebereinkunft der Interessenten, also den statutarischen Bestimmungen.

Die im §. 171 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebenen Arten von Unterstützungen zerfallen in zwei Hauptgruppen, in temporäre und dauernde Beneficien. Die temporären sind: 1) ärztliche Behandlung einschließlich der Arznei, 2) Krankenlohn, 3) Begräbnißkosten; die laufenden dagegen sind: 4) Invalidenunterstützung, 5) Wittwenunterstützung und 6) die Waisenunterstützung. Die vollberechtigten Mitglieder eines Knappschaftsvereins sollen mindestens alle diese sechs Beneficien durch ihre Betheiligung beim Vereine erlangen, den Mitgliedern der am wenigsten begünstigten Klasse soll dagegen mindestens freie Cur und Arznei, ein Krankengeld und, wenn sie bei der Arbeit verunglückt sind, auch eine lebenslängliche Invalidenunterstützung und das Begräbnißgeld gewährt werden.

Bezüglich der Organisation dieser Leistungen setzt der §. 172 fest, daß nach gemeinsamem Beschlusse der Werksbesitzer, der Knappschafts-Aeltesten und des Knappschaftsvorstandes für alle oder einzelne der vorstehend bezeichneten temporären Leistungen besondere Krankencassen auf sämmtlichen zu einem Knappschaftsvereine gehörigen Werken, und zwar auf jedem einzelnen Werke oder gruppenweise auf mehreren, eingerichtet werden können.

Wie aus den oben angeführten Bestimmungen der Bergordnungen hervorgeht, ist in der ältern deutschen Berggesetzgebung durchweg ein gesetzlicher Unterschied und eine bestimmte Trennung zwischen der Organisation zur Aufbringung der temporären Unterstützungen für die Knappschaftsgenossen und der Organisation zur Herbeischaffung der Mittel für die laufenden Pensionen gemacht worden. Erstere, ausschließlich des Begräbnißgeldes, hatte der Werkbesitzer allein zu bestreiten; der zu den Pensionen erforderliche Fonds wurde dagegen aus gemeinschaftlichen Zuschüssen der Werkbesitzer und der Arbeiter gebildet. Erst das Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854 ignorirte diese Theilung der Gesammtwirksamkeit der Knappschaftsvereine. Wenn dasselbe die Abzweigung besonderer Krankencassen auch nicht direct untersagte, so erwähnte es dieselben doch gar nicht und war dadurch Veranlassung, daß nur zwei Vereine von verhältnißmäßig geringem Umfange besondere Krankencassen gebildet und, da sie ja wenigstens nicht gesetzlich verboten, statutarisch organisirt haben. Das Allgemeine Berggesetz machte durch den §. 172 die Trennung der Krankencassen von den Knappschaftscassen facultativ, machte sie aber zugleich durch die in demselben Paragraphen enthaltene Bestimmung, daß, wenn Krankencassen abgezweigt werden sollten, dies sofort für sämmtliche dem betreffenden Knappschaftsbezirke angehörenden Werke geschehen müsse, thatsächlich fast unmöglich.

Es erscheint im Interesse der Sache sehr bedauerlich, daß die Knappschaftsgesetzgebung dieses Jahrhunderts die historisch begründete und der Natur der Sache nach eigentlich selbstverständliche Trennung der Knappschaftscassen in Cassen zur Beschaffung der zeitweiligen Unterstützungen und in solche zur Sicherung der dauernden Pensionen so wenig berücksichtigt hat, und es ist — namentlich nach dem die Berggesetzgebung der Gegenwart charakterisirenden Zurücktreten der Staatsverwaltung und Ueberlassung der freien Direction der Bergwerke an die Privatindustrie — dringendes Bedürfniß, diesem Uebelstande auf dem Wege der Gesetzgebung Abhülfe zu schaffen und die Abzweigung der Krankencassen nicht als facultativ, sondern als obligatorisch hinzustellen. Kranken- und Pensionscassen sind in ihren Grundprincipien und Bedürfnissen so heterogen, beide haben in so hohem Grade ihre eigenen Gesetze, daß eine Verschmelzung beider für die Zwecke und Ziele derselben durchaus weder angemessen, noch als zweckmäßig erachtet werden kann. Für eine zweckmäßig eingerichtete Krankencasse ist es, um angemessene, d. h. möglichst hohe Krankenlöhne bei geringsten Beiträgen zahlen zu können, erforderlich, daß Art, Dauer und Verlauf der Krankheit eines Mitgliedes von den anderen beobachtet werden kann, damit stets nur bei wirklichen Krankheiten und nicht in einer über das wahre Bedürfniß hinausreichend langen Dauer der Krankenlohn gezahlt werde. Die ärztliche Recherche zum bezeichneten Zweck ist in der Praxis nicht so wirksam und viel kostspieliger, wie die Controle der Mitglieder untereinander, und das Moment, daß die Beiträge zur Krankencasse nur nach dem Bedürfnisse, also in ihrer Höhe wechselnd erhoben werden, — indem die jährlichen Einnahmen nur die Ausgaben zu decken brauchen und nur ein geringer Reservefonds zu beschaffen ist, — wird wesentlich dazu beitragen, den simulirten Krankheiten vorzubeugen, und sogar jedes Mitglied zu erhöhter Fürsorge für seine eigene und des Nächsten Gesundheit veranlassen, da andernfalls die es treffende höhere Rate des Monatsbeitrags zur Krankencasse dasselbe für die Versäumniß bestrafen würde. Ebenso erscheint es zweckmäßig, auch die Arzneien aus der betreffenden Krankencasse zahlen zu lassen, da die Mitglieder dadurch einen in die Augen fallenden Beweis von dem Schwanken der erforderlichen Beiträge nach dem Maaße der darauf zu verwendenden Ausgaben erhalten und einsehen, daß Sparsamkeit im Arzneiverbrauche in ihrem eigensten Interesse liegt. Ebenso, wie die ärztliche Controle, hat sich auch die der Knappschafts-Aeltesten durchweg als unzureichend zur Verhinderung simulirter Krankheitsfälle erwiesen; es muß deshalb auf die Selbstcontrole der Arbeiter untereinander auf das Interesse und besonders auf das Ehrgefühl jedes Einzelnen zurückgegriffen werden. Dieses Motiv zu erzeugen, es zu pflegen und zu stärken, ist die edle Aufgabe einer localen Arbeitervereinigung. Auch in England hat sich nach den actenmäßigen Mittheilungen der Schrift des Grafen von Paris über die englischen Gewerkvereine S. 32 die von den Mitgliedern gegenseitig geübte Controle über den Gesundheitszustand durchweg als die wirksamste erwiesen.

In Berücksichtigung der Tendenz der Krankencassen, bei einem die gegenseitige Controle und Fürsorge der Mitglieder untereinander bewirkenden und

gestattenden Umfange, also in einem kleinen Bezirke die höchsten Unterstützungen bei den relativ geringsten Beiträgen zahlen zu können, würde sich zunächst die Beschränkung einer Krankencasse auf ein Werk empfehlen. Dagegen ist jedoch in Berücksichtigung zu ziehen, daß die Zahl der Mitglieder so groß sein muß, daß die Einzelnen derselben im Stande sind, die sie wahrscheinlich treffende Beitragsquote, ohne in Noth zu gerathen, von ihrem Lohne zahlen zu können.

Die wahrscheinliche Beitragsquote ist aber — unter Voraussetzung einer vorher bestimmten, zum nothdürftigen Unterhalt des Mannes, beziehungsweise einschließlich seiner Familie, local ausreichenden Höhe des Krankenlohnes — abhängig von den durchschnittlich zu erwartenden Krankheitstagen, und diese wiederum von dem Durchschnittsalter der Mitglieder und der Art und dem Orte ihrer Beschäftigung. Hiernach kann es wünschenswerth werden, einzelne benachbarte kleinere Werke zu einer Krankencasse zu vereinigen, und die Einsetzung local gegebener Zahlenwerthe wird in jedem speciellen Falle den erforderlichen Umfang einer Krankencasse ergeben. Zur Vermeidung einer etwaigen Ueberbürdung der Krankencasse ist aber, analog den Bestimmungen der Bergordnungen, festzusetzen, daß eine über sechs Wochen dauernde Krankheit temporäre Invalidisirung zur Folge hat, die Kosten derselben von diesem Zeitpunkte ab also auf die allgemeine Pensions- (Knappschafts-) Casse übertragen werden.

Die Angemessenheit kleiner Bezirke für Krankencassen ist bei den in Folge des Gesetzes, betreffend die gewerblichen Unterstützungscassen, vom 3. April 1854 fast überall gebildeten Kranken-Unterstützungscassen mit Ortsstatuten durchweg bewährt und bestätigt worden. Auch die Verordnung vom 21. December 1846 (Ges.-S. S. 21), betreffend die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, schreibt für jede Eisenbahnbau-Abtheilung die Bildung einer Krankencasse aus Arbeiterbeiträgen vor; nur im Nothfalle soll die Direction zuschießen. So wird auch bei den zu bildenden Krankencassen für Bergleute die betreffende Knappschaftscasse bei eintretenden Epidemien in jedem speciellen Falle durch Vorstandsbeschluß festzusetzende Zuschüsse der über ihre Kräfte betroffenen Werks-Krankencasse zu leisten haben.

Die Cassen zur ratenweisen Ansammlung und Verwendung eines Fonds für die den Invaliden und Hinterbliebenen der verstorbenen oder verunglückten Mitglieder zu gewährenden dauernden Unterstützungen erfordern ihrer Natur nach zu ihrer angemessenen und zweckmäßigen Begründung die entgegengesetzten Principien, wie die Krankencassen. Während bei den Krankencassen die wahrscheinliche Differenz der Anforderungen der einzelnen Mitglieder an dieselben verhältnißmäßig gering ist und die Unterstützungen aus denselben in vielen kleinen Summen bestehen, also auf der einen Seite kein großer Umfang der Casse zur Ausgleichung der Differenzen erforderlich, auf der andern Seite eine beschränkte Ausdehnung zur möglichsten gegenseitigen Controle, also möglichst häufigen Ersparniß der vielen einzelnen, relativ kleinen Auszahlungen nöthig ist, — muß bei den Pensionscassen, deren Wirksamwerden dauerndere Invalidität oder Tod eines Mitgliedes voraussetzt, eine möglichst

weite Ausdehnung der Mitgliedschaft angestrebt werden; denn hier haben sich große Differenzen zeitweilig auszugleichen, wobei gegenseitige Controle der Mitglieder nicht erforderlich, vielmehr ärztliche, beziehungsweise gerichtliche Constatirung jedes einzelnen Falles leicht ausführbar und nothwendig ist und nur bei einer großen Mitgliederzahl das Mortalitätsgesetz zur praktischen Anwendbarkeit kommt, welches doch jeder rationell und sicher begründeten Pensionscasse zu Grunde gelegt werden muß. An der durch das Knappschaftsgesetz von 1854 allein vorausgesetzten, durch das Allgemeine Berggesetz als principaliter facultativ hingestellten Vereinigung der Kranken- und Pensionscassen laboriren unsere heutigen Knappschaftscassen auf das Empfindlichste, und es erscheint bei dem Einflusse der gesammten gegenwärtigen Berggesetzgebung auf die Bergwerks-Industrie, bei der den Privaten frei überlassenen Betriebsführung, der freien Concurrenz und der freien Wirkung von Angebot und Nachfrage, bei dem Fortschreiten der Betriebe in große Tiefen und bei der damit gesteigerten Gefährlichkeit des bergmännischen Gewerbes dringend geboten, durchgreifende, also gesetzliche Abhülfe zu schaffen und die Arbeitstheilung auch bezüglich der Wirksamkeit der jetzigen Knappschaftscassen vorzuschreiben.

Das Gesetz verlangt, daß jedem Knappschaftsmitgliede in Krankheitsfällen freie Cur und Arznei für seine Person zu Theil werde. Mehrere Statuten, die meisten wenigstens bedingungsweise, haben dies auch auf die Frauen und Kinder der Mitglieder ausgedehnt, und es erscheint wünschenswerth, dies als allgemeine Vorschrift gesetzlich festzustellen. Es ist etwas der Natur nach Selbstverständliches, daß der in das Haus kommende Arzt, der das Familienhaupt behandelt, auch dem Annex desselben, den von seinem Verdienste an seinem Tische mitlebenden Angehörigen, in Krankheitsfällen seine ärztliche Hülfe nebst ihren materiellen Bestandtheilen, den von ihm verordneten Arzneien, zu Theil werden läßt, und daß, wenn die dadurch erwachsenden Kosten für das Familienhaupt aus der Knappschaftscasse gezahlt werden, dies auch für die Angehörigen desselben geschieht. Wenn der §. 86 des Berggesetzes sogar erlaubt, daß den Bergleuten vom Bergwerksbesitzer Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung 2c. bei der Lohnzahlung in Anrechnung gebracht werde, es also gesetzlich gestattet ist, dem Bergarbeiter einen Theil des erworbenen Lohnes, statt in Gelde, in den für seinen und seiner Familie Unterhalt erforderlichen Victualien auszuzahlen: so ist es danach —, wenn das Gesetz in dem herangezogenen §. 86 auch zunächst nur dem Truck-System entgegentreten will, — und nach der nur die Minimalleistungen der Vereine bestimmenden Fassung des §. 171 auch durchaus zulässig, die den Mitgliedern und ihren Angehörigen in Krankheitsfällen durch ärztliche Behandlung und Arznei erwachsenen Kosten vom Lohne abzubehalten, ihnen dieselben in natura zu liefern, also die dieser Leistung entsprechende größere Höhe eines Beitrags zur Knappschaftscasse einzuziehen. Wenn also das Gesetz jene für den gewöhnlichen Bedarf des Bergmannes und seiner Angehörigen in gesunden Tagen zulässiger Weise ihm anzurechnenden Naturalien bezeichnet hat, so ist es ebenso wünschenswerth, sowohl vom

Standpunkte des praktischen Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit, wie besonders vom allgemeinen sanitätspolizeilichen Gesichtspunkte aus, daß gesetzlich vorgeschrieben werde: daß den zu Kranken- und Pensionscassen vereinten Bergleuten einschließlich ihrer Angehörigen Cur und Arznei von einem gemeinschaftlichen Arzte und aus einer gemeinschaftlichen Apotheke nicht nur gewährt werden dürfe, sondern auch müsse.

Das Gesetz sichert sodann jedem Mitgliede eines Knappschaftsvereins bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit einen entsprechenden Krankenlohn zu. Bei dem Worte „entsprechend" wird man die Worte „dem Bedürfnisse" zu ergänzen haben, und die Höhe dieses dem Bedürfnisse entsprechenden Krankenlohns ist nach dem Preise der Lebensmittel local und temporär verschieden. Die Höhe eines solchen Krankenlohns wird dagegen stets in einem bestimmten Verhältnisse zu dem verdienten Lohne stehen müssen. Wenn der Lohn eines Arbeiters im Durchschnitte eine solche Höhe hat, daß derselbe im Stande ist, davon die ihn und die Seinigen in arbeitsunfähiger Zeit sichernden, deshalb gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge für Kranken- und Pensionscasse zahlen zu können, so kann und wird der übrige Theil des Lohns zur Bestreitung seiner laufenden Wirthschaftskosten in den allermeisten Fällen völlig absorbirt werden. Zieht man nun auch in Betracht, daß der Arbeiter während einer Krankheit nicht so viel und nicht so kräftige Nahrung zu sich zu nehmen braucht und nehmen darf, wie er, wenn er Arbeit zu leisten hat, zur Production der Kraft zu sich zu nehmen gewöhnt und genöthigt ist, und daß er auch die Arzneien frei erhält, — so läuft doch ein wesentlicher Theil seiner Ausgaben auch in temporär erwerbsunfähiger Zeit unermäßigt fort, und wird hiernach, sowie in Berücksichtigung des Grundsatzes, daß die Beiträge zur Krankencasse auch von den zeitweilig kranken Mitgliedern erhoben werden, ein entsprechender Krankenlohn mindestens $^2/_3$ des gewöhnlichen Verdienstes eines Arbeiters zu betragen haben.

Zur Zeit erreichen die in den Statuten ausgeworfenen Krankenlöhne diese Höhe nicht, sie sind deshalb aber auch nicht als dem humanen Geiste des Gesetzgebers und dem Bedürfnisse entsprechende Krankenlöhne anzuerkennen. Das Grundübel ist vielmehr die irrationelle Verschmelzung der Kranken- und Pensionscassen, der zu große Bezirk einer jetzigen Knappschaftscasse als Krankencasse und der zu kleine für ihre Functionen als Pensionscasse. Um die aus diesem Grundübel entspringenden Folgen möglichst zu verdecken, sind unzureichende Krankenlöhne und bei vielen Vereinen die harte und wohl kaum principiell gerechtfertigte Sitte statutarisch eingeführt, für die ersten drei Tage einer Krankhit, beziehungsweise für nur drei Tage dauernde Krankheiten, gar keinen Krankenlohn zu zahlen. Das Knappschaftsgesetz von 1854 bestimmte sachgemäß, daß der Krankenlohn „während der Dauer" einer Krankheit gezahlt werden sollte; das Allgemeine Berggesetz hat die ungesetzliche Abweichung einiger Vereinsstatuten durch die Aenderung seiner Vorschrift sanctionirt, daß „bei" einer Krankheit dieser Lohn gezahlt werden sollte. Dem dringenden practischen Bedürfnisse entsprechende, also hinreichend hohe Krankenlöhne sind gesetzlich vorgeschrieben, und die Errichtung besonderer Krankencassen für kleine

Bezirke bei unausgesetzter gegenseitiger Beobachtung der Mitglieder und strenge Bestrafung einer nachgewiesenen Simulation durch eine verhältnißmäßig hohe Geldstrafe (und im Wiederholungsfalle durch gerichtliche Bestrafung wegen Betrugs, Ausstoßung aus dem Knappschaftsvereine und Entlassung aus der Werksarbeit mit entsprechendem Attest) werden die im Interesse des practischen Bedürfnisses und der Humanität im Interesse des Gesetzes gebotene Erhöhung der Krankenlöhne auf das oben bezeichnete minimale Verhältniß zum Lohn ermöglichen. Zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Organisation solcher Krankencassen muß das Gesetz denselben freien Spielraum anweisen; die nur für größere Knappschaftsverbände berechneten Vorschriften des Knappschaftsgesetzes von 1854 haben dies aber gar nicht gethan, und das Allgemeine Berggesetz hat die Bildung von Krankencassen nur gestattet, ihre Organisation nur facultativ hingestellt, während hier gerade ein actives Vorgehen der Gesetzgebung durch obligatorische Vorschriften gerechtfertigt und nothwendig erscheint. (Bestätigt vom Saarbrücker Knappschaftsdirector im Bergmannsfreund 1873, Nr. 26.) Der organische Zusammenhang der Krankencassen mit der Knappschaftscasse muß dabei aufrecht erhalten bleiben, und kann dies in der Praxis am besten durch Uebereinstimmung der Krankencassen-Bezirke mit den Knappschafts-Aeltestensprengeln erreicht werden. Die Krankencassen sollen nur selbstständige Abtheilungen der Vereinsthätigkeit bilden, denselben also die Rechte einer juristischen Person beizulegen, erscheint bei ihrem allein maßgebenden Ausgabebudget und ihrem organischen Zusammenhange mit der Knappschafts- (Pensions-) Casse, der das Controlrecht über ihre Krankencassen einzuräumen ist, durchaus nicht erforderlich. Wenn es bezüglich der auf Grund der Verordnung vom 22. Februar 1867 im Regierungsbezirk Wiesbaden gestifteten Krankencassen geschehen ist, so sind diesen Cassen doch auch sämmtliche zu 1, 2 und 3 im §. 171 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Leistungen zugewiesen worden, was jedoch aus den hier discutirten Gründen nicht als allgemein und principiell zweckmäßig angesehen werden kann.

Bei der Bildung besonderer Krankencassen zur Beschaffung der Arzneien und zur Zahlung der Krankenlöhne bleibt noch zu berücksichtigen, daß es die Gerechtigkeit gebietet, nur solche Arbeiterclassen in eine Krankencasse zu vereinigen, deren Mitglieder nach Art und Ort ihrer Arbeit erfahrungsmäßig durchschnittlich gleicher Gefahr der Erkrankung ausgesetzt sind; daß es sich also von diesem Gesichtspunkte aus niemals empfehlen wird, Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in eine solche Casse zusammenzuwerfen, da Hüttenarbeiter wesentlich häufigeren, die Salinenarbeiter dagegen erfahrungsmäßig weit selteneren Krankheitsfällen unterworfen sind, als die Bergleute.

Dies ist auch der gegen Errichtung communaler, Arbeiter aller verschiedenen Berufsclassen umfassender Krankencassen sprechende Grund.

So lange die Knappschaftscassen ohne gesetzliche, mit einer mathematischen und statistischen Revision ihrer Beiträge und Beneficien, also ihrer Prämien und Renten unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Durchschnittsalters ihrer Mitglieder zu verbindenden Reorganisation, — die zu ihrer Ausbildung und Verwerthung als Vermittelung zwischen der zurückgelegten Arbeit, d. h. dem

Capital und der lebenden Arbeit, jetzt so dringend erforderlich ist, — fortbestehen, also mit Außerachtlassung ihrer volkswirthschaftlich größten Bedeutung als socialpolitisch unbedeutende reine Unterstützungscassen weiter fungiren, wird allerdings der jetzt stets gehörte träge Grund, daß die Abtrennung der Krankencassen und die Bestimmung der Prämien und Renten nach Maaßgabe der Einnahmen die Rechnungsarbeit erhöhe, unankämpfbar sein. (In Nr. 11 des Bergmannfreunds 1873 bestätigt der Director des Saarbrücker Knappschaftsvereins die Angabe, daß eine mathematische Prüfung der Prämien und Renten der Knappschaftscassen zu deren Solidität durchaus nothwendig, eine solche Berechnung bei der jetzigen gesetzlichen Organisation der Knappschaftscassen aber leider nicht möglich sei.) Die Thatsache, daß bei der jetzigen Verbindung der Krankencassen mit den verhältnißmäßig sehr großen Knappschaftscassen nur völlig unzureichende Krankenlöhne gezahlt werden können, weil die massenhaften simulirten Krankentage mit unterschlüpfen; daß endlich weit über die Hälfte sämmtlicher Knappschaftsvereine für ihre Wirksamkeit als Pensions-Versicherungscassen viel zu klein sind; daß nur einige wenige Cassen bei großen Unfällen wahrscheinlich genügen werden, würde bei objectiver Prüfung in einer staatswirthschaftlichen Versammlung als entscheidend anerkannt werden; sollen die Knappschaftscassen bloße Armen- und Wohlthätigkeitscassen sein, die ihrer Natur nach nichts correct und vollständig zu liefern brauchen, so wird vorstehend angeführte Thatsache allerdings nicht als Abänderungsgrund anerkannt werden.

Im Saarbrücker Bezirk, im vorzüglichsten deutschen Knappschaftsvereine, betrug der tägliche Netto-Verdienst eines Bergarbeiters im großen Jahresdurchschnitt sämmtlicher Gruben im Jahre 1868 bei Gedingearbeiten für die tägliche Schicht 24 Sgr. 9 Pf. und im Schichtlohn (Tagelohn) 20 Sgr. 5 Pf.; das tägliche Krankenlohn der V. und VI. Classe, also fast sämmtlicher Mitglieder des Knappschaftsvereins, betrug dagegen 6, beziehungsweise 5 Sgr., also weniger als ein Viertel der persönlichen Tageseinnahme. Zumal hiervon noch die laufenden Beiträge mit täglich 8 Pf. fortbezahlt werden müssen, sind diese Sätze, ganz besonders wiederum für Verheirathete, als durchaus unzureichend zu bezeichnen. Das im Saarbrücker Bezirk im Jahre 1873 von den Gesteins- und Kohlenarbeitern, also von drei Viertel der Belegschaft, im Gedinge verdiente reine Lohn betrug nach Abzug aller Auslagen mit Ausnahme des Lampenöls und der Neubeschaffung von Gezähen durchschnittlich 1 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., der durchschnittliche Lohn für die gesammte Belegschaft hat sich auf 1 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. für jede Schicht belaufen.

Das Krankengeld beträgt aber auch nach dem neuen, am 1. October 1872 in Kraft getretenen Knappschaftsstatut für den Unverheiratheten nur 5 Sgr., für den verheiratheten Vereinsgenossen nur 10 Sgr. täglich, außerdem kann ein Theil der Kranken in den Lazarethen des Vereins verpflegt werden.

Durch die bezeichnete selbstständige Organisation der Krankencassen wird solchem Mißverhältnisse auf einmal abgeholfen werden, denn in Folge verbesserter Controle wird der größte Theil der simulirten Krankheitstage fortfallen und damit schon ohne Erhöhung der betreffenden Prämien höheres Krankenlohn aus der Casse gezahlt werden können.

7*

Wenn die Zertheilung der jetzt bestehenden Knappschaftscassen in Kranken- und Pensionscassen demnach auch zur bessern Erreichung der verschiedenen Zwecke beider Institute sowohl für die Mitglieder, wie für die Lebensfähigkeit der Cassen selbst als durchaus zweckmäßig und angemessen zu erachten ist und hierdurch eine Einrichtung, die in den älteren deutschen Bergordnungen durchweg anerkannt war, wieder aufgenommen wird, — so erscheint es doch nicht als zweckmäßig, den Bergwerksbesitzern das Aufbringen der für die bezeichneten Functionen der Krankencassen erforderlichen Fonds gesetzlich aufzuerlegen, wie es in den Bergordnungen geschehen war.

Wenn gesetzlich vorgeschrieben ist, daß für die hier den Krankencassen zugetheilten und die weitern, den Pensionscassen zuzuweisenden Zwecke dem Bedürfniß entsprechende Unterstützungscassen für die Bergleute gebildet sein und werden sollen, so heißt das mit anderen Worten: daß die Bergwerksbesitzer ihren Arbeitern so hohen Lohn gewähren sollen, daß dieselben neben dem nothwendigen Bedarf für ihren und ihrer Familien normalen Lebensunterhalt auch noch im Stande seien, die auf Grund des Gesetzes und der darauf hin bestätigten Statuten zwangsweise von ihnen zu fordernden, also vom erworbenen Gesammtlohne innezubehaltenden Beiträge zahlen zu können Ob nun die Bergwerksbesitzer thatsächlich so hohen Lohn zahlen und dann den Arbeitern der ganze erforderliche Beitrag zur Kranken- und Pensionscasse davon abgezogen wird, oder ob der Bergwerks-Besitzer entsprechend geringeren Lohn zahlt, dagegen die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionscasse seiner Arbeiter ganz oder theilweise selbst deckt, bleibt ziffermäßig dasselbe. Das jetzt allgemein übliche und gesetzlich festgestellte gemischte System kann aber auch in Zukunft beibehalten werden. Ebenso wie es auf der einen Seite zur Hebung des motivirten Selbstbewußtseins des Arbeiters wünschenswerth ist, daß derselbe von dem ihm zugeschriebenen Lohne einen wesentlichen Beitrag zu den ihm in erwerbslosen Zeiten zu Theil werdenden Unterstützungen zahlt, daß er deshalb zur Verwaltung der betreffenden Casse in ordnungsmäßiger Weise mit herangezogen werde und die Folgen der guten oder schlechten Verwaltung ihm direct fühlbar werden, — so segensreich ist es auf der anderen Seite, daß er die Ueberzeugung erhalte, daß auch sein Arbeitgeber wesentlich direct dazu beiträgt, seine und der Seinigen Existenz in einer von seinem erhaltenen Lohne allein nicht möglichen Weise für alle Zeit zu sichern. Es liegt in diesem Princip ein großer Segen zur Befestigung des freundlichen Verhältnisses und der gegenseitigen Achtung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und die Fortexistenz und zweckmäßige Ausbildung dieses Verhältnisses ist durchaus geeignet, die leider so häufig in der Gegenwart sich schroff und unvermittelt gegenüberstellenden Consequenzen von Capital und Arbeit zu mildern und zu veredeln.

Das Knappschaftsgesetz von 1854 hatte neben dem Minimalbeitrage der Werksbesitzer auch den Maximalbeitrag derselben festgestellt; das Allgemeine Berggesetz hat zweckmäßiger nur den Minimalbeitrag derselben im Verhältniß zum Arbeiterbeitrag fixirt.

Unter principieller Anerkennung und Beibehaltung der gemeinschaftlichen

Beiträge der Arbeiter und Werksbesitzer zu den Arbeiter-Unterstützungscassen für die gesetzlich festgestellten Zwecke erscheint es aber zur besseren Erreichung der bezeichneten guten Zwecke und Folgen dieser Gemeinschaftlichkeit als angemessener, die Arbeiter allein zu Beiträgen für die Krankencassen heranzuziehn, wie es auch bei den belgischen caisses de secours geschieht, die Bergwerks-Eigenthümer dagegen allein die Beiträge für die weiter unten zu besprechende Unfall-Versicherungscasse, beide gleichmäßig aber die erforderlichen Beiträge für die Arbeiter-Pensions- (Knappschafts-) Cassen zahlen zu lassen. Die Beschaffung der für die Ausgaben der Krankencassen erforderlichen Mittel allein durch Erhebung eines wechselnden Procentsatzes vom verdienten monatlichen Durchschnittslohn der Arbeiter empfiehlt sich, erstens weil bei den Krankencassen nur verhältnißmäßig geringe Schwankungen des gesammten Jahresbedarfs vorkommen, sodann weil die einzelnen Mitglieder verhältnißmäßig ziemlich gleiche Beneficien im Laufe der Zeit aus ihr beziehen, und endlich weil die zur Maximalleistung der Casse bei Minimalbeiträgen erforderliche gegenseitige Controle der Mitglieder nur erreicht werden kann, wenn die Folgen derselben den Einzelnen durch Erhöhung oder Verminderung der Monatsbeiträge direct und deutlich fühlbar gemacht werden. Die für einen weitern Umfang und als Kraftansammler zur Ausgleichung verhältnißmäßig weit unregelmäßiger in die Erscheinung tretender Bedürfnisse bestimmten Pensionscassen erfordern dagegen ihrer Natur nach zu ihrer zweckmäßigen, für Mitglieder und Cassen gesicherten Existenz noch neben einer Zusammensetzung aus in ihrem Lebensberufe möglichst gleichartigen Mitgliedern und neben einem möglichst weiten Umfange noch einen größeren pecuniären Rückhalt, als ihn die Arbeitnehmer im eintretenden Nothfalle vom Lohne zu gewähren im Stande sind. Hier müssen die, die Macht des Capitals vertretenden Arbeitgeber mit eintreten, sie müssen den materiellen Hintergrund bilden und zugleich die baldige Ansammlung eines ausreichenden, die Zwecke und Pflichten der Casse objectiv unbedingt sichernden Reservefonds ermöglichen. Es trägt zur Präcisirung der berechtigten, zweckmäßigen und gerechten gegenseitigen Anforderungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei, wenn Letztere den Ersteren stets gesunde und kräftige Arbeiter zur Disposition stellen, vom Werksbesitzer also zur Beseitigung thatsächlich eintretender Erkrankungen keinerlei Zahlungen verlangen, wogegen die Werksbesitzer für die Zukunft der in ihrem Dienste durch Unfall erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter und für deren Hinterbliebene allein Sorge tragen, — endlich aber Arbeiter und Werksbesitzer vereint zu den Knappschafts- (Pensions-) Cassen, welche die bei normalem Absterben oder sonstigem Erlöschen der Erwerbsfähigkeit eines Mitglieds erforderlichen Unterstützungen dauernd garantiren, Beiträge leisten, und zwar jeder Bergwerks-Besitzer ebensoviel, wie die auf seinem Werke beschäftigten Arbeiter insgesammt dazu zu zahlen haben.

Der § 171 des Allgemeinen Berggesetzes bestimmt, daß ein Knappschaftsverein seinen vollberechtigten Mitgliedern bei einer ohne deren grobes Verschulden eintretenden Arbeitsunfähigkeit eine lebenslängliche Invalidenunterstützung zu gewähren habe, und daß er diese Unterstützung auch den am

wenigsten begünstigten Mitgliedern, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, zu Theil werden lassen müsse; daß ferner die Wittwen eine Unterstützung auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung erhalten, und daß schließlich zur Erziehung der Kinder verstorbener vollberechtigter Mitglieder und Invaliden mindestens bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre Unterstützungen gezahlt werden sollen. Diese Functionen der Casse sind von denen dem Geschäftsbereiche der Krankencassen zugewiesenem ihrem Charakter nach völlig verschieden. Die Ereignisse und Unfälle des menschlichen Lebens, gegen deren nachtheilige Folgen die betreffenden Cassen ihre Mitglieder zu schützen haben, sind ihrem bei Weitem größeren Theile nach definitive, unabänderliche, meist erst mit dem Ableben des Individuums, in den meisten der übrigen Fälle aber erst nach einer längern Reihe von Jahren erlöschende. Das Eintreten eines Falles der erforderlichen Unterstützung belegt hier allemal weit dauernder und weit bedeutendere Fonds mit Beschlag, und die Häufigkeit des Eintretens dieser Fälle ist in kleineren Bezirken und bei ziemlich gleichem Alter der Mitglieder außerordentlich wechselnd. Die eintretende dauernde Arbeitsunfähigkeit eines Mitgliedes, die alle drei hier in Rede stehenden Unterstützungen voraussetzen, kann aber entweder durch allmälige Absorption seiner Kräfte, also meistens mit höherem Lebensalter, oder durch einen plötzlich über ihn hereinbrechenden Unfall veranlaßt werden. Der erste Grund zur Veranlassung der activen Wirksamkeit der Casse ist im Vergleich zum zweiten ein regelmäßiger, jedoch auf der andern Seite (im Vergleich zu den Functionen der Krankencassen) in der Häufigkeit seines Eintretens in den einzelnen Zeitabschnitten sehr bedeutenden Schwankungen unterworfen. Wenn auch für einzelne größere Bezirke sich bereits das Durchschnittsalter, in denen die Mitglieder invalide werden, ziemlich constant herausgestellt hat, so ist doch die Zahl der Mitglieder, die alljährlich in dieses Alter eintritt, eine sehr wechselnde. Wenn z. B. ein neues Bergwerk ins Leben gerufen und mit lauter jungen Arbeitern im Durchschnittsalter von 24 Jahren belegt wird, das durchschnittliche Lebensalter beim Eintritt der Invalidität im Bergwerks-Bezirke (d. h. bei dem localen Klima, Lebensweise, Art und Ort der Arbeit) sich auf 52 Jahre herausgestellt hat, so wird also im extremen Falle, dem aber die Wirklichkeit mit Wahrscheinlichkeit sich nähert, in den nächsten 2 bis 3 Jahrzehnten kein einziges Mitglied invalide geworden sein; dann werden aber in Kurzem Alle dauernd arbeitsunfähig werden und, beim Aufhören der bisher zur Casse gezahlten Beiträge, nun die Pensionsleistungen derselben in Anspruch nehmen. Wenn durch langjährige statistische Ermittelungen auch der durchschnittliche Zeitraum, während dessen dem Einzelnen Invalidenpension gezahlt werden muß, festgestellt ist, wenn sich ebenso die durchschnittliche Zahl der Wittwen und die Zeitdauer der ihnen zu zahlenden Unterstützungen und schließlich die durchschnittliche Zahl der Kinder und die wahrscheinliche Zeitdauer der für sie zu zahlenden Erziehungsbeihülfe bereits hat ermitteln lassen, und wenn die Höhe der zu zahlenden Unterstützungen unter Zugrundelegung des Grundsatzes, daß sie zur Bestreitung der nothwendigen Lebensbedürfnisse ausreichend seien, vorher festgestellt ist: so wird sich aus diesen bestimmten

Größen die Höhe der während der Erwerbszeit von, beziehungsweise für die Mitglieder zu zahlenden Beiträge, unter Berücksichtigung des Anwachsens der Summe durch Zins und Zinseszins bestimmt berechnen lassen. Zur festen Basirung einer solchen Pensionscasse ist aber diese Ermittlung der Höhe der zu zahlenden Beiträge durchaus erforderlich, und diese setzt nach Vorstehendem wiederum die bestimmte Ermittlung der bezeichneten Durchschnittszahlen voraus. Die Möglichkeit zur Ermittlung solcher praktisch brauchbaren, also nicht bedeutenden Schwankungen unterworfenen Durchschnittszahlen ist aber nur durch langjährige, — in Vereinen mit großer, aus Leuten jeden Alters ziemlich gleichmäßig zusammengesetzter Mitgliederzahl mindestens ein Jahrzehnt fortgesetzte, — correcte Sammlung und richtige Gruppirung der innerhalb eines weiten Bezirks in die Erscheinung tretenden Thatsachen geboten, und deshalb ist zur Ausgleichung der bei geringer Mitgliederzahl höchst bedeutenden Schwankungen im Jahresbedarf der Casse und zur Gewinnung brauchbarer statistischer Grundlagen für die richtige Ermittlung des dauernd angemessenen Verhältnisses der erforderlichen Höhe der Beiträge zur bestimmten Höhe der erforderlichen Unterstützungen — behufs Sicherung der Casse und der ihr anvertrauten volkswirthschaftlichen Aufgaben — es durchaus nothwendig, jeder Pensionscasse eine möglichst große Zahl von Mitgliedern zuzuweisen, die kleineren Knappschaftscassen aber aufzuheben und zu verbieten. Ebenso zweckmäßig, wie zur rationellen Wirksamkeit der Krankencassen ihre Beschränkung auf kleinere Bezirke erscheint, ebenso nothwendig ist die Ausdehnung der Wirksamkeit der Pensionscassen auf große Bezirke und auf Unabhängigkeit vom Bestande der einzelnen Werke, — und ebenso wie die jetzigen Knappschaftscassen meist für ihre Functionen als Krankencassen viel zu große Bezirke haben, ebenso sind die Bezirke des bei Weitem größeren Theils derselben viel zu klein für ihre solide Wirksamkeit als Pensionscassen. Wenn das Gesetz über einen Theil des vom Arbeiter erworbenen Lohns disponirt und ihm denselben zwangsweise abziehen läßt, so muß auch das Gesetz dafür sorgen, daß dem Arbeiter die dafür gesetzlich in Aussicht gestellten Beneficien mit absoluter Sicherheit zu Theil werden, daß der ihm abgezogene Lohn nicht in rechnungsmäßig höchst riskante Geschäfte, wie die bei Weitem meisten der kleinen Knappschaftsvereine es sind, gesteckt, sondern absolut sicher zu seiner dauernden Versicherung verwaltet werde. Deshalb erscheint die gründliche Reorganisation des Knappschaftswesens durch gesetzliche Trennung der heutigen Knappschaftscassen in Kranken- und Pensionscassen, durch die gesetzliche Fixirung der Principien zur Normirung ihres Umfangs, und die Feststellung desselben auf Grund des Gesetzes durch die Bergbehörde zur Sicherung der Cassen und ihrer Mitglieder durchaus praktisch und gesetzlich nothwendig.

Die in den älteren Preußischen Provinzen am Anfang des Jahres 1873 vorhandenen 89 Knappschaftsvereine[1]) umfaßten 2626 Bergwerke, 176 Hütten und 18 Salinen, insgesammt 2820 Werke und hatten:

---

[1]) Außerdem noch 17 kleine, in die Statistik noch nicht mit aufgenommene Vereine im Oberbergamtsbezirke Clausthal mit 4105 Mitgliedern und $20{,}_8$ Thlrn. pro Kopf Vermögen; sie sind kürzlich in 2 größere Vereine Goslar und Hannover vereinigt.

123,489 ständige,
958 beurlaubte und
118,274 unständige, also insgesammt 242,721 Mitglieder.

Die gesammten etatsmäßigen Einnahmen dieser Vereine betrugen 2,787,908 Thlr., d. i. auf jedes active Mitglied im Durchschnitt 12 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.

Die Ausgaben dagegen 2,579,314 Thlr, d. i. auf jedes active Mitglied im Durchschnitt 11 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.

Die etatsmäßigen Einnahmen bestanden zu:

	49,12 %	aus den laufenden Beiträgen der Mitglieder,
	41,52 %	aus den laufenden Beiträgen der Werksbesitzer,
	6,21 %	aus Capitalzinsen,
ca.	0,32 %	aus der Nutzung des Immobilien-Vermögens,
ca.	1,20 %	aus Geldstrafen,
ca.	2,80 %	aus anderen Einnahmen.

Unter den Ausgaben erforderte:

	7,02 %	das Honorar der Aerzte,
	13,58 %	die Medizin und sonstige Kurkosten,
	15,75 %	die Krankenlöhne,
also zusammen	36,36 %	die Gesundheitspflege,
	21,11 %	die Pensionen der Ganzinvaliden,
	0,13 %	„ „ der Halbinvaliden,
	16,88 %	„ „ der Wittwen,
	9,01 %	„ „ der Waisen,
also zusammen	47,13 %	die laufenden Unterstützungen, d. h. Pensionen.
	1,75 %	für Begräbnißbeihülfe,
	3,52 %	an außerordentlichen Unterstützungen,
	3,59 %	für Schulunterricht,
	4,64 %	für Verwaltungskosten, und wurden schließlich
	3,07 %	für sonstige Ausgaben verwendet.

Anfangs 1872 wurden Renten gezahlt an:

9,634	Invaliden
321	Halbinvaliden,
14,800	Wittwen,
23,645	Waisen,
48,400	Personen.

Es wurde Schulgeld gezahlt für 51,012 Kinder.

Das schuldenfreie Vermögen der 89 Vereine beträgt 5,111,742 Thlr., also auf ein ständiges Mitglied 41 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf., auf jedes active Mitglied 22 Thlr.

Von den bedeutenderen Preußischen Vereinen hatte schon im Jahre 1868

	auf den Kopf der ständigen Mitglieder vertheilt.	auf alle activen Mitglieder.
der Oberschlesische Verein	54 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. . .	22,98 Thlr.
der Märkische Verein .	36 „ 22 „ 6 „ . .	17,08 „
der Essen-Werdensche Verein	30 „ 3 „ — „ . .	14,86 „
der Saarbrücker Verein dagegen	93 „ 23 „ 5 „ . .	38,61 „

davon nach Abzug des zum Landankauf verwendeten Theils baar: 20 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. Vermögen.

Zwei Knappschaftsvereine, Vereine, die also der gesetzlichen Versicherung des Krankengeldes, der Pensionen &c. genügen sollen, existirten dagegen mit einem Vermögen oder Reservefonds von weniger als 1 Thlr auf den Kopf der ständigen Mitglieder!

Der inzwischen denn doch aufgehobene Kamsdorfer Knappschaftsverein umfaßte, unständige und ständige Mitglieder zusammengerechnet, 1 Mitglied!

Als musterhaft leuchtet allen deutschen Knappschaftsvereinen der Saarbrücker voran, nicht nur wegen seines bedeutenden Vermögens und seiner großen Mitgliederzahl, sondern zugleich auch wegen seiner vorzüglichen Verwaltung und der Zweckmäßigkeit, des Umfangs und der Resultate seiner, im Verein mit und auf der Basis der materiellen, zur sittlichen und socialen Hebung, zur intellectuellen Ausbildung seiner Mitglieder geschaffenen und unterhaltenen Institutionen. Die allgemeinen Verhältnisse und besonderen Einrichtungen desselben, wie die Ansiedelung, den Haus- und Landankauf, die Abend- und Sonntagsschulen, die Industrieschulen für Bergmannstöchter, die Consum-, Spar- und Vorschußvereine und Bibliotheken, die Kranken- und Waisenhäuser des Saarbrücker Knappschafts-Vereins hat der Verfasser dieses an einer anderen Stelle zu besprechen Gelegenheit gehabt. Hier sei nur mitgetheilt, daß dieser Knappschaftsverein nach seiner Rechnung für das Jahr 1873, die mit einer Einnahme von 738,738 Thlrn. und einer Ausgabe von 675,516 Thlrn., also mit einem Ueberschuß von 81,222 Thlrn. abschließt, für Elementarschulgeld jährlich 32,680 Thlr., für 11 Kleinkinderschulen 4028 Thlr. ausgiebt, 11 Musik- und Gesangschulen unterhält, im Ganzen jährlich 50,629 Thlr. für Bildungszwecke seiner Mitglieder verausgabt.

Sein Vermögen betrug Ende 1873:

912,294 Thlr.,

also für jedes Mitglied $44_{,1}$ Thlr.

Renten erhielten:

1523	Invaliden	=	123,338 Thlr.,
1535	Wittwen	=	74,351 „
2700	Waisen	=	44,167 „

also 5758 Personen.

Die früher vom Vereine unterhaltenen 13 Fortbildungsschulen für Bergleute von 16 bis 20 Jahren, ebenso 11 Industrieschulen für Bergmannstöchter unterhält jetzt der Werksbesitzer direct und ausschließlich.

Sind diese Thatsachen nicht geeignet dem Institut und den Institutionen unserer aus deutschem Volksleben organisch hervorgewachsenen Knappschaftsvereine Liebe und anerkennende Nacheiferung zu erwecken?

Nach einer in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung veröffentlichten Zusammenstellung der Ende 1868 in Preußen bestehenden gewerblichen Unterstützungscassen existirten für:

	Cassen.	Mitglieder.	Beitrag der Mitglieder. Thlr.	Beitrag der Arbeitgeber Thlr.	Vermögen. Thlr.
Handwerksgesellen . .	2350	208,698	334,092	23,008	244,581
Fabrikarbeiter . . .	1286	305,405	823,063	310,062	1,517,958
Handwerksgesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter .	81	26,365	45,905	12,818	47,814
also insgesammt für andere gewerbliche Arbeiter .	3717	540,468	1,203,060	345,888	1,810,353
Für Bergleute dagegen bestanden im Jahre 1868	78	170,112	825,621	647,387	3,422,329

Von den auf Fabriken, also auf den ihrer Natur nach am meisten zum Vergleich mit den bergmännischen Verhältnissen geeigneten Stätten der Preußischen Großindustrie beschäftigten Arbeitern zahlten, trotz der Ausdehnung dieser Angaben auf den ganzen Umfang des Staates und auf sämmtliche Erwerbszweige bei Weitem nicht einmal die doppelte Zahl überhaupt nur in gewerbliche Unterstützungscassen, wie es die Bergarbeiter in ihren Cassen zu thun gewöhnt sind; während bei den Bergleuten auch jetzt nur 89 Cassen überhaupt existiren, von diesen aber allein 5 so groß sind und waren, daß sie weit mehr als die Hälfte der Gesammtzahl der Preußischen Bergleute versichern, vertheilen sich die übrigen Fabrikarbeiter auf 1286 Cassen; die Einzahlungen der Mitglieder dieser Cassen betragen im Durchschnitt etwa die Hälfte der Einzahlungen, die die Bergarbeiter machen, die Zuschüsse der Fabrikbesitzer betragen im Durchschnitt kaum $^1/_4$ von dem, was die Bergwerksbesitzer in die Versorgungscassen ihrer Arbeiter zahlen; trotz der fast doppelten Mitgliederzahl sämmtlicher Fabrikarbeiter-Versorgungscassen beträgt der Reservefonds dieser Cassen bei Weitem nicht die Hälfte des angesammelten Capitals, was den bergmännischen Cassen ihren Rückhalt gewährt!

Diese Zahlen beweisen, wenn auch nur summarisch, so doch klar, um wie viel staats- und privatwirthschaftlich günstiger durch Vermittelung seiner althergebrachten Knappschaftseinrichtungen die Preußische Bergwerksindustrie ihre Arbeiter gestellt hat, wie die übrigen neueren Erwerbszweige, die von der Zeit ihres Entstehens an allerdings größerer Concurrenz ausgesetzt sind und die Anlagecapitalien theurer bezahlen mußten, wie das alte deutsche Bergwerksgewerbe. Es zeigen diese Zahlen aber zugleich die Reorganisationsbedürftigkeit und den einzuschlagenden Weg an, sie weisen klar nach, wie relativ gut die Bergwerksbesitzer für ihre Arbeiter zu sorgen gewöhnt sind, wie ungerechtfertigt, undankbar und unklug also die gegen sie gerichteten Angriffe sind, welches Verbrechen gegen die Volks- und Privatwirthschaft die frivolen Agitatoren also auf sich geladen!

Der Grad, um den der Umfang und die Sicherheit der den Fabrikarbeitern bei zeitweiliger und dauernder Erwerbsunfähigkeit aus ihren Cassen zugewandten Unterstützungen gegen die der bergmännischen Knappschaftscassen zurückstehen, tritt mit den angeführten Zahlen klar zu Tage. —

Von den zu Anfang des Jahres 1873 bestehenden 89 Preußischen Knappschaftsvereinen mit 231,462 Mitgliedern haben aber nur 36 mehr als 1000 Mitglieder, diese 36 aber zusammen 225,509 Mitglieder; von diesen 36 haben wiederum nur 9 Vereine über 5000 Mitglieder, zusammen aber 162,219 Mitglieder; von diesen 9 Vereinen haben nur 5 mehr als 10,000 Mitglieder; insgesammt umfassen aber diese 5 Knappschaftsvereine 134,428 Mitglieder, also etwa $^4/_7$ aller Knappschaftsgenossen. Diese 5 großen Knappschaftsvereine des Staats, die allein die sicheren Risiken des normalen Erlöschens der Arbeitskraft und vielleicht auch die unbestimmten Risiken der Unterbrechung der Arbeitskraft durch Unfälle durch ihren großen Umfang paralysiren können, sind der Oberschlesische mit 38,903, der Niederschlesische mit 13,344, der Märkische mit 42,564, der Essen-Werdensche mit 19,217 und der Saarbrücker Knappschaftsverein mit 20,400 Mitgliedern.

Diese 5 Vereine sind aber wegen ihrer als Pensionscassen und vielleicht auch als Unfallversicherungscassen ausreichenden Größe wieder in ihrer Wirksamkeit als Krankengelds-Versicherungscassen außerordentlich geschädigt und können, wenngleich ihre Etats ganz unverhältnißmäßig durch die Ausgaben für Krankengelder belastet werden, doch wegen der so außerordentlich häufig durchschlüpfenden Simulationen im einzelnen Falle nur höchst unzureichende Krankenlöhne zahlen.

Diesen 5 großen Vereinen mit je über 10,000 Mitgliedern gegenüber bestehen aber noch 13 Knappschaftsvereine mit weniger als je 100 Mitgliedern; diese sind nicht einmal ausreichend als Krankencassen gesichert, viel weniger als Pensionscassen und auch in den versittlichenden Tendenzen der Knappschaftsvereine ist kein Entschuldigungsgrund für das Fortvegetiren dieser kleinen Vereine zu finden. Bei den meisten Menschen — und das muß das Maßgebende sein, — wirkt Nichts versittlichender als der Wohlstand, d. h. das Bewußtsein der bei treuem Fortarbeiten gesicherten Existenz. Erfüllen die Versicherungscassen diesen materiellen Zweck, so werden sie die versittlichendsten Folgen haben!

Gegen die Vereinigung der kleineren Knappschaftscassen mit den größten des geographischen Bezirks wird häufig der particularistische Einwand erhoben, daß der angesammelte Betrag des Reservefonds auf den Kopf der Mitglieder vieler kleiner Vereine mehr beträgt, als bei den großen Vereinen.

Der Zweck der Ansammlung dieser Reservefonds ist die möglichst absolute Sicherung der Vereinsmitglieder bei Krankheit, Invalidität und Unfällen; bei einem Verein mit großer Mitgliederzahl vertheilen sich diese Risiken weit mehr, es ist also eine geringere Capitalsansammlung auf den Kopf der Mitglieder erforderlich, um die Sicherung herbeizuführen; wenn also in einem großen Vereine mit einem auf den Kopf der Mitglieder geringen Reservefonds der einzige Zweck des Instituts und damit der Ansammlung von Reservefonds, d. i. die Versicherung überhaupt erreicht ist, so ist hierin ein Grund für einen kleinen Verein, wegen seines relativ hohen Reservefonds den Eintritt in einen großen Verein abzulehnen, durchaus nicht zu finden.

Zudem würden die kleinen Vereine nur einen ihrer Mitgliederzahl, deren Alter und dem Reservefonds des großen Vereins entsprechenden Theil ihres Reservefonds bei ihrem Eintritt in die bergmännische Bezirks-Pensions-Casse mitzubringen haben; der Rest könnte zur Dotirung ihrer localen Kranken-Cassen im localen Verbande verbleiben; es erscheint unzweifelhaft, daß durch diese Organisation alle Zwecke der angesammelten Reservefonds sicherer, also besser erreicht werden.

Wenn aber schon die Pensionscassen, die bei einer durch allmälige, naturgemäße Abnutzung der Kräfte oder Krankheit eingetretenen dauernden Arbeitsunfähigkeit oder bei erfolgtem Absterben eines Mitgliedes, die materiellen Nachtheile möglichst ersetzend, eintreten sollen, zu ihrem sicheren, d. h. regelmäßigen und andauernden Functioniren einen umfassenden Wirkungskreis bedürfen: so ist dies noch in weit höherem Maaße bei der Unfallversicherung erforderlich; sie bildet die dritte Gruppe von Funktionen, die trotz ihrer, ganz verschiedene Begrenzungen und Principien naturgemäß verlangenden Wirksamkeit in den heutigen Knappschaftscassen verschmolzen sind. Werden auch bei den für ganze Bergwerks-Districte einheitlich errichteten Pensions- (Knappschafts-) Cassen in einer verhältnißmäßig kurzen Reihe von Jahren durch die statistischen Zusammenstellungen nach dem jetzt eingeführten, so wesentlich vervollkommneten Schema praktisch durchweg brauchbare Zahlen für Kritik und Begründung solider, d. h. Leistung und Gegenleistung in andauernd entsprechendes Verhältniß stellender Einrichtungen gewonnen, — so ist dies bezüglich der Unfallversicherung doch selbst in den Bezirken der großen Preußischen Knappschaftsverbände durchaus nicht zu erwarten.

Es ist für fast alle heutigen Knappschaftsvereine eine absolute Unmöglichkeit, den Folgen der an Zahl und Umfang fortdauernd wachsenden Unfälle bei dauernder Sicherheit der Cassen und damit der ihnen gesetzlich anvertrauten Gelder und Zwecke vorzubeugen und deshalb ist es Pflicht, dem Bedürfniß entsprechende Einrichtungen zu schaffen, um auch für die auf dem friedlichen Schlachtfelde der Industrie in Erfüllung ihrer Berufs gefallenen Kämpfer und

deren Hinterbliebene durchgreifend zu sorgen, und zwar ohne über den einen Zweck den andern aus den Augen zu verlieren.

Die Unfälle treten ihrer Natur nach sporadisch auf, häufig aber plötzlich local in solchem Umfange, daß auch die größten, am solidesten fundirten Vereine schwer durch dieselben erschüttert, kleinere aber durch die Consequenzen solcher Unfälle gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt werden und auf die Inanspruchnahme öffentlicher Mildthätigkeit angewiesen sind. Letzteres ist principiell durchaus verwerflich; es läuft der Ehre eines Standes, eines Industriezweiges zuwider, wenn er sich nicht selbst helfen kann. Wird — dem durchaus sporadischen Charakter des Auftretens großer Unfälle entsprechend — eine für die ganze Bergwerks-Industrie allgemeine Unfall-Versicherungscasse gegründet, so ist dadurch jenem Uebelstande endgültig abgeholfen.

Der sporadische Charakter des Auftretens der Unfälle, sowie der dem gegenwärtigen Charakter der Bergwerks-Industrie bei ihrem immer intensiver werdenden Betriebe entsprechende Umfang der möglicherweise eintretenden Unfälle machen es durchaus erforderlich, die dagegen versichernde Casse einheitlich für den gesammten Industriezweig, also für das ganze Staatsgebiet zu errichten.

Die Unfallversicherungscasse tritt in Wirksamkeit, wenn der Tod oder die länger als 6 Wochen dauernde Arbeitsunfähigkeit eines Mitgliedes in unmittelbarer Veranlassung eines Unglücksfalls eingetreten ist.

Es erscheint dem Charakter dieser Casse entsprechend, daß die zur Bildung derselben erforderlichen Beiträge von den Bergwerks-Besitzern allein getragen und jährlich dem Bedarf entsprechend nach der Kopfzahl der von ihnen im letzten Jahre nach dem Durchschnitt der monatlichen Maximalzahlen beschäftigten Arbeiter entrichtet werden. Gute Controle der Aufrechterhaltung zweckmäßiger Bergpolizei-Verordnungen durch die Revierbeamten und der von der Unfallversicherungs-Casse, — der zu dem Zwecke ebenfalls die Eigenschaft einer juristischen Person beizulegen sein wird, — erforderlichen Falls zu beschreitende Rechtsweg auf Regreßnahme an dem Bergwerks-Besitzer oder dessen Beamten, durch dessen bösen Willen, grobes oder leichtes Versehen der Unglücksfall etwa herbeigeführt worden ist, (vgl. § 2 des Haftpflichtgesetzes), wird hier sachgemäß ausreichen, einem leichtsinnigen Betriebe eines einzelnen Bergwerks-Besitzers und dem gewissenlosen Uebertragen der verschuldeten materiellen Schäden desselben auf die Gesammtheit vorzubeugen. Ebenso wie der Bergwerks-Besitzer und dessen von ihm beauftragter Betriebsführer, der seinen Arbeitern gegenüber als ein guter Hausvater zu wirthschaften verpflichtet ist, auch für sein leichtes Versehen seinen Arbeitern haftbar und alsdann auch seitens der Unfallversicherungs-Casse gerichtlich auf Regreß verfolgbar sein muß, — ebenso milde ist auf der anderen Seite ein etwaiges Verschulden des verunglückten Arbeiters, dem die Bildung, der technische Ueberblick, der pecuniäre Hintergrund und damit der Grad von Verantwortlichkeit für seine Handlungen fehlt, bei einem Unglücksfalle zu beurtheilen. Ihm selber wird nur bei einer durch nachgewiesenen bösen Willen selbst verursachten Verunglückung die Pension zu entziehen sein; andererseits kann aber auch der einzelne Bergwerksbesitzer in keiner

Weise für einen durch ein persönliches grobes oder leichtes Versehen seines Arbeiters veranlaßten Unfall und die pecuniären Folgen desselben bezüglich der zu zahlenden Unterstützungen haftbar gemacht werden, da ihm sachgemäß keine Verpflichtung zur Auswahl der Arbeiter auferlegt werden, also ihm kein Verschulden aus der Unterlassung der genauen Prüfung der Arbeiter betreffs ihrer Geeignetheit für eine bestimmte Arbeit erwachsen kann. Hier einzutreten, ist eben die Aufgabe der Bergwerks-Besitzer im Allgemeinen durch eine allgemeine Unfallsversicherungs-Casse, und dies ist ein der gesammten Bergwerks-Industrie gemeinsames Bedürfniß.

Es ist anzunehmen, daß die Errichtung einer solchen Unfallversicherungs-Casse zur Verringerung der Zahl der Unfälle in ähnlicher Weise wirken wird, wie es die Feuerversicherungs-Gesellschaften gethan haben, und daß die Bergwerksbesitzer in höherem Grade als durch die besten und correctest aufrechterhaltenen Polizeiverordnungen dazu veranlaßt werden, den größten Eifer auf Herstellung und vorzügliche Instandhaltung aller solcher Verrichtungen zu verwenden, durch welche die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Versicherten besser und wirksamer gemindert oder beseitigt werden kann, als dies dem Einzelnen möglich ist.

Erst nach erfolgter Ausscheidung der Krankencassen und des Unfallversicherungswesens und nach Vereinigung der kleineren Knappschaftscassen mit der größten jedes Bergwerksbezirks können diese Cassen für wahrhaft lebensfähig und die den Mitgliedern schuldigen Pensionen und Unterstützungen als unter allen Umständen gesichert angesehen werden. Die angesammelten Reservefonds der bisherigen Knappschaftscassen verbleiben ungeschmälert, die kleineren mit dem größten des Bezirks vereinigt, den neuen Knappschafts-(Pensions-) Cassen, da ebenso, wie die auf Gegenseitigkeit gegründeten Krankencassen, auch die allgemeine Unfallversicherungs-Casse ohne bedeutenden Reservefonds wirthschaften kann. Die Unfallversicherungs-Casse entwirft jährlich ihren Ausgabe-Etat und erhält von den Bergwerks-Besitzern die vom Revierbeamten attestirte Angabe der im letzten Jahre durchschnittlich nach den monatlichen Maximalzahlen beschäftigten Arbeiter; auf diese Gesammtzahl der Bergarbeiter des letzten Jahres repartirt die Versicherungscasse ihren Bedarf und zieht denselben praenumerando für das nächste Jahr in Quartalsraten von den Bergwerksbesitzern mit der Maßgabe ein, daß die Erz-Bergwerke bei der gleichmäßigen Vertheilung der Ausgaben nur mit der halben Zahl ihrer Arbeiter in Rechnung gestellt werden, weil, während die Zahl der Unfälle auf Steinkohlen-, Braunkohlen- und andern Bergwerken sich erfahrungsmäßig ziemlich gleich bleibt, die auf den Erzbergwerken, der Natur dieses Bergbaues entsprechend, sich nur etwa auf die Hälfte beläuft, die betreffenden Werksbesitzer also durch absolute Gleichmäßigkeit der Heranziehung zur Unfallversicherung über Gebühr besteuert werden würden.

Ein weiteres Eingehen auf den durchaus nicht zuverlässig constatirten Grad der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Unfällen auf einzelnen Bergwerken dieser beiden Hauptgruppen würde von vornherein abzulehnen sein, da jede einzelne Ausnahme eine ganze Reihe von weiteren Ausnahmen motivirt

und veranlaßt, keine dauernd wahren Verhältnißzahlen zu gewinnen sind und sich alsdann nach jedem wirklich eintretenden größeren Unfalle neue, also stets schwankende Einschätzungen erforderlich machen würden.

Wie in den Knappschaftsvereinen überhaupt, ebenso wie in jeder Versicherungscasse, die glücklicher situirten Kameraden durch ihre Beiträge auch den Mehrbedarf der unglücklicher situirten Arbeitsgenossen decken, so können die Bergwerksbesitzer auch untereinander innerhalb der Hauptgruppen des Bergbaues, des Flötz- und Gangbergbaues die Folgen der durch vis maior oder durch Verschulden und Versehen des Arbeiters veranlaßten Unfälle kameradschaftlich mit vereinten Kräften tragen.

Die Folge dieser Einrichtung würde erstens gemeinschaftliches energisches Vorgehen der Bergwerksbesitzer zur Erstrebung allgemeiner Durchführung technischer Verbesserungen und Sicherungsmaßregeln auf allen Bergwerken zum Kampfe gegen die vis maior, und zweitens entschiedenes Wirken und Schaffen derselben für verbesserte geistige Ausbildung des Arbeiters sein, sowohl bezüglich der Erhaltung und Erweiterung seiner Kenntnisse in den allgemeinen Elementarwissenschaften, als wie in den Hauptgrundsätzen der Bergtechnik und der Naturwissenschaften: denn die meisten Unfälle entstehen durch Leichtsinn und Kenntnißlosigkeit eines einzelnen Arbeiters und gegen Dummheit kämpfen die Götter ihrer irdischen Vertreter wegen zwar vergebens, nicht aber die Lehrer!

In der Praxis werden sich diese Zahlungen der Werksbesitzer dadurch sehr einfach gestalten, daß die aus der Unfallversicherungscasse zu zahlenden Pensionen von derselben auf die betreffenden Knappschaftscassen angewiesen werden und diese mit der Allgemeinen Unfallversicherungscasse in Contoberechnung treten; daß die zur Versicherungscasse von den Werksbesitzern zu zahlenden Beiträge ebenfalls bei der Knappschaftscasse des Bezirks eingezahlt und von dieser auf das Conto der Versicherungscasse verrechnet werden; daß mit einem Worte die Knappschaftscassen, neben ihrer selbstständigen Wirksamkeit als Pensionscassen, als controlirende Centralpunkte ihrer Krankencassen und zugleich als Agenturen der „Allgemeinen Unfallversicherungscasse für Bergleute zu Berlin" zu fungiren haben. Wenn im Laufe eines Jahres durch bedeutende neue Unglücksfalle mehr neue Pensionen begründet werden, als alte wegfallen und veranschlagt sind, und dadurch Etatsüberschreitungen bei der Unfallversicherungscasse nothwendig werden, so kann sie die betreffenden Pensionen ebenfalls vorschußweise, erforderlichenfalls unter Inangriffnahme des Reservefonds, aus der Knappschaftscasse des Bezirks auf ihr Conto zahlen lassen und hat am Beginn des nächsten Rechnungsjahres, beziehungsweise Quartals, diese Vorschüsse aus den entsprechend gesteigerten Beiträgen der Werksbesitzer wieder zu ersetzen. Da die Verwaltung der Krankencasse auf die Cassen der Werke oder auf locale Arbeiterverbände übergeht, die Thätigkeit der jetzigen Knappschaftscassen-Rendanten also hierdurch verringert wird und die dafür bis jetzt aufgewendeten Verwaltungskosten erspart werden, durch Reorganisation der jetzigen Knappschaftsvereine zu neuen Knappschafts- (Pensions-) Vereinen für ganze Bergwerks-Distrikte aber eine Anzahl der besoldeten Knapp-

schaftsbeamten der kleineren Vereinen disponibel wird: so wird ohne Vergrößerung des Beamtenpersonals im Allgemeinen auch die Begründung der Allgemeinen Unfallversicherungscasse, sowie die Mehrarbeit der Knappschaftsrendanten der neuen Vereine, die ihnen durch vermehrte Contoberechnung erwächst, auszuführen sein. Werden die 89 Knappschaftscassen des Staates auf etwa 6 neue Knappschafts- (Pensions-) Vereine reducirt, so wird aus den Verwaltungskosten allein schon eine für die Zwecke der Vereine höchst bedeutende Summe erspart und zugleich eine gleichmäßigere Verwaltungsart erzielt. Gerade die Vermischung ihrer Zwecke macht die gegenwärtige Knappschaftsverwaltung schwierig, kostbar und unsicher. Je geringer aber die Zahl der Knappschaftsvereine, um so mehr Aussicht ist auch vorhanden, für ihre Leitung durchweg intelligente Kräfte zu gewinnen.

In Belgien zahlt der Staat einen wesentlichen jährlichen Beitrag zu den Pensionscassen der Bergarbeiter, und auch in dem neuen französischen Gesetze über die Versicherungscassen für Abreiter ist für das erste Jahr eine Staatssubvention von einer Million Francs festgesetzt und angenommen worden, daß für jede der Unfallversicherungscasse zur Last fallende Pension der betreffenden Pensionscasse der capitalisirte Betrag der bezüglichen Pension definitiv überwiesen wird.

Diese Einrichtungen scheinen aber nicht nachahmenswerth; jeder einzelne Gewerbszweig muß sich selber helfen, und die auf Gegenseitigkeit beruhende deutsche Unfallversicherungscasse für Bergleute soll nur Renten, aber keine Capitalien auszahlen.

Man könnte — im Gegensatze zu der hier vorgeschlagenen gesetzlichen Trennung der heutigen Knappschaftscassen in Kranken-, Pensions- und die Allgemeine Unfallversicherungscasse und zu der vorzugsweisen Entscheidung über den Umfang der einzelnen Bezirke durch die Bergbehörde auf Grund der von ihr angestellten und einheitlich geleiteten statistischen Ermittelungen — zur Sicherung der heutigen Knappschaftscassen auch bei größeren Unglücksfällen eine facultative, allmälig sich von selbst verallgemeinernde Rückversicherung der Vereine untereinander oder durch Collectivversicherung bei einer selbstständigen Unfallversicherungscasse ins Auge fassen. Abgesehen davon, daß die meisten der heutigen Vereine hierzu, ebenso wie zur Abscheidung der Krankencassen und zum Anschluß der kleineren Pensionscassen an die größeren, im Interesse ihrer Arbeiter, auch erst durch ein Gesetz gezwungen werden müßten, — würde dies doch keine so durchgreifende, unter allen Umständen sichernde und so der Gerechtigkeit gemäß die Folgen eines Unfalles auf alle Bergwerksbesitzer und auf die gesammte Bergwerks-Industrie vertheilende Maßregel sein, wie die vorgeschlagene es ist. Und wenn die gesetzliche Reorganisationsbedürftigkeit des Knappschaftswesens von den Factoren der Gesetzgebung als nothwendig und auf den hier vorgeschlagenen Grundlagen als angemessen anerkannt wird, so erscheint es zweckmäßig, sofort die durchgreifenden besseren Einrichtungen an die Stelle der nicht mehr ausreichenden zu setzen, statt durch allmälige facultative Aenderung und Entwicklung nur Palliativmittel schaffen zu lassen, ohne dem Uebel von Grund aus abzuhelfen. Eine Massenversicherung der einzelnen

Vereine bei Unfallversicherungscassen würde ohne gesetzliche Vorschrift in der Praxis wohl nur bei einigen größeren Vereinen, die sie relativ weniger dringend bedürfen, zu erreichen sein; bei den kleineren Vereinen, zumal in Erzrevieren, sicherlich nicht. Aber gerade bei kleinen Vereinen ist die Unfallversicherung am nöthigsten und ein gesetzliches Eingreifen ist überhaupt bezüglich der obligatorischen Forderung der allgemeinen Abscheidung von Krankencassen und der Aufhebung kleiner Knappschaftsvereine behufs ihrer Verschmelzung mit den größeren zu einheitlichen Pensions- (Knappschafts-) Cassen für ganze Bergwerks-Distrikte doch absolut nothwendig, um die gesetzlich bestätigten Unterstützungen und Pensionen aus den gesetzlich zurückgehaltenen Lohnstheilen der Arbeiter sicher zu stellen. Zugleich erscheint es theoretisch richtiger, die sporadisch auftretenden Unfälle auf alle Bergwerksbesitzer, die einzeln zwar für die culpa in eligendo der Arbeiter nicht haftbar sind, gleichmäßig zu vertheilen, und da es praktisch vortheilhafter, d. h. billiger und sicherer ist, hierzu eine auf Gegenseitigkeit gegründete eigene bergmännische Unfallversicherungscasse zu bilden, als ein fremdes, noch nicht bewährtes Unternehmen daran verdienen zu lassen: so erscheint die Vorschrift zur Gründung einer allgemeinen Unfallversicherungscasse für jede Gewerbegruppe im Staate nicht nur als zweckmäßig und angemessen, sondern als eine Pflicht des Gesetzgebers. Wäre schon eine allgemeine, auf Gegenseitigkeit begründete, Unfallversicherungscasse für Arbeiter in Deutschland gestiftet und bewährt, so könnte eine Collectivversicherung der Knappschaftsvereine bei derselben in Betracht gezogen und daraus nach jedem eingetretenen Unfall die versicherte Summe, beziehungsweise der entsprechend capitalisirte Pensionsbetrag der betroffenen Knappschaftscasse gezahlt werden; eine solche ausreichend bewährte und gesicherte Casse ist aber zur Zeit noch nicht vorhanden.

Die beiden großen Westfälischen Knappschaftsvereine haben seit 1873 statutarisch die provisorische Einrichtung zur Stärkung ihrer Cassen, bezüglich der Unfallversicherung getroffen, daß jeder Werksbesitzer verpflichtet ist, für jede auf seinem Werke vorkommende tödtliche, oder für länger als ein Jahr invalide machende Verunglückung 100 Thaler Extrabeitrag in die Knappschaftscasse zu zahlen, mag der Unfall nach Maßgabe des §. 2 des Haftpflichtgesetzes von den Werksbeamten verschuldet sein oder nicht.

Bei dem Halberstädter und dem Brandenburger Knappschaftsverein sind kürzlich als Filialen ihrer Cassen besondere Unfallversicherungscassen begründet worden, die ausschließlich durch Beiträge der Werksbesitzer unterhalten werden.

Nur wenige kleinere Knappschaftsvereine einzelner Werke sind der Unfallversicherungsbank zu Leipzig beigetreten.

Die Gründung einer Allgemeinen bergmännischen Unfallversicherung ist aber ein dringendes Bedürfniß geworden, nicht nur aus sachlicher Nothwendigkeit, sondern selbst zur Wahrung des Ansehens der gesammten deutschen Bergwerksindustrie.

Diese auf genossenschaftliche Vereinigung sämmtlicher Interessenten begründete und als Selbstverwaltungsbehörde fungirende Unfallversicherungscasse für die Bergwerksindustrie des ganzen Staates würde einen oder einige Bergwerksinspectoren anzustellen haben, die die Durchführung gewisser Sicherheits-

maßregeln auf sämmtlichen besonders gefährdeten Gruben als verordnete Vertreter der Gemeinschaft anzuordnen haben.

Bei dem Charakter des gegenwärtigen Bergbaues, bei dem trotz der besten technischen Vorrichtungen, Unkenntniß oder Leichtsinn eines einzelnen Arbeiters Leben und Gesundheit einer großen Anzahl seiner Kameraden schwer schädigen oder vernichten kann, ist die öftere, fast regelmäßige Wiederkehr großer Unfälle mit fast absoluter Bestimmtheit vorauszusehen. Sie sind charakteristisch für den jetzigen Bergbau, sie werden sich noch oft wiederholen. Ist es unter diesen Umständen nicht höchst bedauerlich für die Sache, ist es nicht höchst unwürdig in der Form, wenn nach jedem einzelnen derartigen Unfall die Vertretung des einzelnen Werks nicht nur beim ganzen Bergwerksgewerbe, sondern vielmehr auch beim großen Publikum, also bei den anderen Gewerben um Beiträge bettelt für systematisch wiederkehrende Bedürfnisse, die ihrer Natur nach auf den Weg der gegenseitigen Versicherung innerhalb des Gewerbes hinweisen und dessen Versicherungs-Prämien deshalb naturgemäß in die Herstellungskosten des Produkts übergehen müssen?

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Mildthätigkeit muß auf außergewöhnliche, den einzelnen Menschen oder ganze geographische Bezirke treffende Fälle beschränkt werden; die Unfälle beim Bergbau erfordern sie aber nicht, zu ihrer Deckung bestehen bereits die Knappschaftscassen und wenn diese den technischen, wie socialpolitischen Bedürfnissen der Jetztzeit entsprechend reorganisirt werden, so ist das Bedürfniß völlig befriedigt.

Eine schädliche Zugabe der nach jedem einzelnen großen Unglücksfall beim Bergwerksbetriebe in Anspruch genommenen öffentlichen Mildthätigkeit ist die unsystematische Verwendung der gesammelten Fonds. Alle Preußischen Bergleute und ebenso fast alle Deutschen Bergleute sind Mitglieder von Knappschaftsvereinen, die die Aufgabe und die Mittel gesammelt haben, den Verunglückten und eventuell ihren Hinterbliebenen die in den Statuten festgesetzten, lokal also üblichen Pensionen zu zahlen. Die Pensionen für die Verunglückten und eventuell ihre Hinterbliebenen sind nun statutarisch in sämmtlichen Knappschaftsvereinen schon ganz wesentlich höher bemessen, als die bei normalem Abnehmen der Arbeitskraft oder Tod eines Mitgliedes. Bringt nun die öffentliche Mildthätigkeit eine große Summe zusammen, so wäre es das Richtige, dieselbe mit dem Reservefonds der betreffenden Knappschaftscasse zu vereinigen, um so den heimgesuchten Mitgliedern und deren Angehörigen die ihnen zustehenden, unter ihren Berufsgenossen ortsüblichen statutarischen Pensionen mehr zu sichern, wie dies ja zumal bei den jetzt leider noch bestehenden kleinen Knappschaftscassen bei großen Unfällen häufig sehr erwünscht sein kann. Statt dessen werden aber die gesammelten Fonds für die betreffenden Verunglückten getrennt verwaltet und bekommen dieselben nun, außer den ihnen statutarisch und gesetzlich zustehenden Pensionen aus ihrer Knappschafscasse, öfters verhältnißmäßig sehr hohe Pensionen aus dem für sie durch die öffentliche Mildthätigkeit gesammelten Fonds. Hieraus erwächst eine höchst ungerechte Bevorzugung dieser Pensionäre vor den übrigen, die in der Praxis in jeder Beziehung die nachtheiligsten Wirkungen und Folgen hat; besonders eclatant

sind die üblen Folgen einer solchen unsystematischen, d. h. sich nicht an die bestehende Organisation anschließenden Mildthätigkeit bei den, aus dem Unfall auf der Grube Neu-Iserlohn bei Dortmund hervorgegangenen Wittwen hervorgetreten. Möchte diese Mittheilung die endliche Organisation einer bergmännischen auf Gegenseitigkeit gegründeten Unfallversicherungscasse beschleunigen und die Vereinigung der etwa in Zukunft durch Mildthätigkeit zusammenströmenden Summen mit den Reservefonds der betroffenen Knappschaftscassen veranlassen.

„Wie erhaben auch die Aufgabe der Mildthätigkeit ist, so kann sie doch mit ihrem Almosen niemals eine gesunde Basis für die nachhaltigen Beziehungen der Bürger eines civilisirten Staates abgeben, diese Beziehungen müssen sich vielmehr auf die gegenseitige Achtung der Bürger und die Solidarität ihrer Interessen gründen!"

Es ist vor einiger Zeit in Breslau die Stiftung einer Allgemeinen Deutschen Unfallversicherungs-Actien-Gesellschaft vorgeschlagen und auch in weiteren Kreisen vielfach besprochen worden. Dem Vorschlage nach sollen die Actien im Betrage von je 500 Thlr. gezeichnet werden und sind die Prämiensätze für verschiedene Gewerbe nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit in 10 Classen abgestuft. Es ist eine natürliche Voraussetzung jeder Actiengesellschaft als solcher, daß sie nicht allein sicher und andauernd bestehen, sondern auch noch sicheren Ueberschuß abwerfen will. Da nun aber für die Häufigkeit der Unfälle im Bergwerksgewerbe noch eine kaum ausreichende, für die übrigen Gewerbe mit Ausnahme des Eisenbahnwesens aber eine durchaus unzureichende Reihe von Beobachtungen zur Ermittelung der wahrscheinlichen Zahl der jährlichen Unfälle vorliegt, so ist es ein absolutes Erforderniß, bei der Ermittelung der Prämiensätze einen hohen Sicherheitscoefficienten mit in Rechnung zu stellen. Die Summe dieser Theile der Prämien würde ein Kapital bilden, welches zu Gunsten der Actionäre vom Arbeiter, beziehungsweise vom Industriezweige erhoben würde. Eine auf Gegenseitigkeit gegründete Unfallversicherungsgesellschaft spart diese Summe, macht ihre statistischen Erfahrungen ohne besonderen Kostenaufwand und überträgt auch nicht ganz ungerechtfertigterweise — die pecuniären Nachtheile der Unfälle des einen Gewerbes auf das andere. Aus diesen Gründen scheint die Form einer Actiengesellschaft für den bezeichneten Zweck durchaus von der Hand gewiesen werden zu müssen und die genossenschaftliche Form der gegenseitigen Versicherung innerhalb jedes einzelnen Gewerbezweiges entschieden den Vorzug zu verdienen; ohne Eingreifen des Staats und der Gesetzgebung gehört diese zweckmäßigste Lösung der immer brennender werdenden Frage allerdings in das Gebiet des Unmöglichen.

Die Bildung einer Unfallversicherungscasse durch Abzweigung eines Theils der Reservefonds der einzelnen Knappschaftsvereine zu einem einheitlichen Ganzen als weitere Entwickelung der gegenseitigen Rückversicherung erscheint weniger praktisch und weniger leicht gerecht durchführbar, als die vorgeschlagene Maßregel; denn über die Höhe des abzuführenden Theils der Reservefonds bei Zugrundelegung der lokal bisher gemachten Erfahrungen über die Häufigkeit des Eintretens von Unfällen möchte wohl schwerlich irgendwo ein gütliches

8*

Uebereinkommen zu erzielen sein, und jedenfalls würden dadurch die für die Pensionscassen so überaus nothwendigen Reservefonds wesentlich geschmälert werden. Nach obigem Vorschlage bleiben die Pensionscassen im Besitze ihres ganzen Reservefonds, die Beiträge der Werksbesitzer zur Pensionscasse werden ermäßigt, dagegen haben die sämmtlichen Bergwerksbesitzer des Staats vereint durch besondere Beiträge den jährlichen Bedarf der Unfallversicherungscasse zu bestreiten. Wenn diese Beiträge gesetzlich nach oberbergamtlicher Feststellung auf dem Wege der Verwaltungsexecution für executorisch einziehbar erklärt werden, so ist die Unfallversicherungscasse jederzeit fester basirt, als wenn ein großer Reservefonds für sie angesammelt würde, der sich so in den Händen der Industriellen bleibend höher verzinst, als wenn er pupillarisch sicher angelegt werden müßte.

Die Werksbesitzer, die hiernach den Aufwand für die Unfallversicherungscasse vereint zu decken haben würden, werden dadurch zu keinen größeren Ausgaben wie bisher verpflichtet, da, nach Ausscheidung der von den Arbeitern allein zu unterhaltenden Krankencassen, ihre Beiträge zur Pensionscasse entsprechend verringert werden können. Zumal die Vertreter des Capitals der Natur nach stets das Risiko des Unternehmens zu tragen haben, so erscheint es durchaus nicht ungerecht, ihnen allein die Deckung auch der durch Zufall veranlaßten Unfälle zuzuweisen; auch beträgt nach den jetzigen Unfalls-Pensionssätzen die Jahresprämie für Unfälle für jedes Knappschaftsmitglied etwa 1 Thaler, während für Krankenunterstützung etwa 3 Thaler jährlich von, beziehungsweise für jedes Mitglied gezahlt werden müssen. Ebenso würden die Beiträge der Arbeiter zu den Knappschafts- (Pensions-) Cassen verringert werden, wenn die Krankengeldversicherung ausgeschieden und auf lokale Arbeiterverbände übertragen wird.

Die Beiträge zu den auch ferner mit den Rechten einer juristischen Person auszustattenden Pensionscassen haben zweckmäßig zur Hälfte die Arbeiter selbst, zur Hälfte die Werksbesitzer zu zahlen, um hierdurch die oben bezeichneten günstigen Folgen des gemischten Systems der Beitragszahlung herbeizuführen und zu cultiviren. Die so durch Ausscheidung heterogener Functionen und durch Zutheilung von ausreichend großen Bezirken reorganisirten Pensions- (Knappschafts-) Cassen werden, wie sie auf der einen Seite ihren Mitgliedern nunmehr durchweg völlig gesicherte Pensionen bieten können, so auch in weit höherem Grade als die bisherigen im Stande sein, einen in corporativer, wie in socialer und sittlicher Beziehung segensreichen Einfluß auf ihre Mitglieder, auf die Arbeiter des gesammten Bergwerksdistrikts auszuüben.

Während zur Zeit die vorhandenen Reservefonds der Knappschaftscassen wohl noch bei Weitem nicht genügen, die den Mitgliedern versprochenen Beneficien sicher zu stellen, wird dies nach Ausscheidung des Krankenwesens und der Unfallversicherung, ohne Abtretung eines Theils des Reservefonds für diese Zwecke, sofort der Fall sein. Zur Solidität einer Pensionscasse ist es absolutes Bedürfniß, daß der Reservefonds eine völlig ausreichende Größe habe, um die Verpflichtungen der Casse unter allen Umständen erfüllen zu können, also auch dann, wenn durch Verminderung der Mitglieder die regelmäßigen Einnahmen

geringer werden und beim endlichen Aufhören der activen Genossenschaft gänzlich in Wegfall kommen.

Was die Höhe der von den drei Cassen zu zahlenden Unterstützungen anbetrifft, so ist oben betreffs der Krankenlöhne schon gesagt worden, daß sie dem sachlichen Bedürfnisse gemäß nicht unter $^2/_3$ des in gesunden Tagen verdienten Lohnes heruntergehen dürfen. Die Bergordnungen enthielten durchweg den Grundsatz, daß den Bergleuten bei Erkrankungen erforderlichenfalls sogar zwei Monate lang der volle Lohn als Krankenlohn vom Bergwerksbesitzer gezahlt werden solle, und dieser alt bewährte und sachlich wohl motivirte Grundsatz ist auch heute noch als wünschenswerthes Ziel hinzustellen. Bildungsgrad der Arbeiter, Organisation und Erfahrungen der Casse und locale Bedürfnisse werden freilich hier modificirend in Betracht zu ziehen sein; durch Controle der Arbeiter unter einander und durch hohe und strenge Bestrafung einer nachgewiesenen Simulation wird aber diesem Ziele in der Praxis möglichst nahe gekommen werden können. Da die Arbeiter eines Werks oder einer Gruppe benachbarter Bergwerke sich, dem obigen Vorschlage entsprechend, selbst ihren erforderlichen Krankenlohn auszahlen werden, so ist bezüglich der Höhe der zu zahlenden Löhne bei der statutarischen Festsetzung vorzugsweise auf die Wünsche der betreffenden Arbeiter selbst Rücksicht zu nehmen.

Was die relative Höhe der zu zahlenden Krankenlöhne und der zu erhebenden Beiträge anbetrifft, so kann nur der eine Modus als gerecht und sachgemäß anerkannt werden, daß beide im bestimmten, gleichen Verhältniß zu dem im jüngst vergangenen längern Zeitraum, etwa im letzten Quartale verdienten Arbeitslohne stehen; angemessene Abrundungen sind statutarisch festzustellen. Der in der Praxis von den meisten Cassenbeamten der Vereine hiergegen geltend gemachte Einwand, daß die Rechnungsarbeit dadurch bedeutend anwüchse, und deshalb die statutarische Festsetzung absolut bestimmter Beiträge und Löhne, etwa noch in einige Classen getheilt, zweckmäßiger wäre, erscheint völlig irrelevant.

Wenn man einen Rechnungsmodus als für die ganze Classe der Arbeiter gerechter, zweckmäßiger und wohlthätiger erkannt hat, darf man sich von der Durchführung desselben durch die Klagen einzelner Rechnungsbeamten über schwieriger und umfangreicher werdende Berechnung nicht abhalten lassen. Die Verrechnungen der Krankencassen müssen naturgemäß von den Verwaltungen der Grubencassen übernommen werden, und die hierzu nöthigen Arbeitskräfte hat der Werksbesitzer zu beschaffen.

Ueberzeugung von seiner Gerechtigkeit, Gewöhnung, Uebung und Rechnenknechte werden die allgemeine Durchführung des bezeichneten Rechnungsmodus erleichtern helfen. Wenn für jede Krankencasse im Bezirk eines Knappschafts- (Pensions-) Vereins ein Knappschaftsältester ernannt wird, oder umgekehrt jeder Aeltestensprengel zugleich den Bezirk einer Krankencasse bildet, so wird bei der sich steigernden Volksbildung und Intelligenz der Bergleute auch häufig ein Aeltester als Hülfsarbeiter bei der Berechnung der Krankenlöhne und Beiträge verwendet werden können.

Das Grundprincip, welches bei allen für das Wohl der Arbeiter gegrün-

deten Cassen stets im Auge behalten werden muß, das Lebensprincip aller auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften, — die größtmögliche Oeffentlichkeit der Verwaltung kann hierdurch zugleich praktisch anerkannt und bethätigt werden, und die durch die vorgeschlagene Einrichtung der Krankencasse veranlaßte, in ihren Principien einfache, durchsichtige Selbstverwaltung wird auf die Bildung, das Selbstgefühl und die solide Erweiterung des Gesichtskreises von den segensreichsten Folgen für die Arbeiter sein.

Die durch ärztliche Behandlung erwachsenden Kosten werden aus den Knappschaftscassen zu bestreiten sein, da die erforderlichen Knappschaftsärzte von diesen Cassen angestellt, controlirt und also auch besoldet werden müssen, auch meistens für mehrere Krankencassenbezirke zugleich wirken werden.

Es erscheint zweckmäßig, daß die wegen Verstoßes gegen die Arbeiterordnung eines Werks festgesetzten Geldstrafen gesetzlich der Krankencasse des Werks, nicht aber der Knappschaftscasse des Bezirks zugewiesen werden.

Der zu Punkt 3 §. 171 des Allgemeinen Bergesetzes vorgeschriebene Beitrag zu den Begräbnißkosten eines Mitgliedes wird in gewöhnlichen Fällen aus der Knappschaftskasse, falls aber der Tod durch einen Unfall veranlaßt ist, von ihr auf das Conto der allgemeinen Unfallversicherungscasse zu zahlen sein.

Bei den Pensionscassen werden die Beiträge ebenfalls nach einem bestimmten Verhältniß zu dem im letzten Quartal vom Mitgliede verdienten monatlichen Durchschnittslohne zu erheben und mit dem der Gesammtsumme gleichen Beitrage des Werkbesitzers monatlich an die Knappschaftscasse abzuführen sein. Die Feststellung der Invalidenpension muß ebenfalls nach einem bestimmten Verhältniß (etwa $^3/_4$) zu dem im letzten Jahre verdienten Durchschnittslohne erfolgen; sorgfältige, erforderlichenfalls vierteljährlich zu wiederholende Untersuchung wird hier Simulationen auszuschließen im Stande sein.

Werden Arbeiter durch Altersschwäche, Krankheit oder Unfall zu der bis dahin von ihnen verrichteten schweren, einträglicheren Werksarbeit unfähig, können dagegen aber noch mit leichterer, weniger einträglicher Werksarbeit beschäftigt werden, so sind sie temporär für halbinvalide zu erklären, erhalten die Hälfte der ihnen sonst zustehenden Invalidenpension, zahlen aber ihre Beiträge von der Summe ihres Einkommens fort und werden hiernach bei späterem Eintritt völliger Invalidität dauernd pensionirt; hiernach wird also ein alter Bergmann stets eine, zu seinem höchsten Gesammteinkommen in bestimmtem Verhältniß stehende Pension erhalten.

Die Höhe der aus, beziehungsweise auf Conto der Unfallversicherungscasse zu zahlenden Pensionen an Invalide und Halbinvalide sind in derselben Weise zu normiren, wie die der Knappschafs- (Pensions-) Cassen.

Da die dem Eintritt in die Bergarbeit und damit zugleich, durch Zahlung der Beiträge, dem Eintritt in den Pensionsverein vorausgehende ärztliche Untersuchung thatsächlich nicht durchweg im Stande ist, eine bei fortdauernd angestrengter Arbeit zu dauernder Invalidität hinneigende körperliche Disposition zu erkennen: so wird ein Probejahr festzusetzen sein, während dessen die etwa eintretende, dauernde Invalidität dem Mitgliede noch keine

Aussicht auf lebenslängliche Pension eröffnet, nach dessen Ablauf aber das Jahr als Dienstzeit mitgerechnet und nun erst dem Mitgliede die Police, der Knappschaftsschein ausgefertigt wird. Wird ein solches Mitglied im Probejahr aber durch Unfall invalide, so erhält es Anrecht auf die seinem Verdienst entsprechende Pension aus der Unfallversicherungscasse; bei einer ohne Unfall eintretenden Invalidität eines unständigen Bergmanns wird auch jetzt von den Knappschaftscassen keine Pension gezahlt.

Wenn man die „unständigen" Mitglieder doch gesetzlich und statutarisch in so vielen Fällen der Wohlthaten der Knappschaftsvereine theilhaftig werden läßt, so erscheint es (zumal bei ihrem meist jugendlichen Alter, ihrer Arbeitskraft und ihrer meist mangelnden Verpflichtung zum Unterhalt von Angehörigen) nicht nur angemessen, sondern auch in jeder Beziehung wünschenswerth, dieselben auch zu höheren Beitragsleistungen zu der Vereinscasse heranzuziehen. Die principiellen Unterschiede, die die heutigen Knappschaftsstatuten zwischen den verschiedenen Klassen der Mitglieder und zumal zwischen ständigen und unständigen Mitgliedern machen, erscheinen wenig dem sachlichen Bedürfniß entsprechend. In allen wesentlichen Fällen haben die Gesetzgeber und Statuten schon jetzt Ausgleichungen zwischen den Ansprüchen beider an die Vereine angeordnet; es erscheint aber sachgemäß, daß durch gleiche Heranziehung der bisher sogenannten Unständigen, dieses jetzt so bedeutenden Theils der Bergarbeiter, auch zu den Lasten der Vereine der Unterschied völlig ausgeglichen, daß alle gleichmäßig im Verhältniß zur Einnahme besteuert werden und in entsprechend gleichem Verhältniß Anspruch auf die Beneficien erlangen. (Die Aufhebung des Unterschieds zwischen Ständigen und Unständigen ist demnach schon in mehreren dementsprechend abgeänderten Knappschaftsstatuten durchgeführt. Auch bei Berathung des neuen Statuts des Saarbrücker Knappschaftsvereins vom 26. Juli 1872 war dies vom Knappschaftsvorstande beantragt, ist aber vom Kgl. Oberbergamt zu Bonn nicht genehmigt worden.) Hier ist das Einkommen absolut bestimmt bekannt, also hier die Besteuerung nach dem Einkommen die gerechtfertigste. Nach dem Verhältniß des Einkommens, des Lohnes des Arbeiters und Knappschaftsmitgliedes, ist aber dessen ganzer Haushalt eingerichtet; im angemessenen, bestimmten Verhältniß zu diesem müssen also auch die Krankenlöhne, Invaliden- und Wittwenpensionen und Waisenunterstützungen stehen. Nur in der relativen Gleichheit liegt die wahre Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit.

Das Institut der Unständigen hat zudem seine ursprüngliche Bedeutung völlig verloren. In früheren Zeiten, wo sich der Bergbau nur langsam fortentwickelte und sich aus sich selbst ausreichend rekrutirte, waren die Unständigen fast ausschließlich die jungen Bergmannssöhne während der ersten Lehrjahre in der bergmännischen Arbeit; die gesammte Zahl der Unständigen betrug etwa $^1/_8$ der ständigen Mitglieder des Knappschaftsvereins und repräsentirte den in der dienstlichen Ausbildung begriffenen, heranreifenden Ersatz des Bergmannsstandes; hier war es also völlig motivirt, die noch nicht Volles Leistenden auch nicht in vollem Maße zu den Beiträgen und Beneficien der genossenschaftlichen Vereinigung heranzuziehen. Bei dem rapiden Aufschwunge, den

der Deutsche Bergbau in den letzten beiden Jahrzehnten genommen, reichte der bezeichnete normale Ersatz der bergfertig werdenden Arbeiter nicht aus, aus allen anderen Gewerben strömten Männer zu der lohnenderen Bergarbeit hinzu und an manchen Orten mußten diese noch ohne bergmännische Vorbildung sofort selbst als Häuer, also bei der wichtigsten und verantwortungsreichsten bergmännischen Arbeit verwendet werden. Zudem ist es eine natürliche Folge der allgemeinen Einrichtungen der endlich frisch und frei aufstrebenden Jetztzeit, wo Privilegien und Vorurtheile gefallen, geistige und materielle Communicationsmittel geschaffen oder verbessert, allgemeine Freizügigkeit eingeführt ist, daß der Einzelne den Erwerbszweig öfters wechselt und so noch in reiferem Lebensalter in die Bergarbeit eintritt.

So ist es gekommen, daß zu Anfang des Jahres 1868 in dem Preußischen Gebietsumfange von vor 1866 neben 77,225 ständigen, 92,887 unständige Bergleute und Knappschaftsgenossen vorhanden waren, die Zahl der Unständigen gegen frühere Zeiten, wo dies Institut geschaffen. wo es naturgemäß und zweckmäßig war, sich also etwa verzehnfacht hat; gegenwärtig haben die Preußischen Knappschaftsvereine 123,489 ständige und 118,274 unständige Mitglieder. Durch diesen Grad der Ausdehnung ist aber der innere Charakter des Instituts völlig verändert und die Zweckmäßigkeit seiner Aufrechthaltung aufgehoben. Es erscheint geradezu irrationell, die eine Hälfte eines Standes nicht vollwichtig an den, zur Versicherung und Hebung des Bergarbeiterstandes bestehenden Einrichtungen theilnehmen zu lassen und dadurch unzweckmäßigen socialpolitischen Neuerungen in die Arme zu treiben; die künstliche Erzeugung eines fünften Standes ist doch kein Bedürfniß.

Die Einführung eines Probejahrs, ehe der Bergarbeiter in die Knappschafts- (Pensions-) Casse eintreten kann, erfüllt den Zweck und das Bedürfniß, ohne die Sache und die Person zu schädigen.

Die Wittwenpensionen beider Cassen sind durchweg auf die Hälfte der nach vorstehend bezeichneten Principien dem Manne zustehenden Pensionen festzusetzen. Wenn sich eine Wittwe wieder verheirathet, so erlöschen ihre Ansprüche an die Casse definitiv, sie erhält aber von derselben eine zweijährige Pension pränumerando als Aussteuer ausgezahlt. Diese hohe Prämie auf die Wiederverheirathung erscheint einerseits im Interesse der Casse zweckmäßig, zugleich aber auch im Interesse der Sittlichkeit nothwendig, da bei Entziehung der Pensionsberechtigung gegen geringere Abfindung häufiger Concubinate veranlaßt werden würden. Die hier angegebene Höhe der Prämien hat sich in den belgischen Cassen bewährt und ist dort wohl übereinstimmend eingeführt.

Für die Waisenunterstützung eines vater- und mutterlosen Kindes, eines also ganz hülfs- und erwerbslosen Wesens ist der volle Betrag der Wittwenpension, für ein vaterloses die Hälfte derselben festzusetzen; vielleicht wird es zweckmäßig sein, diese Sätze als maximale hinzustellen und die jährlichen Unterstützungen mit den zunehmenden Jahren und Fähigkeiten des Kindes abnehmen zu lassen, wie es auch seitens der städtischen Waisen-Verwaltung Berlin's ein- geführt ist.

Während des gesetzlichen Militärdienstes ruhen die Verpflichtungen und Anforderungen des Mitgliedes mit Ausnahme der Berechtigung seiner Ange-

hörigen auf freie Kur und Arznei: während einer Beurlaubung aus der Bergarbeit gehen dagegen Leistungen und Gegenleistungen fort.

Der möglichst selten auszusprechende Verlust der Mitgliedschaft tritt ein

1) durch Uebertritt zu einem anderen Knappschaftsverein,

2) durch mehrmonatliches Nichtzahlen der Beiträge,

3) durch wiederholt versuchte Erheuchelung einer Krankheit oder der Invalidität, und

4) temporär für die Dauer des rechtskräftigen Verlustes der bürgerlichen Ehre.

Niemals kann aber bei einem Ausscheiden aus dem Verein eine Rückzahlung der Beiträge in irgend welcher Form stattfinden.

Vorstehend angegebene Grundsätze sind bezüglich der hier in Rede stehenden Unterstützungscassen — unter Aufhebung der betreffenden Bestimmungen des VII. Titels des Allgemeinen Berggesetzes und der entsprechenden Theile der Einführungsverordnungen, — in das zu erlassende Knappschaftsgesetz, beziehungsweise in die zur Ausführung desselben zu erlassende Ministerial-Instruction aufzunehmen, um so in den Hauptprincipien Gleichmäßigkeit in die Statuten der Vereine zu bekommen, und um die weitere, zur Durchführung des Gesetzes über die Freizügigkeit im Deutschen Reiche nothwendige gesetzliche Vorschrift daran knüpfen zu können, daß jedem Mitgliede eines Knappschafts- oder sonstigen gewerblichen Pensionsvereins der Uebertritt in einen anderen ohne Weiteres jederzeit gestattet sei. Die schädlichen socialen Folgen weitgetriebener Arbeitstheilung werden aber erst durch völlige Durchführung der Freizügigkeit wieder aufgehoben; die Freizügigkeit reißt veraltete und unnütze Schranken nieder und eröffnet der industriellen Initiative und Energie ein unbegrenztes Feld.

Ist ein Arbeiter zeitweilig durch Mangel einer geeigneten Arbeitsgelegenheit oder in Folge eines, zugleich mit den Gewerkvereinen selbst den Engländern nachgeahmten Strikes zeitweilig ohne Verdienst und nicht im Stande, die laufenden Beiträge zur Casse zu zahlen, so kann er sich durch Zahlung einer geringen Recognitionsgebühr die Mitgliedschaft erhalten, die Functionen der Pensionscasse ruhen aber während dieser Uebergangszeit; durch Nachzahlung der Beiträge stellt er seine Anciennetät wieder her.

Kann ein Arbeiter zeitweilig aus Gesundheitsrücksichten nicht arbeiten, so erhält er sein Krankengeld; will er aus Faulheit nicht arbeiten, so bewirkt der Vorstand seine Aufnahme in ein Zwangsarbeitshaus.

Erst nach erfolgter Reorganisation des Knappschaftswesens und Organisation der selbstständig sich entwickelnden drei einigen Cassen ist die Möglichkeit gegeben, wissenschaftlich und praktisch wirklich durchweg brauchbare statistische Ermittelungen anstellen zu können, die jetzt noch in hohem Maße fehlen. Bei der gegenwärtigen unnatürlichen, sich gegenseitig verschiebenden und behindernden Zusammendrängung der drei heterogenen Zwecke in eine Casse werden viele statistische Ergebnisse thatsächlich unrichtig, z. B. ist die Zahl der auf ein Mitglied oder einen Kranken fallenden Krankheitstage jetzt stets eine unwahre, da die meisten Vereine Krankheiten von kürzerer als dreitägiger Dauer, Sonntage

oder die Woche der Erkrankung und Wiederherstellung nicht mit in Rechnung stellen.

Daß schließlich der, insbesondere mit Rücksicht auf größere Unglücksfälle zur Erweiterung der Einrichtungen des Knappschaftswesens zweckmäßig einzuschlagende Weg nur der der Gesetzgebung sein kann, erscheint unzweifelhaft.

Principielle Aenderungen lassen sich nicht zweckmäßig facultativ durchführen, und diese sind in der Organisation des Knappschaftswesens erforderlich.

Sollen die Knappschaftsvereine aber den berechtigten Anforderungen der Interessenten entsprechend reorganisirt und damit zugleich für die noch in den Wehen der Organisation befindlichen übrigen Deutschen Gewerbe mustergültig umgestaltet werden, so ist es dringend erforderlich, daß die im Knappschaftsvorstand sitzende Arbeitervertretung ebenfalls aus directer Wahl der Arbeiter hervorgehe, wie es die der Zahl nach gleich starke Vertretung der Werksbesitzer thut.

Gegenwärtig haben die Bergarbeiter nur indirectes Wahlrecht für ihre Vertretung im Vorstande; sie wählen die Knappschaftsältesten, diese die die Arbeiter vertretenden Vorstandsmitglieder.

Soll aber der Knappschaftsvorstand eine wahre Vertretung des bergmännischen Gewerbes im geographischen Bezirk sein, so muß er gleichmäßig aus directen Wahlen hervorgehen; nur dann wird ihm das volle Vertrauen der Interessenten beiwohnen, nur dann wird er in socialpolitisch erregten Zeiten über den Parteien stehen, sonst nur neben ihnen, nur dann wird er die Functionen eines gewerblichen Einigungsamtes ausüben können. In letzterer Function würde der Vorstand als Selbstverwaltungsbehörde zweckmäßig einzelne, allgemein geachtete Personen des Berufs als Schiedsrichter (Geschworene) anzustellen haben, die eventuelle Lohnsstreitigkeiten vorbehaltlich beiderseitigen Recurses an den Vorstand vorläufig entscheiden und zugleich bei ihren Befahrungen der Zechen oder andrer gewerblichen Etablissements in Ergänzung der Thätigkeit der Kgl. Revierbeamten ꝛc. die Durchführung der sicherheitspolizeilichen Vorschriften controliren, die Arbeiter an Ort und Stelle über die Bedeutung derselben belehren müssen und damit zur Verringerung der Zahl der Unfälle wesentlich beitragen.

Es ist gar nicht nöthig, die versittlichenden Zwecke der Knappschaftsvereine in den Vordergrund zu stellen, zumal erscheint dies bei Beurtheilung ihrer Organisation, beziehungsweise bei ihrer Reorganisation mehr schädlich als nützlich. Ebenso wie, wenn der Meister ein Kunstwerk schafft, er nicht gute Zwecke mit demselben erreichen wollen, vielmehr nur den Zweck haben darf, ein an sich vollkommenes Werk zu schaffen, und dies ohne weitere Absicht geschaffen gerade die reinsten und weitesten guten Folgen haben wird, — ebenso muß auch die Organisation des Knappschaftswesens auf einer rein materiell, objectiv, und principiell richtigen Basis geschaffen werden, gerade dann wird sie die segensreichsten versittlichenden Früchte tragen.

Die jetzt bestehende Organisation der Knappschaftsvereine ist auf Grund des Gesetzes festgestellt, kann also auch nur auf Grund eines neuen Gesetzes

geändert werden. Wie das Allgemeine Berggesetz im §. 167 die Bestimmung der Bezirke neuer Knappschaftsvereine, falls nicht Einhelligkeit sämmtlicher Repräsentanten und Arbeitervertreter stattfindet, also thatsächlich wohl in allen Fällen, von der Entscheidung des betreffenden Oberbergamts abhängig macht, so wird es die, das gesammte Knappschaftswesen durch Theilung in seine verschiedenen Zwecke reorganisirende Novelle bei der allgemeinen Umbildung der Vereine allgemein auszusprechen haben. Erst nach durchgeführter Dreitheilung der Aufgaben des Knappschaftswesens wird jeder einzelne Zweig sich sachgemäß selbstständig organisiren und fortentwickeln können, und formell in engster Verbindung und in thatsächlicher Wechselwirkung mit einander, werden sie alle in der Erstrebung des einen Hauptzweckes zwar auf verschiedenen Wegen, aber doch mit größerer Einheit harmonisch zusammenwirken, als es zur Zeit bei ihrer gegen das Interesse der Sache stattfindenden völligen Verschmelzung möglich ist. Die allgemeine Durchführung wahrer Freizügigkeit ist ohne vorherige Durchführung allgemeiner Versicherung nicht denkbar, eine allgemeine Versicherung ohne gesetzlichen Zwang aber unmöglich.

Bei einer, wohl die nothwendigen Lebensbedürfnisse befriedigenden, kaum aber alle standesgemäßen, d. h. local und temporär unter den Berufsgenossen üblichen Ausgaben deckenden Höhe der Einnahmen gehört ein außerordentlich fester und selbstbewußter Mannes-Charakter dazu freiwillig regelmäßige Prämien für eine Versicherungscasse davon ab zu sparen. Dieser Satz trifft in allen Classen der menschlichen Gesellschaft zu; wenn man unter den bezeichneten Einkommensverhältnissen, also bei mäßiger Wohlhabenheit einmal angefangen hat, etwas in die Sparbüchse zu legen, wie bald und wie leicht stellen sich „zwingende Gründe" ein das todte Capital nicht länger liegen zu lassen, sondern es zur Bestreitung temporärer Bedürfnisse auszugeben. Wird aber die zur Versicherung nöthige, im Vergleich zu den laufenden monatlichen Einnahmen außerordentlich geringe Prämie von vornherein mit segensreichem Zwange abgezogen, so ist der laufende Verlust augenscheinlich gering, die späteren, durch ihn erworbenen dauernden Folgen decken alsdann aber alle nothwendigen Lebensbedürfnisse.

In einer Versammlung Saarbrücker Bergarbeiter, bei der es sich um Reorganisation eines Spar- und Vorschußvereins handelte und die Aufhebung des Vorschußvereins unter Beibehaltung des Sparvereins das verständige Resultat der Debatte war, bestätigten die Arbeiter den vorstehenden, bei der großen Masse aller Berufsklassen richtigen Satz: Ob wie unserer Frau, sagten sie, monatlich 28 Thlr. oder 30 Thlr. mit nach Hause bringen, sie kommt mit beiden aus und verwirthschaftet auch beides, wir merken davon keinen Unterschied; selbst alle Monate 2 Thlr. uns ersparen können wir aber nicht; wenn die Einzahlungen in den Sparverein uns wirklich so wesentliche Mittel zur Hebung unserer Verhältnisse in nicht allzu langer Zeit bieten, so zieht uns die erforderlichen Einlagen vom Lohne vorweg ab!

Noch viel *nothwendiger* sind aber derartige Abzüge der Prämien zum Zwecke der Versicherung der nothwendigen Lebensbedürfnisse in erwerbsunfähigen Zeiten, als die für einen Sparverein, der die weitere Hebung des

Wohlstandes der Mitglieder zur Aufgabe hat; der Zwang wäre in letzterem Falle zweckmäßig, in ersterem ist er dagegen nothwendig.

Die Gesetzgebung hat aber jederzeit das Recht, eine zweckmäßig anerkannte Organisation durchzuführen und, wenn wie im vorliegenden Falle die materielle Sicherung und sittliche Hebung eines ganzen Arbeiterstandes das Ziel und der vorgeschlagene Weg dazu der richtige ist, auch die Pflicht, die zu dem gleichen Zwecke bisher bestehenden und von ihr geschaffenen Einrichtungen umzugestalten, selbst mit Eingriff in die durch die bisherige Gesetzgebung constituirte Rechtssphäre der einzelnen Vereine. So tief in die Verhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber eingreifende Festsetzungen können und dürfen nicht lediglich den localen Organen anheim gestellt werden.

Die erfüllte Grundbedingung, daß die Reorganisation zum Wohl des Ganzen gereichen muß, und daß sogar kein Mitglied, auch der durch hohen Reservefonds am günstigsten gestellten Vereine, bezüglich der Sicherheit der ihm für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit gesetzlich und statutarisch gegen die ihm gemachten Lohnabzüge zugesicherten Unterstützungen beeinträchtigt wird, läßt die Umgestaltung der betreffenden bestehenden Verhältnisse als durchaus gerechtfertigt erscheinen. Das Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungscassen vom 3. April 1854 bestimmt analog, daß die Regierungen nach Anhörung der Gewerbtreibenden und Communalbehörden Anordnungen zur zwangsweisen Einrichtung von Pensionscassen für ausgedehntere Bezirke treffen können. Die Ausdehnung dieses der Bergbehörde zweckmäßig hier ebenfalls zur Schaffung der ersten Einrichtungen gesetzlich zustehenden Zwangsrechts wird aber im Gesetze, wenigstens den Principien nach den verschiedenen Bedürfnissen der drei Arten von Cassen entsprechend, bestimmt festzustellen sein. Zumal da in allen Arbeiterkreisen des Landes das Bedürfniß nach organisirter Selbsthülfe während der arbeitsunfähigen Zeit des Lebens immer lebhafter empfunden wird, so ist es um so wünschenswerther, das die Bergarbeiter umfassende Knappschaftswesen, um seiner selbst und der übrigen Gewerbszweige willen, mustergültig den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend zu reorganisiren; die innere Selbstverwaltung der Vereine kann und wird sich erst nach erfolgter naturgemäßer Reorganisation recht gedeihlich und segensreich entwickeln.

An ähnlichen Einrichtungen anderer Staaten kann sich Preußen hierbei kein Vorbild nehmen. Weder das erst unter der Regierung Napoleon's III. in der Entwickelung der socialen Stellung der Arbeiter wesentlich fortgeschrittene französische Reich, noch das englische, dessen friendly societies mit enormen Verwaltungskosten und Unterschleifen verknüpft sind, während den trades-unions noch größere sociale Mißstände anhaften, noch selbst das durch die bereits langjährige Trennung seiner Knappschaftscassen in caisses de secours und caisses de prévoyance, sowie durch gute statistische Beobachtungen weit fortgeschrittene Belgien sind bezüglich des Umfangs der Unterstützungen und Grades der Sicherstellung des Bergarbeiterstandes, und damit zugleich auch bezüglich der Vorbeugung von Arbeiterunruhen und ungesetzlichen Coalitionen soweit vorangeschritten wie Preußen. Um so größer ist also die Verpflichtung Preußen's und speciell seiner Knappschaftsverwaltung, sich selber auch ferner

hierin mustergültig weiter fortzuentwickeln und den übrigen Industriezweigen des Vaterlandes auch mit der Begründung einer Casse für Unfallversicherung voranzugehen.

So wie sich die Schwierigkeiten und theilweise widerstrebenden Ansichten, die sich der Einrichtung der gegenwärtigen Knappschaftsvereine auf Grund der Gesetze von 1854 und 1865 entgegenstellten, haben bewältigen lassen und die Resultate von allen Betheiligten als erfreuliche anerkannt worden sind, so wird sich jetzt auch die erforderlich gewordene Reorganisation durchführen lassen, und es werden die die verschiedenen Zwecke des Knappschaftswesens mehr präcisirenden und sichernden Folgen derselben schon bald sich allgemeiner Anerkennung zu erfreuen haben.

Es erscheint zudem viel gewagter, wenn die Staatsregierung, nachdem sie gesetzlich die Sicherung der Arbeiter vor den Folgen erwerbsunfähiger Zeiten vorgeschrieben und damit über eine gewisse Quote des durch geleistete Arbeit thatsächlich verdienten und erworbenen Lohnes disponirt hat, zu diesem Zwecke errichtete „Knappschaftsvereine" von einer bis zu 1, bezw. 7 herabgehenden Mitgliederzahl duldet, als wenn sie, noch einmal thatsächlich eingreifend, für die Knappschafts- (Pensions-) Vereine ihren Aufgaben entsprechende Bezirke nach Anhörung der Betheiligten endgültig festgestellt.

Wie in allgemeiner politischer Beziehung in ganz Deutschland die Reorganisation des gesammten Staatswesens mit Verringerung der Zahl der zur Erfüllung ihrer allgemeinen Zwecke zu kleinen, bisher selbstständigen Staaten und überhaupt die Abzweigung der Functionen sich als nothwendig herausgestellt hat, die in Thätigkeit zu treten haben, wenn ein Staat oder das ganze Reich von einem äußern Feinde angegriffen wird, und nun Alle für Einen und Einer für Alle stehen müssen, und so nunmehr die local etwa eintretenden Unfälle auf die Gesammtheit übertragen werden, und diese Abzweigung der Functionen, zu deren angemessener Organisation die Verhältnisse der kleineren Staaten naturgemäß nicht ausreichend waren, durch die erfolgte Vereinigung in eine Hand nicht nur das Ganze kräftigt, sondern auch die weitere Lebensfähigkeit der kleineren Staaten selbst geradezu erhält und sichert, — so liegt auch das Bedürfniß zur Reorganisation des Knappschaftswesens vor, und ebenso segensreich für das Ganze, wie für die einzelnen Vereine werden die Folgen derselben sein.

Wenn aber als Mittel zur Schaffung eines solchen, anerkannt besseren, neuen politischen Organisationsverhältnisses zwischen bisher selbstständigen Staaten Kriege nothwendige Uebel sind, so ist dagegen für die Reorganisation von Einrichtungen und Rechtsverhältnissen innerhalb eines Staates der Weg der Gesetzgebung der entsprechende und berechtigte.

Ist aber die Reorganisation des Knappschaftswesens in der angegebenen Weise durchgeführt, und sind damit die Ziele desselben, die wahre materielle Sicherung der Mitglieder und ihrer Angehörigen in allen Unfällen des Lebens, erreicht und dabei zugleich das die Knappschaftsvereine auszeichnende corporative und versittlichende Element bewahrt und gekräftigt: so ist dadurch die Wohlfahrt und die sociale Bedeutung des Bergmannsstandes wesentlich gehoben, so

kann jeder Bergmann unseres Vaterlandes mit Recht glücklich und stolz darauf sein, Mitglied einer Knappschaft zu heißen und der Bergwerksindustrie wird es an guten Arbeitern niemals fehlen.

In England, wo das Coalitionsrecht bereits im Jahre 1824 durch Parlamentsacte ertheilt worden ist, haben die Gewerkvereine, — ganz abgesehen von den aus ihnen hervorgegangenen Verbrechen, — enorme Summen für Arbeitseinstellungen ausgegeben, beziehungsweise verloren gegeben; die Werksbesitzer haben in den meisten Fällen sich zur zeitweiligen völligen Einstellung der Arbeit veranlaßt gesehen. Die wichtigsten englischen Industriezweige, zumal die Eisenindustrie ist durch die aggressive und einseitige Thätigkeit der Gewerkvereine schwer geschädigt worden; die deutsche hat sich dadurch im internationalen Verkehr bedeutend gehoben.

Nach der, ein Referat aus den Verhandlungen einer Königlichen Untersuchungscommission bildenden Schrift des Grafen von Paris über die englischen Gewerkvereine (vergl. die autorisirte deutsche Uebersetzung von Dr. Lehmann, S. 54) haben die umfangreichsten Strikes niemals und in keinem Gewerbe eine irgendwie dauerndere Erhöhung der Löhne hervorgebracht; es hat sich stets gezeigt, daß mit den Strikes nur eine Kinderhand in das mächtige Schwungrad der freien Concurrenz, die durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage die Preise regelt, eingreift. Diese, im Wesentlichen also stets verfehlten Versuche haben den Nationalwohlstand, die Unternehmer des Gewerbes, am meisten und empfindlichsten aber die Arbeiter getroffen.

Wären die, für den aussichtslosen Krieg der Arbeitseinstellungen gegen eine unbesiegbare höhere, die angegriffenen Werksbesitzer, sowie die Arbeiter beherrschende Macht verausgabten, mit den schwersten Entbehrungen ersparten Summen in eine gegenseitige Versicherungscasse gezahlt: dauernd gesicherter Wohlstand und Hebung des Arbeiterstandes, des gesammten Industriezweiges und des Staates wären die mathematisch sicheren Folgen davon gewesen; die socialen Kriege haben nur Verarmung und Rückschritte herbeigeführt!

Wenn die Gewerkvereine das ganze Gewerbe umfassen, wenn sie Besitzer und Arbeiter, wie unsere Knappschaftsvereine in der Form es schon jetzt thun, in sich vereinigen, dann wird für jeden einzelnen Betheiligten der höchste Nutzen erzielt, dann werden die materiellen und socialen Unterschiede am sichersten und besten allmälig ausgeglichen.

Durch die allgemeine Einführung der leicht zeitgemäß zu vervollkommnenden bergmännischen Knappschaftsvereine ist das für den Einzelnen und das Ganze segensreiche, sociale Ideal der Gewerkvereinsbestrebungen zu erreichen.

Das Referat des Grafen von Paris über die Aufnahmen der englischen Untersuchungscommission resümirt sich und schließt (S. 135) mit den Worten und der Ansicht: daß die englischen Gewerkvereine in ihrer jetzigen Gestalt theils dazu dienen können, ein gutes Einvernehmen zwischen den Unternehmern und Arbeitern herzustellen und zu befestigen, theils, was noch wünschenswerther, unter günstigen Umständen selbst dazu bewogen werden können, anderen Gesellschaften, welche noch geeigneter erscheinen dieses gute Einvernehmen zu sichern, den Platz zu räumen!

Obgleich der in socialer Beziehung im Vergleich zu dem unsrigen seitens der Unternehmer noch bis vor ganz kurzer Zeit so überaus willkürlich und rücksichtslos geführte englische Bergwerksbetrieb diese Gewerkvereine als naturgemäße Reaction mit einer gewissen Berechtigung und Zweckmäßigkeit hervorgerufen hat, so sind die Resultate derselben, wenn man die Kosten und die Risiken für die Privat- und Staatswirthschaft in ein Exempel zusammenstellt, doch im höchsten Grade ungünstige. Bei uns sind im Bergbau die Ziele der englischen Gewerkvereine, einschließlich der idealsten, d. h. die Versicherung in temporärer und dauernder Erwerbsunfähigkeit, die kürzere Arbeitszeit, relativ hohes Lohn, Ausschluß der Frauen- und Kinderarbeit längst erreicht und es wäre nicht motivirt, wenn wir wieder zu den ersten embryonischen Entwickelungszuständen der socialen Organisation eines Industriezweiges zurückgreifen wollten. In der deutschen Bergwerksindustrie waren die einseitigen Cassen und die daraus emporblühenden Strikes seit 4 Jahrhunderten ein überwundener Standpunkt. Erst die laissez-faire et laissez-aller Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte, die dem Bergwerksgewerbe altbewährte sociale Einrichtungen genommen hat, ruft die Discussion dieser bei uns früher längst zum praktischen Abschluß gekommenen Fragen wieder wach.

Wenn in dem letzten Jahrzehnt in Essen und Waldenburg für die Bergarbeiter unheilvolle Strikes angezettelt werden konnten, so liegt die Ursache darin, daß der Bergmann sein gewerbliches Schiedsgericht wieder herbeisehnt; noch jetzt kommen bei Lohnsstreitigkeiten die Bergleute zu den Kgl. Revierbeamten, — die sämmtlich selbst Bergarbeit betrieben haben und bis zum Jahre 1861 als Kgl. Berggeschworene die Gedingelöhne zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach Pflicht und Gewissen zu ermitteln hatten, — und bitten um Regulirung ihrer Angelegenheit; die Leute müssen alsdann auf den Rechtsweg verwiesen werden, von dem sie aber nur sehr selten Gebrauch machen.

In der Organisation der, auf Grund gegenseitiger Versicherung materiell zu einem einheitlichen Ganzen zu verschmelzenden Mitglieder eines Berufsstandes, d. h. aller einzelnen, bezw. verwandten Gewerbszweige, aller Hauptwege, auf denen die Menschen um das Dasein kämpfen: darin beruht die aussichtsreiche und segensreiche Lösung der socialen Frage.

Es ist aber endlich an der Zeit, daß der Staat, daß die Vertretung der Gemeinschaft der Staatsbürger in der Vertretung der gemeinsamen Interessen präventivpolizeilich auftrete; lange genug ist die Regierung durch die Befolgung des laissez-faire und laissez-aller Systems von ihrer Hauptaufgabe, der präventivpolizeilichen Wirksamkeit fern gehalten worden!

Die Zeit drängt zur endlichen Lösung der socialen Frage. Das berechtigte Streben der großen Masse der Bevölkerung durch pflichttreue Arbeit in den erwerbsfähigen Jahren des Lebens sich eine gesicherte unabhängige Existenz während des ganzen Lebens zu verschaffen, läßt sich nur auf eine Weise dauernd befriedigen. Eine genossenschaftliche Vereinigung der Arbeiter allein würde nicht ausreichen, es würden hieraus stets einseitige aggressive, also die

thatsächlich vorhandene Gemeinschaft schädigende Angriffe gegen andere Berufsclassen resultiren.

Die nach Maßgabe vorstehender Ausführungen fortzubildenden Knappschaftsvereine bilden aber das Muster, nach dem Werksbesitzer und Arbeiter innig durch ihr materielles Interesse mit einander verbunden, den Schwankungen ihres Industriezweiges und den Stürmen der Zeit ruhigen Blickes entgegensehen können.

Capital und Arbeit sind Functionen ein und derselben materiellen Lebenskraft; Capital und Arbeit sind nur abstract theoretisch verschiedene Begriffe, thatsächlich aber sind sie auf das Innigste miteinander verbunden und in unaufhörlicher Wechselwirkung erzeugt das eine das andre; Capitalisten sind auch Arbeiter und Arbeiter sind auch Capitalisten.

Wer auf den abstract theoretischen Unterschied zwischen Capital und Arbeit fußend thatsächlich in die Gewerbe-Organisation eingreifen, abstracte Vertreter beider Beziehungen erst auf Grund der Theorie schaffen und danach die Interessenten eines Industriezweigs auseinanderreißen und theilen will, der sieht den Wald vor Bäumen nicht.

Im gesunden deutschen Volksleben ist nicht, grauen Theorien Rechnung tragend, jeder Industriezweig — wenn auch nur vorübergehend als Mittel zum Zweck — durch Aufpfropfung englischer Gewerkvereine in zwei feindliche Lager zu theilen, sondern den thatsächlichen Verhältnissen und practischen Bedürfnissen entsprechend sind alle Theilhaber eines Industriezweigs durch eine Organisation gegenseitiger Versicherung in und durch diesen Industriezweig zu verbinden zu einem frischen grünen Baume deutschen glücklichen Volks- und Familienlebens, der auf dem goldenen Boden deutschen Handwerks erwachsen, auch für alle Zukunft allen Angehörigen der Interessengemeinschaft und dem alle Interessengemeinschaften vereinigenden Vaterlande goldne Früchte tragen wird.

Unsre alte deutsche Organisation des Bergwerksgewerbes wollen wir nicht nur nicht weiter zerreißen lassen, sondern sie im Hinblick auf ihre historischen Grundlagen und die modernen Verhältnisse reorganisirt den andern jüngeren deutschen Fabrikgewerben als Muster hinstellen!

Die englischen Gewerkvereine haben sich sociale Instructionen und Gesetze erkämpfen müssen, die die deutschen Bergarbeiter nie verloren hatten; sie sind ihrer Natur nach Kampfgenossenschaften, eine natürliche Reaction gegen die, in Folge der Manchester-, d. i. mangelnden Gesetzgebung stattfindenden Ausbeutung der menschlichen Arbeit durch die Arbeitgeber.

Die für diese Zwecke eingehenden Kriegskosten werden nur während des socialen Friedens für Unterstützung Kranker und Invalider ausgegeben, hoffentlich wird aber die natürliche Fortbildung der Gewerkvereine in der Zugrundelegung des Friedensverhältnisses als des normalen Zustandes bestehen, hoffentlich wird der Staat nicht länger pflichtvergessen auf einem Steckenpferde reitend zusehen, wie sich seine Angehörigen in socialen Kämpfen zerreißen und verbluten.

Wenn auch die Arbeitseinstellungen nicht der theoretische Zweck der Gewerkvereine sind, so sind sie doch das fast stets resultirende Mittel zur Erreichung ihrer Anforderungen; da nun dies Mittel meist allein als Folge der einseitigen Coalition in die Oeffentlichkeit tritt, so wird es nicht ganz mit thatsächlichem Unrecht als Zweck der Gewerkvereine erscheinen.

Die Coalition an sich ist segensreich, um die etwaige ungebührliche Ausnutzung des Einzelnen auszuschließen, sie darf aber keine einseitige sein, sonst ist für jeden Betheiligten, wie für die Gesammtheit das Heilmittel schlimmer als das Uebel.

Die Einseitigkeit entspricht aber auch sehr wenig dem Charakter des deutschen Volkes und es ist bis jetzt nicht ein Procent der Arbeiter diesen einseitigen Organisationen gewonnen; wenn aber die Gesetzgebung noch ferner versäumt, den Arbeitnehmern das zu gewähren und zu garantiren, was sie z. B. in der deutschen Bergwerksindustrie seit Jahrhunderten besaßen, so ist es nur natürlich, daß dieselben außerhalb suchen, was ihnen zu Hause nicht geboten wird und den so schädlichen einseitigen Verbänden zur schweren Gefährdung der deutschen Industrie beitreten.

Da es für die menschliche Arbeit in jedem Beruf ein natürliches Bedürfniß und Bestreben ist, den möglichst hohen Preis für dieselbe zu erhalten, der Arbeitgeber aber höchstens einen bestimmten Preis für dieselbe geben kann, so ist es naturgemäß zur Regulirung der Verkaufsbedingungen menschlicher Arbeit durch eine, für einen bestimmten Bezirk und einen bestimmten Industriezweig frei gewählte Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zurückzukehren.

Diese Vertretung, die auch Arbeitsgelegenheit vermitteln und statistische Untersuchungen anstellen wird, hat die natürliche Grenze zwischen den natürlichen Bestrebungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ermitteln und festzustellen.

Die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den provinciellen Vorstand des Gewerbes in gleicher Anzahl frei und direct gewählten Vertreter haben zum Leiter der Debatte und zur Entscheidung bei Stimmengleichheit einen juristisch gebildeten Vorsitzenden mit allgemeinem Vertrauen, also einstimmig zu wählen.

Durch dies Ehrenpräsidium eines rechtsgelehrten, von allen Parteien geachteten, unparteiischen Mannes werden die Verhandlungen gemäßigt, objectiver und gründlicher, und es wird mit dem Recht zugleich die Einigung sicherer gefunden werden; zudem tritt bei dieser Organisation kein Theil des Vorstandes vor dem andern zurück.

Wenn so von einem solchen Vorstande nach bestem Wissen und Gewissen nach der Wahrheit geforscht und entschieden ist, so werden auch alle Betheiligten sich der Entscheidung fügen, denn im deutschen Volke steckt das Gefühl für Ehre und Pflicht.

Die aus der Wirksamkeit des Vorstandes unter Anderem resultirenden, in der preußischen Bergwerksindustrie noch bis vor Kurzem und seit Jahrhunderten üblichen Normallöhne haben die segensreiche Folge, den Arbeitgeber in der Concurrenz und den Arbeitnehmer vor den Lohnsschwankungen möglichst

zu sichern; nicht eine zeitweilig hohe Einnahme wird von einem soliden Manne erstrebt, sondern eine mäßige, aber fortgesetzt genügende.

Lohnserhöhungen müssen den standard of life steigern, sonst sind sie nur schädlich; wo nicht vorher das Consumtionsbedürfniß durch erhöhte Bildung geweckt ist, da bewirken höhere Löhne nur Zerstörung des Familienglücks; sind sie aber rechtzeitig eingetreten, so sind sie nützlich und heben auch dadurch den Nationalwohlstand, daß nun mehr Rohproducte im Inlande selbst fabricirt und consumirt werden, also der dabei erzielte Unternehmergewinn und Steuerertrag im Vaterlande bleibt.

Die bedeutenden Schwankungen in den Einnahmen des Einzelnen zerrütten den Haushalt, die Sittlichkeit und damit die Civilisation des Staates. Gerade wenn die Löhne am höchsten stehen und bei der Blüthe der Industrie hohe Löhne schon bei geringerer Arbeitsleistung verdient werden, dann erhebt die das wahre Glück aller arbeitenden Staatsbürger vergiftende Sumpfpflanze der Socialdemokratie ihr Haupt und die Fürsten der nicht arbeiten wollenden Classen ergreifen das Wort.

Ein schmerzlicher, aber heilsamer Rückgang der Industrie macht dann bald wieder die jeden gebildeten Menschen beglückende ewige Wahrheit überzeugend klar, daß nur durch fortgesetzte fleißige Arbeit im Beruf während der arbeitsfähigen Zeit des Lebens ein ausreichendes Einkommen für alle Tage des Lebens, also die Wohlhabendheit erworben werden kann.

Daß dieses sociale Ziel aber auch von allen jetzt politisch vollbürtigen Staatsbürgern erreicht werde, dafür wollen wir wirken, so lange es Tag ist!

Die traurige, in letzter Zeit aus bedeutendem Munde wieder aufgefrischte alterthümliche Anschauung, daß nicht alle Menschen zur Theilnahme an den Culturfortschritten berufen seien, ist auf das Entschiedenste zurückzuweisen; der alleinige Zweck der gesammten Volkswirthschaftslehre ist die sittliche Hebung aller Mitglieder einer Nation.

Die noch so vielfach verbreitete alte schöne Sitte, junge Leute vor ihrer Ausbildung zu geistiger Arbeit ein Handwerk erlernen, und die jetzt endlich um sich greifende neue gute Sitte, den Handarbeitern in Fortbildungsschulen, durch Vereinsvorträge, Bibliotheken und Zeitungen höhere geistige Nahrung zukommen zu lassen, ist sowohl für die Solidität der geistigen, wie der materiellen Arbeit nur vortheilhaft.

Die Wissenschaft wird dadurch nicht verflacht, sondern solider fundirt, sie wird durch Vermehrung empirischer Entdeckungen zu rascherem Aufschwung geführt, jeder Mensch aber wird ein nützlicheres Mitglied seines Gewerbes, seiner Gemeinde und seines Vaterlandes.

Dringend wünschenswerth wäre die Ausdehnung der Schulpflicht bei Knaben aller Confessionen bis zum Beginn der Arbeitsfähigkeit, also bis zum 15. oder 16. Jahre; das jetzt bestehende Interregnum wirkt durchweg höchst nachtheilig und könnte so zweckmäßig von obligatorischen Fortbildungsschulen durch gewerbliche, rechtliche, polizeiliche ꝛc. Belehrungen nutzbar gemacht werden.

Ein Drittel des Tages sei der Hauptbeschäftigung, ein Drittel der Nebenbeschäftigung und Erholung, ein Drittel dem Schlaf gewidmet.

So nothwendig und segensreich zu dauerndem Lebensglück angestrengte Arbeit ist, so lebt man doch nicht, um nur zu arbeiten, sondern man arbeitet um wahrhaft menschenwürdig zu leben.

Wie also die menschliche Arbeit die Voraussetzung eines wahrhaft menschenwürdigen Daseins ist, so ist sie doch nur Mittel zum Zweck und muß jedem einzelnen Staatsbürger auch die Möglichkeit zur Wahrnehmung seiner anderweiten Aufgaben in der menschlichen Gesellschaft gewähren und sichern.

Wer anerkennt, daß im vollen Ertrage der menschlichen Arbeit eines Tages nicht nur das für diesen Tag aufzuwendende Consumtionsquantum, sondern auch noch ein Theil des für einen Tag der erwerbsunfähigen Zeit des Lebens erforderlichen Consumtionsquantums steckt, der muß auch die Nothwendigkeit der gesetzlichen Einführung der Versicherungspflicht anerkennen.

Wenn den gebildetsten Arbeitern, den höheren Staatsbeamten ihre, doch auch durch die Arbeit schon verdiente Versicherungsprämie bei jeder Gehaltszahlung zugleich baar mitausgezahlt würde, würden wohl Alle diese Prämien fortgesetzt zu ihrer Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung in freien Pensionscassen benutzen, oder würden nicht Viele die einzeln geringen Prämienraten für die laufenden Bedürfnisse mit verausgaben und später der Bettelei und der Armenversorgung der Commune anheimfallen?

Wie kann also die fortgesetzte freie Betheiligung an Pensionscassen von der großen Masse der Bevölkerung vorausgesetzt werden?

Wer wahrhaftig die Arbeiter aller Stände dem Proletariat entreißen will durch ihre eigne Arbeit, der muß auch die Einführung der Versicherungspflicht durch die Gesetzgebung wollen.

Den relativ wenigen Mitgliedern eines Berufs, denen die besondere Versicherung gegen erwerbsunfähige Zeit für sich und die Ihrigen nicht von Bedeutung erscheint, denen muß die Zahlung der relativ geringen statutenmäßigen Prämien erst recht ohne Bedeutung sein.

Zahlen sie aber Prämien ohne Pensionen zu beanspruchen, so sind sie Ehrenmitglieder des Berufszweiges; bei den schon jetzt durch die gesetzliche allgemeine Versicherung beglückten Ständen, z. B. beim Beamten- und Soldatenstande, möchte indeß wohl kaum eine Persönlichkeit auf die zuständigen Pensionen Verzicht geleistet haben.

Zumal bei vielen Industriezweigen die Besitzverhältnisse sehr schwankende sind, liegt also keine Veranlassung vor, die Arbeitgeber von der Versicherung ihres und der Ihrigen nothwendigen Lebensunterhalts nach Maaßgabe des Statuts zu entbinden.

Die allgemeine Militärpflicht hat die Selbstständigkeit des Staates, die Schulpflicht die geistige Bildung seiner Angehörigen geschaffen, die Versicherungspflicht entreißt sie dem Proletariat durch ihre Arbeit.

Zusammenfassung des Gutachtens:

1) Jeder Staatsbürger muß durch seine volle Arbeit während der arbeitsfähigen Zeit des Lebens gegen die natürlichen Nothstände des Lebens, d. h. gegen zeitweilige Unterbrechung der Erwerbsfähigkeit (Krankheit) und gegen die materiellen Folgen des Erlöschens der Arbeitsfähigkeit (Invaliden-, Wittwen- und Waisenthum) materiell voll versichert sein, wie es in Deutschland die Beamten, Soldaten, Bergleute, Salinenleute mit ihren Angehörigen, — jene mehr, diese weniger, — schon sind.

Wie weit die practische Durchführung dieses wichtigsten Grundsatzes davon entfernt ist, die freie Concurrenz menschlichen Strebens zu beschränken, zeigen die angegebenen, seit Jahrhunderten bewährten Beispiele.

2) Zu dem Zwecke sind unter den Mitgliedern gleicher oder ähnlicher Berufszweige zur kameradschaftlichen, den Nächsten wie sich selbst liebenden Ausgleichung individueller Unterschiede im Bedarf auf Gegenseitigkeit gegründete und unter einander mit Gegenseitigkeit ausgestattete Versicherungscassen für alle Staatsbürger, also auf dem Wege der Gesetzgebung zu gründen.

3) Jede dieser gewerblichen Versicherungscassen theilt sich sachgemäß in Krankencassen (einzelne Werke oder kleine Sprengel), eine Pensionscasse (mit provinciellem Umfang) und eine Unfallversicherungscasse (für das Reich).

4) Die provincielle Pensionscasse des Gewerbes bildet den Mittelpunkt der Organisation der Arbeit im Lebensberuf und der darauf gegründeten Versicherung.

Die Krankencassen sind nur die localen Agenturen der Pensionscasse, die Unfallversicherungscasse dagegen ist nur das gemeinschaftliche clearing house für die von allen Pensionscassen gemeinschaftlich zu tragenden Folgen des durch Unfall eingetretenen Invaliden-, Wittwen- und Waisenthums.

5) Die Pensionscasse wird verwaltet auf Grund des gesetzlichen Statutes durch eine bestimmte Zahl frei, direct, in gleicher Anzahl und auf bestimmte Zeit gewählte, zu bestimmter Zeit theilweise ausscheidende Vertreter der betr. Arbeitgeber und Arbeitnehmer; dieser Vorstand wählt zum Leiter seiner Berathungen und mit einer nur bei Stimmengleichheit entscheidenden Stimme einstimmig einen juristisch gebildeten Vertrauensmann.

6) Dieser provincielle Vorstand des Gewerbes, der frei und direct von allen Betheiligten gewählt ist, bildet zugleich das Arbeits- und Einigungsamt des Bezirks; er stellt seine Beamten an zur Cassenführung, Krankenpflege, zur Fabrikinspection bezüglich Durchführung und Instandhaltung der Maaßregeln zur Sicherung von Leben und Gesundheit, zur technischen Belehrung und zur vorläufigen Entscheidung, beziehungsweise localen Untersuchung von Lohnstreitigkeiten. —

Nach diesen Grundsätzen sind meines Erachtens die Knappschaftscassen zu reorganisiren und die Pensionscassen zu organisiren zum Heile unseres deutschen Vaterlandes.

Zur Regelung des Invaliden-Pensions-Cassenwesens.

Von

G. Behm in Berlin.

Vorbemerkung: Als mir der ehrenvolle Auftrag wurde, das nachstehende Gutachten abzugeben, war ich eben im Begriffe, meine Ansicht über den in der Aufschrift bezeichneten Gegenstand zu veröffentlichen. In der „Berliner Bürgerzeitung“ [1]) befindet sich ein Artikel von mir „über Arbeiter-Invaliden-Cassen und Invalidenversorgung“, in welchem ich bereits diejenigen Gedanken kurz angedeutet habe, welche den Hauptinhalt der folgenden Zeilen bilden. Ich sah mich deshalb veranlaßt, bei Bearbeitung des obigen Thema's auf diesen Zeitungsartikel hinzuweisen. — Ferner bemerke ich vorweg, daß nach meiner Ansicht der Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit in der Frage liegt, ob der Beitritt zu den Pensionscassen obligatorisch zu machen sei oder nicht. Es ist daher der betreffende Abschnitt etwas weiter ausgeführt, als die übrigen Theile des Thema's. Namentlich glaubte ich bei der Neuheit der Invaliden-Pensionsversicherungen in dem Versicherungswesen der mathematisch-statistischen Grundlage für die Construction der Pensionscassen besondere Aufmerksamkeit zuwenden zu sollen.

I. Ist überhaupt statt des Pensions-Cassenwesens die Capitalversicherung für Arbeiter vorzuziehen?

Gewiß giebt es manche Gesichtspunkte, von denen aus die Bejahung dieser Frage hinreichend motivirt, oder doch wenigstens die Einrichtung solcher Anstalten für höchst zweckmäßig und wünschenswerth erscheinen könnte, bei denen es dem Arbeiter frei gestellt wäre, nach seiner Wahl entweder die Versicherung eines Capitals oder einer Rente zu nehmen. Nicht selten dürfte sich dem zur Ausübung seiner Berufsgeschäfte unfähig gewordenen Arbeiter durch locale und Familienverhältnisse die Gelegenheit bieten, ein kleines Geschäft einzurichten und dasselbe entweder selbst zu betreiben oder durch seine Frau oder ein anderes Familienglied betreiben zu lassen, wenn für ihn bei seinem Eintritt in den Zustand der Invalidität ein entsprechendes Einrichtungs- und

---

[1]) Nr. 30, 54, 74 und 77 dieses Jahrganges.

Betriebscapital disponibel wäre. Für derartige Fälle würde also die Capitalversicherung vorzuziehen sein, da durch dieselbe dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben wäre, aus dem Betrage der durch seine Beiträge erworbenen Competenzen einen höheren Nutzungswerth zu ziehen, als dies durch den Empfang einer entsprechenden lebenslänglichen Rente der Fall ist.

Ferner dürfte auch aus folgender Erwägung die Capitalversicherung angemessener erscheinen und vielfach von den Arbeitern dem Pensions-Cassenwesen vorgezogen werden. Wenn der Arbeiter nach eingetretener Invalidität in den Genuß der versicherten Rente gelangt ist und bald darauf verstirbt, so wird das empfangene Aequivalent für seine vielleicht lange Jahre hindurch gezahlten Beiträge nur gering sein, während andererseits die Capitalversicherung auch den Hinterbliebenen zum Vortheil gereicht.

Solchen und ähnlichen Argumenten kann jedoch vom Standpunkte der Staatsgesellschaft bei der Entscheidung der obigen Frage ein Gewicht nicht beigemessen werden. Die Staatsgesellschaft hat z. B. gar kein unmittelbares Interesse daran, wenn ein invalide gewordener Arbeiter durch geschäftliche Ausnutzung eines versicherten Capitals zu Wohlstand gelangt, und auch der etwaige Nutzen der Capitalversicherung für die Hinterbliebenen eines im Zustande der Invalidität verstorbenen Arbeiters dürfte mit Rücksicht auf anderweitige Erwägungen für bedeutungslos zu erachten sein.

Zur Beantwortung der obigen Frage muß man sich zunächst den Zweck klar machen, welchen die Versorgung der invaliden Arbeiter hat. Jeder gesunde, mit bedeutenden körperlichen und geistigen Abnormitäten nicht behaftete Mensch besitzt von Natur denjenigen Fond, welcher unter geordneten wirthschaftlichen Verhältnissen zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und eventuell die Seinigen ausreicht, nämlich seine Arbeitskraft. Nun treten mit einer gewissen Regelmäßigkeit Fälle ein, in denen dieser Fond, die Arbeitskraft, früher absorbirt ist, bevor die Lebenskraft erlischt, und es entsteht die Frage, in welcher Weise der pecuniäre Mangel, welcher durch die Differenz in der Dauer zwischen der Arbeits- und der Lebenskraft herbeigeführt wird, sich beseitigen läßt.

Es kommt darauf an, Veranstaltungen zu treffen, durch welche im Fall des Eintritts der Invalidität die Mittel dargeboten werden, welche ausreichend sind, die Kosten des ferneren Lebensunterhalts zu bestreiten. Ueber diese Grenze hinaus liegt bezüglich der Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter ein directes allgemeines Interesse nicht vor. Das allgemeine Interesse an der Angelegenheit dürfte aber bei Abgrenzung der Leistungen der ins Leben zu rufenden Institute als maßgebend zu erachten sein. Mit einer solchen, durch das allgemeine Interesse an der Versorgung der invaliden Arbeiter bedingten Einschränkung ist nun der Begriff der Capitalversicherung unvereinbar. Von dem hier angedeuteten Gesichtspunkte aus betrachtet, würde nämlich für den Fall der Capitalversicherung das Versicherungsobject nicht ein von vorn herein feststehender Betrag sein können, sondern wäre als eine von der Dauer des Invaliditätszustandes abhängige Größe erst bei der Auszahlung selbst zu normiren, was nur insoweit möglich ist,

als es sich um die Bestimmuug des Baarwerthes derjenigen laufenden Beträge handelt, welche beim Abschluß der Versicherung für die Tage der Arbeitsunfähigkeit in Aussicht genommen sind. Wenn dieser Baarwerth für eine große Anzahl von Invaliden bestimmt wird, so erhält man dadurch einen Capitalwerth, welcher mit seinen Zinsen hinreichend ist, die Kosten des ferneren Lebensunterhalts für die ganze Gemeinschaft der Invaliden zu bestreiten. Dagegen ist die Wahrscheinlichkeit dafür, daß der für den einzelnen Invaliden berechnete Baarbetrag genau die Capitalsumme angiebt, welche für die Erhaltung des einzelnen Lebens erforderlich ist, eine unendlich kleine Größe. Neben dieser technischen Schwierigkeit giebt es aber noch Gründe rechtlicher Natur, welche gegen eine Capitalversicherung zur Versorgung der invaliden Arbeiter sprechen, sofern man bei Lösung der Frage über die durch das allgemeine Interesse bedingte Grenze nicht hinausgehen will. Jede Versicherungsnahme, möge dieselbe durch eine Police documentirt sein oder nicht, fällt in das Gebiet der Verträge. Nun ist aber ein solches Capital, welches zur Erfüllung des oben bezeichneten Zweckes dienen soll, nicht so definirbar, daß dasselbe als Object eines rechtsgültigen Versicherungsvertrages behandelt werden könnte. Eine Capitalversicherung, welche sich lediglich auf die Erfüllung des obigen Zweckes beschränkt, ist daher meines Erachtens aus rechtlichen Gründen unmöglich.

Wollte man dagegen von der gedachten Beschränkung absehen, und einen bestimmten durchschnittlichen Capitalbetrag in Aussicht nehmen, so würde keineswegs die Sicherheit dafür gewonnen sein, daß der invalide gewordene Arbeiter für die fernere Dauer seines Lebens in den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt gelangt. Zwar wird es mehrfach vorkommen, daß Invaliden von kurzer Lebensdauer von dem bei der Versicherung bestimmten Capital einen Theil für die Hinterbliebenen zurücklassen; aber andererseits werden viele Fälle eintreten, in denen der invalide Arbeiter auch bei der größten Sparsamkeit mit dem versicherten Capital für die Dauer seines Lebens nicht ausreicht, und daher doch schließlich der Armenpflege oder der Alimentationspflicht der Angehörigen zur Last fällt.

Ich will hierbei bemerken, daß es nach meinem Ermessen nicht wohlgethan sein würde, wenn mit der Invalidenversorgung noch Nebenzwecke, etwa die Versorgung von Wittwen und Waisen der Arbeiter, verknüpft werden sollten. Je bestimmter man das zu erreichende Ziel abgrenzt und klar stellt, desto mehr darf man auf Erfolg hoffen. Die Versorgung der Arbeiterinvaliden an sich bietet so bedeutende Schwierigkeiten, daß von der Verfolgung irgend welches Nebenzweckes vollständig abgesehen werden muß. Zudem beruht die Fürsorge für Wittwen und Waisen wesentlich auf andern rechtlichen Voraussetzungen. Die Versorgung der Invaliden, soweit sich das allgemeine Interesse auf dieselbe erstreckt, kann nur durch die Pensionsversicherung erreicht werden In Vereinigung Vieler zu demselben Zwecke werden die Mittel zur Versorgung beschafft, und in der Vereinigung allein können die erworbenen Mittel in der Weise vertheilt werden, daß der in Aussicht genommene Zweck bei jedem Einzelnen erreicht wird. Auch ist noch darauf

hinzuweisen, daß im Falle der Capitalversicherung die dem Arbeiter ein= für allemal ausgezahlte und für die ganze fernere Lebenszeit bestimmte Summe durch irgend einen zufälligen oder selbstverschuldeten Umstand verloren gehen und dadurch der beabsichtigte Zweck vereitelt werden kann.

Unsere gegenwärtigen Lebensversicherungsanstalten sind übrigens nicht geeignet, ein Capital zu versichern, welches mit dem Eintritte der Invalidität zur Auszahlung gelangt. Dieselben haben bei ihrer jetzigen Einrichtung nur die Absterbeordnung zur statistischen Unterlage, während die Capitalversicherung für den Invaliditätsfall noch die Berücksichtigung eines zweiten statistischen Moments, nämlich der Invaliditätswahrscheinlichkeit, voraussetzt. Bei der geringen Entwickelung der Invaliditätsstatistik dürften aber wohl nicht sehr viele Lebensversicherungsanstalten schon jetzt geneigt sein, die Capitalversicherung für den Invaliditätsfall in ihren Geschäftsbereich zu ziehen. Wenn daher die nach meiner Ansicht zweckwidrige Capitalversicherung zur Versorgung der Arbeiter für den Eintritt ihrer Invalidität wirklich in Aussicht genommen werden sollte, so würde höchst wahrscheinlich nichts anderes übrig bleiben, als besondere Anstalten dazu ins Leben zu rufen.

II. Ist die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens für erforderlich, beziehungsweise für wünschenswerth zu erachten?

Die Beantwortung dieser Frage wird verschiedentlich ausfallen, je nachdem für die zu begründenden Institute der Beitrittszwang eingeführt, oder der Beitritt dem Belieben der in Betracht kommenden Personen anheim gestellt werden soll.

Es soll nun zunächst die Frage der N o t h w e n d i g k e i t der gesetzlichen Regelung der Angelegenheit unter Berücksichtigung des Falles der Beitritts p f l i c h t in Erörterung gezogen werden.

Für die preußischen Bergarbeiter besteht bereits der Zwangsbeitritt zu den Knappschaftscassen, welche gleichzeitig auch Pensionsanstalten sind. Die Knappschaftscassen sind jedoch in sich so abgeschlossene eigenthümliche Institute, daß es fraglich erscheinen dürfte, ob es zweckmäßig sei, die neu zu treffenden Einrichtungen auch auf diese Anstalten auszudehnen. Nach meinem Dafürhalten wird es gut sein, die Knappschaftscassen ganz für sich bestehen zu lassen, und dieselben denjenigen Reformen zu unterwerfen, welche etwa durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse geboten sind. Ich sehe daher von den, diese Anstalten betreffenden gesetzlichen Vorschriften ganz ab. —

Bei der vorliegenden Frage kommen zunächst diejenigen Arbeiter in Betracht, welche der Gewerbeordnung unterliegen, nämlich die Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge und die Fabrikarbeiter.

Wenngleich die Gewerbeordnung des deutschen Reichs für die selbstständigen Gewerbetreibenden die früher bestandene Verpflichtung zur Mitgliedschaft bei einer mit einer Innung verbundenen, oder außerhalb derselben bestehenden Kranken=, Hülfs= oder Sterbecasse in Fortfall gebracht hat, so besteht doch für die vorhergedachten Personen der Beitrittszwang nach wie vor.

Derselbe ist nur insofern gemildert, als denjenigen Gewerbegehülfen und Fabrikarbeitern, welche nachweisen, daß sie einer andern Kranken-, Hülfs- oder Sterbecasse angehören, nicht mehr zur Mitgliedschaft zu einer bestimmten derartigen Casse herangezogen werden können. Es ist nun die Frage, ob diese Beitrittspflicht zu einer gewerblichen Hülfscasse sich auch dahin deuten läßt, daß auf Grund derselben die betreffenden Arbeiter auch zu einer Pensionsanstalt herangezogen werden können. Die Verhältnisse der gewerblichen Hülfscassen werden nach der Verordnung vom 9. Februar 1849 durch Ortsstatut geregelt, und wenn eine Commune die Bildung solcher Anstalten nicht in die Hand nimmt, so können dieselben nach §. 3 des Gesetzes vom 3. April 1854 durch Anordnung der Regierung nach Anhörung der Gewerbetreibenden und der Communalbehörde ins Leben gerufen werden. Der Zweck solcher gewerblichen Hülfscassen ist gesetzlich nicht bestimmt vorgeschrieben, und es ist daher wohl möglich und mehrfach thatsächlich der Fall, daß aus solchen Cassen andauernd erwerbsunfähigen Mitgliedern laufende Unterstützungen verabfolgt werden. Zwischen diesen Hülfscassen und den beabsichtigten Pensionsanstalten besteht aber ein wesentlicher Unterschied. Bei ersteren richten sich die Leistungen lediglich nach den vorhandenen Mitteln, während letztere von vorn herein so construirt werden müssen, daß zur Erfüllung der mit rechtlicher Wirkung eingegangenen Verbindlichkeiten die erforderlichen Mittel vorhanden sind Wollte man nun durch eine Abänderung der Ortsstatuten eine solche Reform der gewerblichen Hülfscassen herbeiführen, daß dieselben auch als wirkliche Pensionsanstalten angesehen werden könnten, so würde dadurch meines Erachtens in die Bestimmung der Gewerbegesetzgebung ein Sinn hineingezwungen, welcher mit der historisch entwickelten Bedeutung des gewerblichen Hülfscassenwesens nicht vereinbar ist. Aber auch eine solche Umgestaltung der Hülfscassen würde in Betreff der Verpflichtung zur Pensionsversicherung ohne Bedeutung sein, da nach der oben gedachten Bestimmnng der Gewerbeordnung die hier in Betracht stehenden Arbeiter nur zum Beitritt zu irgend einer Hülfscasse verpflichtet und die Leistungen der letzteren nicht bestimmt normirt sind. Die Gewerbegehülfen u. s. w. würden demnach immer in der Lage sein, sich einer solchen Casse anzuschließen, bei der Pensionsversicherungen nicht bestehen.

Soll für die zu errichtenden Pensionscassen der Beitrittszwang eingeführt werden, so reicht die bestehende Gesetzgebung nicht aus und ist die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens eine Nothwendigkeit.

Anders jedoch wird das Urtheil über die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Pensionscassenwesens ausfallen, wenn man von der Ansicht ausgeht, daß der erstrebte Zweck in hinreichendem Grade durch die freiwillige Betheiligung der Arbeiter und Arbeitgeber zu erreichen ist. Man muß hier die beiden Fragen in Erwägung ziehen, ob bei der bestehenden Gesetzgebung

1) die Bildung und Vermögensverwaltung einer Pensionscasse überhaupt möglich, und

2) den versicherten Arbeitern eine hinreichende Garantie für die Solidität des Unternehmens geboten ist.

Was die Frage ad 1 betrifft, so liegt es klar, daß der Bildung von neuen Cassen der in Betracht kommenden Art ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht, daß erfahrungsmäßig im Laufe der Zeit unter dieser Gesetzgebung vielfach Sterbecassen und dergleichen entstanden sind und segensreich gewirkt haben.

Das allgemeine preußische Landrecht schreibt für die Errichtung solcher Anstalten die Einholung der landesherrlichen Genehmigung vor. Dieser Bestimmung wurde bei dem Erlaß des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten vom Jahre 1851 Rechnung getragen, welches in seinem §. 340 Nr. 6 denjenigen mit Strafe bedrohte, der ohne Genehmigung der Staatsbehörden, Aussteuer-, Sterbe- und Wittwencassen oder dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten. Es ist demnach unzweifelhaft, daß die in Aussicht genommenen Pensionscassen zu denjenigen Instituten gehören, zu deren Gründung unter der ehemaligen preußischen Gesetzgebung die staatliche Genehmigung unbedingt erforderlich war.

Die angezogene Bestimmung des preußischen Strafgesetzbuches ist in §. 360 Nr. 9 des Strafgesetzbuches des deutschen Reichs mit der Modification beibehalten worden, daß es als Einleitung zu der Bestimmung heißt: „Wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider, ohne Genehmigung der Staatsbehörden, Aussteuercassen u. s. w. errichtet." Dieser Einleitungssatz der strafgesetzlichen Bestimmung hat nun eine lebhafte Erörterung darüber veranlaßt, ob in Gemäßheit der neueren gesetzlichen Vorschriften die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Pensions- und ähnlichen Cassen überhaupt noch erforderlich sei. Dieser Streitpunkt muß in Bezug auf die vorliegende Frage für unerheblich bezeichnet werden. Wenn man sich nicht in Vorurtheilen verloren hat, so wird man sich wohl überzeugt halten dürfen, daß die zur Genehmigung befugte Staatsbehörde das Interesse des Staats an der Errichtung von Instituten für die Versorgung der invalide gewordenen Arbeiter nicht verkennen und die Genehmigung gewiß nicht versagen wird, wenn nach der Fassung des zur Prüfung eingereichten Statuts der Bestand der Casse und die Sicherung der Rechte der Cassenmitglieder genügend verbürgt erscheinen. Ich muß es daher als den Interessen einer solchen Casse entgegenstehend betrachten, wenn mit Rücksicht auf die etwas dunkle Fassung der Einleitung zur oben angeführten Bestimmung des neuen Strafgesetzbuches in der Meinung, zur Errichtung einer solchen Casse sei die staatliche Genehmigung nicht mehr erforderlich, die Ertheilung der letzteren nicht beantragt wird. Daß dieses Bestreben nach einer möglichst freisinnigen Auslegung der strafgesetzlichen Bestimmung unter den gegenwärtigen Verhältnissen den in Rede stehenden Cassen in der That zu einem großen Nachtheile gereicht, dürfte wohl zur Evidenz aus folgender Erwägung hervorgehen. Zur Verwaltung einer Pensions-, Sterbe- oder dergleichen Casse ist das Recht der juristischen Person einer solchen Anstalt nicht nur wünschenswerth, sondern sogar un-

bedingt erforderlich. Ohne dieses Recht kann ein solches Casseninstitut niemals zu einer gedeihlichen Entwickelung gelangen. Eine Casse ohne das Recht einer juristischen Person wird von den Staatsgesetzen als vorhanden gar nicht anerkannt. Es fehlt jede rechtliche Beziehung zwischen der Casse und den einzelnen Mitgliedern. Die Mitglieder sind in Bezug auf Beitragszahlung und Pensionsempfang, also in Angelegenheiten, welche dem Privatrecht angehören, der Cassenverwaltung gegenüber vollständig rechtlos.

Wenn einem Mitgliede einer mit den Rechten der juristischen Person nicht ausgerüsteten Casse z. B. aus irgend einem Grunde im Falle der eingetretenen Arbeitsunfähigkeit der Betrag der Pension vorenthalten wird, so ist dasselbe nicht in der Lage, seine wohlbegründeten, vielleicht auch nur vermeintlichen Ansprüche durch Beschreitung des Rechtsweges zur Geltung zu bringen; denn es ist Niemand da, der vor dem Gesetz als Verklagter gelten könnte, wenn nicht etwa die Aufnahme zur Casse unter Bedingungen erfolgt ist, nach denen ein Vorstandsmitglied oder sonst eine Person der Cassenverwaltung dem einzelnen Mitlgiede gegenüber als verpflichtet zu betrachten ist. In diesem Falle aber könnte gar nicht davon die Rede sein, daß das Recht auf die Pension durch die Mitgliedschaft zur Casse erworben wird, sondern es wäre die Versicherung durchaus nichts anderes, als ein Privatvertrag zwischen zwei einzelnen Personen Cassen aber, deren einzelne Mitglieder der Verwaltung oder der Gesammtheit gegenüber vollständig rechtlos sind, dürften doch wohl nicht als empfehlenswerth erscheinen. Ja, es dürfte vielleicht überhaupt als fraglich zu bezeichnen sein, ob in einem Rechtsstaate Casseneinrichtungen für zulässig erachtet werden können, bei denen der Rechtsweg ausgeschlossen ist, zumal nach §. 1 der Einleitung zur allgemeinen Gerichtsordnung in Sachen des Privatrechts eine Verzichtleistung auf den Rechtsweg nicht stattfinden kann.

Andererseits ist die Nothwendigkeit des Rechtes der juristischen Person für eine Pensionscasse schon darum einleuchtend, weil ohne dieses Recht die Casse nicht im Stande ist, alle diejenigen Mittel und Wege zu ergreifen, welche zur sicheren und vortheilhaften Veranlagung der ihr übergebenen Versicherungsbeiträge erforderlich sind. Eine Casse, welche nicht als eine juristische Person anerkannt ist, kann weder Gelder auf Hypotheken verleihen, noch sonst irgendwie rechtliche Verträge abschließen.

Wodurch gelangt nun bei den gegenwärtig in Preußen geltenden Bestimmungen eine solche Casse in den Besitz des Rechtes der juristischen Person? Nach der bestehenden Verwaltungspraxis einzig und allein durch die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Gründung der Casse. Die staatliche Genehmigung dieser Cassen wird auf Grund einer Cabinetsordre vom 27. Sept. 1839 durch den Oberpräsidenten ausgesprochen, wenn die Wirksamkeit der zu gründenden Casse auf einen Oberpräsidialbezirk beschränkt bleiben soll; wird dagegen ein weiterer Geschäftskreis für die Anstalt in Aussicht genommen, so erfolgt die staatliche Genehmigung durch den Minister des Innern.

Vereinen sich Beamte zur Bildung einer solchen Versicherungscasse, so

erfolgt die Genehmigung durch den betreffenden Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern. Die so auf Grund der gedachten Cabinetsordre erfolgte staatliche Genehmigung schließt für die gegründete Casse die Verleihung des Rechtes der juristischen Person ohne Weiteres in sich.

Es kann nun allerdings für zweifelhaft erachtet werden, ob die staatliche Genehmigung auch für die außer dem Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts entstehenden Cassen von derselben rechtlichen Wirkung ist, da in der Cabinetsordre vom Jahre 1833 ausdrücklich auf diejenigen Fälle Bezug genommen wird, in denen die staatliche Genehmigung nach der betreffenden Bestimmung des allgemeinen Landrechts erforderlich ist. Indessen wird auch in denjenigen preußischen Landestheilen, in denen Französisches Recht u. s. w. gilt, in Betreff der Verleihung des in Rede stehenden Rechtes an Sterbe- und ähnliche Cassen so lange in der besagten Weise verfahren, bis etwa in Folge eines Rechtsspruches eine Aenderung sich als nothwendig herausstellen wird.

Es ist also nach den in Preußen bestehenden gesetzlichen Einrichtungen nicht nur die Gründung von Arbeiterpensionscassen, sondern auch die Ausstattung derselben mit den zur gedeihlichen Entwickelung erforderlichen Rechten sehr wohl möglich. Inwieweit ist nun durch die bestehende Gesetzgebung eine Garantie für die Solidität der Versicherungscassen geboten?

Specielle Vorschriften bezüglich dieses Punktes bestehen in unserer Gesetzgebung überhaupt nicht. Das allgemeine Landrecht bestimmt nur, daß die Rechte und Pflichten der Interessenten solcher Cassen nach dem vom Staate bestätigten Plane zu beurtheilen sind. Demnach beruht die Garantie für die Solidität der Cassenunternehmungen im Wesentlichen in der Auffassung der bestätigenden Staatsbehörde. Wenn diese bei der Prüfung des Cassenstatutes, was als Thatsache wohl vorauszusetzen ist, immer die erforderliche Vorsicht beobachtet, so ist auch ohne Aenderung der gegenwärtigen Gesetzgebung die Sicherheit der Casseneinrichtungen genügend verbürgt. Demnach liegt, wenn der Beitrittszwang nicht eingeführt werden soll, eigentlich die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Pensionscassenwesens nicht vor.

Anders dagegen wird die Antwort lauten, wenn es sich um die Frage handelt, ob die gesetzliche Regelung wünschenswerth sei? Hier muß ich ohne Weiteres mit: Ja! antworten. Schon in Bezug auf die Sterbe- und Wittwencassen u. s. w. muß es als ein empfindlicher Mangel bezeichnet werden, daß gesetzliche Vorschriften für die Organisation dieser Anstalten nicht bestehen. Dieser Mangel wird hinsichtlich der Pensionscassen noch mehr hervortreten, da diese Institute in dem Versicherungswesen noch neu sind, und gegenüber den obengenannten Cassen viele Eigenthümlichkeiten besitzen, welche nach den Erfahrungen aus dem bisherigen Cassenwesen nicht wohl beurtheilt werden können.

Ich muß mein Urtheil über die obige Frage dahin abgeben, daß die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens für den Fall der Einführung

des Beitrittszwanges unbedingt nothwendig, unter allen Umständen aber sehr wünschenswerth ist.

III. Soll das Gesetz den Beitritt zur Pensionscasse für die Arbeiter obligatorisch machen?

Wenn man die Erwartung hegen darf, daß der angestrebte Zweck ebensowohl durch den freiwilligen, als durch den erzwungenen Beitritt erreicht werden kann, so wird es schon als ein Gebot der politischen Staatsklugheit anzusehen sein, wenn von jedem Zwange abgesehen wird, da dieser voraussichtlich zu vielen Mißhelligkeiten und Schwierigkeiten führen wird, die vermieden werden, sobald das Princip der Freiwilligkeit des Beitritts erfolgreich zur Geltung gelangt. Wie nun aber durch die Schwierigkeiten, welche der Zwangsbeitritt zur Folge haben wird, der ganze Plan zur Errichtung von Arbeiterpensionscassen zum Scheitern gebracht werden kann, ebensowohl kann bei Einführung des Princips der Beitrittsfreiheit das ganze Bestreben erfolglos bleiben. Es kommt nun darauf an, ohne jede Voreingenommenheit in ruhiger Ueberlegung zu erwägen, welche der beiden Alternativen am günstigsten für die Erreichung des gesteckten Zieles spricht.

Wenn die Lösung der Frage des Pensionscassenwesens vom allgemeinen social-politischen Gesichtspunkte aus in Angriff genommen wird, so kann der Zweck des Unternehmens nicht nur darin bestehen, daß Institute ins Leben gerufen werden, welche vielleicht nur von einem verschwindenden Bruchtheile der arbeitenden Bevölkerung zur Pensionsversicherung benutzt werden; vielmehr muß das Bestreben darauf gerichtet sein, die Wohlthaten der Invalidenversorgung möglichst allgemein zu machen, — mit andern Worten, es muß als Ziel die Lösung der socialen Frage, soweit diese es mit den Verhältnissen der in den Zustand der Invalidität getretenen Arbeiter zu thun hat, ins Auge gefaßt werden. Diesem Ziele wird man nicht wesentlich näher kommen, wenn man Cassen errichtet, in der gewissen Voraussetzung, für dieselben keine oder nur sehr wenige Mitglieder zu finden. Nach meinen Erfahrungen muß ich es als höchst zweifelhaft bezeichnen, daß sich eine hinreichende Zahl von Arbeitern freiwillig den Pensionscassen anschließen wird. Selbst für den Fall, daß durch die Mitgliedschaft den Arbeitern nur sehr mäßige Opfer auferlegt werden, kann man eine allgemeine Betheiligung nicht sicher in Aussicht nehmen. Diese Ansicht wird schon durch einen Hinweis auf die Verhältnisse der von den Gewerkvereinen ins Leben gerufenen Verbandsinvalidencasse begründet. Nach dem von dem Herrn Dr. Max Hirsch auf dem zweiten Verbandstage der Gewerkvereine erstatteten Jahresbericht zählten diese Ende 1872 die Zahl von 18863 Mitgliedern. Wenn hiervon die Maschinenbauer und Metallarbeiter, für welche eine besondere Invalidencasse besteht, mit der Zahl von 4468 Personen in Abzug gebracht werden, so verbleiben dem Verbande für den gedachten Zeitpunkt noch 14,395 Mitglieder, von welchen aber nur 6886 der Verbandsinvalidencasse angehörten. Ich will nun zugeben, daß Fälle vorliegen mögen, in denen Mitgliedern der Gewerkvereine wegen zu

hohen Lebensalters die Aufnahme in die Invalidencasse versagt werden mußte; aber die Zahl dieser Fälle kann nicht erheblich sein, da auf dem Verbandstage ausdrücklich constatirt worden ist, daß das durchschnittliche Lebensalter bei den Mitgliedern der Invalidencasse höher sei, als bei den Gewerksvereinsmitgliedern im Allgemeinen. Wenn nun auch ferner einzelne Mitglieder der Gewerkvereine der Invalidencasse aus dem Grunde nicht beigetreten sind, weil sie bereits anderweitig für ihre Altersversorgung Schritte gethan haben, so wird man unter Berücksichtigung der hier angedeuteten Fälle doch immer zu dem Schlusse kommen müssen, daß eine sehr große Zahl, ja vielleicht die Mehrzahl der Mitglieder der Gewerkvereine aus anderen Gründen nicht die Absicht hat, der Invalidencasse beizutreten. Der hauptsächlichste Grund für diese Erscheinung mag nun wohl darin liegen, daß den Arbeitern Casseneinrichtungen, welche aus der freien Initiative eines Vereins heraus gebildet werden, nicht sicher genug erscheinen. Aber auch abgesehen hiervon kann man die angeführten Zahlen wohl in keinem Falle als ein günstiges Argument für die Ansicht gelten lassen, daß die Lösung der Pensionscassenfrage durch die Einführung des freiwilligen Beitritts zu ermöglichen sei. Es tritt dies umsomehr hervor, wenn man bedenkt, mit welcher Lebhaftigkeit die Agitation für die Verbandsinvalidencasse geführt wird. Dazu kommt noch, daß diese Casse ihren Mitgliedern nur ganz geringe Beiträge abverlangt. Wie soll es nun erst möglich sein, die Arbeiter zum freiwilligen Beitritt zu bewegen, wenn die Beitragssätze bedeutend höher normirt werden?

Ich muß noch eine statistische Notiz aus dem gedachten Jahresberichte hervorheben. Zu Anfang des Jahres 1872 hatte die Casse einen Bestand von 4999 Mitgliedern, während des Jahres einen Zugang von 3600 Mitgliedern. Dagegen sind im Laufe der Jahre 1713 Mitglieder ausgeschieden. Woraus erklärt sich dieser Abgang, welcher den 4ten Theil des am Jahresschlusse vorhandenen Mitgliederstandes ausmacht?

Ferner darf hier wohl erwähnt werden, daß seiner Zeit der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Classen eine Invaliden- und Altersversorgungscasse ins Leben rufen wollte. Derselbe mußte aber die leidige Erfahrung machen, daß die arbeitenden Classen selbst zur Theilnahme an dem Institut nicht bewogen werden konnten, trotzdem bereits ein Garantiecapital von 20,000 Thalern beschafft worden war. Solche Erfahrungen lassen es doch wohl mehr als zweifelhaft erscheinen, daß die Versorgung der Arbeiterinvaliden durch die Einführung des Princips der Beitrittsfreiheit bewirkt werden kann. Wohl erkennen die Arbeiter in ihrer übergroßen Mehrzahl die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Invalidenversorgungsinstitute an; aber durch die Mühen des Augenblicks und durch die täglichen Sorgen wird der Gedanke an die spätere Zukunft in den Hintergrund gedrängt, so daß die Arbeiter ohne äußere Veranlassung nicht leicht zu dem Entschlusse kommen, sich die Opfer zur Erreichung eines von ihnen selbst als segensreich anerkannten Zweckes aufzuerlegen.

Um die Schwierigkeit der Gründung lebensfähiger Pensionscassen und die Unzulänglichkeit des Princips der Beitrittsfreiheit zur Erreichung des

gesteckten Zieles im rechten Lichte erscheinen zu lassen, ist es nothwendig, das Gebiet der Zahlen zu betreten. Zur Entscheidung darüber, ob freie, ob Zwangscassen, muß man sich vorweg eine bestimmte Vorstellung von dem Verhältniß zwischen Leistung und Gegenleistung der Pensionsversicherungsanstalten zu bilden suchen. Ich bin daher genöthigt, in einige statistische Erörterungen einzutreten.

Eine Invaliditätsstatistik von allgemeinem Umfange giebt es zur Zeit überhaupt noch nicht; nur für vereinzelte Berufszweige hat man in neuerer Zeit statistische Daten gesammelt, welche das Verhältniß zwischen den arbeitsfähigen und invaliden Personen festzustellen bestimmt sind. Am längsten werden solche Erhebungen in den Knappschaftscassen gemacht, aber in einer Weise, welche bei näherer Betrachtung sich als vollständig unzureichend erweist, für die Invaliditätserscheinungen ein statistisches Gesetz aufzustellen. Es wird in der Hauptsache fast nur angegeben, wie viele arbeitsfähige und arbeitsunfähige Mitglieder einem Knappschaftsverbande angehören.

Am bekanntesten sind die Zusammenstellungen, welche der Geheime Regierungs-Rath Dr. Hülße seiner Zeit gegeben hat. Derselbe kommt in einer Abhandlung aus dem Jahre 1856 — welche mir nicht bekannt ist — nach den Angaben Heym's zu dem Resultat, daß 68 Invaliden auf 1000 arbeitsfähige Personen zu rechnen sind. In einer spätern Arbeit (Programm der polytechnischen Schule in Dresden, 1859) spricht sich Hülße dagegen dahin aus, daß auf 1000 active Mitglieder mindestens 90 Invaliden kommen. Da gerade die Knappschaftsstatistik das meiste Material über Invalidität bietet, so dürfte es nicht überflüssig sein, dieselbe hier etwas näher in Betrachtung zu ziehen.

Ueber die der preußischen Bergverwaltung unterstellten Knappschaften werden seit dem Jahre 1862 regelmäßig statistische Daten zusammengestellt. Jedoch ist es sehr zu bedauern, daß in der preußischen Knappschaftsstatistik eine Erhebungsmethode zur Anwendung kommt, welche vielfach in sehr wesentlichen Punkten den Anforderungen an eine rationelle Personalienstatistik nicht genügt. In den ersten Jahren, bis 1866, wurde eine Unterscheidung der Cassenmitglieder nach dem Lebensalter überhaupt nicht vorgenommen, und vom Jahre 1867 ab werden die Erhebungen nach Maßgabe eines Formulars ausgeführt, das bezüglich der Invalidität und Mortalität eine Unterscheidung der Personen nach gewissen Altersgruppen vorschreibt, im Uebrigen aber die Verfolgung eines wissenschaftlichen Zieles nicht erkennen läßt. Daher ist bei Aufstellung von Verhältnißzahlen nach den Angaben der Knappschaftsstatistik die größte Vorsicht geboten, und es muß hier noch besonders hervorgehoben werden, daß aus den Zahlen dieser Statistik die verkehrtesten Resultate gezogen worden sind. Die meisten Knappschaftsvereine haben ständige und unständige Mitglieder, von denen die letzteren nur insoweit pensionsberechtigt sind, als ihre Invalidität in Folge einer Verunglückung bei der Arbeit eingetreten ist. Die in den Registern der Knappschaftsvereine geführten Invaliden sind mithin zum weitaus größten Theile aus den ständigen Knappen hervorgegangen, und es ist daher bei der Feststellung des Verhält-

nisses zwischen activen Cassenmitgliedern und Invaliden auf den angegebenen Umstand Rücksicht zu nehmen. Bei der großen Beweglichkeit der unständigen Knappschaft ist es überhaupt gerathen, von den Zahlen ganz abzusehen, welche in Betreff dieser Kategorie von Personen gesammelt sind. Ich habe aus der Statistik der ständigen Mitglieder der preußischen Knappschaftscassen nachstehenden Auszug gemacht.

Erhebungsjahr. 1.	Ständige Mitglieder am Anfange des Jahres. 2	Zugang während des Jahres. 3.	Ausgeschieden während des Jahres. 4.	Invalide geworden während des Jahres. 5.	Zahl der Invaliden zu Anfang des Jahres. 6.
1862	61838	7632	3716	874	4661
1863	64118	7058	4340	822	5000
1864	65245	8429	4317	917	5243
1865	67597	8942	3418	923	5617
1867	72455	12040	4221	1088	6252
1868	78978	11699	4382	1205	6968
1869	88589	14891	6478	1366	7602
1870	102174	11775	13060	1493	8664
1871	97905	17892	7628	1378	9263
1872	109690	24006	7024	1489	9638
Summa	808589	124364	58584	11555	68916

Für das Jahr 1866 stand mir das Material nicht zu Gebote. Die in Spalte 6 angegebenen Zahlen bedürfen noch einer Correction, da in den statistischen Tabellen vom Jahre 1867 ab nicht mehr auseinander gehalten ist, wie viele der vorhandenen Invaliden aus der ständigen und wie viele aus der unständigen Knappschaft hervorgegangen sind. Nehmen wir an, daß die betreffenden Zahlen in demselben Verhältniß zusammengesetzt sind, in dem während eines Jahres Invaliden aus den ständigen und aus den unständigen Cassenmitgliedern hervorgehen, so reducirt sich, da in den genannten Jahren neben 11555 ständigen Mitgliedern 887 unständige in den Zustand der Invalidität getreten sind, die Summe der Spalte 6 auf 64537. Mithin kommen — für den Anfang des Jahres gerechnet — auf 1000 active Mitglieder 80 Invaliden, wobei auf die in vielen Knappschaftsvereinen neben den Ganzinvaliden vorhandenen Halbinvaliden keine Rücksicht genommen ist.

Bietet nun das Verhältniß zwischen den dienstfähigen und den inactiven Mitgliedern einen genügenden Anhalt zur Bestimmung von Pensions-Cassen-Beiträgen? Man spricht oftmals von dem Beharrungszustande einer Versicherungscasse, in dem das Verhältniß zwischen den zahlenden und empfangenden Theilnehmern constant ist. Wäre ein solcher Beharrungszustand für irgend ein Casseninstitut vorhanden, so würde es ein Leichtes sein, nach den Er-

fahrungen desselben für eine andere Anstalt derselben Art die erforderlichen Beiträge durch eine ganz einfache Berechnung zu bestimmen. Ein solcher Beharrungszustand tritt aber thatsächlich niemals ein; er kann nur fingirt und durch Rechnung dargestellt werden, wenn statistische Grundlagen bereits bekannt sind.

Ueber die Unzulässigkeit der Annahme eines Beharrungszustandes bei Cassenberechnungen habe ich mich an einem andern Orte ausführlich ausgesprochen [1], und ich würde es für einen Fehler halten müssen, wenn unter Zugrundelegung des Zahlenverhältnisses zwischen den activen und invaliden Mitgliedern, wie es von Hülße angegeben, oder aus der preußischen Knappschaftsstatistik sich ergiebt, die Beiträge für die projectirten Arbeiter-Pensions-Cassen festgestellt werden sollten.

Eine andere Zahl die bei der Feststellung der Cassenbeiträge etwa in Betracht zu ziehen sein möchte, ist diejenige, welche angiebt, wie viele Personen aus der Gesammtheit irgend einer geschlossenen Gesellschaft im Laufe eines Jahres in den Zustand der Invalidität treten. Nach der obigen Tabelle gehen aus 1000 ständigen Mitgliedern der preußischen Knappschaftsvereine

$$\frac{11555 \ . \ 1000.}{808589 + \frac{124364 - 58584}{2}} = 13{,}73$$

Invaliden jährlich hervor.

Diese Zahl, welche analog der Benennung des entsprechenden Quotienten in der Mortalitätsstatistik als Invaliditätsziffer zu bezeichnen sein dürfte, bietet aber ebensowenig, wie das oben besprochene Zahlenverhältniß, diejenige Stabilität, welche für die Grundlagen zur Construction einer lebensfähigen Versicherungsanstalt erforderlich ist.

Es ist daher nothwendig, für die Invaliditätserscheinungen nach Zahlen zu suchen, welche von der Stärke, mit der die einzelnen Altersgruppen in einer Gesellschaft vertreten sind, so wie von der Vermehrung und Verminderung der Mitgliederzahl unabhängig sind. Wie das Ziel der Mortalitätsstatistik die Aufstellung einer Absterbeordnung ist, so muß bezüglich der Invalidität das Bestreben darauf gerichtet sein, ein statistisches Gesetz für die Wahrscheinlichkeit aufzufinden, nach welcher mit dem fortschreitenden Lebensalter der Eintritt in den Zustand der Arbeitsunfähigkeit zu erwarten steht.

Den ersten Versuch, nach Art der Sterblichkeitstafeln eine Tabelle für die Invalidität zu bilden, hat vor etwa zwei Jahrzehnten der verdienstvolle Dr. Heym in Leipzig gemacht. Derselbe stützte sich bei der Aufstellung seiner Hypothese auf die Ermittelungen Hülße's, so weit diese wegen ihrer Unvollkommenheiten überhaupt verwendbar waren. Heym suchte zunächst ohne Berücksichtigung des Lebensalters einen mittleren Werth für die Invaliditätswahrscheinlichkeit zu bestimmen, indem er von dem Gedanken ausging, daß, wenn für eine Gesellschaft der Beharrungszustand eingetreten, die Zahl der

[1]) Behm, Die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Cassen vom Standpunkte wissenschaftlicher Principien beleuchtet.

im Laufe eines Jahres verstorbenen Invaliden gleich der Zahl der während des gleichen Zeitraumes in den Zustand der Invalidät getretenen Mitglieder der Gesellschaft sein muß. Für den Beharrungszustand nahm er nach den von Hülße 1856 gemachten Angaben auf 1000 active Mitglieder die Zahl von 68 Invaliden an und glaubte die Sterblichkeit unter den Invaliden im Maximum nicht über 3 % setzen zu dürfen. Unter diesen Annahmen ergiebt sich eine mittlere Invaliditätswahrscheinlichkeit von $68 \times 0{,}03 = 2{,}04\,\%$, d. h. auf 1000 active Mitglieder sind 2,04, oder abgerundet, 2 Invaliden zu rechnen. So richtig dieser einfache, in dem Begriff des Beharrungszustandes begründete Gedankengang auch ist, so unzulässig sind — worauf ich später kurz zurückkommen werde — die gemachten Zahlenannahmen. Die gefundene mittlere Wahrscheinlichkeit zerlegte Heym in einen für alle Altersstufen constanten, die Invalidität aus Verunglückungen repräsentirenden Theil und in einen mit dem Lebensalter variablen Theil, durch welchen die in Folge von Krankheit und Altersschwäche eintretende Invalidität zum Ausdruck gebracht werden sollte. Für die Hälfte aller Invaliditätsfälle nahm Heym Verunglückung an und glaubte den variablen Theil seiner mittleren Invaliditätsziffer in der Weise richtig auf die einzelnen Lebensjahre zu vertheilen, daß er für das 20ste Lebensjahr 0,00002 ansetzte und diese Zahl nach der einfachen geometrischen Progression derartig wachsen ließ, daß sich als Invaliditätswahrscheinlichkeit für das 79. Lebensjahr die Einheit ergab. Hieraus ist ersichtlich, daß die Heym'sche Hypothese, deren Zahlen in Tabelle A. Spalte 6 angegeben sind, im Wesentlichen auf willkürlichen Annahmen beruht.

Nach dem mir zugänglichen statistischen Material muß ich nun sagen, daß diese Hypothese die Invaliditätswahrscheinlichkeit viel zu niedrig angiebt, und daß dieselbe, so fern es sich ausschließlich um die Ermittelung des Eintritts der Invalidität handelt, bei Pensions-Cassenberechnungen nicht mehr wohl zur Anwendung kommen kann. Weiter unten werde ich jedoch darauf zurückkommen, daß und warum trotzdem die nach der Heym'schen Hypothese berechneten Pensions-Cassen-Beiträge den Anforderungen genügen.

Ein weiterer Schritt zur Herstellung einer Invaliditätstafel ist von dem Professor Dr. Zeuner gethan worden, welcher ebenfalls aus den Hülße'schen Erfahrungsresultaten in Verbindung mit anderweitigem Material nach einer äußerst sinnreichen Methode eine solche Tabelle construirt hat. Diese Tafel giebt, wie das bei der Eigenthümlichkeit der bergmännischen Beschäftigung nicht anders vorausgesetzt werden kann, eine sehr große Invalidität an, und so wenig Zeuner selbst seiner Tabelle einen bleibenden praktischen Werth beilegt, so dürfte dieselbe doch zur Zeit als genügender Anhalt zu Invalidenpensionsberechnungen für Bergwerksarbeiter und Personen ähnlicher Beschäftigung, z. B. Maschinenbauarbeiter, gelten können, und man wird immerhin Zeuner darin beizustimmen berechtigt sein, daß seine Tabelle einigermaßen einen Vorzug vor der Heym'schen Hypothese besitze. Doch will ich nebenbei bemerken, daß Zeuner bei Bildung der Tabelle in seinen mathematischen Entwickelungen stillschweigend eine nie zutreffende Annahme bezüglich der Zahlen-

verhältnisse macht, nach welcher die verschiedenen Altersstufen in einer Gesellschaft von Personen vertreten sind. Was Professor Zeuner für die Knappschaften versucht hat, ist von Dr. Wiegand in Betreff der deutschen Eisenbahnbeamten in Angriff genommen worden. Auf seine Anregung läßt der Verein der deutschen Eisenbahnverwaltungen alljährlich zur Feststellung der Mortalität und Invalidität unter den gedachten Beamten statistische Erhebungen veranstalten, deren Resultate nach dem Tode Wiegand's mir zur weitern wissenschaftlichen Bearbeitung zugestellt werden. So weit mir das Gebiet der Statistik bekannt ist, darf ich wohl sagen, daß das Material aus diesen Erhebungen zur Zeit das beste ist, welches bezüglich der Invaliditätserscheinungen überhaupt vorliegt. Zwar ist das Formular, nach welchem diese statistischen Daten zusammengestellt werden, noch verbesserungsfähig, aber es genügt doch vollständig den Anforderungen, welche im Interesse des Pensionscassenwesens an die Statistik zu stellen sind. Aus den Resultaten dieser statistischen Erhebungen habe ich zwei Invaliditätstabellen gebildet, welche in der anliegenden Tafel A. wiedergegeben sind. Zu der in der Spalte 2 befindlichen Tabelle sind die Erhebungsresultate 1868 und 69 benutzt, während zur Bildung der in Spalte 3 befindlichen Zahlenreihe das Material aus den Jahren 1868 bis 1872 verwendet worden ist. Der Schluß der beiden Invaliditätstafeln, dessen Zahlenangaben bei der praktischen Anwendung wenig oder gar nicht ins Gewicht fallen, ist wegen der geringen Zahl der in Betreff der höchsten Altersstufen vorliegenden Beobachtungsfälle willkürlich gebildet.

In der Spalte 5 der Tafel habe ich diejenigen Wahrscheinlichkeitswerthe für den Eintritt der Invalidität angegeben, welche sich nach der preußischen Knappschaftsstatistik ergeben. Hierzu muß ich jedoch bemerken, daß wegen der ganz ungenügenden Art der Gruppirung des Materials vielfache Reductionen vorgenommen werden mußten, deren Ausführung zum Theil ganz willkürliche Annahmen erforderlich machten, weshalb die Resultate nur wenig auf Vertrauen Anspruch machen können.

Betrachten wir dagegen die in den Spalten 2 und 3 gegebenen Invaliditätstafeln, so ergiebt sich eine erfreuliche Uebereinstimmung, welche als ein Beweis dafür anzusehen sein dürfte, daß in den Zahlen der Tabellen das Gesetz der Invalidität für Eisenbahnbeamte in seinem wesentlichen Theile bereits zur Erscheinung kommt. Es liegt mir selbstverständlich fern, diese Tabellen als etwas Fertiges und Vollständiges hinstellen zu wollen; sie bilden nur den ersten Anfang zu einer Invaliditätstafel. Angesichts der erwähnten Uebereinstimmung jedoch werden sich auf Grund derselben schon mit genügender Sicherheit Beitragssätze zur Versicherung von Invalidenpensionen berechnen lassen. Wie allen durch die Beobachtung gewonnenen Wahrscheinlichkeitswerthen haftet auch den Zahlen der Tabellen ein wahrscheinlicher Fehler an. Für die in der Spalte 3 gegebenen Zahlen habe ich den wahrscheinlichen Fehler berechnet und in Spalte 4 verzeichnet.

Es wird mir nun vielleicht entgegnet werden, daß die Invalidität für Eisenbahnbeamte in den Zahlen der Tabellen zwar ihren Ausdruck finden könnte, daß jedoch in Betreff der arbeitenden Bevölkerung ein anderer

Verlauf der Invaliditätserscheinungen zu erwarten stehe. Ich will die Berechtigung einer solchen Entgegnung nicht ohne Weiteres in Abrede stellen. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß der Eintritt in den Zustand der Invalidität kein so scharf markirter Vorgang ist, wie der Tod, weshalb das Urtheil über die Arbeitsunfähigkeit einer Person sehr verschieden ausfallen kann. Ein Beamter wird für invalide erklärt, wenn er wegen Abnahme seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, oder wegen eines Gebrechens zur fernern Wahrnehmung seines Dienstes nicht mehr fähig ist.

Für die Arbeiter haben sich selbstverständlich allgemeine Normen für die Invaliditätserklärung noch nicht herausbilden können. Doch dürfte auch hier von dem Grundsatze auszugehen sein, daß der Arbeiter als invalide anzuerkennen ist, wenn er die Fähigkeit verloren hat, diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche er berufsmäßig erlernt hat.

Aber immerhin wird es bei der Dehnbarkeit des Begriffs der Invalidität schwer sein, zu bestimmen, wann der Fall der Arbeitsunfähigkeit für den Arbeiter vorliegt, und es würde unter Umständen nicht zu den Unmöglichkeiten gehören, die Zahl der Invaliden auf ein Minimum herabzudrücken, da in sehr vielen, ja wohl in den meisten Fällen ein zur Verrichtung seiner berufsmäßigen Geschäfte nicht mehr befähigter Arbeiter nicht auch zu allen andern Arbeiten absolut untüchtig ist

Es würde jedoch gegen die Gebote der Humanität und unter Umständen ein Angriff gegen die persönliche Ehre sein, wenn man z. B. einen zur Verrichtung seiner Berufsarbeiten unfähig gewordenen Handwerker nöthigen wollte, zu den niedrigsten Dienstleistungen seine Zuflucht nehmen zu müssen. Wenn man aber als selbstverständlich voraussetzt, daß die zu gründenden Invalidencassen nach humanen Grundsätzen verwaltet werden, so muß die Annahme, daß die Invalidität unter den Arbeitern sich als eine geringe erweisen werde, für illusorisch erklärt werden.

Wenn von dem Locomotivpersonal abgesehen wird, dürfte wohl kaum der Eisenbahndienst als anstrengender und daher früher zur Invalidität führend bezeichnet werden können, als die Verrichtungen der Personen des Arbeiterstandes, vielmehr wird nicht ohne Berechtigung anzunehmen sein, daß im Gegentheil die meisten Branchen, in welchen die Mitglieder der arbeitenden Classen thätig sind, die menschliche Kraft in bedeutend höherem Grade aufreiben, als der Beamtendienst bei den Eisenbahnverwaltungen. Es kommt zwar nicht selten vor, daß im dienstlichen Interesse die Pensionirung solcher Beamten zwangsweise herbeigeführt wird, welche, im freien Arbeiterverhältniß stehend, ihre Beschäftigung noch auf kurze Zeit fortgesetzt haben würden. Doch glaube ich nicht, daß dieser Umstand so schwer ins Gewicht fällt, um die Annahme zu begründen, daß aus der arbeitenden Bevölkerung verhältnißmäßig weniger Invaliden hervorgehen werden, als aus dem Stande der Eisenbahnbeamten.

Ich habe es für nothwendig erachtet, der gangbaren Vorstellung über die Zahl der Invaliditätsfälle in etwas ausführlicher Weise entgegen zu treten, weil eine unrichtige Voraussetzung bei Abmessung der Beiträge von

den unheilvollsten Folgen ist. Gewöhnlich wird von $1\frac{1}{2}$, 2 oder höchstens 3 Invaliditätsfällen auf 1000 arbeitsfähige Personen pr. Jahr gesprochen, und solche Angaben sind auch in der vorigen Generalversammlung des Vereins für Social-Politik laut geworden. Die Vorstellung von einer so geringen Anzahl von Invalidisirungen ist durch Nichts begründet, vielmehr spricht Alles, was durch die Statistik bezüglich dieses Gegenstandes zu Tage gefördert ist, direct gegen dieselbe, und ich habe bereits darauf hingewiesen, unter welchen Voraussetzungen Heym auf die Invaliditätsziffer von 2,04‰ gekommen ist. Die von Heym benutzte Zahlenangabe Hülße's, daß auf 1000 Active 68 Invaliden kommen, kann ich, obgleich mir die damaligen Verhältnisse des Freiberger Knappschaftsvereins nicht näher bekannt sind, als zuverlässig nicht erachten. Nach der preußischen Knappschaftsstatistik kann bei Berücksichtigung der immensen Steigerung des Bergbetriebes weder die Zahl 68, noch — wie Hülße später angab — die Zahl 90 als hoch genug zur Bezeichnung des Beharrungsverhältnisses zwischen den Invaliden und den activen Mitgliedern der Knappschaftsvereine angesehen werden. Auch hat Heym die Sterblichkeit der Invaliden mit 3% viel zu niedrig angesetzt. Von 11024 unter einjähriger Beobachtung gestandenen invaliden Eisenbahnbeamten sind im Laufe eines Jahres 682 verstorben, was eine Sterblichkeitsziffer von 0,062 oder von 6,2% ergiebt, und bei der bergfertigen Knappschaft stellt sich die Sterblichkeit sogar (Verhältniß von 36738 zu 3120) auf 8,5%. Von 347084 unter einjähriger Beobachtung gestandenen Eisenbahnbeamten sind im Laufe eines Jahres 2259 Personen invalide geworden, und es beträgt demnach die Invaliditätsziffer 6,5‰, und für die Mitglieder der Knappschaftsvereine ist die entsprechende Zahl bereits oben zu 13,73‰ angegeben. Wenn ich unter Benutzung dieser Zahlen die von Heym zur Bestimmung seiner Invaliditätsziffer angewendete Schlußfolgerung umkehre, so ergiebt sich für die Eisenbahnbeamten die Zahl von 105 Invaliden, und für die Mitglieder der Knappschaftsvereine von 162 Invaliden auf 1000 noch arbeitsfähige Personen. Ich bemerke hierbei jedoch ausdrücklich, daß diese Zahlen durchaus noch nicht die Beharrungsziffer erreichen.

Die Unzulässigkeit der Annahme, daß nur 3 oder gar weniger jährliche Invalidisirungen auf 1000 Personen zu rechnen sind, ergiebt sich auch recht schlagend aus folgender Erwägung. Es dürfte wohl kaum bezweifelt werden können, daß der Stand der Geistlichen eine äußerst geringe Zahl von Invaliden liefert. Sowohl die Natur der geistlichen Verrichtungen, als das in dem Stande vorhandene Bestreben, aus moralischen Gründen bis zum Lebensende im Dienste zu verbleiben, spricht dafür. Und dennoch kann Hülße auf Grund der Erfahrungen aus dem bereits im vorigen Jahrhundert begründeten Unterstützungsverein für die Geistlichen des Königreichs Sachsen constatiren, daß auf 1000 active Prediger 34 Emeriten kommen. Nimmt man nun an, daß jeder emeritirte Prediger nach seinem Amtsaustritt noch 10 Jahre lebt, so findet sich, daß im Laufe des Jahres von 1000 Geistlichen mehr als 3 dienstunfähig werden. Wenn man zu dieser Annahme bezüglich der Geistlichen gelangt, so ist es wohl ohne Weiteres klar, daß das gleiche

Zahlenverhältniß bezüglich der Personen aus den arbeitenden Ständen eine Illusion ist.

Außer der Invalidität muß nothwendig noch ein anderweitiges statistisches Moment in die Betrachtung gezogen werden, nämlich die schon erwähnte Sterblichkeit der Invaliden. Wie oben angedeutet, ist dieselbe viel bedeutender als diejenige der activen Personen. Von Dr. Wiegand ist bereits im Jahre 1871 auf Grund der Erhebungsresultate der mehr gedachten Eisenbahnstatistik aus den Jahren 1868 und 69 eine versuchsweise aufgestellte Sterblichkeitstabelle für Invaliden veröffentlicht. Nach Erweiterung des Materials durch Hinzunahme von Beobachtungen aus den Jahren 1870—72 habe ich diesen Versuch genau nach derselben Methode wiederholt. Beide Zahlenreihen sind in der Anlage B, Spalte 3 und 4 verzeichnet, und daneben in Spalte 2 sind die Sterblichkeitswerthe der Brune'schen Mortalitätstafel für Männer angegeben. Eine Vergleichung dieser 3 Zahlenreihen ergiebt zunächst einen bedeutenden Unterschied zwischen den Sterblichkeitswerthen der Invaliden einerseits und den Sterblichkeitswerthen nach der Brune'schen Tabelle andererseits. Mit dem zunehmenden Lebensalter nähern sich, wie es auch erklärlich ist, die Sterblichkeitswerthe für Invaliden denjenigen aus der Brune'schen Tafel.

Dagegen ergiebt ein Vergleich der beiden Tabellen für Invaliden unter sich trotz des geringen Umfanges der zu Grunde liegenden statistischen Daten eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung, und ich nehme daher keinen Anstand, diese Tabellen zur Berechnung von Leibrentenwerthen für Invaliden anzuwenden. Zur Berechnung der unten angegebenen Beitragssätze sind die Leibrentenwerthe benutzt worden, welche Wiegand auf Grund der in Spalte 3 angegebenen Zahlen ermittelt hat.

Wenn nun Beitragssätze für eine Invalidenpensioncasse ermittelt werden sollen, so muß zunächst darüber Bestimmung getroffen werden, ob und in welcher Weise etwa in den Jahren der Mitgliedschaft eine Steigerung der Pensionsansprüche stattfinden soll. Meines Erachtens wird es sich empfehlen, eine Steigerung der Pensionen nach der Dauer der Mitgliedschaft gar nicht einzuführen, da der durch den Eintritt der Invalidität herbeigeführte Nothstand in dem Leben des Arbeiters um so fühlbarer ist, je mehr auf letzterem die Familiensorgen noch lasten, und dies ist in der Regel mehr in den mittleren, als in den höhern Lebensjahren der Fall. Auch dürfte es mit Rücksicht auf den Zweck der beabsichtigten Casseneinrichtungen gerathen sein, von der Einführung jeder Carenz Abstand zu nehmen.

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte habe ich nun Cassenbeiträge für die Versicherung einer jährlichen Pension von 100 Thalern berechnet. Als Grundlage dieser Berechnung sind zur Anwendung gekommen:

1) für die activen Mitglieder die Mortalitätstafel von Brune (Männer);

2) für die Invaliden die in der Tabelle B, in Spalte 3, verzeichneten Sterblichkeitswerthe;

3) die in Tabelle A. Spalte 3 gegebene Invaliditätstafel;

4) der Zinsfuß von 4 %.

Die hiernach gefundenen Beitragssätze sind in der nachstehenden Tafel angegeben.

Eintritts-Alter.	Jährlicher Beitrag für eine jährliche Pension von 100 Thalern.	Eintritts-Alter.	Jährlicher Beitrag für eine jährliche Pension von 100 Thalern.
Jahre.	Thaler.	Jahre.	Thaler.
21	4,45	41	13,69
22	4,71	42	14,47
23	4,97	43	15,35
24	5,24	44	16,28
25	5,53	45	17,26
26	5,84	46	18,31
27	6,30	47	19,41
28	6,51	48	20,57
29	6,88	49	21,82
30	7,26	50	23,11
31	7,67	51	24,49
32	8,12	52	25,96
33	8,60	53	27,53
34	9,11	54	29,19
35	9,66	55	30,92
36	10,24	56	32,74
37	10,85	57	34,59
38	11,49	58	36,58
39	12,17	59	38,67
40	12,88	60	40,91

Es liegt mir nun zwar fern, diese Beitragssätze als solche zu bezeichnen, welche ohne Weiteres bei Construirung der Cassen in Anwendung zu bringen sind, und ich will hierbei sogleich bemerken, daß zur Feststellung der Cassenbeiträge es nothwendig sein wird, noch eine besondere Commission von Statistikern und Versicherungsmathematikern zu ernennen, da die Lösung dieser Frage eine Verantwortung in sich schließt, die ein Einzelner wohl kaum auf sich zu nehmen geneigt sein wird. Doch glaube ich von den verzeichneten Beitragssätzen soviel behaupten zu können, daß dieselben, in so weit sicher begründet sind, als es zur Zeit überhaupt möglich ist. Da meiner Meinung nach, wie oben schon angeführt ist, die Invalidität unter den Arbeitern zum mindesten nicht geringer ist, als diejenige der Eisenbahnbeamten, so werden die berechneten Beiträge eher zu niedrig als zu hoch zu bezeichnen sein. Diese Ansicht muß ich auch selbst unter Würdigung des Um-

standes aufrecht erhalten, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Sterblichkeit unter den Arbeitern bedeutender ist, als hier durch die Anwendung der Brune'schen Sterblichkeitstafel angenommen worden ist. Zur Vergleichung mit den Angaben des obigen Tarifs, will ich noch einige Beitragssätze anführen, welche Heym und Wiegand nach der Hypothese des ersteren berechnet haben, wobei ich bemerke, daß Wiegand diese Hypothese mit der Verstärkung zur Anwendung brachte, daß er die Zahlen derselben bei dem Lebensalter von 70 Jahren abbrach und alle Personen im Alter von 70 Jahren und darüber als Invaliden betrachtete.

Beiträge zur Versicherung einer Invaliden-Pension von jährlich 100 Thalern.

Eintritts-Alter.	Nach dem obigen Tarif.	Nach Heym; $3^1/_2$ % Zinsen.	Nach Wiegand; $3^1/_2$ % Zinsen.	Nach Wiegand; 4 % Zinsen
Jahr.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
21	4,45	5,43		
25	5,53	6,26	6,65	5,92
30	7,26	7,68	8,21	7,38
35	9,66	9,71	10,45	9,50
40	12,88	12,67	13,73	12,64
45	17,26	17,08	18,69	17,42
50	23,11	23,79	26,47	24,95
55	30,92	34,30	39,80	37,51
60	40,91	51,13	63,21	60,74

Die Vergleichung dieser Zahlen zeigt eine überraschende, und mit Rücksicht darauf, daß die Heym'sche Hypothese die Invaliditätswahrscheinlichkeit zu geringe angiebt, sogar für den ersten Augenblick unerklärliche Uebereinstimmung. Die Erklärung findet sich jedoch, wenn man bedenkt, daß Heym und Wiegand bei der Berechnung ihrer Zahlen für die Invaliden dieselbe Sterblichkeitstafel angewendet haben, wie für die arbeitsfähigen Personen, wodurch der Fehler, welcher bei Benutzung der Heym'schen Hypothese zur Bestimmung der Invalidität sich ergiebt, wieder zum Ausgleich gebracht worden ist.

Da es nun für die Verwaltung der Pensionscassen wohl mit zu bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft sein würde, wenn für die Mitglieder je nach dem Lebensalter Beiträge von verschiedener Höhe zu erheben wären, so muß ein solcher Durchschnittssatz der Beiträge für alle Mitglieder vor-

geschrieben werden, bei welchem die Einnahmen der Cassen sich nach Möglichkeit ebenso herausstellen, wie es der Fall sein würde, wenn jedes Mitglied den für sein Beitrittsalter zu entrichtenden Beitritt zu entrichten hätte. Gewöhnlich nimmt man, wenn für sämmtliche Mitglieder der gleiche Beitrag erhoben werden soll, denjenigen Tarifsatz, welcher dem mittleren Eintrittsalter entspricht.

Wie hoch würde nun der Beitrag zu einer Pensionscasse zu normiren sein, für welche ein Beitrittszwang nicht besteht?

Nach den über die Invalidencasse der deutschen Gewerkvereine bekannt gewordenen Nachrichten beläuft sich bei dieser Anstalt das durchschnittliche Eintrittsalter auf 37 bis 38 Jahre, und wenn ich nicht sehr irre, haben die Erfahrungen der Lebensversicherungsanstalten zu demselben Resultat geführt. Unter der Annahme, daß der Beitritt zu den Invalidencassen im Durchschnitt nach Vollendung des 37. Lebensjahres erfolgt, stellt sich der jährliche Beitrag für eine Jahrespension von 100 Thalern auf 10 Thaler 26 Silbergroschen, und wenn für Verwaltungskosten u. s. w. ein Aufschlag von nur 5 % erhoben wird, so beläuft sich der Beitrag auf 11 Thaler 12 Silbergroschen.

Eine Jahrespension von 100 Thalern giebt aber für die Woche nicht einmal eine Einnahme von 2 Thalern. Dieser Betrag dürfte aber, namentlich für großstädtische Verhältnisse als ein hinreichendes Invalidengeld nicht zu erachten sein; man müßte wohl wenigstens eine wöchentliche Pensionsrate von 3 Thalern in Aussicht nehmen. Die Versicherung einer solchen Pension erfordert nach dem Obigen einen Beitrag von jährlich 17 Thaler 25 Silbergroschen oder von wöchentlich $10\frac{1}{3}$ Silbergroschen. Soll die wöchentliche Invalidenpension 4 Thaler betragen, so wird der Beitrag auf jährlich 23 Thaler 23 Silbergroschen, oder auf wöchentlich $13\frac{1}{2}$ Silbergroschen festzusetzen sein.

Ist nun wohl Angesichts dieser Zahlen anzunehmen, daß sich viele Arbeiter freiwillig Instituten anschließen werden, die solche Opfer verlangen? Werden die Arbeiter nicht sagen, diese Beiträge sind uns zu hoch, wir sind nicht im Stande, sie zu leisten? Daß in dieser Weise die Stimmung der Arbeiter den zu gründenden Pensionscassen gegenüber zu Tage treten wird, scheint mir ganz unzweifelhaft.

Aber könnte denn nicht die Sache in anderer Weise angefangen werden? Könnte nicht erst der Versuch mit einem geringen Beitragssatze gemacht und dadurch bei den Arbeitern die Lust zum Beitritt angereizt werden?

Es wird jedenfalls darauf hingewiesen werden, daß bereits eine Invalidencasse für Arbeiter, diejenige der deutschen Gewerkvereine, besteht, welche gegen ganz geringe Beiträge annehmbare Pensionssätze in Aussicht stellt. Ueber diese Casse habe ich mich in dem zu Anfang erwähnten Artikel der Berliner Bürgerzeitung näher geäußert, und ich fühle mich verpflichtet, hier wieder auf das Bestimmteste auszusprechen, daß dieselbe nicht lebensfähig ist.[1])

Von manchen Seiten wird zur Feststellung der Cassenbeiträge folgendes Verfahren in Vorschlag gebracht: Es möge zunächst ein Beitrag nach un-

---

[1]) Der Beitragssatz muß mindestens verdreifacht werden.

gefährer Schätzung festgestellt werden, ohne zunächst mit übergroßer Aengstlichkeit darauf zu achten, ob derselbe ausreichend sei oder nicht. Nach den in dem Institute selbst gemachten Erfahrungen sei alsdann nach und nach eine Berichtigung des angenommenen Beitragssatzes zu bewirken. Auch in Betreff der Lebensversicherung hätten sich die rechnerischen Grundlagen ebenfalls erst mit der Entwickelung dieses Zweiges des Versicherungswesens selbst herausgebildet. Die Lebensfähigkeit einer Versicherungsanstalt fände ihre Hauptstütze in der regelmäßigen technischen Cassenprüfung, und es komme daher gar nicht so genau auf die erste Festsetzung der Beiträge an, da man stets das Mittel der Correctur zur Hand habe. Dieser Ansicht, welche hauptsächlich auch von einem bekannten Fachmanne, dem Herrn Dr. Zillmer, vertreten wird, vermag ich mich nur bedingungsweise anzuschließen. Wenn nämlich bei der ersten Festsetzung der Beiträge ein solcher Tariffatz getroffen wird, der später auf Grund der in dem Institut selbst gemachten Erfahrungen bedeutend erhöht werden muß, so ist das ein Fehler, dessen unheilvolle Folgen sich gar nicht wieder beseitigen lassen. Allerdings ist es richtig, daß die Mortalitätstafeln erst mit der Entwickelung des Lebensversicherungswesens herausgebildet worden sind. Hiermit ist aber keineswegs gesagt, daß alle die Anstalten, deren Erfahrungen zur Bildung der Mortalitätstafel benutzt worden sind, sich auch als lebensfähig erwiesen haben. Die Arbeiterpensionscassen dürfen aber in keinem Falle als Experimentiranstalten aufgefaßt werden. Um zu zeigen, wie wenig spätere Correctionen im Stande sind, den Bestand solcher Versicherungsanstalten zu garantiren, deren ursprüngliche Beiträge weit unter dem richtigen Betrage festgesetzt sind, will ich an die beiden großen Wittwencassen des preußischen Staates, an die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt und die Militairwittwencasse erinnern. Die Beiträge der ersteren erwiesen sich bald als zu niedrig bemessen, und der Staat mußte mit seinen Mitteln dem Institut zu Hülfe kommen. Im Jahre 1856 wurden die Beiträge auf die rationellen Sätze erhöht, von denen seit dieser Zeit die Interessenten für die neu abgeschlossenen Versicherungen $^7/_8$ und der Staat $^1/_8$ zu zahlen haben. Aber trotz dieser Beitragserhöhung sind die bedeutenden Zuschüsse des Staates nicht etwa geringer geworden, sondern es haben sich dieselben von Jahr zu Jahr sowohl relativ, als absolut gesteigert. Zur Zeit übersteigen die Staatszuschüsse bereits die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen, und es ist nach Lage der Sache nicht anders zu erwarten, als daß die Leistung des Staats für die Zukunft noch in bedeutend höherem Maße zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Instituts wird in Anspruch genommen werden müssen. Ohne die Beihülfe des Staats hätte die Anstalt ihre Zahlungen bereits vor 40—50 Jahren einstellen müssen.

Genau dasselbe läßt sich von der Militairwittwencasse sagen.

Auch auf ein anderes staatliches Unternehmen dieser Art möge noch hingewiesen sein. Im Jahre 1795 wurde, hauptsächlich auf Veranlassung Teten's, die Kopenhagener Versorgungsanstalt gegründet. So große Hoffnungen man auf dieses Institut setzte, so traurige Erfahrungen mußte man mit demselben machen, weil die Beiträge zu gering normirt waren. Die

ganze Kunst, nach den in dem Institute selbst gemachten Erfahrungen zu einer richtigen Normirung der Beiträge zu gelangen, konnte die Anstalt vor dem Verfall nicht bewahren. Bereits 5 Jahre nach der Gründung mußte die Anstalt zur Erhöhung der Beiträge schreiten, welche Maßnahme nach abermals 5 Jahren sich von Neuem als nothwendig herausstellte; nach Ablauf von weiteren 10 Jahren mußte der Staat, welcher die Garantie für die Anstalt übernommen hatte, mit seinen Mitteln eingreifen. Jedoch war die dänische Regierung nicht geneigt, die bedeutenden Geldsummen, die zur Erhaltung des Instituts aus Staatsmitteln erforderlich waren, auf die Dauer zu zahlen, und sie ließ daher die Anstalt wieder eingehen.

Der Hinweis auf diese Versicherungsanstalten dürfte gewiß wohl die ernste Mahnung in sich schließen, bei Lösung der Frage der Arbeiterpensionscassen mit der größten Vorsicht zu verfahren.

Leider sind die Verhandlungen über das Pensionscassenwesen vielfach geeignet gewesen, der irrigen Meinung Vorschub zu leisten, daß sich Versorgungsanstalten mit sehr geringen Beiträgen herstellen ließen, und namentlich hat sich auch dieser Irrthum in den Kreisen der Arbeiter bemerkbar gemacht. Es ist daher, wie ich wiederholen muß, keine Aussicht vorhanden, eine größere Zahl von Arbeitern zu bewegen, sich freiwillig einer lebensfähigen Pensionsanstalt anzuschließen.

Es giebt aber auch noch anderweitige Bedenken gegen die Einführung des Princips der Cassenfreiheit. Eine sogenannte freie Casse wird selbstredend darauf Bedacht nehmen müssen, daß keine, den Keim der Invalidität bereits erkennbar in sich tragende Personen zur Aufnahme gelangen. So hat z. B. auch die Pensionscasse der deutschen Gewerkvereine die Auswahl der Mitglieder bei der Aufnahme als eine Nothwendigkeit erkannt, und auf dem im vorigen Jahre stattgefundenen zweiten Verbandstage der Gewerkvereine ist noch besonders ein verschärftes Aufnahmeverfahren empfohlen worden. Was soll nun aber aus denjenigen Arbeitern werden, denen in Folge ihres Gesundheitszustandes die Aufnahme in eine freie Pensionsanstalt verwehrt werden muß? Sollen diese nach wie vor auf die Ortsarmenpflege verwiesen werden, wenn der Fall ihrer Arbeitsunfähigkeit eintritt? Wenn die Frage der Invalidenversorgung vom allgemeinen Standpunkte aus betrachtet wird, wenn zur Lösung dieser Frage die Factoren der Gesetzgebung in Thätigkeit treten, so muß auch auf diese Personen Rücksicht genommen und ihnen die Möglichkeit des Beitritts gesichert werden?

Gegen die Errichtung besonderer Pensionscassen für die nicht normal gesunden Arbeiter sprechen so gewichtige technische und andere Gründe, daß von derselben nicht weiter die Rede sein kann. Private Cassen genügen den Anforderungen der Zeit nicht. Es müssen solche öffentliche Invaliden-Versorgungsanstalten ins Leben gerufen werden, deren Construction einen mittleren Gesundheitszustand zur Voraussetzung hat, und welche daher geeignet sind, auch den schwächlichen und nicht normal gesunden Arbeitern die Wohlthat einer Pensionsversicherung zu Gute kommen zu lassen.

Wie würde sich nun die Höhe des Beitrages bei Einführung der zwangs-

weisen Mitgliedschaft stellen? Wenn die Arbeiter überhaupt gesetzlich verpflichtet werden, einer Pensionscasse beizutreten, so ist es selbstverständlich, daß der Zeitpunkt des Beitritts nicht dem Belieben des Einzelnen überlassen bleiben kann. Das Lebensalter, von welchem ab der Beitritt zur Pensionscasse obligatorisch zu machen ist, wird zweckmäßig mit Rücksicht auf die Militairpflicht etwa zu 24 oder 25 Jahren anzunehmen sein. Erfolgt der Eintritt im Alter von 25 Jahren, so ist unter Berücksichtigung eines Verwaltungskostenaufschlages von 5 % für ein wöchentliches Invalidengeld von 3 Thalern ein Beitrag von jährlich 8 Thaler 20 Silbergroschen, oder wöchentlich 5 $^1/_4$ Silbergroschen, für ein wöchentliches Invalidengeld von 4 Thalern ein Beitrag von jährlich 12 Thalern 3 Silbergroschen, oder wöchentlich 7 Silbergroschen zu entrichten.

Der Vergleich dieser Zahlen mit den vorhin angegebenen Beitragssätzen macht die Bedeutung klar, welche der frühzeitige Beitritt der Mitglieder für die gedeihliche Entwickelung der Pensionscassen hat. Nach den Erfahrungen der Versicherungsanstalten ist es aber gar nicht anzunehmen, daß ohne die gesetzlich angeordnete Beitrittspflicht das durchschnittliche Eintrittsalter sich unter die Zahl von 36—37 Jahren herabdrücken läßt. Für eine freie Casse müssen die Beiträge demnach etwa doppelt so hoch bemessen werden, wie bei Einführung des Beitrittszwanges.

Es wird nun die Frage noch zu erörtern sein, ob vom Standpunkt des natürlichen Rechtsbewußtseins aus dem Staate die Befugniß einzuräumen ist, durch seine Gesetzgebung den Arbeitern die Beitrittspflicht zu den Pensionscassen aufzuerlegen. Nach meinem Dafürhalten ist diese Frage unbedingt zu bejahen. In jedem cultivirten Staatsleben kommt der Grundsatz zur Geltung, daß kein Staatsangehöriger dem Hungertode anheimfallen darf. Das preußische Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz bestimmt in seinem § 1, daß jedem hülfsbedürftigen Deutschen Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren ist. Wenn nun den Armenverbänden solche Verpflichtungen auferlegt sind, so kann doch wohl keine Härte darin gefunden werden, wenn gerade diejenigen Berufsclassen, aus denen die unterstützungsbedürftigen Personen hauptsächlich hervorgehen, gesetzlich angehalten werden, sich an Einrichtungen zu betheiligen, welche den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit abzuwenden bestimmt sind. Auch würde die Einführung eines solchen Zwanges nicht neu sein, da derselbe für die Mitglieder der Knappschaften bereits besteht.

Welche Schwierigkeiten stellen sich wohl der Einführung des Beitrittszwanges entgegen? Ueberall, wo sich einzelne Arbeiter und Arbeitergenossenschaften über Pensions- und Unterstützungscassen geäußert haben, hat sich ein Widerwille gegen jeden Zwang zu erkennen gegeben; überall erschallt der Ruf nach f r e i e n Cassen. Diesem Verhalten der Arbeiter gegenüber ist es merkwürdig, daß Personen aus anderen Berufsclassen, welche demselben Zwange unterworfen sind, sich meines Wissens über diesen gar nicht beklagen. Sämmtliche preußische Beamte z. B., welche nach ihrem Eintritt in den Staatsdienst

zur Ehe schreiten, sind zum Beitritt zur allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt verpflichtet. Wenn auch einzelne derselben die Einrichtung dieser Anstalt nicht für zweckmäßig halten mögen, wenn in einzelnen Fällen die reglementsmäßigen Bestimmungen des Instituts zu bedeutenden Härten führen, so hat sich doch im Allgemeinen eine Abneigung gegen das Princip des Beitrittszwanges nicht kund gegeben, vielmehr hat sich meines Wissens in dem Beamtenthum die Ansicht herausgebildet, daß der Beitrittszwang als eine Wohlthat zu bezeichnen sei. — Vor einem Jahrzehnt waren die preußischen Lehrer in eine lebhafte Agitation zur Herbeiführung einer bessern Lage ihrer Wittwen begriffen, aber von keiner Seite ist hierbei Klage über den Zwangsbeitritt zu einer Versorgungsanstalt laut geworden, vielmehr haben die Lehrer sich bemüht, die Regierung zur Reorganisation der bestehenden Zwangswittwencassen zu bewegen. Angesichts solcher Thatsachen liegt die Frage nahe: Woher kommen gerade die Arbeiter dazu, sich so entschieden gegen jedes Zwangscassenwesen auszusprechen? Fehlt es den Beamten und Lehrern etwa an Selbstbewußtsein, um sich gegen einen unmotivirt über sie verhängten Zwang zu wehren? oder bedingt es gerade die sociale Stellung des Arbeiters, all und jeden Zwang, möge derselbe auch auf die Herbeiführung der wohlthätigsten Veranstaltungen hinzielen, von sich abzuweisen? Der Beitrittszwang zu den Arbeiterpensionscassen hat in seinem Zwecke soviel Gemeinsames mit dem Schulzwang, daß es nicht überflüssig sein dürfte, von diesem aus die innere Berechtigung des sich kund gegebenen Widerstrebens gegen die Einführung von Zwangspensionscassen mit einigen Worten zu beleuchten.

Durch den Schulzwang soll bewirkt werden, daß jeder Staatsbürger denjenigen Grad sittlicher und intellectueller Bildung erlangt, welcher ihn befähigt, in dem Getriebe des wirthschaftlichen Lebens seine eigenen Interessen mit der erforderlichen Umsicht wahrnehmen und sich an dem öffentlichen Leben in einer cultivirten Staatsgesellschaft betheiligen zu können. Die allgemeine Volksbildung liegt im Interesse des Einzelnen, wie in dem der Gesammtheit. Die Arbeiterpensionscassen haben zum Zweck, den Arbeiter auch für die Zeit seiner Erwerbsunfähigkeit in dem Zustand zu erhalten, in dem es ihm ohne Aufgabe seiner Selbstständigkeit möglich ist, die materiellen Mittel zu seiner Existenz zu beziehen und somit vor dem Verlust bürgerlicher Rechte bewahrt zu bleiben. Sowie der Schulzwang verfolgt der Cassenzwang sowohl materielle als sittliche Ziele und ist nicht nur für den betreffenden Arbeiter selbst, sondern auch für die ganze Staatsgesellschaft von hohem Werthe. Beide, der Schulzwang, wie der Cassenzwang, sind an sich keine absolute Nothwendigkeit zur Erhaltung des Staatswesens. Aber trotzdem, daß ein civilisirtes Staatsleben sich ohne Schulzwang entwickeln kann, wie England und Frankreich als Beispiele zeigen, so erachten wir Deutschen doch denselben als eines der höchsten Güter der Nation, welches wir unter keinen Umständen aufzugeben gewillt sind. Warum erheben sich keine Stimmen zur Beseitigung des Schulzwanges, da derselbe doch auch ein Zwang ist? Die logische Consequenz würde dies fordern, wenn jeder Zwang als solcher, abgesehen von seinem Zweck, aus rechtlichen und psychologischen Gründen für verwerflich zu erachten wäre.

Meines Wissens ist in Deutschland ein ernstlicher Anlauf zur Beseitigung des Schulzwanges während der letzteren Jahrzehnte nur einmal genommen worden, nämlich von einer vor 9 Jahren -- wenn ich nicht irre — in Cöln stattgefundenen Versammlung von Mitgliedern derjenigen Partei, aus der sich die heutige ultramontane herausgebildet hat. Dagegen läßt sich constatiren, daß die vorgeschrittensten Geister fremder Nationen den Schulzwang in richtiger Würdigung seiner Bedeutung einzuführen bestrebt sind. Wir werden Jeden, der die Abschaffung des Schulzwanges herbeiführen will, mit Recht als einen Reactionär bezeichnen; dem entsprechend aber muß ich auch in der allgemeinen Einführung des Beitrittszwanges der Arbeiter zu den in Rede stehenden Versorgungsanstalten einen Fortschritt erkennen.

Wenn ich nun auch den Widerwillen der Arbeiter gegen den Beitrittszwang sachlich nicht für begründet erachten kann, so ist mir derselbe sehr wohl erklärlich. Als man die Lage der arbeitenden Classen, namentlich seit der Zeit der sogenannten neuen Aera, öffentlich in Erörterung zog, da konnte es nicht fehlen, daß sich die Aufmerksamkeit auch insbesondere auf die bestehenden gewerblichen Unterstützungscassen richtete, welche meist mit dem Zunft- und Zopfwesen vergangener Zeiten behaftet waren. Die Unvollkommenheit dieses Cassenwesens ließ eine anderweite Regelung und Erweiterung desselben als nothwendig erscheinen. Aber unklar über die zur Erhaltung lebensfähiger Versorgungscassen erforderlichen Mittel, glaubte man das Princip der vollständigen Cassenfreiheit nicht nur als eine Forderung der freiheitlichen Richtung in der Volkswirthschaftslehre halten zu sollen, sondern meinte auch, mit demselben größere materielle Resultate erzielen zu können, als dies bei den öffentlichen Zwangscassen der Fall gewesen sei. Fast allgemein galt es, die Freiheit der Entschließung des Arbeiters als die Hauptsache bei der zu erstrebenden Reform darzustellen, wobei die Bedeutung des Pensionscassenwesens, die Discutirung der Bedingungen zur Herstellung und Erhaltung von Invalidenversorgungsinstituten selbstverständlich in den Hintergrund gedrängt wurde. Bei dieser Art der Behandlung hat sich namentlich in den Arbeiterkreisen eine Ansicht herausgebildet, welche die Beitrittsfreiheit als ein Dogma erscheinen läßt. Wenn in Vereinen und Corporationen die Angelegenheit der Arbeiterpensionscassen zur Besprechung kommt, so ist nach der landläufigen Anschauung das Princip der Cassenfreiheit der Maßstab, nach dem die Resultate der Verhandlung taxirt werden. Immer erscheint, um so zu sagen, wenigstens die Ehre der Versammlung gerettet, wenn in irgend einer Resolution für das Princip der Cassenfreiheit gestimmt worden ist. „Im Uebrigen sprach sich die Versammlung gegen jeden Zwang aus," so lautet eine stereotype Redensart, mit der man die Hauptsache in der Pensionscassenangelegenheit zum Ausdruck zu bringen glaubt. Diese Stimmung halte ich nicht für natürlich, sondern für künstlich hervorgerufen. Wenn seit der Zeit, von welcher ab die Abneigung gegen jeden Cassenzwang genährt worden ist, die Kranken-, Sterbe- und Pensionscassen mehr nach ihrem Zweck und ihrer Bedeutung für das volkswirthschaftliche Leben, als nach den Formen, unter denen die Mitgliedschaft zulässig oder geboten ist, zur Besprechung gelangt wären, so würde sich eine

solche Stimmung schwerlich unter den Arbeitern gebildet haben. Wäre seit jener Zeit die Einrichtung von Arbeiterpensionscassen als eine nothwendige Forderung unserer gesammten wirthschaftlichen Einrichtung hingestellt worden, wäre mit Nachdruck die Regelung der Versorgungsangelegenheit für die Invaliden der Arbeit in der Presse als ein Interesse der gesammten Staatsgesellschaft betont worden, wäre die Invalidenversorgung als eine Nothwendigkeit hingestellt worden, der sich jeder Arbeiter aus Gründen der eigenen Wohlfahrt und der sittlichen Hebung unserer gesellschaftlichen Zustände fügen müsse: dann würde gegenwärtig die Frage in einem andern Sinne in den betheiligten Kreisen zur Besprechung kommen, dann würde die Stimmung zur Zeit dahin gehen, daß durch die Gesetzgebung solche Vorkehrungen zu treffen seien, durch welche ein fester Zusammenhalt zur Erreichung eines großen Zieles verbürgt wird.

Nach meiner Ansicht ist zu einer befriedigenden allgemeinen Lösung der Frage des Pensionscassenwesens für Arbeiter die Einführung des Beitrittszwanges erforderlich.

Gründe dafür, daß bezüglich der Beitrittspflicht eine Unterscheidung zwischen einzelnen Arbeiterkategorien zu machen sei, weiß ich nicht anzugeben. Die Pensionscassen sind für alle Arbeiter, ohne Unterschied, gleich nothwendig. Auch die ländlichen Arbeiter möchte ich nicht von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sehen. Auch für diese Personen führt die Arbeitsunfähigkeit ebensowohl einen Nothstand herbei, wie für die städtischen. Wenn auch die ganze Lebenslage des ländlichen Arbeiters sich vielfach anders gestaltet, wie diejenige der Arbeiter in den Städten und Fabrikbezirken, so ist dieser Unterschied doch als kein hinreichender Grund dafür anzusehen, der ländlichen Arbeiterbevölkerung die Wohlthaten der Invalidenpensionsversicherungen zu verschließen.

IV. Soll das Gesetz den Beitritt zur Pensionscasse für den Arbeitgeber obligatorisch machen?

Man kann im zweifachen Sinne von dem Beitritt der Arbeitgeber zu den beabsichtigten Pensionsanstalten sprechen. Erstens kann davon die Rede sein, daß auch der Arbeitgeber wie der Arbeiter zum Zwecke einer Pensionsversicherung der Casse beitreten soll. Es ist selbstverständlich, daß auch den Arbeitgebern die Wohlthaten der Pensionscassen offen stehen müssen, da es überhaupt schwer ist, eine bestimmte Grenze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ziehen. In der Hauptsache soll aber durch die obige Frage jedenfalls etwas Anderes zur Besprechung gebracht werden, nämlich ob die Arbeitgeber zur Pensionsversicherung ihrer Arbeiter beitragspflichtig zu machen sind oder nicht.

Die in dem vorigen Abschnitt angegebenen Cassen-Beiträge sind so bedeutend, daß es als zweifelhaft erscheinen kann, ob die Arbeiter überhaupt im Stande sein werden, aus eigenen Mitteln ohne Beihülfe der Arbeitgeber eine lebens- und leistungsfähige Pensionsanstalt zu unterhalten. Ueber die Frage der Beitragspflicht der Arbeitgeber habe ich mich in Nr. 77

der „Berliner Bürgerzeitung" ausgesprochen, und es soll hier aus dem betreffenden Artikel nachfolgende Stelle wiedergegeben werden:

„Nach meiner Ueberzeugung wird aber jeder Versuch zur Lösung der Frage des Arbeiter-Pensions-Cassenwesens scheitern, wenn man nicht die Angelegenheit in ihrem innern Zusammenhange mit der Gesammtheit der bestehenden wirthschaftlichen Verhältnisse auffaßt. Nur unter Berücksichtigung dieses Zusammenhanges kann man sich klar werden, wie eine Institution zur Versorgung invalider Arbeiter nach richtigen Grundsätzen zu dotiren ist, und ich muß auch hier rückhaltlos der gesprächsweise geäußerten Ansicht eines unserer berühmtesten Statistikers mich anschließen, daß es gerechtfertigt sei, wenn die Arbeitgeber zu den Arbeiterpensionscassen beitragspflichtig gemacht würden. Wenn man bedenkt, daß ohne Arbeit kein Bedürfnißgegenstand für das menschliche Leben hergestellt werden kann, daß die Arbeit eine hauptsächlichste Grundlage des ganzen Culturlebens ist, so muß sie als ein Mittel angesehen werden, durch welches jeder rechtschaffene und fleißige Mensch bis zu seinem Lebensende seine Existenz als Mitglied der cultivirten Gesellschaft zu sichern im Stande ist. Jedem ordentlichen Arbeiter muß für seine Arbeit eine Entschädigung werden, deren Gesammtwerth zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts bis zu seinem Ableben hinreicht.

Nun hat ja jeder fleißige Arbeiter sein eigen erworbenes Brod, so lange er arbeitet, nicht aber immer, so lange er lebt. Es treten viele Fälle ein, in denen die Arbeitskraft absorbirt ist, bevor die Lebenskraft erlischt, und es ist nun die Frage, in welcher Weise der pecuniäre Mangel, welcher durch die Differenz in der Dauer zwischen der Arbeits- und der Lebenskraft herbeigeführt wird, sich beseitigen läßt. Es wird nun wohl vielfach gesagt, der Arbeiter müsse sich für seine alten Tage einen Nothgroschen ersparen, und wenn ihm dies bei seinem Verdienst nicht möglich sei, auf die Erhöhung seines Lohnes drängen.

Dem gegenüber ist zu bemerken, daß das Sparen für die meisten Arbeiter eine reine Unmöglichkeit ist, und daß auch die in neuerer Zeit stattgefundenen Lohnerhöhungen hierin Nichts zu ändern vermocht haben. Es mögen allerdings einzelne Arbeiter sich Etwas ersparen können, aber diese Fälle bilden nur eine Ausnahme. Die Regel ist das Leben „von der Hand in den Mund". Es kann mir nicht einfallen, hier auf volkswirthschaftliche Theorien hinzuweisen, deren praktische Folgen dem Arbeiterstande das Sparen im Allgemeinen vielleicht ermöglichen könnten, ich nehme die Sache, wie sie thatsächlich liegt und glaube, daß die Fürsorge für die Invaliden der Arbeit ein sehr allgemein gefühltes Bedürfniß geworden ist, daß die Befriedigung desselben nicht auf eine Zeit verschoben werden kann, in welcher neue volkswirthschaftliche Theorien der gedachten Art im Volksleben zur Wahrheit geworden sein werden. Bei der factischen Lage unserer wirthschaftlichen Verhältnisse, welche es nur in seltenen Ausnahmen einem Arbeiter möglich macht, mehr zu erwerben, als er gerade für den Augenblick zum nothdürftigsten Unterhalt gebraucht, muß nun die Invalidität der Arbeiter als ein Schaden an der Person betrachtet werden, und es handelt sich demnach bei der Frage der Invalidenversorgung für Arbeiter um nichts Anderes, als um den Ersatz eines Schadens. Vom wirthschaftlichen Standpunkte aus kann es wohl einen graduellen, nicht aber einen sachlichen Unterschied machen, ob dem Arbeiter durch einen Unfall die Arbeitsfähigkeit geraubt, oder ob er durch langsame Absorbirung seiner Kräfte zum Invaliden wird. In beiden Fällen geht ihm der durch die Natur verliehene Fonds zur Unterhaltung seines Lebens verloren. Wenn nun die durch einen Unfall hervorgerufene Invalidität bereits als ein Schade angesehn wird, dessen Ersatz auf Grund gesetzlicher Normen zu regeln ist, so dürfte die Consequenz hieraus dahin führen müssen, daß auch bezüglich des in der gewöhnlichen Invalidität des Arbeiters zu Tage tretenden Schadens eine gesetzliche Regelung der Ersatzpflicht herbeigeführt wird.

Wer ist nun zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet? Unzweifelhaft diejenigen Personen, welche aus der Verwendung der Arbeitskraft einen directen Vortheil gehabt haben, und diese Personen sind die Arbeiter selbst und der Arbeitgeber

Bei der Lage unserer socialen Verhältnisse erscheint es demnach nicht nur vollständig gerechtfertigt, sondern sogar durchaus geboten, daß die Arbeitgeber zur Versicherung von Invalidenpensionen für Arbeiter Beitragsantheile entrichten, und es sollte diese Mitbetheilgung der Arbeitgeber bei der Pensionsversicherung der Arbeiter gesetzlich ausgesprochen werden. Uebrigens will ich daran erinnern, daß, abgesehen von dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 über die Haftpflicht, ein derartiges Vorgehen der Gesetzgebung nicht neu sein würde. Das preußische Berggesetz vom Jahre 1865 bestimmt z. B., daß für alle Bergarbeiter im ganzen Bereiche des „Gesetzes" Knappschaftsvereine bestehen sollen, und daß zu den Cassen dieser Vereine die Werkseigenthümer einen Beitrag zu leisten haben, der wenigstens die Hälfte von dem beträgt, was die Arbeiter beisteuern.

Wenn man nun einen solchen Zwang für eine Kategorie von Arbeitgebern als zulässig erachtet, warum sollte nicht dieselbe Pflicht allen Arbeitgebern aufzuerlegen sein?"

Einen Unterschied zu machen zwischen den einzelnen Categorien von Arbeitgebern, dafür dürften wohl kaum ausreichende Gründe vorliegen. Der directe Vortheil, welchen der Inhaber eines großen Fabriketablissements von seinen sämmtlichen Arbeitern hat, stellt sich auch für den kleineren Arbeitgeber, der vielleicht nur eine oder wenige Personen dauernd beschäftigt, in verhältnißmäßigem Betragen ebenfalls heraus.

Die Einführung der Beitragspflicht der Arbeitgeber für Arbeiterpensionscassen wird nun vielfach als unausführbar bezeichnet, namentlich wird hervorgehoben, daß viele Geschäfte nicht im Stande sein werden, die durch die Beitragspflicht hervorgerufene Mehrbelastung zu tragen, ja es sei zu befürchten, daß ganze Industriezweige vollständig in Verfall gerathen würden, wenn die betreffenden Arbeitgeber zu den für ihre Arbeiter errichteten Pensionscassen beitragspflichtig gemacht werden sollten. Derartige Befürchtungen vermag ich nicht zu theilen und es muß den angedeuteten Einwendungen gegenüber darauf hingewiesen werden, daß die gesetzlich ausgesprochene Beitragspflicht zu den Arbeiter-Pensionscassen nicht Calamitäten mit sich führen kann, wie etwa die urplötzlich an den Geschäftsinhaber herantretende Forderung einer Lohnerhöhung, da die sämmtlichen Geschäftsbeziehungen schon in Rücksicht auf die Beitragspflicht geregelt werden können. Die Beitragspflicht für die Arbeitgeber setzt nun aber den Beitrittszwang der Arbeiter voraus, und ich muß bezüglich dieses Punktes meine früher ausgesprochene Ansicht, nach welcher der Zwang für die Arbeitgeber unter allen Umständen bestehen solle, modificiren. Es dürfte sich auch nicht empfehlen für diejenigen Arbeitgeber, deren Arbeiter den Cassen freiwillig beigetreten sind, den Zwang auszusprechen. Eine solche Maßnahme würde mehr ein Nachtheil als Vortheil für den Arbeiter sein, da anzunehmen ist, daß alsdann die Arbeitgeber sich nach solchen Personen umsehen würden, welche einer Pensionscasse nicht angehören. So lange man dem Arbeiter die Beitrittsfreiheit gestattet, so lange wird man es auch dem humanen Sinn der Arbeitgeber überlassen müssen, sich freiwillig mit Beiträgen zur Versicherung von Invalidenpensionen für ihre Arbeiter zu betheiligen.

V. Wie soll für den Fall des Beitrittszwanges der Umfang der Pensionscassen nach Ort und Beruf regulirt werden.

Eine Unterscheidung der Pensionscassen nach den einzelnen Berufsclassen würde unbedingt erforderlich sein, wenn aus der Vereinigung der Personen verschiedenartiger Arbeitsbranchen eine Gefahr für den Bestand der Pensionsanstalten hergeleitet werden könnte. Dieses würde der Fall sein, wenn einzelne Berufszweige gegenüber andern eine so große Gefährdung der Arbeitskraft in sich schlössen, daß eine Veränderung in dem Personenbestande dieser gefahrvollen Arbeitsbranchen ein merkliches Steigen oder Fallen der allgemeinen durchschnittlichen Invaliditätsgefahr herbeiführte. Einen so bedeutenden Einfluß der Berufsgefahr einzelner Arbeitszweige auf die durchschnittliche Invalidität der gesammten arbeitenden Bevölkerung kann ich aber nicht annehmen. Nach meiner Meinung wird die durchschnittliche Invalidität der Gesammtheit aller Arbeiter jedenfalls eine zur sicheren Begründung einer Pensionscasse hinreichende Stabilität zeigen. Unter dieser Voraussetzung sprechen nun vom technischen Standpunkte aus durchschlagende Gründe gegen die Trennung der Pensionscassen nach dem Beruf der Arbeiter. Das Urtheil des Versicherungstechnikers wird immer gegen die Bildung kleiner Cassen ausfallen, weil in diesen nicht die Voraussetzungen erfüllt werden können, unter denen es möglich ist, den Geschäftsverlauf nach Maßgabe des Wahrscheinlichkeitscalcüls mit Sicherheit zu regeln.

Ein fernerer Grund gegen die Zersplitterung in viele kleine Cassen ergiebt sich durch folgende Erwägung. Wenn der Gesetzgeber die Begründung vieler kleinerer Institute in Aussicht nehmen sollte, so würde er für die verschiedenen Institute ein gegenseitiges Vertragsverhältniß vorschreiben müssen, es würde zu bestimmen sein, daß für den Fall, wenn ein Arbeiter zum Uebertritt von einer Pensions-Anstalt in die andere genöthigt ist, der auf ihn entfallende Betrag der Prämienreserve auch aus der einen Casse zur andern überwiesen wird. Die Ueberweisung der Reserve von einem Institut zum andern würde nicht nur bedeutende Weitläufigkeiten verursachen, sondern sogar vielfach zu Streitfragen Veranlassung geben.

Es muß hierbei noch auf einen andern Punkt hingewiesen werden. Es ist unerläßlich, daß bei Verwaltung der zu begründenden Pensions-Institute eine stetige mathematische Controle über die Cassenverhältnisse ausgeübt wird, und es ist kaum anzunehmen, daß vielen kleinen Cassen diejenigen Kräfte zu Gebote stehen werden, welche eine sachgemäße technische Geschäftsführung zu bewirken im Stande sind.

Aber auch anderweitige Gesichtspunkte lassen sich gegen die Trennung der Pensionscassen nach dem Beruf der Arbeiter geltend machen.

Es liegt im Interesse der staatlichen Entwickelung, eine Annäherung der einzelnen Stände und Berufsclassen immer mehr und mehr zu fördern. Leider liegen heut zu Tage Anzeichen dafür vor, als ob wir nach dieser Seite hin thatsächlich mehr rückwärts als vorwärts gekommen sind. Ich halte es für wünschenswerth, daß im Interesse des gesellschaftlichen Lebens in dem Pensions-

cassenwesen ein Auseinandergehen nach den einzelnen Berufszweigen nicht stattfindet. Es ist daher als Grundsatz festzuhalten, daß durch ein festes Zusammenhalten aller Berufszweige der hier und da in höherem oder geringerem Grade vorkommenden Berufsgefahr gemeinsam entgegen zu treten ist.

Von entscheidender Bedeutung dürfte aber folgendes Moment sein. Die Cassen, welche für einzelne Berufszweige und sogar local abgegrenzt für sich bestehen, theilen alle die Gefahren, welche der betreffenden Arbeitsbranche selbst sich darbieten. Wenn z. B. aus irgend welchen Gründen eine Fabrik einstweilig, oder gar dauernd geschlossen werden müßte, so würde dadurch die Pensionscasse derselben im ersteren Falle arg geschädigt, und im zweiten Falle zur Auflösung kommen.

Ferner verstoßen die für einzelne Fabrik-Etablissements besonders eingerichteten Cassen gegen das Princip der freien Arbeitswahl. Eine Casse, welche nur für die Arbeiter eines einzelnen Geschäfts besteht, ist für die versicherten Mitglieder eine Fessel, durch welche dieselben an ihre Arbeitsstellen gehalten werden. Wenn der Wechsel der Arbeitsstelle auch einen Wechsel der Pensionscasse bedingt, so ist der Arbeiter beständig der Gefährdung wohlerworbener Rechte ausgesetzt. Auf die Mitgliedschaft zur Pensionscasse darf der Wechsel der Arbeitsstelle von gar keinem Einfluß sein. Es ist daher eine Centralisation des Pensionscassenwesens der Zersplitterung vorzuziehen.

Ein Bedenken gegen die Vereinigung der Arbeiter aller Berufszweige muß hier aber hervorgehoben werden. Diejenigen Arbeiter, deren Beschäftigung eine bedeutende Invalidität nicht verursacht, könnten gegen die Gründung einer gemeinsamen Casse wohl geltend machen, daß sie durch ihre Beiträge in einer für sie besonders bestehenden Casse höhere Pensionsansprüche erwerben würden, und daß es ungerechtfertigt sei, sie zu zwingen, von ihren Leistungen zu der Casse den in größerer Berufsgefahr befindlichen Personen einen Antheil zu Gute kommen zu lassen. Ein solcher Einwurf würde gewiß berechtigt sein, wenn die Casse einzig und allein durch die Beiträge der Arbeiter sich erhalten müßte. Wenn dagegen aber auch die Arbeitgeber beitragspflichtig gemacht werden, so kann von einer Benachtheiligung einzelner Arbeiterkategorien durch die Zusammenfassung aller Arbeitsbranchen bei Regelung des Pensionscassenwesens wohl nicht die Rede sein.

Ich kann weder eine Trennung nach dem Beruf oder nach örtlichen Verhältnissen empfehlen.

VI. Wer hat die Gründung der Arbeiterpensionscassen in die Hand zu nehmen.

Nach der obigen Ausführung ergiebt sich die Beantwortung dieser Frage von selbst. Die Regelung des Pensionscassenwesens für Arbeiter ist Sache des Staates, ja ich möchte noch einen Schritt weiter gehen, und sagen, das Pensionscassenwesen ist eine Angelegenheit des Reichs. Keine Zersplitterung nach Ort und Beruf; die Herstellung eines einzigen großen Instituts ist die zweckmäßigste Lösung der Frage. Es ist eine Reichsinvalidencasse für

Arbeiter ins Leben zu rufen. Eine Einrichtung von Pensionscassen Seitens der Communen kann ich unter den heutigen Zeitverhältnissen nicht für zweckmäßig erachten. Dieselbe wiederspricht dem Princip der Freizügigkeit. Die Abgrenzung des Anfanges solcher Anstalten nach den Territorien der Communen bildet nicht den geringsten Mangel an vielen der bisherigen gewerblichen Hilfscassen. Wie drückend eine solche locale Abgrenzung wirkt, kann man z. B. so recht an den Verhältnissen der arbeitenden Bevölkerung Berlins wahrnehmen. Viele Arbeiter, welche Mitglieder von Berliner gewerblichen Kranken-, Hilfs- und Sterbecassen sind, lassen sich durch die Furcht vor dem Verlust ihrer Cassenmitgliedschaft abhalten, ihren Wohnsitz nach dem benachbarten Charlottenburg oder einem andern nahe gelegenen Orte zu verlegen.

Der Umfang der Pensionscassen darf nicht von der Weichbildgrenze einer Commune abhängig gemacht werden. *Soweit das deutsche Indigenat reicht, so weit muß das Pensionscassenwesen durch die Errichtung eines öffentlichen Instituts einheitlich geregelt werden.*

Mit diesem Grundsatz wird es jedoch immerhin verträglich sein, wenn neben dem öffentlichen Institute noch private Anstalten bestehen. Doch wird durch gesetzliche Normativbestimmungen dafür zu sorgen sein, daß die privaten Cassen im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen, welche für die öffentliche Anstalt maßgebend sind, construirt und verwaltet werden.

VII. Organisation der Pensions-Anstalt.

In dem Thema wird die Frage angeregt, ob eventuell die Verwaltung der zu gründenden Pensionscassen unter einiger Betheiligung der Versicherten erfolgen solle. Ich muß hier sagen, nicht unter *einiger*, sondern unter *starker* Betheiligung der Versicherten ist die Casse zu verwalten. Es muß dafür gesorgt werden, daß die betheiligten Personen stets ein reges Interesse an Entwickelung der Casse behalten. Diejenige Freiheit, welche dem Versicherten durch die Mitgliedschaft zu einer freien Casse auf Grund der statutarischen Bestimmungen zuerkannt wird, darf auch bei der öffentlichen, vom Staate eingerichteteten Pensionsanstalt nicht vermißt werden. Die betheiligten Personen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, müssen durch einen wohlgegliederten Organismus in der Lage sein, ihre Ansichten in Betreff der Pensionscasse in geregelter Weise zum Ausdruck zu bringen. Ihr Wille muß bei etwaigen Aenderungen berücksichtigt, ihre Stimme muß gehört werden.

Zweckmäßig dürfte die Gliederung des vom Staate zu errichtenden Pensions-Institutes dahin zu regeln sein, daß an einzelnen Orten, an welchen eine hinreichende Anzahl von Cassenmitgliedern sich befindet, ein Localverband der Pensionscasse besteht, an dessen Spitze ein durch Wahl aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern berufenes *Curatorium* als Organ der Cassenverwaltung fungirt.

Eine größere Anzahl von örtlich nebeneinander gelegenen Localverbänden bilden einen Provinzialverband. An der Spitze jedes Provinzialverbandes

steht ein Provinzialcuratorium, ebenfalls aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet. Zweckmäßig wird es jedoch sein, wenn dem Provinzialcuratorium ein staatlich ernannter Commissar zur Seite steht.

Die Centralverwaltung des Instituts wird in der Hauptsache in der Hand der Staatsregierung bleiben müssen, was jedoch nicht ausschließt, daß an der Centralleitung des Vereins einige durch Wahl aus der Reihe der Interessenten hervorgegangene Mitglieder betheiligt sind.

Periodisch oder doch wenigstens bei außergewöhnlichen Veranlassungen wird eine durch Wahl ernannte Delegation aller einzelnen Verbände der Casse zusammen zu berufen sein, damit — soweit als möglich — auch die Stimmung der Gesammtheit aller Mitglieder über Fragen der Pensionscassenangelegenheit zum Ausdruck gebracht werden kann. Solche außerordentliche Veranlassungen werden hauptsächlich dann vorliegen, wenn an der Einrichtung des Instituts sich durch die Erfahrung wesentliche Veränderungen als nöthig herausgestellt haben sollten.

Bei einer derartigen Organisation dürfte wohl dem Selbstverwaltungsprincip hinreichend Rechnung getragen sein.

In diesem Abschnitt will ich noch einige Punkte berühren, welche theilweise unter der Frage Nr. 4 des Themas zur Besprechung gestellt sind.

1. Ständige und unständige Arbeiter: Wenn die Arbeitgeber zu einem Beitrage verpflichtet werden, so ist es selbstverständlich, daß diese Mitleistungen zu der Casse nicht auf sämmtliche betheiligte Arbeiter der Anstalt zu vertheilen sind. Jeder Arbeitgeber hat nur für diejenigen Arbeitnehmer Beitragsantheile zu entrichten, welche in seinem Dienste stehen. Die Rücksicht auf die Beitragspflicht der Arbeitgeber gebietet nun, daß eine Unterscheidunng der versicherten Arbeitnehmer getroffen wird. Aehnlich wie bei den Knappschaftsvereinen kann man bei der allgemeinen Arbeiterpensionscasse ständige und unständige Arbeiter unterscheiden. Erstere sind diejenigen Personen, welche in einer dauernden Arbeitsstelle bei einem beitragspflichtigen Arbeitgeber Beschäftigung haben. Als unständige Arbeiter werden dagegen diejenigen Personen zu bezeichnen sein, welche heut hier, morgen dort ihre Beschäftigung suchen. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß die unständigen Arbeiter aus ihrer Mitgliedschaft zur Pensionscasse sich nur Anspruch auf denjenigen Betrag des Invalidengeldes erwerben, welcher durch die eigenen Mitgliederbeiträge gedeckt wird. Wenn der Beitrag der Arbeitgeber z. B. die Hälfte von dem ausmacht, was der Arbeiter zu entrichten hat, so wird der unständige Arbeiter zu nur zwei Drittel des Pensionssatzes erwerben können, auf welchen der ständige Arbeiter Anspruch hat.

2. Wie soll die Beitragspflicht bei Unvermögen regulirt werden?

Was zunächst den Fall des Unvermögens zur Beitragsleistung in Folge von Krankheiten betrifft, so kann gleich bei Gründung der Casse generell dafür Sorge getragen werden, daß dieser Umstand für die Anstalt bedeutungslos bleibt. Es ist vom technischen Standpunkte aus möglich und aus ander=

weitigen Gründen zweckmäßig, die aus der Krankheits=Statistik gewonnenen Resultate gleich bei der Construction der Casse in der Weise zu berücksichtigen daß überhaupt die Beitragszahlung während der Dauer der Krankheit ruht.

Was dagegen diejenigen Fälle betrifft, in denen die Vermögenslosigkeit aus andern Ursachen hervorgegangen ist, so muß in humaner Rücksicht für eine gewisse Zeit eine Stundung der Beitragszahlung stattfinden können. Zahlt nach Ablauf der Stundungsfrist das betr. Mitglied seine Beiträge nicht nach, so muß es sich später gefallen lassen, daß von dem Pensionsbetrag ein gewisser Theil in Abzug gebracht wird.

3. Regelung der Beitragsleistung bei Arbeitsentlassungen &c.: Bei einem öffentlichen, vom Staate organisirten Versorgungsinstitute hören die Ansprüche der Mitglieder bei etwaigen Arbeitsentlassungen an sich nicht auf. Wenn bei Arbeitsentlassungen, Strikes u. s. w. das Mitglied seine Beiträge fort entrichtet, so dauern auch für diese Zeit diejenigen Ansprüche, welche durch die eigenen Mitgliederbeiträge erworben worden, ungeschmälert fort.

Was dagegen denjenigen Theil des Pensionsanrechtes betrifft, welcher durch den Arbeitgeberbeitrag erworben wird, so muß, wenn der Arbeiter für die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht selbst diesen Beitragsantheil entrichtet, bei einer späteren Pensionirung ein entsprechender Abzug von der Pensionsquote stattfinden. Wenn solche Fälle eintreten, in denen in Folge eines Ausfalls von Beiträgen die Rücksicht auf die Sicherheit des Bestandes der Casse später Kürzungen des Pensionsbetrages nothwendig macht, so ist es selbstverständlich, daß diese Angelegenheit nach festen, vorherbestimmten Normen zur Erledigung kommen muß. Es sind Tabellen zu entwerfen, aus denen ersichtlich wird, um wie viel die Pensionsanrechte reducirt werden müssen, wenn in diesem oder jenem Lebensalter auf diese oder jene Zeit ein Ausfall an Beiträgen eingetreten ist, so daß der Versicherte zu jeder Zeit sich von dem Betrage seines Pensionsanrechtes überzeugen kann. Uebrigens darf man wohl erwarten, daß in den meisten Fällen bei dem Ausfall von Beiträgen eine Reduction des Pensionsbetrages sich vermeiden lassen wird; denn wenn die ganze Einrichtung der Anstalt mit der nöthigen Sicherheit getroffen wird, so werden die alljährlich erforderlichen Bilanzrechnungen wahrscheinlich Ueberschüsse ergeben, welche den unverschuldeter Weise in einen Rückstand der Beitragsleistung gerathenen Mitgliedern zu Gute gerechnet werden können.

4. Uebersiedelung und Beschäftigungswechsel können bei einer vom Staate errichteten Centralpensionsanstalt eine Aenderung in der Mitgliedschaft nicht herbeiführen. Es muß die Einrichtung so getroffen werden, daß ein Cassenmitglied, welches seinen Wohnsitz von einer Stadt zur andern verlegt, weiter nichts nöthig hat, als dort seinen Abgang und hier seinen Antritt anzumelden. Aehnlich verhält es sich mit dem Beschäftigungswechsel. Bedingt derselbe keine Aenderung des Domicils, so wird die Mitgliedschaft zur Pensionscasse überhaupt gar nicht berührt.

5. Wem soll die Entscheidung über das Eintreten der Pensionsberechtigung anheimgestellt werden?

Die Anträge auf Bewilligung der Pension werden zunächst an das Localcuratorium zu richten sein, welches nach erfolgter Prüfung die Angelegenheit dem Provinzialcuratorium vorlegt. Bei der Ausdehnung, welche ein solches Institut bei Einführung des Beitrittszwanges nothwendigerweise annehmen muß, wird es wegen der Menge von Invalidisirungen nicht gut thunlich sein, daß die Entscheidung über dieselben von der Centralleitung erfolgt. Es dürfte daher gerathen erscheinen, mit der Entscheidung über die Pensionirungsangelegenheit das Provinzialcuratorium zu betrauen. Welche Maßnahmen zur Begründung und Prüfung eines Pensionsantrages zu treffen sind, bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erörterung. Doch ist es selbstverständlich, daß gegen die Entscheidung des Provinzialcuratoriums den Mitgliedern der Recurs an die Centralleitung offen stehen muß.

VIII. Eine sehr wichtige transitorische Bestimmung.

Bei einem Versicherungsinstitut mit einem richtigen Beitragstarif wickeln sich in technischer Hinsicht die Geschäfte von vorn herein sehr einfach ab, wenn die Beiträge je nach dem Eintrittsalter der Mitglieder in verschiedener Höhe erhoben werden. Jedes Mitglied zahlt alsdann denjenigen Beitrag, welcher nach wissenschaftlichen Grundsätzen speciell für die in Aussicht genommene Cassenleistung bestimmt worden ist. Wenn dagegen ein allgemeiner, für jedes Eintrittsalter geltender Beitragssatz zur Erhebung kommt, so wird die Sicherheit des Bestandes der Casse verloren gehen, sobald von vornherein die zunächst nach Gründung der Anstalt vorkommenden Invalidisirungen die Auszahlung des vollen Pensionsbetrages zur Folge haben. Ein Beispiel wird dies unwiderleglich nachweisen. Angenommen, es würde als allgemeiner Beitrag derjenige Tarifsatz eingeführt, welcher für das Lebensalter von 30 Jahren berechnet ist, und es sollte nun für ein mit 30 Jahren eingetretenes, und ein mit 50 Jahren eingetretenes Mitglied gleichzeitig der Fall der Invalidität vorliegen, so würde selbstverständlich an den jüngeren dieser beiden Invaliden der volle in Aussicht genommene Pensionsbetrag zu zahlen sein, weil derselbe denjenigen Beitrag entrichtet hat, welcher bei seinem Eintrittsalter nach der zu Grunde liegenden Theorie zur Erwerbung der vollen Pension ausreicht. Anders dagegen ist es mit dem älteren der beiden Invaliden. Zur Versicherung der vollen Pension müßte dieser den für das Eintrittsalter von 50 Jahren berechneten Beitrag zahlen. Thatsächlich entrichtet er aber unter der gemachten Voraussetzung nur den Beitrag für das Eintrittsalter von 30 Jahren und versichert daher nur (S. Beitragstarif) $\frac{72600}{23111} = 31{,}4\ \%$ des vollen Pensionsbetrages. Soll es nun Grundsatz sein, daß die gleichzeitig in den Zustand der Invalidität tretenden Mitglieder gleich hohe Pensionen erhalten, so würde an jeden der beiden Invaliden 65,7 % des vollen Pensionssatzes zu zahlen sein. Wenn im Fall der Constituirung des Beitrittszwanges ein Maximum für das Beitrittsalter festgestellt und mit Rücksicht auf dasselbe ein allgemeiner Beitrag normirt wird, so ist dadurch allerdings die Anstalt in die Lage gesetzt, in späteren Zeiten immer die vollen Pensionen

zu zahlen, wenn bei Verwaltung der Anstalt auf das durch den anfänglich stattfindenden Eintritt älterer Personen hervorgerufene Uebergangsstadium gebührend Rücksicht genommen wird. Dieses Uebergangsstadium muß, wie das obige Beispiel zeigt, für den Bestand der Anstalt verderblich wirken, wenn man es an der nöthigen Vorsicht fehlen läßt. Dasselbe bedingt entweder einerseits eine spätere Herabsetzung der Beiträge oder eine Steigerung der Pensionsbeträge. Letzteres ist Ersterem vorzuziehen, da diejenigen Mitglieder, welche zunächst nach Gründung der Casse in den Zustand der Invalidität treten, zum weitaus größten Theile in einem höheren Lebensalter beigetreten sind und demnach mit dem für ihr Eintrittsalter zu niedrigen allgemeinen Beitrag selbstverständlich nicht diejenigen Pensionsrechte haben erwerben können, welche ihnen zugestanden haben würden, sobald sie ihren vollen tarifmäßigen Beitrag entrichtet hätten.

Wenn die Gruppirung der Cassenmitglieder nach dem Lebensalter für längere Zeit eine nur wenig veränderliche Zahlenreihe giebt, was bei einer allgemeinen Anstalt mit Zwangsbeitritt der Fall sein dürfte, so läßt sich mit ziemlicher Sicherheit berechnen, nach welcher Scala eine Steigerung der Pensionssätze bis zu Erreichung der vollen Höhe eintreten muß. Die Lösung dieser Aufgabe erfordert eine ungemein weitläufige Berechnung. Da es sich hier zunächst nur darum handelt, überhaupt eine Vorstellung von dem Einfluß der Verhältnisse des Uebergangsstadiums auf den Bestand der Casse zu geben, so habe ich nur eine annähernde Berechnung ausgeführt.

Wenn die Zahlenreihe bekannt ist, nach deren Verhältnissen sich die Cassenmitglieder auf die einzelnen Altersstufen vertheilen, so läßt sich nach der Invaliditäts- und Sterblichkeitstabelle berechnen, in welchem Verhältniß in der Zahl die nach und nach in jedem Jahre invalide werdenden Personen jedes Eintrittsalters vertreten ist, und hiernach ergiebt sich bei Berücksichtigung der Zahlen des Beitragstarifs der durchschnittliche Betrag, zu welchem in den einzelnen Jahren die Höhe der lebenslänglich gleichbleibenden Pension zu normiren ist. Die gedachte Zahlenreihe für die Altersverhältnisse der Cassenmitglieder dürfte wahrscheinlich nicht viel anders ausfallen, wie diejenige, welche die Gruppirung der gesammten männlichen Bevölkerung nach dem Lebensalter ergiebt. Der Abkürzung wegen habe ich jedoch nicht diese Zahlenreihe der Berechnung zu Grunde gelegt, sondern die Zahl der invalide werdenden Personen unter der Voraussetzung bestimmt, daß die Cassenmitglieder sich dem Alter nach vertheilen, wie die aus der Invaliditätstabelle gebildete Zahlenreihe der Activen angiebt. Diese Annahme setzt in der Hauptsache eine constante Geburtendichtigkeit voraus.

Die ausgeführte Berechnung giebt folgende Resultate:

Wenn alle Arbeiter im Lebensalter von 25 bis 60 Jahren zum Beitritt verpflichtet werden, und der für das Lebensalter von 30 Jahren berechnete Tarifsatz als allgemeiner Beitrag eingeführt wird, so stellt sich der durchschnittliche Pensionssatz für diejenigen Mitglieder, welche invalide werden:

im	1. Jahre nach Gründung der Casse, auf jährl.							33,7 %	des vollen Betrages,		
„	10.	„	„	„	„	„	„	42,7 %	„	„	„
„	20.	„	„	„	„	„	„	63,1 %	„	„	„
„	30.	„	„	„	„	„	„	93,2 %	„	„	„ .

Wird der obligatorische Beitritt nur auf die Personen bis zum Alter von 50 Jahren ausgedehnt, so ergiebt sich unter Beibehaltung der andern oben angegebenen Voraussetzungen, daß die Pension beträgt, wenn die Invalidität eintritt,

im	1. Jahre nach Gründung der Casse,					51,3 %	des vollen Betrages,		
„	10.	„	„	„	„	58,0 %	„	„	„
„	20.	„	„	„	„	70,0 %	„	„	„
„	30.	„	„	„	„	93,2 %	„	„	„ .

Bestimmte Vorschläge über die Regelung der Uebergangsverhältnisse vermag ich hier noch nicht zu machen, weil dazu vorher noch principielle Festsetzungen erforderlich sind, welche einer eingehenden Berathung vorbehalten bleiben müssen. Meine Absicht ging eben nur dahin, die Nothwendigkeit der Berücksichtigung des unvermeidlich eintretenden Uebergangsstadiums hervorzuheben. Es ist dies gerade ein Punkt, der bisher wenig oder gar nicht bei Errichtung derartiger Cassen ins Auge gefaßt worden ist, und in dieser Vernachlässigung liegt vielfach der Grund dafür, daß Versicherungscassen, nachdem sie eine Reihe von Jahren ein unsicheres Dasein geführt hatten, zu Grunde gegangen sind. Richtige Normirung der Beiträge, und vorsichtige Ueberführung über das Uebergangsstadium hinweg sind zwei Hauptmomente, auf deren Bedeutung nicht genug aufmerksam gemacht werden kann.

IX. Welche Einrichtungen sind zu treffen, im Falle die Einführung der Beitragspflicht für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich als unthunlich erweisen sollte?

Bei den obigen Ausführungen habe ich ein Institut mit Zwangsbeitrit- für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne gehabt. Nur durch die Herrichtung einer solchen Anstalt kann eine den Zeitverhältnissen genügende allt gemeinere Versorgung der Arbeiter für die Zeit der Invalidität bewirk werden.

In dem Abschnitt III habe ich jedoch die zur Zeit gegen die Einführung des Beitrittszwanges vorliegenden Bedenken hervorgehoben, und es muß hier nun noch die Frage berührt werden, ob es angesichts der in der Arbeiterbevölkerung, sowie in verschiedenen anderweitigen Kreisen vorherrschenden Stimmung für freie Cassen zweckmäßig sei, schon jetzt den Beitritt zu den Pensionscassen obligatorisch zu machen. Diese Frage kann ich nicht ohne Weiteres bejahen, und möchte sie auch nicht gern verneinen Sollte aber die Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände zu dem Resultat führen, daß die Einführung des Beitrittszwanges nicht opportun sei, so wird es doch wenigstens gerathen erscheinen, die Casseneinrichtungen so zu treffen, daß später, wenn vielleicht in betheiligten Kreisen eine andere Anschauung Platz gegriffen haben

sollte, die Beitrittspflicht unbeschadet der vorhandenen Pensionscassen gesetzlich verhängt werden kann. Ohne den Zwangsbeitritt wird man zunächst nur zu bescheidenen Anfängen gelangen. Wenn daher die Beitrittspflicht aus Opportunitätsrücksichten nicht schon jetzt zur Einführung geeignet erscheinen sollte, so muß sie doch wenigstens nicht anders, als eine Frage der Zeit behandelt werden. Mit Rücksicht hierauf ergiebt sich nun die Frage, welche Einrichtungen es am besten ermöglichen, die zunächst bei dem Princip der Freiwilligkeit des Beitritts erreichbaren Anfänge später durch einen weitern Act der Gesetzgebung zu einem wirkungsvollen Ganzen zusammenzufassen. Als Antwort hierauf muß ich die in dem Thema gestellte Frage, ob im Fall der Freiwilligkeit das System der vom Staate organisirten und verwalteten Invalidenpensionscassen zu empfehlen sei, bejahen, wobei ich als selbstverständlich voraussetze, daß auch in diesem Falle ebenso wie bei einer öffentlichen Zwangscasse den Betheiligten ein genügender Einfluß auf die Cassenverwaltung eingeräumt wird.

Man darf sich das Urtheil über die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung nicht durch die etwaigen üblen Erfahrungen, welche bei diesem System in England, Frankreich und Belgien gemacht worden sind, beeinflussen lassen. Es kommt nämlich ganz darauf an, wie nach diesem Princip die Organisation getroffen wird, und es können daher anderwärts zu Tage getretene Mißerfolge die Verwerfung der Idee an sich nicht begründen.

Die Invalidenversorgung für Arbeiter kann ihrer Natur nach niemals Gegenstand der Concurrenz sein; sie ist eine Angelegenheit der Staatsgesellschaft, und es ist deshalb auch für den Fall der Freiwilligkeit des Beitritts eine öffentliche Pensionsanstalt für die arbeitenden Classen grundsätzlich in Aussicht zu nehmen. Die Auffassung, daß in volkswirthschaftlichen Angelegenheiten die Befugnisse des Staates sich ausschließlich auf die Gesetzgebung zu beschränken haben und sich in keinem Falle auch auf die Errichtung wirthschaftlicher Institutionen erstrecken dürften vermag ich nicht zu theilen. Unter der Herrschaft dieser Ansicht bleibt die Erreichung einer allgemeineren Versorgung der Invaliden der Arbeit vollständig aussichtslos.

Im Uebrigen glaube ich auch annehmen zu dürfen, daß selbst in denjenigen Nationen, von denen die Freiheit der volkswirthschaftlichen Bewegung ausgegangen ist, die Aufgaben des Staates bezüglich des in Rede stehenden Gegenstandes für weitergehend gehalten werden, als es vielfach bei uns der Fall ist. Wie z. B. in England die Bedeutung des Versicherungswesens aufgefaßt wird, dafür möchte ich an folgenden Vorgang erinnern. Als im Jahre 1870 im englischen Unterhause der Cavesche Entwurf eines Lebensversicherungsgesetzes zur Berathung stand, erklärte der damalige Schatzkanzler Lowe, daß einzig und allein der Staat in der Lage sei, dem versichernden Publicum genügende Bürgschaften der Solidität zu bieten, und daß er gern bereit sein würde, über die Einrichtung staatlicher Lebensversicherungsanstalten nachzudenken und gelegentlich einen bezüglichen Plan vorzulegen, sofern das Haus es wünschen sollte. Daß der Schatzkanzler eines englischen Whig-Ministeriums sogar die gewöhnliche Lebensversicherung als eine öffentliche

Angelegenheit zu behandeln geneigt ist, verdient jedenfalls Beachtung, und man ist wohl berechtigt, daraus einen Schluß auf die im „Lande der wirthschaftlichen Freiheit" an maßgebender Stelle vorwaltende Stimmung in Betreff der hier besprochenen Pensionscassenangelegenheit zu ziehen.

Ich will hier weitere Gründe für die Errichtung einer öffentlichen Pensionsanstalt nicht aufzählen, sondern nur noch kurz folgende Bemerkung anschließen. Man darf sich der Ansicht nicht verschließen, daß die Arbeiter ein größeres Gefühl der Sicherheit haben, wenn sie einer vom Staate organisirten und verwalteten Anstalt ihre Spargroschen übergeben können, als wenn sie als Mitglieder einer freien, ohne Einmischung des Staates errichteten und geleiteten Casse beitreten.

Auf eine solche vom Staate errichtete öffentliche Pensionscasse, bei welcher das Princip der Beitrittsfreiheit zur Anwendung kommt, werden sich im Wesentlichen die sämmtlichen organisatorischen Einrichtungen, welche oben für eine öffentliche Zwangscasse angegeben worden sind, übertragen lassen.

X. Was soll für den Fall des freiwilligen Beitritts das Normativgesetz feststellen?

1. In Betreff der Prüfung der Lebensfähigkeit.

a) Durch das Normativgesetz muß thunlichst dafür Sorge getragen werden, daß bei der Gründung von Pensionscassen den Bedingungen Rechnung getragen wird, unter denen die Lebensfähigkeit überhaupt zu erreichen ist Die erstmalige Festsetzung der Beiträge ist von so hoher Wichtigkeit, daß dieselbe in den Normativbestimmungen nicht unberücksichtigt bleiben darf. Zwar dürfte es sich nicht empfehlen, direct einen Beitragssatz für die Pensionscasse gesetzlich vorzuschreiben; aber dafür muß das Gesetz nach Möglichkeit Sorge tragen, daß in den speciellen Cassenstatuten die Beiträge so normirt werden, daß bei denselben die Anstalt ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Zu diesem Behufe wird es gut sein, wenn in das Normativgesetz eine Bestimmung folgenden Inhalts aufgenommen wird:

Wenn eine neu gegründete Casse bei der betreffenden Behörde angemeldet wird, so ist gleichzeitig mit dem Cassenstatute ein ausführliches Gutachten eines vereideten Sachverständigen einzureichen. Aus dem Gutachten muß ersichtlich sein, welche Annahmen bei Berechnung der Beiträge bezüglich der Sterblichkeit, der Invalidität und des Zinsfußes gemacht worden sind. Auch muß die wissenschaftliche Theorie angegeben sein, nach welcher die Beitragsberechnung erfolgt ist. Wenn ein derartiges Gutachten nicht beigebracht wird, so darf die Geschäftseröffnung der gegründeten Casse nicht stattfinden.

b) Die Lebensfähigkeit der Pensionsanstalten muß einer regelmäßig wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden. Dieselbe muß für Anstalten kleineren Umfanges mindestens alle drei Jahre, für größere Pensionscassen aber alljährlich eintreten. Das Gutachten, welches von einem dazu vereidigten Sachverständigen abzugeben ist, darf nicht bloß in einer Bescheinigung darüber bestehen, ob nach dem Urtheil des Sachverständigen die

Lebensfähigkeit der Casse vorhanden oder nicht vorhanden ist, sondern es muß aus demselben auch ersichtlich sein, nach welcher wissenschaftlichen Theorie die Bilanzrechnung ausgeführt ist, und welche Annahmen bezüglich der Sterblichkeit, der Invalidität und des Zinsfußes gemacht worden sind.

Das ausführliche Gutachten ist nebst einem vollständigen Rechnungsabschluß der betreffenden Behörde einzureichen, welche alsdann das Resultat der Bilanz durch die in dem Cassenstatute bezeichneten Blätter auf Kosten der Anstalt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen hat. Ferner muß die Anstalt verpflichtet sein, auf Verlangen der zuständigen Behörde dieser jede Auskunft über die Lage der Cassenverhältnisse zu ertheilen.

Ich muß hieran noch eine Bemerkung schließen. Es ist verwerflich, wenn die Verwaltungen von Pensions- und überhaupt von Versicherungsanstalten sich mit einer Geheimnißkrämerei umgeben. Andererseits aber ist man in letzter Zeit sehr geneigt, der Oeffentlichkeit eine Bedeutung für die Sicherheit der Cassen zuzuschreiben, welche ihr nicht gebührt. Es muß davor gewarnt werden, die Oeffentlichkeit als ein hinreichendes Mittel zur Feststellung der Lebensfähigkeit hinzustellen. Aus den von unsern Lebensversicherungsgesellschaften z. B. publicirten Nachweisungen ist kein Mensch, weder Techniker noch Laie, im Stande, sich ein Urtheil über die Lebensfähigkeit der Institute zu bilden. Auch wenn solche Publicationen in genügender Vollständigkeit erfolgten, was ich kaum für ausführbar halte, so würde dadurch doch nur wenig zum Schutze des Publicums erreicht sein. Die Versicherungszweige, welche es mit dem Leben und Sterben, sowie mit der Invalidität des Menschen zu thun haben, werden niemals ein Gebiet des allgemeinen Wissens bilden, und es ist daher das Publicum nicht in der Lage, sich aus den von den Gesellschaften der Oeffentlichkeit übergebenen Nachweisungen selbst ein Urtheil über die Lebensfähigkeit der betreffenden Anstalten zu bilden. Auch ist nicht anzunehmen, daß technisch gebildete Personen ohne bestimmten Auftrag sich der mühevollen Arbeit einer Bilanzrechnung unterziehen und ohne Beruf die Resultate ihrer Untersuchung veröffentlichen werden. Eine bloße Bestimmung des Normativgesetzes, nach welcher die Pensionsanstalten verpflichtet werden, bestimmte Daten über den Zustand ihrer Casse zu veröffentlichen, ist in keinem Falle ausreichend.

2. **Was ist in Betreff der Sicherung der Mitglieder beziehendlich deren Angehörigen festzustellen?**

Wenngleich ein freies Casseninstitut mit Sorgfalt darauf Bedacht nehmen muß, daß nicht solche Personen zur Aufnahme kommen, welche bereits den Keim der Invalidität in sich tragen, so dürfen doch andererseits von der Verwaltung nicht solche Maßregeln zur Anwendung gebracht werden, nach welchen die Interessenten in der fortdauernden Besorgniß leben müssen, daß aus irgend welchem formellen Versehen ihre Pensionsberechtigung später in Frage gestellt werden kann. Wenn ein Arbeiter in eine Pensionsversicherungsanstalt aufgenommen ist, dann dürfen keine aus dem Aufnahmeact resultirenden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Versicherung zur Geltung kommen. Die Aufnahme in die Pensionsanstalt darf nicht unter Reversen stattfinden.

Auch sind gesetzliche Bestimmungen über den Verlust der Mitgliedschaft erforderlich. Nach meiner Ansicht erscheint der Verlust der Mitgliedschaft nur dann gerechtfertigt, wenn ein Mitglied nach Ablauf einer gesetzlich vorzuschreibenden Stundungsfrist, und nach erfolgter Aufforderung die fälligen Beiträge nicht entrichtet.

3. **Was soll bestimmt werden in Betreff der Anlegung des Vermögens?**

Die Prämienreserven und sonstigen Gelder eines Pensionsversicherungsinstitutes dürfen in keinem Falle zu Speculationen verwendet werden; es muß daher Bedacht darauf genommen werden, aß die Cassenverwaltung nicht die Möglichkeit hat, die Capitalien der Anstalt anders als auf die sicherste Weise rentabel zu machen. Zur sichern Anlegung der Vereinsgelder rechne ich:

a) die Verleihung gegen pupillarisch sichere Hypotheken;

b) die Erwerbung von Inhaberpapieren, welche vom deutschen Reiche oder einem Staate desselben emittirt oder unter Autorität eines solchen Staates von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Mal bestimmten Satze verzinslich sind.

Bei der Formulirung dieser Sätze habe ich mich genau an die betreffende Bestimmung des preußischen Entwurfs eines Versicherungsgesetzes vom 1. Febr. 1869 gehalten. Unter den ad b bezeichneten Papieren sind die Eisenbahnactien, die zu einem großen Theile doch vollständige Sicherheit bieten nicht angeführt, was als ein Mangel bezeichnet werden muß. Es ist aber rein unmöglich, für die als sicher geltenden Werthpapiere der Eisenbahngesellschaften einen Ausdruck zu finden, welcher zur Aufnahme in ein Gesetz geeignet ist.

4. **Was ist in Betreff der Statistik zu bestimmen?**

Durch das Normativgesetz ist ferner sämmtlichen Pensionsanstalten die Verpflichtung aufzuerlegen, nach einem ihnen zugefertigten Formulare unter den versicherten Mitgliedern statistische Erhebungen über Sterblichkeit und Invalidität zu veranstalten und die Resultate dieser Erhebungen der betreffenden Behörde einzureichen. Auf eine solche Bestimmung muß ein bedeutender Werth gelegt werden.

5. **Was ist in Betreff des Verhältnisses zu andern, insbesondere den Coalitionsvereinen zu bestimmen?**

Eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Arbeiterpensionscassen und anderweitigen Vereinen, mögen diese nun wesentlich socialer oder politischer Natur sein, muß unbedingt gesetzlich verboten werden. Die Pensionscassen bilden ein ganz neutrales Gebiet und dürfen in keiner Weise als Anhängsel von politischen oder socialen Vereinen, oder gar als Agitationsmittel für diese betrachtet werden. Ich kann mir überhaupt nicht vorstellen, in welcher Weise im Fall einer solchen Zusammengehörigkeit die Rechtsverhältnisse der Pensionsanstalt zu regeln sind. Die Bestrebungen auf Anbahnungen eines so unnatürlichen Verhältnisses entsprechen jedenfalls nicht dem Interesse der Pensionscassen.

Anlage A. Tabellen über Invalidität.

Lebensalter.	Invaliditätstabellen nach den statistischen Erhebungen unter den deutschen Eisenbahnbeamten.		Wahrscheinliche Fehler der Zahlen in Spalte 3.	Invaliditätstabelle nach der preuß. Knappschafts-Statistik.	Behm'sche Hypothese
	1868/69.	1868/72.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.
25	0,00080	0,00045	0,00018		0,00105
26	84	55	14		106
27	88	68	13		107
28	94	82	27		109
29	0,00100	94	17		110
30	107	0,00106	20	0,00211	113
31	114	121	23		115
32	123	130	19		118
33	134	149	19		122
34	153	173	24		126
35	173	198	26		131
36	193	229	26		138
37	215	263	30		145
38	240	295	30		154
39	274	330	33		165
40	313	366	40		178
41	365	405	40	0,00975	194
42	416	436	41		213
43	476	481	42		236
44	565	539	46		263
45	612	608	47		296
46	665	704	59		335
47	737	803	62		383
48	815	918	71		440
49	892	0,01048	79		508
50	979	1190	90		590
51	0,01078	1328	95	0,03925	689
52	1197	1489	99		808
53	1342	1682	0,00103		950
54	1548	1872	141		0,01121
55	1817	2103	151		1327
56	2143	2390	180		1573
57	2492	2666	212		1870
58	2866	2952	215		2226
59	3268	3288	279		2654
60	3596	3577	301		3168
61	4025	3914	336		3786
62	4502	4353	398		4527
63	5268	4837	507	0,12801	5418
64	6163	5538	493		6489
65	7123	6374	645		7775
66	7910	7130	760		9319
67	8746	8022	817		0,11175
68	9064	8940	0,01292		13404
69	9134	9516	1285		16081

Lebens-alter.	Invaliditätstabellen nach den statistischen Erhebungen unter den deutschen Eisenbahnbeamten.		Wahrscheinliche Fehler der Zahlen in Spalte 3.	Invaliditätstabelle nach der preuß. Knappschafts-Statistik.	Heym'sche Hypothese.
	1868/69.	1868/72.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.
70	0,09597	0,09935	0,01379		0,19298
71	0,10279	0,10593	1885		23162
72	10572	10908	1858		27803
73	11239	11349	2365		33379
74	13235	13235	2213		40077
75	16111	16111	3663	0,12801	48122
76	20744	20744	3721		57787
77	28254	28254			69398
78	40705	40705			83345
79	62034	62034			1,00000
80	1,00000	1,00000			

Anlage B. Tabellen über Sterblichkeit der Invaliden.

Lebensalter.	Sterblichkeit nach Brune, (für Männer).	Sterblichkeit der Invaliden nach der Eisenbahn-Satistik.		Sterblichkeit der Invaliden nach der Knappschafts-Statistik.
		1868/69. (Von Wiegand)	1868/72.	
1.	2.	3.	4.	5.
32	0,0080	0,0720	0,0375	
33	86	710	415	
34	90	769	401	0,0780
35	93	812	566	
36	98	992	638	
37	0,0104	755	685	
38	110	764	734	0,0672
39	116	738	729	
40	121	735	733	
41	125	729	697	
42	129	682	673	
43	135	626	644	0,0768
44	141	563	619	
45	148	475	576	
46	156	424	556	
47	165	413	542	
48	175	418	527	0,0854
49	184	451	519	
50	191	499	530	
51	201	540	534	
52	211	587	554	
53	224	616	559	0,0835
54	237	608	574	
55	252	628	553	
56	270	616	549	
57	288	610	537	
58	309	613	542	0,0792
59	334	634	550	
60	362	688	586	
61	395	715	620	
62	430	731	644	
63	464	784	677	0,0912
64	498	836	698	
65	531	842	707	
66	566	862	720	
67	607	872	746	
68	658	843	756	0,1226
69	713	801	782	

Entwurf zu einem

Gesetz,

betreffend die gegenseitigen Hülfscassen.

Von Dr. Max Hirsch.[1])

Wir Wilhelm 2c.

§ 1.

Vereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die gegenseitige Unterstützung (Versicherung) ihrer Mitglieder oder deren Angehöriger im Falle der Krankheit, der Invalidität durch Unfall oder Siechthum, des Alters oder des Todes, sowie die gegenseitige Versicherung einer Aussteuer oder ähnlicher Leistungen bezwecken, erhalten die Rechte einer „eingetragenen Hülfscasse“ nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unter nachstehenden Bedingungen.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf geistliche Orden und Gesellschaften und religiöse Körperschaften jeder Art;
2. auf Vereinigungen, welche ein Capital von über 3600, bezw. eine Rente von über 900 Mark jährlich versichern; solche Vereinigungen fallen unter das Versicherungs-Gesetz.

In der Verfassung und staatlichen Beaufsichtigung bestehender Stiftungen, Staatsbeamten-Hülfscassen und Knappschafts-Vereine wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. In Betreff der übrigen bestehenden Hülfscassen bestimmt § 7 dieses Gesetzes.

Ob Versicherungsarten, welche im Obigen nicht aufgeführt sind, für eine „eingetragene Hülfscasse“ zulässig sind, entscheidet im Zweifel das Reichs-Gesundheitsamt, Abtheilung für Hülfscassenwesen (§ 40).

I. Abschnitt.

Von der Errichtung gegenseitiger Hülfscassen.

§ 2.

Zur Gründung der Hülfscasse bedarf es:

1. der schriftlichen Abfassung der Statuten;
2. der Annahme eines gemeinschaftlichen Namens (Firma).

---

[1]) Die Veröffentlichung der Motive zu obigem Entwurfe, durch eine längere Badecur des Verf. verzögert, soll womöglich noch vor der diesjährigen Eisenacher Versammlung erfolgen.

Der Name muß von dem aller anderen an dem nämlichen Orte befindlichen Hülfscassen verschieden sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Hülfscasse" enthalten.

Zum Beitritt der einzelnen Mitglieder genügt die Unterzeichnung der Statuten oder eine schriftliche Erklärung.

§ 3.

Die Statuten der Hülfscasse müssen enthalten:

1) den Namen und Sitz der Hülfscasse;
2) die bezweckten Unterstützungs= (Versicherungs=) Arten;
3) die Zeitdauer der Hülfscasse, insofern diese auf eine bestimmte Frist beschränkt sein soll;
4) die Bedingungen des Ein= und Austritts, sowie der Ausschließung von Mitgliedern;
5) die Zahlungsfristen und die Höhe der Mitgliederbeiträge (Prämien) bezw. die dafür maßgebenden Rechnungsgrundlagen;
6) die Bedingungen, unter welchen die Mitglieder bezw. deren Angehörige zu einer Unterstützung berechtigt werden, bezw. die Berechtigung zeitweis oder für immer verlieren, oder sonstige Strafen erleiden;
7) die Grundsätze über die Anlegung und Sicherstellung des Vermögens, sowie über Rechnungsabschluß und Bilanz, die Prüfung durch Revisoren und Sachverständige und die Statistik;
8) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für Legitimation der Mitglieder des Vorstandes bezw. der Stellvertreter derselben;
9) die dem Vorstande in der Leitung der inneren Vereinsangelegenheiten zustehenden Befugnisse und die zum Behuf der Vertretung nach außen ihm ertheilten Vollmachten;
10) die Bestimmung der dem Vorstande dabei an die Seite zu setzenden Organe, und der Befugnisse derselben, insbesondere der Revisoren;
11) die Formen für die Zusammenberufung der Generalversammlung, für die darin zu fassenden Beschlüsse, sowie die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder in derselben;
12) die Bezeichnung der Fristen für die ordentlichen und der Bedingungen für die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen;
13) die Form, in welcher die von dem Vereine ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben einzurücken sind;
14) die Art, wie Streitigkeiten zwischen dem Vereine und den Mitgliedern bezw. deren Hinterbliebenen und Rechtsnachfolgern entschieden werden sollen;
15) die Bedingungen, unter welchen eine Abänderung der Statuten zulässig sein soll.

Bei „verzweigten Hülfscassen" (§ 6a.) müssen die Statuten auch die Rechte und Pflichten der einzelnen Zweige zu einander und zu der Gesammtheit feststellen, insbesondere die Art der Wahl und die Befugnisse der gemeinsamen Generalversammlung und des gemeinsamen (Central-)Vorstandes.

Bei „zugehörigen Hülfscassen" (§ 10, Abs. 2) muß in den Statuten auch der Name, Sitz und Zweck des Hauptvereins und das Verhältniß der zugehörigen Hülfscasse zu demselben und dessen Organen angegeben sein.

§ 4.

Die Statuten müssen bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Hülfscasse ihren Sitz hat, durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Actes im Original eingereicht und zwei Abschriften oder Abdrücke derselben beigefügt werden.

Versichert eine Hülfscasse nicht ausschließlich Kranken- und Begräbnißgeld, und zwar ersteres auf höchstens 12 Monate, letzteres nicht über 50 Thlr., so muß dieselbe mit den Statuten die Bescheinigung eines Sachverständigen (§ 41) über ihre Lebensfähigkeit bei dem Gerichte einreichen.

Findet sich nach vorgängiger Prüfung, daß die gesetzlichen Erfordernisse in den Statuten gewahrt sind, so giebt das Gericht die Originalstatuten dem Vorstande zurück, nachdem es den Vermerk: „Eingetragen nach dem Gesetz vom . . ." darauf gebracht hat, wogegen die eine Abschrift bezw. Abdruck mit Bescheinigung der erfolgten Eintragung zu den Gerichtsacten genommen, die andere mit gleicher Bescheinigung dem Reichs-Gesundheitsamt übersandt wird.

Entsprechen jedoch die Statuten dem gegenwärtigen Gesetze nicht, so gehen die eingereichten Schriftstücke an den Vorstand zurück, unter Mittheilung der Gründe der versagten Eintragung.

§ 5.

Jede Abänderung der Statuten muß in der Generalversammlung oder durch allgemeine Mitglieder-Abstimmung (§ 30a.) beschlossen und unter Einreichung zweier Abschriften des Beschlusses durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Actes dem Gerichte angezeigt werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird vom Gericht in gleicher Weise wie mit den ursprünglichen Statuten (§ 4, Abs. 2 und 3) verfahren.

Erhöhungen der statutenmäßigen Mitgliederbeiträge bezw. Verminderungen der Cassenleistungen können durch den Vereins-Sachverständigen, im Falle des Appells durch die Sachverständigen-Commission des Reichs-Gesundheitsamts (§ 41), ohne besondere Genehmigung der Vereinsorgane angeordnet werden (§ 13, Abs. 3), dieselben müssen ebenfalls vom Vorstande mit der Bescheinigung des Sachverständigen dem Gerichte angezeigt werden.

Gegen die in §§ 4 und 5 bezeichneten Gerichtsbeschlüsse findet Beschwerde statt.

Den Instanzenzug bestimmen die Landesgesetze.

§ 6.

Durch den auf den zurückgegebenen Statuten eingetragenen gerichtlichen Vermerk der Eintragung (§ 4) erhält der Verein die Eigenschaft einer „eingetragenen Hülfscasse" nach gegenwärtigem Gesetze.

Ebenso erhält eine Abänderung der Statuten erst durch den entsprechenden gerichtlichen Vermerk (§ 5) rechtliche Wirkung für die Verhältnisse des Vereins nach außen.

§ 6.[a]

Besitzt eine Hülfscasse Zweigcassen mit gleichen Statuten — „verzweigte Hülfscassen" —, sei es an demselben oder an verschiedenen Orten, so hat zunächst der Centralvorstand die §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen bei dem zuständigen Gerichte zu machen. Derselbe muß außerdem doppelt so viel Abschriften oder Abdrücke der Statuten, bezw. Statutenveränderungen beifügen, als Zweigcassen vorhanden sind, und jeder Zweigcasse zwei Exemplare davon mit dem Vermerk der Eintragung übermitteln.

Diese Exemplare hat die Zweigcasse bei ihrem zuständigen Gericht persönlich durch den Zweigvorstand in Person oder mittelst beglaubigten Actes zu überreichen, worauf das Gericht ein Exemplar mit seiner Bescheinigung versehen zurückgiebt, das andere aber zu den Acten nimmt. Erst hierdurch erhält die Zweigcasse die Eigenschaft als „eingetragene Hülfscasse", bezw. die Abänderungsbeschlüsse rechtliche Wirkung für die Verhältnisse der Zweigcasse nach außen.

An das Reichs-Gesundheitsamt macht das Gericht von diesen Vorgängen einfach Anzeige, ohne Abschriften zu übersenden.

§ 7.

Eine bereits bestehende Hülfscasse erhält die Rechte einer eingetragenen Hülfscasse, falls ihre Statuten gemäß § 4 bei den Gerichten eingereicht worden und den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

Solche Hülfscassen (mit Ausnahme der § 1 am Schluß bezeichneten Stiftungen, Staatsbeamten-Hülfscassen und Knappschafts-Vereine), welche bei Erlaß dieses Gesetzes die Rechte juristischer Personen besaßen oder nach den Landesgesetzen von den Staats- oder Communalbehörden genehmigt waren, sind verpflichtet, bis spätestens den 1. Januar 1876 ihre Statuten und Einrichtungen mit dem gegenwärtigen Gesetz in Einklang zu bringen und daß dies geschehen, durch die Einreichung und Anzeige bei dem zuständigen Gerichte nachzuweisen. Im Unterlassungsfalle verlieren die betreffenden Hülfscassen ihre Rechte als juristische Personen bezw. ihre öffentlichen Befugnisse.

§ 8.

Die Einsicht in alle von eingetragenen Hülfscassen bei den Gerichten in Gemäßheit dieses Gesetzes eingereichten Schriftstücke und bewirkten Anmeldungen und Anzeigen ist Jedermann gestattet. Außerdem sind die Gerichte verpflichtet, über den Inhalt der Urkunden, sowie über die geschehenen Anmeldungen sowohl den Vereinen, wie dritten Personen beglaubigte Bescheinigungen zu ertheilen.

II. Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen der Hülfscassen und ihrer Mitglieder.

§ 9.

Das Rechtsverhältniß der Mitglieder zu der Hülfscasse bestimmen die Statuten, insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz entscheidende Anordnung darüber trifft.

Kein Mitglied darf sich bezw. seine Angehörigen bei mehreren Hülfscassen für die gleiche Versicherungsart höher als zusammen zu 3600 Mark Capital oder 900 Mark jährliche Rente versichern. Jede Hülfscasse ist verpflichtet, bei der Aufnahme eines Mitglieds, sowie bei dem Zutritt zu einer neuen Versicherungsart eine Bescheinigung desselben zu verlangen, ob und welcher andern Hülfscasse dasselbe für die gleiche Versicherungsart angehört und zu welchem Betrage es darin versichert ist.

§ 10.

Die Rechte, welche den Mitgliedern der Hülfscasse in deren Angelegenheiten zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung, entweder persönlich, oder durch selbst gewählte Vertreter (Delegirte) bezw. durch allgemeine Mitglieder-Abstimmung (§ 30 a.), ausgeübt. Jedes Mitglied bezw. jeder Delegirte hat hierbei eine Stimme, insoweit die Statuten und dies Gesetz (§ 31, Abs. 2 b.) dies nicht anderweit feststellen.

Ist eine Hülfscasse von einem gesetzlich erlaubten Vereine (Abs. 3) ausschließlich für seine Mitglieder gegründet – „zugehörige Hülfscasse“ — so kann dieselbe durch ihre Statuten die Generalversammlung bezw. allgemeine Mitgliederabstimmung des Hauptvereins als maßgebend annehmen, sowie auch die Vorstände und andere Organe des Hauptvereins als die ihrigen anerkennen, als welche sie den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen sind. Dagegen sind auf jeden Fall die Cassen aufs Strengste zu sondern (§ 13, Abs. 2).

Ausgeschlossen von der Vergünstigung des Abs. 2 sind jedoch:

1) Vereine, welche politische oder religiöse Zwecke verfolgen oder ihnen thatsächlich dienen, ferner geistliche Orden und Gesellschaften und religiöse Körperschaften jeder Art;

2) Vereine von Arbeitgebern oder Arbeitern, welche nach ihren Statuten oder thatsächlich sich die Veranstaltung von Arbeits-Aussperrungen oder -Einstellungen zur Aufgabe machen, insofern sie nicht die Verpflichtung, sich an den die Verhütung und Schlichtung von Streitigkeiten über Lohn und Arbeitsbedingungen bezweckenden Einigungs- und Schiedsämtern verbindlich zu betheiligen, statutarisch und thatsächlich anerkennen.

§ 11.

Jedes Mitglied der Hülfscasse hat das Recht, unter Beobachtung der in den Statuten zu diesem Zweck vorgeschriebenen Formen auszutreten, selbst wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod. In allen Fällen sind entgegengesetzte Bestimmungen der Statuten ohne rechtliche Wirkung.

Außerdem kann die Generalversammlung unter den in den Statuten angegebenen Voraussetzungen, sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, Mitglieder ausschließen.

Mitglieder, welche sich bezw. ihre Angehörigen für andere Unterstützungen, als im Krankheitsfalle, also insbesondere für Begräbniß-, Wittwen-, Waisen-, Invaliden- und Altersunterstützungen, sowie Aussteuern versichert haben, sind, falls sie ihren Verpflichtungen in Bezug auf diese Versicherungen mindestens 5 Jahre lang genügt haben, beim Ausscheiden oder Ausschluß aus der Hülfscasse eventuell zu einer Entschädigung berechtigt, welche von den Vereins-Sachverständigen mit Rücksicht auf die gemachten Einzahlungen, die empfangenen Leistungen, das Lebensalter, die Dauer der Mitgliedschaft u. s. w. festzustellen ist.

§ 12.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Erben der durch den Tod ausgeschiedenen, bleiben der Hülfscasse wegen der bis zum Ausscheiden fälligen Beiträge, sowie für die durch den Sachverständigen angeordneten Zuschüsse (§ 13 a.), für letztere jedoch nur während eines Jahres nach dem Austritte ꝛc., verhaftet, haben aber, insofern das gegenwärtige Gesetz (§ 11, Abs. 3) oder die Statuten nicht ausdrücklich anders bestimmen, keinerlei Anrecht an das bei ihrem Ausscheiden vorhandene Vereinsvermögen.

§ 13.

Die Beiträge und sonstigen Leistungen der Mitglieder müssen, falls eine Hülfscasse mehrere Haupt-Versicherungsarten betreibt, für jede derselben, nämlich

1) Krankenunterstützung;
2) Begräbniß-, bezw. Sterbegeld;
3) Invaliden- und Altersunterstützung (durch Capital oder Rente);
4) Wittwen- und Waisenunterstützung (durch Capital oder Rente);
5) Aussteuercapital;

gesondert angesetzt, gebucht und aufgesammelt werden. Eine Verwendung von Fonds der einen Versicherungsart für eine andere ist nur dann zuläßig, wenn der Sachverständige einen Ueberschuß bei der ersteren nachgewiesen hat.

Auf keinen Fall dürfen die Beiträge und Fonds der Hülfscasse zu irgend einem anderen Zwecke, als dem der statutenmäßigen Unterstützung (Versicherung) einschließlich der nothwendigen Verwaltungsausgaben und der Vertheilung der Ueberschüsse (gemäß Bescheinigung des Sachverständigen), verwendet werden.

Ergiebt die periodische oder außerordentliche Bilanz der Forderungen und Verbindlichkeiten der Hülfscasse (§ 22, Abs. 3) ein Deficit, so müssen nach

Anordnung des Sachverständigen die Beiträge für diejenigen Versicherungsarten, bei denen das Deficit vorhanden, derart erhöht werden, daß das Deficit in der Regel binnen einem, höchstens binnen drei Jahren gedeckt ist, und ist jeder Theilhaber der betr. Versicherungsart pro rata zur Deckung des Deficits verpflichtet.

Gegen eine derartige Anordnung des Sachverständigen kann der Vorstand binnen 14 Tagen an das Reichs-Gesundheitsamt appelliren, indem er entweder die Richtigkeit der Berechnung bestreitet, oder anstatt der Erhöhung der Beiträge eine entsprechende Verminderung der Cassenleistungen, oder die Verwendung des Ueberschusses einer anderen Versicherungsart in Vorschlag bringt. Die Entscheidung des Reichs-Gesundheitsamts ist endgültig, und vom Vorstand sofort auszuführen.

§ 14.

Das Vermögen der Hülfscasse ist, soweit es nicht zur baldigen Ausgabe bereit gehalten werden muß, entweder in depositalmäßigen Inhaberpapieren, oder in pupillarisch sicheren Hypotheken, oder endlich bei öffentlichen Banken oder eingetragenen Credit-Genossenschaften anzulegen. Darlehen an sonstige Gesellschaften, Vereine oder Privatpersonen sind unter keinen Umständen gestattet.

Grundstücke dürfen nur dann käuflich erworben werden, wenn sie für die Zwecke der Hülfscasse dienlich oder ihr Erwerb zur Sicherstellung von Forderungen nothwendig ist.

Alle Werthpapiere und Baarbestände, bis auf die beim Cassirer zur baldigen Ausgabe bereit zu haltenden, sind entweder unter mindestens doppeltem Verschluß aufzubewahren, oder bei einer öffentlichen Bank bezw. bei einer eingetragenen Credit-Genossenschaft zu deponiren.

Der Cassirer der Hauptcasse hat eine den Verhältnissen entsprechende Caution zu stellen und darf Ausgaben nur auf schriftliche, vom Vorstande oder anderen dazu statutenmäßig Beauftragten ausgestellte Anweisung leisten. Die Casse ist vom Vorstande oder anderen statutenmäßig dazu Beauftragten mindestens einmal vierteljährlich zu revidiren.

Für den Schaden, welcher der Hülfscasse durch Nichtbefolgung der Vorschriften dieses Paragraphen erwächst, haften die Mitglieder des Vorstandes (§ 23) und die dazu statutenmäßig beauftragten persönlich und solidarisch.

§ 15.

Die eingetragene Hülfscasse kann auf ihren Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken (vorbehaltlich der Beschränkung von § 14, Abs. 2) erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Der ordentliche Gerichtsstand der Hülfscasse ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Der Gerichtsstand einer „verzweigten Hülfscasse“ für die gemeinsamen Angelegenheiten ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk der Centralvorstand seinen Sitz hat. Derselbe muß sich innerhalb des Deutschen Reiches befinden.

Die Mitgliedschaft bei einer oder mehreren eingetragenen Hülfscassen, welche mindestens die Hälfte des üblichen Arbeitsverdienstes als Krankenunterstützung und die orts- und standesüblichen Bestattungskosten versichert, entbindet von der durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründeten Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbecasse beizutreten bezw. anzugehören (§ 141, Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung).

§ 16.

Für alle Verbindlichkeiten der Hülfscasse haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Hülfscasse.

Die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der in den Statuten festgesetzten oder von Sachverständigen angeordneten Beiträge bezw. Zuschüsse (§ 13 Abs. 3) der Hülfscasse gegenüber verpflichtet.

III. Abschnitt.

Von den Organen der Hülfscassen.

1. Vorstand.

§ 17.

Jede Hülfscasse muß einen aus der Zahl ihrer Mitglieder von diesen oder ihren Vertretern gewählten Vorstand haben, welcher sie gerichtlich oder außergerichtlich vertritt, die Vereinsangelegenheiten leitet, und den regelmäßigen Geschäftsbetrieb besorgt.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, besoldet sein oder nicht. Seine Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Der Vorstand und — wenn derselbe aus mehreren Personen besteht — mindestens ein Mitglied desselben muß innerhalb des Bezirks des in § 4 bezeichneten Gerichtes seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

§ 18.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung beim Gericht unter Beifügung ihrer Legitimation angemeldet werden. Gleiches gilt bei jeder auch nur theilweisen Aenderung oder Stellvertretung in Person des Vorstandes.

Die Anmeldung geschieht durch den Vorstand in Person oder mittelst Einreichung eines beglaubigten Actes.

Jede Wohnungsveränderung der Vorstands-Mitglieder ist binnen 3 Tagen schriftlich anzumelden.

Diese Bestimmungen gelten ebenso von dem Centralvorstand einer „verzweigten Hülfscasse" wie von den Vorständen der einzelnen Zweigcassen; nicht minder von dem Vorstande bezw. den Central- und Zweigvorständen „zu-

gehöriger Hülfscassen." Bevor diese Anmeldung ordnungsmäßig bewirkt ist, kann die vorgekommene Aenderung Dritten von der Hülfscasse nicht entgegengesetzt werden.

§ 19.

Der Vorstand hat in der durch die Statuten bestimmten Form die Geschäfte zu führen, sowie seine Willenserklärungen abzugeben und für die Hülfscasse zu zeichnen. Im Mangel einer statutarischen Bestimmung findet die Zeichnung rechtsverbindlich nur durch sämmtliche Vorstandsmitglieder statt.

Bewirkt wird die Zeichnung dadurch, daß die Zeichnenden zu dem Namen der Hülfscasse ihre Namens-Unterschriften nebst ihrer Eigenschaft als Vorsteher hinzufügen.

§ 20.

Die Befugniß des Vorstandes, die Hülfscasse nach außen zu vertreten, wird durch die in den Statuten enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Hülfscasse vom Vorstand abgeschlossenen Geschäfte wird die Hülfscasse berechtigt und verpflichtet. Die darüber aufgenommenen Urkunden werden nach der Vorschrift des § 19 vom Vorstande gezeichnet. Im Falle nach den Statuten andere Organe des Vereins bei Geschäftsabschlüssen mitzuwirken haben, wird der zustimmende Beschluß derselben schriftlich in der geschäftsordnungsmäßigen Form des betreffenden Organes der Urkunde beigefügt, und ist der Vorstand für die Aechtheit dieses von ihm beizubringenden Beschlusses verantwortlich.

Zur Legitimation des Vorstandes bei den das Hypothekenwesen betreffenden und allen Geschäften, welche beglaubigte Acte erfordern, genügt ein Zeugniß des Gerichts, daß die darin bezeichneten Personen demselben als Vorsteher des betreffenden Vereins vorschriftsmäßig (§ 18) angemeldet sind.

§ 21.

Zur Führung von Processen für die Hülfscasse, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschließung von Vergleichen in denselben ist der Vorstand, sofern die Statuten nichts Anderes festsetzen, ermächtigt und kann sich dabei durch anderweite Bevollmächtigte vertreten lassen.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Hülfscasse genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes geschieht.

Eide Namens der Hülfscasse werden durch den Vorstand abgeleistet.

§ 22.

Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß die erforderlichen, nach Versicherungsarten (§ 13) gesonderten Bücher geführt und alle zur Klarstellung der Vermögenslage, sowie zur Aufstellung der vorgeschriebenen Statistik (Abs. 4) erforderlichen Aufzeichnungen pünktlich gemacht werden. Aus diesen Aufzeichnungen muß der Vorstand alljährlich, und zwar in den ersten drei Mo-

naten jedes Kalenderjahres, den speciellen, nach Versicherungsarten gesonderten Rechnungs-Abschluß des Vorjahres und die Jahres-Statistik anfertigen, wenn erforderlich mit Hülfe eines Sachverständigen und dieselben — den Rechnungs-Abschluß nach erfolgter Revision (§ 27 a.) — der General-Versammlung vorlegen oder auf andere Art zur Kenntniß der Mitglieder bringen.

Mindestens alle fünf Jahre ist der Vorstand verpflichtet, in den ersten sechs Monaten durch einen Sachverständigen die Vermögensbilanz unter Berücksichtigung aller Verbindlichkeiten nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung aufstellen zu lassen und dieselbe der dann jedenfalls abzuhaltenden General-Versammlung vorzulegen.

Bücher, Rechnungsabschluß, Statistik und Vermögensbilanz sind nach Schemas anzulegen, welche das Reichs-Gesundheitsamt feststellt und in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich an alle eingetragenen Hülfscassen versendet. Jedoch steht den Hülfscassen frei, den vorgeschriebenen Rubriken noch andere zur Vervollständigung hinzuzufügen. Je ein Exemplar von dem Abschlusse, der Statistik und der Bilanz ist ausgefüllt — die Bilanz mit Bescheinigung des Sachverständigen — in den oben angegebenen Fristen an das zuständige Gericht und an das Reichs-Gesundheitsamt einzureichen bezw. zu senden. Eine Zusammenstellung der im Laufe des Jahres von Seiten der Hülfscasse zur Ausführung gekommenen Beschlüsse ist beizufügen.

Bei „verzweigten Hülfscassen" hat jede Zweigcasse ihren Rechnungsabschluß und ihre Statistik gesondert aufzumachen und einzureichen, während der Centralvorstand nach besonderem Schema die gemeinsame Abrechnung und Statistik zusammenstellt. Die Vermögensbilanz dagegen muß bei verzweigten Hülfscassen mit einheitlichem Vermögen ausschließlich der Centralvorstand für die Gesammtheit aufstellen lassen und haben die Zweigcassen keine Bilanz einzureichen.

§ 23.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrags oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Statuten entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 24.

Der Betrieb von einzelnen Geschäften oder ganzen Geschäftszweigen der Hülfscasse, sowie die Vertretung derselben in Beziehung auf diese Geschäfte oder Geschäftszweige kann, sowohl in den Statuten, wie durch besondere Vereinsbeschlüsse, auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Hülfscasse zugewiesen werden.

In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß dieser Vertreter nach der ihnen ertheilten Vollmacht, und erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

2. Aufsichtsrath und Revisoren.

§ 25.

Die Statuten können dem Vorstand einen Aufsichtsrath von mindestens drei Mitgliedern zur Seite setzen, welcher von den Mitgliedern der Hülfscasse bezw. von deren Vertretern aus der Mitte der Mitglieder, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird und die Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen der Verwaltung überwacht.

Der Aufsichtsrath kann die Bücher und Schriften des Vereins jederzeit einsehen, den Bestand der Vereinscasse untersuchen und Generalversammlungen berufen, wozu er verpflichtet ist, wenn das Interesse der Hülfscasse es erfordert. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden General-Versammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat den Vereins-Sachverständigen zu wählen, falls dies nicht durch die General-Versammlung geschieht, die Jahresrechnungen und Bilanzen zu prüfen und darüber der General-Versammlung bezw. durch anderweite Bekanntmachung Bericht zu erstatten.

Dem Aufsichtsrath können auch durch die Statuten oder die Generalversammlung Befugnisse wegen Betheiligung bei der Verwaltung übertragen werden.

§ 26.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Processe zu führen, welche die General-Versammlung beschließt, und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten.

Wenn die Hülfscasse gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Proceß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der General-Versammlung gewählt werden.

§ 27.

Der Aufsichtsrath constituirt sich selbstständig unter einem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden und erledigt seine Geschäfte nach der in Gemäßheit der Statuten zu regelnden Geschäftsordnung.

Zur Vollziehung der von ihm zu erlassenden Schriftstücke genügt im Zweifel die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 27.a.

Die General-Versammlung hat, in der Regel alljährlich, einen oder mehrere Revisoren zu wählen, welche weder Mitglieder des Vorstandes, noch des Aufsichtsrathes, noch sonst Beamte oder Bevollmächtigte der Hülfscasse sein dürfen und nicht Hülfscassenmitglieder zu sein brauchen. Denselben kann von der General-Versammlung eine Vergütung für ihre Thätigkeit festgesetzt werden.

Die Revisoren haben in der durch § 22 vorgeschriebenen Frist den vom Vorstand und Aufsichtsrath vorbereiteten Rechnungs-Abschluß sowohl kaufmännisch als statutarisch genau zu revidiren und den Befund schriftlich zu bescheinigen. Die geschäftsführenden Organe sind verpflichtet, den Revisoren alle auf die Verwaltung der Hülfscasse bezüglichen Urkunden, Bücher, Verläge und Schriftstücke vorzulegen.

Falls die Revisoren Anzeichen stattgefundener Unredlichkeiten oder gröblicher Verletzungen der Vereinsinteressen von Seiten der Geschäftsführung finden, so sind sie berechtigt und verpflichtet, bei dem Gericht die Vornahme einer Untersuchung zu beantragen.

Vor erfolgter Berichterstattung der Revisoren ist ein Decharge-Beschluß der Generalversammlung bezw. des Aufsichtsraths nicht zulässig. Die Revisoren sind verpflichtet, in der General-Versammlung anwesend zu sein und Auskunft zu geben. Sie sind berechtigt, selbstständig General-Versammlungen zu berufen.

Unterläßt die zuständige General-Versammlung die Wahl der Revisoren oder lehnen die gewählten die auf sie gefallene Wahl ab, so ist der Vorstand und Aufsichtsrath der Hülfscasse verpflichtet, bei dem Gericht die Bestellung der statutenmäßig erforderlichen Revisoren zu beantragen.

3. General-Versammlung.

§ 28.

Die Berufung der ordentlichen General-Versammlung der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand oder die sonst statutarisch dazu ermächtigten Personen in den durch die Statuten bestimmten Fällen.

Eine außerordentliche General-Versammlung kann sowohl von dem Vorstande, als von dem Aufsichtsrath und von den Revisoren berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Vereinsmitglieder, oder eine anderweit in den Statuten bestimmte Zahl von Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

Bei „verzweigten Hülfscassen" können Versammlungen sowohl der einzelnen Zweige, als der Gesammtheit stattfinden; letztere bestehen in der Regel aus den von ersteren im Verhältniß ihrer Mitgliederzahl gewählten Delegirten. Ueber das Verhältniß der Zweig- und General-Versammlungen bestimmen die Statuten.

Die General-Versammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reiches gehalten werden.

§ 29.

Die Berufung der General-Versammlung hat in der durch die Statuten bestimmten Weise zu erfolgen. Der Vorsitzende für dieselbe wird von dem Organe der Hülfscasse, von welchem die Berufung ausgeht, bestimmt, ebenso wie der Schriftführer, doch kann die Versammlung sofort anders darüber beschließen.

Der Zweck der General-Versammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch sind die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung bezw. Ausschreibung einer allgemeinen Mitglieder-Abstimmung (§ 30 a.) ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 30.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung sind in ein Protocollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Vereinsmitgliede und der Staatsbehörde gestattet ist. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden und Schriftführer der Versammlung und drei andere Vereinsmitglieder.

§ 30.a.

Die Entscheidung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann, besonders bei „verzweigten Hülfscassen", durch die Statuten der allgemeinen Mitglieder-Abstimmung überwiesen werden. Dieselbe wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrath ausgeschrieben, und müssen die Statuten über die Formen und Fristen der Ausschreibung und Abstimmung, sowie der Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses derselben das Nähere bestimmen.

IV. Abschnitt.

Von der Auflösung der Hülfscasse und dem Concurs über das Vereinsvermögen.

§ 31.

Eine Hülfscasse wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeit;
2) durch Vereinsbeschluß in allgemeiner Mitgliederabstimmung (s. unten);
3) dadurch, daß die Mitgliederzahl unter die Zahl der zur Bildung der statutenmäßigen Organe des Vereins nothwendigen Mitglieder oder unter drei herabsinkt;
4) durch Eröffnung des Concurses (Falliments, Gant) über das Vereinsvermögen;
5) durch obrigkeitliche Schließung in den nach § 32 statthaften Fällen.

Vom Verein selbst (Nr. 3.) kann die Auflösung der Hülfscasse nur beschlossen werden, wenn

a) sämmtliche Personen, welche zu der Zeit statutenmäßig auf eine Unterstützung (Pension, Capital) bereits Anspruch haben, entweder schriftlich ihre Einwilligung gegeben, oder der wirkliche Werth ihrer Ansprüche nach Urtheil des Sachverständigen für sie sicher gestellt ist, und ferner

b) fünf Sechstel der Stimmen aller vorhandenen Mitglieder in der Art für die Auflösung abgegeben werden, daß jedes Mitglied eine Stimme und außerdem für je 5 Jahre Mitgliedschaft eine weitere Stimme hat, jedoch kein Mitglied mehr als 5 Stimmen.

Wird der Hauptverein einer „zugehörigen Hülfscasse" aus irgend einem Grunde aufgelöst, so sind die Mitglieder der letzteren berechtigt, die Hülfscasse als selbstständige fortzuführen, und sind dazu verpflichtet, falls nicht die obigen Bedingungen der Auflösung erfüllt sind. Das Vermögen des aufgelösten Hauptvereins muß, nach Befriedigung der Gläubiger desselben, zur Erfüllung der Verpflichtungen der zugehörigen Hülfscasse verwandt werden.

In den Fällen Nr. 1, 2 und 3 hat der Vorstand, in dem Falle Nr. 5 die Behörde, welche die Schließung verfügt, sofort die erfolgte Auflösung dem Gericht anzuzeigen.

§ 32.

Wenn eine Hülfscasse sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die in gegenwärtigem Gesetze (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, oder wenn der Vorstand trotz wiederholt ergangener Aufforderung und Verurtheilung zum Maximum der Ordnungsstrafen (§§ 38, 39) die in § 22 vorgeschriebenen Rechenschaftsablagen einzureichen oder die gemäß § 13, Abs. 3 angeordneten Zuschüsse zu erheben unterläßt, und die Hülfscasse der Aufforderung, die schuldigen Organe abzusetzen, nicht alsbald nachkommt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Hülfscasse ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Bei „verzweigten Hülfscassen" trifft die Auflösung, falls die Gründe dafür in dem Verhalten einer oder mehrerer Zweigcassen liegen, nur die bezüglichen Zweigcassen. Falls dagegen die Gründe der Auflösung in dem Verhalten der Centralorgane der verzweigten Hülfscasse liegen, und die behördliche Aufforderung, die schuldigen Organe abzusetzen, nicht alsbald befolgt wird, so kann das Gericht auf die Auflösung auch der Zweigcassen erkennen. In diesem Falle ist das Erkenntniß allen denjenigen Gerichten, in deren Bezirke Zweigcassen der aufgelösten Hülfscasse ihren Sitz haben, zur Eintragung und Veröffentlichung nach § 33 mitzutheilen.

§ 33.

In allen Fällen der Auflösung, mit Ausnahme der durch den Concurs herbeigeführten, erfolgt eine Bekanntmachung derselben durch das Gericht mittelst Aushang an Gerichtsstelle und einmaliger Einrückung in die für die Bekanntmachung der Hülfscasse bestimmten und etwa außerdem vom Gericht zu bestimmenden öffentlichen Blätter.

Dabei hat das Gericht die betreffenden Exemplare der Statuten, sowie der darauf bezüglichen Abänderungs-Beschlüsse, auf welchen sich die gerichtlichen Vermerke (§§ 4 und 5) befinden, einzufordern und zu den Acten zu nehmen.

Im Falle der Vorstand die Einreichung in der vom Gericht bestimmten Frist nicht bewirkt, ist in der über die Auflösung des Vereins zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung zugleich die Ungültigkeits-Erklärung der betreffenden Urkunden auszusprechen.

§ 34.

Auch nach Auflösung der Hülfscasse kommen bis zur völligen Abwickelung ihrer Vermögensverhältnisse in Bezug auf die inneren Rechte und Pflichten der Cassenmitglieder, sowie auf die Rechte und Pflichten der Hülfscasse gegen Dritte, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung, und bleibt demgemäß auch der Gerichtsstand, welchen die Hülfscasse zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bestehen.

Insbesondere hat der Vorstand unter Mitwirkung der dazu nach den Statuten berufenen Organe, oder besondere dazu von der General-Versammlung ernannte Bevollmächtigte, welche in solchem Falle gleich den Vorständen dem Gericht angemeldet werden müssen und verantwortlich sind, die Abwickelung etwaiger noch schwebender Geschäfte zu bewirken, namentlich für Erfüllung der Verpflichtungen der aufgelösten Hülfscasse zu sorgen, zu diesem Behuf auch die Hülfscasse, wie vor Auflösung, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Wird diesen Verpflichtungen nicht binnen einer vom zuständigen Gericht zu bestimmenden Frist genügt, so hat das Letztere von Amtswegen Liquidatoren zu ernennen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen erfolgt — auch abgesehen von dem Fall des Concurses (§ 37), — wenn die Statuten oder die sonst ertheilten Vollmachten nichts anderes besagen, durch öffentliche Versteigerung.

§ 35.

Spätestens vierzehn Tage nach der Auflösung hat der Vorstand eine vollständige Uebersicht des activen und passiven Vereinsvermögens nebst Bilanz bei Gericht einzureichen. Bei sehr großen, insbesondere verzweigten Hülfscassen kann jedoch das Gericht diese Frist bis auf höchstens drei Monate verlängern.

§ 36.

Die bei Auflösung der Hülfscasse vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden wie folgt verwendet:

a) es werden zunächst die Gläubiger der Hülfscasse nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung der noch nicht fälligen Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

b) von dem hiernach verbleibenden Vermögen sind alsdann die von den Sachverständigen festzustellenden capitalisirten Ansprüche derjeni-

gen Personen zu befriedigen, welche bei Auflösung der Hülfscasse bereits zu Unterstützungen (Pension, Capital) berechtigt waren — reicht der Bestand zur vollständigen Deckung der bezeichneten Unterstützungsverpflichtungen nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Ansprüche;

c) der nach Deckung der Schulden der Hülfscasse sowie der Unterstützungsansprüche noch verbleibende Bestand wird, falls die Statuten nichts Anderes darüber bestimmen, unter die derzeit noch nicht unterstützungsberechtigten Mitglieder nach ungefährer Maßgabe des Wahrscheinlichkeitsantheils ihrer künftigen Ansprüche, welcher von den Sachverständigen festzustellen ist, vertheilt.

Ausgeschlossen von dieser Vertheilung bleiben in jedem Falle solche Bestände, welche aus Zuwendungen herrühren, die der Hülfscasse unter ausdrücklicher Bestimmung des Zweckes gemacht worden sind. Dieselben fallen derjenigen Gemeinde, oder in deren Ermangelung bezw. bei der Zuständigkeit mehrerer Gemeinden, demjenigen communalen oder politischen Verbande zu, innerhalb deren die Hülfscasse seßhaft war, und sind von diesem thunlichst der Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden.

Etwaige Streitigkeiten hierbei entscheidet das ordentliche Gericht, in dessen Bezirk die Hülfscasse ihren Sitz gehabt hat, welches auf Grund der bei ihm eingereichten Vermögens-Uebersicht (§ 35) den Interessenten über das Vorhandensein von Beständen der gedachten Art von Amtswegen Nachricht zu geben hat.

§ 37.

Ergiebt die nach § 35 vorgelegte Bilanz eine Ueberschuldung, ohne daß der Vorstand Mittel zur Deckung des Ausfalls dem Gerichte nachzuweisen vermag, so hat dasselbe den Concurs über das Vereinsvermögen zu eröffnen. Auch außer diesem Falle wird der Concurs eröffnet, sobald die Hülfscasse vor oder nach der Auflösung ihre Zahlungen einstellt, oder sonst die Bedingungen für die Concurseröffnung nach den Landesgesetzen vorliegen.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Hülfscasse, und, insofern nach deren Auflösung andere Bevollmächtigte an Stelle des Vorstandes getreten sind, diesen ob.

§ 37.a.

Zwei oder mehr eingetragene Hülfscassen können sich jederzeit mit einander innerhalb des Deutschen Reiches theilweis oder vollständig verbinden (verschmelzen), wenn die betreffenden General-Versammlungen oder allgemeinen Mitglieder-Abstimmungen dies beschließen. Die Bedingungen der Verschmelzung sind möglichst unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen festzustellen.

Die bezüglichen Anzeigen an die Gerichte sind von sämmtlichen betheiligten Hülfscassen zu machen.

V. Abschnitt.

§ 38.

Das Gericht hat den Vorstand, sowie im Falle der Auflösung die etwa an seine Stelle tretenden Bevollmächtigten, zur Befolgung der in den §§ 5, 7, 9 Abs. 2, 13, 14, 18, 22, 27 a., 31, 34 Abs. 2, 35, 37 Abs. 2 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften von Amtswegen, und der Vorschriften des § 26 Abs. 2 auf Anrufen der betheiligten Hülfscassen-Mitglieder oder Gläubiger durch Ordnungsstrafen bis zu 150 Mark anzuhalten.

§ 39.

Unrichtigkeiten in den nach diesem Gesetze dem Vorstande oder dessen Stellvertretern obliegenden Anzeigen oder sonstigen Angaben werden gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder mit Ordnungsstrafen bis zu 150 Mark geahndet, ohne daß dadurch die Anwendung härterer, durch ihre Handlungen sonst verschuldeter Strafen im ordentlichen Strafrechtswege ausgeschlossen wäre.

§ 40.

In dem Reichs-Gesundheitsamt wird eine besondere Abtheilung für das Hülfscassenwesen errichtet, welcher zwei Sachverständige der Lebensversicherung angehören müssen. Diese Abtheilung hat:

1) ein Hülfscassen-Register für das deutsche Reich auf Grund der von den Gerichten eingesandten Statuten, Statutenänderungen und Anzeigen (§ 4, 5 und 6 a.) zu führen;
2) Normalstatuten und Anleitungen für gegenseitige Hülfscassen nebst Normaltarifen für die verschiedenen Versicherungsarten sowie Schemas für die Einrichtung der Bücher, der Rechnungs-Abschlüsse und Bilanzen und der Morbilitäts-, Invaliditäts- und Mortalitäts-Statistik zu entwerfen, jeweilig zu verbessern und regelmäßig zu versenden (§ 22);
3) die Rechnungs-Abschlüsse, Bilanzen und statistischen Erhebungen der eingetragenen und öffentlichen Hülfscassen alljährlich bezw. alle 5 Jahre kritisch zusammenzustellen, die betreffenden Berichte bei dem Bundesrathe einzureichen und zu veröffentlichen;
4) den eingetragenen und öffentlichen Hülfscassen auf Verlangen Rath zu ertheilen und denselben behufs Prüfung der Bilanz Sachverständige gegen mäßige Taxen zuzuweisen;
5) überhaupt das Hülfscassenwesen durch Bearbeitung und Verbreitung des thatsächlichen Materials, sowie durch Belehrung und Anregung zu fördern.

Im Fall die Abtheilung für das Hülfscassenwesen in den Abschlüssen, Bilanzen oder statistischen Erhebungen der Hülfscassen Nachlässigkeiten findet, hat dieselbe von Amtswegen Aufklärung bezw. Berichtigung zu erwirken, und sind die Vorstände der eingetragenen Hülfscassen verpflichtet, solchem Verlangen pünktlich nachzukommen.

§ 41.

Personen, welche als Sachverständige für eingetragene Hülfscassen in Gemäßheit dieses Gesetzes fungiren wollen, bedürfen einer Approbation, welche auf Grund einer wissenschaftlichen Prüfung ertheilt wird. Der Bundesrath bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß in verschiedenen Theilen des Reichsgebietes die Behörden, welche für das ganze Reichsgebiet gültig Approbationen zu ertheilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über die erforderliche wissenschaftliche Prüfung.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits als Sachverständige für Lebens-, Krankheits- und Invaliditäts-Versicherung von den oberen Behörden eines Bundesstaates angestellt oder anerkannt sind, gelten als für das ganze Reichsgebiet approbirt.

Die der Abtheilung für das Hülfscassenwesen angehörigen Sachverständigen bilden die Appell-Instanz, an welche die eingetragenen Hülfscassen gegen die Anordnungen ihrer Sachverständigen (§ 13, Abs 3) appelliren können. Die Entscheidung dieser Appell-Instanz ist endgültig.

§ 42.

Die näheren Bestimmungen behufs Ausführung dieses Gesetzes, namentlich über die in den §§ 4 bis 7, 31 bis 37 genannten Behörden und über das nach den §§ 38 und 39 eintretende Verfahren wegen Erkennung von Ordnungsstrafen, werden von den einzelnen Landesregierungen im Verordnungswege erlassen.

§ 43.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Inhalt.

Alters- und Invalidenpensionscassen.

I. Ist überhaupt statt des Pensionscassenwesens die Capitalversicherung für Arbeiter vorzuziehen? — event.

II. Bezüglich der Pensionscassen:

1. Ist die gesetzliche Regelung des Pensionscassenwesens für erforderlich, bezw. für wünschenswerth zu erachten?
2. Soll das Gesetz den Beitritt zur Pensionscasse obligatorisch machen:
   a) für die Arbeitnehmer? für alle oder nur bestimmte Kategorien?
   b) für den Arbeitgeber? für alle oder nur bestimmte Kategorien?
3. Sollen für den Fall des Beitrittszwanges die Pensionscassen
   a) ausschließlich vom Staate oder der Commune errichtet und verwaltet werden, event. unter einiger Betheiligung der Versicherten?
   b) von den Betheiligten nach Vorschrift und unter Aufsicht des Staates gegründet und verwaltet werden, (wie die Knappschaftscassen)?
   c) von den Betheiligten nach Maßgabe eines Normativgesetzes errichtet und verwaltet werden, ohne staatliche Einmischung; oder sollen endlich
   d) alle die Arten oder mehrere derselben neben einander gestattet sein?
4. Wie sollen für den Fall des Beitrittszwanges regulirt werden:
   a) der Umfang der Pensionscassen nach Ort und Beruf?
   b) die Beitragspflicht bei Unvermögen?
   c) die Fortdauer der Ansprüche bei Arbeitsentlassung, Strike, Uebersiedelung, Beschäftigungswechsel?
   d) die Entscheidung über das Eintreten der Pensionsberechtigung?
5. Was soll für den Fall des freiwilligen Beitritts das Normativgesetz feststellen:
   a) betreffs der Prüfung der Lebensfähigkeit?

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

V.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Ueber

Betheiligung der Arbeiter

am

Unternehmergewinn.

Gutachten

auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik

abgegeben

von

Dr. E. von Plener,
Legationsrath in Wien.

Dr. Max Weigert,
Fabrikbesitzer in Berlin.

J. Neumann,
Rittergutsbesitzer in Posegnick.

J. Wertheim,
Fabrikant in Bornheim bei Frankfurt a. M.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Die Gewinnbetheiligung der Arbeiter.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

VI.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Ueber

Betheiligung der Arbeiter

am

Unternehmergewinn.

Gutachten

auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik

abgegeben

von

Dr. E. von Plener,
Legationsrath in Wien.

Dr. Max Weigert,
Fabrikbesitzer in Berlin.

J. Neumann,
Rittergutsbesitzer in Posegnick.

J. Wertheim,
Fabrikant in Bornheim bei Frankfurt a. M.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Inhalt.

Von der Gewinnbetheiligung der Arbeiter.

Die Betheiligung der Arbeitnehmer sowohl an dem Reingewinne, als auch an dem Eigenthume gewerblicher Unternehmungen wird vielfach als ein wirksames Mittel zur Erhaltung, bezw. Wiederherstellung des socialen Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und der Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der letzteren angesehen. Die Frage ist nun:

1. Ist entweder die Gewinnbetheiligung oder die Eigenthumsbetheiligung für sich allein schon ausreichend, um die eben genannten wohlthätigen Wirkungen zu erzielen? Oder müssen beide Arten von Betheiligungen dazu miteinander verbunden sein?
2. Welche Erfahrungen sind zur Kenntniß des Gutachters gekommen über diese verschiedenen Arten von Betheiligungen? Ueberwiegen die Vortheile die Nachtheile? und welcher Art sind die einen und die anderen?
3. Welche allgemein gültigen Sätze lassen sich aus den bereits vorliegenden Erfahrungen ableiten? Hier wäre besonders zu beachten:
   a. ob jede Unternehmungsform die Betheiligung gestattet, oder welche Form vorzugsweise hierfür geeignet ist;
   b. auf welche Weise — wenn die Vortheile der Betheiligung überwiegend sind, — dieselbe allgemeiner zu machen ist;
   c. ob eine solche Verallgemeinerung lediglich durch das freie Walten des Selbstinteresses der Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich ist; ob sie auf dem Wege der Gesetzgebung erreicht werden kann; oder ob auch direkte und selbst finanzielle Staatshülfe hierbei in Anspruch genommen werden kann und darf.

Begutachtet von — Seite

Ueber die Frage der Gewinnbetheiligung der Arbeiter.

Von Legationsrath Dr. Ernst v. Plener in Wien.

Die Betheiligung der Arbeiter am Productionsgewinne wird mit Recht als ein Mittel zur Herstellung des socialen Friedens bezeichnet, weil das Unbefriedigende der heutigen Arbeiterverhältnisse hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß der Lohnarbeiter allmälig aufhört, irgend ein directes menschliches Interesse an der ihn beschäftigenden Unternehmung zu haben. Er betrachtet sich bloß als Empfänger eines mehr oder minder fixen Lohnes und sieht wie die günstigen Erfolge des Unternehmens häufig ohne irgend welche Rückwirkung auf seinen Lohnbezug bleiben, er strebt daher diesen seinen Lohn möglichst hoch zu stellen oder wenigst möglich zu arbeiten, da ihm ja eine Theilnahme am Werthe des Productes nicht zukommt und da er so kein weiteres als das directe Moment des Lohnbezugs berücksichtigen zu brauchen glaubt. Diese innerliche Loslösung des Arbeiters vom Interesse an der Unternehmung ist aber ein wirthschaftliches, moralisches und sociales Uebel. Die wirthschaftlichen Nachtheile liegen in den rücksichtslosen Arbeitseinstellungen, in der Nachlässigkeit der Arbeit, Verschleuderung und schonungslosem Behandeln von Rohmaterial, Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen u. s. w., die sittlichen in der Zerstörung der Liebe zur Arbeit und damit des Gefühles der Selbstzufriedenheit als welches nach der Sicherung der materiellen Existenz die nächstwichtige Compensation für die Mühe und Last der Arbeit bildet. Die sociale Gefahr liegt in der zunehmenden Ausbildung und Verschärfung des Classengegensatzes zwischen Arbeiter und Unternehmer.

Als das wünschenswerthe Ziel hat daher vielen socialen Reformern geschienen, das ganze gegenwärtige Lohnverhältniß aufzuheben und an seine Stelle die cooperative Form von Productivassociationen zu setzen, in welchen die Zweitheilung der beiden Productionselemente aufgehoben wird, und der Arbeiter als gleichzeitiger Unternehmer den vollen Ertrag seiner Production genießt.

Allein bei den einzelnen Versuchen dieser Associationsform haben sich bisher so viele Schwierigkeiten, ja selbst auch Widersprüche mit dem grundlegenden Principe der Einheit beider Productionsfactoren gezeigt, daß auf diesem Wege die Beseitigung des Salariats nichts weniger als einfach und wahrscheinlich erscheint. Man muß daher untersuchen, ob jene Zwiespältigkeit in der heutigen Industrie nicht innerhalb des gegenwärtigen Productionssystems überwunden oder doch gemildert werden kann, ob es nicht angeht mit Beibehaltung des Lohnsystems wieder eine gewisse Gemeinsamkeit des Interesses an der Unternehmung durch Theilnahme der Arbeiter am Productionsgewinne zu erzeugen, wobei zugleich die socialistische Vorstellung von der Unproductivität des Capitals und von dem Rechte der Arbeit auf den ganzen Productionsertrag vorweg ausgeschlossen wird.

Die Entwicklung der gesellschaftlichen Vorstellung so wie der nationalöconomischen Doctrin über das Verhältniß der Lohnarbeiter geht von dem bloß persönlichen Dienstverhältnisse des Arbeiters zur Stellung eines Theilnehmers an der Production. Im Stadium der Sclaverei und der leibeigenen Arbeit wird der Arbeiter mit seinem Lebensunterhalt abgefunden und hat weiter gar keine Beziehung zum Product. Aber auch in dem spätern Stadium des Geldlohnes ist der Arbeiter ohne irgend eine Theilnahme am Producte. In diese Zeit fällt die Entstehung der nationalöconomischen Theorie vom sog. Lohnfonds. Sowie der mittelalterliche Grundbesitzer einen gewissen Fonds zur Erhaltung seiner Knechte besitzen mußte, so nahm man einen gewissen Capitalbetrag an, aus welchem die Löhne der ganzen gewerblichen Arbeiterzahl bestritten werden sollten. Diese Theorie macht den Lohnsatz von dem Verhältniß zwischen Capital und Bevölkerung abhängig und setzt ihn in ein umgekehrtes Verhältniß zum Capitalgewinne, und gemäß des concomitanten Satzes, daß Nachfrage nach Sachgütern keine Nachfrage nach Arbeit sei, läugnet sie den Einfluß der Productenpreise auf den Lohn und umgekehrt. Diese heute als Irrthum aufgezeigte Doctrin ist gleichwohl noch in der Vorstellungsweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorherrschend und liegt den meisten Vorstellungen über das gegensätzliche Verhältniß zwischen Capital und Arbeit zu Grunde. Die Arbeiter erscheinen nicht als Theilnehmer an der Production, sondern als mit fixem Lohne bezahlte Dienstleute, ohne weitere wirthschaftliche Beziehung zum Product. Die Lohnausgabe erscheint als ein Theil der Productionskosten, dessen Herabsetzung wie die anderer Kosten anzustreben ist; als Producent, welcher allein den Gewinn der Unternehmung erhält, erscheint nur der Unternehmer. Die Arbeiter stehen daher dem Capital feindselig gegenüber, von dem sie, da sie es nicht selbst erwerben können, möglichst viel herausdrücken wollen; daher stellen sie oft ohne Rücksicht auf den Preis der Producte die Arbeit ein, um das Capital zu Lohnerhöhungen zu zwingen, darum verringern sie in Gewerkvereinen durch einschränkende Regeln das Arbeitsquantum und die Zahl der Lehrlinge, verhindern Stückarbeit, damit das so verringerte Arbeitsangebot eine um so größere Quote aus dem Lohnfonds erhalte. Die Arbeiter streben daher nach möglichst hohem und

fixem Lohne und überlassen den Unternehmern die Beziehungen zum Productenpreise.

Sowie man einmal diese Theorie aufgiebt, sobald man einsieht, daß der Lohn nicht bloß eine Ablohnung für persönliche Dienste ist, sondern im Zusammenhange mit dem Productenwerthe steht, da ja die Consumenten es sind, welche im Preise der Waare den Lohn bezahlen, so ergeben sich mehr oder minder entwickelte Formen dieses Zusammenhanges des Lohnes mit dem Arbeitsproducte und es ist bezeichnend, daß die Verwerfung der Lohnfondstheorie in die Zeit fällt, in welcher die Gewinnbetheiligung der Arbeiter ernsthaft discutirt zu werden beginnt. Aber selbst auch beim bloßen Zeitlohn fehlt die Vorstellung dieses Zusammenhanges nicht immer, es ist bekannt, daß englische Gewerkvereine häufig in Zeiten des Geschäftsaufschwunges Lohnerhöhungen mit Hinweis auf die Preissteigerung des Productes verlangen und durchsetzen, und die Lehr-Meinung, als sei der Lohn ein fixes Gehalt, welches das Capital ohne Rücksicht auf den Absatz der Producte bezahle, wird durch die Erfahrung widerlegt, daß in Zeiten der Krisen selbst die kräftigsten Gewerkvereine Arbeitsentlassungen oder eine namhafte Reduction der Arbeiterzahl oder der Arbeitszeit nicht hindern können.

ad. 1. Als die erste directe Form des Zusammenhanges zwischen Arbeit und Product erscheint der Stücklohn, welcher sich an das Productenquantum anschließt, also auch am leichtesten die Handhabe zu einer Betheiligung an einer durch Vermehrung des Productenquantums entstandenen Gewinnsteigerung der Unternehmung bietet. In allen großen Industrien, in welchen es auf Massenproduction ankommt, nicht bloß in jenen, in welchen die individuelle Handarbeit gegen die intensive Maschinenthätigkeit zurücktritt, ist der Stücklohn die Regel. Seine Nachtheile sind die Uebereilung der Arbeit und die Ueberanstrengung des Arbeiters und in Industrien mit sehr selbstthätiger Maschinerie, wo die Arbeit häufig nur in der Ueberwachung der Maschine besteht, hat jede Verbesserung der Maschine die Tendenz diesen menschlichen Antheil am Zustandekommen des Productes und damit den Stücklohn zu verringern. Diesen nachtheiligen Wirkungen kann aber begegnet werden durch gemeinschaftlich von Arbeitern und Unternehmern festgesetzte Preislisten, welche die Löhne für die einzelnen Producteinheiten feststellen. Der Zusammenhang zwischen Productenpreis und Lohn findet übrigens einen noch stärkeren Ausdruck in jenen Preislisten, welche mittelst einer gleitenden Scala die Löhne nach den Waarenpreisen reguliren. Diese Lohnform hat eine besondere Berechtigung in Industrien, in welchen der Lohn den weitaus größten Theil der Productionskosten ausmacht, und die Gefahr eines zu großen Schwankens, welches übrigens in einem geringeren Maße auch bei fixen Preislisten nicht ausgeschlossen ist, da auch diese dem Productenpreise wenigstens auf eine gewisse Distanz folgen, kann in allen solchen Fällen durch die Festsetzung eines herkömmlichen Minimums beseitigt werden, unter welches der Lohn selbst in weniger günstigen Zeiten nicht fallen soll. Eine Garantie gegen Krisen kann billigerweise hier ebenso wenig verlangt werden, als bei andern Lohnformen, in welchen die Abhängigkeit des Lohnes vom Waarenpreise nicht so deutlich

hervortritt. Wird so die Stücklöhnung im Hinblick auf die allgemeine Geschäftslage fixirt, erhalten so die Arbeiter eine gewisse Kenntniß des Marktes ihrer Producte, so ist der Punct gefunden, an welchen sich die erste Form einer Gewinnbetheiligung anknüpfen läßt. Diese wird sich hier auf das Productenquantum sofort umlegen und die Berechnung und Ausbezahlung erfolgt nach kurzen Fristen, am Besten am Schlusse eines bestimmten Productionsumtriebes z. B. für die Zeit vom Anmachen des Hohofens bis zur Ablieferung des Eisens, die Webedauer eines Stückes u. s. w.

Eine besondere Art des Stücklohnes, welche den Arbeiter in Zusammenhang mit dem Producte setzt und sich darum insbesondere zu dieser Art der Gewinnbetheiligung eignet, ist der Gruppenaccord, welcher mehrere Arbeiter in cooperativer Weise zur Herstellung einer bestimmten Arbeit vereinigt. Sein Nachtheil besteht in der Gefahr der mißbräuchlichen Ausnützung der Stellung des Gruppenchefs, welcher sich leicht in einen harten Zwischenunternehmer ausbildet, der die Löhne seiner Gruppen herabdrückt. Allein diese Gefahr kann durch energische Haltung der Arbeiter beseitigt werden, und die im Accord übernommene Arbeit bildet die Einheit, auf welche außer dem festgesetzten Lohne die Gewinnquote aufgetheilt wird.

Die Quote, welche über den gewöhnlichen Lohn hinausbezahlt wird, tritt zuerst nur im Verhältniß der Mehrproduction über die Normalleistung des Arbeiters oder der Verminderung der Abfälle als Productionstantième, als „salaire progressif“[1] auf, welcher mit der Arbeitsleisttung gewöhnlich in einer steigenden Progression zunimmt, sie wirkt wie eine Prämie für fleißige und sorgsame Arbeit, welche im Ganzen mehr erzeugt, sodaß der Gesammtgewinn der Unternehmung derart zunimmt, daß die Vertheilung eines Stückbonus an die Arbeiter nicht auf Kosten des absoluten Unternehmergewinnes geschieht. Diese Productionstantième ist freilich nur insofern eine Betheiligung am Productionsgewinne, als sie nur für den Fall einer Vermehrung des Rohertrages der Unternehmung durch die Arbeit, dieser anticipative dadurch einen Antheil an der allgemeinen Gewinnvermehrung einräumt, daß sie für die die Normalleistung überschreitende Arbeitsquantität eine steigende Entlohnung eintreten läßt. Das Entscheidende liegt hier in dieser höhern Quote für die überschüssigen Arbeitseinheiten, weil diese zu der fixen Lohnquote einen neuen Factor hinzufügt, welcher nur aus der durch die allgemeine Mehrproduction entstandenen Gewinnerhöhung geleistet werden kann. Freilich wird sich dieser Stückbonus den Unternehmern nicht immer in diesem Lichte zeigen, sie werden vielmehr geneigt sein, ihn nur als Gratification für Mehrarbeit, als Prämie für Sorgsamkeit und Fleiß anzusehen, da sich trotz dieser Ausgabe ihr Gewinn nicht vermindert, sondern vermehrt, und sie werden den Fall, daß wenn dieselbe Mehrarbeit nach dem fixen Lohnsatze bezahlt worden wäre, der Unternehmergewinn noch höher sein würde, nicht in Betracht ziehen, da die ganze Leistung jener Mehrarbeit auf der Voraussetzung des stimulirenden Stückbonus beruht. — Obwohl diese Form nicht eine reine

[1]) s. Arbeiterfreund X. S. 335. Journal des Economistes 3. S. XVIII. S. 433.

Betheiligung am Productionsgewinne bedeutet, so empfiehlt sie sich dennoch, sobald sie nur immer den herkömmlichen Lohnsatz für die Normalarbeit festhält und dessen Herabdrückung nicht zuläßt. Die Arbeiter werden häufig die Ausbezahlung in kürzeren Fristen einer unsicheren Jahresrente vorziehen; die auf das bloße Arbeitsquantum beschränkte Tantième ist leicht zu berechnen und kann selbst in mittleren Geschäftszeiten ausbezahlt werden, was von der Quote am reinen Unternehmergewinne, welche mit so vielen andern Posten zu concurriren hat, nicht immer gelten wird. Freilich wird der Stückbonus sich wegen dieser relativen Sicherheit auch mit einem niedrigeren Procentsatz begnügen müssen. Diese etwas rohe aber naheliegende Form, welche die Sache beiden Theilen nützlich erscheinen läßt, kann gerade deshalb ein Zusammenwirken von Capital und Arbeit anbahnen und den Uebergang zu höheren und schwierigeren Formen vorbereiten.

Die eigentlich reine Form der Gewinnbetheiligung besteht bekanntlich in der Absetzung eines Theiles des am Schlusse eines Jahres oder einer andern Geschäftsperiode sich ergebenden Gewinnes für die in der Unternehmung beschäftigten Arbeiter, welchen während dieser Zeit der herkömmliche Lohn bezahlt worden ist. Diese Form ist darum höher als die vorige, weil sie den Arbeiter nicht wie jene bloß in Zusammenhang mit dem von ihm gelieferten Productenquantum, welches häufig noch nicht die Natur der Waare angenommen hat, sondern in Zusammenhang mit dem Ganzen der Unternehmung setzt, deren Gewinn nicht aus der Herstellung des Productes, sondern aus dessen Erlös hervorgeht. Sie beruht auf der Voraussetzung, daß der Unternehmergewinn ein Einkommen der ganzen Production ist, welches nach der fixen Ablohnung der Arbeit durch den Lohn nicht ausschließlich dem sog. Unternehmer und dem Capital, sondern auch der Arbeit eine über jene erste Ablohnung hinausreichende Antheilsquote gewährt, weil eben durch das Zusammenwirken der Arbeit mit dem Capitale unter der Leitung des Unternehmers eine Gesammtleistung erzeugt wurde auf welche alle Factoren Anspruch machen können.

Wenn man von einem Antheil der Arbeit am Unternehmergewinn spricht, so wird es gut sein, über dessen wirthschaftliche Natur einige Bemerkungen vorauszuschicken. Der deutsche Ausdruck Unternehmergewinn hat m. E. den Nachtheil, daß er zu sehr das persönliche Element der Unternehmung betont und daß er in den Lehrbüchern meistens von der Voraussetzung ausgeht, daß die meisten Unternehmungen mit fremdem Capital gegründet werden [1]), was allerdings in der Zeit, wo jener Begriff ausgebildet wurde, bei der damaligen Jugend der deutschen Industrie der Fall sein mochte. Allein er übersieht, daß in der großen Industrie, welche mit Maschinenbetrieb Massenproduction treibt, das Capital es ist, welches die Unternehmung gründet, und hier ist der U. G. nicht bloß die Entlohnung für das Talent und die Mühe

---

[1]) Mangoldt, U. G. S. 40. Sein Unternehmerzins ist nur jener capitalistische Unternehmergewinn, welcher mit eigenem und sonst nicht verdingbarem Capitale erzeugt wird S. 100.

der leitenden Persönlichkeit, sondern auch der Ausdruck der Productivität der Anlage von Capital in dem betreffenden Industriezweige. Der Gewinn aus einer Unternehmung besteht daher aus Unternehmerlohn (um dies nicht glückliche, aber gebräuchliche Wort beizubehalten) d. i. Vergütung aller menschlichen Leistungen des Unternehmers oder Leiters der Unternehmung und aus dem Unternehmungsgewinn des Capitals d. i. jenem Betrage, welchen das Capital über die fixen landesüblichen Zinsen aus der Unternehmung bezieht. In diesem capitalistischen Unternehmungsgewinn liegt natürlich zum großen Theil die Risicoprämie d. i. Vergütung für unternommene Gefahr, allein dies gehört ja gerade zum Wesen der Unternehmung; das Capital, das bloß zu fixem Zinsfuß den Industriellen dargeliehen wird, unternimmt nicht und darum verzichtet es auf den capitalistischen Unternehmungsgewinn. Wenn Jemand ohne ausreichendes eigenes Capital eine industrielle Unternehmung gründen will, so wird er wegen mangelnder Sicherheit nicht Geld zu fixen Zinsen borgen können, er sucht vielmehr einen Associé, der sich mit seinem Capital betheiligt, der in die Unternehmung eintritt und dabei begreiflicherweise mehr als den üblichen Zinsfuß verdienen will. In unserer mit Recht so genannten capitalistischen Productionsweise ist das Capital ebenso sehr dominus rei, als der Unternehmer mit allen seinen vortrefflichen persönlichen Eigenschaften. Die heutigen industriellen Verhältnisse indes sind so complexer Natur, daß das Verhältniß zwischen jenen zwei Theilen des Productionsgewinnes sehr verschieden ist. Es giebt allerdings Unternehmungen, welche durch die persönliche Initiative eines Mannes hervorgerufen werden, z. B. große Bauunternehmungen bei Eisenbahnen u. a. öffentlichen Arbeiten, welche wenig eigenes Capital brauchen, wo die erhaltene Concession oder Bestellung eigentlich die sachliche Grundlage des Unternehmens bildet. Diese Bestellung verschafft dem Unternehmer Credit, denn sie sichert dem darleihenden Capitalisten die Verzinsung und Rückzahlung. Hier also überwiegt der Unternehmergewinn im Sinne des Unternehmerlohnes d. i. Ertrag für eine mühevolle Arbeit, für Geschicklichkeit und Vertrauenswürdigkeit. In Unternehmungen jedoch mit kostspieligen Anlagen, wo die technische Leitung eine routinemäßige ist, wird das Capital einen verhältnißmäßig höheren Antheil am Productionsgewinn für sich beanspruchen, welcher endlich in Industrien mit gesichertem Absatze und beschränkter Concurrenz den Charakter einer Rente annehmen wird. Es wird daher selbst innerhalb des bisherigen U. G. nicht angehen, mit einer einfachen Formel die Antheilnahme des persönlichen und sachlichen Elementes der Unternehmung zu messen, dazu gehört eine genaue Untersuchung der verschiedenen Unternehmungsarten und Industriezweige, und selbst innerhalb einer Gruppe wird das Verhältniß jener beiden Elemente nach Ort und Zeit schwanken.

ad 2. Der neue Gedanke nun, welcher den Gegenstand der aufgeworfenen Frage bildet, betrifft die Theilnahme auch der Arbeit am Reingewinne der Unternehmung. Die Arbeit soll nicht bloß als Productionskostenbestandtheil angesehen, ihre Thätigkeit nicht durch die einmalige Lohnzahlung definitiv vom Werthe des Productes abgelöst werden, sondern ihre Antheilnahme und

Interesse dauert fort, bis das Product als Waare verkauft und ein Gewinn erzielt wird, an welchem sie participiren soll. Schon bei der Ausführung über den Stücklohn hat sich gezeigt, daß sich heute schon eine gewisse Anerkennung des Zusammenhanges der Arbeit mit dem Producte vorfindet, daß daher der Boden gegeben ist, um vom Stückbonus den weitern Schritt zum Jahresbonus zu machen, allein der Gedanke in dieser Formulirung ist neu, und wenn er auch in einigen geglückten Versuchen in's Leben getreten ist, widerstrebt er der heute herrschenden industriellen Anschauungsweise. Die Gewinnbetheiligung der Arbeiter wird als revolutionär und als wirthschaftlich undurchführbar bezeichnet: revolutionär, weil die bisherigen Eigenthumsformen den vollen Reingewinn und den vollen Anspruch auf dessen Steigerung als rechtmäßige Frucht des Unternehmers ansehen, wirthschaftlich unthunlich, weil der Reingewinn erst durch den Erlös des Productes erzielt wird, auf diesen aber Elemente Einfluß nehmen, welche außerhalb der Arbeit stehen, die bloß zur Herstellung des Productes mitwirkt, namentlich allgemeine Handels- u. a. Verhältnisse, zu welchen vermöge ihrer capitalistischen Natur nur das Capital allein in Beziehung treten d. i. den Nutzen davon in Anspruch nehmen könne; weil, wenn das Capital nicht den vollen Ertrag der Unternehmung genieße und daher nicht immer jährlich seine Ueberschüsse wieder in die Unternehmung anlegen kann, der Capitalbildungsproceß aufgehalten und schließlich Capital sich aus der Industrie und sogar aus dem ganzen Lande ziehen werde; weil ferner die alsdann nicht leicht abweisbare Forderung der Arbeiter auf Einsichtnahme in die Bücher zu Conflicten und Mißbräuchen führen würde; weil es endlich unbillig sei, den Arbeitern in guten Jahren Antheil am Gewinn zu erstatten, ohne sie auch für die Verluste der schlechten Jahre aufkommen zu lassen. Auf diese Bedenken läßt sich kurz erwidern, einmal, daß wenn wirklich die Form des Jahresbonus eine völlige Neuheit sein sollte, sich hierfür wohl auch eine Rechtsform finden ließe, wie für so manche neue Rechtsinstitute, welche erst mit dem modernen Rechtsbewußtsein und Culturleben entstanden sind; dann daß allerdings der Erlös des Productes der letzte Träger des Gewinnes ist[1]); allein ohne Product ist kein Erlös möglich und darum ist es nicht ungereimt, die Arbeit, welche zur Herstellung des Productes mitwirkt, auch an dem durch seinen Erlös erzielten Gewinn participiren zu lassen. Der Einwendung über die Bedrohung der Capitalbildung und der Capitalanlage überhaupt läßt sich die Betrachtung entgegenstellen, daß wenn auch nicht die grundsätzliche Voraussetzung der Gewinnbetheiligung, so doch ihre voraussichtliche Wirkung eine Vermehrung der Quantität und Qualität des Products ist. Die in der Regel mit diesem Einwurfe in Verbindung gebrachten Bemerkungen über Verminderung des Lohnfonds und das dadurch entstehende Sinken des Lohnes werden mit der Lohnfondstheorie selbst hinfällig. Dem Argumente wegen der Verluste kann einmal entgegengehalten werden, daß die Arbeiter auch jetzt unter dem bisherigen Lohnsystem an den Geschäfts-

---

[1]) J. Prince Smith über Arbeiteractionäre in Vierteljahrschrift für Volksw. und Culturgeschichte. XX. S. 153.

verlusten durch Lohnreductionen und Entlassungen parallel mit den Capitalverlusten theilnehmen, so wie daß sich durch Herstellung eines „Reservefonds des Arbeitscapitals“ ein Fonds für Verlustersätze bilden ließe [1]). Die Einsichtnahme in die Bücher kann in der Ausführung mit genügender Controle gegen Mißbrauch versehen werden, wenn nur guter Wille auf beiden Seiten vorhanden ist. Die Vortheile einer kräftigen und dominirenden Einzelleitung können der Unternehmung ganz gut auch unter dem neuen System gesichert bleiben.

Die größte Schwierigkeit liegt m. E. in der Auffindung eines Maßes für die Betheiligung. Die bisher bekannten Versuche haben sich die Sache insofern leicht gemacht, als sie jenen Theil des Reingewinnes, welcher über ein gewisses fixes Percent der bisherigen Einnahme sich erhebt, einfach halbiren und die beiden Elemente „Arbeit und Capital“ zu gleichen Theilen daran participiren lassen. Dies ist so lange plausibel als man eben nur den künftigen Ueberschuß über den gegenwärtigen Reingewinn zur Vertheilung kommen lassen will, hier ist der Bonus der Ausdruck dafür, daß die Arbeiter ein allgemeines Interesse an dem Fortschritte der Unternehmung haben. Läßt man jedoch die Gewinnbetheiligung nicht bloß unter der Voraussetzung einer besonders zu belohnenden Productionssteigerung, sondern als eine Leistung für die allgemeine Mitwirkung an der Production eintreten, dann reicht diese einfache Formel nicht mehr aus, welche Capital und Arbeit ohne Rücksicht auf ihre Stellung zu einander im Productionsprocesse ganz gleich behandelt [2]).

[1]) Punct 4 des Schemas zur Verallgemeinerung des Briggs'schen Industrial-Partnership. R. Comm. on Tr. U. Rep. XI. II. 331.

[2]) So bei Briggs und der ersten Form der Borchert'schen Partnerschaft. Auch die Brochure „Das Industrial Partnership System“. Augsburg 1868 will S. 53 den Reinertrag zu gleichen Hälften zwischen den beiden Factoren, welche ihn herstellen, vertheilen und weist die dem Capital zufallende Hälfte dem Unternehmer zu, sofern sich dieser nicht etwa durch Vertrag verpflichtet hat, dem Capitaleigenthümer Antheile davon zu gewähren. Dieser etwaige Vertrag enthält aber das Eingeständniß, daß der „Unternehmer“ eben nicht den ganzen U. G. beanspruchen kann. Die Bedeutung des Capitals in industriellen Unternehmungen zeigt am besten die Praxis der Actiengesellschaften, welche neben dem fixen Zinsfuße Dividenden aus dem Reingewinn vertheilt und die Directoren, welche die Stellung des „Unternehmers“ im Sinne der nat öc. Literatur einnehmen, auf fixes Gehalt und mäßige Tantième setzt. Die Ungerechtigkeit, welche in der Halbirungsformel für Unternehmungen mit wenig Arbeitern liegt, will die Brochure durch die Einwendung aufheben, daß hier der Unternehmer wegen seines „gesellschaftlichen Verdienstes“ der Ausfindigmachung der vortheilhaftesten Production noch als „Arbeiter“ von der auf die Arbeit fallenden Gewinnhälfte einen relativ höhern Bonus erhalte (also neben der dem Capital zufallenden, aber ihm gehörenden Hälfte), so daß die eigentlichen Arbeiter um soviel weniger erhalten. Diese Einwendung gilt aber nur von gleichartigen Unternehmungen mit verschiedener Rentabilität. Die Verschiedenheit der Mitwirkung von Capital und Arbeit in verschiedenen Unternehmungen, welche in der Verschiedenheit der capitalistischen Anlage- und Betriebsauslagen von der Lohnausgabe besteht, wird dadurch gar nicht getroffen, denn hier handelt es sich nicht um persönliches Talent des Unternehmers, sondern um die Anlagen des werbenden Capitals, welches über seinen Zins noch Dividenden beziehen will und welches bei dem Ueberwiegen der Capitalseite in der Unternehmung auch vom Reingewinn eine höhere Quote beanspruchen wird.

Wir haben oben gesehen, wie vielgestaltig die Beziehungen zwischen Unternehmer und Capital sind und wie schwierig selbst innerhalb der Position des Arbeitgebers eine gleiche Vertheilung wird. Sowie das Capital in gewissen Unternehmungen gegenüber der persönlichen Leistung des Unternehmers eine verschiedene Stellung hat, ebenso hat die Arbeit in verschiedenen Unternehmungen einen verschiedenen Antheil an der Production. In Bergwerken beruht die Capitalsausgabe vor allem in dem Ankaufspreise des Werks und der Maschinerie, deren Erhaltung verhältnißmäßig wenig ausmacht, fortlaufende Anschaffung von Rohmaterial kommt hier nicht vor, dagegen geht die weitaus größte Betriebsauslage auf Löhne, da es hier eben vor Allem die Arbeit ist, welche die Förderung des Products bewerkstelligt. In anderen Unternehmungen mit selbstthätigen Maschinen und mit theuerem Rohmaterial wird der Antheil der Arbeit an der Production ein viel geringerer sein. Es scheint mir daher unthunlich eine allgemeine arithmetische Formel für die Gewinnbetheiligung aufzustellen, welche in willkürlicher Verkennung der Thatsachen die beiden Productionsfactoren einfach in ein gleiches Verhältniß zu einander setzen will, und es wird sich daher empfehlen, die Arbeit in dem Verhältnisse, in welchem sie zur Production mitwirkt, auch am Gewinne participiren zu lassen. Hiefür erscheint zunächst die Lohnausgabe als Anhaltspunct; allein die Verhältnisse sind so complexer Natur, daß bei den gegenwärtigen Lohnverhältnissen die Lohnausgabe auch nicht immer das Maß des Arbeitsantheils an der Production, also auch am Gewinne abgeben wird. Eine völlig genaue Berechnung der verschiedenen Antheile von Capital, Arbeit und Unternehmerleistung an dem Werthe des Productes ist freilich nicht möglich, allein genaue Beobachtungen, namentlich in Artikeln, welche keinen großen Preisschwankungen unterworfen sind, können allerdings einige annähernde Resultate liefern und es wird sich dann manchmal herausstellen, daß der Antheil der Arbeit an der Herstellung des Productes nicht einfach durch die Lohnausgabe gemessen werden kann, daß in verschiedenen Unternehmungen mit gleicher Lohnausgabe der Arbeitsfactor verschieden zur Werthschaffung beiträgt, ja daß sogar in Unternehmungen derselben Art der gleiche Arbeitsfactor in der einen vermöge der verschiedenen Qualität der Arbeitsleistung mehr zur Werthschaffung beiträgt als in andern. Allein für den Anfang des neuen Systems der Gewinnbetheiligung wird man gut thun, einstweilen die allgemeine Lohnausgabe zur Grundlage zu nehmen.

Aber nicht bloß die Feststellung des Verhältnisses des ganzen Arbeitsfactors zur Production und zum Gewinne ist äußerst schwierig, sondern selbst, wenn man die Quote gefunden hat, welche auf die „Arbeit" fällt, ist die weitere Vertheilung unter die einzelnen Arbeiter nichts weniger als einfach, weil die Mitwirkung der einzelnen Arbeitselemente bei der Production selbst wieder sehr verschieden ist. Der Antheil, welchen der gelernte Arbeiter an der Production nimmt, ist ein weit größerer und intensiverer, als der der bloßen Gehilfen und noch mehr als jener der vorübergehend aufgenommenen Hilfsarbeiter und Handlanger. Freilich scheint hier die ohnedies bestehende Verschiedenheit des Lohnsatzes, den man als Basis des Bonus annehmen wird,

eine Garantie dafür, daß der verschiedene Antheil an der Production auch seine verschiedene Gewinnquote erhalten soll. Allein auch hier wird der Lohnsatz des einzelnen Arbeiters, welcher sich nach allgemeinen Lohngründen, nach Herkommen und örtlichen Verhältnissen regelt, nicht immer das richtige Maß der Arbeitsleistung treffen, und hier wird oft in einer andern Ausmessung des Bonus gerade die Ausgleichung für sonst nicht zutreffende Lohnsätze zu finden sein. Der technisch gebildete Arbeiter, z. B. der Colorist oder Formstecher in Kattundruckereien bezieht zwar einen hohen Lohn, allein oft hängt von seiner Geschicklichkeit die Beliebtheit und der große Absatz der Waare und damit die Größe des Geschäftsgewinnes ab, sein Gewinntheil müßte daher mit einem höheren Betrag als mit der einfachen Multiplication seines Lohnsatzes mit dem Quotienten aus der allgemeinen auf die Arbeit fallenden Gewinnquote durch die gesammte Lohnausgabe [1]) angesetzt werden. Ebenso kann wegen allgemeiner oder örtlicher Lohnverhältnisse der Lohnsatz von Hilfsarbeitern zeitweise wenigstens mit jenem von gelernten Arbeitern ziemlich gleich stehen (z. B. Lohn von Maschinenheizern und Lohn von Webern oder Spinnern), und dennoch sollte der Gewinnantheil der letzteren größer sein, da ihre Mitwirkung an der Herstellung des Productes eine bedeutendere ist. Für Hilfsarbeiter, dann Jene, deren Antheil an der Production sich unmöglich ziffermäßig feststellen läßt, deren Arbeit in persönlichen Dienstleistungen besteht, würde sich daher nichts anderes als ein gewisser Bonus empfehlen, welcher niedriger wäre, als jener der gelernten Arbeiter und welcher bei Stücklohn die Form einer Productionstantième, sonst die eines Zeitbonus im Verhältnisse zum Tagelohn annehmen würde. Als Regel müßte die Beschäftigung während eines Productionsprocesses oder einer bestimmten längern Zeit gelten, wobei Abschlagzahlungen für früher austretende etwa mit absteigender Scala eintreten könnten. In Fällen außerordentlicher und vorübergehender Hilfsarbeit wäre gar kein Bonus zu vertheilen.

Wie man sieht, hat die Gewinnbetheiligung, wenn man sie nicht bloß als fixen Jahresbonus im Falle von Ueberschüssen, sondern als allgemeinen Ausdruck für die Mitwirkung an der Production auffaßt, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, sie setzt eine complicirte Buchführung voraus, für welche uns gegenwärtig sogar die ersten Formularbegriffe fehlen, um den Antheil der Arbeit am Producte annähernd zu bestimmen. Allein alle diese großen Schwierigkeiten sind nicht so unüberwindlich, um dieser neuen Form von vorneherein die Existenzmöglichkeit abzusprechen, sie müssen zurücktreten, wenn man sich von der socialen Bedeutung des Planes durchdringen läßt und wenn man die Ueberzeugung hat, daß dieser Plan gegenwärtig der beste Vorschlag ist, um die durch Arbeitseinstellungen und Uebelwollen häufig unerträglichen Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern befriedigend zu gestalten. Die Gewinnbetheiligung wird nicht bloß die materielle Lage des Arbeiters durch Vermehrung seines Einkommens verbessern, die ja durch Lohnerhöhung

---

[1]) So bei **Leclaire et Cie.** s. **J. Le Rousseau, de l'Assoc. de l'Ouvrier aux Bénéfices du Patron. p. 202.**

und Stückbonus auch zu erreichen ist, sondern sie wird auch wieder eine Einheit aller in einem Unternehmen Beschäftigten herstellen, welchen ihr Gesammtgedeihen am Herzen liegt.

ad 3. Allein wie die Dinge heute liegen, ist man noch im allerersten Stadium der Versuche, ist noch ziemlich unklar über die Art der Ausführung und selbst unsicher über den Erfolg. Die wenigen practischen Versuche bestehen erst seit Kurzem und eingehende Vorarbeiten, welche genaue geschäftliche Beobachtungen verschiedener Unternehmungen voraussetzen, fehlen bisher, so daß ich es nicht unternehmen würde, „allgemein gültige Sätze" über die Einführung des neuen Systems aufzustellen. Anwendbar scheint mir die Gewinnbetheiligung im Großen und Ganzen überall, weil überall die Arbeit an der Production mitwirkt und ich glaube, daß sie nicht bloß in Unternehmungen, in welchen die Lohnausgabe den größten Theil der Productionskosten ausmacht, anzuwenden ist, sondern auch in jenen, in welchen die Arbeit nur in einem geringeren Verhältnisse zur capitalistischen Betriebsauslage steht. Vielleicht werden sich die Unternehmer gerade in diesen letzteren leichter zur Ertheilung eines Bonus herbeilassen, weil dieser ein um so kleineres Percent des Gewinnes ausmachen wird.

Wegen dieses primitiven Stadiums, in welchem sich noch die ganze Frage befindet, scheinen mir auch gesetzliche oder Verwaltungsmaßregeln zur Verallgemeinerung des neuen Principes völlig unzulässig. Grundsätze, die unserer herrschenden wirthschaftlichen Vorstellungsweise widersprechen, können nur auf dem Wege der sich allmählig über ihren Werth bildenden öffentlichen Meinung zur allgemeinen Geltung gelangen; jeder Versuch eines Zwanges wäre schädlich, und weil sein Inhalt den heutigen Rechtsanschauungen widerspricht, auch widerrechtlich. Sind ja die Arbeiter selbst noch keineswegs von den Vortheilen der Gewinnbetheiligung überzeugt und ziehen sie ja in der Regel hohe fixe Löhne einer schwankenden Prämie vor, welche sie zugleich in ihrer „Freiheit der Bewegung" zu hindern scheint. Die Unternehmer sind noch zu sehr solchen grundsätzlichen Aenderungen der Beziehungen zu ihren Arbeitern abgeneigt, als daß man heute etwas anderes anstreben könnte, als sie zuerst für das System von Productionstantièmen oder eines Jahresbonus für die längere Zeit in ihrer Unternehmung beschäftigten Arbeiter zu gewinnen und zur Einbürgerung wenigstens dieser Gewinnbetheiligung die Einführung des Bonus von der Voraussetzung eines Ueberschusses über den gegenwärtigen Gewinn abhängig zu machen (wie dies ja auch die Voraussetzung fast aller bekannten Versuche war) [1]. Es verschlägt gar nichts, wenn die Formen dieser ersten

[1]) Wie gering übrigens bei den bisherigen Versuchen der Antheil der Arbeit ist, zeigen folgende Zahlen. Während bei Borchert 1869 auf das Capital 13,01 p.c. oder 8 p.c. über den 5 p.c. Zinsfuß kamen, kam auf den Gesammtlohnbetrag 10 p.c. ungefähr 2000 Thlr. auf rund 20,000 Thlr. Löhne. Nimmt man die 20,000 Thlr. Löhne nur als 5 p.c. Rente eines sog. Arbeitscapitals an, so entsprechen sie einem Betrage von 400,000 Thlrn., wovon der Jahresbonus von 2000 Thlr. nur $^1/_2$ p.c. ausmacht. Bei Briggs verdiente das Capital in einem Jahre 13,5 p.c., dagegen kam ein Bonus von 3,150 £ Strl. auf 58,000 £ Strl. Löhne, das entsprechende Arbeits-

eingeschränkten und bedingungsweisen Gewinnbetheiligung verschieden und vielgestaltig werden, nur durch viele einzelne Erfahrungen können sich allmälig gewisse allgemeine Regeln für einzelne Unternehmungszweige bilden, nur durch längere Dauer ist der wirkliche Werth und die wirthschaftliche Durchführbarkeit des neuen Gedankens zu erproben, welcher sich in späterer Zukunft zu einer Umbildung des Arbeitsvertrages entwickeln kann. Für heute ist es gut, die Sache zu discutiren, und in diesem Sinne hat die Aufwerfung dieser Frage durch die Eisenacher Versammlung ihren vollen Werth, nur so können weitere Kreise bewogen werden, sich mit der Frage zu beschäftigen, um ihre Anwendbarkeit zu versuchen.

Neben der Gewinnbetheiligung d. i. der Vertheilung eines Bonus an die in einem Unternehmen beschäftigten Arbeiter, wird in Punct 1 der aufgestellten Frage auch des theilweisen Erwerbes von Eigenthum an dem Unternehmen seitens der Arbeiter gedacht. Diese erscheint Vielen in der aufsteigenden Linie von Naturalverpflegung, fixem Tagelohn, Stücklohn, Productionstantième, Jahresbonus als die höhere Form, gewissermaßen als die Vorstufe zur Productivassociation. Sie ist in den bekannten Versuchen gewöhnlich mit dem Bonussystem verbunden, dessen Jahresbeträge zum Erwerbe der Antheilscheine (Actien) verwendet werden, sie hängt jedoch keineswegs nothwendig mit ihnen zusammen. Das wesentliche des „neuen Vertrags“, der den Vorwurf der aufgestellten Frage bildet, besteht in der Betheiligung der Arbeiter mit einem Gewinntheile, in der Auffassung, daß die Arbeit für ihre Mitwirkung an der Production nicht bloß eine Abfindung in Form des Lohnes, sondern einen weiteren Betrag erhalten solle; die Erwerbung von Actien in der Unternehmung dagegen ist eine Capitalanlage, welcher nur das besonders eigenthümlich ist, daß sie in derselben Unternehmung geschieht, in welcher der Arbeiter beschäftigt ist. Sie ist gewissermaßen mehr eine Betheiligung des Arbeiters, als der Arbeit. Von socialer Wichtigkeit ist es allerdings, daß der Arbeiter in die Classe der Besitzenden aufrückt, die Dinge einmal auch von der Capitalseite aus ansieht, daß er sich dauernd mit dem Interesse der Unternehmung identificirt und als Arbeiter durch Fleiß und Sorgsamkeit streben wird, sich als Capitalist eine gute Dividende zu erarbeiten. Allein bei unserer heutigen Vorstellungsweise ist mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß diese Arbeiteractionäre allmälig sich auf den capitalistischen Standpunct stellen, den Arbeits-Bonus schmälern oder aufheben wollen [1]) und so das frühere Lohnverhältniß wiederherstellen werden. Abgesehen von dieser Haupteinwendung sind die Schwierigkeiten der Ausführung auch hier nicht

capital wäre 1,160,000 £ Strl., so daß der Bonus eine Rente zu 0,27 p.c. bedeutet. In einzelnen französischen Partnerschaften erhält die Arbeit allerdings höhere Percente vom Reingewinne, allein in den im Appendix des Buchs von Ch. Robert La Suppression des Grèves angeführten Angaben fehlen die Ziffern über die Lohnbeträge, so daß hier über den Zinsfuß des Arbeitscapitals nichts ersichtlich wird.

[1]) Vgl. das bekannte Beispiel von Rochdale. Für Briggs s. qu. 12598 im o. a. Bericht. Die zweite Form der Borchert'schen Partnerschaft (Arb. fr. X. 335) scheint mir auch wie eine capitalistische Rückbildung.

gering. Die Umgestaltung einer Einzelunternehmung in eine Actiengesellschaft mit niedrigen Actienappoints kann leicht zu Mißbräuchen und falschen Angaben über den Werth der Unternehmung benützt werden. Die Formen unseres gegenwärtigen Actienwesens passen übrigens auch nicht recht für eine Capitalassociation, bei welcher von vorneherein oder wenigstens für lange Zeit ein Actionär mit $^5/_6$ oder $^3/_4$ des Actienbesitzes einer Anzahl kleiner Actionäre gegenüber steht. Auch die Analogie der Behandlung des bisherigen Unternehmers als eines zu honorirenden Directors trifft nicht zu, weil dieser Director ja zugleich Eigenthümer des größten Theils des ganzen Capitals ist, und gerade diese Vereinigung von Capital und Leitung in einer Hand macht in vielen Industrien die Superiorität einer solchen Unternehmung über die eigentliche Actienform aus. Wird das Stimmrecht sehr liberal bewilligt, so werden die Arbeiter allmälig einen Einfluß auf die Verwaltung zu gewinnen suchen und damit die so nothwendige Einheit der Leitung gefährden, welche ja hier wegen des Verhältnisses der im Besitze des Unternehmers befindlichen Actien zum Actienbesitz der Arbeiteractionäre eine unabweisliche Forderung ist. Sind die Actien nicht übertragbar, so ist ihre Verwerthung in Zeiten der Noth ausgeschlossen [1]), sind sie übertragbar, so können sie allmälig in ganz fremde Hände gebracht werden. Endlich ist es nicht ohne Bedenken, daß der Arbeiter seine Ersparnisse in einer industriellen Unternehmung und noch obendrein in derselben industriellen Unternehmung anlegt, in welcher er beschäftigt ist. In Zeiten der Krisis geht er dann seiner beiden Einkommensquellen zugleich als Actionär und Arbeiter verlustig, und hier würde die Anlage seiner Ersparnisse in andern sichereren Formen ihm für den Entgang oder die Herabsetzung des Lohnes einen Rückhalt gewähren. Dieselben Bedenken erheben sich auch gegen den Vorschlag, die Fonds der mit einer Unternehmung in Verbindung stehenden Kranken- und Alterscasse in der Unternehmung als eine Art Commanditcapital anzulegen. — Mir scheint daher die Erwerbung von Theileigenthum für's Erste nicht von jener allgemeinen Bedeutung, wie die Betheiligung der Arbeiter am Gewinne. Unter bestimmten Verhältnissen, in mittleren Unternehmungen mit einer geringen intelligenten Arbeiterzahl kann ein solcher Versuch günstig ausfallen und wo die Geneigtheit von Arbeitern und Unternehmern zu dieser Form besteht, wird es gut sein, die Sache zu versuchen, allein eine allgemeine Formel möchte ich auch hier nicht vorschlagen. Bis jetzt ist der allgemeine Gedanke, die Richtung gegeben, es kömmt nun darauf an, möglichst viel Versuche selbst der verschiedensten Art durchzuführen, nur die Erfahrung wird uns feste Regeln an die Hand geben und uns lehren, auf welchen Wegen das Ziel des socialen Friedens zu erreichen ist.

---

[1]) Dem einzigen Auskunftsmittel, nämlich der Erwerbung und Belehnung der Actien durch die Unternehmung stehen gesetzliche Schwierigkeiten entgegen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich für diese Industrial Partnerships neue Rechtsformen bilden werden.

Ueber die Frage von der Betheiligung der Arbeiter am Gewinn und Eigenthum der Fabriken.

Gutachten

erstattet von

Dr. Max Weigert, Fabrikbesitzer in Berlin.

Das vorliegende Thema zerfällt in zwei vollständig von einander getrennte Theile: in die Frage von der Betheiligung der Arbeiter am Eigenthum — und am Gewinn gewerblicher Unternehmungen.

Betrachten wir zunächst die rechtliche Seite dieser Frage, so ist dieselbe, was den ersten Theil (die Betheiligung am Eigenthum) anlangt, verneinend zu beantworten. Das Eigenthum ist ein Product der Vergangenheit, das Erzeugniß eigener Arbeit und Enthaltsamkeit oder des rechtlich anerkannten Erbrechtes durch Gesetze geschützt und gewährleistet und der freien Verfügbarkeit des Besitzers überlassen. Ein rechtlicher Anspruch der Arbeiter, an diesem Eigenthum Antheil zu erhalten, liegt also nicht vor; es dürfte sich nur um freiwillige Entäußerung des Eigenthümers zu Gunsten derselben handeln, auf die später zurückkommen werde.

Etwas anders scheint es zu liegen bei der Frage von der Betheiligung der Arbeiter am Gewinn. Der Gewinn ist ein Product der Gegenwart und Zukunft; zu seiner Erlangung wirkt der Arbeiter mit, bei seiner Berechnung ist er auf das stärkste interessirt. Es ist der Streit um die Berechtigung des sogenannten Unternehmer-Gewinns, auf den die Frage von der Gewinnbetheiligung der Arbeiter herausläuft. Unter Unternehmer-Gewinn versteht man den Nutzen, welcher bei einer Production nach Abzug der für Capitalsnutzung und Arbeitslohn aufgewendeten Kosten in dem Tauschwerth des erzeugten Productes für den Unternehmer zu Tage tritt. Dieser Unternehmer-Gewinn ist weit entfernt ein unverdienter, ohne Gegenleistung sich herausstellender Nutzen zu sein, sondern er ist in Wahrheit nichts anderes, als ein Entgelt für die wirthschaftlichen Leistungen des Unternehmers und je nach ihrem Werthe in

den einzelnen Fällen ein verschiedener. Er unterscheidet sich äußerlich von dem Arbeitslohn, d. h. von dem, dem Arbeiter im engeren Sinne, gezahlten Lohne dadurch, daß er nicht wie dieser, ein vorher bestimmbarer und zahlbarer, sondern erst nach Verwerthung der hergestellten Producte, — und da eine Unternehmung stets auf die Dauer einer längeren Zeit berechnet ist, — erst nach Ablauf dieser festzustellender ist.

Diesem äußerlichen Unterschiede des Unternehmer-Gewinnes vom Arbeitslohn entspricht aber auch der innere Unterschied der Unternehmerthätigkeit von der des Arbeiters. Bei diesem ist es einfach die Ausführung einer gegebenen Arbeit, die verlangt wird, bei der je nach ihrer Qualität sehr verschiedene Kräfte und Fähigkeiten angewendet werden müssen, eines Gegenstandes, dessen Werth der Unternehmer berechnet und nach dem er den Arbeitslohn festgestellt haben muß, in der Hoffnung, in dem künftigen Preise eine Erstattung desselben zu finden.

Der Unternehmer ist dagegen der Mann der Initiative, der die einzelnen Kräfte in Bewegung zu setzen versteht, die latente Arbeitskraft der Individuen zur Erzeugung von Gebrauchsgegenständen verwendet und somit erst die Entfaltung und Nutzbarkeit derselben bewirkt. Das Verhältniß des Arbeiters zum Unternehmer läßt sich vergleichen mit dem des einfachen Soldaten zum Feldherrn. Wie von dem Soldaten wird vom Arbeiter Thätigkeit, Ertragung von Mühen, Zuverlässigkeit und die Aufwendung einer großen Summe von Anstrengung verlangt, aber seine Leistungen werden geleitet, bestimmt und ihr Erfolg bewirkt dort vom Feldherrn, hier vom Unternehmer. Neben dieser nicht hoch genug anzuschlagenden Initiative ist es das Risico, die Einsetzung der ganzen Existenz in materieller, wie moralischer Beziehung, welche die Thätigkeit des Unternehmers von der des Arbeiters unterscheidet, und in dem Unternehmer-Gewinn mit zum Ausdruck zu kommen hat. Es ist ferner die Umsicht in der Leitung des Unternehmens, die Berechnung der Conjuncturen, die technische und mercantilische Bildung, kurz eine große Zahl von Fähigkeiten und Eigenschaften, welche der Unternehmer besitzen muß und deren Vergütigung er in Anspruch nehmen darf. Daß die Vergütigung einer solchen Thätigkeit eine andere sein muß, als die für die mechanische Leistung des Arbeiters, ist klar; es ist eine Verkennung unseres industriellen Lebens von diesen Größen als commensurablen zu sprechen. Daß aber der Unternehmer-Gewinn keine feststehende Größe ist, sondern sich einzig nach dem Grade des Vorhandenseins der erwähnten Eigenschaften richtet, beweist die Praxis. Nicht alle Unternehmungen reüssiren gleich, unter denselben Verhältnissen in dem nämlichen Geschäftszweige, unter Benutzung des gleichen Capitals und gleich tüchtiger Arbeiter, prosperirt die eine Unternehmung und die andere geht zurück, weil dort der Unternehmer mit größeren Fähigkeiten ausgestattet ist, wie hier. Und in der Regel ist es nicht der Mangel an Fleiß und Thätigkeit, der die geringere Prosperität herbeiführt, sondern das Fehlen der eigentlichen Unternehmer-Eigenschaften: der Umsicht, Kenntniß und dergleichen. Wie weit entfernt auch der tüchtigste Arbeiter ist, ein geeigneter Unternehmer zu sein, beweist die oft gezeigte Ohnmacht der Productiv-

Genossenschaft, welche nicht etwa der Uebermacht des Großcapitals, sondern in der Regel der Ueberlegenheit tüchtiger, geschulter Unternehmer unterlegen sind. Es ist also in der That die Thätigkeit des Unternehmers eine qualitativ andere, als die des Arbeiters, der aus dieser Thätigkeit hervorgehende Nutzen ein berechtigter.

Es fragt sich nun: Ist der Unternehmer-Gewinn, wie er in unserm heutigen Gewerbeleben zu Tage tritt, ein zum Schaden der Vergütigung für die Capitalsnutzung und des Arbeitslohns ungebührlich hoher; ist also die Vertheilung des Nutzens der Production unter ihre einzelnen Factoren eine ungerechte?

Daß die Entschädigung des Capitals in der gewerblichen Production eine zu geringe sei, hat der Socialismus noch nicht behauptet; er ist im Gegentheil geneigt, sie für eine zu große zu halten. Daß dem nicht so ist, beweist die grade gegenwärtig so allgemein auftretende Scheu des Capitals, sich an gewerblichen Unternehmungen zu betheiligen, eine Erscheinung, die jede leichte politische Unsicherheit, jede Störung der normalen Verhältnisse hervorruft. Daß aber der Unternehmer nicht etwa den Löwenantheil des Nutzens der Production zum Schaden des Capitals für sich in Anspruch nimmt, beweist die Schwierigkeit, mit der er es oft nur unter den größten Opfern zur Aufrechterhaltung seines Geschäfts heran ziehen kann.

Die nähere Ausführung dieser Seite der Frage ist hier nicht meine Aufgabe. Es handelt sich vielmehr um das Verhältniß des Unternehmer-Gewinns zum Arbeitslohn. —

Dem Unternehmer steht der Arbeiter heut nicht mehr gegenüber als willenloses Werkzeug, als Sklave oder an die Scholle gefesselter Leibeigener, der nur das zur Leibes Nahrung und Nothdurft Erforderliche für seine Leistungen erhält, sondern als freier, über den Gebrauch seiner Kräfte selbstständig verfügender Mann. Aus der rudis indigestaque moles von ehedem ist der Arbeiter geworden, welcher im Besitze des Rechtes der Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Coalitionsfreiheit und anderer, einen freien Arbeitscontract zu schließen im Stande ist und den möglichst höchsten Preis für seine Leistungen beanspruchen und durchsetzen kann. Dem wirthschaftlichen Unternehmer tritt er gegenüber gewissermaßen gleichfalls als Unternehmer, der, ebenso wie jener die beste Verwerthung seiner Waaren, — die einträglichste Benutzung seiner Arbeitskraft durchzusetzen sucht. Der Anspruch einer Theilnahme am Gewinn des Unternehmers erscheint mir ähnlich ungereimt, wie wenn ein Fabrikant Antheil an dem Nutzen prätendirte, den sein Kunde beim Weiterverkauf der von ihm gekauften Waare gehabt hat. In seinem Bestreben befindet sich der Arbeiter entschieden im Vortheil gegen den gewerblichen Unternehmer. Während die wachsende Zunahme des Capitals eine Ausdehnung der Industrie und durch Vermehrung der Concurrenz eine Herabdrückung des Unternehmer-Gewinns zur Folge hat, wird hierdurch eine größere Nachfrage nach Arbeit geschaffen, und ein Steigen der Löhne herbeigeführt. Daß ein solches in der That stattgefunden, und besonders in den letzten Jahren in außerordentlichem Maße eingetreten ist, kann nicht geleugnet werden; die Behauptung, daß der heutige

Lohnstand im Allgemeinen kaum die Selbstkosten der Arbeit deckt, bedarf eines Beweises, der noch nicht geführt ist und allerdings schwer zu führen sein dürfte. Aus diesem Grunde dürfen wir aber der gegnerischen Ansicht die unsrige, daß in den Gewerben eine außerordentliche Lohnsteigerung eingetreten ist und stetig mehr Platz greift, daß der heutige Lohn im Allgemeinen ein der dafür geforderten Leistung entsprechender und ohne den wirthschaftlichen Fortschritt zu gefährden, nicht wesentlich zu erhöhender ist, entgegenstellen. Das Verhältniß zwischen Arbeiter und Unternehmer ist in der Praxis ein von dem theoretisch so häufig aufgestellten weitaus verschiedenes. Während diese Theorie von der Voraussetzung ausgeht, daß der sogenannte freie Arbeitsvertrag eigentlich kein solcher ist, sondern die Erwerbung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse den Arbeiter zwingt, sich mit gebundenen Händen den Unternehmern zu überliefern; die Freiheiten, deren er sich erfreut, also in den meisten Fällen illusorische sind, da ihm die Macht fehlt, sie geltend zu machen, hat sich in Wahrheit in unserm Gewerbeleben das Verhältniß vollständig umgekehrt gestaltet. Es ist vielmehr der Unternehmer, welcher in überwiegendem Maße und mit nicht geringerer Intensität, wie die Arbeiter der Leistungen derselben bedarf und den ihm gestellten Bedingungen sich unterwerfen muß. Während beim Arbeiter die Existenz des Lebens auf dem Spiele steht, ist es, da wir den Unternehmer vom Capitalisten trennen müssen, bei ihm nicht minder Existenz, Ehre und Leben, welche eine Fortführung seines Geschäfts dringend erheischen.

Wenn beim Arbeiter, um die äußersten Consequenzen zu ziehen, Darben und Noth die Folgen der Arbeitslosigkeit sein können, führt die Unmöglichkeit, seine Fabrik in Thätigkeit zu erhalten, für den Unternehmer den Ruin derselben und häufig gleichfalls Mangel herbei. Während aber der Arbeiter mit Leichtigkeit Beschäftigung finden und seine Lage verbessern kann, ist ein ruinirter Unternehmer weit schwieriger befähigt, eine neue Existenz zu gründen. Bei der heutigen Lage der Industrie muß ich jedoch die Unmöglichkeit, in der sich der Arbeiter befinden könnte, Beschäftigung zu finden, als eine äußerst hypothetische hinstellen. Unsere industrielle Thätigkeit ist in regem Aufschwung begriffen, die Vergrößerung des Capitals wird sie immer weiter ausdehnen. Es hat sich gezeigt, daß aller Orten und in allen Gewerben fühlbarer Arbeiter=Mangel herrscht, vergeblich Hände gesucht werden. Selbst in der schweren industriellen und merkantilischen Krisis, in der wir uns befinden, hat sich das Verhältniß wenig geändert, weil der Unternehmer nicht ohne empfindlichen Schaden eine wesentliche Einschränkung seiner Production vornehmen kann. In solchen Zeiten wälzt sich der Druck nicht auf den Arbeitslohn, sondern auf den Unternehmer=Gewinn. Es ist nicht der Arbeiter, der zu Grunde geht, sondern der Unternehmer und das Capital; unter hundert Fällen werden neunzig Mal die Unternehmer zuerst von solchen Verhängnissen heimgesucht.

Es herrscht überhaupt meistens eine durchaus irrige Meinung von der Höhe des Unternehmer=Gewinns. Die Theoretiker sehn nur Schlotbarone, die Spitzen der Industrie und übersehen ganz, daß sich das Gros der

Industriellen in durchaus verschiedener Lage befindet. Während es jene durch besondere Intelligenz, günstige Conjuncturen, Capitalsreichthum und ähnliche Verhältnisse zu außergewöhnlich glänzenden Erfolgen gebracht haben, ist der große industrielle Mittelstand — und dieser kann der allein maßgebende sein, — weit entfernt, ähnliche Prosperität in seinen Unternehmungen aufweisen zu können. Wir sehen im Gegentheil beim emsigsten Arbeiten, intelligentesten Streben, beim Einsetzen von Capital, Ehre und Renommé in der Regel ein sehr bescheidenes Vorwärtskommen, einen dem Einsatz durchaus nicht entsprechenden Gewinn. Wo ein höherer Nutzen erreicht wird, ist es entweder eine ganz besondere, industrielle Befähigung, welche neue mit höheren Preisen bezahlte Producte erzeugt, oder — und dies wohl in den häufigsten Fällen — eine hervorragende merkantilische Kraft, welche durch Benutzung der Conjuncturen, Eröffnung neuer Absatzgebiete und dergleichen, vorzugsweise Vortheile sich zu erringen versteht.

Daß aber der Gewinn eines oder einzelner Jahre durch die Verluste ungünstiger Zeiten mit Leichtigkeit absorbirt wird, daß in ihm also gleichzeitig eine Risicoprämie für spätere Verluste steckt, kann Niemandem entgehn.

Daß in der That die specielle Thätigkeit des Unternehmers einen ihm eigenthümlichen Nutzen erzeugt, beweist auf das schlagendste ein Hinblick auf die Actiengesellschaft. Hier besteht allerdings in den meisten Fällen — wenn wir die Wirkung des Aufsichtsrathes und der Generalversammlung den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend betrachten wollen, — kein Unternehmer, von dem der Engländer sagt, the masters eye makes the horse fat! Aber welches ist der Erfolg? Ich gebe die mehrjährigen Dividenden einer Anzahl industrieller Actienunternehmungen — und nicht schwindelhaft gegründeter der letzten Jahre, sondern solider guter Gesellschaften, und die Zahlen beweisen, daß der abgeworfene Nutzen kaum ein mit Rücksicht auf die riskante Anlage des Capitals in gewerblichen Unternehmungen genügende Verzinsung ergeben hat.

	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	Im Durchschnitte.
Berliner Eisenbahnbedarf-Actiengesellschaft . . .	2	$4\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{3}$	$5\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{2}$	8	$8\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	10	12	$11\frac{1}{2}$	14	$7\frac{1}{2}$
Gladbacher Spinnerei .	10	11	17	18	20	0	0	0	3	0	10	0	$7\frac{5}{12}$
Hannoversche Baumwollenspinnerei, Weberei .	6	6	10	10	4	4	4	5	5	$\frac{3}{4}$	7	5	$5\frac{7}{12}$
Tarnowitzer Actiengesellschaft für Berg und Hüttenbau	—	—	—	—	3	7	5	6	4	0	4	4	$4\frac{1}{8}$
Magdeburger Gasgesellsch.	—	3	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	5	3	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{2}{11}$
Cöln-Müsener Bergwerks-Verein	0	3	$4\frac{1}{2}$	7	5	5	3	3	3	0	0	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{6}$
„Vorwärts" Actiengesellschaft für Flachsspinnerei in Bielefeld . .	—	—	—	—	20	25	18	5	0	0	0	0	$8\frac{1}{2}$

So scheint mir der Schluß gestattet, daß der Unternehmer-Gewinn einerseits als solcher gerechtfertigt ist, andererseits im Verhältniß zum Arbeitslohn keine ungehörige Höhe erreicht.

Halte ich somit einen aus der Theorie herzuleitenden Anspruch der Arbeiter auf Theilnahme am Unternehmer-Gewinn für ungerechtfertigt, so fragt sich jetzt, ob aus Opportunitätsrücksichten dessen practische Durchführung für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer als wünschenswerth zu erachten ist. Wir leben in einem socialen Kriege, so heißt es; Arbeitgeber und -Nehmer stehen sich schroff gegenüber, ein Ausgleich, eine Versöhnung ist für die Moralität und Existenz der Einzelnen, wie für die Fortentwickelung der Industrie dringend nothwendig. Zu diesem Kriege haben die gebildeten, besitzenden Klassen dem Arbeiter die Waffen geschmiedet. Sie haben durch Wort und That, in Versammlungen und Parlamenten ihm die Rechte erobert, deren Besitz ihn heute befähigt, sein Interesse energisch zu vertreten. Der Unternehmerstand hat kräftig mitgeholfen in diesen Bestrebungen. Er hat bei der Einführung der Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Coalitionsfreiheit, der Aufhebung der Schuldhaft, den freiheitlichen Bestimmungen in der Gewerbe-Ordnung und ähnlichem theils direct mitgewirkt, theils den neuen Bestimmungen gern zugestimmt; er hat die mannigfachen Auswüchse, welche zu seinem und ganzer Industriezweige Schaden durch die zum Theil zu schnell erfolgenden Umwälzungen zu Tage treten, als krankhafte Ausschreitungen erkannt, welche die fortschreitende Bildung und Erkenntniß der Arbeiter beseitigen wird, — nicht aber die Rückkehr in die alten Verhältnisse erwünscht und erstrebt. Er hat dem Wohlergehn der Arbeiter pecuniäre und geistige Opfer gebracht, den Bau von Arbeiterwohnungen, die Einrichtung von Kranken-, Invaliden- und Unterstützungskassen in die Hand genommen, für gesunde Beschaffenheit der Fabrikräume Sorge getragen. Unsere modernen Fabriken bieten dem Arbeiter einen Aufenthalt, wie ihn unsere Beamten in ihren Büreauzimmern, unsere Professoren in ihren Auditorien nur selten finden. Unter allen Ständen erhält sich der Industrielle vermöge seiner Beschäftigung am längsten den Idealismus. Der Landwirth producirt gegebene Dinge, auf deren Hervorbringung ihm die Elemente nur geringen Einfluß gestatten; — der Kaufmann erzeugt Werthe aus vorhandenen Stoffen, meistens durch räumliche Uebertragung, — der Industrielle bringt aus unscheinbaren Keimen unzählige neue Gegenstände hervor durch eigene Schöpferkraft. Und diese seine Stellung im Gewerbeleben, die seinen Character bildet, hat der Industrielle nur selten vergessen; er wird, trotzdem der Krieg nicht durch seine Schuld entbrannt ist, dennoch gern die Hand zu seiner Beilegung bieten und den Frieden mit Opfern erkaufen. Allerdings appellirt man ein wenig stark an seinen Idealismus!

Man nennt ihn den modernen Sklavenhalter und Zwingherrn, seine Fabriken einen Verderb für Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter, sein Industriesystem den Ruin für die gedeihliche Entwickelung des Menschengeschlechts! So klagt man ihn an, nicht nur in aufgeregter Volksversammlung, sondern in wissenschaftlichen Schriften und vom Katheder. Und von diesem

Unternehmer, dem man einerseits den geknechteten Arbeiter gegenüberstellt, ihn also als Sieger ansieht, den man andererseits mit allen ordentlichen Fehlern behaftet darstellt, verlangt man die Versöhnungshand? Ich glaube, hier liegt eine bedenkliche Inconsequenz vor. Entweder ist der Unternehmer in dem socialen Kampfe der Besiegte, oder wenn er als Sieger Friede und Versöhnung schafft, sind seine Eigenschaften nicht so schlimme, wie man sie ausmalt! —

Betrachten wir im Folgenden, ob eine Wiederherstellung des socialen Friedens auf Grundlage der Betheiligung der Arbeiter am Unternehmer-Gewinn möglich ist.

Die Betheiligung der Arbeiter am Unternehmer-Gewinn (industrial partnership, nouveau contrat, Arbeitsgesellschaft) d. h. an dem beim Jahresschlusse, nach Aufstellung der Bilanz, sich herausstellenden Nutzen erscheint mir aus mehrfachen Gründen unpractisch, ja sogar schädlich. Ich halte sie, weit entfernt ein Mittel zur Verwischung der Klassen-Gegensätze zu sein, vielmehr geeignet, nur noch tiefere Zerwürfnisse zwischen Arbeitgebern und -Nehmern herbeizuführen. Eine jede größere Gemeinschaft von Personen verschiedener Bildungsstufen, Fähigkeiten, Leistungen, die auf die Erreichung bestimmter Ziele gerichtet ist, verlangt eine Unterwerfung der Einzelnen unter die höheren Zwecke des Ganzen; diese Unterwerfung wird um so größer und unbedingter sein müssen, einerseits, je mehr die Leitung des Unternehmens nur von Wenigen ausgeführt werden kann, andererseits, je größer der Abstand der Fähigkeiten der großen Masse von der der Leiter ist. Beide Momente walten in der gewerblichen Unternehmung in hohem Grade vor. Wie auf wenigen Gebieten beruht hier das Wohl und Wehe des Ganzen auf der Capacität einer oder weniger Personen, der Unternehmer; mangelt den Arbeitnehmern, und auch den tüchtigsten, die das Gelingen der Unternehmung verbürgenden Eigenschaften des Unternehmers. Und grade dieser Grundpfeiler des Gedeihens der Unternehmung: die ungeschmälerte Autorität der Leitung erscheint mir durch die Betheiligung der Arbeiter am Unternehmer-Gewinn gefährdet. Daß diese Autorität eine unumstößliche Nothwendigkeit ist, anerkennen selbst die begeisterten Vertreter des in Rede stehenden Systems: Charles Robert (la suppression des grèves par l'association aux bénéfices, Paris 1870) sagt wörtlich:

Je déclare nettement, que le maintient de l'autorité, je dirai même de la dictature du patron est un des principes fondamentaux de l'association aux bénéfices. Les personnes, qui ont fondé des associations coopératives savent que le gérant doit disposer de pouvoirs étendus. Il en est de même, à plus forte raison du patron. Il est le chef, le directeur, il a la responsabilité vis-à-vis des tiers; il a engagé ses capitaux; il a le droit de commander et de stipuler expressément le maintient de ce droit.

L'immixtion des ouvriers dans la gestion serait déplorable; ce serait le désordre, l'anarchie, la ruine: les plus intelligents le savent bien; ils comprennent parfaitement que la division du travail est

la loi des sociétés civilisées, et qu'on peut être un ouvrier forgeron admirable sans avoir la capacité nécessaire pour discuter les clauses d'un cahier des charges relatif à l'adjudication d'une fourniture de rails, ou pour aller en Angleterre ouvrir à l'industrie française de nouveaux débouchés.

Je n'admets pas non plus l'immixtion des ouvriers sous prétexte de contrôle dans le détail des comptes. (Pag. 64.)

Das sind Ausdrücke, wie sie nicht energischer und treffender gebraucht werden können. Und ich bin der Ansicht, daß diese nothwendige Autorität der Leitung durch die Betheiligung der Arbeiter am Unternehmer-Gewinn in schwerem Maße geschädigt werden würde. Sie möchte bestehn, so lange der sich herausstellende Nutzen ein großartiger ist, die den Arbeitern zufallenden Dividenden glänzende sind, aber auch dann würde der auf den Einzelnen entfallende verhältnißmäßig kleine Antheil gewiß Unkundige oder Uebeldenkende stutzig machen. Sobald jedoch die Gewinne gering sind, oder ganz ausfallen, würde sich Mißtrauen einstellen, Unzufriedenheit und Feindschaft zu Tage treten.

Die Bilanzen, wenn sie selbst den Einzelnen zur Einsicht frei ständen, werden nicht verstanden, die Zahlen und Endresultate würden gesehen, aber ihre Berechtigung nicht begriffen werden. Die Folgen ungünstiger Geschäftslagen und Conjuncturen würden dem Unternehmer als Unfähigkeit, Trägheit, unreelle Handlungsweise zur Last gelegt, das Vertrauen zu dem Geschäft in dem Arbeiter und in weiteren Kreisen untergraben werden. Der redlichste, wohlwollendste Mann würde noch ganz anders, wie das Directorium einer Actiengesellschaft, das der aufrührerischsten Generalversammlung eine schlechte Bilanz mittheilt, den Haß und die Verachtung seiner Arbeiter als Lohn für sein Entgegenkommen ernten. Welches ist der Grund, der in den letzten Jahren der Gründungen so viele Unternehmer von der Umwandlung ihrer Fabriken in Actiengesellschaften abgehalten hat? Sie sagten sich: Wir sind intelligent genug, um unser Unternehmen allein zu leiten, wir haben die nöthigen Mittel zu seiner Fortführung, wir wollen die Früchte unseres Schaffens genießen und den Schaden allein tragen; uns nicht der Unannehmlichkeit aussetzen, wenn uns durch widrige Umstände Verluste erwachsen, der Kritik von Leuten unterworfen zu sein, die als Demagogen der Generalversammlungen aus Unverstand oder böser Absicht an unserer ihnen weit überlegenen Einsicht und Ehre mäkeln dürfen. Und ähnliche Motive werden für den umsichtigen Unternehmer obwalten müssen, die Frage von der Betheiligung der Arbeiter am Gewinn in vorsichtigste Erwägung zu ziehn.

Die Autorität des Unternehmers würde ferner auch in folgender Weise stark gefährdet sein. Einen wesentlichen Einfluß auf die Rentabilität von Fabriken üben die zur Anwendung kommenden Maschinen. Mit wunderbarem Erfolge arbeitet die Technik daran, die Leistungsfähigkeit der Maschinen zu erhöhen: Der Handwebestuhl wird von dem Maschinenstuhl besiegt, die Handspindel durch die Spinnmaschine, diese wieder durch den Selfactor, die

neueren Constructionen vergrößern das Productionsquantum auf das erheblichste.

Aehnlich auf anderen Gebieten. Ein Unternehmer, der mit ältern Maschinen arbeitet, weil vielleicht das Capital, vielleicht auch andere Gründe ihm Ausdehnung und Neuerungen verbieten, und demnach einen geringeren Nutzen vertheilen kann, während das Nachbar-Etablissement mit seinen neuen Maschinen größeren Gewinn bringt, soll er durch seine Arbeiter gezwungen werden, ihnen zu Gefallen, die eine größere Rentabilität versprechenden Einrichtungen zu treffen? — und thut er es nicht, wird er in ihren Augen der wohlwollende mit Autorität bekleidete Unternehmer bleiben? Es lassen sich die verschiedensten Ursachen denken, welche auch den bestsituirten Unternehmer dergleichen Anschaffungen als überflüssig ansehn lassen: hohes Alter, geringer Gebrauch, Kinderlosigkeit und ähnliche, — soll er zum Sklaven oder zum Feind seiner Arbeiter herabsinken?

Diesen moralischen Gründen, welche von Seiten der Unternehmer gegen die Betheiligung der Arbeiter am Gewinn sprechen, sind andere zur Seite zu stellen, die mit Rücksicht auf die Arbeiter zu dem nämlichen Ziele gelangen. Die Anhänger der industrial partnership sehen in ihr die Sonne, die den socialen Frieden auf Erden bescheinen soll; ich im Gegentheil fasse sie als eine neue Quelle von Zwietracht und Mißgunst auf. Eine solche kann sie auch für die Arbeiter werden. Sie wird eine Verschiedenheit des Einkommens derselben erzeugen, und zwar keine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende, sondern eine aus zufälligen Glücksumständen herrührende. Der Arbeiter in einer Fabrik mit den besten neuesten Maschinen wird einen höheren Gewinn ziehen, als der in einem Etablissement beschäftigte, wo dies nicht der Fall ist; es werden Differenzen an dem nämlichen Platze, in demselben Geschäftszweige entstehn, die nicht zur Vergrößerung des Friedens dienen können. Wenn ein Unternehmer einen kleineren Nutzen aus seinem Geschäfte zieht, als andere, so liegt dies in der Differenz der Capitalien, der Fähigkeiten, also im Fehlen industrieller, geistiger oder physischer eigener Kräfte, deren Unannehmlichkeiten er tragen muß — der Arbeiter, der trotz eifrigster Thätigkeit, aufopferndster Arbeit es nicht soweit bringt, wie sein vielleicht weniger befähigter College in der nächsten besser rentirenden Fabrik, wird nicht minder wie jetzt über die Ungleichheit der Güter-Vertheilung klagen und mit mehr Recht, da der blinde Zufall sein Spiel treibt!

Aehnliche Zustände werden herbeigeführt werden durch die Art der Vertheilung des Gewinnes. Es ist kein Grundsatz aufgestellt worden, und er ist — selbst bei unbedingter Anerkennung des Princips — nicht aufzustellen, wie die Vertheilung des Gewinnes geschehen soll. Ich finde in den später zu bringenden bestehenden Arbeitsgesellschaften die verschiedensten Principien aufgestellt. Bei einigen wird unter die Arbeiter ein gewisser Procentsatz des Gewinns vertheilt, bei anderen wird derselbe nach Abzug der Capitalsverzinsung und der Vergütigung für Arbeitsleistung des Unternehmers zu gleichen Theilen zwischen diesem und jenem getheilt. Die Stellung des Arbeiters, wo nach diesem Grundsatz verfahren wird, ist eine andere und

günstigere, als wo jener maßgebend ist. Welches soll ferner das Aequivalent für die Arbeitsleistung des Unternehmers sein? Seine Feststellung steht in der Hand des Unternehmers. Neue Quelle von Unzufriedenheit. Und doch wie verschieden ist diese Arbeitsleistung! Wie anders in einem Unternehmen, das der Mode unterworfene Waaren erzeugt, als in dem, welches Stapelartikel fabricirt, in einem Geschäft, dessen Rohstoffe mannichfach sind, große Kenntniß beim Einkauf erfordern und in dem, welches nur einfache leicht zu unterscheidende Materialien verwendet. Unzählige Variationen lassen sich anführen und der Arbeiter wird sich häufig für benachtheiligt halten. Dieser Betrag vergrößert sich mit der Zahl der Unternehmer in einer Fabrik. Die Aufnahme eines neuen Associés beeinträchtigt vielleicht den Nutzen der Arbeiter! Wie soll endlich das im Unternehmen arbeitende Capital normirt und wie hoch dessen Verzinsung angenommen werden? Auch hierin liegt ein wesentlicher Factor, der den zur Vertheilung kommenden Nutzen erhöhen oder schmälern kann. Alle diese Differenzen, die nicht durch allgemeine Grundsätze aus der Welt zu schaffen sind, werden die Gewinnantheile der Arbeiter in den einzelnen Unternehmungen der nämlichen Branche und desselben Ortes zu sehr verschiedenem machen, Unzufriedenheiten unter ihnen, neue Zwietracht zwischen ihnen und den Unternehmern schaffen. —

Wenden wir uns jetzt zu der wirthschaftlichen Seite der Frage.

Hier ist vor allem die Kehrseite des Unternehmer-Gewinns, der Unternehmerverlust ins Auge zu fassen. Eine Theilnahme am Gewinn involvirt nothwendig eine Theilnahme am Verlust; ohne letztere ist erstere nicht denkbar, wenn das Verhältniß ein logisches, rechtliches und nicht ein Almosen-Verhältniß sein soll. Einen Verlust ertragen können, setzt das Vorhandensein von Capital voraus, aus welchem derselbe, ohne die Existenz des Eigenthümers zu gefährden, bestritten werden kann. Solche Capitalisten sind die Arbeiter nicht, und haben sie kleine Ersparnisse gemacht, so sollten diese am allerwenigsten industriellen Risiken ausgesetzt werden. Eben weil das Risiko in gewerblichen Unternehmungen ein sehr bedeutendes ist, muß der Nutzen desselben ein größerer sein. Derselbe ist jedoch nur zu einem Theil als die Risikoprämie des im Geschäfte arbeitenden Capitals anzusehen und zum andern als Unternehmer-Gewinn zu betrachten, der einerseits das Aequivalent der Arbeitsleistung des Unternehmers repräsentirt, andererseits das moralische Risiko desselben ausdrückt, durch welches er dem Capitalisten eine Gewähr für die Sicherheit seiner Einlage bietet. Wir können uns zwei gleiche Unternehmungen denken, welche mit gleichem geliehenen Capital arbeiten, gleich reüssiren und von denen das eine dem Unternehmer einen größeren Nutzen abwirft, als das andere, weil er vermöge seiner Persönlichkeit sein Capital zu geringerem Zinsfuß erhält wie der andere!

Wie schwankend die Gewinne in den meisten Geschäften sind, wie oft auf ein günstiges Jahr lange Zeiten kommen, in denen ohne Gewinn oder mit Verlust gearbeitet wird, weiß jeder Unternehmer, nur durch das Sammeln in günstiger Zeit wird das Ertragen dieser Verluste möglich gemacht. Diesen wechselnden Chancen des Unternehmer-Gewinns gegenüber steht der stabile

Arbeitslohn. Es hieße den Arbeiter in die unheilvollsten Schwankungen hineinziehn, wollte man ihn an den Chancen des Unternehmers betheiligen. Denn wie sollte er zum Tragen der Geschäftsverluste herangezogen werden? Es könnte durch die Bildung eines Reservefonds geschehen, der aber in vielen Unternehmungen sehr stark sein müßte, um wirklich allen Risiken begegnen zu können. Es wäre dies jedoch eine Ungerechtigkeit gegen den am Gewinn betheiligten Arbeiter.

Wenn sich ein Unternehmer einen Reservefond anlegt, so nimmt er einen Theil des Gewinns, den er in die eine Tasche stecken könnte, und legt ihn vorsorglich in die andere; er ist stets Eigenthümer des sicheren, und gewissermaßen zweifelhaften Gewinns. Der Arbeiter jedoch, welcher aus den verschiedensten Gründen aufhören kann, in dem Unternehmen thätig zu sein, muß einen Theil des ihm zu Gunsten des Reservefonds entzogenen Gewinns bei seinem Austritte in demselben zurücklassen zum Nutzen seiner Nachfolger. So würde, wenn durch Bildung eines starken Reservefonds die Betheiligung der Arbeiter an den Verlusten ermöglicht wäre, einerseits eine ungerechte Vertheilung der Gewinne, andererseits deren auf den Einzelnen fallende Antheile äußerst gering werden.

Die Art und Weise aber, wie die Betheiligung der Arbeiter am Gewinn geschehen würde, schließt eine weitere Ungerechtigkeit in sich. Derselbe muß berechnet werden nach dem Verhältniß, in dem der Einzelne an der Gesammtsumme der im Jahre im Geschäfte verausgabten Löhne participirt hat, und zwar kann man entweder alle Löhne als gleich betrachten oder zwischen festen Zeitlöhnen und Accord- oder Stücklöhnen einen Unterschied machen, und erstere in erhöhtem Maße an der Dividende Theil nehmen lassen als letztere, die gewissermaßen schon eine Tantième in sich schließen. Es ist nun aber nicht zu verkennen, daß die Gleichheit des Lohnes durchaus nicht den gleichen Antheil an der für das Geschäft gedeihlichen Thätigkeit ausdrückt. Bei gleichen Lohnsätzen hat ein tüchtiger Heizer, der bekanntlich durch seine Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit einer Fabrik große Summen an Heizmaterial ersparen kann, an dem sich herausstellenden Nutzen viel erheblicheren Antheil als ein Weber, der eben nur seiner Arbeit am Webestuhl nachkommt; und ähnliche Fälle lassen sich zahlreich nachweisen.

Die Betheiligung der Arbeiter am Unternehmer-Gewinn scheint mir ferner nicht an Werth zu gewinnen, wenn ich das häufig mit Nachdruck geltend gemachte Motiv ins Auge fasse, daß durch sie die Arbeiter zu außerordentlicher Anstrengung und Achtsamkeit angespornt werden, deren materielle Ergebnisse und sittliche Folgen die ihnen in Aussicht gestellte Belohnung vollständig aufwiegen. Hiergegen habe ich zu erwidern, daß einerseits nur in einer sehr beschränkten Gattung von Unternehmungen durch besondere Leistungen der Arbeiter eine wesentliche Erhöhung des Nutzens eintreten kann. Es ist dies möglich in Industriezweigen, wo das Verhältniß der Arbeitskosten zu den gesammten Productionskosten sehr beträchtlich ist. Dasselbe variirt in den verschiedenen Gewerben sehr bedeutend; von etwa 70 bis 80 Procent bei den Bergleuten in den Kohlengruben bis zu einem bloßen Procent-

Bruchtheile bei den Diamantschneidern. Wo der Procentsatz hoch ist, kann die vermehrte Anstrengung der Arbeiter den Geschäftsgewinn leicht wesentlich erhöhen, um so mehr, wenn das Unternehmen selbst einfacher Natur, der Absatz auf gewisse Kreise beschränkt und regelmäßig ist. Solche Unternehmungen, deren Zahl jedoch nicht sehr bedeutend ist, dürften ihrer innern Natur nach sich noch am ehesten für industrial partnerships eignen, obgleich ich auch hier der Ansicht bin, daß die Thätigkeit der Arbeiter besser durch andere Mittel gefördert werden dürfte. Und ich frage mich, welchen Arbeiterstand hat man denn im Auge! Ist es ein fleißiger, sittlicher, — nun so wird er, wenn er aus freiem Willen einen Arbeitscontract eingeht, sich bestreben, seine Schuldigkeit nach besten Kräften zu thun, er wird die Heiligkeit des Vertrages erkennen, und sich der Erfüllung der übernommenen Pflichten befleißigen, ohne am Unternehmer-Gewinn betheiligt zu sein; — ist er aber ein träger, böswilliger, wie kann man dem Unternehmer zumuthen, ihn zu seinem Genossen, zum Theilhaber an seinem Eigenthum und Gewinn zu machen?

Die Theilnahme am Unternehmer-Gewinn erscheint mir aber auch keine sittlichen günstigen Folgen für den Arbeiter zu versprechen. Sie erfüllt ihn, wenn auch mit Streben, so doch mit Streben nach einem Nutzen, auf dessen Verwirklichung er in den meisten Fällen keinen oder nur sehr geringen Einfluß hat; — wie der Spieler durch Zahlung seines Einsatzes Antheil an den Chancen der Lotterie gewinnt, ohne selbst in dieselben eingreifen zu können. Ein solches Streben ist kein gesundes: es fühlt sich durch den Gewinn erfreut, aber nicht gehoben, durch den Verlust verletzt und verstimmt; Beiden stand es bestimmungslos gegenüber. Allerdings ist es die Aufgabe einsichtiger und humaner Männer, den Arbeiter herauszureißen aus der Lethargie, in die ihn geistlose und mechanische Beschäftigung so leicht versetzt, Streben nach sittlichem, geistigem und materiellem Fortschritt in ihm zu erwecken, seinen standard of life durch Entwickelung größerer Ansprüche und Ermöglichung der Verwirklichung derselben zu erhöhen. Aber nicht durch Betheiligung am Unternehmer-Gewinn halte ich dies für möglich. Denken wir uns zwei Arbeiter des nämlichen Gewerbes, beide gleich tüchtig und thätig, den einen von einem fähigen Unternehmer geleitet, welcher die Conjunctur benutzend, die günstigsten Einkäufe des Rohmaterials ausführt, Artikel fertigen läßt, welche begehrt sind und für die er die besten Absatzquellen aufsucht; — den anderen von seinem Fabrikherrn mit der Herstellung von Gegenständen beschäftigt, welche wenig beliebt sind, für die jener theueres Rohmaterial gekauft hat und deren Absatz schwierig ist; — diesem wird die industrial partnership am Jahresschluß keine Dividende abwerfen, während jener reichlichen Nutzen einstreicht! Das ist Ungerechtigkeit und nicht die Quelle sittlicher Erhebung, sondern im Gegentheil die Ursache erhöhter Unzufriedenheit.

Noch schlimmer gestaltet sich die Sache, wenn für die Arbeiter sogar die Theilnahme am Eigenthum der Fabriken gewünscht wird, wenn sie veranlaßt werden, ihre ersparten Summen in dem Unternehmen, welches sie beschäftigt, anzulegen und hierdurch zweifach an den Chancen desselben in-

teressirt zu werden. Ein derartiges Interesse ist jedoch in den meisten Fällen kein wünschenswerthes. Es reißt die schmalen und schweren Sparpfennige des Arbeiters in die Chancen des industriellen Geschäftes, denen sie nicht ausgesetzt werden dürfen. Wie der solide kleine Capitalist sein Vermögen nicht in Industriepapieren, die ihm vielleicht einen höheren Zinsfuß versprechen, sondern in sicheren Staatspapieren anlegen wird, will er nicht sein Capital gefährden, um noch Vieles weniger darf dem Arbeiter zugemuthet werden, sein kleines Besitzthum, das ihm das Alter erleichtern, die Erziehung seiner Familie ermöglichen soll, dem Risiko einer gewerblichen Unternehmung auszusetzen. Der höheren Verzinsung eines Capitals steht überall eine geringere Sicherheit und Verfügbarkeit desselben gegenüber. Grade die letzten beiden Momente sind für den kleinen Capitalisten die wesentlichen Kriterien einer geeigneten Anlage. Man denkt an das Streben des Arbeiters, seßhaft zu werden, ein Häuschen, ein Stückchen Land sein Eigen zu nennen, und glaubt ihm durch die Verleihung von Antheil an gewerblichen Unternehmungen ähnliche Vortheile zu bieten. Doch während ich in dem ersten Wunsche eins der hervorragendsten Mittel sehe, welches die Schärfe der socialen Frage zu mildern im Stande ist, halte ich das letzte für ungeeignet und gefährlich. Dort schafft sich der Arbeiter ein eigenes Heim, das ihm die Segnungen des Familienlebens in erhöhtem Maße ermöglicht; hier wird er winziger Theilnehmer eines industriellen Etablissements, d. h. eines öden unproductiven Steinhaufens, wenn ihm die Seele des Unternehmers fehlt!

Nicht zu übersehen ist ferner, wie leicht hier in speciellen Fällen noch eine Uebervortheilung der Arbeiter von Seiten gewissenloser Unternehmer stattfinden kann, ein Punkt, den Engel in seinem Vortrage: „Der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft (Arbeiterfreund 1867. pag. 154) nicht unbeachtet läßt. Er sagt: „Gewiß werden eine Menge gewissenloser Unternehmer rasch bei der Hand sein, ihre auf schwachen Füßen stehenden, oder gar in verschleierter Insolvenz befindlichen Unternehmungen in Arbeitsgesellschaften zu transformiren; in anderen Fällen werden Meinungsverschiedenheiten über den Werth der Fabriken ꝛc. vorhanden sein, welche die Transformation erschweren. Da muß der Staat helfend bei der Hand sein; er muß Regulirungs-Commissionen in's Leben rufen, die Transformation überwachen, die Arbeiter vor Ausbeutung, die Arbeitgeber vor Schädigung schützen, ungefähr so, wie er es bei den agrarischen Ablösungen gethan hat.“ Dieser Anschauung kann ich nicht beipflichten. Der Staat wird solche Schwierigkeiten nie heben können, er hat seine Ohnmacht in dieser Beziehung bei der Concessionirung von Actiengesellschaften bewiesen, und in richtiger Einsicht seine Hand von ihnen weggezogen. Gewerbliche Verhältnisse sind weitaus andere und verwickeltere als agrarische; da können keine theoretischen Anschauungen, sondern nur das minutiöseste Eindringen in die feinen Fäden des betreffenden Unternehmens helfen, die kaum Jemand außer dem eigentlichen Unternehmer durchschaut.

Nicht zu vergessen ist endlich, daß die Arbeitsgesellschaft, wenn wir sie uns durchgeführt denken, schließlich sehr unbedeutende practische Resultate erzeugt.

Der auf die Arbeiter entfallende Nutzen, häufig in Hunderte, ja Tausende von Theilen getheilt, vermindert sich zu einem sehr geringen individuellen, durch den eine wesentliche materielle Aufbesserung der Lage der arbeitenden Klassen auch nicht im entferntesten zu ermöglichen ist. Er wird zum großen Theile nicht einmal zu Ersparnissen verwendet, sondern aufgebraucht werden. Diese kleineren Beträge bilden also keine Vergrößerung des zu productiven Anlagen geeigneten Nationalvermögens, wie ihre Vereinigung in einer Hand gethan hätte. Die Ausdehnung der Industrie aber wird gehemmt, die Waarenpreise gehen in die Höhe, die Nachfrage nach Arbeit verringert sich, und der Arbeitslohn sinkt.

Recapitulire ich, so kann ich mich der Ansicht nicht verschließen, daß die Industrial partnership kein wirksames Mittel zur Erhaltung bezüglich Wiederherstellung des socialen Friedens bildet und daß ihr eher ungünstige Einflüsse auf die gesammte wirthschaftliche Entwickelung der Völker, wie auf den materiellen und moralischen Fortschritt der arbeitenden Klassen zugeschrieben werden müssen. Die practischen Versuche, die bisher mit ihr angestellt worden sind, beweisen diese Ansicht. Es sind achtungswerthe Versuche von Unternehmern, den socialen Uebeln zu steuern, mit Opfern und Anstrengung in's Leben gerufen, zuweilen auch mit günstigen Resultaten belohnt. Sie sind jedoch, in den meisten Fällen weit entfernt, eine größere practische Bedeutung zu haben, vielmehr die Ausflüsse des Wohlthätigkeitssinnes edler Männer, die wir, wie jede edle Handlung mit Achtung behandeln müssen. Ob grade diese Richtung des Wohlthätigkeitssinnes eine richtige und nachahmungswerthe ist, ist eine andere Frage. Ich muß sie verneinen. Vorläufig ist die Arbeitsgesellschaft fast einzig in humanitäter Absicht gegründet worden, und wenn die erzielten Resultate meistentheils kein entschiedenes Fiasco, sondern mäßige Erfolge aufzuweisen haben, so sind dieselben in hervorragendem Maße auf Rechnung der Humanität zu stellen, die bei ihrer Gründung und Leitung die Hauptrolle gespielt hat. Soll aber diese Institution aus dem Rahmen der Wohlthätigkeitsanstalt hinaus auf den Markt des Lebens unter die rechnenden, unter die unlauteren Unternehmer treten, so wird das Bild ein ganz anderes werden. Selbst der glänzendste Erfolg der bestehenden Gesellschaften spräche nicht für ihren allgemeinen Werth. Hundert durch Geschenke zu reichen Männern gemachte Arbeiter beweisen noch nicht die allgemeine glänzende Lage ihres Standes!

Es fragt sich jetzt, wenn der Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn nicht die gehofften Erfolge beizumessen sind, auf welche andere Weise der so sehnlich gewünschte Frieden herzustellen sei; ob es in der Hand des Unternehmers liegt, denselben, ohne sich wirthschaftlich zu gefährden, zu verwirklichen. Das wesentlichste practische Mittel wird immer eine Aufbesserung der materiellen Lage der Arbeiter bleiben, und zwar hält man mit Vorliebe die Heranziehung derselben an die Person und das Unternehmen des Arbeitgebers für zweckentsprechend. Allerdings sehe ich in der Erreichung dieses gleichzeitig ethischen wie materiellen Zieles die Lösung der socialen Frage und halte die Verwirklichung desselben für die Aufgabe aller Unternehmer.

Sie sind die Pioniere, welche die geeignetsten Weisen der Lohnzahlung herauszufinden und practisch auszuführen haben. Die Wirthschaftsgeschichte zeigt, wie sie diesen Beruf erfüllt haben. Vom Naturallohn ist man zum Geldlohn, vom Tagelohn zum Accordlohn, vom individuellen Accord zum Gruppen-Accord fortgeschritten und bestrebt sich, weitere Methoden aufzufinden, welche den schroff zu Tage getretenen Mißständen Abhülfe schaffen sollen.

Man kann hierbei von zwei Anschauungen ausgehn: Entweder man betrachtet den Arbeiter als Glied des Ganzen, dem er seine Thätigkeit widmet, identificirt seine Erfolge mit denen des Unternehmens und läßt seine Lage mit der dieses fortschreiten; es ist dies die socialistische Anschauung; — oder man betrachtet die Leistungen des Arbeiters als Einzelleistungen, deren Werth in der eingesetzten Thätigkeit beruht und sich mit Erhöhung derselben vergrößert; es ist dies der individualistische Standpunkt. Ersterer gipfelt sich in der Forderung nach der vertragsmäßigen directen Betheiligung der Arbeiter am Unternehmer-Gewinn, die ich als ungeeignet darstellen mußte, während die indirecte Betheiligung an demselben jetzt zu erörtern ist.

Dieselbe besteht in der Vertheilung von Gratificationen, welche nach Feststellung der Inventur den Arbeitern verabreicht werden. Dergleichen Gratificationen sind in manchen Geschäften üblich, woselbst sie nach guten Abschlüssen nach freier Entschließung des Unternehmers zur Vertheilung kommen. Ich kann mich nicht für die Zweckmäßigkeit derselben erklären, indem ein großer Theil der gegen die Arbeitsgesellschaft angeführten Gründe auch hier maßgebend ist. Sie tragen noch viel mehr, als der contractlich zugesicherte Gewinnantheil, den Character von Geschenken, die unverdient erworben, und ohne Verschulden des Arbeiters verweigert werden und dienen nicht dazu, die materielle Lage der Arbeiter zu verbessern. Bilden sie ein Moment der Calculation in den Ausgabe-budgets der Arbeiter, so wird ihr Ausbleiben in Folge eines ungünstigen Jahres ein Deficit erzeugen, das schwer zu decken ist, — werden sie nicht bei den Ausgaben mit in Rechnung gezogen, so werden sie in den seltensten Fällen wohl angelegt, sondern wie ein Gewinn leichtsinnig vergeudet werden. Auch in moralischer Beziehung kann ihr Werth kein größerer sein. Ihre Vertheilung wird in den meisten Fällen als ein schuldiges Aequivalent für die geleisteten Dienste angesehen, ihr Ausbleiben mit Recht als eine ungerechte Handlung betrachtet werden, da die Arbeiter für die entstandenen Verluste nicht verantwortlich waren. Böhmert („Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz", „der Socialismus und die Arbeiterfrage" und im Arbeiterfreund XI. 1, 2, 6. XII. 1.) hat eine reiche Fülle des instructivsten Materials beigebracht, welches die in dieser Richtung in der Praxis gemachten Versuche behandelt. Aus denselben geht hervor, daß Gratificationen in der angedeuteten Weise keine geeignete Gewinnbetheiligung der Arbeiter bilden. Man hat dieselbe in den meisten Fällen verlassen, und vorgezogen, den Lohn der Arbeiter in einer den Gratificationen entsprechenden Weise zu erhöhen. Eine höhere Berechtigung haben diese Gratificationen, wenn dieselben für die gemeinsamen Interessen der Arbeiter verwendet werden. Was die Gemeinschaft hat erwerben helfen, soll

auch die Gemeinschaft genießen. Der Gründung und Dotirung von Alter-Versorgungskassen, Hilfskassen, Wittwen- und Waisenkassen für die Arbeiter der Fabrik sollte ein Theil des Gewinns günstiger Jahre zufließen. Das ist ein Zweck, dem ich einen weit höheren Einfluß zuschreibe, als der Vertheilung von Geschenken an die Arbeiter.

Betrachten wir jetzt die Lohnverbesserung vom individualistischen Standpunkte, d. h. nach der Einzelleistung der Arbeiter, so geschieht dieselbe in passender Weise durch Vertheilung von Prämien, welche entweder für besondere Güte der gelieferten Arbeiten, oder für besonderen Fleiß gezahlt werden. Diese Einrichtungen, welche vielfach in Anwendung sind, pflegen in der Regel von günstigen Erfolgen begleitet zu sein; sie erscheinen mir ganz besonders am Platze. Sie sind vielleicht im Stande, den immer lauter werdenden Klagen der Arbeitgeber wegen der mehr und mehr um sich greifenden Verschlechterung und Verringerung der Arbeitsleistungen Abhülfe zu bereiten. Es ist eine leider kaum mehr zu leugnende Thatsache, daß in vielen Gewerben die Leistungsfähigkeit, was die Qualität und die Leistungswilligkeit, was die Quantität anlangt, in Abnahme begriffen ist. Dies Sinken des Arbeits-Niveau's kann von schwerem Einflusse auf die gewerbliche Thätigkeit eines Landes sein. Ihm entgegenzusteuern, muß die Aufgabe jedes Einsichtigen sein. Ich halte ein rationelles und ausgebildetes Prämiensystem für den geeigneten Weg, die Thätigkeit des Arbeiters zur Verbesserung seiner öconomischen Lage anzuspornen und dadurch, daß ihm Gelegenheit geboten wird, durch eigene Kraft ohne Dazwischentreten von außer seiner Sphäre liegenden Verhältnissen sein Einkommen zu erhöhen, ihn gleichzeitig moralisch zu heben. —

In der Praxis sind mancherlei Versuche mit der Einführung der Gewinnbetheiligung der Arbeiter gemacht worden, deren bedeutendste in Nachfolgendem aufgeführt werden sollen. Dieselben beziehen sich sowohl auf die directe Betheiligung am Gewinn und Eigenthum von Fabriken, wie auf die Vertheilung von Gratificationen und Prämien. In England, Frankreich und Deutschland sind derartige Bestrebungen zur Ausführung gekommen und sind geeignet als Prüfstein für die practische Anwendbarkeit der theoretischen Grundsätze zu dienen. Eine Kritik erscheint um so nothwendiger, als die Früchte dieser Versuchsfelder, welche zum Theil von den Vätern dieser Ideen aus reinster Humanität geschaffen wurden, leicht aus elterlicher Vorliebe mit besonderem Glanze ausgestattet werden. — Das hervorragendste Beispiel einer industrial partnership bildet das Geschäft von Henry Briggs Son & Comp., Eigenthümer der Kohlengruben Whitwood, Haigh-Moor und Methley bei Normanton in Yorkshire. Ihre Gründungsgeschichte ist nicht uninteressant. Wir hören, daß in diesen Kohlengruben das Verhältniß der Arbeitgeber zu den Arbeitern das denkbar schlechteste war. Strikes schlossen sich an Strikes, die Arbeiten wurden vernachlässigt, den Besitzern in zahlreichen Briefen mit Kugel und

Messer gedroht. Dagegen erklärte Herr Briggs öffentlich (Transactions of the national association for the promotion of social science, Manchester meeting 1866 p. 703), daß seine Firma die Arbeiter stets auf das liberalste behandelt habe und mit Eifer für ihr Wohlergehen bestrebt war. Die sich stets mehrenden Unannehmlichkeiten und Verluste veranlaßten endlich die Herren Briggs im Jahre 1865 ihr Geschäft einer Actiengesellschaft zu übertragen. Von den ausgegebenen Actien behielten sie zwei Drittel in der Hand und boten das letzte Drittel dem Publikum an, indem sie besonders ihre Beamten und Arbeiter aufforderten, sich an der Zeichnung zu betheiligen. Es wurde bestimmt, daß, sobald der sich herausstellende Nutzen 10 Procent des eingelegten Capitals übersteigen würde, alle Geschäftsführer, Agenten und Arbeiter des Etablissements die Hälfte des Gewinnüberschusses als Bonus erhalten sollten und zwar, daß derselbe im Verhältniß ihrer respectiven Löhne während des abgelaufenen Jahres zur Vertheilung gelange. Die andere Hälfte sollte die Dividende des Capitals erhöhn.

Nach mancherlei Schwierigkeiten und nachdem das Mißtrauen der Arbeiter gebrochen war, hat das so gegründete Unternehmen günstige Erfolge gehabt; die Dividenden betrugen 1866—14 Proc., 1868—17 Proc. und sollen sich in den letzten Jahren gleich gut gestaltet haben Das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und -Nehmern wird als ein vollkommen zufriedenstellendes geschildert. Wie viel Actien in Besitz von Arbeitern gelangt sind, ist nicht ersichtlich. — Dies Resultat wäre als ein sehr ermuthigendes zu betrachten, wenn nicht mannigfache Bedenken zu erwägen wären. Zunächst ist der Kohlenbau vielleicht das günstigste Gewerbe, bei dem sich die Industrial partnership mit Nutzen einführen läßt. Die Arbeitskosten nehmen den bei weitem größten Theil der gesammten Productionskosten ein, die Arbeit selbst ist einzig dem guten Willen der Einzelnen überlassen, welche durch Förderung besonders großer Kohlenstücke, durch möglichste Vermeidung von Abfall den Werth des Productes nicht unwesentlich erhöhen können; die Thätigkeit des Unternehmers ist eine äußerst untergeordnete, der Absatz der Producte ist vorgeschrieben, auf eine gewisse räumliche Nähe beschränkt; kurz wir haben hier alle Momente vereinigt, welche eine günstige Wirkung der industrial partnership versprechen lassen. Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß auch in dieser Branche die früher erwähnten Mißstände zu Tage treten können und wohl nicht ausbleiben werden, sobald die günstige Conjunctur in eine ungünstige umschlägt. Die Dividende wird schmäler trotz derselben Anstrengung und Aufmerksamkeit, wie früher, Entlassungen werden von den Arbeitern schwerer als in gewöhnlichen Fällen gefühlt werden, weil sie gewohnt waren, sich gewissermaßen als Miteigenthümer des Unternehmens zu betrachten und nun gleichsam aus ihrem eignen Besitze verdrängt werden; die Inhaber von Actien finden sich im Besitze ertragloser Papiere. — Die Institution der Herren Briggs hat trotz ihres Prosperirens unter den zahlreichen Besitzern gleicher Werke in ihrer Nachbarschaft und anderen Gegenden keine Nachahmer gefunden.

Diese Erscheinung ist nicht unwesentlich; denn ich kann nicht glauben,

daß diese Besitzer inhumanere Unternehmer sind. Im Gegentheil, die Entstehung der Briggs'schen Einrichtung zeigt die ärgsten Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, für welche ich nicht einzig diesen die Schuld beimessen kann. Wir haben vielmehr vielleicht das Ergreifen des letzten Rettungsseils vor uns, ohne welches keine Erhaltung des Unternehmens möglich war; eine Illustration, wie unrichtig die Anschauung von dem Arbeiter ist, der das blinde Werkzeug des Unternehmers bildet! Hat der Unternehmer aber seine Pflicht gethan, und liegt die Schuld des Zwistes in den ungerechtfertigten Ansprüchen der Arbeiter, so dürfte Manchem das „si fractus illabatur orbis, impavidum ferient, ruinae" als berechtigte Devise vorschweben! —

Ein anderes älteres Beispiel eines auf Theilnahme der Arbeiter am Gewinn basirten Unternehmens bildet das Geschäft der Stubenmaler Leclaire, Defournaux & Comp. in Paris. Dasselbe wurde schon im Jahre 1842 gegründet; Betheiligung am Eigenthum findet jedoch nicht statt. Von dem sich nach Verzinsung des Capitals und Abschreibung von je 6000 Francs Salair für die Unternehmer herausstellenden Netto-Nutzen empfangen dieselben 25 Procent, während 75 Procent den angestellten Arbeitern zufallen. Hiervon werden 50 Procent nach Maßgabe ihres Lohnes unter sie vertheilt, während 25 Procent einer Pensionskasse zugeführt werden. Die Zahl der Arbeiter betrug 90 im Jahre 1869. Die Pensionskasse hatte einen Fond von 200,000 Francs, welcher im Geschäfte mitarbeitet. Das Unternehmen ist bedeutend, sein Umsatz belief sich auf 1 bis $1^1/_2$ Millionen Francs, seine dauernde Prosperität wird versichert. Auch dieser Fall erweist sich als ein günstiges Resultat der Arbeitsgesellschaft. Aber auch hier ist ein besonders geeignetes Feld dafür vorhanden. Die Zahl der Arbeiter ist gering; es sind auf einer höheren Bildungsstufe stehende Männer, deren geforderte künstlerische Begabung sie dem Gros der Arbeiter entrückt, es ist ein den Conjuncturen wenig ausgesetztes Geschäft, der Werth der Arbeit wiederum der hauptsächlichste Theil des Erzeugnisses. Doch muß auch hier an die Kehrseite der Medaille erinnert werden. Im Falle von Verlusten, welche einen im Jahre 1869 auf 100,000 Francs angewachsenen Reservefond übersteigen, werden dieselben aus der im Geschäfte angelegten Pensionskasse von 200,000 Francs bestritten! Die Aussicht auf eine solche Eventualität wird die ernsten Bedenken erzeugen.

Die vielfach in dieselbe Kategorie gebrachte Teppichfabrik von John Croßley & Sons in Halifax zeigt nur eine Betheiligung der Arbeiter am Eigenthum der Fabrik und eine Betheiligung am Gewinn nach der Höhe dieser Einlage. Diese Fabrik, eines der bedeutendsten in der Teppich-Branche überhaupt bestehenden Etablissements, wurde im Jahre 1864 in eine Actiengesellschaft umgewandelt (Capital 1,650,000 Pfund Sterling in Actien zu 15 Pfund) und im Prospect der Wunsch ausgedrückt, daß bei Vertheilung der Actien die Anträge der bei der Fabrik beschäftigten Arbeiter in vorzüglichster Weise berücksichtigt werden sollten, da die Eigenthümer überzeugt seien, daß die Mitbetheiligung der Arbeitnehmer wesentlich zur Stärkung und zum

guten Betriebe des Geschäfts beitragen würde. Während die früheren Eigenthümer der Fabrik vier Fünftel des Actiencapitals selbst behielten, soll sich der übrige Theil auf 1100 Actionäre vertheilen. Wie viele derselben Arbeiter und Angestellte der Fabrik sind, ist nicht ersichtlich. Die Gesellschaft prosperirt, die Actien stehn ansehnlich über pari und es sind Dividenden von 15 Procent vertheilt worden.

Ich muß jedoch auf das Entschiedenste bestreiten, daß diese günstigen Resultate der Betheiligung der Arbeiter am Eigenthum der Fabrik zuzuschreiben sind und grade die Heranziehung dieses Beispiels für die Erfolge der Industrial partnership als eines der gefährlichsten bezeichnen.

Zunächst zählt die Fabrik circa 5000 Arbeiter, von denen (da sich 22000 Actien auf 1100 Personen vertheilen, also auf die Person 110 Actien à 15 Pfund kommen) nur ein ganz unbedeutendes Bruchtheil Actionäre der Fabrik sein werden, welches ein bestimmender Einfluß auf die große Mehrzahl nicht ausüben kann. Aber selbst angenommen eine größere Zahl der Arbeiter sind Actionäre, so wird jeder nur irgend Geschäftskundige zugeben müssen, daß auch alsdann kein wirksamer Einfluß auf den Gang des Unternehmens von ihnen geübt werden kann. Ein so vielseitiges weitverzweigtes Geschäft, bei welchem Alles vom günstigen Einkauf des Rohmaterials, der Kenntniß der Märkte, der Geschmacksrichtung und unzähligen andern Dingen, die dem Arbeiter vollkommen abgehn, abhängt, ist das denkbar ungeeignetste Gebiet für eine industrial partnership. Seine Erfolge dieser Einrichtung zuzuschreiben, ist eine vollständige Verkennung der Verhältnisse; hieraus Anregung zur Nachahmung für andere Gebiete der Textil-Industrie schöpfen zu wollen, wäre gänzlich unstatthaft. Die Prosperität der Croßley'schen Fabriken beruht einzig auf der günstigen Lage der Branche überhaupt, auf dem Rufe des Weltgeschäfts, den er bereits früher gehabt hat, der seinen Waaren auf allen Märkten guten Klang verschafft und den es sich durch tüchtige Leitung auch weiter bewahrt hat. Ist also hier der Nutzen, den die Betheiligung der Arbeiter am Eigenthum der Fabrik herbeigeführt hat, ein mehr als problematischer, so kann der Schaden, der dem Arbeiter daraus erwächst, leicht ein um so verhängnißvoller werden, da Geschäfte, wie das besprochene wegen der schwankenden Erfolge zu den riskantesten Actienunternehmungen gehören, an denen sich die Arbeiter unter keinen Umständen betheiligen sollten. Wenn bei der Croßley-Gesellschaft in der nicht langen Zeit ihres Bestehens noch alles gut gegangen ist, so liegt der Grund in der hervorragenden Stellung des Etablissements. Was die Zukunft derselben anbetrifft, so kann ich mit Thornton nur die Ansicht aussprechen, daß die Betheiligung der Arbeiter am Actiencapital nur eine vorübergehende, mehr und mehr abnehmende sein wird. Wenn das Geschlecht der jetzigen Arbeiter-Actionäre ausgestorben ist, wird es nur einem kleinen Theile der Nachkommen möglich sein, die Actien zu conserviren; sie werden die Erbschaft theilen müssen, und falls sie nicht gleichfalls im Geschäfte thätig sind, gar kein Interesse haben, Actionäre zu bleiben. Die Croßley-Gesellschaft wird eine Actiengesellschaft werden, wie alle übrigen. —

Unser würdiger Wilhelm Borchert jun. hat im Jahre 1868 sein Messingwerk in eine Arbeitsgesellschaft umgewandelt, indem er seinen Angestellten und Arbeitern gestattete, Antheile daran zu erwerben und dieselben sowohl nach Maßgabe ihrer Einlage, wie der geleisteten Arbeit an dem Productionsgewinn participiren ließ. Derselbe entsteht, nachdem 5 Procent Leihgebühr, 6 Procent Risikoprämie für das Capital, sowie 3000 Thaler Gehalt an den Besitzer gedeckt worden sind. Die auf die Arbeit entfallende Quote wird Bonus genannt, der dem Capital zukommende Antheil Dividende; beide sind gleichwerthig. An dem Bonus haben die festen Zeitlöhne höheren Antheil als die Accord- und Stücklöhne. Diese Einrichtung hat sich 5 Jahre bis Ende 1872 bewährt. Daß eine vergrößerte Leistungsfähigkeit des Etablissements stattgefunden hat, ist zwar nicht behauptet worden; der edle Sinn des Besitzers hat seine kleine Zahl von Arbeitern (circa 70) an dem Gewinn des Geschäfts participiren lassen und war in der Lage, ihnen einen jährlichen Bonus auszahlen zu können; die Einlagen der Beamten und Arbeiter waren am Schlusse des Jahres 1871 auf 31,325 Thaler herangewachsen, es participirten daran 4 Beamte und 39 Arbeiter, also ungefähr die Hälfte derselben. Der weitere Erfolg dieses Unternehmens, welches durch die geringe Zahl der Beschäftigten einen Theil der Mißstände der Arbeitsgesellschaft vermeidet und durch die Humanität des Besitzers gute Garantien bot, wurde durch die im Jahre 1873 eingetretene Umwandlung desselben in eine Actiengesellschaft unterbrochen. Mit derselben ist die Betheiligung der Arbeiter am Productionsgewinne gefallen und denselben nur eine Capitalbetheiligung unter einigen Modificationen, die durch die Umwandlung in die Actiengesellschaft hervorgerufen worden, gestattet. Der socialistische Bonus hat also aufgehört, und die individualistische Fleißprämie ist eingeführt worden. Borchert sagt in seinem von Engel verfaßten Schreiben an die Arbeiter („Eine Partnerschaft als Actienunternehmen" Arbeiterfreund X. Pag. 335 sq.) Folgendes: „Es soll zu dem Normallohn eine Productionstantième hinzutreten und zwar, indem eine gewisse Normalleistung angenommen wird in progressivem Verhältnisse zu der dieselbe überschreitenden wirklichen Leistung. Diese Productionstantiéme ersetzt den Bonus, der ja nur die Frucht des Fleißes ist (sein sollte!!); sie wird monatlich von dem Geschäft festgestellt und ausbezahlt.

„Zwei Erfahrungen sind es vorzugsweise, die mich zu dieser Verwandlung des Bonus in eine Productionstantième gedrängt haben.

„Die eine Erfahrung, die ich gemacht, ist die, daß ein großer Theil, namentlich der nur kürzere Zeit im Geschäfte verbleibenden Arbeiter die Bonusvertheilung als etwas in so ferner Zukunft Liegendes und Unbestimmtes betrachtet, daß sie ihm kein hinlänglicher Antrieb zur Entfaltung eines Maximums von Fleiß und Sorgfalt während eines ganzen Jahres ist. Weil ihm die kleine Wochen- oder Monats-Lohnzulage wie der Sperling in der Hand, die größere, am Jahresschluß auf einmal zu Theil werdende Summe des Bonus aber wie die Taube auf dem Dache erscheint, so zieht er in der Regel eine Monatszulage vor und macht davon sein Gehen oder Bleiben in der Fabrik abhängig.

„Die andere Erfahrung ist, daß wenn der Bonus, seiner ursprünglichen Bestimmung nach, aus dem Productionsgewinn gezahlt wird, mithin fortfällt, wenn kein solcher vorhanden ist, die Extrabelohnung der Arbeit an Umstände geknüpft ist, auf welche sie keinen Einfluß hat. Es ist sicherlich nicht der Fehler der Arbeit, wenigstens nicht der technischen, wenn Kupfer, Zink und Kohlen zu theuer eingekauft, die fertigen Waaren zu wohlfeil verkauft und in solchen Fällen Ueberschüsse oder Gewinne nicht erzielt werden. Obschon jeder der nicht beim Ein- und Verkauf betheiligten Beamten und Arbeiter seine Schuldigkeit im vollsten Maße gethan haben kann, so würde er doch wegen des mangelnden Productionsgewinns (wovon auf den Bonus die Hälfte entfällt) leer ausgehen müssen. Diese Ungerechtigkeit findet nicht statt, sobald die Arbeit unabhängig von jenen Chancen gestellt ist und ihre Früchte lediglich nach ihren Leistungen bemessen werden.“ —

Diese Ansichten sind vollkommen berechtigt und entsprechen dem oben von mir Dargelegten. Es bleibt also die Borchert'sche Unternehmung einzig eine Actiengesellschaft, in der die Arbeiter zu Mitbetheiligten gemacht werden sollen. Zur Sicherung ihrer Einlagen, sowie zur Auszahlung von Alterszulagen und Pensionen stiftete Borchert einen Fonds von 50,000 Thalern, welcher allerdings in dem vorliegenden Falle seiner Aufgabe, wenigstens was die Sicherstellung des eingelegten Capitals der Arbeiter anbetrifft, das wohl schwerlich über das Vermögen der Stiftung hinausgehen wird, genügen wird, der aber leicht in seiner Bestimmung, den Arbeitern ein sorgenfreies Alter zu gewährleisten, beeinträchtigt werden kann. Wie dem auch sei, die großherzige Borchert'sche Handlungsweise dürfte schwerlich allgemeine Nachahmung finden und ich kann das Riskante einer Betheiligung der Arbeiter an industriellen Actienunternehmungen nur auf's Neue wiederholen. Dieselbe wird um so gefährlicher, je mehr durch die Erfahrungen der letzten Jahre gewitzigt, das große Capital sich von diesen Gesellschaften zurückzieht, und es Bedürfniß wird, sich das Interesse der kleinen Leute zu sichern. Die Heranziehung der Arbeiter kann leicht eine neue Leimruthe werden, um schlechten Unternehmungen Capital und Interesse zuzuwenden.

Greening u. Comp. in Salfold (England), Fabrikanten von eisernen und Drahtgittern, hatten ihren Arbeitern zugesichert, sobald ihr Reingewinn mehr als 15 Procent beträgt, den Rest mit ihnen zu theilen. Diese Einrichtung besteht seit 1865; ihre Erfolge sind nicht glücklich gewesen. Im ersten Jahre wurde allerdings eine Gratification in Gestalt eines Zuschlags von 5 Procent auf die Löhne ausgezahlt, allein seit dem scheint kein Ueberschuß erzielt worden zu sein; ja es heißt, die Fabrik habe theilweise mit Verlust gearbeitet.

Fox, Head u. Comp. in Middlesborough (England), Fabrikanten von Eisenplatten und ähnlichen, hatten ihren Arbeitern gestattet, in ihrem Geschäfte ihre Ersparnisse anzulegen, die ihnen mit 5 Procent verzinst werden, und für die sie außerdem, sobald der Reingewinn 10 Procent übersteigt, einen verhältnißmäßigen Antheil am Ueberschuß haben sollten. Arbeitet das Geschäft mit Verlust, oder bleibt der Gewinn unter 5 Procent, so wird

der Verlust oder die Differenz von dem Ueberschusse künftiger Jahre abgezogen und nur an dem, was dann noch übrig bleibt, participiren die Arbeiter. Nach den neuesten Nachrichten hat die Firma noch keine Darlehen von den Arbeitern erhalten und ist unter diese noch keine Gratification zur Vertheilung gekommen.

Dies letztere gilt auch für die nach ähnlichen Principien arbeitende Sabden- Mills- Cotton- Company.

Weit entfernt, diese Mißerfolge dem Principe der Industrial partnership beimessen zu wollen, betrachte ich dieselben vielmehr als in ungünstigen Conjuncturen, schlechten Geschäftslagen und ähnlichem liegend, wie sie in jedem industriellen Unternehmen vorkommen, in der einen Branche häufiger, in der andern seltener, durch welche die Arbeiter nicht in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen.

Zur Vervollständigung führe ich noch die nachstehenden Etablissements an, in denen nach ähnlichen Principien gearbeitet wird.

Die Druckerei von Paul Dupont in Paris betheiligt seit 1848 die Arbeiter, welche länger als 2 Jahre bei ihnen thätig sind, mit 10 Procent am Nettogewinn. Sie beschäftigt ungefähr 300 Personen, im Jahre 1863, welches den höchsten Nutzen brachte, kamen 35 Francs auf die Person, also ein sehr geringfügiger Betrag.

E. Voiron und M. Lenoir, Stubenmaler in Paris haben seit 1870 ihre Arbeiter mit 25 Procent am Nettogewinn betheiligt. Erfahrungen liegen nicht vor.

Die Schriftgießerei von Laurent und Deberny in Paris, betheiligt ihre Arbeiter seit 1848 am Reingewinn und zwar sowohl nach Arbeitstagen, wie nach Arbeitsleistungen. Sie beschäftigt circa 150 Arbeiter. In der Pianofabrik von M. A. Bord wird der Nutzen nach Verzinsung des Capitals mit 10 Procent zu gleichen Theilen zwischen der Arbeit und dem Capital, nach Maßgabe des Verhältnisses der gezahlten Löhne zu diesem vertheilt.

Die Betheiligung der Arbeiter am Gewinn findet in mehreren Fabriken im Elsaß statt. Zu erwähnen sind: die Fabrik chemischer Producte von Carl Kestner in Thann und Mühlhausen und die Spinnerei von Steinheil und Dieterlen; auch in der Schweiz sind mannichfache Versuche dieser Art gemacht worden.

Wenn auch manche derselben für das System zu sprechen scheinen, so kann ich ihnen doch bei der Kürze des Bestehens und bei den oft eigenthümlichen speciellen Verhältnissen keine größere Bedeutung zusprechen und meine Anschauungen durch dieselben nicht für widerlegt halten.

So erscheint mir die sociale Frage auf dem Wege der Betheiligung der Arbeiten am Unternehmer-Gewinn nicht zu lösen. Kämpfe, wie die gegenwärtigen, sind zu allen Epochen gewesen; sie sind stets in besonderer Schärfe aufgetreten, sobald der freiheitliche Geist der Zeit durch Forträumung von Schranken, welche der Entfaltung der Arbeit entgegenstanden, dem Arbeiter-

stande höhere Ziele gezeigt hat. Dann übte er seine Kräfte, das theoretisch Gegebene practisch zu verwirklichen und vergaß häufig Maß und Ziel. Wenn die augenblicklichen Verhältnisse schärfer sind als je, so liegt es daran, daß dem Arbeiter erst jetzt volle wirthschaftliche und politische Freiheit gegeben worden ist. Diese vollständige sociale Gleichstellung läßt ihn die materielle Ungleichheit als etwas Ungerechtes betrachten, welches er auszugleichen sich bestrebt. Aber sein Bestreben ist auf ein falsches Ziel gerichtet; Er will nivelliren durch Abtragen, nicht durch Aufbauen. Er will die Productionsgewinne verringern, während sein einzig berechtigtes Streben sein sollte, die Productionskosten zu erhöhen durch Erhöhung der Vergütigung für den in denselben steckenden Antheil der Arbeit. Eine solche Vergrößerung der Productionskosten wird, wenn die Unternehmung, das ist die Quelle der Arbeit, nicht leiden soll, eine Erhöhung der Preise der Producte zur Folge haben, die zum Theile vom Arbeiter wieder theurer gekauft werden müssen. Dem mehr Empfangen der Arbeiter wird also auch ein mehr Geben derselben gegenüber stehn. Da aber andererseits durch die Erfindungen der Technik, durch die immer inniger werdenden Handelsbeziehungen auf der Erde nicht nur ein großer Theil der Industrieproducte, sondern auch viele Naturerzeugnisse die Tendenz haben, wohlfeiler zu werden, wird eine Erhöhung des Standard of life der arbeitenden Klassen vor sich gehn. Eine solche Erhöhung ihrer materiellen und geistigen Lebensansprüche ist das beste Mittel, die herrschenden Klassengegensätze zu verwischen, die Einsicht zu verbreiten, daß die Unternehmer sich nicht vom ungenügend gelohnten Fleiße der Arbeiter mästen, sondern daß auch hier eine Interessenharmonie herrscht, die zum Heile der wirthschaftlichen und geistigen Gemeinschaft durch gegenseitiges Entgegenkommen gehalten und gefördert werden muß.

Ueber die Frage von der Gewinnbetheiligung der Arbeiter.

Gutachten

von

J. Neumann in Posegnick.

Bezüglich des Themas von der Gewinnbetheiligung der Arbeiter erlaube ich mir auf die vom Geheimrath Dr. Engel formulirten Fragen meine Erfahrungen wie folgt mitzutheilen.

Zu 1. Bei der Landwirthschaft ist, so weit mir bekannt, bisher nur die Gewinnbetheiligung und auch diese nur in sehr einzelnen Fällen (v. Thünen, Schuhmacher) versucht worden. Die Eigenthumsbetheiligung würde in ihrer Ausführung jedenfalls noch erheblich größere Schwierigkeiten als die Gewinnbetheiligung darbieten, und wenn sie auch nicht als ganz unausführbar zu bezeichnen, so dürfte doch die Erörterung dieser Frage vorläufig keinen praktischen Werth haben.

Zu 2. Die Veranlassung zur Einführung der Gewinnbetheiligung in den Wirthschaften des Gutachters war die Ueberzeugung, daß zur sittlichen und intellectuellen Hebung des Arbeiterstandes kein geeigneteres Mittel aufzufinden sei; daß demselben durch eine Mitbetheiligung am Gewinn die möglichst stärkste Anregung zu Theil werde, über schnellere und bessere Arbeitsleistung nachzudenken, unvollkommenes veraltetes Handwerkszeug durch besseres zu ersetzen und die dazu etwa nöthigen Handgriffe sich schnell anzueignen; wo herrschaftliches Handwerkszeug, Maschinen, Zugvieh ꝛc. seiner Obhut anvertraut ist, damit sorgsamer als bisher umzugehen. Den Arbeitern wird die Gemeinsamkeit ihrer Interessen sowohl untereinander als mit denen des Arbeitgebers mehr zum Bewußtsein gebracht.

Der Gutachter pachtete im Jahre 1851 die Assauner Güter im Kreise Gerdauen aus den vier Vorwerken Heiligenstein, Henriettenfeld, Ernsthof und Louisenwerth bestehend und gewährte vom dritten Jahre der Pacht ab

seinen auf den Vorwerken wohnenden Arbeitern einen Gewinnantheil in der Weise, daß er den Mehrerdrusch des Getreidebaues über den Durchschnitt der drei ersten Jahre zu Gelde rechnete und hievon 10 Prozent als Tantième vertheilte.

Da jedoch bei steigender Kultur einer Landwirthschaft die Erträge aus der Viehhaltung stetiger und bestimmter steigen als die aus dem Getreidebau, so wurde schon nach einigen Jahren dieser Modus aufgegeben und den Arbeitern ein Antheil und zwar 5 Prozent vom Gesammt-Reinertrage (nach Abzug der Pacht) gewährt. Die Pacht endete 1866 und hatte die Tantième in der ganzen Zeit zwischen 7 und 14 Thlr. pro Jahr für die einzelne betheiligte Person geschwankt [1]). Das mit zur Pacht gehörige Vorwerk Louisenwerth wurde bei Schluß derselben von mir durch Kauf erworben, und da der Kaufpreis nicht im Verhältniß zur bisher gezahlten Pachtsumme stand, sondern dieser gegenüber ein erheblich höherer war, wurde dem entsprechend auch die Tantième von 5 auf 8 Prozent erhöht.

Das Gut Posegnick kaufte ich im Herbst 1855. Von 1858 ab wurde eine Tantième, zunächst 6 Prozent, von 1866 ab 8 Prozent vom Reinertrage gezahlt. Die Tantième wird auch hier in der Weise ermittelt, daß von der gesammten Geldeinnahme sämmtliche Ausgaben, 4 Prozent von dem Kaufbetrage und 5 Procent von der Summe, die für Bauten, neue Wirthschaftseinrichtungen und Verbesserungen im Interesse der Wirthschaft derartig verwendet sind, daß der Besitzer die Ueberzeugung hat, der Gutswerth sei dieser Summe entsprechend vermehrt, in Abzug gebracht werden. Die Tantième wird in der Art vertheilt, daß soviel gleich große Portionen als von den Gutstagelöhnern Personen regelmäßig auf Arbeit gekommen, gemacht werden und auf je einen Arbeiter oder Arbeiterin eine Portion vertheilt wird. Der Kämmerer (Aufseher) erhält eine doppelte Portion. Ebenso empfiehlt es sich, den Säeleuten $^1/_4$ bis $^1/_2$ Portion mehr zu geben. Die Hirten nehmen an dieser Tantième nicht Theil, sie erhalten pro Stück Vieh, das ihrer Obhut anvertraut, pro Jahr 5 Sgr., verlieren aber von dieser Gratification für jedes krepirte Thier 1 Thlr., für jedes krank geschlachtete 15 Sgr. Die Schäfer sind ähnlich gestellt. Bei einem aus Waldland gebildeten Vorwerk (Bettyhof) findet die Tantième-Berechnung derartig statt, daß zu den Wirthschaftsausgaben nur für jeden Morgen Ackerland, der schon mindestens die zweite Saat trägt, 1 Thlr. hinzugerechnet wird und werden von dem Ueberschuß gleichfalls 8 Prozent als Tantième vertheilt.

Für die letzten 6 Jahre stellen sich der Reinertrag und die zur Vertheilung gekommene Tantième folgendermaßen:

---

[1]) Selbstverständlich war die Tantième, wie es auch jetzt der Fall ist, eine Zulage zu dem ortsüblichen Lohn, der deshalb in keiner Weise verringert wurde.

		Reinertrag. Thlr.	Tantième à 8 Proc. Thlr.	Zahl der Portionen.	Betrag der einzelnen Portionen. Thlr.
$18^{67}/_{68}$	Posegnick	—	—	—	—
	Bettyhof	—	—	—	—
	Louisenwerth	658	$52^{2}/_{3}$	$18^{1}/_{2}$	3
$18^{68}/_{69}$	Posegnick	2890	246	42	6
	Bettyhof	446	36	9	4
	Louisenwerth	—	—	—	—
$18^{69}/_{70}$	Posegnick	2000	160	36	$4^{1}/_{2}$
	Bettyhof	213	18	9	2
	Louisenwerth	1000	80	20	4
$18^{70}/_{71}$	Posegnick	3325	266	38	7
	Bettyhof	1056	$84^{1}/_{2}$	8	$10^{17}/_{30}$
	Louisenwerth	1575	126	21	6
$18^{71}/_{72}$	Posegnick	5175	414	46	9
	Bettyhof	618	$49^{1}/_{2}$	11	$4^{1}/_{2}$
	Louisenwerth	2250	180	20	9
$18^{72}/_{73}$	Posegnick	6031	482	40	12
	Bettyhof	1867	149	11	13
	Louisenwerth	4217	321	20	16

Das Jahr 1867/68 war das für Ostpreußen so verhängnißvolle Nothstandsjahr und blieb auch in seinen Nachwirkungen für die Jahre 1868/69 und 1869/70 noch sehr fühlbar, dem entsprechend war auch die Tantième dieser 3 Jahre die geringfügigste, die seit Einführung derselben zur Vertheilung gekommen ist.

Als Vortheile der Gewinnbetheiligung betrachte ich in erster Linie die schon vorstehend angedeutete sittliche und intellectuelle Einwirkung auf die Arbeiter. Daß dieselbe nur eine wenig in die Augen fallende und sehr allmälige sein kann, namentlich bei einem Arbeiterstande, der noch, wie in Ostpreußen, auf einer sehr niedrigen Bildungsstufe steht, liegt auf der Hand. Ganz ausgeblieben ist sie meiner Ueberzeugung nach auch bei mir nicht. Ein fernerer Vortheil, den ich sehr hoch anschlage, ist, daß durch die Tantième ein Mittel gegeben ist, die Empfänger zu regelmäßigen Einzahlungen in die Sparkasse zu nöthigen. Seitdem die Tantième hier auf 8 Prozent erhöht ist, sind die Empfänger verpflichtet, $^{2}/_{3}$ davon in die hiesige Sparkasse zu zahlen und zwar haben sie nur über $^{1}/_{3}$ und die Zinsen davon freie Verfügung, das andere $^{1}/_{3}$ und die Zinsen davon verbleibt als sogenannter eiserner Bestand und haben sie erst vom 55. Lebensjahre ab über die Zinsen und vom 60. Lebensjahre ab über das Capital freie Verfügung [1]).

Der günstige Einfluß der Sparkasse auf die arbeitende Bevölkerung ist allgemein bekannt, hier sei nur noch erwähnt, wie ganz besonders für die

[1]) Wenn ein Arbeiter vom Gute wegzieht, erhält er den eisernen Bestand erst nach zwei Jahren ausgezahlt. Selbstverständlich wird derselbe ihm aber bis dahin auch verzinst.

ostpreußischen ländlichen Arbeiter die Sparkasse noch einen erhöhten Werth dadurch hat, daß erfahrungsmäßig Ostpreußen in 10 Jahren je eine sehr schlechte und je eine Mißernte zu gewärtigen hat.

In diesen Jahren kommt ein großer Theil der Gutstagelöhner in Folge der schlechten Kartoffel-Ernte und des geringen Drescherverdienstes tief in Schulden und bei sehr vielen fehlt jede Aussicht, je wieder herauszukommen. Wie dieser Zustand aber auf die Freudigkeit zur Arbeit und auf die ganze sittliche Haltung des Arbeiters ungünstig einwirken muß, liegt auf der Hand. Seit Einführung der Tantième und Sparkasse kommen derartige Schulden hier nicht vor.

Ein anderer Vortheil der Gewinnbetheiligung ist die Nöthigung für den Wirthschaftsdirigenten, genaue Rechnungen zu führen und den sorgsam anzufertigenden Jahresabschluß der Rechnungen nicht ohne Noth zu verzögern. Ferner ist der Besitzer genöthigt, sich darüber klar zu werden, wie hoch sich die verschiedenartigen Leistungen der Wirthschaft für ihn und seinen Hausstand, zu Geld berechnet, belaufen (Naturalien für den Hausstand, Unterhalt der Luxuspferde, des Hauses, des Gartens ꝛc. ꝛc.). Da, wo der Besitzer zu gleicher Zeit Wirthschaftsdirigent ist, wird von diesem nur das plus über die Leistungen hinaus, die ein angemessen besoldeter Administrator zu beanspruchen hätte, der Wirthschaft zu gut zu rechnen sein. In Posegnick habe ich dieses plus nicht jährlich speciell festgestellt, sondern nach früheren Ermittelungen als eine Durchschnittssumme, jährlich 1200 Thlr., der Wirthschaft darauf zu gut gerechnet. Wenn ich mich, der Formulirung der Frage folgend, nun über die Nachtheile der Tantième aussprechen soll, so geht aus Obigem hervor, daß ich die Nöthigung zur genauen Buchführung ꝛc. nicht zu den Nachtheilen rechne. Dagegen will ich gern zugeben, daß die Geldopfer, die von Seiten des Arbeitgebers bei der Gewinnbetheiligung gebracht werden, hier vorläufig durch tüchtigere Arbeit und bessere sittliche Führung der Arbeiter nur theilweise vergütet sind. Es kann dies bei dem heutigen Bildungsstande unseres Arbeiters auch nicht überraschen. Ich gebe demnach bereitwillig zu, daß jeder, der nur auf schnelle Erfolge sieht oder sehen muß, vorläufig gut thun wird, von der Einführung der Tantième, wenigstens in der von mir gewählten Form, abzustehen.

Ad 3. habe zu erwähnen, daß ich die Ueberzeugung habe, jede Landwirthschaft gestattet die Gewinnbetheiligung. Da wo die Landwirthschaft mit andern Gewerben verbunden ist, wird es so wie so dringend geboten sein, zwischen der Landwirthschaft und den betreffenden anderen Gewerbebetrieben genaue Abrechnung vorzunehmen, und wird demnach die Verbindung der Landwirthschaft mit anderen Gewerben kein Grund gegen Einführung der Tantième sein können. Wenn, wie häufig geschieht, ein Gut im Verhältniß zu den augenblicklichen Erträgen zu theuer bezahlt ist, so wird man veranlaßt sein, bei der vom Reinertrage tantièmefrei abzurechnenden Verzinsung der Kaufsumme einen sehr niedrigen Prozentsatz in Anrechnung zu bringen.

Eine allgemeinere Einführung der Gewinnbetheiligung wird auch bei der Landwirthschaft, meiner Ueberzeugung nach, nicht ausbleiben. Vorläufig

freilich wird sie nur sehr vereinzelt und allmälig stattfinden. Bessere Bildung des Arbeiters, und richtiges Verständniß seines wahren Interesses von Seiten des Arbeitgebers werden wesentlich die Einführung erleichtern und fördern. — Wenn, wie wahrscheinlich, auch der deutschen Landwirthschaft allgemeinere Arbeitseinstellungen der ländlichen Arbeiter nicht erspart bleiben, so dürfte sich zeigen, daß Arbeiter mit angemessener Gewinnbetheiligung doch nicht leicht zu diesem Mittel ihre Zuflucht nehmen werden. Und es ist sehr wohl denkbar, daß, wenn bei einer allgemeinen Arbeitseinstellung die Arbeiter auf einem Gute, wo Gewinnbetheiligung stattfindet, sich hiervon ausschließen und die Einstellung, wie wahrscheinlich, in der allernöthigsten Arbeitszeit, etwa in der Rübsen-, Weizen- oder Erbsen-Ernte stattfindet, der Arbeitgeber in wenigen Tagen für seine, eine Reihe von Jahren stattgehabten Aufwendungen für die Gewinnbetheiligung volle materielle Entschädigung erhält.

Um zur Verallgemeinerung der Gewinnbetheiligung der Arbeiter die Mithülfe der Gesetzgebung und des Staates in Anspruch zu nehmen, ist es jetzt, wo auf diesem Gebiete bisher nur sehr vereinzelte Versuche stattgefunden, jedenfalls noch nicht Zeit.

Ueber die Frage der Gewinnbetheiligung der Arbeiter.

Gutachten,

erstattet in einem Briefe vom 25. Juni h. a. an den Vorstand des Vereins gerichtet, von

J. Wertheim in Bornheim bei Frankfurt a. M.

„Bei meiner Einrichtung der Betheiligung der Arbeiter am Reingewinn, welcher nach Maaßgabe des empfangenen Lohnes auf den Einzelnen vertheilt wird, haben sich, abgesehen von der größeren Handlichkeit der Leute, leider keine günstigen Resultate gezeigt. Ein Verständniß für meine Bestrebungen und das Bewußtsein, Betheiligte des Geschäfts zu sein, gab sich nirgends kund. Ueberall das alte Mißtrauen und der feste Glaube an die ungerechte Ausbeutung des Arbeiters durch das Kapital. Ich stimme jetzt dem Herrn Geheimrath Dr. Engel vollkommen bei, daß es falsch ist, die Arbeiter am Reingewinn zu betheiligen. Was man ihnen als freiwillige Zugabe bietet (denn bei mir sind die Accorde nicht herabgesetzt worden und der Durchschnittslohn war von Fl. 12. 18 auf Fl. 13. 39 Xr. p. W. im Jahre 1873 gestiegen), das sehen sie nur als einen Theil dessen an, was ihnen unrechtmäßigerweise noch vorenthalten wird; denn der ganze Ertrag der Arbeit müßte ihnen ja von Rechtswegen werden. Unsere Arbeiter sind vollständig communistisch bearbeitet, da erscheinen Mittel, wie die von mir angewendeten, in allzugroßer homöopathischer Verdünnung, als daß sie geeignet sein könnten, die Feindschaft der Arbeiter gegen das Eigenthum zu beseitigen.

Ich habe zwar unsere Einrichtung für dieses Jahr noch einmal bestehen lassen, aber ich erwarte nichts mehr davon und werde sie mit nächstem Jahr beseitigen, soweit es die Betheiligung am Reingewinn betrifft; dagegen den Unterstützungsfonds stärker dotiren und eine Präsenzzeitprämie vertheilen.

Auch die Betheiligung der Arbeiter am Kapital war nur schwach und hat sich nach dem ersten Anlauf im Jahre 1873 vermindert. Selbst von der zur Vertheilung gekommenen Summe von Fl. 2637 wurde nichts angelegt,

obgleich die Einleger eine Dividende von 7 ½ % p. a. genossen und nicht gefährdet sind, da die Einleger Gläubiger des Geschäftes sind.

Da die Gewinnbetheiligung, wie ich glaube, falsch im Prinzip und nach meiner Erfahrung sich auch in der Praxis nicht bewährt, so kann sich die Gesetzgebung nicht damit befassen. Auch meine ich nicht, daß die Errichtung von Unterstützungkassen oder Versicherungen seitens des Arbeitgebers durch das Gesetz vorgeschrieben werden dürften, so sehr die Humanität es erfordert, daß der Arbeiter bei Invalidität oder Alter bis zu einem gewissen Grade unterstützt werde.

Viele Geschäfte werden gar nicht im Stande sein, derartige Pflichten zu tragen und wenn es auch Alle könnten, so würden derartige Sicherstellungen des Arbeiters durch den Wechsel der menschlichen Verhältnisse doch illusorisch.

Auch bin ich überzeugt, daß die Arbeiter von ihren nun einmal aufgestellten weitgehenden Forderungen durch derartige Mittel nicht abgewendet werden. Die Lawine ist im Rollen und wird schwerlich in halber Höhe einhalten."

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

VI.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Ueber Bestrafung
des
Arbeitsvertragsbruches.

Gutachten

auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik

abgegeben

von

F. Knauer,
Gutsbesitzer in Gröbers.

Dr. C. Roscher,
Secr. d. H.- u. Gew.-Kammer in Zittau.

Dr. G. Schmoller,
Professor in Straßburg i. E.

F. W. Brandes,
Tischlermeister in Berlin.

Dr. L. Brentano,
Prof. in Breslau.

Dr. Max Hirsch,
in Berlin.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Ueber

Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

VII.

Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches.

Gutachten

auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik

abgegeben

von

L. Knauer,
Gutsbesitzer in Gröbers.

Dr. E. Roscher,
Secr. d. H.- u. Gew.-Kammer in Zittau.

Dr. G. Schmoller,
Professor in Straßburg i. E.

F. W. Brandes,
Tischlermeister in Berlin.

Dr. L. Brentano,
Prof. in Breslau.

Dr. Max Hirsch,
in Berlin.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Inhalt.

Die Frage des Contractbruches.

I. Welcher Unterschied besteht zwischen dem Arbeitsvertrag, welchen der Arbeiter der Großindustrie (in geschlossenen Etablissements), und welchen der der Hausindustrie in ihren verschiedenen Unterabtheilungen abschließt, ferner dem, welchen der ländliche Tagelöhner, — weiter dem, welchen der Geselle und Lehrling — endlich dem, welchen das Gesinde eingeht?

II. Wie ist der thatsächliche Zustand in Bezug auf die Dauer des Arbeitsvertrages in den speciellen Verhältnissen, von denen der Berichterstatter genaue Kunde hat? Auf welche Zeitdauer und mit welcher Kündigungsfrist werden die Arbeitsverträge abgeschlossen? Kommen Verträge vor, die ein einseitiges Abhängigkeitsverhältniß durch verschiedene Kündigungsfrist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch andere Mittel zu begründen bestrebt sind?

III. Sind Verträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, im Allgemeinen wünschenswerth?

IV. Hat der Bruch des Arbeitsvertrages resp. die Nichteinhaltung der Kündigungsfristen von der einen oder der anderen Seite in den letzten Jahren erheblich zugenommen, und welches sind die Ursachen dieser Erscheinung?

V. Welche Stellung haben Gewerkvereine und andere Arbeiterassociationen zu solchen Vertragsbrüchen eingenommen?

VI. Welche Folgen hat der Contractbruch für das wirthschaftliche und sittliche Leben der Gegenwart, insbesondere die sittlichen Zustände der Arbeiter?

VII. In welchen Fällen war er bisher bei uns strafbar, und welche Gesetzgebung haben andere Länder in dieser Beziehung?

VIII. Empfiehlt es sich, den Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche Bestimmungen entweder polizeilich oder criminalrechtlich zu schützen? Wie ist im letzteren Falle das strafbare Vergehen des Vertragsbruches von Seiten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers genauer zu qualificiren, und welches Strafmaß ist festzusetzen? Es wird gewünscht, daß womöglich eine Beantwortung der Frage versucht werde:

a) nach den Principien des Straf- und Civilrechts überhaupt;

b) nach dem Geiste unserer übrigen modernen deutschen Gesetzgebung (Gewerbefreiheit, Beseitigung der Schuldhaft 2c.);

c) nach den gegenwärtigen wirthschaftlichen und socialen Zuständen in Deutschland.

Ist es für den practischen Erfolg eines solchen Gesetzes von Wichtigkeit, daß dasselbe nicht isolirt, sondern in Verbindung mit anderen Gesetzen erlassen werde, welche die durch die Gewerbeordnung noch nicht geordneten Arbeiterverhältnisse regeln?

IX. Wie stellt sich hiernach das allgemeine Urtheil über die im Reichstag eingebrachten Gesetzentwürfe?

(Durch die Aufstellung dieser Fragen wünscht der Ausschuß keineswegs die Besprechung anderer Punkte auszuschließen, welche der Begutachtende für wesentlich hält. Es wird vielmehr nur erwünscht sein, z. B. über die sittlichen Zustände der Arbeiter, soweit sie für diese Frage in Betracht kommen, oder über die Wirkungen längerer oder kürzerer Beschäftigung derselben bei demselben Unternehmer thatsächliche Mittheilungen zu erhalten.)

Begutachtet von:

Ueber contractliche Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem platten Lande, event. über den Bruch dieser Verträge (Contractbruch).

Gutachten

erstattet von

Ferd. Knauer,
Gutsbesitzer zu Gröbers.

Seit Menschengedenken gab es für ländliche Arbeiter und für ländliches Gesinde keine schriftlichen, sondern nur mündliche Verträge und befanden sich bis zur Stein'schen Gesetzgebung die ländlichen Arbeiter und das Gesinde in fast sclavischer Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Herrn; denn bis zu Anfang dieses Jahrhunderts war es für diese Classen ungemein schwierig, sich zu dislociren oder in größerer Entfernung Arbeit zu suchen, wenn sie durch rohe Behandlung oder durch mangelhaften Verdienst veranlaßt, ihren Geburtsort, oder doch ihren Geburtskreis, resp. ihr Geburtsland verlassen wollten.

In der unmittelbaren Nähe sich zu verändern resp. die Lage zu verbessern war auch unthunlich, denn nach dem alten Gewohnheitsrecht hatten sich Usancen herausgebildet, welche in bestimmten Gegenden unter gleichen Verhältnissen fast überall dieselben waren, so daß der Arbeiter resp. das Gesinde nur dadurch ihre Lage verbessern konnten, wenn sie von einem inhumanen zu einem humanen Herrn in Arbeit traten.

Während die Handwerker seit Hunderten von Jahren bereits als Handwerksburschen in die Welt hinausgehen konnten, um sich in ihrem Gewerbe zu vervollkommnen oder in fernen Ländern ein besseres Brod zu suchen, waren die ländlichen Arbeiter und das Gesinde an die Scholle gebunden, auf welcher sie geboren waren; am ausgeprägtesten in Deutschland war dies System (die Hörigkeit) noch bis zum Erlaß des deutschen Freizügigkeitsgesetzes in Mecklenburg.

Aus diesen beschränkten Beweglichkeitsverhältnissen entstand denn auch die Art der Arbeitscontracte d. h. der mündlichen Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Lande; denn der Arbeiter, der mir mit seiner Arbeitskraft nicht entgehen kann, mit dem brauche ich auch keine ihn sichernden Verträge zu schließen, er ist einfach durch die Verhältnisse an meinen Willen gebunden, und so konnte nur der Ueberschuß an Arbeitskräften auf dem Lande sich den größeren Städten zuwenden, um später das jetzt so bedrohliche Proletariat bilden zu helfen.

In den kleineren und Landstädten bestanden dieselben Arbeiterverhältnisse wie auf dem Lande, nämlich mehr Angebot als Nachfrage. Das in der Natur geltende Gesetz, daß jede Species bei Mangel an Nahrung sich vermindert, d. h. sich nicht mehr in genügender Menge erzeugt, scheint auf die ländlichen Arbeiter keine Anwendung gefunden zu haben, denn diese arme, mit fortwährenden Nahrungssorgen gekämpft habende Menschenclasse war dennoch nicht nur hervorragend vermehrungssüchtig, sondern auch bis in unsere Tage vermehrungsfähig, so daß sie noch lange die ledigen Arbeitersitze in den großen Städten wird besetzen helfen. Doch die enorm wachsende Industrie verschlang immer wieder von Neuem den Ueberschuß an Menschenkräften vom Lande und vernichtete durch sich selbst nicht nur große Massen durch Ausmergelung in zu langer Arbeitszeit, durch ungesunde Beschäftigung in ungesunden Fabrikräumen, durch Zusammenpferchung der Arbeiter in sogenannten Arbeitervierteln, wo sie den Epidemien zu Tausenden erlagen, sondern sie war durch große Gewinne in Beschaffung von sogenannten Modeartikeln, in Beschaffung nöthiger Lebensbedürfnisse und unnöthiger Luxusartikel, sowie im überseeischen Handel in der Lage, sehr hohe Löhne zahlen zu können, so daß nicht blos die überflüssigen, sondern sogar die nöthigen, ja die intelligentesten Kräfte vom Lande sich den Städten und der Industrie zuwandten. Dazu kam noch neuerdings das schrankenlose Freizügigkeitsgesetz, um den Arbeitermangel auf dem Lande bald recht fühlbar zu machen und die sociale Frage auch auf dem Lande recht schnell zu installiren. Um die Arbeiter nun noch recht dünkelhaft, hochmüthig und gehässig gegen die besitzenden Classen zu machen, gab ihnen die Gesetzgebung das allgemeine directe Wahlrecht, so daß nach ihrer Meinung der Werth der Menschen für Kirche, Staat, Wissenschaft, Intelligenz und Bildung nur noch nach Köpfen gezählt wird, weil zur Handhabung, zur Erzeugung und zur Ausbildung der Gesetzgebung der Proletarier durch seine Wahl genau so viel beiträgt und so viel Rechte hat, als der größte landwirthschaftliche oder industrielle Unternehmer.

Dazu kam noch das Coalitionsgesetz, welches den Arbeitern gestattet, durch Zusammentreten und Zusammenwirken großer Arbeitermassen jeden Vertrag einseitig zu brechen d. h. übermorgen schon en masse mehr Lohn zu verlangen, als heute zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer allein verabredet war. So hat uns die neue humanistische Gesetzgebung den Contractbruch systematisch herangezogen, möge sie nun auch wiederum für Abhülfe sorgen, denn auf der glatten schiefen Ebene, auf welcher wir uns jetzt den Arbeitern gegenüber befinden, führt jede Vorwärtsbewegung nach unten.

Schaffen wir uns aber auf dem nämlichen Wege d. i. auf dem Wege der Gesetzgebung wieder Marksteine, an die wir uns halten können, so wollen wir auch die gute pflichttreue Arbeiterbevölkerung mit halten und die gesunkene wieder zu uns heraufziehen.

Die erwähnten Gesetze haben die Autorität der Arbeitgeber den Arbeitnehmern gegenüber gänzlich untergraben. — Auf dem platten Lande lastet noch schwer das humane, deutsche Strafgesetzbuch, wonach Felddiebstähle mit 10 Sgr. und Kinder, stehlende Kinder unter 12 Jahren gar nicht mehr gestraft werden können. Zu dieser humanen Gesetzgebung ein noch humanerer Richterstand, der da in den meisten Fällen annimmt, daß die der Strafkammer Vorgeführten Menschen seien, Menschen nach dem Ebenbilde Gottes gemacht, Menschen, so gut und brav als sie selbst; während es doch zu $^{9}/_{10}$ nicht Menschen, sondern nur Spitzbuben sind. Durch diese milde Theorie und Praxis ist der ländlichen Bevölkerung aller Rechtssinn und das Rechtsbewußtsein verloren gegangen; die Bestrafungen für Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sind so gering, meist mit so kleinen Geldbußen belegt, die dem Contravenienten, bei dem hohen Geldverdienst, zu bezahlen gar nicht schwer fällt, daß seine Furcht vor Bestrafung fast ganz erloschen ist und er nun auch glaubt, daß er jeden von ihm geschlossenen Arbeitsvertrag ohne Weiteres brechen könne, dies entschieden straflos sein müsse, oder mit so geringer Strafe belegt sein, da es ja nur eine Unterlassung von Handlungen sei, zu denen er sich zwar früher, als es ihm nützlich erschienen wäre, verpflichtet habe, deren Ausführung ja aber nun, da es ihm nicht mehr convenire, sein Brodherr von Anderen ausführen lassen könnte. Wenn Thaten, böse Handlungen, Vergehen, Uebertretungen fast straflos seien, so könne doch die Unterlassung einer Handlung nicht strafbar sein. Dazu wirkt nun noch anderwärts ein höherer Verdienst — ergo der eingegangene Vertrag wird gebrochen und bedauerlicherweise bis jetzt völlig straflos, da sich bis jetzt noch selten ein Arbeitgeber hat finden wollen, der civiliter wegen Beschädigung durch Contractbruch einen Arbeiter hat verklagen wollen.

Das Vorgesagte sind nach unserer Meinung im Allgemeinen die Gründe, welche uns vor die jetzt häufig vorkommenden Contractbrüche geführt haben. Wenden wir uns nun im Speciellen zu den neun von dem Eisenacher Verein für Socialpolitik aufgestellten Fragen:

I. **Welcher Unterschied besteht zwischen dem Arbeitsvertrage u. s. w., welchen der ländliche Tagelöhner, weiter dem, welchen der Gesell und Lehrling, — endlich dem, welchen das Gesinde eingeht.**

Bei wenigen Industrien bestehen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftliche Verträge. Meist ist die Form der Contractschließung folgende, namentlich in den landwirthschaftlichen Gewerben z. B. der Zuckerfabrikation, daß dem Arbeiter bei seiner Annahme ein Buch übergeben wird, in welchem die sogenannten Fabrikgesetze stehen. Darin ist auch ein Paragraph, der da lautet: Durch Annahme dieses Buches stellt sich jeder Arbeiter unter diese vorgedruckten Bedingungen. Noch steht ein Passus darin, welcher lautet:

Für jede gearbeitete Schicht bekommt der Arbeiter 6 Pf. resp. 1 Sgr. Gratification d. h. nur für den Fall, daß er während der ganzen Arbeitsdauer aushält und redlich und treu ist u. s. w. Dieses Buch ist also des ländlichen Fabrikarbeiters Arbeitsvertrag, der in der Regel ohne jede Störung ausgehalten wird, weil der Vortheil des Arbeiters beim Halten dieses Vertrags in klingender Münze besteht

Anders war es bisher mit dem ländlichen Handarbeiter, dieser wurde nur mündlich angenommen, also bei seinem Engagement nur ein mündlicher Vertrag geschlossen, meist ohne jede nähere Bestimmung. Dies geschah ohngefähr so:

A. Ihr wollt bei mir in Arbeit treten? B. Ja!

A. Ihr habt euch schon darnach erkundigt, was ich Lohn zahle? B. Ja!

A. Nun, dann werde ich am Sonntag vor dem 1. April Eure Sachen holen lassen, wieviel Wagen braucht Ihr? B. Zwei!

A. Es ist gut; Adieu!

Das ist ein ländlicher Arbeitervertrag wie er von Alters her viele tausendmal geschlossen ist, und fast nie ist aus diesem Vertrage irgend welcher Streit entstanden, denn wenn der Arbeiter dem Herrn nicht genügte, so hieß es: Zur nächsten Ziehzeit d. i. zu Ostern zieht ihr fort, und dies that dann der Mann ohne Murren; — widersetzte er sich aber und verweigerte das Ausziehen, so ward er einfach mit Frau und Kind und Habe und Gut an die Luft gesetzt und sein Nachfolger installirt.

Ohne nun zu klagen suchte sich der Exmittirte ein anderes Unterkommen und andere Arbeit; denn ehemals vor 1848 konnte ein Rittergutsbesitzer ja nur beim Apellationsgericht verklagt werden und das war nicht nur weit, sondern es mußten auch 50 Thlr. Caution gestellt werden und diese waren niemals vorhanden; also unterblieb das Verklagen und auch nach 1848, wo durch die Verfassung die sogenannten Menschenrechte eingesetzt und die Standesvorrechte aufgehoben wurden, ist es selten einem Arbeiter eingefallen, gegen solche Auflösung des mündlichen Vertrages zu klagen. Die ländliche Bevölkerung ist nun mal nicht proceßsüchtig. In der allerneusten Zeit, seit der Reichsgesetzgebung — Allgemeines directes Wahlrecht — Freizügigkeit — Coalitionsgesetz u. s. w. also seit der Zeit, wo die Gesetzgebung wieder Standesvorrechte geschaffen hat, diesmal aber für die besitzlosen Classen, für die Arbeiterbevölkerung; denn in dieser Gesetzgebung ist gegen die Regeln des römischen und des alten deutschen Rechtes der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung völlig verschoben, zum Theil ganz aufgehoben; denn es ist doch ein Standesvorrecht, daß derjenige, der nur 5 Sgr. Steuer pro Monat zahlt, ja sogar derjenige, der zur bisherigen untersten Classensteuerstufe gehörte, also gar keine Steuer zahlt, genau so viel Einfluß auf die Wahl und so viel Stimmrecht hat, als derjenige, der monatlich 500 Thlr. zahlt, seit dieser Zeit sage ich, hält sich kein Arbeiter, auch der ländlichste nicht mehr an den mündlichen Arbeitsvertrag gebunden und Contractbrüche treten vielfach zu Tage.

In dem Bestreben, die Verträge zu sichern und den Brecher derselben

faßbar verklagen zu können, sind denn in der Neuzeit viele Formen schriftlicher Verträge geboren, meist örtlich und provinziell verschieden, fast alle auf 1 Jahr mit einer $^1/_4$ jährlichen Kündigungsfrist. Wo aber nicht greifbare, sofort executirbare Strafen in solche Verträge aufgenommen sind, da haben sie wenig oder nichts genützt. Meist besteht bei der arbeitenden Classe ein heilloser Respect vor allem Geschriebenen, wie bei den meisten gebildeten Leuten vor dem Gedruckten und so hält sie meistens eine unbegründete Furcht an den geschriebenen Vertrag gefesselt.

Andere Landwirthe haben durch die gelockerten Verhältnisse veranlaßt, darüber nachgesonnen, wie an Stelle des verlorenen patriarchalischen Verhältnisses ein neues Band treten könne und daraus sind denn Stipulationen entstanden, wie die unten abgedruckten Bedingungen [1]), welche uns und unsern

---

1) Das „Statut für die Sparcasse der ständigen Arbeiter des Gutsbesitzers Ferdinand Knauer zu Gröbers" enthält folgende Paragraphen:

§. 1. Ständiger Arbeiter ist jeder verheirathete Tagelöhner und dessen Frau, welche in F. Knauer's Häusern wohnen, außerdem solche verheirathete Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts, welche dauernd und ohne Unterbrechung bei F. Knauer arbeiten. Unverheirathete nur dann, wenn sie unbescholten und sittlich sind und sich verpflichten, bis zu ihrer Verheirathung dauernd in Arbeit bleiben zu wollen

§. 2. Jeder ständige Arbeiter bekommt das in der Gegend übliche Tagelohn, bestehend meistens nicht blos in Geld, sondern wo nöthig, bestehend in Naturallieferungen des Brodherrn, als da sind freie Wohnung, Garten- und Feldnutzungen, freier Arzt und Medicin, 2c. 2c.

§. 3. Außer diesem landüblichen Lohne erhält jeder ständige Arbeiter pro Tag 1 Sgr. und jede ständige Arbeiterin $^1/_2$ Sgr. Gratification.

§. 4. Diese Gratification bildet den Sparfonds für jeden Arbeiter und jede ständige Arbeiterin und wird alle Wochen in ein diesem Statut angehängtes Buch eingetragen.

§. 5. Am Schlusse jeden Jahres wird die Summe der Ersparnisse zusammengezählt und von da ab mit 4 % pro anno verzinst und diese Zinsen wiederum am Schlusse jeden Jahres zum Capital hinzugerechnet.

§. 6. Außer diesen von F. Knauer für jeden Arbeiter wöchentlich eingezahlten Beträgen, kann jeder Arbeiter noch besondere Spareinlagen machen, welche ihm ebenfalls mit 4 % verzinst werden und worüber er zu allen Zeiten freie Disposition behält.

§. 7. Die Arbeitstage haben, wie selbstverständlich, verschiedene Arbeitsdauer, und wird deshalb hiermit festgesetzt, daß die Arbeitszeit in den Sommermonaten Mai, Juni, Juli und August von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr; im September, October, Februar, März und April von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, im November, Dezember und Januar von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr dauert, mit den landüblichen Pausen zum Frühstück und Mittagsbrod. Die Ueberstunden werden separat bezahlt, und zwar für jeden männlichen Arbeiter mit $1^1/_2$ und für jeden weiblichen mit $^3/_4$ Sgr. pro Stunde.

§. 8. Für jeden solchen ganzen, resp. halben Arbeitstag wird die oben stipulirte Sparkassenvergütung gewährt, für Viertelsarbeitstage oder Ueberstunden wird kein Sparbetrag vergütet. Auch für die in Accord verarbeiteten Tage wird die Sparvergütung vom Brodherrn nach Tagen separat gerechnet.

§. 9. Wegen groben Verschuldens im Allgemeinen, oder eines groben Vergehens gegen F. Knauer, eines seiner Familienglieder, sowie gegen einen seiner

eignen Arbeitern mit Erfolg als Arbeitsvertrag gelten. Mit dem Gesinde wurden niemals und werden auch heute noch niemals schriftliche Verträge

Beamten, oder wegen Diebstahls (auch der zu seiner Familie gehörigen Hausgenossen) geht der ständige Arbeiter des ganzen Anrechtes auf den Sparfonds verlustig und wird aus der Arbeit entlassen, sowie aus der etwa von ihm innegehabten Wohnung exmittirt. Hehlerei wird dem Diebstahl gleich geachtet.

§. 10. Ebenso geht das Anrecht auf den für ihn gesammelten Sparfonds demjenigen Arbeiter verlustig, welcher freiwillig und ohne die dringendste, in seinen Familienverhältnissen begründete Veranlassung die Arbeit des F. Knauer verläßt. In allen übrigen Fällen ist bei der Entlassung aus der Arbeit der ganze Sparfonds an den Arbeiter auszuzahlen.

§. 11. Bei besonderen Veranlassungen kann ein Arbeiter Urlaub nachsuchen, und wird ihm dieser von F. Knauer bewilligt, so geht er seines Anrechts auf den Sparfonds nicht verlustig, vorausgesetzt, daß der Arbeiter während des Urlaubs die Spareinlagen so bewirkt, wie sie in der Woche vor seinem Abgange gebucht sind.

§. 12. Stirbt ein Arbeiter, so bekommen dessen Erben, (vorweg die Frau) den ganzen Sparfonds auf ihr Verlangen ausgezahlt, jedoch kann die Wittwe für ihre Person, wenn sie in Arbeit bleibt, auf Fortsetzung des für sie bereits begonnenen Sparwerks antragen.

§. 13. Stirbt eine ständige Arbeiterin, so bekommen deren Erben sofort den ganzen Sparfonds ausgezahlt.

§. 14. Verkauft F. Knauer seine Güter in Schwoitsch, so sind die sämmtlichen Sparfonds an die Arbeiter auszuzahlen, da dieselben sich mit Fremden auf dies Spargeschäft nicht einzulassen brauchen. Vererbt F. Knauer seinen Grundbesitz, so wird das beregte Verhältniß zwischen seinem Rechtsnachfolger und den Arbeitern fortgesetzt.

§. 15. Hat ein Arbeiter mit seiner Familie 300 Thlr. gespart und will sich selbst ein Haus bauen oder erwerben, so wird ihm F. Knauer dazu behülflich sein, ihm Grund und Boden abtreten oder verschaffen, den Grund- und Boden-Werth auch nicht bezahlt nehmen, sondern zur 1. Hypothek eintragen lassen, die gesparten Gelder des Arbeiters aber zur Bezahlung des Materials und der Bauhandwerker verwenden. Zum Ankaufe eines schon bestehenden Hauses ist der Fonds alsdann ganz herauszugeben, ebenso an jeden Hausbesitzer. —

§. 16. Wird Jemand altersschwach und arbeitsunfähig, so bezieht er, so lange er noch in einer Wohnung des F. Knauer wohnt, die Zinsen mit 5 % des gesparten Capitals; zieht er aber aus, so ist ihm der ganze Sparfonds auszuzahlen.

§. 17. Erkrankt ein ständiger Arbeiter (Arbeiterin) ohne eigenes Verschulden, so hört die Verpflichtung zu Spareinlagen für ihn und die Seinen während der Krankheitszeit auf, jedoch ist F. Knauer verpflichtet, bis zur Dauer von 4 Wochen die Hälfte des ihm zuletzt gewährten Lohnes aus eigenen Mitteln weiter zu zahlen, von da ab wird der gleiche Betrag aus dem Sparfonds des erkrankten Arbeiters genommen.

§. 18. Alle Streitigkeiten über diese Sparangelegenheit oder die Auszahlung der gesparten Gelder, mit Ausnahme der in §. 6. und mit Ausschluß der Festsetzung der Lohnsätze, welche F. Knauer nach den Umständen und Leistungen der einzelnen Arbeiter mindestens jährlich einmal normirt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges eine Commission, bestehend aus dem Gutsbesitzer F. Knauer oder dessen Rechtsnachfolger, dem jedesmaligen Ortsschulzen in Schwoitsch; oder in dessen Behinderung dem ältesten Schöppen des Orts, und dem Vorarbeiter aus den Arbeitern des F. Knauer nach Stimmenmehrheit endgültig, und ist über diese Entscheidung ein Protokoll aufzunehmen und dem Betreffenden bekannt zu machen.

§. 19. Durch Annahme eines Sparkassenbuches, welchem dieses Statut vorgedruckt ist, stellt sich jeder bei F. Knauer beschäftigte Arbeiter unter die Bestimmungen desselben.

geschlossen. Eine Gesindevermietherin bringt den Dienstboten zu einem, solches Wesen suchenden Arbeitgeber. Man feilscht um den jetzt auf eine riesige Höhe gestiegenen Jahreslohn, derselbe wird schließlich festgesetzt, aber nur mündlich und darauf hin tritt das Gesinde meist am 1. Januar in den Dienst der neuen Herrschaft. Diese Verträge sind immer auf ein ganzes Jahr bindend und schützt die jetzt noch Gott sei Dank in Geltung befindliche Gesindeordnung vom 8. November 1810 die Dienstherrschaft dergestalt in der Aufrechterhaltung dieser Verträge, daß, wenn ein Gesinde ohne die in der Gesindeordnung aufgeführten Gründe seinen Dienst verläßt, dasselbe bis zum Jahre 1874 wieder durch die Polizeibehörde eventuell mit Anwendung von Gewalt in seinen Dienst zurückgeführt wird. In diesem Jahre des Heils haben auf einmal ohne Abänderung irgend welcher dahinzielender Gesetze die Herren Richter beim obersten Gerichtshofe gefunden, daß es eine Beschränkung der persönlichen Freiheit sei, wenn man die Person, die widerrechtlich ihren Dienst verlassen hat, wiederum persönlich dorthin zurückführt. Die Contractbrüche unter der Dienstboten mehren sich denn seit dieser Zeit auch in riesiger Progression. Der Unterschied zwischen dem Contracte der Tagelöhner und dem des Gesindes ist, obschon beide nur mündlich abgeschlossen werden, der daß es für Letztere ein gesetzlich sanctionirtes Zwangsverfahren giebt, dieselben anzuhalten zu thun, was sie zu thun schuldig sind; während gegen Erstere nur die meist unwirksame Verfolgung im Civilproceß übrig bleibt.

II. **Wie ist der thatsächliche Zustand in Bezug auf die Dauer des Arbeitsvertrages in den speciellen Verhältnissen, von denen der Berichterstatter genaue Kunde hat? Auf welche Zeitdauer und mit welcher Kündigungsfrist werden die Arbeitsverträge abgeschlossen? Kommen Verträge vor, die ein einseitiges Abhängigkeitsverhältniß durch verschiedene Kündigungsfrist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch andere Mittel zu begründen bestrebt sind?**

Schon in dem Vorgesagten wurde angedeutet, daß die Vertragsdauer sowohl bei den ländlichen Handarbeitern (Tagelöhner), wie auch bei dem ländlichen Gesinde überall auf ein Jahr verabredet wird und zwar ist bei dem Gesinde die Ziehzeit oder das Ende des Vertrages fast immer der Schluß des Kalenderjahres; doch kommen auch Fälle vor, daß Gesinde an anderen Quartalstagen anzieht, also sein Contractsverhältniß beginnt; auch in diesen Fällen ist die Gültigkeitsdauer immer auf ein Jahr, indem nach der Gesindeordnung das beim Contractschließen gegebene Miethsgeld immer auf ein Jahr gilt.

Die Handarbeiter treten fast ausnahmslos am 1. April in ihre Verträge ein, was nur um deswillen auffallend erscheinen könnte, als das Wirthschaftsjahr mit dem 1. Juli jeden Jahres beginnt, ist aber aus dem Grunde leicht erklärlich, weil sich das Arbeiterverhältniß am 1. April am leichtesten löst, indem die Naturallöhnung in Acker- und Gartenland, im Antheil am gewonnenen Getreide beim Dreschen u. s. w. beendigt ist und ein neues Vege-

tationsjahr beginnt. Eine einseitige Kündigungsberechtigung, wodurch ein Abhängigkeitsverhältniß geschaffen würde, findet nirgends statt.

III. **Sind Verträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, wünschenswerth?**

Diese Frage muß absolut verneint werden. Die Dauer der Verträge auf ein Jahr ist dem ländlichen Verhältnisse völlig entsprechend und ist eine Verlängerung der Vertragsdauer nach beiden Seiten durchaus nicht wünschenswerth.

IV. **Hat der Bruch des Arbeitsvertrages resp. die Nichteinhaltung der Kündigungsfristen von der einen oder der andern Seite in den letzten Jahren erheblich zugenommen und welches sind die Ursachen dieser Erscheinung?**

Der Bruch des Arbeitsvertrages seitens der Arbeitnehmer ist seit einigen Jahren epidemisch geworden, auch unter den ländlichen Handarbeitern, vorzüglich aber beim ländlichen Gesinde. Die Ursachen, welche dies Uebel hervorgebracht, sind folgende:

1. Die humane Gesetzgebung der letzten Jahre, wodurch anscheinend das Rechtsbewußtsein der weniger gebildeten Volksclassen geschädigt ist, und zwar
   a. **Das allgemeine directe Wahlrecht**, wodurch die Leute den Begriff in sich aufgenommen haben, daß sie nicht blos bei der Wahl, sondern in allen Dingen den besitzenden Classen gleichberechtigt seien, zumal sie ja schon als Soldaten ihren Leib so gut dem Feind entgegenstellen müßten, als jeder Hochgeborene, also die sogenannte Blutsteuer eben so hoch trügen und zu zahlen hätten, als jeder Besitzende und Gebildete.
   b. **Das Coalitionsgesetz**, dessen Klänge auch auf das flache Land gedrungen sind und den Glauben verbreitet haben: Man brauche ja versprochene und geschriebene Verträge nicht mehr zu halten, sondern man versammelt sich ungestraft mit seinen Standesgenossen und verabredet eine höhere Lohnforderung und wenn diese die Arbeitgeber nicht sofort bewilligen, so verläßt man die Arbeit und bricht seinen Vertrag und zwar ungestraft.
   c. **Das absolute Freizügigkeitsgesetz.** Die Arbeiter hielten früher fester an den verabredeten und geschlossenen Verträgen, weil ihnen das Dislociren von einer Arbeitsstätte zur andern nicht so leicht war als jetzt, wenigstens war das Uebersiedeln in größere Städte und in andere Länder nicht ohne Schwierigkeiten und mit Geldopfern verknüpft, so daß die Arbeiter erst ganz genau prüften, ob sie ihre Lage auch wirklich verbessern könnten und nur dann machten sie sich an die Ueberwindung der Schwierigkeiten. Die Beseitigung dieser erforderte auch Zeit und so waren sie aus traditionellem Rechtsgefühl immer geneigt ihr sie bindendes Contractsverhältniß rechtzeitig aufzukündigen. Jetzt, wo sie stündlich anderwärts sich ein Asyl gründen können, spricht nur der momentane

oder eingebildete Vortheil in ihnen und sie verlassen plötzlich ihre Arbeitsstätte und der eingegangene Vertrag ist gebrochen.

d. Das neue Gewerbegesetz resp. die absolute Gewerbefreiheit, wenn auch nur im geringeren Grade auf ländliche Arbeiter wirkend, so sind uns doch Fälle bekannt, wo die Ergreifung irgend eines Gewerbes oder eines Handels, Contractbrüche verursacht hat.

2. Der Aufschwung der Industrie und des Handels seit 1872. Der schwindelhafte Aufschwung der Industrie, gipfelnd in Gründung von Actien-Gesellschaften, welche nun fast alle in Erfüllung der oft lügenhaften Zahlen in den hinausgeschleuderten Prospecten für ihre neuen und erweiterten Geschäfte auch Arbeitskräfte in übermäßiger Zahl gebrauchten. Die nöthigen Arbeiter waren an den Gründungsplätzen nicht vorhanden, mußten also von anderwärts, oft weither beschafft werden; dies konnte aber wirksam nur durch die stärksten Verdienstofferten erreicht werden, und so schuf die Industrie Löhne, von deren Höhe man vorher in Deutschland keine Ahnung hatte.

Besonders waren es die durch Erweiterung der Industrie nöthigen Bauten und die Baugesellschaften, welche schleunig aus den gekauften Sandschollen Gold machen wollten, dadurch aber bei den Bauhandwerkern den Lohn so in die Höhe trieben, daß diese meist vom Lande stammenden Arbeiter die ländlichen Handarbeiter und das Gesinde verleiteten, contractbrüchig zu werden und mit ihnen in den Industriepalästen dem hohen Lohne nachzulaufen. Diese Agitation läßt jetzt schon etwas nach und fängt an, ihre bösen Früchte zu tragen, aber noch sehen wir keine Verringerung der hinaufgeschraubten Löhne auf dem Lande, und jeder neue Industrie-Aufschwung wird uns ähnliche Erscheinungen wiederbringen.

Inzwischen ist durch den starken Verdienst der Arbeiter der Consum an Lebensmitteln so gestiegen, daß für die verleiteten Industrie-Arbeiter recht bittere Zeiten bevorstehen, wenn nach dem Naturgesetze von Angebot und Nachfrage die Arbeitslöhne erheblich sinken sollten, und leben wir und die Arbeiter in recht geschraubten und verschrobenen Verhältnissen.

3. Die Agitation der Arbeiterverführer. Wir meinen die Führer der Socialdemokraten und die socialdemokratische Presse. Diese predigen ja täglich in 100,000 Nummern ihrer Zeitungen, daß die Arbeiter der allein berechtigte Stand sind, daß alles, was da ist auf Erden, von ihnen herstammt, daß wir weder Kaiser, noch König, noch Vaterland, noch Gesetz, noch Recht gebrauchen. Daß Religionen, Kirchen, Ehen und alle sonstigen, dem gebildeten Menschen heilige Dinge blos dazu da sind, den Arbeiter zu unterdrücken, zu fesseln und zu schinden. Dem im Reichstage eingebrachten Contractbruchgesetze gegenüber erklärte ja ihr dortiger Vertreter Herr Hasselmann, daß sich solche dumme Arbeiter, welche einen Vertrag mit Arbeitgebern schlössen, in Zukunft nicht mehr finden würden und anderen Unsinn.

Das sind die Verführer des Volkes, die da predigen, daß jeder Arbeitsvertrag nur so lange gehalten zu werden braucht, als dies dem Arbeiter nützlich dünkt. Diese Agitatoren haben Tausende von Contractbrüchen durch ihre Predigten herbeigeführt.

4. Die Sünde gegen das zehnte Gebot. Durch die Arbeiternoth veranlaßt, hat sich diese Sünde sehr stark ausgebildet und mancher Contractbruch ist durch die Arbeitgeber herbeigeführt; indem an Arbeitermangel leidende Landbewohner, häufig versuchen, Arbeiter, Knechte und Mägde von ihrem derzeitigen Brodherrn abzudringen oder abwendig zu machen. Leider haben wir kein Gesetz, welches dieses Abdringen oder Abwendigmachen bestraft; dies ist zwar möglich in dem Falle, wenn sich der Abdringer eines Gesindemäklers bedient. Dieser Letztere ist, wenn er betroffen ist, oder ein Abdringen ihm nachgewiesen werden kann, strafbar, wohingegen sich der Verführer der Bestrafung entzieht. Hier müßte wohl gesetzlich Vorkehr getroffen werden; denn das Gebot sagt, daß wir die Arbeiter und das Gesinde nicht abdringen und abwendig machen dürfen, sondern daß wir sie anhalten zu thun, was sie zu thun schuldig sind. Soll also ein neues Contractbruchgesetz erlassen werden, so beantragen wir hiermit, daß ein Paragraph aufgenommen werde, der solches Vorgehen der Arbeitnehmer für strafbar erklärt.

Daß in der Neuzeit direct die Arbeitgeber einen dolosen Contractbruch gegen ihre Arbeiter irgendwo begangen hätten, ist uns in unserer Sphäre nicht bekannt geworden.

V. Welche Stellung haben Gewerkvereine und andere Arbeiterassociationen zu solchen Vertragsbrüchen eingenommen?

Diese Frage bezieht sich nur auf städtische und Industrie-Arbeiter, entzieht sich also unserer Cognition.

VI. Welche Folgen hat der Contractbruch für das wirthschaftliche und sittliche Leben der Gegenwart, insbesondere die sittlichen Zustände der Arbeiter?

Der Contractsbruch erzeugt nach beiden genannten Seiten Zustände, welche unerträglich zu werden beginnen und zwar:

a. in wirthschaftlicher Beziehung, speciell die Landwirthschaft betreffend:

Die Landwirthschaft ist kein sehr lucratives Gewerbe, denn man erntet in Deutschland jährlich nur einmal, mithin bringt das angelegte Geld und die aufgewandte Intelligenz jährlich nur einmal einen Ertrag, welcher dazu durch Witterungsverhältnisse, Viehseuchen, Mißwachs und andere unvermeidliche Landplagen oft sehr beeinträchtigt wird, so daß das angelegte Capital in Grund und Boden überall nur 2—3 % einbringt.

Diese Zustände bedingen es, daß die Landwirthschaft sich keinen Luxus

an Arbeitern gestatten darf, sondern jeder Landwirth muß darauf Bedacht nehmen, nur so viel Arbeiter und so viel Gesinde anzustellen, als er gerade für den Umfang seines Gutes gebraucht z. B. es gehört zu jedem Paar Ochsen und zu jedem Paar Pferde ein Führer (Knecht oder Tagelöhner); jedes Paar Ochsen kostet pro Tag 2 Thlr., jedes Paar Pferde 3 Thlr. an Unterhaltungs- und Unkosten. Strikt also ein solcher Knecht oder Tagelöhner widerrechtlich, so ist an seiner Stelle auf dem Lande nicht bald wieder Ersatz und es geht nicht allein des Arbeiters Arbeit, sondern auch die eines Paares Spannthiere verloren. Meist ist auch die Zahl der Arbeiter in einer Landwirthschaft dadurch bedingt, daß eben nur so viel Wohnungen als Arbeiter vorhanden sind. Entzieht sich also ein Arbeiter plötzlich widerrechtlich seinen Vertragsverpflichtungen, so geht mit ihm auch die Ausnutzung der Wohnung verloren, und so könnten noch hundert Fälle angeführt werden, wo durch Contractbruch ein Landwirth stark geschädigt werden kann. Der in Zeitungen oft besprochene Fall aus Neuvorpommern ist ja bekannt, wo im vorigen Jahre nach angefangener Ernte auf einem Gute sämmtliche Leute plötzlich contractswidrig die Arbeit einstellten und die ganze Ernte auf dem Felde verdarb, der Besitzer also viele Tausende von Thalern verlor. Auf Rügen und in Mecklenburg haben wir im vorigen Jahre viele dergleichen Fälle constatiren können, wo durch renitente Arbeiter ein großer Theil der Ernte verloren ging. Da wundern sich dann die Demokraten, wenn alle Lebensbedürfnisse theuer werden. Es ist nach dieser Seite hin der Contractbruch eine nationale, eine wichtige national-ökonomische Frage und sollten die Demokratenführer vor dem Gedanken erzittern, auch nur einen ländlichen Arbeiter zum Contractsbruch zu verleiten; denn jeder verlorene Arbeitstag auf dem producirenden Lande trägt dazu bei, die Consumtibilien für die Städte, also auch für die Arbeiter in den Städten immermehr zu vertheuern. Dementgegen predigen aber diese Herren Arbeiterapostel den ländlichen Arbeitern, daß sie gerade zur Erntezeit ihre Strikes anfangen sollten, wo sie am meisten, am dringendsten gebraucht würden. Schon ihr großer Prophet Lassalle erklärte in richtiger Erkenntniß der einschlagenden Verhältnisse, daß, so lange nicht die ländlichen Arbeiter in Masse sich den Arbeitseinstellungen in den Städten anschlössen, jeder Kampf der städtischen- und Industrie-Arbeiter ein elender Putsch sei. Rudolph Meyer entwirft uns in seinem Buche: „Der Emancipationskampf des vierten Standes" ein drastisches Bild, wie in England bereits die ländlichen Arbeiter sich coalirt und die Landwirthschaft mit Strikes und mit dolosem Contractbruche bedrohen. Fragt man sich: Sind denn unsere Arbeiter durch die Contractbrüche und den dadurch erzielten höhern Lohn wohlhabender geworden und sind sie denn nun besser situirt als früher? Diese Frage muß vollständig mit nein beantwortet werden; denn an die Stelle der festen, derben leinenen Bekleidung ist überall der Kattun, und an die Stelle der früheren kleidsamen Haarflechte ist der Chignon, der Sammethut und vieler Flitter und Tand getreten. Ersparnisse sind nirgends zu bemerken, was aus den Registern der Kreissparcassen ganz deutlich hervorgeht.

b. In sittlicher Beziehung ist jeder Contractbruch eine wahre Pest, denn wenn auch nur ein einzelner Arbeiter oder einzelnes Gesinde plötzlich seinen Dienst verläßt und der Arbeitgeber hat, wie jetzt, nicht die Mittel, die Renitenten sofort wieder in ihr contractliches Verhältniß zurückzuführen (auch die Strafandrohungen in der Gesindeordnung wirken zu langsam), so erzeugt sich bei den zurückgebliebenen Arbeitern eine Unzufriedenheit, ein widerspenstiges, schroffes, rohes Benehmen, so daß alle Klugheit des ländlichen Arbeitgebers dazu gehört, um nicht alle davonlaufen zu machen und gewöhnlich endigt eine solche Katastrophe mit der contractswidrigen Erpressung höheren Lohnes, oder größerer Vortheile und mit einer immer größeren Entfremdung der Arbeiter von ihrem Herrn; denn nach den Zeiten, wo der Herr in Noth war, und sich in das unbillige Verlangen seiner Leute fügen mußte, kommen auch wieder Zeiten der Noth für die Arbeiter und nun flüchten sie zuerst zu ihrem Arbeitgeber um Hülfe zu suchen, dessen Herz hat sich aber von den ungetreuen Arbeitern entfremdet und ist nun für deren Noth auch unempfindlich und nicht bereit zu helfen, wie er es sonst bei treuen Arbeitern für seine väterliche Pflicht hielt. Auch die väterliche Oberaufsicht gegen das immermehr um sich greifende sittliche Verderben ist durch diese Verhältnisse geschwunden; denn Liebe und Treue können auf die Dauer nur auf Gegenseitigkeit beruhen. Das sittliche Band, welches beide, Herren und Arbeiter umschlingen soll, ist durch die Untreue zerrissen, zum großen moralischen Nachtheile für die ganze Nation.

VII. In welchen Fällen war der Contractbruch bisher bei uns strafbar und welche Gesetzgebung haben andere Länder in dieser Beziehung?

Der Contractbruch war bisher strafbar beim ländlichen Gesinde und zwar war die alte Praxis kurz und correct. Wenn nämlich ein Knecht widerrechtlich seinen Dienst verließ, so zeigte dies der Arbeitgeber bei der Polizeibehörde an und bat um Zurückführung des Renitenten in seinen Dienst. Darauf empfing der Polizeidiener oder Gensdarm den Auftrag, den renitenten Knecht aufzusuchen und zurückzuführen, eventuell mit Anwendung von Gewalt. Jetzt, seit Geltung der neuen Kreisordnung ist dies Verfahren untersagt und zwar, weil das Königl. Preuß. Obertribunal plötzlich entdeckt hat, daß das Zurückführen in den Dienst ein Eingreifen in die persönliche Freiheit sei. Es ist folgendes Verfahren an seine Stelle getreten: Sobald der Amtsvorsteher die Anzeige von dem widerrechtlichen Verlassen des Dienstes eines Knechtes (einer Magd) empfängt, so erläßt er ein Strafmandat in Höhe von 2 Thlrn., dem ein Tag Gefängniß zu substituiren ist. Kehrt hierauf das untreue Gesinde nicht in seinen Dienst zurück, so erläßt er ein neues Strafmandat in Höhe von 3 Thlrn. welchem 2 Tage Gefängniß substituirt werden und so in infinitum fort. Was schließlich bei andauernder Renitenz wird, das wissen allein die Götter. Nach unserm Dafürhalten war die alte Praxis die bessere, denn sie half schnell und es ließ sich mit ihr regieren. Eingriffe in die persönliche Freiheit involviren beide Arten und mit vollem Recht; denn wer sich gegen die Gesetze des Landes vergeht, der kann nicht im Voll-

genuß der persönlichen Freiheit belassen werden, denn schon wenn uns eine Behörde, ein Königl. Kreisgericht befehlen kann, an einem bestimmten Tage, zu einer bestimmten Stunde vor ihm zu erscheinen, so ist das eine Beschränkung der persönlichen Freiheit. Wir alle leben also in jedem Staatsverbande unfrei, und ist die Theorie von der absoluten persönlichen Freiheit, Gott sei Dank nur eine Theorie, ein auf Erden unerreichbares Ideal.

Ferner war der Contractbruch strafbar bei Bergarbeitern; zwar nicht durch Gesetz, sondern blos durch statutarische Bestimmungen, denn in ihren Knappschaftsstatuten ist eine 14 tägige Kündigungsfrist genau vorgeschrieben, sie werden aus dem Knappschaftsverbande entlassen, wenn sie ohne Kündigung die Arbeit auf einer Grube aufgeben und gehen aller ihnen sonst zustehenden Beneficien verlustig; jedoch ist der durch plötzliches Verlassen der Arbeit entstehende Schaden nur civilrechtlich, also erfolglos zu verfolgen, da diese Arbeiterclasse, die täglich 3—4 Mark verdient, dennoch nur ganz vereinzelt etwas erübrigt und besitzt. Sonst waren bisher alle Contractbrüche straffrei, namentlich bei ländlichen Handarbeitern, bei denen irrthümlicherweise die ganze Welt und das Gesetz annahm, daß sie gar keine Kündigungsfristen hätten, sondern jeden Sonnabend nach empfangenem Wochenlohn vogelfrei seien, was ein großer Irrthum ist, denn die Naturallieferungen z. B. die Benutzung von Garten und Ackerland haben schon einen ganzjährigen Contract zur Voraussetzung.

VIII. Empfiehlt es sich, den Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche Bestimmungen entweder polizeilich oder criminalrechtlich zu schützen? Wie ist im letzteren Falle das strafbare Vergehen des Vertragsbruches von Seiten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers genauer zu qualificiren und welches Strafmaß ist festzusetzen?

Nach alle dem Vorgesagten ist es geboten, den Contractbruch criminalrechtlich zu verfolgen, da eine civilrechtliche Verfolgung gegen die Arbeiter unmöglich und völlig erfolglos, zumal nachdem die Schuldhaft aufgehoben ist.

Die civilrechtliche Verfolgung der Arbeitgeber ist für die Arbeitnehmer auch so erschwert und langwierig, man denke sich einen Prozeß durch drei Instanzen, daß man auch den Arbeitnehmern gerecht werden muß, gegen tyrannisch-willkürliche und ungetreue Herren. Uns sind in der letzten Zeit viele Fälle bekannt geworden, wo durch die fortlaufende Abnahme der Aufträge für die Fabrikation gezwungen, Arbeitgeber mit großer Härte den Arbeitsvertrag plötzlich und ohne Angabe der Gründe widerrechtlich aufgehoben, sich also eines Contractbruches schuldig gemacht haben. Diese Herren würden sich sehr besinnen, solches zu thun, wenn sie für jeden Arbeiter 50—150 Mark Strafe erlegen müßten und zwar auf eine einzige kurze Anzeige des betroffenen Arbeitnehmers beim Königl. Staatsanwalt.

Es ist deshalb vom Abgeordneten Lasker in den Kammerverhandlungen nach unserer Meinung ganz falsch aufgefaßt, daß er meint, die Arbeitgeber bildeten im neuen Entwurf zur Bestrafung des Contractbruches nur die Staffage.

Die Contractbrüche berühren nicht nur den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer, sondern sie haben für die ganze Nation Calamitäten heraufbeschworen, die unerträglich geworden sind und welche mit ihrem Gefolge viele Milliarden verschlingen; denn kein Maurer- und Zimmermeister kann sich mehr verpflichten und verpflichtet sich, einen bestimmten Bau zu einer bestimmten Zeit fertig zu stellen. Kein Maschinenbauer verpflichtet sich jetzt noch zu einer Lieferung bis zur bestimmten Zeit. Kein Handwerksmeister will und kann für Fertigstellung der übernommenen Arbeiten eine Garantie übernehmen, und so haben die Contractbrüche eine Unsicherheit in allen Geschäftskreisen hervorgebracht, die nicht allein materiell aufreibend, sondern auch moralisch zersetzend wirkt, indem Treue und Glauben immermehr von der Erde verschwinden und in allem Handel und Wandel nur noch der momentane Vortheil gilt. Wirken auch zu diesen Calamitäten noch andere Momente mit, eines der schlimmsten Momente ist und bleibt der Contractbruch. Man muß deshalb den bekannt gewordenen Ausführungen des Herrn Geh. Rath von Wächter in Leipzig, eines anerkannten deutschen Juristen, beitreten; daß es geboten erscheint, den dolosen Contractbruch unter das Criminalrecht zu stellen, und daß dieses Vorgehen nicht wie Herr Lasker in den Reichstagsverhandlungen beweisen wollte, gegen den Geist der älteren und neueren Gesetzgebung verstößt.

Es erscheint uns diese Auffassung sehr wichtig, und sind wir mit den Ausführungen des Herrn v. Wächter zu sehr einverstanden, deshalb geben wir dieselben in der Anmerkung wörtlich wieder [1]).

---

1) „Nach allgemeinen Principien oder, wenn man so will, nach der Natur der Sache ist meiner Ansicht nach Strafe zulässig und rechtlich geboten, sobald ein begangenes Unrecht der Art ist, daß zur Bekämpfung des widerrechtlichen Willens des Schuldigen und zur Sanction der bestehenden Rechtsordnung und zur Genugthuung für das verletzte Recht der bloße civilrechtliche Erstattungs- und Ersatzzwang nicht hinreicht. Dieser Grundsatz, von dem auch wohl im Wesentlichen unsere Gesetzgeber ausgehen werden, bestimmt die Grenze zwischen dem strafbaren Unrecht und dem sogenannten Civilunrecht.

Wendet man diesen Grundsatz auf die Frage an, ob bei doloser Verletzung oder Nichterfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit Strafe gerechtfertigt ist, so ist diese Frage für die Regel zu verneinen. Denn in den meisten Fällen dieser Art und überhaupt der dolosen Verletzung einer Obligation oder der Weigerung ihrer Erfüllung wird die civilrechtliche Reaction (Zwang zur Erfüllung und zum Ersatz des Vermögensschadens) genügend sein zur Repression des widerrechtlichen Willens und zur Genugthuung für das verletzte Recht.

Allein dieses ist nicht ohne Ausnahme der Fall. Es giebt Fälle doloser Verletzungen einer Obligation, in welchen es klar ist, daß die civilrechtrechtliche Reaction nicht ausreicht., um den Anforderungen des Rechts, somit den Aufgaben der Gesetzgebung zu genügen. Zu diesen Fällen gehört nach meiner Ueberzeugung unter anderen namentlich der Fall Ihrer Frage, besonders in unseren Zeiten. Der Arbeiter, welcher unwillkürlich seinen Vertrag bricht und den von ihm übernommenen Verbindlichkeiten dolos sich entziebt, wird durch sein doloses, widerrechtliches Verfahren seinem Arbeitgeber große Verlegenheiten und Störungen in dessen Geschäften und einen in der Regel nicht unbedeutenden und, je nach der Zeit des Contractbruchs und den concreten Umständen bei demselben, oder wenn es in einer Mehrzahl geschieht, sehr empfindlichen Schaden zufügen. Daß gegen ein solches Verfahren

Schon aus Mangel an Gerechtigkeit in unserer bestehenden Gesetzgebung ist die Bestrafung des Contractbruches, insofern dieselbe eine Vermögens-

---

des Arbeiters das Gesetz reagiren muß, kann keinen Zweifel leiden. Aber die bloße civilrechtliche Reaction würde hier in keiner Weise genügen; das Verweisen auf diese Reaction allein würde in den meisten solchen Fällen eigentlich ein wahrer Hohn sein. Denn die civilrechtliche Reaction würde nur darin bestehen, daß man den contractbrüchigen Arbeiter mit Gewalt dem Arbeitgeber wieder zuführt und ihn zwingt, die Arbeit bis zum Ablauf der Contractzeit fortzusetzen und ihn zum Ersatz des durch seinen Wortbruch entstandenen Schadens anhält. Aber das erstere würde sich abgesehen von anderen großen Bedenken, welche dagegen sprechen, in den wenigsten Fällen ohne strenge Strafen bei Widersetzlichkeit des Arbeiters durchführen lassen, auch zu keinen für den Arbeitgeber ersprießlichen Resultaten führen. Das Recht auf Schadenersatz aber wird in den meisten Fällen ganz illusorisch sein, da, von Anderem abgesehen, der Arbeiter in den weitaus meisten Fällen gar nicht im Stande sein wird, den angerichteten Schaden zu ersetzen. Es ist daher in solchen Fällen die strafrechtliche Reaction durchaus nöthig und durch die Bedeutung des verletzten Rechtes und die Intensität des widerrechtlichen Willens des Verletzers nach dem Rechtsbegriff völlig begründet. Ganz besonders ist dieses aber in unseren Zeiten der Fall. Die Arbeiter genießen jetzt, ganz anders als in den früheren polizeilichen Zeiten, mit vollem Rechte eine sehr ausgedehnte Freiheit; sie sind selbst zu den Strikes befugt, wenn sie nicht dabei eines Zwanges sich schuldig machen oder einzelne Theilnehmer contractbrüchig sind. Um so entschiedener aber muß bei dieser großen Freiheit Mißbräuchen derselben entgegengetreten werden. Ein schwerer Mißbrauch ist aber der willkürliche Bruch des geschlossenen Arbeitsvertrages, der grade eben bei jener Freiheit für die öffentliche Ordnung besonders gefährlich ist. In unserer Zeit kommt noch dazu, daß dieser Mißbrauch beinahe zur Tagesordnung geworden ist, und dadurch nicht blos die individuellen, sondern auch die allgemeinen Interessen in hohem Grade gefährdet werden; wenn z. B. die Arbeiter einer großen Fabrik oder einer Bergwerksunternehmung oder der Druckerei einer Zeitung oder gar die Arbeiter sämmtlicher Druckereien einer Stadt oder die Arbeiter eines Gutsbesitzers, unmittelbar vor der Ernte ihren Vertrag brechen und auseinandergehen: so ist es doch klar, daß gegen diese durch eine meist völlig illusorische civilrechtliche Reaction den Anforderungen des Rechtes nicht genügt wird und Strafe durchaus nöthig und vollkommen gerechtfertigt ist.

Auch in unserer jetzigen Reichsgesetzgebung finden wir die Anerkennung des Satzes, daß ein doloser Contractbruch der Arbeiter mit öffentlicher Strafe zu ahnden ist, wenn wichtige Interessen durch ihn verletzt werden. Die Seemannsordnung des Deutschen Reiches vom 27. December 1872 handelt vom Heuervertrag, den ein Schiffsmann mit dem Schiffer oder Rheder schließt, und bestraft in § 81 den dolosen Bruch dieses Vertrages mit öffentlicher Strafe. Dieser § 81 (welcher eine Vervollständigung des § 298 des Strafgesetzbuches bildet) straft den Schiffsmann, der nach geschlossenem Vertrage sich geborgen hält, um sich dem Antritt seines Dienstes zu entziehen, auf Antrag mit einer Geldstrafe bis 20 Thlr., und straft den Schiffsmann, welcher entläuft und sich verborgen hält, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten.

Wie in diesen Fällen wichtigere Interessen es sind, welche eine öffentliche Bestrafung des Contractbruchs rechtfertigen und den Gesetzgeber zu dieser Bestrafung bestimmten, so verhält es sich in wesentlicher gleicher Weise bei dem Contractbruche unserer Arbeiter, namentlich wenn man noch dabei erwägt, daß nach der Seemannsordnung § 3 auch alle Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, in Rechten und Pflichten der Schiffsmannschaft gleich stehen, also auch bei

beschädigung involvirt, herbeizuführen. Wenn ein Arbeiter uns um 5 Thlr. bestiehlt, so wird er bestraft, ist er dazu unser Arbeitnehmer, so wird er härter bestraft als sonst; weil es ihm eben sehr leicht wird, uns eine Vermögensbeschädigung durch Wegnehmen zuzufügen. Beschädigt uns nun unser Arbeitnehmer durch widerrechtliches Einstellen der Arbeit um 5—10—50 Thlr., so soll er straflos sein? Wo bleibt da die Gerechtigkeit? Die Versuchung zum Stehlen bei seinem Brodherrn ist meist viel stärker, als die Versuchung zum Contractbruch. Da aber beide in einer dolosen Vermögensbeschädigung bestehen, so müssen auch beide criminalrechtlich bestraft werden; denn Gerechtigkeit ist nur auf der Erde, wenn die Strafe ebenso hoch ist als das Vergehen. Das setzen wir allerdings voraus, daß durch den Contractbruch dem Verletzten ein wirklicher Schaden von mindestens 5 Thlrn. zugefügt worden ist, denn Kleinigkeiten muß man ja überall ohne Rechtshilfe ertragen. Die öffentliche Verfolgung der Angelegenheit wird also erst einzutreten haben, wenn der verletzte Arbeitgeber einen Schaden von mindestens 5 Thlrn. nachweist. Bei Arbeitgebern muß jeder dolose Contractbruch strafbar sein.

Ob die Gesetzesänderung, wie es die Regierung vorgeschlagen hatte, bei Abänderung der Gewerbeordnung geschieht, oder in einem besonderen Gesetze, das würde für den practischen Erfolg von keiner großen Bedeutung sein, wir unsererseits würden uns aber für ein besonderes, kurz gefaßtes Gesetz mit nur einigen Paragraphen entscheiden, weil das dem Arbeiterpublikum faßbarer und begreiflicher ist und den Hauptzweck jedes Strafgesetzes bewirkt, nämlich einen besseren, moralischen Eindruck hervorzubringen.

IX. **Wie stellt sich hiernach das allgemeine Urtheil über die im Reichstage eingebrachten Gesetzentwürfe?**

So sehr wir also wünschen müssen, daß für den Contractbruch ein be onderes Gesetz eingebracht würde, so würden wir uns doch mit der Reg.-Vorlage haben einverstanden erklären können, weil mit ihr der Zweck ebenfalls erreicht worden wäre. Wir haben von dem Gerechtigkeitsgefühle unseres gesammten Richterstandes einen hohen Begriff, aber einen noch höhern Begriff haben wir von ihrer Humanität, deßhalb wünschten wir im Strafmaß die Bestimmung von 50—150 Mark; denn wenn es heißt bis 150 Mark, so könnten wir doch erleben, daß einer oder der andere Gerichtshof auf 1 oder 5 Mark erkennen könnte, und das würde das ganze Gesetz mißcreditiren und

---

ihnen wohl in gleicher Weise, wie bei der Schiffsmannschaft, der Contractbruch zu bestrafen sein wird.

Man wird hiernach auch nicht sagen können, daß unsere Particulargesetze, soweit sie den dolosen Contractbruch der Dienstboten und Arbeiter bestrafen, mit dem Geiste des modernen Strafrechts im Widerspruch stehen (nur einzelnes Andere ist an ihnen auszusetzen). Ich halte vielmehr den beim Reichstage eingebrachten Antrag, den willkürlichen Contractbruch der Arbeiter (und auch der Arbeitgeber) mit öffentlicher Strafe zu belegen, für eine wichtige und nothwendige Ergänzung des jetzigen gemeinen Strafrechts im Geiste unseres Strafrechts überhaupt. Nur wird die Strafe des Contractbruchs der Arbeiter das Maß der Strafe nicht übersteigen dürfen, welche auf den Contractbruch der auf einem Schiff Angestellten gesetzt ist."

wirkungslos machen. Die Strafen **bis** haben für uns, nach unseren Erfahrungen, immer etwas Bedenkliches; diejenigen **von — bis** haben wir immer wirksamer gefunden.

Daß die Verleiter und Verführer zu Strikes und Contractbrüchen stärker und nur mit Gefängniß und zwar bis zu 6 Monaten bestraft werden, damit müssen wir uns sehr einverstanden erklären, wünschten aber auch die Bestimmung von 1—6 Monat aufgenommen, damit wirklich auf eine fühlbare Gefängnißstrafe in jedem Falle erkannt werden muß.

Es ist deßhalb zu beklagen, daß es Herrn Lasker ganz entgangen zu sein scheint, daß jeder Contractbruch, jede dolose Arbeitseinstellung, einzeln oder in Masse ausgeführt, eine öffentliche Angelegenheit ist. Herr Lasker erkennt an, daß, wo das öffentliche Interesse berührt wird, z. B. bei den Gasarbeitern Londons — die auf einmal die Menschen in ein Rabendunkel versetzten, eine criminelle Ahndung geboten sei. Ferner, sagt Herr Lasker, kann ich mir denken, daß die Arbeitsmannschaft in einem Lande, z. B. auf einer Insel, sich zu einem Strike verschwört, während sie sich vermiethet hat, die ganze Erndte auszuführen. Diese Arbeit kann nun nicht mehr vollendet werden, weil dieselbe im letzten Augenblick eingestellt ist. **Wenn nun in Folge dessen eine Hungersnoth entsteht, sind doch die Arbeiter dafür verantwortlich und zwar criminalrechtlich verantwortlich zu stellen.**

Mit diesem Satze hat Herr Lasker seine ganze Agitation gegen den Geist der vorgelegten Gesetze als hinfällig erklärt; denn wenn in Deutschland auf tausend verschiedenen Punkten 8000 Erndtearbeiter plötzlich widerrechtlich die Arbeit einstellen, so hat das ganz genau dieselbe Wirkung für die Allgemeinheit, als wenn dies 8000 Arbeiter auf einer Insel thun.

An einer andern Stelle sagt Herr Lasker:

Die Motive gehen überhaupt von dem viel verbreiteten Irrthum aus, als ob die ganze Sache des Strikes eine Privatsache der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sei, während gewöhnlich gerade diese beiden Parteien bei diesen Strikes ihre fettesten Jahre haben durch die Erhöhung der Preise gegen das Publikum.

In diesem Satze bekundet Herr Lasker mit uns völlig übereinstimmend, daß der Contractbruch eine öffentliche, gegen das Interesse der ganzen Nation gerichtete Angelegenheit ist und doch konnte der Mann sich nicht entschließen, auch nur den Geist der Regierungsvorlage anzuerkennen und der gewaltige Führer der Nationalliberalen begrub durch den Eindruck seiner Rede die Vorlage in den Schooß einer Commission, wo sie noch lange sanft schlummern wird. Sollte Herr Dr. Lasker bei seiner Rede aber nur den Zweck gehabt haben, für die gründliche Berathung dieser Materie in seiner Fraction Zeit zu gewinnen, so ist ihm dies völlig gelungen.

Noch muß zum Schluß bemerkt werden, daß eine längere, jahrelange Beschäftigung des Arbeiters bei ein und demselben Arbeitgeber die Sittlichkeit und Religiosität, also die gesammte Moralität wesentlich hebt und fördert.

Durch das jahrelange, treue Beisammensein in Freud und Leid bildet sich ein Verhältniß, welches nicht nur auf dem gegenseitigen Rechtsboden basirt, sondern ein ähnliches ist wie das früher patriarchalische. Der Arbeitgeber ist dem Arbeitnehmer nicht mehr der gleichberechtigte Mitcontrahent, sondern er ist ihm sein Herr und in allen Leibes- und Familiennöthen sein Freund und Berather nach dem 4. Gebot, das allein Verheißung hat. Wir selbst haben uns solche dauernde Arbeiter erzogen und suchen sie durch das oben ad B. mitgetheilte Sparkassenstatut durch gegenseitiges Interesse dauernd an uns zu fesseln.

So hoffen wir denn, daß wo solche Einrichtungen aus freier Initiative der Arbeitgeber noch nicht möglich sind, die Gesetzgebung baldigst die Zustände, die sie geschaffen, durch ein Gesetz gegen den Contractbruch wieder verbessern und dauernd heilsam gestalten wird.

Der Bruch des Arbeitsvertrages.

Gutachten

von

Dr. jur. Carl Roscher, Secretär der Handels- und Gewerbe-Kammer
in Zittau.

Von dem geehrten Ausschusse des Eisenacher Vereins für Socialpolitik zur Abgabe eines Gutachtens über das obige Thema aufgefordert, glaube ich, diesem Verlangen am besten dadurch zu entsprechen, daß ich mich bezüglich des Thatsächlichen auf die Verhältnisse der sächsischen Oberlausitz beschränke, da diese den mir näher bekannten Bezirk der Zittauer Kammer bildet.

Haupterwerbszweig der Provinz ist bekanntlich die Textilindustrie, welche gegen Anfang des Jahres 1873

	ca.	18,000	Feinspindeln	für Flachs- und Werggarn,
	„	10,500	„	für Baumwollgarn,
	„	24,200	„	für Schafwollgarn,
	„	2,800	„	für Weftgarn,
und	ca.	13,000	Handstühle	für leinene,
	„	14,300	„	für halbleinene und baumwollene,
	„	400	„	für wollene Waaren,
	„	1050	„	für Band und Gurte,
	„	150	„	für Pferdehaar-Weberei,

überhaupt etwa 30,000 Handstühle beschäftigte,

Die mechanische Leinenweberei ist erst in den Anfängen. Nur in Großschönau wird die Anfertigung leinener und halbleinener Rock- und Hosenzeuge auf etwa 260 Kraftstühlen betrieben. In der Orleansweberei waren zu jener Zeit ca. 2800, in der Weberei baumwollener und halbwollener Rock- und Hosenstoffe ca. 400, in der Kattunweberei ca. 300, in der Wollenweberei ca. 150 Kraftstühle thätig.

I.

Welcher Unterschied besteht zwischen dem Arbeitsvertrag, welchen der Arbeiter der Großindustrie (in geschlossenen Etablissements), und welchen der der Hausindustrie in ihren verschiedenen Untertheilungen abschließt, ferner dem, welchen der ländliche Tagelöhner, weiter dem, welchen der Geselle und Lehrling, endlich dem, welchen das Gesinde eingeht?

Bei der Beantwortung dieser vielumfassenden Frage kann es selbstverständlich nicht auf eine eingehende Begründung des für jede dieser Arbeitsarten Wünschenswerthen, sondern nur auf eine kurze Charakteristik der hauptsächlichsten, thatsächlich bestehenden Unterschiede ankommen, insoweit dieselben auf den Bruch des Arbeitsvertrages von Einfluß sind.

Die Hauptmerkmale des gewerblichen Großbetriebes, welche in der hervorragenden Bedeutung des Capitals als Productionsfactor, einer ausgebildeten Arbeitsgliederung (Arbeitstheilung und Vereinigung) und der kaufmännischen Betriebsweise bestehen, bestimmen auch die Eigenthümlichkeiten des Arbeitsvertrages in der Großindustrie. Insbesondere tritt dies bei dem Maschinenwesen hervor, welches die capitalistische und auf Arbeitstheilung gestützte Betriebsweise am meisten ausgebildet hat. Der sociale Unterschied zwischen dem Fabrikbesitzer und dem Fabrikarbeiter ist deshalb viel größer, als der Unterschied zwischen Handwerksmeister und Gesellen. Dort ein Gegenüberstehen von Capitalisten und capitallosen Arbeitern, von denen nur ein verschwindend kleiner Procentsatz Aussicht hat, in die Sphäre eines Arbeitgebers jemals emporzusteigen, hier ein Zusammenarbeiten wesentlich gleichartiger Elemente, welche sich in der Regel nur durch die verschiedene Selbständigkeit verschiedener Lebensalter unterscheiden. Je näher das Maschinenwesen dem Ziele kommt, „selbstthätige" Maschinen zu schaffen, welche nur einer Zufuhr des Rohstoffes und einer Abnahme des Fabrikates bedürfen, um so mehr sinkt die menschliche Arbeit bei der Bedienung der Maschinen zu rein mechanischer Thätigkeit herab, um so leichter kann ein Arbeiter durch den anderen versetzt werden. Der persönlichen Fähigkeit und Ausbildung der Arbeiter ist daher mit dem Steigen der Maschinen anwendenden Fabrikindustrie ein immer engerer Kreis gezogen worde n.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich leicht die Verschiedenheit des Arbeitsvertrages in der Fabrikindustrie und im Handwerk. In der Ersteren stellt der Regel nach der Arbeitgeber die Bedingungen, welche sich für Arbeiter gleicher Branchen im Wesentlichen gleich gestalten, im Letzteren findet meist eine freie Unterhandlung statt. Nun ist aber die Unterwerfung unter eine von dem anderen Theile selbständig ausgearbeitete Fabrikordnung wenn auch nicht formell juristisch, so doch psychologisch ein ganz anderer Act, als die Schließung eines zwischen beiden Theilen frei vereinbarten Arbeitsvertrages. Härten der Fabrikordnung schreibt der Arbeiter dem Egoismus des Fabrikanten, Härten des Handwerksvertrages der Gehülfe mehr der eigenen

Energielosigkeit zu. Es geht schon hieraus hervor, daß der Bruch des Arbeitsvertrages seiten des Arbeitnehmers in der Fabrikindustrie regelmäßig viel milder zu beurtheilen ist, als im Handwerk, und ich werde weiterhin Gelegenheit haben, auch die größere Schädlichkeit desselben für den Arbeitgeber im letzteren Falle nachzuweisen.

Nach dem Kgl. Sächsischen Gewerbegesetz vom 15. October 1861, §. 76 hatte jeder „Unternehmer, der mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts in gemeinschaftlicher Werkstätte beschäftigte", eine Fabrikordnung aufzustellen und der Obrigkeit vorzulegen. Diese Bestimmung, welche zwar Unbilligkeit nicht schlechthin verhüten konnte, ist doch von vorwiegend günstigem Erfolge gewesen. Sie glich die einseitige Abhängigkeit der Arbeiter der Großindustrie wenigstens theilweise aus und wirkte somit im Interesse wahrer Rechtsgleichheit. Wer Gelegenheit gehabt hat, eine größere Zahl von Fabrikordnungen durchzusehen, und die Häufigkeit des Schlußparagraphen: „Etwaige Abänderungen dieser Fabrikordnung behält sich der Fabrikbesitzer jederzeit vor", zu bemerken, der wird an der thatsächlichen Ungleichheit des jetzigen Verhältnisses ebenso wenig zweifeln, wie an der Nothwendigkeit der Abhülfe. Gar manche Bestimmung der Gewerbeordnung, welche die gesetzgebenden Factoren im Interesse der Arbeiter gaben, ist auf diesem Wege durch die Hinterthür beseitigt werden. Es ist dringend zu wünschen, daß an die Stelle octroyirter Fabrikordnungen vereinbarte treten. Sie werden den Arbeitsvertrag besser und mehr sichern, als hohe Conventionalstrafen, welche einseitig dictirt und murrend zugestanden sind. *Zunächst dürfte es aber eine der dringendsten Aufgaben der Socialwissenschaft sein, eine Sammlung und auszügliche Zusammenstellung von Fabrikordnungen zu veranstalten.*

Neben diesen bedeutsamen Formalien der Arbeitsverträge in der Großindustrie und im Handwerk möchte ich aber noch eines materiellen Specialpunktes erwähnen, welcher den Unterschied der Stellung der vertragschließenden Theile zu einander in beiden Betriebsarten deutlich bezeichnet. In vielen Fabrikordnungen findet man eine Bestimmung des Inhaltes, daß jedem Arbeiter ein bestimmter Geldbetrag von seinem Lohne zur Sicherstellung des Fabrikanten gegen vorzeitigen Abgang, Versehen und dergleichen inne behalten werde. Solche Lohnrückstände oder Deconti wird man im Handwerk heutzutage nur sehr selten finden. Im Handwerke hat gegentheils der Mißbrauch der Lohnvorschüsse sehr um sich gegriffen. Jene Lohnrückstände vermehren aber die Abhängigkeit des Arbeitnehmers, die Lohnvorschüsse die des Arbeitgebers, wie später (unter IV.) zu zeigen ist. Nach der Wochenschrift *Austria* (1874 Nr. 8) wurden z. B. vor dem Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie in Wien im Jahre 1873 210 Klagefälle, darunter 200 von Arbeitern und nur 10 von Arbeitgebern (meist Großindustriellen) anhängig gemacht. Dies Verhältniß zeigt deutlich, welcher von beiden Theilen sein Interesse bezüglich der Innehaltung des Vertrages besser zu wahren wußte. Im Kleingewerbe dürfte das Verhältniß umgekehrt sein.

Der **Lehrlingsvertrag** ist ein Arbeitsvertrag mit der Besonderheit, daß der Lehrherr sich verpflichtet, den Lehrling (durch planmäßiges Fortschreien von einfacher zu schwieriger Arbeit und durch gleichzeitige Unterweisung) in den Fertigkeiten und Kenntnissen seines Faches auszubilden, der Lehrling aber, dafern er noch nicht zu den Erwachsenen zählt, der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen wird. Es ergiebt sich hieraus, daß im Anfange die Leistung des Lehrherrn eine werthvollere sein wird, als die Gegenleistung der Lehrlingsarbeit, während sich gegen das Ende der Lehrzeit bei regelmäßigem Verlaufe der letzteren das Verhältniß umkehrt. Wünschenswerth ist es, daß das Lehrverhältniß so lange währe, bis die (freilich schwer zu ermittelnden) Gesammtwerthe beider Leistungen sich gegenseitig aufheben. In jener verschiedenen Vertheilung der beiderseitigen Vertragsleistungen auf die einzelnen Abschnitte der Vertragszeit liegt das Besondere des Lehrlingsvertrages. Nehmen wir nemlich an, daß ein Lehrgeld nicht gezahlt, sondern die Mühe der Ausbildung durch den Werth der Arbeitsleistungen des Lehrlings selbst vergütet werde, daß ferner die Gesammtkosten der Ausbildung dem Gesammtwerthe jener Arbeitsleistungen thatsächlich gleich seien, und bei der gesonderten Betrachtung der einzelnen Semester des Trienniums die Kosten stetig abnähmen, der Arbeitswerth aber stetig zunähme, so ergiebt sich folgendes Beispiel:

Lehrzeit	Leistung des Lehrherrn	Gegenleistung des Lehrlings	Nach Ablauf der einzelnen Semester hat der Lehrling		Am Ende der einzelnen Semester übersteigt das vom Lehrling noch zu Leistende dessen Anspruch um
			vom Lehrherrn noch zu empfangen	dem Lehrherrn noch zu leisten	
1. Semester	6	1	$^{15}/_{21}$	$^{20}/_{21}$	$^{5}/_{21}$
2. "	5	2	$^{10}/_{21}$	$^{18}/_{21}$	$^{8}/_{21}$
3. "	4	3	$^{6}/_{21}$	$^{15}/_{21}$	$^{9}/_{21}$
4. "	3	4	$^{3}/_{21}$	$^{11}/_{21}$	$^{8}/_{21}$
5. "	2	5	$^{1}/_{21}$	$^{6}/_{21}$	$^{5}/_{21}$
6. "	1	6	—	—	—
Alle 6 Sem.	21	21	—	—	—

Es ist hiernach klar, daß unter den vorstehend angenommenen Verhältnissen in der Zeit vom Ende des zweiten bis zum Ende des vierten Semesters die Versuchung, unter Verzicht auf die geringere Hälfte seiner Ausbildungsansprüche der größeren Hälfte seiner Arbeitsverbindlichkeit zu entgehen, für den Lehrling am stärksten ist. Und in der That fallen nach vielfachen Erkundigungen die meisten Lehrlingsdesertionen in das mittlere Drittheil der Lehrzeit. Diese Versuchung kann gemindert werden durch Verkürzung der Lehrzeit, also durch kostenfreies Fortunterrichten des bereits Lohn empfangenden Gesellen; sie kann verstärkt werden durch übermäßige Verlängerung der Lehrzeit, also durch unentgeltliche Ausnützung eines bereits fertig ausgebildeten Lehrlings.

Andererseits bildet die, freilich immer mehr abkommende Bestellung eines im Desertionsfalle verfallenden Lehrgeldes ein Hülfsmittel, um das an sich

nicht vorhandene Gleichgewicht der beiderseitigen Interessen künstlich herbeizuführen. Je seltener aber in neuerer Zeit Lehrlinge, welche ein Lehrgeld zahlen, dem Handwerke beitreten, die Mehrzahl der Lehrlinge vielmehr überwiegend aus den ärmeren Volksklassen stammt, um so nothwendiger ist die allgemeinere Einführung des Systems der Lehrlingsbezahlung, welche in den Baugewerben schon allgemein üblich geworden ist. Eine solche Bezahlung, mit jedem Semester allmählich steigend, hebt die üblen Folgen der stetigen Abnahme der Unterrichtsthätigkeit theilweise auf.

Außerdem muß beim Lehrlingsvertrage der ausgesprochene Wille, das Gewerbe zu wechseln, als ein Grund einseitiger Auflösung anerkannt werden. Wie leicht aber dieser Umstand, unter Fingirung späterer Reue, zur Umgehung des Gesetzes und Benachtheiligung des Lehrherrn benutzt werden kann, ist unschwer zu ermessen.

Die Hausindustrie zerfällt, jenachdem der Arbeiter die erzeugte Waare für eigene Rechnung verkauft, oder für fremde Rechnung arbeitet, in zwei wesentlich verschiedene Arten. Nur die letztere Art, die Hausarbeit für Lohn, kann für unsere Frage in Betracht kommen. Sie ermöglicht ebensowohl handwerksmäßigen Kleinbetrieb, als Großbetrieb, der in diesem Falle als decentralisirter bezeichnet werden kann. Das Verhältniß zwischen Arbeiter und Waarenverkäufer ist entweder ein unmittelbares, oder durch sogenannte „Factoren" vermitteltes. Hat die Hausindustrie vor dem Betriebe der Industrie in geschlossenen Fabriken auch manche Vorzüge, wie die Erhaltung einer seßhafteren Bevölkerung, die Möglichkeit einer Verbindung von landwirthschaftlicher und gewerblicher Arbeit, die Beförderung des Familienlebens, so ist doch auch der Arbeitsvertrag, der hier bei vorherrschendem Stücklohn jeweilig nur auf kürzere Zeit geschlossen zu werden pflegt, leichter lösbar, als bei der Arbeit in geschlossenen Fabriken. Während die mit dem letztgenannten System verbundene Fixirung größerer Capitalien zu einem regelmäßigen Betriebe auffordert, bewirkt das Fehlen dieses Umstandes in Zeiten abnehmenden Absatzes ein schnelles Stocken der Hausindustrie. Ein schwerwiegender Nachtheil derselben ist der aus der Schwierigkeit einer Beaufsichtigung hervorgehende Anreiz zur Vermehrung der Waarenquantität auf Kosten der Qualität, und zur Unterschlagung von Rohmaterial Wie oft auch die Strafgerichte mit der Strenge des Gesetzes gegen derartige Fälle einschreiten, so bleibt doch das Unwesen des sogenannten „Metzens", d. h. der Unterschlagung von Arbeitsgarn, welches der Weber vom Fabrikanten zur Anfertigung der Waare erhielt, als weit verbreitete Unsitte in der Oberlausitz, wie in anderen Textil-Districten bestehen. Ein wesentlicher Unterschied des Arbeitsvertrages in der Hausindustrie von dem in Fabriken und Handwerken ist das Fehlen einer Festsetzung der Arbeitszeit. Bildet dieser Punkt einen Hauptgegenstand der gegenseitigen Vereinbarung in den letztgenannten Gebieten, einen Hauptanlaß zur Reibung beider Theile, und zum Vertragsbruch, so bewirkt das Fehlen desselben eine ruhigere Entwickelung der Hausindustrie. Ebenso ist der Arbeitgeber hinsichtlich der Bestimmung der Arbeitslöhne für die einzelnen Arbeiter in der Hausindustrie viel weniger beschränkt, als in

der Fabrikindustrie oder im Handwerk. Das Zusammenarbeiten bewirkt im letzteren Falle ein Streben nach gleicher Löhnung Aller, welches in den Agitationen der neuesten Zeit immer deutlicher hervorgetreten ist. Wegen der Zersplitterung der Hausindustrie ist ein Gleiches bei dieser nicht so leicht möglich. Eine für den vorliegenden Gegenstand wichtige Eigenthümlichkeit des Arbeitsvertrages der Hausindustrie ist der Umstand, daß bei Stapelartikeln, d. h. solchen Waaren, welche einen regelmäßigen, von der Mode nicht beeinflußten Absatz haben, eine Festsetzung bestimmter Ablieferungsfristen vielfach unterlassen wird. So erhält z. B. in der auf ca. 7500 Handstühlen betriebenen Weißleinen-Industrie der Oberlausitz der Weber vom Fabrikanten das erforderliche Garn, ohne daß, der Regel nach, für die Ablieferung der fertigen Waare irgend ein Termin gesetzt würde. Dieselbe erfolgt bisweilen erst nach Ablauf mehrerer Wochen, ja Monate. Kleinere Fabrikanten pflegen bei verzögerter Ablieferung wohl persönlich bei dem Weber vorzusprechen und zur Beschleunigung zu mahnen, müssen dies aber oft mit erhöhtem Lohne und vermehrtem Metzabzuge bezahlen. Ein sehr bedeutsamer Anlaß zu Contractbrüchen fällt infolge des Bestehens dieser Sitte hinweg. Bei der Besprechung der Arbeitseinstellungen wurden in der Zittauer Handels- und Gewerbekammer darüber Zweifel laut, ob bei solcher Gestaltung der Hausindustrie überhaupt von einem Contractbruche geredet werden könne, wenn ein Weber, der Kette und Schuß ohne Festsetzung einer bestimmten Ablieferungsfrist erhalten habe, die Weiterarbeit einstelle. Man gab zu, daß der Vorwurf des Vertragsbruches von demselben durch die Berufung darauf entkräftet werden könne: er lasse die Arbeit nicht überhaupt, sondern nur für jetzt liegen, und sei hierzu berechtigt, da ja sein Auftraggeber wisse, daß die Weberei nicht seine ausschließliche Beschäftigung bilde. Liefere er doch im Sommer eine Arbeit, welche im Winter schon nach 8 oder 14 Tagen fertig sei, erst nach 4 oder mehr Wochen. Bei denjenigen Waaren, welche schnell wechselnden Absatzconjuncturen unterliegen, besteht eine solche Sitte selbstverständlich nicht.

Die Besonderheiten des Arbeitsvertrages **ländlicher Tagelöhner** hängen einestheils mit den Bedürfnissen der ländlichen Arbeitgeber, anderntheils mit denen der ländlichen Arbeiter eng zusammen. Jene bedürfen, da die Reihenfolge der periodischen landwirthschaftlichen Arbeiten in der Hauptsache den Kreis eines Jahres umfaßt, länger dauernder Arbeitsverträge, diese bedürfen, um vor dem Wechsel der Erndteverhältnisse und dem Reiz des Felddiebstahls bewahrt zu sein, einer wenigstens theilweisen Naturallöhnung. Würden die Arbeitsverträge auf kürzere Zeit, etwa mit einer dem Namen **Tagelöhner** entsprechenden eintägigen Kündigungsfrist abgeschlossen, so wäre die wirthschaftlich bedenkliche Folge die, daß in der arbeitsvolleren Zeit der Arbeitgeber, in der arbeitsloseren Zeit der Arbeiter einer eigennützigen Schädigung durch den anderen Theil Preis gegeben wäre. Diese Schädigung würde um so sicherer eintreten, als die Wiederkehr dieses Wechsels nicht, wie bei der gewerblichen Production, von schwer zu berechnenden Conjuncturen abhängt, sondern im Gegentheil zeitlich genau vorauszubestimmen ist. Was

in dem Gewerbebetriebe als Trucksystem mit Recht in gesetzliche Schranken geengt ist, das muß hier als naturgemäßes Lohnsystem gelten. Die verhältnißmäßig geringe Arbeitstheilung des landwirthschaftlichen Betriebes nöthigt zu vielseitiger Beschäftigung der Tagelöhner, der geschlossene Arbeitstag des Gewerbes ist wegen der zeitlichen Gebundenheit in der Landwirthschaft zeitweise nicht anwendbar, und die Accordarbeit hat bei ländlichen Arbeitern in dem zu bestellenden Lande eine engere Grenze.

Diese Eigenthümlichkeiten treten bei dem Arbeitsvertrage des Gesindes in noch höherem Grade hervor. Nicht für einzelne Dienstleistungen, oft nicht einmal für bestimmte Arten von Dienstleistungen vermiethet das Gesinde seine Dienste. Die Folge hiervon ist, daß die meisten Gesindeordnungen eine Verpflichtung des Gesindes zur Treue, zum Gehorsam, zur Ehrerbietung gegen die Herrschaft anerkennen und eine allgemeine Verpflichtung zur Abwehr von Schaden sowie zur Beförderung des Nutzens der Herrschaft vorschreiben. Das Gesinde hat deshalb auch in der Regel seine ganze Zeit dem Dienste seiner Herrschaft zu widmen. Wohnen in gemeinsamem Haushalte, überhaupt ausgedehnte Naturallöhnung und längere Dauer des Vertrages sind die nothwendigen Requisite dieses Vertrages. Es ist klar, daß in diesen Eigenthümlichkeiten ein bedeutsamer Anlaß zu vorzeitiger Auflösung des Vertrages liegt, den nur ein hohes Pflichtgefühl beider Theile überwinden kann.

II.

Thatsächlicher Zustand in Bezug auf die Dauer des Arbeitsvertrages und Kündigungsfristen.

Je stärker der Unabhängigkeitstrieb des Arbeiters ist, um so mehr wird er lange dauernde Verträge über seine Arbeitskraft zu vermeiden suchen. In der Verwirklichung dieses Strebens wird der Arbeiter durch die in guter Geschäftszeit herrschende Nachfrage nach Arbeitskräften wesentlich unterstützt. Indem er aus der Intensität dieser Nachfrage erkennt, daß mehr Arbeitsgelegenheiten vorhanden sind, als Arbeitskräfte zur Benutzung derselben, sieht er zugleich die Möglichkeit, durch Annahme einer anderen Arbeitsstelle seine Lage zu verbessern. Die Zittauer Orleans-Fabriken, welche im Jahre 1872 nicht ganz 2000 mechanische Webstühle besaßen, haben in neuerer Zeit vielfach Anlaß zu dieser Beobachtung geboten. Nur wenige derselben blieben von einem starken Wechsel der Arbeitskräfte verschont. Leider ist aber diese an sich natürliche und unvermeidliche Erscheinung insofern bedenklich, als infolge des Einflusses socialdemokratischer Agitatoren und Blätter die charakteristischen Eigenthümlichkeiten eines länger andauernden Arbeitsverhältnisses manchem Arbeiter als eine seiner nicht würdige Abhängigkeit erscheinen mögen. Humane Einrichtungen des Arbeitgebers gelten dann als egoistische Mittel, um den Arbeiter gegen sein eigenes Interesse an die Fabrik zu fesseln: Mißtrauen des Arbeiters und Entmuthigung des Arbeitgebers sind die Folge.

Wie es für den Soldaten in Reihe und Glied ein Sporn ist, wenn er weiß, daß der Feldherr die Tüchtigkeit des Einzelnen kennt und im Gedächtnisse behält, so ist es auch für den Arbeiter ein Antrieb zur Tüchtigkeit, wenn der Leiter der Fabrik gelegentlich Beweise dafür giebt, daß die Tüchtigkeit eines einzelnen Arbeiters ihm nicht verborgen bleibe. Dies ist aber nur möglich bei länger andauernden Arbeitsverträgen, und so schädigt der häufige Wechsel der Arbeiter, selbst wenn Tüchtigkeit derselben angenommen wird, eine günstige Entwickelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Man hat dies zum Theil dadurch auszugleichen gesucht, daß man langes Ausharren eines Arbeiters bei einem und demselben Arbeitgeber mit Prämien belohnte. Gleichwohl kann dieses äußerliche Mittel nicht ausreichen. Namentlich haben Geldbelohnungen in solchen Fällen den Uebelstand, daß sie unwillkürlich zu einem Vergleiche zwischen dem Betrage derselben und dem Gesammtbetrage der Lohnbezüge auffordern. Wenn ein Dienstbote, der ein halbes Jahrhundert hindurch bei einer Familie gedient hat, zur Feier seines goldenen Dienstjubiläums eine Geldprämie von fünf Thalern aus städtischen Mitteln erhält, wie dies im April 1872 in einer Stadt der Oberlausitz geschah, so dürfte diese Prämie von 3 Groschen für jedes der funfzig Dienstjahre auf andere Dienstboten kaum einen erheblichen Einfluß ausüben. Hier erscheint es wünschenswerth, entweder die Geldprämien erheblich zu verstärken, oder sich, wo dies Hindernisse findet, auf angemessene Ehrenbezeugungen zu beschränken.

Das Princip, die alljährlichen Weihnachtsgaben, welche ein jeder Arbeiter empfängt, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu bemessen, haben einzelne Fabriken mit Erfolg angewendet. Die Orleansfabrik von Könitzer's Erben in Zittau theilt z. B. ihre in der Weberei an den mechanischen Stühlen beschäftigten Arbeiter in vier Klassen, je nachdem dieselben in der Fabrik seit weniger als 1 Jahr, 1 bis 3, 3 bis 6, beziehendlich länger als 6 Jahre arbeiten. Bei der Weihnachtsbescheerung des Jahres 1873 gehörten von den ca. 270 Weberei-Arbeiterinnen und Arbeitern, welche im Ganzen mehr zu wechseln pflegen, als die Arbeiter der Färberei und Appretur, ca. 120 zu der ersten, 68 zur zweiten, 44 zur dritten und 39 zu der letztgenannten Klasse. Bei der im Jahre 1872 stattfindenden 25jährigen Jubelfeier dieses Etablissements wurden 5 Arbeiter desselben, welche seit Begründung des Etablissements demselben gedient hatten, vom Kgl. Ministerium des Innern mit der großen silbernen Preismedaille „zur Belohnung des Fleißes" beschenkt. Eine andere bedeutende Fabrik derselben Branche hat an den Webstühlen ein alle Jahre beinahe vollständig verändertes Personal, wie mir der Leiter versicherte.

Die Kündigungsfristen sind in den meisten Fabriken der Oberlausitz vierzehntägige, und nur in wenigen achttägige. Sie sind nach den meisten Fabrikordnungen für beide Theile gleich. Eine bedeutende Orleansfabrik in Zittau, welche in ihrer Fabrikordnung früher die Bestimmung hatte, daß der Arbeiter 14 Tage vor seinem Abgange kündigen müsse, „wogegen es dem Fabrikherrn nicht nur bei Nichterfüllung der von dem Arbeiter übernommenen Verpflichtungen, sondern auch überhaupt und zu jeder Zeit freistehe, den

Arbeiter ohne Angabe von Gründen der Arbeit zu entlassen", hat diese entschieden unbillige und unzweckmäßige Bestimmung schon seit mehr als 10 Jahren durch Anordnung gleicher Kündigungsfrist für beide Theile ersetzt. Wo die eben geschilderte Maßregel aber besteht, und der Arbeiter das Bewußtsein hat, daß sein Arbeitgeber das beide Theile vereinigende Band seinerseits für viel lockerer erklärt, als er es von dem anderen Theile beansprucht, da kann es nicht Wunder nehmen, wenn der Arbeiter den Grundsatz anwendet, was dem Einen recht, sei dem Andern billig, und vor der eigenmächtigen Lösung des so ungleichen Verhältnisses weniger zurückscheut.

Erwähnenswerth ist folgende, gewiß zu billigende Bestimmung einiger Fabrikordnungen: „Nur wenn elementare Ereignisse, z. B. Hochfluthen u. dgl., oder plötzlich eintretende, voraussichtlich länger andauernde Reparaturen an den Dampfmaschinen oder Kesseln den Stillstand des ganzen Werkes oder eines Theiles desselben mit sich bringen, steht dem Fabrikherrn die sofortige Entlassung eines jeden Arbeiters am nächsten Lohntage zu." — In diesem Falle dürfte der dem Fabrikherrn aus dem Stillstande erwachsende Schaden der beste Bürge dafür sein, daß die Entlassung keine frivole sei.

Eben so gerechtfertigt ist die nachfolgende Bestimmung, welche sich in den Fabrikordnungen verschiedener Maschinenbau-Anstalten findet: „Jeder neu angenommene Arbeiter arbeitet, wenn nicht seine Fähigkeiten schon bekannt waren, und ein vorheriges Uebereinkommen getroffen ist, 2 Wochen lang ohne bestimmten Lohn und kann während dieser Zeit an jedem Tage der Woche seine Entlassung nehmen oder entlassen werden. Im letzteren Falle hat der Arbeiter, wenn er das 18. Lebensjahr erfüllt hat, nur auf einen Lohn von 10 Ngr. pro Tag Anspruch; ist er unter 18 Jahren alt, so erhält er an Lohn nur 5 Ngr. pro Tag."

Sind nun im Fabrikbetriebe der Oberlausitz die Verhältnisse bezüglich des Wechsels der Arbeiter im Großen und Ganzen immer noch erträglich, so läßt sich von den Handwerkern ein Gleiches leider nicht berichten. Hier wirkt aber, in Folge der verhältnißmäßig geringeren Zahl rein mechanischer Arbeiten, der Wechsel besonders störend. Das frühere persönliche Verhältniß zwischen Meister und Gesellen ist unter dem Einflusse der Zeitrichtung mehr und mehr verschwunden; in einzelnen Gewerken, wie z. B. dem Zimmergewerk, ist beiderseitige tägliche Kündigung zur Regel geworden.

Wenn es sich um ein einseitiges Abhängigkeitsverhältniß eines von beiden Theilen handelt, so kann ein solches in der Hauptsache nur zu Ungunsten des Arbeitgebers constatirt werden. Denn während da, wo beiderseitige 14-tägige Kündigungsfrist besteht, der Arbeiter, welcher ohne Einhaltung derselben und ohne directe Verletzung des Contractes sich entfernen will, durch schlechte oder laue Arbeit sich sehr bald dem Arbeitgeber so unliebsam machen kann, daß derselbe froh ist, den Arbeiter noch vor dem Ablaufe jener Frist entlassen zu können, steht dem Arbeitgeber ein ähnliches Mittel zur Umgehung der Kündigungsfrist in der Regel nicht zu Gebote. Nur bei Stücklohn ist es möglich, daß der Arbeitgeber von der Kündigung indirect Umgang nimmt, indem er nicht für ausreichende Beschäftigung des Stückarbeiters sorgt und

auf diese Weise denselben nöthigt (auf Grund des §. 112, unter 4 der Gewerbeordnung), vor der Zeit das Verhältniß zu lösen.

Ebenso wurde mir aus Arbeiterkreisen mitgetheilt, daß in mechanischen Webereien gewisse, selbst von den besten Webern kaum zu vermeidende Fehler als Gründe für Lohnabzug angesehen, aber bei gutem Verhalten nur sehr selten berücksichtigt würden. Wolle nun ein Fabrikant Weber schon vor Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist los sein, so brauche er nur diese Fehler bei der Auslohnung zu berücksichtigen, um gewiß zu sein, daß der Weber aus freien Stücken auf die ihm noch zustehende Arbeitszeit verzichte. Aehnlich, wie selbst dem aufmerksamsten und gewissenhaftesten Soldaten wegen kleiner Verstöße beim Putzen der Monturknöpfe u. dgl. von übelwollenden Vorgesetzten Strafen zuertheilt werden könnten.

§. 112 der Gewerbeordnung bedürfte in dieser Hinsicht wohl einer genaueren Formulirung. Denn wenn beispielsweise ein in die Werkstatt des Meisters eingedrungener schulpflichtiger Bruder eines Gesellen wegen einer groben Ungehörigkeit von dem Meister mit Fug und Recht eine Ohrfeige erhält, so kann in diesem Falle der Geselle nach §. 112 unter 2 der Gewerbeordnung noch vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung die Arbeit verlassen, weil in jener Bestimmung das Wort „widerrechtlich" fehlt.

III.

Sind Verträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, im Allgemeinen wünschenswerth?

In der Beantwortung dieser Frage gehen die Ansichten der einzelnen Beurtheiler weit auseinander. Während auf dem ersten deutschen Handwerkertage die Aufhebung des §. 110 der Gewerbeordnung und die Anerkennung einer eintägigen Kündigungsfrist für beide Theile befürwortet wurde, erblicken Andere in einer solchen Maßregel ein trauriges Symptom gewerblicher Krankheit. So sagt der Commissions-Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen über die Gewerbenovelle (S. 9), die eintägige beiderseitige Kündigungsfrist sei „in den meisten Fällen ein Auskunftsmittel der Verzweiflung, sie wirke gewerblich zerrüttend und sittlich demoralisirend, weil sie auf Verzweiflung an Treu und Glauben beruhe und die Industrie zwinge, von der Hand in den Mund zu leben". In ähnlicher Weise meint Dannenberg (das deutsche Handwerk und die soc. Fr. S. 115), wenn die Contracte mit den Arbeitern nicht wochen- oder tageweise, sondern auf längere Frist, wie etwa mit monatiger oder vierteljähriger Kündigung abgeschlossen würden, so werde damit „mindestens drei Viertheilen aller Strikes vorgebeugt werden, der Baumeister könne wieder mit dem Bauherrn einen Contract zu einer bestimmten Bausumme und mit

bestimmter Lieferfrist abschließen, und der Umstand, daß eine Arbeit zu einem bestimmten Termine fertig werden solle, könne nicht mehr als Druck benutzt werden, um vom Arbeitgeber irgend etwas zu erzwingen".

Wenn nun auch zuzugeben ist, daß länger dauernde Arbeitscontracte insofern ein Zeichen gesunder wirthschaftlicher Zustände sind, als sie beweisen, daß beide Theile mit ihrem gegenseitigen Verhältnisse zufrieden sind, so sind doch kurze Kündigungsfristen noch keineswegs die nothwendige Ursache kurzer Vertragsverhältnisse, sondern zunächst nur ein Beweis dafür, daß beide Contrahenten auf die Erhaltung ihrer persönlichen Unabhängigkeit Werth legen. Läuft doch, um ein naheliegendes Beispiel anzuführen, so manche auf Sicht zahlbare Banknote länger um, als ein langsichtiger Wechsel. Verträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, sind im Allgemeinen überflüssig, wo das gegenseitige Verhältniß beider Gruppen ein überwiegend freundliches ist; denn hier sichern sie ein Band, welches ohnedem fest ist. Wo dagegen das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein gespanntes ist, und von beiden Theilen mit Mißtrauen angesehen wird, da binden Verträge auf lange Zeit nur den Arbeitgeber. Denn der Arbeiter kann ja jederzeit so arbeiten, daß sein Weggang dem Arbeitgeber nur erwünscht ist; er braucht die Erfüllung seiner Verpflichtungen nur beharrlich zu verweigern, um den Arbeitgeber zur Anwendung des §. 111 unter 2 der Gewerbeordnung (Entlassung vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung) zu nöthigen. In Zeiten guten Absatzes, in welchen die vorhandenen Arbeitskräfte nicht ausreichen, um die Nachfrage nach Arbeitern zu decken, liegen Contracte auf längere Zeit mehr im Interesse der Arbeitgeber, in schlechter Geschäfszeit umgekehrt mehr im Interesse der Arbeiter. Es erscheint schwierig, aus diesem Wechsel widerstreitender Interessen ein unparteiliches Ergebniß zu gewinnen. Und doch ist die Lösung einfach, praktisch unendlich oft gelungen. Sie liegt in der Möglichkeit, einen rechtlich jederzeit lösbaren Vertrag thatsächlich aufrecht zu erhalten, in dem Bestreben des zur Zeit nicht begünstigten Theiles, das Interesse des Begünstigten an der Verlängerung des gegenseitigen Verhältnisses wach zu erhalten.

Ich möchte auf die Argumentation verschiedener Fabrikanten, welche bei der Besprechung dieses Gegenstandes gegen mich äußerten, Verträge auf kurze Fristen seien wünschenswerth, weil die Absatzverhältnisse sich bisweilen schnell ungünstig gestalteten und die unverweilte Entlassung nicht zu beschäftigender Arbeiter nothwendig werden könne, wenig Gewicht legen. Denn diese Anschauung trägt das Gepräge einseitigen Interessenschutzes zu deutlich an der Stirn. Tiefer begründet, edler in ihren Motiven und wirthschaftlich heilsamer in ihren Wirkungen ist die Anschauung und Praxis eines der größten Industriellen der Oberlausitz, des Commerzienrath Preibisch in Reichenau bei Zittau. Derselbe, Begründer und Leiter einer Orleansfabrik, welche weit über 1000 Arbeiter beschäftigt, verabredet weder mit den kaufmännischen oder technischen Beamten, noch mit den Arbeitern seines Etablissements irgend eine bestimmte Kündigungsfrist, schließt auch die in Ermangelung einer anderweiten Bestimmung eintretende vierzehntägige Kündigungsfrist ausdrücklich aus, theilt

vielmehr jedem in sein Geschäft Eintretenden mit, er könne so lange in demselben bleiben, als es ihm und er dem Chef gefalle. Die Erfolge dieses Systemes sind nach der Aussage des Genannten ganz vorzügliche. Das Geheimniß der gefährlich scheinenden Maßregel liegt wohl darin, daß Verträge auf kurze Zeit, dafern sie überhaupt eine gesunde Grundlage haben, beide Theile anspornen, das gegenseitige Verhältniß möglichst gut zu gestalten, also den Arbeiter antreiben, sich dauernde Arbeit, den Arbeitgeber, sich aushaltende Arbeiter zu sichern. Gleichwohl darf es nicht unerwähnt bleiben, daß ein solches Princip nur dann aufrecht erhalten werden kann, wenn sowohl Fabrikant, als auch Arbeiter davon absehen, ihre beiderseitigen Rechte bis zur äußersten Grenze auszunutzen. Andern Falls könnten die Arbeiter eine dringliche Lieferung sehr leicht dazu benützen, dem Fabrikanten erhöhte Löhne abzutrotzen, oder der Fabrikant in arbeitsloser Zeit eine umfassende Brodlosigkeit seiner Arbeiter herbeiführen. Ja die Atomisirung des beiderseitigen Verhältnisses wäre im Stande, die ganze Production auf das Höchste zu gefährden. In derselben Fabrik findet sich die ebenfalls trefflich bewährte, einem constitutionellen Regimente vergleichbare Einrichtung, daß aller acht Tage eine Conferenz sämmtlicher Beamten, aller vier Wochen eine solche sämmtlicher Webermeister der Fabrik unter dem Vorsitz des Chefs abgehalten wird. In diesen Conferenzen werden alle Mängel und Bedürfnisse der Fabrik gemeinsam besprochen und von jedem Theilnehmer nach Maßgabe seiner Erfahrungen und Ansichten beurtheilt. Die Möglichkeit, auf diesem Wege den einzelnen Arbeiter mit den Absatzverhältnissen des Fabrikates bekannt zu machen, ihm zu beweisen, daß die Lohnsätze in Anbetracht anderweiter Concurrenz bestimmte Grenzen nicht überschreiten können, hat ihre wohlthätige Wirkung hinlänglich gezeigt.

So sehr man daher auch wünschen muß, daß die Vertragsverhältnisse des Gewerbes eine längere Dauer erhalten mögen, als dies derzeit der Fall ist, so kann doch nach dem Vorhergesagten in der eintägigen Kündigungsfrist an sich ein erheblicher Uebelstand nicht erblickt werden. Denn dieselbe erzeugt an und für sich ebenso wenig kurze Vertragsverhältnisse, als eine lange Kündigungsfrist lange dauernde Vertragsverhältnisse verbürgt. In jenem Falle kann guter Wille die Dauer des Verhältnisses ausdehnen, in diesem böser Wille dieselbe verkürzen.

Im Allgemeinen ist wohl zu wünschen, daß die thatsächliche Dauer der Arbeitsverträge mit dem Durchschnitte der für beide Theile maßgebenden Verhältnisse übereinstimme. Wo dies nicht der Fall ist, wo der Arbeiter durch das Verlassen der Arbeit die Lieferfristen des Arbeitgebers gefährdet, oder der Arbeiter durch frühzeitige Entlassung genöthigt wird, aus einem Orte wegzuziehen, an welchem er Wohnungsmiethe oder Schulgeld noch bis zum nächsten Termine fortzuzahlen hat, da kann eine Schädigung der Volkswirthschaft nicht ausbleiben.

IV.

Hat der Bruch des Arbeitsvertrages, resp. die Nichteinhaltung der Kündigungsfristen von der einen oder anderen Seite in den letzten Jahren erheblich zugenommen, und welches sind die Ursachen dieser Erscheinung?

Die erste Frage muß, wenn auch anzuerkennen ist, daß die Arbeiterverhältnisse der Oberlausitz im Vergleich zu anderen Gegenden Deutschlands, in welchen die geschlossenen Fabriken ein größeres Uebergewicht haben, noch einigermaßen günstige zu nennen sind, doch auch für diese Provinz bejahet werden. Sind die Zustände innerhalb der geschlossenen Fabriken und bei den Hauswebern immer noch erträglich, so leidet das Kleingewerbe doch schwer unter dem Drucke der Zuchtlosigkeit.

Im Allgemeinen läßt sich auch für die Oberlausitz behaupten, daß die Besserung der äußeren Lage und die Erweiterung der Freiheit innerhalb des letzten Jahrzehnts ein gesteigertes Selbstbewußtsein, dagegen nicht in demselben Maße eine erhöhte Selbständigkeit und Tüchtigkeit der gewerblichen Hülfsarbeiter bewirkt hat. Im Gegentheil ertönen aus den Reihen der Kleingewerbtreibenden tausendfache Klagen über die Abnahme der berufsmäßigen Tüchtigkeit. Die höheren Löhne der letzten Jahre sind von einem großen Theile der Hülfsarbeiter nicht zur Schaffung wirthschaftlicher Unabhängigkeit oder zur Erweiterung eines edleren und dauernden Lebensgenusses, sondern für vorübergehende und zum Theil schädliche Genüsse, für Spiel, Trinken u. dgl. angewendet worden. Als ein Beispiel von vielen führe ich die Aussage eines Steinbruchbesitzers an, welcher mir Folgendes mittheilte. Einer seiner Arbeiter, der am Freitag seinen Wochenverdienst in der Höhe von 12 bis 15 Thalern erhalte, pflege dann Sonnabends von der Arbeit wegzubleiben und erst Montag Mittag wieder anzutreten. Der Betreffende, eine ausgezeichnete Arbeitskraft, spare nicht, obschon er Frau und Kinder habe. Auf die Frage, warum er denn nicht auch des Sonnabends und am Montag Vormittag arbeite und sich einen Fonds für künftige Selbständigkeit zurücklege, habe der Arbeiter geantwortet, er beziehe soviel, als er brauche. Wie wenig eine solche Anschauung auf schlechtere Zeiten, auf Krankheit u. s. w. Rücksicht nehme, ergebe sich schon daraus, daß solche Arbeiter trotz ihres guten Verdienstes zu Neujahr den Arbeitgeber um Lohnvorschüsse angingen, weil sie ihren Miethzins nicht erspart hätten. Aehnliche Klagen kann man aus den verschiedensten Theilen der Oberlausitz vernehmen. Namentlich wird es beklagt, daß viele der verheiratheten Arbeiter die verbesserten Löhne der letzten Jahre ihren Familien zu wenig zu Gute kommen lassen. In Kamenz, einer Stadt der nördlichen Oberlausitz, welche gegen Ende des Jahres 1872 ca. 30 mechanische und ca. 300 Handstühle für Tuchweberei und ca. 12,000 Spindeln für Schafwollspinnerei besaß, hatte ein Fabrikant die wöchentlichen Lohnzahlungen auf den Mittwoch verlegt, um die Arbeiter vor allzu schneller

Vergeudung des Wochenlohnes zu bewahren und den Arbeiterfrauen für den Donnerstags-Markt Marktgeld zu verschaffen. Gebilligt von den Arbeiterfrauen, gemißbilligt von den Arbeitern mußte diese entschieden wohlthätige Maßregel nach einvierteljährigem Bestehen wieder aufgehoben werden, weil die übrigen Fabrikanten sich nicht dazu entschließen konnten, dieselbe ebenfalls einzuführen. Ja es wurde mir aus einzelnen großen Fabrikdörfern der südwestlichen Lausitz berichtet, daß zur Zeit des französischen Krieges die Frauen der im Felde stehenden Landwehrmänner mit ihrer immerhin kärglichen Staatsunterstützung so gut hauszuhalten gewußt hätten, daß sie sich von derselben ein besseres Kleid, ein Tuch u. dgl. hätten anschaffen können, was ihnen in Friedenszeiten bei dem viel reichlicheren Verdienste ihrer Ehemänner deshalb nicht möglich gewesen sei, weil diese für ihre eigenen Genüsse verhältnißmäßig zu viel gebraucht hätten.

Wie sehr man auch zur Ehre des Arbeiterstandes geneigt sein mag, derartige Fälle als Ausnahmen zu betrachten, so zeigt doch die Häufigkeit ihres Vorkommens leider nur zu deutlich, daß Selbstbeherrschung und Berechnung der Zukunft, diese Haupterfordernisse wirthschaftlicher Selbständigkeit, im Arbeiterstande noch vielfach im Argen liegen. Die erhöhten Löhne der neuesten Zeit, so wünschenswerth sie auch im Interesse der handarbeitenden Klasse sind, haben derselben doch verhältnißmäßg nur wenig Segen gebracht.

Hiermit hängt aber die vermehrte Häufigkeit des Contractbruches auf das Engste zusammen. Das Steigen der Arbeitslöhne und die Fünfmilliarden-Contribution, deren segensvolle Wirksamkeit bei Anderen der ökonomisch Ungebildete um so eher annahm, als er solche für seine Verhältnisse nicht spürte, erzeugten bei vielen Arbeitern eine ganz unklare und jedenfalls übertriebene Vorstellung von der Elasticität des Lohncapitales. Je weniger aber dieses Steigen der Löhne, welches theilweise durch die erhöhten Lebensmittelpreise theilweise auch durch überflüssige Ausgaben absorbirt wurde, der Mehrzahl der Arbeiter das Bewußtsein einer dauernden Verbesserung erzeugte, um so berechtigter und wirksamer mußte das Streben nach weiteren Lohnerhöhungen erscheinen. Daß dieses Streben der eigentliche Beweggrund der meisten Arbeitseinstellungen gewesen sei, zeigt die von dem Deutschen Handelstage unternommene Statistik der hauptsächlichsten in Deutschland vorgekommenen Arbeitseinstellungen (Deutsch. Handelsbl. 1873, S. 440), welche unter 179 Arbeitseinstellungen 93 anführt, welche nur Lohnerhöhung, 7, welche nur Aenderung, bez. Verkürzung der Arbeitszeit, 18, welche keines von beiden, 61, welche die Durchsetzung verschiedener, combinirter Forderungen bezweckt hätten. Rechnet man hierzu den Umstand, daß bei der Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen ehrlichen und schwindelhaften Unternehmungen die Arbeiter, welche den Zeitungen Aufmerksamkeit schenkten und beinahe täglich von bedenklichen Gründungen, von straflosen Uebervortheilungen seitens Hochgestellter Personen u. s. w. lasen, mit tiefem Mißtrauen gegen den Stand der Großunternehmer erfüllt wurden und, den erschwindelten Hunderttausenden gegenüber, von welchen sie lasen, zur Erpressung einiger Thaler berechtigt zu sein meinten, so haben wir die hauptsächlichsten Beförderungsursachen der mit

Contractbrüchen verbundenen Strikes aufgezählt. Der von vielen Zeitungen angeführte, und — wie ich persönlich mehrfach erfahren habe — von Arbeitern sehr wohl gekannte Spruch, daß man die großen Diebe laufen lasse, während man die kleinen hänge, ist der Ausdruck eines so starken Pessimismus, daß ich sein häufiges und ruhiges Anführen für eines der beklagenswerthesten Zeichen der Zeit halten möchte.

Hierzu trat noch eine Anzahl formeller Ursachen, welche die widerrechtliche Bedrückung der Arbeitgeber durch Contractbruch sehr erleichterten. Wenn die den Arbeitern durch das allgemeine und directe Wahlrecht eingeräumte politische Freiheit, welche ihre Stimmen zum Gegenstande einer lebhaften Bewerbung erhob, dem Selbstgefühle derselben schon eine bedeutende Unterstützung verlieh, so war dies vielleicht in noch höherem Grade der Fall bezüglich der Paßfreiheit und Freizügigkeit. Jene politischen Rechte sind einestheils nur periodisch wirksam und erscheinen anderntheils nur dem politisch interessirten Arbeiter als ein Gegenstand von erheblichem Werthe; diese Polizeibefreiungen kamen dagegen einer viel größeren Anzahl zum Bewußtsein, sie interessirten auch Weib und Kind, und konnten jederzeit benutzt werden. Die Reisekassen einzelner Arbeiterverbände erleichterten in hohem Grade die Benutzung dieser Freiheiten, und die Arbeiterpresse sorgte dafür, daß der Zug der Arbeiter sich denjenigen Gegenden zuwandte, in denen er den erstrebten Lohnerhöhungen weniger Eintrag that. Erfolgte nun der Bruch eines eingegangenen Arbeitsvertrages in der Absicht, bessere Bedingungen für den Arbeiter zu erlangen, so boten die Paßfreiheit und Freizügigkeit das beste Mittel, um sich der Verantwortlichkeit für die Folgen dieses Unrechtes zu entziehen, ja die Abschaffung der in einigen Staaten vor Einführung der norddeutschen Gewerbeordnung gebräuchlich gewesenen Arbeitsbücher hob das wirksamste Mittel zur Constatirung desselben auf. Wie aber derjenige, welcher ein begangenes Unrecht verheimlicht, einen weniger intensiven widerrechtlichen Willen zeigt, als derjenige, welcher, das Unrecht offen zugebend, mit eherner Stirn auf die Aussichtslosigkeit seiner Heranziehung zum Ersatze hinweiset, so muß die derzeitige Unzulässigkeit der Lohnbeschlagnahme als der wirksamste und am meisten entsittlichende Anlaß zum Contractbruche angesehen werden. Mit vollem Rechte sagt der Commissionsbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen (S. 6): „Die Schuld des Arbeitsvertragsbruches auf der einen und die Sühne der Lohnbeschlagnahme auf der anderen Seite stehen in viel engerem und innigerem Zusammenhange mit einander, als Rechtsverletzung und erzwungene privatrechtliche Genugthuung. . . . . In der Unantastbarkeit des aus dem vertragsbrüchig eingegangenen neuen Arbeitsverhältnisse herfließenden (höheren) Lohnes lag die Hauptverlockung zum Vertragsbruche."

Wie schon oben bemerkt, leidet das Kleingewerbe unter dem Bruche des Arbeitsvertrages viel mehr, als der Großbetrieb. Auf dem nach Pfingsten dieses Jahres in Dresden abgehaltenen dritten Congreß der Delegirten der Deutschen Tischler-Arbeitgeber gab der Tischlerobermeister Brandes aus Berlin eine statistische Uebersicht über die im Jahre 1873 in 12 Städten vorge-

kommenen Contractbrüche. Von 3500 Gesellen, welche in diesen Städten bei 634 Meistern in Arbeit standen, hatten 2700 accordirte Arbeiten unvollendet gelassen und von 692 bei obigen Meistern in der Lehre gewesenen Lehrlingen hatten 186 ihren Lehrcontract gebrochen.

Andererseits bemerkte in der Reichstagsdebatte vom 19. Februar d. J. der Abgeordnete Stumm, also ein Kenner der Verhältnisse der Großindustrie: die letztere bedürfe eines Contractbruchgesetzes nicht. Die großen Industriellen hätten einen bedeutenderen Einfluß auf die Arbeiter, als die kleineren, da sie es in der Hand hätten, sich die nöthigen Garantien zu verschaffen. Mit dem Aufhören der früheren Zünfte, welche derartigen Ausschreitungen durch straffere Zucht und die Organisirung einer regelmäßigen Stufenleiter von gewerblichen Stellungen begegneten, ist ein großer Theil der Schranken weggefallen, welche früher neben den allgemeinen Staatsgesetzen wirksam waren. Wenn in jenen Zeiten, wo Gesellen und Lehrlinge Wohnung und Kost mit dem Meister theilten, die freie Bewegung jener durch die Sitte beschränkt wurde, so kann man jetzt, nach dem Wegfall dieses engeren persönlichen Bandes wohl sagen, daß die Gewohnheit das Gegentheil bewirkt. Contractbruch hätte in früheren Zeiten das Fortkommen des Schuldigen erschwert; jetzt pflegt er demselben förderlich zu sein. Von einer größeren Anzahl von Handwerksmeistern der Oberlausitz erfuhr ich, daß der Contractbruch der Gesellen und Lehrlinge in den letzten Jahren sehr erheblich zugenommen habe. Das nicht vorher angesagte Wegbleiben an einzelnen Tagen bildet seit der Besserung der Arbeitslöhne einen schwer ins Gewicht fallenden Uebelstand, der aber bei dem herrschenden Mangel an Arbeitern immer noch weniger zu schaden pflegt, als das definitive Verlassen versprochener Arbeit. Ein durch die Nachgiebigkeit vieler Meister selbst verschuldetes Uebel ist das Vorschußgeben an die Gesellen. Wie schon oben (unter I) bemerkt, ist es nicht nur hinsichtlich seiner rechtlichen Seite, sondern auch hinsichtlich seiner ökonomischen Wirkung das Gegentheil des in vielen Fabriken üblichen Decompte. Dieser erschwert, jenes befördert das vertragswidrige Verlassen der Arbeit. Hat ein Geselle eine erhebliche Schuld bei seinem Meister, es wurden mir Fälle von 10—50 Thalern vielfach mitgetheilt, so befreit ihn der Weggang von dieser Arbeitsstelle zugleich von dem drückenden Gefühle, unter den Augen seines Gläubigers seine Schuld abzuarbeiten. Tüchtige Arbeiter, welche mit ihrer bisherigen Arbeitsstelle durch eine solche Schuld verbunden sind, werden von fremden Meistern oft ausgelöst, so daß die Schuld einen Theil ihres Druckes für den Schuldner verliert. Es ist sehr zu beklagen, daß dieses, beide Theile schädigende System, welches in der Regel auf bloßen Consumtionsschulden beruhet, infolge des Mangels an Arbeitern und der Schwäche vieler Meister allzu sehr um sich gegriffen hat; wenn auch zuzugeben ist, daß es sich in einzelnen Fällen nicht vermeiden läßt. So wird z. B. ein Schneidermeister einen tüchtigen, aber unreinlichen Gesellen bisweilen vorschußweise mit neuer Wäsche und reinlichen Kleidern versehen müssen, wenn er nicht in Gefahr laufen will, durch die Folgen der Unsauberkeit seine Kunden abzuschrecken.

Ebenso liegt das Zunehmen des Contractbruches seiten der Lehrlinge

zu einem guten Theile an den Meistern. In vielen Gewerben sieht man nach früherer Praxis, deren Ursachen längst weggefallen sind, noch immer von einer Bezahlung der weiter vorgeschrittenen Lehrlinge ab. Hierbei mag neben der Erinnerung des Meisters, daß er ehedem in demselben Alter (aber unter ganz anderen Verhältnissen!) noch keinen Lohn erhielt, sondern sogar ein Lehrgeld zahlen mußte, auch die Bezeichnung „Lehrling" eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Daß der Anfänger außer dem Unterrichte auch noch eine Vergütung für den Empfang desselben erhalten solle, erscheint in der That als eine Ungereimtheit. Doch verschwindet dieselbe, wenn man bedenkt, daß der Lehrling im letzten seiner Lehrjahre in der Regel viel mehr leistet, als die Vergütung des ihm ertheilten Unterrichtes beträgt, daß daher in der zweiten Hälfte der sogenannten Lehrlingszeit die Bezeichnung Lehrling eine wenig zutreffende zu sein pflegt. Ein Handwerksmeister, der auf diesen Umstand ein besonderes Gewicht legte, und die unbillige Ausnützung der Lehrlinge für einen Hauptbeweggrund des Entlaufens derselben erklärte, gab selbst zu, daß es ein schiefes Verhältniß sei, wenn der im dritten Lehrjahre stehende Lehrling bemerke, daß er ohne Vergütung bessere Arbeit leiste, als ein gut bezahlter Geselle, der vor ihm vielleicht nur die formelle Erfüllung der Lernzeit voraus habe. Theilweise wirkt bei dem Entlaufen der Lehrlinge auch der Umstand mit, daß der noch nicht fertig ausgebildete Lehrling in der, namentlich in größeren Städten eingetretenen Arbeitstheilung eine Aussicht auf frühere Nutzbarmachung der von ihm erlangten Fertigkeit erblickt. Bemerkenswerth ist, daß die Meister, welche den noch existirenden Innungen angehören, meist weniger Lehrlingsvertragsbrüche zu beklagen haben, als die außerhalb der Innungen stehenden Meister. Die formelle Aufnahme und Prüfung der Lehrlinge, welche bei Innungsmeistern untergebracht sind, erschwert den Bruch des Verhältnisses, so daß in verschiedenen Gewerben die nicht zur Innung gehörenden Meister um Aufnahme in die Innung nachgesucht haben, und somit ein Schritt zur freien Organisation der Gewerbe gethan ist.

V.

Welche Stellung haben Gewerkvereine und andere Arbeiterassociationen zu solchen Vertragsbrüchen eingenommen?

Die socialdemokratischen Arbeitervereine der Oberlausitz, welche sich in der Hauptsache auf die Städe Zittau, Bautzen und das Dorf Olbersdorf bei Zittau (Richtung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins) und die Städte Kamenz und Bischofswerda (Richtung der internationalen Gewerksgenossenschaften) beschränken, haben es zu einer größeren Wirksamkeit nach Außen und zu einer bemerkenswerthen Formulirung bestimmter Forderungen noch nicht gebracht. Aus diesem Grunde kann von einer selbständigen Stellung dieser Vereine zu der vorliegenden Frage kaum geredet werden,

wenn auch angenommen werden darf, daß die Grundsätze dieser Vereine dem Contractbruch Vorschub leisten.

Die Gewerkvereine der Hirsch-Dunckerschen Richtung, welche in der Oberlausitz wesentlich durch die erfolgreiche Thätigkeit eines Einzelnen, des Volksschuldirectors Pache, in's Leben gerufen sind, haben zeither keinen wesentlichen Antheil an vorgekommenen Contractbrüchen gezeigt, und es steht zu hoffen, daß die Mahnungen ihres Führers, das gegebene Wort ehrlich zu halten, auch künftig von den Vereinsmitgliedern befolgt werden.

Ueber die theoretische Stellung jener Vereine zu dieser Frage wird weiter unten (unter VIII) die Rede sein.

VI.

Welche Folgen hat der Contractbruch für das wirthschaftliche und sittliche Leben der Gegenwart, insbesondere die sittlichen Zustände der Arbeiter?

Das Ueberhandnehmen des absichtlichen Bruches eingegangener Arbeitsverträge schädigt materiell in erster Linie den Contrahenten, welchem das hinterher gebrochene Versprechen gegeben worden war. Je enger in einem entwickelteren Wirthschaftsleben die Arbeitsleistungen der einzelnen Unternehmer unter einander zusammen- und von einander abhängen, um so weiter müssen sich die Wirkungen erstrecken, welche Störungen eines Gewerbszweiges in verwandten Gebieten hervorrufen. Weiter reichende geschäftliche Dispositionen und Berechnungen, wie solche mit der heutigen Production verbunden sind, werden dadurch unmöglich, oder erfordern, um den Unternehmer vor Schaden zu bewahren, eine Assecuranzprämie, welche in Form einer Erhöhung der Waarenpreise schließlich das consumirende Publikum zu zahlen hat. Auf diese Weise können Bestellungen, welche einer also erschütterten Industrie bisher zu Gute kamen, anderen Gegenden zugewendet werden, wenn diese die Garantie rechtzeitiger Lieferungen ohne einen Preisaufschlag zu übernehmen vermögen. Einzelne Productionen gewerblicher Art, welche im Interesse der höheren Bildung einer Nation wünschenswerth sind, aber hart an der Grenze der geschäftlichen Rentabilität stehen, kommen unter diesen Umständen in die Gefahr, gänzlich untergraben zu werden. Ich möchte hierzu die Drucklegung wissenschaftlicher Werke rechnen, welche, in der Regel nur mäßig abgesetzt, ohnehin einen geringen pecuniären Anreiz für Buchhändler haben. Die Vermehrung der Unsicherheit in den Gewerben, welche diesem Zwecke dienen, kann geradezu culturfeindliche Folgen haben.

Am schwersten wird durch den Contractbruch der Arbeiter wohl das Handwerk getroffen. Denn das vertragswidrige Austreten von 6 Arbeitern bedeutet in einer von 12 Arbeitern bedienten Werkstatt den Verlust von 50 Procent, in einer von 600 Arbeitern bedienten Fabrik den Verlust von 1 Procent der Hülfsarbeiter. Berücksichtigt man weiter den Umstand, daß im

Kleingewerbe der Einzelcontractbruch, in der Fabrikindustrie dagegen der Massencontractbruch besonders hervortritt, — was hauptsächlich wohl mit der in beiden Fällen verschiedenen Leichtigkeit gemeinsamer Verabredungen zusammenhängt — so gelangt man zu dem mehrfach hervorgehobenen Ergebnisse, daß der Kleingewerbtreibende nicht nur unmittelbar (durch Verlust einer Arbeitskraft), sondern auch mittelbar (durch Vermehrung der Arbeitskräfte seiner Mitwerber) geschädigt wird, während beim Massencontractbruch der Großindustrie der einzelne Arbeitgeber häufig den Trost hat, daß seine Mitwerber zu gleicher Zeit unter demselben Uebelstande leiden. Die moderne Socialdemokratie hat diesen Umstand wohl benutzt. Sie weiß, daß das Kleingewerbe ihren Bestrebungen mehr Widerstand entgegenzusetzen vermag, als die Großindustrie. 400 Kleinmeister, welche insgesammt 2000 Gehülfen beschäftigen und auf diese in Folge des gemeinsamen Arbeitens und des näheren persönlichen Zusammenhanges einen größeren Einfluß haben, sind schwieriger zu bekämpfen, als 4 Großindustrielle, welche die gleiche Arbeiterzahl beschäftigen.

Von vielen Handwerksmeistern ist mir die Richtigkeit der Bemerkungen bestätigt worden, welche Dannenberg (l. c. S. 47 u. fg.) über die nachtheiligen Folgen des Contractbruches der Lehrlinge macht. Die Schwierigkeit, den Lehrling in der zweiten Hälfte seiner Lehrzeit, in welcher er dem Meister die aufgewendete Mühe des Unterrichtes durch wirklichen Nutzen seiner Arbeit zu vergüten vermag, zum Aushalten zu nöthigen, beseitigt das Interesse des Meisters an der tüchtigen Ausbildung des Lehrlings, und gefährdet in Folge dessen die Tüchtigkeit des gewerblichen Nachwuchses.

Man könnte indes versucht sein, die materiellen Folgen des Contractbruches für die Arbeitgeber und das Publikum geringer anzuschlagen, als den sittlichen Nachtheil, welchen der Mangel eines wirksamen Zwanges zur Einhaltung des gegebenen Wortes für die Arbeiter erzeugt. Ein Staat, in welchem die Arbeiter ihre Pflicht ungestraft verletzen können, muß denselben macht- und autoritätlos erscheinen. Mithin nährt der gegenwärtige Zustand jene von demagogischer Seite ausgestreuten Hoffnungen auf eine gewaltsame Aenderung der bestehenden Verhältnisse im Sinne einer egoistischen und freiheitsfeindlichen Agitatoren-Despotie. Das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die eigenen Handlungen, welches für die überwiegende Mehrzahl der Menschen dadurch am besten gesichert wird, daß ein Jeder die Folgen seiner Handlungen selbst verspürt, wird dadurch in einem der wichtigsten Verhältnisse abgeschwächt, und macht einem unbesonnenen Egoismus Platz. Die Gewöhnung, das Recht überhaupt als etwas Bindendes nicht anzusehen, muß als eine im eigentlichsten Sinne staatsfeindliche bezeichnet werden. Als ein geringerer, aber immerhin bedeutsamer Nachtheil erscheint sodann die Verwirrung der wirthschaftlichen Begriffe der Arbeiter, welche einem auf Lohnerhöhung gerichteten und erfolgreichen Contractbruche zu folgen pflegt. Der erhöhte Lohn erscheint in diesem Falle Vielen als eine Folge der gesteigerten Ansprüche und des verminderten Pflichtgefühles, ein Ergebniß, welches in seinen Folgen um so bedenklicher ist, je dringender gewünscht werden muß, daß auch der Arbeiter die natürlichen Grenzen seines Lohnes durch ruhiges Erfassen des Verhältnisses zwischen An-

gebot und Nachfrage und durch Beachten der Concurrenz auf dem Weltmarkte begreife. Diese sittlichen Gefahren sind bei dem Einzelcontractbruch in der Regel größer, als bei dem Massencontractbruch, welcher vermöge des Heerdentriebes der Menschen die Verantwortlichkeit des Einzelnen abschwächt und nur die Schuld der Anstifter erhöht.

Endlich möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß ungeahndete Rechtsbrüche seiten der Arbeiter auch die Arbeitgeber in die Versuchung bringen, von der Beobachtung der ihnen obliegenden Pflichten abzusehen und zu Abwehrmaßregeln zu greifen, welche schließlich nur als Ausschreitungen bezeichnet werden können. Einem solchen Kampfe der Macht mit der Macht kann deshalb nur durch energisches Eingreifen des Staates gesteuert werden, der hier dem gefährdeten Rechte zu Hülfe kommen muß, wenn die Bezeichnung des „Rechtsstaates" nicht eine leere Form bleiben soll.

VII.

In welchen Fällen war der Contractbruch bisher bei uns strafbar und welche Gesetzgebung haben andere Länder in dieser Beziehung?

Ich beschränke mich bei der Besprechung dieses Punktes aus äußeren Gründen auf die Gesetzgebung des Königreich Sachsen und der Oesterreich-Ungarischen Monarchie.

Nach dem kursächsischen „Mandat, die General-Innungs-Articul für Künstler, Professionisten und Handwerker hiesiger Lande betreffend" vom 8. Jan. 1780, welches die allgemeinen Rechte und Obliegenheiten der Lehrlinge, Gesellen und Meister zusammenfaßte, verfiel die Caution eines entlaufenen und innerhalb der nächsten 6 Wochen nicht zurückgekehrten Lehrlings, nach Abzug der dem Meister zukommenden Schädenforderung, der Innungskasse. Außerdem mußte der innerhalb 6 Wochen nach dem Entweichen wieder zurückgekehrte Lehrling „zur Strafe für jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche über die bestimmte Zeit länger in der Lehre bleiben." War aber der Lehrling „durch übles Verhalten des Meisters zum Entlaufen veranlaßt worden", so durfte der Letztere zur Strafe ein Jahr lang keine Lehrlinge annehmen. Bei der scharfen Controlirung der die Arbeit wechselnden Handwerksgesellen war die Zurückbehaltung der von der Innung verwahrten Legitimationspapiere ein wirksames Mittel, um die Einhaltung der Contracte zu erzwingen.

Der Regierungsentwurf des Sächsischen Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 enthielt eine Bestimmung über die Strafbarkeit des Contractbruches nicht. Eine solche wurde erst in Folge eines Antrages der Deputation der zweiten Kammer darin aufgenommen. Man motivirte dies damit, „daß der Contractbruch der Arbeiter dem Arbeitgeber schweren Nachtheil bringen könne, eine Schädenklage aber nicht, wie im umgekehrten Falle gegen den Arbeitgeber, mit Erfolg durchzusetzen sei. Außerdem ließen sich die durch widerrechtliche

Entlassung dem Arbeiter zugefügten Schäden leicht quantificiren und durch Geld vergüten, während der Arbeitgeber durch widerrechtliche Arbeitseinstellung seiner Arbeiter einen mit Geld gar nicht auszugleichenden Schaden erleiden könne." Man fügte deshalb dem §. 67 des Gewerbegesetzes, welcher von dem Rechte des Arbeiters, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen, handelte, folgenden Nachtrag bei:

„Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Fabrikordnung oder nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein, können auf Antrag des Arbeitgebers mit Gefängniß bis zu 8 Tagen oder mit Geld bis zu 3 Thalern bestraft werden." Nach §. 83 galt dies auch für Lehrlinge.

Bei der Revision des Gewerbegesetzes im Jahre 1867 empfahl der sehr eingehende Commissionsbericht der Handels- und Gewerbekammer Plauen, „dafern man überhaupt eine Strafe oder ein Zwangsmittel statuire, auch die Arbeitgeber demselben zu unterwerfen", weil „ein principieller Unterschied zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in dieser Hinsicht nicht anzuerkennen, die plötzliche Entlassung eines Arbeiters auch häufig mit einer Beeinträchtigung von dessen Ehre oder mit einer Behinderung von dessen Fortkommen, also ebenfalls mit Nachtheilen verknüpft sei, die sich nur schwer oder gar nicht quantificiren und beweisen ließen." Die Zulässigkeit einer Strafe für die Nichterfüllung einer rein civilrechtlichen Verbindlichkeit glaubte die Commission „als eine Abnormität im Zusammenhange unseres Rechtsorganismus" verneinen zu müssen. Nur die Anwendung von Gefängnißhaft als Zwangsmittel wurde von der Minorität für zulässig und zweckmäßig befunden. Bezüglich der Lehrlingsdesertionen rieth die Commission von der Festsetzung eines polizeilichen Zurückführungszwanges, als einer zwecklosen Maßregel ab, und beantragte in ihrer Mehrheit auch den Wegfall der bezüglichen Strafbestimmung.

Der Ausschuß der Leipziger Handels- und Gewerbekammer (beide waren im September 1867 noch vereinigt) schloß sich dem Plauener Vorschlage mit dem Zusatze an, daß es zulässig sein möge, „sowohl Arbeitgeber, welche die Arbeiter ohne Rechtsgrund entlassen, als auch Arbeiter und Lehrlinge, welche die Arbeit ohne Rechtsgrund verlassen, auf Antrag des verletzten Theiles durch Gefängniß bis zu 8 Tagen zur Fortsetzung des Arbeitsvertrages oder Gewährung von Schadenersatz anzuhalten."

Die Handels- und Gewerbekammern zu Dresden und Zittau empfahlen die Beibehaltung der zeither geltenden Gesetzesbestimmung.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz dagegen beantragte die Streichung der Strafbestimmung für desertirende Lehrlinge, ohne sich über die Anwendung derselben auf Gehülfen und Arbeiter zu äußern.

Es ist nun bemerkenswerth, daß sowohl in diesen Gutachten, als auch in dem bezüglichen Deputationsberichte der Zweiten Kammer des Landtages, welcher, ebenso wie die Regierungsvorlage, und der Bericht der ersten Kammer, der Aufhebung jener Strafbestimmungen das Wort redet, weit weniger praktische als vielmehr theoretische Bedenken angeführt werden. „Die Principien der

modernen Gesetzgebung" sind das Hauptargument, welches gegen die damals bestehenden Bestimmungen angeführt wurde.

Das Gesetz vom 23. Juni 1868 hob denn auch wirklich die Strafbarkeit des Contractbruches für Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge auf. Auch die Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 erkannte die Strafbarkeit dieses Contractbruches nicht an. Die Bundesrathsentwürfe von 1868 und 1869 hatten denselben bei den Arbeitnehmern mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder Gefängniß bis zu 8 Tagen bedroht, „weil — wie es in den Motiven hieß — diese Strafbestimmung den einzigen Weg zum wirksamen Schutze des Arbeitsvertrages gegen willkürliche Verletzung von Seiten des Arbeiters darbiete und gegenüber der Aufhebung der Coalitionsbeschränkungen ein wirksamer Schutz des Arbeitsvertrages von der Gesetzgebung nicht vernachlässigt werden dürfe"; allein die Reichstagsbeschlüsse beseitigten diese Vorschläge.

Bei dieser Gelegenheit ist eines Sächsischen Gesetzes zu erwähnen, welches die Einhaltung des Arbeitsvertrages durch Gefängnißzwang zu sichern sucht. Das Executionsgesetz vom 28. Febr. 1838 bestimmte nämlich in §. 71 unter bb., daß, wenn Jemand verurtheilt worden sei, eine gewisse Handlung vorzunehmen, und zur Befriedigung des Berechtigten die wirkliche Vornahme der Handlung erforderlich sei, diese aber von dem Verpflichteten trotz gerichtlicher Aufforderung nicht geleistet werde, der Berechtigte die Wahl habe, ob er Entschädigung verlangen, oder den Gegner zu gefänglicher Haft bringen lassen wolle, um ihn dadurch zur Leistung selbst zu nöthigen. Der Gefängnißzwang darf in diesem Falle bis zu 6 Monaten andauern, und erfolgt die Verpflegung des Arrestaten während des Arrests auf eigne oder nöthigenfalls auf Gerichtskosten. Zu dem Gefängnißzwange darf auch in dem Falle vorgeschritten werden, wenn der Verpflichtete die vorher vom Berechtigten erwählte Entschädigung zu leisten nicht vermag. Dr. Landgraf meint in seiner Schrift „die Sicherung des Arbeitsvertrages" S. 22 „es sei mehr als zweifelhaft, ob neben dem §. 154 der Deutschen Gewerbeordnung (welcher im Alinea 2 sagt: diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben) noch Special-Strafbestimmungen über die Verletzung des Arbeitsvertrages noch Raum hätten." Gleichwohl kann die Gültigkeit der erwähnten Bestimmung des Sächsischen Rechtes auch neben der Reichs-Gewerbeordnung deshalb nicht bezweifelt werden, weil es sich bei der Ersteren um einen Executionszwang, bei der Letzteren um eine Strafe handelt. Der Unterschied beider ist aber ein sehr erheblicher. Denn die Aufhebung einer erkannten Strafe steht nicht in der Macht des Verurtheilten, ja von einem bestimmten Zeitpunkte an in der Regel nicht einmal in der Macht des Verletzten, wogegen die Executionshaft im vorliegenden Falle durch das Erbieten des Inhaftirten zur Fortsetzung des Arbeitsvertrages jederzeit beendigt werden kann.

Im Oesterreichischen Gewerberechte galt der Bruch des Arbeitsvertrages schon seit alter Zeit für strafbar. Nach Kopetz, Allg. Oesterr. Gewerbs-Gesetzkunde war der entlaufene Geselle „nach Beschaffenheit der Um-

stände zu bestrafen" und von der Obrigkeit zurückzustellen. Um dem gegenseitigen Abspenstigmachen der Gesellen seiten der Meister Einhalt zu thun, „war der aus der Arbeit tretende Geselle, besonders in den kleineren Städten verpflichtet, wenigstens auf ein Vierteljahr auszuwandern, ehe er bei einem anderen Meister des vorigen Arbeitsortes wieder eintreten durfte." Diese entschieden ungerechtfertigte Maßregel, welche außerdem verhindern sollte, daß der austretende Geselle dem vorigen Meister Kunden entziehe und dem neuen zuführe, wurde von Maria Theresia abgeschafft und nur auf diejenigen Gesellen angewandt, welche sich wirklich auf eine unerlaubte Weise von einem anderen Meister hatten entlocken lassen, oder welche absichtlich schlechte Arbeit geliefert hatten, um den Abschied und somit Gelegenheit zum Eintritt bei einem anderen Meister zu erhalten.

Ein entlaufener Lehrling verlor sein Lehrgeld, brauchte von dem alten Meister nicht wieder angenommen zu werden und hatte, wenn er bei einem Meister untergebracht wurde, seine Lehrjahre wieder von vorn anzufangen.

Die Oesterreichische Reichs-Gewerbeordnung vom 20. December 1859 regelte diesen Gegenstand durch folgende Bestimmungen:

§. 79. „Wenn der Dienstgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund einen Gehilfen vorzeitig entläßt, oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses giebt, so ist er verpflichtet, dem Gehilfen den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten."

§. 80. „Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund vorzeitig verläßt, so ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. *Ueberdieß ist ein solcher Gehilfe angemessen zu bestrafen.*"

§. 74, welcher die Führung eines Arbeitsbuches allen Gewerbsgehilfen vorschreibt, bestimmt zugleich: „Unternehmer, welche einen Gehilfen ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich strafbar und haften mit dem Letzteren dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilfen erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des Allg. Bürgerl. Gesetzb. [1]). Dem früheren Dienstgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Gehilfen zu fordern."

Die ungleiche Behandlung des Contractbruches bei Arbeitgebern und Arbeitern, wie sie §§. 79 und 80 festsetzen, ist entschieden zu mißbilligen. Während der widerrechtlich entlassene Arbeiter nur den Lohn und die sonstigen Bezüge für den rückständigen Theil der Kündigungsfrist beanspruchen darf, ist der Schadenersatz-Anspruch des durch widerrechtliches Verlassen der Arbeit

---

1) Nach diesem Paragraph haftet, wenn die Beschädigung in einem Versehen gegründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder nur für den durch sein Versehen verursachten Schaden. Bei vorsätzlich zugefügtem Schaden oder Unbestimmbarkeit der Antheile der Einzelnen an der Beschädigung haften dagegen Alle für Einen und Einer für Alle. Doch bleibt dem, welcher den Schaden ersetzt hat, der Rückersatz gegen die Uebrigen vorbehalten.

geschädigten Unternehmers durch eine solche Grenze nicht beschränkt und obendrein durch eine willkürliche Strafe der Behörde geschützt. Außerdem verhilft die Polizei nur dem verletzten Arbeitgeber zur Zurückführung des Arbeiters, nicht aber dem verletzten Arbeiter zur zwangsweisen Wieder-Eröffnung seiner früheren Arbeitsstelle.

Diesen Mängeln suchte ein im Anfang des Jahres 1870 veröffentlichter „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern" abzuhelfen. §. 12 desselben lautete: „Entläßt der Arbeitgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig den Hülfsarbeiter, oder wurde die vorzeitige Entlassung in Folge freiwilligen Aufgebens des Geschäfts, oder durch Schuld oder Zufall von Seite des Arbeitgebers herbeigeführt, so ist der Hülfsarbeiter berechtigt, für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist Schadloshaltung anzusprechen. Verläßt der Hülfsarbeiter ohne einen gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig den Dienst, so ist der Arbeitgeber berechtigt, ihn durch die Behörde zur Erfüllung der Vertragspflicht für die noch fehlende Zeit zu verhalten und von ihm den Ersatz des nachweisbar erlittenen Schadens zu verlangen." Die Handels- und Gewerbekammer in Wien entschied sich in ihrer Sitzung vom 20. April 1870 für die unveränderte Belassung dieses Paragraphen.

Dieselben Grundsätze, welche die §§. 79, 80 und 74 bezüglich des Arbeitsvertrages festsetzen, gelten nach §. 99 der Gewerbeordnung auch für den Lehrlingsvertrag, mit der Abweichung, daß der zwangsweise zurückgeführte Lehrling auch „einer angemessenen Bestrafung durch den Lehrherrn unterliegt."

VIII.

Empfiehlt es sich, den Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche Bestimmungen entweder polizeilich oder criminell zu schützen? Wie ist im letzteren Falle das strafbare Vergehen des Vertragsbruches von Seiten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers genauer zu qualificiren, und welches Strafmaß ist festzusetzen? Ist es für den praktischen Erfolg eines solchen Gesetzes von Wichtigkeit, daß dasselbe nicht isolirt, sondern in Verbindung mit anderen Gesetzen erlassen werde, welche die durch die Gewerbeordnung noch nicht geordneten Arbeiter-Verhältnisse regeln?

Mit der Beantwortung dieser Fragen verbinde ich, um Wiederholungen zu vermeiden, die der letzten.

IX.

Wie stellt sich hiernach das allgemeine Urtheil über die im Reichstag eingebrachten Gesetzentwürfe?

1) **Anderweite Mittel, welche zur Beseitigung des Contractbruches vorgeschlagen worden sind.**

a. Polizeizwang, bez. Personalexecution.

Die Anwendung des Executionszwanges, welcher nach der derzeitigen Gesetzgebung des Königreichs Sachsen bei dem widerrechtlichen Verlassen einer vertragsmäßig zugesicherten Arbeit statthaft ist, unterliegt dem erheblichen Bedenken, daß mit der zwangsweisen Zurückführung eines widerwilligen Arbeiters dem Arbeitgeber selbst in der Regel nicht gedient sein kann. Denn nur wenige Arbeiten sind so einfacher, mechanischer Natur, daß sie von einem widerwilligen Arbeiter ebenso gut ausgeführt werden könnten, als von einem willigen. Aus diesem Grunde pflegt auch dieser Zwang nur bei der Zurückführung von Dienstboten oder Lehrlingen angewendet zu werden, weil bei diesen der Arbeitgeber, beziehendlich Lehrherr hoffen darf, vermöge des näheren persönlichen Verhältnisses den widerstrebenden Willen zu besiegen, und weil hier gewöhnlich längere Arbeitsverträge vorliegen. Hierneben darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Executionszwang ein vorausgehendes gerichtliches Verfahren, die Abwartung der Rechtskraft des Erkenntnisses und einer Frist zur Vornahme der Erfüllung des Erkenntnisses voraussetzt, Verzögerungen, welche das Interesse des Arbeitgebers an der wirklichen Leistung der Arbeit abschwächen, ja oft ganz aufheben können. Die Bemerkung der „Concordia“ (1873, S. 259) „Ueberdies haben gerichtliche Erkenntnisse (in Preußen) angenommen, daß im Verlassen der Arbeit thatsächlich die Kündigung liege, und deshalb nach 14 Tagen die gesetzliche 14tägige Kündigungsfrist verflossen sei“, scheint mir nur dahin verstanden werden zu können, daß 14 Tage nach Wiederaufnahme der Arbeit (nicht 14 Tage nach Verlassen der Arbeit, wie man der Wortstellung nach annehmen müßte) die Pflicht des Arbeiters zum Fortarbeiten erloschen sei.

b. Die Aufhebung der in §. 110 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Kündigungsfrist

ist nur ein scheinbares Heilmittel. Die Verletzung einer Pflicht kann dadurch, daß der Inhalt der Pflicht beschränkt wird, nur formell beseitigt werden. Wo ein wirkliches Bedürfniß nach kürzeren Kündigungsfristen vorhanden ist, kann durch beiderseitige Verabredung die jetzt vermuthete vierzehntägige Frist ohne Weiteres aufgehoben werden. Die allgemeine Aufhebung derselben durch das Gesetz kürzt aber das jetzt noch anerkannte Normalmaß des Bandes zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und kann in Folge dessen leicht Zustände herbeiführen, welche im dauernden Interesse beider Theile entschieden nicht zu wünschen sind.

c. Die Entziehung des Rechtes auf Armenunterstützung „für die Personen und Familien derjenigen, welche sich selbst durch Einstellen der Arbeit in Nothstand gebracht haben“, sucht Dannenberg (l. c. S. 25) damit zu rechtfertigen: „Es wäre, nachdem das Princip der Feststellung des Arbeitslohnes durch freie Vereinbarung zwischen beiden Parteien einmal gesetzlich geregelt ist, eine ungehörige Einmischung des Staates, wenn er mit seinen Mitteln auf eine Seite treten und etwa mit Hülfe der von den Arbeitgebern gezahlten Steuern dazu beitragen wollte, den Arbeitern die Fortdauer eines Strikes zu erleichtern, indem er ihnen die Sorge für die Ernährung ihrer

Familie abnähme.“ Allein einestheils scheint mir die Besorgniß, daß bei dem gegenwärtigen Zustande des Armenrechtes ein Mißbrauch desselben zur Durchsetzung von Strikes möglich sei, in sehr weiter Ferne zu liegen, da arbeitstüchtige aber beschäftigungslose Arbeiter eine Armenunterstützung zunächst nur in Form einer Zuweisung von Arbeitsgelegenheit zu erhalten pflegen. Anderntheils würde, wenn die Arbeitseinstellung wirklich einen Nothstand hervorgerufen hätte, dem die bloße Arbeitszuweisung nicht sogleich oder nicht vollständig abhelfen könnte, das Recht der Familie auf directe Unterstützung durch die Schuld des Ernährers nicht aufgehoben werden. Wollte man letzteres thun, so würde man die Einen für die Schuld der Anderen strafen. Aber auch dem Schuldigen würde die nothwendige Unterstützung nicht entzogen werden können, da das staatliche Armenrecht nicht verliehen wird, weil der Empfänger eine Unterstützung verdient, sondern weil er einer solchen bedarf. Andernfalls müßte es mit demselben Rechte auch jedem verarmten Verschwender, sowie jedem schlechten Wirth versagt werden. Der Erfolg jenes Vorschlages würde schließlich auch deshalb in vielen Fällen illusorisch sein, weil contractbrüchige Arbeiter die Arbeitseinstellung nicht bis über die Grenze der unmittelbaren Noth auszudehnen pflegen, und weil der Einzel-Contractbruch in der Regel nicht eine Zeit des Nichtsthuns, sondern die Eingehung eines vortheilhafteren Vertrages einleitet und deshalb nicht Nothstand des Contractbrüchigen, sondern eine Verbesserung seiner Lage zur Folge hat.

Sind die vorbesprochenen Heilmittel nur beschränkt wirkende Einzelmaßregeln, deren Erfolg bei einer aus allgemeinen Zeitanschauungen und Zeitrichtungen hervorgehenden Volkskrankheit immer zweifelhaft ist, so verdienen die nun zu besprechenden allgemeineren Vorschläge eine um so größere Beachtung. In der Reichstagsdebatte vom 19. Februar d. J. hob der Abgeordnete Schulze-Delitzsch im Sinne Vieler

d. die Hebung der Bildung des Arbeiterstandes

als das gerechteste, humanste und sicherste Mittel zur Beseitigung des Contractbruches hervor. Wie sehr man auch dieser Anschauung beistimmen muß, so ist doch von der Anerkennung dieses Grundsatzes bis zu dem Schlusse, daß derselbe zu einer Verwerfung der Contractbruchs-Strafen führe, ein weiter Sprung. Wo große Nothstände eingetreten sind, und die Bildung des Arbeiterstandes gerade nach der Seite eines feiner entwickelten Pflichtgefühles erhebliche Lücken zeigt, da kann der Grundsatz: „Unterstützen Sie das Bildungsstreben und Sie werden das Criminalrecht überflüssig machen“, und der Hinweis auf ein wachsendes Verständniß der Bedingungen und Anforderungen wirthschaftlicher Freiheit, um die treffenden Worte des Commissionsberichtes der Handels- und Gewerbekammer Plauen S. 9 zu gebrauchen, nur betrachtet werden als „ein Wechsel auf eine so ferne Zukunft, daß es unverzeihlich wäre, sich damit die gerechtfertigten Ansprüche der Gegenwart abkaufen zu lassen.“ Auf der im März d. J. zu Berlin abgehaltenen Delegirten-Conferenz Deutscher Gewerbe- und Handelskammern äußerte Herr Cl. Reifert aus Frankfurt a. M., Mitglied der dortigen Handelskammer und Fabrikdirector, mit Bezug auf diesen Punkt: „Jener Vorschlag weit ausschauender Mittel

zur Beseitigung gegenwärtiger Uebelstände erschiene ihm wie die Berathung über künftige Einrichtung der Löschanstalten bei Gelegenheit eines eben ausgebrochenen Feuers. Wie nützlich jene Berathung auch sei, so könne sie doch nimmermehr das unmittelbare, thatkräftige Eingreifen bei dem entstandenen Brande überflüssig machen." Die Formulirung des Grundgedankens jener Anschauung in dem Schlagworte von „der Verüberflüssigung des Criminalrechtes" zeigt vielleicht am klarsten den übergroßen Optimismus und die praktische Unhaltbarkeit der besprochenen Schlußfolgerung. Mangelnde Bildung ist wahrlich nicht der hauptsächlichste Keim der Verbrechen, und die Theorie, welche dieser Annahme dennoch huldigt, leistet in einer bedenklichen Weise jener vielfach verbreiteten Richtung Vorschub, welche die Hauptschuld einer begangenen Missethat auf die Gesellschaft wälzt und das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit abschwächt.

Auch

e. die Selbsthülfe der Bedrohten

ist von verwandter Seite als Heilmittel vielfach angepriesen worden. „Die Arbeitnehmer — sagte der Abgeordnete Dr. Lasker in seiner Reichstagsrede vom 20. Februar d. J. — kommen aus der Unfreiheit mit dem Fanatismus plötzlich entfesselter Menschen, ohne sonst anerkannte Grenzen sich zusammenballend und bisweilen verständigen, oft aber unverständigen Führern folgend. Dagegen haben die Arbeitgeber, verführt durch die Gunst der Privilegien, die Kunst der Vereinigung noch gar nicht sich angeeignet." Nun ist allerdings nicht zu leugnen, daß eine corporative Einigung der verschiedenen Arbeitgeber-Gruppen, wie sie in periodischen Congressen und ständigen Vereinen thatsächlich schon theilweise besteht, im Stande sei, die materiellen Schäden des Contractbruches einigermaßen einzudämmen. Ob dies aber durch Anwendung der Selbsthülfe vollständig und in der für die Gesammtwirthschaft passendsten Form geschehen würde, ist mir sehr zweifelhaft. Das Anwendungsgebiet der Selbsthülfe, welche das Organ der Deutschen Gewerkvereine (Nr. 4 von 1873) durch einen Appell an das Selbstgefühl der Betheiligten zu unterstützen sucht, indem es die Inanspruchnahme der staatlichen Gesetzgebung in unserem Falle als einen „Angstruf nach dem Büttel" drastisch bezeichnet, scheint mir vielfach sehr verkannt zu werden. Um so nothwendiger ist eine genaue Bestimmung seiner Grenzen auf Grund fester Principien. Diese finde ich in dem Satze: die Selbsthülfe ist im Wirthschaftsleben nur da angezeigt, wo der Staat entweder nicht helfen **kann**, oder nicht helfen **darf**. In den dünnbevölkerten Gegenden des amerikanischen Westens kann bei der geringen Macht der staatlichen Sicherheitsorgane eine Handlung den Charakter erlaubter Selbsthülfe tragen, die in civilisirten Staaten als strafbarer Uebergriff erscheint, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil der Umfang der staatlichen Hülfsbereitschaft in beiden Fällen verschieden ist. Wo aber die staatliche Hülfe eine Ungerechtigkeit enthalten, oder die Selbstverantwortlichkeit der Einzelnen lähmen würde, da muß sie auch in Staaten mit ausgebildeter Centralgewalt der Selbsthülfe weichen. Das letztere Argument ist von den Gegnern der Contractbruchsbestrafung vielfach angezogen worden, es

liegt auch der Laskerschen Deduction zu Grunde. Prüfen wir daher, ob dasselbe auf den vorliegenden Fall wirklich angewendet werden könne.

Die Mittel der Selbsthülfe, welche Arbeitgeber zur Verhinderung des Contractbruches von Arbeitern anwenden können, theilen sich im Allgemeinen in zwei Hauptarten, in Sicherungsmittel gegen künftigen und Strafmittel bei erfolgtem Contractbruch. Ersterem Zwecke dienen hauptsächlich die cautionsweise innegelassenen Lohnbezüge, welche bereits unter I. Erwähnung fanden, sowie seltener Verabredungen von Conventionalstrafen. Die Conventionalstrafen, welche erst eingeklagt werden müssen, sind selbstverständlich ein sehr unbequemes, oft sogar erfolgloses Mittel. Jene Deconti können aber unter den jetzigen Verhältnissen meist nur in der Großindustrie durchgesetzt werden, und sind in vielen Fällen unzureichend, da der Verlust eines Wochenlohnes oft genug reichlich ausgeglichen wird durch den höheren Lohn, welchen der contractbrüchige Arbeiter erlangt.

Außerdem ist es unzweifelhaft, daß die Fassung des §. 138 Alinea 2 der Reichs-Gewerbeordnung der Innehaltung des Wochenlohnes zu dem angegebenen Zwecke entgegenstehe. Ich führe zur Begründung folgenden Fall an. Ein Zittauer Fabrikbesitzer wollte, wie andere Arbeitgeber, in seine Fabrikordnung die Bestimmung aufnehmen: „Jedem Arbeiter wird ein Geldbetrag in Höhe seines Wochenlohnes innebehalten, welcher ihm bei seinem ordnungsmäßigen Abgange zurückgezahlt wird. Verläßt der Arbeiter die Arbeit ohne vorhergegangene Kündigung, so verfällt das zurückbehaltene Wochenlohn entweder ganz oder insoweit es nicht zur Deckung von Schäden, deren sich der Betreffende etwa schuldig gemacht hat, verwendet werden muß, der Krankenkasse.“ Nach der früher in Sachsen bestehenden Anordnung überreichte der Fabrikant diesen Passus, als Nachtrag zu seiner Fabrikordnung, der Stadtpolizeibehörde, um Bestätigung desselben bittend. Dieselbe wurde ihm verweigert, weil der genannte Paragraph der Reichsgewerbeordnung der Maßregel entgegenstehe. In der That ist dies der Fall. Denn jener Paragraph besagt (in geänderter Wortstellung): „Ueberhaupt sind Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien nichtig.“ Jene Fabrikordnung bestimmte aber, entgegen dieser Vorschrift, die eventuelle Verwendung des Verdienstes zu einem anderen Zwecke als dem von dem Gesetze bezeichneten. Gleichwohl kann man zugeben, daß die Absicht des Fabrikbesitzers im vorliegenden Falle nicht gegen den Zweck des §. 138 verstieß, da dieser nur dem verschleierten Trucksystem entgegentreten sollte. Mit Recht wies der Fabrikant darauf hin, daß er bei geänderter Formulirung ganz dieselbe Maßregel durchsetzen könne, ohne daß er §. 138 oder eine andere Gesetzesbestimmung zu fürchten brauche. Denn durch nichts sei er behindert, mit seinen Arbeitern zu verabreden, daß bei Contractbruch eine Conventionalstrafe gezahlt werden, der Lohn der ersten Woche aber erst nach ordnungsmäßiger Beendigung des Vertragsverhältnisses fällig sein solle. Ebenso gut könne er ferner (unter Umgehung

des §. 138) für alle späteren Wochen einen Lohn von je 2 Thalern, für die beiden ersten Wochen aber nur je 1 Thaler mit den Hinzufügung verabreden, daß für ordnungsmäßige Auflösung des Vertragsverhältnisses eine Prämie von 2 Thalern gewährt werde. Den letzteren Wortlaut habe er aber vermieden, weil ein und dasselbe Geldinteresse den Arbeiter mehr ansporne, wenn es im Lichte eines zu erwartenden Nachtheiles erscheine, als wenn es die Form eines entgangenen Gewinnes annehme. Aus diesem Grunde hat auch die Mehrzahl der mir bekannten Fabrikordnungen jene Caution als „zurückbehaltenen Lohn" bezeichnet und damit eine sachgemäße, aber juristisch nichtige Form der Verabredung gewählt. Auf eingewendeten Recurs des Fabrikanten entschied die Kgl. Kreisdirection zu Bautzen: „Sie trage Bedenken, dem Antrage auf obrigkeitliche Bestätigung der Ergänzungsbestimmung stattgeben zu lassen. Es könne dahin gestellt sein, ob auf die fragliche Ergänzungsbestimmung §. 138, Al. 2 der R. G. O. anwendbar sei. Denn diese Frage falle nicht in die Competenz der Verwaltungsbehörden. Die R. G. O. spreche in der bezogenen Stelle kein Verbot von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern und Arbeitern über die Verwendung des Verdienstes der letzteren zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter aus, sondern erkläre dergleichen Verabredungen nur für nichtig. Dafern also eine Verabredung der Art später angefochten werden sollte, so werde lediglich die Justizbehörde darüber zu entscheiden haben. Da aber die R.G.O. die obrigkeitliche Bestätigung der Fabrikordnungen nicht vorschreibe, so bedürfe es einer solchen auch nicht zu bloßen Abänderungen oder Ergänzungen bestehender Fabrikordnungen."

Bei der Allgemeinheit der Deconti in der Großindustrie hat die Frage, ob eine Vertragsbestimmung, wie die der gedachten Art, nichtig sei, ein weitreichendes praktisches Interesse. Da sie aber nach dem Wortlaut des §. 138 entschieden nichtig ist, ohne dessen legislatorischem Zweck zu widerstreiten, so erscheint eine Abänderung des genannten Paragraphen geboten. Die Sächsische Gewerbeordnung von 1861 schien mir in diesem Punkte besser formulirt zu sein, wenn sie in §. 70 vorschrieb: „Verabredungen zwischen Arbeitgebern, deren Angehörigen und Beauftragten einerseits und den Arbeitern andererseits über Entnehmung von Bedürfnissen aus gewissen Verkaufsstellen, sowie solche Verabredungen, welche dazu dienen sollen, das Verbot der Auslohnung mit Waaren zu umgehen, sind nichtig."

Das hauptsächlichste Strafmittel der Selbsthülfe im Falle wirklich erfolgten Contractbruches ist abgesehen von der Verweigerung der Wiederannahme des contractbrüchigen Arbeiters seiten des verletzten Arbeitgebers (einem Mittel, durch dessen Anwendung ein vielbeschäftigter Arbeitgeber sich selbst oft mehr strafen wird, als den Arbeiter) die Verhinderung der Annahme desselben bei anderen Arbeitgebern. Diesem Zwecke dienen die „schwarzen Tafeln," welche einzelne Fachorgane, wie z. B. die Deutsche Schneiderzeitung besitzen. Es sind dies stehende Rubriken, in welchen die Namen und Personalien derjenigen Arbeiter veröffentlicht werden, welche sich eines Contractbruches schuldig gemacht haben. Diese „Privatsteckbriefe" mögen ihren Zweck, andere Arbeit-

geber vor den Contractbrüchigen zu warnen, da theilweise erreichen, wo die Zahl der Proscribirten eine geringe und die Verbreitung des Blattes eine allgemeine ist, Voraussetzungen, die ihre Anwendbarkeit auf das Kleingewerbe beschränken. Der Hauptmangel dieser Maßregel besteht indeß in der Möglichkeit ihres Mißbrauches. Ein Geselle, der vielleicht auf Grund eines Mißverständnisses oder einer vollkommen gerechten Ursache seinen Arbeitsvertrag vorzeitig beendigte, kann durch die Aufnahme in die schwarze Liste einer schweren Beeinträchtigung ausgesetzt werden, ohne daß er den Grund derselben erfährt oder Gelegenheit zur Rechtfertigung hat. Auch erschweren dergleichen öffentliche Brandmarkungen die Rückkehr des Betreffenden auf den guten Weg. Jedenfalls sind aber derartige Nothmittel ein gewichtiges Zeugniß für die Unzureichendheit des geltenden Gewerberechtes.

Auch in der Großindustrie ist die Verweisung auf die Selbsthülfe, welche in dem Rathe liegt, man möge contractbrüchige Arbeiter nicht annehmen, in der Regel nutzlos. Denn zunächst fehlt es an einem Mittel, um die Contractbrüchigkeit im einzelnen Falle zu constatiren, da Arbeitsbücher und Abgangszeugnisse nach der jetzigen Gesetzgebung keine obligatorischen Einrichtungen sind. Sodann ist die Verpflichtung eines Arbeitgebers, contractbrüchige Arbeiter zurückzuweisen, in Zeiten des Arbeitermangels eine Strafe, welche der Strafende sich gleichzeitig selbst auferlegt. Mithin ist sie dann, wenn ein besonderer Anreiz zum Contractbruch herrscht, ziemlich wirkungslos, und nur dann wirksam, wenn wegen des Mangels an Beschäftigung der Contractbruch sich ohnehin unräthlich macht. Endlich ist diese Strafe, wo sie sich wirksam erweist, und den Arbeiter für eine Zeit brodlos macht, unter Umständen viel zu hart.

Die Selbsthülfe wird hiernach kaum im Stande sein, in unserem Falle ebenso ausreichende und gerechte Hülfe zu schaffen, wie das Eingreifen des Staates. Ich möchte daher einen Satz anführen, welchen der Zittauer Gewerbe-Verein im März d. J. in einer den Contractbruch betreffenden Petition an den Deutschen Reichstag richtete: „Man gebe dem Staate, was des Staates ist und gefährde nicht durch langsam wirkende, sanftmüthige Mittel das hohe Gut der Rechtssicherheit im gewerblichen Leben. Denn die Staatshilfe ist in diesem Falle weiter nichts, als die wirksamste und gerechteste Selbsthilfe aller im Staate vereinigten Bürger."

Die Möglichkeit, daß die Selbsthilfe in der vorliegenden Sache zu weit greifen und deshalb schädlich wirken werde, liegt um so näher, wenn man die Organisirung der Streitkräfte bei **beiden** Theilen als vorhanden annimmt. Hier werden Uebergriffe des einen Theiles nur zu leicht Repressalien des anderen Theiles hervorrufen und den Kreis der im einzelnen Falle Mitleidenden sehr ausdehnen. Um solche gemeinschädliche Folgen zu vermeiden, ist es durchaus nothwendig, daß die Wiederherstellung des gebrochenen Rechtes dem Staate überlassen bleibe. Will man dies einen „Angstruf nach dem Büttel" nennen, so stellt man sich damit auf den Standpunkt längst überwundener Zeiten, in welchen die Anrufung des staatlichen Schutzes dem schwertumgürteten Manne als Zeichen persönlicher Schwäche erschien. In dem modernen Rechtsstaate kann ein solches Princip nur als ein Zurückgreifen auf längst Beseitigtes gelten.

Die Wirksamkeit einer Organisation beider Theile scheint mir überhaupt vielfach überschätzt zu werden. Viele Anhänger dieser Idee gehen von der Voraussetzung aus, daß bei ausgebildeter Organisation das Kräfteverhältniß der beiden Theile alsbald klar sein, und dieser Umstand eine gegenseitige Abmessung der Kräfte im Kampfe überflüssig machen werde. Gleichwohl tritt diese Voraussetzung in Wirklichkeit vielleicht ebenso selten ein, wie der Fall, daß eine sogenannte imposante Stellungnahme zweier, durch Streitpunkte getrennter Nationen die eine von beiden ohne Weiteres zum Aufgeben ihrer Ansprüche bewegt. Das Kräfteverhältniß ist im Kampfe der socialen Interessen im Voraus meist eben so wenig sicher zu bemessen, wie im Kampfe der Völker.

f. Die gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine ist von den Führern derselben als das beste Mittel zur Beseitigung der Contractbrüche hingestellt worden. So sagt Dr. Max Hirsch in Nr. 4 des „Gewerkverein" von 1873:

„Nach Aussage der Gegner selbst ist es vor allen Dingen die Unbemitteltheit und Unseßhaftigkeit der Arbeitnehmer, was den Bruch des Arbeitsvertrages für sie straflos und dadurch im höchsten Grade verlockend macht. Aber wenn der einzelne Arbeiter in der Regel ohne Mittel und festes Domicil ist, so gilt das Umgekehrte von den Vereinen der Arbeiter, zumal von den Orts- und Gewerkvereinen. Dieselben sind dauernde Organisationen, die Vermögen ansammeln und statutengemäß einen festen Sitz haben. Was liegt also näher, als daß die Gewerkvereine für ihre Mitglieder gleichsam Bürgschaft leisten und denjenigen, welche den Arbeitsvertrag brechen, durch Ausstoßung aus dem Verein und seinen sämmtlichen Kassen eine schwerere und sicherer treffende Strafe auferlegen, als der Richter es durch einige Tage Personalhaft könnte."

Bei der Verbreitung des Verbandsorganes unter den Mitgliedern der Ortsvereine ist es leicht erklärlich, daß die Letzteren der Ansicht ihres Führers fast ausnahmslos anhängen, wie ich dies wenigstens hinsichtlich der Gewerkvereins-Mitglieder der Zittauer Gegend bemerkt habe.

Es ist bemerkenswerth, daß Dr. Max Hirsch die Strafbarkeit des Contractbruches an sich hiermit anerkennt und nur bezüglich des Strafo r g a n e s und der Strafa r t von unserer Ansicht abweicht. Wie erfreulich es auch ist, wenn die Deutschen Gewerkvereine neben der Geltendmachung der Arbeiterrechte auch die Durchführung der Arbeiterpflichten unternehmen, so kann doch das vorgeschlagene Strafmittel nicht in allen Fällen als zureichend und gerecht gelten. Die deutschen Gewerkvereine umfassen zur Zeit noch einen verschwindend kleinen Bruchtheil der Kreise, für welche sie bestimmt sind. Mithin erstreckt sich auch ihre Strafgewalt nur über einen kleinen Kreis. Auf die allmähliche Erstarkung der Gewerkvereine warten, und von ihnen die Beseitigung des Contractbruches erhoffen, setzte gegenüber den herrschenden Nothständen eine allzu große Geduld voraus. Jener Vorschlag entspricht aber auch nicht den Anforderungen der Gerechtigkeit. Denn gewiß ist es ein Hauptenforderniß gerechter Strafe, daß gleiche Schuld von ihr in gleichem Maße getroffen werde. Diesem Erfordernisse entspricht aber die Strafe der Ausstoßung nicht. Denn

derjenige, welcher zehn Jahre lang zu dem Gewerkverein beisteuerte, wird durch den Verlust seiner Ansprüche an die Kassen viel härter bestraft, als der, welcher dem Verein erst seit 2 Monaten angehörte. Und doch können beide als Theilnehmer an demselben Vertragsbruche gleich strafbar sein.

Da wir nach dem Vorgesagten die sonst vorgeschlagenen Heilmittel als unzureichend ansehen müssen, so bleibt eben nur die Anwendung der staatlichen Strafgewalt zur Beseitigung des Contractbruches übrig. Hierbei ist aber zunächst eine

2) Prüfung der gegen die Bestrafung des Contractbruches vorgebrachten Gegengründe nothwendig.

Einer der am häufigsten gehörten Einwände ist

a. die Behauptung, der Contractbruch sei nur ein vorübergehender Auswuchs,

er sei „das Erbe einer polizeilichen Verkümmerung, welches in dem ersten Stadium der Freiheit am lästigsten hervortrete." (Abg. Dr. Lasker's R. T. Rede vom 20. Febr. d. J.) Wenn nun auch zu hoffen ist, daß der deutsche Abeiterstand sich der sittlichen und rechtlichen Schranken der Coalitionsfreiheit mehr bewußt werde, als die letzten Jahre erwarten ließen, so ist es doch sehr leicht möglich, daß die thatsächlich mangelnde Verantwortlichkeit für die eigennützige Verletzung fremder Interessen jene Hoffnung zu Schanden machen wird. Die Regel, daß erlittener Schaden zur Klugheit führe, kann in unserem Falle deshalb nicht wohl angewandt werden, weil hier der erlittene Schaden meist nur auf Seiten der Arbeitgeber ist. Aber selbst wenn jene Schädigung der geschäftlichen Moral und Sicherheit nur eine vorübergehende wäre, so würde doch der Grundsatz, eine Klasse von Staatsbürgern praktische Uebungen in der Benutzung ihrer Freiheit auf Kosten einer anderen machen zu lassen, immerhin sehr bedenklich sein.

Man hört weiter den Einwurf,

b. Strafen würden das Uebel nicht beseitigen,

sondern im Gegentheil die Arbeiter nur aufreizen, und führt zur Illustrirung dieser Ansicht die vielfach behauptete Thatsache an, daß trotz der strafrechtlichen Verfolgung der socialdemokratischen Uebergriffe die Propaganda jener Lehre dennoch ihren ungestörten Fortgang nehme. Jener Einwand beweist aber nichts, weil er zu viel beweist. Mit demselben Rechte könnte man die Aufhebung der Diebstahls-Strafen fordern, „weil trotz der Jahrtansende währenden Strafbarkeit dieses Vergehens dasselbe doch immer noch massenhaft begangen werde." Daß überhaupt die Ansicht aufgestellt werden kann, die Bestrafung einer widerrechtlichen Handlung werde das Gefühl der davon betroffenen Klasse verletzen, ist ein beklagenswerthes Zeichen von Unterschätzung des Rechtssinnes.

Von der Richtigkeit der Aeußerung des Abgeordneten Schulze-Delitzsch (in der Sitzung des Reichstages vom 3. Mai 1869), „jene Strafe sei mehr eine Art Rache, als Executionsmittel, da die Strafe keine Nöthigung zur Erfüllung des bereits gebrochenen Contractes enthalte", kann ich mich nicht überzeugen. Denn dieser Einwand könnte gegen das ganze Institut des Straf-Antrags erhoben werden. Gerade in dem vorliegenden Falle ist von der

prophylaktischen Wirkung der Strafbarkeit viel zu hoffen. Die Aussicht, im Falle eines Contractbruches eine Geld- oder Gefängnißstrafe erleiden zu müssen, wird eine wohlthätige Ergänzung des minder ausgebildeten Pflichtgefühles sein. Liegen doch hierbei ähnliche Verhältnisse vor, wie bei jener Aeußerung des ersten Napoleon, welcher meinte, unter hundert Soldaten seien im Durchschnitt vielleicht nur fünf wirkliche Helden, welche aus Pflichtgefühl und Kampfeslust in den Tod gingen, während die Uebrigen nur tapfer seien, weil sie wüßten, daß Feigheit ihnen von den Ihrigen schlimmere Folgen zuziehen würde, als muthiges Vordringen vom Feinde. Der Executionszwang vermag deshalb auch nicht dieselben Wirkungen hervorzurufen, wie die Strafbarkeit. Denn während der Arbeiter den Erfolg des ersteren durch nachlässiges oder schlechtes Arbeiten seinem Arbeitgeber sehr verleiden kann, ist dies bezüglich der Bestrafung anders.

Daß der Einwand

c. der Undurchführbarkeit der Strafe

bei Massen-Contractbruch kein Gewicht habe, ist mit Berufung auf die Analogie des Aufruhrs schon mehrfach bemerkt worden. Und selbst wenn dieser Einwand wirklich zu beachten wäre, so würde er doch die Ungeeignetheit der Bestrafung des Einzelcontractbruches nicht beweisen. Gerade dieser letztere schädigt aber das Handwerk ganz besonders; denn der Meister wird die dadurch verursachte Verzögerung seiner Ablieferungen nicht mit dem Hinweis auf notorische Nothlage rechtfertigen können, wie der von einem Massenstrike betroffene Großindustrielle, von dessen Bedrängung die Zeitungen berichten. Hat man doch schon begonnen, eingetretene Massenstrikes als vis major zu behandeln, welche die Betheiligten der Verpflichtung fristgemäßer Ablieferung entheben.

Die Behauptung, eine auf den Bruch des Arbeitsvertrages gesetzte Strafe sei

d. eine Beschränkung der Coalitionsfreiheit,

findet man besonders häufig in den Organen der socialdemokratischen Partei. Sie ist eine ganz unhaltbare, denn die Coalitionsfreiheit bedarf, um auf die Dauer möglich zu sein, derselben Schranken, wie jedes andere wirthschaftliche Princip, vor allen der Berücksichtigung wohlerworbener Rechte. Kein Vernünftiger wird glauben, daß die Einführung einer Strafe für den Contractbruch Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen unmöglich machen werde. Eine solche bedeutet vielmehr nur den Ausschluß unehrlicher Waffen in dem socialen Kampfe, dessen Schäden sie damit mindert. Daß eine so selbstverständliche Bedingung des Kampfes überhaupt als eine Beschränkung angesehen und beklagt wird, zeigt, wie wenig Einfluß der Rechtssinn in dem Streite der Interessen besitzt.

Es ist bedauerlich, daß die soeben gerügte Anschauung auch außerhalb der Arbeiterkreise, in welchen namentlich das Parteiinteresse eine Trübung der Rechtsfragen hervorzurufen vermag, gebilligt wird. So berichtete das Deutsche Handelsblatt (1874 S. 149), daß ein von den Crefelder Arbeitern im Reichstage niedergelegter Protest gegen die Strafbarkeit des Contractbruches, in welchem es hieß, „die betreffende Reichstagsvorlage mache die kaum zugestandene Coalitionsfreiheit für den Arbeiterstand völlig illusorisch, indem alsdann jede

Verbindung zur Unmöglichkeit werde", in einem von dem Rt.-Abgeordneten Dr. A. Reichensperger an die Unterzeichner erlassenen Schreiben ihrem Inhalte und Sinne nach ausdrücklich gebilligt worden sei. Mit Recht bemerkte das genannte Blatt hierzu: „Die bestehende Verwirrung aller sittlichen Begriffe könne sich kaum deutlicher aussprechen, als in diesem Schriftstück, welches die Coalitionsfreiheit mit dem Contractbruche identificire und den letzteren als ein unveräußerliches Recht des Arbeiterstandes hinstelle."

Auch der von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch bei der Berathung der Gewerbeordnung im Norddeutschen Reichstage erhobene Einwand, die Bestrafung des Contractbruches bei dem Arbeiter sei

e. eine Ausnahmegesetzgebung und Entwürdigung des Arbeiters,

kann nicht als durchschlagend anerkannt werden. „Wenn ich glaube, um Jemand zum Worthalten zu nöthigen, nicht mit den gewöhnlichen Mitteln des Civilprocesses auszukommen, so stelle ich ihn auf einen niedrigeren Standpunkt, als den, wo ich damit auszukommen gedenke und nicht zum Strafrecht zu greifen brauche, um ihn zum Worthalten zu nöthigen." Dieser Motivirung lassen sich, abgesehen von dem Umstande, daß die Unzureichendheit des Civilrechtsschutzes nicht mehr bloße Vermuthung geblieben, sondern Thatsache geworden ist, und daß die neuesten Gesetzesvorschläge auch den Arbeitgeber zur Erfüllung des Vertrages an seinem Theile strafrechtlich anhalten, die treffenden Worte des damaligen Bundes-Commissars, Geh. Rath Dr. Michaelis, entgegenhalten, welcher in der Debatte bemerkte: „Wenn Sie in dem Falle des Lohnvertrages, wo, wenn Sie diese Strafe aufheben, ein gerichtlicher Zwang zur Contracterfüllung praktisch überhaupt nicht gegeben ist, diesen gesetzlichen Zwang vorenthalten, so sprechen Sie damit das Urtheil aus, daß kein öffentliches Interesse vorliege, daß der Arbeiter Treu und Glauben halte. Ich bin nun der Ansicht, daß es ungleich ehrenrühriger für eine Klasse ist, wenn die Gesetzgebung erklärt, es sei kein öffentliches Interesse dafür vorhanden, daß sie Treu und Glauben halte, als wenn dieselbe durch Strafe dazu gezwungen werden kann." Das oft gehörte Argument, es sei inconsequent, den Bruch des Arbeitsvertrages zu bestrafen, den Bruch anderer Verträge aber straflos zu lassen, ist entschieden nicht durchschlagend. Man führt an, daß Speculanten, Bankinstitute, Eisenbahnen durch Nichterfüllung ihrer Lieferungsverträge, Zinsverbindlichkeiten oder Frachtgeschäfte den Verkehr ebenfalls gefährdeten, ohne doch deshalb criminell belangt zu werden. Dieser Vergleich läßt jedoch außer Acht, daß zwischen verschuldetem Unvermögen der Erfüllung einer Verbindlichkeit und absichtlicher Verweigerung einer dem Verpflichteten an sich vollkommen möglichen Leistung ein bedeutender Unterschied obwaltet. Die behauptete Straflosigkeit des Bruches civilrechtlicher Verträge findet keine Begründung in unserer Gesetzgebung. Denn ein Kaufmann, welcher seine Zahlungsunfähigkeit leichtsinnig herbeiführt, wird bekanntlich wegen Bankerottes mit Gefängniß bis zu 2 Monaten bestraft, und der betrügliche Bankerott ist mit noch weit härteren Strafen bedroht. Ebenso ist das Trucksystem, also die Verletzung der civilrechtlichen Verbindlichkeit zur Auslohnung der Arbeiter mit baarem Gelde,

nach §. 146 der G.-O. mit Geldstrafe bis zu 500 Thaler oder Gefängniß bis zu 6 Monaten verpönt.

Ganz ohne Grund ist die Agitation gegen die Androhung einer alternativen Strafe von Geld oder Gefängniß. Nr. 82 des „Volksstaat“ von 1873 widmete unter der Ueberschrift: „Arm und reich vor dem Gesetze“ diesem Punkte eine längere Betrachtung, aus welcher ich Folgendes hervorhebe.

„Allerdings besagt das heutige Strafrecht, daß der zahlungsunfähige Verurtheilte seinen Mangel an Geld mit Freiheitsentziehung büßen müsse, aber es giebt auch keinen Satz, der den Räubercharakter dieser total verrückten Jurisprudenz besser kennzeichnete, als dieser. „„Geld her oder das Leben““, sagt der Räuber und die heutige Jurisprudenz, beide mit gleicher Brutalität und beide mit gleichem Ungestüm. Man hat gefragt: „„Aber wie soll man denn den zahlungsunfähigen Verurtheilten beikommen, wenn man sie nicht einsperren dürfte? Mit Execution? Woher nehmen, wenn nichts da ist?““ Hierauf ist aber die Antwort sehr einfach. Man erkläre eine Schuld an Geldstrafe für unverjährbar! Hierdurch hört die angebliche Nothwendigkeit der Gefängnißstrafe für den Zahlungsunfähigen vollständig auf. Denn der Gerichtsschuldner, dem das Damoklesschwert der Auspfändung fortwährend über dem Kopfe schwebt, wird sich, wenn er nur kann, schon beeilen, die über ihn erkannte Geldstrafe abzuliefern; und bringt er dies durch die Ungunst der Verhältnisse nie zu Stande, so ist doch der bloße, wenn auch fruchtlose, lästige Besuch des Executors ungleich härter, als für den Besitzenden die Opferung einiger Thaler.“

Dieser Vorschlag charakterisirt sich, in die Praxis des wirklichen Lebens übersetzt, als ein Mittel, um den Organen des Staates die wiederholte Mühe und Unannehmlichkeit vergeblicher Executionsversuche aufzuerlegen. Aus diesem Grunde und nach dem Satze, daß jede Strafe der schuldvollen Handlung möglichst bald nachfolgen muß, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen soll, widerspricht das vorgeschlagene Mittel den Grundsätzen einer rationellen Strafrechtspflege. Und wenn auch die Freiheit des Unbemittelten vor dem Richterstuhle so viel werth ist, wie die Freiheit des Begüterten, so folgt daraus doch noch nicht, daß die Unfähigkeit des Ersteren, eine von dem Gesetz gestattete, in der Regel leichtere Strafart zu wählen, ihn überhaupt straffrei mache, wie dies die vorgeschlagene Maßregel in vielen Fällen bewirken würde. Mit demselben Rechte könnte man die Maßregel anfechten, daß eine Gewähr für die Gestellung im Processe nicht blos durch Personalhaft, sondern auch durch Cautionen geleistet werden kann. Es würde dies dazu führen, jede allen gestattete Erleichterung unter Berufung auf eine ganz formalistische Rechtsgleichheit deshalb für unzulässig zu erklären, weil sie nicht von allen benutzt werden könne. Das Eifern gegen die Subventionirung höherer Bildungsanstalten aus öffentlichen Mitteln ist einer der Ausflüsse dieses Principes, welche die Gefährlichkeit desselben deutlich zeigen.

Wie wenig auch hiernach gegen das Princip alternativer Androhung von Geld- oder Gefängnißstrafen an sich eingewendet werden kann, so ist doch die Ausführung des Principes an die Voraussetzung gebunden, daß bei

der Feststellung der Strafe im einzelnen Falle die Vermögensverhältnisse des zu Strafenden neben der Schuld desselben in Berücksichtigung gezogen werden.

Die Bestrafung des Contractbruches ist daher keine Ausnahmegesetzgebung, sondern die im Interesse des Rechts gebotene Ausgleichung des Ausnahmezustandes, zufolge dessen eine große Klasse von Staatsbürgern die Rechte Anderer verletzen konnte, ohne eine Heranziehung zu Schadenersatz oder Strafe befürchten zu müssen. Sie ist keine Kriegserklärung gegen die Arbeiter, sondern die Abwehr eines Krieges, den ein Theil der Arbeiter gegen seine Arbeitgeber eröffnet hat.

Die Beschädigung einer fremden Sache wird nach dem Strafgesetzbuche mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt; es wäre dem gegenüber eine Inconsequenz, wollte man die in dem Contractbruch oft enthaltene, viel weiter gehende Vermögensbeschädigung straflos lassen. Von einer Ausnahmegesetzgebung läßt sich nur reden, wenn allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze zu Gunsten oder Ungunsten einzelner Klassen durchbrochen werden, wie dies z. B. in dem Beispiele der Fall ist, welches Marx, Capital 2. Aufl. S. 262, A. 104 erwähnt. „In England wird immer noch hier und da auf dem Lande ein Arbeiter zu Gefängnißstrafe verurtheilt, wegen Entheiligung des Sabbaths durch Arbeit auf dem Gärtchen vor seinem Hause. Derselbe Arbeiter wird wegen Contractbruches bestraft, bleibt er Sonntags, sei es selbst aus religiösen Mucken, vom Metall-, Papier- oder Glaswerk weg. Das orthodoxe Parlament hat kein Ohr für Sabbathentheiligung, wenn sie im Verwerthungsprocesse des Capitals vorgeht."

Die Behauptung, daß die Bestrafung des Contractbruches eine

f. unzulässige Verbindung von Civil- und Criminalrecht

enthalte, ist wohl der wichtigste, aber auch am meisten übertriebene Einwand gegen das beabsichtigte Gesetz, von welchem die Weserzeitung sagte, es sei „ein Kind des Zornes und der Angst, zweier schlechter Rathgeber". Die Anschauung, „unser ganzes Civilrecht und speciell unser heutiges Gewerberecht basire darauf, daß Jeder sich selbst vor Schaden zu schützen habe, daß er mit solchen nicht contrahire, denen er nicht trauen könne, daß er, wenn er durch Abschluß (soll wohl heißen Bruch) bestimmter Contracte Schaden erlitten, nur die Civilklage gegen seinen Schädiger habe" (Eisenacher Vhdl. 1872, S. 83), wird, wie der Bericht der Plauener H. u. G. K. (S. 9) hervorhebt, „durch einen einzigen Blick in das Strafgesetzbuch und namentlich in die Bestimmungen desselben über Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Bankerutt, strafbaren Eigennutz, Verletzung fremder Geheimnisse, Verletzung der Amtspflicht u. s. w." widerlegt. Von vielen Seiten ist mit vollem Rechte bemerkt worden, daß nach dem Grundsatze des Selbstschutzes bei civilrechtlichem Unrecht auch die Bestrafung des Diebstahles aufzuheben sei, weil auch im Falle eines Diebstahles nur das civilrechtliche Verhältniß des Eigenthums verletzt, ein Vermögensschaden hervorgerufen werde und zur Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes die Vindicationsklage ausreiche. Es läßt sich ein noch innigerer Bezug zwischen dem Contractbruch des Arbeiters und der Unterschlagung finden. Denn jener Bruch enthält in jedem Falle eine rechts-

widrige Zueignung des Werthes der eigenen, an den Arbeitgeber bereits abgetretenen Arbeitskraft, mag der Contractbrüchige dieselbe zu einem höheren Preise wieder an den bisherigen oder an einen anderen Arbeitgeber veräußern, oder sie unmittelbar im eigenen Interesse verwerthen. Die Unterschlagung, als rechtswidrige Zueignung einer in fremdem Eigenthum stehenden, in Besitz oder Gewahrsam des Thäters befindlichen Sache findet mithin ihr Gegenstück in der rechtswidrigen Zueignung der in des Thäters Besitz befindlichen, fremder Verwerthung zur Verfügung gestellten Arbeitskraft.

Die meisten Gegner der Contractbruchbestrafung legen besonderes Gewicht auf die angeblich „rein civilrechtliche" Natur der in dem Arbeitsvertrage geregelten Verbindlichkeiten, übersehen aber, daß die Grenze zwischen Civil- und Strafrecht durchaus keine a priori gegebene und deshalb unveränderliche, sondern eine von den jeweiligen Zuständen des Volkslebens abhängige und deshalb veränderliche ist. Das Compositionen-System des altgermanischen Rechtes erkannte eine Sühnung von Vergehen, die jetzt mit öffentlichen Strafen belegt werden, durch Privatbußen an. Die allmähliche Verdrängung dieses Principes durch öffentliche Strafen kennzeichnet bekanntlich, als eine der am meisten charakteristischen Aeußerungen der wachsenden Staatsgewalt, die Entwickelung des modernen Staatsgedankens, der im Polizeistaate vielfach übertrieben, jene unter der Parole der Selbsthülfe bisweilen zu weit greifende Reaction veranlaßt hat. Wenn man nun anerkennt, daß da, wo ein stattgefundenes Unrecht durch die Wiederaufhebung seiner äußeren vermögensrechtlichen Folgen im Wege des Civilprozesses nicht gesühnt werden kann, ohne eine bleibende Gefährdung des Volkslebens zurückzulassen, ein weiteres Eingreifen des Staates im öffentlichen Interesse auf dem Wege des Strafrechtes geboten ist, so enthält eine Versagung dieser öffentlichen Strafgewalt einen Rückfall in die Zeiten der unentwickelten Staatsidee. Die letzten Jahre haben hinlänglich gezeigt, daß der mangelnde Rechtsschutz auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages schwere Calamitäten des wirthschaftlichen Lebens hervorruft. Hier gilt es, die unzureichende Hülfe der civilrechtlichen Ausgleichungsmittel durch Unterstützung auf dem Wege des Strafrechtes zu ergänzen. Ob man in einem solchen Falle die privatrechtliche oder die öffentlich-rechtliche Seite des Verhältnisses mehr betont, scheint mir von untergeordnetem Interesse zu sein. Der von dem bleibenden Ausschusse des deutschen Handelstages in einer an das Reichskanzleramt gerichteten Petition (Deutsch. Handelsbl. 1873, S. 436) enthaltene Satz:

> „der Contractbruch ist nicht die Verletzung einer civilrechtlichen Verbindlichkeit, die nebenher für strafbar erklärt werden soll, sondern er ist ein Vergehen, das nebenher civilrechtliche Folgen nach sich zieht",

dürfte daher eben so schwer zu beweisen sein, wie die Behauptung, daß man nicht sagen dürfe, es herrsche die Zeit der schweren Noth, sondern die schwere Zeit der Noth, oder der Rosenstrauch trage Dornen, anstatt der Dornstrauch trage Rosen.

Die Besorgniß, daß

g. eine Verkürzung der Dauer der Arbeitsverträge

die Folge der Contractbruchbestrafung sein, und die größere Häufigkeit jederzeit lösbarer Contracte oft schlimmere Nachtheile hervorrufen werde, als gelegentliches Vorkommen von Contractbruch (Prof. Held in Hildebrands Jahrbüch. 1874, 1. Bd. S. 115), ist ernster Beachtung werth. Gleichwohl dürfte die wirkliche Einhaltung kürzerer Contractfristen in sittlicher Hinsicht unbedenklicher sein, als die Verletzung langer Contractfristen. Außerdem bewirkt das in der Großindustrie ähnlich fesselnde System des Decompte nach den bisher in der Oberlausitz gemachten Erfahrungen nicht ohne Weiteres eine Verringerung der Dauer der Arbeitsverträge.

Muß hiernach auf Grund der Prüfung der anderweit vorgeschlagenen Heilmittel und der erhobenen Einwände die Frage, ob der Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche Bestimmungen criminalrechtlich zu schützen sei, bejahet werden, so ist nunmehr

3) die Ausführung der Contractbruchsbestrafung

zu erörtern.

a. Die Qualification des Vergehens[1]) des Contractbruches

α. der Arbeitnehmer.

Die bunte Mannichfaltigkeit der Ansichten über die zum Thatbestande dieses Vergehens gehörigen Voraussetzungen hat den Gegnern der Contractbruchsbestrafung eine Hauptwaffe geliefert. In der That zeigt jene Zerfahrenheit, daß die zur gesetzlichen Fixirung des Gegenstandes nothwendige Klarheit noch nicht vorliegt. Insbesondere ist die Verwechselung bloßer Strafbarkeitsmomente des Vergehens mit Begriffsmomenten desselben ein in den Besprechungen dieser Frage sehr häufig zu bemerkender Irrthum.

aa. die subjectiven Begriffsmomente des Vergehens

sind in den einzelnen Gesetzentwürfen allerdings theilweise verschieden bezeichnet worden. Doch ist hierbei nicht zu übersehen, daß ein großer Theil jener Abweichungen auf Rechnung des Umstandes zu setzen ist, daß in Bezug auf die deutsche Uebersetzung des Wortes dolus unter den Fachmännern noch keine Einigkeit herrscht. Die verschiedene Bezeichnung des Doluserfordernisses in den vorliegenden Entwürfen ist mithin ein Mangel, der nicht unserem speciellen Gegenstande, sondern der strafrechtlichen Doctrin im Allgemeinen anhaftet.

Die Sächsische Gewerbeordnung von 1861 formulirte in §. 67 den Thatbestand des Vergehens also:

„Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Fabrikordnung oder nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein."

Der Mangel dieser Formulirung liegt darin, daß dieselbe ebenso, wie der Bundesrathsentwurf der Gewerbenovelle, lediglich das objective Unberechtigt-

---

[1]) Vergehen hier im weiteren Sinne!

sein des Verlassens der Arbeit betont, dagegen das Erforderniß des rechtswidrigen Willens gänzlich außer Acht läßt. Daß statt der Worte „die Arbeit verlassen, ohne dazu berechtigt zu sein", welche den ganzen Inhalt des von dem Gesetze Ausgesprochenen umfaßt hätten, der Hinweis auf die Kündigung, den Arbeitsvertrag, die Fabrikordnung und die gesetzlichen Entschuldigungsgründe der Arbeitsniederlegung gewählt wurde, ist bei einem Gesetze, welches den niederen Volksschichten verständlich sein soll, durchaus gerechtfertigt. Die Motive bemerken zu §. 153a. der Gewerbenovelle, dessen hier einschlagender Theil lautet:

„Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich verlassen oder verweigern",

„es sei selbstverständlich, daß die Strafbestimmungen nur ein doloses Handeln träfen, und sei deshalb nicht für zweckmäßig erachtet worden, diese allgemeine Voraussetzung im Gesetzestexte besonders zum Ausdruck zu bringen". Da jedoch eine allgemeine Bestimmung, welche diese Voraussetzung in Bezug auf die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung ebenso regelte, wie §. 59 des Reichsstrafgesetzbuches für dessen Gebiet, nicht vorhanden ist, so scheint die Hinzufügung des Wortes „vorsätzlich" oder „wissentlich" nicht wohl entbehrlich zu sein. Daß z. B. das Reichsstrafgesetzbuch, welches aus leicht begreiflichen Gründen zu einer schärferen Hervorhebung der Thatbestandsmomente mehr Anlaß bot, mit dem Worte „rechtswidrig" nicht auch zugleich den Begriff des dolus verbindet, gehet aus dem mehrfachen Gebrauche der Verbindung „vorsätzlich und rechtswidrig" hervor (zu vgl. §§. 239, 303—305 ꝛc.). Diesem Bedenken verdankt jedenfalls der Zusatz des Beseler'schen Amendements (Nr. 125) seine Entstehung:

„Die Bestrafung wird jedoch ausgeschlossen, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß in gutem Glauben gehandelt wurde."

Es ist selbstverständlich, daß der Arbeitsvertrag selbst unbestritten sei, indem etwa vorhandene Differenzen in der Auffassung desselben die Annahme eines vorsätzlichen Bruches erschweren oder ganz beseitigen

Von dem Abgeordneten Dr. Lasker ist in der bezüglichen Reichstagsverhandlung das Vorhandensein „greifbarer Voraussetzungen eines Strafurtheils" bei dem widerrechtlichen Bruche eines Arbeitsvertrages vermißt und auf die Schwierigkeit hingewiesen worden, welche entstehe, „wenn der Richter erforschen solle, ob der Angeklagte wider besseres Wissen gehandelt habe, ob er juristisch genug geschult gewesen sei, um zu wissen, daß das, was er that, Unrecht sei, oder ob er gemeint habe, er sei wirklich im Rechte". Während nun der Ausdruck „juristische Schulung" den Glauben erweckt, es handle sich in solchen Fragen regelmäßig um eine sehr feine und schwierige Ermittelung psychologischer Thatbestände, gehen doch in den meisten Fällen die beiderseitigen Rechte der vertragschließenden Theile, sei es aus den gesetzlichen Bestimmungen über kündigungslose Aufhebung des Arbeitsvertrages, sei es aus dem Vertrage selbst, klar hervor. Derselbe Einwand ließe sich mit gleichem Rechte in allen den Fällen erheben, in welchen das geltende Strafrecht das Vorhandensein einer bewußten Rechtswidrigkeit zur Voraussetzung einer Bestrafung macht.

Nicht unbedenklich war die Formulirung dieses Gegenstandes in dem Entwurfe der norddeutschen Gewerbeordnung (§. 165):

„Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen oder ihren Verrichtungen sich entziehen."

Die Umgehung der Zustimmung des anderen Theiles, beziehendlich des vorgeschriebenen Rechtsweges, welche in dem Begriffe der Eigenmacht liegt, bedarf in unserem Falle einer besonderen Hervorhebung nicht.

Auch der Begriff der „Willkühr", welchen die Handelskammer in Breslau betonte, scheint mir weniger scharf und umfassend zu sein, als der Begriff der Widerrechtlichkeit.

Eine sehr weitreichende Einschränkung der Voraussetzungen des Vergehens hat Bürgermeister Ludwig-Wolf (Concordia 1874, S. 63) vorgeschlagen, indem er wünscht,

„daß der Vertragsbruch dann straflos bleibe, wenn der contractbrüchige Theil nachweist, daß er den Vertrag nur zur Abwendung eigenen erheblichen Nachtheils gebrochen habe".

Motivirt wird dieser Vorschlag durch einen thatsächlichen Fall, in welchem ein kärglich gelohnter Weber seinen Vertrag verletzte, um besser lohnende Arbeit zu erhalten. Zunächst muß es auffallen, daß in diesem Falle die Abwendung eines Nachtheils erblickt wird, während doch offenbar die Erlangung eines Vortheils vorlag. Denn ungenügender Lohn kann nach juristischem Sprachgebrauche, der hier vollberechtigt, ja nothwendig ist, unmöglich als „Schaden" angesehen werden. Die erwähnte Anschauung scheint mithin auf jenem Irrthum zu beruhen, der zum strafbaren dolus die Verletzung als Zweck des Handelns erfordert, und in seinen Consequenzen als unhaltbar zu erkennen ist. Denn die Anerkennung jener Beschränkung würde einen großen Theil gerade der nachtheiligsten Contractbrüche straflos machen.

Die Nichtberücksichtigung des bereits gegebenen Arbeitsversprechens in dem Falle einer sich darbietenden vortheilhafteren Arbeitsgelegenheit wirkt im höchsten Grade störend auf die gewerblichen Verhältnisse. Der Betreffende denkt eben nur an seinen Vortheil, nicht an den Nachtheil, in welchen er durch sein Verhalten den anderen Contrahenten versetzen kann. Auch die Leipziger Handelskammer (Jahresbericht 1871/72, S. 26) will nur den durch die Absicht der Vermögensbenachtheiligung qualificirten Bruch des Arbeitsvertrages, analog dem Creditbetrug, der Zechprellerei und dem böswilligen Bankerott, mit Strafe belegt wissen. Die billige Berücksichtigung der den Contractbruch veranlassenden Thatumstände bei der Bemessung der Strafe ist aber ohnehin nicht ausgeschlossen.

Dies führt uns weiter auf

bb. die objectiven Begriffsmomente des Vergehens, und insbesondere auf die sehr verschieden beantwortete Frage, ob ein wirklich eingetretener Schaden Voraussetzung der Bestrafung des Contractbruches sei.

Während der Bundesrathsentwurf der Gewerbenovelle dieselbe stillschweigend verneint, haben sich die meisten Beurtheiler der Frage für deren Bejahung entschieden. So Prof. v. Holtzendorff auf dem Eisenacher Congresse (Vhdl. 1872, S. 134), Dr. Landgraf (Deutsch. Hdlsbl. 1873, S. 86), Dannenberg (nach Concordia 1874, S. 43). Veranlassung zu dieser Beurtheilung der Sache ist wohl der Umstand, daß der Bruch des Arbeitsvertrages als Mittel, um höheren Lohn seiten des bisherigen Arbeitgebers zu ertrotzen, die materielle Schädlichkeit des Contractbruches besonders deutlich erkennen läßt. Hierneben wird noch bemerkt, daß die lebhaftesten Klagen über den Contractbruch durch die Unmöglichkeit der Erlangung von Schadenersatz hervorgerufen worden seien. Auch der Bericht der 6. Commission des deutschen Reichstages geht (S. 23) davon aus, daß „der absichtliche Contractbruch dann nicht bestraft werden dürfe, wenn dem Betroffenen keinerlei Schaden erwachsen sei. Niemand werde behaupten wollen, daß die Staatsgewalt irgend eine Veranlassung habe, und daß es gerechtfertigt werden könne, in einem solchen Falle, in welchem nicht einmal ein Privatinteresse verletzt sei, mit dem Strafrecht einzugreifen. Es empfehle sich daher, auf die Aufstellung des Contractbruches als eines formell selbständigen Vergehens zu verzichten". Auf den hierin liegenden Fehlsch uß hat der Bericht der Handels- und Gewerbekammer Plauen (S. 19) hingewiesen: „Aus der Ueberzeugung, daß nur derjenige Contractbruch bestraft werden dürfe, aus welchem ein Schade erwachsen ist, kann doch unmöglich gefolgert werden, daß auch beim Vorhandensein dieses Erfordernisses die Bestrafung eines Contractbruches und somit jedes Contractbruches unzulässig sei." Sodann erscheint aber auch die Auffassung, daß das Strafrecht nur bei Verletzung von Privatinteressen eingreifen dürfe, weder in der Natur der Sache, noch in der geltenden Gesetzgebung begründet. Die Verletzung des allgemeinen Vertrauens, welche mit dem Ueberhandnehmen des Vertragsbruches nothwendiger Weise verbunden ist, dürfte ein viel bedeutenderer öffentlicher Nachtheil sein, als die pecuniäre Einbuße des im einzelnen Falle Betroffenen. Auch die Schlußfolgerung Landgraf's scheint mir nicht richtig zu sein. Derselbe sagt: „der Arbeitnehmer pflege durch den plötzlichen Arbeitsaustritt in der Regel höheren Lohn oder kürzere Arbeitszeit zu erstreben; seine Absicht gehe darauf hinaus, dem Arbeitgeber gerade in einer solchen Lage die eigene Arbeitskraft zu entziehen, wo dieser seiner Berechnung nach einen beträchtlichen Vermögensnachtheil erleide, da er ja eben unter diesen Zwangsverhältnissen den Arbeitgeber bereit zu finden hoffe, seinem Zwecke entgegen zu kommen; seine Absicht gehe also gerade auf die Vermögensbeschädigung selbst, und deshalb dürfe der Contractbruch auch nur dann und soweit gestraft werden, als nachweislich eine Vermögensbeschädigung beim Arbeitgeber seine Folge sei." Diese Betrachtung läßt alle diejenigen Fälle außer Acht, in welchen der Contractbrüchige seinen Arbeitgeber wechselt, mithin auf diesen gar keinen Druck ausüben will, oder die zugesagte Arbeit verläßt, um nichts zu thun. Wenn Landgraf dann selbst den Reat des Contractbruches als „Untreue" und nicht als Sach- oder Vermögensbeschädigung

bezeichnet, so giebt er hiermit, meines Erachtens mit vollem Rechte, das Requisit der Schadenzufügung auf. Oft genug wird der contractbrüchige Arbeiter, welcher seinen Aufenthaltsort wechselt, an den Schaden, welchen er seinem Arbeitgeber bereiten könnte, gar nicht denken, und noch weniger denselben abschätzen. Strafbar erscheint mir deshalb nur die mangelnde Achtung vor dem gegebenen Worte, die „Untreue" im juristischen Sinne, welche eine Berücksichtigung des hervorgerufenen Schadens nur als Moment der Strafabmessung gestattet.

Noch enger, als die soeben besprochenen Ansichten, fassen Diejenigen den Begriff des Vergehens, welche einestheils Schadenersatz-Unfähigkeit des Thäters, anderntheils öffentliche Gefährdung zur Strafbarkeit erfordern.

Die Erhebung der Ersatzunfähigkeit des Verletzers zu einem Thatbestandsmomente, wird sich auch dann nicht rechtfertigen lassen, wenn man, entgegen den vorentwickelten Ansichten, das Vergehen als Vermögensbeschädigung qualificirt. Die straflose „Verpfändung einer fremden Sache mit der wohlbegründeten Ueberzeugung, die Wiedereinlösung zu der Zeit, zu welcher die Sache dem Berechtigten zu gewähren ist, bewirken zu können", wird hier kaum als Analogon angeführt werden dürfen. Jene Einschränkung ist wohl nur deshalb vorgeschlagen worden, weil die — nicht zutreffende — Annahme, daß der Contractbrüchige, um strafbar zu sein, eine Schädigung des anderen Theiles beabsichtigt haben müsse, sie scheinbar rechtfertigte. Denn aus dem Umstande, daß der Contractbrüchige im Stande war, die Folgen seines Contracbruches auszugleichen, folgt durchaus nicht, daß er einer civilrechtlichen Belangung wegen Schadenersatzes nicht hätte entgehen wollen, und noch weniger, daß er von der Absicht, seinen Arbeitgeber zu schädigen, frei gewesen wäre. Außerdem steht die Größe des durch den Contractbruch möglicher Weise entstehenden Schadens in vielen Fällen ganz außerhalb der Berechnung des Arbeiters und deshalb auch mit dem Willen desselben in keinem Zusammenhange, so daß, wenn nachgewiesen wird, daß der Contractbrüchige die hinterher eingetretene, von ihm nicht zu ersetzende Schädigung des anderen Theiles voraussah und wollte, dieser Umstand als straffsteigernder Zumessungsgrund anzusehen ist, ohne doch zu einer Voraussetzung der Bestrafung überhaupt zu werden.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem Requisite der öffentlichen Gefährdung. Der Abgeordnete Dr. Lasker formulirte im Reichstage den Satz: „das Verlassen contractlich übernommener Pflichten sei strafwürdig, wenn es eine öffentliche Gefährdung mit sich bringe", und führte als Beispiele solcher Pflichten die der Lösch-, Ernte- und Gasarbeiter an, deren massenweise, contractwidrige Arbeitseinstellung das Publicum erheblich schädigen könne. Allein solche Fälle öffentlicher Gefährdung sind, wie in einer bezüglichen Denkschrift des Zittauer Gewerbevereins vom März d. J. nachgewiesen wird, bei der feinen Ausbildung der heutigen Arbeitstheilung mit dem Stocken beinahe jedes Gewerkes verbunden. Kann doch ein größerer Maurerstrike Obdachlosigkeit vieler Menschen, ein Strike landwirthschaftlicher Arbeiter, welcher die Milchzufuhr einer Stadt abschneidet, Siechthum oder Tod vieler Säug-

linge verursachen! Dr. Lasker sagt, das vertragswidrige Striken einer durch privatrechtlichen Vertrag verpflichteten Feuerlöschmannschaft sei strafbar, nicht weil eine civilrechtlich übernommene Pflicht verletzt, der Unternehmer des Feuerlöschwesens geschädigt werde, sondern weil das öffentliche Interesse gefährdet, das Publicum geschädigt werde. Gleichwohl würde diese Ansicht zu entschieden unhaltbaren Consequenzen führen. Nimmt man z. B. an, daß der Unternehmer eines Feuerlöschwesens so unvorsichtig sei, die Verträge mit seiner Mannschaft so abzuschließen, daß alle an demselben Tage abliefen, eine von der Mannschaft gemeinsam geforderte Lohnerhöhung verweigert würde, am Tage nach Ablauf der Verträge aber ein Feuer ausbräche, dessen Bewältigung ohne die, ihrer Verpflichtung ledige Mannschaft nicht gelänge: so würde auch hier die Benutzung des Coalitionsrechtes seiten der Mannschaft das öffentliche Interesse in hohem Grade schädigen. Gleichwohl würde eine criminelle Bestrafung der Mannschaft ganz ungerecht sein, selbst wenn die Stadt in Folge jenes Verhältnisses eingeäschert worden wäre. Denn die Mitglieder der Mannschaft verletzten keine civilrechtlichen Verpflichtungen, und die Verletzung der allgemeinen Bürgerpflicht ist in diesem Falle nach §. 360 unter 10 des Reichsstrafgesetzbuches nur dann strafbar, wenn einer ausdrücklichen Aufforderung der Polizeibehörde zur Hilfe keine Folge geleistet wird. Mit Recht hebt deshalb die Plauener Handels- und Gewerbekammer hervor, daß der Abgeordnete Dr. Lasker „den Begriff der Gemeingefährlichkeit viel zu enge und wesentlich blos im Sinne des von „„gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen““ handelnden Abschnitts 27 des Reichsstrafgesetzbuches aufgefaßt habe, und daß nach dieser Auffassung das strafrechtliche Moment nicht in dem Bruche des Arbeitsvertrages, sondern in der dadurch herbeigeführten Gemeingefahr im engeren Sinne läge“. Die Gemeingefährlichkeit des Contractbruches liegt vielmehr in der Zerrüttung der allgemeinen Rechtsordnung und der Gefährdung von Treu und Glauben in wichtigen Lebensgebieten. Auch die Verletzung des civilrechtlichen Eigenthumsverhältnisses, welche wir Diebstahl nennen, ist in jenem Sinne, welcher nur die Gefährdung weiter Kreise durch die einzelne That berücksichtigt, kein gemeingefährliches Vergehen. Gleichwohl hat der Staat mit vollem Rechte harte Strafen auf die Verletzung dieses civilrechtlichen Verhältnisses gesetzt, weil einestheils die Gelegenheit zum Diebstahl eine millionenfache ist, und anderentheils einreißende Unsicherheit der Eigenthumsverhältnisse die Sicherheit des Verkehres vollständig untergraben würde.

cc. Das Strafantragsrecht

des Verletzten, welches in dem vorliegenden Falle anerkannt werden muß, um die Wirkungen des Gesetzes nicht theilweise zu vereiteln, ist in dem Bundesrathsentwurfe der Gewerbenovelle ganz unberücksichtigt gelassen worden. Die Kgl. Sächsische Gewerbeordnung von 1861 erkannte dasselbe ausdrücklich an, und sicherte damit dem verletzten Arbeitgeber ein Mittel, um durch Verzeihung des Contractbruches den contractbrüchigen Arbeiter für die Zukunft in edelster Weise an sich zu ketten. Eine in jedem Falle von Amtswegen zu erkennende Strafe würde nicht allein den Gerichten unnütze Mühe machen,

sondern auch jene Gelegenheit zur Besserung des gefährdeten Vertragsverhältnisses aufheben.

dd. Anstiftung und Verübung im Complott müssen selbstverständlich besonders berücksichtigt werden. Daß der Entwurf der Gewerbenovelle von 1874, im Unterschiede von dem des vorhergegangenen Jahres, nicht blos die Anwendung von Schreckmitteln, sondern auch den Gebrauch von Lockmitteln („Zuwendung oder Zusicherung von Vortheilen") bei der Anstiftung für strafbar erklärt, ist nur zu billigen. Jene Einschaltung ist nach den Aeußerungen der Bundescommissare hervorgerufen durch die Wahrnehmung, daß Arbeitgeber ihren Concurrenten Arbeitskräfte unter Zusicherung von Vortheilen abdringen. Dies erscheint namentlich in solchen Branchen als vortheilhaft, in welchen der Arbeiter, um seinen Dienst zu verrichten, längerer Schulung bedarf. So wurden mit Mühe angelernte Arbeiterinnen der Lausitzer Flachsspinnerei-Branche durch Bielefelder Werber zum Contractbruch verleitet; ebenso suchen Chemnitzer, Görlitzer und Dresdener Agenten ausgebildete Metallarbeiter wegzulocken. Ein Gleiches berichtete die Breslauer Handelskammer von der dortigen Flachsspinnerei, welcher durch Agenten der Ravensberger Spinnerei im Jahre 1872 ca. 50—60 Arbeiter entfremdet und Unzufriedenheit und Unruhe in das Arbeiterpersonal gebracht wurden.

Er würde sich meines Erachtens vollkommen rechtfertigen lassen, wenn ein Arbeitsvertrag, welchen ein Arbeitgeber mit einem Arbeiter abschließt, von dem er weiß, daß derselbe durch Abschließung des neuen Vertrages einen noch bestehenden alten Vertrag verletzt, für nichtig erklärt würde. Es wäre dies weiter nichts, als die Anwendung der Regel nemo plus juris in alium transferre potest, quam ipse habet. Denn der Arbeiter, welcher seine Arbeitskraft für eine bestimmte Zeit verdungen hat, ist für diese Zeit eben nicht mehr Herr über dieselbe. Verfügt er trotzdem über dieselbe, so veräußert er einen Tauschwerth, den er bereits einem Dritten eingeräumt hatte.

Es ist mir vollkommen unverständlich, wenn die Handels- und Gewerbekammer Plauen die Androhung einer Strafe für die erfolgreiche Abspenstigmachung eines Arbeiters für unnöthig hält, „da es sich bei dieser immerhin geringfügigen Uebertretung in erster Linie um ein Vertragsverhältniß zwischen zwei Personen handele, dessen Respectirung seiten Dritter kaum in dem Lichte einer besonderen sittlichen Verpflichtung sich darstelle". Der Vorwurf einer ganz ungleichen Bemessung der Schuld kann dieser Anschauung nicht erspart bleiben. Wenn ein Arbeiter andere Arbeiter zum Contractbruch verleitet, um der ganzen Arbeiterklasse zu nützen, so soll er bestraft werden; wenn ein Arbeitgeber Arbeiter zum Contractbruch verleitet, um sich zu nützen, so soll er straffrei sein! Eine herbere Ungleichheit dürfte sich in unserer Frage kaum auffinden lassen. Denn es ist klar, daß der capitallose Arbeiter hauptsächlich nur durch Schreckmittel, der capitalbesitzende Arbeitgeber aber wesentlich durch Lockmittel Arbeiter zum Contractbruche verleiten wird. Denn die goldenen Berge, welche die agitatorische Beredsamkeit bisweilen den Arbeitern in Aussicht stellt, werden nicht von den Agitatoren als deren Gabe versprochen, sondern nur als das

Ergebniß des eigenen Verhaltens der Arbeiter in Aussicht gestellt. Solche Verheißungen können mithin nicht in die Rubrik der „Zuwendung oder Zusicherung von Vortheilen" (§. 153 a.) fallen.

Treffend erscheint mir aber die Bemerkung der Plauener Kammer, daß bei Anerkennung der Beschlagnahmefähigkeit des aus dem neuen, vertragsbrüchig eingegangenen Arbeitsverhältnisse herfließenden Lohnes der Arbeitgeber vor der Anstellung eines Arbeiters sich besser als bisher zu vergewissern bemüht sein werde, ob er sich mit dessen Annahme den Unannehmlichkeiten einer Lohnverkümmerung aussetze.

Es dürfte erwäglich sein, ob nicht bei der principiellen Anerkennung der Strafbarkeit des Contractbruches auch die zwischen den Schreck- und Lockmitteln mitten inne liegende Art der Anstiftung, die bloße Ueberredung, mit Strafe zu bedrohen sei. Es würde dies nur eine consequente Anwendung des §. 48 des Strafgesetzbuches bedeuten, die in unserem Falle um so nothwendiger ist, als sonst die Anstiftung oft genug straflos bleiben würde. Als Beispiel führe ich den im Frühlinge des laufenden Jahres stattgefundenen Strike der Hamburger Bäcker an. An diesem hatten, den Zeitungsnachrichten zufolge, namentlich darum viele Gesellen Theil genommen, weil auftretende Agitatoren den Irrthum verbreitet hatten, bei Strikes gelte die vierzehntägige Kündigungsfrist nicht. Hätte schon zu jener Zeit der Contractbruch für strafbar gegolten, so wäre der große Theil der Contractbrüchigen, welche in jenem Rechtsirrthum befangen waren, dennoch wegen mangelndem Dolus straffrei ausgegangen, und auch den Urhebern jener verhängnißvollen Agitation hätte nichts geschehen können, weil sie weder Zwangs-, noch Lockmittel angewendet hatten. Es erscheint daher wünschenswerth, daß Alinea 2 des §. 153 a. die Fassung erhalte:

„Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu den unter Nummer 1 und 2 gedachten Handlungen durch Mittel der in §. 153 bezeichneten Art, durch Zuwendung oder Zusicherung von Vortheilen, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt, oder zu bestimmen versucht, insofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt".

Die Hinzufügung des Erfordernisses der Vorsätzlichkeit, welches die Bundesrathsentwürfe ebenso wie der Beseler'sche Abänderungs-Antrag Nr. 125 vermissen lassen, ist meines Erachtens nothwendig, um die culpose Verleitung zum Contractbruche von der Bestrafung auszuschließen.

Die besondere Berücksichtigung des Complottes als eines strafsteigernden Zumessungsgrundes bei einem Vergehen, welches, von Vielen auf Grund gemeinschaftlicher Verabredung begangen, besonders verderbliche Folgen ausüben kann, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Wenn Dr. Landgraf (l. c. S. 42) dagegen einhält, „nicht die Coalition sei strafbar, nur die dolose Verletzung des selbstgeschaffenen Rechtes, folglich könne der Coalition auch niemals strafschärfende Wirkung zukommen", so ist dieser Schluß wohl nicht ganz begründet. Denn der gemeinsame, auf

Verabredung Mehrerer beruhende Contractbruch ist jedenfalls das Zeichen eines stärkeren rechtswidrigen Willens, als der Einzelcontractbruch, da im ersteren Falle die Vermuthung einer beabsichtigten Schädigung besonders nahe liegt, während im letzteren Falle nur eine Nichtberücksichtigung fremden Rechtes vorzuliegen braucht.

Schließlich bildet die Anwendbarkeit der vorbesprochenen Bestimmungen auf den Contractbruch

ee. der Lehrlinge

eine der dringendsten Forderungen, welche bezüglich der Ergänzung des Bundesrathsentwurfes zu stellen sind. Bei der sittlichen Gefahr, welche gerade der Bruch des Lehrlingsvertrages zu erzeugen pflegt, erscheint die Außerachtlassung dieses Punktes, welche wohl nur durch die besondere Berücksichtigung der Großindustrie zu erklären ist, als ein Unterlassen des Verstopfens der Quelle.

β. Der Contractbruch der Arbeitgeber

war in dem Sächsischen Gewerbegesetze und dem Entwurfe der Gewerbeordnung von 1869 nicht erwähnt worden. Erst die Entwürfe der Gewerbenovelle von 1873 und 1874 enthielten die in beiden gleichlautende Bestimmung:

„Arbeitgeber, welche ihre Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiter widerrechtlich entlassen oder von der Arbeit zurückweisen, werden u. s. w. bestraft,"

Abgeordneter Dr. Lasker hat gegen diesen Passus Worte des schärfsten Tadels erhoben, indem er ihn für „einen juristischen Unsinn", eine „völlig undurchdachte Materie" erklärte, „die nur zum Schein zu Papier gebracht worden sei, um eine anscheinende Gleichheit zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeizuführen. Der Vertrag sei auf Seite des Arbeitgebers darauf gerichtet, Geld zu geben, der Arbeiter könne also von ihm nur Geld fordern; woher die Strafwürdigkeit dafür, daß er die Arbeit zurückweise?" Diese Auffassung erschöpft indeß die gegenwärtige Bedeutung des gewerblichen Arbeitsvertrages um so weniger, als das Anwendungsgebiet des Stücklohnes in den Gewerben überwiegende Bedeutung gewonnen hat. Der Arbeitgeber aber, welcher einen Arbeiter für eine bestimmte Zeit auf Stücklohn engagirt hat, verpflichtete sich zunächst dazu, Arbeitsgelegenheit zu geben, so daß die von Dr. Lasker ausschließlich betonte Verpflichtung, Geld zu geben, den Inhalt des Vertrages durchaus nicht umfaßt.

Die weitere Bemerkung, daß von einem widerrechtlichen Vertragsbruche in dem Falle nicht die Rede sein könne, wenn ein armer Fabrikant, der nicht im Stande sei, den bedungenen Lohn zu zahlen, und deshalb einen Arbeiter entließe, von diesem selbst entschuldigt würde, beweiset das Fehlen der Widerrechtlichkeit ebenso wenig, wie die Verzeihung, welche ein Bestohlener einem aus Noth zum Diebstahl Getriebenen ertheilt, den Begriff des Diebstahls aufhebt.

Im Uebrigen stützt sich die Lasker'sche Polemik hauptsächlich auf den Umstand, daß in dem Entwurfe schlechthin von „widerrechtlicher Entlassung oder Zurückweisung von der Arbeit" die Rede ist, ohne des weiteren Erfordernisses zu gedenken, daß eine Verweigerung des Lohnes für die noch nicht ab-

gelaufene Vertragszeit hinzutreten müsse, um die Handlungsweise des Arbeitgebers als verletzend und deshalb strafbar erscheinen zu lassen.

Um diesem Mangel abzuhelfen, schlug der Abgeordnete Dr. Lingens (Nr. 139, II) vor, zu sagen:

„Arbeitgeber, welche ihre .... entlassen oder von der Arbeit zurückweisen, insofern nicht vollständige Ablöhnung stattgefunden hat."

Allein dieses Amendement läßt Zweifel darüber bestehen, ob vollständige Ablöhnung nur für die bereits geleistete Arbeit, oder auch für die noch rückständige Zeit des Vertrages gefordert werde. Nimmt man Ersteres an, so würden die gerechtfertigten Ansprüche des Arbeiters nicht genügend berücksichtigt, nimmt man Letzteres an, so würden sie möglicher Weise weit überschritten werden. Dieselben gehen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf Leistung des vollen Interesses, welches der Arbeiter an der genauen Erfüllung des Arbeitsvertrages hatte. Fand er nicht alsbald nach der widerrechtlichen Entlassung Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber, so gebührt ihm eine Entschädigung für die beschäftigungslose Zwischenzeit; fand er Arbeit nur unter weniger günstigen Bedingungen, so gebührt ihm eine die Verschlechterung ausgleichende Entschädigung; fand er Arbeit sofort und zu besserem Lohne, so wird er, weil er keinen Schaden, sondern Vortheil von der Entlassung hatte, auch keine Schadloshaltung beanspruchen dürfen.

Deshalb dürfte es sich rechtfertigen, wenn jener Satz so gefaßt würde:

„Arbeitgeber, welche ihre ..... ohne volle Entschädigung widerrechtlich entlassen oder von der Arbeit zurückweisen."

Mit der ausdrücklichen Motivirung, daß der Arbeitgeber von jeder Strafdrohung frei bleiben müsse, wenn er den Arbeiter unter Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit zurückweise, hatte die Handelskammer in Breslau folgende wegen ihrer Kürze sehr ansprechende Formulirung, welche die Qualification des Vergehens bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichzeitig umfassen sollte, vorgeschlagen:

„Arbeitgeber und Arbeiter, welche die im Arbeitscontract bedungene Leistung willkürlich verweigern, werden u. s. w."

Gegen dieselbe ist aber zu erinnern: der Begriff der Willkür ist durchaus kein Ersatz für den Begriff der vorsätzlichen Rechtswidrigkeit. Ein Arbeiter oder Arbeitgeber, der von der Noth bezwungen seine Pflichten wissentlich verletzt, handelt zwar rechtswidrig, aber nicht willkürlich. Wenn blos der willkürliche, d. h. der frivole, durch die äußeren Umstände nicht motivirte Contractbruch gestraft werden sollte, so würden wohl die meisten Contractbruchsfälle straflos ausgehen.

Aber auch der Begriff der Verweigerung kann in diesem Falle nicht genügen! denn er ist einerseits zu eng, andererseits zu weit. Zu eng, weil jede Verweigerung eine positive Erklärung voraussetzt, die, bei dem Contractbruch der Arbeiter wenigstens, in der Regel zu fehlen pflegt, indem der Arbeiter einfach von der Arbeit wegbleibt; zu weit, weil eine zeitweilige Weigerung, welche dem Wortsinne nach unter die obige Fassung fallen würde,

doch dem Zwecke des Gesetzes, welches lediglich die **bleibende** einseitige Aufhebung des Arbeitsvertrages treffen soll, nicht entspricht.

Gegen die Strafbarkeit des von dem Arbeitgeber ausgehenden Contractbruches hat sich auch Dr. Landgraf (l. c. S. 43 fg.) ausgesprochen, weil ein Bedürfniß hierzu nicht vorhanden sei. Die an derselben Stelle wiedergegebenen Erfahrungen Englands, welches vermöge der Kostspieligkeit der Rechtspflege die besitzlosen Klassen von der Benutzung des Civilverfahrens nahezu ausschließt, erwecken jedoch in dem citirten Gewährsmanne Zweifel, „ob der arbeitgeberseitige Contractbruch aus rein praktischen Motiven nicht etwa doch angezeigt erscheine". Da nun widerrechtliche Aussperrungen von Arbeitern zum Zwecke der Besiegung partieller Strikes thatsächlich vorgekommen sind, solche aber lediglich eine Bekämpfung des Unrechtes durch Unrecht bedeuten, so ist die Beseitigung solcher Rechtsverletzungen eine Forderung nicht blos der formalen, sondern der thatsächlichen Rechtsgleichheit, die um so weniger aufgegeben werden darf, als das Fehlen einer Strafandrohung für das allerdings seltener vorkommende Vergehen der Arbeitgeber ein gemeinschädliches Mißtrauen in die Gerechtigkeit der gesetzgebenden Factoren hervorrufen müßte.

b. Die Festsetzung des Strafmaßes.

Die **Königl. Sächsische Gewerbeordnung** von 1861 bedrohte den Contractbruch der Arbeiter mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder Geldstrafe bis zu 3 Thalern.

Der Entwurf einer **Norddeutschen Gewerbeordnung** von 1869 hatte „Geldbuße bis zu 10 Thalern oder Gefängniß bis zu 8 Tagen" vorgeschlagen.

Der Entwurf einer **Gewerbenovelle** vom Jahre 1873 schlug „Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft" vor, und an diesem Vorschlage hielt auch der Entwurf von 1874 fest

Wir erkennen in jenen drei Stadien eine Stufenfolge ansteigender Geldstrafen, die in unserem Falle nicht sowohl auf die zunehmende Entwerthung des Geldes, sondern vielmehr auf die immer dringlicher werdende Nothwendigkeit energischer Abhülfe zurückzuführen sein dürfte. Da aber das Maximum der letztgedachten Fixirung unter Umständen für reiche Arbeitgeber oder besonders gemeingefährlichen Contractbruch kaum hinreichen würde, so empfiehlt sich eine weitere Ausdehnung des Strafmaßes.

4. Die isolirte Erlassung eines den Contractbruch bedrohenden Gesetzes

würde indeß wohl kaum hinreichen, um den eingetretenen Mißverhältnissen zu steuern. Eine planmäßige Ergänzung unserer Gewerbegesetze vermag allein zu helfen. Denn jene in den letzten Jahren hervorgetretenen Uebelstände sind das Ergebniß einer größeren Anzahl von wirthschaftlichen Veränderungen und deshalb weder ausschließlich auf dem Wege der Gesetzgebung, noch insbesondere durch Specialgesetze allein zu heben. Indem ich eines der Hauptmittel, die gewerblichen Schiedsgerichte und Einigungsämter, von welchen in den Verhandlungen des Eisenacher Congresses schon mehrfach die Rede war, über-

gehe, wende ich mich zu zwei in weit höherem Grade bestrittenen Punkten, der Lohnbeschlagnahme und den Arbeitsbüchern.

a. Die Lohnbeschlagnahme

wollte der Entwurf zur Gewerbenovelle für die Schädenansprüche wegen widerrechtlichen Verlassens oder Verweigerns der Arbeit gestatten. Es erscheint an sich als vollkommen gerechtfertigt, wenn eine in den meisten Fällen aus Eigennutz begangene Rechtsverletzung wenigstens insofern haftbar gemacht wird, daß ihr die Benutzung einer aus ganz anderen Gründen eingeführten Rechtswohlthat entzogen wird, oder, wie die Motive des Entwurfes sagen, „daß die Rechtswohlthat, welche das Gesetz vom 21. Juni 1869 den Arbeitnehmern gewährt, nicht zu einer frivolen Schädigung der Arbeitgeber ausgebeutet werden darf.“ In der Debatte des Reichstages hat bekanntlich der Abgeordnete Dr. Lasker gegen diese Auffassung energisch protestirt, da „die Lohnbeschlagnahme nicht deshalb aufgehoben worden sei, um dem Arbeiter eine Wohlthat zuzuwenden, sondern weil man erkannt habe, es sei überhaupt kein juristischer und kein wirthschaftlicher Begriff, einen zukünftigen, noch nicht verdienten Lohn mit Beschlag zu belegen.“ Gleichwohl findet man in den Reichstagsvorlagen und Verhandlungen des Jahres 1869 keinen Anhalt für die Behauptung, daß diese Anschauung die der Bundesregierungen oder auch nur die der Mehrheit des Reichstages gewesen sei. Die Motive des Lohnbeschlagnahmegesetzes betonen vielmehr in schärfster Weise den gegentheiligen Satz: „Der Irrthum, ein Vermögensobject, das erst zur Reife gelangen muß, um als bereites Mittel zur Befriedigung der Gläubiger dienen zu können, habe deshalb keine rechtliche Existenz, würde zu dem Schlusse führen, daß für den Bürgen, weil er nur subsidiär hafte, eine Haftpflicht, zur Zeit gar nicht bestehe.“ (Anlagen zu den Verhdl. des R.T. Session 1869 S. 73.) „Der abstracte Satz, der Lohn künftiger Arbeit müsse dem Arbeiter verbleiben und dürfe ihm nicht von seinen Gläubigern entzogen werden, hat eine bedenkliche Tragweite ..... Ueberall im Handel, in der Industrie und Landwirthschaft findet sich Erwerb durch zu verrichtende Arbeit. Man setzt sich daher, sobald man vorläufig im Interesse der zahlreichen sogenannten arbeitenden Klasse die rechtlichen Grundsätze verläßt, der Gefahr aus, die Bedeutung des Schuldrechts zu verkennen und eine bedenkliche Laxheit einzuführen.“ (Ibid. S. 75.) Bei der Berathung des Gesetzes im Plenum des Reichstages sprach der Bundesbevollmächtigte, jetzige Präsident des Reichs-Ober-Handelsgerichts Dr. Pape die in den wenigen, seitdem verflossenen Jahren nur zu sehr bestätigten Worte: „Die Exemtion der arbeitenden Klassen von der allgemeinen Rechtsregel, welche das gegenwärtige Schuld- und Executionsrecht beherrscht, führt auf eine abschüssige Bahn, sie droht dem Rechte, welches das nemliche ist für Alle, die ihm gebührende allgemeine Geltung und Anerkennung zu schmälern, sie wird vielleicht zu einer tiefen Erschütterung der Rechtsordnung führen“ (Verhdl. v. 10. Mai 1869.) Die Annahme, daß das Lohnbeschlagnahmegesetz sich auf jene Ansicht von dem Widersinn einer Beschlagnahme des noch nicht verdienten Lohnes stütze, ist hiernach durchaus nicht begründet. Dafür, daß dies auch bezüglich der nicht parlamentarischen Juris-

prudenz der Fall sei, möge der Hinweis auf eine Schrift des ehemal. Schriftführers der Bundes-Civilprozeß-Commission, Stadtgerichtsrath Koch („Ueber die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlöhnen") sprechen, woselbst es (S. 6) heißt: „Andererseits wird — und dies ist die herrschende Meinung — geltend gemacht, daß die Lohnforderung mit dem Vertrage entstehe (und nur noch nicht fällig) oder doch bereits soweit in ihrer Begründung vorhanden sei, daß, wie eine etwaige Cession oder Verpfändung, so auch eine Beschlagnahme derselben nicht des Gegenstandes entbehre."

Hiermit fällt aber das hauptsächlichste der Lasker'schen Argumente gegen die Anwendung der Lohnbeschlagnahme in unserem Falle. Fast alle Redner, welche in den Reichstagsverhandlungen über die Lohnbeschlagnahme das Wort ergriffen, betonten als eigentlichen Zweck des Gesetzes die Befreiung der Arbeiter von einem ungesunden Consumtionscredite, beabsichtigten also, den Arbeitern damit eine Wohlthat zu schaffen. Daß sie, abgesehen von diesem Gesichtspunkte, theilweise auch von der Ansicht ausgingen, die Beschlagnahme noch nicht verdienter Löhne sei ein juristischer Nonsens, kann hieran nichts ändern.

Es ist nun seit jener Zeit schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die weitgehende Beschränkung der Lohnbeschlagnahme, wie sie das geltende Bundesgesetz ausspricht, über den beabsichtigten Zweck hinausreiche und die Creditfähigkeit des Arbeiters untergrabe. Indem das Gesetz dem leichtsinnigen Arbeiter die Möglichkeit benimmt, einen Wechsel auf seine eigene Zukunft im Voraus zu discontiren und den Erlös in kurzer Frist durch die Gurgel zu jagen, hindert es zugleich den strebsamen Arbeiter, der, weil ohne Capital, eben nur in der Verpfändung seines künftigen Lohnes eine Creditunterlage zu bieten vermag, an der ausgiebigen Benutzung des Credites zur Verbesserung seiner Lage. Damit sich der Unvorsichtige nicht schneiden könne, hat man das Messer stumpf gemacht, welches der Vorsichtige zu nützlichen Arbeiten gebrauchte.

Aus diesem Grunde ist denn auch das Bestreben, nur den zum nothdürftigen Unterhalte des Schuldners und seiner Alimentanden erforderlichen Lohn von der Beschlagnahme frei zu lassen, dagegen außer dem bereits verdienten auch den noch nicht fälligen Lohn unter dieser Beschränkung für beschlagnahmefähig zu erklären, in neuerer Zeit immer mehr geltend gemacht worden. Daß die in dem Reichsgesetze angenommene Grenze von 400 Thalern durch innere Gründe gerechtfertigt werde und nicht vielmehr blos der Bequemlichkeit wegen festgesetzt worden sei, ist wohl schwer zu beweisen. Am meisten zu empfehlen wäre vielleicht der Vorschlag eines Mitgliedes der betreffenden Reichstagscommission, die feste Summe mit dem Maßstabe des nothdürftigen Unterhaltes derart zu combiniren, daß die erstere als Regel gelte, der Beweis der größeren Nothdurft aber dem Schuldner gestattet werde.

Wenn nun gegen die Zulässigkeit der Lohnbeschlagnahme wegen vorsätzlichen und widerrechtlichen Contractbruches eingewendet worden ist, daß man die Maßregel dann für alle widerrechtlichen Handlungen ausdehnen müsse, so ist gegen diese Consequenz, welche lediglich eine Ausnahmegesetzgebung be-

seitigt, kaum etwas zu erinnern. Die mehrfach angeführte Analogie der Personalhaft steht dem nicht entgegen, denn die Personalhaft nimmt dem Schuldner die Verfügung über seine Person, die Lohnbeschlagnahme nur die Verfügung über einen Theil des Ertrages seiner Arbeit, nicht über die Arbeitskraft selbst.

Die Lohnbeschlagnahme würde eine civilrechtliche Haftbarkeit der Arbeiter für absichtliche Schädigungen der Arbeitgeber herbeiführen und so den Reiz vermindern, welchen mangelnde Verantwortlichkeit erzeugt.

b. Die Arbeitsbücher,

welche in einzelnen Gewerbszweigen durch die Sitte noch erhalten sind, würden eine weitere organische Ergänzung des geltenden Gewerberechtes bilden. Aus dem Kleingewerbe, wie aus der Großindustrie sind in den letzten Jahren vieltausendfältige Bitten erschollen, welche deren Einführung, beziehendlich Wiedereinführung betrafen. Diesen, bisher immer vergeblich gewesenen Wünschen gegenüber erscheint es als eine dringende Aufgabe der Socialpolitik, die Frage der Arbeitsbücher wenigstens näher zu erörtern.

Die Benutzung der Freizügigkeit und Paßfreiheit hat nach den Erfahrungen der letzten Jahre außer den wohlthätigen Folgen, welche eine freiere Entfaltung der wirthschaftlichen Selbständigkeit bei gereiften Nationen erzeugt, auch den Uebelstand hervorgerufen, daß unter ihrem Schutze die Verantwortlichkeit der Arbeiter für ihre eigenen Handlungen vermindert wurde. Ist es für den Arbeitgeber schon schwierig, von einem widerwilligen Arbeiter etwas zu bekommen, so ist es fast noch schwieriger geworden, den widerstrebenden Arbeiter selbst zu bekommen. Die frühere Function der Arbeitsbücher, als Legitimation der Arbeiter den Behörden gegenüber, welche seit dem Aufhören des Paßzwanges überflüssig geworden ist, hat dem Institute, als einer vermeintlichen Handhabe polizeilicher Chicane, den Makel der Mißliebigkeit aufgeprägt. Und doch ist das andere Bedürfniß, welchem die Arbeitsbücher dienen sollten, die Legitimirung des Arbeiters dem Arbeitgeber gegenüber, seitdem nicht nur nicht weggefallen, sondern im Gegentheil nur noch dringlicher geworden. Je ungebundener der Arbeiter heutzutage in der Benutzung der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit, der Paßfreiheit ist, um so dringender ist das Bedürfniß nach einem Mittel, die Anwendung dieser Freiheit wenigstens in den äußersten Umrissen zu constatiren. Diesem Zwecke sollen die Arbeitsbücher, dienen, indem sie außer den Personalien des Arbeiters nur angeben, bei welchem Arbeitgeber, in welcher Stellung und wie lange derselbe gearbeitet habe. Zeugnisse über die Fähigkeit, die Leistungen und die Aufführung des Arbeiters müßten, wie dies das frühere Kgl. Sächsische Recht bestimmte, von der Eintragung in das Arbeitsbuch ausdrücklich ausgeschlossen sein. Ebenso wenig wäre es nothwendig, daß das Arbeitsbuch während des bestehenden Arbeitsvertrages vom Arbeitgeber aufbewahrt würde. Nothwendig wäre dagegen eine Gesetzesbestimmung des Inhaltes, daß jeder Arbeitgeber bei Strafe nur solche Arbeiter annehmen dürfe, welche ein in Ordnung befindliches Arbeitsbuch vorzeigen können, ein Arbeiter auch bei Strafe nur im Besitze eines in Ordnung befindlichen Arbeitsbuches Beschäftigung annehmen dürfe. Ich führe hier den

Wortlaut einer im März d. J. von dem Gewerbeverein zu Zittau an den deutschen Reichstag eingereichten Petition an, in welcher es bezüglich dieses Punktes heißt:

„Wir verlangen Arbeitsbücher, keine Entlassungsscheine, weil die letzteren nur das letzte Arbeitsverhältniß betreffen und eine im praktischen Leben nicht begründete Isolirung der einzelnen Arbeitsstellungen desselben Arbeiters enthalten. Auch der Arbeiter hat, wenn er seine Thätigkeit im Sinne einer Lebensaufgabe erfaßt, einen Beruf, der sich in einer zusammenhängenden Kette von Arbeitsverhältnissen darstellt. Diese Kette kann von der Gesetzgebung nicht willkürlich zertheilt werden, ohne den innersten, sittlichen Kern des Verhältnisses anzugreifen. Eine Gesetzgebung, welche, dem Drängen der zuchtloseren Elemente des Arbeiterstandes nachgebend, den Zusammenhang jener Theile aufhebt, schädigt die besseren Elemente und untergräbt schließlich die Zukunft des Arbeiterstandes.

„Wir erstreben nach dem Vorgesagten die Arbeitsbücher als ein Mittel, um den gewerblichen Hülfsarbeitern ihre eigene Thätigkeit wieder im Lichte eines Berufes erscheinen zu lassen, sie aus der Degradation zu Tagelöhnern, welche ohne Anhänglichkeit an ihre Arbeitgeber und ohne fürsorgliche Zuneigung ihrer Arbeitgeber ihr Leben in eine Summe vereinzelter Dienstleistungen zersplittern, zu der höheren Stellung von Genossen des Gewerbes zu erheben.

„Aus Menschen, deren frühere Berufsthätigkeit in ein schwer zu durchdringendes Dunkel gehüllt ist, welche die Legitimation ihrer Thätigkeit dem letzten Tage entnehmen, möchten wir Menschen hervorgehen sehen, deren Leben eine äußerlich erkennbare Geschichte ihrer Arbeit giebt. Wie immer im Leben hat auch hier die Aufhebung der Möglichkeit, den besseren und darum länger in einem Arbeitsverhältnisse verbleibenden Arbeiter von dem schlechteren und darum häufiger wechselnden zu scheiden, die letzteren auf Kosten der ersteren bevorzugt und so den ganzen Arbeiterstand sinken lassen. Man schaffe den Arbeitern die Möglichkeit, eine tüchtige Vergangenheit zur Geltung zu bringen, und man wird bald erkennen, daß hiermit das Streben erweckt wird, eine tüchtige Gegenwart zu bethätigen!"

Die Arbeitsbücher hindern weder die Freizügigkeit, noch die Coalitionsfreiheit, sondern constatiren nur deren Gebrauch und verhindern eine Verheimlichung des Mißbrauches derselben. Die Einführung der Arbeitsbücher im Wege der Selbsthülfe muß aber an dem Uebelstande scheitern, daß einzelne Arbeitgeber aus Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit die Ausstellung einer solchen Bescheinigung unterlassen. Außerdem kann da, wo eine gesetzliche Verpflichtung der Arbeiter zur Führung eines Arbeitsbuches nicht besteht, dem Uebelstande nicht vorgebeugt werden, daß ein Arbeiter erhaltene Bescheinigungen dieser Art verheimlicht, unter dem Vorgeben, er habe solche von früheren Arbeitgebern nicht erhalten.

Zittau, Juni 1874.

Die Natur des Arbeitsvertrags und der Contractbruch.

Gutachten

von

Prof. Dr. G. Schmoller in Straßburg i/E.

Durch anderweite Berufsgeschäfte bis Mitte Mai ausschließlich in Anspruch genommen, habe ich nur noch so kurze Zeit bis zu dem Einlieferungstermine der Gutachten (1. Juni) vor mir, daß ich mich beschränken muß, meine Ansichten in dieser wichtigen Frage nur kurz und aphoristisch auszuführen.

Ich werde meine Bemerkungen an die vom Vorstand des Vereins für Socialpolitik gestellten Fragen anknüpfen, muß dabei aber verzichten, auf die Punkte näher einzugehen, bei denen es sich um die Herbeischaffung eines größern thatsächlichen und statistischen Materials handelt. Auch bitte ich bei der kurz beschränkten Zeit, die mir zu Gebote steht, im Voraus um Entschuldigung, wenn die Anordnung des Stoffes vielleicht da und dort mangelhaft ist, wenn sich Wiederholungen und ähnliche Mängel einer allzuraschen Arbeit einschleichen sollten.

Die erste Frage lautet:

I. Welcher Unterschied besteht zwischen dem Arbeitsvertrag, welchen der Arbeiter der Großindustrie (in geschlossenen Etablissements), und welchen der der Hausindustrie in ihren verschiedenen Untertheilungen abschließt, ferner dem, welchen der ländliche Tagelöhner, — weiter dem, welchen der Geselle und Lehrling, — endlich dem, welchen das Gesinde eingeht?

Ich möchte die Beantwortung dieser Frage einleiten durch einige Bemerkungen über die wirthschaftliche und rechtliche Natur des Arbeitsvertrags überhaupt.

Der Arbeitsvertrag ist ein Vertrag zwischen zwei Personen, wodurch die eine eine bestimmte Arbeitsleistung oder eine Reihe von Arbeitsleistungen aus-

zuführen, die andere hiefür eine Gegenleistung (Geldzahlung, Waarenlieferung 2c.) zu übernehmen verspricht.

Es liegt nun wirthschaftlich ein großer Unterschied darin, ob nur eine einzelne kurze Leistung oder eine Reihe von zusammenhängenden Leistungen übernommen wird.

Der erstere Vertrag, der auf eine kurze einzelne Leistung, unterscheidet sich nicht sehr wesentlich von den Verträgen über Lieferung dieser oder jener Waare. Tausende und aber tausende von solchen Verträgen werden täglich und stündlich geschlossen, wickeln sich am selben Tage oder in kurzer Zeit ab; der, welcher die Arbeit liefert, hat es mit den verschiedensten Personen zu thun, der Inhalt des Vertrages ist der allerverschiedenartigste. Die Umgrenzung, welche das Privatrecht dem freien Spielraum des Einzelbeliebens gibt, kann hier nur eine ganz allgemeine sein. Zu dieser Art von Verträgen rechne ich die des Arztes, der Advokaten, die vieler Handwerker, welche ausschließlich oder neben anderer Thätigkeit einzelne vorübergehende Dienstleistungen übernehmen.

Wesentlich hiervon verschieden ist der Arbeitsvertrag, dessen Grundlage ein dauerndes, die ganze Arbeitskraft des Betreffenden ausschließlich und auf längere Zeit in Anspruch nehmendes Arbeitsverhältniß ist, ob nun der Vertrag formell auf ein Jahr oder auf einen Tag laute. Hier hängt die ganze Existenz des Arbeiters und seiner Familie, wenn er welche hat, von dem Vertrage ab; er ist in allem, in seinem Aufenthaltsort, der Wahl seiner Wohnung, der Schule seiner Kinder, der Läden, in denen er kauft, er ist in seiner ganzen Zeiteintheilung, seinem Kirchenbesuch, seinem Umgang, wie in seinem ganzen Verdienst von diesem Vertrag abhängig; ja seine Gewohnheiten, seine Anschauungen, seine ganze Lebenshaltung bestimmen sich unwillkürlich nach der Atmosphäre, in die ihn der Arbeitsvertrag versetzt.

Ein solcher Vertrag ist von dem vorher besprochenen total verschieden; denn dort handelt es sich ja, um ein Beispiel zu gebrauchen, nur darum, ob ein Friseur, der in seinem Geschäft heute schon für 5 Thaler Waaren verkauft und 10 Herren die Haare geschnitten hat, einen elften scheere und damit weitere $2\frac{1}{2}$ Groschen einnehme. Hier handelt es sich um einen Vertrag, der die Existenz für die nächste Woche, das nächste Jahr sichert.

Jedes dauernde Arbeitsverhältniß setzt eine gewisse Unterordnung des Arbeiters unter die Befehle, zum mindesten unter die technischen Anweisungen des Unternehmers, des Familienvaters 2c. voraus. Es ist ein Dienstverhältniß, während der Vertrag über eine einzelne Arbeitsleistung das nicht ist. Und man kann die Frage aufwerfen, ob nicht ein Widerspruch zwischen dem Begriff des freien Vertrages' und des reinen Dienstverhältnisses an sich sei. Nun ist jedenfalls das richtig, daß Arbeitsverträge als ausschließliche Grundlage dauernder Arbeitsverhältnisse ein Produkt der neuern Entwicklung sind. Dem römischen Privatrecht schwebte bei dem Vertrage do, ut facies nur eine einzelne, isolirte Leistung vor. Die dauernden Arbeitsverhältnisse waren bis vor 50 und 100 Jahren zugleich rechtlich sanktionirte Herrschaftsverhältnisse; sie waren bedingt durch tiefgreifende Standes- und sociale Unterschiede; sie fanden

ihren Rechtsausdruck in der Sklaverei, in der Klientel, im Verhältniß des Freigelassenen, später in der Leibeigenschaft, im bäuerlichen Dienstzwang und Dienstrecht, im Zunftrecht, in den Gewerbereglements, in den Gesindeordnungen. Einzelnes war innerhalb dieser Verhältnisse wohl durch freien Vertrag geregelt; die Hauptpunkte des Verhältnisses aber waren durch Gewohnheit und Gesetz fest bestimmt. Die Tendenz der rechtlichen Bestimmungen ging dahin, die Arbeitenden in Unterordnung, Gehorsam, Bescheidenheit und Zucht zu erhalten, dagegen — wenigstens war dies seit den letzten Jahrhunderten der Fall — sie auch vor Mißhandlung und Ausbeutung zu schützen.

Es waren durchaus patriarchalische Verhältnisse mit den Vortheilen, aber auch mit allen Nachtheilen solcher.

Die neuere Gesetzgebung hat, von großartigen, reformatorischen Tendenzen geleitet, diese Herrschaftsverhältnisse beseitigen wollen, so weit sie im positiven Recht begründet waren. Sie suchte an Stelle von Rechtsinstituten die Verträge der Einzelnen zu setzen, sie wollte damit die Rechtsgleichheit begründen, während sie allerdings die alten socialen Unterschiede, die Bildungs- und Besitzverschiedenheit, die herkömmlichen Arten des Geschäftsbetriebs nicht änderte, zu einem großen Theil auch nicht hätte ändern können. Die Rechtsinstitute, die sie beseitigte, waren veraltet, voll Mißstände, mit unwürdiger Bedrückung der untern Klassen verknüpft, aber sie waren seit Jahrhunderten mit den socialen Gewohnheiten und technischen Vorgängen des materiellen Lebens verwachsen. Die neuen, nunmehr nothwendigen Verträge abzuschließen, dazu fehlte den betreffenden Arbeitern fast durchweg die entsprechende Bildung und Einsicht. Die Folge war, daß die faktischen Verhältnisse vielfach ganz die alten blieben, trotz der neuen Gesetzgebung, oder daß man in Form von lokalen und provinziellen Dienstbotenordnungen, in Form von Gewerbeordnungen (ich meine damit die ältern Gewerbegesetze vor 1848) einen legislatorischen Mittelzustand zu schaffen suchte, der halb patriarchalisch, halb auf dem Boden des freien, willkürlichen Vertrages stehen sollte, ein Experiment, das am leichtesten da gelingen konnte, wo man es, wie beim Dienstboten, beim Lehrling und Gesellen, mit unerwachsenen Leuten zu thun hatte, oder wo die Bildung der Erwachsenen die patriarchalische Leitung noch unentbehrlich machte, wie bei dem Taglöhner und Instmann der großen Güter im Osten. Später aber ging man weiter; auch der Lehrlings-, der Gesellen-, der Dienstboten-, der Bergarbeiter-Vertrag wurde ganz oder fast ganz der Willkür der Contrahenten überlassen.

Es fragt sich, was hiebei herausgekommen ist; es fragt sich, ob es richtig war, so viel der Willkür der Contrahenten zu überlassen, ob die Vorbedingungen für den Abschluß gegenseitig freier Verträge vorhanden waren.

Auf dem wirthschaftlichen Gebiete, wo jeder einzelne Vertrag wieder nothwendig vom andern abweicht, kann so wenig von einer übereinstimmenden Form des Vertrags, als von dem Bedürfnisse die Rede sein, an Stelle der Vertragsbestimmungen gesetzliche Normen zu setzen. Ueberflüssig ist letzteres überdies da, wo sich zwei Contrahenten von gleicher Bildung und gleichem Ansehen gegenüberstehen, wo jeder seinen Rechtsanwalt fragt, ehe er die

Klauseln eines Vertrags genehmigt. Ganz anders aber liegen die Verhältnisse in der Gegenwart meist bei dem gewöhnlichen Arbeitsvertrag. Hunderte und Tausende schließen stets wieder denselben Vertrag ab, der, abgesehen vom Lohn und seltenen Nebenverabredungen, übereinstimmend lautet. Ein schriftlicher Vertrag ist überhaupt äußerst selten; man hat dazu nicht Zeit; die arbeitenden Klassen haben vielfach gar keinen Begriff davon, daß das nöthig oder gar, daß das möglich sei. Sie nehmen an, mit dem Eintritt in dies oder jenes Dienstverhältniß seien gewisse herkömmliche Sätze, von denen sie so ungefähr vom Hörensagen wissen, rechtens. Die lokalen Gewohnheiten und Traditionen beherrschen den Arbeitsvertrag. Es fragt sich nur, wer auf diese einen Einfluß gewinnt. Und es kann nach meiner Ueberzeugung keinem Zweifel unterliegen, daß das Interesse der Unternehmer, der Herrschaften, weil es das mächtigere, weitsichtigere, gebildetere war, in der Hauptsache bis vor nicht allzulanger Zeit den überwiegenden Einfluß geübt hat.

Dieser Einfluß war nun da, wo überwiegend intelligente und humane Leute an der Spitze der Unternehmungen standen, nicht ungünstig. Aber das waren doch mehr nur die Ausnahmen. Und der Concurrenzkampf nöthigte auch humane Naturen, in der Wahrnehmung ihres Vortheils so weit zu gehen, als möglich. Die Durchschnittsanschauungen klebten ohnedies an der Vergangenheit, an den Mißbräuchen der alten Herrschaftsverhältnisse, den alten Privilegien. Und so war der Einfluß im Durchschnitt kein günstiger, ohne daß die, welche ihn übten, sich dessen bewußt waren. Mehr und mehr mußten die Arbeiter sich Bedingungen gefallen lassen, die heute als Mißbräuche allgemein gelten; ich erinnere an das Trucksystem, an die übermäßig lange Arbeitszeit, an die ungesunden Räume, an die Bedingungen, die sich der kleine Meister der Hausindustrie vom Faktor gefallen ließ und gefallen lassen mußte; das sind lauter Verhältnisse, die sich nicht hätten entwickeln können, wenn der Arbeiter nicht der schwächere Theil gewesen wäre, wenn er beim Eingehen eines Vertrags seine Tragweite übersehen hätte. Die Fabrikordnungen waren und sind theilweise heute noch der lebendige Ausdruck eines egoistischen Herrschaftsverhältnisses, eines einseitig oktroyirten Vertrags, und deßhalb empfindet der Arbeiter die Fabrikordnung nur als ein Zwangsgesetz, dem er sich innerlich nicht verbunden fühlt, weil er ihm nicht zugestimmt. Umgekehrt freilich liegt die Sache beim kleinen Meister und seinen Gehülfen, die in jugendlichem Uebermuth jeden Tag zum Wandern bereit sind, jeden Tag wieder eine gleiche Stelle finden. Da ist besonders in Zeiten von Arbeitermangel der Lehrling und Geselle der mächtigere, ein gesetzlich regulirtes Vertragsverhältniß, wie früher, gibt es nicht mehr. Hier wird nun der Meister, der ohnedies häufig dem Gesellen und Lehrling weder an Bildung, noch an wirthschaftlichen Mitteln überlegen ist, mißhandelt, wie dort der Arbeiter, die Arbeiterin, das Dienstmädchen und das Fabrikkind.

Daraus folgt, daß der freie gewillkürte Vertrag nicht überall heute ausreicht, daß die Vorbedingungen für ihn theilweise noch nicht vorhanden waren, daß wir theilweise wieder Rechtsinstitute brauchen, wo wir bisher Verträge hatten. Aber wir werden dabei nicht vergessen dürfen, daß, wo wir den

freien Vertrag ausschließen, das nur im Sinne eines Erziehungsmittels sein darf, daß der freie Vertrag als Grundlage unserer gesammten Arbeitsverhältnisse, unvollkommen, wie er noch heute sein mag, doch einen ganz außerordentlichen Fortschritt gegenüber der Vergangenheit bildet.

Der freie Vertrag als Grundlage eines dauernden Arbeitsverhältnisses entspricht allein unsern heutigen politischen und socialen Zuständen. Nur mit freier Ueberlegung soll der freie Mann in ein Dienstverhältniß treten, er soll wissen, welche Pflichten er übernimmt; er soll die Möglichkeit haben, jeder Mißhandlung sich durch Endigung des Dienstes zu entziehen. Dienstverhältniß und freier Vertrag sind kein nothwendiger Widerspruch [1]). Auch der Commis, der Beamte einer Gesellschaft, der Beamte der Gemeinde und des Staates steht in einem Dienstverhältniß, das Gehorsam in Bezug auf gewisse Handlungen bedingt. Ebenso wenig schließt das reine Vertragsverhältniß eine tiefsittliche Beziehung zwischen beiden Contrahenten aus. Es schließt nur die sittlichen Beziehungen eines reinen Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisses aus. Es verlangt die sittlichen Beziehungen und Wechselwirkungen einer andern Culturepoche, die allerdings gewisse sachliche Voraussetzungen haben. Der Unternehmer muß im Arbeiter, die Herrschaft im Dienstboten den freien, gleichberechtigten Staatsbürger respektiren. Es ist wünschenswerth, daß der, welcher zu gehorchen hat, nicht ganz vermögenslos, nicht ohne Aussicht sei, irgendwo anders unterzukommen. Der Arbeiter muß selbstbewußt an der Feststellung des Vertrags theilnehmen und darum das Versprochene als eine Pflicht fühlen, die erfüllt werden muß. Kurz, der Arbeitsvertrag als Grundlage dauernder Dienstverhältnisse setzt eine höhere sittliche und intellektuelle Bildung und eine bessere wirthschaftliche Lage der arbeitenden Klassen voraus, als sie jetzt vorhanden ist. Unternehmer und Arbeiter müssen auf den Standpunkt kommen, jeden Arbeitsvertrag zu behandeln, wie heute zwei reelle Kaufleute ihre Handelsverträge behandeln [2]).

---

[1]) Wenn Böhmert, Arbeitsverhältnisse der Schweiz, II., 387 f., seine Erörterungen über den Arbeitsvertrag durchgehends mit militärischen Beispielen der Disciplin, der Unterordnung, der Fahnentreue 2c. illustrirt, so hat er sich wohl kaum erinnert, daß eben mit diesen Parallelen und Beispielen Louis Blanc für die socialistische Staatsleitung aller Industrie plädirt. Wenn das Militärwesen und die Industrie wirklich in ihrer Organisation so identisch wären, so hätte auch wohl Louis Blanc eher Recht als Böhmert. Natürlich hinkt der ganze Vergleich und deswegen sind die Schlüsse Blanc's falsche. Aber auch Böhmert's Parallele kann ich deshalb nicht richtig finden. Bei den Debatten über die Gewerbefreiheit wäre jeder schön angelaufen, der statt von der Harmonie der Interessen von militärischer Disciplin gesprochen hätte. Unsere Militärorganisation beruht nicht auf freien Verträgen, kennt keine Freizügigkeit 2c. Unsere Industrie hat andere Lebensformen, andere Zwecke, andere moralische Mittel als unser Militärwesen. —

[2]) Gegenüber den andauernden Denuntiationen und Verläumdungen, die von gewisser Seite gegen den Kathedersocialismus fortwährend wiederholt werden, ist es am Platze, stets nachdrücklich daran zu erinnern, daß wir alle, soviel mir bekannt, der Ueberzeugung sind, daß als regelmäßige und vorherrschende Form des volkswirthschaftlichen Lebens die Privatunternehmung mit Unternehmergewinn und Lohnsystem für die nächsten Jahrzehnte und Jahrhunderte für die Zeit, die überhaupt

Aber wir werden dahin kommen und zwar um so schneller, je klarer man von beiden Seiten das vorstehend Ausgeführte erkennt, je mehr der Arbeiter in der Form von Arbeiter= und Gewerksvereinsausschüssen an dem Vertragsabschluß mitbestimmend theilnimmt, je mehr durch solche Unterhandlungen und durch andere Faktoren seine geschäftliche Bildung gehoben wird, je mehr er durch einigen Besitz gedeckt ist, der ihn überhebt, Arbeit um jeden Preis annehmen zu müssen. Da endlich, wo der Arbeiterstand noch zu roh und ungebildet ist, wird zunächst auch noch dieses patriarchalische Verhältniß wenigstens halb und halb zu conserviren sein, wenn nicht vollständige Auflösung und Anarchie eintreten soll. Da wird die Gesetzgebung auch größere Aufgaben haben. Und Aehnliches wird der Fall sein in Bezug auf Kinder, junge Leute, Frauen, denen die Wahrnehmung ihrer Interessen, ihrer eignen sittlichen und wirthschaftlichen Zukunft weniger zuzutrauen ist, die theilweise noch der leitenden und züchtigenden Erziehung, wie des Schutzes gegen Uebervortheilung und Ausbeutung bedürfen.

Damit komme ich nun zum Unterschied der zwischen den in der Frage 1) genannten Arbeitsverträgen liegt, und der ein sehr wichtiger und tiefgreifender ist, wie schon aus den bisherigen einleitenden Bemerkungen hervorgeht, die ich

in eine praktische Erörterung gezogen werden kann, sich erhalten muß. Wir verwerfen jede staatliche Regulirung der Löhne, wie die unklare Forderung des sogenannten vollen Arbeitsvertrags an Stelle des Lohns. Wir wünschen nur einen wirklich freien Arbeitsvertrag, d. h. einen Arbeitsvertrag, der einerseits durch eine umfassende Reform der Fabrikgesetzgebung, andererseits durch eine ganz andere Erziehung der untern Klassen, durch eine Organisation derselben in Form von Arbeitervereinen ꝛc, durch eine Theilnahme dieser an der Feststellung der Verträge einen Inhalt bekomme, mit welchem der geistige, moralische und wirthschaftliche Fortschritt der untern Klassen verträglich ist, durch welchen derselbe befördert wird. Productivgenossenschaften betrachten wir als möglich nur für eine kleine Elite des Arbeiterstandes. Theilnahme am Unternehmergewinn halten wir überall für wünschenswerth, wo die Thätigkeit des Arbeiters Einfluß auf den Gewinn hat. Tantièmen, besonders Spezialtantièmen, Gratificationen je nach der Haltung und dem Fleiß ꝛc. werden in immer weitern Kreisen Eingang finden. Für die Mehrzahl der Arbeiter, besonders der nicht gelernten Handarbeiter aber wird das reine Lohnsystem noch für lange, lange Zeit das einzig Normale sein, freilich ein Lohnsystem, dem durch ganz andere sittliche Anschauungen über den Inhalt des Arbeitsvertrages, durch ein gut organisirtes Hülfskassenwesen, durch eine gesunde Vereinsorganisation des Arbeiters, durch einen kleinen Besitz in der Sparkasse, wo möglich durch eignen Haus= und Gartenbesitz ꝛc. seine Härte genommen ist. Der Kampf für diese Ziele wird ein noch so harter sein, daß jede Mehrforderung in meinen Augen für den gegenwärtigen Moment thöricht und unpraktisch ist; andererseits ist der Vorwurf, den unsere Gegner uns stets machen, wir wüßten nichts Neues vorzuschlagen, wir reichten dem Arbeiterstand nur Stein statt Brod, nur Phrasen statt klarer Ziele, lächerlich, wenn die Betreffenden in demselben Athem die Forderung staatlicher Anerkennung der Gewerkvereine, einer Reformgesetzgebung über Fabrikwesen, Fabrikinspectoren, Fabrikordnungen, Frauen= und Kinderarbeit, Hülfskassenwesen, Einigungsämter ꝛc. für einen unerhörten Eingriff in die volkswirthschaftliche Freiheit und die Ansicht, daß solche Reformen schwerlich aus der Initiative der liberalen Bourgeoisparteien, sonaus der Initiative des König= und Beamtenthums hervorgehen werden, für eine schreckliche Ketzerei erklären.

als allgemeine und historische Begründung meiner Ansichten vorausschicken mußte. Ich beginne

a. mit dem Lehrlingsvertrag.

Derselbe ist ein Vertrag, nicht zwischen Arbeiter und Unternehmer, sondern zwischen dem Vater oder Vormund eines jungen Menschen und einem Geschäftsmann; er ist nicht blos ein Arbeits-, sondern zugleich ein Unterrichtsvertrag, häufig zugleich ein Vertrag über Kost und Logis für den jungen Menschen. Seine Dauer ist stets eine beträchtliche, meist zwei oder mehrere Jahre umfaßend. In den Kreisen der eigentlichen Arbeiter aller Art ist man immer noch geneigt, diesem Vertrag den herkömmlichen Inhalt zu geben, den er früher regelmäßig hatte, obwohl die deutsche Gewerbeordnung nur einige ganz nichtssagende Bestimmungen über ihn beibehalten hat, und die modernen Geschäftsverhältnisse einen Lehrvertrag im alten Sinne so vielfach erschweren [1]). Es wird heute oft sehr unsicher sein, ob überhaupt ein Lehrlingsvertrag oder ein Vertrag über Kinderarbeit auf beliebige Zeit vorliegt, weil man weder schriftlich contrahirt, noch mündlich Genaueres festsetzt, sondern die Eltern eben die Jungen resp. Mädchen irgendwo unterbringen und sie drängen, möglichst bald selbst etwas zu verdienen.

Die Klagen, welche Dannenberg über die Lehrlingsverhältnisse ausspricht, welche auf jedem Handwerkertage sich wiederholen, sind gewiß begründet. Und ich glaube, daß hier, wenn auch nicht das Wichtigste, so doch Einiges durch die Gesetzgebung geschehen könnte.

Der Lehrling ist eigentlich noch ein Schüler; er hat Zucht und Gehorsam zu lernen, er hat sich an dauernde Thätigkeit, wie an gute Sitten zu gewöhnen. Wenn er Händel mit seinem Meister anfängt, so ist es dasselbe, wie wenn ein Gymnasiast mit seinem Lehrer in Conflikt kommt, wenn er strikt, wenn er durchgeht, so sind das Jungenstreiche, für die theilweise noch die Ruthe am Platz wäre. Hier handelt es sich nicht um einen freien Vertrag zwischen Männern, um Conflicte zwischen socialen Klassen, sondern um die Erziehung von rohen Bengels in ihren Flegeljahren. Wenn die Gesetzgebung eingreift, so steht sie dabei ganz auf demselben Standpunkte, wie wenn sie die allgemeine Schulpflicht und die Arbeit Unerwachsener in Fabriken ordnet Auch eine Strafe für Contractbruch scheint mir hier etwas ganz Anderes zu sein, als bei erwachsenen Arbeitern.

Der Handwerkerstand wünscht nun vor allem das Letztere; er behauptet, das Durchgehen des Lehrlings, sobald er etwas könne, sei so allgemein, daß kein ordentlicher Meister sich mehr Mühe mit Lehrlingen gebe, weil sie doch bald wegliefen, und das nicht zu hindern sei. Er wünscht ferner eine obligatorische Verpflichtung, beim Austritt aus der Lehre sich ein Zeugniß geben zu lassen (vergleiche die zahlreichen Handwerkerpetitionen vor dem Reichstage 1874) oder gar die Wiederherstellung der Lehrlingsprüfung. Daß diese Forderungen nicht so absolut unsinnige sind, wie der theoretische Schwärmer für Gewerbe-

---

[1]) Vergleiche hauptsächlich Dannenberg, Das deutsche Handwerk, S. 47—65.

freiheit glaubt, läßt sich daran erkennen, daß die Gewerkvereine, wo sie zu Ansehen kommen, wieder Aehnliches erzwingen. Daß die tabula rasa, welche die Reichsgewerbeordnung machte, nicht der Weisheit letzter Schluß sein werde, lehrt die französische Gesetzgebung, die nach einer ähnlichen, rein negativen Thätigkeit im Anfang der Revolution schon den 22. germinat des Jahres XI und dann noch bestimmter am 22. Februar 1851 [1]) zu einem ausführlichen Lehrlingsgesetz zurückkehrte, und zwar nicht geleitet von zünftlerischen, reaktionären Bestrebungen, sondern von der Natur der Sache. Das Gesetz von 1851 sucht einen schriftlichen, vor dem Notar aufgenommenen Vertrag [2]) zu begünstigen; es fordert Freiheit des Lehrlings für gewisse Unterrichtsstunden, verbietet seine Verwendung zu Hausdiensten, verbietet Nacht- und Sonntagsarbeit, die mehr als 10stündige Arbeit für den noch nicht 14-Jährigen, die mehr als 12stündige für den 14—16-Jährigen; es fordert ein Alter von 21 Jahren für jeden, der einen Lehrling annimmt, bestimmt, daß jeder Lehrcontract erst nach 2 zwei Monaten Probe bindend wird, verpflichtet den Lehrmeister zur Ausstellung eines Lehrzeugnisses, bestraft endlich das Weglocken der Lehrlinge von Seiten anderer Gewerbetreibenden.

Ich will weder behaupten, daß das Gesetz durchaus ausgeführt werde, noch daß es allein ein geordnetes, tüchtiges Lehrlingswesen zu erzeugen im Stande sei, auch wenn es überall ausgeführt würde. Es berührt wichtige Punkte des Lehrlingsvertrages gar nicht. Aber manches Gute hat es sicher bewirkt. Und ich zweifle nicht daran, daß wir über kurz oder lang uns mit diesem Gegenstand in Deutschland auch wieder legislatorisch beschäftigen müssen, trotz aller Zweifel über die Wirksamkeit solcher Gesetze und aller Wünsche, die Menschen möchten so klug und vortrefflich sein, daß man keine Gesetze mehr brauche.

---

[1]) Siehe über dass. Maur. Block, Dictionnaire de l'adm. franc. s. v. apprentissage, und Levasseur, Histoire des classes ouvr. depuis 1789. II. 276.

[2]) Der Entwurf der Reichsgewerbeordnung verlangte Eingehen jedes Lehrvertrags vor der Communalbehörde oder der Innung, den Nachweis gewisser Schulkenntnisse vor dem Eintritt, und die schriftliche Festsetzung der Lehrzeit, des Lehrgeldes, der sonstigen Bedingungen bei der Aufnahme. Man wird Michaelis, der den Entwurf gemacht und diese Paragraphen eingehend vertheidigt hat, nicht beschuldigen können, ein Gegner der Gewerbefreiheit zu sein; — aber der Reichstag strich diese Paragraphen; man mußte doch noch etwas freiheitlicher sein, als die Regierung, man wollte den Ortspolizeibehörden nicht soviel Geschäfte aufbürden (Weigel, Runge), man meinte, die Paragraphen würden doch nicht strikte gehalten (als ob dies bei irgend einem Gesetz vollständig der Fall wäre); überdies sprachen die Conservativen dafür und die Socialdemokraten hatten gar noch weitergehende Anträge gestellt, unter andern grade einen, der mit den heutigen Wünschen des Handwerkerstandes ziemlich zusammenfällt: Es sollte eingefügt werden: „Wenn ein minderjähriger Lehrling ohne den Willen seiner rechtlichen Vertreter die Lehre verläßt und kein gesetzlicher Grund zur Aufhebung des Lehrvertrages vorliegt, so ist er auf den von seinen rechtlichen Vertretern gebilligten Antrag des Lehrherrn oder auch auf den Antrag der ersteren allein in die Lehre zurückzubringen." Mehreres Andere, von Bebel und Liebknecht beantragt, entspricht ziemlich genau den Bestimmungen des franz. Gesetzes v. 1851, wurde aber natürlich verworfen — schon wegen der Namen der Antragsteller.

Die Schwierigkeit der Materie liegt legislatorisch darin, daß die materiellen, wirthschaftlichen Lebensverhältnisse, auf die sich ein Lehrlingsgesetz heute beziehen muß, so außerordentlich verschiedenartige sind. Diese verschiedenartigen, materiellen Verhältnisse können nur schwer unter dieselben Rechtsnormen gebracht werden, und verschiedene Bestimmungen zu treffen, hat deßwegen sein Bedenken, weil dieselben Personen heute in dieser, morgen in einer total andern Stellung sind.

Der Lehrling des kleinen Meisters ist etwas Anderes, als das Fabrikkind; aber theilweise werden auch die Fabrikkinder (z. B. in den Maschinen-Fabriken) als Lehrlinge behandelt[1]), einem Contre-maître zum dauernden Anlernen zugewiesen. Es wäre nun vielleicht das Ideal, wenn man allgemein bestimmen könnte: alle jungen Leute unter 16, 17 oder 18 Jahren dürfen nur als Lehrlinge in ein geschäftliches Unternehmen oder bei einem ältern Arbeiter eintreten; es muß stets die Verpflichtung übernommen werden, sie in der Technik des Geschäfts zu unterrichten, sie die verschiedenen Thätigkeiten innerhalb des Geschäfts kennen lernen zu lassen; es hat stets ein ergänzender Unterricht in der Fortbildungsschule zu dem technischen Unterricht im Gewerbebetrieb hinzuzutreten. Der Staat hat die Pflicht, hiefür zu sorgen, sich zu überzeugen, daß diesen Vorschriften genügt wird, gerade wie er sich überzeugt, ob der Schulzwang allgemein gehandhabt wird ꝛc. Aber wenn jemals in der Zukunft, für die Gegenwart ließe sich das nicht allgemein, nicht sofort erzwingen. Die Fabrikarbeit schließt in ihrer Arbeitstheilung vielfach das Lernen geradezu aus; hier sind keine eigentlichen Lehrcontracte denkbar, so wie die Dinge in vielen großen Industrien jetzt eingerichtet sind. Dem Schulzwang stehen die staatlichen Schulen ergänzend zur Seite. Ein staatlicher Lehrlingszwang, der unbedingt von jedem künftigen Gesellen, Fabrikarbeiter, Unternehmer (sofern er nicht eine noch höhere Bildung nachweist) eine Lehrlingszeit und einen Fortbildungsschulenbesuch verlangte, müßte nicht nur die letztern überall, auch auf dem Lande organisiren, sondern auch für die entsprechende Zahl Lehrstellen sorgen.

Mag das also für die Zukunft ein Ideal sein, dem wir uns annähern wollen, zunächst läßt sich das nicht ohne Weiteres erzwingen. Es fragt sich, was bleibt zunächst zu thun übrig. Und da ist, was der Handwerkerstand immer wieder vorschlägt, zu erörtern: die Lehrlingsprüfung.

Ich muß nun gestehen, daß ich die bekannte Abneigung der abstrakten Volkswirthe gegen die Lehrlingsprüfungen gar nicht theile[2]). Ich bin eher

---

[1]) Die große Actienmaschinenfabrik in Mühlhausen (Société Alsacienne de Constructions Mécaniques) hat in ihrer Filiale zu Graffenstaden bei Straßburg eine förmliche Maschinenlehrlingserziehungsanstalt. Einen Lehrlingsvertrag der Maschinenfabrik Escher, Wyß u. Comp. in Zürich theilt Böhmert, Arbeitsverhältnisse der Schweiz, II, 398—400, mit.

[2]) Wie ich das schon 1869 in meiner Geschichte der deutschen Kleingewerbe S. 353—55 betonte. Ich kann auch in keiner Weise zugeben, daß Lehrlingsprüfungen an sich die Gewerbefreiheit wieder halb aufheben, daß überhaupt das System der Gewerbefreiheit ein absolut geschlossenes Ganze sei, an dem man nicht rütteln könne, ohne daß das ganze Gebäude einfalle, wie in dem Petitionsbericht des Reichs-

für Prüfungen, als dagegen eingenommen; aber ich muß mir ein klares Bild machen, wie sie eingerichtet werden, und was als Lohn für die bestandene Prüfung gewährt wird, für was die Prüfung absolute Vorbedingung sein soll. Gewerbliche Prüfungen garantiren natürlich niemals, so wenig als andere Prüfungen, daß nicht auch einzelne weniger Befähigte durchkommen. Gunst und Ungunst, menschliche Schwachheit intellektueller und moralischer Art kommt überall, also auch bei jeder Prüfungsbehörde vor. Aber das ist nicht das Wesentliche bei dem Urtheil über den Werth von Prüfungen. Mögen oftmals Häuser eingefallen sein, die von geprüften Maurer- und Zimmermeistern und noch mehrere nicht eingefallen sein, die anderswo von ungeprüften gebaut wurden, darum handelt es sich nicht, sondern darum, ob durch die zu erwartende Prüfung Lehrende und Lernende sich durchschnittlich zu größern Anstrengungen veranlaßt sehen. Und das behaupte ich, und dieses Moment ist besonders für die Jugendzeit so wichtig, weil da das Selbstinteresse noch nicht wach ist; Faulheit und Trägheit bestraft sich beim Lehrling so wenig, wie beim Gymnasiasten durch geringeres Einkommen. Und an die Zukunft denkt die Jugend nicht. Die Tüchtigkeit unseres heutigen Beamtenstandes ist vor allem durch den systematischen Prüfungszwang geschaffen; die nationale Bildung hat sich in Deutschland durch den Prüfungszwang für den Einjährigfreiwilligen außerordentlich gehoben und würde sich noch mehr heben, wenn man eine zweite Klasse Freiwilliger, dem Mittelstand entsprechend, mit etwas leichterem Examen errichtete. Für bestimmte Klassen gelernter Arbeiter hält man auch heute noch unbestritten den Prüfungszwang bei: ich meine die Lootsen, die Steiger in den Bergwerken, die Apothekergehülfen. Die Prüfungen absolut zu verwerfen, weil sie mit der persönlichen Freiheit, mit der Freiheit der Arbeit unverträglich seien, deutet auf ein Urtheil, das ganz an der Oberfläche stehen bleibt. Was nützt dem, der nichts gelernt, das formale Recht, Bankier, Fabrikant, Apotheker ꝛc. zu werden? Es ist unendlich wichtiger, dafür zu sorgen, daß jeder möglichst viel lernt, als daß Jedem in jedem Lebensalter mit ungenügender Vorbildung jede Thüre offen stehe.

Ich wäre somit an sich durchaus nicht gegen Prüfungen. Aber ich sehe vorerst die größte Schwierigkeit darin, zu bestimmen, zu was die etwaige Lehr-

---

tags über die Gewerbepetitionen (Drucksachen Nr. 104 der ersten Session v. 1874) behauptet wird. Das ist eine abstrakte Phrase, die der geschichtlichen Begründung vollständig entbehrt. Die Grenzlinie zwischen gesetzlichen Vorschriften und privatem Belieben läßt sich tausendfach verschieden ziehen; die verschiedensten Staaten mit „Gewerbefreiheit“ haben sie verschieden gezogen. Und wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Petitionscommission fortwährend versichern, wenn durch freiwillige Organisation der Gewerbtreibenden und der Arbeiter wieder Lehrlingsprüfungen, Arbeitsbücher und alles Mögliche eingeführt und dann zuletzt allgemein erzwungen würden, dann hätte man nichts dagegen, — so liegt darin doch eine große Ueberschätzung der Form, wie die Dinge gemacht werden, gegenüber dem materiellen Inhalt, den die Institutionen haben. Mit Recht erinnert Stahl zum Schluß seines eben erschienenen Buches über das deutsche Handwerk daran, man solle sich doch endlich darüber klar werden, daß jede große Organisation mit einem gewissen Zwang verbunden sei, ob nun dieser Zwang vom Staat oder einem Arbeitgeberbund oder einem Gewerkvereine ausgehe.

lingsprüfung die absolute Vorbedingung sein soll. Die großen täglichen Veränderungen der Technik lassen feste Arbeitsgebiete mit klar vorgezeichnetem Bildungszwang theilweise gar nicht erkennen, besonders soweit es sich um Anstellung in größern Etablissements handelt. Die Arbeitstheilung kann jeden Tag verlangen, da für eine Operation Frauenarbeit, Kinderarbeit einzuschieben, wo bisher ausschließlich Männer standen. Und soll man etwa wieder, wie früher, dem kleinen Tischler vorschreiben, nur geprüfte Arbeiter anzustellen, der großen Möbelfabrik aber erlauben, anzunehmen, wen sie brauchen kann und mag. Das wäre nur eine Benachtheiligung des Kleingewerbes. Eine Trennung von Handwerk und Fabrik in Bezug auf das Prüfungswesen ist nicht durchführbar.

Man kann nun sagen: soweit feste, abgegrenzte Arbeitsgebiete vorhanden sind oder später sich wieder bilden, werden mit der Zeit die Gewerkvereine das Lehrlingswesen in die Hand nehmen; warten wir ab, was sie leisten, ob sie Prüfungen oder etwas dem Analoges einführen.

Immer aber ist das ein Trost, der für Deutschland die Frage in gar zu große Ferne rückt. Einiges ließe sich vielleicht schon jetzt thun. Und da scheint mir ein Vorschlag, den ich machen möchte, wenigstens der Erörterung werth.

Ich möchte vorschlagen, für alle jugendlichen Arbeiter das Arbeitsbuch, das für die in Fabriken Arbeitenden obligatorisch ist (§. 131 d. R.G.O.) einzuführen; in dasselbe müßte dann auch der Lehrlingsvertrag, wenn ein solcher abgeschlossen wird, und ferner zugleich das Zeugniß des Lehrherrn nach Beendigung der Lehrzeit, das Prüfungsresultat der etwa besuchten Fortbildungs-, Abend-, Zeichenschulen und der freiwilligen gewerblichen Prüfungen xc. eingetragen werden. Der Lehrherr hätte dieses Arbeitsbuch zu verwahren, bis der Lehrvertrag beendigt ist, wie jeder Arbeitgeber, der einen Unerwachsenen auf eine gewisse Zeit beschäftigt. Kein Arbeitgeber dürfte junge Leute ohne solches Arbeitsbuch annehmen. Dadurch würde vor Allem der Bruch der Lehrverträge wesentlich beschränkt. Die Altersgrenze, bis zu welcher jeder jugendliche Arbeiter ein Arbeitsbuch führen müßte, wäre in Zusammenhang mit der Gesetzgebung über Kinderarbeit zu ordnen, wie überhaupt eine einheitliche übereinstimmende Gesetzgebung über alle gewerbliche Arbeit Unerwachsener Voraussetzung dieses Vorschlags ist.

Womöglich würde ich die Verpflichtung zur Führung des Arbeitsbuchs bis zum 18. Jahre oder gar bis zur Volljährigkeit ausdehnen. Das Buch wäre — mit halbwegs leidlichen Zeugnissen versehen — für den Betreffenden auch in späterer Zeit brauchbar, um sich über seine Person, über seine Zeugnisse, über seine Fähigkeiten in der Fremde zu legitimiren; aber der volljährige Arbeiter dürfte nicht zur Führung gezwungen werden.

Außerdem aber möchte ich nun noch einen weitern Vorschlag in Bezug auf das Arbeitsbuch machen; ich wünschte, daß es bei einem gewissen Inhalt die Grundlage würde für ein Freiwilligen-Recht zweiter Klasse, resp. für eine etwas abgekürzte Dienstzeit oder andere Vortheile bei Ableistung der Militärpflicht. Diese Vortheile wären nicht auf Grund jedes Arbeitsbuches, sondern nur bei gewissen Zeugnissen einer gewerblichen Mittelschule und bei gewissen

Zeugnissen einer bloßen Fortbildungs-, Abend- oder Zeichenschule, wenn eine gutbestandene, freiwillige Lehrlingsprüfung, tadellose Führung als Lehrling hinzukommt, zu gewähren[1]). Es würde hiedurch ein unendlicher Sporn in allen gelernten Arbeitern entstehen, dieses Ziel zu erreichen und sich als Lehrling gut aufzuführen. Die Gehässigkeit des jetzigen Freiwilligenprivilegiums würde verschwinden, weil ein richtiges Mittelglied zwischen den höhern Klassen und der übrigen Bevölkerung hergestellt wäre. Schul- und Militärpflicht kämen so erst für einen großen Theil des Volkes in rechten Zusammenhang; das nationale Bildungs- und Erziehungssystem hätte eine mächtige Stütze erhalten, wäre zu einem gewissen systematischen Abschluß geführt, der ihm jetzt mangelt.

Ich komme

b. Zum Gesellenvertrag.

Er ist ein reiner Arbeitsvertrag, der in der Regel nicht auf allzulange Zeit geschlossen wird. Die, welche ihn abschließen, sind überwiegend junge Leute, die die Welt sehen und schon deßwegen sich nicht auf allzulange binden wollen. Während aber das frühere Zunftwesen etwas längere Contracte kannte, die Kündigung an ein gewisses Ceremoniell band[2]), und jeden, der in Unfrieden, ohne Bezahlung seiner Schulden oder gar contractbrüchig von seinem Meister schied, mit empfindlichen Nachtheilen bedrohte, hat heut zu Tage die Formlosigkeit der Verträge dahin gewirkt, daß die in der Gewerbeordnung vorgeschriebene 14tägige Kündigungszeit als stillschweigende Vertragsbestimmung zur Geltung kommt, oder gar noch kürzere Verträge, täglich kündbare Verträge oder solche, die stets nur auf Fertigstellung einer bestimmten Accordarbeit gehen, vorkommen[3]).

Vor Allem die größern Geschäfte, die eigentlichen Fabriken, haben als Mittel der Disciplin zu immer kürzeren Kündigungsfristen gegriffen[4]). Erst

---

[1]) Dem entsprechend wäre der mittlere Bauern- und Pächterstand, der die landwirthschaftlichen Mittelschulen absolvirt hat, ebenfalls zuzulassen, und es wäre dies nach meiner Ueberzeugung zugleich die einzig richtige Lösung des jahrelangen Streites über das Freiwilligen-Recht dieser Mittelschulen. — Den vorstehenden Vorschlag hatte ich bereits niedergeschrieben, als ich in Hirths Annalen des deutschen Reichs 1873 Sp. 1573 zu meiner Freude sah, daß der mittelrheinische Fabrikantenverein schon im Mai 1873 empfohlen hatte, denjenigen Lehrlingen, die ein besonders gutes Zeugniß einer Fortbildungsschule aufweisen, Prämien und eine Abkürzung der Militärdienstzeit zu gewähren.

[2]) Vergl. z. B. das eben erschienene Buch von Stahl, Das deutsche Handwerk, I. 369.

[3]) So schreibt die Königsberger Handelskammer (Deutsches Handelsblatt 1873 S. 438): „Im Schneidergewerbe existiren gewöhnlich keine Contracte. Die 14tägige Kündigung der Gewerbeordnung wird selten gehandhabt. Meistens ist Stückarbeit."

[4]) Darüber lassen die Resultate der Untersuchungscommission von 1865, bezüglich der Coalitionsfrage (Achte Sitzung S. 47—49) keinen Zweifel. Der Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin hat durch seinen Vorstand, Hermann Simon, Lüdke, Baltz und Dr. Hilse, noch zu Anfang dieses Jahres (1874) eine Petition an den Reichstag gerichtet, die dahin geht, §. 110 der Gewerbeordnung folgendermaßen zu ändern: Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und dem Ge-

die massenhaften, plötzlich eintretenden Strikes haben die Unternehmer und Meister wieder fühlen lassen, welchen Werth längere Verträge haben [1]). Jetzt ist aber der Arbeiter- und Gesellenstand wenig geneigt, darauf einzugehen; er empfindet jetzt die 14tägige Kündigungsfrist schon als eine Fessel und ist gar zu leicht geneigt, sie abzuschütteln, d. h. sie nicht einzuhalten, sei es, daß er als Einzelner weiter ziehen will, oder daß die Gesammtheit plötzlich die Arbeit niederlegt.

Doch das sind Verhältnisse, die in ihrer Allgemeinheit ebensogut den Gesellen, wie den Fabrikarbeiter angehen, und ich habe daher die Frage zu beantworten, ob es denn überhaupt noch einen besondern Gesellenstand, einen besondern Gesellenvertrag gebe?

Man hat oft genug gesagt, es gebe das nicht mehr, und es ist in gewissem Sinne ganz richtig. Viele Handwerksgesellen arbeiten in Fabriken, viele Meister beschäftigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die man nicht als Gesellen bezeichnen kann. Es ist unmöglich, heute besondere Gesetze für den Gesellenstand zu geben; denn es gibt heute keine Grenze mehr, wo der Geselle aufhört, und der Fabrikarbeiter anfängt. Aber ein Unterschied existirt doch noch, oder vielmehr verschiedene Unterschiede, die an Stelle des alten getreten sind. Es existirt noch der Unterschied des gelernten und ungelernten Arbeiters; es existirt noch der Unterschied zwischen unverheiratheten, jugendlichen, wandernden Arbeitern und solchen, die verheirathet, seßhaft, wenig beweglich sind. Die Großindustrie beschäftigt mehr die letzteren, der Handwerksmeister mehr die erstern, mehr die Gesellen im alten Sinne des Worts. Dieser Unterschied ist aber ein geradezu fundamentaler in Bezug auf die Erfüllung eines eingegangenen Arbeitsvertrags.

Der Arbeiter, der dem jugendlichen Alter unter 25 Jahren angehört, der nicht verheirathet ist, der kein Grundeigenthum, kein Sparkassenbuch hat, der nicht einmal auf der Polizei ein Wanderbuch vorzulegen hat, der nicht mehr im Hause des Meisters wohnt, — er lebt heute bei unsern schnellen Verkehrsmitteln, wie der Vogel auf dem Zweig. Was hält ihn, wenn es ihm heute nicht mehr gefällt, wenn ihm irgend Jemand einen Groschen mehr bietet; er ist auch in Strikeangelegenheiten zu leichtsinnigen Entschlüssen, zu Gewaltsamkeiten, er ist zur Faulenzerei auf einige Tage oder Wochen ganz anders bereit, als der ältere, verheirathete Arbeiter. Die Zunftgesetzgebung behandelte ihn dem entsprechend. Es war, ganz abgesehen von den andern Zeitverhältnissen, dem Durchschnittsalter und der socialpolitischen Stellung des Gesellen der alten Zeit entsprechend, daß er nicht die Rechte des heutigen Arbeiters

---

sellen oder Gehülfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile täglich freistehende Kündigung aufgelöst werden. Darin liegt doch offenbar das Geständniß, daß die großen Berliner Baugeschäfte auch jetzt noch für eintägige Contracte sind

[1]) Die Handelskammern haben auf die Anfrage des Sekretärs des deutschen Handelstags sehr vielfach constatirt, daß bisher eine Kündigungsfrist gar nicht existirte (d. h. daß man es bisher bequemer fand, den Arbeiter täglich entlassen zu können), und daß man erst seit Beginn der Strikes eine 14tägige Kündigungsfrist einführte. Siehe Deutsches Handelsblatt 1873 S. 438.

hatte; die Gesellenzeit war noch ein Theil der Erziehungszeit; der Geselle hatte sich Vieles gefallen zu lassen, — er wurde ja zuletzt dadurch entschädigt, daß er selbst Meister wurde. Heute ist das nicht mehr möglich, weil die Grenze zwischen den jugendlichen Gesellen und dem verheiratheten, ältern Arbeiter nicht mehr zu ziehen ist, beide Arten von Gehülfen in jedem Geschäfte neben einander sein können. Aber der Gegensatz erklärt, warum die Handwerksmeister so sehr über ihre Arbeiter, über Contractbruch und Aehnliches klagen, während die Vertreter der Großindustrie im Reichstag (Stumm) ziemlich kalt bemerken, sie hätten kein Bedürfniß nach einem Contractbruchgesetz. Freilich kommt noch ein Umstand hinzu, der die kleinen Meister so viel mehr klagen läßt, als die Großindustriellen; sie haben einerseits den jugendlicheren, turbulenteren Theil des Arbeiterstandes unter sich, — sie haben andererseits zugleich den schlechteren, unfähigeren Theil. Sie können die Leute nicht so dauernd beschäftigen und nicht so bezahlen, wie die großen Geschäfte; sie erhalten also den Ausschuß der Arbeitskräfte, die, welche nirgends gut thun.

Soll man nun aber unsere ganze Gesetzgebung so einrichten, wie sie vielleicht dem Theil des Arbeiterstandes, den die kleinen Meister beschäftigen, entsprechen würde, während dieselben Bestimmungen gegenüber dem übrigen Arbeiterstand überflüssig, ja vielleicht ungerecht sind? Meine Sympathien sind aus socialpolitischen Gründen mehr auf Seite des kleinen Gewerbetreibenden; ich wünsche, daß man möglichst viel dafür thue, ihn zu erhalten, wo er der Conservirung fähig ist. Die Zeit, in welcher er ganz verschwinden wird, ist nicht so nahe, wie die Socialdemokratie glaubt, — wenn sie überhaupt je kommt. Aber man darf dazu nicht Mittel vorschlagen, die andere sociale Klassen, die ebenfalls mehr oder weniger zu den leidenden gehören, schädigen. — Ich komme darauf bei der Bestrafung des Contractbruches zurück, und wende mich nun gleich zu dem Arbeitsvertrage

c. des Fabrikarbeiters,

der sich, wie ausgeführt, formell nicht von dem des Gesellen scheiden läßt, materiell aber deßwegen ein anderer ist, weil unter den Fabrikarbeitern viel mehr ungelernte Arbeiter, mehr Frauen und Kinder sind, weil ein großer Theil der Fabrikarbeiter seßhaft und verheirathet ist, endlich, weil es sich hier überwiegend um die Verträge eines Unternehmers nicht mit einem Arbeiter, sondern mit Dutzenden, ja Hunderten von Arbeitern handelt. Das Vorherrschen von ungelernten Arbeitern, von Frauen und Kindern, bedingt ganz andere Machtverhältnisse zwischen beiden Theilen, als beim Gesellenstand; ebenso einflußreich ist die Unmöglichkeit für den verheiratheten Arbeiter, mit einem Halbdutzend Kinder den Ort leicht und schnell zu verlassen. Der Fabrikarbeiter ist fast immer, seltene Zeitumstände ausgenommen, der schwächere Theil, der sich Alles gefallen lassen muß, wenn er nicht an einem Verbande seiner Genossen einen Rückhalt hat.

Der freie Vertrag war hier bisher überwiegend eine bloße Phrase. Entweder besteht gar kein irgendwie präcisirter Vertrag, oder die Fabrikordnung ersetzt ihn. Es ist charakteristisch, was z. B. die Handelskammer von Posen

schreibt: Bei den Cigarrenfabriken bestehen meistentheils weder Kündigungsverhältnisse, noch contractliche Verpflichtungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das heißt, in juristische Sprache übersetzt: keine formulirten contractlichen Verpflichtungen. Was ist die Folge: mangelndes Rechtsgefühl und Mißhandlung des schwächern Theils. Bei formlosen Verträgen muß immer der intelligentere und gebildetere Theil gewinnen. Bis in die neueste Zeit war diese Formlosigkeit das bequeme Mittel, den Arbeiter möglichst abhängig zu erhalten. Auf was soll er klagen, wie soll er beweisen, daß ihm dieser oder jener Lohn ꝛc. versprochen worden. Er war ganz in den Händen des Arbeitgebers; dieser spürte so lange keinen Nachtheil, als im Arbeiterstand die demüthige Unterordnung der patriarchalischen früheren Zeit vorhielt. Nun, da diese verschwunden, und der Arbeiter mit brutalem Selbstgefühl auftritt, hat er freilich den Nachtheil davon, daß er durch diese Formlosigkeit zugleich das klare Bewußtsein über bestimmte Pflichten erstickt hat.

Die Formlosigkeit der Verträge hat in der Fabrikindustrie deßwegen soviel schlimmer gewirkt, weil man es hier mit neuen Zuständen zu thun hatte. Der Lehrling, der Geselle, das Dienstmädchen, selbst der ländliche Tagelöhner leben in althergebrachten Verhältnissen mit herkömmlichem Inhalt, mit herkömmlichen Rechten und Pflichten; das ist beim Fabrikarbeiter nicht der Fall.

Das Bedürfniß hat nun ja auch vielfach zu einer Fixirung des Vertrags, wenigstens in einzelnen wichtigen Bestimmungen, geführt, — aber zu einer einseitigen Fixirung, zur Fabrikordnung, um die man den Fabrikarbeiter nicht fragt, auf die er keinen Einfluß hat. Wohl haben einige humane Fabrikanten angefangen, über ihre Fabrikordnung mit den Arbeitern zu verhandeln und sie in Uebereinstimmung mit ihnen festzustellen. Aber das sind Ausnahmen. Mißbräuche aller Art kommen noch zahlreich vor [1]). Die Strafgewalt, die der Fabrikant nothwendig sich ausbedingen muß, um die Disciplin in einem großen Mechanismus pünktlich ineinandergreifender Arbeiten aufrecht zu erhalten, ist meist nicht genau präcisirt [2]); es ist oft nicht bestimmt,

---

[1]) Vergl. Bitzer, Der freie Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen (1872), dann die häufig angeführten, wenn auch nur halbwahren, Beispiele in der socialdemokratischen Presse, z. B. Volksstaat 1873 Nr. 6.

[2]) Ich führe als Beweis Mühlhauser Fabrikordnungen an, die nach dem humanen Sinn der dortigen Fabrikanten gewiß zu den mildesten gehören, die wir jetzt in Deutschland haben. Es heißt z. B. in der Fabrikordnung der Spinnerei von Steinbach Köchlin: Art. 13. Der Arbeiter, welcher eine Arbeit schlecht besorgt, oder fehlerhafte Arbeit abliefert, unterliegt einer Strafe im Verhältniß zu den Fehlern, welche diese darbieten wird.

Art. 17. Jeder Ungehorsam und jede Beleidigung eines Arbeiters seinen Vorgesetzten gegenüber wird, je nach der Wichtigkeit des Falles, bestraft, und kann (in besonderen Fällen) die augenblickliche Entlassung zur Folge haben.

Ueber die Löhne wird bestimmt: Art. 10, Tarif der Löhne. Der Tarif der Preise (des prix payés aux ouvriers travaillant à la tâche) wird je nach den Umständen festgesetzt und in den Werkstätten angeschlagen. Jeder Arbeiter ist gehalten, sich demselben zu unterwerfen.

Deutlicher kann nicht ausgesprochen werden, daß selbst über den Lohn der Arbeiter

daß die Strafen in Kassen zu allgemeinen Zwecken fallen; es ist nicht festgesetzt, daß an der Urtheilsprechung Unparteiische (z. B. einige Arbeiter selbst) theilnehmen ꝛc. — Kurz, es ist die reine Fiction, unsere heutigen Fabrikordnungen als Verträge zweier Privaten unter einander, die den Staat und die Gesellschaft nichts angingen, zu qualificiren. Schon die Zahl der Personen, das Strafrecht, das hier geübt wird, gibt ihnen einen halb öffentlichen Charakter; sie sind so wichtig, als die Dienstordnungen, die bis in dieses Jahrhundert die Arbeit der Bauern auf dem Rittergute feststellten, und in die die Staatsgewalt seit zweihundert Jahren immer tiefer einzugreifen sich verpflichtet hielt.

Auf die Consequenzen dieser Anschauung brauche ich nicht weiter einzugehen; es ist das anderweitig schon geschehen, z. B. von Prof. Neumann auf der letzten Eisenacher Versammlung und in seiner Schrift über die deutsche Fabrikgesetzgebung. Es sollte hier nur constatirt werden, wie Verschiedenes man unter dem „freien Arbeitsvertrag“ heute zusammenfasse, auf welch' abstraktem Standpunkt der deutsche Reichstag stand, als er jede Controle der Fabrikordnungen, die z. B. in der ganzen Schweiz von den Staatsregierungen geübt wird, für überflüssig erklärte.

Ich füge hier noch die Bemerkung bei, daß die Selbsthülfe gegen alle Mißbräuche unseres heutigen Fabrikwesens nicht ausgeblieben ist, — sie liegt vor Allem in der Organisation, in der Erbitterung, in den Zielen der Socialdemokratie. Sie kann uns darüber belehren, was es mit der Behauptung auf sich hat: Selbsthülfe um jeden Preis, Staatshülfe und Staatsintervention unter keinen Umständen.

d. Der Arbeitsvertrag in der Hausindustrie.

Der Vertrag des kleinen Meisters in der Hausindustrie mit seinem Gesellen hat nichts Eigenthümliches, wohl aber der Vertrag des Meisters mit dem Fabrikanten oder seinem Stellvertreter, dem Commissionär oder Faktor.

Theilweise, nämlich da, wo der Meister den Rohstoff selbst kauft, ist es gar kein Arbeitsvertrag, sondern ein Vertrag auf Lieferung von Waaren, die in Qualität und Quantität bestimmt sind. Auch hier kann eine drückende Abhängigkeit vorkommen, wenn der kleine Meister ausschließlich von der Fabrikindustrie lebt, kein Grundstück, kein Haus besitzt, ohne jeden andern Verdienst ist, wenn er Niemanden kennt, der ihm seine Produkte abnähme, als den betreffenden Faktor oder Fabrikanten. Er muß sich dann am Preise seiner

nicht mitzusprechen habe. Ich bemerke noch ausdrücklich, daß die Fabrikordnungen anderer großen Häuser, an deren Spitze die humansten Leute stehen, ganz dieselben Bestimmungen haben. So z. B. die Fabrikordnung von Auguste Dousus, dem gegenwärtigen Präsidenten der société industrielle. Ich bin weit entfernt, diesen Herren einen Vorwurf daraus zu machen. Sie thun, zu was die Concurrenz sie nöthigt, was ihnen herkömmlich als unerläßlich erscheint. Ihre sonstigen großen Verdienste um Hebung der Arbeiter bleiben ihnen. Ich sage nur, wenn es so im grünen Holze aussieht, was ist dann vom dürren zu erwarten?

Producte jeden Abzug für vorhandene oder angebliche Fehler gefallen lassen, um nicht überhaupt brodlos zu werden. Er ist niemals sicher, wie lange er Beschäftigung findet. Das hängt von der Conjunctur ab. Die moralische Verantwortlichkeit, so viel Dutzende und Hunderte von Arbeitern für ein Geschäft herangezogen zu haben, sie also, womöglich, dauernd zu beschäftigen, fühlt der Fabrikant, der in Form der Hausindustrie arbeiten läßt, um so weniger, je seltener er selbst in Berührung mit den Leuten kommt, je mehr er das ganz selbstständig den Mittelspersonen, den Faktoren überläßt.

Ein reiner Arbeitsvertrag liegt da vor, wo der kleine Meister den Rohstoff vom Faktor ausgehändigt erhält und ihn nun nach einer bestimmten Angabe zu verarbeiten hat. Am häufigsten tritt dieser Fall in der Weberei ein. Der Webermeister erhält mit dem Rohstoff seinen Scheerzettel; dieser bildet die Vertragsurkunde. Auf ihm ist notirt, welche Strafen eventuell für schlechte Arbeit zu zahlen, zu welchem Termine die Waaren zu liefern sind 2c. Natürlich hat der kleine Mann auf den Inhalt dieses Scheerzettels keinen Einfluß. Aber immerhin ist man einig, daß die Scheerzettel, als schriftliche Verträge, besser seien als die blos mündlichen Aufträge. Ohne Scheerzettel ist der Weber ganz der Willkür des Factors preisgegeben; der formlose Vertrag ist der schlimmste, wie ich vorhin schon auszuführen suchte. Daher der Beschluß des Webertages 1870 zu Chemnitz, keine Aufträge ohne Scheerzettel mehr anzunehmen.

In noch schlimmerer Abhängigkeit ist der kleine Meister, wenn er selbst kein Arbeitszeug, keinen Webstuhl mehr hat, wenn er dem Faktor oder Fabrikant nicht blos als Arbeitsverkäufer, sondern zugleich als Miether des Webstuhls gegenübersteht.

Umgekehrt freilich hat bei diesen Verträgen auch der Fabrikant viel zu leiden und auszustehen. Es wird ihm von seinem Garn gar häufig etwas auf die Seite gebracht, schlechteres untergeschoben; es wird ihm der Rohstoff verdorben, versetzt, an Dritte verkauft, so daß er hiedurch Verluste hat, die er nicht leicht wieder ersetzt erhält. Beide Parteien leben vielfach auf einer Art Kriegsfuß, so daß Jeder glaubt, berechtigt zu sein, den andern Theil zu drücken und zu übervortheilen. Und zu Klagen vor den Gerichten läßt man es nicht kommen; man fürchtet beiderseits die Weitläufigkeit; der Weber wagt es nicht und hat die Mittel nicht dazu; der Fabrikant und Faktor glaubt sich besser und schneller anderweitig helfen zu können [1]).

In Bezug auf die ganze Hausindustrie ist es auch in den sonst so glänzenden Geschäftsepochen von 1872 niemals dahin gekommen, wie in den Baugewerben, der Maschinenindustrie 2c., daß der Fabrikant oder Factor vom Arbeiter, d. h. also hier vom kleinen Meister, sich hätte irgend etwas vorschreiben lassen müssen. Die Löhne sind hier kaum gestiegen. Die Lage ist hier — und es handelt sich da um Tausende und aber Tausende von Arbeitern

---

[1]) Vgl. meine Geschichte der deutschen Kleingewerbe S. 447–614, und Deutsche Zeit- und Streitfragen, Heft 25: Die Entwicklung und Krisis der deutschen Weberei im 19. Jahrhundert.

gleichmäßig in der Hauptsache eine traurige geblieben. Für die Hausindustrie hat sich der absolut freie Arbeitsvertrag nach den verschiedensten Richtungen hin als unzulänglich gezeigt. Die alten Gewerbereglements hatten für die Art von Menschen, um die es sich hier handelt, entschiedene Vorzüge. Nur waren sie infolge des technischen Umschwunges im 19. Jahrhundert nicht mehr haltbar. Die Folge ihrer Aufhebung war aber fast allgemein ein Rückgang in dem Lohn und der Lebenshaltung der hausindustriellen Arbeiter. Es war eine Verrückung der Machtverhältnisse im Concurrenzkampf ausschließlich zu Gunsten der Fabrikanten, resp. Faktoren, weil die Mehrzahl der kleinen hausindustriellen Meister zu arm, zu ungebildet war, ihre Interessen gehörig wahrzunehmen.

e. Der Arbeitsvertrag des Gesindes

ist wieder etwas ganz Selbstständiges, wie sich schon darin zeigt, daß die sonst heute allgemein übliche Verweisung auf den freien Vertrag hier noch nicht in dem Maße Platz gefunden hat, wie bei anderen Arbeitsverhältnissen. Besondere Gesindeordnungen stehen fast überall noch in Kraft [1]), die freilich dem Vertrag Manches, aber nicht Alles überlassen; daneben haben sich fast allerwärts locale Gewohnheitsrechte gebildet, weil eben Einzelverträge mit Detailverabredungen nicht geschlossen wurden und doch eine feste Rechtsgrundlage des Verhältnisses da sein muß. — Der Gesindevertrag kennt meist die kurze (14tägige oder ähnliche) Kündigungsfrist nicht; er ist auf ein Viertel-, ein Halb-, ein ganzes Jahr geschlossen. Den Dienenden verpflichtet er nicht sowohl zu bestimmten, genau vorher fixirten Arbeiten, sondern zu einer allgememeinen, dienenden Thätigkeit ohne genaues Maß. Und schon hieraus erklärt sich, daß die Klagen über die Dienstboten in unserer Zeit wachsen müssen. Unsere Zeit mit ihrem Drang nach Gleichberechtigung, nach Beseitigung aller reinen Herrschaftsverhältnisse, ihrer Neigung, alle patriarchalischen Verhältnisse durch klare, fixirte Vertragsbestimmungen zu ersetzen, kommt mit diesen Zielen bei dem Dienstbotenverhältniß am meisten in Conflict mit der Natur der Sache. Der Dienstbotenvertrag müßte in jedem einzelnen Falle zwanzig Bogen ausfüllen, wenn man genau fixiren wollte, was das Dienstmädchen zu leisten hat. Das Dienstbotenverhältniß bleibt mehr als andere Arbeitsverhältnisse ein Herrschaftsverhältniß. Daher die Wahrnehmung, daß sich ihm successiv nur Leute aus immer tiefern Schichten der Gesellschaft fügen wollen.

Wie ist da zu helfen? In der Hauptsache ist nicht zu helfen. Es liegt darin eine naturgemäße Folge der Hebung der untern Klassen. Es gibt nur ein Mittel, das Dienstbotenverhältniß als ein patriarchalisches aufrecht zu erhalten, wenn man sich entschließt, die Dienstboten als zur Familie gehörig

[1]) Im preußischen Staate bestehen außer der allgemeinen Gesindeordnung vom 18. Nov. 1810 nicht weniger als 13 Gesindeordnungen. Der Zwang, Gesindedienstbücher zu halten, ist in Preußen durch die Verordnung vom 29. Sept. 1846 eingeführt. Siehe im Allgemeinen über Gesindewesen: Kollmann in Hildebrand's Jahrb. X, 237—301.

zu betrachten, ihre Erziehung sich angelegen sein zu lassen. Es geht das da um so leichter, wo die Dienenden junge Leute sind. Und die Mehrzahl der Dienstboten sind unter 25 Jahren. Aber der ungeheure Irrthum unserer besitzenden Klassen bei ihren heutigen Klagen über die Dienstboten besteht darin, daß sie selbst ihr Verhältniß zu den Dienstboten rein als ein Vertragsverhältniß auffassen, das mit der Geldlohnzahlung und hochmüthig barschen Behandlung sich erschöpft, während sie von den Dienstboten doch noch alte patriarchalische Liebe, Aufopferung &c. verlangen, empört sind, wenn die Köchin erklärt, sie rühre außerhalb der Küche keinen Tisch und keinen Stuhl an, wenn die sämmtlichen Dienstboten feste Freistunden des Abends oder des Sonntags sich ausbedingen. Die Dienstboten sind mit solchen Forderungen ganz in ihrem Recht, wenn man sie selbst nur als gemiethete, sonst nicht zur Familie gehörige Dienstleute behandelt. Nur wer seine Dienstboten als Mitglieder der Familie behandelt, wer sich mit Theilnahme um sie bekümmert, auf ihr geistiges, sittliches und religiöses Leben Einfluß zu gewinnen strebt, nur der hat ein Recht auf patriarchalische, auf familiäre Gesinnung seitens seiner Dienstboten [1]).

Gesetzlich wird sich auch künftig der Dienstbotenvertrag dem Arbeitsvertrag des Fabrikarbeiters nicht gleichstellen lassen. Die materielle Natur des Verhältnisses ist eine andere; das bei den Dienstboten überwiegend jugendliche Alter rechtfertigt Manches, was dort nicht angezeigt scheint; die Dienstboten sind keine sociale Klasse von Staatsbürgern, welche um ihre Lebensexistenz kämpfen.

Deßwegen ist aber auch ein Schluß aus Dienstbotenordnungen auf Fabrikarbeiter und Gesellen ein falscher, wie ihn z. B. der Hamburger Correspondent vom 15. April macht. Es heißt da: „Im vormaligen Königreich Hannover stehen verschiedene Dienstboten-Ordnungen, welche meistens in den vierziger Jahren erlassen sind, für die einzelnen Landdrosteibezirke in Geltung. Dieselben enthalten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen über Eingehung des Dienstvertrages, Antritt des Dienstes, Pflichten der Herrschaften und Dienstboten, Aufhebung des Dienstverhältnisses und Folgen dieser Aufhebung mit spezieller Anpassung an die besondere Natur des Dienstbotenverhältnisses. Außer den civilrechtlichen Bestimmungen enthalten dieselben aber Straf-Bestimmungen, z. B. wegen versagten Gehorsams, Uebertretung der Hausordnung &c., und einen Polizeizwang, wenn der Dienstbote ohne genügenden Grund den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verläßt. Es besteht das Institut, daß in diesen Fällen die Polizei den Dienstantritt, bezw. Wiederantritt vorläufig erzwingt, vorbehaltlich der Entscheidung der Gerichte über die Rechtsfrage."

Daraus wird gefolgert, daß solche Maßregeln allgemein gerechtfertigt seien.

Der Autor dieses Artikels hätte ebenso gut an das preußische Gesetz vom 24. April 1854 erinnern können, das für Dienstboten in solchen Fällen

---

[1]) Siehe darüber die hübsche kleine Abhandlung von Prof. von der Goltz, Ueber die sociale Bedeutung des Gesindewesens. (Danzig, Kafemann, 1873.)

5 Thaler Strafe oder 3 Tage Gefängniß einführt und das im Allgemeinen in unbestrittener Kraft ist[1]).

Aber ein Gesetz kann für Dienstboten passend sein und ist es deswegen noch nicht in allen anderen Fällen des Arbeitsvertrags. Ich habe 1872 in Eisenach, als ich meine Anträge in Bezug auf Nichtbestrafung des Contractbruches stellte, diese absichtlich so gefaßt: man solle keine neuen Strafbestimmungen bei uns einführen, weil ich mir sagte, in Bezug auf Dienstboten, ländliche Arbeiter 2c. liegen die Verhältnisse nicht ganz ebenso, wie bei dem Fabrikarbeiter; hier bestehen noch derartige Strafen; für ihre sofortige Aufhebung will ich nicht plädiren; das ist eine Frage für sich, die ihre besondere Erörterung erfordert

f. Der Arbeitsvertrag des ländlichen Tagelöhners.

Die ländlichen Tagelöhner sind mit den Straßen- und Waldarbeitern die unterste Schichte der Arbeiter. Sie theilen sich selbst aber in zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen: der Tagelöhner, der selbst ein Häuschen, ein paar Morgen Land 2c. besitzt, gehört noch halb dem Bauernstande an; wo er mit einem mittleren Bauernstande vermischt wohnt, wo er nicht übermäßig durch Hypothekenschulden gedrückt ist, wo er halb von seinem Eigenthum leben kann, seine Kartoffeln, sein Roggenmehl, seine Milch, sein Winterschweinefleisch selbst producirt, da gibt es keinen ländlichen Tagelöhnerstand mit Klassenbewußtsein, da ist von keiner Abhängigkeit, keiner Noth die Rede.

In anderer Lage ist der ganz besitzlose ländliche Tagelöhnerstand, der auf den Dörfern als Miethling wohnt oder auf den großen Gütern als Instmann, Gärtner oder wie die Bezeichnung sonst lautet, in den herrschaftlichen Kathen angesiedelt ist. Dieser Theil des Tagelöhnerstandes ist vielleicht am allerwenigsten reif für die Feststellung seiner Lage durch freien Vertrag. Seine Schulbildung ist die kümmerlichste, seine wirthschaftlichen Tugenden sind geringe, besonders je weiter man nach Osten kommt, je mehr die slavische Abstammung und die Traditionen der Leibeigenschaft noch zu Tage treten. Er ist indolent, wenig zur Sparsamkeit geneigt; wo dazu der alte Autoritätsrespect vor der Gutsherrschaft verschwunden, der Felddiebstahl zum System geworden, da sind die Zustände in der That unerquicklich.

Die Schuld tragen vielfach die Besitzenden selbst mit. Wo man aus kurzsichtiger Gewinnsucht, aus Angst vor der Armenlast die Kathen auf den Gütern zerstört, die Tagelöhner in die Dörfer gedrängt, wo man die alte theilweise Naturallohnung, die den Instmann fest mit dem Gute und der Gutsherrschaft verknüpfte, die dauernde Beschäftigung Jahr aus Jahr ein beseitigt hat[2]), da hauptsächlich hat sich dieser vagabundirende, dem Felddieb-

---

[1]) Ob es in Hannover, Holstein und Hessen-Nassau eingeführt ist, kann ich nicht sagen. Rönne bemerkt darüber nichts.

[2]) Siehe darüber auch die gute kleine Schrift von Trümpelmann, Bilder aus den Verhältnissen der ländlichen Arbeiterbevölkerung in Thüringen. Gotha, bei Perthes. 1874.

stahl ergebene ländliche Arbeiterstand gebildet. In Holstein haben die adeligen Gutsbesitzer in der letzten Zeit massenhaft ihren Hoftagelöhnern gekündigt und sie weggejagt, nur damit das neue Gesetz, das mit zweijährigem Aufenthalt den Unterstützungswohnsitz gibt, bei ihnen nicht zur Wahrheit werde; bisher gab erst ein 15jähriger Aufenthalt in Holstein das Armenrecht. Kann man sich wundern, daß daraus Vagabunden und Socialdemokraten entstehen, wenn daneben der Generalsekretär des landwirthschaftlichen Centralvereins zugeben muß, die Lage dieser Arbeiter sei unerfreulich, ihr Verdienst an vielen Orten unzureichend und überall mehr oder weniger prekär.

Weder schriftliche, noch überhaupt formulirte Verträge werden mit diesen flottirenden Arbeitern geschlossen; man nimmt sie auf so und so viele Tage an, wenn man sie braucht. Um in der Ernte auszukommen, läßt man möglichst weither, aus Schweden rc., Wanderarbeiter kommen; man contrahirt mit einem Vorarbeiter, weist den Leuten für die Erntezeit einen Heuschuppen als Quartier an, wo Weiber und Männer durcheinander campiren und ist endlich froh, die Bande wieder nach der Ernte sich vom Halse zu schaffen, klagt dann recht viel über den Untergang der guten alten Zeiten und die unmäßigen Ansprüche der Arbeiter, ihre Zuchtlosigkeit und Ungeschicktheit, ohne zu bedenken, daß man in erster Linie durch Anstellung solcher Wanderarbeiter eine neue Art Zigeuner heranzieht und schafft.

Besser ist es fast durchaus noch, wo auf den Gütern ein fester Stamm von Instleuten gehalten wird; mit diesen werden die Verträge auf ein ganzes Jahr geschlossen; der Inhalt des Vertrags ist ein relativ fester, althergebrachter, mit etwas patriarchalischem Anstrich, aber dafür auch mit der Möglichkeit, die Leute in Anhänglichkeit zu erhalten, wenn man sie halbwegs gut behandelt. Thut man das, so kann man auch einen erziehenden Einfluß selbst auf die Erwachsenen noch geltend machen, dessen sie allerdings noch gar sehr bedürfen. Die Entwicklung drängt natürlich auch hier auf Modernisirung des Verhältnisses; die alte dumpf resignirte Selbstzufriedenheit, die das Product der Unkenntniß anderer Lage und anderer Zustände war, hört auf. Strikes und Contractbrüche sind im Ganzen hier noch selten; aber sie werden auch hier kommen. Man muß bei Zeiten daran denken, darauf hinzuwirken, daß der ländliche Arbeiter, der zu denken, zu vergleichen beginnt, mit seiner Lage zufrieden bleibe. Der Vertrag, den er schließt, muß auch hier ein selbstbewußter, ein selbstgewollter werden; der Arbeiter wird mitreden wollen bei der Feststellung des Vertrags; es werden sich auch hier Coalitionen und Vereine bilden, wo man dem nicht durch directe Verhandlungen zwischen Gutsherr und Arbeitern und andere versöhnende Mittel, wie Prämien, Tantièmen, Erleichterung des eigenen Grundbesitzerwerbes rc., zuvorkommt. Das Alles liegt in der Natur des freien Vertrags, das Alles mußte man erwarten, mußte man sich sagen, als man den freien Vertrag als Grundlage dieser gesammten Arbeiterverhältnisse einführte.

Ein Rückschritt wäre es, nach dem Vorschlag von Rodbertus und andern Socialconservativen wieder zu gestatten, daß der Großgrundbesitzer Parzellen unter der Bedingung der Uebernahme von Arbeitsleistungen

Seitens aller künftigen Erwerber dieser Parzellen veräußere. Das wäre eine einfache Wiedereinführung der Leibeigenschaft; das ist ein Vorschlag, der den ganzen Fortschritt verkennt, der in dem jederzeit frei kündbaren Arbeitsvertrag und in der Freiheit des Grund und Bodens von solchen Lasten liegt.

Nur darüber läßt sich nach meiner Ansicht streiten, ob die im Ganzen zurückgebliebene Bildung des ländlichen Tagelöhners es nicht rechtfertige, solche Ausnahmebestimmungen, wie sie das bereits erwähnte preußische Gesetz von 1854 enthält, noch zur Zeit bestehen zu lassen. Auch darüber bin ich zweifelhaft, ob nicht ein Contractbruch während der Ernte, sofern dadurch die ganze Ernte zu Grunde geht, anders zu behandeln wäre, als andere Contractbrüche. Bei keiner andern Production hängt die ganze Jahreseinnahme so sehr von ein paar Tagen ab, kann also so sehr eine böswillige Beschädigung eintreten. Jedenfalls müßte hiefür aber das practische Bedürfniß zuerst nachgewiesen sein. Eine gesetzliche Feststellung einzelner Punkte des Arbeitsvertrags in analoger Weise, wie in der Fabrikgesetzgebung, wäre vielleicht an sich Bedürfniß, stößt aber wegen der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse wohl auf sehr viel größere Schwierigkeiten, als eine Fabrikgesetzgebung.

Das beste Mittel, die ländlichen Arbeiterverhältnisse von Grund aus zu bessern, ohne doch die gesammte Grundeigenthumsvertheilung anzutasten, ist so tiefgreifend, daß man sich schwer dazu entschließen wird, wenn auch die Regierung auf Miquel's Antrag jetzt Einiges derart thun will. Das wäre eine großartige staatliche Colonisation, die einen Haus und Parzellen besitzenden, freien Tagelöhnerstand da schaffte, wo er fehlt. Man würde damit in der Hauptsache wieder gut machen, was die reactionäre Declaration von 1816 und die andern reactionären spätern Gesetze an dem großartigen und segensreichen Edicte von 1811 verbrochen haben.

Nur ein ländlicher Tagelöhnerstand, der auf eigenem, freien Boden sitzt, wäre eine absolute Garantie gegen alle weitern Umsturzpläne; nur ein solcher Arbeiterstand entspräche ganz den Hoffnungen, die man hatte, als man den freien Arbeitsvertrag als Grundlage auch der ländlichen Arbeiterverhältnisse proclamirte. —

Wir haben in raschem Fluge die verschiedenartigsten Arbeitsverträge berührt, um zu zeigen, wie die concrete Gestaltung des Arbeitsvertrags sich da und dort macht. Wir wenden uns nun zur zweiten Frage:

II. **Wie ist der thatsächliche Zustand in Bezug auf die Dauer des Arbeitsvertrages in den speziellen Verhältnissen, von denen der Berichterstatter genaue Kunde hat? Auf welche Zeitdauer und mit welcher Kündigungsfrist werden die Arbeitsverträge abgeschlossen? Kommen Verträge vor, die ein einseitiges Abhängigkeitsverhältniß durch verschiedene Kündigungsfrist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch andere Mittel zu begründen bestrebt sind?** —

Auf die Frage nach den thatsächlichen Verhältnissen der Arbeitsverträge, ihrer Dauer und ihrer Kündigungsverhältnisse, welche dem Berichterstatter

genauer aus dem practischen Leben bekannt sind, habe ich, soweit meine Erfahrungen reichen, schon im ersten Abschnitt geantwortet; und das Gleiche gilt von der zweiten Frage, ob überhaupt einseitige Abhängigkeitsverhältnisse auf dem Gebiete der Arbeitsverträge vorkommen. Ich möchte aber gerade in Bezug auf die Abhängigkeit des einen Contrahenten von dem andern hier ein allgemeines Wort einschieben.

Die ältere Nationalökonomie legte bei der Betrachtung aller Verkehrsgeschäfte und Operationen die Fiction zu Grunde, es ständen sich zwei Contrahenten mit gleicher Bildung, gleicher Sachkenntniß und gleich dringendem Bedürfniß, einen Vertrag abzuschließen, gegenüber. Es trifft das eigentlich nur im Großhandel, nur im rein kaufmännischen Geschäftsleben zu. In den meisten andern volkswirthschaftlichen Verhältnissen steht ein Stärkerer einem Schwächeren, d. h. (wenn wir von den ältern Zeiten, in denen wirklich die physische Stärke häufig den Ausschlag darüber gab, wer Herr und wer Sklave sei, wer gewann oder verlor, absehen) ein Reicher einem Armen, ein Sachverständiger einem Laien, Einer, der warten kann, Einem, der Eile hat, ein Kluger einem Dummen gegenüber, und kann dem entsprechend einen größern Gewinn machen, kann ihn eventuell ausbeuten. Der Socialist braucht dieses Wort mit Vorliebe; der Manchestermann bekreuzt sich davor, er kennt nur einen aus bestimmten Natur- oder Größenverhältnissen nothwendig folgenden größern Gewinn des einen Theils, der ihm zugleich als das nothwendige Mittel erscheint, das Angebot zu vermehren und das gestörte Gleichgewicht wiederherzustellen.

Nun ist hieran soviel unzweifelhaft wahr: wo und in wieweit der größere Gewinn auf der einen Seite bei dem Tauschgeschäft die Folge hat, ein zu geringes Angebot zu vermehren, da muß man, selbst wenn man sonst noch so sehr aus Gerechtigkeitsgründen dafür schwärmen wollte, es sollte bei jedem Tauschgeschäfte jeder Contrahent gleich viel gewinnen, zugeben, daß dieser größere Gewinn eine äußerst heilsame, die Production und das Geschäftsleben besser, als jedes andere Mittel es vermöchte, regulirende Potenz ist. Außerdem: minima non curat praetor. Eine vollständige Gleichheit im Gewinn von beiden tauschenden Seiten ist undurchführbar, ist etwas Incommensurables. Nur um die gröbsten, auffälligsten Differenzen kann es sich handeln, wenn man im Interesse der Gerechtigkeit den schwächern Theil schützen will.

Was nun die einzelnen Fälle, die zu unterscheiden sind, betrifft, so ist zunächst klar, daß überall da, wo die Uebervortheilung oder — sagen wir lieber — der übergroße Gewinn des einen Theils keine Folgen für das Angebot hat, eine Schädigung für die wirthschaftlichen Interessen nicht zu befürchten ist, sofern der übergroße Gewinn durch irgend ein Mittel beschränkt wird. Wenn mir ein Packträger oder Droschkenkutscher heute für eine bestimmte Leistung statt 10 Groschen einmal 2 Thaler abpreßt, so hat das mit dem Angebot der Packträger und Droschken in Straßburg nichts zu thun. Eine solche einzelne Uebervortheilung verspricht ja nicht dauernd höhern Gewinn. Aber auch, wo dauernd der Eine mehr gewinnt, als der Andere, tritt die Wirkung auf Nachfrage und Angebot oftmals gar nicht ein, nämlich da

nicht, wo die entsprechende Ueberlegung, Erkenntniß und Fähigkeit zu handeln fehlt. Wenn ein verzweifelt niedriger Lohn, wie der der Schlesischen Weber in den vierziger Jahren, zu 1—4 Gr. täglich, stets sofort die Folge hätte, daß das Angebot durch Auswanderung abnähme, die Nachfrage durch neue Industrien, die von diesem niederen Lohn profitiren wollen, zunähme, so wäre ein solch niedriger Lohn niemals ein großes Unglück. Aber ist das immer der Fall? Erzeugt z. B. der übergroße Gewinn der Gründer von selbst ein größeres Angebot von Gründern, eine successiv abnehmende Ausbeutung des Publicums? Nein; es sind wenige große Häuser, die eine bevorzugte Monopolstellung für solche Geschäfte, die die Routine und Kenntnisse haben, wie man das Publicum fangen und mit Actien anführen kann. Und ebenso sehen wir auf andern Gebieten, daß der übergroße Gewinn auf der einen, der gar geringe, resp. der Verlust auf der andern Seite jahrelang ohne jede Veränderung von Angebot und Nachfrage fortdauert; daß, durch eine gewisse Lethargie in den Menschen und Zuständen befördert, immer schlimmere Zustände, immer traurigere Abhängigkeitsverhältnisse sich hieraus entwickeln. Und in solchen Fällen spricht man mit Recht von Ausbeutung, d. h. von einer Ausnutzung des Vortheils, den der Stärkere über den Schwächern hat, die nicht blos in einem einzelnen Geschäfte, sondern in einer fortlaufenden Kette von Geschäften, nicht blos in der Wirkung auf die Gegenwart, sondern auch in einer schädlichen Beeinflussung und Untergrabung der ganzen wirthschaftlichen Zukunft sich zeigt. Da tritt, selbst wenn man aufs schärfste jene volkswirthschaftliche Berechtigung der höhern Gewinne zur Regulirung von Angebot und Nachfrage im Auge behält, gleichsam eine Collision der Pflichten ein: es entsteht die Frage, ist nicht diese Ausbeutung schlimmer, als eine etwaige mögliche Störung, resp. unbedeutende Schmälerung des sonst berechtigten höhern Gewinnes? ist der höhere Gewinn denn absolut berechtigt, ist er nicht bedingt durch die Unkenntniß und Täuschung, durch psychologische Faktoren, denen leider einmal nicht so schnell und leicht abzuhelfen ist? wird es so schlimm sein, wenn der eine von seinem übermäßigen Gewinn das aufgibt, was er nur der Unkenntniß, der Schwäche und Lethargie des Andern, was er der Täuschung und Noth verdankt? bleibt nicht die Ueberlegenheit immer noch so, daß die gewünschten volkswirthschaftlichen Rückwirkungen auf Angebot und Nachfrage noch möglich sind, sofern sie hier überhaupt zu erwarten sind?

Auch die Manchesterschule, wenigstens die deutsche, leugnet nicht, daß es Pflicht der Humanität und des Staates sei, für bessere Erziehung der Armen, für Verbreitung größerer technischer Kenntnisse ꝛc., kurz, für jene indirecten Mittel gegen Uebervortheilung zu sorgen. Sie will nur gegen alles Weitergehende protestiren. Sie scheint mir da hauptsächlich zu übersehen, daß die Gesetzgebung aller Zeiten in dieser Richtung thätig war. Ein großer Theil unseres ganzen Privat- und Polizeirechts (die Bestimmungen über dolus und culpa, über laesio enormis ꝛc., die Schauanstalten des Mittelalters, die heutigen Polizeimaßregeln gegen gefälschte Lebens- und Arzneimittel, die Taxen

von Droschken, Packträgern ꝛc.), ein großer Theil unseres Strafrechts geht hierauf zurück.

Der pfiffige Advokat zwar lächelt und sagt: es bleibt dabei, immer werden die Klugen die Dummen rupfen, alle eure Anstrengungen hiegegen, eure Gesetze werden euch nichts nützen, ihr kurzsichtigen Moralisten. Gewiß nützen die Gesetze nicht allein, sondern nur soweit sie ein Ausdruck der ganzen Gesittung und Gesinnung der Menschen sind oder auf diese erziehend zu wirken vermögen. Aber das wird auch der pfiffige Advokat, der so vornehm verächtlich lächelt über alle die Versuche, den Schwindel, die Ausbeutung, die Uebervortheilung zu bekämpfen, nicht läugnen können: die ganze Geschichte des Rechts und der volkswirthschaftlichen Organisation stellt ein von Jahrhundert zu Jahrhundert günstigeres Bild in dieser Beziehung dar. Immer mehr gelingt es, die sittlichen Anschauungen der Menschen so umzugestalten, daß gewisse, früher als berechtigt erscheinende Uebervortheilungen und Ausbeutungen des Schwächeren als nicht mehr zulässig erscheinen. Und deswegen behaupten wir auch für die Gegenwart, daß es richtig sei, in dieser Richtung zu kämpfen. Wir führen auch heute noch Taxen ein, wo wir die Ausbeutung Einzelner befürchten, eine gerechte Preisgebung nicht anders erwarten (Packträger, Droschken, Wasser- und Gasanstalten, Post- und Eisenbahnwesen); wir verlangen nur, daß die Taxen nicht dem Angebot und der Nachfrage Gewalt anthun wollen, sondern sich nach diesen Faktoren richten, so daß ihre Wirkung auf die Leitung der Production nicht aufhört. Wir suchen, wo wir eine Ausbeutung ganzer Klassen von Menschen sehen, durch Aufklärung und Bildung, in vorübergehenden großen Nothzeiten durch Unterstützung und staatliche Bauten (Straßen-, Kanal- und ähnliche Bauten) zu helfen; wir wünschen, daß die Schwächern zu gemeinsamem Handeln sich verbinden, (Genossenschaften, Arbeiter- und Gewerkvereine); wir suchen endlich durch Verbot und Gebot gewisser Arten von Geschäften, gewisser Vertragsclauseln die Abhängigkeit des schwächern Theils zu mildern, die Geschäftswelt zu edleren, reineren, besseren Formen des wirthschaftlichen Verkehrs zu erziehen.

Der heutige Arbeitsvertrag, als Fundamentaleckstein unserer volkswirthschaftlichen Organisation, ist eine der großen, epochemachenden Stationen auf dem Wege des socialen und volkswirthschaftlichen Fortschritts; aber er ist kein Product, das fertig, wie Minerva aus dem Haupte Jupiters entsprossen, sich plötzlich den erstaunten Blicken gezeigt hätte. Langsam ringt er sich aus den früheren und noch heute vielfach nachwirkenden Verkehrsformen heraus. Nur durch einen bestimmten Inhalt, den er successiv erhält, nur durch die hinzukommende Freizügigkeit, Auswanderungsfreiheit, Coalitionsfreiheit, durch das Verbot jedes allzulangen, jedes erblichen Arbeitsvertrags, durch das Verbot, durch Vertrag gewisser Clauseln (Haftpflicht des Unternehmers im Unglücksfalle ꝛc.) auszuschließen, wird er das, was er sein soll — das Mittel zur Hebung der untern Klassen. Und diese Entwickelung, die dem Arbeitsvertrag successive einen bessern Inhalt und eine bessere Form geben soll, ist noch lange nicht abgeschlossen. Vorerst schließt der Arbeitsvertrag, wie er sich

so sehr die Socialdemokratie dagegen deklamirt. Ein verwilderter, zuchtloser Arbeiterstand kann von einem humanen, edeldenkenden Fabrikanten hiedurch recht gut erzogen werden. Und es ist freudig anzuerkennen, wie viel Gutes in dieser Beziehung gegenwärtig geschieht. Ebenso leicht freilich können rohe, hartherzige Fabrikanten hiedurch eine ohnedies armselige Fabrikbevölkerung vollends drücken und ausbeuten. Ein unabhängiger, selbstbewußter, mündiger Arbeiterstand, wie er das Ziel sein muß, wird immer, um diese Fessel abzustreifen, dahin streben, die Häuser selbst zu besitzen, wie der hochsinnige Fabrikant und Großgrundbesitzer die Hand zum eignen Erwerb bieten wird.

III. Sind Verträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, im Allgemeinen wünschenswerth?

Die Arbeitsverhältnisse früherer Jahrhunderte waren nicht blos dauernder, sie waren erblicher Natur; die Gegenwart verbietet theilweise Arbeitsverträge, die über zu lange Zeiträume sich erstrecken; die Praxis kürzt überall die Dauer der Verträge, auf die der Einzelne sich verpflichtet, ab, weil sie den Unternehmer unabhängig machen will von der Last, mißgestimmte, überflüssige Arbeiter auch nur kurze Zeit länger, als nöthig, bei sich zu haben, weil sie dem Arbeiter die Möglichkeit sichern will, stets einer ungerechten Behandlung sich zu entziehen, einer gewinnreicheren Stellung sich zuzuwenden. Indem ich diese Sätze wiederhole, will ich beweisen, daß die Tendenz, durch kurze Verträge sich gegenseitig die Unabhängigkeit zu sichern, an sich nicht verwerflich sei, sie wird es nur, wenn sie dazu führt, dem Einzelnen zugleich den Weg zu zeigen, sich gewissen Pflichten, die freilich nicht immer rechtliche sein müssen, aber doch schwer wiegende moralische bleiben, zu entziehen. Der Arbeitgeber soll sich nicht der Pflicht entziehen, möglichst dauernd und gleichmäßig die Arbeiter zu beschäftigen, deren er zu seinem Unternehmen bedarf, die in Hinsicht auf diese Beschäftigung geheirathet, die hierauf ihre ganze Existenz gegründet haben. Der Arbeiter soll nicht aus bloßer Neigung zur Vagabundage jeden Monat Ort und Stellung wechseln; er soll vor Allem nicht darauf speculiren, dauernd ein Leben zu führen, Dinge treiben zu können, die überall, wo man länger ist, durch die controlirenden Nachbarn, durch das Bekanntwerden mit der lokalen Polizei unmöglich werden.

So weit es sich nicht um junge Leute handelt, die ihrer Ausbildung wegen Verschiedenes sehen sollen, sind dauernde Arbeitsverhältnisse heute noch so wünschenswerth, als sie es je waren. Eine entsprechende sittliche Wechselwirkung, ein tüchtiges Geschäftsleben ist nur da vorhanden, wo ein Stand fester Arbeiter existirt. Die besten Dienstboten bleiben lange bei derselben Herrschaft, wie die besten Herrschaften ihre Dienstboten lange haben, während die bösen Hausfrauen in einem Jahre 4—8 verschiedene Dienstmädchen haben und noch dazu am meisten über den Verfall aller Zucht und Ordnung in den Dienstbotenkreisen klagen.

Aber man halte daran fest: dauernde Arbeiterverhältnisse sind nicht das

sich jeden Eintritt und jeden Austritt aus einem dauernden Geschäftsverhältniß schriftlich in sein Arbeitsbuch eintragen zu lassen, jedem Arbeitgeber verbietet, einen Arbeiter anzunehmen, dem nicht in seinem Arbeitsbuche die Endigung des letzten Geschäftsverhältnisses attestirt ist. Früher dienten die Arbeitsbücher noch zu Zeugnissen, und gerade darüber entstand am meisten Streit. Jetzt soll davon nicht mehr die Rede sein.

Was verlangt wird, ist also eigentlich nur die Schriftlichkeit des Arbeitsvertrags und die durch Eintragung aller successiven Verträge desselben Arbeiters in dieselbe Urkunde geschaffene Nothwendigkeit für den Arbeitgeber, keinen contractbrüchigen Arbeiter anzustellen. Es läßt sich an sich und principiell hiegegen nicht allzuviel sagen. Ich habe mich oben für derartige Arbeitsbücher, soweit es sich um Lehrlinge und Minderjährige handelt, ausgesprochen; unsere deutsche Gesetzgebung kennt sie bereits für die in Fabriken beschäftigten Kinder. Die preußische Gesetzgebung hat sie (Verordnung v. 29. Sept. 1846) noch für das Gesinde beibehalten; hier besteht sogar noch der Zeugnißzwang. Die französische Gesetzgebung fordert die Arbeitsbücher noch von allen Arbeitern, und ihre Bestimmungen werden z. B. gegenwärtig noch in Elsaß-Lothringen streng und in Bezug auf eine gewisse Ordnung und Zucht nicht ohne Erfolg gehandhabt.

Man hat nun in Deutschland vorgeschlagen (z. B. Jacobi in der Petitionscommission des Reichstages), die Arbeitgeber sollen auf genossenschaftlichem Wege dahin trachten, dieses Ziel zu erreichen, sie sollen sich verabreden, keinen Arbeiter mehr ohne Nachweis seiner Entlassung seitens seines letzten Arbeitgebers anzunehmen. Dieser Vorschlag scheint mir die Natur der Sache total zu verkennen; jede genossenschaftliche Thätigkeit setzt feste Verbände voraus, wie sie höchstens innerhalb einzelner Gewerbszweige zu Stande kommen; sie setzt voraus, daß diese Verbände durch eine Reihe wichtiger Zwecke und Functionen zusammengehalten sind, wie die Gewerkvereine, daß diese Verbände durch einen mehr oder weniger berechtigten moralischen Druck nach und nach die Gesammtheit zum Eintritt und zur Theilnahme nöthigen. Ein Verein aber aller deutschen Arbeitgeber zum Zwecke der Wiedereinführung der Arbeitsbücher ist mir undenkbar. Und so lange nicht die Gesammtheit der Unternehmer an einem solchen Grundsatz festhält, ist damit gar nichts geholfen. Die, welche am meisten unter Contractbruch leiden, sind die armen, kleinen Meister, die bei der heutigen Conjunctur überhaupt am schwierigsten Arbeiter bekommen. Sind sie nun in Noth und Verlegenheit, haben sie einmal eine größere Bestellung, so nehmen sie jeden Arbeiter mit oder ohne Legitimation, wenn das gesetzlich zulässig ist; ihr Interesse, augenblicklich diese Bestellung auszuführen, ist ein so unendlich größeres, als ihr Interesse, als Mitglied eines allgemeinen Arbeitgeberbundes, einen Gesellen ohne Legitimation abzuweisen, daß sie eventuell lieber zur Zeit aus jenem Bunde austreten, als seinen Vorschriften gehorchen. Gegen jede Klage eines solchen Vereins oder Bundes sind sie ja ohnedies durch §. 152 der R.-Gew.-Ordnung geschützt. Die Verweisung auf genossenschaftliche Selbsthülfe in diesem Punkte scheint mir also ein ganz leerer Kanzleitrost. Wenn man eine derartige Einrichtung

stehe, dem Richter erster Instanz, dem Friedensrichter, nur das Recht, als civilrechtliches Executionsmittel eventuell eine Haft im Correctionshaus bis zu 3 Monaten anzuordnen. Es mag nun diese Befugniß des Englischen Friedensrichters ganz anders wirken, als in Deutschland eine entsprechende Befugniß unserer Civilgerichte; der Englische Friedensrichter mag damit dem Geschäftsleben in bequemer Weise dienen; es sei jedoch auch daran erinnert, daß die friedensrichterliche Jurisdiction als die schlimmste Klassenjustiz verschrieen ist, daß Lord Brougham meinte, es gebe in Europa höchstens einen schlechtern Richter, nämlich den Türkischen Kadi. Aber prinzipiell steht das auf demselben Boden, wie die auch bei uns in Deutschland noch allgemein zulässige Art, im Wege des Civilprozesses, eine Handlung zu erzwingen. Ich führe an, was darüber der Commissionsbericht des Reichstages im Sinne derjenigen, die gegen besondere Polizei- und Kriminalstrafen waren, sagt:

„Die Ansicht ferner, daß es dem Arbeitgeber an Rechtsschutz mangele, und daß die geltende Gesetzgebung der unter vielen Arbeitnehmern verbreiteten Meinung Vorschub leiste, daß man einen eingegangenen Contract nach Belieben und Laune brechen, ohne daß man deswegen zur Rechenschaft gezogen werden könne, sei in keiner Weise zutreffend. Was man vor Erlaß der Gewerbeordnung von 1869 durch Polizeistrafen zu erreichen suchte, und was der vorliegende Entwurf durch strafrechtliche Verfolgung bewirken wolle, werde man besser erreichen durch die auch nach der heutigen Lage der Gesetzgebung zulässige civilrechtliche Execution. Das Gesetz vom 9. Mai 1868 hebe den Personalarrest als Executionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen nur insoweit auf, „„als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.““ Als Executionsmittel zur Erzwingung von Handlungen, Dienstleistungen ꝛc., zur Herbeiführung von Unterlassungen bestehe sie unverändert fort, wie nicht nur der Wortlaut ergebe, sondern in den Motiven ausgeführt werde (cf. Drucksachen von 1868 Nr. 74 S. 5, 11 und 12). Schon das allgemeine Recht habe bisher solche Zwangsmittel zugelassen (cf. Wetzell, Civil-Proc., II. Auflage S. 591, 592 IV.), ebenso die Einzelgesetzgebungen, u. A.: das A. D. H.-G.-Buch Art. 532, das Württembergische Executionsgesetz vom 15. April 1825 Art. 26, 27, die Hannoversche Prozeß-O. §. 549, die Mecklenburgische Executions-O. §§. 36, 37, die Preußische Executionsordnung vom 4. März 1834 §. 9, die Allg. Gerichts-Ordnung I. 24, §. 54, die Preuß. Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 §§. 51, 167, vom 11. April 1845 (für Neuvorpommern) §§. 45, 161, vom 19. April 1844 (Rheinprovinz) §§. 16, 42. Auch der neueste Entwurf einer Civil-Prozeß-Ordnung für Deutschland lasse Geldbuße bis zu 500 Thlrn. oder Haft bis zu 6 Monaten zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen zu (§§. 707 und 708). In den Motiven (S. 573) heiße es: „„Dem Schuldner soll nicht das Recht eingeräumt werden, durch Unterlassung der Erfüllung ꝛc. den Gläubiger auf die Forderung des Interesses zu beschränken, welche wegen Insolvenz des Schuldners oder Unschätzbarkeit des Interesses vielleicht ganz illusorisch ist.““ Die deutsche Civilprozeßordnung werde voraussichtlich die in den Einzelstaaten

bestehenden Bestimmungen über die Erzwingung von Handlungen im Wege der civilrechtlichen Execution bestätigen. Allerdings könne nicht in Abrede gestellt werden, daß das gegenwärtige Verfahren ein schwerfälliges sei. Es werde indeß bei Gelegenheit der Berathung der Civilproceßordnung Aufgabe der Gesetzgebung sein, dieses Verfahren zu verbessern."

Natürlich läßt sich auch darüber wieder sehr streiten, in wie weit es richtig sei, die Haft als civilrechtliches Exetutionsmittel beizubehalten. Nach meiner Ansicht weist das Bundesgesetz vom 29. Mai 1868 über Aufhebung des Personalarrests in bürgerlichen Schuldsachen unzweifelhaft dahin, daß überhaupt dieses Executionsmittel mehr und mehr zu beschränken sei. Aber immerhin ist die Frage eine total andere, ob Polizei- oder Kriminalstrafen für den Contractbruch oder ob civilrechtliche Executionsmittel für alle Verträge begehrt werden.

Uebrigens sei der Ausführung der Reichstagscommission noch die Bemerkung angehängt: sie zeigt wieder aufs schlagendste, wie nothwendig uns Gewerbegerichte statt der gewöhnlichen Civilgerichte in diesen socialen Streitigkeiten sind. In dieser Richtung scheint mir vor Allem der Weg der Hülfe zu liegen. Eine Hauptquelle der Rechtslosigkeit und der Neigung zu eigenmächtiger Selbsthülfe liegt, wenn ich mich nicht täusche, darin, daß Unternehmer wie Arbeiter kein Vertrauen zu unsern Civilgerichten, wie zu unsern Gemeindebehörden haben. Jene sind ihnen zu weitläufig, diese zu einseitig und parteiisch. Einem richtig combinirten Gewerbegericht könnte man dann auch als civilrechtliches Executionsmittel unter gewissen Umständen viel eher die Haft concediren, die man als Polizei- oder Kriminalstrafe verwirft.

Aber kehren wir zurück zu den angeführten Beispielen einer polizeilichen und kriminellen Bestrafung des Contractbruches. Sie zeigen das Eine unwiderleglich, daß der große Gang der historischen Entwicklung dahin geht, solche Strafen immer mehr zu beseitigen; seiner Zeit zahlreich und derb vorhanden, sind sie bis auf wenige Ausnahmen verschwunden. Sie waren begründet in der früheren Rohheit und Zügellosigkeit, in dem wirthschaftlichen Unverstand der untern Klassen. Aber daneben waren sie ursprünglich ein Ausfluß der Klassenherrschaft, später das Product einer fürstlichen Gesetzgebung, die den Arbeiterstand an verschiedenen Punkten schützte, dafür aber auch das Recht einer züchtigenden Bevormundung in Anspruch nahm.

Daraus ziehe ich von allgemeinem Standpunkte aus den Schluß: Es ist ein Zeichen der höheren Cultur, den Theil des wirthschaftlichen Geschäftslebens, der auf freien Verträgen mit in der Hauptsache beliebigem Inhalt ruht, auch nicht anders zu sichern, als durch die gewöhnlichen Executionsmittel des Civilprocesses. Es liegt darin ein Fortschritt der persönlichen Freiheit, eine Garantie gegen die Gefahr, daß die Justiz sich einseitig dem Interesse der Besitzenden zur Verfügung stelle, eine Garantie gegen Mißbräuche, die so leicht sich mit jeder Freiheitsentziehung verbinden. Es ist ein Fortschritt, der bedingt ist von einer gewissen allgemeinen moralischen Bildung und einem reellen Geschäftsleben; ein Fortschritt, denn man nicht zu früh einführen darf, den man aber, einmal gemacht, nur sehr schwer rückgängig machen kann und

machen soll. Wenn man je ihn rückgängig machen, wenn man Ausnahmen statuiren will, so müssen es ganz eigenartige Verhältnisse sein, die das motiviren, und es muß die Gesetzgebung, die ein solches privilegium odiosum einer ältern bevormundenden Gesetzgebung wieder aufnimmt, dann auch die Wohlthaten dieses älteren bevormundenden Rechts wieder hinzufügen.

Eine solche Eigenartigkeit finde ich z. B. in den Geschäftsverhältnissen des Schiffers oder Capitains gegenüber seinen Leuten. Das Seeschiff ist in der Regel von den einheimischen Behörden nicht erreichbar; was in dem fremden Seehafen passirt, steht nicht, wie Alles, was zu Hause geschieht, unter dem controlirenden Nachbarverband; das Seeschiff ist ein kleiner Staat für sich, braucht militärische Disciplin; das motivirt eine Bestrafung der Vertragsverletzung, wie sie die deutsche Seemannsordnung vom 27. Dec. 1872 im Anschluß an alle ältern Seerechte beibehalten hat, in ähnlicher Weise, wie in einer Armee, die auf Werbeverträgen beruht, die Vertragsverletzung bestraft werden muß. Eine ähnliche, durch Gründe des öffentlichen Wohles motivirte Ausnahme liegt in der Bestrafung von Militärlieferanten, die ihre Verträge nicht halten.

Ich stehe ferner, wie ich oben schon andeutete, nicht an, eine Ausnahme für alle nicht Volljährigen zu statuiren. Wie der Gymnasiast und der Student zum Zwecke der Erziehung unter Disciplinarstrafen stehen muß, so der junge Arbeiter unter 21 Jahren. Das hat mit der Frage der persönlichen Freiheit der Erwachsenen nichts zu thun. Die Jugend kann der Zuchtruthe nicht ganz entbehren.

Will man aber auf die gesammten untern Klassen ein solches Strafrecht wieder ausdehnen, wodurch man sie gleichsam wieder auf das Niveau früherer Zeiten zurückversetzt, wodurch man ausspricht, daß sie noch nicht reif seien für eine Gesetzgebung ohne Zuchtruthe, so kann, so darf das zum mindesten nur geschehen im Zusammenhang mit einer die Arbeiterverhältnisse überhaupt reformirenden Gesetzgebung. Eine Hand, die zugleich in muthiger Weise den Arbeiterstand durch energische Fortbildung der Fabrikgesetzgebung vor Ausnützung schützte, welche ihm eine Ordnung seines Hülfskassenwesens, seines Vereinswesens und andere entsprechende Wohlthaten brächte, die könnte, ohne zu sehr dem Vorwurf der Ungerechtigkeit zu verfallen, ihm zugleich ein solches privilegium odiosum auferlegen, die könnte sich damit entschuldigen: ihr seid nicht reif, eure Interessen selbst wahrzunehmen, der Staat muß mehr für euch thun, als für andere Gesellschaftsklassen, dafür müßt ihr euch aber auch in einzelnen Fällen wieder eine Disciplinar-Strafgewalt gefallen lassen, die man sonst aufgehoben hat. Ich würde nach der gegenwärtigen Sachlage der Dinge mit dieser Wendung die vorgeschlagene Bestrafung des Contractbruches noch nicht für vollständig gerechtfertigt halten; aber ich behaupte, das wäre jedenfalls die Bedingung, unter der allein eine solche Neuerung zulässig wäre; ich meine, so müßte man argumentiren, wenn man von den prinzipiellen Gründen, die gegen eine Contractbruchstrafe sprechen, absehen und aus praktischen Gründen, vornehmlich um die Klein-Meister zu schützen, eine solche wieder einführen wollte.

Ich habe damit vorgegriffen, damit in der Hauptsache schon die Antwort auf die weitere Frage VIII. gegeben, die der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik also formulirt hat:

VIII. Empfiehlt es sich, den Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche Bestimmungen entweder polizeilich oder kriminalrechtlich zu schützen? Wie ist im letztern Falle das strafbare Vergehen des Vertragsbruches von Seiten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers genauer zu qualificiren, und welches Strafmaß ist festzusetzen? Es wird gewünscht, daß wo möglich eine Beantwortung der Frage versucht werde:

a. nach den Principien des Straf- und Civilrechts überhaupt;
b. nach dem Geiste unserer übrigen modernen deutschen Gesetzgebung (Gewerbefreiheit, Beseitigung der Schuldhaft 2c.);
c. nach den gegenwärtigen wirthschaftlichen und socialen Zuständen in Deutschland.

Ist es für den praktischen Erfolg eines solchen Gesetzes von Wichtigkeit, daß dasselbe nicht isolirt, sondern in Verbindung mit andern Gesetzen erlassen werde, welche die durch die Gewerbeordnung noch nicht geordneten Arbeiterverhältnisse regeln?

Doch sei dem Vorstehenden noch Folgendes beigefügt:

Wenn die obigen historischen, resp. rechtsvergleichenden Betrachtungen richtig sind, so folgt aus ihnen auch, was ich schon zu Eingang des vorigen Abschnitts behauptete, daß an sich aus den Principien des Straf- und Civilrechts die Frage sich nicht beantworten läßt. Nur die socialpolitische richtige Auffassung der wirthschaftlichen Vergangenheit und der wirthschaftlichen Gegenwart ermöglicht hier ein Urtheil, und es ist daher die Ansicht von einigen älteren sehr conservativen juristischen Autoritäten, wie Wächter, Zachariä 2c., die von wirthschaftlichen und socialen Dingen gar nichts wissen, von geringer Bedeutung für mich. Wenn ich nach Autoritäten ginge, wäre mir das Urtheil eines Mannes wie Dannenberg für die Contractbruchsstrafe sehr viel schwerer wiegend, als das Wächters.

Sehen wir aber doch die Argumente, die man aus dem Arsenal der allgemeinen Principien des Civil- und Strafrechts herbeigeholt hat, noch etwas näher an

Man sagt, das Recht muß die Mittel darbieten, jeden begründeten Anspruch durchzusetzen; in der Regel ist nun die Haft jedes civilrechtlich Verpflichteten mit seinem Vermögen genügend; die Execution kann sich an dasselbe halten. Die Verträge sind dadurch gesichert. Gegenüber dem Vermögenslosen aber ist diese Aushülfe nicht vorhanden Es entsteht somit ein nicht zu duldendes Privilegium jedes Vermögenslosen, sich den Verbindlichkeiten, die

er eingegangen, zu entziehen. Daß hierin ein Uebelstand liegt, wird Niemand leugnen; es ist nur die Frage, ob es nicht eine andere Abhülfe hiegegen gibt und ob, wenn wir die Strafbarkeit einführen, nicht andere schwer wiegende Uebelstände hervortreten werden; es ist vor Allem die Frage, ob wir, wenn wir das bestehende Recht ändern, uns auf die Arbeitsverträge beschränken dürfen.

Als ein genügendes Mittel gegen den Contractbruch, wie er bei erwachsenen Arbeitern unter gewöhnlichen Verhältnissen nach Ablauf der letzten anormalen Lohnsteigerungen noch vorkommen wird, sehe ich es an,

1) wenn künftig der Contractbruch Unmündiger bestraft,

2) wenn den Arbeitern, denen man nicht trauen kann, eine Caution abgefordert wird. Es ist das in der Schweiz vielfach angewandte System des Décompte [1]). Jeder Arbeiter hinterlegt einen Wochenlohn oder andern ausgemachten Betrag bei dem Arbeitgeber, um ihn für den Fall des verfrühten Austritts, für den Fall sonstiger Beschädigung sicherzustellen. Wenn man auf der einen Seite behauptet, das genüge nicht, so wird das wohl hinreichend widerlegt durch die entgegengesetzte Behauptung der Arbeiter, das System des Décompte sei theilweise bereits so ausgeartet, daß der Arbeiter darunter leide; man behalte zu viel ein, zahle keinen Zins dafür, die Arbeitgeber suchten sich so einen Theil ihres Capitals unverzinslich zu verschaffen ꝛc. Nur soviel ist richtig, der kleine Meister kann das System schwer anwenden, weil er überhaupt froh sein muß, Leute zu bekommen. Wir kommen immer wieder auf denselben Punkt: die Noth des Kleingewerbes und die Frage, ob wir in der Zeit des allgemeinen Uebergangs zur Großindustrie unsere Gesetzgebung, die sonst das Kleingewerbe preisgibt, an einem solch vereinzelten Punkte ausschließlich nach dem Bedürfniß der kleinen Meister einrichten sollen.

Ein weiteres Mittel gegen den Contractbruch sehe ich, wie mehr erwähnt, in der künftigen Entwicklung der Gewerkvereine und der Einigungsämter, resp. in der constitutionellen Verfassung, die humane Fabrikanten ihren Fabriken geben. Wer sich die Mühe nimmt, seine Fabrikordnung mit seinen Arbeitern durchzuberathen, wer seine Strafgewalt nur unter Zuziehung von Arbeitern ausübt, wer überhaupt systematisch jahrelang sich bemüht, sich einen guten Arbeiterstand zu ziehen, der hat keinen Contractbruch und auch nicht leicht einen Strike zu gewärtigen. Wenn man bei der ersten größern Unbequemlichkeit, die dem heutigen Unternehmerstand aus der Gewerbe- und Coalitionsfreiheit, Freizügigkeit ꝛc. erwächst, ihm sofort die Hülfe der Polizeistrafe gewährt, so hebt man das wichtigste Compelle auf, das ihn nöthigt, sich um seine Arbeiter zu kümmern, sich verantwortlich zu fühlen für ihr moralisches Gebahren, für ihre ganze Lebenshaltung.

Die Uebelstände, die ich aus einer polizeilichen oder kriminellen Bestrafung des Contractbruches erwachsen sehe, liegen in der nicht ganz unmotivirten Erbitterung, die ein solches Gesetz hervorrufen würde; ich fürchte dabei nicht sowohl den Unwillen der Betreffenden an sich, als seine Folge; es würde eine

[1]) Vergl. Böhmert, Arbeiterverhältnisse, II. S. 388 ff.

heftige und leidenschaftliche Agitation für noch kürzere Kündigungstermine, womöglich für allgemeine Einführung eintägiger Contracte entstehen, weil der Arbeiterstand sofort sähe, daß er sich hiedurch dem ganzen Strafgesetz entziehen kann. Die Uebelstände liegen ferner in der Schwierigkeit jenes Gesetz gerecht auszuführen. Darüber, daß nur der dolose Contractbruch zu strafen wäre, ist man jetzt allgemein einig; aber der dolus würde vielfach sehr schwer nachzuweisen sein. Dann würde die Ausführung des Gesetzes, wie schon 1872 in Eisenach betont wurde, auf fast unüberwindliche Hindernisse stoßen, sobald es sich um Massenstrikes von Hunderten und Tausenden handelt.

Auf den Parallelismus einer solchen Bestrafung des Contractbruches mit andern Fällen von Nichterfüllung von Verträgen habe ich schon im letzten Abschnitt hingedeutet. Ich komme darauf zurück. Es liegt darin für mich der Hauptpunkt des Anstoßes und zugleich, wie ich glaube, der Punkt, der der Erbitterung über ein solches Gesetz die meiste Nahrung geben wird.

Wie kommen wir dazu, den Arbeitsvertrag unter strengere Bedingungen zu stellen, als den Schuldvertrag, als andere Verträge überhaupt. Ja, heißt es, der Arbeitsvertrag wird häufiger gebrochen. Ich bezweifle, ob der Unterschied in dieser Beziehung so groß ist. Auch Zahlungen werden unzählige Male nicht geleistet, Waaren nicht geliefert &c. Man hat sich nur in diesen Kreisen daran gewöhnt, die Leute darauf anzusehen, mit denen man sich einläßt, man ist vorsichtig und deßwegen kömmt der Fall hier nicht ganz so oft vor.

Ueberdies aber ist die Häufigkeit des Vorkommens für eine kriminelle Strafe nicht allein maßgebend. Das Strafsystem ist ein ganzes, das in sich gerecht abgestuft sein muß. Es darf nicht der eine Paragraph als Emblem die Peitsche und der andere das Zuckerbrod haben. Und wer wird es gerecht finden, daß der Arbeiter, der zwei Tage vor dem Kündigungstermine austritt, bestraft wird, der Schwindler aber, der mit zwei Millionen Bankerott macht, der Tausende von großen und kleinen Leuten um ihr Vermögen bringt, ohne Strafe ausgeht, falls er nicht dabei seine Bücher gefälscht oder sonst besondere Betrügereien begangen hat. Warum haben sie ihm vertraut, Schaden macht klug, — ist die allgemeine Antwort, die man erhält, wenn man hievon spricht. Aber läßt sich nicht dieselbe Antwort in Bezug auf den Arbeitsvertrag geben? Die Aufhebung der persönlichen Schuldhaft, der Wechselhaft &c. ist nach meiner Empfindung absolut unerträglich mit der Einführung einer neuen Schuldhaft wegen verweigerter Arbeit [1]).

Landgraff [2]) behauptet, nicht gerade der Mangel an arrestfähigem Vermögen, sondern die Mobilisirung des Vermögens mache die Execution so oft unmöglich. Es ist das gewiß in der Regel nicht richtig; Landgraff stellt das

---

[1]) In der Commission des Reichstags wurde von einer Seite (siehe Bericht S. 23) mit Recht betont, die Gefahren, von denen man spreche Zuchtlosigkeit &c.) würden sicherlich dadurch nicht gehoben, daß man für einen Theil der Bevölkerung für strafbar erkläre, was für einen andern straflos bleibe.

[2]) Sicherung des Arbeitsvertrags S. 29.

so dar, weil er nicht Wort haben will, der Arbeiter sei in der Regel der ärmere und darum an sich schwächere Theil. Aber wenn und soweit das richtig ist, gilt denn diese Mobilisirung nicht für unser ganzes Civilrecht, und muß sie nicht ebenso in andern Schuldverhältnissen die Execution erschweren. Sie thut es auch — wie ich glaube — und doch denkt man hier an keine Aenderung.

Gehen wir nun zu den specifisch strafrechtlichen Betrachtungen über, mit denen man die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbenovelle zu stützeu sucht.

Ein Artikel der Spenerschen Zeitung vom 18. März 1874 von Wiß führt aus, die Novelle sei in den Regierungsmotiven in keiner Weise gehörig begründet. Der springende Punkt liege in der Gemeingefährlichkeit. Wo diese vorliege, wo z. B. durch vertragswidrige Vernachlässigung oder durch solches Aufgeben der Arbeit das Leben und die Gesundheit von vielen Menschen in Gefahr komme, wie bei Gaseinrichtungen für größere Städte („wodurch eine Riesenstadt den Dieben und Mördern, den Verbündeten der Nacht, preisgegeben werde"), da solle der Contractbruch gestraft werden, nicht an sich, sondern seiner Gemeingefährlichkeit wegen.

Das ist ein Gesichtspunkt, der sich hören läßt; es ist derselbe Gedanke, bei dem Lasker in seiner Rede am 20. Febr. verweilte, als er ausführte, jede neu einzuführende Strafe müsse im System des bestehenden Strafrechts enthalten sein, und das wäre in den Fällen des Contractbruches zutreffend, die von einer absichtlichen oder fahrlässigen Tödtung von Menschen, von einer Vernichtung der Ernte eines ganzen Landes ꝛc. begleitet seien. Es ist unzweifelhaft ein Standpunkt der kaum angegriffen werden kann, der aber um so schlagender zeigt, wie wir gegen alle Grundsätze unseres Civilrechts und Strafrechts verstoßen, wenn wir einen jeden dolosen Contractbruch strafen, auch den, der absolut keinen nachweisbaren Schaden verursacht.

Stellen wir uns auf diesen Standpunkt, so fällt eine Bestrafung in den meisten Fällen weg, für welche man vor Allem heute Bestrafung verlangt. Der Contractbruch des Lehrlings und Gesellen gegenüber dem kleinen Meister wird eine Gemeingefährlichkeit nie einschließen. Nöthig wäre auf diesem Standpunkt übrigens jedenfalls, die Fälle des gemeingefährlichen Contractbruches zu specificiren. Wahrscheinlich würde ihre Zahl ziemlich nahe zusammengehen. Außerdem taucht dann aber wieder der Zweifel auf: Ist nicht die Arbeitseinstellung an sich — abgesehen vom Contractbruch — auch in diesen Fällen das Gemeingefährliche. Brauchen wir nicht viel mehr Mittel hiegegen, als gegen den Contractbruch?

Anders sucht sich Landgraff zu helfen. Er kritisirt sehr strenge die Fassung des von den Conservativen zuerst eingebrachten Gesetzentwurfes, wo es Art. 3 hieß: „Die mit der Entscheidung betraute Behörde hat die verurtheilte Partei von Amtswegen zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten nach Maßgabe der getroffenen Entscheidung aufzufordern. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche nach Zustellung dieser Aufforderung bei der Vertragsverletzung verharren, werden — unbeschadet der Zwangsvollstreckung — mit Geldstrafe

nicht unter 10 Thlrn. oder Haft nicht unter 3 Tagen bestraft. Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 6 Monaten tritt ein, wenn eine Verabredung Mehrerer zu gemeinsamer Arbeitseinstellung vorhergegangen war; die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein." Landgraff findet in der Verschärfung des zweiten Satzes einen vernichtenden Schachzug gegen die Freiheit; die Verabredung dürfe als etwas Erlaubtes die Contractbruchstrafe nicht verschärfen. Hiermit mag er Recht haben. Wenn er aber weiter die ganze Tendenz dieses Artikels mit den Worten verwirft: damit stellt sich der Entwurf auf den Standpunkt der personellen Schuldhaft, der heute für vollständig überwunden gelten sollte; damit ist zugleich auch der wahre Charakter der Arbeitsvertrags-Verletzung verschoben — so dürfte er damit auch bei den Vertheidigern der Bestrafung des Contractbruches nicht viel Beifall finden. Landgraff will diese Motivirung nicht, weil er ein neues Verbrechen entdeckt haben will, das dem Art. 266 (Untreue) oder dem Art. 303 (Sachbeschädigung) des deutschen Strafgesetzbuches sich unterordnen resp. anschließen soll. Eine Sachbeschädigung kann nun allerdings durch den Contractbruch entstehen, aber der Art. 303 des Strafgesetzbuches denkt jedenfalls nur an Sachbeschädigung durch direkten Eingriff in eine fremde Rechtssphäre, nicht auch an eine bloße Unterlassung. Eine Aenderung des Artikels, dahin gehend, daß eine erhebliche Sachbeschädigung durch Nichterfüllung eines Vertrags strafbar würde, müßte jedenfalls jede dolose Nichterfüllung eines Vertrags, nicht blos die dolose Nichterfüllung des Arbeitsvertrags treffen. Die Untreue, von welcher Art 266 handelt, wird expreß auf eine bestimmte Zahl von speciell angeführten Verhältnissen beschränkt (Vormünder, Feldmesser rc.), die sich als ganz besondere Vertrauensverhältnisse qualificiren. Das sind aber unsere heutigen Arbeiterverhältnisse im Durchschnitt nicht. Man schaffe erst solche Beziehungen; man bestimme etwa, daß Arbeiter in besondern Vertrauensstellungen oder solche, die für länger angestellt sind, solche, für welche der Arbeitgeber bestimmte weitere Verpflichtungen und Sorgen übernommen hat, den in §. 303 genannten Personen gleichzustellen seien, und daß bei ihnen eine dolose Arbeitseinstellung als Untreue im Sinne des Art. 303 aufzufassen sei. Das läßt sich aus der Analogie des Strafgesetzbuches folgern, mehr nicht. —

Kehren wir nach den civil- und kriminalrechtlichen Ausführungen zu der Gewerbegesetzgebung der Gegenwart und ihrem Geiste zurück, so läßt sich nicht verkennen, daß die vorgeschlagene Bestrafung im schroffsten Widerspruch zu ihr steht, wie ich bereits andeutete, hier aber noch näher ausführen muß.

„Jeder soll sich selbst helfen; Jeder soll durch Schaden klug werden; wenn es irgendwo an einer Waare, an Arbeitskräften fehlt, hat der Staat sich nicht darum zu kümmern, die Preise werden schon das Gleichgewicht herstellen; es ist ein Unsinn, ein sittliches Geschäftsleben durch Gesetz erzwingen zu wollen; laßt die Leute doch die Köpfe sich zerschlagen, was schadet das? Was wollt ihr die Apotheken, das Schankwesen, das Trödler-, das Hausirgewerbe rc. rc. controliren? Ueberlaßt doch die Dinge sich selbst, dann entfalten sich die Kräfte; wenn ihr überall gleich die Polizei anruft, wird die Selbstthätigkeit erstickt."

So argumentirten die Volkswirthe bisher. Und jetzt überströmen dieselben Leute in sittlicher Entrüstung und in dem Verlangen nach Polizeihülfe; jetzt ist das Postulat, von dem man ausgeht, der Satz: man müsse der Gefahr eines mangelhaften Arbeiterangebotes entgegen treten. Davon reden die Vertheidiger der Novelle in der Commission des Reichstages. Von solchen Prämissen ist z. B. die ganze Landgraffsche Broschüre getragen. In Frankreich sollen Contractbruchstrafen überflüssig sein, weil dort in Folge concentrirteren Wohnens der Arbeitermengen diese Gefahr nicht existire. Kann man ernsthaft solche Dinge behaupten? Wohin kommen wir, wenn wir von Staat und Polizei verlangen, daß sie den Unternehmern ein genügendes Arbeiterangebot verschaffen? Ist nicht da der umgekehrte Satz naheliegender: der Staat hat dem Arbeiterstand eine genügende Nachfrage nach Arbeit zu schaffen. Was ist denn ein mangelhaftes, was ein genügendes Arbeiterangebot? — Der Socialdemokrat könnte mit solchen Argumenten kommen. Aber wer Jeden, der nicht ganz auf dem Boden des deutschen Gewerbegesetzes von 1869 steht, — als Feind der wirthschaftlichen Freiheit denuncirt, wer in den Petitionen unseres Handwerkerstandes an den Reichstag eine so gefährliche Reaction, ein so schlimmes Zeichen der Zeit sieht, der sollte so nicht argumentiren. Ich selbst bin weit entfernt, für Alles, was unsere heutige Gewerbegesetzgebung vorschreibt, unbedingt einzutreten, ich glaube, sie bedarf in manchen Punkten der Reform. Aber ich wünsche nicht, daß man mit dieser Reform begänne ohne allgemeinen Plan; ich wünsche nicht, daß man so hastig auf die übertriebenen Klagen der Unternehmer hin ein Gelegenheitsgesetz fabricire, während man sich bei Klagen in entgegengesetzter Richtung so gar behaglich Zeit nimmt, die Dinge zu untersuchen und zu überlegen. Ich erinnere nur an den Schneckengang, den die Gesetzgebung über das Kassenwesen und das Vereinswesen nimmt, an die Langsamkeit, mit der man an eine Enquête über Frauen- und Kinderarbeit herantritt.

Ich sehe in der ganzen Bewegung für Contractbruchstrafe einen Nothschrei des Handwerkerstandes, der im schweren Kampf mit der Großindustrie nach jedem Strohhalm greift, von dem er Rettung erhofft, — viel mehr noch aber sehe ich darin eine vorübergehende reactionäre Philisterstimmung, die eigentlich am liebsten die ganze Freizügigkeit und Coalitionsfreiheit wieder beseitigen würde, die aber damit doch nicht offen hervortreten mag und nun hofft, mit einem strengen Strafgesetz wenigstens einen Theil der Strikes, der Lohnsteigerung ꝛc. beseitigen, die Fleischtöpfe Aegyptens, d. h. die Privilegien der guten alten Zeit wieder erwecken zu können, wie Lasker sich ausdrückt. Die unendlich übertriebene Angst vor der Socialdemokratie und der ganzen Arbeiterbewegung, die den Philister kennzeichnet, der keine Kenntniß unserer ganzen socialen Bewegung und der Geschichte ähnlicher früherer Bewegungen hat, trägt dazu bei, daß man dafür schwärmt, es müsse irgend etwas geschehen. Dieser feige Philistersinn fühlt sich befriedigt, wenn man, wie er meint, durch ein solches Gesetz zeigt, daß man noch Courage habe, gegen die Kerls vorzugehen.

Ein Zweifel darüber, wie mein Urtheil über die letzte Frage ausfällt, welche lautet:

IX. Wie stellt sich hiernach das allgemeine Urtheil über die im Reichstage eingebrachten Gesetzentwürfe?

kann nach dem Vorstehenden nicht vorliegen. Ich bin für Bestrafung des Contractbruches nur bei Minderjährigen, glaube aber, daß eine gesetzliche Normirung desselben am besten im Zusammenhang mit einem Gesetze über Lehrlingswesen und Kinderarbeit überhaupt stattfände. Für Volljährige verwerfe ich jede polizeiliche oder kriminelle Bestrafung des Contractbruches. Ob und in wie weit die Haft als civilrechtliches Executionsmittel festzuhalten sei, betrachte ich als eine offene Frage, die aber gleichmäßig für alle Verkehrsverhältnisse beantwortet werden muß.

Wenn je eine Bestrafung des Contractbruches angenommen wird, so muß der in gutem Glauben Handelnde davon ausgeschlossen werden, wie es in dem Antrag von Beseler, Bähr 2c. 2c. concedirt ist; es muß ferner der Nachweis irgend eines Schadens gefordert werden, dessen Höhe vielleicht verschieden, je nach der Größe des Geschäfts, zu fassen wäre. Eine Gleichstellung der contractbrüchigen Arbeitgeber und -nehmer, wie sie der Gesetzentwurf enthält, ist das Mindeste, was man im Interesse der Gleichberechtigung vor dem Gesetze verlangen muß; eine Aussperrung ohne Einhaltung der Kündigung mit Weigerung, den Lohn bis zum Ablauf der Vertragszeit zu zahlen, ist ganz dasselbe, wie ein Contractbruch. Nur ist die Fassung der Regierungsvorlage falsch, und konnte daher wohl Lasker zu der vernichtenden Kritik Anlaß geben; die obligatio der Arbeitgeber geht nicht darauf, den Arbeiter arbeiten zu lassen, sondern ihm einen bestimmten Lohn zu zahlen; daher kann nicht das Zurückweisen von der Arbeit strafbar sein, sondern nur die Weigerung, den Lohn zu zahlen.

Ueber die andern Punkte der Novelle erlaubt mir weder die Zeit, noch der Raum dieses Gutachtens mich näher auszusprechen.

Ueber den Contractbruch des Arbeiters.

Gutachten

erstattet von

F. W. Brandes in Berlin.

ad I. Betreffs des Arbeitsvertrages, welchen der Geselle und Lehrling eingeht, verhält es sich folgendermaßen:

a) Zwischen dem Lehrherrn einerseits und dem Vater oder dem Vormunde des Lehrlings andererseits wird ein Lehrvertrag geschlossen, worin die Jahre der Lehrzeit, die Feststellung, wer für Lebensunterhalt und Bekleidung Sorge zu tragen hat, ob ein wöchentliches Kostgeld gezahlt, ob Lehrgeld, und ob beim Verlassen der Lehre vor Ablauf derselben eine Entschädigung zu zahlen, wer bei Krankheiten die Verpflegung übernimmt u. dgl. m. enthalten ist.

Tritt der Lehrling, wie größtentheils gebräuchlich, auf 5 Jahre in die Lehre, so geht fast durchschnittlich in allen Gewerken die Verpflichtung des Lehrherrn dahin: Daß Ein- und Ausschreibegeld bei den Innungen, wo solches noch geschieht, zu entrichten, dem Lehrling während der Lehrzeit außer Beköstigung und Logis, Bekleidung und reine Wäsche zu geben, und ihm nach beendeter Lehrzeit entweder eine bestimmte Summe (20—30 Thaler) oder ein sogenannter Gesellenanzug zu geben sei. Bei denjenigen Lehrlingen, welche 4 Jahre lernen, gibt der Lehrherr durchschnittlich nur die Beköstigung und die Logisstelle, alles Uebrige die Eltern oder der Vormund des Lehrlings.

Bei denjenigen, welche 3 Jahre und kürzere Zeit lernen, muß der Lehrling vollständig, außer Beköstigung, sich selbst erhalten und wird außerdem beim Antritt (ein Theil) und bei Vollendung der Lehrzeit ein bestimmtes Lehrgeld an den Lehrherrn bezahlt.

Die überwiegend größte Zahl der Lehrcontractbrüche findet nun bei der ersten Klasse statt, welche 5 Jahre lernen, mithin auch die

im Contract stipulirte Entschädigungssumme, welche gezahlt werden soll, beim Bruch des Contracts illusorisch ist, weil die, welche 5 Jahre lernen, der ärmeren Klasse angehören.

b. Der Vertrag, welchen der Geselle schließt, besteht entweder in einem von beiden Theilen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) verabredeten und festgesetzten Wochenlohn, oder in einem für jede anzufertigende Arbeit verabredeten und bestimmten Preis (Accord genannt). In der Regel wird dem auf Wochenlohn arbeitenden Gesellen beim Antritt der Arbeit gesagt, daß eine Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses von keiner Seite stattfindet, und dem Stück- oder Accordarbeiter, daß er nach Fertigstellung der jedesmal übernommenen Arbeit entlassen ist, eventuell aufhören kann.

Hier findet nun der Accordbruch in erschreckender Weise statt, und zumal wenn der Arbeitnehmer etwas mehr auf seine accordirte Arbeit an Gelde fort hat, als er nach dem geschlossenen Accorde und seinem angewandten Fleiße verdient hat.

ad II dürfte mit ad I beantwortet sein. Kündigungsfristen, welche ein einseitiges Abhängigkeits-Verhältniß zu begründen bestrebt sind, sind mir nicht bekannt.

ad III. Längere Verträge zu schließen (besondere Verhältnisse ausgenommen) sind, bei dem Lohnarbeiter, als von Woche zu Woche, und bei dem Stück- oder Accordarbeiter bis zur Vollendung der übernommenen Arbeit in keiner Weise wünschenswerth; da eine Verbesserung nach beiden Seiten sowohl dem Arbeitnehmer wie dem Arbeitgeber dadurch jederzeit hinderlich sein würde.

ad IV. Der Bruch des Arbeitsvertrags hat seit dem Bestehen der neuen Gewerbegesetzgebung von 1869 in erschreckender Weise zugenommen, denn vor der Zeit war derselbe kaum dem Namen nach bekannt. Folgende Zahlen mögen einiges Licht über denselben verbreiten.

In 12 Städten, nämlich: Berlin 265 Arbeitgeber, Bremen 65, Hannover 53, Posen 36, Bromberg 35, Rostock 16, Magdeburg 34, Dresden 30, Lübeck 23, Braunschweig 42, Stettin 21, Leipzig 14, also zusammen bei 634 Tischler-Arbeitgebern wurden im Jahre 1873 3500 Gesellen beschäftigt, von denen 2700 accordirte Arbeiten unvollendet verließen: also 77 1/2 Prozent Accordbrüche. Bei derselben Zahl Arbeitgeber befanden sich 692 junge Leute in der Lehre, von denen 186 ihren Lehrcontract gebrochen haben: also circa 27 Prozent.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind nach unserer Auffassung (außer manchen Erscheinungen, die sich in den letzten Jahren durch die Reichthumssucht auf schwindelhaftem Wege eingenistet) hauptsächlich in der mangelhaften Gesetzgebung zu suchen.

Wenn der Handwerkerstand in seiner großen Majorität der Gewerbe- und Coalitionsfreiheit, der Freizügigkeit und Aufhebung der Schuldhaft, wie

sonst in neuerer Zeit geschaffenen Gesetzen seine Anerkennung zollt, so dürften dieselben doch in so weit vorläufig noch einigen Beschränkungen zu unterliegen benöthigt sein, als der Arbeiterstand im Allgemeinen heute noch nicht auf der Stufe der Bildung sich befindet, die erforderlich sein dürfte, um die gegebenen Freiheiten würdigen zu können und in Wahrheit für sich nutzbar anzuwenden.

Wenn durch §. 108 der Gewerbegesetzgebung von 1869 dem Arbeitgeber das Recht wird, den accordbrüchigen Arbeitnehmer durch Personalhaft zu seiner Pflicht zurückzuführen, oder auf Schadenersatz seine Ansprüche geltend machen kann, so ist es in Wahrheit nur ein Gesetz, das auf dem Papier gedruckt steht, aber im practischen Leben nicht den leisesten Werth besitzt. Z. B.:

Wird der Arbeitnehmer seines verletzten Vertrags halber verklagt, so vergehen zunächst, wenn die Klage bei der Gemeindebehörde angestrengt ist, ca. 6 Tage, bis ein Termin stattfindet; in demselben wird der Arbeitnehmer verurtheilt, seine unvollendete Arbeit bis zur Fertigstellung sofort wieder aufzunehmen. Der Arbeitnehmer gibt diesem Ausspruch der Behörde aber dennoch keine Folge und der Arbeitgeber ist nun verpflichtet, erst die 10tägige Präclusivfrist abzuwarten; erscheint der verurtheilte Arbeitnehmer nach Ablauf dieser Frist nicht auf der Arbeitsstelle, so kann durch Einzahlung einer bestimmten Summe (3 Thlr.) nun auf Antrag des Arbeitgebers die Personalhaft verfügt werden. Es vergehen mindestens wieder 3 Tage, bis dem Arbeitgeber die Anzeige wird, daß der Executor N. N. damit beauftragt ist, den betreffenden Arbeitnehmer zu inhaftiren, und wird dem Arbeitgeber anheim gestellt, sich mit dem Executor über das wie und wann zu verständigen. Hat man Glück so kann in ferneren 3 Tagen die Habhaftwerdung der Person stattgefunden haben, und wird nun derselbe durch den Executor zur Haftstelle geführt. Dort angekommen, steht dem Haftirten im letzten Augenblicke noch das Recht zu, eine schriftliche Erklärung zu Protocoll zu geben, daß er nun seine verlassene Arbeit fertig stellen will. Nachdem dies geschehen, führt der Executor den Arbeitnehmer zu seinem Arbeitgeber hin, läßt sich von dem Arbeitgeber actenmäßig bescheinigen, daß er den Arbeitnehmer zur Arbeitsstelle abgeliefert hat, und geht. Das Gesetz und die Behörde haben ihre Schuldigkeit gethan. Nachdem der Executor das Haus verlassen, geht der verurtheilte Arbeitnehmer hinterher, und wer nun noch Lust hat zum Klagen, kann von vorn den Weg wieder betreten. Die Arbeit aber liegt nun durch das Prozeßverfahren 20—22 Tage still, abgerechnet Aerger und Verdruß, Zeitversäumniß und Geldverlust, und der Zustand der Dinge ist nachher, wie er vorher war. Welcher Behörde aber, oder welchem Privatmann ist eine solche Verzögerung seiner zu empfangenden Arbeiten genehm? und welche Verluste können den Arbeitgeber treffen, wenn derselbe gegen Conventionalstrafen zumal Behörden gegenüber verpflichtet ist, an einem bestimmten Tage die übernommenen Arbeiten zu liefern?

Was nun die Schadenersatzklage anbetrifft, so dürfte darüber wohl kein Wort zu verlieren sein; denn wer da weiß, wie schwer zunächst eine solche zu begründen ist, und noch dazu Jemandem gegenüber, der Nichts besitzt und

heute hier und morgen dort seinen Aufenthalt wählen kann, der wird den Werth ermessen, wozu solches Gesetz vorhanden ist.

Die schlimmsten Folgen aber sind die, daß der Arbeitnehmer, weil er das Verfahren kennt, bestärkt wird, diese seine unmoralischen Handlungen fortzusetzen. Daß dadurch die sittlichen Zustände wahrlich nicht gefördert werden, bedarf keiner weiteren Erwägung.

ad V. Von Seiten der Arbeitnehmer werden Versammlungen einberufen, worin Beschlüsse gefaßt wurden, die sie verpflichteten, an einem bestimmten Tage sämmtlich, oder eine bestimmte Fachbranche, die Arbeit niederzulegen, unbekümmert, ob dieselben ihren übernommenen Pflichten bis dahin genügen konnten oder nicht. Auf diesem Wege wurden Tausende veranlaßt, ihre accordirten Arbeiten unvollendet zu verlassen und den Accordbruch zu begehen. Und welche Mittel standen dem Arbeitgeber dagegen zu Gebote? Gesetzlich keine von Werth.

Die Arbeitgeber haben sich bemüht, durch geschlossene Verbände (die allerdings noch nicht die genügende Stärke besitzen) gegen diese Willkür Schutz bei den Gesetzesfactoren zu suchen, jedoch haben dieselben bis jetzt weiter nichts erreicht, als daß die Regierung dem Reichstage eine Novelle, diese Angelegenheit betreffend, vorgelegt hat; ferner sind sie, um dieser Unbill zu begegnen, zur Belehrung untereinander geschritten, und haben es in ihrer Organisation dahin zu bringen gesucht, solche Arbeiter, welche ihre Pflichten verletzt, nicht zu beschäftigen; jedoch ist diese Organisation eine sehr schwierige, weil eine geraume Zeit hindurch mehr Arbeit als Arbeiter zu deren Erledigung vorhanden waren; außerdem Mißgunst der Collegen untereinander eine Eigenschaft ist, welche schwer zu bekämpfen ist und sich erst mit der Zeit beseitigen lassen wird; ganz vorzüglich aber ist es schwer, die Mitglieder zu einem festen Verbande zusammenzuhalten, weil die practischen Erfolge nicht rasch von statten gehen und sie wähnen, daß doch keine Hülfe und Besserung der Zustände aus dem geschlossenen Verbande hervorgehen könne, wenn nicht durch Reichsgesetz Hülfe gewährleistet werde.

ad VI. Die wirthschaftlichen und sittlichen Zustände sind dadurch auf ein Gebiet getrieben, in welchem es in den nächsten 5 Jahren schwer sein dürfte, da wieder angelangt zu sein, wo man sich vorher befunden. Von irgend welcher Verbesserung im häuslich-wirthschaftlichen Leben ist keine Rede, weil fast zum größten Theile die hohen Verdienste auf leichte Weise vergeudet worden und dadurch Gewohnheiten entstanden sind, die schwerer abzugewöhnen sein werden, wie man sie angenommen. Und was werden die traurigen Folgen sein, nachdem ein so bedeutender Rückschlag geschäftlich eingetreten? Daß der große Theil kaum so viel zu verdienen im Stande ist, als zur Existenz erforderlich, Unlust zur Arbeit, Unzufriedenheit im häuslichen Kreise, Zwietracht der Arbeiter untereinander und Armuth, nicht zu gedenken der Unsicherheit in der bürgerlichen Gesellschaft, die von Tage zu Tage mehr um sich greift.

ad VII. Bei uns wird der Vertragsbruch in so weit bestraft wie ad III nach der neuen Gewerbegesetzgebung von 1869 auseinandergesetzt, und vor dieser Zeit wurde derselbe, wo er von dem Arbeitnehmer begangen,

durch die Polizeigesetze oder deren Executive zur Erfüllung seiner Pflichten veranlaßt. Im österreichischen Gewerbegesetz von 1872 § 58 wird der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer solidarisch für den Schaden verantwortlich gemacht, der dem früheren Arbeitgeber entstanden, wenn der Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber in Arbeit genommen, ohne daß Ersterer den Nachweis geführt, daß auf legalem Wege sein früheres Arbeitsverhältniß bei Letzterem gelöst war. Ohne diesen Paragraph wäre vielleicht die Fertigstellung der Wiener Weltausstellung eine Unmöglichkeit gewesen.

ad VIII. Empfiehlt es sich, den Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche Bestimmungen zu schützen? Ja! aber so wenig polizeilich wie criminalrechtlich, sondern, wenn irgend möglich, auf folgende Weise:

1) durch Ausweis über die bestandene Lehrzeit 2c.,
2) durch Einführung von Controlebüchern,
3) durch Gewerbe-Schiedsgerichte mit executiver Gewalt.

Jeder Lehrherr ist verpflichtet, nach beendeter Lehrzeit dem Lehrling einen Ausweis über dieselbe zu ertheilen. Z. B.:

„Der P. P., gebürtig aus N., hat bei mir die Tischler-Profession erlernt und mit heute seine Lehrzeit beendet.“ Auf Grund dieses Ausweises empfängt der nunmehrige Arbeitnehmer ein Controlebuch, welches in ganz Deutschland seine Gültigkeit haben muß. Derselbe tritt nunmehr in sein erstes Arbeitsverhältniß und nachdem er eine Zeit lang bei dem ersten Arbeitgeber gearbeitet hat und sich verändern will (vorausgesetzt, daß entweder, wenn derselbe auf Lohn gestanden, die Woche beendet, oder wenn er auf Stückarbeit gestanden, die übernommene Arbeit vollendet ist), so empfängt der Arbeitnehmer sein Controlebuch, welches bisher der Arbeitgeber in Besitz gehabt, zurück. Der Arbeitgeber schreibt bei der Entlassung in das Controlebuch: der P. P., gebürtig aus N., hat bei mir vom 3. April 1874 bis zum 6. Juni 1874 in Arbeit gestanden, und hat heute zwischen uns die legale Lösung des Arbeitsverhältnisses stattgefunden. — Ort, Datum und Unterschrift des Arbeitgebers.

Bei dem nächsten Arbeitgeber, wo der Arbeitnehmer um Arbeit anfrägt, hat derselbe nur nöthig, sein Controlebuch vorzuzeigen, um zu erkennen zu geben, daß sein früheres Arbeitsverhältniß legal gelöst ist.

Es können nun Fälle eintreten, wo z. B. der Arbeitnehmer seine accordirte Arbeit verlassen will, ohne sie fertig zu stellen, oder andererseits der Arbeitgeber nicht dafür Sorge trägt, daß der Arbeitnehmer regelmäßig fortarbeiten kann u. dergl. m., so wird die Herausgabe des Controlebuchs vom Arbeitgeber verweigert werden, und der Arbeitnehmer ist dadurch verhindert, seinem Erwerb nachzugehen. Um dieses Verhältniß zu regeln, soll ein Gewerbe-Schiedsgericht mit executiver Gewalt vorhanden sein, bestehend aus einer gleichen Zahl Arbeitnehmer und -Geber unter Vorsitz eines Rechtskundigen, bei welchem die Klagen von der einen oder andern Seite angebracht werden. Dieses Prozeßverfahren muß aber so eingerichtet sein, daß besonders in den größeren Städten innerhalb 3—4 Tagen die Sache erledigt ist. Das ergangene Urtheil ist rechtsverbindlich und ohne alles weitere Verfahren endgiltig und sofort vollstreckbar.

Ist nun der Arbeitgeber im Unrecht, so hat derselbe das Controlebuch sofort auszuhändigen und dem Arbeitnehmer so viel für die versäumten Tage zu zahlen, als derselbe verdient haben würde, wenn er gearbeitet hätte, nach dem Maßstabe, was er früher verdient hat. Ist der Arbeitnehmer im Unrecht, so hat er seine Pflichten nach dem gesprochenen Urtheil zu erfüllen, und den Arbeitgeber für den verursachten Schaden derart zu entschädigen, daß er demselben für jeden versäumten Tag so viel zu zahlen hat, als er (der Arbeitgeber) an einem Arbeiter verdienen muß, um seine Existenz aufrecht zu erhalten.

Dem entsprechend wäre es wünschenswerth, zwei Paragraphen in die Gesetzgebung aufzunehmen, denen sich einige andere noch anschließen müßten:

a. den Lehrlings-Contractbruch in so weit gesetzlich zu bestrafen, daß, wenn ein Arbeitgeber einen Lehrling aufnimmt, welcher sich darüber nicht auszuweisen vermag, daß er mit seinem früheren Lehrherrn sein contractliches Verhältniß gesetzlich geregelt hat, und dennoch aufgenommen wird, beide Theile solidarisch für den Schaden verantwortlich gemacht werden, welcher dem frühern Lehrherrn dadurch verursacht wurde.

b. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem nach Erlöschen des abgeschlossenen Vertrags aus der Arbeit tretenden Arbeitnehmer einen Ausweis über das Aufhören des Vertragsverhältnisses, das zwischen ihnen bestand, zu geben. Der Arbeitgeber darf keinen Arbeitnehmer annehmen, der sich darüber nicht ausweisen kann, daß seine Verbindlichkeit dem früheren Arbeitgeber gegenüber gesetzlich gelöst ist. Ein Arbeitgeber, der dennoch einen Arbeitnehmer ohne diesen Ausweis aufnimmt, ist mit dem Letzteren solidarisch für den Schaden verantwortlich, der dem früheren Arbeitgeber dadurch verursacht wurde.

Wird die Gesetzgebung auf vorstehender Grundidee weiter gebaut, dann wird der Contract- und Accordbruch, nach unserer eigenen Ueberzeugung, aus unserer Zeit wieder verschwinden wie er gekommen; ohne dieses werden unheilvolle Zustände in den Arbeiterkreisen erzeugt werden.

ad IX. Ein Urtheil über die eingebrachten Gesetzentwürfe dürfte nach den im Vorhergehenden niedergelegten Ansichten fast als überflüssig erscheinen; jedoch auch hier wollen wir in kurzen Umrissen das, was für den Handwerkerstand (nach seinen Ansichten) passen könnte, anerkennen oder bekämpfen:

Im §. 108 erstes alinea: oder den Inhalt der in den §§. 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind bei den Gewerbe-Schiedsgerichten endgiltig zur Entscheidung zu bringen.

drittes alinea: durch die Centralbehörden können. Die Centralbehörden sind verpflichtet, Gewerbeschiedsgerichte ꝛc.

§. 108 a. Die Gewerbe-Schiedsgerichte bestehen zur Hälfte aus Arbeitgebern und -Nehmern unter Vorsitz eines Rechtskundigen.

Durch die betheiligten Verbände können die Diäten festgestellt werden.

§. 108 b. statt 25 Jahre das 30te festzustellen für den Arbeitgeber, da

zu dem Amte neben einer bestimmten Einsicht in die jeweiligen Verhältnisse auch practische Erfahrungen gehören.

Die Wahl der Personen zum Gewerbegericht erfolgt durch die Betheiligten. Erfolgt die Wahl durch die Betheiligten in der vorgeschriebenen Frist nicht, so werden dieselben durch die Ortsbehörde ernannt.

§. 108c. Ist nach Ansicht der Commission zu empfehlen.

§. 108d. 1. Ist nach der Regierungsvorlage zu empfehlen.
2. Ein Termin innerhalb 3 Tagen von Anhängigkeit der Klage. Hier etwas Bestimmtes zu sagen, ist wünschenswerth.
3. 4. 5. 6. Ist nach der Regierungsvorlage zu empfehlen.
7. Das Urtheil ist sofort nach Schluß der Verhandlung zu verkünden.
8. 9. 10. 11. und 12. Nach der Regierungsvorlage.

§. 108e. alinea 1. Im Falle des zuerkannten Entschädigungsanspruchs ist derselbe sofort vollstreckbar oder durch Exekution vom Vorsitzenden beizutreiben, eventuell durch gegenseitiges Verständniß der Parteien auf bestimmte Frist auszusetzen.
alinea 3 der Regierungsvorlage kann wegfallen.

§. 108f. Die Entscheidungen der Gewerbe-Schiedsgerichte sind endgiltig zu empfehlen.

§. 108g. Nach der Regierungsvorlage; jedoch ohne eine zu gewährende Präclusivfrist, sonst wird dadurch dasselbe langwierige Verfahren aufrecht erhalten, wodurch schon heute jedes Recht auf diesen Gebieten illusorisch wird.

§. 108h. Nach Ansicht der Commission zu empfehlen.

§. 153. Desgl.

§. 153a. der Regierungsvorlage ist unannehmbar. Er würde die Kluft, die leider schon zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorhanden, nicht zu vermindern geeignet sein, sondern verschärfen. Uns aber, als Arbeitgebern, liegt daran, mit unsern Arbeitnehmern in Harmonie neben einander leben zu können, den Arbeitnehmern die weitmöglichsten Freiheiten zu gewähren, jedoch ohne die nothwendige Ordnung zu gefährden, ist unser Bestreben.

§. 154. Nach Ansicht der Commission, jedoch mit der Veränderung in alinea 2: Die Centralbehörden s i n d b e f u g t, zu sagen: s i n d v e r p f l i c h t e t.

Außerdem dürfte den Wünschen um endliche Regelung des im §. 141 der Gewerbegesetzgebung von 1869 in Aussicht gestellten Bundesgesetzes, betr. die Kranken-Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, Rechnung zu tragen sein.

Ferner dürfte es wünschenswerth sein, den §. 115 al. 2: Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§. 106, 116, 117 und 119 keine Anwendung — aufzuheben.

Betreffs des Schulunterrichts soll der Lehrherr verpflichtet sein, den Lehr-

ling zur Schule zu schicken, der Lehrling hingegen, hinzugehen, jedoch nicht blos bis zum 18. Jahre, sondern während seiner ganzen Lehr eit.

Was in §. 119 für den Lehrling vor Zurücklegung[3] des 18. Jahres als nützlich aufgestellt war, dürfte ein Jahr später keinen Schaden für denselben bringen. Traurig genug, wenn der Lehrherr in den Jahren noch genöthigt sein dürfte, davon Gebrauch zu machen. Jeder einigermaßen gebildete Mann wird es im beiderseitigen Interesse gewiß zu vermeiden wissen, und lieber durch humane und moralische Einwirkungen das verlorene Gleichgewicht wieder herzustellen suchen.

Die Sicherung des Arbeitsvertrags.

Gutachten

von

Dr. Lujo Brentano,
Professor in Breslau.

I.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Nr. 21 der Drucksachen des Deutschen Reichstags. 2. Legislatur-Periode. I. Session 1874).

Das frühere gesetzliche Verhältniß des Arbeiters zum Arbeitgeber war das eines Untergebenen. Dagegen wendete sich die gesammte politische und ökonomische Auffassung, welche das moderne Leben umgestaltet hat. Man sah in der Arbeit nur eine Waare wie jede andre, in dem Arbeiter nur den Verkäufer dieser Waare und in dem Arbeitgeber den Käufer derselben, und da zwischen Käufer und Verkäufer kein Verhältniß der Unterordnung oder Abhängigkeit stattfinden kann, ergab sich von selbst die Nothwendigkeit der rechtlichen Gleichheit von Arbeiter und Arbeitgeber. Und nicht nur Diejenigen, welche für den Fortschritt der untern Klassen besonders thätig waren, haben sich auf diesen Standpunkt gestellt; auch die natürlichen Gegner der Arbeiter im Preiskampf, die Arbeitgeber, suchten sich denselben zu Nutzen zu machen. So oft es galt, unbequeme Bestimmungen eines Fabrik-, Bergwerk- oder Truckgesetzes abzuwehren, bezeichneten sie dieselben als verwerfliche Einmischungen des Staats in das Verhältniß von Verkäufer und Käufer, und es war nöthig, besonders hervorzuheben, daß die Arbeit, wenn auch eine Waare, doch durch ihre unlösliche Verbindung mit der Person ihres Verkäufers sich von andern Waaren so unterscheide, daß aus höhern Gesichtspunkten als ökonomischen im öffentlichen Interesse jene Einmischungen gerechtfertigt seien.

Die Anschauung, daß der Arbeiter nichts anderes als ein Waarenverkäufer, der Arbeitgeber nichts als deren Käufer, und daß wie zwischen Ver-

käufer und Käufer im Allgemeinen bei Festsetzung der Verkaufsbedingungen keine Unterordnung so auch zwischen Arbeiter und Arbeitgeber bei Feststellung der Arbeitsbedingungen Gleichberechtigung herrsche, wurde durch die Reichsgewerbeordnung die im Deutschen Reiche gesetzlich herrschende. Danach hat der Arbeiter das Recht, daß er bei Feststellung der Arbeitsbedingungen als mit dem Arbeitgeber gleichberechtigt mitwirke; sind diese festgestellt, so hat er, ebenso wie jeder andere Waarenverkäufer, keine andere Pflicht gegen seinen Käufer, den Arbeitgeber, als ihm die vertragsmäßig bedungene Waare zu liefern; unter Einhaltung dieser Verpflichtung hat er das Recht, so oft er Aussicht auf Erfolg zu haben glaubt, bessere Arbeitsbedingungen zu fordern; es bleibt ihm, will er seine Lage verbessern, sogar nichts Andres übrig: denn als Regel wird der Preis der Arbeit ebensowenig wie der anderer Waaren erhöht, ohne daß der Verkäufer eine Preiserhöhung verlangt; und benutzt der Arbeiter, um diese Erhöhung zu erlangen, die Zeit, wo der Fabrikant gerade dringende Aufträge angenommen, so handelt er nicht anders als der Hausbesitzer, der zur Zeit der Wohnungsnoth höhere Miethpreise, der Hüttenbesitzer, der bei größerer Nachfrage nach Eisen höhere Eisenpreise verlangt.

Allein wenn auch der Standpunkt des Gesetzes so ist dies doch keineswegs der Standpunkt, den die deutschen Arbeitgeber eingenommen haben. Allerdings begreift sich, daß es für die Arbeitgeber oft unangenehm ist, wenn die Arbeiter von dem ihnen ertheilten Rechte Gebrauch machen, ebenso wie es unangenehm ist, wenn höhere Mieth- oder Kohlenpreise verlangt werden. Auch begreift sich, daß die Arbeitgeber dem Begehren nach höheren Löhnen zu widerstehen versuchen. Aber eine gänzliche Verkennung des gesetzlichen Verhältnisses ist es, wenn die Arbeitgeber den Versuch der Arbeiter bei Feststellung der Arbeitsbedingungen mitzuwirken um bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, als etwas Unberechtigtes behandeln und hinstellen.

Daß dies der Fall ist, daß die deutschen Arbeitgeber noch entfernt sind, wie das Gesetz, in dem Arbeiter einen mit dem Käufer gleichberechtigten Verkäufer einer Waare zu sehen, zeigen uns die Auslassungen der Handels- und Gewerbekammern, der gesetzlichen Vertreter der deutschen Arbeitgeber. So erklärt sich z. B. die Handels- und Gewerbekammer von Plauen, für eine Auffassung, welche in dem Verhältniß des Arbeiters zum Arbeitgeber ein „besonderes Treueverhältniß" sieht, dessen Bruch als Untreue (§. 266 d. St.-G.-B.) bestraft werden solle [1]). Und daß dies keine vereinzelte Auffassung ist, sehen wir aus den Antworten, welche die Handelskammern dem deutschen Handelstage auf seine Fragen über Arbeitseinstellungen ertheilten [2]) Da wird es als eine „Rückkehr zur Pflicht" bezeichnet, wenn Arbeiter, die die Arbeit eingestellt hatten, sie wieder aufnehmen. Als etwas ganz Ruchloses wird es hingestellt, wenn Arbeiter die Zeit, in der ihre Arbeitgeber Lieferungen übernommen haben, benutzen, um bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen; ja die Kölnische Maschinen-

[1]) Commissionsbericht der Handels- und Gewerbekammer Plauen vom 1. April 1874 über verschiedene in dem Gesetzentwurf, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, berührte Arbeiterverhältnisse, S. 11.

[2]) Siehe Deutsches Handelsblatt 1873 Nr. 46–52.

bau-Actiengesellschaft erhebt die Forderung: „auf dem Wege der Gesetzgebung möge jede contractlich festgestellte Lieferfrist im Falle von Arbeitseinstellungen für aufgehoben erklärt werden," ohne jedoch die gleiche Aufhebung zu fordern, wenn sie wegen Nichteinigung mit den Grubenbesitzern über die Kohlenpreise nicht die nöthigen Kohlen zu beschaffen im Stande war! Daß bei Arbeitseinstellungen in Privatwerkstätten, die für Privataufträge arbeiten, Militär commandirt wird, um die Arbeit der Feiernden zu verrichten, gilt keinem der sonst über Staatseinmischung in die Verkehrsverhältnisse klagenden Herrn als unberechtigte Staatseinmischung in die Kauf- und Verkaufverhältnisse, ja wird mit Genugthuung erzählt. Und wie wäre dies zu verwundern! Gilt ja die bloße Forderung besserer Arbeitsbedingungen seitens der Arbeiter als eine schnell zu unterdrückende Auflehnung, wie sich dies besonders auch in der Behandlung derjenigen zeigt, welche die Forderung für die Arbeiter überbringen. Sind dies nämlich Personen, welche nicht in der betreffenden Fabrik beschäftigt sind, so heißt es: mit Deputirten der eigenen Arbeiter sei man zu verhandeln bereit, nicht aber mit Personen, die nicht in der Fabrik arbeiten; kommen aber solche Deputirte, so wird die Bitte zu verhandeln abgeschlagen, die Deputirten werden als „Rädelsführer" bezeichnet und sofort oder später entlassen. Meistens aber wird gleichzeitig berichtet, daß unmittelbar darauf die von den Arbeitern gestellten materiellen Forderungen bewilligt wurden. Danach waren also die Forderungen der Arbeiter meistens berechtigt und lediglich die innere Unfähigkeit der Arbeitgeber, die Arbeiter aufrichtig als mit dem Käufer gleichberechtigte Waarenverkäufer anzuerkennen, hat zu Mißhelligkeiten geführt. Es gehört also zu den „ewigen Wahrheiten," welche Adam Smith aussprach, als er sagte (Wealth of nations III, 2): „Der Stolz des Menschen ruft in ihm die Herrschsucht hervor, und nichts ärgert ihn so, als sich herablassen zu müssen, die, welche unter ihm stehen, zu überreden," und die Arbeiterfrage ist also nicht bloß, wie oft sehr richtig betont wird, eine Frage der Bildung der Arbeiter, sondern ebenso der Arbeitgeber!

Zeigt das Vorstehende die Arbeitgeber in dem Bestreben, den alten Standpunkt noch festzuhalten, der in den Arbeitern Untergebene sah, so kann es nicht verwundern, daß sie, als die Arbeiter die Conjunctur wahrzunehmen suchten, welche auch ihnen der allgemeine industrielle Aufschwung nach beendigtem Kriege bot, alsbald nach Mitteln suchten, das Coalitionsrecht der Arbeiter zu beeinträchtigen. So waren es, wenn ich mich recht entsinne, Berliner Börsenblätter, welche im Spätsommer 1872 nach Beseitigung der Coalitionsfreiheit verlangten und, da sie damit zu wenig Anklang fanden, als Mittel zur Beeinträchtigung der Coalitionsfreiheit die kriminelle Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs befürworteten — ein Vorschlag, der zu der entgegengesetzten Resolution des Eisenacher Referenten über Coalitionen den Anstoß gab.

Hierauf kam in der Reichstagssession von 1873 aus den Kreisen der ländlichen Arbeitgeber, welche unter Arbeitermangel litten, eine Vorlage, welche die kriminelle Ahndung des Arbeitsvertragsbruchs verlangte, und eine andere Anregung in gleicher Richtung kam aus den Kreisen der gewerblich reactionärgesinnten kleinen Handwerksmeister, die besonders von dem sog. Debouchiren

ihrer Arbeiter durch andere Meister zu leiden hatten. Allein nicht die Leiden dieser Klassen der Bevölkerung waren es, welche das eigentliche Motiv der relativ guten Aufnahme bildeten, welche die Vorlage innerhalb und außerhalb des Reichstages fand. „Als drittes und wahres Motiv," sagte Herr Ludwig Bamberger in der Reichstagssitzung vom 19. Februar 1874, „sehe ich weder das erste noch das zweite der ebengenannten an, sondern im Allgemeinen die Tendenz unsrer heutigen Welt, sich zu schützen gegen die Arbeitseinstellungen, welche unsre Industrie und unser tägliches Leben auf eine so unbequeme Weise behelligen." Und diesen Ausspruch bestätigend, bezeichnete, nachdem andere Abgeordnete und darunter Herr Schulze-Delitzsch hervorgehoben, daß Arbeitseinstellungen auch ohne Contractbruch möglich seien, Herr Stumm, der große Industrielle, dies als „theoretisch." Ebenso hält der literarische Verfechter der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs, Herr Landgraf [1]), dafür, daß erfolgreiche Arbeitseinstellungen selten ohne Contractbruch stattfinden.

Es ist danach nicht einzusehen, warum Herr H. B. Oppenheim schreibt [2]): „Vor allen Dingen muß dem ziemlich verbreiteten und, wie es scheint, absichtlich verbreiteten Irrthum begegnet werden, als handle es sich bei der Frage, wie dem epidemischen Contractbruch vorzubeugen sei, um eine Verhinderung der großen Arbeitseinstellungen." Allerdings hat Herr Oppenheim Recht, wenn er das Irrige der Anschauung hervorhebt, daß Arbeitseinstellungen nur durch Contractbrüche möglich oder erfolgreich seien. Allein die Verdächtigung, welche seine Worte enthalten und die ohne Zweifel auf Andre gemünzt war, richtet sich, wie die angeführten Aeußerungen beweisen, gegen seine eignen Gesinnungsgenossen, und zwar sehr mit Unrecht. Denn, wie die Enquête des deutschen Handelstags zeigt, behaupten fast sämmtliche Handelskammern, die über Arbeitseinstellungen berichten, daß dieselben nur durch Contractbruch möglich gewesen, und verlangen deshalb nach dessen krimineller Bestrafung. Es läßt sich also gar nicht leugnen, daß die Hauptbetreiber der kriminellen Bestrafung des Contractbruchs nicht sosehr dessen Verhinderung, als vielmehr die der Coalitionen und des Erfolges derselben im Auge haben.

In der Session von 1873 war der Reichstag nicht mehr im Stande, in die Berathung des Entwurfs einzutreten. In der Frühjahrssession 1874 wurde von der Bundesregierung ein neuer Entwurf eingebracht. Wie der Bundescommissar bei der ersten Lesung desselben bemerkte, bot sich zwischen beiden Sessionen Zeit, „über die in mancher Beziehung schwierigen Materien des Entwurfs noch Erhebungen anzustellen, insbesondere Anschauungen und Erfahrungen aus denjenigen Kreisen zu sammeln, deren Interessen vom Inhalt des Entwurfs vorzugsweise getroffen wurden." Danach sollte man meinen, es habe eine Enquête stattgefunden, ähnlich denjenigen, welche man in England einem so wichtigen Gesetze vorausgehen lassen würde. Man sollte meinen,

[1]) Die Sicherung des Arbeitsvertrages von Josef Landgraf. Doctordissertation. (Auch in den Holtzendorff'schen Zeit- und Streitfragen erschienen) Berlin 1873. S. 42.

[2]) Gewerbegericht und Contractbruch. Von H. B. Oppenheim. Berlin 1874. S. 64.

Arbeitgeber und Arbeiter in Industriezweigen, wo Contractbrüche vorgekommen, seien vor eine Commission geladen, jeder einzelne Fall sei nach allen Seiten hin untersucht und die Verhältnisse und Bedürfnisse seien ermittelt und aufs Genaueste festgestellt worden. Aber welche Erhebungen haben statt dessen stattgefunden? Welche Kreise wurden um ihre Anschauungen und Erfahrungen befragt? Die Arbeiterkreise, deren Interessen von dem Entwurf doch in erster Linie betroffen wurden, hat man gar nicht befragt, so daß, nach der angeführten Aeußerung des Bundescommissars zu schließen, bloß die Interessen der Arbeitgeber, wenn auch nicht als allein vom Entwurfe getroffen, so doch als allein von dem Gesetzgeber berücksichtigenswerth schienen. Aber auch innerhalb der Kreise der Arbeitgeber hat man keine zuverlässige Erhebung vorgenommene Alles, was man that, war, daß man den deutschen Handelstags, also di' Organisation einer der interessirten Parteien, unterstützte bei einer Enquêtee welche dieser bei den Handelskammern veranstaltete. Und nicht nur, daß di- Antworten, welche die Handelskammern gaben, wie das oben daraus Anget führte zeigt, in einem engherzigen, parteiischen, reactionären Geiste abgefaß sind, sie sind auch im äußersten Grade dürftig, ungenau und unzuverlässig[1])

[1]) Zum Beleg für die Ungenauigkeit und Unzuverlässigkeit dieser Anworten diene folgende Angabe der Handelskammer zu Breslau über die Arbeitseinstellung der Buchdrucker daselbst, mit deren Hergang der Schreiber dieses aufs Genaueste vertraut ist Sie schreibt (Jahresbericht der Handelskammer in Breslau für das Jahr 1873. Breslau 1874, S. 22): „Die Strikes in den hiesigen Buchdruckereien wurden nur dadurch möglich, daß die Arbeiter ihre contractlichen Verpflichtungen böswillig außer Acht ließen." Was die behauptete Böswilligkeit dieses Contractbruchs angeht, so verweise ich zur Würdigung dieser Angabe auf das unten II 2 Gesagte. Wenn aber in dem Angeführten gesagt ist, der Strike sei nur durch den Contractbruch möglich gewesen, so ist im Gegentheil zu erwidern, daß er gerade dadurch unmöglich wurde. Der Contractbruch gab nämlich den Principalen Anlaß mit Beziehung auf §. 9 der Executions-Verordnung vom 4. Mai 1834 und eine Min. Verf. vom 14. Juni 1872 die Contractbrüchigen mit Personalarrest zu bedrohen. vor welcher Drohung die Arbeitseinstellung zusammenbrach. — Zum Beleg des von mir behaupteten engherzigen, parteiischen und reactionären Geistes der Handelskammern diene auch folgende Stelle aus dem Briefe eines Mitglieds der Plauen'schen Kammer an mich: „Nun, unsrer Kammer gegenüber hätten übrigens auch die gründlichsten Ausführungen gegen das Gesetz nicht das Mindeste genützt. Die Leute wollen den Büttel zu ihrer unbeschränkten Verfügung ihren Arbeitern gegenüber haben; um Principien kehren sie sich den Teufel. Bezeichnend ist die Haltung der Kammer in der Frage des Lohnarrestes. Bereits im Jahre 1865 hat sich die Kammer mit ungewöhnlicher Entschiedenheit und Einmüthigkeit für Beseitigung der Lohnbeschlagnahme ausgesprochen und in eindringlichster Weise der letztern sittlich und wirthschaftlich ruinöse Folgen für die Arbeiter hervorgehoben; dieses Votum hat f. Z. viel Beachtung gefunden und ist im Reichstage bei der Beseitigung der Lohnbeschlagnahme wiederholt darauf Bezug genommen worden. Und was tnut nun die Plauen'sche Kammer selbst bei dem gegenwärtigen Anlaß, sich wieder über die Frage zu äußern? Sie stimmt, obwohl zum großen Theil aus denselben Mitgliedern bestehend, wie 1865, fast einhellig für die den Lohnarrest wieder einführenden Bestimmungen der Novelle! — Das Räthsel löst sich sehr leicht, wenn man berücksichtigt, daß früher die Arbeitgeber fortwährend durch Anträge auf Lohnverkümmerung seitens der Krämer, Bäcker, Fleischer 2c. belästigt wurden, dagegen jetzt der Lohnarrest lediglich als Mittel zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche

Aber was ist das Resultat selbst dieser einseitig von einer Partei erhobenen und abgegebenen Angaben? Vor allem, ist der Mißbrauch des Coalitionsrechts wirklich constatirt, von dem wir in letzter Zeit so viel gehört haben?

„Die gestellten Forderungen," sagt der Bericht des Handelstags, „sind in 48 Fällen in vollem Umfange oder nach ihrem wesentlichen Inhalte befriedigt worden, in 52 Fällen fand eine theilweise Befriedigung statt, in 83 Fällen wurden dieselben ganz zurückgewiesen. *Nicht wenige Strikes der letzten Kategorie hatten* jedoch, nachdem vorerst die Arbeiter ohne Zugeständnisse des Arbeitgebers erreicht zu haben, bedingungslos die Arbeit wieder aufgenommen hatten, *nachträglich eine gänzliche oder theilweise Erfüllung der geäußerten Wünsche im Gefolge.*"

Wenn nun irgendwo, so entscheidet bei einem Streben, die Preise zu erhöhen, der Erfolg über die Berechtigung des Strebens, und nach diesem Maßstab gemessen, ist zu sagen, daß nach der eigenen Enquête des Handelstags die große Mehrzahl der Arbeitseinstellungen, die so viel Staub aufwirbelten, *berechtigt* waren. Und erwägt man den kolossalen Aufschwung, den die Industrie innerhalb der Strikeperiode nahm, so hätte man schon aprioristisch zu dieser Antwort gelangen können.

Aber weiter! Was sagt die Enquête des Handelstags über die Häufigkeit des Contractbruchs?

Es liegen über 204 Arbeitseinstellungen, welche in den letzten Jahren vorgekommen sind, Berichte vor und von diesen waren gegen 60 mit Contractbruch behaftet, in der That, eine bedeutende Zahl aber doch nicht hinreichend, um mit Herrn Bamberger von dem Arbeitsvertragsbruch als von einem Unglück zu reden, das in den Eingeweiden der bürgerlichen Gesellschaft wühlt. Dabei ist noch zu erwägen, daß das vom deutschen Handelstag beigebrachte Material keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und erheben kann. Wäre es aber vollständiger, so würde unzweifelhaft die Verhältnißzahl der Contractbrüche zu den Arbeitseinstellungen eine weit geringere sein; denn unzweifelhaft hat die Mehrzahl derer, die etwas zu klagen hatte, geklagt, und diejenigen, die nicht klagten, gehören in ihrer Mehrheit zu denen, die nichts zu klagen hatten.

Da begreift sich denn freilich, daß nicht bloß Gegner der Gewerbenovelle, wie Herr Lasker, sagen konnten, daß ihnen etwas Kahleres als die Motive zu derselben in der Gesetzgebung lange nicht vorgekommen, sondern daß auch Vertheidiger ihres Princips, wie Herr Oppenheim, klagen [1]), man könne nicht behaupten, „daß die Regierungen der Commission ein irgendwie reichhaltiges, statistisches Material oder die Fülle gereifter Lebenserfahrungen zur Verfügung gestellt hätten," und daß, als in der Reichstagscommission geltend gemacht wurde, für die Begründung einer so tief einschneidenden, von der ganzen bisherigen Rechtspflege abweichenden Maßregel wie die kriminelle Bestrafung des

---

wieder eingeführt werden soll. Daher das warme Mitgefühl für die Arbeiter damals und die lebhafte Zustimmung zu der Regierungsvorlage jetzt. — Ich habe ihnen das in der Sitzung ins Gesicht gesagt und sie haben es stillschweigend zugegeben."

[1]) Gewerbegericht und Contractbruch, S. 2.

Arbeitsvertragsbruchs müsse umfassendes Material beigebracht und auf Grund eingehender Erhebungen der Nachweis der Nothwendigkeit geführt werden, die Vertheidiger der Novelle hinter die Ausrede flüchteten[1]: „die Forderung eines durch thatsächliches Material geführten Nachweises des Nothstands lasse sich gegenüber den zahlreichen Kundgebungen der Betheiligten" (soll heißen: Arbeitgeber) „nicht rechtfertigen." Nun, den Werth dieser Kundgebungen haben die angeführten ziffermäßigen Angaben gezeigt!

Was nun den Inhalt des Entwurfs einer Gewerbenovelle angeht, der trotz des von allen Seiten hervorgehobenen Mangels des Nachweises eines Nothstands auf Grund der besagten Kundgebungen von der Regierung eingebracht wurde, so zeigt er nur allzu deutlich die Spuren seines Ursprungs, indem der Entwurf in nicht wenigen Punkten die zu Anfang erörterten Grundprincipien der R.G.O. völlig verleugnet. Einige Beispiele werden dies zeigen.

Der §. 152 der R.G.O. bestimmt, daß zwar Verabredungen und Vereinigungen der Arbeiter und Arbeitgeber behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter erlaubt, daß aber jedem Theilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen freistehen und aus letzteren weder Klage noch Einrede stattfinden soll. Bereits dieser Paragraph ist eine Anomalie, indem dadurch bestimmten Verträgen, welche ausdrücklich für erlaubt erklärt werden, gleichzeitig der bindende Charakter abgesprochen wird, und auch die Praxis hat gezeigt, daß diese Bestimmung nur einseitig wirkt, indem Verbindungen von Arbeitgebern mit Umgehung dieses Paragraphen durch trockene Wechsel sich vor dem Rücktritt ihrer Mitglieder zu schützen wissen. Indeß mit Rücksicht auf die Bildungsstufe des Arbeiters mag man diesem Paragraphen trotz seines anomalen Inhaltes zustimmen. Wenn aber auch für straffrei, wird doch Niemand den Bruch eines Vertrages, wodurch sich Jemand verpflichtet, gemeinsam mit einem Andern etwas Erlaubtes zu thun, für vorwurfsfrei halten. Trotzdem hat das Gesetz auch die Vorwurfslosigkeit eines derartigen Vertragsbruchs geschützt. Haben z. B. Arbeiter sich verabredet, gemeinsam Lohnforderungen zu stellen und eventuell durch Arbeitseinstellungen zu unterstützen, und es fällt Einer oder der Andre von der Verabredung ab, das Beabsichtigte wird in Folge dessen nicht erreicht, ja die, welche der Verabredung nachkamen, fallen in Mißgeschick, — z. B. sie verlieren ihre Stelle, — und einer der letztern bezeichnet voll Unmuth nun seine ungetreuen Genossen als Schufte oder Memmen, so wird er nach §. 153 der bestehenden R.G.O. wegen Ehrverletzung mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. Auch dies ist gegenüber den sonstigen Bestimmungen des gemeinen Rechts eine Anomalie, oder, wenn das gemeine Recht Beschimpfungen wegen Nichterfüllung von Verträgen in gleicher Weise bestrafte, wo wären denn die Börsenmänner geblieben, die nach Zeitungsnachrichten beim vorjährigen Krach sich nicht nur mit ähnlichen und schlimmeren Epitheten, sondern sogar mit Prügeln tractirten? Oder verlangt man etwa vom „ungebildeten" Arbeiter mehr Selbstbeherrschung als

[1]) Commissionsbericht S. 27.

von den sog. gebildeten Klassen? Indeß erklärt sich diese Bestimmung der R.G.O. aus der einmal herrschenden Ansicht, daß Coalitionen nur durch Terrorismus zusammengehalten würden und aus dem Wunsche, dem möglichst vorzubeugen. Wenn nun aber durch keinerlei Thatsachen erwiesen ist, daß diese an sich schon anomalen Bestimmungen für den Zweck, zu dem sie erlassen sind, nicht ausreichen, und es wird auf Anregung der Arbeitgeber in dem Entwurfe die Strafe für derartige Ehrverletzungen von drei auf sechs Monate Gefängniß erhöht, während gleichzeitig der Bruch des Vertrages mit dem Arbeitgeber seitens des Arbeiters für kriminell strafbar erklärt wird, was heißt dies Anderes als mit Nachdruck betonen: Straffrei, ja Vorwurfsfrei ist es, Verträge zu brechen, die dem Arbeitgeber unangenehm sind; der Bruch von Verträgen, die dem Arbeitgeber angenehm sind, dagegen wird mit Kriminalstrafe belegt[1])?!

Oder nehmen wir eine andere Bestimmung. Durch §. 153 der R.G.O. wird Verrufserklärung begangen an Andern, um sie zur Theilnahme an Coalitionen zu bestimmen oder vom Rücktritt von denselben abzuhalten, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Dieser Paragraph wurde bisher in der Praxis eigenthümlich gehandhabt und interpretirt. So wurden auf Grund desselben vom Rathe der Stadt Leipzig Buchbindergesellen, welche während eines Strikes die Sperrung gewisser Buchbinderwerkstätten ihren Genossen durch öffentlichen Anschlag bekannt machten, wegen Verrufserklärung verurtheilt. In den Antworten der Handelskammern auf die Fragen des Handelstags[2]) finden wir dagegen allenthalben diese Art von Verrufserklärung, indem die Fabrikanten getroffenen Verabredungen gemäß oder freiwillig die Namen strikender Arbeiter sich mittheilen, um deren anderweitige Beschäftigung zu verhindern, ohne daß von einer Verurtheilung der Arbeitgeber dessenthalben etwas bekannt geworden. Durch §. 127 des Entwurfs der Gewerbenovelle, welcher den §. 113 der R.G.O. auch auf die Fabrikarbeiter ausdehnt, wird jedoch diese Verrufserklärung der Arbeiter durch die Arbeitgeber sogar ausdrücklich gestattet; es wird nämlich dadurch die Einführung von Arbeitsbüchern, was für jeden mit den Verhältnissen Vertrauten so viel heißt wie die Verrufserklärung der Arbeiter durch die Arbeitgeber[3]), legalisirt: die Verrufserklärung der Arbeitgeber durch die Arbeiter wird dagegen durch §. 153 des Entwurfes statt, wie bisher, mit drei mit sechs Monaten Gefängniß bedroht!

Schließlich gewährte der Entwurf gar noch die Möglichkeit, daß die Arbeitgeber die Richter in Arbeitsstreitigkeiten bestimmen, indem er deren Ernennung der Gemeindevertretung, m. a. W. in den bei Weitem meisten Fällen den Arbeitgebern selbst übertrug.

Bei solchem Sachverhalte erklärt es sich, daß nicht nur der Vertreter der Socialdemokratie, sondern auch Herr Schulze-Delitzsch die Novelle als bloß gegen die Arbeiter gerichtet bezeichnete. Und mit Recht bemerkte die Mehr-

[1]) Bereits von der Minderheit der Commission der Plauen'schen Kammer geltend gemacht. Siehe Commissionsbericht S. 11.
[2]) Vergl. z. B. Deutsches Handelsblatt 1873, S. 382, 390, 442 u. a. a. O.
[3]) Vergl. meine Arbeitergilden der Gegenwart II. S. 128—130.

heit der Mitglieder der Reichstagscommission [1]): „Wenn die Gefahr vorhanden, daß — wie es in den Motiven heiße — „„der Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit, welcher bei manchen Arbeitern in Folge der Straflosigkeit absichtlicher Rechtsverletzungen immermehr zur Herrschaft gelange, die Achtung vor dem Gesetze in weiten Kreisen des Volks untergrabe,““ so werde man diese Gefahr sicherlich dadurch nicht heben, daß man für einen Theil der Bevölkerung für strafbar erkläre, was für einen andern straflos bleibe; man werde auch die Achtung vor dem Gesetze in den Kreisen nicht wecken und befestigen, welche man einem besondern Recht unterwerfe.“ Und ein besonders Recht im schlimmsten Sinne hätte der Entwurf, wäre er Gesetz geworden, für die Arbeiter geschaffen. Nach einseitiger Anhörung einer Partei wären im Interesse dieser Partei, Handlungen welche für Andre nicht strafbar sind, für strafbar erklärt und diese Partei in den meisten Fällen zur Richterin über diese Handlungen gemacht worden. Das Grundprincip der R.G.O., die rechtliche Gleichheit von Arbeitgeber und Arbeiter wäre aufs Schreiendste verletzt worden. Daher ist es ein Glück, daß die Vorlage scheiterte. Denn, wie Carlyle sagt, „nicht was ein Mensch an Außendingen hat oder bedarf, ist es, was sein Glück oder Unglück ausmacht. Nacktheit, Hunger, jegliche Art von Noth, ja der Tod werden mit Freuden erlitten, wenn das Herz gesund ist. Das Gefühl der Ungerechtigkeit ist es, was Niemand ertragen kann.“

II.

Die Frage der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs an sich.

Mußte im Vorstehenden auch die Art und Weise, wie die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruch in concreto angeregt, betrieben und beabsichtigt wurde, entschieden verurtheilt werden, so ist damit doch noch nichts über die Frage gesagt, ob nicht besondere Mittel gegen Bruch des Arbeitsvertrags und ob nicht insbesondere Kriminalstrafen zum Zweck seiner Verhinderung anzuwenden seien. Erst jetzt, nachdem das Ungehörige, was die Behandlung dieser Frage in concreto begleitete, gebührend verurtheilt worden, läßt sich, dies fernerhin nicht mehr berücksichtigend, mit völliger Unbefangenheit an die Untersuchung der Frage an sich herantreten.

Vor Allem, was ist die Frage?

Es giebt drei Momente, auf denen die Garantie des Privatvertrags, also auch des Arbeitsvertrags beruht: daß der Verpflichtete seiner Verpflichtung nachkommen *wolle*, *könne* und *müsse*. Das Können darf hier außer Betracht bleiben, da, wenn ein Arbeiter nicht mehr arbeiten kann, selbstverständlich seine Pflicht zu arbeiten aufhört. Das Wollen ist sonach dasjenige, worauf es zunächst ankommt, und dies wird im Allgemeinen abhängen von der Geltung, welche Treu und Glauben bei einer Arbeiterbevölkerung haben. Wenn aber diese geschwunden, so ist die letzte Garantie des Arbeitsvertrags das

[1]) Commissionsbericht S. 24.

Müssen, d. h. daß durch die Rechtspflege der nöthige Wille hervorgerufen werde. Angenommen nun, es sei richtig, was behauptet aber nicht erwiesen ist, daß Treu und Glauben bei unsrer Arbeiterbevölkerung der Art verschwunden sind, daß man auf die letzte Garantie des Arbeitsvertrags, das Müssen, zu recurriren genöthigt ist, so entsteht beim Arbeitsvertrag die Schwierigkeit, daß ein Vermögen des Pflichtigen, dessen Haftbarkeit bei andern Privatverträgen als Mittel zur Einwirkung auf dessen Willen dient, beim Arbeiter als Regel nicht vorhanden ist, und es ist deßhalb die Frage aufgeworfen worden, ob nicht durch Gefängnißstrafen die nöthige Willensgeneigtheit des Arbeiters hervorgerufen werden solle.

Man hat die Anwendung dieser Strafe auf folgende Weise zu begründen versucht:

1) Man hat behauptet, die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs sei eine geschichtliche Nothwendigkeit der gegenwärtigen industriellen Entwicklung. Herr Josef Landgraf hat in seiner schon citirten Doctordissertation (S. 18 u. ff.) diesen Gedanken des Längeren ausgeführt. Aber in Staunen geräth man über die hierbei, zumal in einer Schrift, die doch wissenschaftliche Bedeutung beansprucht, zur Schau getragene Unkenntniß, wenn Herr Landgraf seinen Satz und insbesondere seine Lehre, daß Arbeitsvertragsbrüche ein modernes, frühern Entwicklungsstufen unbekanntes Uebel seien, damit begründet, daß früher eine Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs nicht stattgefunden habe und daß sich erst in der neueren Gesetzgebung, entsprechend den entwickelteren Verhältnissen, Keime derselben fänden.

Da wird zuerst auf England verwiesen, das „eine bereits entwickelte Gesetzgebung für die Sicherung des Arbeitsvertrags in seiner Master and Servant Act 1867" ꝛc. habe. Der Begriff „entwickelte" Gesetzgebung soll hiebei „andeuten, daß hier das Stadium des Keimens bereits erheblich verlassen" sei. Aber wer eine etwas eingehendere Kenntniß von diesen Dingen hat, wird zugeben, daß diese Gesetzgebung schon bedeutend in das Stadium des Welkens eingetreten ist. Denn Herr Landgraf hätte sich die undankbare Mühe ersparen können, a priori zu construiren, warum nicht schon zu alten Zunftzeiten Arbeitsvertragsbrüche und darauf gesetzte Strafen vorkamen, da es solche Strafen zu Zunftzeiten sehr wohl gab. Nicht nur bestrafen die Zunftartikel aller Länder den Meister, der einem andern einen Knecht „debouchirt", wie der heutige technische Ausdruck ist, sondern auch der contractbrüchige Knecht wurde vor dem Zunftgericht, dem Conseil des Prud'hommes, — der nicht wie Herr Bamberger meint, eine Schöpfung Napoleon's I. sondern eine alte Zunfteinrichtung [1]) ist, — zu Strafe verurtheilt. Und dasselbe bestimmen

[1]) Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis la Conquête de Jules César jusqu' à la Revolution. Paris 1859. I. p. 212 berichtet von den Tuchwalkern in Paris im 13. Jahrh.: „Les foulons avaient quatre prud'hommes, deux maîtres et deux valets, qui étaient changés tous les ans, à Noël et à la Saint-Jean. A l'époque fixée, les prud'hommes se rendaient auprès du prévôt; les maîtres désignaient deux valets, les valets deux maîtres, et le prévôt proclamait les noms proposés."

die alten englischen Arbeitsgesetze von 1351,1388 und 1562, von denen das von 1388 gleich mit einer Bestimmung beginnt, die vielleicht auch heute manchen Missionären der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs nachahmenswerth scheint, daß nämlich an jedem Orte ein Paar Stöcke sein sollen, um die contractbrüchigen Arbeiter in den Stock zu legen. Spätere Gesetze wie 20. Geo. II. c. 19, 6. Geo. III. c. 25, 4. Geo. IV. c. 29 setzen an Stelle hievon Gefängniß mit Auspeitschung, Gefängnißstrafe mit harter Arbeit, endlich einfaches Gefängniß, bis eine Fülle von Beschwerden über die Ungerechtigkeiten dieser Gesetze zur Niedersetzung einer Untersuchungscommission und darauf zu dem Gesetze von 1867 führte, das jedoch noch manche Ungerechtigkeiten der alten Gesetze enthält, an deren Beseitigung eifrigst gearbeitet wird.

Aber wenn wir auch Herrn Landgraf seine Unkenntniß der ausländischen Gesetze verzeihen wollen, so hätte er doch die Bestimmungen des Preußischen Landrechts (II. tit. VIII. Abschnitt III §§. 359 u. 360) kennen müssen: „Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängniß bei Wasser und Brod, das erste Mal auf drei Tage, und im Wiederholungsfalle auf vierzehn Tage bestraft werden. — Bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs wird der Geselle auf vier Wochen zum Zuchthause abgeliefert und ihm sein Lehrbrief abgenommen," oder der §. 184 der allgemeinen Gewerbeordnung von 1845, der den Arbeitsvertragsbruch mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestrafte, und der bis zum Erlaß der R.G.O., welche die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs gänzlich abschaffte, in Geltung war.

Gerade im Gegensatze zu Herrn Landgraf ist zu behaupten, daß mit der Weiterentwicklung der industriellen Verhältnisse und dem damit Hand in Hand gehenden Fortschritt der Civilisation man vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus immer mehr von einer kriminellen Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs zurück kam.

2) Man hat weiter die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs damit motivirt, daß der Arbeitsvertragsbruch eine Auflehnung gegen die Rechtsordnung enthalte. Diejenigen, welche dieses Motiv sich zu eigen machten, scheiden sich in solche, welche den absichtlich widerrechtlichen Contractbruch schlechthin strafen wollen, und solche, welche nur den rechtswidrigen Contractbruch strafen wollen, der von dem Vorsatz, den Arbeitgeber am Vermögen zu schädigen, begleitet ist.

Die Ersteren hat bereits Herr Lasker widerlegt, indem er ausführte, wolle man den absichtlich widerrechtlichen Contractbruch strafen, so müsse der Richter, um zu erforschen, ob der Angeklagte wider besseres Wissen gehandelt hat, untersuchen, ob er gerichtlich genug geschult war, um zu wissen, daß das, was er gethan hat, unrecht war, oder ob er ohne dieses Wissen gehandelt, ob er gemeint hat, er sei wirklich im Rechte. Statt der von Herrn Lasker angeführten Illustration dieses Satzes, folgte hier eine aus der eigenen Erfahrung. Als im Frühjahr 1873 den Breslauer Buchdruckern von ihren Principalen

gekündigt wurde, wenn sie nicht versprechen wollten, ihre feiernden leipziger Genossen fürderhin nicht mehr zu unterstützen, legten sie, statt den Ablauf der Kündigungsfrist abzuwarten, sofort die Arbeit nieder und wurden dadurch contractbrüchig. Hielt man ihnen ihr Unrecht vor, so glaubten sie sich jedoch völlig im Rechte. Sie sagten nämlich, sie hätten notorisch ihren Genossen in guten Zeiten Unterstützung für den Fall der Noth versprochen und wären in gleichem Falle einer Unterstützung seitens derselben sicher gewesen. Ihnen zumuthen, diese versprochene Unterstützung ihren Genossen, nun da sie wirklich in Noth sich befänden, nicht zu Theil werden zu lassen, heiße deßhalb, ihnen etwas Unehrenhaftes zumuthen. Und so glaubten sie mit Rücksicht auf §. 112 Abs. 2 der R.G.O. im Rechte zu sein, wenn sie die Arbeit sofort niederlegten. Wurde den Gehülfen von den Principalen nun auch etwas im bürgerlichen Sinne Unehrenhaftes zugemuthet, so war diese Zumuthung doch unzweifelhaft keine grobe Ehrverletzung im Sinne des §. 112. Trotzdem hätten die Gehülfen in diesem Falle nicht wegen „absichtlich widerrechtlichen" Contractbruchs bestraft werden können, da sie meinten, sie seien bei Niederlegung der Arbeit wirklich im Rechte. Man sieht also, daß Herr Lasker Recht hatte, als er rief: „Sie kommen in die Rechtsfrage hinein, die darin besteht, ob der Mann gewußt hat, daß er berechtigt gewesen, den Befehl seines Herrn für nichts zu achten, dagegen auch verpflichtet, weiter zu arbeiten, oder ob er in der juristischen Meinung gewesen, er habe durch das Ansinnen seines Herrn das Recht erlangt, aus der Arbeit zu scheiden. Meine Herrn, das sind lauter willkürliche Annahmen, aber keine greifbaren Voraussetzungen eines Strafurtheils."

3) Die Andern, welche den Arbeitsvertragsbruch als Auflehnung gegen die Rechtsordnung bestraft wissen wollen, wollen dies nicht, insofern die Absicht des Contractbrüchigen auf etwas Widerrechtliches überhaupt gerichtet ist, und daher nicht eigentlich im Interesse der Wiederherstellung der Autorität der gebrochenen Rechtsordnung, wie sie trotzdem behaupten (z. B. Landgraf S. 38), sondern sie wollen dies nur insofern die Absicht des Vertragsbrüchigen auf eine widerrechtliche Beschädigung des Vermögens des Arbeitgebers gerichtet war und diese Absicht erreicht wurde. War eine Vermögensbeschädigung beim Arbeitgeber nicht nachweislich die Folge der im Vertragsbruch enthaltenen Auflehnung gegen die Rechtsordnung, so verlangt nach ihnen das Interesse der Wiederherstellung der Autorität der gebrochenen Rechtsordnung bezeichnender Weise keine Bestrafung! (Landgraf S. 39). Diese letztere Auffassung zeigt, daß bei denen, die sie hegen, die Sühne der verletzten Rechtsordnung keineswegs der Hauptgesichtspunkt ist, wie sie vorgeben, sondern daß es die Beschädigung des Vermögens des Arbeitgebers allein ist, für welche sie unter jenem Deckmantel Sühne verlangen.

Die Anhänger dieser Theorie müssen nun, um die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs als einer vorsätzlichen und widerrechtlichen Vermögensbeschädigung zu erlangen, behaupten, die Absicht der Arbeiter bei Niederlegung der Arbeit sei nicht die, gewisse Vortheile zu erlangen, sondern dem Arbeitgeber einen beträchtlichen Vermögensnachtheil zuzufügen. Unter dieser Fiction verlangen sie (z. B. der Freiherr von Minnigerode) mit Beziehung auf

§. 303 des Strafgesetzbuches Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs. Es ist dies dieselbe Fiction, unter deren Annahme man in England noch lange nach Beseitigung der Coalitionsverbote die einfachen Coalitionen als Verschwörungen (conspiracies) zur Schädigung des Interesses der Arbeitgeber für ungesetzlich erklärte, bis endlich die neueste englische Gesetzgebung durch ausdrückliche Erklärung, daß Coalitionen erlaubt seien, dieser willkürlichen Auslegung den Riegel vorschob. Damit hat sie lediglich anerkannt, daß die Auffassung, daß die Absicht coalirender oder vertragsbrüchiger Arbeiter eine Beschädigung des Vermögens der Arbeitgeber sei, der Wirklichkeit widerspreche. Am lächerlichsten erscheint die Fiction, wenn man an den Gesellen denkt, der seinen bisherigen Meister verläßt, weil ein anderer ihm mehr bietet! Zutreffender ist sie dagegen für gewisse Arten von Coalitionen der Arbeitgeber: denn wenn z. B. Principale ihre Gehülfen entlassen, weil diese nicht versprechen wollen, feiernde Genossen nicht zu unterstützen, so ist ihr Zweck: Vermögensbeschädigung ihrer Gehülfen, und wäre die Entlassung mit Contractbruch verbunden, so hätten wir in diesem Falle allerdings eine vorsätzliche und rechtswidrige Vermögensbeschädigung. Daß aber bei Coalitionen der Arbeiter, um bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, der Zweck Vermögensbeschädigung beim Arbeitgeber sei, läßt sich ebensowenig behaupten, wie z. B., daß die Hausbesitzer höhere Miethen verlangen, um ihre Miether im Vermögen zu schädigen. Sogar die Plauen'sche Handels- und Gewerbekammer, deren Commissionsmehrheit sich im Uebrigen den Ausführungen Landgraf's anschließt, muß im Widerspruch zu diesem zugeben (Commissionsbericht S. 11), daß das Motiv, sich selbst einen Vermögensnachtheil zu verschaffen, beim Bruch des Arbeitsvertrages den Ausschlag giebt.

Herr Landgraf will übrigens (a. a. O. S. 40) die Bestrafung des Contractbruchs nicht mit Beziehung auf §. 303 des St.G.B. (Bestrafung vorsätzlicher und rechtswidriger Sachbeschädigung), sondern mit Rücksicht auf §. 266 des St.G.B., der Vertragsbrüche Solcher, die in einem besondern Treueverhältnisse stehen, wegen Untreue bestraft. Aber die Annahme, daß der Arbeiter zum Arbeitgeber in einem besondern Treuverhältnisse stehe, ist womöglich noch willkürlicher als die, daß die Absicht vertragsbrüchiger Arbeiter auf eine Beschädigung des Vermögens der Arbeitgeber gerichtet sei. Sie erinnert an die alte überwundene Auffassung der vergangenen Jahrhunderte, welche in dem Arbeiter den Untergebenen, den Knecht des Arbeitgebers sah, und steht im vollen Widerspruch zur R.G.O., die in Arbeiter und Arbeitgeber nur Verkäufer und Käufer einer Waare sieht. Man denke sich aber einen Getreidehändler, der bei Nichtleistung einer übernommenen Lieferung Roggen wegen Untreue belangt wird!

4) Ich habe eben erwähnt, daß früher die englischen Arbeitercoalitionen häufig als angebliche Verschwörungen, das Vermögen des Arbeitgebers zu schädigen, mit Beziehung auf die conspiracy-laws als ungesetzlich verurtheilt wurden, daß die neueste englische Gesetzgebung jedoch die Möglichkeit einer derartigen Verurtheilung abschnitt. Da hat nun die gänzliche Unfähigkeit des Herrn Bamberger, etwas genau aufzufassen und correct wiederzugeben, ihm

wieder einen recht üblen Streich gespielt. Mit Beziehung auf die Verurtheilung der contractbrüchigen Londoner Gasheizer wegen conspiracy verlangt er nämlich auch bei uns Bestrafung dessen, „was in England die Conspiration zur Schädigung eines Arbeitgebers ist [1])." Allein jene Gasheizer wurden nicht wegen Conspiration zur Schädigung ihrer Arbeitgeber, sondern wegen angeblicher Conspiration, die Stadt London der Dunkelheit und deren Gefahren preiszugeben, verurtheilt. Offenbar hat dies Herr Bamberger mit dem beseitigten frühern Zustand vermengt. Bei den Londoner Gasheizern handelte es sich also um eine Bestrafung wegen gemeingefährlichen Unternehmens. — Ebenso hat Herr Lasker bereits hervorgehoben, daß diejenigen im Irrthum sind, welche behaupten, bereits in der Seemannsordnung finde sich eine der verlangten Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs gleichartige Bestrafung der vertragsbrüchigen Schiffsmannschaft, da die Motive zur Seemannsordnung zeigen, „daß schon das Strafgesetzbuch jene Strafbestimmungen enthalten und viel härtere Strafen angedroht hatte, aber ganz natürlich, weil bei dem Seemannsgeschäft die allergrößte Gefahr damit verbunden ist, wenn die Matrosen das Schiff nach Belieben verlassen und Menschen in der Fremde bleiben oder sonst Seenoth entsteht." Auch hier also findet die Bestrafung des Vertragsbruchs lediglich wegen der damit verbundenen Gemeingefahr statt, und ganz correct folgert Herr Lasker aus den angeführten Beispielen, daß nicht jeder Vertragsbruch straflos zu lassen sei. Schäle man den richtigen Thatbestand heraus, so vollende sich derselbe nicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern als dritter wesentlicher Factor komme das öffentliche Interesse in Frage. Allgemein lautet sein Satz: „Es giebt ein Verlassen contractlich übernommener Pflichten, das eine öffentliche Gefährdung mit sich bringt und strafwürdig ist."

Dem bekannten Grundsatze, daß das Strafrecht des Staates da beginnt, wo die Rechtsverletzung seitens des Einzelnen aufhört, sich in der Rechtsverletzung eines Zweiten zu erschöpfen, sondern zugleich eine Auflehnung gegen das öffentliche Recht involvirt, entspricht dieser Satz vollständig. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Vertragsbruch, der eine öffentliche Gefährdung mit sich bringt, strafwürdig ist. Allein damit ist die Frage, die uns beschäftigt, noch nicht erschöpft. Die Klage ist doch die, daß der Arbeitgeber, der einen Vertrag mit einem Arbeiter eingeht, wegen dessen regelmäßiger Insolvenz keine Garantie habe, daß der Arbeiter seinen Verpflichtungen nachkomme; daß dies zu einem thatsächlichen Klassenprivileg des Treubruchs, zu einer Epidemie der Wortbrüchigkeit seitens der Arbeiter und die Unverfolgbarkeit systematisch begangenen Unrechts zum Ruine der Industrie und einer Erschütterung des Rechtsbewußtseins führen könne. „Es handelt sich," wie Herr Oppenheim (a. a. O. S. 82.) sehr richtig sich ausdrückt, „um Sicherstellung einer bestimmten, sehr wichtigen Vertragsform, ohne deren Heilighaltung die Gesellschaft nicht bestehen kann." Die Frage, wie diese Sicherstellung zu bewirken, bleibt demnach noch zu beantworten.

[1]) Reichstagssitzung vom 19. Febr. 1874. Stenographischer Bericht S. 119.

5) Kehren wir, um zu dieser Antwort zu gelangen, zur Prüfung des Arbeitsvertrags zurück. Bereits an einem andern Orte habe ich, unabhängig von der Frage, die uns heute beschäftigt, ausführlich entwickelt (Arbeitergilden der Gegenwart, II Kap. 1), daß die Arbeit zwar eine Waare ist, wie jede andere, daß sie sich aber von den Waaren, mit denen sie sonst das meiste Gemeinsame hat, nämlich von denen, die gleich ihr nur Nutzungen sind, doch in einem Punkte wesentlich unterscheidet: durch die unlösbare Verbindung der Arbeit von der Person ihres Verkäufers; denn da jeder, der die Nutzung von etwas kauft, dadurch nothwendig die Herrschaft über das Nutzunggebende erlangt, erwirbt der Käufer der Arbeit durch seinen Kauf auch die Herrschaft über die Arbeitskraft, d. h. über den ganzen Menschen, also auch über dessen inneres Genußvermögen und dessen Genüsse, über dessen ganzes physisches, intellectuelles, moralisches und sociales Dasein. Zu dieser Eigenthümlichkeit der Arbeit als Waare kommt aber noch eine Eigenthümlichkeit des Arbeiters als Waarenverkäufer. In Folge seiner Armuth hat er nämlich als Regel nichts, wovon er leben kann, als den Verkauf seiner Arbeit. Diese beiden Eigenthümlichkeiten der Arbeit als Waare und des Arbeiters als Waarenverkäufer entziehen dem einzelnen Arbeiter jeden Einfluß auf die Verkaufsbedingungen seiner Waare. Wer diese Verkaufsbedingungen festsetzt, bestimmt aber in Folge der bezeichneten Eigenthümlichkeit der Arbeit als Waare, den Grad jener Herrschaft über das gesammte Dasein des Arbeiters. Und daraus folgere ich an dem verwiesenen Orte die Nothwendigkeit einer besondern Behandlung des Arbeitsvertrags im öffentlichen Interesse, zeige die Nothwendigkeit von Coalitionen der Arbeiter, da dem Arbeiter nur die Verbindung mit den Gewerbsgenossen den Einfluß auf die Verkaufsbedingungen schafft, welchen ihn die Vereinzelung entbehren läßt, und rechtfertige die Nothwendigkeit eines Einschreitens des Staats durch Fabrik-, Bergwerks- und Truckgesetze da, wo auch die Coalition zu dem zu erreichenden Zwecke nicht ausreicht.

Diese Darstellung ist neuerdings von Herrn Landgraf (a. a. O. S. 8 bis 11) angefochten worden, und obwohl er mit den Schlußfolgerungen einverstanden ist, darf ich seine Anfechtungen hier nicht unbeachtet lassen, da seine Schrift in manchen für unsre Frage sich interessirenden Kreisen Beifall gefunden. Welches aber sind die Argumente des Herrn Landgraf? Hat er allenfalls Fehler in meiner Untersuchung aufgedeckt und dieselbe als irrig erwiesen? Mit Nichten.

a. Was zunächst meine Ausführungen über die Eigenthümlichkeit der Arbeit als Waare angeht, so hat er sie im Gegentheile bestätigt. Statt aller weitern Argumente hebt er nämlich hervor, meine Ausführungen ständen in ziemlicher Nähe von Carl Marx, dessen Sprache nur etwas rauher, dessen Ton etwas sarkastischer zu sein pflege. Nun, meine Deductionen sind gewiß nicht die von Carl Marx; wenn also Carl Marx auf anderem Wege zu demselben Resultate gelangt ist, so beweist dies nach bekannten wissenschaftlichen Principien nicht gegen sondern für die Richtigkeit des von mir Gesagten. Wenn Jemand behauptet, das Wasser sei naß, so macht doch die Thatsache, das Carl Marx dasselbe sagt, das Wasser nicht trocken. Die Verdächtigung,

welche in dem Hinweise auf eine Uebereinstimmung mit dem Führer der Internationalen enthalten ist, mag als Argument für Leser des Deutschen Handelsblattes vielleicht von Bedeutung sein, zu verwundern ist nur, wie Herr Landgraf sie in einer Doctordissertation einem wissenschaftlichen Publikum zu bieten gewagt hat.

b. „Um zur Sache selbst zu kommen", fährt Herr Landgraf dann fort, „so könne er nicht mit mir rechten über englische Zustände, es mangle ihm dazu jeder Schein von Autopsie." Aber statt eines Weges zur Sache ist diese jetzt häufig beliebte Bemerkung nichts als eine Ausflucht, um von der Sache wegzukommen. Herr Landgraf weiß sehr wohl und, indem er sagt, meine Ausführung beanspruche allgemeine Geltung, hebt er selbst es hervor, daß dieselbe mit eigenthümlichen englischen Verhältnissen gar nichts zu thun hat. Meine Ausführung ist lediglich eine Untersuchung des Arbeitsvertrages an sich. Und wenn Herr Landgraf gegen dieselbe weiter einen Ausspruch eines englischen Gewerkvereinsecretärs anführt, der die Arbeiter in behäbiger Lage erscheinen läßt, was soll dies zur Sache? Er beweist damit nichts andres als die Richtigkeit des von mir Gesagten, indem er zeigt, daß die coalirten Arbeiter den Einfluß auf die Festsetzung der Verkaufsbedingungen ihrer Waare erlangt haben, den die Vereinzelung sie entbehren ließ.

c. Dasselbe thut Herr Landgraf, wenn er ferner mit aller Bestimmtheit behauptet, in Deutschland sei es umgekehrt, wie ich angebe; da dictire der Arbeiter heute die Bedingungen der Arbeit: denn gleichzeitig giebt er zu, daß dies die Folge der Coalitionen sei.

d. Endlich bestreitet Herr Landgraf, daß der Arbeiter als Regel nichts hat, wovon er leben kann, als den Verkauf seiner Arbeit mit dem Hinweis auf — die kleinen Parcellen Grundeigenthums, die sich noch vielfach in Händen der Arbeiter fänden u. dgl.! Wie aber kommt dann Herr Landgraf dazu, in derselben Schrift, in der er so die regelmäßige Dürftigkeit der Arbeiter bestreitet, die Nothwendigkeit einer kriminellen Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs mit ihrer regelmäßigen Insolvenz zu begründen?!

Heben wir nach Darlegung der Nichtigkeit dieser Angriffe gegen die obige Angabe der Eigenthümlichkeiten des Arbeitsvertrags das daselbst ausgesprochene Resultat unsrer Betrachtung nochmals hervor, so besteht dasselbe darin, daß der Arbeitsvertrag vermöge der besondern Eigenthümlichkeiten der Arbeit als Waare und des Arbeiters als Waarenverkäufer (seiner regelmäßigen Armuth) im öffentlichen Interesse eine andre Behandlung als die Verträge über Kauf und Verkauf andrer Waaren erheischt. Dies hat auch die Gesetzgebung, indem sie im Interesse der Gesellschaft durch Fabrik-, Bergwerks-, Truck- und Haftpflichtgesetze den Inhalt des Arbeitsvertrags theilweise bestimmt hat, anerkannt. Ihre Bestimmungen zeigen, daß wir es mit einem Vertrage zu thun haben von gewissermaßen öffentlich-rechtlichem Charakter. Der Arbeitsvertrag ist durch sie zum Theil aus dem Privatrecht heraus in das Gesellschafsrecht übergetreten [1]).

---

[1]) Vergl. auch Paul Holdheim, der Arbeitsvertrag in seiner systematischen Stellung. Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1874. XXX. S. 247 ff.

Nun fragt es sich, ist das öffentliche Interesse beim Arbeitsvertrag lediglich auf die Verhältnisse beschränkt, in denen die Gesetzgebung in der bezeichneten Weise bereits thätig geworden ist, oder liegt es nicht etwa auch im öffentlichen Interesse, daß der Arbeitsvertrag seitens des Arbeiters gehalten werden? Das Interesse an der Aufrechthaltung der Rechtsordnung und an der Existenzmöglichkeit der Industrie kann keinen Zweifel an der Nothwendigkeit, diese Frage zu bejahen, aufkommen lassen. Und wenn die Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag gewisse anomale Bestimmungen zu Gunsten des Arbeiters trifft, da es mit Rücksicht auf die Armuth des Arbeiters nur durch sie möglich ist, das Interesse des Arbeiters und das öffentliche Interesse zu wahren, so verstößt es nicht gegen die Gerechtigkeit, wenn sie weitere anomale Bestimmungen zu Gunsten des Arbeitgebers trifft, wenn es mit Rücksicht auf die Armuth des Arbeiters nur durch sie möglich ist, das Interesse des Arbeitgebers und das öffentliche Interesse zu wahren.

Auf dieses Argument zu Gunsten einer kriminellen Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs ist auch Herr Stumm instinctiv gekommen. In der Reichstagssitzung vom 19. Febr. 1874 sagte er nämlich: „Will man dem Gesetze" (soll heißen: dem Entwurfe der Gewerbenovelle) „den Vorwurf machen, daß es überhaupt Punkte aus der Arbeiterfrage in das kriminelle Gebiet hineinzieht, während analoge Gegenstände auf andern Gebieten nicht hineingehören, so brauche ich nur zu erinnern an die steten Forderungen auf Erweiterung der Strafbestimmungen gegen die Arbeitgeber in Bezug auf Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern, in Bezug auf das Trucksystem, die Sonntagsarbeit u. s. w., wo lediglich gegen die Arbeitgeber Strafen erheischt werden" 2c. Doch hat Herr Stumm sich wohl selbst nicht die weitern Consequenzen klar gemacht, die sich aus dieser, wie mir scheint, richtigen Paralellisirung der besondern Behandlung der Arbeitgeber rücksichtlich des Arbeitsvertrags mit der geforderten besondern Behandlung der Arbeiter ergeben.

Wenn nämlich die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs seitens des Arbeiters im öffentlichen Interesse mit Gefängniß bedroht wird, so geschieht dies deshalb, weil mit Rücksicht auf die regelmäßige Armuth des Arbeiters bei bloßer Entschädigungsfrist oder bei bloßer Androhung von Geldstrafen keine Garantie gegeben ist für die Beachtung des Rechtes, welches das Halten von Verträgen vorschreibt. Die Armuth eines der Contrahenten ist also die Ursache der Androhung der Gefängnißstrafe, weil diese Armuth die sonst vorhandene Sicherheit für Beachtung des Gesetzes entbehren läßt. Beachtet man aber in dieser Weise die Armuth, so ist es eine nothwendige Consequenz, in gleicher Weise auch den Reichthum zu beachten, und allenthalben Gefängnißstrafen anzudrohen, wo mit Rücksicht auf den Reichthum eines der Contrahenten sonst keine Sicherheit für die Beachtung des Gesetzes besteht. Es ist also auch nöthig Uebertretungen der Fabrik-, Bergwerks-, Truckgesetze 2c. seitens der Arbeitgeber mit Gefängniß statt mit Geldstrafen zu bedrohen, da es oft vortheilhafter ist, die Geldstrafen zu zahlen als sich dem Gesetze zu fügen, und durch die bloße Androhung von Geldstrafen die Beachtung des Gesetzes deshalb nicht erreicht wird.

Mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse, das in einer Reihe von Bestimmungen zu Gunsten des Arbeiters in der gesetzlichen Behandlung des Arbeitsvertrags zur Anerkennung gelangt ist, läßt sich also eine Bedrohung des Arbeitsvertragsbruchs seitens eines Zahlungsunfähigen mit Gefängniß rechtfertigen, wenn gleichzeitig die Uebertretung der im öffentlichen Interesse zu Gunsten der Arbeiter erlassenen Gesetze seitens der Arbeitgeber mit Gefängniß bedroht wird. Nur dadurch wird die Gleichheit von Arm und Reich vor dem Rechte, die köstlichste Errungenschaft unsrer modernen Entwicklung, gewahrt. Aber auch unter dieser Voraussetzung ist nicht jeder Arbeitsvertragsbruch mit Gefängniß zu bedrohen; dies darf nur insofern geschehen, als nicht andere Garantieen für die Sicherheit dieses Vertrages bestehen.

Nun bin allerdings auch ich der Meinung, daß weder Wegfall der Kündigungsfrist, noch Executionshaft, noch Wiedereinführung der Lohnbeschlagnahme, noch die Bestrafung des debouchirenden Arbeitgebers, die von verschiedenen Seiten angeregt wurden, geeignete Mittel sind, um die Beachtung des Arbeitsvertrages zu sichern. Allein kehren wir nochmals zur Frage zurück, warum überhaupt die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs verlangt wird. Weil das Vermögen des einzelnen Arbeiters dem mit ihm contrahirenden Arbeitgeber keine Sicherheit giebt, daß der Arbeitsvertrag beachtet wird, und weil die daraus hervorgehende Nichthaftung des Arbeiters bei Arbeitsvertragsbruch das öffentliche Interesse verletzen kann.

Wenn aber das Vermögen des einzelnen Arbeiters nicht jene Sicherheit giebt, so ist damit nicht gesagt, daß nicht das Vermögen der vereinigten Arbeiter diese Sicherheit gebe. Der vereinzelte Arbeiter ist in den heutigen industriellen Verhältnissen, wie ich an anderem Orte (Arbeitergilden der Gegenwart II. Kap. 1.) eingehend nachgewiesen habe, überhaupt kein Factor; erst die vereinigten Arbeiter kommen in Betracht. Und ganz abgesehen von dem an der angezogenen Stelle Erörterten zeigt die Creditlosigkeit des vereinzelten Arbeiters und der Credit der vereinigten Arbeiter die Möglichkeit, durch Haftung vereinigter Arbeiter Sicherheit bezüglich der Beachtung des Arbeitsvertrags zu gewähren, während der vereinzelte Arbeiter diese Sicherheit nicht gewährt.

In der That würden Vereine von Arbeitern, z. B. Gewerkvereine, gemäß dem Grundsatze der alten Friedgilde von Cambridge: „Alle sollen es tragen, wenn Einer sich vergeht, und Alle Gleiches dulden," sich verpflichten für jeden Vertragsbruch eines ihrer Mitglieder zu haften, so würde nicht nur das Interesse des Arbeitgebers vollständig gesichert, sondern das öffentliche Interesse würde sogar noch mehr als bei Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs gewahrt. Es würde alsdann die Ehre aller Arbeiter zum Wächter der Ehre des Einzelnen bestellt; ein jeder Arbeiter würde interessirt, daß sein Genosse das Gesetz nicht übertrete; an die Stelle des Geistes der Zuchtlosigkeit, über den jetzt geklagt wird, würde der Geist der Gesetzmäßigkeit treten. Es ist also das Gegentheil richtig von dem, was Herr Oppenheim (a. a. O. S. 87) behauptet, wenn er sagt, die persönliche Verantwortlichkeit für übernommene Verpflichtungen und begangenes Unrecht würde dadurch aufgehoben oder geschwächt, in-

dem dadurch die Last derselben von dem Individuum auf die Genossenschaft oder Corporation übertragen würde. Es ist dies ebensowenig richtig, wie wenn Jemand sagen wollte, die Haftung der Creditvereine für die Schulden der einzelnen Genossen mindere deren Verantwortlichkeitsgefühl und mehre deren Leichtsinn. Die Genossenschaft haftet nur nach Außen; ihr selbst haftet der einzelne Genosse. Und Vereinsstrafen, die bis zum Ausschluß gehen und den Arbeiter alsdann der übrigen Vortheile des Vereins berauben können, würden dazu dienen, dieses Verantwortlichkeitsgefühl wach zu halten. Wenn aber Herr Oppenheim (a. a. O. S. 90, 91) mit Rücksicht auf die Alters- und Unterstützungskassen gegen solchen Ausschluß protestirt, so ist zu erwidern, daß derartige Kassen mit einem Gewerkverein keineswegs nothwendig verbunden sein müssen, um den Arbeitern die Zugehörigkeit zu demselben wünschenswerth erscheinen zu lassen.

Ganz besonders würden solche Vereine aber dann zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs beitragen, wenn die Arbeitsverträge solche wären, die nicht von den Arbeitgebern einseitig dictirt, sondern von ihnen gemeinsam mit den Arbeitern vereinbart wären. Denn offenbar wird ein größeres Verantwortlichkeitsgefühl für die Beachtung von Verpflichtungen vorhanden sein, wenn man an der Feststellung dieser Verpflichtungen selbst Theil genommen hat, als wenn sie einseitig auferlegt wurden. Eine derartige Vereinbarung findet in den Einigungsämtern statt, und ich verweise in Betreff derselben und in Betreff der Betheiligung der Gewerkvereine an denselben auf die vorjährigen Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik [1]).

---

[1]) Die Frage der Einigungsämter gegenüber den Einwendungen des Herrn Oppenheim in seiner öfters angeführten Broschüre zu behandeln ist hier nicht der Platz und bei den meisten Einwänden auch gar nicht nothwendig, da sie nichts sind als eine Wiederholung von längst Widerlegtem. Nur bei einem Einwand dieser letzten Gattung, den auch Herr Bamberger, trotzdem er bereits in der Concordia seine Erledigung gefunden, in der Reichstagssitzung vom 19. Febr. wiederholt hat, sei eine Ausnahme gemacht. Herr Oppenheim schreibt S. 53, „daß in Nottingham, dem Sitze der Mundella'schen Reform, sehr bald nach Erlaß des englischen Normativgesetzes (vom 6. August 1872) und gerade in der vielgepriesenen Musterbranche der dortigen Spitzenweberei ein Conflict ausbrach, bei welchem einigungsamtliche Versuche von den Arbeitern zurückgewiesen wurden." Darauf ist zu erwidern: 1) die Mundella'schen Einigungsämter haben nichts mit dem Normativgesetz vom 6. August 1872 zu thun; sie haben sich demselben nicht unterworfen, da sie dasselbe entbehren zu können glauben. — 2) Es ist falsch, daß einigungsamtliche Versuche seitens der Arbeiter zurückgewiesen wurden. Die Sache ist die: in dem Gewerkverein, der die Arbeiterdelegirten zum Einigungsamt gewählt hatte, trat eine Spaltung ein; die Secessionisten bildeten einen neuen Verein; dieser wollte nun die alten Arbeiterdelegirten im Einigungsamte nicht mehr als solche anerkennen, und verlangte eine Neuwahl. —

Auf S. 49 schreibt Herr Oppenheim: „Wie kann man einen Fabrikanten nöthigen, zu einem von dem Einigungsamte berechneten Preise arbeiten zu lassen, wenn er nach der Hand einsieht, daß das nicht lohnt und lieber die Fabrik schließen will?!" Antwort: weil der Fabrikant einen dahingehenden Vertrag mit seinen Arbeitern abgeschlossen hat; Missionäre der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs sollten wissen, daß solche Verträge zu halten sind.

Auf derselben Seite schreibt Herr Oppenheim: „Alle Engländer, die sich in

Selbstverständlich aber müßten solche Vereine, falls ihr Vermögen für eventuelle Arbeitsvertragsbrüche ihrer Mitglieder haften sollte, Corporationsrechte haben, um Vermögen erwerben zu können.

Es giebt also noch außer der kriminellen Bestrafung des contractbrüchigen Arbeiters ein Mittel, um die Beachtung des Arbeitsvertrags und damit das Interesse der Arbeitgeber und der Gesellschaft zu sichern. Da aber unzweifelhaft so anomale Mittel wie kriminelle Strafen in civilrechtlichen Streitigkeiten nicht eingreifen dürfen, so lange civilrechtliche Mittel zu deren allseitig befriedigenden Lösung ausreichen, erscheint vor Allem ein Gesetz nothwendig, das Arbeitervereinen, welche für eventuelle Contractbrüche ihrer Mitglieder haften, Corporationsrechte ertheilt. Auch schreckt mich bei dieser Forderung nicht, daß Herr Oppenheim (a. a. O. S. 55.) sie als „reactionäre Phantasterei, die mit erborgten Freiheitsformeln prunkt und blendet," denuncirt; er müßte dann auch Herrn Lasker derselben bezichtigen, der in seiner Rede vom 20. Februar 1874 dieselben Ideen vertrat.

Das Resultat meiner Untersuchung lautet also:

1) Alle Vertragsbrüche, welche eine öffentliche Gefährdung mit sich bringen, sind strafwürdig.

2) Es sollen Gefängnißstrafen eintreten, wo immer in Folge der Armuth oder des Reichthums der rechtswidrig Handelnden Entschädigungspflicht und Geldstrafen nicht die Beachtung der Verträge und Gesetze sichern.

3) Es soll ein Gesetz erlassen werden, welches Arbeitervereinen, die für eventuelle Vertragsbrüche ihrer Mitglieder haften, Corporationsrechte verleiht.

Breslau, den 25. Juli 1874.

---

der Sache bethätigt haben, gingen von dem Gedanken der Freiwilligkeit aus und auch ihr Normativgesetz gewährt noch das Recht des Rücktritts vom Compromisse binnen 48 Stunden nach gefälltem Urtheile." Dies ist falsch. Nur Mundella ging von dem Gedanken der Freiwilligkeit aus; Kettle von dem Gedanken, daß wenn einmal die Parteien dem Einigungsamt sich unterworfen haben, dessen Entscheidungen erzwingbar sein müßten. Er war also von jeher für das, was nach Herrn Oppenheim Herr Bamberger unter „Zwangseinigungsämtern" versteht. Diesen Gedanken hat er auch in dem von ihm ausgearbeiteten Normativgesetze durchgeführt. Es ist falsch, daß das Normativgesetz noch das Recht des Rücktritts vom Compromisse binnen 48 Stunden nach gefälltem Urtheile gestattet. Nach Eingehung des Compromisses, Streitigkeiten dem Einigungsamt überhaupt zu unterwerfen, ist noch 48 Stunden Rücktritt gestattet. Vergl. meine wissenschaftl. Leistung d. H. L. Bamberger, Leipzig 1873 S. 100.

Wenn endlich Herr Oppenheim (S. 46) das Verlangen, die Einigungsämter auf Gewerkvereine von Arbeitern und Arbeitgebern zu basiren, als Verlangen nach dem organisirten Kriege Aller gegen Alle denuncirt, so hat darauf schon Herr Lasker am 20. Februar 1874 im Reichstag geantwortet: „Was Sie aber Krieg in der Gesellschaft nennen — wenn Sie damit erschrecken wollen, daß Einige diesen Krieg organisiren, so erwidre ich, daß ich den organisirten Krieg in der Gesellschaft gar nicht fürchte; denn darin liegt die Bedeutung des ganzen gesellschaftlichen Lebens. Sie könnten bildlich ebenso den Reichstag und die Regierung einen organisirten Krieg gegeneinander nennen, während sie in Wahrheit nur die beiden Organe sind, welche Interesse und Gegeninteresse durchwägen, um das Rechte zu finden; und dahin strebt die Gesellschaft."

Ueber den Bruch des Arbeitsvertrags.

Gutachten,

erstattet auf Grund von Fragebeantwortungen der Ortsverbände und Ortsvereine der deutschen Gewerkvereine von

Dr. Max Hirsch in Berlin.

Das Gutachten über die Frage des Arbeitsvertragbruchs, mit welchem ich in Folgendem der ehrenvollen Aufforderung des Vereins für Socialpolitik nachzukommen suche, dürfte sich in einem Punkte von anderen Gutachten wesentlich unterscheiden. Dasselbe beruht nicht auf dem Wissen und dem Urtheil einer einzelnen Person, oder eines einzelnen Ortes, Bezirks oder Gewerbes, welche sich beim besten Willen schwer von einer gewissen Einseitigkeit frei halten, sondern auf den, meist in öffentlichen Versammlungen und Sitzungen ausgesprochenen und geprüften Erfahrungen und Ansichten Tausender von Betheiligten der verschiedensten Berufszweige und Gegenden Deutschlands. Es ist ein Collectivgutachten, das Ergebniß einer freiwilligen Enquête, und zwar, was ihre Bedeutung erhöhen dürfte, gerade aus denjenigen Kreisen der Bevölkerung, an denen als Meistbetheiligten das Experiment gemacht werden sollte, ohne sie nur einmal anzuhören. Aber wiederum auch nicht aus diesen allein; denn der Umstand, daß den deutschen Gewerkvereinen nicht blos Arbeitnehmer, sondern auch kleinere Arbeitgeber und Männer anderer Stellung in nicht geringer Zahl angehören, bewahrt die Antworten von einer sonst zu vermuthenden Parteilichkeit.

Freilich wäre aus den Vereins-Antworten wie aus dem auf sie gebauten Gutachten etwas ganz anderes geworden, wenn nicht höchst ungünstige Zeitumstände entgegengewirkt hätten. Da bis gegen Mitte April d. J. die Aussicht vorherrschte, daß die bereits am 19. und 20. Februar durch die erste Berathung gegangene Gewerbenovelle noch in derselben Session zur Schlußabstimmung kommen würde, so waren solcher Gefahr für die Vereinsprinzipien gegenüber nicht detaillirte Enquêten, sondern schleunige und gedrängte Resolutionen geboten. Nach dem Vorgange einer großen Ortsverbandsversammlung in der Hauptstadt wurden Erklärungen zur Abwehr der criminellen Bestrafung des Arbeitsvertragbruchs und der büreaukratischen Gewerbegerichte im Laufe der Monate März und April fast von sämmtlichen Vereinen des Gewerksverbandes, meist in Extra-Versammlungen gefaßt und an das Präsidium des Reichstags

abgesandt. Erst als die größte Wahrscheinlichkeit einer nochmaligen Vertagung der Gewerbe-Novelle eintrat, konnte und durfte der Unterzeichnete als Verbands-Anwalt an die Enquête denken, und so erließ er erst unter'm 17. April im „Gewerkverein" die Aufforderung an alle Ortsvereine und Ortsverbände, die neun Fragen des Ausschusses nach bestem Gewissen zu beantworten. Die kurze Frist für die Beantwortung, die Ermüdung durch eben erst stattgefundene Discussion über denselben Gegenstand, endlich der große Umfang und die zumal für einfache Arbeiter nicht immer klare Fassung der Fragen, alles das verbunden mit der schönen Jahreszeit macht es wohl erklärlich, wenn von den ca. 350 [1]) Ortsvereinen des Verbands gegen sonstige Gewohnheit nur 130 direct oder durch ihre Ortsverbände Antworten eingeschickt haben und wenn diese Antworten zum Theil hinter dem Wünschenswerthen zurückbleiben.

Noch bedrängter war die Lage des Gutachters, da demselben zwischen der Einlieferung einer größeren Zahl bedeutender Vereinsschreiben und dem letzten Ablieferungstermine nur wenige freie Tage blieben. Allein wenn ich auch unter solchen Umständen auf eine vollständige und wohlgeordnete Mosaik aller eingegangenen Einzelbemerkungen verzichten mußte, so kann ich doch versichern, daß meine Zusammenstellung im Wesentlichen ein getreues Bild der mir übergebenen Anwortschreiben bietet. Als gewiß nicht unerwünschte Ergänzung und Controlle meiner Arbeit habe ich eine Anzahl der eingehendsten oder sonst besonderes Interesse beanspruchenden Antwortschreiben wörtlich (bis auf sehr wenige rein stylistische Aenderungen) beigefügt, wie ich überdies die Gesammtheit der Originalschreiben der diesjährigen Versammlung zur Verfügung stellen werde. Ich hoffe, daß das Ergebniß dieser unter den ungünstigsten Verhältnissen stattgehabten Privat-Enquête, abgesehen von der nächsten Wirkung auf die vorliegende Frage, die bedeutsame Folge haben wird: unsere Regierungen in Zukunft bei wichtigen Arbeiterfragen zu directer Erkundigung bei den Arbeitervereinen zu veranlassen; es wird sich dann sicher herausstellen, daß diese ebenso bereit und geeignet sind, über ihre Angelegenheiten Auskunft und Rath zu ertheilen, wie die Handels- und Gewerbekammern, die landwirthschaftlichen Vereine u. s. w. über die sie interessirenden, mitunter sogar über ihnen fernliegende Fragen.

Ich lasse nunmehr zur Würdigung des meinem Gutachten zu Grunde liegenden Materials folgen:

Verzeichniß derjenigen Ortsvereine bzw. Ortsverbände [2])

---

[1]) Da allwöchentlich neue Ortsvereine entstehen, so läßt sich die ganz genaue Anzahl im Laufe des Quartals nicht leicht feststellen. Doch kann es sich nur um eine sehr geringe Abweichung von der angegebenen Ziffer handeln. Ich bemerke noch, daß noch mehrere Ortsvereine und Ortsverbände die Fragen durchberathen haben, die Einsendung der Antworten jedoch aus äußeren Gründen unterblieb.

[2]) „Ortsverband" heißt die statutenmäßige Verbindung von zwei oder mehr Ortsvereinen des allgemeinen Verbandes der deutschen Gewerkvereine, welche in einer Stadt bzw. halbstündigem Umkreis bestehen. Der Ortsverband bezweckt die gemeinsame Förderung der Rechte und Interessen der Ortsvereinsmitglieder, soweit dieselben localer Natur sind, insbesondere Rechtsconsultation und Bildung.

der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), welche Antwortschreiben auf die Contractbruchfragen eingesandt.

(Die Namen hinter dem Beruf geben die unterschriebenen Verfasser oder Beglaubiger der Antwortschreiben an. Die im Anhang abgedruckten Schreiben sind mit † bezeichnet. Die Schreiben sind nach Ländern und Provinzen geordnet.)

1) Königsberg i. Pr. Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter. O. Czeslowitz. †
2) Königsberg i. Pr. Ortsverein der Tischler und Berufsgenossen. A. Stern.
3) Danzig, Ortsverband (Maurer, Schiffszimmerer, Maschinenbauer, Schuhmacher, Schneider, Fabrikarbeiter, Schiffstauer), Tischler, Töpfer, Hauszimmerer, Reepschläger. C. Woywodt.
4) Danzig, Ortsverein der Maurer und Steinhauer. A. Lange.
5) Elbing, Ortsverband. (Maschinenbauer, Fabrikarbeiter, Tischler, Töpfer.) J. H. Lamprecht.
6) Marienburg, Ortsverein der Maurer und Steinhauer. F. Wyszniewski.
7) Thorn, Ortsverein der Maurer und Steinhauer. A. Flieger. †
8) Posen, Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter.[1])
9) Posen, Ortsverein der Tischler.[1]) C. Nagel.
10) Bromberg, Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter. Kintzel.
11) Stettin-Bredow, Ortsverband (Maschinenbauer, Schiffszimmerer, Brauer, Gemischte Gewerke, Cigarrenarbeiter, Fabrikarbeiter [zu Züllichow]). E. Fischer. †
12) Greifswald, Ortsverband, (Schneider, Maschinenbauer, Maurer, Schiffszimmerer, Fabrikarbeiter, Hauszimmerer). W. Heyden.
13) Stralsund, Ortsverein der Lithographen ꝛc. E. Schöning.
14) Berlin, Ortsverband (außer den 15)—28) folgenden Ortsvereinen gehören dem Ortsverband noch an die Ortsvereine der: Klempner, Bildhauer, Goldarbeiter, Coloristen, Schneider, Strumpfwirker, Cigarrenarbeiter, Vergolder, Porzellanarbeiter Berlin, Porzellanarbeiter Moabit, Granit- und Marmorarbeiter, Zimmerer, Drechsler, Brauer, Kürschner, Harmonika-Arbeiter, Strohutarbeiter, Kaufleute, zusammen 32 Ortsvereine).[1])
15) Berlin, Ortsverein der Buchbinder, Portefeuille- und Etui-Arbeiter. A. Deterling. †
16) Berlin, Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter. H. Landgraf.
17) Berlin, Ortsverein der Feilenhauer und Metallarbeiter. A. Cassin.
18) Berlin, Ortsverein der Gerber und Lederzurichter. L. Mendel.
19) Berlin, Ortsverein der Gummiarbeiter[1]) E. Kühnelt.
20) Berlin, Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter. R. Ranisch.
21) Berlin, Ortsverein der Maurer und Steinhauer. J. Staudte.
22) Berlin, Ortsverein der Möbelpolirer.[1]) John.
23) Berlin, Ortsverein der Sattler. P. Landenberger.
24) Berlin, Ortsverein der Schuhmacher. A. Datschewsky.

---

[1]) Nur eine oder wenige Fragen beantwortet.

25) Berlin, Ortsverein der Stuhlarbeiter. Th. Kaufmann, Laukien, F. Bujarsky.
26) Berlin, Ortsverein der Tischler I. L. Groebe.
27) Berlin, Ortsverein der Tischler II (Königstadt). Liebscher, Weißbrodt, Held, Zander.
28) Berlin, Ortsverein der Töpfer und Berufsgenossen. A. Tix.
29) Potsdam, Ortsverein (Maschinenbauer, Schneider, Brauer). A. Haupt.
30) Arnswalde, Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter. A. Glaubitz.
31) Charlottenburg, Ortsverein (Porzellanarbeiter, Maschinenbauer, Fabrikarbeiter, Bauhandwerker, Töpfer). C. Vorstorff.
32) Finsterwalde, Ortsverein (Maschinenbau- und Stuhlarbeiter). F. Jeschke.
33) Landsberg a. W. Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter H. Bloch. †
34) Peitz, Ortsverein (Fabrik- und Handarbeiter, Stuhlarbeiter). C. Purmann.
35) Spandau, Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter. C. Kluwe.
36) Sorau, Ortsverein der Stuhlarbeiter. H. Frömbsdorf.
37) Spremberg, Ortsverein der Stuhlarbeiter. G. Müller.
38) Wittenberge, Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter. Adamczewsky.
39) Wittstock, Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter. C. Brauns.
40) Breslau, Ortsverein (Goldarbeiter, Maler, Maschinenbauer, Former, Fabrikarbeiter, Buchbinder, Holzarbeiter, Stellmacher, Töpfer). Th. Heidrich, Fr. Heinrich, C. Recksiegel, Schubert, Kunert.
41) Görlitz, Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter. Schubert. †
42) Görlitz, Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter. H. Baucke.
43) Görlitz, Ortsverein der Tischler und Berufsgenossen. C. Maiwald.
44) Königszelt, (Schlesien) Ortsverein der Porzellanarbeiter. H. Goltzel.
45) Laurahütte, Ortsverein (Fabrik- und Handarbeiter, Maschinenbau- und Metallarbeiter). J. F. Herden.
46) Liegnitz, Ortsverein der Maurer. Seibt.
47) Liegnitz, Ortsverein der Tischler. (Ohne Unterschrift.)
48) Mallmitz (bei Sprottau), Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter. (dgl.)
49) Sagan, Ortsverein (Maurer, Stuhlarbeiter, Fabrikarbeiter). G. Bullmann.
50) Sophienau, Ortsverein der Porzellanarbeiter. H. Herberg.
51) Magdeburg, Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter. Römhild.
52) Magdeburg, Ortsverein der Maurer. E. Naveau.
53) Magdeburg, Ortsverein der Tischler. J. Dupont.
54) Burg, Ortsverein (Fabrikarbeiter, Zimmerer, Maurer, Tischler, Cigarrenarbeiter, Handschuhmacher). G. Klinzmann, Schmidt. †
55) Cönnern (bei Halle a. S.), Ortsverein der Maurer. W. Huth.
56) Zeitz, Ortsverein der Lederarbeiter. H. Kupfer.
57) Zeitz, Ortsverein der Tischler. H. Scheibe. †
58) Döbeln, Ortsverein der Stuhlarbeiter. A. Eckert.

59) Leipzig, Ortsverein der Tischler und Berufsgenossen. Steinecke.
60) Zittau, Ortsverband (Fabrikarbeiter, Lederarbeiter, Maschinenbauer). O. Pache.†
61) Biebrich a. Rhein, Ortsverein der Bauhandwerker. H. Eckhorn.†
62) Fürth, Ortsverband (Tischler, Maurer, Metallschläger). H. Maier.†

Nach Gewerken oder Berufszweigen geordnet, ergiebt sich folgende Betheiligung, mit Einschluß der durch die Ortsverbände vertretenen Ortsvereine (die Zahl der selbstständigen Antwortschreiben folgt in zweiter Reihe):

1) Maschinenbau- und Metallarbeiter	18	Ortsvereine	8
2) Feilenhauer und Metallarbeiter	1	"	1
3) Former	1	"	—
4) Metall- und Feingoldschläger	1	"	—
5) Klempner	1	"	—
6) Fabrik- und Handarbeiter	18	"	6
7) Granit- und Marmorarbeiter	1	"	—
8) Gummiarbeiter	1	"	1
9) Strohhutarbeiter	1	"	—
10) Kürschner	1	"	—
11) Tischler und Berufsgenossen (Holzarbeiter)	15	"	9
12) Bildhauer, Stuckateure u. s. w.	1	"	—
13) Drechsler	1	"	—
14) Stellmacher	1	"	—
15) Möbelpolirer	1	"	1
16) Maurer und Steinhauer (auch Bauhandwerker)	13	"	8
17) Hauszimmerer	4	"	—
18) Schiffszimmerer, Berufsgenossen und Seefahrer	3	"	—
19) Schiffstauer	1	"	—
20) Reepschläger	1	"	—
21) Stuhlarbeiter, (Weber, Tuchmacher u. s. w.)	7	"	4
22) Strumpfwirker	1	"	—
23) Schneider und Berufsgenossen	4	"	—
24) Schuhmacher und Lederarbeiter	6	"	2
25) Gerber und Lederzurichter	1	"	1
26) Sattler	1	"	1
27) Handschuhmacher	1	"	—
28) Porzellanarbeiter	5	"	2
29) Töpfer und Berufsgenossen	5	"	1
30) Gold- und Silberarbeiter und Berufsgenossen	2	"	—
31) Vergolder	1	"	—
32) Buchbinder, Portefeuille- und Etuiarbeiter	2	"	1
33) Harmonikaarbeiter	1	"	—
34) Lithographen	1	"	1
35) Coloristen	1	"	—
36) Maler	1	"	—

37) Cigarrenarbeiter . . . . 3 Ortsvereine —
38) Brauer . . . . 3 „ —

Zusammen also 38 Berufszweige vertreten durch 130 Ortsvereine, wovon 83 durch ihre betreff. Ortsverbände (15), die übrigen 47 in eigenen Anwortschreiben. Die Vertheilung nach Berufszweigen und Gegenden ist eine sehr verschiedene, und ist es besonders zu bedauern, daß zwei Gewerkvereine (Bergarbeiter und Drahtzieher) ganz, fünf andere (Schneider, Hauszimmerer, Schiffszimmerer, Cigarrenarbeiter und Brauer) wenigstens unter den selbstständigen Antwortschreiben fehlen, so wie daß ganz West- und Süddeutschland nur durch die beiden Städte Biebrich und Fürth repräsentirt wird. Andrerseits ist zu bemerken, daß unter der Benennung: „Maschinenbau- und Metallarbeiter, Fabrik- und Handarbeiter“ u. a. m. eine ganze Reihe verschiedener Beschäftigungen zusammengefaßt sind [1]). Die bei weitem meisten Anwortschreiben beruhen auf den Berathungen von Versammlungen bzw. Ausschüssen, bei einigen haben sogar mehrere Versammlungen zur vollständigen Durchberathung stattgefunden; nur ganz ausnahmsweise ist die Beantwortung durch einzelne Vertrauensmänner erfolgt. Sämmtliche Verfasser der Antwortschreiben sind Arbeiter im engeren Sinne, allergrößtentheils noch jetzt als solche beschäftigt, einige bis vor wenigen Jahren. Nur die Verfasser der drei Schreiben von Stettin-Bredow, Burg und Zittau sind Männer der Feder: ein Redacteur, ein Rendant, ein Lehrer, die aber nur das Ergebniß der Vereinsdiskussion aufgezeichnet haben.

Am Schluß dieses nothgedrungenen Vorworts erfülle ich die angenehme Pflicht, allen meinen Mitarbeitern, insbesondere den Verfassern der Antwortschreiben und Herrn Redacteur Hugo Polke, welcher mich bereitwilligst in der mühevollen Zusammenstellung der mehr als 1000, zum Theil complicirten Einzelantworten unterstützt hat, meinen aufrichtigsten Dank zu sagen!

I. und II. Die erste und zweite der formulirten Fragen, beide die thatsächliche Beschaffenheit der Arbeitsverträge betreffend, sind in den meisten Antwortschreiben mehr oder weniger vermischt worden, wozu die unbestimmte Fassung der ersten Frage wohl verleiten konnte. Da der Schwerpunkt der ganzen Enquête in der Dauer und Kündigungsfrist der Arbeitsverträge liegt, so hat man überwiegend auch die erste Frage nur hierauf bezogen, von anderen Bestimmungen, wie Feststellung des Lohnes und der Arbeitszeit, Vorschüsse oder Abschlagszahlungen, Disciplinarvorschriften, Beitragspflicht zu Fabrikcassen u. s. w. daher meist gar nichts oder

[1]) In dem letzten Verzeichniß (nach Berufszweigen) gehören die Ortsvereine Nr. 1—4 zum Gewerkvereine der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter, Nr. 6 bis 10, 19, 27 und 32 (1 Ortsverein) zum Gewerkvereine der deutschen Fabrik- und Handarbeiter, Nr. 11—15 zum Gewerkvereine der deutschen Tischler und Berufsgenossen, Nr. 21—22 zum Gewerkvereine der deutschen Stuhlarbeiter und Berufsgenossen. Die Mitgliederzahl der Ortsvereine, welche Antwortschreiben gesandt, ist außerordentlich verschieden. Berlin, Maschinenbauer zählt 2000, Spremberg, Stuhlarbeiter 400, Berlin, Feilenhauer nur 31 Mitglieder.

nur Beiläufiges erwähnt — vielleicht zum Vortheil der Enquête, welche sonst eine gewaltige Ausdehnung gewonnen hätte [1]). Ich bin in Folge dessen genöthigt, die beiden Fragen zunächst in der Art zu vereinigen, daß ich die Antworten bezüglich der Kündigungsfristen, bzw. der Dauer des Arbeitsvertrages, so weit als möglich nach den in Frage I vorgeschriebenen Kategorien schematisch geordnet mittheile, hier und da, besonders in der Lehrlingsrubrik, auch andere interessirende Angaben hinzufügend.

Das Mißlichste dabei scheint mir in dem Umstande zu liegen, daß sich aus vielen Schreiben nicht ergiebt, ob die gemachten Angaben sich nur auf das oder die speciell betheiligten, oder auch auf andere, bzw. alle Berufszweige der Stadt und Gegend beziehen.

Nicht selten ist Letzteres ausdrücklich bemerkt oder aus dem Zusammenhange zu ersehen. Jedenfalls läßt sich annehmen, daß solche allgemeine Angaben weniger zuverlässig sind, als die sich auf besondere Gewerbe der Antwortgeber beziehenden, und dürfte das Ganze, mit Rücksicht auf Fragestellung, Zeitmangel und Ungewohntheit, nur als ein annähernder Versuch, die Wahrheit festzustellen, zu betrachten sein. So sind beispielsweise auch die verschiedenen Abtheilungen der I. Frage in den Antwortschreiben nur selten genau festgehalten worden: man vermischt sehr häufig Haus- und Kleinindustrie und Handwerk (so daß ich auch in der Zusammenstellung diese drei unter eine Rubrik bringen mußte), oder man spricht von „Accordarbeitern", „Bauhandwerkern", wobei es zweifelhaft bleibt, ob dieselben der Großindustrie, der Hausindustrie oder dem Handwerk zuzurechnen sind. Andrerseits war ich genöthigt, auch den Lehrlingen der Großindustrie, welche die Fragestellung nicht erwähnt, eine besondere Rubrik anzuweisen, und glaubte aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Aenderung in der Reihenfolge derart vornehmen zu sollen, daß zunächst die gewerblichen Arbeitnehmer der verschiedenen Kategorien, sodann die ländlichen Tagelöhner (über welche in Folge der städtischen Herkunft sämmtlicher Antwortschreiben nur wenige Angaben vorliegen) und das Gesinde folgen.

Ich bemerke nochmals ausdrücklich, daß die Bezeichnung der Anwortschreiben, z. B. „Königsberg, Maschinenbauer" keineswegs zu dem Schluß berechtigt, als ob die betreffenden Angaben sich nur auf die Maschinenbau-Industrie bezögen; vielmehr sind häufig auch andere Berufszweige inbegriffen.

I. Erwachsene gewerbliche Arbeiter.

1. Großindustrie.

a) Vierzehntägige Kündigung.

Berlin, Buchbinder. (gesetzlich; thatsächlich dagegen als Regel keine Kündigung.)
Berlin, Gerber.
Königszelt, Porzellanarbeiter.

[1]) Die Frage I würde sich meines Erachtens vorzüglich zu einer besonderen Enquête eignen, wobei mit Bezug auf die geltenden Fabrik- und Arbeitsordnungen recht überraschende, zum Theil selbst erschreckende Thatsachen zum Vorschein kommen würden; vgl. am Schluß dieses Abschnitts.

Danzig, Ortsverband; — auch vierwöchentliche Kündigung, in der königl. Gewehrfabrik auch vierteljährliche. (s. unten.)
Posen, Tischler.
Stralsund, Lithographen.
Landsberg, Maschinenbauer. In den kleineren Fabriken, in der größten Fabrik ist keine Kündigungsfrist festgesetzt.
Peitz, Ortsverband.
Görlitz, Tischler. Bei Lohnarbeitern; (s. auch unten.)
Liegnitz, Maurer. Bei Stückarbeit.
Magdeburg, Tischler.
Sagan, Ortsverband.
Burg, Ortsverband. In der Regel. (Theils fester Wochenlohn, theils Accord.)
Leipzig, Tischler. Vorwiegend.
Zeitz, Lederarbeiter.
Stettin-Bredow, Ortsverband. Bei den „Meistern“ in der Regel, mit monatlichen Verträgen.

NB. Länger als vierzehntägige Kündigungsfrist.

Berlin, Sattler. Meister in den Fabriken 14 Tage bis 6 Monate.
Zittau, Ortsverband. Feuermänner und Aufseher häufig vierwöchentliche Kündigung.
Danzig, Ortsverband. 14 Tage bis 4 Wochen; in der königl. Gewehrfabrik $^1/_4$ Jahr.
Berlin, Maschinenbauer. Nur mit Werkführern, Maschinenmeistern, Technikern, und anderen Beamten werden Contracte auf 1 Jahr, in der Regel mit $^1/_4$jährlicher Kündigung in der Metallindustrie abgeschlossen. (In Rheinland und Westphalen auch mit Arbeitern.)
Stettin-Bredow, Ortsverband. Bei den Meistern zum Theil 6 wöchentliche Kündigung bei $^1/_4$ jährlichen Verträgen.
Döbeln, Stuhlarbeiter. Vorgesetzte 4, 8, bis 13wöchentliche Kündigung.

b. 8 bis 14 tägige Kündigungsfrist.

Görlitz, Fabrik- und Handarbeiter. (s. auch unten.)
Görlitz, Maschinenbauer. (s. auch unten.)
Magdeburg, Fabrik- und Handarbeiter; auch gar keine. (s. auch unten.)
Döbeln, Stuhlarbeiter.
Zittau, Ortsverband.
Biebrich, Bauhandwerker. (8tägige Löhnung und Kündigung überwiegend.)

c. Keine Kündigungsfrist.

Berlin, Tischler. Nach beendetem Accord; bei Zeitarbeit Ende der Woche.
Berlin, Maschinenbauer.
Potsdam, Ortsverband. In den beiden Werkstätten der Berl. Potsdam. Magdeburger Eisenbahn. (s. auch unten). In der königl. Artillerie-Werkstatt, Geschützgießerei und Fabrik für Artillerie- und Feuerwerksbedarf keine Kündigungsfrist.

Spandau, Maschinenbauer. Dagegen in der königl. Gewehrfabrik 4wöchentliche Kündigung, wird jedoch häufig durch Vereinbarung aufgehoben.
Königsberg, Tischler. Meist keine Kündigung, Lösung des Contracts am Schlusse der Woche.
Elbing, Ortsverband. Gemäß Fabrikordnung Lösung des Contracts am Schlusse der Woche.
Greifswald, Ortsverband.
Finsterwalde, Ortsverband.
Berlin, Feilenhauer. (Bei Accord zu Ende desselben.)
Wittstock, Fabrikarbeiter,
Wittenberge, Fabrikarbeiter. In der Regel.
Breslau, Ortsverband. Von den Arbeitern wird in der Regel, ein Revers unterzeichnet, wonach keine Kündigungsfrist. — Bei Accordarbeitern, Dauer des angefangenen Accords.
Bromberg, Maschinenbauer.
Mallmitz, Fabrik- und Handarbeiter.
Leipzig, Tischler. Zuweilen.
Görlitz, Fabrikarbeiter.
Königsberg, Maschinenbauer. Keine Kündigung; Ende der Woche können beide Theile den Contract lösen; nur die Werkmeister haben Contracte.
Berlin, Maurer. Der Contract läuft auf Tage oder Wochen, bezw. wenn das Stück fertig ist.
Stettin-Bredow, Ortsverband.
Berlin, Sattler. Meist Accord, nach Beendigung desselben.
Berlin, Stuhlarbeiter.

d. Verschiedene Kündigungsfristen für Arbeitgeber und -Nehmer.

Danzig, Ortsverband. Durch Fabrikordnungen (neben andern Ungleichheiten).
Potsdam. In der v. Jacobs'schen Zuckersiederei müssen die Arbeiter 14tägige Kündigungsfrist innehalten, während der Director ohne Kündigung entlassen kann. (Außerdem Sparabzug und Wohnungsexmission.) In der Zinkgießerei von Kale und Sohn einzelne Handwerker 2jähriger Contract, dann $^1/_4$jährige Kündigung.
Zittau, Ortsverband. In einem Fabriketablissement (wie Potsdam. Zuckersiederei).
Wittenberge, Fabrikarbeiter. Bei den Eisenbahnen Arbeitnehmer 8tägige Kündigung, Direction nur 24 Stunden.
Görlitz, Tischler.
Görlitz, Maschinenbauer.
Görlitz, Fabrik- und Handarbeiter. Vielfach einseitige Fabrikordnungen.
Stettin-Bredow, Ortsverband. In der „Pommer'schen Provinzial-Zuckersiederei", (wie Potsdam. Zuckersiederei).
Magdeburg, Fabrikarbeiter; (wie Potsdam. Zuckersiederei).

Biebrich, Bauhandwerker. In dem Eisenwerke von Elmering & Co. müssen die Arbeiter trotz regelrechter Kündigung so lange warten, bis ein Ersatzmann beschafft ist.

NB. Stettin-Bredow, Ortsverband. Arbeiter bei Kaufleuten Wochenlohn und Ende des Contracts mit Ende der Woche. Comtoirboten monatlicher Contract mit 14tägiger oder monatlicher Kündigung.

2. Klein-(Haus-)Industrie und Handwerk.

a. Vierzehntägige Kündigungsfrist.

Elbing, Ortsverband; resp. vollendete Accordarbeit.
Posen, Tischler.
Greifswald, Ortsverband.
Stralsund, Lithographen.
Landsberg, Maschinenbauer.
Peitz, Ortsverband.
Finsterwalde, Ortsverband.
Spandau, Maschinenbau- und Metallarbeiter.
Wittstock, Fabrik- und Handarbeiter.
Breslau, Ortsverband; sonst wie in der Großindustrie.
Liegnitz, Maurer.
Laurahütte, Ortsverband.
Burg, Ortsverband. Hausindustrie (Seifensieder, Gerber, Brauer u. s. w.) in der Regel.
Fürth, Ortsverband.
Marienburg, Maurer.
Danzig, Maurer; auch gar keine.
Zeitz, Lederarbeiter.
Berlin, Gerber.
Magdeburg, Maurer; sofern nicht kürzere Frist verabredet ist; resp. wenn Accord beendet ist.
Berlin, Feilenhauer; (bestand früher, jetzt gar keine.)
Berlin, Fabrikarbeiter. (Bei Gesellen, wenn nichts anderes vereinbart.)
Berlin, Maschinenbauer; (wöchentliche Löhnung).
Biebrich, Bauhandwerker. (Bei Gesellen bei 14 tägigem Lohn, auch bei Stücklohn.)
Stettin-Bredow, Ortsverband; (die gesetzliche 14tägige Kündigung wird aber nur in Ausnahmefällen aus Chicane gefordert).

b. 8—14tägige Kündigungsfrist.

Görlitz, Maschinenbauer.
Döbeln, Stuhlarbeiter.
Zittau, Ortsverband; öfter 7tägige. Kündigung in der Regel am Lohntage.
Königsberg, Maschinenbauer. Bei der Hausindustrie 8tägige Kündigung. (Die Gesellen essen und schlafen außer dem Hause, wöchentliche Löhnung.)

c. Keine Kündigungsfrist.

Danzig, Ortsverband; mit wenigen Ausnahmen.
Posen, Maschinenbauer.
Görlitz, Fabrik- und Handarbeiter; in der Regel.
Sagan, Ortsverband.
Berlin, Schuhmacher.
Bromberg, Maschinenbauer.
Wittenberge, Fabrikarbeiter; in der Regel.
Berlin, Buchbinder; (thatsächlich in den allermeisten Fällen; bei Accord nach Beendigung desselben).
Zittau, Ortsverband. Bei den Maurern und Webern entlassen die Meister sofort ohne Kündigung.
Biebrich, Bauhandwerker; (in der Hausindustrie).
Leipzig, Tischler.
Burg, Ortsverband; bei den Tischlern, Handschuhmachern, Cigarrenarbeitern, Bauhandwerkern im Herbst und Winter keine Kündigung, meist Accord.
Königsberg, Tischler. Ende der Woche.
Berlin, Sattler. Nach beendetem Accord.
Berlin, Feilenhauer.
Berlin, Stuhlarbeiter.
Breslau, Ortsverband. (Bei Vielen durch Revers oder Accordarbeit die Kündigungsfrist aufgehoben.)

d. Verschiedene Kündigungsfristen für den Arbeitgeber und -Nehmer.

Thorn, Maurer. Keine Kündigung seitens der Arbeitgeber; diese dagegen beanspruchen, daß der Arbeiter kündigt.
Cönnern, Maurer. Arbeitgeber verlangen 14tägige Kündigung, während die Arbeiter jederzeit entlassen werden können.

II. Lehrlinge.

1. Großindustrie.

a. 3—4jährige Contracte.

Berlin, Stuhlarbeiter, 4 Jahre Contract. (In größeren Fabriken, Lehrling erhält keine freie Station, dagegen $^3/_4$ des Gesellenlohnes.)
Landsberg, Maschinenbauer. (In hiesiger größter Fabrik 4jähriger Contract. Die Lehrlinge erhalten von Beginn der Lehrzeit 6 Pf. pro Stunde; späterhin 1 Sgr. 5 Pf. — Andre Bedingungen werden noch schriftlich vereinbart.)
Finsterwalde, Ortsverband. 3—4jähriger Contract.
Breslau, Ortsverband. In der Regel 3jähriger Contract. Lehrlinge erhalten wöchentliches Kostgeld.
Sagan, Ortsverband. 3—4jähriger Contract.
Laurahütte, Ortsverband. 3jähriger Contract.

Fürth, Ortsverband. 1—4jähriger Contract. Lehrgeld wird nur selten gezahlt; in diesem Falle ist die Lehrzeit entsprechend verkürzt.
Biebrich, Bauhandwerker, 2—3jähriger Contract in der Regel.
Stettin-Bredow, Ortsverband. 3jähriger Contract (eine größere Fabrik schließt gar keine Lehrverträge mehr ab).

b. Verschieden lange Contracte ohne nähere Angabe der Dauer.

Görlitz, Fabrikarbeiter. (Ohne Kost und Schlafstelle, Lehrling erhält von Anfang an Wochenlohn, von Jahr zu Jahr etwas steigend.)
Berlin, Feilenhauer.
Döbeln, Stuhlarbeiter.
Zittau, Ortsverband. (Von beiden Seiten Contractbrüche).
Berlin, Sattler. (Nach 1—1½ Jahren läuft mancher aus der Lehre.)

2. Klein- resp. Hausindustrie.

a. 2, 3—4jährige Contracte und mehr.

Berlin, Buchbinder. 4 Jahre; wenn Lehrgeld gezahlt wird, kürzere Contracte.
Elbing, Tischler. 4 Jahre in der Regel.
Königsberg, Tischler. 4 Jahre in der Regel.
Greifswald, Ortsverband. 3—4 Jahre.
Stralsund, Lithographen. 3—5 Jahre.
Biebrich, Bauhandwerker. 2—3 Jahre in der Regel.
Berlin, Stuhlarbeiter. 4 Jahre, der Lehrherr giebt Kleidung, Wohnung, Wäsche u. dgl.
Berlin, Feilenhauer. (Früher 3—5 Jahre, jetzt Großindustrie.)
Bromberg, Maschinenbauer. 2—5 Jahre; je nachdem auf eigene oder des Meisters Kosten gelernt wird.
Landsberg, Maschinenbauer. 3—4 Jahre.
Sorau, Stuhlarbeiter. 3 Jahre.
Breslau, Ortsverband. 3 Jahre Lehrzeit gegen Lehrgeld von 30—100 Thlr.; bei längerer Lehrzeit kein Lehrgeld.
Liegnitz, Maurer. Meist mündlicher Contract; Lehrlinge laufen nach Belieben vom Meister fort.
Magdeburg, Tischler. 3—5 Jahre.
Wittenberge, Fabrikarb. 2—3 J., selten 4. (Schlosser-Lehrlinge haben meist nur ½—1 Jahr Contract, Zulauf so groß, daß 1 Meister (ohne Gesellen) 15—18 Lehrlinge zur Ausbildung annimmt, letztere sehr mangelhaft).
Leipzig, Tischler. 3—4 Jahre. Lehrlinge laufen gewöhnlich im 2. Jahre davon.
Berlin, Schuhmacher. 3—4 Jahre, gegen Lehrgeld; 4—5 ohne Lehrgeld, mit Bekleidung und freier Station.
Marienburg, Maurer. 3—4 Jahre.
Stettin-Bredow. Meist 4 Jahre, Meister giebt Kost und Wohnung.

Magdeburg, Maurer. 3—5 Jahre (3 Jahre beim Maurer gegen Lehrgeld. 5 Jahre ausnahmsweise bei Freilernen mit Erhaltung in Kleidung Seitens des Meisters.)

Berlin, Fabrikarbeiter. Die Contracte bestimmen die Länge der Lehrzeit, Kost, Logis, auch Bekleidung, bezw. Entschädigung dafür, Kosten des Lossprechens ꝛc. — werden aber jetzt noch selten abgeschlossen.

b. Verschiedene lange Contracte, ohne nähere Angabe der Dauer.

Görlitz, Fabrikarbeiter. (Lehrling erhält gewöhnlich beim Kleinmeister Kost und Schlafstelle.)

Potsdam, Maschinenbauer. Verträge sehr verschieden, hauptsächlich nach den Handwerken. Die Lehrlinge erhalten größtentheils Kostgeld vom Meister, in einigen Gewerken (Bäcker, Schlächter) Kost, Logis, Kleidung u. s. w.

III. Ländliche Tagelöhner.

a. Kein Arbeitsvertrag resp. Kündigungsfrist.

Wittstock.
Breslau.
Marienburg.
Stettin-Bredow (Ortsverband).
Berlin (Tischler II).
Zeitz, (Tischler.)
Zeitz, Lederarbeiter. („Tagelöhner und Arbeitgeber auf dem Lande denken, es ist Gewerbefreiheit.“)
Zittau; in den allermeisten Fällen.
Görlitz, (Fabrikarbeiter); in der Regel. (Ausnahmsweise gehen die sogenannten Hofearbeiter auf bestimmten Dominien ꝛc. Contracte ein.)
Burg. — Königsberg (Maschinenbauer.)
Sagan; in der Regel. (Gewöhnlich erhält der Tagelöhner ein Stück Land zur Benutzung, wodurch er den ganzen Sommer über an die Scholle, resp. an seinen Herrn gefesselt ist, wenn er anders die Nutznießung des von ihm bebauten Landes nicht verlieren will.)
Magdeburg (Tischler); meist mündliches Abkommen.
Magdeburg (Fabrikarbeiter). Contract häufig auf bestimmte Zeit, z. B. Ernte und Bestellzeit.
Wittenberge, im Allgemeinen. (Ganz anders ist es mit den Instleuten).
Berlin (Fabrikarbeiter).

b. Vierteljährige Kündigungsfrist.

Greifswald.
Stralsund; durchschnittlich. (In neuerer Zeit auf einzelnen Stellen 14tägige Kündigung.)
Berlin (Feilenhauer). $^1/_4$jähriger Contract.

NB. Bromberg berichtet von 1jährigem Contract und $^1/_4$jähriger Kündigung der „ländlichen Tagelöhner", doch bezieht sich dies jedenfalls auf die sogenannten Instleute, s. Anhang.)

IV. Gesinde.

a. Vierteljähriger Contract resp. 6wöchentliche Kündigung.

Spandau.
Berlin (Buchbinder). 6wöchentliche Kündigung.
Königsberg (Tischler). 6wöchentliche Kündigung.
Greifswald. $^1/_4$jähriger Contract.
Stralsund. $^1/_4$—1jähriger Contract.
Görlitz (Fabrikarbeiter) (Stadtgesinde: $^1/_4$jähriger Contract —). Vertragsbrüche sind nur sehr selten, weil das Gesinde vielfach als Familienglied betrachtet wird.
Liegnitz (Maurer). $^1/_4$—1jähriger Contract.
Sagan. $^1/_4$jähriger Contract.
Berlin (Fabrikarbeiter). $^1/_4$jähriger Kontrakt, 6wöchentliche Kündigung.
Biebrich. 6wöchentliche oder $^1/_4$jährige Kündigung.
Stettin-Bredow, in der Stadt $^1/_4$jähriger Contract, 6wöchentliche Kündigung.

b. Längere Contracte mit verschiedenen Kündigungen.

Elbing, jähriger Contract mit 3monatlicher Kündigung.
Wittstock, jähriger Contract, gewichtige Gründe gestatten $^1/_4$jährige Kündigung.
Wittenberge, jähriger Contract mit $^1/_2$jähriger Kündigung.
Görlitz (Fabrikarbeiter). Jähriger Contract (Landdienstboten).
Burg, jähriger Contract.
Zittau, jähriger Contract, 4wöchentliche Kündigung.
Marienburg, jähriger und $^1/_2$jähriger Contract mit $^1/_4$jähriger Kündigung.
Stettin-Bredow, jähriger Contract (auf dem Lande).
Königsberg (Maschinenbauer). Sowohl längere, als kürzere Contracte, bis auf 1 Monat herunter.
Berlin (Tischler II). $^1/_4$—$^1/_2$jähriger Contract; in kleinen Orten bis 1 Jahr.
Döbeln, auf dem Lande 1jähriger Contract.
Zeitz (Lederarbeiter). $^1/_2$—1jährigen Contract.

c. Kürzere Kündigungsfristen.

Breslau. Hausdiener, Laufburschen 8tägige bis 1monatliche Kündigung. Kutscher, Diener, 14tägige bis 6wöchentliche Kündigung.
Leipzig, bei städtischem Gesinde in der Regel monatliche Kündigung.
Döbeln, in der Stadt: monatliche und 3monatliche Kündigung.
Bromberg, gemäß Gesindeordnung.
Landsberg, gemäß Uebereinkommen.
Magdeburg, (Tischler) gemäß mündlichem Uebereinkommen.
Zeitz (Tischler), zum Theil 4wöchentliche Kündigung.

Das Gesammtergebniß der vorausgegangenen zahlreichen Angaben läßt sich mit Rücksicht auf die vorliegende Frage ziemlich kurz zusammenfassen, und würde das Ergebniß glücklicherweise selbst durch manche Ungenauigkeit der einzelnen Daten nicht wesentlich berührt werden. — Vorausschicken möchte ich noch, daß ich in meinen Zusammenstellungen durchaus nicht alle Beläge aus den Vereinsantworten citire, sondern häufig nur einige von vielen, oder auch — bei nicht besonders bemerkenswerthen Angaben — gar keinen, um das Gutachten nicht mit Citaten zu überladen.

Bezüglich der erwachsenen gewerblichen Arbeiter existiren längere Verträge bezw. Kündigungsfristen, als die Gewerbeordnung vorschreibt, fast nur bei höher gestellten Arbeitern, besonders Fabrikmeistern und Aufsehern. Ein praktisches Bedürfniß nach solchen längeren Kündigungsfristen für die große Masse der gewerblichen Arbeiter hat sich sonach nicht geltend gemacht. Allerdings bestehen gerade in solchen industriellen Gegenden, welche durch unsere Antwortschreiben nicht vertreten sind (Rheinland und Westphalen), vielfach längere Contracte auch mit den gewöhnlichen Arbeitern, aber dieselben sollen sich nicht bewähren, besonders auf die Arbeiter ungünstig wirken. (Biebrich, Bauhandwerker. Berlin, Maschinenbauer. [Letzteres Schreiben führt besonders an: Aachen, Nadelfabrication, Remscheid und Lennep, Feilen- und Sägenfabrication. Iserlohn, Solingen, Elberfeld, Barmen.]) (vgl. unter III).

Dagegen findet sich eine kürzere, als die gesetzliche, bzw. gar keine Kündigungsfrist, ausdrücklich verabredet oder stillschweigend als Regel von beiden Seiten anerkannt, in allen Hauptabtheilungen des Gewerbebetriebs sehr häufig, ja im Ganzen (nach Maßgabe der Vereinsantworten) überwiegend. Und zwar läßt sich ein Unterschied je nach der Größe der Städte und nach Berufszweigen hierbei im Wesentlichen nicht feststellen. So erscheinen unter der Rubrik: „Keine Kündigungsfrist" neben einander Städte wie Berlin, Breslau, Königsberg, Görlitz, Finsterwalde, Wittstock, Biebrich, und dieselben Städte finden sich gleichfalls unter „14tägige Kündigungsfrist". Ebenso befinden sich unter „Keine Kündigungsfrist" Berufszweige wie Maschinenbau- und Metallarbeiter, Tischler, Cigarrenarbeiter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Sattler, Stuhlarbeiter (Weber, Tuchmacher rc.) und ausnahmsweise selbst Bauhandwerker, während dieselben Gewerbe großentheils auch mit 14tägiger Kündigung figuriren. Daß jedoch bei manchen Gewerben vorzugsweise Kündigung oder Nicht-Kündigung stattfindet, soll nicht in Abrede gestellt werden. Einen offenbaren Einfluß auf die Kündigungsfrist üben dagegen zwei andere Unterschiede aus: die Großindustrie hat gegenüber dem Handwerk überwiegend keine Kündigungsfrist [1]), und bei Accord- (Stück-) Arbeit besteht fast niemals Kündigung. Beide Resultate, besonders das letztere, sind für unsere Frage von größter Bedeutung. Denn da der Großbetrieb und die Accordarbeit entschieden die zunehmenden, die eigentlich modernen Productionsformen sind, so liegt hierin das beständige Zurückweichen des Kündigungsverhältnisses vorgezeichnet, wie dies auch thatsächlich nach dem Gesammteindruck der vorliegenden Antwortschreiben be-

[1]) Doch kommt auch das Umgekehrte vor, s. z. B. Görlitz, Fabrikarbeiter.

reits stattfindet. Jedenfalls aber ergiebt sich aus der Häufigkeit der Nicht-Kündigung in den verschiedensten Gegenden, Städten und Gewerben, daß die Industrie im Allgemeinen sehr wohl ohne Kündigungsfrist bestehen und blühen kann. (Vergl. besonders die überzeugende Darstellung in dem Antwortschreiben von Landsberg, Maschinenbauer (im Anhang). Die dort hervorgehobene große Maschinenfabrik, welche grundsätzlich seit längerer Zeit auf Kündigung verzichtet, ist dieselbe, deren Besitzer, Herr Pauckſch, in den letzten Tagen ein bedeutendes Capital zu einer Invalidencasse für seine Arbeiter gestiftet hat.)

Ganz anders stellen sich die Thatsachen bezüglich der Lehrlinge. Wie ein Antwortschreiben (Berlin, Maschinenbauer) mit Recht hervorhebt, gehört der Lehrvertrag durchaus nicht zu den eigentlichen Arbeitsverträgen, und sind demnach für ersteren ganz andere Gesichtspunkte maßgebend. Da, abgesehen von dem besondern Zwecke der Lehrzeit, auch die Leistung und Gegenleistung während derselben sich nicht in kurzen Zeiträumen, sondern erst im Laufe der ganzen bedungenen Periode decken, so würde die kurze Lösbarkeit des Lehrverhältnisses einerseits den Lehrherrn in hohem Grade schädigen, andererseits die wirkliche Ausbildung des Lehrlings in seinem Berufe, auf welcher doch seine gesicherte Zukunft und die der gesammten Industrie beruht, in der Regel unmöglich machen. Der Lehrvertrag ist daher seiner Natur nach ein auf längere Zeit bindender, und wird thatsächlich nicht allein im Handwerk, in der Klein- und Hausindustrie, sondern auch vielfach selbst in der Großindustrie auf 2--5 Jahre, meistens auf 3—4 Jahre, je nach Ort, Geschäft und insbesondere je nach den Bedingungen (Lehrgeld, freie Station u. s. w.) abgeschlossen. Ueber die große Mannichfaltigkeit dieser Bedingungen gewährt die obige Tabelle einigen Aufschluß; weder hierauf, noch auf die im höchsten Grade wünschenswerthe gründliche Reform des Lehrlingswesens einzugehen, ist hier der Ort; die ungemeine Bedeutung dieser Aufgabe in Verbindung mit der Volksschule und obligatorischen Fortbildungsschule hat ein Antwortschreiben sehr klar und eindringlich hergehoben: Stettin-Bredow, Ortsverband (im Anhang). Auch in mehreren andern Schreiben wird schon unter dieser Frage tadelnd die Häufigkeit des Lehrlingscontractbruches erwähnt. S. auch Berlin, Stuhlarbeiter (im Anhang).

Ueber die Contractverhältnisse der ländlichen Tagelöhner bieten, wie schon erwähnt, die Vereinsantworten naturgemäß nur wenig Ausbeute. Das weit überwiegende Verhältniß, nach Maßgabe der erfolgten Angaben, ist das Fehlen jeder Kündigungsfrist, „wie das schon der Name Tagelöhner besagt", heißt es in einem Schreiben. Nur aus Neuvorpommern wird als Regel vierteljährige Kündigungsfrist gemeldet; jedoch finden auch anderswo Ausnahmen mit längeren Contracten und Kündigungen statt, z. B. in der Lausitz und Niederschlesien. Ueber häufigeres Vorkommen von Contractbrüchen wird nirgends berichtet.

Beim Gesinde endlich, dessen Verhältnisse sich ganz wesentlich von denen der eigentlich productiven Arbeiter unterscheiden, besteht selbstverständlich überall eine längere Kündigung, in Verbindung mit den längeren Contracten. (Daß

die Kündigungsfrist mit der Länge des Contractes zunimmt, ist ebenso natürlich, als es regelmäßig in unseren Schreiben constatirt wird. Die factische Dauer der letzteren wechselt — mitunter in einer und derselben Stadt — zwischen 1, 1/2, 1/4 Jahr und 1 Monat, die Kündigungsfristen zwischen 1/4 Jahr, 6 und 4 Wochen oder 1 Monat; in einem Falle (Wittstock) beträgt die regelmäßige Kündigung anscheinend 1/2 Jahr. Im Allgemeinen scheint die Länge der Verträge und Kündigungsfristen im umgekehrten Verhältniß mit der Größe der betreffenden Orte zu stehen, am längsten sind dieselben dem entsprechend auf dem platten Lande. Das Contractverhältniß zeigt also auch hier die Tendenz, mit der fortschreitenden Entwickelung immer kürzer zu werden. Von häufigen Contractbrüchen zwischen Herrschaft und Gesinde wird in unseren Schreiben nicht berichtet, im Gegentheil betont ein Schreiben deren Seltenheit.

Der Schlußsatz von Frage II forscht ausdrücklich nach dem Vorkommen von „Verträgen, die ein einseitiges Abhängigkeitsverhältniß durch verschiedene Kündigungsfrist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch andere Mittel zu begründen bestrebt sind." Daß die Frage nach solchen einseitigen „Arbeitsverträgen", durch welche die Vertragsbrüche von Seiten der Arbeitnehmer theilweis in einem ganz anderen Lichte erscheinen würden, keine müßige war, ergiebt sich klar genug aus unseren Schreiben. Zwölf derselben, wovon zehn die Großindustrie betreffend, wie die obige Aufstellung ergiebt, bejahen aus eigener Erfahrung das Vorhandensein verschiedener Kündigungsfristen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und zwar meistens eine so starke Verschiedenheit, daß die Arbeiter 8—14 Tage, ja selbst 1/4 Jahr, Potsdam, Ortsverband (Zinkgießerei von Kale u. Sohn), die Arbeitgeber nur 24 Stunden, in der Regel gar nicht zu kündigen brauchen. (Solche und noch weit schlimmere Unterschiede könnte das Gutachten aus einer sonstigen Erfahrung anführen, so z. B. aus Neuenbürg im Schwarzwald, wo die Goldarbeiter noch vor nicht langer Zeit einseitig ein ganzes Jahr gebunden waren.)

Aber in der Verschiedenheit der Kündigungsfristen liegt nicht das einzige, ja nicht einmal das hauptsächliche Abhängigkeitsverhältniß der Arbeitnehmer. Eine größere Zahl Schreiben berichtet, theils in Kürze, theils sehr eingehend von dem Drucke, welcher zumal in der Großindustrie durch die einseitig aufgestellten und oft willkürlich gehandhabten Fabrik- und Arbeitsordnungen auf die Arbeiter ausgeübt wird. „Es finden unerhörte Unterschiede statt zu Gunsten der Arbeitgeber", heißt es in dem Schreiben von Spremberg, Stuhlarbeiter, „dies bezieht sich auf Fabrikcontracte, welche die Herren Arbeitgeber machen und der Arbeiter natürlich unterschreibt, um daß er nur Arbeit hat." In diesen wenigen Worten, welche in vielen andern Schreiben variirt werden, (Peitz, Ortsverband; Berlin, Fabrikarbeiter; Berlin Tischler II.) ist der Sachverhalt für einen bedeutenden Theil der Großindustrie ausgedrückt und zugleich die Erklärung gegeben, wodurch dieser „freie Vertrag" zu Stande kommt. Sehr anschaulich, wenn auch etwas scharf, wird das Letztere durch ein anderes Antwortschreiben, das von Berlin, Maschinen-

bauer, dargestellt: „Niemals würde es dem Arbeiter, der sich bei dem Großindustriellen anbietet, einfallen dürfen, contrahiren zu wollen, mit Hohnlachen würde diesem die Thüre gewiesen werden; auf gut Glück fangen demnach alle an zu arbeiten, ja selbst in einer für die Arbeiter günstigen Periode würde es dem Großindustriellen ein Leichtes sein, die härtesten Bedingungen zu stellen und es werden thatsächlich Reverse und Fabrikordnungen den Arbeitern zur Unterschrift vorgelegt und auch bedingungslos von denselben unterschrieben, ohne daß sie den Sinn und Inhalt gekannt haben." Als Beweis hierfür wird u. A. angeführt, daß der Arbeiter sich damit einverstanden erklären muß, daß er jederzeit ohne Entschädigung für angefangene Accordarbeiten entlassen werden kann!

In demselben und andern Schreiben werden hauptsächlich noch folgende Mittel zur Begründung einer einseitigen Abhängigkeit der Arbeitnehmer vermerkt:

1) Ungebührlich langes Zurückbehalten bereits verdienter Löhne. (Berlin, Maschinenbauer; Potsdam, Ortsverband; Biebrich, Bauhandwerker.)

2) Vorschußgeben an die Arbeiter — scheinbar im Gegensatz zu 1, doch in der That auf gleichem Prinzip, Binden durch Schuldverhältniß, beruhend. (Fürth, Ortsverband.)

3) Schwere Strafen bei geringen, sogar unverschuldeten Vergehen, wobei besonders die discretionäre Gewalt der Arbeitgeber, mehr noch ihrer Beamten, Aufseher etc. ins Gewicht fällt. (Danzig, Ortsverband; Wittenberge, Fabrikarbeiter. In letzterem Schreiben wird folgender Fall berichtet: „Ein Aufseher forderte von einem Arbeiter, der eben das Krankenlager verlassen, er solle bei Reinigung eines Canals ins Wasser gehen. Der Arbeiter machte auf seinen Zustand aufmerksam, dies wurde aber nicht berücksichtigt, sondern es hieß: „dann möge er sich zum Teufel scheeren! — obgleich auch außer dem Canal genug Beschäftigung war". „Aehnliche Fälle", schließt der Bericht, „finden oft statt, aber meist in großen Etablissements, wo die Verwalter Gratification erwarten." In Waldenburg bildete eine Hauptursache des großen Strikes der Druck von Seiten der Steiger und anderen Beamten, welche Alles aufboten, um ihre dort eingeführte Tantieme zu erhöhen — ein Mißbrauch, der selbst von Grubenbesitzern schwer getadelt wurde.

4) Laut Arbeitgeber-Verabredung aufgedrungene Abgangszeugnisse mit offener oder geheimer „Conduitenliste". (Stralsund Lithographen.)

5) Uebermäßige Arbeitszeit, welche den Arbeiter nicht zum Nachdenken, nicht zur Besinnung kommen läßt. (Charlottenburg, Ortsverband; Peitz, Ortsverband; Görlitz, Maschinenbauer; Thorn, Bauhandwerker.)

6) Darbieten von Wohnungen in Grundstücken der Arbeitgeber, welche im Falle des Austritts *oder der Entlassung* aus der Fabrik jederzeit (auch mitten im Quartal oder Monat!) sofort geräumt werden müssen. (Potsdam, Ortsverband; Berlin, Stuhlarbeiter; Zittau, Ortsverband.)

7) und ganz besonders *Beitrittszwang zu Fabrik- und Innungscassen* aller Art, oft mit ziemlich hohem Eintrittsgelde und hohen Beiträgen und ohne den geringsten Anspruch selbst nach langjähriger Mitgliedschaft. (Berlin, Stuhlarbeiter.)

Die beiden letztgenannten Mittel lassen ein eigenthümliches Licht auf die

entsprechenden Humanitäts-Einrichtungen fallen und erklären insbesondere auch den merkwürdigen Zusammenhang zwischen den Bestrebungen für Zwangspensionscassen und Contractbruchbestrafung, deren gemeinsames Ziel — bewußt oder unbewußt — die äußerliche Fesselung des Arbeiters an das Geschäft ist. Es soll damit keineswegs gesagt sein, daß die Fürsorge der Arbeitgeber für Arbeiterwohnungen und Fabrikscassen stets solcher Berechnung entspringe, vielmehr wird als erste und hauptsächliche Triebfeder in vielen Fällen wirkliche Humanität anerkannt; allein selbst in diesen Fällen gestaltet sich die Einrichtung thatsächlich oft ganz anders, als ursprünglich beabsichtigt wurde, was zur Hebung der Arbeiter bestimmt war, wird zur Bedrückung. Ein durchgehendes Kennzeichen des modernen Patronats! So ist es z. B. sonnenklar, daß die gesündeste und billigste Wohnung den Arbeiter selbst in seiner persönlichen Freiheit beschränkt, wenn die Willkür des Arbeitgebers oder seiner Beamten ihn daraus vertreiben kann, ohne daß er im Stande ist (weil außerhalb des Termins) für sich und die Seinen ein anderes Obdach zu finden. Solche Wohnungen haben factisch nicht selten dazu gedient, um die Arbeiter vom Beitritt zu einer gesetzlich erlaubten Vereinigung abzuhalten; daher auch in mehreren der oben citirten Antwortschreiben eine Beseitigung dringend verlangt wird.

Das obige Verzeichniß ließe sich bei näherem Eingehen noch reichlich vermehren, z. B. durch das Mittel der Gunst oder Ungunst bei Zuweisung von Accordarbeit, wodurch mitunter der gewohnte Verdienst des Arbeiters verdoppelt oder auf die Hälfte beschränkt wird — überhaupt chicanöser Behandlung u. s. w. (Danzig, Ortsverband.) Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Gegenden und Städte, aus welchen unsere Antwortschreiben eingelaufen sind, im Allgemeinen zu den besseren bezüglich der Stellung des Arbeiters zählen, wofür schon der Umstand spricht, daß die Gewerkvereine und nicht die Socialdemokraten dort vorherrschen und daß eine größere Zahl von Antwortschreiben keine Klage über einseitige Verträge führt. Welche Zustände dagegen da existirten und zum Theil noch existiren, wo die extreme Socialdemokratie in der Bedrückung und Ausbeutung der Arbeiter den üppigsten Boden für ihre Aussaat fand, zumal im Königreich Sachsen, davon sei hier nur ein Beispiel angeführt. Gegen Ende der sechziger Jahre ging mir die Fabrikordnung der berühmten Richard Hartmann'schen Maschinenfabrik in Chemnitz zu, mit Randglossen des einsendenden Arbeiters versehen. Diese Fabrikordnung, selbstverständlich ohne die geringste Betheiligung der Arbeiter erlassen, bestand aus nicht weniger als 48 Paragraphen und enthielt 24 mal angedrohte Geldstrafen, ohne die anderen der sofortigen Entlassung, des Schadenersatzes ꝛc. [1]) Erwägt man die theils unvermeidliche, theils wohl absichtliche

---

[1]) Noch einige andere Bestimmungen dieser Fabrikordnung seien erwähnt. § 7 setzt die regelmäßige Arbeitszeit auf 65 Stunden wöchentlich fest, die Arbeit fängt 6 Uhr früh an, aber „den Schluß der Arbeitszeit an den einzelnen Tagen bestimmt der Fabrikherr je nach seinem Ermessen". Wer sich dem nicht fügt, wird natürlich sofort entlassen. — § 26 muß sich jeder Arbeiter der Visitation durch den Portier unweigerlich unterwerfen. Uebrigens ist diese Fabrikordnung

Elasticität dieser zahlreichen Strafbestimmungen und daß laut § 47 „der in gegenwärtiger Fabrikordnung angedrohten Strafen nur der Fabrikherr oder dessen Vertreter (ohne irgend welche Appellation!) zuzuerkennen und deren Höhe innerhalb des betreffenden Strafmaßes zu bestimmen hat", daß sich auch der Fabrikherr jederzeit „Zusätze und Abänderungen durch Anschlag in der Fabrik" zu erlassen vorbehält, so bekommt man einen Begriff von dem, was noch in unserer Zeit der wirthschaftlichen Freiheit und gesetzlichen Gleichberechtigung dem Arbeiter geboten wird, und kann nur dem Verfasser der Randglossen zustimmen, wenn er seine Betrachtung über jene „Zuchthausordnung" mit den Worten schließt: „Wahrlich, wenn die Pascha's der Türkei von der Strafgewalt eines deutschen Fabrikherrn hören, so bersten sie vor Neid!"

Es ergiebt sich aus dem Angeführten, daß ganz besonders in der Großindustrie Verträge, welche einseitiges Abhängigkeitsverhältniß der Arbeitnehmer begründen, nicht nur bestehen, sondern sehr häufig, ja überwiegend vorkommen, und daß, was das Bedeutsamste ist, das Grundprinzip der modernen Gewerbeorganisation, die „freie Uebereinkunft" zur Festsetzung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§ 105 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) gegenüber den oktroyirten Fabrikverfassungen so ohnmächtig ist, wie einst die Grundrechte der deutschen Reichsverfassung gegenüber dem Regime in den Einzelstaaten waren. Und gerade dieser Widerspruch zwischen Staatsgesetz und Einzelwillkür, zwischen der hochtrabenden Phrase von der „vollständigen Freiheit und Gleichberechtigung des Arbeiters" und der thatsächlichen Abhängigkeit und Ausbeutung ist es, was das Rechtsgefühl des Arbeiters untergräbt und ihn seinerseits veranlaßt, den Spieß umzukehren, sobald er die Macht dazu hat. Sollte hiergegen eingewendet werden, daß ohne strenge Ordnung und Disciplin zumal größere Etablissements nicht bestehen können, so werde ich am Schlusse meines Gutachtens nachweisen, daß Ordnung und Disciplin in unserer Zeit sehr wohl ohne die höchst mißbräuchliche Patrimonial-Gesetzgebung und Strafgewalt der Fabrikherren bestehen können.

Im Handwerk ist, wie die Antwortschreiben bereitwillig zugestehn, von einseitiger Abhängigkeit jetzt wenig mehr die Rede. Allein es ist nicht so gar lange her, daß auch im Handwerk solche Verhältnisse in Blüthe standen. So liegt mir u. A. folgender Revers auf gedrucktem Formular im Original vor: „Unter heutigem Datum habe ich bei dem Klempnermeister Herrn . . . wohnhaft . . . Arbeit erhalten, und verpflichte mich hierdurch, dieselbe den 20. April 1869 anzutreten und 14 Tage zu kündigen. Der Tagelohn ist bis auf Weiteres verabredet auf 17½ Sgr. und die Arbeitszeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 8 Uhr innezuhalten. Berlin, den 11. April 1869." (Folgt die Unterschrift des Gesellen.) Abgesehen von der recht offenbaren Einseitigkeit dieses Reverses möchte zur Würdigung der bald darauf eingetretenen

---

noch keine der schlimmsten; z. B. die „Arbeiter- und Straforndung" für die Gruben Neue conf. Friedenshoffnung ꝛc. bei Waldenburg enthielt gerade doppelt so viel Strafandrohungen, nämlich 48, wovon nicht wenige bis 2 Thlr. oder 8 Wochen Degradation gehen!

Lohnbewegung nicht unbeachtet bleiben, daß ein Klempnergeselle in Berlin im Frühjahr 1869 $17\frac{1}{2}$ Sgr. Lohn bei 14stündiger Arbeitszeit erhielt!

III. Sind Verträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, im Allgemeinen wünschenswerth?

Dies ist offenbar die principielle Hauptfrage der Enquête. Sehnt sich der Arbeiter nach der Rückkehr zum patriarchalischen System, so muß er die Frage bejahen, denn gerade das Gebundensein auf längere Zeit ist das wesentliche Merkmal patriarchalischer Zustände. Außerdem hängt das Urtheil wenigstens über den wirthschaftlichen Nachtheil des Arbeitscontractbruchs von der Beantwortung dieser Frage ab; denn ist ein längeres Binden nicht wünschenswerth, so kann — natürlich abgesehen von der sittlichen Seite — die schnelle Lösung kein so großes Unglück sein. Und, um dies gleich hier zu erwähnen, in diesem Falle ist der richtige Weg zur Beseitigung der unbestrittenen moralischen Schäden des Contractbruchs nicht die criminelle Bestrafung desselben, sondern die Aufhebung der gesetzlichen 14tägigen Kündigungsfrist.

Das Ergebniß der Antworten zu III ist demnach von größter Bedeutung. Mit einer selbst den Gutachter überraschenden Einstimmigkeit ist das allgemein Wünschenswerthe längerer Verträge verneint worden. Von den eingegangenen 62 Schreiben hat nur eines (Elbing, Ortsverband) die Frage mit den Worten: „Je nachdem die verschiedenen Verhältnisse es erfordern", unentschieden gelassen; einige andere haben gar nicht oder nicht zur Sache geantwortet; alle übrigen, über $^5/_6$ der eingegangenen Schreiben antworten mit einem entschiedenen, vielfach sehr nachdrücklichen „Nein!"

Die Motive (in vielen Schreiben fehlen solche gerade bei dieser Frage gänzlich, offenbar, weil man die Antwort für eigentlich selbstverständlich ansah) sind ebenfalls im Wesentlichen klar und übereinstimmend. Es sei für beide Theile wirthschaftlich und moralisch nachtheilig, sich auf längere Zeit zu binden, (Potsdam, Ortsverband; Berlin, Buchbinder; Spremberg, Stuhlarbeiter) denn bei der Veränderlichkeit der Menschen und der Umstände entstehe leicht Widerwillen, entweder durch wirklichen oder eingebildeten Schaden, durch Zank u. s. w., dies führe dann leicht zum Contractbruch und dessen schlimmen Wirkungen (Fürth, Ortsverband; Berlin, Tischler I), jedenfalls aber sei auch dem Arbeitgeber mit widerwilliger Arbeit nicht gedient, wie auch dessen freie Wahl der passendsten Arbeitskräfte durch das Gebundensein beeinträchtigt werde. (Landsberg, Maschinenbauer; Thorn, Maurer.) Ganz besonders heben fast alle Motive die überwiegenden Nachtheile für den Arbeitnehmer hervor. Durch längeres Binden gehen dem Arbeiter oft die günstigsten Chancen einer Verbesserung seiner kümmerlichen Lage verloren, was schon bei 14tägiger Kündigung nachgewiesen wird. (Görlitz, Fabrikarbeiter; Burg, Ortsverband; Magdeburg, Maurer.) Das Schlimmste aber sei die selbst bei formeller Gleichheit fast immer vorhanden factische Ungleichheit. Während

dem Arbeiter nur durch offenen Contractbruch, meist zu seinem eigenen größten Schaden, die Lösung eines ihn drückenden Vertrages möglich sei, besitze dagegen der Arbeitgeber zahlreiche Mittel des indirecten, versteckten Contractbruchs. Er gebe dem mißliebigen Arbeiter solche Arbeit, „bei der nicht das Salz zu verdienen sei“ (Zeitz, Lederarbeiter) — eine dem Gutachter auch sonst sehr allgemein und beglaubigt vorgekommene Klage —, er verweigere aus geringfügigen oder gar vorgeschützten Gründen dem Arbeiter die Lohnzahlung, wodurch er ihn noch obendrein zum Processiren zwinge (Charlottenburg, Ortsverband); er benutze die einseitigen und dehnbaren Bestimmungen der Fabrikordnung u. s. w. Endlich, während der Arbeiter bei nicht sehr günstiger Arbeits-Nachfrage durch solche Maßregeln seine Existenz bedroht sehe, zumal die Arbeitgeber oft selbst im Unrecht fest zusammenhalten, komme der Arbeitgeber selten in Verlegenheit, da ja die Arbeiter, die von dem einen fortgehen, bei dem anderen Arbeit suchen (Thorn, Maurer), also nur ein Wechsel, nicht ein Aufhören des Arbeitsangebots stattfindet.

So die allgemeine Tendenz. Daß in besonderen Fällen längere Contracte wünschenswerth seien, ist dadurch nicht ausgeschlossen, wird auch ein paar Mal ausdrücklich erwähnt, z. B. für ältere Arbeiter. Ueberdies beziehen sich die Antworten fast ausschließlich nur auf Gesellen und erwachsene Arbeiter. Daß für die Lehrlingscontracte ein ganz anderer Standpunkt maßgebend ist, daß insbesondere auch im Interesse der Lehrlinge selbst ein auf Jahre bindender Vertrag wünschenswerth, ja nothwendig ist, wird, entsprechend meiner Darlegung unter I und II, in mehreren Schreiben (Berlin, Buchbinder; Königsberg, Maschinenbauer; Stettin-Bredow, Ortsverband) mit Nachdruck hervorgehoben. Freilich knüpft man daran die Bedingung, daß der Meister sich verpflichten müsse, den Lehrling etwas Ordentliches lernen zu lassen und ihn nicht, wie vielfach üblich, zu häuslichen Arbeiten mißbrauche.

Mit der einstimmigen Verwerfung einer längeren contractlichen Verpflichtung, die in fast allen Schreiben andeutungsweise, in mehreren ausdrücklich sich selbst auf die gesetzliche, ja jedwede Kündigungsfrist erstreckt, ist aber keineswegs das Wünschenswerthe eines factisch längerdauernden Arbeitsverhältnisses verneint. So heißt es in einem Schreiben (Berlin, Sattler) lakonisch: „daß es sehr wünschenswerth ist, wenn man auf längere Zeit Arbeit hat, daß jedoch Verträge auf längere Zeit nicht wünschenswerth sind.“ In anderen Schreiben (Königsberg, Tischler) wird das Bedürfniß einer dauernden Arbeitsstelle für ältere Arbeiter hervorgehoben, während es für jüngere im Interesse ihrer Ausbildung nicht rathsam sei, an der Scholle zu kleben. Jedenfalls soll aber ein dauerndes Arbeitsverhältniß nicht durch contractlichen Zwang, sondern durch den freien Willen, die gegenseitige Zufriedenheit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeigeführt werden; denn schon das Vorhandensein eines Zwanges verursache häufig das Gefühl der Schädigung. Was den Arbeiter betrifft, so bleibe er von selbst gern bei einem Arbeitgeber, der ihm entsprechenden Verdienst und humane Behandlung zu Theil werden lasse.

Der Standpunkt des Gutachters stimmt mit dem der Vereine im Wesentlichen überein.

Die jederzeit freie Lösbarkeit auch der Arbeitsverträge ist eine nothwendige Consequenz der ganzen modernen Wirthschafts- und Rechtsgestaltung, deren leitendes Princip die gleiche individuelle Freiheit Aller ist. Wenn man mit Recht in der freien Beweglichkeit, in der Mobilisirung der Volkswirthschaft, welche jederzeit dem wechselnden Bedürfniß die angemessenste Befriedigung zuführt, eine unschätzbare Errungenschaft erblickt, wenn man insbesondere auch für die menschliche Arbeitskraft durch die Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und freie Vereinbarung des Arbeitsverhältnisses dasselbe Princip auf den Thron erhoben hat, so ist es ein innerer Widerspruch, allein den Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu dem „Dauernden im Wechsel der Ereignisse" machen zu wollen. Man müßte dann jedenfalls damit anfangen, die Unternehmungen selbst zu fixiren, also das Actienwesen abschaffen. Wenn gerade die Arbeitgeber und ihre Fürsprecher jetzt für längere Verpflichtung eintreten, so stammt diese Stellung im Allgemeinen erst aus der Zeit, wo die nachtheilige Wirkung der kurzen Kontracte auch einmal die Arbeitskäufer traf; denn bis zu der großen Arbeitsconjunctur von 1871 hatten regelmäßig die Arbeitgeber den kurzen Contracten das Wort geredet. Beispielsweise war dies, wie mir von einem Innungsmeister berichtet wird, bei der Berliner Klempner-Innung der Fall. So haben auch in England die Stellungen mit der Zeit gewechselt; früher großartige Strikes der Arbeiter, um die langen Contracte gegen die Bemühungen der Arbeitgeber aufrecht zu halten, später andere bedeutende Strikes, um die kürzeren Verträge einzuführen. (Brentano, Arbeitergilden II, S. 108.) Im ganzen spielt die Frage eine höchst untergeordnete Rolle in der großen englischen Arbeiterbewegung, was gegenüber der jetzigen Arbeitgeber-Agitation sehr bezeichnend ist.

Mehr noch, als es von Seiten der Vereine geschehen ist [1]), möchte der Gutachter andrerseits das Wünschenswerthe factisch dauernder Arbeitsverhältnisse betonen. So sehr ich für die Freiheit des Arbeitsvertrags auch in dieser Hinsicht bin, so sehr betrachte ich es als einen ungesunden und bedauerlichen Zustand, wenn diese Freiheit dazu mißbraucht wird, aus der Fabrik und Werkstatt ein Taubenhaus zu machen, wie es leider von beiden Seiten nur zu häufig geschieht. Selbst wirthschaftlich ist diese fortwährende Flüchtigkeit höchst nachtheilig: für das Geschäft, weil eingearbeitete und sich für das Renommee der Firma interessirende Kräfte mehr und Besseres schaffen, als neue und gleichgültige; für den Arbeiter, weil die Veränderung durchgängig für ihn mit Zeit und Geldverlust verknüpft ist. Weit bedeutender aber ist der moralische Schaden durch die Aufhebung jeder gegenseitigen Anhänglichkeit und Pietät.

---

[1]) Gerade mehrere der nach Abfassung obiger Zeilen eingegangenen Vereinsantworten haben sich zu meiner Freude ganz auf den im Folgenden eingenommenen Standpunkt gestellt, so Stettin-Bredow, Ortsverband, besonders aber Berlin, Stuhlarbeiter, und Fabrik- und Handarbeiter.

Es handelt sich keineswegs um eine Rückkehr zu dem sog. patriarchalischen System des Stillstands und der einseitigen Abhängigkeit; es handelt sich vielmehr darum, das Gute der früheren Zustände umgestaltet auf den Boden der neuen Verhältnisse zu verpflanzen. Daß sich dieses erstrebenswerthe Ziel am wenigsten durch neuen Contractzwang erreichen läßt, fühlen die Gewerkvereinler sehr richtig, und daß sie jetzt noch mit aller Kraft für die Behauptung der vollen Arbeitsfreiheit zu kämpfen haben. Ist diese erst über alle Anfechtung erhaben, so wird sich das Bedürfniß, und mit Hülfe der dauernden Berufsorganisation auch der Weg finden, ein auf freier Initiative beruhendes stabiles Arbeitsverhältniß einzubürgern.

IV. Hat der Bruch des Arbeitsvertrags resp. die Nichteinhaltung der Kündigungsfristen von der einen oder der anderen Seite in den letzten Jahren erheblich zugenommen und welches sind die Ursachen dieser Erscheinung?

Wenn man die Befürworter der criminellen Bestrafung des Arbeitscontractbruchs hört oder liest, so sollte man nach der allgemeinen Darstellung glauben, daß die Arbeitscontractbrüche seit einigen Jahren über unser armes Deutschland gekommen sind, so zahllos und verheerend wie die Heuschrecken zur Zeit der Plagen über Aegyptenland. Sieht man sich aber die bezeichneten Schriften und Reden näher an und sucht nach der wissenschaftlichen Begründung durch erwiesene, allgemein verbreitete Thatsachen, so findet man eine erschreckende Leere. Immer und immer wieder müssen die Zahlen herhalten, die Herr Dr. Hilse bereits im October 1872, auf der Höhe des Gründungsfiebers, der Eisenacher Versammlung vortrug: ungefähr 120 Processe von Arbeitnehmern gegen Arbeitgeber, ungefähr 400 Processe von Arbeitgebern gegen Arbeitnehmer, sämmtlich innerhalb der Berliner Baugewerke im Frühjahr und Sommer 1872 [1]). Diese Zahlen sind schlimm genug: aber genügen die Erfahrungen eines Gewerkverbands aus einer Stadt während eines kurzen, ganz ausnahmsweisen Zeitraums, um darauf Schlüsse für das ganze Reich und eine ganze Periode zu bauen? Ehe man zu den heftigsten, selbst in amtlichen Schriftstücken wiederholten Anklagen gegen den gesammten deutschen Arbeiterstand und zu schweren Strafbestimmungen schritt, mußte man sich und die Oeffentlichkeit erst überzeugen, daß die vorausgesetzten Uebertretungen auch wirklich allgemeiner und dauernder Natur seien. Dies hat man unterlassen; hoffentlich wird jetzt in Beantwortung unserer IV. Frage wenigstens ein nothdürftiges Material zum Vorschein kommen.

---

[1]) Daß übrigens diese Paradezahlen von den Baugewerksmeistern selbst keineswegs zu Gunsten der criminellen Bestrafung gedeutet worden, beweist die Petition ihres Bundes an den Reichstag, worin nicht die Bestrafung des Contractbruchs, sondern die Aufhebung der gesetzlichen Kündigungsfrist verlangt wird.

Von den eingegangenen Vereinsantworten hat mehr als ein Drittel die Zunahme der Arbeitscontractbrüche in den letzten Jahren von beiden Seiten vollständig verneint, ungefähr ein Zehntel hat eine Zunahme nur von Seiten der Arbeitgeber bejaht, nicht ganz die Hälfte hat die Zunahme auch von Seiten der Arbeiter bejaht, der kleine Rest ist unentschieden oder unklar. Eine erhebliche Zunahme findet sich nur in wenigen Schreiben constatirt oder angedeutet; drei Schreiben behaupten eine durchgängige Abnahme in den letzten Jahren, eine größere Anzahl versichert, daß die Arbeitscontractbrüche besonders auf Seite der Arbeitnehmer seit 1873 wieder bedeutend abgenommen haben.

Sonach ist die Frage in ihrer präcisen Fassung und practischen Bedeutung, nämlich ob die Arbeitscontractbrüche erheblich und zwar ausschließlich oder überwiegend von Seiten der Arbeitnehmer zugenommen haben, fast einstimmig verneint worden. Und wahrlich nicht durch Verabredung oder Vertuschung; es kann nichts Mannichfacheres und theilweise Naiveres geben, als die bezüglichen Antworten.

Die negative Bedeutung des Resultats wird aber bei näherer Betrachtung der bejahenden Arbeiten noch bedeutend erhöht. Zu den bejahenden Stimmen habe ich 1) auch solche gerechnet, welche die Zunahme ausdrücklich nur für einen oder wenige bestimmte Berufszweige constatiren, für die Mehrzahl der Arbeitnehmer aber verneinen (Landsberg a/W. fast nur Bauhandwerker, Potsdam nur Cigarrenarbeiter); 2) auch solche, welche die vorgekommenen Contractbrüche der Arbeitnehmer jedes willkürlichen oder böswilligen Characters entkleiden, ja dieselben meist als erzwungene Reaction des Unrechts von Seiten der Arbeitgeber motiviren. So schreibt der Ortsverband zu Peitz: „IV. Ja — durch willkürliche, von den Arbeitgebern vielfach eingeführte allzulange Arbeitszeit und durch die den Zeit- und Geschäftsverhältnissen nicht entsprechende, ungeregelte, willkürliche Lohnzahlung" (hervorgerufen). Ortsverein der Stuhlarbeiter zu Spremberg: „IV. In den letzten Jahren sind durch directe Lohnabzüge vielfach Contractbrüche vorgekommen." (Vgl. auch Danzig, Ortsverband, Thorn, Zittau). Sind solche Angaben als Regel begründet, wie ich es durch meist fünfjährige Bekanntschaft mit den betreffenden Vereinen, Personen und Verhältnissen bezeugen kann, so zählen diese Fälle offenbar nicht zu denen, welche „den Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit" unter den Arbeitern darthun und zu crimineller Bestrafung Anlaß geben dürften. Das Gleiche gilt mehr oder weniger auch von den meisten andern Motiven, zumal denjenigen, die am häufigsten wiederkehren.

Ich werde zunächst die ganze Reihe der Ursachen für die vorgekommenen Contractbrüche der Arbeitnehmer aus den Schreiben (jedoch ohne besondere Citate) ausziehen und dieselben dann etwas näher betrach en.

1. Wirthschaftliche Ursachen: Enormes Steigen der Lebensmittel- und Miethpreise — auch als Geldentwerthung bezeichnet — bei gar nicht oder nicht entsprechend steigenden Löhnen; überhaupt unzureichender Lohn; übermäßige Arbeitszeit; flotter Geschäftsgang und starke Nachfrage nach Arbeitern, besonders in Folge des Zuströmens der Milliarden.

2. Sociale, moralische und intellectuelle Ursachen: Die neue Gesetzgebung, bes. Freizügigkeit, Aufhebung des Paß- und Controlzwanges, Gewerbefreiheit, Coalitionsfreiheit; die socialdemokratischen Hetzereien, öfters zugleich im Privatinteresse der Anstifter; Lauheit, selbst Begünstigung von Seiten der Arbeitgeber; die zunehmende Großindustrie, insbesondere in Actienunternehmungen; ansteckendes Beispiel durch den in alle Verhältnisse eindringenden Gründungs- und Börsenschwindel; früher und noch jetzt vorkommende einseitige Verträge zu Gunsten der Arbeitgeber; willkürliche Lohnabzüge und Verlängerung der Arbeitszeit; Gleichgültigkeit der Arbeiter und ihre Neigung zur Ungebundenheit; Absicht, den Arbeitgeber zu schädigen; Unkenntniß und Mißverständniß der Gesetze. —

Fast jede einzelne der angeführten Ursachen dürfte genügen, um die in einer Anzahl von Gegenden und Berufszweigen zeitweilig vorgekommenen Contractbrüche der Arbeitnehmer zwar nicht zu rechtfertigen, aber zu erklären, zu entschuldigen, ihre criminelle Beschaffenheit zu widerlegen. Kommen nun, wie vielfach geschehen, fast alle diese Ursachen zusammen, so ist es gewiß nicht zu verwundern, wenn gleichsam eine moralische Springfluth daraus entsteht, in deren Natur es liegt, ebenso plötzlich zu entstehen, wie zu vergehen. Man versetze sich doch nur einmal unbefangen in die zwei Jahre nach Beendigung des französischen Krieges zurück. Die Verwilderung durch den langdauernden, blutigen Krieg, die ungeheure, in sich selbst wachsende Aufregung des Erwerbssinnes und der Gewinnsucht, das rapide, selbst den Wohlhabenden erschreckende Steigen der Lebensmittel- und Wohnungspreise, die täglich erneute Kunde von den auf unreellem, wo nicht verbrecherischem Wege erhaschten Reichthümern, dazu die vor Kurzem eingetretene und jetzt erst wirksame gesetzliche Revolution im gewerblichen und socialen Leben, eine neue, ungewohnte, größtentheils unverstandene Freiheit — man denke sich den Arbeiter, der mit den drückendsten Verhältnissen kämpft, den der Bäcker, der Schlächter, der Hauswirth plötzlich und rücksichtslos steigert, der aber seinerseits mit der bescheidensten Mehrforderung vom Arbeitgeber zurückgewiesen wird, aufgereizt durch wohlberechnete und zum Theil selbst wohlbegründete Reden und Zeitungsartikel, sich erinnernd, daß vor Kurzem noch der Arbeitgeber gegen ihn contractbrüchig geworden — diesem ungebildeten, aufgeregten Arbeiter bietet sich bei einem andern Arbeitgeber eine wesentlich bessere Stelle, die ihm vielleicht auf Jahre hinaus aus aller Noth hilft, aber die möglicherweise sogar einseitige Kündigungsfrist steht im Wege — wer will den Stein auf ihn werfen, wenn er zugreift? Wenn der Sturm die Wellen peitscht, daß gewaltige Fregatten Mast und Steuer verlieren, wer wundert sich, daß auch die kleinen Boote fortgerissen werden?

Ganz besonders ist gegenüber der jetzt gang und gäben moralischen Entrüstung der Arbeitgeber zu betonen, daß, von Ausnahmefällen abgesehen, der Contractbruch der Arbeiter gar nicht möglich ist ohne die Mitschuld der Arbeitgeber. Wenn man als Unparteiischer die gewiß begründeten Klagen zumal der Handwerksmeister hört, wie sie bei den dringendsten Aufträgen jeden Morgen aufstehen, ohne zu wissen, ob der oder die Ge-

sellen und Lehrlinge überhaupt zur Arbeit kommen werden, so ist man sehr geneigt, in die Verurtheilung einer so unwirthschaftlichen und frivolen Handlungsweise der Arbeiter einzustimmen und die schärfsten Maßregeln zur Beseitigung solches Uebels zu billigen. Allein nachträglich kommt doch wohl die sehr natürliche Frage: wo bleiben denn die Arbeiter und Lehrlinge, wenn sie den Contract gebrochen? Und auf diese Frage gibt es für die gewöhnlichen Contractbrüche nur die eine Antwort: die Arbeiter und Lehrlinge, die von dem einen Meister fortgegangen sind, werden von einem andern Meister in Arbeit genommen, wo nicht gar direct zum Contractbruch verleitet, und zwar allermeist in derselben Stadt und Umgegend. Ohne diese Bereitwilligkeit der großen Masse der Arbeitgeber, vertragbrüchige Arbeiter anzunehmen, wäre ein häufigerer Contractbruch gar nicht möglich, denn die Arbeiter würden sich hüten, ohne Aussicht auf anderweite, mindestens ebenso lohnende Arbeit fortzulaufen. Der übliche Einwand, daß die Arbeitgeber in Ermangelung gesetzlich eingeführter Arbeitsbücher gar nicht wissen könnten, ob der sich Meldende den Contract bei seinem früheren Arbeitgeber gebrochen, ist für mittlere und kleine Städte und insbesondere bezüglich der Lehrlinge [1]) von vornherein hinfällig, auch wird kein aufrichtiger Arbeitgeber in Abrede stellen, daß seine Collegen oft genug wissentlich contractbrüchige Arbeiter angenommen haben. Deshalb sollte sich der größere Theil jener sittlichen Entrüstung gegen die eigenen Standesgenossen kehren, am richtigsten aber gegen die ganze unsittliche Zeitrichtung, welche allen diesen Erscheinungen zu Grunde liegt. Die bei Adam Smith durch den damals herrschenden Gegensatz berechtigte, seitdem aber höchst einseitig ausgeartete Lehre, daß das individuelle Interesse allein die Volkswohlfahrt erzeuge, hat in seiner letzten Consequenz zur Mißachtung der Humanität, ja selbst des Rechts gegenüber dem wirthschaftlichen Vortheil und der wirthschaftlichen Macht geführt. So entstanden und wuchsen die zum Theil wahrhaft gräuelvollen Mißbräuche der Großindustrie, das Trucksystem, die Ueberarbeit, die Frauen-, Lehrlings- und Kinderausbeutung, das gewissenlose Spiel mit Gesundheit und Leben, mit Familie und Sittlichkeit des Arbeiters, wie häufig auch der eigenen des Arbeitgebers — und daß neben solchen Ausschreitungen es auch mit dem Arbeitsvertrage nicht allzu genau genommen wurde, ist wohl selbstverständlich. Mit classischer Kürze bezeichnet das Antwortschreiben von Döbeln, Stuhlarbeiter, den wahren Charakter dieser Vorgänge: „Die Contractbrüche hängen von dem flotten oder flauen Geschäftsgange ab. Bei flottem Geschäftsgange bricht der Arbeiter, bei flauem der Arbeitgeber den Contract." Und in ganz gleichem Sinne berichten nicht wenige andere Schreiben [2]). Es geschieht also mit dem Arbeitscontract gerade so, wie mit dem Lieferungscontracte an der Fonds- und Productenbörse: bekanntlich liefern sehr oft die Verkäufer nicht, wenn es steigt, und empfangen

[1]) Elbing, Ortsverband: Entlaufene Lehrlinge werden in den Fabriken als Gesellen angenommen.
[2]) Zittau, Ortsverband. Fürth, Ortsverband.

die Käufer nicht, wenn es fällt, und an Ausreden fehlt es beiden Theilen nie; so ist es ordentlich spaßhaft — als früherer Productenhändler kenne ich das — wie die Farbe und der Geruch des Weizens und Roggens, die Beschaffenheit der Gebinde beim Spiritus ꝛc. sich plötzlich sehr zu ihrem Nachtheil ändern, wenn die Preise einen oder gar mehrere Thaler fallen. Darüber wird im Handel sehr viel räsonnirt, aber da derselbe Kaufmann heute Käufer und morgen Verkäufer ist, ja sehr häufig an demselben Tage beides, so bleibt es beim Räsonniren oder führt höchstens zu einem Civilprozeß. Da hingegen die Waare „Arbeit" stets nicht nur von verschiedenen Personen, sondern von verschiedenen Klassen ge- und verkauft wird, so stellt sich hier die Sache ganz anders. Der Käufer, der bei flauem Geschäftsgang die Waare nicht mehr abnehmen will, wird von den Socialdemokraten als „rechtsverachtender, herzloser Ausbeuter" in die unterste Gallerie der Dante'schen Hölle versetzt — der Arbeiter, der seine Waare nicht mehr liefern will, wird vom Arbeitgeber als „zuchtloser, pflichtvergessener Contractbrecher" verdammt und gegen denselben schon hienieden die Strenge des Strafrichters angerufen. Und Letzteres geschieht großentheils von denselben Personen, welche gleichzeitig contractbrüchige Schädigungen weit schlimmerer Art durch Eisenbahngesellschaften, Kohlen- und Rohstofflieferanten, Bauunternehmer, Geschäftskunden u. s. w. erduldet haben, ohne daß es ihnen eingefallen ist, den werthen „Geschäftsfreunden" ein Criminalverbrechen daraus machen zu wollen!

Schließlich muß ich nochmals darauf hinweisen, daß nach Maßgabe der Vereinsantworten selbst in den letzten drei Jahren die Mehrzahl der Arbeitsvertragbrüche nicht von den Arbeitern, sondern von den Arbeitgebern begangen worden ist. Man könnte dem entgegenhalten, daß unsere Berichte nur ein allgemeines Urtheil aussprechen, ohne ziffernmäßige Beweise zu liefern. Allein auch an letzteren fehlt es nicht, und zwar lassen gerade diese an Klarheit und Zuverlässigkeit nichts zu wünschen übrig. Nach dem im Anhang abgedruckten Schreiben von Biebrich, Bauhandwerker, hatte das seit 1872 bestehende Einigungsamt zu Biebrich-Mosbach (dessen Mitglied der Verfasser des Antwortschreibens ist) über 15 Fälle von Arbeitscontractbruch zu entscheiden, wovon 12, also 80 Prozent, durch die Arbeitgeber verschuldet waren. Es ist sehr zu bedauern, daß die gewerblichen Schiedsgerichte nicht in gleicher Weise ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete zusammengestellt und veröffentlicht haben; solche thatsächlichen, objectiven Berichte wären weit werthvoller, als alle noch so wohlstylisirten Declamationen, und möchte der Gutachter es für ebenso nützlich als leicht ausführbar halten, daß vor Wiedereinbringung der Gewerbenovelle eine detaillirte Statistik seitens aller Gerichte und Behörden im deutschen Reiche über die bei ihnen vorgekommenen Fälle des Arbeitsvertragbruchs veranstaltet würde. Nach den dem Gutachter bekannt gewordenen Resultaten des Rechtsschutzes bei den deutschen Gewerkvereinen und vielen anderen Erfahrungen wird sich das Ergebniß einer solchen Gesammtstatistik gewiß nicht zu Ungunsten der

Arbeiter stellen! So wurde laut dem vollkommen zuverlässigen Schreiben von Zittau, Ortsverband (s. Anhang), in der Ortsverbandsversammlung, welcher auch 6 Arbeitgeber beiwohnten, constatirt, daß die Zahl der Contractbrüche von Seiten der Arbeiter stets eine geringe war, daß insbesondere noch kein Mitglied der 3 dortigen Ortsvereine den Contract gebrochen, daß dagegen in der Versammlung 5 Mitglieder zugegen waren, deren Contracte durch ihre Arbeitgeber gebrochen wurden. Diese Angaben, nicht von einem Arbeiter, sondern von einem allgemein geachteten Lehrer beglaubigt, sind um so bemerkenswerther, als gerade Zittau ein Hauptherd der Agitation für criminelle Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs ist. Die thatsächlichen Verhältnisse an Ort und Stelle haben also sicher keinen Anlaß dazu geboten.

V. Welche Stellung haben Gewerkvereine und andere Arbeiterassociationen zu solchen Vertragsbrüchen eingenommen?

Hier herrscht im Wesentlichen volle Uebereinstimmung der Vereins-Antworten, daß die Gewerkvereine Hirsch-Duncker'scher Richtung niemals die Vertragsbrüche empfohlen oder gefördert, vielmehr ihre Mitglieder wenn nöthig zur strengen Innehaltung der Arbeitsverträge ermahnt und angehalten, Gesetzeskenntniß verbreitet und die Vertragsbrüche selbst bei berechtigten Strikes auf alle Weise zu verhüten gestrebt haben; daß sie in diesem Sinne auch auf die Nichtmitglieder zu wirken und vorzüglich durch Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern den Contractbrüchen dauernd entgegen zu treten suchten.

Wo solche positiven Antworten fehlen, wird entweder ausdrücklich angegeben oder stillschweigend vorausgesetzt, daß der betreffende Ortsverein gar keine Gelegenheit hatte, gegen die Contractbrüche Stellung zu nehmen, weil solche nicht vorgekommen waren. Nur in wenigen Schreiben [1]) wird neben der prinzipiellen Mißbilligung der Contractbrüche eingeräumt, daß unter sehr drückenden Verhältnissen solche Ausschreitungen bei Strikes nachträglich gut geheißen wurden, oder sonst nicht geradezu verdammt werden.

Dagegen führt eine ganze Anzahl Schreiben mit Genugthuung die Thatsache an, daß die Gewerkvereine den meist von Socialdemokraten angezettelten Strikes entgegengetreten und daß es ihnen mehrfach gelungen, Strikes und damit zusammenhängend Massencontractbrüche zu verhindern [2]). In vielen Schreiben wird mit mehr oder weniger Bestimmtheit mitgetheilt, daß die socialdemokratischen Arbeitervereine es mit dem Contractbruch nicht so genau nehmen, zum Theil direct dazu angereizt haben, und daß gerade das Ankämpfen gegen diese Verleitungen die Stellung der Gewerkvereine in der Sturm- und Drangperiode sehr erschwerte. —

---

[1]) Stralsund, Lithographen.

[2]) Berlin, Tischler I. Königsberg, Maschinenbauer (2 Fälle). Breslau, Ortsverband. Magdeburg, Maurer.

Der Gutachter hat diesem vollwichtigen Zeugniß für die vertragstreue Stellung der Gewerkvereine nur wenig hinzuzufügen. Daß jeder wahre Gewerkverein prinzipiell und thatsächlich ein Gegner des Vertragsbruchs sein muß, ist eine nothwendige Consequenz des Wesens und Zweckes der Gewerkvereine: die Organisation der Berufsarbeit an die Stelle der individuellen Willkür und Anarchie zu setzen, und insbesondere auch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen auf gegenseitige Rechtsachtung gegründeten Friedenszustand herzustellen[1]). So halten es daher allgemein die Gewerkvereine in England, und so haben die deutschen Gewerkvereine bereits bei ihrem Entstehen in den Berliner Musterstatuten durch Proclamirung des Prinzips der Schiedsgerichte (§. 3, Nr. 7) den Contractbruch von der Schwelle zurückgewiesen. Wenn trotzdem bei dem großen Waldenburger Strike und einem oder zwei anderen Differenzen aus jener Zeit die Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde, so lag die Schuld nicht an den Gewerkvereinen, sondern an den Zuständen, aus welchen sie die Mitglieder erst vor wenigen Wochen überkommen hatten und an dem bereits erwähnten Mißverständniß der neuen Coalitionsfreiheit, als ob mit derselben auch die Kündigungsfrist aufgehoben worden wäre. Um so eindringlicher wurde seitdem im Verbande der deutschen Gewerkvereine zur Innehaltung aller contractlichen Verpflichtungen gemahnt, wie dies gar nicht anders sein konnte, da der Verband an die Spitze der Einigungsamts-Bewegung trat. Ein gewiß unverdächtiger Zeuge, der Arbeitgeberbund des deutschen Schneidergewerbes, weist durch sein Organ mit Recht auf den entscheidenden Umstand hin, daß „nach den innerhalb des Verbandes (der deutschen Gewerkvereine) geltenden Bestimmungen Arbeitscontractbrüche beinahe zur Unmöglichkeit geworden sind, da die (vorgeschriebene) Zeit zur Unterhandlung viel länger ist, als die gesetzliche Kündigungsfrist". (Deutsche Schneiderzeitung, 1874, Nr. 21, vgl. Verbands-Statuten, Reglement betr. Arbeitseinstellungen &c. §§. 1 u. 2.) Und kaum war der große Streit um die Strafbarkeit des Arbeitscontractbruchs entbrannt, da erklärte sich (Anfang 1873) das Verbandsorgan in einem größeren Artikel des Gutachters zwar gegen die criminelle, aber mit ernstester Entschiedenheit für eine wirksame genossenschaftliche Bestrafung.

In dem „Deutschen Buchdruckerverband" existiren auch in dieser Beziehung zwei verschiedene Strömungen: die eigentlich gewerkvereinliche, welche den Contractbruch verwirft, und die mehr socialdemokratische, welche denselben gegenüber den „Bedrückern" mindestens entschuldigt; bisher hat jedoch glücklicherweise die erstere, zumal in der Verbandsleitung, das entschiedene Uebergewicht behauptet. Daß die extremen Socialdemokraten in dem Contractbruche von Seiten der Arbeiter nichts Schlimmes finden, ist wiederum nur

[1]) „Wo die Arbeiter (d. h. in der Regel die Gewerkvereine) die Einführung einer mit den Arbeitgebern gemeinsam vereinbarten Arbeitsordnung erlangt haben, bestehen sie darauf, daß die Kündigungsfrist darin festgestellt werde." Brentano, a. a O.

eine Consequenz ihres allgemeinen Standpunktes, welcher die Stellung des Arbeitgebers als eine Usurpation, die Auflehnung dagegen als das legitime, unveräußerliche Recht des Arbeiters betrachtet. In der Periode der wilden Aufregung hat, wie bereits in den Schreiben angedeutet, dieser rücksichtslos revolutionäre Standpunkt besonders den sog. Lassalleanern einen gewaltigen Vortheil über die Gewerkvereine verschafft; im Nu erwuchsen socialdemokratische Strikevereine von Hunderten und Tausenden, die auch nicht selten durch fanatische Wucht und Disciplin Verbesserungen durchsetzten, woran bis dahin jahrelange maßvolle Verhandlungen vergebens gearbeitet. Und wenn auch die socialdemokratischen Blätter und Schriften die Strikes noch so hochfahrend als unbedeutende Palliativmittelchen hinstellen — thatsächlich hat die Partei (wie ein Antwortschreiben etwas malitiös durch den Vergleich mit den „Gründern" derselben Periode andeutet) durch die von ihr provozirten, geförderten und geleiteten Strikes weit „bessere Geschäfte gemacht" und größere Erfolge erzielt, als durch ihre weitergehenden Prinzipien.

In Betreff anderer Arbeiterverbindungen ist der Gutachter nicht in der Lage, im Allgemeinen ein begründetes Urtheil zu fällen. Aber eine sehr wichtige und interessante Thatsache ist gerade durch den bekannten Bericht des deutschen Handelstages unabsichtlich festgestellt: daß nämlich das Nichtvorhandensein von Coalitionsverbänden und das Vorhandensein von Knappschaftsverbänden sowenig vor Strikes wie vor Contractbrüchen schützt, vielmehr dieselben wesentlich begünstigt. Der Bericht zählt im Ganzen 204 Arbeitseinstellungen (darunter 3 mit Betheiligung der deutschen Gewerkvereine!) auf, wovon auf Bergbau und Hüttenbetrieb 15 kommen (mit der bei weitem größten Anzahl der Strikenden); von Contractbrüchen waren begleitet von den 189 Strikes in anderen Gewerben zusammen 48, von den 15 Strikes im Bergbau und Hüttenbetrieb allein aber 11: bei jenen also 25 Proc., bei diesen 73 Proc. — und diese letzteren sind bekanntlich diejenigen, welche die als normale Organisation der Arbeitsverhältnisse gepriesenen Knappschaftsvereine besitzen! Dürften bei solchen zahlenmäßigen Ergebnissen nicht manchem Verehrer „patriarchalischer" Einrichtungen die Augen aufgehen?

VI. Welche Folgen hat der Contractbruch für das wirthschaftliche und sittliche Leben der Gegenwart, insbesondere die sittlichen Zustände der Arbeiter?

Nachdem die sehr große Mehrzahl der Antwortschreiben (zu Frage IV) eine erhebliche Zunahme der Arbeitsvertragbrüche und meistens auch das häufige Vorkommen, das „Grassiren" derselben innerhalb ihrer Erfahrung in Abrede gestellt haben, befinden sie sich der vorliegenden Frage VI gegenüber in einer sehr eigenthümlichen Lage. Sie sollen die Folgen angeben von einer Ursache, die sie soeben als nicht vorhanden erklärt. Einige Schreiben sprechen demgemäß einfach aus, daß die Sittlichkeit bis jetzt wegen der Arbeitsvertragbrüche nicht in Gefahr gekommen sei (Königsberg, Tischler),

daß die vereinzelt von beiden Seiten vorgekommenen Contractbrüche nicht nachtheilig gewirkt haben (Danzig, Maurer; Cönnern, Maurer). Bei weitem die meisten Schreiben jedoch gehen näher auf die Frage ein, indem sie entweder ein allgemeines, ich möchte sagen abstractes Urtheil über die Folgen der Arbeitsvertragbrüche, falls dieselben massenhaft vorkommen, aussprechen, oder aber die Folgen der vereinzelt vorgekommenen Contractbrüche zwar nicht für „das wirthschaftliche und sittliche Leben der Gegenwart", wohl aber für die einzelnen betheiligten Personen angeben.

In der ersteren Richtung äußert sich besonders klar das Schreiben von Leipzig, Tischler, dessen Wortlaut, als eine ganze Reihe von Antworten repräsentirend, ich hier wörtlich anführen möchte: „So lange der Contractbruch so vereinzelt vorkommt, wie oben gesagt, sind nachtheilige Folgen nicht bemerkbar. Im Allgemeinen wird die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist von den Arbeitern für unschicklich und unmoralisch gehalten. An sich untergräbt der Contractbruch das Rechtsgefühl." In ähnlichem Sinne lautet die große Mehrzahl der Schreiben. Es wird darin u. A. hervorgehoben, daß durch den Arbeitsvertragbruch das gegenseitige Vertrauen erschüttert (Berlin, Buchbinder; Berlin, Maurer), Gereiztheit, Verbitterung, Klassenhaß und Klassenkampf erzeugt wird (Spandau, Maschinenbauer; Berlin, Tischler II; Peitz, Stuhlarb.; Fürth, Ortsverband), das Gefühl der Sicherheit und Ruhe schwindet (Zittau, Ortsverband), die Achtung vor dem Gesetze geschmälert wird (Breslau, Ortsverband). Während man so von Seiten der Arbeiter selbst schonungslos auch das Verhalten eines Theils ihrer Standesgenossen verurtheilt, führt in einigen Schreiben die Erfahrung, daß der Contractbruch größtentheils von den Arbeitgebern verübt oder provozirt wird, zu nicht minder unumwundener Anklage gegen diese. „Der Contractbruch wirkt zerrüttend auf die wirthschaftlichen und sittlichen Zustände, insbesondere demoralisirt er die Arbeiter und verwirrt deren Rechtsgefühl da, wo der Contractbruch von Arbeitgebern hartnäckigerweise veranlaßt wird." (Magdeburg, Maurer.) Durch solches Verfahren der Arbeitgeber (besonders auch Maßregelung wegen Beitritt zu einem Arbeiterverein, gleichviel welcher Richtung) sind schon „so manche Arbeitnehmer durch die Verletzung der natürlichen Menschenrechte aufgereizt und der socialdemokratischen Partei zugeführt worden" (Finsterwalde, Stuhlarbeiter), „ja, es wird der heranwachsenden Jugend schon von elterlicher Seite ein Rachegefühl gegen das Capital eingepflanzt" (Peitz, Stuhlarbeiter). Diese Auffassung von der größeren Schuld, welche die Arbeitgeber als die eigentlichen Urheber des Contractbruchs trifft, steigert sich in mehreren Schreiben sogar bis zu einer Art von Rechtfertigung des Contractbruchs, insofern derselbe von Seiten der Arbeiter gleichsam aus Nothwehr begangen wird (Landsberg, Maschinenbauer). Aber, wie schon bemerkt, selbst mit dieser Verklausulirung tritt die Ansicht nur ganz vereinzelt auf und ist sicherlich nur hervorgerufen durch das pharisäische Gezeter über die kleinste formelle Rechtsverletzung seitens der Arbeiter, während die furchtbarsten wirklichen Rechtsverletzungen von der anderen Seite, bis zur materiellen und moralischen Ver-

nichtung gehend, nur ein bedauerndes Achselzucken hervorrufen. — Die Folgen für das wirthschaftliche Leben im Allgemeinen werden in den Antwortschreiben nur selten etwas näher ausgeführt, die meisten begnügen sich mit dem Urtheil, daß der Arbeitsvertragsbruch auch das wirthschaftliche Leben schädige. Einige wenige Schreiben sprechen von einem bedeutenden Einfluß auf Production und Preise (Berlin, Fabrikarbeiter; Berlin, Tischler II; Breslau, Ortsverband); in der Regel werden die nachtheiligen Folgen für die Arbeiter hervorgehoben, worauf ich sofort zurückkomme.

In der zweiten der oben erwähnten Richtungen hören wir vielfach von dem sittlichen und wirthschaftlichen Nachtheil für die betheiligten Personen, wie solcher schon im Allgemeinen charakterisirt wurde. Der Arbeitscontractbruch führe Denjenigen, der ihn begeht, leicht auch zu anderen Rechtsverletzungen und unlauteren Handlungen (Magdeburg, Fabrikarbeiter; Berlin, Fabrikarbeiter), und besonders durch die Verdienstlosigkeit, welche häufig die Folge ist, zu Liederlichkeit, Trunk und Familienzwistigkeiten (Berlin, Feilenhauer). Hierin liegt auch bereits die wirthschaftliche Schädigung — welche ja zumal beim Arbeiter von der sittlichen untrennbar ist (Berlin, Buchbinder) — der Betheiligten und leider auch ihrer schuldlosen Familien ausgesprochen; es wird sogar von Ruin der Arbeiterfamilien durch Contractbruch gesprochen (Laurahütte, Ortsverband). Wenn die Antwortschreiben hierbei vorzugsweise der Arbeitnehmer erwähnen, so ist dies keineswegs nur durch die spezielleren Erfahrungen zu erklären. So sehr man auch den Schaden anerkennen und beklagen mag, welcher durch den Vertragsbruch die Arbeitgeber trifft, so handelt es sich doch bei Letzteren in der Regel nur um eine kleinere oder größere Einbuße, beim Arbeitnehmer aber handelt es sich nicht selten um Heimath, Ehre und Existenz. Die directen Verluste an Arbeitslohn, welche das Antwortschreiben von Zittau, Ortsverband, berichtet, sind schon schwer genug, denn 9 Lohntage machen ca. 3, bei den Bauhandwerkern &c. sogar 4—5 Prozent des gesammten Jahreseinkommens aus; wenn aber der Arbeiter infolge des an oder von ihm verübten Vertragsbruchs seinen Wohnort verlassen, seine Rechte an die localen Cassen, zu welchen er oft seit vielen Jahren gesteuert hat, verlieren muß — dann geht es wirklich an die Wurzel der Arbeiterexistenz und der ganze Ernst der vorliegenden Frage kommt zur Geltung. —

Trotzdem erscheint es dem Gutachter im Großen und Ganzen als ein falscher Standpunkt, den Arbeitsvertragsbruch als Ursache und Wurzel schwerer wirthschaftlicher und sittlicher Uebelstände zu betrachten. Die eifrigen Befürworter der criminellen Bestrafung sind in den so häufigen Irrthum verfallen, als eine selbständige Erscheinung mit weittragenden Folgen anzusehen, was in der That nur das äußere Symptom eines inneren Krankheitszustandes ist. Die Erschütterung des sittlichen Gleichgewichts in den letztvergangenen Jahren aus dem Arbeitsvertragbruch herleiten zu wollen, ist ebenso verkehrt, als wenn man die zeitweise stark grassirenden Zoll- oder Jagdübertretungen als Ursachen der gleichzeitigen Verbrechen und Unsittlichkeiten hinstellen wollte. Nach dem Gesetze der Wechselwirkung ist es ja richtig, daß jedes schädliche

Symptom wiederum zur Verschlimmerung des ganzen Krankheitszustandes beiträgt, aber dies darf keinesfalls die Erkenntniß des Grundübels verdunkeln, wenn nicht statt wirksamer Heilung zu Quacksalberei gegriffen werden soll. Wie zu Frage IV dargelegt wurde, ist es wesentlich die ganze unsittliche Zeitrichtung, verbunden mit außerordentlichen wirthschaftlichen, socialen und gesetzlichen Umwälzungen, welche neben vielen und großen anderen Uebeln auch stellenweis zu häufigerem Arbeitsvertragbruch geführt hat.

Auf Frage VII: „In welchen Fällen war der Contractbruch bisher bei uns strafbar, und welche Gesetzgebung haben andere Länder in dieser Beziehung?“ geben die wenigsten Schreiben überhaupt eine Antwort; viele meinen wohl nicht mit Unrecht, daß man danach einfach in den Gesetzbüchern nachschlagen könne. In denjenigen Schreiben, welche auf die Frage eingegangen sind, finden sich nur zwei Bemerkungen von einigem Interesse. Die eine bezieht sich auf die früheren Zunftverhältnisse, und zwar in demjenigen Gewerke, welches noch heute vielleicht unter allen die größte Anhänglichkeit an das alte Zunftwesen bewahrt hat: die Feilenhauer. Nach dem Schreiben von Berlin, Feilenhauer, wurde damals der Contractbruch mit Einsperrung und Ausweisung bestraft. Wurde er dadurch seltener? Im Gegentheil, er kam, wie dasselbe Schreiben hinzufügt, gerade damals häufig vor, während er jetzt selten oder gar nicht vorkommt. — Die zweite Bemerkung, die sich in einer Anzahl Schreiben wiederholt, betrifft weniger das formelle Gesetz, als die practische Anwendung; es wird behauptet, daß die letztere früher und auch jetzt noch überwiegend den Arbeiter trifft. „Der Contractbruch ist für unser Gewerk strafbar“, heißt es in dem Schreiben von Berlin, Gerber und Lederzurichter (dieser Ortsverein gehört zu den ersten, welche ein Einigungsamt für kurze Zeit zu Stande brachten), „aber was hat ein Arbeiter für Recht, wenn der Meister sagt: Sie hören auf!“ In gleichem Sinne berichten andere Schreiben von der thatsächlichen Bevorzugung der Arbeitgeber (Charlottenburg, Ortsverband; Döbeln, Stuhlarbeiter), ziemlich eingehend das von Fürth, Ortsverband, in Betreff der früheren Zustände. Wie aus der soeben citirten Aeußerung und anderen Stellen deutlich hervorgeht, wird nicht sowohl der Behörde Schuld gegeben, als vielmehr der factischen Ohnmacht des Arbeiters, welcher es in Folge dessen meistens gar nicht wagt, seinen contractbrüchigen Arbeitgeber zu verklagen, theils weil der Beweis schwierig ist, theils weil jeder solcher Prozeß dem Arbeiter Zeit und Geld kostet und ihn als „Krakehler“ leicht bei der ganzen Meisterschaft mißliebig macht. Diese auch sonst dem Gutachter vielfach bekannt gewordene Thatsache steht in entschiedenem Widerspruche mit der gegnerischen Behauptung, auf welche gerade so viel Gewicht gelegt wird[1]): daß nämlich die jetzt geltende civilrechtliche

---

[1]) Auch Herr Dr. Landgraf in der Broschüre: Die Sicherung des Arbeitsvertrags (Berlin 1873) folgert die Nothwendigkeit der criminellen Bestrafung hauptsächlich aus dieser unbewiesenen Annahme.

Ahndung des Arbeitsvertragbruchs sich ausschließlich gegen den Arbeitgeber richte. Audiatur et altera pars!

Auf die ausländischen Gesetze (betreffend Arbeitsvertragsbruch) läßt sich keines unserer Antwortschreiben ein. Die Zusammenstellung derselben durch Herrn Dr. Landgraf (in der citirten Schrift), einem entschiedenen Gönner der criminellen Bestrafung, beweist sehr klar, daß die allermeisten Culturländer eine solche Bestrafung nicht kennen — und trotzdem in der Industrie recht tüchtig vorangekommen sind. Wenn aber unter den wenigen Ausnahmen gerade England mit seinem „Herren- und Diener-Gesetz" figurirt, so ist nichts geeigneter, die Erfolglosigkeit, ja große Schädlichkeit der criminellen Bestrafung darzuthun, als gerade das englische Beispiel. Wie man in England selbst in den Kreisen hochachtbarer Arbeiterfreunde über das erwähnte Gesetz denkt, erhellt aus einer Rede, welche der bekannte Mr. Frederic Harrison, Mitglied der königlichen Gewerkvereins-Commission, vor einiger Zeit auf dem Congreß der englischen Gewerkvereine hielt. Die Stelle lautet in wörtlicher Uebersetzung:

„Was für Gründe auch immer existirt haben mögen, den Contractbruch bei Arbeitern mit crimineller, anstatt, wie bei den anderen Gliedern der Staatsgesellschaft, nur mit civilrechtlicher Verantwortlichkeit zu behaften — die Befugniß dazu ist so furchtbar mißbraucht worden, daß ich denke, sie muß beseitigt werden. Die leichtsinnigsten und verderblichsten Contractbrüche werden täglich von den handeltreibenden Klassen verübt, wie unsere Civilgerichtshöfe bezeugen, und in keinem Falle werden dieselben, selbst wenn sie moralisch bis zu Betrug und Unterdrückung gehen, anders als durch Mittel des Civilrechts bestraft. Warum sind also die Contractbrüche, welche von Arbeitern nicht selten aus Pflicht- und Brüderlichkeitsfühl begangen werden, mit Gefängniß zu ahnden? Ich fordere den Congreß eindringlich auf, nicht zu ruhen, bis das „Herren- und Diener-Gesetz" wesentlich abgeändert, bis selbst sein Name beseitigt und bis die criminelle Strafgewalt, welche die Arbeiterklassen nur zum Mißbrauch besessen haben, gänzlich abgeschafft ist!"

Und sicherlich sind die Tage dieses ungerechten Gesetzes in England gezählt.

VIII. Empfiehlt es sich, den Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche Bestimmungen entweder polizeilich oder criminalrechtlich zu schützen?

Hier scheint es angemessen, den Fragesatz zunächst abzubrechen, da dies die prinzipielle Frage ist, nach deren Verneinung die übrigen Punkte ad VIII nur den untergeordneten Werth eventueller Fragen besitzen.

Wie sich aus der Beantwortung der bisherigen Fragen voraussetzen ließ, wird die obige von den Ortsvereinen und Verbänden nahezu einstimmig verneint. Von sämmtlichen 62 Antwortschreiben antworten nur 2 mit ja, Marienburg, Ortsverein der Maurer und Steinhauer, und Mall-

mitz, Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter. Der erstere schreibt wörtlich:

„VIII. Es ist empfehlenswerth, den Arbeitsvertrag durch polizeiliche oder criminalrechtliche Bestimmungen zu schützen. — Es wäre wünschenswerth, daß die Strafe für Contractbruch für den Arbeitgeber eine härtere sei, indem in den mehrsten Fällen der Bruch vom Arbeitgeber ausgeht."

Die Antwort von Mallmitz zu VIII ist nur durch Berücksichtigung der Antwort zu VII verständlich:

„VII. Der Contractbruch war in den meisten Fällen bei uns strafbar, wenn den Bruch der Arbeiter begangen hatte, in mehreren anderen Ländern ist eine bessere Gesetzgebung. VIII. Es empfiehlt sich, den Vertrag criminalrechtlich zu schützen; bei Vergehen des Contractbruches ist das Strafmaß so festzusetzen, daß der bemittelte Arbeitgeber ebenso wie der unbemittelte mit Gefängnißhaft büßen muß, und nicht mit Geld die Strafe beseitigen kann."

Aus diesem Zusammenhang ergiebt sich offenbar, daß der Ortsverein Mallmitz die wenigstens factisch dort (wie an vielen anderen Orten, s. unter VII) bestehende Ungerechtigkeit beseitigen will, daß fast nur die Arbeiter (civilrechtlich und polizeilich) für begangenen Vertragsbruch büßen müssen. Es sind ländliche Arbeiter, denen das Fremdwort „criminalrechtlich" nicht vollkommen klar ist. Auch in Marienburg richtet sich die Spitze der Bejahung keineswegs gegen die Arbeiter, sondern ebenfalls gegen die Arbeitgeber, welche dort, nach den Antworten zu IV und VI, vorwiegend den Vertragsbruch begehen oder veranlassen. Diese beiden Ausnahmen kommen also gewiß nicht gegen die allgemeine Regel auf: daß neue gesetzliche Bestimmungen zum polizeilichen oder criminalrechtlichen Schutze des Arbeitsvertrags für nicht empfehlenswerth gehalten werden.

Auch die Begründung dieses Urtheils ist in einer großen Anzahl Schreiben wesentlich übereinstimmend, soweit überhaupt besondere Motive für erforderlich erachtet werden. Denn eigentlich genügen schon die Antworten zu zu I bis V; wenn Kündigungsfristen überhaupt nicht üblich, noch wünschenswerth sind, wenn Arbeitsvertragbrüche in den letzten Jahren nicht erheblich zugenommen, theilweis sogar abgenommen haben; wenn die Gewerkvereine und die soliden Arbeiter im Allgemeinen den Vertragsbruch mißbilligen und meiden so läßt sich die Nothwendigkeit neuer polizeilicher oder criminalrechtlicher Umzäunungen aus alledem wohl nicht folgern. Dennoch gibt die Mehrzahl der Antwortschreiben noch andere Motive, und zwar zum Theil in anschaulichster und durchschlagendster Weise.

Freilich an die vorgezeichnete Klassification der Begründung halten sich die wenigsten Schreiben. Die Motivirung a) nach den Prinzipien des Straf- und Civilrechts überhaupt überlassen die Arbeiter gern den Juristen, welche allerdings selber über diese Prinzipien und ihre Anwendung sehr uneins sind.

Ziemlich viel Beachtung hat dagegen der zweite Maßstab: b) nach dem Geiste unserer übrigen modernen deutschen Gesetz-

gebung (Gewerbefreiheit, Beseitigung der Schuldhaft ꝛc.) gefunden. In den verschiedensten Wendungen kehrt der Grundgedanke wieder, daß die Hereinziehung der Polizei und des Strafrichters in die Arbeitsverträge mit der ganzen modernen Gesetzgebung in Widerspruch tritt, ganz besonders mit der Aufhebung der Schuldhaft (Görlitz, Tischler; Berlin, Maurer); daß das liberale System der wirthschaftlichen Selbstbestimmung und der Gleichheit vor dem Gesetze damit verlassen wird (Magdeburg, Maurer; Leipzig, Tischler), daß darin ein Rückschritt, eine Rückkehr zu mittelalterlichen Zuständen liegt (Görlitz, Fabrikarbeiter; Biebrich, Bauhandwerker), daß die Gewerbefreiheit und die übrigen liberalen Gesetze noch zu neu sind, um über ihre Wirkung aburtheilen zu können, und daß gerade durch die Neuheit und damit verbundene Unkenntniß viele Mißstände eingetreten sind, die sich mit der Zeit von selbst verlieren (Berlin, Tischler I.).

Mit den letzten Motiven ist schon der Uebergang zu dem dritten Gesichtspunkt: c) nach den gegenwärtigen wirthschaftlichen und socialen Zuständen in Deutschland, gemacht, und hier ist die Ausbeute eine besonders reiche. In allen Tonarten, von dem bescheidenen Zweifel bis zur hellen Entrüstung wird aus den gegenwärtigen Zuständen nachgewiesen, daß die criminelle Bestrafung des Vertragsbruchs nicht nur nicht nothwendig, sondern schädlich, ja verderblich sein würde, daß dagegen andere höchst wirksame Abhülfsmittel sich darbieten. Vor Allem wird entschieden bestritten, daß die Demoralisation des Arbeiterstandes allgemein und tief eingewurzelt sei; dieselbe sei nur in verschiedenen Berufszweigen und Gegenden zeitweise durch die abnormen Verhältnisse und das böse Beispiel der besitzenden Klassen hervorgerufen (Berlin, Tischler I, vergl. auch die Antworten zu Frage IV), ja großentheils durch die inhumane und bildungsfeindliche Handlungsweise der Arbeitgeber (Cönnern, Maurer). Es sei ferner im Allgemeinen unwahr, daß der Arbeiter civilrechtlich nicht belangt werden könne, die Mehrzahl sei seßhaft und im Besitz wenigstens einer bescheidenen Einrichtung, die Zahl der verheiratheten Gesellen und Fabrikarbeiter habe in neuerer Zeit gerade außerordentlich zugenommen; wenn der Vertragsbruch trotzdem oft ungeahndet geblieben, trage hauptsächlich die Gleichgültigkeit der Arbeitgeber daran Schuld (Berlin, Stuhlarbeiter und Feilenhauer [bei letzteren früher alles ledig, jetzt von 250 ca. 170 verheirathet]); wo die geschädigte Partei geklagt habe, sei auch, besonders durch Schiedsgerichte und Einigungsämter, die Verurtheilung erfolgt und vollstreckt (Zeitz, Tischler; Biebrich, Bauhandwerker). Außerdem haben die Arbeitgeber durch ihre Coalition dem Vertragsbruch gegenüber schon eine fast zu scharfe Waffe (Magdeburg, Fabrikarbeiter). Die criminelle Bestrafung aber würde, zumal nach den Bestimmungen der Gewerbenovelle, das Ehrgefühl des Arbeiters verletzen, da er gegenüber dem Kaufmann, dem Künstler u. s. w. durch die Ausnahmebestrafung seines Vertragsbruchs herabgesetzt werde, was erst recht demoralisirend auf ihn wirken müsse (Görlitz, Fabrikarbeiter; Spandau, Maschinenbauer). Noch directer werde dadurch das Classenbewußtsein erweckt und geschärft, die Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern erweitert, der Socialdemokratie geradezu in

die Hände gearbeitet (Fürth, Ortsverband; Biebrich, Bauhandwerker; Finsterwalde, Ortsverband). Denn trotz der formellen Gleichstellung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wisse jeder Arbeiter sehr wohl, daß, selbst abgesehen von der weit schwereren Beweisführung gegen den Arbeitgeber, dieser durch die Geldstrafe nur leicht betroffen werde, der Arbeiter aber seine Freiheit und die Benutzung seines einzigen Vermögens, seiner Arbeitskraft, verliere. Dieser Grund ist der allgemeinste und nachdrücklichste von allen; es existiren wenig Schreiben, in welchen derselbe nicht an irgend einer Stelle angeführt würde. Es wird hinzugefügt, daß die Gefängnißstrafe auch furchtbar schwer auf der unschuldigen Familie des Arbeiters — der vielleicht nur aus übertriebenem Ehrgefühl gefehlt — laste, denn woher das Brod nehmen, wenn der Ernährer im Gefängniß sitzt? (Berlin, Tischler I; Laurahütte, Ortsverband.) — Und schließlich, gerade weil die Criminalstrafe eine so harte, unangemessene und gehässige ist, werde sie in der Regel unwirksam bleiben, denn kein humaner, ja nicht einmal ein auf seinen dauernden Vortheil bedachter Arbeitgeber werde eine Bestrafung veranlassen, die ihn nur bei der gesammten Arbeiterschaft, wie auch bei allen Billigdenkenden mißliebig mache (Zittau, Ortsverband; vgl. Petition des Bundes der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin, S. 5).

So weit die prinzipielle Frage. In Folge der energischen Verneinung derselben geht nur ein kleinerer Theil der Schreiben auf die eventuellen Fragen zu VIII ein. Auch diese Ansichten fasse ich kurz zusammen.

> „Wie ist das strafbare Vergehen des Vertragsbruches von Seiten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers genauer zu qualifiziren, und welches Strafmaß ist festzustellen?"

In ersterer Beziehung sind nur zwei Vorschläge zu verzeichnen: „absichtliche Schädigung" (von einer der beiden Seiten) (Charlottenburg, Ortsverband), wobei besonders auf den versteckten Vertragsbruch der Arbeitgeber, durch Zahlungsweigerung unter allerlei Vorwänden, hingedeutet wird — und eine etwas unklare Formulirung, deren Sinn aber offenbar ist: „muthwilliger Vertragsbruch" (Landsberg a./W. Maschinenbauer). Durch diese Qualificirungen würde ohne Zweifel der Kreis der strafbaren Vertragsbrüche außerordentlich verengert werden, sowie auch durch die wohl selbstverständliche, aber in der Novelle fehlende Bestimmung, daß das Strafverfahren nur auf Antrag des Geschädigten eintritt (Landsberg, Maschinenbauer). — Auf das Strafmaß läßt sich kein Schreiben ein, wohl aber, wie schon erwähnt, eine größere Anzahl auf die Strafart, indem ohne Ausnahme unter Beseitigung der Geldstrafe die ausschließliche Gefängnißstrafe, wenn überhaupt gestraft werden soll, gefordert wird. Das übereinstimmende Motiv hierfür: daß die Strafe für Bemittelte wie für Unbemittelte, für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer wirklich gleich sein muß, wenn das Gesetz nicht von vornherein eine Klassenbevorzugung begründen soll, ist schon oben als ein ungemein nachdrückliches hervorgehoben worden.

Der letzte eventuelle Theil der Frage VIII endlich, ob es sich empfehle, ein solches Gesetz isolirt, oder in Verbindung mit anderen, die Arbeiterverhältnisse regelnden Gesetzen zu erlassen (ich habe hier die Frage etwas abgekürzt), wird nur von wenigen Schreiben berücksichtigt, von diesen aber ohne Ausnahme bejaht, und zwar ohne eingehendere Begründung. Welche Gesetze man dabei im Auge hat, wird unter Frage IX zur Sprache kommen.

Bei dem sehr engen inneren Zusammenhange der Fragen VIII und IX halte ich es für zweckentsprechend, zunächst die Antworten auch zu der letzten Hauptfrage zu registriren und erst dann die eigene Ansicht zu beiden auszusprechen.

IX. Wie stellt sich hiernach das allgemeine Urtheil über die im Reichstage eingebrachten Gesetzentwürfe?

Betrachtet man die eingegangenen Antwortschreiben gleichsam als Delegirte der verschiedenen Vereine und Verbände, so würde bei der Schlußabstimmung die im Reichstage eingebrachte Gewerbenovelle — nach Maßgabe der ertheilten Antworten — unter Stimmenthaltung von etwa 6 Vereinen, einstimmig verworfen worden sein. Da nun die hierbei vertretenen Vereine die am wenigsten dem Klassengegensatz huldigenden Arbeiter von ganz Deutschland repräsentiren, da es die Vereine sind, welche die Socialdemokratie aller Secten als „die zahmen, die dem Capital schweifwedelnden, ja als die Feinde und Verräther der Arbeitersache" denuncirt, so bedeutet jene Abstimmung unzweifelhaft die Verwerfung der Gewerbenovelle durch den gesammten deutschen Arbeiterstand.

Die Motive für die Mißbilligung desjenigen Theils der Gewerbenovelle, welcher den Arbeitsvertragbruch mit Criminalstrafe bedroht, sind bereits zu den vorhergehenden Fragen genügend dargelegt worden. Mit Rücksicht hierauf ist auch zu bemerken, daß die „Stimmenthaltung" von ca. 6 Antwortschreiben keineswegs eine Billigung des neuen § 153a. enthält, vielmehr meist nur aus äußeren Gründen (besonders Ablauf der Versammlungszeit vor Erledigung sämmtlicher Fragen) erfolgte.

Von einer Anzahl Schreiben wird aber auch der auf die Gewerbegerichte bezügliche Theil der Novelle ausdrücklich und mehrfach in scharfer Weise verworfen. Man nimmt hauptsächlich Anstoß an dem gelehrten Richter, welcher die Verhältnisse der Arbeiter und des Gewerbes nicht kennt (Landsberg, Maschinenbauer; Spandau, Maschinenbauer; Berlin, Feilenhauer), daher insbesondere beim Vertragsbruch nicht zu unterscheiden vermag, welcher Theil der wahrhaft schuldige ist (Berlin, Stuhlarbeiter).

Die große Mehrzahl der Antwortschreiben begnügt sich aber nicht mit der Verneinung, sondern, da das Vorhandensein von Uebelständen nicht in Abrede gestellt wird, hält man sich verpflichtet, den richtigen Weg zur Abhülfe

zu bezeichnen. Und auch hier herrscht, bei aller Mannichfaltigkeit im Einzelnen, doch im Grundgedanken eine durchgehende Uebereinstimmung.

Zunächst will man das gewerbliche Schiedsgericht gemäß §. 108 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, welches sich in nicht wenigen der in den Schreiben vertretenen Städte, wie Elbing, Danzig, Görlitz, Zeitz, wohl bewährt hat, nicht ohne Weiteres fallen lassen. Man wünscht dasselbe vielmehr unter Normativbestimmungen obligatorisch eingeführt und mit Executivgewalt ausgerüstet (Bromberg, Maschinenbauer; Burg, Ortsverband). Sehr viele Schreiben gehen aber über die gewerblichen Schiedsgerichte hinaus, anstatt, wie die Gewerbenovelle, hinter dieselben zurückzuweichen. Sie empfehlen aufs dringendste und häufig mit Worten, die das tiefe Durchdrungensein bekunden, als beste Hülfe gegen den Arbeitsvertragbruch die Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern, womöglich mit gesetzlicher Executive und auf Grund von Gewerkvereinen, die gleich ihren Hülfscassen mit corporativen Rechten auszustatten sind (Finsterwalde, Ortsverband; Berlin, Gerber; Königsberg, Tischler; Thorn, Maurer; Wittstock, Fabrikarbeiter; Görlitz, Maschinenbauer; Liegnitz, Maurer; Sagan, Zittau, Ortsverband; Döbeln, Stuhlarbeiter). Die Begründung dieser Vorschläge gerade als Abhülfe gegen den Arbeitsvertragbruch, welche in den Schreiben meist nur angedeutet ist, wird der Gutachter, der wohl zuerst mit Nachdruck darauf hingewiesen, am Schlusse darlegen. — Man dringt ferner, was mit dem Vorigen zusammenhängt, auf wirklich freie und gerechte Arbeitsverträge, darauf gestützt, daß das Fehlen solcher Verträge vielfach selbst den besten Arbeiter zum Vertragsbruch verleitet. Der Gesetzgeber soll also insbesondere die einseitigen Fabrikordnungen und Reverse verbieten (Berlin, Maschinenbauer; vgl. Prof. Held in Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXII, 2), vielleicht auch Normativbestimmungen für Fabrikordnungen erlassen (Berlin, Fabrikarbeiter). Endlich kommt man zu demjenigen Reformgebiete, das im Einklange mit Schulze-Delitzsch von den besseren deutschen Arbeitern selbst stets am Grunde aller wirthschaftlichen und socialen Uebel aufgefunden wird: der Bildung und Sittlichkeit. Staat und Gesellschaft sorge für bessere Bildung der jungen Generation, ermögliche sie durch Verbot der Kinderarbeit und indirect, aber nicht weniger wirksam durch die Verkürzung der Arbeit Erwachsener, welche auch diesen erst ein gesittetes Familienleben, die Erziehung der Kinder, die eigene moralische und geistige Hebung gestatten. Was noch so oft sogar von verdienten Bildungsfreunden verkannt wird, die große Abhängigkeit der Bildung von den wirthschaftlichen und socialen Zuständen — wie nicht minder diese von jener bedingt werden — die Arbeiter selbst, wenigstens die der Gewerkvereine, sind sich darüber im Klaren. So zeigt sich auch hier wieder, wie sehr in der gewaltigen socialen Frage alle Einzelerscheinungen in inniger Wechselwirkung stehen. Der Contractbruch führt, als auf eine seiner Hauptursachen, auf die niedrige Bildung, und die Bildungsfrage führt wiederum auf die schlechten Arbeitsverträge, auf Kinder- und Frauenarbeit, auf die übermäßige Arbeitszeit Erwachsener. —

Das Schlußwort des Gutachters zu den Fragen VIII und IX kann nur beabsichtigen, die Vereinsantworten, mit denen seine Ansichten im Wesentlichen übereinstimmen, einestheils zu ergänzen und anderntheils zusammenzufassen.

Nach den Prinzipien des Straf- und Civilrechts überhaupt hat bekanntlich die Mehrzahl der Juristen im deutschen Reichstage die criminelle Bestrafung des Arbeitsvertragbruches entschieden verneint, ein Standpunkt, der insbesondere von dem Abgeordneten Dr. Lasker in der Sitzung vom 20. Februar d. J. in ebenso solider als glänzender Beweisführung vertreten wurde. Im Gegensatz hierzu ist etwas später Herr Geh. Rath Prof. Dr. v. Wächter in einem viel citirten Gutachten für die Strafbarkeit des Arbeitsvertragbruchs aufgetreten; allein seine Motivirung scheint mir vielmehr den Lasker'schen Standpunkt zu stützen. Herr Dr. v. Wächter erklärt ausdrücklich, daß nach dem von ihm aufgestellten Prinzip des Strafrechts selbst bei doloser Verletzung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit Strafe als Regel nicht gerechtfertigt ist. Es habe jedoch eine Ausnahme stattzufinden, „wenn die civilrechtliche Reaction nicht ausreicht, um den Anforderungen des Rechts, somit den Aufgaben der Gesetzgebung zu genügen". Bei allem Respect vor der Autorität eines der ersten deutschen Rechtslehrer kann ich nicht umhin, diesen letzten Satz als einen solchen zu verwerfen, der durchaus nicht in das Wesen der Sache eindringt und viel zu viel beweist. Auf Grund desselben müßten offenbar alle Arten von Privatverträgen durch Strafe geschützt werden, bei welchen die civilrechtliche Vollstreckung häufig fruchtlos bleibt. Solcher Verträge giebt es aber außer dem Arbeitsvertrage eine große Anzahl, ich brauche nur an die Schuldverträge, an die Lieferungsverträge, an die Miethverträge zu erinnern. Niemand, der auch nur einen Blick in das practische Leben oder in die gerichtliche Statistik gethan hat, wird in Abrede stellen, daß durchgängig viel mehr unvollstreckbare Erkenntnisse aus Geld-, Waaren- und Miethsschulden hervorgehen, als aus Arbeitsverträgen. Der geradezu gewohnheitsmäßigen Contractbrüche von Studenten, Offizieren u. s. w., für welche sehr häufig keine Entschädigung zu erlangen, ist schon im Reichstage gedacht worden; ein unparteiisches Arbeitgeberblatt hat erst vor Kurzem — als schon mit der Geschäftsfluth auch die Arbeitscontractbrüche bedeutend abgenommen — mit Recht die gänzliche Unzuverlässigkeit speziell der Berliner Handwerksmeister bei Ausführung übernommener, selbst höchst dringender Aufträge gerügt, und andererseits klagen die Handwerksmeister mit ebenso großem Recht über die furchtbare Lässigkeit des Publicums im Bezahlen längst fälliger Rechnungen [1]. Nach dem von Herrn Dr. v. Wächter aufgestellten Satze

[1] Gerade während ich dies schrieb, klagte mir ein armer, durchaus zuverlässiger Schneider unter Nennung der Namen 2c., daß er in kurzer Zeit durch Kunden aus den besseren Ständen 260 Thaler großentheils baare Auslagen eingebüßt habe und trotz aller Bemühungen in Folge von Domicilveränderung 2c. seiner Schuldner höchstens 40 Thaler davon wiedersehen werde. — Ein mir befreundeter angesehener Maurermeister in Magdeburg berichtete mir, daß in den letzten Baujahren auf die

müßten alle diese Contractbrüche unter das Criminalrecht fallen. Und was hat dem gegenüber noch vor wenigen Jahren die Gesetzgebung unseres Vaterlandes gethan? Sie hat den letzten Rest crimineller Ahndung des Schuldcontractbruchs unter dem Beifall des gesammten Liberalismus aufgehoben, ja sie hat sogar eine civilrechtliche Maßregel, die Lohnbeschlagnahme, als in ihrer Wirkung der Strafe ähnlich, beseitigt!

Das eben ist es, was den Arbeiter trotz aller gelehrten Mäntelchen die wahre Natur des Contractbruchgesetzes durchschauen läßt und ihn mit unüberwindlichem Abscheu dagegen erfüllt. Sein gesunder Menschenverstand sagt ihm: die Strafbarkeit einer Handlung muß in ihr selbst liegen, kann nicht durch äußere Rücksichten gleichsam aufgepfropft werden. Nun ist es aber offenbar ein weit größeres, schlimmeres und ehrwidrigeres Unrecht, ein durch Vertrauen empfangenes Werthobject, ein fremdes Eigenthum widerrechtlich und dolos dem Eigenthümer zu entziehen, als eine versprochene Leistung, deren Gegenleistung noch nicht erfolgt ist, nicht zu erfüllen. Wenn man also binnen wenigen Jahren den ersteren Vertragsbruch gänzlich von Strafe befreit, den letzteren aber mit Strafe belegen will, so ist es naturgemäß, die eigentlichen Gründe außerhalb des Rechts- und Wirthschaftsgebietes zu suchen, und da der letztere Vertragsbruch in der Hauptsache am Arbeiter gebüßt werden soll — der Arbeiter figurirt, wie Lasker sehr richtig bemerkt, nur als „Decoration" in der Gewerbenovelle — so ergiebt sich als wahre Pflanzstätte der Neuerung das sociale Gebiet.

Durch einen jener glücklichen, vom Genius der menschlichen Entwickelung inspirirten, den Betheiligten selbst halb unbewußten Reformacte war in der neuen Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund und den verwandten Gesetzen das Princip des freien und gleichen Arbeitsvertrages als Grundlage des gesammten Arbeitsrechtes zum Durchbruch gelangt — der vorläufige Abschluß eines vielhundertjährigen schweren und wechselvollen Ringens. Die innere Consequenz ihrer liberalen Gesinnung und ihrer durch die wirthschaftliche Freiheit geförderten Interessen hatte die besitzenden, insbesondere die Arbeitgeberclassen gleichsam über sich selbst erhoben, als sie durch ihre Vertreter, weniger enthusiastisch zwar, als in der berühmten Augustnacht des Jahres 1789, aber nicht minder entscheidend, ihren bisherigen Untergebenen die Magna Charta des freien Arbeitsvertrags ausstellten. Als nun aber die Arbeiter mit der Errungenschaft, deren gewaltige Bedeutung die wenigsten vorher geahnt, Ernst zu machen anfingen, als die schönen allgemeinen Principien sich zu bestimmten positiven Forderungen zuspitzten und in dem täglichen und stündlichen Verhalten der Arbeiter einen durchaus nicht immer angenehmen Ausdruck fanden, als endlich die Gefahr des Mißbrauchs, bei neuen Freiheiten stets vorhanden, durch den Milliardenstrom und seine

Erfüllung von Contracten mit Ziegeleibesitzern fast nie zu rechnen gewesen sei; denn bei der geringsten Preissteigerung hätten die Herren die verschlossenen Steine anderweit vergeben, und die Berechtigten in der Regel gar nicht versucht, Entschädigung zu erlangen, da es doch nichts genützt hätte. Detaillirte Beispiele wurden angeführt. Wer könnte aus seiner Erfahrung nicht Aehnliches beibringen?

bekannten Folgen unendlich erhöht wurde — da erschraken die Arbeitgeber vor ihrem eigenen Werke. Ein wachsender Ingrimm über die neuen gesetzlichen Zustände, genährt durch jede wirkliche oder vermeintliche Ausschreitung der Arbeiter, bemächtigte sich immer weiterer Kreise.

Allein nach dem Typus jeder beginnenden Reaction wagte man zunächst nicht das Princip direct anzugreifen, sondern wandte sich gegen eine einzelne Erscheinung, die eine bequeme Handhabe bot. So entstand und wuchs die Agitation für die Contractbruch-Bestrafung, nur so läßt sich die Leidenschaftlichkeit begreifen, mit der man eine verhältnißmäßig unwesentliche Sache zu einer socialen Cabinetsfrage aufbauschte. Man zog an einem Zipfel des Mantels, um den Herzog zu Falle zu bringen. Man eiferte gegen den Contractbruch, aber man meinte die Coalitionsfreiheit, die sociale Gleichstellung der Arbeiter. Theils wurde in der Erregung wirklich vergessen, daß Contratbruch und Arbeitseinstellung zwei ganz verschiedene Dinge sind, daß die großartigsten und verderblichsten Strikes ohne einen einzigen Contractbruch in Scene gesetzt worden sind — theils wurde die Erwartung gehegt, daß, wenn das Princip erst an einer Stelle durchlöchert sei, es bald ganz beseitigt werden würde. Und hier ist auch die Antwort auf die häufige Frage: warum denn die deutschen Gewerkvereine, da sie doch den Contractbruch verdammten und ihre Mitglieder sich desselben nicht schuldig machten, dennoch so energisch gegen die Bestrafung agitirten? Die Gewerkvereine sind weder so beschränkt, nur an die Interessen ihrer gegenwärtigen Mitglieder zu denken, noch so kurzsichtig, um nicht hinter der nächsten Maßregel die Gefahr für das Princip zu entdecken, dessen prägnantester Ausdruck zu sein sie sich bewußt sind.

Eine Hauptstelle gerade in dem gegnerischen Gutachten des Herrn Dr. v. Wächter declarirt unabsichtlich und darum desto treffender die wahre Natur der Bestrafung des Arbeitsvertragbruchs. Der berühmte Jurist führt zu Gunsten desselben an, daß zwar im ganzen römischen Recht keine strafrechtliche Bestimmung gegen den Arbeitsvertragbruch vorkommt, daß dagegen „das ehemalige gemeine Deutsche Recht schon im 16. Jahrhundert die Strafbarkeit solcher Contractbrüche anerkannte", wovon die Spuren noch in den Gesinde-Ordnungen der Particularstaaten zu finden seien. Und als Grund des Fehlens solcher Bestimmungen im römischen Rechte vermuthet Herr Dr. v. Wächter selbst den Umstand, „daß bei den Römern die Dienstboten und Arbeiter meist Sclaven", d. h. gänzlich rechtlos waren. In dem Deutschland des sechzehnten und der folgenden Jahrhunderte aber war das Arbeitsverhältniß ein Dienst- und Abhängigkeitsverhältniß, in Folge dessen sagt die von Herrn Dr. v. Wächter citirte Reichs-Polizeiordnung von 1577 mit classischer Deutlichkeit: „damit die Arbeiter ihres Gefallens nicht aus den Diensten und Arbeiten treten und derselben Ungehorsam und eigner Wille auch mit ernstlichem Einsehen fürkommen werde". In der That ist das Arbeitsverhältniß nicht zwischen gleichberechtigten Personen frei vereinbart, sondern ein wesentlich auf Herkommen beruhendes Verhältniß zwischen Herrn und Knecht (master and servant), das von den herrschenden Classen als integrirender Theil der öffentlichen Rechtsordnung, als unentbehr-

liche Grundlage der Wohlfahrt, ja der Existenz des Gemeinwesens betrachtet wird — dann stellt sich der Bruch des Arbeitsvertrags ganz consequent als eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Rechtsordnung dar und trägt damit den wahren, inneren Character des Criminalvergehens. Nun aber besteht das Wesen der modernen Entwickelung gerade darin, jene Uebergangsstufe von der Sclaverei und Hörigkeit zur freien Arbeit zu verlassen und das Arbeitsverhältniß zu einem wirklich freien zu gestalten. Ist dies wahr — und Herr Dr. v. Wächter wie seine Anhänger werden es gewiß nicht in Abrede stellen — so beweist die Bestimmung der Reichs-Polizeiordnung das Gegentheil des Gewollten. Was für die damals vorherrschende Abhängigkeit consequent war, steht gerade deshalb in vollem Widerspruch mit der jetzt herrschenden freien Arbeit. Es ist, als ob man im constitutionellen Staate eine Zwangsmaßregel damit empfehlen wollte, daß dieselbe zur Zeit des absoluten Regiments in Geltung stand! —

Sprechen sonach alle Gründe vom Standpunkte nicht nur der wirthschaftlichen Wohlfahrt, des socialen Friedens, der practischen Ausführbarkeit, sondern auch der wahren Rechtsprincipien gegen die criminelle Bestrafung des Arbeitsvertragbruchs, so ist dennoch kein Anlaß, sich zu der Frage der Verhütung desselben kühl ablehnend zu verhalten. Ohne in die üblichen Uebertreibungen einzustimmen, wird kein Verständiger das Vorhandensein großer Mißstände auf diesem Gebiete leugnen, und gerade an den aufrichtigen Socialreformer tritt die dringende Aufgabe heran, dem Umsichgreifen derselben wirksam entgegenzutreten. Unter den mannichfachen positiven Vorschlägen kann ich in diesem Schlußworte nur die hervorragendsten, und auch diese nur andeutend berühren.

Mit Recht haben unsere Vereinsantworten zu dem Behufe in erster Linie eine bessere Volksbildung gefordert, insbesondere auch, was ja eng damit zusammenhängt, eine gründliche Reform des Lehrlingswesens. Soll beim Arbeiter an die Stelle des bisherigen Zwanges und der stumpfen Abhängigkeit der freie sittliche Antrieb treten, ohne welchen das gewaltige unendlich complicirte Räderwerk der modernen Volkswirthschaft auf die Dauer nicht fungiren kann, so muß das gesammte Bildungsniveau des Arbeiters bedeutend erhöht werden. Wir kommen nicht darüber fort: wie das allgemeine Wahlrecht, so erheischt auch die allgemeine Arbeitsfreiheit gebildete Massen, die sich aus Einsicht dem gemeinen Besten unterordnen. Ein gutes Unterrichtsgesetz ist die beste Gewerbenovelle, und tüchtige, practische, gut dotirte Lehrer, die vor allem auch die Elemente der Volkswirthschaft inne haben, wirken mehr als alle Criminalisten.

Aber selbst bei voller Berücksichtigung der Volkswirthschaftslehre reicht die bloße theoretische Bildung unmöglich aus, um die freie Harmonie der Arbeitsverhältnisse herzustellen und zu sichern. Dazu sind practische Institutionen erforderlich, welche die Lehren der Erfahrung und Wissenschaft zur Wirklichkeit gestalten. Was sie mit Rücksicht auf die vorliegende Frage zu leisten haben, ergiebt sich leicht aus der Betrachtung der wesentlichen Ursachen des Arbeitsvertragbruchs.

Als die erste und hauptsächlichste dieser Ursachen finde ich, daß die Betheiligten sich durch den Arbeitsvertrag nicht innerlich gebunden fühlen, weil derselbe thatsächlich oder anscheinend kein freier, durch gleichberechtigte Vereinbarung zu Stande gekommener Vertrag, sondern ein Act gezwungener Unterwerfung unter die augenblickliche Uebermacht ist. Eine nähere Erläuterung und Begründung dieses Satzes muß ich mir hier versagen; ein Theil der Vereinsantworten gewährt beredte Beispiele aus dem Leben. Will man also die äußere Geltung des Arbeitsvertrages sichern, so bewirke man vor Allem seine Sanction im Bewußtsein der Betheiligten, indem man ihn aus ihrer ausdrücklichen, von Zeit zu Zeit erneuerten gemeinsamen Willensäußerung hervorgehen läßt. Daß dies zumal auf der gegenwärtigen Entwickelungsstufe nicht von Individuum zu Individuum, sondern nur von Corporation zu Corporation geschehen kann, ist im Einverständniß mit englischen und deutschen Autoritäten in meinem Referate auf der vorjährigen Eisenacher Versammlung [1]) dargelegt. Die auf Grund der Gewerkvereine und Arbeitgeberverbände freiwillig errichteten Einigungsämter sind es, welche den Arbeitsvertrag aus dem Bereiche der individuellen Willkür und des Zufalls zu der höheren Stufe billiger, genossenschaftlicher Abmachung zwischen gleichberechtigten Factoren erheben, und damit den Arbeitsbedingungen das moralische Gewicht verleihen, welches im Staatsleben verfassungsmäßige Gesetze von Octroyirungen auszeichnet.

Dieselben Organisationen aber treffen nicht minder die zweite Hauptursache der Arbeitsvertragbrüche: die mangelnde moralische und wirthschaftliche Haftung für dieselben. Während der Arbeiter als vereinzeltes Atom oder als Mitglied eines wilden Strikevereins sich häufig aller nachtheiligen Folgen des Contractbruchs zu entziehen vermag, wird er dagegen als Genosse eines wirklichen Gewerkvereins und Einigungsamtes (zumal deren gesetzliche Anerkennung vorausgesetzt) durch die starken Banden genossenschaftlicher Ehre und wirthschaftlichen Interesses an den vereinbarten Arbeitsvertrag gefesselt — wie selbstverständlich nicht minder der Arbeitgeber. Wie in dem erwähnten Referate näher ausgeführt, wird der Contractbrüchige, für welchen sein Gewerkverein dem Geschädigten gegenüber Bürgschaft zu leisten hat, von seinen Genossen selbst zur Entschädigung angehalten und im Falle hartnäckiger Unbotmäßigkeit mit Verlust aller Ehren, Rechte und Vortheile ausgestoßen. Wer die moralische und pecuniäre Bedeutung der Mitgliedschaft bei einem der besseren englischen Gewerkvereine kennt, wird gewiß zugestehen, daß in solcher Haftbarkeit eine ganz anders wirksame Sicherung des Arbeitsvertrags liegt, als in einigen Tagen oder Wochen Gefängniß. Ueberdies wacht nicht nur der eigene Verein über den vereinbarten Arbeitsbedingungen, sondern auch die Corporation des anderen Theiles; im Einigungsverbande kann es nicht vor-

[1]) Referat über Schiedsgerichte und Einigungsämter in Verhandlungen von 1873, S. 159.

kommen, daß contractbrüchige Arbeiter von Arbeitgebern mit offenen Armen angenommen werden, oder daß contractbrüchige Arbeitgeber Ersatz durch andere Arbeiter erhalten. Alle Verpflichtungen, alle Interessen sind alsdann solidarisch für die strengste Aufrechthaltung des beiderseits genehmigten Arbeitsvertrags; es ist die feste Organisation, welche allein im Stande ist, die Schäden der jetzt herrschenden Anarchie zu heilen [1])!

Dieser Standpunkt sei in aller Kürze noch auf zwei eng mit unserer Frage zusammenhängende Gegenstände angewandt: die Fabrikordnungen und die Abgangszeugnisse. Weil man beide mit Recht nicht entbehren zu können glaubt, folgert man daraus die dauernde Nothwendigkeit des Arbeitgeberpatronats, ja man meint gerade in den einseitigen Abgangszeugnissen die schärfste Waffe gegen den Contractbruch der Arbeiter zu schmieden. Darin täuscht man sich durchaus. Fabrikordnungen und Abgangszeugnisse sollen allerdings bestehen, die guten Arbeiter sind selbst dabei interessirt, aber im modernen Arbeitsverhältniß können sie nur durch Zusammenwirken beider Theile festgestellt und gehandhabt werden. Sofort bietet sich wiederum das Einigungsamt dar. Die vereinbarten allgemeinen Arbeitsbedingungen bilden schon an sich die Grundlagen der Fabrik- oder Arbeitsordnungen; und für die specielle Ausarbeitung und Handhabung derselben bildet sich naturgemäß analog dem großen Einigungsamt ein Fabrikrath, bestehend aus dem Fabrikanten und seinen Vertretern und aus gewählten Vertretern der Arbeiter. Dann ist man sicher, eine gerechte und zweckmäßige Fabrikordnung zu erhalten, deren strenge Beobachtung Ehrensache auch der Arbeiterschaft ist. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Abgangszeugnissen. Entweder eine Commission des Einigungsamtes oder der Fabrikrath haben dieselben auszustellen und zu controlliren; und während einseitige Arbeitsbücher oder Atteste unter dem Deckmantel der Ordnung der größten Ungerechtigkeit und dem schwersten Drucke Thür und Thor öffnen, werden die Zeugnisse mit dem Stempel des unparteiischen Einigungsamts oder Fabrikraths beiden Theilen förderlich und willkommen sein.

Seit mehreren Jahren schon hat Verfasser auf die Gewerkvereine und Einigungsämter als die organisch-sittlichen Schutzwehren gegen den Arbeitsvertragbruch und viele andere Mißstände eindringlich hingewiesen, allein selbst wohlmeinende Gegner antworteten mit dem Einwand: die Gewerkvereine seien in Deutschland viel zu schwach, um sich gegen allgemeine Uebelstände auf sie zu stützen. Was bedeuteten die ca. 20,000 Mitglieder der deutschen Gewerkvereine gegenüber den Millionen von Arbeitern außerhalb derselben? Ich kann diesen Einwand nicht gelten lassen. Abgesehen davon, daß bei jener

[1]) Ich betrachte als selbstverständlich, daß in Ermangelung von Einigungsämtern gewerbliche Schiedsgerichte, auf der Wahl der Betheiligten beruhend, als ebenfalls genossenschaftliche Institutionen auch mit Rücksicht auf den Contractbruch den Gewerbegerichten u. dergl. weit vorzuziehen sind. Näheres hierüber in meinem citirten Referat. Daß ich mit vielen Vereinsschreiben in der Verwerfung polizeilicher Zwangsmaßregeln übereinstimme bemerke ich nur der Vollständigkeit halber.

Zahl die vielen tausend Mitglieder des deutschen Buchdruckerverbandes und zahlreicher anderer Gewerkvereine mit gleicher Grundtendenz vergessen sind, sollte man sich glücklich preisen, schon für den Beginn des Unternehmens eine so stattliche, auf fast alle Gauen Deutschlands vertheilte Minorität bereit und begeistert zu finden. Von weit schwächeren Minderheiten sind fast alle großen und heilsamen Reformen getragen worden, zu deren Durchführung es nie gekommen wäre, hätte man auf die Bereitschaft der großen Massen gewartet. Und gerade auf unserem Gebiete läßt es sich mit vollster Sicherheit behaupten, daß hinter jener Elite von dreißig- bis vierzigtausend fest organisirten Arbeitern die zehnfache Anzahl steht, die mit dem Anschluß an die Friedensorganisation nur auf das Entgegenkommen der einflußreichen Classen, vor Allem des Staates wartet. Aber freilich den friedfertigen und beharrlichen Pionieren der Gewerksgenossenschaften mit allen Mitteln entgegenzuarbeiten, ihnen den günstigsten Boden für ihre Entfaltung abzusperren und dann mit Fingern auf die winzige Minderzahl zu zeigen — das ist nicht der Weg, die Arbeiter für den Culturkampf zu werben, es ist nur der Weg — die Erfahrung hat es gelehrt — die Reihen des Umsturzes zu füllen. Und doch wird man es auch zur Beseitigung des Arbeitscontractbruchs mit jener Minorität versuchen müssen, denn es giebt keine andere Rettung aus dem socialen Wirrsal, als daß sich die denkende Elite beider Theile in thatkräftigem Gemeinsinn vereinigt. Die bereits angeführten und die nachstehenden Proben unserer Vereinsschreiben werden mit ihren schlichten, dem Leben entstammenden Worten darthun, daß die Schuld nicht an den Arbeitern der deutschen Gewerkvereine liegt, wenn durch unweise und ungerechte Maßregeln der Classenkampf von Neuem geschürt wird!

Nachschrift. Leider erst nach Abschluß meiner Arbeit gingen mir das 63. Antwortschreiben vom Ortsverein der Schiffszimmerer rc. zu Stettin-Bredow sowie das 64. vom Ortsverein der Maurer zu Stralsund zu.

Der größte Theil der Hinweisungen auf die Vereinsantworten in meinem Gutachten ist nicht, wie ich beabsichtigt, als Note, sondern im Text abgedruckt, was ich mit Rücksicht auf meine Entfernung vom Druckort zu entschuldigen bitte.

M. H.

Anhang

zu dem Gutachten von Dr. M. Hirsch über Contractbruch.

Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter zu Königsberg.

Königsberg, den 7. Juni 1874.

In einer außerordentlichen Ortsversammlung wurde über die in Nr. 16 des „Gewerkverein" vom Anwalt gestellten Fragen discutirt, und wurde ich beauftragt, die Fragen nachstehend nach unsern Verhältnissen zu beantworten.

I und II würde dahin zu beantworten sein, daß ein Arbeitsvertrag in der Großindustrie eigentlich gar nicht besteht, denn in allen hiesigen Fabriken, so wie Bahnhöfen, findet gar keine Kündigung statt, der Arbeitnehmer wird oder kann vielmehr zu jeder Zeit am Ende der Woche beim Lohnempfange entlassen werden, ebenso kann derselbe auch die Arbeit verlassen ohne jede Kündigung, nur die Werkmeister haben einen Contract abgeschlossen.

Bei der Hausindustrie findet gewöhnlich eine 8tägige Kündigung statt, weil die Gesellen außer dem Hause des Meisters essen und schlafen und alle Wochen ihr Lohn erhalten, bei manchen Arbeitgebern ist aber auch dieser Modus schon weggefallen.

Der Tagelöhner, auch der ländliche, wird nur für einzelne Tage in Arbeit genommen und wird nach Vollendung der Arbeit wieder entlassen.

Das Gesinde vermiethet sich auf ein Jahr, $^1/_2$ Jahr, $^1/_4$ Jahr, auch nur auf 1 Monat, ist trotz alledem, wenn es der Person nicht gefällt, keineswegs gebunden, ein ganzes resp. ein halbes Jahr zu bleiben, sondern kann seinen Vertrag lösen nach Verlauf eines halben resp. viertel Jahres.

Frage III wurde allgemein dahin beantwortet, daß ein längerer Vertrag zwischen Arbeiter und Arbeitgeber im Allgemeinen nicht wünschenswerth sei. Motive: 1. Will sich kein Arbeiter binden, sondern frei sein; 2. läßt sich ein Vertrag immer lösen, es würde nur schädlich und immer wieder schädlich für den Arbeitnehmer sein, wenn er sich dadurch sichern wollte, von der andern Seite aber vom Arbeitgeber indirect gezwungen würde, seinen Vertrag lösen zu müssen; nur beim Lehrlinge wäre es wünschenswerth

einen Vertrag abzuschließen mit der Clausel, daß sich der Lehrherr verpflichte, den Lehrling nur im Handwerk zu beschäftigen, nicht aber zu häuslichen Arbeiten zu benutzen.

IV. Die etwaigen Kündigungsfristen sind stets eingehalten worden; bei den etwa entstandenen Strikes sind lange vorher, einzeln sogar bis 6 Monate vorher, die Forderungen gestellt worden und demnächst verhandelt. — Die Ursachen der Contractbrüche sind in der Coalitionsfreiheit zu suchen; durch die Steigerung der Lebensbedürfnisse sind die Forderungen meistens bedingt worden.

V. Die Gewerkvereine haben stets, wie schon zu IV. angedeutet, dahin gewirkt, möglichst vorsichtig zu gehen und vorbereitend und haben sie besonders in zwei Fällen von social-demokratischer Seite hervorgerufene Strikes gänzlich verhindert.

(VI—VIII nicht beantwortet.)

IX. Es wird betreffs der ganzen Vorlage sammt ihren Nebenanträgen, für Verwerfung derselben gestimmt, im Allgemeinen schließt sich Jeder den Ausführungen des Reichstags-Abgeordneten Herrn Schulze-Delitzsch im Reichstage vollständig an.

Ueber die längere oder kürzere Beschäftigung der Arbeiter bei ein und demselben Unternehmer ließe sich viel sagen. Die Sache liegt wirklich traurig; so lange der Arbeitnehmer etwas leisten kann, hat er Beschäftigung, hat er seine Kräfte und Knochen aufgerieben, wird er schwach, so ist es meistentheils, daß er der Arbeit entlassen wird, ohne welche Ansprüche auf Krankengeld oder Unterstützung zu haben, und wenn er 20 Jahre gearbeitet hat, der Alte muß weichen und wird, wenn er nicht dem Gewerkvereine angehört, dem Elende preisgegeben. Dieses ist das Loos eines Arbeiters, wenn er nicht mehr so kann, wie er soll oder möchte, und kann mit Recht den Ausspruch gebrauchen: „Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, der Mohr kann gehen!"

O. Czeslowitz, Ortssecretär.

Ortsverein der Maurer und Steinhauer zu Thorn.

Thorn, den 27. Mai 1874.

Die folgenden Antworten wurden in der Ortsversammlung als Ergebniß der Discussion über die Contractbruchfragen vom Secretär niedergeschrieben und danach in der Bearbeitung des mitunterzeichneten Mitgliedes, Maurergeselle A. Flieger, von den unterzeichneten Ausschußmitgliedern und den Revisor genehmigt.

ad I. und II. Arbeitsverträge zwischen Gesellen unseres Gewerks, wie auch der Zimmerer einerseits und dem Meister resp. Arbeitgeber andrerseits, werden hierorts nicht abgeschlossen, man fängt eben bei dem Arbeitgeber, wo man gerade Arbeit bekommt, an zu arbeiten und wird von keinem Theil — seitens der Arbeitgeber dem Anschein nach mit Fleiß, seitens der Arbeit-

nehmer theils aus bisheriger Unkenntniß des Kündigungsgesetzes, welches sie aufgehoben wähnen, theils aus Furcht, sie könnten von der Arbeit ausgeschlossen werden, weil sie auf ein energisches geschlossenes Auftreten ihrer Berufsgenossen sich hierorts nicht verlassen können, die wenigen Arbeitgeber sich aber leichter vereinigen und unterstützen, wenn es gilt, was durchzusetzen — eines Vertrages resp. der Kündigung mit einem Worte erwähnt. Gefällt 1) dem Meister der Geselle nach einiger Zeit nicht mehr, oder 2) gefällt er ihm nach Kennenlernen seiner Leistungsfähigkeit gleich nicht, oder 3) wird dem Meister Sommerszeit, wie es hier bisweilen vorkommt, die Arbeit knapp, so entläßt er im 1. und 2. Falle in der Regel Sonnabends als am Lohnzahlungstag den Betreffenden, ohne ihm vorher die Arbeit zu kündigen, es ist sogar vorgekommen, daß solche plötzlich unter der Woche abgelohnt worden sind; im 3. Falle entläßt der betreffende Arbeitgeber an dem ihm am besten passenden Sonnabend einen Theil der Gesellen, ohne es ihnen vorher zu sagen resp. zu kündigen, sodaß sich die Betreffenden schon während der Zeit, daß sie noch bei diesem Arbeitgeber sind, nach anderer lohnender oder passender Arbeit umsehen könnten — so aber müssen sie Arbeit nehmen, wie sie dieselbe finden, um nur eben arbeiten und sich den Unterhalt verdienen zu können.

Mancher Arbeitgeber scheut sich sogar nicht, für die letzte Woche einen niedrigeren Lohn auszuzahlen als bisher; Mancher wieder zieht Sonnabends bei oben erwähntem 3. Falle trotz Innehaltung der Arbeitszeit $2^1/_2$—5 Sgr. pro Tag denjenigen Arbeitnehmern ab, die er entlassen, aber auch nicht gehen heißen will, um mit der gesetzlichen Kündigungsfrist nicht in Conflict zu kommen.

Es ist hier überhaupt Mode, daß, sobald die Arbeit mal etwas stockt oder eine Anhäufung von Arbeitskräften stattfindet, die Arbeitgeber gleich niedrigeren Lohn zahlen, im umgekehrten Falle weigern und sträuben sich dieselben so lange als irgend möglich und lassen sich auch die Mehrzahl der Gesellen lange hinhalten, ehe sie das frühere Lohn wieder bekommen. Dadurch haben die Arbeitgeber, die gemachten und dann nicht gehaltenen Versprechungen u. a. mehr nicht zu erwähnen, die schaffende Kraft des Arbeiters zu einer Waare umgestempelt, deren Preis sich nach Angebot und Nachfrage richtet, und somit dem Arbeitnehmer das Recht gegeben, seine Forderungen ebenso zu stellen; auch ist dadurch zum Theil der Keim des Klassenhasses und der an manchen Orten zuweilen vorkommenden ausverschämten Forderungen, sobald die Arbeitskräfte mangeln, gelegt.

Werden Gesellen entlassen ohne Kündigung, was hier allgemein üblich ist, so ist unseres Wissen vor ungefähr 5 Jahren nur ein Fall vorgekommen, daß Einer das Gesetz angerufen hat, von da bis jetzt Keiner. Will jedoch der Geselle vom seitherigen Arbeitgeber weggehen, so muß er 14 Tage vorher kündigen, thut er es nicht, so wird er oftmals, wie es im Vorjahr der Fall gewesen, auf Veranlassung des Letzteren von der Polizei zur 14tägigen Rückkehr in die Arbeit des Betreffenden gezwungen. Schlechte oder mittelmäßige Gesellen werden nicht zur Kündigung angehalten. Daß aber über-

haupt welche dazu angehalten werden, geschieht um, mit den eigenen Worten hiesiger Arbeitgeber zu reden, uns Arbeitnehmern zu zeigen, daß wir nicht gehen können, wenn wir wollen, und sie uns zur Kündigung zwingen können.

ad III. Verträge sind nicht wünschenswerth, so lange wir gesetzlich dazu verpflichtet sind und es nicht einem freien Uebereinkommen überlassen wird, weil der Arbeitnehmer dadurch zu sehr im Nachtheil steht. Die Arbeitgeber richten jetzt bei gesetzlich bestehender Kündigung das Lohn nach Angebot und Nachfrage, (daß es sich auch einigermaßen nach der Leistungsfähigkeit richtet, hält Verfasser dieses im eigenen Interesse des Arbeiterstandes für selbstverständlich und ist dies, sofern gewissenhaft von Seiten der Arbeitgeber gehandelt wird, die beste Triebfeder, daß auch die weniger guten Kräfte bestreben sich auszubilden, manches faulen Arbeiters nicht zu gedenken) und stehen sie somit dem Arbeitnehmer gegenüber im Vortheil, weil sie bei flauer Arbeit und Stockung nicht mal den sonst mittleren Lohnsatz festhalten, und der Arbeitnehmer, wenn ihm auch besseres Lohn bei sofortigem Arbeitsantritt geboten wird, ohne Kündigung die bisherige Arbeit nicht verlassen darf; z. B. ein oder der andere Meister, welcher viel dringliche Arbeit hat und mich in einem oder dem anderen Zweige des Handwerks, oder auch nach allen Seiten hin, als tüchtigen Arbeiter kennt, trifft und fragt mich: wo arbeiten Sie und was bekommen Sie Lohn? auf meine Antwort erwidert er: kommen Sie zu mir in Arbeit, ich gebe Ihnen pro Tag $2\frac{1}{2}$ Sgr. mehr Lohn und beschäftige Sie den ganzen Sommer ꝛc.; solche Fälle sind keine Seltenheit. Der Sommer zu 30 Wochen gerechnet, giebt eine Mehreinnahme von 15 Thlrn. Dieser Mehreinnahme muß ich aber verlustig gehen, weil ich von meinem bisherigen Arbeitgeber auf sein Verlangen, nach dem Gesetz, ohne Kündigung nicht weggehen darf, er mir aber kein Lohn zulegt. Der mir die lohnendere Arbeit anbietende Meister kann aber, weil die Arbeit dringlich ist, nicht 14 Tage auf mich warten und besorgt sich deshalb andere Leute; es ist somit das Kündigungsgesetz zum Nachtheil des ohnedies immer im Nachtheil stehenden Arbeiters.

Dem Arbeitgeber hingegen erwächst auch dann kein Schaden, wenn das Kündigungsgesetz wegfällt; gehen bei dem Einen Arbeitnehmer aus der Arbeit, so müssen sie nothgedrungen bei einem Andern wieder in Arbeit treten; ein Meister oder Unternehmer kann nicht alle Arbeiten übernehmen und ausführen, kann somit auch nicht alle Arbeitnehmer beschäftigen, und bekommen also, da es mehr Arbeitskräfte giebt als wirklich nothwendig sind (in unserem Beruf), auch die anderen Unternehmer Arbeitskräfte. Der oder diejenigen Arbeitgeber, welche die schaffende resp. ausführende Kraft, Fähigkeit und Fertigkeit des Arbeiters würdig honoriren, werden von guten und tüchtigen Arbeitern förmlich überlaufen werden und die Auswahl haben; diese guten und tüchtigen Arbeiter werden aber dem Arbeitgeber mehr und bessere Arbeit liefern und somit das Lohn, was er ihnen giebt, reichlich verdienen und wird er sich besser stehen als jene Arbeitgeber, die den Arbeitnehmer nicht angemessen honoriren, ihn auf alle Art zu verkürzen suchen und deshalb mehrentheils nur schlechte Arbeitskräfte bekommen. Ist ein guter und tüchtiger

Arbeiter aber der drückenden Verhältnisse wegen gezwungen, bei einem der letzteren Arbeitgeber zu arbeiten und sobald sich ihm eine lohnendere Arbeit bietet, wieder gezwungen, der 14tägigen Kündigung wegen dieselbe sich entgehen zu lassen, so wird er mißmuthig, legt sich schließlich auf die faule Seite, trinkt vor Aerger einen Schnaps und noch einen, allmählich wird ihm der Schnaps Bedürfniß und dann ist auch gar bald der sittenlose Trunkenbold fertig; erst so tief gesunken, verleitet er Andere mit seinen giftigen Reden und schlechtem Beispiele zu Sittenlosigkeit und Klassenhaß, und wer öffnet nicht dem Unlauteren eher den Eingang als dem Edlen?

Möchten die Arbeitgeber menschlicher mit ihren Arbeitern umgehen, den Zeitverhältnissen Rechnung tragend, sie durch humane Behandlung an sich ziehen, ihnen die eingewurzelten (theils mit Recht bestehenden, Vorurtheile dadurch benehmen und den ersten Schritt zur Versöhnung thun, da es ja doch des Gebildeten würdig, dem weniger Gebildeten mit gutem Beispiele voranzugehen, (Beispiele wirken mehr als Redensarten und Ermahnungen, zumal wenn es widersinnige sind), so würde die Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bald überbrückt sein. Statt dessen weisen die auf Bildung Anspruch machenden Arbeitgeber das versöhnliche Anerbieten der Arbeiter, welche dem Gewerkverein angehören, wenn auch nicht direct zurück, so haben sie doch dadurch, daß sie das Gutachten über Errichtung eines Einigungsamtes hierorts, auf Grund der ihnen überreichten, sogar von ihnen geforderten Statuten, von einer Zeit zur andern verschoben, noch mehr Mißtrauen in die Herzen der Arbeiter gesäet und die schon bestehende Kluft noch mehr erweitert. — (Hierzu eine persönliche und eine Vereinsangelegenheit im Begleitschreiben.)

ad IV. Seit 3—4 Jahren hat die Arbeit unseres Gewerks bedeutend zugenommen, es sind aber auch die Lebensmittel, Bekleidung, Wohnungsmiethe und Communalabgaben enorm gestiegen, ohne daß das Lohn so gesteigert worden wäre, wie die Zeit es erfordert. Derjenige Arbeitgeber, der Einsicht hatte und tüchtige Arbeitskräfte wollte, erhöhte das Lohn von selbst (es waren dies jedoch Ausnahmen); ein jeder tüchtige Arbeiter wollte nun bei solchem Meister Arbeit bekommen und verließen sie öfterer als früher ohne Kündigung die Arbeit. Hätten alle Arbeitgeber den Zeitverhältnissen angemessen Rechnung getragen und von selbst darnach die Löhne erhöht (unverschämte Forderungen sind seitens der Arbeiter nicht gestellt worden), so wäre es nicht dahin gekommen. Uebrigens glaubten alle Gesellen hiesiger Gewerke — die außer dem Ortsverein stehenden glauben es zum großen Theil noch — daß mit dem in Krafttreten der Gewerbefreiheit das Kündigungsgesetz aufgehoben sei, und gingen in diesem Glauben, da sie von Niemandem eines Besseren belehrt, die Meister aber auch vor der Arbeitzunahme keine Kündigung verlangt hatten, aus der Arbeit, sobald sie wollten, hielten aber den Lohnzahlungstag für denjenigen, wo sie mit Recht gehen könnten.

ad V. Als im Vorjahre mehrere Arbeitnehmer unseres Berufs, worunter auch ein dem Ortsverein Angehöriger, zu verschiedenen Zeiten, ihrer Ansicht nach mit Recht, am Lohnzahlungstag ihre bisherige Arbeit,

ohne gekündigt zu haben, verließen und bei einem andern Arbeitgeber, welcher den Verhältnissen entsprechendes Lohn zahlte, in Arbeit traten, wurden sie auf Ansuchen der verlassenen Arbeitgeber von der städtischen Polizei zur 14tägigen Rückkehr gezwungen.

Darauf hin schaffte sich unser Ortsverein das Heft „Rechte und Pflichten gewerblicher Arbeiter" rc.[1]) an und wurden in mehreren auf einander folgenden Versammlungen die betreffenden Paragraphen vorgelesen und dann zeitweise wiederholt. Anfangs wurde der vorjährige stellvertretende Vorsitzende, welcher das Vorlesen und Erklären übernommen, von vielen Ortsvereinlern und auch von den Socialdemokraten, in deren Versammlungen er wiederholt unsere Gewerkvereine vertheidigte, als mit den Arbeitgebern unter einer Decke spielend beschuldigt. Jetzt jedoch sind die Vereinsmitglieder von dem bestehenden Gesetz überzeugt und ist dies Jahr noch kein Fall, wo Arbeitnehmer mit Hülfe der Polizei requirirt worden, vorgekommen.

Den Vereinsmitgliedern wurde seitens des Vorstandes gerathen, um nicht mit dem Gesetz in Conflict zu kommen, falls sie ohne Kündigung gehen wollten, gleich bei Antritt der Arbeit abzumachen, daß sie nicht mit Kündigung arbeiten; es ist aber bis jetzt nicht bekannt geworden, daß dies geschehen sei.

(ad VI. und VII. nicht beantwortet).

ad VIII. Da bisher von Seiten der Arbeitgeber die Kündigung nicht innegehalten worden, wogegen die Arbeitnehmer nichts einwendeten, das Gesetz nicht anriefen, sie aber von den Arbeitnehmern die Kündigung verlangten und das Gesetz bei Nichtbefolgung oft nur deshalb anriefen, um den Arbeitnehmern zu zeigen, daß dieselben im Arbeit Wählen resp. Verlassen des freien Willens entbehren und sie nicht machen können, was sie wollen, so zeigt sich, daß ein Kündigungsgesetz nicht nöthig sei, es vielmehr einer freien selbstständigen Uebereinkunft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu überlassen ist, ob sie einen gegenseitigen Vertrag abschließen wollen oder nicht; wird kein Vertrag abgeschlossen, kann jeder Theil sein Arbeitsverhältniß lösen, sobald er will, muß aber dazu den Lohnzahlungstag wählen; wählt er einen anderen Tag ohne entschuldigende Gründe, so wäre es vielleicht in der Ordnung, daß darüber eine Bestimmung getroffen würde, es müssen aber diese Gründe, die da entschuldigen, klar und deutlich in der Bestimmung ausgedrückt sein; z. B. Lebensgefährlichkeit der Arbeit, Ehrverletzung oder Mißhandlung; am besten wäre es jedoch, wenn Einigungsämter eingeführt und ihnen die ganze Angelegenheit überwiesen würde; die Gesetzgeber haben sich großentheils wenig um die Arbeiterfrage gekümmert oder sie doch falsch und einseitig aufgefaßt. Die verständigeren Arbeiter, und deren giebt es doch einen großen Theil, wollen keine Pariser Commune, denn sie ist ihnen, zum Theil von eigener Erfahrung, noch allzu abstoßend von 1871 in Erinnerung, es sind jedoch

[1]) Berlin 1873. Fr. Kortkampf. Die Anschaffung dieses nützlichen Büchleins war von der Anwaltschaft allen Ortsvereinen dringend empfohlen worden.

durch die Lehren der Socialdemokraten giftige Samenkörner ausgestreut worden, die bei Fortdauer des jetzigen Zustandes Früchte tragen können.

Wünschenswerth wäre es, wenn eine höchstens 10stündige Arbeitszeit gesetzlich eingeführt würde (hier wird noch gearbeitet von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends incl. 2 Stunden Pause), weil sonst die Arbeiter der Provinz noch lange nicht dahin kommen werden, selbst durch Einigungsämter nicht; der fleißige Arbeiter aber bei dieser Arbeitszeit körperlich zu abgespannt ist, um in der ihm noch bleibenden Mußestunde des Werktagsabends eine geistige Bildung anzustreben, nach dem Naturgesetz aber allzu große Anstrengung der körperlichen Kräfte dieselben vor der Zeit aufreibt und auch erschlaffend und abstumpfend auf den Geist wirkt. Um einen unschönen aber passenden Vergleich zu wählen, sage ich: der Arbeiter stand bis jetzt mit den Zugthieren in gleicher Stellung, denn beide müssen mit kurzer Unterbrechung, wo sie den Körper mit Nahrung versehen, vom frühen Morgen (voriges Jahr noch von 5 Uhr ab) bis späten Abend anstrengend körperlich arbeiten, so daß beide froh sind, wenn es Abend ist und sie ihre Lagerstätte aufsuchen können; das unvernünftige Thier wird noch mehr geschont als der Arbeiter, denn ist letzterer soweit hin, daß seine Kräfte nachgelassen, besser gesagt: ausgenutzt sind, nimmt man ihn einfach nicht mehr zur Arbeit, es laufen ja kräftige Leute genug umher.

Es ist des besser situirten Menschen unwürdig, ein Glied der großen menschlichen Gesellschaft so zu mißachten, daß man nur seine körperlichen Kräfte so viel als möglich auszubeuten sucht und ihm keine Zeit zur geistigen Bildung läßt. Die Kinder des Arbeiters müssen der Nahrungssorgen wegen schon in früher Jugend die Schule vernachlässigen, um verdienen zu helfen und wird dadurch schon im empfänglichsten Alter der Giftkeim des Klassenhasses in ihr Herz gestreut, wenn sie sehen, wie Kinder besser gestellter Menschen die Kinderjahre zur geistigen Ausbildung benutzen können, die in ihnen (den Arbeiterkindern) schlummernden Talente aber nicht geweckt und fortgebildet werden können. Viele Knaben, die noch nicht eingesegnet sind, werden hierorts zu Arbeitern bei uns Maurern verwendet und gehen wöchentlich nur zweimal eine Stunde zum Unterricht; hat aber solch ein Kind Zeit sich auf die Stunde vorzubereiten, zu lernen? ich sage nein, denn ich habe gesehen, daß solche unter mir arbeitende Knaben froh sind, wenn die Stunde vorbei ist oder mal ausfällt, und sind sie von Bildung kaum berührt. Wer trägt die Schuld an der Rohheit und Ungebildetheit mancher, besser gesagt, vieler Arbeiter? —

ad IX. Verfasser dieses ist der Ansicht, die brennende Arbeiterfrage ist entstanden:

a) Der Landmann, Fabrikant, Händler ꝛc. kann seine Producte und Waaren so theuer verkaufen wie er will, dem Arbeiter jedoch wird seine schaffende Thätigkeit nicht den Zeitverhältnissen entsprechend belohnt, und da, oder dann, wo sich ihm bessere Belohnung bietet, steht ihm das Kündigungsgesetz im Wege.

So wie bei allen im Fortschritt begriffenen Kulturvölkern die Anforderungen an den Einzelnen stetig steigen, nicht blos körperlich oder geistig, sondern körperlich und geistig — es wurde von den früheren Arbeitern in einem Tage lange nicht so viel Arbeit verlangt als jetzt — so muß auch dem Arbeiter mehr Muße gelassen und Mittel gewährt werden, sich geistig zu bilden und so ein würdiges Glied der Gesellschaft zu sein.

b) Anstatt daß die besser gestellte Menschheit mit humaner Behandlung, Belehrung, geistiger Anregung und Anerkennung seiner gerechten Forderungen, den Arbeiter an sich zu ziehen suche, wird er, weil es eben blos ein Arbeiter ist, von der großen Menschheit abstoßend, oft brutal und hinterlistig behandelt, nicht bedenkend, daß er ein nothwendiges Glied eines großen Ganzen ist.

Wird ein Glied unseres Leibes vernachlässigt, so wird es mit der Zeit krank und wird auch der ganze Körper in Mitleidenschaft gezogen, und gesundet letzterer nicht eher, als bis das vernachlässigte Glied mit eben der Sorgfalt und Gerechtigkeit behandelt wird wie die übrigen. Ferner am menschlichen Körper genießen alle Glieder, trotz ihrer verschiedenen Verrichtungen, ein und dieselbe Freiheit und bilden deshalb ein vollkommenes, harmonisch zusammenwirkendes Ganze. Wollte man aber einer Hand oder einem Fuß Fesseln oder Formen anzwängen und so das natürliche Wachsthum hindern und die Freiheit benehmen, so würde ebenfalls der ganze Körper in Mitleidenschaft gezogen werden.

Was aber der menschliche Körper im Kleinen, ist die menschliche Gesellschaft mit ihren verschiedenen Berufsklassen im Großen; weshalb also ein Glied der menschlichen Gesellschaft privilegiren, und das Andere in Fesseln schlagen? Wir haben alle gleiche Pflichten, Lasten und Abgaben zu tragen (im Grunde genommen hat der Arbeiter mehr zu tragen als der Vermögende), und gebührt deshalb auch allen gleiche Freiheit.

Freilich wird die so lange versagte und dann endlich gewährte Freiheit die erste Zeit ab und zu gemißbraucht, dies legt sich aber, sobald das Anfangsstadium überwunden ist, und kann man dem gesunden Sinn der übergroßen Mehrzahl der Arbeiter gewiß trauen. Es sind solche Ueberschreitungen im Anfange die Folgen einer zu großen Freude des endlich gewährten Genusses, welche für den ersten Augenblick selbst bei sehr gebildeten Leuten die kühle Besinnung auf kurze Zeit verscheucht, geschweige bei einem Arbeiter.

A. Simson, Stellv. Vorsitzender.	Aug. Bohmke, Ortskassirer.	E. Wichmann, Secretair.
Carl Kinzel, Kontroleur.	Robert Müller, Revisor.	A. Flieger, Vereinsmitglied (Verfasser).

Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter zu Bromberg.

Bromberg, den 31. Mai 1874.

Beantwortung der Fragen betreffs Contractbruch, zusammengestellt nach der in der Versammlung des Ortsvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter zu Bromberg gemachten Erörterungen.

I. Der Arbeiter der Großindustrie unserer Gegend geht in Wirklichkeit Arbeitsverträge nicht ein, dagegen weist jedes Etablissement eine Arbeitsordnung auf, welche das Verhalten des Arbeiters gegen den Inhaber oder dessen Stellvertreter vorschreibt, ein Zuwiderhandeln wird mit Geldbuße, auch Entlassung bestraft. Das Eintreten in ein Arbeitsverhältniß geschieht nur auf Grund der Anerkennung der Arbeitsordnung. Hausindustrie kennt unsere Gegend nicht.

Der ländliche Tagelöhner muß durchweg Arbeitsverträge eingehen, welche jedoch beiderseitige Verpflichtungen regeln.

Der Arbeiter der Kleinindustrie (Geselle) ist durch Verträge nicht beschränkt, der Lehrling in fast allen Fällen; das Gesinde endlich auf Grund der Gesindeordnung (Dienstbuch).

II. Die oben angeführte Arbeitsordnung bindet auf längere Dauer keine Partei, das Arbeitsverhältniß kann jederzeit gelöst werden. Der Lohn wird tageweise berechnet. Die in der Arbeitsordnung angegebenen Strafen treten ein bei Verlassen der Arbeit ohne Beurlaubung, unregelmäßiges Antreten der Arbeit, Tabakrauchen, Veruntreuung u. s. w., auch Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten. Den ländlichen Tagelöhner bindet der Arbeitsvertrag in der Regel auf ein Jahr mit festem Jahresgehalt, außerdem wird sogenanntes Deputat gewährt (Naturalien in bestimmten Quantitäten, Weide für eine bestimmte Anzahl Vieh 2c.). Die Kündigung des Dienstverhältnisses geschieht 6 Wochen oder $^1/_4$ Jahr vor Ablauf des Vertrages entweder durch die eine oder die andere Partei [1]). Die übliche 14tägige Kündigung in dem Arbeitsverhältniß der Gesellen wird hier gar nicht zur Geltung gebracht. Wo mit einem Lehrling ein Lehrvertrag abgeschlossen wird, da geschieht es auf eine bestimmte Anzahl Jahre, 2, 3, 4 auch 5 Jahre, je nachdem auf eigene oder Meisters Kosten gelernt wird. Das Gesinde wird für den Dienst in den meisten Fällen auf ein halbes Jahr verpflichtet, aber auch vierteljährlich und monatlich mit vierzehntägiger oder vierwöchentlicher Kündigung. — Ein einseitiges Abhängigkeitsverhältniß kann namentlich in dem Arbeitsverhältniß der Gesellen eintreten, wenn der Arbeitgeber in streitigen Fällen einen brauchbaren tüchtigen Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung verpflichtet hält (Anwendung der vierzehntägigen Kündigung), einen weniger brauchbaren oder mißliebigen dagegen auf Grund der Gewerbefreiheit (Unterlassen der Kündigung, mißbräuchlich) entläßt.

---

[1]) Diese Angaben beziehen sich offenbar nicht auf eigentliche Tagelöhner. M. H.

III. Verträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, werden von uns nicht für wünschenswerth gehalten.

IV. Könnte von uns nur mit Bezug auf die ländlichen Tagelöhner, das Gesinde und Lehrlinge beantwortet werden und zwar dahin, daß der Bruch des Arbeitsvertrages in den meisten Fällen von Seiten der Arbeiter herbeigeführt wurde, hervorgerufen durch schlechte Behandlung, etwa körperliche Züchtigung, unzureichende Kost, verlangte übermäßige Leistung bei der Arbeit.

V. Unser Ortsverein hat keine Veranlassung gefunden, um in solchen Fällen handelnd eingreifen zu können.

VI. Für die wirthschaftlichen und sittlichen Zustände der Arbeiter hat der Vertragsbruch in den meisten Fällen Nachtheile im Gefolge, weil durch ungünstige Attestirung in den Reisebüchern oder Entlassungsscheinen der Inhaber so leicht ein anderes Arbeitsverhältniß nicht bekommt, durch längere Arbeitslosigkeit dann sehr leicht ein unsittlicher Zustand entsteht. In einigen Fällen hat der Vertragsbruch auch fördernd auf die wirthschaftlichen Zustände der Arbeiter gewirkt (durch wohlwollende Brodherren).

VII. Hat der Ortsverein resp. dessen Mitglieder zu wenig Gelegenheit gehabt, die Strafgesetzparagraphen der Gewerbe- oder Gesindeordnung kennen zu lernen, ebenso wenig ist die Gesetzgebung anderer Länder bekannt.

VIII. Unseres Erachtens bedarf der Arbeitsvertrag eines polizeilichen oder kriminalrechtlichen Schutzes nicht, es empfiehlt sich vielmehr, daß neue gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, wonach das strafbare Vergehen des Vertragbruchs auf dem Wege der von den Gewerkvereinen angestrebten gewerblichen Schiedsgerichte geahndet wird, mithin der Arbeitsvertrag unter deren Schutz zu stellen ist.

IX. Die im Reichstage eingebrachten Gesetzentwürfe, „die kriminalrechtliche Bestrafung des Contractbruchs und die Einführung der Gewerbegerichte" sind zu verwerfen, dagegen die Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte mit gesetzlichen Normativbestimmungen nach Kräften anzustreben.

Kintzel, Ortssecretär.

Verband der Stettin-Bredower Ortsvereine.

Stettin-Bredow, im Juni 1874.

Der Verband der Stettin-Bredower Ortsvereine hat in seiner Mai-Versammlung die Contractbruch-Fragen in folgender Weise beantwortet:

I. Die Arbeiter der Großindustrie theilen sich in Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche zu einzelnen Arbeiten an der Maschine angelernt sind, und Arbeitsleute; übrigens sind diese Bezeichnungen nur

usuelle, denn in den Fabrikordnungen ist nur von Meistern und Gesellen die Rede.

Eine Hausindustrie in größerem Umfange, wie sie in Sachsen, Schlesien ꝛc. besteht, kommt hier nicht vor.

Bei der Großindustrie sind die Meister gewöhnlich mit monatlichen Verträgen angestellt, welche halbmonatlich gekündigt werden können, oder auch mit $^1/_4$jährlichen Verträgen und 6wöchentlicher Kündigung; die Lehrlinge mit meistens 3jährigen Verträgen ohne Kündigung, welche jedoch mit dem Vater oder Vormund abgeschlossen werden. Eine hiesige größere Fabrik schließt überhaupt keine Lehrverträge mehr ab. Für die Arbeiter im Allgemeinen besteht kein Arbeitsvertrag, vielmehr schließen hier alle Fabriken die Kündigung in ihren Fabrikordnungen ausdrücklich aus.

Die bei den sogenannten Kleinmeistern beschäftigten Gesellen arbeiten zwar meistens mit 14tägiger Kündigung, jedoch wird diese nur selten von einem oder dem anderen Theile beachtet und höchstens von den Meistern zur Chicane benutzt; die Lehrlinge haben meistens 4jährige Verträge abgeschlossen, der Meister giebt ihnen Kost und Wohnung.

Der ländliche Arbeiter schließt gewöhnlich, namentlich aber auf größeren Besitzungen, Contracte auf eine bestimmte Zeitdauer ab und erhält seine Löhnung hauptsächlich in Naturalien; der reine Tagelöhner arbeitet ohne alle Verbindlichkeit oder Kündigung.

Gesinde wird hier $^1/_4$jährlich gemiethet mit 6wöchentlicher Kündigung, auf dem Lande auf 1 Jahr.

II. Gesellen arbeiten meistens ohne Kündigung, jedoch wird manchmal auch eine 14tägige Kündigung eingehalten. Arbeiter bei Kaufleuten arbeiten gegen Wochenlohn und können deshalb auch wöchentlich entlassen werden, sowie auch selbst gehen. Comtoirboten haben meistens monatliche Anstellung mit halbmonatlicher Kündigung oder auch letztere ist monatlich. — Bei der „Pommerschen Provinzial-Zucker-Siederei" ist es vorgekommen, daß Verträge mit einseitiger Kündigung zum Nachtheile des Arbeiters (dieser konnte augenblicklich entlassen werden, mußte aber, falls er gehen wollte, eine 14tägige Kündigungsfrist beobachten) geschlossen wurden, und laufen davon noch einige.

III. Entschieden zu verwerfen! Vernünftige Leute werden auch ohnedies sehr lange zusammen arbeiten können, wie dies hier thatsächlich häufig vorkommt, und selbst 50jährige Arbeiterjubiläen hier nicht selten sind. Nur unvernünftige Leute werden sich durch Verträge an einander binden, um sich vielleicht gegenseitig das ganze Leben zu verbittern. Auch für Gesellen ꝛc. ist deshalb jeder Vertrag, und besonders der auf längere Zeit, zu verwerfen.

IV. Der Bruch des Arbeitsvertrages kam früher, zur Zeit der Zünfte, ebenfalls vor, ist jedoch, weil eine größere Auswahl von Arbeitern, Gesellen ꝛc. vorhanden war, selten beachtet worden. In neuerer Zeit, bei erhöhten Anforderungen an die Industrie, haben jedoch die Arbeitgeber mehr darauf geachtet und die Anwendung von Zwangsmitteln versucht. Weil dadurch Brüche des Arbeitsvertrages mehr bekannt geworden sind, bekommt es

den Anschein, als wenn solche früher nicht vorgekommen wären; in Wirklichkeit aber haben die Fälle von Arbeitsvertragbrüchen sich nur sehr wenig vermehrt und steht die Steigerung in keinem Verhältniß zu der Entwickelung der Industrie.

Besonders häufig wird von den ländlichen Arbeitgebern über Contractbrüchige geklagt, doch ist es andererseits auch wieder ein offenes Geheimniß, daß besonders die Gutsbesitzer zur Erntezeit unter einander sich die Arbeiter durch Bewilligung, resp. Versprechen höherer Löhne gegenseitig abzufischen suchen.

V. Gewerkvereinsmitglieder haben sich hier einen Arbeitsvertragbruch nicht zu Schulden kommen lassen. Ueberhaupt haben sich nur ca. 10 Mitglieder des Bredower Ortsvereins der Maschinenbauer an zwei partiellen (in einer Werkstätte des „Vulkan"), als nothwendig erkannten Arbeitseinstellungen betheiligt, und wurde von ihnen 14 Tage vorher, ohne daß sie, wie aus dem Obengesagten hervorgeht, dazu überhaupt gesetzlich verpflichtet waren, gekündigt. Dagegen sind die von den Socialdemokraten arrangirten Arbeitseinstellungen beinahe alle mit Contractbruch begleitet gewesen. Der letzte Strike der hiesigen Schiffszimmerer ist hauptsächlich daran gescheitert, daß die Schiffszimmerer, welche dem hiesigen Ortsvereine angehören, jede Betheiligung abgelehnt haben.

VI. Der Contractbruch, der ja gewöhnlich den Strike zur Folge hat, bringt deshalb den Arbeiter, der dadurch gezwungen wird, entweder seinen Wohnsitz zu verlassen, oder sich einen andern Erwerb zu suchen, oder zu feiern, in seiner Wirthschaft herunter, und wirkt schädigend auf sein Familienleben ein.

In sittlicher Beziehung ist einleuchtend, daß dem Contractbrüchigen Rechtsbewußtsein und Gewissenhaftigkeit verloren gehen und wirkt das Beispiel selbstverständlich auch demoralisirend auf die noch nicht contractbrüchig Gewordenen.

VII. Eine Strafe könnte man nur darin finden, daß der Arbeiter die bedungene Kündigungszeit nacharbeiten müßte; von den Innungen wurde auch den Gesellen eine gewisse Arbeit für diese Zeit aufgegeben, diese jedoch selten fertig gemacht, weil schon eher beide Theile des Chicanirens überdrüssig wurden. Ein Vortheil hat sich niemals weder für den einen noch für den anderen Theil bei der Anwendung von Zwangsmaßregeln herausgestellt.

Für die Stadt Berlin bestand in den Jahren von 1862—1866 eine Communalverordnung, von der Königl. Regierung zu Potsdam bestätigt, welche die Kündigungsfrist aufhob und jedem Theil freistellte, Sonnabends beim Lohnzahlen die Arbeit zu verlassen oder entlassen zu werden. Beide Theile haben sich dabei ganz wohl befunden. Es war somit damals für Berlin schon der Arbeitsvertragbruch unmöglich, weil kein Arbeitsvertrag bestand.

VIII. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich hat eine Strafe für den Arbeitscontractbruch nicht vorgesehen. Nach dem Civilrecht würde sich namentlich bei Lehrlingen nur die Entschädigungsklage gegen den Vater oder

Vormund des Contrahenten empfehlen; eine solche ist aber auch heute schon zulässig und ist der schuldige Theil zum Schadenersatz verpflichtet, welcher durch Sachverständige festgesetzt wird. Dieses aufrecht zu erhalten, ist deshalb nothwendig, weil der Contractbruch von Lehrlingen meistens eine Folge schlechter Erziehung und ungenügender Schulbildung ist. Andererseits giebt es auch Lehrmeister, welche nicht in der Lage sind, einem Lehrling die nöthigen Fachkenntnisse beizubringen und müßte hier wieder umgekehrt eine Entschädigung des Lehrlings eintreten.

Sollte der Contractbruch bestraft werden, so müßte die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit aufgehoben und die Schuldhaft wieder eingeführt werden. Was nützte übrigens ein betreffendes Gesetz, wenn ein contractbrüchiger Arbeiter nicht zu finden ist? Bisher wenigstens erklären die (Polizei- und Communal-) Behörden, nicht verpflichtet zu sein, einen Arbeiter, der sich, ohne die gesetzliche Kündigungsfrist einzuhalten, entfernt hat, zu suchen und lassen sich auch gar nicht darauf ein. Anderenfalls, wenn sie dazu angehalten würden, und der Arbeiter würde wirklich gefunden und sollte den Schaden ersetzen, so müßte ja gar bald die Schuldhaft wieder eingeführt werden (?), und dies wird doch kein vernünftiger Mensch wollen.

IX. Das Urtheil ergiebt sich aus Vorstehendem. Eine Besserung ist nur zu erwarten durch Hebung der Volksbildung, in erster Linie der Volksschule. In dieser muß das Kind schon nach seinen Verhältnissen auf den von ihm zu wählenden Beruf hingeführt und mit der Wichtigkeit desselben und der Bedeutung der Lehrzeit bekannt gemacht werden. Es sollte kein Knabe aus der Schule entlassen werden, der nicht fertig rechnen und schreiben kann; die Erfahrung hat gelehrt, daß Knaben mit guten Schulkenntnissen auch gute Lehrlinge sind und tüchtige Gesellen werden, und nur selten, ja fast gar nicht muthwillig die Lehre verlassen; Lehrlinge dagegen, welche in der Schule nichts gelernt haben, mithin auch eine schlechte Erziehung haben, laufen von einem Lehrmeister zum anderen, Eltern oder Vormünder kümmern sich nicht um sie, und wenn sie es wirklich bis zum Gesellen bringen, so sind sie eine Plage des ganzen Gewerbes und müssen von den besseren Arbeitern geradezu miterhalten werden, auch sind es diese in allen Fällen, welche stets zu Wühlereien und Aufwiegeleien geneigt sind.

In den Volksschulen von Stettin und Umgegend sind mindestens 75%, welche nur mangelhaft lesen, schreiben und rechnen lernen. Bei der in Stettin im Winter 1873—74 gegründeten Fortbildungsschule meldeten sich zur Aufnahme 283 Schüler; davon konnten höchstens 30 fertig schreiben und rechnen, ein großer Theil hatte fast gar keine Schulbildung. Um solchen Uebelständen schleunigst abzuhelfen, wäre die sofortige Einführung (unentgeltlicher) obligatorischer Fortbildungsschulen mit mindestens 6stündigem Unterricht in der Woche geboten. Eine Hebung durch Besserung der Volksschulen ist selbstverständlich nur allmählig zu erwarten.

Die längere Beschäftigung bei einem und demselben Arbeitgeber ist wünschenswerth und hat bedeutenden Einfluß auf die sittliche Hebung des Arbeiterstandes. Die 10stündige Arbeitszeit ist erwünscht und möglichst über-

all einzuführen. Die Einführung von Schiedsgerichten und Einigungsämtern ist anzustreben; in dem Magistrate der bei Stettin gelegenen Stadt Grabow wurde vor einiger Zeit von einem Freunde der Gewerkvereine ein Antrag auf Einsetzung von Schiedsgerichten eingebracht, von der Majorität aber verworfen.

E. Fischer.

Ortsverein der Buchbinder, Portefeuille- und Etuiarbeiter zu Berlin.

I. Ein Unterschied des Arbeitsvertrages zwischen den angedeuteten Kategorien existirt nach unserer Meinung nicht; von dem allgemeingiltigen Arbeitsvertrage, welchen das Gesetz (Gewerbeordnung) vorschreibt, wird nur in den seltensten Fällen abgewichen. Soviel uns bekannt, ist der übliche Arbeitsvertrag mit den ländlichen Arbeitern ein Monat — beim ersten 14tägige, bei den folgenden monatliche Kündigung.

Gesellen ist oben erledigt.

Die Contracte, welche zwischen Lehrherrn und Lehrling abgeschlossen werden, sind verschieden; entweder der Lehrling erhält ein Kostgeld (Entschädigung für Ernährung) und lernt gewöhnlich 4 Jahre; oder derselbe empfängt Kost und Wohnung und lernt ebenfalls 4 Jahre. In beiden Fällen geben die Eltern Kleidung und Wäsche. Kürzere Contracte werden abgeschlossen, wenn der Lehrling im Stande ist, ein Lehrgeld zu zahlen.

Beim Gesinde ist eine sechswöchentliche Kündigungsfrist üblich.

II. Bei den in unserem Geschäft obwaltenden Umständen findet eine Scheidung der Frage, wie es durch deren erste Theile geschieht, nach unserer Meinung nicht statt, und können wir uns daher allgemein fassen.

Es werden bei uns in den meisten Fällen keine Verträge abgeschlossen. Die Sicherheit beider Theile gegen einander dauert nur von Lohntag zu Lohntag, und wenn dann die Lösung des Verhältnisses gewünscht wird, so geschieht es meistens sofort; und es fällt wohl selten einem der beiden Theile ein, auf die Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu bestehen. So bei den Lohnarbeitern.

Bei den Stückarbeitern ändert sich dies jedoch insofern, als sie mit der Annahme einer Arbeit auch die Pflicht der Fertigstellung übernehmen; ist diese geschehen, so sind wiederum beide Theile frei.

Den dritten Theil der Frage (einseitige Abhängigkeit) betreffend, muß derselbe im Allgemeinen für unsere Verhältnisse verneint werden.

III. Hier würde ein kurzes Nein die beste Antwort geben, da nach allen gemachten Erfahrungen durch den Abschluß eines solchen Vertrags immer die Möglichkeit der Schädigung eines der beiden Theile durch den etwaigen Bruch desselben vorhanden sein wird.

IV. Obgleich eine Statistik hierüber nicht besteht, und sich die einzelnen Fälle im Allgemeinen der Oeffentlichkeit entziehen, so können wir doch getrost die Behauptung aufstellen, daß der Contractbruch von Seiten beider Theile

keine höhere Ziffer erreicht, als früher. Anders ist die Sache bei den Lehrlingen unseres Geschäfts, wo der Contractbruch so häufig ist, daß kein Meister überhaupt noch hoffen darf, einen Lehrling die contractlich bedungene Zeit zu behalten.

Die Gründe für den Contractbruch können mancherlei Art sein: für den Arbeitgeber: plötzliches Ausbleiben der Arbeit, billigeres Angebot von Arbeitskräften ꝛc. Für den Arbeiter: Häufigkeit der Arbeit, Aussicht auf bessere Stellung, aber auch die Absicht, den Arbeitgeber zu schädigen, wofür wieder viele Motive vorhanden sein können.

Für den Lehrling ist die Aussicht, trotzdem er nicht ausgelernt, doch Geld verdienen zu können, sehr verlockend; hauptsächlich aber wohl, sich dadurch der Aufsicht und Beherrschung des Meisters zu entziehen, ist wohl für unreife Jungen die Haupttriebfeder, davonzulaufen, oft auch nur Lust zur Veränderung, oder die Hoffnung, bei einem anderen Meister weniger arbeiten zu müssen. Die Beschäftigung des Lehrlings mit anderen als zum Geschäft gehörigen Arbeiten bildet in den allerwenigsten Fällen Veranlassung fortzulaufen, da erstens der Lehrmeister unter heutigen Verhältnissen den Lehrling nicht zu dergleichen benutzen läßt, oder doch nur in geringfügiger Weise; und zweitens der Lehrling lieber alles Andere thut, als strenge bei der Arbeit bleiben.

Daß aus solchen schlecht ausgebildeten Lehrlingen, welche ihren Lehrcursus nicht durchmachen, keine guten Arbeiter hervorgehen, kann nicht bezweifelt werden, und daß Menschen, die sich schon in der Jugend an Wortbruch gewöhnten, auch als Arbeiter Contractbrüche begehen werden, ist unzweifelhaft.

V. Die Gewerkvereine haben überall, wo Mitglieder durch Contractbruch geschädigt wurden, den Rechtsschutz angedeihen lassen; daß Contractbrüche von Seiten der Mitglieder stattgefunden, ist uns unbekannt geblieben. Mit dem Lehrlingswesen haben die Gewerkvereine sich noch nicht beschäftigt [1]).

VI. Der Contractbruch ist schädlich in jeder Weise, er untergräbt gegenseitiges Vertrauen und läßt es nicht zu, daß man schließlich einem anderen Menschen überhaupt noch etwas glaubt. Der unbemittelte Stand leidet darunter am meisten, da es ja für denselben in den meisten Fällen nichts weiter giebt, als die noch vorausgesetzte Ehrlichkeit.

IX. Nach obiger Beantwortung der Vorfragen erledigt sich diese Frage IX. dahin, daß das allgemeine Urtheil unserer Kreise über die vorliegenden Gesetze ein ablehnendes ist.

Wenn auch Diejenigen, welche sich darum bemühen, die wirklich verbesserungsbedürftige Lage der Collegen durch deren eigene Energie zu heben, diese Gesetze als ein Mittel betrachten könnten, um die Gleichgültigen aufzurütteln, so muß doch wiederum behauptet werden, daß es ja noch viele andere Wege giebt, die Meister gegen das in vielen Fällen ja bedauernswerthe Auftreten der Gesellen zu schützen.

---

[1]) Dies trifft nicht bei allen Gewerkvereinen zu. M. H.

Den geistigen Zustand unserer Kreise bei dieser Frage in Betracht ziehend, ist hervorzuheben, daß das Verständniß für die Tragweite der vorliegenden Gesetze zum großen Theil noch fehlt, und es wohl auch schwerlich gelingen dürfte, den Leuten den wahren Ernst der Sache zu zeigen; sie glauben immer, die Gesetze würden schlimmer ausgelegt als ausgeführt werden.

Da dies nun wiederum viele bestimmen könnte, für die Gesetze zu stimmen, so muß bemerkt werden, daß ja dann die Unschuldigen mit den Schuldigen leiden müßten, und sich, wie oben gesagt, ja ein Weg finden lassen wird, welcher beiden Theilen gerecht wird. —

Die Wirkung der längeren oder kürzeren Beschäftigung bei einem Arbeitgeber auf den Bruch des Arbeitsvertrages dürfte wohl kaum in Betracht zu ziehen sein, da ja das frühere patriarchalische Verhältniß zwischen Meister und Gesellen nicht mehr existirt, sondern diese sich gegenseitig als Arbeitgeber und -Nehmer betrachten, welches Verhältniß sich löst, sobald die Interessen eines der beiden Theile dies bedingen.

Der Ausschuß
des Ortsvereins der Buchbinder, Portefeuille- und Etuiarbeiter zu Berlin.
A. Deterling, Ortssecretär.

Der Ortsverein der Stuhlarbeiter zu Berlin

beschäftigte sich in seiner Versammlung am 15. Juni 1874 mit den, seitens des Anwalts der Deutschen Gewerkvereine zur Begutachtung vorgelegten Fragen, betreffend den Bruch des Arbeitsvertrages, und entschied sich nach vorhergegangener Berathung für folgende Antworten.

Es muß vorausgeschickt werden, daß die Weberei an hiesigem Orte in allen Gattungen der Wollen-, Baumwollen- und Seidenweberei stark vertreten ist. Die Fabrikation wird theils in größeren Fabriken, theils bei kleinen Meistern betrieben, welch' letztere von den Unternehmern die fertigen Garne beziehen und sodann für Rechnung derselben in ihrer Behausung die Gewebe theils durch Gesellen, theils durch Lehrlinge herstellen lassen, somit also nicht selbstständige Meister, sondern nur Factoren größerer Fabrikanten sind; trotzdem behalten wir der leichteren Bezeichnung halber den Namen Meister bei und ist bei nachstehenden Antworten hierauf Rücksicht zu nehmen. Die Arbeitsbedingungen sind bei Fabrikanten und Meistern meist dieselben und erstrecken sich die besprochenen Verhältnisse, wo in der Folge nicht ein besonderer Unterschied bezeichnet wird, auf beide Kategorien und über sämmtliche Branchen der Weberei Berlins.

I. Zwischen den Stuhlarbeitern und deren Arbeitgebern wird ein bestimmter Arbeitsvertrag niemals abgeschlossen und ist daher ein derartiger Unterschied in der Klein- und Großindustrie nicht anzugeben. Der Geselle tritt gegen Zusicherung des ortsüblichen oder eines vorher verabredeten Lohnes in Arbeit und kann das Arbeitsverhältniß zu beliebiger Zeit von beiden Theilen wieder gelöst werden.

Die Lehrlinge hingegen resp. deren Vertreter schließen mit den Lehrherren stets einen schriftlichen Lehrvertrag ab, in welchem Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen und die Entschädigung festgesetzt werden, welche von dieser oder jener Seite bei Unterbrechung der Lehrzeit vor Ablauf der contractlich festgesetzten Frist zu erlegen sind.

Die Verträge zwischen Dienstboten und Herrschaften sind in Berlin sehr verschiedener Art und stehen unserm Gesichtskreis so fern, daß wir uns eines Urtheils über dieselben enthalten.

II. Arbeitsverträge auf eine bestimmte Dauer werden in unserer Branche nur bei den Lehrlingen abgeschlossen, bei diesen in der Regel auf 4 Jahre, wogegen sich der Lehrherr verpflichtet, dem Lehrling Kost, Wohnung, Wäsche, Kleidung u. dgl. frei zu geben und ihn in allem Nöthigen zu unterrichten. Beiläufig bemerkt, mögen diese Bedingungen als für Lehrlinge sehr günstig erscheinen, doch darf nicht übersehen werden, daß je nach der Art des Gewebes der Lehrling weit früher in der Lage ist, mit seinen Leistungen die des Meisters oder Lehrherrn aufzuwiegen, als dies in anderen Geschäften der Fall, bei denen der Lehrling in den ersten Lehrjahren nur zu den gewöhnlichsten Verrichtungen zu verwenden ist. Lehrlinge in größeren Fabriken, die keine freie Station erhalten und nicht beim Fabrikanten wohnen, lernen ebenfalls 4 Jahre und erhalten $^{3}/_{4}$ des Gesellenlohnes [1]).

---

[1]) Auf Anfrage des Gutachters, welchem sowohl die freie Gewährung von Kleidung, als auch insbesondere das Verdienen von $^{3}/_{4}$ des Gesellenlohnes auffiel, erfolgte von dem Verfasser obigen Schreibens nachstehende Erläuterung:

„Die Kost gehört zu den Bedingungen des Vertrages, ebenso wie die Kleidung. Nur wird es mit letzterer nicht so genau genommen. Ein Lehrling, der beim Meister unter angezogenen Bedingungen lernt, bekommt für jedes Gewebe ein sog. „Trinkgeld", das je nach dem Fleiße des Lehrlings, nach der Schwierigkeit des Gewebes oder dem guten Willen des Meisters zwischen 5 Sgr. und 1 Thlr. wöchentlich variirt, und diese Trinkgelder werden zum großen Theil zur Beschaffung der Kleidungsstücke verwandt. Außer diesem erhält der Lehrling aber vom Meister beim Freisprechen einen vollständigen Anzug, den der Meister aus seiner Tasche und nicht von den Trinkgeldern bezahlt. Letzteres ist streng genommen die eigentliche Leistung des Meisters in Betreff der bedingten Kleidung. Was die Trinkgelder betrifft, so muß ich noch bemerken, daß in der Regel Diejenigen, welche die höchsten Gratificationen zahlen, vom Standpunkte der Menschlichkeit die schlechtesten Meister sind. Am leichtesten läßt sich dies durch Zahlen erklären: Ein Lehrling liefert beispielsweise bei normaler Anstrengung 2 Gewebe, für welche der Meister vom Fabrikanten à 3 Thlr., in Summa 6 Thlr., Arbeitslohn erhält. Für diese Leistung bekommt der Lehrling vielleicht 10 Sgr. Trinkgeld. Liefert der Lehrling aber 3 Gewebe ab, so bekommt er für das 3te 1 Thlr. Trinkgeld. Der Meister hat dann immer noch 2 Thlr. über den normalen Verdienst erlangt; daß damit ein Menschenleben zu Grund gerichtet wird, kommt bei beiden Theilen nicht in Betracht, beide verdienen ja mehr Geld. Dies ist das abscheulichste Ausbeutungssystem.

Was die zweite Frage betrifft, so erhält der Lehrling diese $^{3}/_{4}$ des Gesellenlohnes schon im Anfang der Lehrzeit. In den ersten 14 Tagen vielleicht ein bestimmtes wöchentliches Kostgeld, sodann aber Stücklohn. Man giebt dem Lehrling einfache Gewebe, die leicht zu erlernen sind, und ist er schon in den ersten Tagen im Stande zu weben; Einrichtungen und andere schwierige Hülfsleistungen oder Vorrichtungen macht ja der Meister oder Werkführer. Wenn nun der Lehrling in

Was die Kündigung anbelangt, so findet eine solche selten statt, viele Arbeitgeber kündigen beim Antritt der Arbeit ihren Arbeitern an, daß das Arbeitsverhältniß von beiden Seiten zu jeder beliebigen Zeit ohne vorherige Kündigung gelöst werden kann. In der Regel geschieht das Letztere auch ohne eine derartige Verabredung bei der Fertigstellung eines Stückes Stoff oder eines Abschnittes im Gewebe, nach welchem sich die Berechnung des Lohnes regelt. Eine bestimmte Kündigungsfrist ließe sich auch nicht immer innehalten, da der Meister, wenn er ein fertiges Gewebe dem Fabrikanten übergiebt, oft nicht weiß, ob er noch weiter Beschäftigung erhält, da die Verträge zwischen Meister und Fabrikant beinahe stets ohne Kündigung gelöst werden können.

Wo über die Kündigung nichts verabredet worden ist, da sollen die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung in Kraft treten, doch tritt der letztere Fall nur selten und zwar nur dann ein, wenn einer von beiden Theilen nicht sofort Ersatz für das gelöste Arbeitsverhältniß findet und denselben dringend nöthig bedarf, oder wenn beide Theile mit einander in Zwiespalt gerathen sind; in diesem Falle ist die Anrufung des gesetzlichen Schutzes weit eher als ein Act der Chicane zu betrachten, denn als eine Wahrung des Rechts.

Verträge, welche eine verschiedene Kündigungsfrist für den Arbeitgeber oder -Nehmer festsetzen, kommen in unserm Beruf nicht vor, doch mangelt es andererseits da nicht an einseitigen Bestimmungen, wo sogenannte Fabrikordnungen eingeführt sind, welche der persönlichen Freiheit des Arbeiters nicht selten unnütze und zwecklose Beschränkungen auferlegen, z. B. den Zwang des Beitritts zu den Unterstützungskassen der Fabrik und des Austritts aus den bisher angehörigen, die Forderung, Einziehung und Verwendung von Strafgeldern nach willkürlichem Ermessen des Arbeitgebers oder Werkführers u. s. w.

III. Verträge auf längere Zeit sind bei der Weberei unausführbar, für die industriellen Arbeiter und Unternehmer im Allgemeinen nicht wünschenswerth. Die Grundbedingung eines längeren Arbeitsvertrages ist die Geschäftstüchtigkeit beider Theile, diese läßt sich selten schon bei Beginn des Arbeitsverhältnisses klar beurtheilen; aber auch in denjenigen seltenen Fällen, wo erwähnte Eigenschaft beiden Theilen bekannt, würde ein Vertrag auf längere Dauer für beide Theile nur eine Fessel sein, denn neben der Geschäftstüchtigkeit übt auch Charakter und Temperament beider Contrahenten einen bedeutenden Einfluß auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses aus.

IV. Im Allgemeinen hat der Bruch des Arbeitsvertrages, resp. die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist nicht zugenommen, schon aus dem Grunde, weil solche Verträge überhaupt nicht abgeschlossen werden, die Kündigung aber mehr und mehr beseitigt worden ist. Als im Jahre 1872 sämmtliche Stuhl-

---

den ersten Wochen nur ein Gewebe liefert, für das der Geselle 2 Thlr. bekommt, hat ersterer eben nur $1\frac{1}{2}$ Thlr. verdient.

Hier sei noch erwähnt, daß der Meister von dem Lohne, den der Fabrikant zahlt, an den Gesellen nur $\frac{2}{3}$ auszahlt, das letzte Drittel behält der Meister als seinen Antheil.

arbeiter Berlins die Arbeit einstellten, um mehr Lohn zu erlangen, wurde 2 Wochen vorher Meistern und Fabrikanten angezeigt, daß, wenn bis zu einem bestimmten Tage keine Einigung über die aufgestellten Forderungen erzielt sei, die Arbeit an diesem Tage eingestellt werde. Diese Kündigungsfrist ist ausnahmslos innegehalten worden.

Anders lagen die Verhältnisse, als im Jahre 1873 Meister und Gesellen gemeinschaftlich die Arbeit einstellten, um von den Fabrikanten höhere Löhne zu erhalten. Auch bei diesem Strike haben sich die Arbeiter keinen Vertragsbruch zu Schulden kommen lassen; Meister und Gesellen waren mit einander einig, gleichzeitig die Arbeit einzustellen, wenn an einem bestimmten Tage die Lohnerhöhung seitens der Fabrikanten nicht bewilligt sei; dies wurde vorher verabredet und den Fabrikanten rechtzeitig zur Kenntniß gebracht, wohl hat aber hierbei ein großer Theil der Meister die Bestimmungen der mit den Fabrikanten abgeschlossenen Verträge umgangen. Bei Uebernahme des Garnes oder der sogenannten Kette übernimmt der Meister die Verpflichtung, das ganze Gewebe fertig abzuliefern, da die Rückgabe des unvollendeten Gewebes mit Schwierigkeiten und Nachtheilen für den Fabrikanten verknüpft ist. Dieser Verpflichtung sind die Meister nur zum Theil nachgekommen; die angefangenen oder halbfertigen Gewebe blieben während der ganzen Dauer des Strikes auf den Webestühlen, wenn es der Fabrikant nicht vorzog, die Gewebe in unfertigem Zustande zurückzufordern und den dadurch entstehenden Schaden zu tragen. Mancher Meister hat sogar vor Ablauf der Kündigungsfrist die Vollendung seines Gewebes beschleunigt, um abliefern und frische Garne auf den Webstuhl bekommen zu können, um auf den Fabrikanten eine Pression auszuüben. Soviel uns bekannt, hat eine gesetzliche Verfolgung dieses Contractbruches nicht stattgefunden.

V. Unter den Mitgliedern unseres Ortsvereins sind Arbeitsvertragbrüche unseres Wissens nicht vorgekommen und fand sich daher keine Veranlassung, in irgend einer Weise handelnd einzutreten. Im Princip erklärt sich der Verein heut wie immer gegen jeden Bruch irgend welchen Vertrages.

VI. Auf das sittliche Leben des Volkes wird der Contractbruch stets nachtheilig wirken, weil durch denselben das gegenseitige Vertrauen erschüttert wird und weil derselbe eine offene Unredlichkeit in sich schließt.

Auf wirthschaftlichem Gebiete werden nachtheilige Folgen nur da in die Augen fallen, wo derselbe in bedeutender Zahl, wie z. B. bei allgemeinen Arbeitseinstellungen vorkommt, damit ist nicht gesagt, daß derselbe bei vereinzeltem Auftreten für die Betroffenen nicht nachtheilig sei; jedenfalls leidet unter dem Contractbruche die Sicherheit des Geschäftslebens.

VII. In den uns bekannten Fällen, wo der Contractbruch gesetzlich verfolgt wurde, geschah dies auf civilrechtlichem Wege und zwar mit Zugrundelegung der Gewerbe-Ordnung. Die Gesetzgebung anderer Länder ist uns nicht bekannt.

VIII. Der Contractbruch, so nachtheilig derselbe auf das sittliche Gefühl wirkt und welchen Schaden derselbe den Betroffenen zufügen mag, ist doch nichts weiter, als die vorzeitige Lösung einer privaten Abmachung und

hat mit dieser die criminelle Gesetzgebung nichts zu thun, um so weniger, als sich in den meisten Fällen die tieferliegenden Ursachen, die den Bruch herbeigeführt, nicht einmal klar erkennen lassen, am wenigsten vom Criminalrichter erkannt werden, der nichts weiter kennt, als den Buchstaben des Gesetzes. Namentlich beim Bruch des Arbeitsvertrages hat der andere Theil oftmals mehr Schuld, als der eigentlich Contractbrüchige. Die privatrechtliche Verfolgung ist unsers Erachtens in jeder Beziehung ausreichend.

IX. Wenn unter den im Reichstage eingebrachten Gesetzentwürfen die sogenannte Gewerbe-Novelle verstanden ist, so ist eine genügende Antwort bereits in dem Ausdruck der öffentlichen Meinung gefunden, die sich mit großer Mehrheit gegen jene Novelle aussprach, welches Urtheil wir unbedingt theilen. —

Schließlich noch einige Worte über den sittlichen Zustand der Arbeiter, soweit er hier in Betracht kommt. Ein Moment, das überall auf den Bruch des Arbeitsvertrages fördernd gewirkt hat, ist die Gleichgültigkeit, mit welcher derselbe stets geduldet worden ist. Die Arbeitgeber sagen in der Regel, eine Civilklage gegen den Arbeiter bleibt erfolglos, weil er keinen Besitz hat, und lassen daher den Vertragsbruch ungerügt; der Arbeiter will einerseits nicht die Mißgunst der Arbeitgeber auf sich laden, andererseits hat derselbe eine in hohem Grade ausgeprägte Scheu vor jedem Gerichtsverfahren, verbunden mit einem gewissen Phlegma bei der Wahrung seines Rechtes, das ihn oft lieber ein Unrecht ertragen, als energische Maßregeln, verbunden mit Mühen und Opfern an Zeit und Geld, ergreifen läßt. Dieses Phlegma und diese Scheu vor der Berührung mit dem Gerichte würde in den meisten Fällen hinreichen, den Vertragsbruch beim Arbeiter zu verpönen, wenn man denselben durch stille Duldung nicht so zu sagen groß hätschelte.

Man rühmt stets beim Deutschen den unwiderstehlichen Trieb, sich einen eigenen Herd zu gründen und denselben für sich und seine Familie möglichst angenehm zu machen; trotz der vielen, in neuerer Zeit aufgetauchten gegentheiligen Berichte, trotz aller Klagen über die Unzuverlässigkeit des Arbeiters ist dieses rühmliche Zeugniß bei unsern Arbeitern durchaus begründet. In wie weit die Klagen über die schlechte Lage des Arbeiters berechtigt sind, soll hier nicht untersucht werden, aber das ist Thatsache, daß selbst der am schlechtest gelohnte Arbeiter mit besonderer Vorliebe für seine Häuslichkeit sorgt. Wenn dieselbe auch aus den bescheidensten Materialien hergestellt ist, so hat diese doch denselben Werth für ihn, als die des Besitzenden und bietet demgemäß genügende Sicherheit bei einer etwaigen Civilklage. Daß es, wie überall so auch hier Ausnahmen giebt, ist nicht zu bestreiten, aber man sollte dieser Ausnahmen willen nicht über unsern gesammten Arbeiterstand ein wegwerfendes Urtheil fällen; durch humane Behandlung und auskömmliche Löhnung wird man nicht allein die Sicherheit des Arbeiters für die civilgerichtliche Verfolgung des Vertragsbruches erhöhen, sondern denselben überhaupt beseitigen.

Betreffs des Einflusses, den ein längeres oder kürzeres Arbeitsverhältniß auf den sittlichen Zustand des Arbeiters ausübt, sind die Vor-

oder Nachtheile leicht ersichtlich. Durch das häufige Wechseln des Arbeitgebers verliert der Arbeiter mehr und mehr die Anhänglichkeit an seinen Beruf und das so nothwendige Interesse an der Entwicklung des Geschäftes, sein ganzes Streben wird darauf gerichtet sein, auf leichteste Art möglichst viel zu erwerben. Der Trieb, ein guter und tüchtiger Gehülfe im Geschäft zu sein, tritt nur insofern hervor, als der Broderwerb denselben bedingt. Obgleich in der Kleinindustrie ein besonders langes Arbeitsverhältniß nicht wünschenswerth ist, da sich in diesem Falle die gesellschaftlichen Grenzen zwischen beiden Theilen leicht verwischen, und der Arbeitgeber leicht in Versuchung geräth, Dienstleistungen zu verlangen, die mit der Stellung und der Achtung vor dem Gehülfen im Geschäft nicht vereinbar sind — so ist dagegen in der Großindustrie ein langes Arbeitsverhältniß ganz besonders für beide Theile vortheilhaft. Der Arbeitgeber gewinnt Achtung vor den Leistungen des Arbeiters und wie beide Theile das geschäftliche Interesse verbindet, so treten sie sich auch als Menschen näher. Ein solches lang andauerndes Arbeitsverhältniß läßt sich nicht durch äußere Anordnungen, durch lang wirkende Verträge herbeiführen, es geht aus der Tüchtigkeit und Solidität beider Theile hervor und basirt einzig und allein auf Geschicklichkeit, Gerechtigkeit und klarem Verständniß für die Gemeinsamkeit der beiderseitigen Interessen.

Besonders zu berücksichtigen sind unserer Ansicht nach noch die Miethsverträge, welche zwischen Fabrikanten und Arbeitern, welch letztere innerhalb des Etablissements oder in sogenannten Familienhäusern Wohnung erhalten, abgeschlossen werden. Dieselben leiden gewöhnlich an Einseitigkeit, sind entweder vom Arbeitsvertrag abhängig oder enthalten eine außergewöhnlich kurze Kündigungsfrist. Die von den Arbeitgebern errichteten Arbeiterwohnungen bringen den Arbeiter selbst da in ein Verhältniß unbequemer Abhängigkeit, fesseln denselben auch da an die Scholle, wo diese Wohnungen unter den günstigsten Bedingungen abgegeben werden. Wo daher zum Etablissement gehörige Wohnungen vorhanden sind, oder deren Einrichtung localer Verhältnisse halber durchaus erforderlich ist, müssen die Miethsverträge von den Arbeitsverträgen durchaus getrennt werden, die in den ersteren stipulirte Kündigungsfrist darf niemals weniger als ein Quartal umfassen, die Kündigung der Wohnung selbst darf nur beim Quartalswechsel erfolgen. Verträge, welche nicht mindestens diese Frist gewähren, oder für das Arbeitsverhältniß gleiche Dauer und gleiche Kündigungsfrist festsetzen, sind absolut zu verwerfen.

Der Vorstand
des I. Ortsvereins der deutschen Stuhlarbeiter ꝛc. zu Berlin.

Th. Kaufmann, Vorsitzender. R. Lautien, Ortssecr.

Fr. Bujarsky (als Verfasser).

Landsberg a./W., den 17. Mai 1874.

In der gestern stattgehabten Versammlung des

Ortsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter,

welche von ca. 70 Mitgliedern besucht war, wurden die im Organ Nr. 16 aufgestellten Fragen, den Contractbruch betreffend, folgendermaßen beantwortet.

Frage I. u. II. In der hiesigen größten Fabrik[1]) wird mit den Arbeitern gar kein Contract geschlossen. Es steht beiden Theilen frei, laut Fabrikordnung, das Arbeitsverhältniß jeden Augenblick zu lösen. In den übrigen kleineren Fabriken, sowie bei den selbstständigen Meistern, kommen die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung in Anwendung.

Mit den Lehrlingen der erstgenannten Fabrik wird ein derartiges Abkommen getroffen, daß der Lehrling 4 Jahre lernt, von Beginn seiner Lehrzeit einen Lohn von 6 Pfennige pro Stunde erhält, welcher Lohn in gewissen Zwischenräumen auf 1 Sgr. 5 Pfennig erhöht wird. Arbeiten, die den Lehrlingen in Accord gegeben werden, werden $^1/_4$ niedriger berechnet, als die der Gesellen; dieses Viertel kommt dem Lehrherrn zu gute. Außerdem werden von jedem vollen Thaler Lohn 2 Sgr., von jedem vollen Thaler Accord 4 Sgr. dem Lehrling in Abzug gebracht, dieser Abzug aber dem Lehrling auf sein Conto gutgeschrieben, und wird der hieraus erwachsende Fonds Caution genannt, welche, wenn der Lehrling sich grober Vergehen schuldig macht oder hartnäckige Widerspenstigkeit zeigt, so daß derselbe aus der Lehre entlassen werden muß, oder der Lehrling selbst ohne gesetzlichen Grund die Arbeit verläßt, dem Lehrling zur Strafe nicht ausgezahlt, sondern dem Fonds, aus welchem bedürftige Arbeiter der Fabrik und deren Familien unterstützt werden, überwiesen wird. Hat der Lehrling aber die contractmäßige Lehrzeit durchgemacht, so wird demselben am Schlusse seiner Lehrzeit diese Caution bei Heller und Pfennig ausgezahlt. Dies ganze Verfahren ist in dem schriftlichen Vertrage, der mit dem Lehrling geschlossen wird, in verständlicher Weise aufgeführt. Für Beköstigung und Kleidung hat der Lehrling zu sorgen.

Die selbstständigen Meister schließen mit den Lehrlingen in der Regel einen derartigen Vertrag, daß der Meister den Lehrling beköstigt, für Kleidung und Wäsche aber der Lehrling selbst zu sorgen hat. Lernt der Lehrling 4 Jahre, so hat er in der Regel kein Lehrgeld zu zahlen, hat aber, falls er die vereinbarte Lehrzeit nicht innehält, dem Meister eine Entschädigung zu zahlen. Bei 3jähriger Lehrzeit und darunter wird gewöhnlich ein Lehrgeld von 30 bis 50 Thaler gezahlt, ebenso eine Entschädigung, wenn die Lehrzeit nicht innegehalten wird.

Die Verträge mit dem Gesinde geschehen nach freier Uebereinkunft; bei vorzeitigem Abgehen resp. Entlassungen kommen die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung in Anwendung.

---

[1]) Maschinenfabrik von Pautsch.

Frage III. Verträge, die auf längere Zeit binden, sind im Allgemeinen nicht wünschenswerth. Die Erfahrung am hiesigen Orte hat gelehrt, daß es für den Arbeiter sowohl, als für den Arbeitgeber von größtem Nutzen ist, daß, wenn irgend welchem Theile die Verhältnisse nicht mehr zusagen, jeden Augenblick das Arbeitsverhältniß gelöst werden kann. Dies wurde hier zuerst in der, Eingangs als größte bezeichneten Fabrik erkannt und gehandhabt, denn trotzdem in genannter Fabrik vor 1873 keine sogenannte Fabrikordnung vorhanden war, auch keinerlei mit dem Arbeiter vereinbart wurde, folglich die gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung hätten zur Anwendung gebracht werden können, wurde doch in keinem Falle der Entlassung resp. Aufkündigung an die Bestimmungen der Gesetze appellirt, sondern beide Theile sagten sich, wo nicht aus freiem Antriebe gearbeitet wird, da ist auch kein Gedeihen weder für den Arbeiter, noch für den Arbeitgeber. Es ist sogar bei diesem Großfabrikanten ein Fall vorgekommen, daß sich zwei Arbeiter schriftlich verpflichtet hatten, von gewissem Tage an zu arbeiten, es aber dennoch unterließen. Der Fabrikant, auf die Verpflichtung der beiden Arbeiter aufmerksam gemacht, erwiderte: Wer nicht aus freiem Antriebe arbeitet und erst durch Polizei dazu gezwungen werden muß, dem kann überhaupt keine Arbeit anvertraut werden. Und doch ist dieser Fabrikant um Arbeiter niemals in Verlegenheit gewesen, es ist vielmehr immer soviel Angebot von Arbeitern bei demselben gewesen, daß oft welche zurückgewiesen werden mußten.

Dagegen sind Fälle bekannt, daß in den beiden hiesigen kleineren Fabriken und den selbstständigen Meistern, wo auf die gesetzliche Kündigungsfrist gehalten wird, auf Einhaltung der Letzteren polizeilich eingewirkt wurde und schließlich doch beide Theile froh waren, wenn sie das Verhältniß lösen konnten.

Es wird überhaupt selten von Seiten des Arbeiters ein Contractbruch zu befürchten sein, wenn der Contract nicht von vorn herein zu Ungunsten des Arbeiters abgefaßt ist, d. h. wenn dem Arbeiter durch diesen Contract soviel gegeben wird, daß er mit seiner Familie den nothwendigen Unterhalt hat, und wenn ihm eine menschenwürdige Behandlung zu Theil wird; in diesem Falle braucht überhaupt kein Contract abgeschlossen zu werden. Aber dort, wo man nur darauf bedacht ist, den Arbeiter zur Anhäufung des Kapitals auszubeuten, dort wird der Contractbruch nicht ausbleiben, selbst wenn man denselben mit dem Tode bestraft.

Frage IV. Im Maschinenbaufach am hiesigen Orte, so wie bei den selbstständigen Meistern hat der Contractbruch nicht zugenommen, bei den wenigen einzelnen vorgekommenen Fällen handelte es sich gewöhnlich um nicht zureichenden Lohn. Bei den Bauhandwerkern dagegen hat der Contractbruch zugenommen; es haben einige Arbeitseinstellungen bei denselben stattgefunden, theils um Erlangung berechtigter höherer Löhne, theils um Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden pro Tag.

Frage V. Unser Ortsverein hatte keine Veranlassung, irgend einzuschreiten, weil unter unsern Mitgliedern nichts Störendes vorgekommen ist.

Frage VI. Der erste Theil der Frage läßt sich nicht bestimmt beantworten. Für den zweiten Theil läßt sich anführen, daß erstens der ver-

nünftige Arbeiter Veranlassung genommen hat, darüber nachzudenken, ob es überhaupt von Nutzen sei, den Contract zu brechen, und daß, wo den Bruch die Nothwendigkeit gebot, das sitliche Gefühl des Arbeiters in der Weise zugenommen hat, als er sich durch diesen Bruch ein besseres Auskommen hat verschaffen können, mithin den ihm obliegenden gesetzlichen wie moralischen Verpflichtungen für Familie, Commune und Staat in größerem Maße nachkommen konnte.

Frage VIII. Neue gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des Contractbruchs sind nicht erforderlich; sollte man indeß durchaus eine verschärfte Bestimmung belieben, so würde es sich jedoch nur für solche Fälle empfehlen, wo es sich um einen sachlich ungerechtfertigten Contractbruch handelt, wo also derselbe nur deshalb geschieht, um überhaupt nur einen Bruch herbeizuführen. Die Bestrafung würde auch in diesem Falle nur auf Antrag des Geschädigten erfolgen dürfen und gleichviel, ob der Schuldige Arbeiter oder Arbeitgeber sei, ausschließlich mit Gefängniß zu bestrafen sein ohne irgend welche Kosten, die das Verfahren verursacht, zu ersetzen.

Als das nützlichste und practischste Verfahren gegen den Contractbruch würde sich jedoch empfehlen, hiegegen eine Garantie in den Gewerkvereinen zu suchen, die von denselben projectirten Schiedsgerichte und Einigungsämter anzuerkennen und mit gesetzlicher executivischer Kraft auszustatten. Der Druck, der auf Grund dieses Verfahrens ausgeübt, würde ungleich schwerer auf die Betheiligten wirken, als wenn solches vom Criminalgericht oder von der Polizei geschähe. Diesen Gesetzen müßten allerdings auch die corporativen Rechte, sowie die Garantie der freien Hülfskassen der Gewerkvereine zugesellt werden.

Frage IX. Die neuen Gesetzentwürfe, welche dem Reichstage vorliegen, betrachtet man als Ausnahmegesetze gegen den Arbeiter und als ein Monopol für die Arbeitgeber, und zwar aus dem Grunde, weil der Arbeiter die in diesen Gesetzen bestimmte Geldstrafe niemals zahlen kann, also immer mit Gefängniß bestraft werden wird. Der Arbeitgeber dagegen, wenn derselbe zu Strafe verurtheilt wird, wird dieselbe mit Leichtigkeit zahlen.

Ebenso werden die Gewerbegerichte im Voraus verurtheilt, weil der gelehrte Richter die Verhältnisse der Arbeiter und deren gewerbliche Eigenschaften nicht genügend kennen kann.

Vorstehendes ist nach bestem Wissen niedergeschrieben.

Der Ortsverein
der Maschinenbau- und Metallarbeiter zu Landsberg a./W.

H. Bloch, Ortssecretär.

Verband der Ortsvereine zu Breslau.

Breslau, den 1. Juni 1874.

I. a) Die Großindustrie steht meistentheils in keinem contractlichen Verhältniß mit dem Arbeiter, indem letzterer bei seinem Arbeitsantritt

in der Regel einen Revers zu unterzeichnen hat, laut welchem er jeder Zeit gehen oder auch entlassen werden kann.

b) Die Kleinindustrie, bei Lohnarbeitern, richtet sich noch sehr häufig nach der gesetzlichen Bestimmung, welche bekanntlich 14tägige Kündigung vorschreibt, jedoch ist auch bei vielen schon ein eben solcher Revers, wie bei der Großindustrie, eingeführt.

c) Bei Accordarbeiten ist die Dauer der angefangenen Arbeiten die Contractzeit. Jedoch hat bei dem Accordarbeiter, wenn derselbe contractbrüchig wird, der Arbeitgeber den Vortheil, daß der Arbeiter seines Verdienstes an der bereits geleisteten Accordarbeit verlustig geht und mit dem, in den meisten Fällen knappen Kostgelde zufrieden sein muß. Schon eine empfindliche Strafe für den Contractbruch.

d) Der ländliche Tagelöhner ist in Wahrheit das, was das Wort sagt, indem sein Contract mit jedem Tage abgelaufen ist.

e) Bei Gesellen trifft das in a), b) und c) Gesagte ebenfalls zu.

f) Lehrlinge, oder deren Eltern resp. Vormünder, machen den verschiedenen örtlichen Verhältnissen entsprechende Contracte, und schwanken dieselben zwischen 3—5 Jahren. auch zuweilen länger. In Fabriken kommt die 3jährige Lehrzeit am häufigsten vor und erhalten die Lehrlinge von Anfang an ein wöchentliches Kostgeld, welches bis Ende der Lehrzeit mit den Leistungen steigt und zuletzt bis 3 Thlr beträgt. In der Hausindustrie ist bei 3jähriger Lehrzeit in der Regel ein Lehrgeld zwischen 30 bis 100 Thlrn. verbunden, jedoch bei 4 und mehr Jahren fällt dies weg. In großen Städten fällt es der Hausindustrie jedoch schwer, Lehrlinge zu bekommen; gegen Contractbruch schützt sich dieselbe durch die contractliche Bedingung, daß für die Dauer der ganzen Zeit oder bis zu einem gewissen Zeitraum ein bestimmtes Kostgeld zu zahlen ist.

g) Das männliche Gesinde zerfällt in Städten wieder in 2 Theile: Hausdiener, Laufburschen 2c., haben 8tägige bis 1monatliche Kündigungsfrist, während Kutscher, Diener 2c. halbmonatliche, auch halbvierteljährliche Kündigungsfristen haben.

II. Ist ad I. mit beantwortet. Betreffs der Frage wegen Einseitigkeit der Verträge, so sind uns solche Einseitigkeiten nicht bekannt und mögen vorkommenden Falls wohl nur Ausnahmen sein.

III. Nein. Im Allgemeinen sind sie nicht wünschenswerth.

IV. Zu läugnen ist nicht, daß die Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages bis gegen Ende des Jahres 1873 zugenommen, aber seit jener Zeit bis jetzt fast ganz aufgehört hat. Die Ursachen sind größtentheils die durch den Milliardenstrom herbeigeführte Entwerthung des Geldes, die vermehrte Nachfrage nach Arbeitern und die Hetzereien der Socialdemokraten, deren Führer, den Gründern gleich, um von dem Gelde der Arbeiter mühelos zu leben, zuweilen die unsinnigsten Strikes provocirten.

V. Die Gewerkvereine haben, und zwar mehrstens mit Erfolg, eine ver-

söhnliche, vermittelnde Stellung zu den Strikes eingenommen, während die social-demokratischen Vereine aller Schattirungen wie in IV. angegeben sich verhalten haben.

VI. Für das wirthschaftliche Leben ist leider wenig gewonnen, indem die durch die Strikes mittelbar hervorgerufene Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse mehr verzehrte, als die Lohnerhöhung ausmachte. Für das sittliche Leben im Allgemeinen, wie für das des Arbeiters insbesondere, sind die Folgen keine fördernden, indem dieselben einestheils die Achtung vor dem Gesetz schmälern, anderntheils eine Erbitterung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer untereinander hervorgerufen haben, welche für beide Theile nicht ersprießlich war.

VII. Strafbar war es bisher bei uns insofern, als der Geselle, welcher die Arbeit ohne Kündigung verlassen hat, polizeilich gesucht und polizeilich wieder zur Arbeit geführt wurde, auch zuweilen, wenn derselbe trotz polizeilicher Zuführung die Arbeit wiederholentlich verließ, auch ein paar Tage polizeilicher Arrest verfügt wurden.

In Oesterreich ist die Gesetzgebung in dieser Beziehung beinahe dieselbe.

In Rußland waren im Jahre 1856 meistens monatliche Arbeitsverhältnisse unter den Handwerkern, ob aber dies im Gesetz begründet, vermag ich nicht anzugeben.

VIII. Nein. Allen polizeilichen oder kriminalrechtlichen Bestimmungen ist die freie Vereinbarung vorzuziehen.

IX. Im Allgemeinen ist die Stimmung gegen das Gesetz und hauptsächlich darum, weil es eine Ungleichheit vor dem Gesetz und somit eine Verfassungsverletzung in sich schließt. Nach der Verfassung ist jeder Preuße vor dem Gesetz gleich, nur bei dem Gesellen ist das was Anderes, da muß der Contractbruch kriminell bestraft werden, während der Arbeitgeber die Sache mit Geld abmacht. Wäre das Gesetz gegenseitig, daß der Arbeitgeber auch mit Gefängniß bestraft würde, so würden sich die Arbeiter eher damit befreunden, indem weit mehr Contractbrüche seitens der Arbeitgeber, denn umgekehrt, stattfinden.

Anhang.

I. a) Es wird in den kleinen Fabriken bei Anfang der Lehrzeit der Lehrling auf ein bestimmtes Stück eingearbeitet und für dieses Accordarbeit nach einiger Zeit in Aussicht gestellt, bis zum Ende der Lehrzeit, und damit die Ausbildung des Lehrlings gänzlich vernachlässigt.

IV. Das Coalitionsrecht und der Mangel jeder Ausgleichungsmittel zwischen Lohn- und Lebensmitteln in den Jahren vor dem Coalitionsrecht, Freizügigkeit, Aufhebung des Paßzwanges reizten als neue noch nicht eingelebte Institutionen zum Contractbruch; damit Hand in Hand gingen die unmoralischen Erscheinungen auf wirthschaftlichem Gebiete, welche dem Arbeiter in vielen Fällen statt des Arbeitgebers

eine Fabrikbureaukratie vorgesetzt haben, welche dem Arbeiter fremdartig erscheint an Stelle des vermittelnden Fabrikherrn.

Die obigen Fragen sind in der außerordentlichen Ortsverbands-Versammlung am 31. Mai 1874 behandelt und vom unterzeichneten Büreau formulirt worden.

Thd. Heidrich. Fr. Heinrich, Secretär. Kunert.

C. Recksiegel. Schubert, Ortsverbands-Vorsitzender.

Ortsverein der Fabrik- und Handarbeiter zu Görlitz.

I. Der Arbeitsvertrag der Großindustrie gegenüber der Hausindustrie ist gebundener und beruht vielfach auf einseitigen sogenannten Fabrikordnungen. — Der ländliche Arbeiter in der Lausitz z. B. geht meistens auf gar keinen Vertrag ein, wenn er es dennoch thut, dann ist er nur an bestimmte Arbeit gewiesen, z. B. Dominium, hier genannt Hofearbeiter.

Der Geselle geht hier meistens gar keinen Vertrag ein oder aber nur auf kurze Zeit, weil größtentheils Stückarbeit ist. — Der Vertrag der Lehrlinge ist sehr verschieden, weil ein großer Theil bei Kleinmeistern, sowie in Fabriken in die Lehre tritt und hier auch die Profession bestimmend einwirkt, wie lange die Lehrzeit dauern soll. Beim Kleinmeister erhält der Lehrling gewöhnlich Kost und Schlafstelle, während er in den Fabriken wie jeder andere Arbeiter seinen Pflichten nachkommt und sofort gewöhnlich Wochenlohn erhält, von Jahr zu Jahr etwas mehr. — Beim Gesinde zerfällt der Vertrag in 2 Theile, weil Land- und Stadtdienstboten. Bei ersteren dauert der Vertrag gewöhnlich 1 Jahr, bei letzteren $^1/_4$ Jahr. Vertragsbrüche kommen wohl seltener vor, weil vielfach selbige als Familienglieder gehalten werden.

II. Bei der Großindustrie ist fast durchgängig eine 8—14tägige Kündigungsfrist eingeführt, hingegen bei der Hausindustrie (Kleinmeister) fast gar keine.

Auch kommen Verträge vor, welche ein einseitiges Abhängigkeitsverhältniß gegen den Arbeitnehmer bedingen.

III. Nein; weil beiderseitig häufig Fälle vorkommen, wo das eingegangene Verhältniß zu lösen gewünscht resp. gefordert wird; z. B. der Arbeiter kann lohnendere Beschäftigung finden, welche ihm dann nicht gewährt wird.

IV. Vertragsbrüche sind beiderseits zu constatiren und die Ursache sind die gegenwärtigen Industrieverhältnisse. Auch mag die Steigerung aller Bedürfnisse, Wohnungsnoth ꝛc. dazu beigetragen haben; auch Unkenntniß und Gleichgültigkeit unter den Arbeitern, was nicht geläugnet werden kann.

V. Die Gewerkvereine haben stets ihre Mitglieder ermahnt, ihre ein-

gegangenen Verpflichtungen zu halten und das Gegentheil niemals unterstützt, während sich die Socialdemokraten diesem Verhalten schroff entgegenstellten.

VI. Es ruft beiderseits Mißhelligkeiten und Haß hervor und zerrüttet die wirthschaftlichen und sittlichen Verhältnisse.

VII. Nach der früheren Gesetzgebung von 1845 war eine 14tägige Kündigung festgestellt; Zuwiderhandelnde mit Gefängniß bestraft. Die neue Gewerbe-Ordnung hat dieses außer Acht gelassen und gestattete, nach freiem Uebereinkommen zu handeln [1]).

VIII. Es wird sich empfehlen, derartige Uebertretungen, wenn sie überhaupt bestraft werden sollen, nur civiliter zu bestrafen.

IX. Wenn das Gesetz, wie es vom Bundesrathe eingebracht, vom Reichstage angenommen worden wäre, so hätte es die Arbeiter dem sittlichen Werthe nach wieder in mittelalterliche Zustände versetzt; denn wie kann man Arbeiter des Vertragsbruches wegen criminell bestrafen, während man Künstler und Andere nur civiliter bestraft, also Erstere einem Ausnahmegesetze unterwerfen? — Man denke sich z. B. einen Arbeiter, welcher Jahre lang bei einem Unternehmer in Arbeit gestanden und das Verhältniß beiderseits befriedigend, derselbe wird aber doch einmal gekränkt auf irgend welche Weise, so daß er sich gedrungen fühlt, das Verhältniß sofort zu lösen, also die Kündigungsfrist nicht abzuwarten; will man solch einen Arbeiter dann noch criminell bestrafen? Dies wäre der Moral ein Schlag ins Gesicht.

Schubert, Ortssecretär.

Verband der Ortsvereine zu Burg bei Magdeburg.

Burg den 24. April 1874.

Die im „Gewerkverein" Nr. 16 von 1874 gestellten Fragen betreffs des Arbeitscontractbruches sind von dem hiesigen Ortsverbande eingehend erörtert und dahin beantwortet worden:

I. Der Arbeitsvertrag für Fabrikarbeiter wird in der Regel auf Grund der Fabrikordnung auf unbestimmte Zeit mit 14tägiger gegenseitiger Kündigung gegen festen Wochenlohn, theilweise auch auf Accord- (Stück-) Arbeit abgeschlossen.

Der Arbeiter in der Hausindustrie (Seifensieder, Gerber, Brauer ꝛc.) steht im Allgemeinen in gleichem Contractverhältniß.

Der ländliche Tagelöhner steht nur auf Tagelohn ohne Kündigungsverbindlichkeit, auf einzelnen Gütern werden Arbeiter für das Wirthschaftsjahr unter besonderen Contractsverhältnissen angenommen.

Gesellen stehen theils den Fabrikarbeitern gleich, theils stehen sie auf Accord.

---

[1]) Hier zeigt sich die bereits im Gutachten erwähnte geringe Gesetzeskenntniß selbst bei tüchtigen Gewerkvereinsmännern. M. H.

Lehrlinge werden für die ganze Lehrzeit mittelst besondern Contractes angenommen.

Gesinde wird in der Regel auf Jahresfrist gemiethet.

II. Die meisten Fabrikarbeiter stehen auf 14tägige Kündigung, doch läuft in einzelnen hiesigen Fabriken das Contractsverhältniß nur von Woche zu Woche, so daß der Arbeiter an jedem Sonnabend entlassen werden kann ohne Kündigung. Einzelne Fabrikarbeiter stehen im Accord, so daß sie z. B. nach Vollendung jeden Stückes Tuch austreten und entlassen werden können. Bei Tischlern ist hier die Accordarbeit die Regel.

Bauhandwerker (Zimmerer und Maurer) stehen während der eigentlichen Arbeitszeit (Frühjahr, Sommer) auf gegenseitige 14tägige Kündigung.

Handschuhmacher arbeiten lediglich im Accord.

Bei den Bauhandwerkern besteht außer der eigentlichen Arbeitszeit (Herbst und Winter) keine Kündigungsverbindlichkeit.

Bei Cigarrenmachern wird gewöhnlich keine Kündigung eingehalten

III. Contracte auf längere Dauer sind im Interesse des Arbeiters nicht vortheilhaft; es ist hier mehrfach der Fall vorgekommen, daß wegen der 14tägigen Kündigung eine bessere Stelle, die sofort wieder besetzt werden mußte, nicht angetreten werden konnte.

IV. Arbeitsvertragbrüche sind unter der gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung eigentlich nicht vorgekommen. Nur in Cigarrenfabriken treten fremde Arbeiter bisweilen eigenmächtig aus und wandern weiter. [1])

V. Die Gewerkvereine haben keine Veranlassung zur Einmischung gehabt, da bei ihren Mitgliedern kein Contractbruch vorgekommen ist. Die erwähnten Cigarrenmacher standen außer Verbindung mit den Gewerkvereinen.

VI. Der Contractbruch kann für das wirthschaftliche und sittliche Leben nur als nachtheilig erkannt werden.

VII. und VIII. Polizeiliche oder criminalrechtliche Maßregeln gegen den Bruch des Arbeitsvertrages sind verwerflich; es kann nur — und muß — Schadenersatz nach dem Civilrecht zulässig sein.

In der Festsetzung einer Strafbestimmung läge eine durch Nichts zu rechtfertigende Willkühr, da für den Bruch anderer Verträge keine Strafen bestehen; es kann nur die Erfüllung des Vertrages verlangt werden und bei willkührlicher Nichterfüllung ist der volle Schaden zu ersetzen.

IX. Hiernach ist die Novelle zur Gewerbe-Ordnung in Bezug auf Strafbestimmungen entschieden zu verwerfen; auch die Gewerbegerichte erscheinen bedenklich, da die Interessen der Arbeiter nicht gleiche und ausreichende Vertretung finden würden. Man mache die jetzigen Schiedsgerichte obligatorisch und gebe ihren Entscheidungen rechtsverbindliche Kraft. Der zweckmäßigste Weg hierzu ist die staatliche Anerkennung der Gewerkvereine in ähnlicher Weise,

[1]) Dies kann nach der Antwort II, am Schluß, nur in den ungewöhnlichen Fällen der verabredeten Kündigung vorkommen. M. H.

wie solche für die Genossenschaften durch das Genossenschaftsgesetz hergestellt ist, und Uebertragung der Schiedsgerichte an diese Gewerkvereine.

Ueberall wird man das Interesse der Arbeiter am besten fördern, wenn man Bildung, Intelligenz und Sittlichkeit bei ihnen fördert.

Der Vorstand des Ortsverbandes zu Burg.

Ortsverein der Tischler zu Zeitz.

Zeitz den 14. Juni 1874.[1])

Geehrter Herr Anwalt!

Zwar sehr spät, aber hoffentlich nicht zu spät übermittle ich Ihnen im Namen des Ortsvereins der Tischler in Zeitz die nach unseren Kenntnissen und Ansichten beantworteten Fragen, den Arbeitscontractbruch betreffend. Möchte es Ihnen gelingen, mit Ihrem Gutachten in dieser, den Arbeiterstand so tief berührenden Angelegenheit dem allgemeinen Vorurtheil, welches über diese Frage durch einseitige Beleuchtung entstanden ist, entgegenzuarbeiten und dasselbe womöglich ganz zu beseitigen.

Hochachtungsvoll zeichnet

Hermann Scheibe,
Secretär des Ortsvereins der Tischler in Zeitz.

I. Ein Unterschied zwischen der Großindustrie und Hausindustrie in Betreff des Arbeitsvertrages besteht hier nicht. Ländliche Tagelöhner haben keine Kündigungsfrist, das Gesinde je nach Vereinbarung 4 Wochen, 3 Monate, auch ein ganzes Jahr.

II. Hier ist allgemein die vierzehntägige Kündigungsfrist maßgebend, bei Accordarbeit nach Fertigstellung derselben. Einseitige Arbeitsverträge möchten in hiesiger Gegend nicht vorkommen, wenigstens ist in der Oeffentlichkeit nichts bekannt.

III. Eine Verlängerung des Arbeitsvertrags wird nicht gewünscht, im Gegentheil geglaubt, daß acht Tage auch genügen.

IV. Durch Einführung der Gewerbefreiheit mag es öfter vorgekommen sein, daß von Seiten der Arbeitnehmer die Arbeit ohne Kündigung verlassen wurde, doch ist dies weniger Böswilligkeit, als Unkenntniß der Gesetze, indem sogar Arbeitgeber so wenig Kenntniß derselben besaßen, daß sie glaubten, nach Einführung der Gewerbefreiheit sei jede gesetzliche Kündigungsfrist aufgehoben.

---

[1]) Es sei mir gestattet, aus der größeren Zahl ähnlicher Begleitschreiben dieses eine mitzutheilen, als charakteristisch für die Anschauung der Gewerkvereine über die Contractbruchfrage. M. H.

V. Hier in Zeitz gründete der Magistrat unter Mitwirkung von Vertretern der hiesigen Ortsvereine ein gewerbliches Schiedsgericht, bei welchem größtentheils Ortsvereinsmitglieder als Vertreter der Arbeitnehmer fungiren.

VI. Der Arbeitscontractbruch ist höchst verwerflich, denn derselbe demoralisirt den Arbeiterstand, und ist auch wirthschaftlich schädlich, indem er bei beiden Parteien eine fortwährende Unsicherheit erzeugt.

VII. und VIII. Wenn die betreffenden Paragraphen der Gewerbe-Ordnung streng gehandhabt werden, sind neue gesetzliche Bestimmungen, wie criminalrechtliche Bestrafung und dergleichen wohl nicht nöthig, denn die gewerblichen Schiedsgerichte, wie sie nach der Gewerbe-Ordnung überall bestehen sollten, bieten wohl Schutz genug. Wir haben in Zeitz zwei Fälle gehabt, wo in dem einen ein Zimmermann, der die Arbeit ohne Grund und Kündigung verließ, auf Antrag des Schiedsgerichts von Cassel wieder nach Zeitz mußte und seine 14 Tage arbeiten, im zweiten, ganz ähnlichen Falle ein Cigarrenmacher von Berlin.

Es ist aber auch schon dagewesen, daß Arbeitgeber ihrem Arbeiter 14 Tage Lohn auszahlen mußten; sogar voriges Jahr war es in einem Falle so weit, daß der Arbeitnehmer bereits Geld eingezahlt hatte und den Arbeitgeber, den hiesigen städtischen Gasanstalts-Inspector, setzen lassen wollte. Sollte jedoch Strafe und zwar criminalrechtliche Strafe auf den Arbeitscontractbruch gesetzt werden, so wäre es gerecht, wenn der betreffende Theil jedesmal mit Gefängniß, nicht aber mit Geld bestraft würde.

IX. Am besten wäre es, wenn die projectirten Gesetze gänzlich wegblieben, indem die Gewerbe-Ordnung vollständig Schutz gewährt und nicht vergessen werden darf, daß wir noch in den ersten Jahren der Gewerbefreiheit leben, und da leicht Ueberschreitungen der Gesetze vorkommen, wie es ja bei allen neuen Einführungen ist; wir sehen es ja jetzt bei den neuen Kirchengesetzen, gegen dieselben wird so vielfach verstoßen und gefehlt von Leuten, die Schule und zwar viele und gute Schule genossen haben.

Am meisten würde dem Uebel abzuhelfen sein durch Kenntniß der Gesetze und die wäre zu gewinnen, wenn von Seiten der Behörden oder auch den Inhabern von Zeitungen zu Oefterem die betreffenden Paragraphen der Gewerbe-Ordnung veröffentlicht würden.

Verband der Ortsvereine zu Zittau.

I. Die in den hiesigen **Fabriken** eingeführte Kündigungsfrist ist entweder eine 14- oder eine 7tägige. Feuermänner und Aufseher haben häufig vierwöchentliche Kündigungsfrist.

Handwerker haben ebenfalls 14tägige, noch öfter 7tägige Kündigungsfristen. Contracte existiren nicht, man richtet sich nach der althergebrachten Einrichtung, daß die Auszahlung des Lohnes die Kündigungsfrist angiebt; d. h. 14tägige Lohnzahlung = 14tägige Kündigung, resp. 7tägige Lohnzahlung = 7tägige Kündigung.

Maurermeister der Stadt Zittau haben mit ihren Gesellen keine Contracte, weder schriftlich noch mündlich vereinbart — trotzdem halten, mit einer einzigen Ausnahme (Maurermeister Kasper I.), diese Herren die durch das Gesetz vorgeschriebene Kündigungsfrist nicht inne, wer Sonnabend seinen Entlassungsschein erhält, ist sofort entlassen, ohne irgend welche Entschädigung zu erhalten. (Dies ist nicht Ausnahme, sondern die Regel; nur der genannte Herr kündigt.)

Die Herren Maler halten ebenfalls keine Kündigungsfristen inne, entlassen ihre Leute sogar inmitten der Woche!

Lehrlinge, Contracte verschieden. Contractbrüche kommen von beiden Seiten vor. Erst am 3. Pfingstfeiertage schickte ein Maschinenfabrikant 2 Lehrlinge fort, weil sie die beiden ersten Feiertage nicht mit gearbeitet hatten.

Ländliche Tagelöhner — in äußerst seltenen Fällen besteht eine vierwöchentliche, in den allermeisten Fällen existirt gar keine Kündigungsfrist. Contracte giebt es nicht.

Gesinde, werden pro Jahr gemiethet; wollen sie ausnahmsweise vor Ablauf der contractlichen Zeit ihren Platz verlassen, wird dies meist nach vierwöchentlicher Kündigung gestattet.

II. al. 2. Gesinde auf 1 Jahr. Handwerk und Großindustrie auf 7- resp. 14tägige Kündigungsfrist. Kündigung ist meist nur am Lohntage zulässig.

al. 3. Die Fabrikordnung eines Zittauer Etablissements schreibt dem Arbeiter 14tägige Kündigungsfrist vor, während der Principal von jeder Kündigungsfrist entbunden ist.

Die Principale suchen und finden leicht Gelegenheit, die Kündigungsfrist zu brechen; so mußte ein Mitglied des Ortsvereines der Maschinen- und Metallarbeiter, von dem sämmtliche Mitglieder aussagen, er sei ein guter und zuverlässiger Arbeiter, die Arbeit sofort verlassen, weil er infolge Krankheit $\frac{1}{4}$ Tag (vom Vesper bis zum Abend) gefehlt. Er hatte vorher nie gefehlt! (Fabrik von Alb. Kießler.)

III. Nachdem sich auch 2 der anwesenden Arbeitgeber gegen längere Kündigungsfristen ausgesprochen, wird Frage III. einstimmig verneint.

Die anwesenden Bergarbeiter weisen darauf hin, daß Arbeiter, welche freie Wohnung beziehen, namentlich soweit sie Familienväter seien, geschützt werden müßten vor allzu schneller Entfernung aus ihrer Wohnung.

IV. Contractbrüche von Seiten der Arbeiter: dieselben nahmen von 1871 bis Anfang 1873 etwas zu, seitdem hat deren Zahl ganz bedeutend abgenommen; auch in den schlimmsten Zeiten war jedoch die Anzahl der Contractbrüche hier eine geringe.

Contractbrüche von Seiten der Arbeitgeber: dieselben haben jetzt bedeutend zugenommen.

Die Ursachen sind im Geschäftsgange zu suchen. Von 1871 bis Anfang 1873 hier gutes Geschäft; seitdem schlechterer Geschäftsgang, ist die Lust zum Contractbrechen beim Arbeiter geschwunden, beim Arbeitgeber aber gewachsen.

V. Es hat noch kein Mitglied eines der 3 hiesigen Ortsvereine seinen

Contract gebrochen — dagegen sind fünf Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig, deren Contracte durch ihre Arbeitgeber gebrochen wurden. Die Versammlung verurtheilt den Contractbruch einstimmig.

VI. Es ist mehrfach vorgekommen, daß Arbeiter 3—5, einzelne sogar 7 und 9 Tage in Folge Contractbruchs ohne Arbeit waren — wirthschaftliche Schädigung somit nicht gering.

Das Gefühl der Sicherheit und Ruhe ist auch hier im Arbeiter schon vielfach geschwunden, namentlich bei Maurern &c., welche dies versichern.

Anzahl der Contractbrüche von Seiten der Arbeiter hier immer sehr gering. Die sämmtlichen sechs anwesenden Arbeitgeber versichern, keine Ursache zu haben, daß sie klagen könnten.

VII. Sächsisches Gewerbegesetz vom 15. October 1861, §. 67 bestrafte Contractbruch mit Gefängniß bis zu 8 Tagen oder mit Geld bis zu 3 Thlrn.

Mit großem Erfolg wird heut noch die Klage auf Fortsetzung des Arbeitscontractes angewendet.

VIII. Die Versammlung beantwortet al. 1. gegen 1 Stimme mit „nein“.

NB. Der mir befreundete Assessor Heinke, beim Rathe zu Leipzig angestellt, schreibt mir wörtlich:

> „Ich denke, die Mißstände ließen sich nur durch Organisationen heben, wozu die von Dir befürworteten Gewerkschaften des Dr. Hirsch guten Anfang gemacht haben. Das Gesetz würde ein schattenhaftes Wesen sein; das glaube ich, der ich die interessantesten Untersuchungen, §. 153 der Gewerbe-Ordnung betreffend, beim Buchdrucker-, Steinmetz- und Buchbinder-Strike im vor. Jahre geführt habe, beurtheilen zu können. Der „böse Wille“ kann nur bei Dummköpfen und solchen Leuten constatirt werden, deren Eitelkeit größer als die Furcht vor Strafe ist.“

Die Versammlung beschloß weiter: Organisation der Arbeiter und Einigungsämter werden auf friedlichem Wege sicher erreichen, was Ausnahmegesetze nie erreichen werden.

Wünschenswerth ist auch, die freien Einigungsämter für gewisse Fälle mit erweiterten Befugnissen zu versehen.

Die anwesenden Arbeitgeber versichern, durch die polizeiliche Bestrafung des Contractbruches keinen Nutzen zu haben, sie würden durch Stellung eines Strafantrages unter den Arbeitern nur in schlechten Ruf kommen, würden keine Arbeiter erhalten und also nur Schaden haben. Man blieb bei dieser Meinung auch dann noch, als man von denjenigen Leuten sprach, denen man Vorschuß gegeben habe, von denen man sagte, daß sie durch Gefängnißstrafen schwerlich befähigt würden, ihre Vorschüsse zurückzuzahlen.

Für genaue Abschrift der Notizen, welche in der Versammlung vom 1. Juni niedergeschrieben, vorgelesen und von der Versammlung genehmigt wurden,

Oskar Pache.

Ortsverein der Bauhandwerker zu Biebrich a. Rhein.

Biebrich den 8. Juni 1874.

I. Der Arbeiter der Großindustrie arbeitet in der Regel auf eine Kündigung von 8 bezw. 14 Tagen; der der Hausindustrie in den meisten Fällen pr. Stück und auf keine bestimmte Zeitdauer; der ländliche Arbeiter am meisten pr. Tag, manchmal pr. Woche; der Geselle auf 14tägige Kündigung und 14tägigen Lohn, in wenigen Fällen mit derselben Kündigung auf Stücklohn; der Lehrling macht sich auf eine Reihe von Jahren, in der Regel 2 — 3, verbindlich und das Gesinde hat 6wöchentliche, beziehungsweise $^1/_4$jährige Kündigungsfrist.

II. An hiesigem Platze ist in der Regel 8tägige Kündigung und 8tägige Löhnung. In dem Etablissement von Elmering & Co. hier kann blos am 1. oder 16. eines jeden Monats gekündigt werden. Die Arbeiter sind in verschiedene Kategorien eingetheilt, z. B. Walzer, Puddler, Hammerschmiede, Schlosser, Magazinarbeiter und Tagelöhner. Kündigt einer, so kann er lt. Fabrikstatut in 14 Tagen gehen, d. h. wenn seine Stelle wieder besetzt ist. Unter diesen Verhältnissen hat ein Arbeiter $^1/_4$ Jahr warten müssen, bis man ihn frei ließ; es besteht ferner auf diesem Werke die Bestimmung, daß der Lohn einer ganzen Woche zurückbehalten wird, bis zum Ausscheiden aus dem Geschäfte. (Solche Bestimmungen existiren bei derartigen Gewerken sehr viel, hauptsächlich in Rheinland und Westfalen.) Verschiedene Arbeiter der Fabrik von Dyckerhoff & Widmann und der hiesigen Glasfabrik haben sich durch länger andauernde Verträge gebunden. Kalle & Co. suchen ihre Arbeiter zu fesseln, indem jährlich eine gewisse Summe unter die Arbeiter in Form einer Tantième vertheilt wird, welche bei den besser gestellten Arbeitern bis jetzt pr. Jahr fl. 36. und bei schlechter gestellten fl. 18. auswarf. Ein jeder Arbeiter ist verpflichtet, diese Tantième bis zum Betrage von fl. 100. anwachsen zu lassen; außer er wolle das Geld zum Ankauf von Immobilien verwenden, oder aber bei außergewöhnlichen Vorkommnissen. In dem Zeitraume von 5 Jahren haben 10 Arbeiter je fl. 100. erhalten und 12 — 14 Arbeiter weniger wie fl. 100.

III. Uns scheint unter den jetzigen Verhältnissen ein längerer Arbeitsvertrag nicht wünschenswerth, da in Folge des Großbetriebs das Angebot der Arbeit und damit das Fallen und Steigen der Löhne zu oft wechselt, als daß Ersteres wünschenswerth wäre.

IV. Der Bruch des Arbeitsvertrags ist augenscheinlich in letzter Zeit öfter vorgekommen; von der einen wie von der andern Seite. Die Ursache dieser Erscheinung mag wohl in der Freizügigkeit und dem in III. angegebenen Grunde liegen, doch auch in der unsinnigen Agitation einzelner Parteien, auf Seiten der Arbeitgeber am meisten durch das Eingehen schwindelhafter Unternehmungen und in den meisten Fällen durch Willkür. Beispielsweise entschied das Einigungsamt hier über 15 Fälle von Arbeitscontractbruch; in 12 Fällen durch die Arbeitgeber verschuldet (davon 10 Fälle bei einem Arbeit=

geber und 2 einzelne) und zu Gunsten der Arbeiter entschieden, in 3 Fällen durch die Arbeiter verschuldet und zu ihren Ungunsten entschieden.

V. Die Gewerkvereine haben sich immer entschieden gegen jeden Arbeitscontractbruch erklärt; die socialdemokratische Arbeiterpartei wohl weniger.

VI. Es wird wohl in vielen Fällen nicht zu verkennen sein, daß der Arbeitscontractbruch auf das wirthschaftliche Leben besonders ungünstig einwirkt; ein Contractbruch ist moralisch ohne genügende Gründe verwerflich und verletzt, wenn er ohne alle Rücksichten auf die eingegangenen Pflichten geschieht, das Rechtsgefühl und aus diesem Grunde wirkt er auch schädlich auf die sittlichen Zustände.

VII. Es ist uns nur bekannt, was die §§. 111. 112. und 148., der Gewerbe-Ordnung besagen; über die Gesetze anderer Länder in dieser Beziehung sind wir nicht recht klar.

VIII. Unserer Ansicht nach empfiehlt es sich nicht, den Arbeitsvertrag durch neue verschärfte Bestimmungen gesetzlich zu schützen.

a. Dann wäre unsere Ansicht, beiderseitig eine Gefängnißstrafe eintreten zu lassen.
b. Nach dem Geiste unserer Gesetzgebung betrachten wir es als einen großen Rückschritt, wenn eine criminelle Bestrafung des Contractbruches eingeführt würde.
c. Nach unsern wirthschaftlichen und socialen Zuständen als ein Mittel, die Kluft zwischen Kapital und Arbeit nur zu erweitern, anstatt zu überbrücken und den Socialdemokraten ein Mittel an die Hand zu geben zur weiteren erfolgreichen Agitation.

Es würde gewiß besser sein, ein solches Gesetz in Verbindung mit andern derartigen Gesetzen zu erlassen, um es nicht als Ausnahmegesetz erscheinen zu lassen.

IX. Das allgemeine Urtheil ist entschieden gegen den eingebrachten Gesetzentwurf.

Für den Vorstand:

Heinr. Eckhorn, Ortssecretär.

Verband der Ortsvereine zu Fürth.

I. In den größeren und kleineren Fabriken hier und in der Umgegend finden wir die verschiedenartigsten mit den Arbeitern abgeschlossenen Verträge je nach der Geschäftsbranche oder der Brauchbarkeit des Arbeiters.

Verträge, d. h. schriftliche, zwischen Hausindustriellen, sog. Heimarbeitern und deren Auftraggebern existiren in der Regel nur dann, wenn Ersterer vom Letzteren Vorschuß an Arbeitsmitteln oder Geld bekommt und dauert der Vertrag, bis der Vorschuß abgearbeitet ist, nach welcher Zeit die Geschäftsverbindung aufhört oder unter denselben Bedingungen weiter gearbeitet wird. (Siehe die Blattmetall-, Textil-, Spiegel-, Zinnfiguren-, Papp-, Horn-, Holz- und zahlreiche andere sog. Manufakturindustrien.) Schriftliche Ver-

träge zwischen Handwerksmeistern und Gesellen finden selten statt, in einzelnen Branchen nur dann, wenn Letzterer Geldvorschuß entnimmt. Ausgenommen den letzten Fall, regeln sich die Kündigungsfristen nach den ortsüblichen, in letzter Zeit nach den reichsgesetzlichen Vorschriften.

Mit dem Taglöhner wird weder ein Vertrag abgeschlossen, noch eine Kündigungsfrist innegehalten, ausgenommen die Hoftaglöhner auf dem Lande.

Verträge mit den Lehrlingen sind je nach Branche verschieden; ihre Dauer ist 1, 2, 3, selbst 4 Jahre. Lehrgeld wird selten bezahlt, in diesem Falle ist der Lehrvertrag &c. nach Höhe desselben kürzer.

Das Gesindeverhältniß regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

II. Die Arbeit- oder Auftraggeber sowohl im Einzelnen als in der Gesammtheit, die kleineren wie die größeren, bekunden bei jeder Gelegenheit die Neigung, den Arbeit- oder Auftragnehmer an sich zu binden, in ihrem Interesse einseitige Verträge abzuschließen. Als geeignetes Mittel erscheint ihnen das corrumpirende Vorschußgeben, weshalb wir dasselbe so allgemein in Anwendung finden.

III. Da nicht nur die Menschen, sondern auch die Verhältnisse veränderlich sind, daher auf lange Dauer bindende Verpflichtungen unter veränderten Verhältnissen für den Einen oder den Andern, unter Umständen auch für Beide lästig sein müssen, oft so drückend, daß ein Bruch erfolgen muß: so sind Contracte zwischen Arbeitgeber und -Nehmer auf lange Dauer und lange Kündigungsfrist nicht wünschenswerth.

IV. Der Bruch des Arbeitsvertrages event. der Kündigungsfrist hat allerdings in der letzten Zeit zugenommen. Die Ursachen lagen einestheils in dem rapiden Steigen aller Lebensbedürfnisse, in Folge dessen der Arbeiter gezwungen war, sich günstigere Bedingungen zu erringen. Anderntheils haben die Arbeitgeber das Bedürfniß, die Kraft des Arbeiters in ihrem Interesse möglichst auszubeuten. Hieraus erklärt sich die Erscheinung, daß genannte Verletzungen während der Geschäftsblüthe meistens von den Arbeitern ausgingen, sich desselben Vergehens jetzt, beim stillen Geschäftsgang, die Arbeitgeber schuldig machen.

V. Die Stellung, welche die Gewerkvereine sowohl, als auch andere Arbeiterverbindungen den beregten Fragen gegenüber einnahmen, war immer eine vermittelnde, so lange bis sie in einzelnen Fällen gezwungen waren, behufs Wahrung ihrer Ehre, als auch des Wohles ihrer Mitglieder bez. des Arbeiterstandes, mittelst ernsterer Maßnahmen die Arbeitgeber zu veranlassen, den Zeitverhältnssen Rechnung zu tragen.

VI. Es kann von Niemand behauptet werden, daß der häufig vorkommende Contractbruch in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung auf das Leben der Gegenwart vortheilhaft einwirkt. Er führt zu Klassenhaß, schließlich zu Klassenkampf.

VII. In Baiern konnte bisher der Vertragsbruch zwischen Kaufmann und Handwerksmeister &c. nur auf civilgerichtlichem Wege verfolgt werden. Anders war es zwischen Meister und Gesellen, Fabrikanten und Fabrik-

arbeitern. Wurde der Arbeiter mir nichts, dir nichts fortgeschickt, so gelang es demselben äußerst selten, es dahin zu bringen, daß der Arbeitgeber zur Entschädigung veranlaßt, oder gar zur Geldstrafe herangezogen wurde. Entfernte sich dagegen eigenmächtig der Geselle, so wurde derselbe mit polizeilicher Hülfe in die Werkstatt zurückgebracht und bis zu 3 Tagen Arrest bestraft. Dieser Zustand dauerte bis zur Einführung der Reichsgewerbeordnung. Da das projectirte Contractbruchgesetz noch weit schlimmere Mißverhältnisse nach sich ziehen müßte, so haben wir uns mit aller Energie dagegen zu wahren.

VIII. und IX. Fast in unsern sämmtlichen Einzelstaatsverfassungen finden wir den Grundsatz: jeder Baier oder Preuße ꝛc. ist vor dem Gesetz gleich. — Dieses allerdings sollte das Princip, die Richtschnur der speciellen Gesetzgebung sowohl in straf-, als in civilrechtlicher, überhaupt in jeder Hinsicht sein. Dies ist leider bisher nicht der Fall, denn jede Klasse hat ihre gesetzlich festgestellten Vorrechte, und wo es Bevorrechtete giebt, muß es Minderberechtigte geben; die Mindestberechtigten aber, und dabei doch die Unentbehrlichsten sind wir Arbeiter. Mit der mehr politischen Klassengesetzgebung wollen wir uns hier nicht befassen. Desto schärfer müssen wir die mehr socialen, oder, wenn man so sagen will, civilrechtlichen Gesetze in das Auge fassen. Daß die Fideicommisse des Adels höchst nachtheilig und störend für die wirthschaftliche Entwickelung sind, soll nur nebenbei bemerkt werden. Thatsache ist es, daß diejenige Klasse der Bevölkerung, die das Kapital fast ausschließlich in den Händen hat, mittelst ihrer verschiedenartigen, gesetzlich sanctionirten und von Oben protegirten Organisationen, als da sind: Handelskammern, Gewerbekammern, Fabrikraths- ꝛc. Kammern, nebstdem eine lange Reihe anderer commercieller Verbindungen ein kolossales Uebergewicht über die Minderbemittelten ausübt. Die Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, die erleichterte Ansässigmachung, die Aufhebung der Wuchergesetze ꝛc. sind das Werk genannter Organisationen. Der Erlaß der drei ersten Gesetze hat die Arbeiterklasse zwar nicht wohlhabender, jedoch im gewissen Grade unabhängiger und selbstbewußter gemacht, was schon als mächtiger Hebel, mit dessen Hülfe sich diese Klasse emporarbeitet, betrachtet werden muß. Dagegen haben dieselben, in Verbindung mit der vierten Maßregel, dem sog. Mittelstand den Todesstoß versetzt. Ueberhaupt sind genannte Einrichtungen so recht dazu geeignet, das Kapital in den Händen Weniger zu concentriren, was nur Denjenigen, die in und durch genannte Organisationen vertreten sind, zu Gute kommt. Das Contractbruchgesetz, wie noch so manche andere, gegen die Arbeiter gerichtete Maßregel verdankt seinen Ursprung hauptsächlich abermals besagten Corporationen und haben dieselbe Tendenz (den Kapitalisten zu Nutzen), wie oben bezeichnete Einrichtungen, nur mit dem Unterschiede, daß die Wucht desselben in erster Reihe den Lohnarbeiter und erst in zweiter den kleinen Handwerksmeister trifft. Der Großhändler bez. Fabrikant ist in den meisten Fällen im Stande, die Geschäftsconjuncturen wenigstens annähernd im Voraus zu ermessen und darnach seine Lieferungs- bez. Arbeitsverträge abzuschließen. Dieser nicht zu unterschätzende Vortheil geht dem Lohnarbeiter und

Kleingewerbtreibenden völlig ab, weshalb von der Strafe des Contractbruches der nichtbesitzende Mann betroffen wird, während der Besitzende den Vortheil davon hat. Wenn dennoch einzelne Meisterverbände für dieses Gesetz petitionirten, so zeigt dieses nur, daß sie blind für ihr eigenstes Interesse sind. Von diesem Standpunkt wird fragliches Gesetz, mehr oder weniger deutlich ausgedrückt, im Allgemeinen beurtheilt. Daß dergleichen nicht im Stande ist, die Harmonie zu fördern, sondern nur dazu geeignet ist, die Klassengegensätze noch mehr zu verschärfen, liegt auf der Hand. Die criminelle oder polizeiliche Bestrafung derartiger Vertragsbrüche kann demnach nicht heilend, sondern nur zerstörend wirken und muß zu einer Vermehrung der Gefangen- und Armenanstalten führen, ohne den Zweck zu erreichen, den sie erreichen sollen, aus dem einfachen Grunde, weil die thatsächlichen socialen Verhältnisse stärker sind als alle Polizeibüttel der Welt. Da wir jedoch der Unordnung und Willkür das Wort nicht reden können, so geht unsere Ansicht dahin, daß Differenzen, aus fraglichen Verträgen entsprungen, weder vor das Forum der Polizei, noch des Criminalrichters, sondern einzig und allein vor das des Civilrichters gehören. Zum Schluß noch die Bemerkung: Unsere ganze Gesetzgebung drängt zur Ueberzeugung, daß das Gesetz nichts Anderes ist, als das geschriebene Interesse des oder der Gesetzgeber. Deshalb erklären wir: „So lange an der Gesetzgebung nur einzelne bevorrechtete Bevölkerungsklassen theilnehmen dürfen, der größte Theil der Bevölkerung durch allerlei künstliche Mittel, durch directen und indirecten Census ausgeschlossen ist, so lange ist die Gesetzgebung Klassengesetzgebung zum Vortheil der Einen, zum Nachtheil der Anderen, so lange wird die Unzufriedenheit und der Kampf nicht aufhören. Deshalb verlangen wir im Interesse des Friedens: — Gleiches Recht für Alle."

Vorstehende Beantwortung der Fragen Contractbruch betreffend, verfaßt von dem Metallschläger H. Maier, wurde in der Sitzung des Ortsverbandsausschusses am Samstag, den 23. Mai, eingehend durchberathen und einstimmig für richtig gefunden, weshalb der Ortsverbandsausschuß Fürth seinen Secretär H. Maier beauftragt, obige Beantwortung dem Verbandsanwalt zu übermitteln.

Heinr. Maier.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

VII.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Kleidung — wird zur Erhaltung der Eigenwärme erfordert. Hierneben machen sich ästhetische und Schicklichkeitsrücksichten geltend. (S. 24—29.)

Wohnung — ist erforderlich um den Menschen vor den Einflüssen der Atmosphäre zu schützen, zugleich verschafft sie ihm ein zu Hause. (S. 29—32.)

Verschiedene Gebrauchsgegenstände — dienen dem Organismus theils zum Reize, theils zur Ruhe. (S. 32. 33.)

Geistige Bedürfnisse.

Sinneseindrücke. — Wie der Körper Nahrung, braucht die Seele Sinneseindrücke. — Die Sinneseindrücke beruhen auf einem materiellen Process, dessen Zusammenhang mit der Geistesarbeit der Seele unaufgeklärt ist. Die Seelenthätigkeit ist nicht lediglich Ausfluss der Sinneseindrücke, sie tritt activ auf. Sie spaltet sich in zwei Kräfte: Fühlen und Denken. (S. 33—37.)

Fühlen. — Die Seele verhält sich in ihren Gefühlen lediglich anziehend oder abwehrend. Sie erstrebt Harmonie d. h. Ruhe. Das Gefühl 'sucht seine nächste Befriedigung in dem Einfluss der Natur und Kunst. — Es will sich eins mit dem Weltall fühlen, und dieses ist die Grundlage des religiösen Gefühls. In Bezug auf die Menschen findet das Gefühl seinen höchsten Ausdruck in der Liebe. (S. 37—41.)

Denken. — Die Seele hat die Fähigkeit die Sinneseindrücke zu verarbeiten d. h. zu denken. — Der Verstand zergliedert, die Vernunft construirt die Welt des Geistes. — Das Object des Denkens ist das eigene Ich, die äussere Welt, die Mitmenschen. — Nur durch das Denken wird die Wissenschaft ermöglicht. — Das Streben des Denkens ist unaufhaltsames Vorwärtsstreben. (S. 41—44.)

Thun. — Das höchste geistige Bedürfniss ist die That. Es sind zu unterscheiden: die Handlungen die aus unseren Gefühlen und Gedanken entspringen, und die Ausfluss des in uns wirksamen Unbewussten sind. — Das Bewusstsein macht die Freiheit des Willens aus. Das Object unsers Handelns ist unser eigenes Selbst, die Welt und die Mitmenschen. An sich selbst zu arbeiten ist die erste Aufgabe. — Die Familie, die Gesellschaft, der Staat ist der Boden, auf dem der Einzelne zu wirken das Bedürfniss fühlt. — Das Thun der Menschen hat zur Folge Umgestaltung. Unsere geistigen Bedürfnisse werden die treibende Macht der Entwickelung der Menschheit. Jeder hat das Recht seine Bedürfnisse zur Geltung zu bringen. Kein Körnchen geistiger Kraft darf verloren gehen. Aus ihrer Wechselwirkung entfaltet sich das geistige Leben. (S. 44—50).

Zweites Buch.

Die Befriedigungsmittel.

Ursprung und Eintheilung der Befriedigungsmittel.

Die Natur. — Die Befriedigungsmittel müssen existirt haben, bevor der Mensch die Welt betreten. — Die Befriedigungsmittel, welche die Natur liefert, sind entweder fertig oder halbfertig, entsprechend den unabweisbaren und freien Bedürfnissen (S. 53. 54.)

Der Mensch — vermag die Naturstoffe seinen Bedürfnissen gemäss zu gestalten, der fortschreitenden Bewegung der Natur Vorschub zu leisten. Der natürlichen Züchtung schliesst sich die des Menschen an. (S. 54. 55.)

Die Gesellschaft. — Wie das gesellschaftliche Leben seine besonderen

Bedürfnisse schafft, so schafft es besondere ihm angehörige Befriedigungsmittel. (S. 55. 56.)

Sachliche und persönliche Befriedigungsmittel. Die Befriedigungsmittel haften an Sachen oder an Personen. Die Sachen sind willenloses Object. Die Personen haben das Recht freiwillig über sich zu entscheiden. Dass Menschen nicht als sachliches Befriedigungsmittel behandelt werden, ist nur ein Postulat, noch keine Thatsache. Dasselbe Naturverhältniss, welches den Menschen gestattet, Naturgegenstände als Befriedigungsmittel zu benutzen, zwingt sie Menschen als Personen zu behandeln. Das Recht der Menschen auf die Sachen ist auch ein beschränktes. (S. 56—59.)

Materielle und immaterielle Befriedigungsmittel. Befriedigungsmittel sind materielle, soweit sie den materiellen Interessen; immaterielle soweit sie immateriellen Interessen dienen. Derselbe Gegenstand ist fähig beiden Zwecken zu dienen. (S. 59. 62.)

Nothwendige und Luxusbedürfnisse. Jedes Befriedigungsmittel, das geeignet ist Bedürfnisse zu befriedigen, hat seine Berechtigung. (S. 62. 63.)

Production der Befriedigungsmittel.

Der grösste gegen die Volkswirthschaftslehre erhobene Vorwurf ist, dass sie in der Production der Sachgüter stecken geblieben. Reichthümer schaffen ist die Devise unseres materiellen Jahrhunderts, und diese Richtung findet in der gegenwärtigen Schule ihren prägnanten Ausdruck. Stellt man statt des Reichthums die Befriedigung der materiellen oder immateriellen Bedürfnisse in den Vordergrund, so wird die überwiegend materielle Richtung abgestreift. — Jede Production, die nicht auf Befriedigung der Bedürfnisse gerichtet ist, ist eine verlorene. Die socialen Schäden sind weit mehr auf eine fehlerhafte als auf eine fehlende Production zurückzuführen. Bei der Production ist hauptsächlich in's Auge zu fassen, welche Bedürfnisse und wessen Bedürfnisse durch sie befriedigt werden. (S. 63—68.)

Naturproduction.

Bedeutung und Charakter. — Die Wichtigkeit der Naturproduction ist lange Zeit (physiokratische Schule) überschätzt, seit Adam Smith mannigfach unterschätzt. Sie ist das Fundament der Production (S. 68—72.)

Process der Naturproduction. — Die Naturproduction beruht auf der Entwickelungsfähigkeit der Materie. Durch die Fähigkeit der Stofftheile, sich zu neuen Gestaltungen zu verbinden, entstehen neue Naturkörper. Der Bildungstrieb allein ist nicht hinreichend den Productionsprocess in Scene zu setzen, er muss erst unter bestimmte äussere Bedingungen gebracht werden. (S. 72—77.)

Naturproducte — sind das Resultat der Production, und dieses Resultat bestimmt sich nach der Verwendbarkeit und Reichhaltigkeit der Producte. (S. 77—80.)

Ungleichheit und Fortentwickelung der Naturproduction. Die Ungleichheit der Naturproduction legt den Grund zu der ungleichen Lebensstellung der Völker, wie der Einzelnen. Die Folgen dieser Ungleichheit werden wesentlich modificirt durch die fortschreitende Reichhaltigkeit der Naturproduction. Wenn die ungleiche Naturproduction den Grundstein zu den socialen Ungleichheiten legt, so bietet die sich fortentwickelnde Reichhaltigkeit eine Handhabe jene Härte zu mildern. (S. 80—82.)

Production des Menschen.

Anfänge und Entwickelung. Die Arbeit des Menschen beschränkte sich zunächst auf Besitzergreifung der Befriedigungsmittel; hieran reihte sich die Verarbeitung derselben, und weiterhin die Beeinflussung der Naturproduction. Ausserhalb des Bodens der Naturproduction entfaltet der Mensch eine, ihm allein gehörige, geistige Thätigkeit. (S. 82—86.)

Erkenntniss — ist die Grundlage der menschlichen Productionsthätigkeit. Dieselbe kann nur durch Erweiterung der Kenntnisse gesteigert werden. (S. 86—88.)

Arbeit, körperliche und geistige. — Bei Betrachtung der Arbeit ist niemals der Mensch ausser Acht zu lassen. Arbeit ist, wie alle Erscheinungen der Welt, auf Bewegung zurückzuführen. Arbeiten in allgemeinster Beziehung heisst Bewegungen hervorrufen, auslaufend in körperliche und geistige Arbeit. Körperliche Arbeit ist die zweckentsprechende Thätigkeit des Körpers, durch welche beabsichtigte materielle Aenderungen an den Gegenständen der Aussenwelt bewirkt werden. Geistige Arbeit geht von der Seele aus, dahin zielend, auf dem geistigen Gebiet Neubildung hervorzurufen. (S. 88—93.)

Gesellschaftliche Arbeit. Theilung der Arbeit ist der erste Schritt zur Erhöhung des Arbeitseffects. Die Zusammenfassung der getheilten Arbeit gestaltet ihr Resultat um so grösser je zweckentsprechender die gesellschaftliche Arbeit organisirt ist. — Die Theilung der Arbeit vollzieht sich nach Zweckmässigkeitsrücksichten, und führt in ihren letzten Consequenzen zur Tödtung des Geistes. Es ist vorzuziehen auf die letzten Consequenzen der Theilung der Arbeit zu verzichten, als sie auf Kosten unserer Mitmenschen erzielen. (S. 93—97.)

Leistungsfähigkeit der Arbeit — hängt in erster Linie von der Theilung der Arbeit ab. Die Forderung, dass die Arbeit je nach den Fähigkeiten der Arbeiter zu verrichten sei, darf nicht zu falschen Consequenzen verleiten, etwa dass die mit besonderer Körperstärke begabten Menschen sich lediglich auf Verrichtung körperlicher Arbeit legen sollen. Die Arbeit darf von den Interessen der Arbeiter nicht losgelöst werden. (S. 97. 98.)

Intelligenz der Arbeiter — entscheidet über die Wirksamkeit der Arbeit. (S. 99.)

Gesellschaftliche Einflüsse. — Die Leistungsfähigkeit der Arbeit hängt in letzter Instanz von der Stellung der Arbeiter ab. Die gesellschaftlichen Zustände sind die Luft, in welcher die Arbeit athmet. Unter dem Arbeitszwang muss ihre Leistungsfähigkeit verkümmern. Aus der Verwerflichkeit der Arbeitsfesseln folgt jedoch nicht das Erspriessliche der unbedingten Arbeitsfreiheit; die freie Concurrenz hat die Leistungsfähigkeit der Arbeit auf Kosten der Arbeiter erhöht. (S. 99—102.)

Zusammenwirken der Production seitens der Natur und des Menschen.

Gegenseitiges Verhältniss. — Die Befriedigungsmittel werden, wenige Fälle ausgenommen von der Natur und Arbeit gemeinsam hergestellt; ihr gegenseitiges Verhältniss wird dadurch für die Production von weitreichender Bedeutung. (S. 102. 103.)

Eigenthum. — Wo die Naturgegenstände in den Besitz Einzelner übergehen, stellen sie ihre productiven Leistungen unmittelbar nicht der Gesammtheit sondern dem Eigenthümer zur Verfügung. — Privateigenthum hat auf die

Production einen günstigen Einfluss geübt, die Eigenthumsfrage lässt sich aber nicht vom Standpunkt der Production erledigen. So weit die Naturgegenstände in unbeschränktem Mass vorhanden, bleibt die Besitzergreifung derselben ohne Interesse, erst die Besitzergreifung der im Verhältniss zu den Bedürfnissen im beschränkten Mass vorhandenen Naturgegenstände wird von gesellschaftlichem Interesse. Die Eigenthumsfrage lässt sich aus wei Gesichtspunkten, aus Rücksichten auf das Wesen des Menschen und aus Zweckmässigkeitsrücksichten erledigen. Die Individualität des Menschen verlangt ihr eigenes Leben (Sein), ihr eigenes Haben (Eigenthum). Ein Mensch der nichts sein eigen nennt, hört auf Mensch zu sein. Auch Nützlichkeitsrücksichten sprechen für das Privateigenthum, dasselbe hat im grossen Ganzen die Cultur gefördert. — Eine Consequenz ist aus der Anerkennung der Nothwendigkeit des Privateigenthums zu ziehen, dass alle Menschen es haben müssen. Als Vorrecht einzelner Personen und einzelner Klassen verliert das Privateigenthum seine Geltung, erweist sich, weil mit seinem innersten Wesen in Widerspruch gesetzt, als gefährlich. — Dem Recht auf das Eigenthum steht auch eine Pflicht gegenüber. — Die Existenz des Privateigenthums schliesst nicht aus, dass neben demselben auch öffentliches Eigenthum existire. (S. 103—112.)

Kapital. Das Besitzthum, welches bestimmt ist, zur Herstellung von Befriedigungsmitteln verwandt zu werden, heisst Kapital. (S. 113—116.)

Kapitalbildung. — Das erste Moment ist die Besitzergreifung, das weitere die Verwendung der Naturgegenstände zur Hervorbringung neuer Güter. — Die Kapitalbildung ist in bestimmte Grenzen gebannt. Die Naturgegenstände geben nur das Material, die Arbeit muss hinzutreten. Kapital besteht im grossen Ganzen aus verarbeiteten Naturgegenständen. — Der Arbeiter der an der Kapitalbildung mitgewirkt und der Inhaber des Kapitals sind nicht dieselben Personen. Das Kapital ist oft durch Gewalt (durch Sklavenarbeit) entstanden. — Der Satz, dass Kapital auf Ersparung beruht, ist nur bedingt richtig. (S. 116—123.)

Kapitalbegriff. — Alle Güter, welche behufs Erzeugung neuer Güter thatsächlich verwandt werden, sind Kapital. — Die Unterscheidung von Gebrauchskapital und Productivkapital ist nicht zutreffend; wohl aber kann man von immateriellem Kapital sprechen. Intellectuelle Macht ist die einflussreichste Kapitalvermehrung (S. 123—127.)

Creditkapital. Unabhängig von der wirthschaftlichen Verwendung kann das Besitzthum durch Verborgung Einkommenquelle werden. Die Unterscheidung zwischen dem bei der Production thätigen Kapital und Creditkapital ist von fundamentaler Bedeutung. (S. 127—129.)

Credit — übernimmt die Vermittelung zwischen denen die produciren wollen, und kein genügendes Kapital haben, und denen, die Eigenthum haben, und dieses nicht selbst sondern durch andere productiv verwenden wollen. — Der Credit befreit das Eigenthum von seiner Ausschliesslichkeit. — Der Credit ist von erheblichen Nachtheilen begleitet. Eine Production die lediglich auf Credit basirt, ist stets gefährdet. (S. 129—133.)

Process der Production.

Production der Sachgüter.

Bergbau, Fischerei, Forstwirthschaft. — Weder der Bergbau noch die Waldcultur kann ohne Schaden dem Privateigenthum zur willkürlichen

Ausbeute überlassen bleiben. Die Institution des Privateigenthums ist für die Production, bei welchem die Natur die Hauptrolle spielt, und in welcher der menschlichen Thätigkeit lediglich die Aufgabe zufällt, die Güter der Natur in Empfang zu nehmen, keineswegs ohne Weiteres angebracht. (S. 133—137.)

Landwirthschaft. — Bei der Landwirthschaft greift der Mensch in die Productionsthätigkeit der Natur nachhaltig ein. — Vom Standpunkt der Production ist an dem Privatbesitz von Grund und Boden festzuhalten*). — Selbstbewirthschaftung ist das naturgemässe Verhältniss in der Landwirthschaft unter Umständen aber auch dem Pachtsystem der Vorzug zu geben. Für die Landwirthschaft ist das Vorhandensein von grossen, mittleren, kleinen Besitzungen am vortheilhaftesten. (S. 137—146.)

Industrie. — Bei der Industrie liegt der Schwerpunkt der productiven Macht in der Arbeit. — Die Grundlage der Industrie ist das Industriekapital. Die Industrie hat das Privateigenthum zur unerlässlichen Voraussetzung ihres Gedeihens. — Freie Bewegung und Flüssigkeit des Kapitals ist für sie Lebensfrage; der Credit ihr unentbehrlicher Factor. Durch den Credit erhält die Industrie andererseits die härtesten Schläge. — Der Erfolg der Industrie hängt lediglich von der Intelligenz der Industriellen ab. — Die Industrie scheidet sich in Klein- und Grossbetrieb, sie braucht ebenso den handwerksmässigen wie den Fabrikbetrieb. (S. 146—155.)

Immaterielle Production. Wissenschaft. Hier haben wir es ausschliesslich mit der Domäne des menschlichen Geistes zu thun. Die Wissenschaft will die Wahrheit erforschen. Je mehr sie in ihre Materie eindringt, um so mehr Wissenswerthes bietet sich ihr dar. Das Resultat ist fortschreitende Erkenntniss. Die Pflege der Wissenschaft ist die wichtigste Production. (S. 155—158.)

Kunst — erstrebt die Schönheit. Sie ist der Juwel, der in der Production keines Volkes fehlen darf. Kunst und Wissenschaft gedeihen nur unter dem belebenden Hauch der Freiheit. (S. 158—161.)

Persönliche Dienstleistungen. — Der Mensch ist sowohl bei Befriedigung seiner materiellen als auch seiner geistigen Bedürfnisse vielfach auf die Dienste seiner Mitmenschen angewiesen. — Wie das individuelle fordert das gesellschaftliche und staatliche Leben persönliche Dienstleistungen. Die Beamten sind einflussreiche Factoren der Gesammtproduction. Es liegt ein Widerspruch darin, mehr Sorgfalt darauf zu verwenden, dass die Sachen, als dass die Personen deren Dienste die Gesellschaft braucht, unseren Bedürfnissen entsprechen. (S. 160—163.)

Production im Kleinen und im Grossen. — Die Industrie sieht sich der grössten Erfolge beraubt, wenn sie auf den Kleinbetrieb beschränkt bleibt. Der Grossbetrieb ist aber auch mit weitreichenden Nachtheilen verknüpft. (S. 163—165.)

Actienunternehmungen gestatten einen Betrieb, welcher die Einzelnkräfte weit übersteigt. Auch sie haben grosse Nachtheile zur Folge. (S. 165—168.)

Communicationsmittel. — Der Verkehr ist es, welcher jede Production materielle wie immaterielle unendlich fördert. Den Schlussstein der Production bildet das Zusammenfügen der Elemente, dass Alles was der Production dient, sich zusammenfindet. (S. 168—171.)

---

*) s. Einkommen des Grund und Bodens S. 15. (S. 373.)

Drittes Buch.
Befriedigung der Bedürfnisse.

Production ist das Mittel, Befriedigung der Bedürfnisse der Zweck des Menschen. Die Betrachtung der Befriedigung der Bedürfnisse hat es mit der Gesammtheit zu thun. (S. 175. 176.)

Aneignung der Befriedigungsmittel. Gewalt. — An der Wiege der Menschheit stand die Gewalt. Bis zum Ende des Mittelalters beruhte die Beschaffung der Befriedigungsmittel auf Gewaltverhältnissen. (S. 176—178.)

Freiwillige Zuwendungen. Neben der Gewalt spielen seit allen Zeiten freie Zuwendungen eine grosse Rolle. Auch in der Gegenwart lässt sich mit den ehernen wirthschaftlichen Gesetzen nicht auskommen „die Liebe muss hinzukommen". (Roscher.) (S. 178—181.)

Arbeit und Besitz. — Die Beschaffung der Befriedigungsmittel im Wege der Gewalt ist eine den Menschen entwürdigende, die durch freiwillige Zuwendungen keine des Menschen würdige, nur die auf Grund der Mitwirkung an der Herstellung der Befriedigungsmittel erfolgende eine angemessene. Arbeit ist in erster Linie die berechtigte Einkommenquelle, aber auch der Besitz tritt als giltiger Factor der Beschaffung der Befriedigungsmittel auf. — Principiell ist jetzt jede gewaltsame Aneignung verboten; thatsächlich machen sich die Nachwirkungen der früheren Jahrtausende geltend. (S. 181—183.)

Unmittelbare Beschaffung der Befriedigungsmittel.

Die Natur. — Die von der Natur unmittelbar gewährten Gaben bilden einen nicht unwesentlichen Bestandtheil unserer Befriedigungsmittel. Der unter den verschiedenen Himmelsstrichen sich in dieser Beziehung geltend machende Unterschied beweist dieses zur Genüge. (S. 183. 184.)

Besitz. — Soweit die Naturgegenstände in den Besitz Einzelner übergegangen ist es der Besitz, welcher unmittelbar Befriedigungsmittel gewährt. (S. 184—186.)

Arbeit. — Eine unmittelbare Beschaffung der Befriedigungsmittel durch Arbeit kann nur auf immateriellem Gebiet vor sich gehen. Das für den Eigenbedarf thätige Besitzthum, die für den Eigenbedarf thätige Arbeit ist von besonderer Bedeutung. (S. 186.)

Gesellschaftliche Beschaffung der Befriedigungsmittel.

Die Beschaffung der Befriedigungsmittel ist in der gegenwärtigen Gesellschaft eine wesentlich mittelbare. Man überantwortet das Besitzthum der Gesellschaft, man arbeitet für die Gesellschaft und empfängt aus ihren Händen die Befriedigungsmittel. Es ist dieses die Signatur der neueren Zeit. Bis zum Sturz des Mittelalters war die Hauswirthschaft die weitaus überwiegende. An Stelle der unter dem Prinzip der Gewalt aufgewachsenen Hauswirthschaft trat die gesellschaftliche Wirthschaft mit dem zunächst theoretischen Prinzip der Freiheit. (S. 186—188.)

Der Boden der gegenwärtigen Gesellschaft.

Die Individualität. Das Grundwesen des Menschen wurzelt in seiner Individualität. Das Individualitätsprinzip beansprucht volle Anerkennung. Soweit der gesellschaftliche Blick zurückreicht ist dasselbe zur Geltung gekommen, zunächst als Kampf zwischen Individuum und Individuen. Die einfache Gewalt wurde dann verpönt, vom Christenthum die allgemeine Menschenliebe als sitt-

liches Gebot aufgestellt. In neuerer Zeit wurde die Gleichberechtigung der Individuen durch Anerkennung der Menschenrechte gesetzlich festgestellt. (S. 188—190.)

Die Individualität und das Gesellschaftsleben Das Individualitätsprinzip findet zwei Einschränkungen eine thatsächliche und eine rechtliche. — Die grosse Mehrzahl ist durch die thatsächlichen Verhältnisse verhindert ihre Individualität zur Geltung zu bringen. Ferner: so lange in der Gesellschaft die Staatsidee Platz gegriffen, ist das Individuum durch den Staat beschränkt worden. Neben dem Individualitätsprinzip setzte sich das Gesellschaftsprinzip fest. (S. 190—192.)

Freie Persönlichkeit. — Aus dem Individualitätsprinzip entwickelt sich das Prinzip der freien Persönlichkeit. Durch das Gesellschaftsprinzip wird die freie Persönlichkeit eingeschränkt aber nicht aufgehoben. An sich sind freie Persönlichkeit und Gesellschaftlichkeit keine Gegensätze. (S. 192—194.)

Familie. Unmittelbare Folge der Persönlichkeit ist die Familie. Dass das Familienleben nicht Aufhebung sondern Bethätigung der Persönlichkeit ist, beweist, dass das Gesellschaftsleben nicht Aufhebung der Persönlichkeit in sich schliesst. Ebenso wie die Persönlichkeit das Individuum zur Familie drängt, ebenso führt das Individualitätsprinzip zum Gesellschaftsprinzip. Das nackte Individualitätsprinzip verdient keine Geltung. (S. 194. 195.)

Eigenthum. — Den Gegenständen gegenüber beansprucht das Individuum Eigenthum. Eigenthum und Individualitätsprinzip erscheinen unzertrennlich verbunden. — Mit dem Gesellschaftsprinzip steht das Eigenthum in Widerspruch. Der Mensch vermag ebenso als Individuum wie als Gesellschaftswesen aufzutreten. Das Eigenthum kann nur dem Eigenthümer dienen, und vermag nicht mehr unmittelbar zu einer weiteren Bestimmung für die Gesellschaft verwendbar zu werden. — Eine Gesellschaft, welche das Individualitätsprinzip an die Spitze stellt, wird zunächst durch den Egoismus beherrscht. — Während Individuum und Gesellschaft sich in Einklang zu setzen vermögen, bleibt der Besitz dem Nichtbesitz gegenüber eine feindliche Macht. Die einzig versöhnende Möglichkeit ist, dass sämmtliche Gesellschaftsmitglieder Eigenthümer sind und die Gesellschaft die sich vorzugsweise zu Gesellschaftsgütern eignenden Gegenstände an sich nimmt. (S. 195—198.)

Freie Concurrenz. — Das sich als freie Persönlichkeit fühlende, mit Eigenthum ausgestattete Individuum verlangt freie Concurrenz. Mit dem Gesellschaftsprinzip tritt die freie Concurrenz in Gegensatz. Je mehr sich das Gesellschaftsprinzip entwickelt, um so mehr wird der freien Concurrenz entgegengetreten. (S. 198. 199.)

Association. — Ein Ausfluss des Gesellschaftsprinzips ist die Association. Sie hat die Aufgabe, die Controverse zwischen Privateigenthum und freier Concurrenz einerseits und der Gesellschaft andererseits möglichst auszugleichen. — Durch die Association hört das Eigenthum auf, ein ausschliesslich individuelles zu sein. Die Association lässt das Individualitätsprinzip bestehen; in je grösserem Umfang sie sich aber ausbreitet, um so mehr wird dasselbe abgeschwächt. Noch ist der Grundzug der Wirthschaft individuell, aber die Associationsströmung ist bereits eine so mächtige, dass sie sich von der individuellen Herrschaft deutlich abzuheben

beginnt. Wir befinden uns in einem Uebergangsstadium; eine neue Zeitperiode versucht sich mächtig Bahn zu brechen. (S. 199—203.)

Der Gesellschaftswerth.

Der Gesellschaftswerth ist der Grad der Geltung, welchen ein Werthsgegenstand gegenüber anderen Werthsgegenständen in der Gesellschaft erringt. (S. 203.)

Entstehung des Gesellschaftswerthes. Brauchbarkeit. — Der Gesellschaftswerth entwickelt sich aus der Brauchbarkeit des Gegenstandes. Alles was auf die Brauchbarkeit Einfluss übt, hat auf den Gesellschaftswerth Einfluss, also Arbeit und Natur. — Der Gesellschaftswerth entwickelt sich aus einer Eigenschaft des Gegenstandes (seiner Brauchbarkeit), er selbst ist aber keine dem Gegenstande anhaftende Eigenschaft, sondern ein ihm in der Gesellschaft beigelegtes Attribut. (S. 203—205.)

Gesellschaftlicher Bedarf. Auf Grund der Brauchbarkeit erzeugt der gesellschaftliche Bedarf den Gesellschaftswerth. Der gesellschaftliche Bedarf ist der Vater, die Brauchbarkeit die Mutter des Gesellschaftswerthes. Nur der in der Gesellschaft sich wirklich geltend machende Begehr bildet den gesellschaftlichen Bedarf. (S. 205. 206.)

Vertheilung des Vorraths. Der Vorrath muss derartig vertheilt sein, dass sich ein gesellschaftlicher Bedarf entwickelt. (S. 206. 207.)

Leistungsfähigkeit der Bedürfenden. Der impotente Bedarf vermag den Gesellschaftswerth nicht hervorzurufen, der Bedarf muss etwas einzusetzen vermögen. (S. 206. 207.)

Entstehungsprozess. Der Inhaber eines gesellschaftlich verwendbaren Gegenstandes muss denselben anbieten; dieser Gegenstand muss von einem Inhaber anderer Gegenstände, die selbst Gesellschaftswerth erlangen können, verlangt werden. Der Gesellschaftswerth erweist sich als ein Verhältniss von Befriedigungsmitteln zu Befriedigungsmitteln festgestellt durch die Inhaber. (S. 207. 208.)

Feststellung des Gesellschaftswerthes. Brauchbarkeit. Natur und Arbeit statten den Gegenstand mit den Eigenschaften aus, die ihn befähigen Gesellschaftswerth zu erringen. Natur und Arbeit beeinflussen in erster nicht in letzter Linie den Gesellschaftswerth. Je grösser die Brauchbarkeit um so mehr steigt die Anwartschaft auf einen höheren Gesellschaftswerth. Gegenstände von gleicher Brauchbarkeit beanspruchen gleichen Gesellschaftswerth. (S. 208—210.)

Verhältniss des Vorraths zum Bedarf. Die Vertheilung des Vorraths beginnt den Gesellschaftswerth auf Grund der Brauchbarkeit zu gestalten. Je grösser der Vorrath (bei gleich bleibenden Bedürfnissen) um so kleiner — je kleiner der Vorrath um so grösser kann sich der Gesellschaftswerth gestalten Je ungleicher die Vertheilung des Vorraths, desto höher kann der Gesellschaftswerth steigen. Gleiche Brauchbarkeiten bei gleichmässig vertheilten Vorräthen beanspruchen gleichen Gesellschaftswerth. (S. 210—212.)

Gesellschaftliche Stellung der Inhaber. Der Gesellschaftswerth lässt sich von der Stellung der Inhaber nicht loslösen, er wird durch dieselben in letzter Instanz bestimmt. Güter von derselben Beschaffenheit erhalten in den Händen verschiedener Personen verschiedenen Gesellschaftswerth. — Das Fortgeben-Können und das Fortgeben-Müssen bildet für den Inhaber des

Gutes die Grenze seines Einflusses auf den Gesellschaftswerth. Es treten sofort die Machtverhältnisse der Inhaber in den Vordergrund. Das Maximum des Gesellschaftswerthes, auf welches die Inhaber halten, ist die Höhe, welche die das Gut Bedürfenden zu zahlen fähig sind. Für das Minimum ist die Schwierigkeit entscheidend, mit welcher die Inhaber das Gut erlangt haben, beziehungsweise wieder erlangen können (Herstellungs- und Wiederherstellungskosten). Bei den das Gut Bedürfenden bildet das Haben-Wollen und das Haben-Müssen die Grenzen ihres Einflusses. Auch hier treten sofort die Machtverhältnisse hervor. — Die Inhaber des Guts und die das Gut Bedürfenden stehen auf diametral entgegengesetztem Standpunkte, aus welchem Widerspruch der thatsächliche Gesellschaftswerth hervorgeht. Das Gut behauptet einen hohen Gesellschaftswerth, falls die Inhaber das Uebergewicht haben, einen niedrigen, falls sie die Schwächeren sind. — Wie der verschiedene Boden Gewächse von verschiedener Güte producirt, so gestaltet sich der Gesellschaftswerth verschieden, ob das Gut auf dem Boden dieser oder jener Gesellschaftsklasse emporspriesst. — Die Brauchbarkeit und die Vertheilung des betreffenden Gutes sprechen bei der Gestaltung des Gesellschaftswerthes das erste, die gesellschaftlichen Machtverhältnisse der Inhaber das letzte Wort. (S. 212—220.)

Recapitulation. Die constituirenden Elemente des Gesellschaftswerthes sind Natur, Arbeit und gesellschaftliche Verhältnisse. Natur und Arbeit statten den Gegenstand mit den Eigenschaften aus, die ihn befähigen, Gesellschaftswerth zu erringen; der aus der Gestaltung der Besitzverhältnisse entspringende Bedarf bestimmt den Gesellschaftswerth, wie er sich aus der Auseinandersetzung der Inhaber und der das Gut Bedürfenden ergiebt, wobei die Machtstellung des Betreffenden den Ausschlag giebt. (S. 220. 221.)

Spezielle Einwirkungen auf den Gesellschaftswerth. Natur und Arbeit. Natur und Arbeit erhöhen den Gesellschaftswerth, indem sie die Brauchbarkeit erhöhen; sie vermindern ihn, indem sie den Vorrath vermehren. Auch die Arbeit ist nicht allein werthbildend, sondern vermindert den Gesellschaftswerth, indem sie den Vorrath vermehrt. (Völlige Entwerthung des Arbeitsproducts bei Ueberproduction.) Die Natur, als rohe Naturmacht, stört durch ihre Productionsweise die Feststellung des Gesellschaftswerthes; die Arbeit als die regulirende Macht strebt einer Feststellung desselben zu. (S. 221—223.)

Vorrath und Bedarf. Wo Natur und Arbeit im beschränkten Masse erzeugt, erringen die Güter einen verhältnissmässig hohen Gesellschaftswerth. (S. 223—225.)

Ungleiche Vertheilung. Ebenso wie die beschränkte Herstellbarkeit erhöht die ungleiche Vertheilung den Gesellschaftswerth; erstere ist mehr von der Natur abhängig, letztere eine gesellschaftliche Einrichtung. Die ungleiche Vertheilung der Vorräthe entspringt aus der Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse. (S. 225—227.)

Vermehrte Production. Der Anhäufung der Vorräthe in einzelnen Händen kann nur durch vermehrte Production ein Gegengewicht geboten werden. (S. 227—231.)

Kapitalvorrath. Das Kapital ist je nach seinem Umfang und seiner Flüssigkeit ein mächtiger Factor des Gesellschaftswerthes. (S. 231—232.)

Ausgleichung durch Arbeit. Die Arbeit übernimmt eine Ausgleichung zwischen den Einwirkungen des Bedarfs und den Einwirkungen der Vorräthe und deren Vertheilung auf den Gesellschaftswerth, indem sie theils der Natur die Directive zur Production giebt, theils die Producte gemäss den Bedürfnissen verarbeitet. (S. 232—235.)

Arbeit. Die Arbeit wird der Angelpunkt des Gesellschaftswerthes. Sie findet einen Einfluss der Natur auf denselben vor; es erwächst ihr die Aufgabe, diesen Einfluss durch Vermehrung der Brauchbarkeit zu erhöhen, durch Vermehrung der Vorräthe zu verringern. Der Einfluss der Arbeit ist nicht weitreichend genug, den primitiven Einfluss der Natur zu verwischen, aber weitreichend genug, sich zum Herrn der Situation aufzuwerfen. Es ist der Arbeit gelungen, der unbedingten Herrschaft der Natur entgegenzutreten. Die Arbeit ist die Macht, welche den Gesellschaftswerth in seiner Grundlage vorzugsweise bestimmt, die Natur erscheint nur als die Schranke, welche der Arbeit hierin gezogen ist. (S. 235—237.)

(Die Einflüsse der Machtverhältnisse der Inhaber auf den Gesellschaftswerth — bei dem Einkommen. [S. 296—313].)

Prozess der gesellschaftlichen Beschaffung der Befriedigungsmittel.

Gesellschaftlicher Verkehr. Im gesellschaftlichen Verkehr tauschen sich nicht nur Sachgüter, sondern auch immaterielle Güter aus. Der gesellschaftliche Verkehr ist die unerlässliche Ergänzung der Production der Befriedigungsmittel. (S. 237—239.)

Tauschmittel, Masse und Gewichte. Die Befriedigungsmittel tauschen sich nach ihren Gesellschaftswerthen aus. Der Verkehr in Sachgütern braucht Masse und Gewichte. Dieselben sind das formale Tauschmittel. (S. 239.)

Werthmass — ist zu unterscheiden von Werthregulator. Das Werthmass muss selbst Werth haben. — Es ist von Wichtigkeit, dass das Werthmass mit dem effectiven Tauschmittel, welches der Verkehr braucht, zusammenfällt. — Das Werthmass muss ein Sachgut sein. (S. 239—242.)

Geld.

Geldtheorie. Das reale Tauschmittel ist Geld. Ueber dasselbe herrschen die widersprechendsten Ansichten. (S. 242. 243.)

Function des Geldes — ist den Austausch der Befriedigungsmittel zu bewirken, Tauschmittel und zugleich Werthmass zu sein. (S. 243—245.)

Eigenschaften des Geldes. Geld muss ein Sachgut sein, und selbst Werth haben. Sein Gesellschaftswerth muss möglichst stetig sein. Jedes Gut kann Geld sein, am meisten eignen sich Edelmetalle. (S. 245—247.)

Stellung des Geldes. Geld ist der gesellschaftliche Concentrationspunkt. Der Gesellschaftswerth der Güter findet durch das Geld im Preis seinen Ausdruck. — Durch ein ungesundes Geldwesen werden die gesellschaftlichen Machtverhältnisse verrückt. — Die Stellung des Geldes bringt sämmtliche Befriedigungsmittel in gewisse Abhängigkeit. Diese Herrschaft ist eine mehr scheinbare als reale. (S. 247—252.)

Papiergeld. — Beim Papiergeld wird der zum Tauschmittel erforderte Werth in die Person des Ausstellers gelegt. (S. 252—254.)

Credit — ist nicht nur ein wesentlicher Hebel, sondern ein nothwendiger Factor des Verkehrs, er hat aber auch für denselben verderbliche Schattenseiten. (S. 252—257.)

Creditanstalten. — Die Banken haben die Aufgabe, Production und Handel zu befördern, den Umlauf des Geldes zu regeln und Credit zu gewähren. — Notenbanken haben das Recht, Pagiergeld auszugeben. — Der gesellschaftliche Nutzen des Ersatzes von Metallgeld durch Papiergeld ist unzweifelhaft, aber mit beachtenswerthen Schattenseiten verknüpft. Das Recht der Notenausgabe sowohl in den Händen des Staates, wie einer Monopolbank, wie allgemein freigegeben, hat seine Bedenken; es ist einer unter Mitwirkung des Staates fungirenden Bankanstalt, nebst noch einigen Privatbanken zu überweisen. (S. 257—264.)

Banknoten — müssen zu jeder Zeit gegen Metall einlöslich sein. Die Banknote braucht nicht ausschliesslich auf Credit basirt zu sein, sondern kann auch auf die im Tauschverkehr einlaufenden Waaren gegründet werden (Waarennoten). Der Ersatz des baaren Geldes durch Papiergeld darf nicht zum Nutzen bevorzugter Klassen, sondern muss im allgemeinen Interesse erfolgen. (S. 264—270.)

Geldumlauf — darf den Boden der Metallwährung nicht verlassen. Das reale Geld kann nur in gewissen Grenzen ersetzt werden. Jede Störung des Geldumlaufs ist eine grosse Calamität. (S. 270—271.)

Communicationsmittel — sind die unentbehrlichen Voraussetzungen des Verkehrs. (S. 271—272.)

Handel. — Die gegenwärtige Productionsweise hat den Grosshandel, dieser den Kleinhandel zur Folge. Das Element des Handels ist die Freiheit. (S. 272—276.)

Internationaler Handel — bildet den Abschluss aller Bestrebungen für die Befriedigung der Bedürfnisse zu sorgen. Sein Element ist Freiheit der Bewegung. Die Freiheit des Verkehrs setzt eine gewisse Gleichheit der Pactirenden voraus. Existirt diese nicht, so kann das Resultat der Freiheit des Verkehrs für den einen ungebührliche Bevorzugung, für den andern unerträgliche Unterdrückung sein. (S. 276—285.)

Das Einkommen.

Die Höhe des Einkommens, das sich oft in unglaublich engen Grenzen bewegt, oft riesige Dimensionen annimmt, liefert uns das sociale Bild der Gesellschaft. Vorbedingungen. — Die Erzielung des Einkommens darf die Thätigkeit des Einzelnen nicht so weit beanspruchen, dass er neben den materiellen Bedürfnissen geistige nicht, oder nicht ausreichend zu befriedigen vermag. — Die Festsetzung eines Normalarbeitstages passt in den Rahmen der gegenwärtigen Gesellschaft nicht hinein. — Der Staat hat auf die Jugend und deren Erziehung zu achten. (S. 285—291.)

Erwerbsthätigkeit der Frauen. — Die Frauen haben nicht nur das Recht, sondern die Pflicht für ihren Unterhalt zu sorgen. (S. 291—295.)

Die gesellschaftlichen Machtverhältnisse.

Die gesellschaftlichen Machtverhältnisse, welche den Gesellschaftswerth schliesslich bestimmen, bestehen in dem Einfluss, welchen Besitz und Arbeit in der Gesellschaft ausüben. Das Eigenthum gilt als Beherrscherin der Gesellschaft, aber auch die Arbeit ist eine gesellschaftliche Macht. — Die Forderung, Arbeit allein solle Macht haben, ist undurchführbar. (S. 296—298.)

Historische Entwickelung. — Sowohl Besitz wie Arbeit haben in der geschichtlichen Entwickelung wesentliche Umgestaltungen erfahren. — Beim ersten Auftreten der Menschen war weder vom Besitzthum noch von Arbeit in dem ungefähren Sinn von heute die Rede. Es war lediglich ein Kampf mit der Natur. Erst als die Menschen dauernde Gestaltungen sich zu sichern bemühten, beginnt, was wir Arbeit nennen, entwickelt sich das Besitzthum. — Der Grundcharakter des Zusammenlebens der Menschen war Gewaltthätigkeit. (S. 298—302.)

Trennung des Besitzthums und der Arbeit. — Besitzthum und Arbeit treten getrennt auf. Im Allgemeinen arbeiteten diejenigen nicht, welche sich Besitzthum angeeignet hatten; die Nichtbesitzenden mussten arbeiten. Das Besitzthum an Menschen trat besonders in den Vordergrund. Ein Theil der Menschen nahm den anderen für sich in Besitz, und zwang ihn, für sich zu arbeiten. (S. 302—304.) — Die Sklaverei wurde zum Gesetz erhoben, die Besitzergreifung des Menschen durch den Menschen öffentliches Recht. Die gesellschaftlichen Unterschiede erhielten im Mittelalter trotz des Christenthums fernere Ausbildung. — Erst die neue Zeit erklärte die Menschen für gleichberechtigt. Die Erbschaft der Unterdrückung, die auf den unteren Klassen lastete, konnte auch das Prinzip der Gleichberechtigung nicht ohne Weiteres abschütteln. Nicht nur die Arbeit, auch das Besitzthum wurde frei, und diese Freiheit für die Besitzenden die Quelle einer bisher unerhörten Macht. — An Stelle der Gewalt trat die Macht. (S. 304—309.)

Machtstellung des Besitzthums — liegt in seiner Unentbehrlichkeit bei der Production, der Unmittelbarkeit seiner Wirksamkeit, seiner Uebertragbarkeit. Mit jedem Fortschritt der Menschheit steigt seine Bedeutsamkeit. Die Neugestaltungen der Gesellschaft wetteiferten mit den aus der Vergangenheit übernommenen Institutionen, um das Besitzthum zur herrschenden Macht zu erheben. (S. 309—313.)

Machtstellung der Arbeit. — Die Unentbehrlichkeit muss die Arbeit mit dem Besitzthum theilen. — Nur wo die Arbeit Selbstzweck ist, gewährt sie unmittelbare Befriedigung. — Die neue Gesellschaftsordnung ist der Machtentwickelung der Arbeit, soweit sie nicht eine intellectuelle ist, nicht günstig. Die Arbeiter standen früher unter der Herrschaft der Gewaltrechte, jetzt unter der Herrschaft des Besitzthums. (S. 313—315.)

Besitzthum und Arbeit — gehören zusammen, sie sind aber bereits durch das erste Auftreten der Menschheit in einen Antagonismus getreten, der noch nicht überwunden ist. Die Production vollzieht sich in Folge dessen mehr im Interesse der Besitzer als der Arbeiter. (S. 315—318.)

Einkommen der Arbeit.

Arbeitsleistung — bildet die Grundlage des Arbeitseinkommens (nicht die Arbeitskraft und Arbeitsmühe). (S. 319. 320.)

Arbeiterzahl. — Das Arbeitseinkommen wird mehr durch die Anzahl der Arbeiter als durch die Schwierigkeit der Arbeitsleistung bestimmt. (S. 320—322.)

Arbeitsbedarf — ist in erster Linie abhängig von dem Vorrath der Güter, die bestimmt sind, die Bedürfnisse zu befriedigen, und die um Befriedigungsmittel zu werden, Arbeit erfordern. (S. 322—326.)

Gesellschaftliche Einflüsse. Vertheilung des Vorraths. — Wesentlicher fast als die Grösse des Gütervorraths ist für das Einkommen der Arbeit,

in welchen Händen sich derselbe befindet, da hiervon abhängig ist, wie sich der Bedarf nach Arbeit geltend macht. Mit der grösseren Vertheilung des Gütervorraths steigt der Arbeitsbedarf und mit ihm das Einkommen der Arbeit. Alle Massregeln, welche die Dezentralisation des Gütervorraths befördern, heben das Einkommen der Arbeit. (S. 326—330.)

Stellung der Arbeiter. — Geringes Arbeitseinkommen ist lediglich Ausfluss der geringen Machtstellung der Arbeit. Die Gleichberechtigung der Arbeiter mit den anderen Ständen ist die Quelle eines höheren Arbeitseinkommens geworden. Die Folgen der Gleichberechtigung waren Coalitionsrecht und Freizügigkeit. (S. 331--335.)

Gewohnheiten und Sitten. — Unter dem Druck der Concurrenz entwickelt sich die gesellschaftliche Tendenz, den Lohn der Arbeit, die viele Bewerber hat, auf das niedrigste Mass zu bringen. Hiergegen müssen die Arbeiter eine gewisse Lebenshaltung (standard of life) festhalten. Gewohnheiten und Sitte spielen hierbei eine grosse Rolle. (S. 335—339.)

Art der Lohnzahlung — ist von positivem Einfluss auf die Höhe des Arbeitslohns. Nachdem der Zwangsunterhalt bei Sklaven und Leibeigenen gefallen war, wurde die roheste Art der Lohnzahlung das Tagelohn. Schon frühe ist man zum Stücklohn übergegangen, durch welchen sich bereits der Arbeitslohn wesentlich steigerte. Noch bedeutsamer würde die Einführung der Tantièmearbeit sein. (S. 340. 341.)

Gesellschaftliche Production — übt auf die Höhe des Arbeitseinkommens entscheidenden Einfluss. Wenn dieselbe sich auf den Landbau beschränkt, bleibt das Arbeitseinkommen niedrig. Dasselbe steigt durch Einführung der Industrie. — Für Hebung der nationalen Arbeit muss Sorge getragen werden. — Die Gewerbefreiheit hat auf das Arbeitseinkommen nachtheilig gewirkt. (S. 342—346.)

Einfluss der Staatsgewalt. — Es ist von wesentlichem Einfluss, wie der Staat die Arbeiten, die er beansprucht, bezahlt. Der Staat darf die Tendenz der freien Concurrenz, das Arbeitslohn zu ermässigen, nicht befördern. Die Minuslizitationen sind seinerseits nicht angebracht. Verwerflich ist, die Gefängnissarbeit als Concurrent der Arbeiter auftreten zu lassen. Der Staat als Arbeitgeber hat auf die Gestaltung des Arbeitslohns einen angemessenen Einfluss zu üben. (S. 346—351.)

Preis der Befriedigungsmittel — wird der lebendige Inhalt des Arbeitslohns. Der Geldlohn der Arbeit muss steigen, wenn die Arbeiter in der Befriedigung der Bedürfnisse nicht Rückschritte machen sollen. (S. 351—355.)

Persönliche Einwirkung der Arbeiter. — Die eigene Haltung des Arbeiters ist für seine Lebensstellung in erster Linie entscheidend; mit dieser persönlichen Haltung allein ist es nicht abgemacht. Weder die Bedürfnisse noch die Beschaffung der Bedürfnisse sind in das ausschliessliche Belieben und Können der Einzelnen gesetzt. Auf dem Arbeiter lastet die gesammte düstere Vergangenheit der Menschheit. Nicht nur die Arbeiter, auch die Gesellschaft hat Pflichten zu erfüllen. (S. 355—357.)

Einkommen des Besitzthums.

Leistungsfähigkeit — ist die Basis des Einkommens des Besitzthums, mag dieselbe durch die Natur oder Arbeit oder gesellschaftliche Verhältnisse hervorgerufen sein. (S. 357. 358.)

Vorrath und Bedarf. — Alles was den Vorrath vermehrt, ermässigt das Einkommen des Besitzthums. In der fortschreitenden Gesellschaft hat das Einkommen des vermehrbaren Besitzthums die Tendenz zu sinken; das des nicht vermehrbaren Besitzthums stetig zu steigen. Jede Concentration erhöht, jede Dezentralisation ermässigt das Einkommen des Besitzthums. (S. 358—361.)

Gesellschaftliche Einflüsse. — Je grösser die Anzahl der auf Arbeit angewiesenen Personen, um so höher gestaltet sich das Einkommen des Besitzthums. (S. 361—364.)

Einkommen des Grund und Bodens. — Der fundamentale Unterschied zwischen dem Einkommen des relativ vermehrbaren und unvermehrbaren Besitzthum hat Anlass zur Theorie der Grundrente gegeben. — Dem Boden können nur unter steigenden Kosten Mehrerträge abgewonnen werden. Eine Grenze der Steigerungsfähigkeit des Gesellschaftswerthes des Bodens durch den gesteigerten Bedarf scheint nicht gesetzt. Diese Steigerung macht sich der Arbeit gegenüber sehr fühlbar geltend. Es ist die Frage aufgeworfen, ob die Institution des privaten Grundeigenthums bei seiner exceptionellen Stellung aufrecht zu erhalten sei. — Bei stärkerem Hervortreten des Socialprincips dürfte das Privateigenthum nicht mehr ausschliesslich festgehalten, und der Grundbesitz als Object genommen werden, um neben dem Privateigenthum gesellschaftliches Eigenthum zu adoptiren. (S. 364—373.)

Kapitalgewinn. — Je niedriger der Arbeitslohn, um so höher kann sich der Kapitalgewinn gestalten. Bei besonders productiver Thätigkeit kann sowohl Arbeitslohn wie Kapitalgewinn steigen. Der Kapitalertrag hat bei fortschreitenden Völkern die Tendenz zu sinken. (S. 373—376.)

Einkommen des Creditkapitals.

Vorrath und Bedarf. — Das Einkommen des sich verborgenden Besitzthums drückt sich im grossen Ganzen im Zinsfuss aus. Sowohl bei Bedürftigkeit des Volkes wie bei lebhaftem Unternehmungsgeist ist der Zinsfuss ein hoher; sowohl bei allgemeiner Wohlhabenheit wie bei mangelnder Productionsthätigkeit ein niedriger. Die Höhe des Zinsfusses giebt daher an sich einen Massstab für die Lage des Landes nicht ab. — Im Einzelnen hängt der Zinsfuss von der Dringlichkeit des Bedarfs ab. (S. 376—378.)

Gesellschaftliche Einflüsse. — Den Zinsfuss bestimmt die grössere Sicherheit und Leichtigkeit der Wiedererlangung. — Je mehr das Vermögen concentrirt ist, um so höher gestaltet sich der Zinsfuss; je mehr sich das Vermögen ausbreitet, um so mehr sinkt er. — Das Herkommen übt auf den Zinsfuss einen grossen Einfluss. (S. 378—380.)

Unternehmergewinn.

Leistungsfähigkeit. — Der Unternehmergewinn wird bestimmt von der Leistung des Unternehmens, unabhängig von dem Besitzthum und der Arbeit, die mit dem Unternehmen verknüpft ist. Oft werden grosse Vermögen verdient, ohne dass besondere Arbeitskräfte oder grosses Besitzthum wirksam waren. (S. 380—382.)

Anzahl der Unternehmer. — Eine grosse Anzahl Unternehmer ermässigt den Unternehmergewinn und trägt dazu bei, die Geschäfte unsolide zu machen. — Die Ermässigung des Unternehmergewinns erhält eine Schranke durch Concentration der Unternehmungen. Für die kleinen Unternehmer ist die Association ein Mittel, ihre Selbstständigkeit zu behaupten. (S. 382—385.)

Gesellschaftliche Einflüsse. — Je billiger sich die Unternehmer die Arbeit beschaffen können, um so höher ist ihr Gewinn, je weniger dieses der Fall, um so mehr ermässigt sich derselbe. — Von Einfluss ist die Stellung des Staates. — Durch Fernhaltung der Staatseinmischung ist zweierlei bewirkt: Bei Unternehmungen, welche einen monopolistischen Charakter an sich tragen, hat der Unternehmergewinn eine bedeutende Höhe behauptet, auch wenn das Unternehmen enge mit dem allgemeinen Interesse verknüpft war. — Bei Unternehmungen, welche der allgemeinen Concurrenz ausgesetzt waren (im Kleinbetrieb), musste der Unternehmergewinn auf ein Minimum sinken. — Der Unternehmergewinn hat, wo der Betrieb im Grossen stattfindet, die Tendenz zu steigen, im Kleinbetrieb die Tendenz zu sinken. (S. 382—389.)

Schlussbetrachtung.

Das Ziel, welches die gesellschaftliche Bewegung ins Auge zu fassen hat, ist die Verschmelzung von Besitzthum und Arbeit. — Von Gleichberechtigung der Personen und von möglichst gleicher Bereitung der Grundlage, nicht von gleicher Gestaltung der Verhältnisse kann auf dem Boden der Gesellschaft die Rede sein. — Die ungleiche Befriedigung der Bedürfnisse lassen sich auf drei Gruppen von Ursachen zurückführen. Die erste entspringt aus den natürlichen Einflüssen, sie müssen als Naturnothwendigkeit hingenommen werden; die zweite entspringt aus der Verschiedenheit der einzelnen Individualitäten, dieselbe muss adoptirt werden; die dritte aus den gesellschaftlichen Einflüssen. Hier machen sich bestimmte Forderungen geltend. Der Staat hat auf Grundlage des von der Natur geschaffenen Bodens, unter Wahrung des sich entwickelnden individuellen Lebens die in der Gesellschaft zu Tage tretenden Schroffheiten und Unzuträglichkeiten möglichst auszugleichen. — Die Bedürfnisse wie die Befriedigung der Bedürfnisse sind in bestimmte Grenzen gebannt, aber diese Grenzen sind entwickelungsfähig, und es bekundet sich in der Geschichte der Menschheit ein ewiger Fortschritt. (S. 390—393.) —

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.